

Anlage 2



**Bericht über das Erarbeitungsverfahren  
zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Stand: 29. Januar 2019



## Inhalt

### **Teil I Beschreibung des Erarbeitungsverfahrens**

### **Teil II Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Juli 2016**

II.1 1. Entwurf des LEP HR

II.2 Umweltbericht zum 1. Entwurf des LEP HR

II.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Abwägung auf Grund der Prüfung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR

II.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Hinweise zum Umweltbericht

II.4 Änderungsdocumentation gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR

II.5 Änderungsdocumentation gegenüber dem Umweltbericht zum 1. Entwurf des LEP HR

### **Teil III Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Dezember 2017**

III.1 2. Entwurf des LEP HR

III.2 Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR

III.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Abwägung auf Grund der Prüfung der Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des LEP HR

III.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Hinweise zum Umweltbericht

III.4 Änderungsdocumentation gegenüber dem 2. Entwurf des LEP HR einschließlich zusammenfassender Erklärung

### **Teil IV Fazit im Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken aus den Auslegungen zu den beiden Entwürfen des LEP HR**



## Teil I

### Beschreibung des Erarbeitungsverfahrens

## **1. Vorbemerkung**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)<sup>1</sup> ist über das Erarbeitungsverfahren von gemeinsamen Landesentwicklungsplänen ein Bericht anzufertigen, der nach Abschluss der Beteiligung den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

## **2. Rechtsgrundlagen und Aufstellungsverfahren**

### **Rechtsgrundlagen und Stand der Landesplanung**

Der Bundesgesetzgeber gibt den Ländern nach § 8 Raumordnungsgesetz (im Folgenden: ROG 2009)<sup>2</sup> die Verpflichtung zur Aufstellung eines Raumordnungsplans für das Gebiet des Landes auf.

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Landesplanungsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, der für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die landesrechtliche Grundlage für die Raumordnungsplanung schafft, ist eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes Aufgabe der gemeinsamen Landesplanung.

### **Zweistufigkeit der Landesraumordnungsplanung**

Die vertragschließenden Länder Berlin und Brandenburg haben vereinbart, die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen festzulegen.

Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm wird als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart (Artikel 7 Absatz 1 Landesplanungsvertrag). Es legt insbesondere die Grundsätze der Raumordnung fest, die für die Gesamtentwicklung der beiden Länder von Bedeutung sind.

Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest und werden jeweils als Rechtsverordnung durch die Landesregierungen mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen.

### **Parlamentarische Begleitung des Planungsprozesses**

Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt, von den Regierungen der vertragsschließenden Länder Berlin und Brandenburg jeweils als Rechtsverordnung erlassen und den Landesparlamenten nach Beschluss der Verordnung zur Kenntnisnahme zugeleitet (Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 Landesplanungsvertrag).

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Berlin: GVBl. 2012 S.2) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (Brandenburg: GVBl. I Nr. 14)

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Im Vorfeld der Rechtssetzung erhalten die für die Landesplanung zuständigen Ausschüsse in Berlin und Brandenburg nach Abschluss der Beteiligung einen Bericht über das Erarbeitungsverfahren und den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Während der Erarbeitungsphase des Landesentwicklungsplanes erfolgte eine laufende Begleitung des Planungsprozesses durch die Parlamente in beiden Ländern.

### **Vorhandene Landesraumordnungspläne**

Für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion wird die gemeinsame Landesplanung durch die Gesamtheit der hochstufigen Programme und Pläne vollzogen. Für die beiden Länder gelten derzeit auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages die folgenden hochstufigen Raumordnungspläne:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009,
- § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) von 2003 sowie
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006.

### **Planungsanlass und Planinhalte**

Die Gemeinsame Landesplanungskonferenz der Länder Berlin und Brandenburg (PLAKO) hat in ihrer 13. Sitzung am 9. September 2015 die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) beauftragt, im ersten Halbjahr 2016 den Entwurf eines Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorzulegen.

Der LEP HR soll die hochstufigen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2007 (LEPro 2007) durch weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisieren. Der LEP HR soll als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u. a. Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bilden und damit einen Rahmen für die künftige Entwicklung in der Hauptstadtregion setzen.

Die Planinhalte und die Steuerungselemente des LEP HR beziehen sich auf die folgenden raumordnerischen Kernthemen:

- die Hauptstadtregion,
- die wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel,
- die Zentralen Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte,
- Kulturlandschaften und ländliche Räume
- Siedlungsentwicklung,
- Freiraumentwicklung,
- Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung,
- das Klima, Hochwasser und Energie sowie
- interkommunale und regionale Kooperation.

Mit dem LEP HR soll der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aus dem Jahr 2009 abgelöst werden.

Nach der Überleitungsregelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 ROG vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird das Verfahren zur Aufstellung des LEP HR nach dem bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetz (ROG 2009) fortgesetzt.

Bei der Planaufstellung sind die Verfahrensregelungen gemäß § 10 Absatz 1 ROG 2009 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a des Landesplanungsvertrages anzuwenden.

## **Planaufstellung**

Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung erarbeitete Vorentwurf des LEP HR wurde zwischen den in der Gemeinsamen Landesplanungskonferenz der Länder Berlin und Brandenburg (PLAKO) vertretenen Ressorts und darüber hinaus gemeinsam mit allen Ressorts der beiden Landesregierungen (erweiterte interministerielle Arbeitsgruppe - IMAG) weiterentwickelt und vorbereitend abgestimmt.

Die PLAKO hat in ihrer 14. Sitzung am 27. Mai 2016 den 1. Entwurf des LEP HR einschließlich des Umweltberichts zur Kenntnis genommen und den beiden Landesregierungen empfohlen, die erforderlichen Beschlüsse zum Beginn des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR einschließlich einer Umweltprüfung zu fassen.

Auf der Grundlage der am 27. Mai 2016 abgegebenen Empfehlung der PLAKO haben der Senat von Berlin und das Brandenburger Kabinett am 19. Juli 2016 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens beauftragt (Senatsbeschluss Nr. 1365/2016 vom 19. Juli 2016, Kabinettsbeschluss Nr. 274/2016 vom 19. Juli 2016). Auf Grundlage der Billigung durch Senat und Kabinett wurde der LEP HR als Entwurf beider Landesregierungen einschließlich des Umweltberichts in die öffentliche Auslegung und Beteiligung gegeben.

Im Nachgang des Kabinettsbeschlusses wurde der Brandenburger Landtag nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg darüber unterrichtet, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 16. Juli 2016 den Entwurf des LEP HR zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) mit der Durchführung der Auslegung und Beteiligung beauftragt hat.

## **Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Juli 2016**

### **Bekanntmachung der Auslegung, Auslegungszeitraum**

Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs des LEP HR und des Umweltberichts vom 19. Juli 2016 und der zweckdienlichen Unterlagen wurde in den Amtsblättern von Berlin (ABl. 2016 S. 2201) und Brandenburg (ABl. 2016 S. 1151) bekannt gemacht und erfolgte während der allgemeinen Dienstzeiten vom 15. September 2016 für zwei Monate bis zum 15. November 2016 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin.

## **Stellungnahmefrist**

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Beteiligung wurde den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit eine Frist von drei Monaten bis zum 15. Dezember 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht eingeräumt. Mit Beginn der öffentlichen Auslegung waren die in gedruckter Form ausgelegten Dokumente, d.h. der Planentwurf, der Umweltbericht und die zweckdienlichen Unterlagen auch im Internet einsehbar und standen zum Download bereit.

Die in ihren Belangen ggf. berührten öffentlichen Stellen und die institutionelle Öffentlichkeit (wie zum Beispiel Kammern, Verbände, Kirchen) wurden begleitend zu der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme per Post, Fax oder auch elektronisch besteht. Die Auslegungsmaterialien wurden dem Schreiben zusätzlich zur avisierten online-Internetpräsentation (unter Angabe der URL) auf einer CD-ROM als offline-Option beigelegt.

Zu dieser Übersendung wurde von zahlreichen angeschriebenen Institutionen darauf hingewiesen, dass die Nutzung von CD-ROM aus Sicherheitsgründen in vielen Institutionen nicht mehr möglich und allein die Online-Bereitstellung inzwischen „state of the art“ sei. Vereinzelt wurde auch Interesse an gedruckten Broschüren geäußert.

## **Strategische Umweltprüfung**

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß §§ 9 bis 11 des ROG 2009 i.V.m. Artikel 8a des Landesplanungsvertrages in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Verfahrensbegleitend zur Aufstellung des LEP HR wurde daher von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine Umweltprüfung durchgeführt. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping einschließlich Scoping-Termin) wurden die obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung wurde ihnen gesondert Gelegenheit gegeben zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

## **Beteiligung der Republik Polen**

Eine Beteiligung der Republik Polen an der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß § 10 ROG 2009 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen“ ebenfalls erfolgt. Die zuständige Generaldirektion Umwelt in Warschau erklärte nach Prüfung der übermittelten Unterlagen zum Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016, dass die Republik Polen kein Erfordernis für eine Teilnahme an einem Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sah.

## **Begleitende Informationsveranstaltungen**

Zu Beginn der öffentlichen Auslegung und Beteiligung wurde den Hauptverwaltungsbeamten/-innen (Oberbürgermeister/-in, Bürgermeister/-in und Amtsdirektoren/-innen) und den Planungsbehörden der Berliner Bezirke von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) die gemeinsame Erörterung des LEP HR-Entwurfs angeboten. Die Veranstaltungen im Land Brandenburg wurden von den fünf Regionalen Planungsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg als

Vor-Ort-Termine für die 46 Mittelbereiche organisiert. Das Informationsangebot wurde von der überwiegenden Zahl der adressierten Institutionen angenommen. Die Vor-Ort-Termine fanden in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis zum 24. November 2016 statt.

### **Technisches Verfahren**

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Juli 2016 eingegangenen Stellungnahmen und die darin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden unter Einsatz einer Datenbankanwendung digital erfasst, exzerpiert, sachaufgeklärt und vorläufig abgewogen. Die Datenbankanwendung wurde ursprünglich im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, von dort übernommen und durch einen IT-Dienstleister an die Bedingungen und Erfordernisse des LEP HR-Verfahrens angepasst. Die Anwendung war internetbasiert und bestand aus den Modulen „Online-Beteiligungsplattform“ und „Abwägungsdatenbank“.

### **Online-Beteiligung**

Das Modul Online-Beteiligung ermöglichte den Stellungnehmenden, Anregungen und Bedenken anstelle einer Übersendung per Post oder Fax sachpunktbezogen direkt in die Datenbank hinein online abzugeben. Die Beteiligungsplattform war während der Beteiligungsfrist über einen Link, der vorab bekannt gegeben wurde, über das Internet frei zugänglich. Zur Nutzung war eine Registrierung erforderlich. Den in ihren Belangen ggf. berührten öffentlichen Stellen wurden ihre jeweiligen Zugangsdaten für eine Authentifizierung vorab mitgeteilt.

Von diesem neuartigen Angebot der Online-Kommunikation machten nur wenige Stellungnehmende Gebrauch. Offenbar erlauben es die arbeitsteilig und hierarchisch organisierten Bearbeitungsprozesse gerade im Bereich der öffentlichen Stellen nur bedingt, sich aus der traditionellen Bearbeitungsform mit dem Postversand einer schriftlichen Stellungnahme auf dem Kopfbogen der stellungnehmenden Institution zu lösen.

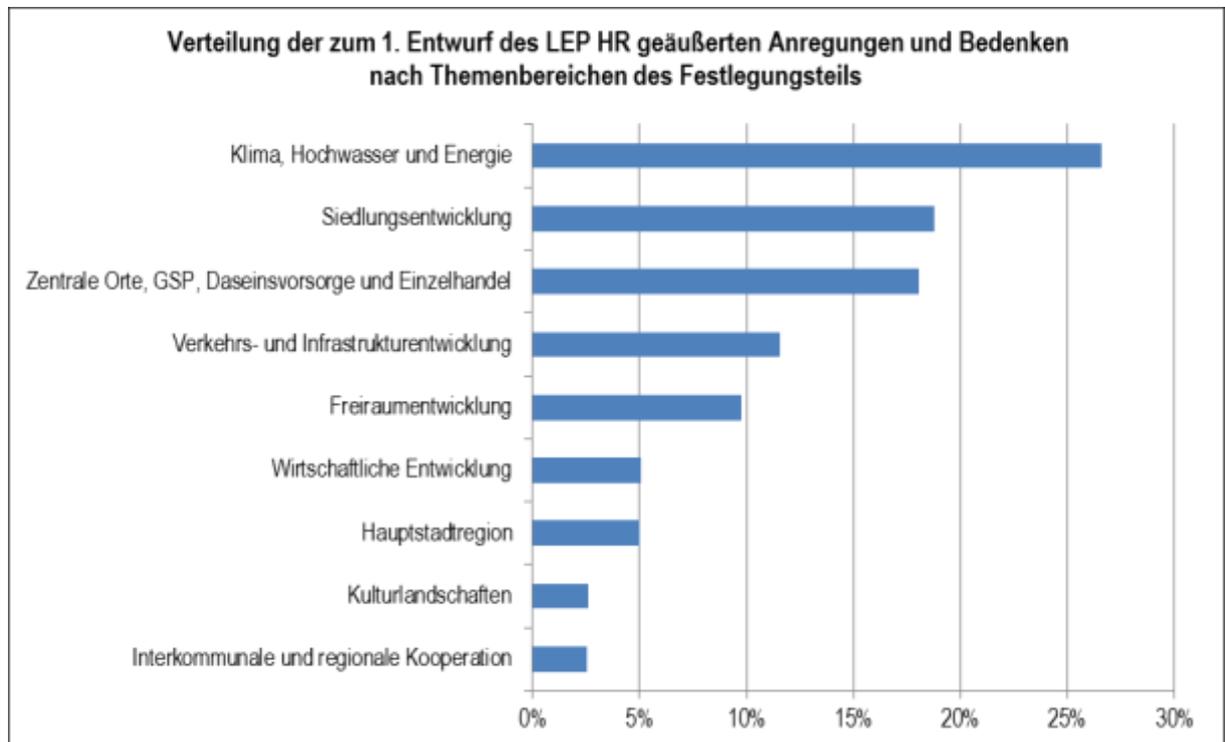
### **Datenbanknutzung und Externalisierung von Arbeitsleistungen**

Mit Hilfe der Datenbank wurden die Aufgabenkomplexe „Erfassung der eingehenden Stellungnahmen“, „Exzerpierung der Stellungnahmen in Anregungen und Bedenken“ auch unter Nutzung von Arbeitskapazitäten eines externen Dienstleisters, die Aufgabenkomplexe „Sachaufklärung der Anregungen und Bedenken“ und „Abwägung der Anregungen und Bedenken“ von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bearbeitet.

### **Anzahl der Stellungnahmen und der Anregungen und Bedenken**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gingen auf den o.g. unterschiedlichen Zugangswegen etwas mehr als 1.000 Stellungnahmen ein, darunter 34 Stellungnahmen von Stellungnehmenden, die ihre ursprüngliche Stellungnahme durch eine weitere Stellungnahme ergänzten oder diese nachgängig modifizierten, so dass die Anzahl der Stellungnehmenden bei insgesamt 974 gelegen hat. Im Ergebnis enthielten diese Stellungnahmen rund 11.000 einzelne Anregungen und Bedenken, davon mehr als 9.000 zum Festlegungsteil (Kapitel III) des 1. Entwurfs des LEP HR und rund 100 zum Umweltbericht vom 19. Juli 2016.

Beteiligtengruppe	Anzahl eingegangener Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR	
<b>Öffentliche Stellen</b>	Regionale Planungsgemeinschaften aus dem Land Brandenburg	6
	Landkreise aus dem Land Brandenburg	14
	kreisfreie Städte aus dem Land Brandenburg	4
	amtsfreie Gemeinden aus dem Land Brandenburg	139
	amtsangehörige Gemeinden aus dem Land Brandenburg	246
	Ämter aus dem Land Brandenburg	38
	Bezirksämter von Berlin	6
	sonstige öffentliche Stellen aus Berlin und Brandenburg	69
	gesamt	522
<b>Öffentlichkeit</b>	juristische und natürliche Personen	486
<b>Stellungnahmen gesamt</b>		<b>1.008</b>



## **Abwägung und Überarbeitung des Planentwurfes**

Das Ergebnis der vorläufigen Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR von 2016 machte die Erarbeitung eines 2. Planentwurfs und die Überarbeitung des Umweltberichts erforderlich. Der 2. Planentwurf sah gegenüber dem 1. Planentwurf Änderungen von etwa 60 % des Textes vor. Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage des 2. Entwurfs des LEP HR ebenfalls überarbeitet.

Die Ergebnisse der vorläufigen Abwägung der Anregungen und Bedenken und der hieraus resultierende grundlegend überarbeitete 2. Entwurf des LEP HR wurden in der erweiterten interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) beider Landesregierungen intensiv erörtert und abgestimmt.

Die PLAKO hat in ihrer 15. Sitzung am 6. November 2017 die Ergebnisse der vorläufigen Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR und den 2. Entwurf des LEP HR gebilligt und beiden Landesregierungen empfohlen, die erforderlichen Beschlüsse zur Beauftragung der GL mit der Durchführung einer öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR einschließlich des Umweltberichts zu fassen.

Der Senat von Berlin und das Kabinett des Landes Brandenburg haben am 19. Dezember 2017 auf Grundlage der am 6. November 2017 abgegebenen Empfehlung der PLAKO die vorläufige Abwägung zum 1. Entwurf gebilligt, den 2. Entwurf des LEP HR zustimmend zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit der Durchführung einer öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht beauftragt (Senatsbeschluss Nr. 882/2017 vom 19. Dezember 2017, Kabinettsbeschluss Nr. 497/2017 vom 19. Dezember 2017). Auf der Grundlage der Billigung durch Senat und Kabinett wurde der 2. Entwurf des LEP HR einschließlich des Umweltberichts in die öffentliche Auslegung und Beteiligung gegeben.

Im Nachgang des Kabinettsbeschlusses wurde der Brandenburger Landtag nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg darüber unterrichtet, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2017 den 2. Entwurf des LEP HR zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) mit der Durchführung der Auslegung und Beteiligung beauftragt hat.

## **Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Dezember 2017**

### **Bekanntmachung der Auslegung, Auslegungszeitraum**

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurf des LEP HR und des Umweltberichts vom 19. Dezember 2017 und einer zweckdienlichen Unterlage wurde in den Amtsblättern von Berlin (ABl. 2018 S. 477) und Brandenburg (ABl. 2018 S. 104) bekannt gemacht und erfolgte während der allgemeinen Dienstzeiten vom 5. Februar 2018 für zwei Monate bis zum 5. April 2018 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirksämtern von Berlin und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

### **Stellungnahmefrist**

Im Rahmen dieser öffentlichen Bekanntmachung und Beteiligung wurde den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit eine Frist von drei Monaten bis zum 7. Mai 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht eingeräumt. Mit Beginn der öffentlichen Auslegung

waren die in Druckform ausgelegten Dokumente, d.h. der Planentwurf, Umweltbericht und die zweckdienliche Unterlage auch im Internet einsehbar und standen zum Download bereit.

### **Informationsbereitstellung**

Die in ihren Belangen ggf. berührten öffentlichen Stellen und die institutionelle Öffentlichkeit wurden ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme per Post, Fax oder elektronisch über ein Formular über die Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung besteht. Über die Möglichkeit der Übersendung des Materials auf CD-ROM auf Nachfrage wurde informiert. Die Nachfrage nach CD-ROMs blieb sehr begrenzt.

### **Online-Verfahren**

Auf die Nutzung einer online-Beteiligungsplattform - wie bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016 - wurde im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR verzichtet, da die Stellungnehmenden im Jahr 2016 überwiegend nicht interessiert waren, die hinterlegten Datenbankfunktionen in der vorgesehenen Art und Weise zu nutzen. Stattdessen wurde die Möglichkeit angeboten, die Stellungnahme über ein Online-Kontaktformular abzugeben, ohne dort eigenständig eine Zuordnung zu den einzelnen Sachpunkten des Planentwurfes vornehmen zu müssen. Von dieser Möglichkeit machten rund ein Drittel der Stellungnehmenden Gebrauch, wobei ein Teil der Stellungnehmenden zusätzlich zu der postalischen Zusendung ihrer Stellungnahme das Angebot des Online-Kontaktformulars nutzten.

### **Datenbanknutzung und Externalisierung von Arbeitsleistungen**

Mit Hilfe der Datenbank wurden die Aufgabenkomplexe „Erfassung der eingehenden Stellungnahmen“ und „Exzerpierung der Stellungnahmen in Anregungen und Bedenken“ auch unter Nutzung von Arbeitskapazitäten eines externen Dienstleisters, die Aufgabenkomplexe „Sachaufklärung der Anregungen und Bedenken“ und „Abwägung der Anregungen und Bedenken“ von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bearbeitet.

Die Anwendung der Datenbank wurde zwischenzeitlich aufgrund der Nutzererfahrungen weiterentwickelt und blieb im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Dezember 2017 wesentliche Grundlage für die Erfassung der eingehenden Stellungnahmen, die Exzerpierung der Stellungnahmen in Anregungen und Bedenken sowie für die Sachaufklärung und Abwägung der Anregungen und Bedenken.

### **Umweltbericht**

Von Februar bis Mai 2018 wurde den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 ROG 2009 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a Absatz 2 des Landesplanungsvertrages gegeben. Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und Beteiligung wurde den obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg als öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, gesondert Gelegenheit gegeben, zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

### **Anzahl der Stellungnahmen und der Anregungen und Bedenken**

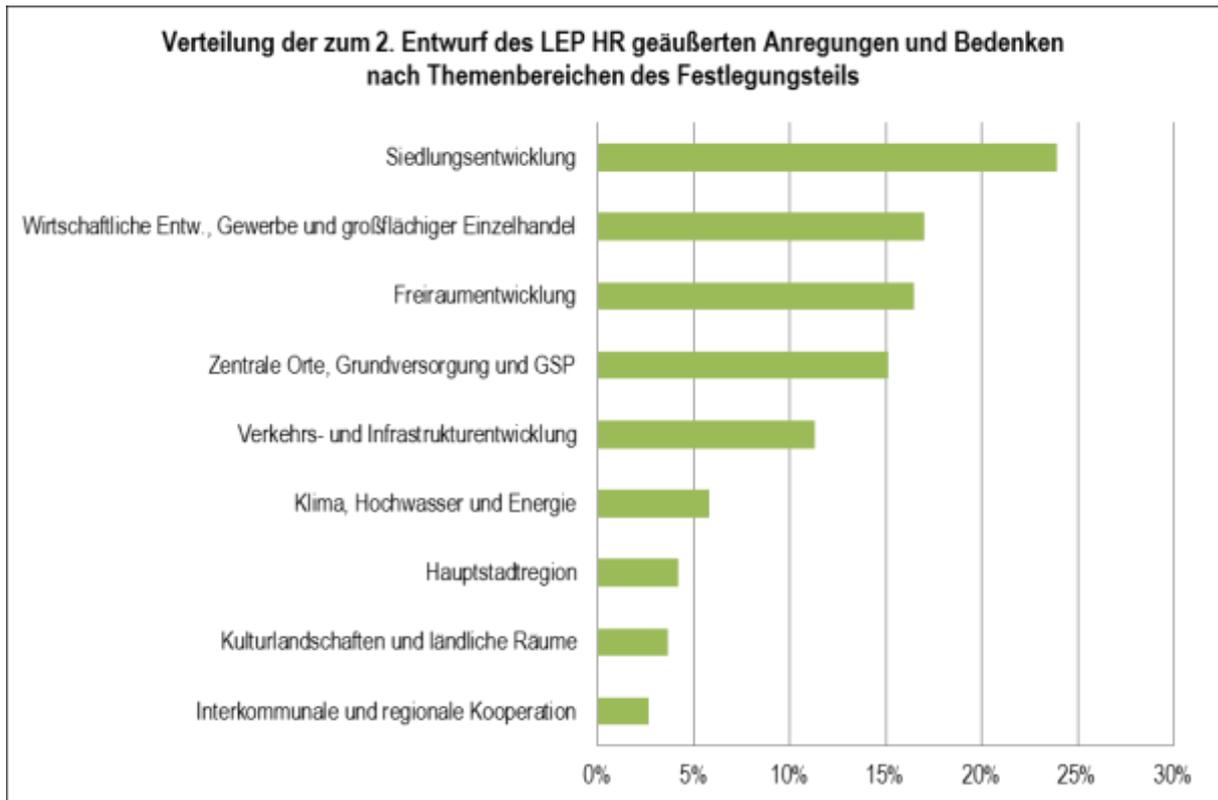
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung in 2018 sind 771 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen enthielten über 8.000 Anregungen und Bedenken, davon mehr als 6.000 zum

Festlegungsteil (Kapitel III) des 2. Entwurfs des LEP HR und rund 90 zum Umweltbericht vom 19. Dezember 2017.

Im Vergleich zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung im Jahr 2016 ist die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen und auch die Anzahl der einzelnen Anregungen und Bedenken geringer, was vor allem durch den erheblichen Rückgang von Anregungen und Bedenken zur Braunkohlethematik bedingt ist.

Zudem wurden in dieser Beteiligungsphase die Regeln zur Exzerpierung der Anregungen und Bedenken gestrafft.

Beteiligtengruppe	Anzahl eingegangener Stellungnahmen zum 2. Entwurf des LEP HR	
<b>Öffentliche Stellen</b>	Regionale Planungsgemeinschaften aus dem Land Brandenburg	5
	Landkreise aus dem Land Brandenburg	13
	kreisfreie Städte aus dem Land Brandenburg	4
	amtsfreie Gemeinden aus dem Land Brandenburg	117
	amtsangehörige Gemeinden aus dem Land Brandenburg	207
	Ämter aus dem Land Brandenburg	12
	Bezirksämter von Berlin	7
	sonstige öffentliche Stellen aus Berlin und Brandenburg	53
	gesamt	418
<b>Öffentlichkeit</b>	juristische und natürliche Personen 353	
<b>Stellungnahmen gesamt</b>	771	



### **Abwägung und Überarbeitung des Planentwurfs**

Die Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR und zum Umweltbericht eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung führte im Ergebnis zu einer redaktionellen Überarbeitung des Planentwurfs. Die Ergänzungen und Änderungen haben v.a. redaktionell-klarstellenden Charakter. Eine Teilmenge der Änderungen besteht aus den redaktionellen Anpassungen, die sich aus einer Überprüfung der verwendeten Daten - einschließlich der Daten der Kartengrundlage - hinsichtlich ihrer Aktualität ergeben haben.

Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung ist nicht erforderlich. Das Beteiligungsverfahren zum LEP HR kann somit nach Artikel 8 Absatz 3 Landesplanungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Bedenken und der überarbeitete Entwurf des LEP HR wurden in der erweiterten interministeriellen Arbeitsgruppe - IMAG abgestimmt. Die PLAKO hat in ihrer 16. Sitzung am 29. Januar 2019 den überarbeiteten Entwurf des LEP HR und den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis genommen und beiden Landesregierungen empfohlen, die erforderlichen Beschlüsse zum Abschluss der Beteiligung zu fassen.

Der Senat von Berlin und das Kabinett des Landes Brandenburg haben im Rahmen der 17. gemeinsamen Sitzung der Landesregierung Brandenburg und des Senats von Berlin auf Empfehlung der PLAKO am 29. Januar 2019 den überarbeiteten Entwurf des LEP HR und den Bericht über das Erarbeitungsverfahren gebilligt und die federführenden Ressorts beauftragt, diese an die zuständigen Ausschüsse der beiden Landesparlamente zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu übermitteln.

### **3. Auswertung und Abwägung**

Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit beziehen sich in der Regel inhaltlich auf mehrere unterschiedliche Sachpunkte. Deshalb wurden diese als Anregungen und Bedenken exzerpiert und als Bearbeitungseinheiten in einer Datenbank erfasst. Die Anregungen und Bedenken wurden mit dem Ziel der Einstellung aller erkennbaren Belange ggf. noch einer zusätzlichen Sachaufklärung unterzogen. Bei der Auswertung ließ sich ein Teil der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abwägung über einzelne Sachpunkte als inhaltsgleich identifizieren, so dass gleiche Sachverhalte auch gleichartig bewertet und abgewogen wurden.

Nach erfolgter Sachaufklärung wurden die Anregungen und Bedenken mit den Grundsätzen und Zielen des Planentwurfs sowie mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung gegeneinander und untereinander abgewogen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange wurden berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung waren. Die Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Abwägung aller berührten Belange wurden auf der Ebene der „Sachpunkte“ zusammengefasst und liegen diesem Bericht zu Grunde.

### **4. Weiteres Verfahren**

Durch den Beschluss zum überarbeiteten Entwurf des LEP HR und dem Bericht über das Erarbeitungsverfahren bestätigten die Landesregierungen die von den Ressorts der Landesregierung auf Arbeitsebene entwickelten und abgestimmten Abwägungsvorschläge und haben damit das Beteiligungsverfahren abgeschlossen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Landesplanungsvertrag leiten die Landesregierungen nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens den überarbeiteten Planentwurf mit dem Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

Die Regierungen beider Länder erlassen den LEP HR nach der Unterrichtung der Parlamentsausschüsse in beiden Ländern jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet. Die Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Die Rechtsverordnungen werden den jeweiligen Landesparlamenten danach zur Kenntnisnahme zugeleitet. Mit Inkrafttreten des gemeinsamen Landesentwicklungsplans sind die in ihm enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung verbindlich.

## Teil II

### Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Juli 2016

#### II.1 1. Entwurf des LEP HR



**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)  
Entwurf vom 19. Juli 2016**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung</b>	<b>3</b>
<b>II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion</b>	<b>4</b>
<b>II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR</b>	<b>20</b>
<b>III Textliche Festlegungen und Begründungen</b>	<b>22</b>
III. 1 Hauptstadtregion	23
III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung	29
III. 3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel	34
III. 4 Kulturlandschaften	62
III. 5 Siedlungsentwicklung	66
III. 6 Freiraumentwicklung	78
III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	86
III. 8 Klima, Hochwasser und Energie	95
III. 9 Interkommunale und regionale Kooperation	101
<b>IV Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>105</b>
<b>V Festlegungskarte</b>	<b>105</b>

## **I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und der Landesplanungsvertrag enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne.

Für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion wird die gemeinsame Landesplanung durch die Gesamtheit der hochstufigen Programme und Pläne vollzogen. Neben dem LEP HR haben folgende Planungsdokumente Gültigkeit:

- Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) von 2003 sowie
- der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006.

Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Adressaten des von allen Ressorts der Landesregierungen getragenen Landesentwicklungsplanes sind

- die kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Regionalplanung,
- die Fachplanungen,
- die sonstigen öffentlichen Stellen und
- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen inzwischen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind.

Die Regelungen des Planes sind dahingehend differenziert, dass sie

- als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, oder
- als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Diese landesplanerischen Festlegungen werden mit „Z“ für Ziel der Raumordnung und mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung bezeichnet.

## II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion

Die Grundlage von konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung ist die Kenntnis von relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends. Diese können sich in weltweiten Zusammenhängen oder auch nur regional begrenzt vollziehen. Auf einige Bedingungen und Trends kann durch staatliche Politiken auf Landesebene Einfluss genommen werden, während sich andere im weltweiten politischen und vor allem wirtschaftlichen Gesamtgefüge entwickeln. Die Folgen und Konsequenzen dieser Entwicklungsprozesse sind aber auf allen Ebenen der Politik und Gesellschaft spürbar und erfordern planerische Steuerung und landesplanerisches Handeln in der Hauptstadtregion. Aufgabe der Raumordnung ist es, diese Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern. Die Regionalplanung erhält wichtige Planungsaufträge; diese sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein.

### Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – ein vielfältiger Raum

Berlin und Brandenburg bilden **zusammen** die deutsche Hauptstadtregion. Die Hauptstadtregion ist ein klar strukturierter, aber heterogener Raum und gliedert sich in die drei Strukturräume: **Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum**. Insgesamt 6 Millionen Menschen verteilen sich sehr unterschiedlich auf einer Fläche von mehr als 30 000 km<sup>2</sup>.

Die **Bundeshauptstadt Berlin** ist Stadt und Land zugleich; der Stadtstaat hat eine Größe von 892 km<sup>2</sup> auf dem knapp 3,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (EW) leben, womit Berlin auch die größte deutsche Metropole ist. Mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von rund 3 900 EW/km<sup>2</sup> ist Berlin nach München die am dichtesten besiedelte deutsche Großstadt. Unterhalb der gesamtstädtischen Verwaltungsebene gibt es zwölf Bezirke mit Bevölkerungszahlen zwischen circa 225 000 im Bezirk Spandau und circa 375 000 im Bezirk Pankow. Die Bevölkerungszahlen in den zwölf Berliner Bezirken entsprechen denen mittlerer deutscher Großstädte.

**Das Land Brandenburg** umfasst eine Fläche von 29 654 km<sup>2</sup> und hat gut 2,4 Millionen EW. Mit einer Bevölkerungsdichte von 83 EW/km<sup>2</sup> ist es nach Mecklenburg-Vorpommern das am dünnsten besiedelte deutsche Bundesland. Es gliedert sich mit Stand 01.01.2015 in 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte. Die kreisangehörigen Gemeinden sind mit Stand 01.01.2015 in 144 amtsfreien Gemeinden und 52 Ämtern (mit zusammen 270 amtsangehörigen Gemeinden) organisiert.

Die **Landeshauptstadt Potsdam** ist die größte Stadt im Land Brandenburg mit 164 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, gefolgt von der Stadt Cottbus/Chósebuz mit einer Bevölkerungszahl von knapp 100 000. Die weitere Siedlungsstruktur der Hauptstadtregion ist vorrangig durch Mittel- und Kleinstädte geprägt, von denen nur die Städte Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) die Schwelle von 50 000 EW überschreiten. Im Berliner Umland finden sich jedoch einige Städte mit Einwohnerzahlen um 40 000, die prognostisch betrachtet noch deutlich wachsen werden.

Die Bevölkerungszahlen der **Landkreise** liegen zwischen 78 000 im Kreis Prignitz und 207 000 im Kreis Potsdam-Mittelmark. Der flächenmäßig größte Landkreis Brandenburgs ist Uckermark mit 3 077 Quadratkilometern.

Die **Bevölkerungsdichte** in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bewegt sich, bezogen auf einzelne Gemeinden/Ortsteile, in einer Spanne von acht (in der Gemeinde Münchehofe) bis circa 16 600 (in Berlin-Friedenau) EW/km<sup>2</sup> und liegt im Durchschnitt bei 194 EW/km<sup>2</sup>. In Berlin und dem Berliner Umland leben rund drei Viertel der Einwohnerinnen und Einwohner der Hauptstadtregion.

Die **Städte** sind Zentren und Kristallisationspunkte für die Entwicklung. Sie sind Schwerpunkte von

Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge und somit Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln. Sie nehmen darüber hinaus wichtige Versorgungsfunktionen für die ländlich geprägten Räume wahr. Die **ländlich geprägten Räume** sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes.

Zur wirtschaftlichen Bedeutung der ländlichen Räume tragen die Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft, die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die Tourismuswirtschaft sowie auch die zahlreichen klein- und mittelständischen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe bei. Einige ländliche Räume entwickeln sich zu innovativen Modellregionen für regenerative Energien oder den Anbau und die Veredlung nachwachsender Rohstoffe, andere bieten aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen Qualitäten gute Voraussetzungen für den Tourismus und die Gesundheitswirtschaft.

### **Wachsender Kern und schrumpfender Rand – Demografischer Wandel als Prämisse für planerisches Handeln in der Hauptstadtregion**

Weltweit zu beobachten ist das Voranschreiten der räumlichen Konzentration der Bevölkerung in städtisch geprägten Räumen, so dass von einer neuen **globalen Landflucht** gesprochen wird.

In Deutschland wohnen bereits fast drei Viertel aller Bürgerinnen und Bürger in städtischen Regionen, fast **ein Drittel in den Großstädten**. In den vergangenen fünf Jahren sind vor allem die Großstädte sowie die Städte und Gemeinden in ihrem engeren Umfeld gewachsen. Hierbei konzentriert sich das Wachstum sowohl in Ost- wie in Westdeutschland auf wenige Regionen.

In den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird sich die **Bevölkerungsstruktur** in Deutschland weiter verändern. Die Menschen in Deutschland werden älter, mit jeder Generation werden weniger Kinder geboren und die Gesellschaft wird internationaler. Aktuelle Prognosen lassen für das Gebiet der Hauptstadtregion eine in der Summe leicht wachsende, gleichwohl **regional aber sehr gegenläufig ausgeprägte Bevölkerungsentwicklung** erwarten.

Die Bevölkerungsprognose 2014 bis 2040 für das Land Brandenburg und die Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030 lassen für das Gebiet der Hauptstadtregion bis zum Jahr 2030 eine in der Summe **positive**, regional aber sehr gegenläufig ausgeprägte **Bevölkerungsentwicklung** erwarten. Die Bevölkerungszahl steigt voraussichtlich auf 6,14 Millionen EW im Jahr 2030 an (2 Prozent). Die Angaben für Berlin beruhen hier auf dem Einwohnerregister und stellen die mittlere Variante der Bevölkerungsprognose dar. Daten für das Land Brandenburg beziehen sich hingegen auf die amtliche Bevölkerungsfortschreibung und in der Prognose auf die Basisvariante.

In diesem Ergebnis sind noch zusätzlich mögliche Bevölkerungszuwächse durch Asyl- und **Flüchtlingsmigration** nur teilweise enthalten. Im Rahmen der Bevölkerungsprognose für Berlin wird bis zum Jahr 2017 eine hohe Zahl an Flüchtlingen erwartet. Redaktionsschluss für die Setzung der Prognoseannahmen war das Frühjahr 2015. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorausgeschätzten Zuwanderung von Flüchtlingen ist in die Prognoserechnung eingegangen. Die aktuelle Entwicklung seit Sommer 2015 und die mögliche Zahl der in den nächsten Jahren zuwandernden Flüchtlinge sind daher in dieser Prognoserechnung der Jahre 2015-2030 nicht abgebildet. Die Brandenburger Prognose geht von Wanderungsgewinnen gegenüber dem Ausland aus, die dem langjährigen Mittel entsprechen, wobei in den ersten Prognosejahren ein erhöhter Zustrom insbesondere aufgrund von Flüchtlingen angenommen wird und in zweiter Linie aufgrund der Auslandszuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern aus der EU. Auch für das Land Brandenburg zeichnet sich aktuell eine Zuwanderung von Flüchtlingen ab, die die im Sommer 2015 getroffenen Annahmen der Bevölkerungsprognose noch deutlich übertrifft. Szenarien und Modellrechnungen weisen hierzu eine weitere erhebliche Bevölkerungszunahme aus, sind aber mit **großen**

**Unwägbarkeiten** verbunden.

Insbesondere aufgrund der zumindest zu Beginn des Prognosezeitraumes sehr starken Zuwanderung von Flüchtlingen können sich die künftigen Entwicklungsverläufe gerade kleinräumig auch anders darstellen als prognostiziert.

In der Mehrzahl der Städte und Gemeinden im Kern der Hauptstadtregion, d. h. insbesondere in Berlin und im Berliner Umland, wird die Bevölkerungszahl weiter wachsen. Treiber dieser Entwicklung wird in Berlin in erster Linie die **Zuwanderung** aus dem Ausland und im Berliner Umland die **Wohnsuburbanisierung** Berlins sein.

Für Berlin wird bis zum Jahr 2030 ein **starkes Bevölkerungswachstum** von 265 000 EW (rund 7,5 Prozent) prognostiziert. Für das Berliner Umland insgesamt zeichnet sich bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungsgewinn von 45 000 Personen (knapp fünf Prozent) gegenüber dem Jahr 2014 ab, während im Berlin fernen Weiteren Metropolenraum die Bevölkerungszahl mittel- und langfristig um 189 000 Personen (rund zwölf Prozent) sinken wird.

Laut Prognose ist in Berlin mit einem Zuwachs von 190 000 Personen die größte Entwicklung in den Jahren bis 2020 zu erwarten. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass **alle Berliner Bezirke Bevölkerungsgewinne** haben werden. Überproportionale Zunahmen sind, wie in der Vergangenheit auch, im Nordosten Berlins, d. h. im Bezirk Pankow, zu erwarten. Darüber hinaus wird auch für die Bezirke Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Reinickendorf sowie Marzahn-Hellersdorf ein überdurchschnittliches Wachstum prognostiziert. Für den ebenfalls in der äußeren Stadt gelegenen Bezirk Spandau wie für die Innenstadtbezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte ist von einem durchschnittlichen Wachstum auszugehen. Demgegenüber wird für die Bezirke Neukölln und Charlottenburg-Wilmersdorf sowie für Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg ein unterdurchschnittliches Wachstums erwartet. Die prognostizierte prozentuale Bevölkerungszunahme liegt in einer Spanne zwischen knapp drei Prozent im Bezirk Tempelhof-Schöneberg und 16 Prozent im Bezirk Pankow.

Aufgrund der demografischen Struktur ist in den Bezirken von einer kleinräumig differenzierten Entwicklung der Alterung auszugehen.

In der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung für das **Land Brandenburg** von 2015 wird davon ausgegangen, dass innerhalb des **Berliner Umlandes** die 36 Gemeinden, deren Gemarkungsfläche ganz oder teilweise auf die Kulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entfällt – wie in den Vorjahren – eine tendenziell **überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme** erfahren werden (in Summe Zunahme um 58 000 Personen, entspricht rund sieben Prozent im Zeitraum 2014 bis 2030). Die veranschlagten Wanderungsgewinne werden dabei etwa zur Hälfte durch das erhebliche Geburtendefizit aufgezehrt.

Prognostisch ergeben sich für die **Gemeinden entlang der einzelnen Siedlungsachsen** durchaus **unterschiedliche Perspektiven** in der künftigen Bevölkerungsentwicklung. Überdurchschnittliche Wachstumsperspektiven in Höhe von +18 Prozent bis zum Jahr 2030 bestehen z. B. für die Gemeinden der Achse Dallgow-Döberitz-Wustermark, die bereits in der Vergangenheit eine sehr hohe prozentuale Zuwanderung, einen Geburtenüberschuss und eine sehr günstige altersstrukturelle Zusammensetzung aufwiesen. Deutlich verhaltener sind hingegen die Wachstumsperspektiven der Gemeinden auf der Achse Hennigsdorf-Velten (-1 Prozent), die seit dem Jahr 1991 ein hohes Geburtendefizit und einen für das Berliner Umland unterdurchschnittlichen Wanderungsgewinn verzeichneten.

In den **Achsenzwischenraum-Gemeinden** des Berliner Umlandes, die vollständig außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, wird dagegen eine insgesamt **weniger dynamische Bevölkerungsentwicklung** angenommen, was auf geringeren Wanderungsgewinnen, aber auch einem vergleichs-

weise höheren Geburtendefizit beruht. Nach einer wanderungsinduzierten Bevölkerungszunahme in den Anfangsjahren des Vorausschätzungszeitraumes wird nach dem Jahr 2020 die Bevölkerungsentwicklung hier zunehmend durch das sich ausweitende Geburtendefizit geprägt. Im Jahr 2030 dürfte sich für die Kulisse der Gemeinden in den Achsenzwischenräumen die Bevölkerungszahl in etwa so hoch darstellen wie im Jahr 2013 (Rückgang von rund 1 000 Personen, entspricht knapp ein Prozent; ohne Berücksichtigung der amtsangehörigen Gemeinde Gosen-Neu Zittau).

Die Zentralen Orte im Land Brandenburg mit überregionaler bzw. regionaler Bedeutung umfassen meist relativ einwohnerstarke Städte und Gemeinden. Diese **Ober- und Mittelzentren** erfüllen hochwertige bzw. gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge. Sie hatten in den Jahren 2012 bis 2014, aber auch bereits im vorangegangenen Dreijahresintervall, eine tendenziell **günstigere Bevölkerungsentwicklung** als die anderen Gemeinden in den korrespondierenden Teilräumen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Danach werden die Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland in Summe einen Bevölkerungsanstieg von etwa 9 Prozent bis zum Jahr 2030 verzeichnen gegenüber einem Anstieg von drei Prozent bei den anderen Umlandgemeinden. Im **Weiteren Metropolenraum** wird der **Bevölkerungsrückgang** der Zentralen Orte mit in Summe elf Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 Prozent). Hierfür sind nicht nur prozentual höhere Wanderungsgewinne der Zentralen Orte ursächlich, sondern gleichermaßen geringere Geburtendefizite. Bezogen auf das Land Brandenburg insgesamt werden die Zentralen Orte mit einem Bevölkerungsrückgang von in Summe rund vier Prozent bis zum Jahr 2030 voraussichtlich eine deutlich geringere Schrumpfung erfahren als die Gemeinden außerhalb dieser Kulisse (rund acht Prozent).

Eine **Schrumpfung der Bevölkerungszahl** resultiert überall dort, wo die Zuwanderung die Abwanderung und die Verluste **infolge von Sterbeüberschüssen** nicht ausgleichen kann. Wanderungen sind jedoch höchst altersselektiv und bei der internationalen Wanderung auch deutlich geschlechtsselektiv. Deshalb verändern sich auch die Generationenverhältnisse in wachsenden Städten und Gemeinden anders als in schrumpfenden Gemeinden.

Die **altersstrukturelle Zusammensetzung** der Bevölkerung wird sich in allen Teilräumen verändern, wobei der Trend zur Alterung vorherrscht. Dort, wo auch künftig erhebliche Wanderungsgewinne zu erwarten sind, wird diese Entwicklung abgebremst, kommt aber nicht zum Stillstand, da zumeist ein Geburtendefizit vorherrscht, geburtenstarke Altersjahrgänge in das Seniorenalter vorrücken und die Lebenserwartung der Bevölkerung weiter ansteigt.

In Berlin zeichnen sich folgende altersstrukturelle Entwicklungen bis zum Jahr 2030 ab: Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren wird mit 15 Prozent deutlich zunehmen. Überdurchschnittliche Zuwächse der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind für weite Teile der äußeren Stadt prognostiziert, besonders in Teilen Pankows, Lichtenbergs und Reinickendorfs. Hingegen steigt die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter von 18 bis unter 65 Jahren stadtweit um etwa ein Prozent. Die Generation der „jungen Alten“ im Alter von 65 bis unter 80 Jahren wird um rund zwölf Prozent zunehmen. Die Altersgruppe der Hochbetagten ab 80 Jahre wird die stärksten Zuwächse verzeichnen (62 Prozent). Die Alterung wird besonders stark im nördlichen Pankow und Hohenschönhausen, im gesamten Bezirk Marzahn-Hellersdorf sowie in Teilen von Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg erwartet.

Im Land Brandenburg ist ab dem Jahr 2025 mit einem Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis unter 18 Jahre unter das Ausgangsniveau des Jahres 2013 zu rechnen. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter sinkt bereits schon mittelfristig deutlich. Bei insgesamt rückläufiger Bevölkerung steigt dagegen der Anteil der Personen ab 65 Jahren kontinuierlich an und die Bevölkerungsproportionen verschieben sich immer mehr zugunsten **höherer Altersjahre**.

In Berlin hat sich der Prozess zur **Internationalisierung der Wohnbevölkerung** in den vergangenen Jahren beschleunigt, haben doch 29 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2014 einen Migrationshintergrund. Diese Entwicklungstendenz wird sich in den nächsten Jahrzehnten fortsetzen, da Zuwandernde und deren Nachkommen in den unteren und mittleren Jahrgängen der Berliner Bevölkerung überrepräsentiert sind und weitere Wanderungsgewinne gegenüber dem Ausland erwartet werden. Im Land Brandenburg ist dagegen der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit fünf Prozent vergleichsweise niedrig. Auch künftig werden die stark ländlich geprägten Räume der Hauptstadtregion sehr wahrscheinlich nicht vorrangiges Ziel internationaler Wanderungsströme sein, sondern eher die wenigen größeren Städte und lokalen Arbeitsmärkte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welcher Form die **unterschiedlich geprägten Teilräume** der Hauptstadtregion von den voranschreitenden **Veränderungsprozessen**, unter anderem auch der Zuwanderung von Flüchtenden und anderen Migrierenden, betroffen sein werden und inwieweit es gelingt, wirtschaftlich und gesellschaftlich tragende Funktionen in allen Teilen der Hauptstadtregion weiter zu entwickeln oder auch neu zu definieren. In benachbarten Räumen der Hauptstadtregion ergeben sich planerische Herausforderungen, um das Wachstum wie auch die Schrumpfung der Bevölkerung zu managen.

Gerade unter altersstrukturellen Aspekten können sich **Wachstums- und Schrumpfungsphasen** nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich abwechseln, was erhöhte Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge stellt. Altersstrukturverschiebungen führen zu einem veränderten Bedarf bei altersspezifischer Infrastruktur wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Pflegediensten.

Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.

### **Hauptstadtregion als zentraler Knotenpunkt (Urban Node) in Europa**

Die Hauptstadtregion ist zum **zentralen Knoten in den transeuropäischen Netzen (Urban Node)** an der Schnittstelle zwischen Ost- und Westeuropa geworden. Verknüpft werden damit die europäischen Wirtschaftszentren in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung. Die Hauptstadtregion wird dabei von **drei** der insgesamt neun **transeuropäischen Verkehrskorridoren** durchquert: dem Nord-Ostsee-Korridor, dem Orient/östliches Mittelmeer- und dem Skandinavien-Mittelmeer-Korridor.

Diese geostrategische Lagegunst bietet große wirtschaftliche Entwicklungspotenziale. So hat sich die Hauptstadtregion u. a. verstärkt zu einer **Drehscheibe** im europäischen und internationalen Waren- und Personenverkehr entwickelt und sich dabei zunehmend als Logistikstandort und Vorreiter für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen innerhalb Europas positioniert. Die Hauptstadtregion als zentraler Knoten (Urban Node) greift die damit verbundenen Herausforderungen auf und geht neue Wege der regionalen und europäischen Kooperation.

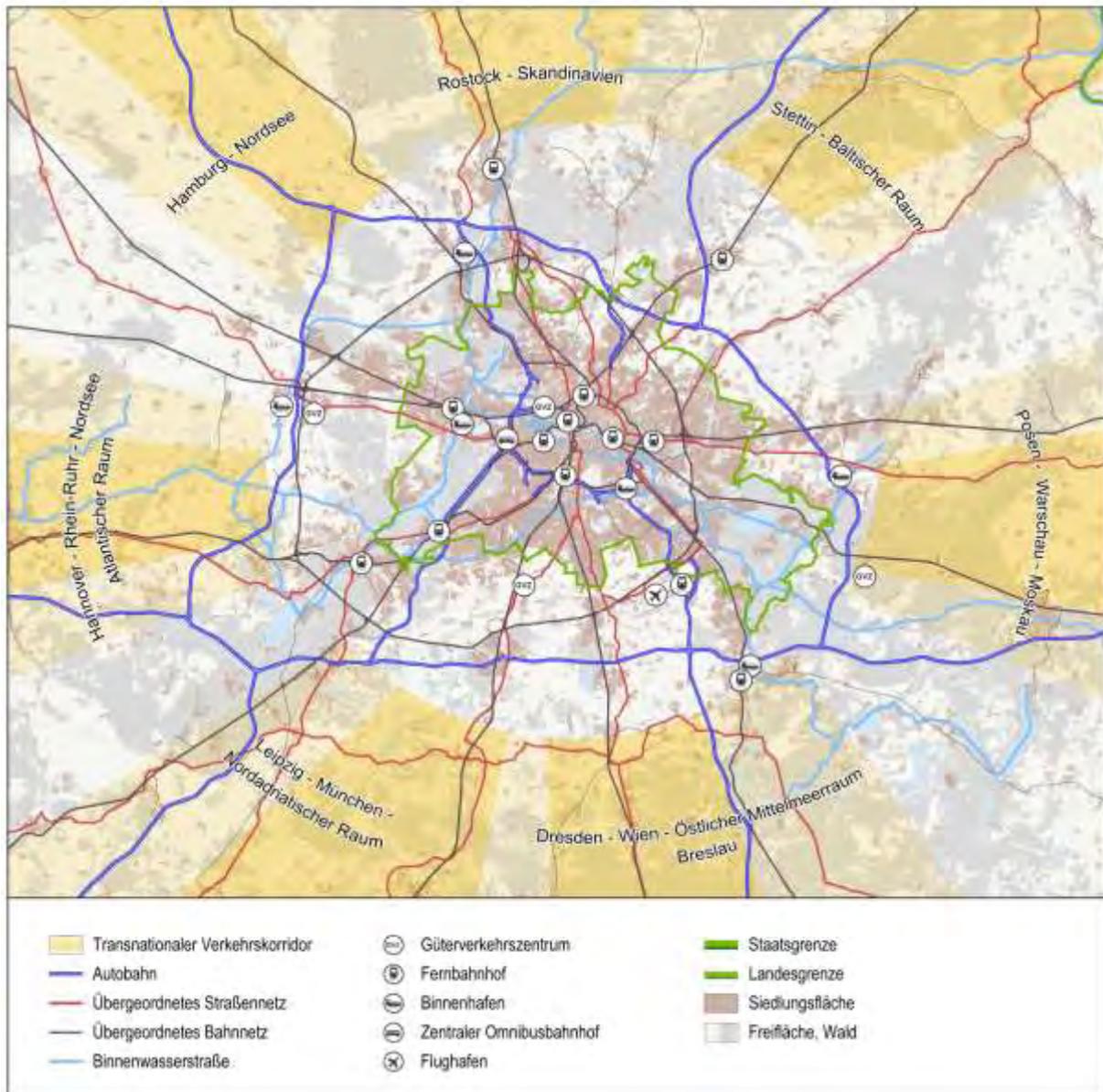


Abbildung 1: Europäischer Verkehrsknoten Berlin – Brandenburg (Urban Node)

Die Hauptstadtregion hat sich als eine der **führenden Innovationsregionen** Europas etabliert. Ursächlich hierfür waren u. a. die länderübergreifenden Abstimmungen der Wirtschafts- und Innovationspolitik, die gemeinsame Vermarktung der Hauptstadtregion, sowie die hohe Wissenschaftsdichte im Verbund mit leistungsfähigen Unternehmen.

In der Zusammenarbeit mit **europäischen Partnern** verfügt die Hauptstadtregion über langjährige Erfahrungen. Sie wirkt in unterschiedlichen transnationalen Netzwerken mit und ist seit 2006 auch Mitglied im Europäischen Netzwerk der Metropolregionen METREX. Durch die räumliche Nachbarschaft und die EU-Osterweiterung hat sich über die Jahre eine **gute Zusammenarbeit mit den Nachbarwojewodschaften in Polen** entwickelt. Neben der formalen Abstimmung von Plänen und Programmen gibt es verschiedene Kooperationen (z. B. die Oderpartnerschaft, die Metropolregion Stettin oder das Zukunftskonzept für den gesamten Raum entlang der Oder), von der beide Seiten profitieren.

## Differenzierte Wirtschaftsstrukturen als Chance für die gesamträumliche Entwicklung

Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Mit einer **Wirtschaftsleistung** von 35 627 EUR BIP je EW erzielte Berlin im Jahr 2015 einen Wert, der bei 96 Prozent des Bundesdurchschnitts lag. Im Land Brandenburg lag das BIP mit 26 493 EUR je EW im Jahr 2015 bei 71 Prozent des Bundesdurchschnitts und damit auf ähnlichem Niveau wie in den anderen neuen Bundesländern.

Die Entwicklung zu einer **Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft** setzt sich unverändert weiter fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion bereits 83 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft 16 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist nur noch ein Prozent der Beschäftigten tätig. Gleichzeitig bleibt eine industrielle Fertigung, insbesondere im hochinnovativen Bereich, unverzichtbarer Anker einer technologie- und wissensbasierten wirtschaftlichen Entwicklung.

Die weltweite Vernetzung **wirtschaftlicher Austauschprozesse** sowie die damit einher gehende Internationalisierung und zunehmende Arbeitsteilung insbesondere im geeinten Europa ist eine Chance für die Entwicklung der Hauptstadtregion. Sie lässt neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze entstehen.

Die Nutzung dieser Chancen setzt sowohl eine erhöhte **Mobilitätsbereitschaft** als auch eine kontinuierliche berufliche **Weiterqualifizierung** und die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung während des gesamten Erwerbslebens voraus. Beispielhaft für eine zukunftsfähige Entwicklung sind die gemeinsamen Innovations- und Clusterstrategie in Berlin und Brandenburg sowie das Konzept der **Regionalen Wachstumskerne** im Land Brandenburg.

Eine besondere Herausforderung liegt in dem Umgang mit dem regionalen **Strukturwandel**. In der Lausitz wird dieser z. B. durch die bundesweit eingeleitete Energiewende und die damit einhergehende schrittweise Rückführung des Braunkohleabbaus verstärkt.

## Einzelhandel und starke Zentren als wichtige Bausteine der regionalen Entwicklung

Der Einzelhandel ist von ganz **erheblicher Bedeutung** für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.

Attraktive Zentren und eine flächendeckende **Nahversorgung** durch Einzelhandelsgeschäfte ist daher von großer Bedeutung für die Lebensqualität in der gesamten Hauptstadtregion.

**Einzelhandelsgroßprojekte** können jedoch Zentren und kleinere, für die Nahversorgung wichtige Läden, gefährden. Einzelhandelsstandorte „auf der grünen Wiese“ haben zwar die Angebotsvielfalt erweitert, bieten aber nur für automobilen Konsumentengruppen vorteilhafte Gelegenheiten. Sie können das Gefüge wohnortnaher, städtebaulicher integrierter und auch fußläufig zu erreichender Versorgungsangebote stören. Damit einhergehen kann die Verödung der zentralen Lagen der lebendigen Ober- und Mittelzentren. Diese sind insbesondere für mobilitätseingeschränkte Konsumentengruppen von wachsender Bedeutung.

Ganz erhebliche Veränderungen gehen auch von der Verschiebung von Teilen des Einzelhandels aus dem stationären Bereich in den Bereich des Online-Handels aus, dessen Schwerpunkt nicht darin liegt,

entstehende Versorgungslücken im Bereich der Nahversorgung zu kompensieren. Gerade für kleine Orts- und Nebenzentren sowie den Facheinzelhandel werden sich die Herausforderungen verstärken, durch qualifizierte Beratungsangebote vor Ort oder auch durch die Etablierung eigener digitaler Vertriebswege den bereits etablierten Großanbietern offensiv entgegen zu treten.

### Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Der **demografische Wandel** wie auch der Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen verschärfen die Diskussion um die Frage der öffentlichen Daseinsvorsorge, d. h. in welchem Umfang Dienstleistungen aus öffentlicher Hand oder durch Private angeboten werden sollten und welche Rolle die öffentlichen Hände bei der Preisgestaltung im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Mittel übernehmen.

Als **öffentliche Daseinsvorsorge** werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Als klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge gelten dabei technische Infrastrukturaufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beantwortung der Frage, welche Güter und Dienstleistungen von öffentlicher Seite bereitgestellt werden müssen, ist durchaus umstritten und unterliegt – wie damit auch die Definition des Begriffes „öffentliche Daseinsvorsorge“ selbst – dem gesellschaftlichen Wandel.

Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen und der langfristig zu erwartende Rückgang der Kinderzahlen in vielen – aber nicht allen – Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die **bedarfsgerechte Bereitstellung**, die **räumliche Verteilung** und die **Differenzierung** der sozialen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge, z. B. bei den Bildungseinrichtungen, den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäusern, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen) oder auch bei der Bereitstellung von kulturellen Angeboten oder entsprechenden Einrichtungen/Spielstätten.

**Die Herausforderungen in der Hauptstadtregion in wachsenden Städten und Gemeinden stehen dabei denen in schrumpfenden Städten und Gemeinden oftmals diametral entgegen.**

Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** zu bieten und dabei unterschiedliche Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensstile zu berücksichtigen. Die Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen in der Hauptstadtregion sind vielfältig und weitgehend flächendeckend präsent. In den wachsenden Städten und Gemeinden müssen diese Angebote ausgebaut werden, da es teilweise auch noch **Nachholbedarfe** gibt, weil z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden als die dafür erforderliche technische und soziale Infrastruktur.

In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen geraten dagegen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung insbesondere an die ökonomischen **Tragfähigkeitsgrenzen**. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche **Rückbau** von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten.

Eine räumliche Bündelung und **Konzentration** der Infrastrukturen auf zentralörtliche Standorte kann dem ungeplanten Ablauf dieser Prozesse entgegenwirken. Wachsende **regionale Ungleichheiten** beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in denen die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden und sich von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden. In den nächsten Jahren

wird es notwendig sein, die sozialen und technischen Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion **bedarfsgerecht** anzupassen und dazu **neue Konzepte** der Versorgung zu entwickeln. Die vielfältig ausdifferenzierten **Zuständigkeiten für die Daseinsvorsorge** in den Kreisen, den Städten, den Gemeinden und Bezirken in den beiden Bundesländern machen es zu einer besonderen Herausforderung, fachübergreifend zu planen, zu handeln und den demografischen Wandel in seinen regional unterschiedlichen Auswirkungen gemeinschaftlich zu gestalten. Eine Voraussetzung für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten öffentlichen Daseinsvorsorge ist die Sicherung der Steuereinnahmen durch Bund und Land. Aber auch auf kommunaler Seite bedarf es deutlicher Anstrengungen, um einen finanziellen Beitrag aus den kommunalen Haushalten für Aufgaben der Daseinsvorsorge jährlich bereitzustellen. Künftig wird es zunehmend schwieriger werden, die kommunale Finanzausstattung über Transfers zu organisieren, um damit Einnahmedefizite der Kommunen zu kompensieren. Dies ist gerade vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019 von besonderer Bedeutung.

### **Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung**

Die Hauptstadtregion bietet attraktive, **vielfältig genutzte Kulturlandschaften** mit regionaltypischen Eigenarten, deren historische Entwicklung erlebbar ist. Sie sind entstanden als Ergebnis der Jahrtausende langen Nutzung durch den Menschen und umfassen sowohl die wenig beeinflussten Naturlandschaften, historisch bedeutsame Kulturlandschaften genauso wie land- und forwirtschaftliche Nutzflächen und stark überformte Gebiete, Brachen und Siedlungsflächen. Insbesondere die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte mit zumeist alten Stadt- und Marktrechten und damit ausgeübten Versorgungsfunktionen bilden heute Ankerpunkte der Kulturlandschaft.

Deren Potenzial als attraktiver Kunst-, Kultur- und Tourismusstandort, die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kulturdenkmälern sind Eckpfeiler der **regionalen Entwicklung**, insbesondere in ländlichen Räumen, und tragen zur Stärkung lokaler und regionaler Identitäten bei. Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die **Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**, so dass der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist.

Zugleich soll das im Wettbewerb um neue Einwohnerinnen und Einwohner als weicher Standortfaktor bedeutsame Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Kulturlandschaften werden als **Handlungsräume** für integrierte Entwicklungsprozesse zwischen Stadt und Land begriffen, zum Beispiel in Räumen, die von starkem Nutzungswandel betroffen sind (suburbane Räume, Energielandschaften, Sanierungslandschaften). Für die suburbanen Kulturlandschaften rund um Berlin, die einem beschleunigten Nutzungswandel unterliegen, wurden die **Regionalparks** mit Berliner und Brandenburger Flächenanteilen als eigenständiger Planungsansatz konzipiert, um diesen Raum gemeinsam, nachhaltig und aktiv im Sinne einer kooperativen Regionalentwicklung zu gestalten. Die Schönheiten und Eigenarten der stadtnahen Kulturlandschaft in diesem Regionalparkring sollen erhalten, Tourismus und Erholung gefördert und die Wirtschaft landschaftsverträglich entwickelt werden. Die Regionalparks haben seit ihrem Bestehen ein funktionierendes Netzwerk aus Regionalparkvereinen und einem Dachverband aufgebaut.



**Legende:**

**Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkernen“:** Altlandsberg, Angermünde, Bad Freienwalde (Oder), Beelitz, Beeskow, Bad Belzig, Brandenburg an der Havel, Dahme/Mark, Doberlug-Kirchhain, Gransee, Herzberg (Elster), Jüterbog, Kremmen, Kyritz, Lenzen (Elbe), Luckau, Lübbenau/Spreewald-Lubnjow/Blota, Mühlberg/Elbe, Nauen, Neuruppin, Peitz/Picnjo, Perleberg, Potsdam, Rheinsberg, Templin, Treuenbrietzen, Uebigau-Wahrenbrück, Werder (Havel), Wittstock/Dosse, Wusterhausen/Dosse, Ziesar

**Kur- und Bäderorte:** Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bad Saarow, Bad Wilsnack, Bad Belzig, Buckow (Märkische Schweiz), Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), Templin

**Historische Stadtkerne Berlins:** Berlin/Cölln, Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Wilmersdorf

Abbildung 2: Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg

## Nachhaltige Siedlungsentwicklung für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe

In der Hauptstadtregion werden ungebrochen neue Siedlungsflächen für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe nachgefragt. Als positiver Trend ist feststellbar, dass der Bedarf nach integrierten, bereits siedlungsräumlich vorgeprägten Standorten innerhalb der Städte zunimmt. Dabei bestehen innerhalb der Hauptstadtregion jedoch **teilräumliche Unterschiede**.

Ziel der nationalen **Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung** ist es, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Auch wenn in den letzten Jahren insgesamt die Inanspruchnahme von Flächen für neue Siedlungen oder Verkehrs- und Infrastrukturprojekte leicht rückläufig ist, liegt die derzeitige Flächeninanspruchnahme bundesweit immer noch deutlich über dem angestrebten Ziel, das nur durch erhebliche **Flächensparmaßnahmen** erreicht werden kann.

Die **tägliche Neufächeninanspruchnahme** für Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug bei rückläufiger Tendenz in der Hauptstadtregion im Zeitraum 2007 bis 2011 immer noch 6,6 Hektar pro Tag, die sich in Berlin auf null Hektar, im Berliner Umland auf 2,5 Hektar und auf 4,1 Hektar im Weiteren Metropolitanraumbelaufen.

Die Chance für eine nachhaltige **flächensparende Siedlungsentwicklung** besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird. In Berlin und dem Berliner Umland (u. a. in Potsdam) übersteigt seit einigen Jahren die **Nachfrage nach Wohnungen** das Angebot. Allein in Berlin wird der Bedarf in den Jahren 2015 bis 2025 auf rund 170 000 Wohnungen beziffert, wobei der Bedarf durch internationale Zuwanderung im Kontext **Flucht und Asyl** zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig prognostizierbar ist und deshalb auf Schätzungen beruht.

Eine wichtige Herausforderung aus dem weiteren Zuzug in die Region ist die Bereitstellung eines ausreichenden, bezahlbaren und qualitativ **nachfragegerechten Wohnungsangebotes**. Sowohl private Bauherren als auch die öffentlichen Hände reagieren auf diesen Nachfrageanstieg mit einer deutlichen Intensivierung der Wohnungsbauaktivitäten. Wird zu wenig gebaut, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt. Ein Neubauvolumen, das hinter dem Anstieg der Nachfrage zurückbleibt, führt dazu, dass die Preise weiter steigen und die **Suburbanisierung** Nachschub erhält. Darüber hinaus können Haushalte im Durchschnitt weniger Wohnfläche in Anspruch nehmen.

Die Neuinanspruchnahme oder Umnutzung von Flächen und Standorten kann aber auch **Konflikte** mit anderen betroffenen Flächennutzern in sich bergen. In den nächsten Jahren wird es erforderlich sein, die in der Hauptstadtregion noch umfangreich vorhandenen – insbesondere städtebaulich integrierten – **Innenentwicklungspotenziale** zu identifizieren und für eine bauliche Entwicklung verfügbar zu machen. Dazu ist die Bereitschaft der Bevölkerung erforderlich, die Veränderungen in ihrem Wohn- und Lebensumfeld anzunehmen und auch Menschen aus dem In- und Ausland neue Siedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Auch weiterhin werden sich die Rahmenbedingungen für den **Grundstücks- und Wohnungsmarkt** in der Hauptstadtregion verändern und es wird eine divergierende Entwicklung von Angebot und Nachfrage in Berlin, dem Berliner Umland sowie dem Weiteren Metropolitanraum geben. Vor allem in Berlin ferneren Teilen der Hauptstadtregion gelingt es nach wie vor nur durch Maßnahmen des **Stadtumbaues** den Angebotsüberhang an Wohnflächen auf ein bedarfsgerechtes Maß zu reduzieren. So wurden im Land Brandenburg zwischen 2002 und 2014 über 62 000 Wohnungen zurückgebaut. Alle bisherigen Prognosen zeigen, dass hier auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten der mit „Schrumpfung“ und

„Alterung“ verbundene Investitions- und Handlungsbedarf weiter besteht, der jedoch im Kontext der Flüchtlingsthematik zurzeit neu bewertet wird. Neben der Gestaltung des Stadtbbaus werden daher Maßnahmen einer integrierten Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik zur Stärkung der Städte als Wirtschafts- und Arbeitsstandort sowie zur Stärkung der Innenstädte als Wohnstandort erforderlich, um die Städte zum Leben, Wohnen und Arbeiten attraktiv zu erhalten. Ein wichtiges Instrument sind dabei die integrierten Stadtentwicklungskonzepte.

### **Vorbeugender Hochwasserschutz – Vorsorge und Schadensverringerung**

Hochwasser sind natürliche Phänomene, die sich nicht verhindern lassen. Die Zunahme der Vermögenswerte und nicht hochwasserangepasster Nutzungen in Gebieten mit Hochwasserrisiko, die verringerte Retentionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Vorländer sowie der verringerte Wasserrückhalt in der Fläche tragen dazu bei, dass die nachteiligen **Auswirkungen von Hochwasserereignissen** verstärkt werden.

Mit den großen Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre wie im August 2002, April 2006 und Juni 2013 an der Elbe, im Juli/August 1997 und Mai/Juni 2010 an der Oder sowie die für Brandenburg bedeutsamen Ereignisse an der Schwarzer Elster (Herbst 2010, Juni 2013) ist das Gefahrenpotenzial durch Hochwasser verstärkt in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt. Vielerorts gab es Anlass dafür, die Aktivitäten im Hochwasserschutz weiter zu verbessern. Allein in Deutschland haben diese Ereignisse Schäden in Höhe von mehreren Milliarden Euro verursacht. Dabei hat sich gezeigt, dass über den technischen Hochwasserschutz hinaus verschiedenste Maßnahmen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern im Rahmen eines umfassenden **Hochwasserrisikomanagements** erforderlich sind. Dazu hat die Europäische Kommission mit Einführung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen.

Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt auch der Raumordnung eine wichtige Aufgabe bei der **Hochwasservorsorge** zu. Das ist bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) festgelegt und von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) formuliert worden. Insbesondere in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge kann die Raumordnung dazu beitragen, schädliche Auswirkungen durch Hochwasser wirkungsvoll zu vermeiden oder zu verringern.

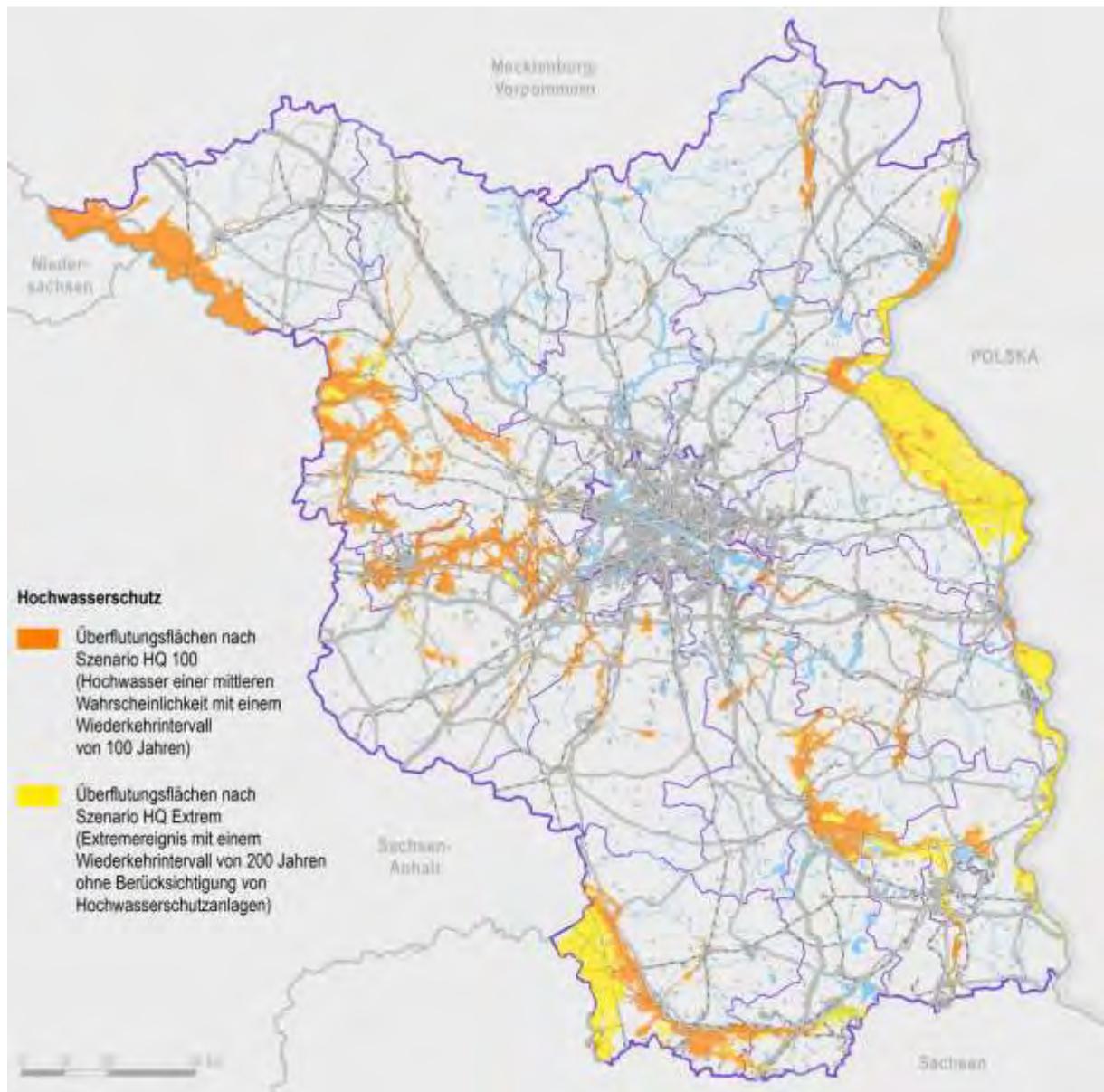


Abbildung 3: Für den vorbeugenden Hochwasserschutz relevante Flächen (HQ 100 und HQ Extrem)

Die in der Abbildung dargestellten **Gebietskulissen HQ 100 und HQ Extrem** entsprechen den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen.

Die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) natürlicherweise, also ohne menschliches Zutun überfluteten Gebiete werden voraussichtlich künftig als **Überschwemmungsgebiet** nach BbgWG festgesetzt, soweit sie nicht bereits festgesetzt sind.

Die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen (HQ Extrem) überfluteten sogenannten „**Risikobereiche Hochwasser**“ beinhalten – über das HQ 100 hinausgehend – überwiegend durch Deiche geschützte Bereiche, in denen ein Restrisiko einer Überflutung in Folge von Deichbrüchen oder -überströmen besteht. Der vorbeugende Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen.

## Freiräume – unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft

**Natur- und Landschaftsschutz** sind in der Hauptstadtregion von zentraler Bedeutung, da die Region in weiten Teilen durch großflächige und unzerstörte Landschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. Die biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der **biologischen Vielfalt der UN** (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der biologischen Vielfalt und ökosystemarer Leistungsfähigkeit aufgehalten werden. Die Freiraumnutzungen Landwirtschaft, Wald und Gewässer nehmen **86,5 Prozent der Gesamtfläche** der Hauptstadtregion ein.

Die **landwirtschaftliche Nutzfläche** im Land Brandenburg umfasst fast 50 Prozent der Landesfläche (davon fast drei Viertel Ackerland und fast ein Viertel Grünland). Sie geht nach wie vor zugunsten der Siedlungs- und Verkehrsflächen leicht zurück.

**Brandenburg** ist eines der walddreichsten Bundesländer Deutschlands. Mit **Wald** bedeckt sind circa 35 Prozent des Landes mit leicht steigender Tendenz. Der Waldumbau in Brandenburg ist weiterhin eine entscheidende Aufgabe der Forstwirtschaft. Die Anreicherung der noch großflächig dominierenden Kiefernreinbestände mit Laubgehölzen führt zu artenreicheren Mischwäldern, die weniger anfällig für Schadinsekten und Waldbrände sind, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes beitragen und dem Klimawandel besser gewachsen sind.

In **Berlin** spielt die landwirtschaftliche Nutzung mit circa vier Prozent der Gesamtfläche nur eine untergeordnete Rolle. Den größten Teil des Freiraumes nehmen Wald (circa 18 Prozent) und Gewässer (6,7 Prozent) ein. Die unter den Siedlungsflächen statistisch erfassten Erholungsflächen (davon 90 Prozent Grünanlagen) umfassen circa sieben Prozent der Gesamtfläche Berlins.

Die **Natura 2000-Gebiete**, die in vielen Fällen landesrechtlich als Natur- und Landschaftsschutzgebiete gesichert sind, umfassen rund **ein Viertel der Landesfläche Brandenburgs** und einen Anteil von rund **sieben Prozent des Landes Berlin**. Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (europäische FFH-Richtlinie) dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) zählen dazu auch die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) nach EG-Vogelschutzrichtlinie.

Der Nationalpark Unteres Odertal, die drei Biosphärenreservate und elf Naturparke umfassen als Nationale Naturlandschaften etwa **ein Drittel der Fläche der Hauptstadtregion**. Sie sind überwiegend als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gesichert und dienen damit einerseits dem Schutz des Naturhaushalts als auch dem Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile, z. B. für die Erholung oder für die Belange des Klimaschutzes.

## Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung

Der Verkehrsraum der Hauptstadtregion ist ein zentraler Knoten im transeuropäischen Netz und wird dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte **Fernverkehrsnetz im Straßen- und Schienenverkehr** auf Berlin als Zentrum der Hauptstadtregion ausgerichtet ist und dass die Teilräume in Brandenburg über das auf Berlin ausgerichtete Netz an den Fernverkehr angeschlossen werden. Ergänzt wird dieses Netz auf großräumiger und überregionaler Ebene durch ein gut funktionierendes Verkehrsnetz zwischen den mittel- und oberzentralen Orten in Brandenburg, die die Grundlage für eine flächendeckende Raumer-schließung bilden.

Es gibt ausgeprägte und zunehmende verkehrliche **Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg** und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Die Anzahl der Pendler, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, aber auch in umgekehrter Richtung nimmt von Jahr zu Jahr zu. So pendelten 2015 täglich fast 199 200 Personen aus dem Land Brandenburg nach Berlin, umgekehrt pendelten circa 81 900 Menschen aus Berlin nach Brandenburg, eine Steigerung um circa 20 Prozent seit 2006.

Darüber hinaus gibt es jedoch auch wichtige Bezüge bestimmter Teilräume Brandenburgs zu den umliegenden Metropolregionen Hamburg, Mitteldeutschland und Stettin, für die ebenfalls entsprechend leistungsfähige Infrastrukturverbindungen notwendig sind.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der **Schieneinfrastruktur** zu. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Länder Berlin und Brandenburg und in Übereinstimmung mit den Zielen der Europäischen Union, wie sie u. a. im Weißbuch Verkehr dargelegt sind, ist es das vorrangige Ziel, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güterverkehr und im Personenverkehr im Verkehrsraum der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Das auf Berlin ausgerichtete Schienennetz und das Angebot im Schienenpersonennahverkehr bilden das Gerüst für die Siedlungsentwicklung und die Raumentwicklung in der Hauptstadtregion.

Eine wichtige entlastende Funktion im **Güterverkehr**, auch für die umweltpolitischen Ziele beider Länder, haben die Wasserstraßen. Um hier eine weitere Verlagerung von Teilen des Verkehrsaufkommens von der Straße auf den kostengünstigen, energiesparsamen, umweltfreundlichen und sicheren Verkehrsträger Binnenschiff zu erreichen, ist die Erhaltung und eine weitere Verbesserung der Qualität sowie die Beseitigung von bestehenden Engpässen erforderlich.

Neben einer **leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur** ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum aber zunehmend auch eine integrierte und verkehrsträgerübergreifende Betrachtung von **Mobilität** von Bedeutung. Die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität ist daher eine **Querschnittsaufgabe** für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

Neben dem erforderlichen Ausbau und Erhalt der technischen Infrastruktur wird in der Hauptstadtregion zunehmend der Ausbau einer **leistungsfähigen Daten-Infrastruktur** vorangetrieben. Erreichbarkeit von Dienstleistungsangeboten, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft, vernetzte Lösungen bei erneuerbaren Energien, Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume sind abhängig von der Anbindung und Leistungsstärke der Datennetze. Dies ist auch im Hinblick auf die Chancen, die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft (Wirtschaft 4.0) ergeben, von großer Bedeutung.

### **Veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und Energiewende**

Der **Schutz des Klimas** vor schädlichen Veränderungen und der Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des fortschreitenden **Klimawandels**, die sich auch in der Hauptstadtregion auswirken, sind eine globale Herausforderung. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Sie erarbeitet dazu einen Klimaschutzplan 2050. Auch die Fachpolitiken in beiden Bundesländern planen entsprechende Aktivitäten.

Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind

zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius voraussichtlich mit **längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten** einhergehen wird. Die **Niederschlagsverteilung** wird sich jahreszeitlich verschieben. Das Niederschlagsaufkommen wird sich in zukünftigen Wintermonaten voraussichtlich erhöhen. In den Sommermonaten muss hingegen mit einem Rückgang der Niederschläge gerechnet werden, wobei es im Verlauf des Jahrhunderts zunehmend auch zu Dürreperioden kommen kann.

**Berlin und Brandenburg sind vom Klimawandel ähnlich betroffen**, allerdings wirkt sich dieser aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Verdichtungsraum Berlin anders aus als in dünner besiedelten ländlichen Räumen in Brandenburg. Von den Auswirkungen des Klimawandels können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein. Veränderungen des Bioklimas infolge des Temperaturanstiegs, lange Hitzeperioden und kaum absinkende Nachttemperaturen können zunehmend zu einer Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Neue und **veränderte Nutzungsansprüche** an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen und neue Entwicklungsansätze erfordern.

Nach wie vor verursacht die Nutzung **fossiler Energieträger** für Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von **Braunkohle** als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. **Beide Länder** haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, **erneuerbare Energien** verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu **neuen Raumansprüchen**, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.

In **Berlin** stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung. Auch die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie, die nur vergleichsweise geringe Flächenbedarfe erfordert, sind noch nicht ausgeschöpft. In **Brandenburg** sind die Möglichkeiten zur Nutzung großer erneuerbarer Energieanlagen aufgrund der großen Fläche und geringerer Besiedlungsdichte noch vielversprechender und bereits heute wird hier erheblich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Hieraus ergeben sich **Chancen für beide Länder**.

## II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR

Eine wesentliche Grundlage der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion bilden die in Kapitel II.A beschriebenen Rahmenbedingungen und räumlichen Entwicklungstrends in Berlin und Brandenburg. Diese Bedingungen und Trends werden von der Raumordnung im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufgegriffen und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz bewertet. Eine räumliche Steuerung durch die Landesplanung erfolgt nur, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden raumordnerischen Instrumenten für eine ausgewogene gesamträumliche Entwicklung möglich und nötig ist. Der LEP HR trifft raumordnerische Festlegungen, um im Sinne des ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Raumnutzungskonflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen.

### Der LEP HR

- **differenziert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Strukturräume**  
Berlin und Brandenburg bilden gemeinsam die Hauptstadtregion mit ihren unterschiedlich geprägten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Die Räume mit ihren unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends werden abgegrenzt, um den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen mit passgerechten Steuerungsansätzen zu begegnen.
- **schaftt gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung**  
Die Schaffung geeigneter räumlicher Rahmenbedingungen ist für die wirtschaftliche Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Für die Ansiedlung von Gewerbe stehen ausreichende Flächenpotenziale zur Verfügung. Zur Sicherung der Optionen für sehr große Gewerbeansiedlungen wird Flächenvorsorge betrieben.
- **sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge**  
Räumliches Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge in der Hauptstadtregion bildet das flächendeckende System Zentraler Orte. Es wird auf Ebene der Landesplanung dreistufig differenziert ausgeprägt (Metropole, Ober- und Mittelzentren) und wird im Ergebnis der Gebietsreformen regionalspezifisch ergänzt. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in Regionalplänen.
- **konzentriert Großflächigen Einzelhandel auf geeignete räumliche Schwerpunkte**  
Wesentlicher Baustein zur regionalen Entwicklung in der Hauptstadtregion ist eine flächendeckende und verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel. Die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist nur in regional angemessenem Umfang und bei räumlich geeigneter Zuordnung möglich, um die Innenstädte zu stärken und Fehlentwicklungen auf der „grünen Wiese“ zu vermeiden.
- **stärkt Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung**  
Die vielfältigen städtischen und ländlichen Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion bergen ein großes Entwicklungspotenzial, das für die regionale Entwicklung genutzt werden kann. Handlungsebene für die Regionalentwicklung sind kulturlandschaftliche Handlungsräume, die vor allem durch das Engagement der Akteurinnen und Akteure vor Ort gestärkt werden können. Ein wichtiges Potenzial liegt in der Positionierung von Kulturlandschaften als touristische Destinationen.

- **lenkt die Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung und vermeidet Zersiedelung**  
Der Innenentwicklung wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt. Dadurch wird eine Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlungszwecke genutzter Flächen und eine weitere Zersiedlung weitgehend vermieden.
- **konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte**  
Für die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland bietet der vorhandene Siedlungsstern (Gestaltungsraum Siedlung) als räumlich strukturierendes Rückgrat ausreichende Flächenpotenziale, um den Zuwachs an Bevölkerung aufzunehmen. Im Gestaltungsraum Siedlung wird eine nicht quantitativ eingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglicht. Die Achsenzwischenräume übernehmen hier wichtige Funktionen im Naturhaushalt, als klimatischer Ausgleichsraum und für die Erholung.  
  
Im Weiteren Metropolenraum erfolgt bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen eine räumliche Bündelung der Entwicklungspotenziale in Ober- und Mittelzentren, die hier mit ihrer infrastrukturell guten Ausstattung als Standorte für den Wohnungsbau sowohl zur Aufnahme von Fortzügen aus ländlich-peripheren Gebieten als auch zur Entlastung des Kerns der Hauptstadtregion zur Verfügung stehen. Eine weitere Bündelung erfolgt auf regionalplanerischer Ebene in den Grundfunktionalen Schwerpunkten.
- **bietet ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung**  
Auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit erhalten die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche.
- **schützt Freiraum mit seinen hochwertigen Funktionen in einem Verbund**  
Freiräume mit hochwertigen Funktionen für den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, den Klimaschutz oder die Erholung werden über ein gesamträumlich ausgewogenes multifunktionales Verbundsystem miteinander vernetzt.
- **stärkt die Hauptstadtregion durch Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore**  
Als verlässliche Grundlage für eine flächendeckende Raumerschließung wird die innere Netzerschließung von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren gesichert.  
Um die Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa voranzutreiben, wird der Weiterentwicklung der Verbindungen und Knoten, insbesondere der transeuropäischen Verkehrskorridore des Kernnetzes, eine zentrale Bedeutung zugemessen.
- **ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende**  
Dem Klimawandel wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen. Hinsichtlich der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Anforderungen an einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird Vorsorge getroffen. Für die durch die Umsetzung der Energiewende zunehmenden Nutzungskonflikte, insbesondere den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten.

➤ **verstetigt die interkommunale und regionale Kooperation**

Neue Kooperationsformen unterschiedlicher staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen werden für eine erfolgreiche räumliche Entwicklung auf den unterschiedlichen Ebenen sowohl innerhalb der Hauptstadtregion als auch mit benachbarten Bundesländern und Staaten verstetigt.

### III **Textliche Festlegungen und Begründungen**

Das **Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)** legt Grundsätze der Raumordnung fest, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG).

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** sowie **§ 19 Absatz 11 LEPro von 2003** bilden die erste Stufe der landesrechtlichen Konkretisierung. Diese Grundsätze der Raumordnung werden nachrichtlich übernommen und als „N“ den Festlegungen des LEP HR vorangestellt. Sie werden durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

### III. 1 Hauptstadtregion

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Hauptstadtregion) ist eine europäische Metropolregion und umfasst das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.*

*(2) Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.*

*(3) Die Metropole und Bundeshauptstadt Berlin soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Nutzung ihrer Potenziale im Interesse des Gesamttraums und in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung gestärkt werden.*

*(4) Die Hauptstadtregion soll als Wirtschafts-, Wissens- und Kulturstandort gestärkt werden. Die Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion sollen entwickelt und genutzt werden. Die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen sollen verbessert werden.*

*(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.*

#### **Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion**

**Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen:**

- **Berlin (BE)**
- **Das Berliner Umland (BU), bestehend aus den folgenden Gemeinden: Ahrensfelde, Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Birkenwerder, Blankenfelde-Mahlow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Erkner, Eichwalde, Falkensee, Fredersdorf-Vogelsdorf, Glienicke/Nordbahn, Gosen-Neu Zittau, Großbeeren, Grünheide (Mark), Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hoppegarten, Kleinmachnow, Königs Wusterhausen, Leegebruch, Ludwigsfelde, Michendorf, Mittenwalde, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Nuthetal, Oberkrämer, Oranienburg, Panketal, Petershagen/Eggersdorf, Potsdam, Rangsdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schönefeld, Schöneiche bei Berlin, Schönwalde-Glien, Schulzendorf, Schwielowsee, Stahnsdorf, Strausberg, Teltow, Velten, Wandlitz, Werder (Havel), Werneuchen, Wildau, Woltersdorf, Wustermark, Zeuthen**
- **Der Weitere Metropolenraum (WMR), bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört.**

## Begründung:

### Zu Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird als Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung formuliert, dass innerhalb des Gesamttraumes den unterschiedlichen Anforderungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Teilräumen Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die Landesplanung.

§ 1 Absatz 1 ROG:

*„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind*

- 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,*
- 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“*

§ 1 Absatz 3 ROG:

*„Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“*

Das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg bildet zusammen die Hauptstadtregion. Sie ist eine im europäischen und globalen Maßstab lebendige und vielfältige Metropolregion und liegt zentral an der Nahtstelle Westeuropas zu den Wachstumsmärkten in Nord-, Mittel- und Osteuropa. Aus dieser zentralen Lage in der Mitte Europas ergeben sich für die gesamte Hauptstadtregion besondere Entwicklungschancen. Ihre Bedeutung als funktionaler Knoten im Schnittpunkt dreier transeuropäischer Verkehrskorridore soll für die wirtschaftliche und regionale Entwicklung genutzt werden.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends (vgl. auch Kapitel II), sogenannte Strukturräume, geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.

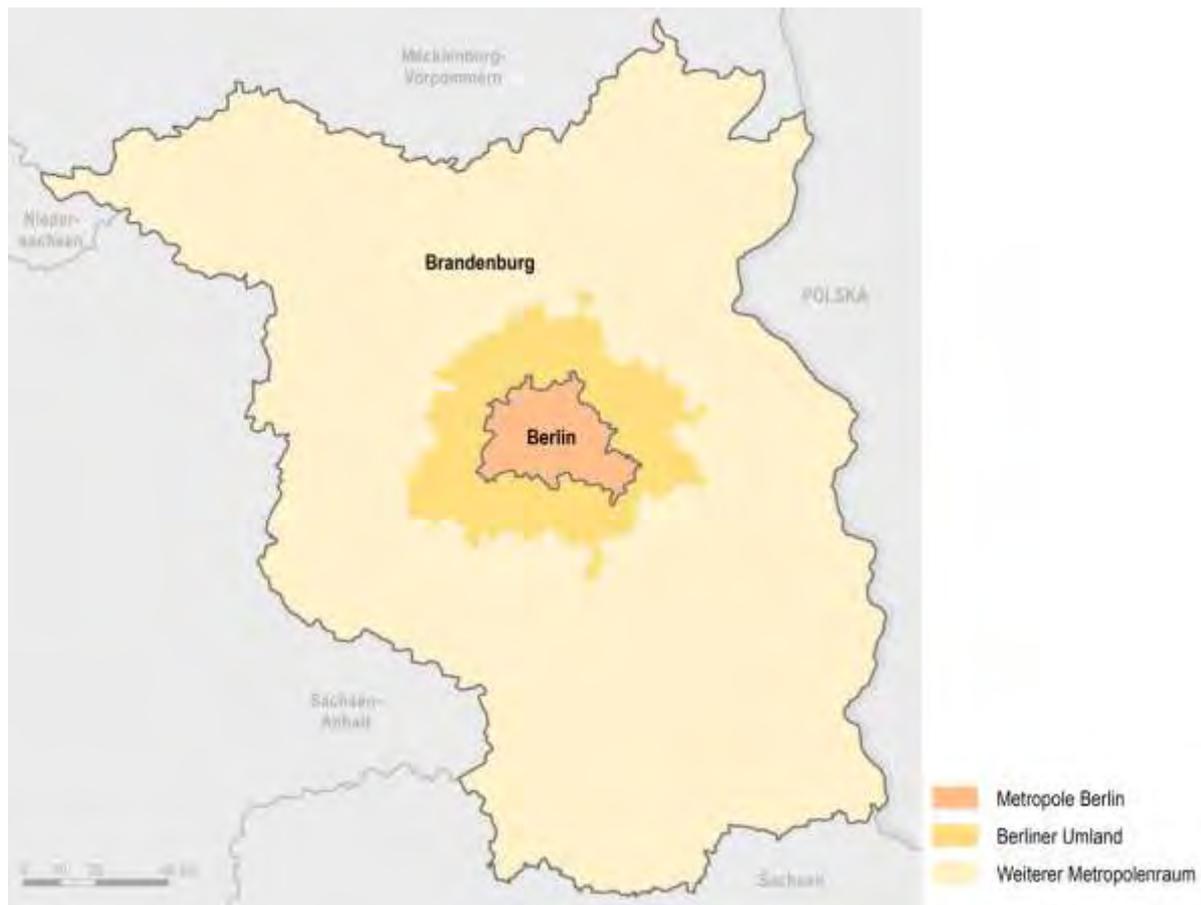


Abbildung 4: Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

**Berlin** als Metropole bildet mit circa 3,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern den Kern. Sie ist mit 3.891 Einwohnern und Einwohnerinnen (EW) je km<sup>2</sup> die nach München am dichtesten besiedelte deutsche Großstadt, für die in den kommenden Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert wird. Bis zum Jahr 2030 geht man von einem Bevölkerungswachstum von rund 7,5 Prozent (circa 265 000 EW) aus.

Berlin ist eng mit dem **Berliner Umland** verflochten, das 50 Städte und Gemeinden mit 2 864 km<sup>2</sup>, also circa zehn Prozent des Landes Brandenburg, umfasst. Im Umland leben zurzeit circa 932 000 Einwohnerinnen und Einwohner und damit rund 38 Prozent der Brandenburger Bevölkerung, mit einer steigenden Tendenz (prognostizierte Zunahme 2014-2030 von sieben Prozent). Allein in den Jahren 2012 bis 2014 stieg die Bevölkerung hier um rund 28 000 Einwohner und Einwohnerinnen an, ein Plus von circa drei Prozent. Diese Wanderungsgewinne speisen sich zu circa zwei Dritteln aus Berlin und haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. So verbleibt die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Von den zurzeit circa 199 000 brandenburgischen Pendlerinnen und Pendlern nach Berlin stammen circa 80 Prozent aus dem Berliner Umland. Umgekehrt gibt es aber auch einen starken Bezug der Berliner Pendler auf das Brandenburger Umland (circa 85 Prozent der circa 82 000 Berliner Auspendlerinnen und Auspendler nach Brandenburg).

Der **Weitere Metropolitanraum** ist der Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört. Er umfasst den überwiegend ländlich geprägten Teil des Landes Brandenburg. Dieser Strukturraum umfasst mit 26 790 Quadratkilometern Fläche circa 90 Prozent des Landes Brandenburgs. In ihm leben rund 1,53 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner mit sinkender Tendenz. In diesem Raum ist,

gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist.

Die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume erfordern auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz.

Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.



Abbildung 5: Berlin und das Berliner Umland

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) definiert bereits seit den sechziger Jahren Strukturräume, die nach einheitlichen Abgrenzungskriterien festgelegt werden. So gibt es sogenannte Ordnungsräume, die aus „Verdichtungsräumen“ als hoch verdichtetem Zentralbereich (von der MKRO zuletzt im Jahr 1993 abgegrenzt) und noch zu definierenden „Verdichtungsrandzonen“ bestehen. Die Abgrenzung basiert dabei jedoch lediglich auf zwei Merkmalen, die zusammen Verdichtung kennzeichnen: Siedlungsdichte (Einwohner/Einwohnerinnen je Quadratkilometer Siedlungsfläche) und Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Zu den Verdichtungsräumen gehören Gemeinden, deren Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt wird und die gleichzeitig eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Siedlungsdichte aufweisen.

Da sich der Ordnungsbedarf, wie oben beschrieben, jedoch nicht nur aus einer zunehmenden Verdichtung ergibt, wurden für die Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion die folgenden relevanten Kriterien angewendet:

- Bevölkerungsdichte
- Bevölkerungsentwicklung und -prognose
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche)
- Dichte Einwohner/Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent
- Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW)
- Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)
- Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt)
- Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW)
- Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam)

Die Bewertung nach diesem Indikatorenset wurde ergänzt durch die folgenden planerisch-normativen Kriterien:

- 1 Zuordnung von Gemeinden bzw. Teilräumen mit hochwertigen Freiraumentwicklungs- und Naherholungsfunktionen in unmittelbarer Nachbarschaft der verdichteten Kerne bzw. axialen Konzentrationszonen des Stadt-Umland-Raumes.
- 2 Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland (insbesondere solche mit zentralörtlichen Funktionen).
- 3 Zuordnung von Gemeinden mit enger räumlicher Vernetzung zu den beiden Kernen Berlin und Potsdam auf den Gebieten der Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung (z. B. Flughafen BER und sein Umfeld, GVZ-Standorte, raumbedeutsame gewerblich-industrielle Standorte).
- 4 Der abgegrenzte Raum für Berlin und das Berliner Umland muss die entwicklungsbestimmenden Achsen aufnehmen.
- 5 In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof

Potsdam und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum Berlin und Berliner Umland zu verwirklichen.

Diese Strukturräume, die bereits 2009 auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg für die Raumanalyse eingeführt wurden und den „engeren Verflechtungsraum“ sowie den „äußeren Entwicklungsraum“ abgelöst haben, dienen auch als Referenzkulisse für Fachplanungen und haben als Untersuchungs- und Analyseräume bereits Eingang in die Statistik und Fachberichterstattung gefunden.

### III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld.*

*(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.*

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

#### **§ 5 Siedlungsentwicklung Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbe-  
reiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen  
Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessenen  
Rechnung getragen werden.*

#### **§ 6 Freiraumentwicklung Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraus-  
setzungen erhalten oder geschaffen werden.*

#### **G 2.1 Strukturwandel**

**In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.**

#### **G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung**

**Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.**

### **Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen.

### **G 2.4 Logistikstandorte**

Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt werden.

### **Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu sichern.

### **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) trifft Aussagen zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung, zur Sicherung standortgebundener Rohstoffe sowie zur Entwicklung ländlicher Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG:

*„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. [...] Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“*

### **Zu G 2.1 Strukturwandel**

In Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Dies würde zum einen nicht nur zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzun-

gen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Die Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg spielt hierbei eine zentrale Rolle.

### **Zu G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung**

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen.

Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele. Dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird in der Regel am besten durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete Rechnung getragen. Die Planung neuer gewerblicher Bauflächen soll bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen. Neben einer verkehrlich guten Anbindung kann eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen niedrige Infrastrukturfolgekosten nach sich ziehen.

### **Zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Darüber hinaus sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit überörtlicher Bedeutung in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten.

Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Der Vorsorgeaspekt bezieht sich auf eine weitgehende Freihaltung von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird. Hiermit kann im überregionalen Standortwettbewerb Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich-industrielle Vorhaben unterbreitet werden.

Bei der Standortauswahl und -prüfung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,

- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile (erhebliche Flächengröße), ökonomischer Flächenzuschnitt; geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,
- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierter Arbeitskräfte).

Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale einer Region können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte kann Synergieeffekte für die Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein.

In Berlin erfolgt die Flächenvorsorge für gewerbliche Bauflächen mit dem Flächennutzungsplan in Verbindung mit den qualitativen Zielen und der Flächenkulisse des Stadtentwicklungsplanes Industrie und Gewerbe (einschließlich Entwicklungskonzept für den produktionsgeprägten Bereich).

#### **Zu G 2.4 Logistikstandorte**

Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Geeignete Standorte hierfür zeichnen sich insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrswegenetz aus.

Der Logistikbranche kommt durch den wachsenden weltweiten Warenaustausch, der hierauf basierenden Nachfrage nach logistischen Dienstleistungen und den damit verbundenen Möglichkeiten eigener Wertschöpfung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die gebündelten Infrastrukturvoraussetzungen im Kern der Hauptstadtregion bieten weitreichende Entwicklungschancen für die intensivere Einbindung des Knotens in die transeuropäischen Netze (Urban Node, vgl. auch Kapitel II).

Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd -Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER kommt hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zu. Insbesondere durch die dadurch entstehende Bündelung von Güter- und Personentransporten kann sich der Standort zu einem bedeutenden Knotenpunkt entwickeln. Der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser Umschlag- und Logistikstandorte kommt ein besonderes Gewicht zu.

Güterverkehrszentren bieten durch Umschlagsanlagen insbesondere für den kombinierten Verkehr und die Verknüpfung logistischer Dienstleistungen günstige Voraussetzungen für die angestrebte stärkere Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Verkehrsmittel.

Neben der Entwicklung konzentrierter Logistikstandorte ist für die umweltfreundliche Abwicklung spezifischer Güterverkehrsbeziehungen die Sicherung, Schaffung und Nutzung geeigneter Gleisanschlüsse von erheblicher Bedeutung und soll daher bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit gewerblicher Entwicklung und (Um-)Nutzung von Bahnflächen berücksichtigt werden.

#### **Zu Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung**

Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer.

Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

### III. 3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 3 Zentrale Orte**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.*

*(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.*

#### **§ 5 Siedlungsentwicklung**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*4) Der innerstädtische Einzelhandel soll gestärkt und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes (Grundversorgung) gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen den Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung zugeordnet werden.*

#### **Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung**

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten.

#### **Z 3.2 Stufen**

In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

#### **Z 3.3 Metropole**

(1) Metropole ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken.

### **Z 3.4 Oberzentren**

(1) Oberzentren sind die Landeshauptstadt Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder).

(2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

### **Z 3.5 Mittelzentren**

(1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Beeskow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Finsterwalde, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Fürstenwalde/Spree, Guben, Herzberg (Elster), Jüterbog, Kyritz, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald-Lubnjow/Błota, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Seelow, Spremberg/Grodtk, Templin, Zossen und in Funktionsteilung Elsterwerda – Bad Liebenwerda, Lauchhammer – Schwarzheide, Perleberg – Wittenberge, Pritzwalk – Wittstock/Dosse, Senftenberg – Großräschen, Zehdenick – Gransee sowie Beelitz – Werder (Havel) (im BU).

(2) Mittelzentren im Berliner Umland sind Bernau bei Berlin, Erkner, Falkensee, Hennigsdorf, Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, Neuenhagen bei Berlin, Oranienburg, Strausberg, Teltow und in Funktionsteilung Schönefeld – Wildau sowie Werder (Havel) – Beelitz (im WMR).

(3) Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Mittelbereich.

(4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

### **G 3.6 Grundversorgung**

Außerhalb der Zentralen Orte soll die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden.

### **Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

### **Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte**

(1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktion benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).

(3) Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten dürfen maximal dem zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot).

(4) Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 Quadratmeter sind nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig.

(5) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Absätzen 1 bis 4 stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3 Nummer 1) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Absatz 4 erfolgen. G 3.12 bleibt unberührt.

### **Z 3.9 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.

(2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.

### **G 3.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

(1) Innerhalb Zentraler Orte sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 3 Nummer 1 nur in Zentralen Versorgungsbereichen und im Airport-Center im Midfield-Terminalbereich des Flughafens BER entwickelt werden (Integrationsgebot).

(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 3 Nummer 2 sind in Zentralen Orten auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet.

**(3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3 Nummer 1) nicht erhöht wird. G 3.12 bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 3.8 Absatz 4 erfolgen.**

### **Z 3.11 Einzelhandelsagglomerationen**

**Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, die außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche liegen und in der Summe wesentliche Beeinträchtigungen Zentraler Versorgungsbereiche auslösen können, ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).**

### **G 3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung**

**Bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden.**

### **Begründung**

#### **Zu Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“*

Das Zentrale-Orte-System geht auf die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zurück. In Christallers Modell entwickelt sich in idealtypischen, homogenen Räumen eine Struktur Zentraler Orte auf unterschiedlichen Hierarchiestufen. Christaller leitete optimale Standorte für auf den Endverbraucher abzielende Waren- und Dienstleistungsangebote unter restriktiven Bedingungen (z. B. einer gleichmäßigen Bevölkerungsverteilung) ab, um „Gesetzmäßigkeiten“ der Größe, Anzahl und räumlichen Verteilung von „städtischen“ Funktionen in einem ländlichen Umland herzuleiten. Der Zentrale Ort ist nach Christaller eine räumliche Konzentration von Einrichtungen gleicher Hierarchiestufe, die man auch als Infrastruktur- bzw. Standortcluster bezeichnen kann.

Mit dem Zentralen Ort als räumlich-funktionaler Cluster lassen sich Zentralitätsausprägungen beschreiben. Die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe weisen dabei Ausstattungsmerkmale auf, die den Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe fehlen. Ein Zentraler Ort weist einen Bedeutungsüberschuss für das ihn umgebende Ergänzungsgebiet auf. Christaller bestimmte die Zentralität oder den Bedeutungs-

überschuss eines Ortes als das Verhältnis zwischen den Diensten, die insgesamt bereitgestellt werden (für den Ort und sein Ergänzungsgebiet) und den Diensten, die nur für die Bewohner und Bewohnerinnen des Zentralen Ortes selbst benötigt werden. Die Differenz der beiden Werte wird als Bedeutungsüberschuss bezeichnet. Je höher die Zentralität eines Ortes, desto größer ist die Anzahl von Dienstleistungen je Bewohner/Bewohnerin. Das Theorie-Modell verfolgt eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte, woraus eine win-win-Situation für Anbieter und Nachfrager entstünde. Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmen der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert. Kritische Stimmen bemängeln den der Theorie innewohnenden Glauben an marktrationales Verhalten von Konsumenten und Anbietern wie auch die zum Zeitpunkt des Entstehens der Theorie andere Bedeutung von Transport- und Transaktionskosten.

In der raumordnerischen Praxis wird unter einem Zentralen Ort der Normadressat der zentralörtlichen Funktionszuweisung verstanden, wobei der Zentrale Ort regelmäßig mit der politischen Gemeinde gleichgesetzt wird. Daher ist zwischen der empirisch-analytisch (bestimmbaren) Ist-Zentralität von Zentralen Orten im Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) und der normativ-planerisch festgelegten Soll-Zentralität im Zentrale-Orte-System (ZOS) zu unterscheiden. Der normativ festzulegende zentralörtliche Verflechtungsbereich ist ebenso vom empirisch ermittelten (multifunktionalen) partiell auch differierenden Verflechtungsbereichen (z. B. für die Bereiche Arbeit, Bildung, Einkaufen oder Kultur) zu trennen. Insoweit kann das raumordnerisch festgelegte Zentrale-Orte-System kein 1:1-Abbild der vielschichtigen Lebensrealitäten sein, sondern ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen im Raum.

Das Konzept der Zentralen Orte prägt seit den 1960er Jahren die raumordnerische Ideenwelt zur Entwicklung der Versorgungs- und Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und hat nach 1990 auch die neuen Bundesländer erreicht. Die zentralörtliche Gliederung ist wichtiges Instrument der Landes- und Regionalplanung und wird in den Raumordnungsplänen festgelegt. Zentrale Orte sollen neben der Versorgung ihrer Einwohner und Einwohnerinnen auch Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Das zentralörtliche System ist hierarchisch gegliedert und regelmäßig in den Stufen Grundzentrum, Mittelzentrum und Oberzentrum ausgeprägt, welche auf verschiedenen Planebenen in den Bundesländern festgelegt werden. In einigen Bundesländern gibt es Zwischenstufen in der Hierarchie, neu hinzugetreten ist im Jahr 2016 die Stufe der Metropole oberhalb der Oberzentren. Die Verflechtungsbereiche werden entsprechend ihrer Zuordnung zu einem Zentralen Ort Nah-, Mittel- oder Oberbereich genannt. Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich. Diese werden regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt und haben die Aufgabe, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur räumlich zu bündeln. Mittelzentren sind Zentrale Orte zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfes der Bevölkerung im Mittelbereich und werden durch die Landesplanung festgelegt. Oberzentren und Metropolen werden ebenfalls durch die Landesplanung festgelegt.

Die Verwaltungsstrukturen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg haben sich spätestens seit dem Jahr 2003 dahingehend entwickelt, dass es für eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der Nahbereichsstufe an Gemeinden keinen flächendeckend ausprägbaren Ansatz mehr gibt. Bei der Bildung amtsfreier Gemeinden wurde regelmäßig der Zusammenschluss bisheriger Nahbereiche verfolgt, so dass sich regelmäßig die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen zwischen rund 1 500 Gemeinden in den späten 1990er Jahren in innerkommunale Verflechtungsbeziehungen zwischen den Ortsteilen der neuen Gemeinden gewandelt haben. Im Ergebnis dessen grenzten ab dem Jahr 2003 Gemeindegebiete zahlreicher Zentraler Orte der Nahbereichsstufe unmittelbar aneinander, ohne dass für diese ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich der Zentralen Orte darstellbar gewesen wäre.

Von einer Festlegung einzelner amtsangehöriger brandenburgischer Gemeinden innerhalb der brandenburgischen Ämter – in denen im Übrigen weniger als 6 von Hundert der Bevölkerung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg leben – als Nahbereichszentren, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung beider Verwaltungsformen (amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden) abgesehen.

Das Konzept der Zentralen Orte bildet auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur und ist ein wichtiges Ordnungs- und Steuerungsinstrument auch für die künftige räumlich-strukturelle Entwicklung in der Hauptstadtregion. Ein Zentraler Ort ist definiert als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt.

In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich räumlich Versorgungsfunktionen sowohl für die gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes. Die Zentralen Orte haben eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Sie sollen in ihren Funktionen gestärkt und gesichert werden, um auf Dauer eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand zum Wohnort gewährleisten zu können. Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamtträumlichen planerischen Konzepts.

Basierend auf einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit Metropole, Ober- und Mittelzentren leitet sich das raumordnerische Prinzip der dezentralen Konzentration ab. Es steht als Synonym für eine kontrollierte polyzentrische Raumentwicklung. Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind und in denen grundlegende Anpassungen von sozialen Infrastruktureinrichtungen erforderlich werden, besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern. Ausgerichtet auf das System der Zentralen Orte mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen bei.

Die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen enthalten methodische Planungshilfen für die integrierte Verkehrsnetzplanung. Die RIN greifen die Frage der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auf und leiten die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze aus der zentralörtlichen Gliederung ab. Die RIN ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung in den verschiedenen Ebenen der Landes-, Regional- und Stadtplanung. Zentrale Orte der mittelzentralen Stufe sollen danach mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße erreichbar sein.

### **Zu Z 3.2    Stufen**

Das Zentrale Orte System wurde in den deutschen Bundesländern in den vergangenen Jahrzehnten, meist in der Folge von Gebiets- und Verwaltungsreformen in seiner jeweiligen regionalen Ausprägung vielfältig weiter entwickelt, um damit den jeweiligen strukturellen und administrativen Gegebenheiten

adäquat Rechnung tragen zu können.

Die Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum eignen sich grundsätzlich für spezifische zentralörtliche Funktionszuweisungen im Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion. Die Metropole übernimmt zugleich die ober- und mittelzentralen Versorgungsfunktionen für ihre eigenen Ober- und Mittelbereiche. Die Oberzentren übernehmen zugleich die mittelzentralen Versorgungsfunktionen für ihren eigenen Mittelbereich. Die Grundversorgung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkten innerhalb von Ämtern und amtsfreien Gemeinden abgesichert, während die unmittelbare Nahversorgung in allen Gemeindeteilen organisiert wird.

### **Zu Z 3.3    Metropole**

Metropolen erfüllen höchstwertige Funktionen, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des höchstspezialisierten Bedarfes ausprägen, wie z. B. Entscheidungs- und Kontrollfunktionen von Regierung und Parlament, Unternehmen, Bildungs-, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, universitärer und außeruniversitärer Forschung und Entwicklung, herausragender Messe-, Kultur- und Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Bedeutung, differenzierter Einzelhandelsangebote sowie großräumiger und internationaler Verkehrsverknüpfungen.

Metropolen übernehmen dadurch höchstwertige Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen, so dass deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat,

Metropolen sind durch die nachstehenden, auch international ausstrahlenden Funktionen gekennzeichnet:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion: Es konzentrieren sich politische und ökonomische Machtzentren, in denen internationale Finanz- und Informationsströme initiiert und kontrolliert werden.
- Innovations- und Wettbewerbsfunktion: Produkte, Wissen, Einstellungen, Werte, Kunstwerke und kreative Dienstleistungen werden im Wettbewerb nach innen und außen erzeugt und verbreitet. Kennzeichen hierfür sind eine hohe Dichte an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, wissensintensiven Dienstleistern, kulturellen und sozialen Kommunikationsplattformen und das Vorhandensein kreativer Milieus.
- Zugänglichkeit: Für die Bildung und den Austausch von Wissen, von Finanz-, Waren- und Informationsströmen, Werten und Milieus ist die internationale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Menschen, Wissen und Märkten von entscheidender Bedeutung. Eine hohe und international wirksame Qualität von insbesondere Verkehrs- und Kommunikationsknoten, Medienanbietern, internationalen Begegnungsstätten und Kontaktmöglichkeiten sind dafür erforderlich.
- Symbolfunktion: In der Verknüpfung und gemeinsamen Ausstrahlung von Metropole und Region gewinnen immaterielle Faktoren zunehmend an Bedeutung. Faktoren wie Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image, Kultur, aber auch Toleranz, Milieus, Offenheit, Identifikation und gesellschaftliches Zusammenleben prägen die äußere und innere Wahrnehmung einer Metropolregion.

Die europäische Metropole Berlin ist der Motor der Entwicklung für die Hauptstadtregion. In der Metropole konzentrieren sich wichtige Funktionen der Regierung und des Parlamentes des Bundes, Unternehmensverwaltungen und Institutionen im Finanzwesen, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, nationale und internationale Institutionen und Verbände sowie Angebote im Sport-, Kultur- und Medien-sektor. Berlin ist der wichtigste internationale, nationale und regionale Verkehrsknoten in der Hauptstadtregion. Mit der zentralörtlichen Einordnung Berlins als Metropole wird der Größe, der internationalen und nationalen Bedeutung der Bundeshauptstadt Berlin auch im Vergleich zu den Oberzentren der Hauptstadtregion Rechnung getragen. Zwischen der Metropole Berlin, dem umgebenden Land Bran-

denburg und weiteren Teilen Nordostdeutschlands bestehen ausgeprägte ökonomische, kulturelle und funktionale Verflechtungen, so dass die Metropole den bedeutendsten Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt darstellt.

### **Zu Z 3.4 Oberzentren**

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen mit überregionaler Bedeutung, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfes wie z. B. Hochschulen, spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäusern mit festem Ensemble, Sportstadien und einem vielfältigen Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften ausprägen. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler Bedeutung. Bei den Oberzentren in der Hauptstadtregion handelt es sich um die vier größten Städte im Land Brandenburg. Sie sind hinsichtlich ihres Stellenwertes unter den Kommunen, ihrer Funktionalität und hinsichtlich ihrer Lage im Raum geeignet, die hochwertigen Raumfunktionen auszufüllen.

Oberzentren versorgen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfes. Die Entwicklungsaufgaben der Oberzentren zielen ab auf die Sicherung bzw. Stärkung der Arbeitsplatzfunktionen, auf die Bereitstellung von spezialisierten und höheren Verwaltungs- und Dienstleistungsangeboten, auf die Zusammenarbeit in Netzwerken und auf die Außendarstellung bzw. das Image eines Zentrums einschließlich seines Umlandes. Oberzentren werden durch besondere Wissenscluster, private und öffentliche Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit teilweise weitreichenden Verflechtungen, differenzierte Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie Verkehrsinfrastrukturen mit großräumiger Anbindung charakterisiert. Oberzentren übernehmen damit hochwertige Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Die Oberzentren sind neben der Metropole die wichtigsten Wirtschaftsstandorte im gemeinsamen Planungsraum. Durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote sollen diese in ihren Funktionen gestärkt werden. Planungen und Maßnahmen der Träger der Fachplanungen sollen die Entwicklung der Oberzentren im Raum unterstützen.

Eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) ist aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig.

### **Zu Z 3.5 Mittelzentren**

#### Mittelzentren

Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeu-

tung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten in einem Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches angelegt.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, von diesem räumlichen Konzentrationsgebot dahingehend abzuweichen, dass die zentralörtlichen Funktionen von zwei Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktions-tragenden Gemeinden erreicht werden.

Dies kann z. B. darin begründet sein, dass sich die verschiedenen Versorgungsfunktionen für den Mittelbereich aufgrund spezifischer historischer Entwicklungen auf zwei Kommunen verteilen (z. B. Arbeitsmarktschwerpunkt und Versorgungsschwerpunkt), dass sich unterschiedliche Schwerpunkte bei der Versorgung entwickelt haben (z. B. Bildungsschwerpunkt und Gesundheitsschwerpunkt) oder dass sich die Versorgung innerhalb der zumutbaren Erreichbarkeitszeiten aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Mittelbereiches nur in einer Gemeinde nicht sicherstellen lässt.

Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung. Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist eine Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können. Auch im Mittelzentrum selbst ist erst mit einer Bevölkerungszahl von zumindest 5 000 Personen eine ausreichende Nachfrage für die dort vorzuhaltenden Funktionen sicherzustellen. Diese Schwellenwerte können auch in dünn besiedelten Räumen nicht weiter unterschritten werden, da anderenfalls mittelzentrale Funktionsangebote nur noch mit nicht mehr vertretbarem Aufwand vorgehalten werden könnten.

Der Abgleich zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit und der Erreichbarkeit führt im Ergebnis zu einer spezifischen Dichte des Netzes an Zentralen Orten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die festgelegten Mittelzentren sind auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen – bei besonders geringen Siedlungsdichten – in 45 Minuten über die Straße zu erreichen. Die Netzdichte der Mittelzentren ist insoweit das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit, der Erreichbarkeit und der funktionalen Ausstattung und bewegt sich im Vergleich der deutschen Bundesländer an der unteren Grenze der erforderlichen Mindestbevölkerungszahlen für Mittelbereiche. Diese Abwägung ermöglicht die Standortbündelung übergemeindlich wirkender Angebote der Daseinsvorsorge mit einer zumutbaren Erreichbarkeit unter Inkaufnahme der Begrenzung des Funktionsprofils einzelner Mittelzentren in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte.

Auf Grundlage der Kriterien der Mindesttragfähigkeit und der Erreichbarkeitsanforderungen in den Mittelbereichen wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum im Mittelbereich am besten geeigneten Gemeinde (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro) anhand eines durch themenübergreifende Indikatoren gestützten Ana-

lyseansatzes betrieben.

In den Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden daher grundsätzlich nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5 000 Personen einbezogen. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn in der zu untersuchenden Raumzelle für den Zentralitätsvergleich ansonsten keine zum zu ermittelnden Zentralort konkurrierende Gemeinde vorhanden war.

Die Auswahl von Indikatoren zur räumlich-funktionalen Entwicklung als Kennzahlen zur Beschreibung der Zentralität von Städten bzw. Gemeinden in einer räumlichen Einheit (Raumzelle/Versorgungsbereich) für das verwendete Rankingverfahren erfolgte nach Grundsätzen der Repräsentanz und Proportionalität. Im Unterschied zu den Fachplanungen, die für einzelne Aufgabenbereiche oft sehr differenzierte Indikatoren benötigen, nutzt die Raumordnungsplanung mit ihrer ressortübergreifenden und mittel- bis langfristigen Zielsetzung einen Ansatz, möglichst alle Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien zu kennzeichnen.

Die nachfolgend benannten, mit einzelnen Indikatoren ausgefüllten vier Themenbereiche bilden die wichtigsten Funktionen ab, die bei der Auswahl einer Gemeinde als Zentraler Ort berücksichtigt werden sollten:

#### Bevölkerung

- Einwohner/Einwohnerinnen
- Einwohnerentwicklung
- Wanderungssaldo je 1 000 Einwohner/Einwohnerinnen
- Prognose Einwohner/Einwohnerinnen 2030

#### Arbeitsmarkt und Wirtschaft

- SV-Beschäftigte (am Arbeitsort)
- Beschäftigtendichte
- Beschäftigtenentwicklung
- Pendlersaldo
- strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)

#### Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr

- Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Öffentlichem Verkehr in 60 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent )
- Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Individualverkehr in 45 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent )
- Autobahnnähe (Entfernung vom Gemeindemittelpunkt)
- Bahnanbindung (höchste Zugkategorie)
- Fahrtenhäufigkeit in Spitzenstunde 6-10:00 Uhr

#### Versorgung und Ausstattung

- Gymnasien und Oberstufenzentren
- Krankenhäuser
- Einzelhandelszentralität indiziert (Einzelhandelsumsatz/einzelhandelsrelevante Kaufkraft)
- vormalige Zentralortfunktion (bis 2009) sowie im LEP B-B und Kreisstadtstatus

Die genannten zentrenrelevanten Themenbereiche stehen in keiner hierarchischen Struktur zueinander, sondern werden alle gleichrangig bewertet. Innerhalb der Themenfelder wurden Bestandsdaten (Einwohner und Einwohnerinnen oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) gegenüber den Performancewerten eine jeweils höhere Gewichtung zugeordnet. Die Anwendung der Kriterien erfolgte mit

gemeindlichem Raumbezug. Es wurden grundsätzlich die letztverfügbaren Daten verwendet.

### Mittelbereiche

Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter.

Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird. In besonderen Situationen wurden in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen auch Kreisgrenzen übergreifende Mittelbereiche ausgeprägt.

Bei den Mittelbereichen konnte auf die durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) im Jahr 2009 bestimmten Zuordnungen von Gemeinden zurückgegriffen werden, die sich regelmäßig bewährt haben und mittlerweile meist auch in der gelebten Kooperation der beteiligten Kommunen ihren Niederschlag gefunden haben<sup>1</sup>.

Mit der Einführung der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie für die kassenärztliche Versorgungsplanung erfolgte bundesweit die Übernahme des Zentrale-Orte-Konzeptes als räumliche Grundlage und trägt damit den differenzierten Anforderungen unterschiedlicher Teilräume besser Rechnung.

Der Mittelbereich ist auch die verbesserte Basis für die Lenkung von ärztlichen Angeboten und Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012. Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.

---

<sup>1</sup> Sollten sich im Einzelfall mittlerweile z. B. aufgrund inzwischen entwickelter Kooperations- oder Verflechtungsbeziehungen räumliche Neuorientierungen von Ämtern oder amtsfreien Gemeinden auf andere Mittelbereiche ergeben haben, so sind diese im Zuge des Gegenstromverfahrens in der Beteiligung durch alle betroffenen (wechselinteressierte und ggf. abgebende und aufnehmende) Kommunen geltend zu machen.



Abbildung 6: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen

**Tabelle 1: Mittelbereiche der Oberzentren und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum <sup>2</sup>**

Mittelbereiche	Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter
<b>Bad Belzig</b>	Bad Belzig Wiesenburg/Mark Treuenbrietzen Amt Ziesar Amt Brück Amt Niemege
<b>Bad Freienwalde (Oder)</b>	Bad Freienwalde (Oder) Wriezen Amt Falkenberg-Höhe Amt Barnim-Oderbruch
<b>Beeskow</b>	Beeskow Rietz-Neuendorf Tauche Friedland Storkow (Mark) Amt Scharmützelsee
<b>Brandenburg an der Havel</b>	Brandenburg an der Havel Kloster Lehnin Amt Wusterwitz Amt Beetzsee
<b>Cottbus</b>	Cottbus/Chóšebuz Neuhausen/Spree Drebkau/Drjowk Kolkwitz/Golkojce Amt Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)
<b>Eberswalde</b>	Eberswalde Schorfheide Amt Joachimsthal (Schorfheide) Amt Biesenthal-Barnim Amt Britz-Chorin-Oderberg
<b>Eisenhüttenstadt</b>	Eisenhüttenstadt Amt Neuzelle
<b>Elsterwerda – Bad Liebenwerda</b>	Elsterwerda Bad Liebenwerda Mühlberg/Elbe Röderland Amt Plessa Amt Schradenland
<b>Finsterwalde</b>	Finsterwalde Sonnewalde Doberlug-Kirchhain Amt Elsterland Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
<b>Forst (Lausitz)</b>	Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) Amt Döbern-Land/Derbno-kraj

<sup>2</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.

<b>Mittelbereiche</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
<b>Frankfurt (Oder)</b>	Frankfurt (Oder) Amt Brieskow-Finkenheerd Amt Schlaubetal Amt Odervorland Amt Lebus
<b>Fürstenwalde/Spree</b>	Fürstenwalde/Spree Grünheide (Mark) Steinhöfel Amt Spreenhagen
<b>Guben</b>	Guben Schenkendöbern Amt Peitz/Picnjo
<b>Herzberg (Elster)</b>	Herzberg (Elster) Schönwalde Falkenberg/Elster Uebigau-Wahrenbrück Amt Schlieben
<b>Jüterbog</b>	Jüterbog Niedergörsdorf Niederer Fläming Amt Dahme/Mark
<b>Kyritz</b>	Kyritz Gumtow Wusterhausen/Dosse Amt Neustadt (Dosse)
<b>Lauchhammer – Schwarzheide</b>	Lauchhammer Schwarzheide Amt Ruhland Amt Ortrand
<b>Lübben (Spreewald)</b>	Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) Luckau Heideblick Märkische Heide Amt Unterspreewald Amt Lieberose/Oberspreewald/Luboraz/Görne Blota
<b>Lübbenau/Spreewald</b>	Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Blota Vetschau/Spreewald/Wětošow/Blota Calau/Kalawa
<b>Luckenwalde</b>	Luckenwalde Trebbin Nuthe-Urstromtal
<b>Nauen</b>	Nauen Ketzin Amt Friesack
<b>Neuruppin</b>	Neuruppin Rheinsberg Fehrbellin Amt Lindow (Mark) Amt Temnitz
<b>Perleberg – Wittenberge</b>	Perleberg Wittenberge Karstädt Plattenburg Amt Lenzen-Elbtalau Amt Bad Wilsnack/Weisen

<b>Mittelbereiche</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
<b>Prenzlau</b>	Prenzlau Uckerland Nordwestuckermark Amt Brüssow (Uckermark) Amt Gramzow
<b>Pritzwalk – Wittstock/Dosse</b>	Pritzwalk Groß Pankow (Prignitz) Amt Putlitz-Berge Amt Meyenburg Wittstock/Dosse Heiligengrabe
<b>Rathenow</b>	Rathenow Premnitz Milower Land Amt Rhinow Amt Nennhausen
<b>Senftenberg – Großräschen</b>	Senftenberg Großräschen Schipkau Amt Altdöbern
<b>Schwedt/Oder</b>	Schwedt/Oder Angermünde Amt Oder-Welse Amt Gartz (Oder)
<b>Seelow</b>	Seelow Letschin Amt Neuhardenberg Amt Seelow-Land Amt Golzow Müncheberg
<b>Spremberg</b>	Spremberg/Grodk Welzow/Wjelcej
<b>Templin</b>	Templin Lychen Boitzenburger Land Amt Gerswalde
<b>Zehdenick – Gransee</b>	Zehdenick Fürstenberg/Havel Amt Gransee und Gemeinden
<b>Zossen</b>	Zossen Rangsdorf Baruth/Mark Am Mellensee

### Mittelzentren im Berliner Umland

In den Städten und Gemeinden des Berliner Umlandes sind vielfältige Überlagerungen in der Funktionswahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge durch Berlin festzustellen, so dass die festgelegten Mittelzentren als übergemeindliche Funktionsschwerpunkte oft nur für Teilfunktionen wirken. Die Funktionsüberhänge der Mittelzentren im Berliner Umland gegenüber den Gemeinden in ihrem Verflechtungsbereich haben aufgrund der hohen Bevölkerungszahlen und des mittlerweile erreichten breiten Funktionsprofils regelmäßig nicht die Intensität, wie dies bei Mittelzentren im Weiteren Metropolraum feststellbar ist.

Die Mittelzentren im Berliner Umland sind gleichwohl die regional am besten geeigneten Standorte für die räumliche Bündelung von Funktionen, die nicht in allen Gemeinden vorgehalten werden können. Sie sind durch ihre Lage auf den Siedlungs- und Verkehrsachsen (vgl. Kapitel 5) gekennzeichnet, die von Berlin aus radial in das Berliner Umland führen und haben ihren Funktions- und Siedlungsschwerpunkt somit regelmäßig innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Im Berliner Umland ergeben die höheren Siedlungsdichten bessere Tragfähigkeiten für die angebotenen Waren- und Dienstleistungsangebote, so dass hier für die Mittelzentren regelmäßig von einer Mantelbevölkerung von 30 000 Personen ausgegangen werden kann. Einzelne Mittelzentren des Berliner Umlandes nehmen auch übergemeindlich wirkende Versorgungsfunktionen für Gemeinden wahr, die im Weiteren Metropolenraum gelegen sind.

**Tabelle 2: Überlagernde Mittelbereiche der Metropole Berlin und der Oberzentren und Mittelzentren im Berliner Umland <sup>3</sup>**

Mittelbereich	Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter
<b>Bernau bei Berlin</b>	Bernau bei Berlin Werneuchen Ahrensfelde Panketal Wandlitz
<b>Erkner</b>	Erkner Woltersdorf Schöneiche bei Berlin
<b>Falkensee</b>	Falkensee Dallgow-Döberitz Wustermark Brieselang Schönwalde-Glien
<b>Hennigsdorf</b>	Hennigsdorf Oberkrämer Velten
<b>Königs Wusterhausen</b>	Königs Wusterhausen Mittenwalde Amt Schenkenländchen Heidensee Bestensee
<b>Ludwigsfelde</b>	Ludwigsfelde Großbeeren Blankenfelde-Mahlow
<b>Neuenhagen bei Berlin</b>	Neuenhagen bei Berlin Hoppegarten Petershagen/Eggersdorf Fredersdorf-Vogelsdorf
<b>Oranienburg</b>	Oranienburg Mühlenbecker Land Glienicke/Nordbahn Hohen Neuendorf Birkenwerder Leegebruch Kremmen Löwenberger Land Liebenwalde

<sup>3</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.

Mittelbereich	Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter
<b>Potsdam</b>	Potsdam Nuthetal Michendorf
<b>Schönefeld – Wildau</b>	Schönefeld Wildau Eichwalde Schulzendorf Zeuthen
<b>Strausberg</b>	Strausberg Rüdersdorf bei Berlin Altlandsberg Amt Märkische Schweiz
<b>Teltow</b>	Teltow Stahnsdorf Kleinmachnow
<b>Werder (Havel) – Beelitz</b>	Werder (Havel) Schwielowsee Seddiner See Groß Kreutz (Havel) Beelitz

### Zu G 3.6 Grundversorgung

Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt unter anderem für die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Ein Ziel der bis zum Jahr 2003 realisierten Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg war die Schaffung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 2 Absatz 2 wie folgt definiert:

*„Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“*

Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung (Grundversorgungsbereiche)<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg



Abbildung 7: Grundversorgungsbereiche

laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.

### **Zu Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Innerhalb der Grundversorgungsbereiche sollen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde.

Durch die räumliche Bündelung ergeben sich für die Sicherung und weitere Entwicklung der Grundversorgung Vorteile, da sie in der Regel auf bereits bestehende Verflechtungen aufbauen kann. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel von den anderen Ortsteilen bzw. – im Falle der Ämter – aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche auch gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.

Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfes in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren.

Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Regelmäßig ist die Grundversorgung auf einen Hauptort konzentriert, so dass die Zuordnung des Grundfunktionalen Schwerpunkts auf einen einzelnen Ortsteil möglich ist. Im Falle sehr großer Gemeinde oder Amtsgebiete kann aber auch die Festlegung mehrerer Grundfunktionaler Schwerpunkte sinnvoll sein. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann in der Regel auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile.

Die Identifizierung der lokalen Versorgungsbeziehungen und die daraus abgeleitete Festlegung von Funktionszuweisungen zur räumlichen Ordnung der Daseinsvorsorge obliegen der Regionalplanung im Gegenstromverfahren mit den Gemeinden.

Das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zwischen Staat und Kommunen wird eingehalten, solange den Gemeinden ein substantieller Planungsspielraum hinsichtlich der Frage verbleibt, wo und wie die Infrastrukturentwicklung in den räumlich eingegrenzten Infrastrukturclustern stattfinden soll. Aus dem überörtlichen Interesse an der Sicherung der Daseinsvorsorge mit Hilfe eines räumlich gebündelten Angebots von Waren und Dienstleistungen ergibt sich die Legitimation zur Festlegung innergemeindlicher Grundfunktionaler Schwerpunkte.

Bei der Daseinsvorsorge handelt es sich um eine verfassungsrechtlich geschützte gemeindliche Angelegenheit nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG. Daraus erwächst aber im Umkehrschluss auch eine Ver-

pflichtung der Gemeinde, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dies betrifft solche Dienstleistungen, die flächendeckend im Raum vorzuhalten sind (z. B. Rettungswesen, Ver- und Entsorgung).

Für die den öffentlichen Händen zu erbringenden Dienstleistungen ist eine Bündelung erforderlich, da sie schon aus Effizienz- und Finanzierungsgesichtspunkten nicht überall vorgehalten werden können. Durch eine gleichmäßige Daseinsvorsorge sollen alle Bürger gleiche Chancen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten. Die Sicherung der Daseinsvorsorge begründet sich mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) sowie dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG.

Die Festlegung von innergemeindlichen räumlichen Schwerpunkten ist geeignet, um die Daseinsvorsorge zu sichern, da öffentliche Planungsträger an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine innergemeindlich differenzierte Funktionszuweisung ist verhältnismäßig, da die Sicherung der Daseinsvorsorge ein überörtliches Interesse von höherem Gewicht darstellen kann. Ein raumordnerischer Durchgriff ist zulässig, soweit die gemeindlichen Verfahrensrechte im Rahmen des Gegenstromverfahrens gewahrt werden. Die durch die Raumordnungsplanung verfolgten Gemeinwohlbelange können insoweit Vorrang vor der kommunalen Planungshoheit genießen, zumal im Übrigen noch substantieller Raum für eine konkretisierende Bauleitplanung bei der Standortwahl für die einzelnen Einrichtungen verbleibt.

Die Regionalplanung legt Grundfunktionale Schwerpunkte fest: Die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung erfolgt dabei unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien.. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels.

Für die Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der Grundversorgung sind die Einrichtungen der Grundversorgung zu erfassen. Anhand von deren Verteilung im Hauptverwaltungsbereich (Amt oder amtsfreie Gemeinde) wird der Grundfunktionale Schwerpunkt des Hauptverwaltungsbereiches ermittelt, textlich beschrieben und in der Festlegungskarte durch eine entsprechende Signatur als Ziel der Raumordnung festgelegt.

### **Zu Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird die raumordnerische Steuerung von Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturangeboten benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten;

dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert.

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich somit ausschließlich auf Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein. Der Begriff der Einzelhandelseinrichtung umfasst Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO unter Einschluss von Herstellerdirektverkaufszentren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04 = BRS 69 Nummer 71) sind Einzelhandelsbetriebe dann großflächig im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Die Verkaufsfläche ist entsprechend der zu § 11 Absatz 3 BauNVO ergangenen Rechtsprechung zu berechnen.

Die Entwicklungsprozesse im Einzelhandel sind geprägt durch Konzentration auf großflächige Einrichtungen, die Schließung kleinerer Verkaufsstellen und einen zunehmenden Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche. Seit einigen Jahren gewinnt auch der Online-Handel zunehmend an Bedeutung und entzieht dem stationären Einzelhandel in Stadt und Land immer größer werdende Umsatzanteile. Der wohnortnahe nicht großflächige Einzelhandel steht daher in einem Verdrängungswettbewerb mit sich vergrößernden stationären Angebotsformaten wie auch mit solchen aus dem Internet. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner virtuellen Angebots- und Transaktionsformen und der enträumlichten Käufer-Verkäufer-Beziehungen der raumordnerischen Steuerung. Die Raumwirkung dieser Vertriebsstruktur liegt vor allem in dem Entstehen einer Vielzahl neuer Logistikstandorte als Verteilzentren für die virtuell vereinbarten Käufe.

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit dem PKW und erzeugen zusätzliches Verkehrsaufkommen. Standorte außerhalb der Zentralen Orte und Grundfunktionaler Schwerpunkte gefährden die angestrebte Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Erscheinungsform zentrums- und identitätsbildende Funktion und bedeutende Wirkungen auf die Erzeugung von Verkehren. Durch eine Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und der damit verbundenen räumlichen Bündelungswirkung, wird dem Ziel der Verkehrsreduzierung Rechnung getragen.

Die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 enthalten ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot, ein raumordnerisches Beeinträchtungsverbot sowie ein demselben Schutzzweck dienendes Kongruenzgebot.

Bei der Planung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist zu beachten, dass die Zuordnung einzelner Vorhaben entsprechend der festgelegten raumordnerischen Funktionszuweisung (Metropole, Ober- bzw. Mittelzentrum) erfolgt. Zudem ist die Funktion des Vorhabens je nach Art (Kernsortiment zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant), nach Lage (Standort innerhalb eines Zentralen Ortes oder außerhalb, in einen Zentralen Versorgungsbereich integriert oder nicht) und nach Umfang (potenzieller Einwohner-Einzugsbereich der Verkaufsfläche sowie die darauf entfallenden Kaufkraftpotenziale) zu beurteilen. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche kann als Orientierungsmaßstab hinsichtlich des Einzugsbereiches dieses Vorhabens verwendet werden. Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen.

Während es beim kommunalen Beeinträchtungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen

Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung Zentraler Orte in ihrer Funktion als Handelsstandorte gemessen.

In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens

- bei zentrenrelevanten, aber nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten (zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 3 Nummer 1.2) der entsprechenden Kaufkraft im Verflechtungsbereich,
- bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 3 Nummer 2 der entsprechenden Kaufkraft im Verflechtungsbereich

entspricht.

Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen großflächige Einzelhandelsvorhaben ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen.

Bei Standorten in Oberzentren ist der relevante Verflechtungsbereich unter Beachtung anderer Oberzentren im Einzelfall einzuschätzen.

Als Grundlage der Zuordnung der Sortimente zu den genannten Gruppen unter Berücksichtigung jeweils ortstypischer Gegebenheiten dient die Sortimentsliste in der Tabelle 3.

Absatz 4 schränkt die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center oder Designer-Outlet-Center) als Einkaufszentren besonderer Ausprägung auf die Metropole Berlin und auf Oberzentren ein, da entsprechende Verkaufsformen einen weit über den mittelzentralen Einzugsbereich hinausreichenden Kundenkreis anziehen sollen und sich aufgrund der spezifischen Sortimentsformen regelmäßig nicht in das Versorgungsgefüge eines mittelzentralen Versorgungsbereiches einbinden lassen. Mit der Bindung von Hersteller-Direktverkaufszentren, deren Verkaufsfläche 5 000 Quadratmeter überschreitet, an die Metropole und Oberzentren, wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung entsprechender Vertriebsformen Rechnung getragen. Die als Mittelzentren festgelegten Städte und Gemeinden verfügen über Bevölkerungszahlen zwischen 5 000 und 45 000, die zugeordneten Mittelbereiche über Bevölkerungszahlen zwischen rund 25 000 und 130 000. Das Sortiment und der anzusprechende Kundenkreis und die regional verfügbare Kaufkraft erlauben daher keine Einordnung von größeren Hersteller-Direktverkaufszentren in raumverträgliche Handelsstrukturen unterhalb der metropolitären und oberzentralen Bezugsebene.

Absatz 5 regelt die maßgeblichen Voraussetzungen für eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden oder bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sowie zu keiner sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausweitung des Angebotes mit zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 3 Nummer 1) kommen.

**Tabelle 3: Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente**

<b>1.</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>
<b>1.1</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung</b>
52.11/52.2 <sup>5</sup>	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
<b>1.2</b>	<b>Sonstige zentrenrelevante Sortimente</b>
52.41	Textilien
52.42	Bekleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beleuchtungsartikel
52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
52.44.7	Heimtextilien
52.45	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumen-erde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Büro Zwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchsgüter
<b>2.</b>	<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftwagenteile und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden
50.40.3	Krafträder, Kraftradteile und -zubehör
52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
52.46.2	Anstrichmittel

<sup>5</sup> Gruppen/Klassen gemäß „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, 2003.

<b>52.46.3</b>	Bau- und Heimwerkerbedarf
<b>52.48.1</b>	Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)
<b>52.49.1</b>	Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
<b>52.49.8</b>	Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör
<b>52.49.9</b>	Aus der Unterklasse Sonstiger Facheinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe
<b>51.51.3</b>	Mineralölerzeugnisse

Die Raumordnungsplanung kann die Standortwahl von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und damit die Standortstruktur, die Dimensionierung der Standorte und ihre Standortrahmenbedingungen sowie die Sortimentsstruktur beeinflussen. Ebenso kann sie Einfluss nehmen auf die Integration großflächiger Einzelhandelsbetriebe in die bestehenden Zentren und ihre städtebauliche Einbindung sowie die Vereinbarkeit der Nutzungen an neuen Standorten mit dem Ziel der wohnungsnahen Grundversorgung und der Zentrenverträglichkeit.

Die Raumordnungsplanung kann nicht den Konzentrations- und Filialisierungsprozess oder die Entwicklung neuer großflächiger Betriebsformen im Einzelhandel oder den Onlinehandel verhindern, die Ansiedlung bestimmter Betriebsformen oder bestimmter Betreiberinnen und Betreiber grundsätzlich untersagen, die Betreiberinnen und Betreiber zu einem moderneren Marketing, zu verbessertem betriebswirtschaftlichen Know-how oder zur Modernisierung der Verkaufseinrichtungen zwingen oder gar die Mietentwicklung bestimmen.

### **Zu Z 3.9 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

Zur Sicherung der Nahversorgung enthält Z 3.9 abweichend von Z 3.8 Absatz 1 eine Regelung für großflächige Ansiedlungsvorhaben außerhalb Zentraler Orte. In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung lässt sich in vielen Fällen durch Vorhaben absichern, welche sich unterhalb der Großflächigkeit bewegen. Im Falle spezifischer und qualitativ hochwertiger Sortimente kann es durch die Marktstrukturen zu Angebotsdefiziten in quantitativer und qualitativer Hinsicht kommen.

Die Ausstattung mit Verkaufsflächen im Einzelhandel in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist im bundesweiten Vergleich insgesamt gut, teils sogar überdurchschnittlich. So ist die Ausstattungssituation insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen der Metropole, der Oberzentren und der Mittelzentren meist günstig. Dagegen ist in ländlichen Ortsteilen insbesondere in den nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden im weiteren Metropolenraum häufig kein ausreichendes wohnortnahe Einzelhandelsangebot mehr vorhanden.

Insbesondere in Ortsteilen mit einer geringen Bevölkerungszahl gibt es – durch die mit dem Individualverkehr erreichbaren konkurrierenden Betriebe in größeren Nachbarorten – für marktwirtschaftlich rentable Angebotsformen im Einzelhandel häufig keine ausreichende Tragfähigkeit mehr. Hier bedarf es der Entwicklung alternativer, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter Betreiberkonzepte, die erfahrungsgemäß regelmäßig mit Verkaufsflächendimensionen unterhalb der Großflächigkeit auskommen. Andererseits kann es u. a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben, die auch dort Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels (bis maximal 2 000 Quadratmeter Verkaufsfläche) benötigen.

Dass ein Vorhaben nach seiner Größe und Sortimentsstruktur noch auf eine verbrauchernahe Versor-

gung ausgerichtet ist, kann in der Regel als gesichert gelten, wenn 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Tabelle 3 Nummer 1.1 umfassen und die zulässige Verkaufsfläche des Einzelvorhabens insgesamt begrenzt bleibt. Zudem sind die sich aus dem Integrationsgebot ergebenden Anforderungen zu einem Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten) zu berücksichtigen.

Das Kriterium von 75 Prozent nahversorgungsrelevanter Sortimente für die Ausrichtung auf eine verbrauchernahe Versorgung ist abgeleitet aus bundesweiten Erfahrungswerten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ und § 11 Absatz 3 BauNVO vom 30. April 2002). Danach liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche für Supermärkte zur Nahversorgung unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Verkaufsflächenermittlung bei etwa 1 500 Quadratmeter (Disco unter circa 1 250 bis 1 400 Quadratmeter, Vollversorger circa 1 600 bis 1 800 Quadratmeter – Stand I/2016). In der Regel werden davon über 1 100 Quadratmeter Verkaufsfläche, d. h. rund drei Viertel der Gesamtverkaufsfläche, von den Lebensmittel-Vollversorgern für die Gewährleistung des Nahversorgungsangebotes in Anspruch genommen. Dem Schwellenwert von 2 000 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben liegen die oben genannten Erfahrungswerte einschließlich einer Entwicklungsreserve sowie überschlägige Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerte zugrunde. Die Entwicklungsreserve ermöglicht auch eine großzügigere Warenpräsentation und verbessert die Barrierefreiheit.

Durch Absatz 2 wird in den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Zulässigkeit nach Absatz 1 hinaus mit einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, ermöglicht. Bis zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten gelten die Festlegungen nach Absatz 1, womit den Gemeinden auch bis zur erfolgten Festlegung angemessene Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gewährt werden.

### **Zu G 3.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und der örtlichen Zentren als wichtige Steuerungsansätze für die räumliche Planung benannt:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher soll bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 3 Nummer 1.) die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb Zentraler Orte erreicht werden, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches für den Zentralen Ort selbst zu nutzen.

Die in Absatz 1 geregelte Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Gemeindegebietes der Zentralen Orte zielt darauf ab, die Potenziale des Einzelhandels für die Ausprägung lebendiger und vielfältig funktionaler Kerne wie auch als Identifikationspunkte für Städte und Gemeinden zu nutzen. Aufgrund der deutlichen Vergrößerung der Gemarkungsfläche Zentraler Orte im Zuge von Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüssen bedarf es hinsichtlich der standörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen einer weiteren Präzisierung innerhalb des Gemeindegebietes.

Den Zentralen Versorgungsbereichen kommt bei der räumlichen Konkretisierung von Standorten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen bei der Abwägung im Rahmen nachfolgender Planungsebenen ein hohes Gewicht zu. Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungssituation zur Bestimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung (z. B. in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung) dargelegt werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen in städtebaulich integrierten Standorten wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder Nahversorgungszentren errichtet werden, um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeitsvorteile, insbesondere auch in der fußläufigen Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, zu nutzen.

Als Sonderfall ist die über den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 für den Flughafen BER getroffene Festlegung zu betrachten, wonach im Airport-Center im Midfield-Terminalbereich neben Gastronomie, Hotel- und Büroflächen usw. auch landseitige Einzelhandelsverkaufsflächen mit einer vorwiegend auf Fluggäste bezogenen Einzelhandelsfunktion bauplanungsrechtlich zulässig sind. Es ist von einem relativ hochwertigen Einzelhandelsangebot auszugehen, das überwiegend auf die Nachfrage von Flugpassagieren und -passagierinnen sowie Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern dieses Verkehrs- und Dienstleistungsstandortes orientiert ist und nur in geringerem Umfang Versorgungsfunktionen für den Mittelbereich übernimmt. Luftseitige Einzelhandelsflächen sind aufgrund ihrer spezifischen Zugangssituation ohnehin kein Gegenstand der raumordnerischen Steuerung durch diesen Plan.

In Absatz 2 werden die unterschiedlichen Erfordernisse zur innerörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelsstandorte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegenüber großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bewertet. Dabei soll der Standort vorrangig im bestehenden Siedlungszusammenhang gewählt werden und eine hinreichende Verkehrsanbindung gegeben sein. Bei Möbel-, Bau- und Gartenmärkten führt der dominierende Transport mit dem Pkw zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen und Parkraumbedarf. Zudem haben sie sortimentsbedingt einen erheblichen Flächenbedarf, so dass eine räumliche Einbindung entsprechender Vorhaben in Zentrale Versorgungsbereiche häufig nicht städtebaulich verträglich möglich wäre.

Allerdings werden neben diesen nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sogenannte Randsortimente, wie z. B. Textilien, Elektroartikel, Geschenkwaren angeboten, die dem zentrenrelevanten Sortiment zuzurechnen sind. Diese oftmals auf erheblicher Verkaufsflächendimension angebotenen Sortimente führen an einem peripheren Standort zu einem nicht unwesentlichen Kaufkraftabzug aus den Zentralen Versorgungsbereichen und damit zu einer funktionalen Schwächung der innerstädtischen Einzelhandelsstruktur. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Summe aller zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Tabelle 3 Nummer 1 auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche geboten.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche lässt sich aus der Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“ selbst ableiten. Danach haben Randsortimente lediglich ergänzenden Charakter und

stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes. Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes dar.

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit Randsortimentsangeboten auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 Prozent am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden. Bei höheren Randsortimentsanteilen wären die durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente nicht mehr erfüllt. Viele (Fach-)Märkte weisen neben zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche.

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist als ökonomisch tragfähig anzusehen. Auch wenn die maximale Grenze von zehn Prozent der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente unterschritten wird, kann insbesondere in kleineren Mittelzentren das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde überschreiten.

In Absatz 3 erfolgt eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden bzw. bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.

### **Zu Z 3.11 Einzelhandelsagglomerationen**

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Z 3.11 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO führen können. So gibt es Fälle, in denen mit der Zeit z. B. in Gewerbegebieten eher planerisch ungewollt eine solche Agglomeration heranwächst.

Die Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht ganzheitlich im Sinne von Einkaufszentren geplant sind, sind durch die verbindliche Bauleitplanung für betroffene Einzelhandelsstandorte Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen. Darüber hinaus kann auch ein notwendiger Rückbau bei Fehlentwicklungen als Option angestrebt werden.

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO erfüllen, ist über die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrele-

vante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der Zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.

Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) „entgegenzuwirken“. Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt. Wann konkret die in Gestalt des „Entgegenwirkens“ begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen. Dieses ihr insoweit zustehende Ermessen ändert aber nichts daran, dass die Festlegung der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt.

Den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Absatz 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO (Fachmarktstandort) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-)Verkaufsflächen.

### **Zu G 3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung**

Grundlage für Festlegung einer Abschöpfungsquote ist es, die Funktionsfähigkeit der Handelsstrukturen eines Zentralen Ortes wie auch die der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Die Kaufkraftabschöpfungsquote ist das Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie das Resultat der bisherigen Erfahrungen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen nicht mehr als 25 Prozent der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft abschöpfen, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentspezifische Anbietermonopole zu vermeiden. Vergleichbare Obergrenzen wurden in anderen Bundesländern bereits zugrunde gelegt und haben sich dort bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und zugleich raumverträgliche Größenordnungen von großflächigen Einzelvorhaben möglich. Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung ist der für jeden Zentralen Ort bestimmte Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes, der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine übergemeindliche Versorgungsfunktion widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt.

### III. 4 Kulturlandschaften

N  
LEPro 2007

#### § 4 Kulturlandschaft Grundsatz der Raumordnung (G)

*(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.*

*(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.*

*(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.*

#### G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.

#### G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte

Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure im Sinne des Grundsatzes G 4.1 Leitbilder und Handlungskonzepte formulieren und zu deren Umsetzung beitragen.

#### Begründung

##### Zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den Kulturlandschaften eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG:

*„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“*

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014).

Im Landesentwicklungsprogramm von 2007 wird darüber hinaus eine Ergänzung der traditionellen Raumentwicklungspolitik um eine aktive Gestaltung von Kulturlandschaften angestrebt, die auch zur Minderung von regionalen Strukturproblemen beitragen kann.

Die kontrastreiche Kulturlandschaft der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg reicht von der polyzentralen Stadtlandschaft Berlins bis zur Vielzahl kulturlandschaftlicher Räume in Brandenburg, die insbesondere auch durch die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte als Ankerpunkte der Kulturlandschaft geprägt sind. Das Mosaik dieser kulturlandschaftlichen Räume ist Ausdruck der gesellschaftlichen und räumlichen Vielfalt. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume orientieren sich daher stark an den Aktionsräumen der vielfältigen regionalen Initiativen und Netzwerke und sollen eine Grundlage für eine kooperative Weiterentwicklung der regionalen Potenziale bieten.

In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf. Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften: In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmale, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.
- Von starkem Nutzungswandel betroffene suburbane oder ländliche Kulturlandschaften: Dies betrifft Kulturlandschaften mit deutlichen Zersiedlungstendenzen, starkem Bevölkerungszuwachs oder -rückgang, starkem Strukturwandel der Landwirtschaft, flächenintensiver Erzeugung regenerativer Energien oder forcierter touristischer Entwicklung. Entsprechende informelle Raumkategorien, die die formalen Steuerungsinstrumente zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung ergänzen, können auch in

kulturlandschaftlichen Handlungsräumen Impulse für identitätsstiftende und integrierende Ansätze der Kulturlandschaftsentwicklung geben. Dazu gehören auch Kulturlandschaftsräume in der Metropole und dem Berliner Umland, die durch hohen Entwicklungs-, Siedlungs- und Nutzungsdruck in besonderem Maße beeinflusst werden. Zu deren integrierter Entwicklung kann insbesondere das Instrument der Regionalparks dienen.

- Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen: Hierzu zählen beispielsweise militärische Konversionsflächen wie die Lieberoser Heide oder die ehemalige Militärstadt Wünsdorf, altindustrialisierte Stadtlandschaften (z. B. in Forst, Guben und Eberswalde) sowie insbesondere die Lausitzer Bergbaufolgelandschaft. Aus der Bergbaufolgelandschaft Südbraunschweig sowie Nordsachsens entsteht durch die Rekultivierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Aufbauend auf bereits touristisch erschlossene Bergbaufolgelassen (z. B. dem Senftenberger See) soll insbesondere der Wassertourismus in Verbindung mit dem Radtourismus unter Einbeziehung der Industrie- und Energiekultur entwickelt werden. Zudem sind auch Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist zentrales Anliegen.
- Grenzübergreifende Kulturlandschaften: Kulturlandschaften, die sich über administrative Grenzen hinweg erstrecken, erfordern, insbesondere wenn Landes- oder Bundesgrenzen überschritten werden, eine enge Kooperation der betroffenen Gebietskörperschaften. Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften sind die Berlin-Brandenburger Regionalparks, der Hohe Fläming (Brandenburg und Sachsen-Anhalt), das Lausitzer Seenland (Brandenburg und Sachsen), das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern), das die deutsch-polnische Grenze überschreitende Lebusener Land und der Dreiländer-Geopark Muskauer Faltenbogen (Brandenburg, Sachsen, Polen).

#### **Zu G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

Für die Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume sind die Initiativen von lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure und Netzwerke von zentraler Bedeutung. Bei der Formulierung von Leitbildern und Handlungskonzepten im Rahmen freiwilliger Kooperationsprozesse sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- aktive Einbeziehung der Interessen sowie des bürgerschaftlichen und ökonomischen Engagements der örtlichen Bevölkerung,
- Berücksichtigung von Aspekten des Schutzes, der Nutzung und der Gestaltung von Kulturlandschaften und die damit zusammenhängende Bündelung unterschiedlicher fachplanerischer Belange,
- Kooperation über administrative Grenzen hinweg, die sich häufig nicht an den identitäts-, kultur- oder naturräumlichen Abgrenzungen von Kulturlandschaften orientieren,
- Einbeziehung bestehender Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien.

Dabei sind bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen (z. B. der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Tourismusentwicklung, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Großschutzgebietenentwicklung sowie der Denkmalpflege) als wesentliche Anknüpfungspunkte zu nutzen und weiterzuentwickeln, insbesondere wenn sie

bereits Beiträge zur Etablierung regionaler Handlungsräume auf der Ebene von Kulturlandschaften im Planungsraum geleistet haben.

Auf regionaler Ebene können raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Die Verknüpfung von formellen und informellen Instrumenten kann in diesen Handlungsräumen zu einer forcierten Bewältigung von Raumnutzungskonflikten beitragen. An den Schnittstellen können die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen.

### III. 5 Siedlungsentwicklung

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 5 Siedlungsentwicklung**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbe-  
reiche ausgerichtet werden. [...]*

*(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhal-  
tung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die  
Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.*

*(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt wer-  
den. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen  
Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Ver-  
kehrsinfrastruktur orientieren.*

#### **G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung**

**(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb  
vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die  
Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die kli-  
mabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.**

**(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räum-  
lich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.**

#### **Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

**(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.**

**(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn nachweislich besondere Erfordernisse des  
Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Ge-  
werbe- und Industrieflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.**

#### **Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungs- flächen**

**Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich ge-  
prägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an  
die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.**

#### **Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

#### **G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen**

(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden.

(2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.

#### **Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

(1) In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.

(2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.

(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.

#### **Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption**

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt.

Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.

Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.

(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den

örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen.

(4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist.

## **G 5.8 Nachnutzung von Konversionsflächen**

(1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

(2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

## **Begründung**

### **Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren:

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG:

*„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“*

Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken möglich sind. Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Auch angesichts der Folgekosten für neue technische und soziale Infrastrukturen ist es erforderlich, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen zu betreiben. Siedlungsflächen sind in der Regel von einem bereits vorhandenen Ortskern aus zu entwickeln, der die wichtigsten Versorgungsfunktionen mit übernimmt und die Bevölkerung in das Gemeindeleben einbindet.

Bei Bauleitplänen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist aufgrund von § 1 Absatz 4 BauGB eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung hinsichtlich neuer oder geänderter Erfordernisse der Raumordnung erforderlich.

Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung meist groß. Die oft geringen Siedlungsdichten bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen). So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 EW/ha Wohn-/Mischgebietsfläche, häufig mit GRZ-Werten von < 0,2.

Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 EW/ha, bei stärker verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 EW/ha möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollte bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (im Sinne von Z 5.6 und Z 5.7) bezogen auf das Bruttowohnbauland mindestens von folgenden durchschnittlichen Orientierungsdichten ausgegangen werden:

Strukturraum	Lage/Gemeindefunktion	Orientierungsdichte (WE/ha)
Berlin	Gestaltungsraum Siedlung	50
	Achsenzwischenraum	35
Berliner Umland	Gestaltungsraum Siedlung	40
	Achsenzwischenraum	30
Weiterer Metropolenraum	Zentrale Orte	30
	Nicht-Zentrale Orte (in Grundfunktionalen Schwerpunkten)	20 (25)

Abweichungen von diesen Orientierungsdichten können sich insbesondere ergeben durch

- die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Prägung der umgebenden Bebauung,
- die städtebauliche und architektonische Charakteristik der geplanten Bebauung,
- ökologische, topografische bzw. klimatologische Bedingungen.

Häufig stehen vorhandenen Flächenreserven aber nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Für die Darstellung und Beurteilung vorhandener Flächenpotenziale ist die Erfassung verfügbarer Flächenreserven in kommunalen Flächenkatastern von großer Bedeutung.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung soll zu energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen führen, die auch den Anforderungen des Ressourcen- und Klimaschutzes Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund steigender Durchschnittstemperaturen und der Zunahme länger anhaltender Hitzewellen, die insbesondere in Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen, soll bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen und Nachverdichtungen eine angepasste Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden.

Das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und der Nutzungsmischung, d. h. die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sonstigen Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen öffnet die Möglichkeit kurzer Wege und führt weg von vielfältigen Fahrerfordernissen, die insbesondere für den wachsenden Anteil weniger mobiler Bevölkerungsgruppen problematisch werden.

### **Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

Durch den Anschluss neuer Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete sollen eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen vermieden werden und möglichst wenig Freiraum beansprucht werden. Weiter sollen nur behutsame Erweiterungen der technischen und sozialen Infrastruktur erforderlich und auch die Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Erschließungswege möglichst gering gehalten werden.

Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsgebiete dienen dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zum Zwecke des Wohnens, der Gewerbeausübung oder bestimmter Erholungsnutzungen und weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf.

Siedlungsflächen sind hochbaulich geprägte Flächen, unabhängig von der derzeitigen Nutzung. Nach- oder Umnutzungen einschließlich Abriss und Neubebauung solcher Flächen stellen keine Entwicklung neuer Siedlungsflächen dar.

Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.

Nach Absatz 2 können in einzelnen Fällen aus besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes (Abstandsgebot) oder der Verkehrserschließung, beispielsweise zur Vermeidung von Schwerlastverkehr durch Siedlungen, Ausnahmen zugelassen werden.

### **Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

Wochenendhausgebiete in der Hauptstadtregion bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource. Der große Bestand erklärt sich zum Teil aus der besonderen historischen Situation Berlins und Brandenburgs.

Heute stehen insbesondere siedlungsstrukturell und verkehrlich gut eingebundene Wochenendhausgebiete vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels im Kern der Hauptstadtregion unter einem starken Umnutzungsdruck. Auch unter ökologischen Gründen kann die bauliche Inanspruchnahme von siedlungsstrukturell gut eingebundenen Wochenendhausgebieten in bestimmten Fällen zweckmäßiger sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich, da für diese oftmals auch neue infrastrukturelle Erschließungen herzustellen wären. Auch wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnbaustandorte außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand. Vor dem Hintergrund steigender Raumansprüche unterschiedlicher Nutzungsarten insbesondere im Kern der wachsenden Hauptstadtregion wird der Bedarf zur Umnutzung weiterer Teile dieser Gebiete aufgrund der teilweise günstigen stadträumlichen Einordnung auch in den kommenden Jahren weiter gehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Umwandlung von an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzenden Wochenendhausgebieten zweckmäßiger sein als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen. Umnutzungen im Bestand wie auch Umwidmungen mit dem Ziel des Wohnungsneubaus sind daher bei vorhandenem Siedlungsanschluss unter Beachtung der für das Dauerwohnen erforderlichen baulichen und energetischen Standards sowie der Sicherheits- und Erschließungsstandards möglich.

Die hieraus resultierende Wohnungsbestandsentwicklung wird auf das Eigenentwicklungspotenzial gemäß Z 5.7 angerechnet.

Eine Umwandlung sonstiger hochbaulich geprägter Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich (z. B. ehemalige Ferieneinrichtungen oder landwirtschaftliche Betriebsflächen) in Wohnsiedlungsflächen durch Nach- oder Umnutzung (einschließlich Abriss und Neubebauung) der vorhandenen Gebäude führt unabhängig von der derzeitigen Nutzung zu einer unerwünschten Entwicklung, die zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich zieht und daher zu vermeiden ist. Eine Umwandlung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen.

#### **Zu Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete (vgl. Begründung zu Z 5.2). Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen führt zu unerwünschtem Flächenverbrauch sowie klimaschädigenden Emissionen infolge erhöhten Verkehrsaufkommens und zieht meist zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich. Eine Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen ist raumordnerisch nicht verträglich und daher zu vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum. Von dieser Festlegung sollen solche Planungsaktivitäten nicht erfasst werden, die z. B. nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) möglich sind oder ordnende Wirkung für den Wohnungsbestand haben.

#### **Zu G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen**

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. In der Hauptstadtregion ist auch weiterhin von teilträumlich gegenläufigen Entwicklungen bei der Wohnungsnachfrage auszugehen. Während in Berlin, das von Bevölkerungswachstum geprägt ist, und abgeschwächt auch im Berliner Umland von einer quantitativ steigenden Nachfrage auszugehen ist, wird sich im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels eher eine rückläufige, jedoch qualitativ veränderte Nachfrage ergeben (u. a. barrierefreies Wohnen). Selbst bei Einwohnerrückgängen steigt die Zahl der Haushalte teilweise auch in den nächsten Jahren weiter an. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Alterung der Bevölkerung und dem anhaltenden Trend zu mehr Singlehaushalten.

Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände (Instandsetzung, Umbau, Aufwertung) als auch der Neubau von Wohnungen beitragen, um den Ersatz- und Neubedarf zu decken.

Durch das vor allem für Berlin, aber auch für das Berliner Umland prognostizierte Bevölkerungswachstum, wird der Bedarf an Wohnraum weiter steigen. Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume, die einerseits Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten, andererseits in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, können hier eine Entlastungsfunktion bieten. Geeignet sind vor allem Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Solche Entlastungspotenziale für die Wohnungsversorgung können sich neben den von Berlin aus schnell erreichbaren Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland in den Ober- bzw. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum finden, die von einem Verteilbahnhof in Berlin (z. B. Berlin-Zoologischer Garten, Berlin-Gesundbrunnen, Berlin-Alexanderplatz oder Berlin-Südkreuz) über eine entsprechende SPNV-Anbindung z. B. nach Luckenwalde, Jüterbog, Brandenburg a.d.Havel, Nauen, Eberswalde, Gransee, Fürstenwalde, Zossen u. a. erreichbar sind.

Insbesondere auch für Personengruppen, die nicht auf tägliches Einpendeln nach Berlin angewiesen sind, kann eine Wohnortwahl in diesen Ober- bzw. Mittelzentren in Frage kommen.

### **Zu Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG:

*Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.*

Die Festlegung Z 5.6 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Der raumordnerische Steuerungsansatz zur Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sieht vor, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung den geeigneten Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren.

Der Gestaltungsraum Siedlung soll vorzugsweise dazu dienen, das über den örtlichen Bedarf hinausgehende, vor allem durch Zuwanderung bedingte Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland aufzunehmen. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum schlägt sich u. a. in einem Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen nieder. Diese räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sind durch eine raumordnerische Steuerung an geeigneten Stellen zu unterstützen. Die Siedlungsflächenkonzentration soll zugleich den Flächenverbrauch reduzieren und zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Klimaschutz und zum Erhalt des Freiraumes und der Vielfalt der Kulturlandschaften beitragen.

Berlin und das Berliner Umland sind kein homogener Raum, sondern sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Entwicklungstendenzen differenziert zu bewerten. Die raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung muss dieser Differenziertheit Rechnung tragen.

Das prägende Grundprinzip für die räumliche Ausrichtung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland orientiert sich dabei an der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur, dem sogenannten „Siedlungsstern“. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen liegen. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist zulässig. Er wird notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befinden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Den Gemeinden verbleibt ein umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.

Zur Umsetzung dieses Grundkonzepts wurde der Gestaltungsraum Siedlung zunächst im Kernraum abgegrenzt. Ausgangspunkt war dabei der von der Mitte Berlins und Potsdams ausgehende durchweg

zusammenhängende Siedlungsflächenbestand. Dieser Kernraum reicht auch bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein (z. B. Glienicke/Nordbahn, Ahrensfelde, Hoppegarten, Schönefeld, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow, Nuthetal). Von diesem Kernraum ausgehend wurden dann die leistungsfähigen Radialen (Achsen) und die auf diesen Radialen liegenden Gemeinden bestimmt, innerhalb derer in einem weiteren Schritt der Gestaltungsraum Siedlung zu definieren war.

Der enge räumlich-funktionale Verbund zwischen den Umlandgemeinden und den Kernstädten Berlin und Potsdam drückt sich in der Qualität der Verbindung mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aus. Dieser Aspekt war für die Auswahl der Achsen entscheidend. Hierzu wurde die Qualität der Anbindung einer Bewertung unterzogen (Halt einer Regionalbahn – RB/RE, Halt einer S-Bahn, Kapazität, Entfernung vom S-Bahn-Ring Berlin, Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof). Zusätzlich wurde analysiert, welche Gemeinden auf diesen Achsen liegen und für die Aufnahme von weiteren Zuwächsen der Wohnsiedlungsentwicklung geeignet sind. Dabei wurden zusätzliche Kriterien wie Bevölkerungskonzentration (Bevölkerungsstärke, Einwohnerdichte, Siedlungsfläche), zukünftige Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsprognose bis 2030), Arbeitsplatzkonzentration (Anzahl der Arbeitsplätze) und Anteil der Gewerbeflächen an den Siedlungsflächen herangezogen.

Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert:

Achse A	Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Oranienburg
Achse B	Panketal, Bernau bei Berlin
Achse C	Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg
Achse D	Erkner
Achse E	Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen
Achse F	Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf
Achse G	Teltow, Großbeeren, Ludwigsfelde
Achse H	Nuthetal, Michendorf
Achse I	Werder (Havel)
Achse J1	Dallgow-Döberitz, Wustermark
Achse J2	Falkensee, Brieselang
Achse K	Hennigsdorf, Velten

Hiervon ausgehend wurde bei der konkreten Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung wie folgt verfahren:

- Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch den Einzugsbereich der SPNV-Haltepunkte begrenzt. Für die Einzugsbereiche wird ein 3-Kilometer-Radius definiert.
- Die Binnenerschließung des Gestaltungsraumes Siedlung ist ausreichend (leistungsfähiges Straßennetz und ausreichende technische Ver- und Versorgungsinfrastruktur).
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen die jeweiligen Hauptortsteile der Gemeinden. Zusammenhängende Wohnsiedlungsflächen einschließlich zugehöriger Standorte der sozialen Infrastruktur und der Wirtschaft werden dadurch umfasst.
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegende Gebiete weisen enge bauliche und räumlich-funktionale Verflechtungen auf.
- Die Freiraumstruktur bzw. Elemente des Freiraumverbundes wurden berücksichtigt.
- Kommunale Planungen, im Speziellen die genehmigten Flächen der Bauleitplanung wurden berücksichtigt.

Die Kommunen haben zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung große Spielräume. Innerhalb des Gestaltungsraumes ist gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Insoweit umfasst der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Lan-

desplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Weitere Binnendifferenzierungen können durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist.

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Sie bieten ausreichende Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge.

### **Zu Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption**

Die Festlegung bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, können sich im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann.

Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus würden dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. Außerdem würden sie oftmals einen zusätzlichen Bedarf an daseinsvorsorgebezogenen Einrichtungen und eine erweiterte Bereitstellung von technischer und sozialer Infrastruktur nach sich ziehen.

Vor allem in zahlreichen Städten und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ist in Folge des demografischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen zu rechnen. Um dennoch leistungsfähige Strukturen insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge zu halten, muss eine räumliche Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits angestrebt werden. Diesem Ziel dient die mit Z 5.6 verfolgte raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Ober- und Mittelzentren, wo eine quantitativ unbeschränkte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen möglich ist. In den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum, die nicht als Ober- oder Mittelzentren festgelegt und damit keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 sind, ist die Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes gemäß Absatz 2 möglich.

Berlin und das Berliner Umland sind von einer besonderen Entwicklungsdynamik geprägt, die schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung gelenkt werden soll. Die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion. Auch in der hohen Schutznotwendigkeit dieser Freiräume findet hier die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung ihre fachliche Begründung.

Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind.

Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu fassen. Unter Neubedarf versteht man den zusätzlichen Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltsentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Privathaushalte einer Gemeinde wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, u. a. die Bevölkerungsentwicklung, die Altersstruktur, die Haushaltsgrößenstruktur, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person, das Verhalten zur Haushaltsneugründung. Der Ersatzbedarf ergibt sich aus Wohnungsabgängen aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung, der Nachholbedarf aus der Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person. Wegen der im langfristigen Trend sinkenden Haushaltsgrößen und der steigenden Wohnflächennachfrage pro Person verläuft die Haushaltsentwicklung in Brandenburger Gemeinden grundsätzlich positiver als die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem positiven Saldo der Haushaltsentwicklung kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ergeben, Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Absatz 2 legt für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Zuwachs von fünf Prozent Wohneinheiten (WE) gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018 laut amtlicher Statistik) als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) fest. Der auf Grundlage der Bevölkerungsvorausschätzung ermittelte Ansatz berücksichtigt neben dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch zusätzliche Bedarfe, die sich aus Wanderungsbewegungen ergeben können, da diese in der Bevölkerungsvorausschätzung enthalten sind. Vergleicht man den WE-Ansatz mit dem prognostizierten Bedarf einzelner Gemeinden aus der Bevölkerungsvorausschätzung bis 2030 wird deutlich, dass der Entwicklungsansatz von fünf Prozent WE nachweislich auch bei unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinden ausreichend bemessen ist (vgl. Gutachten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung, 2016). Der Vergleich zeigt, dass mit dem Eigenentwicklungsansatz keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit zu erwarten sind.

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von fünf Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in

- rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzungen zulassen,
- rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 BauGB (sogenannte Entwicklungssatzungen),
- rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB (sogenannte Ergänzungssatzungen)

einzubeziehen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet.

Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt demnach auch die Nachverdichtungspotenziale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen neben den Verdichtungspotenzialen im unbeplanten Innenbereich zur Absicherung des örtlichen Bedarfes bevorzugt genutzt werden, sofern sie der Innenentwicklung dienen (vgl. auch Begründung zu G 5.1 zu Vorrang der Innenentwicklung sowie Orientierungsdichten).

Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. Die darin enthaltenen noch nicht realisierten WE sind bei Neuplanungen in das Kontingent der zulässigen WE einzubeziehen. Soweit Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bisher nicht realisiert wurden, sollte von der Gemeinde eine Überprüfung und ggf. Änderung bzw. Aufhebung dieser Pläne in Betracht gezogen werden. Die WE-Potenziale können bis zur Höhe der regelhaft zulässigen Eigenentwicklung an anderer, geeigneter Stelle genutzt werden.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden sowohl die oben genannten Nachverdichtungspotenziale (WE) als auch die neu geplanten WE im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB in geeigneter Form darzulegen.

Diese Verpflichtung stellt für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen dar, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Ohne eine solche Datengrundlage ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung ansonsten im Grundsatz kaum zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 ist in den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich. Die anzustrebende Ausrichtung der künftigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) auf die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte dient dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine geeignete Gebietskulisse zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb von Ämtern und amtsfreien Gemeinden dar und tragen dem Grundsatz der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge Rechnung (Funktionsmischung). Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird so die Siedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet. Für die Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich zu den fünf Prozent WE eine Entwicklungsoption von bis zu 2,5 Prozentpunkten, d. h. insgesamt eine Entwicklungsoption von bis zu 7,5 Prozent WE gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten festgelegt. Der Ansatz berücksichtigt, dass der Bedarf an WE aufgrund der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte der Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.7), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für diese Fallkonstellation quantitativ nicht begrenzt.

In dem in Absatz 4 genannten besonderen Fall kann die Entwicklung weiterer Wohneinheiten zugelassen werden. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen.

### **Zu G 5.8      Nachnutzung von Konversionsflächen**

Für ehemals militärisch genutzte Flächen wie ehemalige Kasernengelände, brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen sowie nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind auch im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächenressourcen Konzepte für eine Nachnutzung erforderlich.

Mit der Differenzierung solcher Konversionsflächen nach Lage- und Qualitätsmerkmalen soll gewährleistet werden, dass eine Nachnutzung landesplanerisch und städtebaulich geordnet verläuft und keine „Zersiedelung durch Konversion“ betrieben wird.

Nach Absatz 1 sollen militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten den Gemeinden für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollen die Gemeinden die Entwicklung dieser Konversionsflächen anstreben und planerisch vorbereiten,

sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen. Die sonstigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kennzeichnend für viele ehemals militärisch genutzte Standorte ist wegen der ursprünglichen Nutzung die bewusste Platzierung außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Auch aufgelassene großflächige Stallungen und Wirtschaftsgebäude liegen häufig außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Absatz 2 regelt daher, dass auf versiegelten Bereichen oder baulich geprägten Anlagen solcher Konversionsflächen eine Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben ermöglicht werden soll. Es handelt sich insbesondere um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können. Ein ausreichender verkehrlicher Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ist jeweils sicherzustellen. Durch die Lenkung solcher Vorhaben auf Konversionsflächen soll die Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen vermieden werden. Die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, insbesondere Z 5.2 und Z 6.2 sind dabei zu beachten.

Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Fotovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, für Freiraumnutzungen entwickelt werden. Sofern die Flächen aufgrund ihrer Lage und Verkehrsanbindung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nicht geeignet sind, sollen vorhandene Anlagen zurückgebaut und versiegelte Flächen renaturiert werden.

### III. 6 Freiraumentwicklung

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 6 Freiraumentwicklung**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

*(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.*

*(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.*

*(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.*

#### **G 6.1 Freiraumentwicklung**

**(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.**

**(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

#### **Z 6.2 Freiraumverbund**

**(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.**

**(2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass**

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und**
  - die Inanspruchnahme minimiert wird,**
- in folgenden Fällen möglich:**

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,**

- für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist.

### **Begründung:**

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) erfahren der Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung eine vielfältige Würdigung.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG:

*„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. [...] Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG:

*„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. ...“*

### **Zu G 6.1 Freiraumentwicklung**

Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z. B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relativen Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.

Die Hauptstadtregion zeichnet sich vor allem in den peripheren Teilräumen durch störungsarme, großräumig unzerschnittene Freiräume aus, die größer als 100 Quadratkilometer sind. Derartige Räume werden nicht nur im Planungsraum, sondern auch bundesweit immer seltener. Sie sind in ihrer besonderen Bedeutung für die Freiraumsicherung und eine nachhaltige Raumentwicklung kaum wiederherstellbar und deshalb auch für künftige Generationen zu bewahren.

Die multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten. Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erho-

lungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst:

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden),
- eine langfristige Sicherung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, u. a. durch den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer und durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes, die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat bis 2020 eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha/Tag zum Ziel),
- die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen,
- die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat bis 2020 die Sicherung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands für eine natürliche und ungestörte Entwicklung der Natur – sogenannte Wildnisgebiete – zum Ziel; darüber hinaus verschiedene Maßnahmen für Biotopverbund, Hochwasservorsorge und Siedlungsbegrenzung) und
- den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen.

Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraumes für Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushaltes und dem Klimaschutz Rechnung getragen.

Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind soweit möglich zu vermeiden. Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume, durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten.

Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegung zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden.

Nach Absatz 2 soll im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden.

Brandenburg und Berlin verfügen insgesamt über circa 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (davon circa 3800 Hektar in Berlin), die sich zu drei Viertel aus Ackerland und ein Viertel aus Wiesen und Weiden zusammensetzen.

Die Landwirtschaft ist in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes. Mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist sie ein wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen. Sie trägt dort wesentlich zur Wertschöpfung bei.

Die multifunktionale Landwirtschaft erfüllt vielfältige Aufgaben. Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger. Daneben erbringt sie als Hauptakteurin im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Ge-

sellschaft.

Eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke findet häufig zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen statt. Für landwirtschaftliche Betriebe stellt dies ein großes Problem dar. In den letzten 20 Jahren ist in Brandenburg die Landwirtschaftsfläche um knapp 28.000 Hektar zurückgegangen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

## **Zu Z 6.2 Freiraumverbund**

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und den daraus abgeleiteten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland der MKRO sollen großräumige Freiraumverbünde zur Sicherung hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität und Wirksamkeit für den Naturhaushalt und den ökologischen Verbund entwickelt und landes- und regionalplanerisch gesichert werden. Auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zudem die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

Hierzu dient die Festlegung des gesamträumlichen Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt.

Die raumordnerisch einheitliche Festlegung als Verbundsystem gewährleistet die raumordnerische Strukturierungswirkung des Freiraumverbundes sowie die für seine Multifunktionalität erforderliche fachübergreifende und großräumige Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen. Diese beruht über die Hochwertigkeit seiner Teilfunktionen und seiner Multifunktionalität im Allgemeinen auf folgenden Sachverhalten. Einerseits entfaltet der Freiraumverbund entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z. B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigung. Andererseits ergibt sich die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können.

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu ein Drittel der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird bei der Ausgestaltung ein räumlich möglichst ausgewogenes System angestrebt, so dass die Entwicklungspotenziale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der Zusammensetzung und Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt folgende Methodik zugrunde. Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus zahlreichen

Gebietskategorien mit jeweils mehreren verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Die Gebietskategorien umfassen prioritäre Gebiete und Planungsziele aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm Brandenburg – Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Biotopverbund Brandenburg“ Stand 2015; Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin, Änderungsverfahren 2015). Weiterhin sind Gebiete mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange aufgenommen (vgl. im Einzelnen Tab. 4). Dabei wurde auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell bzw. fachlich belastbar, zurückgegriffen. Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen. Weitere hochwertige Gebietskategorien wurden im Sinne von Arrondierungskriterien teilweise einbezogen, soweit nach ihrer Relevanz für den multifunktionalen Freiraumverbund und für die Herstellung eines räumlichen Gleichgewichts angemessen sowie absehbar ohne Zielkonflikte möglich. Nicht berücksichtigt wurden Gebietskategorien, die aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung oder ihrer fachinhaltlichen Spezifik nicht für die flächenhafte raumordnerische Festlegung als Freiraumverbund geeignet sind.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur. Dazu wurde eine nach spezifischen Regeln definierte geografische Arrondierung mithilfe eines Rechenmodells durchgeführt, dessen Basis ein flächendeckendes Raster sowie eine Analyse von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Rasterzellen bildet. Dabei wurden die definierten Kern- und Arrondierungskriterien zugrunde gelegt, konfliktarme Räume und kürzeste Verbindungen genutzt sowie die räumliche Ausgewogenheit berücksichtigt. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden nicht in den Freiraumverbund übernommen, können aber hinsichtlich einzelner Schutzgüter dennoch im funktionalen Zusammenhang mit dem Freiraumverbund stehen. Als Darstellungsgrenzwert hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Siedlungsflächen wurde, analog zur topografischen Kartengrundlage, der Wert von 40 Hektar verwendet.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Erfordernissen ist u. a. durch

- die Berücksichtigung rechtswirksamer und genehmigter Festlegungen in Regionalplänen (Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) und Braunkohlenplänen sowie rechtswirksamer und genehmigter verbindlicher Bauleitpläne,
- die Berücksichtigung des Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung sowie
- die einzelfallbezogene Berücksichtigung von Festlegungen in Landesentwicklungsplänen angrenzender Länder erfolgt.

**Tabelle 4 : Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes**

Gebietskategorie (Kriterium)	mit vorrangiger Funktion für								
	Mensch, menschliche Gesundheit	Boden, Wasser, Luft /Klima	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Erholung	Land-/Forstwirtschaft, Fischerei	Hochwasserschutz	Kohärenz, Verbundstruktur
<b>Kernkriterien</b> (vollständige Einbeziehung)									
FFH-Gebiet (BE und BB)		x	x	x					x
NSG (BE und BB)		x	x	x					
Nationales Naturerbe, UNESCO Weltnaturerbe (BB)		x	x	x		x			x
Geschützte Biotop einschließlich Waldbiotop (BE und BB)		x	x						x
Biotopverbund (u. a. Eignungsflächen, Artenreservoir BE; Kernflächen, u. a. Feuchtgrünland, Trockenstandorte, Netzwerke Wald, Vorranggewässer BB)		x	x	x					x
Hochwertiges Moor (BE und BB)	x	x	x						x
Gewässerschutzsystem (Flächen und lineare Vernetzungen BE und BB), Kulisse der regionalen und überregionalen Vorranggewässer zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit und prioritäre Kulissen für hydromorphologische Maßnahmen und Gewässerentwicklungskorridore gemäß WRRL (BB)	x	x	x	x			x	x	x
Bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) überschwemmte Gebiete (BE und BB) und Flutungspolder (BB)	x				x		x	x	
Geschützte Waldgebiete (gemäß § 10 LWaldG BE und § 12 LWaldG BB)		x	x	x					
Ausgangsflächen Netzwerke Wald (Teil des Biotopverbundes) und hochwertige Waldfunktionen (BB)	x	x	x	x					x
Erholungswald Intensitätsstufe 1 + 2 (BB)	x	x	x	x		x			x
UNESCO Weltkulturerbe (freiraumrelevante Teile der Potsdamer Kulturlandschaft BE und BB)	x			x	x	x			
<b>Arrondierungskriterien</b> (teilweise Einbeziehung soweit konfliktarm)									
Biotopverbund – Funktionsräume der Netzwerke Wald, Trockenlebensräume, Grünland (BB)		x	x	x			x		x
Erholungswald Intensitätsstufe 3 (BB)	x	x	x	x		x	x		x
Naherholungsgebiet gesamtstädtischer Bedeutung / Entwicklungsschwerpunkt Erholung (BE)				x		x	x		x
Grünbrücken (Bestand und verbindliche Planungen BB)			x						x

Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.

Auf regionaler Ebene bedarf es einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes widersprechen dem multifunktionalen Planungsansatz.

Mit der integrierten Freiraumentwicklung sind Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen, vereinbar. Dies trifft regelmäßig auf die Erholungsnutzung oder folgende wirtschaftliche Nutzungen zu: die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende Landwirtschaft insbesondere gemäß § 17 Absatz 2 BBodSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BNatSchG, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 LWaldG Brandenburg bzw. §§ 11 und 12 LWaldG Berlin sowie die Fischereiwirtschaft nach den Anforderungen des § 5 Absatz 4 BNatSchG. Dies umfasst in der Regel auch baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich (gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB).

In der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sind gemäß Z 6.2 Absatz 1 raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen regelmäßig ausgeschlossen. Denn sie greifen aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung der Gebietskulisse in der Regel in mehrere, mindestens aber in eine der in Tabelle 4 genannten Gebietskategorien, in deren vielfältige Funktionen oder in die Verbundfunktion insgesamt ein. Damit beeinträchtigen sie die jeweiligen Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur und laufen dem Schutzzweck zuwider.

Raubedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen).

Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist. Zwar sind durch den Freiraumverbund auf höchstens einem Drittel des gesamten Planungsraumes Windenergieplanungen und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen; die Planungen für Windeignungsgebiete und Rohstoffabbau in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben aber gezeigt, dass der Windenergie und dem Rohstoffabbau trotz weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien) substantiell Raum gegeben werden kann. In rechtswirksamen und genehmigten Regionalplänen festgelegte Gebiete für Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.

Nur unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten Ausnahmebedingungen sind solche beeinträchtigenden Inanspruchnahmen möglich. Voraussetzung ist, dass sie nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich sind und die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert wird, damit der räumliche Zusammenhang des Verbundes erhalten bleibt. Dazu gehören überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen und überregionale linienhafte Infrastrukturen, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht. Von überregionaler Bedeutung können Planungen oder Maßnahmen z. B. aufgrund ihrer Größe, aufgrund eines besonderen Konzepts, das

übergreifenden Zielen der Landesentwicklung dient, oder aufgrund besonderer Anforderungen an den Standort sein. Ein öffentliches Interesse besteht darüber hinaus z. B. auch an Anlagen zur Landesverteidigung und zur Flugsicherung. Eine weitere Ausnahme besteht für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Gemeinden außerhalb des gemäß Plansatz Z 5.6 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der Eigenentwicklung (gemäß Plansatz Z 5.7). Sie kann auf Flächen des Freiraumverbundes nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass für die zulässige Siedlungsentwicklung dieser Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen.

Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die mit dem Freiraumverbund vereinbar sind oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen, können jedoch aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher Vorschriften unzulässig sein. Da wie oben ausgeführt der Freiraumverbund zu erheblichen Flächenanteilen aus fachgesetzlich besonders geschützten Gebieten besteht, können sich daraus im Einzelnen besondere Anforderungen, bestandsschützende Regelungen und Restriktionen ergeben, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen. Teilgebiete des Freiraumverbundes, die aufgrund ihrer reichen Naturausstattung, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind ggf. auch mit den Instrumenten der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden „Werte“ in das übergreifende Gesamtsystem des Freiraumverbundes eingebunden.

### III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 7 Verkehrsentwicklung**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G):**

*(1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.*

*(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.*

*(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.*

**N**

**LEPro 2003**

#### **§ 19**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G):**

*(11) Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs soll zu Gunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden.*

#### **Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa**

**(1) Die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist über die transnationalen Verkehrskorridore zu entwickeln.**

(2) Die Kommunikations- und Verkehrsnetze in der Hauptstadtregion sind so zu entwickeln, dass die Position der Hauptstadtregion als bedeutender europäischer Knoten weiter gefestigt und die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten sowie die Einbindung in die großräumigen, europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt wird.

#### **Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion**

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

#### **Z 7.3 Singlestandort BER**

(1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt.

(3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 154) bleibt unberührt.

#### **G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

(1) Leitungs- und Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.

(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

(3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.

## **Begründung:**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält Grundsätze zur Gestaltung transeuropäischer Netze sowie zu einer nachhaltigen Mobilität und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung.

§ 2 Absatz 2 Nummer 8:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 4 bis 7 ROG:

*„Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“*

### **Zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion**

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat sich zu einem bedeutenden europäischen Verkehrsknoten entwickelt. Sie liegt im Schnittpunkt von drei Korridoren des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V):

Orient-östliches Mittelmeer,  
Nord-Ostsee und  
Skandinavien-Mittelmeer

Die Entwicklung dieser Verkehrsverbindungen dient in besonderem Maße der Vernetzung der Hauptstadtregion mit den europäischen Regionen. Ziel ist es, die Verbindungen zwischen den Metropolregionen als Wachstumsmotoren und den dynamischen Wachstumsmärkten zu verbessern und damit die Hauptstadtregion besser im Zentrum Europas zu positionieren und wirtschaftliche Impulse zu generieren.

Die Verordnung (EU) Nummer 1315/2013 über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) definiert allgemeine Ziele und Prioritäten sowie spezielle technische Anforderungen für das TEN-Verkehrsnetz, zu dem somit nur ein ausgewählter Teil der bestehenden Verkehrsnetze gehört. Es ist zweilagig aufgebaut und besteht aus einem Gesamt- und einem Kernnetz. Das Kernnetz verbindet die wichtigsten städtischen Knoten, Häfen, Flughäfen sowie Grenzübergangsstellen der Europäischen Union. Im Kernnetz wurden 9 Korridore definiert, die innerhalb des Kernnetzes die wichtigsten Langstreckenverkehre bzw. -routen abbilden. Sie sind multimodal angelegt und sollen vor allem grenzüberschreitende Verbindungen innerhalb der Union verbessern.

Die Transnationalen Korridore sind das infrastrukturelle Rückgrat der europäischen Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotenziale.

Eine besondere Bedeutung haben für die Hauptstadtregion die großräumigen europäischen Raument-

wicklungskorridore in Ost-West-Richtung (von London/Paris über Berlin/Brandenburg bis nach Moskau) und Nord-Süd-Richtung (von Skandinavien über Berlin/Brandenburg in den Adria-raum), in deren Schnittpunkt die Hauptstadtregion liegt. Investitionen und Maßnahmen, die auf diese Vernetzung ausgerichtet sind, sollen deshalb prioritär umgesetzt werden. Für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion soll insbesondere die Erreichbarkeit im Schienenverkehr in Richtung Skandinavien (über Rostock), Baltischer Raum (über Stettin) sowie nach Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau (über Frankfurt (Oder)), Breslau/Kiew (über Cottbus/Chóšebuz) und nach Süden verbessert werden.

### **Zu Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion**

Durch die Verkehrsverbindungen sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen befriedigt und über die Zentralen Orte des Planungsraumes der Leistungsaustausch zu anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen realisiert werden.

Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Über die auf die Zentralen Orte orientierten Verkehrsverbindungen können auch die übergeordneten Verkehrsbedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne und Branchenschwerpunktorte befriedigt werden.

Das Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen beschreibt das Basisnetz, in dem die Sicherung bzw. Verbesserung der Verbindungsqualität (z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) Priorität hat. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Erschließung des Gesamtgebietes, eines sparsamen Flächenverbrauchs, begrenzter öffentlicher Mittel und zunehmenden Finanzbedarfes zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im übergeordneten Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden. Weitere Vorhaben zur kleinräumigen Anbindung einzelner Standorte oder sonstiger Ausbaumaßnahmen und Netzergänzungen werden daher in der Regel nachrangig zu behandeln sein und bedürfen einer besonderen Begründung.

Die Sicherung dieser Verbindungsqualitäten verbunden mit den Erreichbarkeitserfordernissen (vgl. Begründung zu Z 3.5) sind insbesondere Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV bzw. die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsangebote im Planungsraum.

Die großräumigen Verkehrsverbindungen sichern planerisch die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs für eine leistungsfähige Vernetzung der Metropole Berlin mit den Oberzentren sowie mit angrenzenden Metropolenräumen.

Die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen werden bestimmt durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen; im Einzelfall auch durch Landesstraßen. Die Darstellung des funktionalen Netzes der übergeordneten Straßenverbindungen erfolgt in Anlehnung an das vorhandene Straßennetz, legt jedoch keine konkreten Trassenverläufe, sondern nur den raumordnerischen Verbindungsbedarf fest. Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan ([2003 wird angepasst]) und der Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg sind berücksichtigt worden, soweit sie für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind. Die vorgenommene generalisierte Plandarstellung der Verbindungsfunktion ersetzt im Einzelfall kein Raumordnungsverfahren oder ein nachfolgendes Planverfahren. Durch die Ausweisung der Verbindungsfunktion wird keine Entscheidung über die raumkonkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen (Trassenfestlegung) getroffen.

Bei der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufes in nachfolgenden Planverfahren soll eine sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Trassenbündelung und geringe Neustrasierungen minimieren die Freiflächeninanspruchnahme und eine Neuzerschneidung des Freiraumes.

Innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen soll durch Haltepunkte im Fernverkehr und im hochwertigen Regionalverkehr insbesondere in Berlin, am künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) und in den Oberzentren die Erschließung der Zentralen Orte im öffentlichen Verkehr und deren Anbindung an übergeordnete Verkehrsverbindungen gewährleistet und unterstützt werden.

Außerdem soll mit der Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen die Erschließung der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden. Für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr ist die Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Erschließungsgunst bzw. Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter.

Das Bedienungsangebot im SPNV erfolgt auf der Grundlage der Landesnahverkehrspläne beider Länder und kann bei entsprechender Nachfrage und gesicherter Finanzierung weitere Schienenverbindungen umfassen. Festlegungen zur Angebotsstruktur werden landesplanerisch nicht getroffen. Zur Vernetzung der Metropole Berlin mit den Ober- und Mittelzentren sowie dieser Zentren untereinander sind bei der fachplanerischen Umsetzung direkte/umsteigefreie Verbindungen anzustreben. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen.

### **Zu Z 7.3 Singlestandort BER**

§ 19 Absatz 11 LEPro sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch rechtzeitige Bereitstellung dieser Kapazitäten gedeckt werden soll. Dies soll vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems und insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommenschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben. Für die Allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen.

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) bestimmt, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist. Dort ist festgelegt, dass mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Inzwischen ist der Flughafen Berlin-Tempelhof bereits geschlossen.

Mit der Neuordnung des Luftverkehrs (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof) wird dem steigenden Luftverkehrsverbindungsbedarf des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg nachhaltig Rechnung getragen. Der dadurch entstehende Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) soll nach seiner Inbetriebnahme den

Linien- und Pauschalflugreiseverkehr für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg abwickeln. Dies gilt auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004, des Bescheides über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel vom 29. Juli 2004 und des Bescheides über die Entlassung der Anlagen und Flächen des Flughafens Berlin-Tegel aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Aufhebung der Planfeststellung) vom 2. Februar 2006 mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn, heutige Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld) auf 3 600 Meter Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der von Absatz 1 des Plansatzes betroffene Verkehr auf das Berliner Flughafensystem in seiner jeweiligen Form (Artikel 2 Buchstabe m in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92) konzentriert werden. Dies sind die Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld.

Linienflugverkehr im Sinne des Plansatzes wird durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plansatzes geltende Fassung der Definition des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Fluglinienverkehr) gekennzeichnet. Diesen übt jedes Luftfahrtunternehmen aus, welches Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördert. Dies bedeutet, dass die Beförderung nach einem veröffentlichten Flugplan oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen durchgeführt wird, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt. Hinzu kommt, dass die Beförderung öffentlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beförderung jedermann für jeden Beförderungszweck zu den gleichen Beförderungsbedingungen zur Verfügung steht; es sei denn, dass für alle gleichmäßig geltende Ausschlussgründe oder Hindernismomente vorliegen. Es wird daher hinsichtlich des Kriteriums der Öffentlichkeit nicht auf die Definition des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92 Bezug genommen.

Unabhängig davon, ob der Pauschalflugreiseverkehr unter den Begriff des Linienflugverkehrs zu subsumieren ist, soll mit der Aufnahme dieses Verkehrs in den Plansatz sichergestellt werden, dass auch dieser von der Bündelungswirkung erfasst wird. Pauschalflugreiseverkehr ist die Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. Die Art des Vertriebs ist nicht ausschlaggebend. Die Definition einer Pauschalreise ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59). Danach handelt es sich um die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: a) Beförderung, b) Unterbringung, c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen. Die aufkommensnahe Lage eines Flughafens gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und damit eine Verminderung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG). Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotential und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen. Es ist daher angezeigt, dieses Verkehrssegment auf den Verkehrsflughafen BER zu bündeln.

Die Entwicklung von peripheren Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die vermieden werden können. Die Entwicklung peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs könnte außerdem Anforderungen an die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur auslösen, die vermieden werden sollen. Aus ressourcenökonomischen Gründen, aber auch, um den Luftverkehrsbedarf weiterhin in möglichst enger räumlicher Anbindung an dem Schwer-

punkt seines Aufkommens befriedigen zu können, soll der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird.

Die Zulassung von Verkehr mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14 000 Kilogramm außerhalb des Berliner Flughafensystems bzw. des Verkehrsflughafens BER würde in dem betroffenen Verkehrssegment dem Konzentrationsgebot zuwiderlaufen. Dies gilt zunächst für eine Höchstabflugmasse von 50 000 Kilogramm und mehr. Mit derartigen Flugzeugen können mehr als 100 Passagiere und Passagierinnen pro Flug befördert werden. Eine Zulassung von Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit solchen Flugzeugtypen ist mit dem Konzentrationsgebot nicht vereinbar. Das Gleiche gilt für eine Beschränkung der Abflugmasse auf 30 000 bis 50 000 Kilogramm. Mit diesen Flugzeugen können in der Regel zwischen 70 bis 100 Passagierinnen und Passagiere befördert werden. Selbst Flugzeugtypen mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von 14 000 bis 30 000 Kilogramm erlauben in der Regel den Transport von circa 50 Passagierinnen und Passagieren. Bei regelmäßigen Flügen ist auch dies ein Passagierverkehr in nicht unerheblichem Ausmaß. Das Ziel besteht darin, diesen Verkehr auf den Verkehrsflughafen BER zu konzentrieren.

Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf.

Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen“ wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden.

Durch die Zulassung einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Linienverkehre mit kleinen Flugzeugen gibt, die der Bündelfunktion des Verkehrsflughafens BER nicht entgegenstehen. Die Begrenzung der zulässigen Höchstabflugmasse auf 14 000 Kilogramm greift die rechtliche Kategorie des § 24 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf. Danach dürfen Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in der Regel nur starten oder landen, wenn für die An- und Abflüge Instrumentenflugverfahren festgelegt sind und eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist. Die Erfüllung dieser Anforderungen löst nicht unerhebliche Kosten aus. Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Flugplanes und einen wetterunabhängigen Flugverkehr angewiesen. Ohne Instrumentenflugverfahren für Präzisionsanflüge und eine Flugverkehrskontrolle kann dies regelmäßig nicht gewährleistet werden. Linienflugverkehr mit Flugzeugen unter 14 000 Kilogramm zulässiger Höchstabflugmasse bedient spezielle Beförderungsbedürfnisse, z. B. der Geschäftsreisenden. Für diese ist eine Konzentration auf das Berliner Flughafensystem bzw. den Verkehrsflughafen BER nicht erforderlich.

Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm beschränkt. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, bleibt dies unberührt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 klargestellt. Keiner

der bisher im Land Brandenburg bestehenden Flugplätze wird daher durch den Plansatz in einer Weise beschränkt, die hinter die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zurückfällt.

Die Verkehrslandeplätze werden jedoch in einer bisher landesplanerisch eingeräumten Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorhaltung von Regionalflughäfen verkehrlich nicht erforderlich und ressourcenökonomisch unerwünscht ist. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass Flugplätze in Nachbarregionen des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg keinen landesplanerischen Beschränkungen der zulässigen Verkehre unterliegen, rechtfertigt die Umsetzung der mit dem „Single-Airport“-Konzept verbundenen Vorteile die Konzentration der in Absatz 1 beschriebenen Verkehre. Verbleibende Geschäftsfelder sind der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem zulässigen Höchstabfluggewicht bis zu 14 000 Kilogramm, der Frachtflugverkehr, soweit es sich nicht um Linienflüge handelt, Schulungs- und Trainingsflüge, Werkverkehre der angesiedelten Unternehmen, der Sport- und Privatflugverkehr sowie gewerbliche Verkehre der sonstigen Allgemeinen Luftfahrt. Alle Verkehrsarten, die nicht Linienflugverkehr oder Pauschalflugreiseverkehr sind, können aus landesplanerischer Sicht ohne Beschränkung der Abflugmasse auf Flugplätzen außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems starten und landen.

Die raumordnerischen Belange der Flugplätze können im Übrigen einschließlich der erforderlichen Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen (§ 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)) geregelt werden.

#### **Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, z. B. der Wind-, Solar- und Bioenergie.

Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen berücksichtigen.

Bei der Beurteilung und Abwägung entsprechender Vorhaben sind sowohl die Möglichkeiten einer Nach- bzw. Mitnutzung vorhandener Standorte (z. B. Betriebshöfe, Abfallbehandlungsanlagen, Kraftwerksstandorte, usw.) zu berücksichtigen, als auch bei verkehrsintensiven Standorten beispielsweise der Abfall- und Energiewirtschaft eine Zuordnung zu bereits vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsverbindungen.

Soweit Sicherheitsrisiken z. B. durch Bündelung von Gasleitungen und Verkehrsanlagen bestehen, haben Sicherheitsbelange im Einzelfall Vorrang gegenüber einer Bündelung. Dies gilt insbesondere auch bei Kritischen Infrastrukturen, d. h. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Hier sind mögliche Sicherheitsrisiken insbesondere durch Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen entsprechend abzuwägen.

Bei anderen Vorhaben mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen nicht in städtebaulich integrierten Standorten lokalisiert werden (z. B. Freizeitgroßvorhaben, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gewerbebetriebe, große Bioenergieanlagen), ist

- eine Zuordnung zu leistungsfähigen Schienen- oder Straßenverkehrsverbindungen,
- bei entsprechendem Güterverkehr eine Zuordnung zu Zugangsstellen zum Schienen- bzw. Wasserstraßennetz,
- bei entsprechendem Personenverkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

von ausschlaggebender Bedeutung, um das Verkehrsaufkommen unter Kosten- und Umweltaspekten effektiv bewältigen zu können.

### III. 8 Klima, Hochwasser und Energie

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 6 Freiraumentwicklung**

##### **Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

#### **G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
  - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
  - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- (3) Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten sollen bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.

#### **Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.

#### **G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

#### **G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) natürlicherweise überschwemmt werden, sowie in Flutungspoldern ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

#### **Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.

#### **G 8.6 Fossile Energieträger**

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

#### **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung sowie auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 und 5 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5, 7 und 8 ROG:

*„Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. [...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“*

#### **Zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (u. a. kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Die gewünschte räumliche Konzentration von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen kann allerdings den teilräumlichen Klimasensitivitäten und Anfälligkeiten (z. B. gegenüber Hitze/Trockenheit, Starkregener-

eignisse/Hochwasser) entgegenstehen, so dass häufig auch zwischen Maßnahmen des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abzuwägen ist.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung. Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Zur Senkung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase tragen insbesondere solche erneuerbare Energieträger bei, die auch keine kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen (z. B. NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub>, SO<sub>x</sub> oder Ruß) verursachen. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ.

Der Ausbau erneuerbarer Energien kann gerade für die ländlich geprägten Räume der Hauptstadtregion, aber auch für die Metropole Berlin selbst, eine Entwicklungschance sein und als Potenzial der regionalen Wertschöpfung und Impuls für regionale Entwicklung genutzt werden. Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in die räumliche Planung unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, u. a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann vorübergehende Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern.

## **Zu Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Aufgrund der gegebenen Windhöufigkeit und relativ geringer Einwohnerdichten hat sich das Land zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Bundesrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die baurechtlich privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich und die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entscheidende Gründe für den zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung.

Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren. Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel ist die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche. Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten

Belange (u. a. Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.) in den Regionalplänen. Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden.

### **Zu G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.

In Folge des Klimawandels können zukünftig häufiger länger anhaltende Hitzewellen auftreten, die mit teilräumlich unterschiedlich starken Belastungen, insbesondere in bioklimatischen Belastungsgebieten, verbunden sein werden. Neben den heißen Tagen mit Temperaturen über 30 Grad Celsius nehmen auch die extrem heißen Tage mit Temperaturen über 38 Grad Celsius sowie die Anzahl der Tropennächte, bei denen die Temperaturen nicht unter 20 Grad Celsius sinken, zu. Zusätzlich können die Temperaturunterschiede zwischen Zentrum und Peripherie größerer Städte bis sechs Grad Celsius betragen. Siedlungsstrukturen mit zu geringen Grün- und Freiflächenanteilen können dort die Hitzebelastung verstärken. Hitzeempfindlich sind besonders ältere Menschen, chronisch Kranke, Schwangere und kleine Kinder. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z. B. auch kleinteilige Grünflächen oder Parks als stadtklimatisch relevante Freiräume), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen.

In der Hauptstadtregion ist infolge einer veränderten Niederschlagsverteilung mit einer zunehmenden Sommertrockenheit (bis hin zu Dürreereignissen) und mit eher abnehmenden Jahresniederschlägen zu rechnen. Damit verbunden ist eine verringerte Grundwasserneubildung. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft können dazu beitragen, Wasserressourcen zu sichern und den Landschaftswasserhaushalt langfristig zu verbessern.

Eine Folge des Klimawandels ist die Zunahme von Starkregenereignissen und das damit verbundene erhöhte Risiko von Überflutungen und Überschwemmungen. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft lassen sich Maßnahmen wie die Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung der Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten umsetzen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist außerdem eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die hochwassergefährdeten Flächen erforderlich, um Nutzungen mit hohen Schadensrisiken zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen.

### **Zu G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

Eine raumordnerische Vorsorge soll in Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) natürlicherweise, also ohne menschliches Zutun, überschwemmt werden, sowie Flutungspoldern getroffen werden. Das gilt für die bereits wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, aber insbesondere für Gebiete, die noch nicht wasserrechtlich gesichert sind und voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet nach BbgWG festgesetzt werden.

Für Überschwemmungsgebiete, die bereits nach den genannten Regelungen festgesetzt sind, gelten die wasserrechtlichen Verbote. Diese Gebiete sind aufgrund des Wasserrechts für den Hochwasserrückhalt und zur Vermeidung einer Erhöhung der Schadenspotentiale von Bebauung freizuhalten.

Die Berücksichtigung der HQ 100-Gebietskulisse (und damit die voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet festzusetzende Gebietskulisse) ist insbesondere bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zur Vermeidung neuer Bebauung und zur Minimierung von Schadenspotenzialen von elementarer Bedeutung. Die Vorgaben der Hochwasservorsorge nach Z 8.5 sollen auch in der HQ 100-Gebietskulisse berücksichtigt werden.

### **Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Im Mittelpunkt der fachplanerischen Hochwasservorsorge stehen neben der wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Sicherung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse sowie die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen und Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen. In Flusseinzugsgebieten ist daher eine auf Grundlage nationaler und internationaler Hochwasserschutzprogramme partnerschaftliche, auch grenzüberschreitende Abstimmung zwischen Ober- und Unterlieger unverzichtbar.

Neben der Konzentration des Hochwasserschutzes auf bauliche Maßnahmen und die wasserrechtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist eine raumordnerische Vorsorge auch in den Risikobereichen Hochwasser notwendig. Die Risikobereiche Hochwasser umfassen Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet würden (HQ Extrem). In diesen Gebieten sollen Schadenspotentiale, u. a. durch Instrumente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie dem hochwasserangepassten Planen und Bauen, verringert werden. Außerdem soll durch Risiko- und Informationsvorsorge das Bewusstsein für die Hochwassergefahr geschärft werden. Insbesondere bei der Wirtschafts-, Siedlungs-, sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist die Berücksichtigung der Risikobereiche Hochwasser zur Minderung von Schadenspotenzialen von großer Bedeutung. Potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen für extreme Hochwasserereignisse müssen in diesen Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Dazu sind in den gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum 22.12.2015 veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementplänen für den deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder (gemäß § 75 WHG) und der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung konkrete Handlungsziele und Maßnahmen enthalten, die alle relevanten Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes abdecken. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind behördenverbindlich (§ 99 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz, BbgWG).

Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgt auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulissen (vgl. Karte in Kapitel II.A) in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Dabei sind insbesondere auch die Festlegungen in Z 6.2 zu beachten.

Durch Berücksichtigung in Planungs- und Genehmigungsverfahren in Ergänzung fachgesetzlicher Regelungen soll das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen verringert werden. Insbesondere sollen Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung von Heizöltanks, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender –

baulicher und Infrastrukturanlagen bei Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden. Straßenneubauten sollen so geplant werden, dass sie im Hochwasserfall als sichere Flucht- und Rettungswege geeignet sind.

Die raumordnerische Gebietskulisse soll auch noch nicht wasserwirtschaftlich gesicherte potenzielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen einbeziehen, wie sie sich u. a. aus den Hochwasserrisikomanagementplänen ergeben. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes wie Deichrückverlegungen, Hochwasserpolder, Talsperren oder Rückhaltebecken sowie Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche).

### **Zu G 8.6 Fossile Energieträger**

Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle.

Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.

Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen.

### III. 9 Interkommunale und regionale Kooperation

**N**

**LEPro 2007**

#### **§ 8 Interkommunale und regionale Kooperation Grundsatz der Raumordnung (G)**

*Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.*

#### **G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa**

Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern sowie Nord-, Süd-, Ost und Südosteuropa, insbesondere mit dem Nachbarstaat Polen hat einen besonderen Stellenwert für die Hauptstadtregion. Hierzu sollen die vielfältig entstandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen weiterentwickelt werden.

#### **G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland soll aufgrund der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.

#### **G 9.3 Zusammenarbeit in Mittelbereichen**

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.

#### **Begründung**

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird der interkommunalen Kooperation in einem Grundsatz der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 ROG:

*„Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken.“*

## **Zu G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa**

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird der internationalen und grenzüberschreitenden Kooperation in einem Grundsatz der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.“*

Die Festlegung G 9.1 konkretisiert das ROG hinsichtlich konkreter transnationaler Einbindungen der Hauptstadtregion in Europa.

Der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat im März 2016 die neuen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ als Richtschnur für das gemeinsame Handeln der Raumordnung von Bund und Ländern verabschiedet. Diese bilden eine Ebene der Verständigung zwischen den Ländern, mit welchen Schwerpunktthemen die Raumordnungsplanung künftig umzugehen hat. Insbesondere mit den benachbarten Bundesländern sind neue Formen zur Weiterentwicklung grenzüberschreitender Planungsprozesse zu erarbeiten.

Auch in anderen Staaten der Europäischen Union wird die künftige räumliche Entwicklung durch zusammenfassende überörtliche und überfachliche Planungen vorgezeichnet, auch wenn sich die Vorgaben und instrumentelle Ausgestaltung der formellen Pläne von den Raumordnungsplänen in Deutschland unterscheiden. Aus der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Beteiligung von Raumordnungsplänen können sich Anknüpfungspunkte für weitere informelle Formen der Zusammenarbeit ergeben. Der transnationale Entwicklungskorridor Scandria® von der Ostsee bis zur Adria ist die kürzeste geografische und infrastrukturelle Verbindung zwischen der wachstumsstarken Ostseeregion und den süd- bzw. südosteuropäischen Wirtschaftsräumen am Mittelmeer. Der Korridor verbindet sowohl mehrere grenzüberschreitende Metropolregionen und Wirtschaftsräume als auch Regionen mit Entwicklungsbedarf. Dieser Korridor soll zu einem effizienten, modernen, leistungsfähigen und „grünen“ Verkehrskorridor von Skandinavien über Rostock und Berlin an die Adria entwickelt werden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen dabei die Stärkung der Regionalentwicklung der Länder, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Anregung von Wirtschaftsimpulsen, gemeinsame Projekte, das abgestimmte Vertreten von Positionen und das Marketing.

Die Oder-Partnerschaft dient der Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen mit dem Nachbarland Polen. Im Rahmen dieses informellen Netzwerkes arbeiten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie die Wojewodschaften Dolnośląskie (Niederschlesien), Lubuskie (Lebuser Land), Wielkopolskie (Großpolen) und Zachodniopomorskie (Westpommern) zusammen, um die Region an Oder und Neiße enger zu vernetzen.

## **Zu G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus.

In Teilbereichen des Berliner Umlandes ergeben sich durch Wachstum und Ausstrahlung Berlins aber besondere intensive funktionale Verflechtungen zu vielen Zentralen Orten und den anderen Gemeinden

im Berliner Umland. Dies führt zur funktionsräumlichen Überlagerung ihrer Mittelbereiche durch die Verflechtungsbeziehungen zu Berlin und damit zu einer teilweise eingeschränkten Funktion der Zentralen Orte im Berliner Umland.

Aufgrund dieser zunehmenden Verflechtungen und dem teilweise verstärkten Abstimmungsbedarf zwischen Berlin und den Gemeinden im Berliner Umland kommt der Verstärkung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Bewährt hat sich die kontinuierliche nachbarschaftliche Abstimmung im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsgremien, wie z. B. das Kommunale Nachbarschaftsforum oder das Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg. Bei geeigneten Fragestellungen bietet es sich an, teilträumliche oder fachliche Untersuchungen oder gemeinsame Entwicklungskonzepte zwischen dem Senat von Berlin, den Bezirken von Berlin und betroffenen Städten und Gemeinden im Berliner Umland zu erarbeiten.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland liegen z. B. in den Bereichen Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Erschließung sowie der Freiraumentwicklung.

Als Instrument für eine freiraumbezogene Entwicklung und den Erhalt der stadtnahen Kulturlandschaft im peripheren Bereich von Berlin und des Berliner Umlands wurden Ende der 1990iger Jahre die Regionalparks von Berlin und Brandenburg in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Sie sind kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit, unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure durch gemeinde- und länderübergreifende gemeinsame Entwicklungskonzepte und Projekte regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Wesentliche Handlungsfelder sind Erschließung, Förderung von Tourismus, Freizeit- und Erholungsangeboten für die regionale Bevölkerung und Regionalmarketing sowie insbesondere die Weiterentwicklung der kulturlandschaftlichen Charakteristik (vgl. Kapitel III.4), die zugleich der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität dienen kann.

Inzwischen haben sich die Regionalparks sehr differenziert entwickelt, so dass es in diesen Räumen gute Beispiele für kommunale Zusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement gibt. Die Erfolge sind insbesondere im Bereich der touristischen Angebote (Radverkehr) und bei der Aufwertung der Kulturlandschaft zu verzeichnen. Die Radroute „Rund um Berlin“ verknüpft alle Regionalparks und ist eine nachgefragte Ergänzung zum bestehenden Radwegesystem aus Fernradwegen und regionalen Radwegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten erheblichen Bevölkerungsgewinne in Berlin und dem Berliner Umland sind die Verstärkung und der Ausbau dieser Kooperationsstrukturen von besonderer Bedeutung.

### **Zu G 9.3 Zusammenarbeit in Mittelbereichen**

Der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches kommt eine besondere Bedeutung zu, die über die bauplanungsrechtlich ohnehin gebotene Abstimmung hinausgehen sollte.

Gemeinsam erarbeitete Entwicklungskonzepte der Gemeinden des Mittelbereichs können die interkommunale Kooperation verstetigen. Die Verflechtungsbeziehungen zwischen dem funktionstragenden Zentralen Ort und den funktionsnachfragenden Gemeinden im Mittelbereich können dadurch aktiv ausgestaltet werden. Die mit dem Zentrale-Orte-System einhergehende Konzentration der wesentlichen Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse auf den Zentralen Ort zielt auf die Sicherung des Funktionsprofils für den gesamten Mittelbereich ab.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation ggf. in Zusammenwirken mit den jeweiligen Fach-

planungsträgern im Mittelbereich können z. B. in folgenden Themenfeldern liegen:

- Entwicklung technischer und sozialer Infrastrukturen,
- Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- Entwicklung von medizinischen Versorgungsmöglichkeiten,
- Versorgungsstrukturen im Einzelhandel (z. B. Einzelhandelskonzepte),
- wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen,
- Entwicklung alternativer Verkehrsangebote (z. B. Bürgerbus),
- Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Flächen für Ansiedlungen oder Umstrukturierungen von Industrie- und Gewerbenutzungen,
- Vorteil-Nachteils-Ausgleichs zwischen dem Mittelzentrum und Gemeinden des Verflechtungsbereiches.

**IV Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen**

[wird nach dem Beteiligungsverfahren erstellt]

**V Festlegungskarte**

[gesondertes Dokument]

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Europäischer Verkehrsknoten Berlin – Brandenburg (Urban Node)

Abbildung 2: Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg

Abbildung 3: Für den vorbeugenden Hochwasserschutz relevante Flächen (HQ 100 und HQ Extrem)

Abbildung 4: Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Abbildung 5: Berlin und das Berliner Umland

Abbildung 6: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen

Abbildung 7: Grundversorgungsbereiche

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Mittelbereiche der Oberzentren und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum

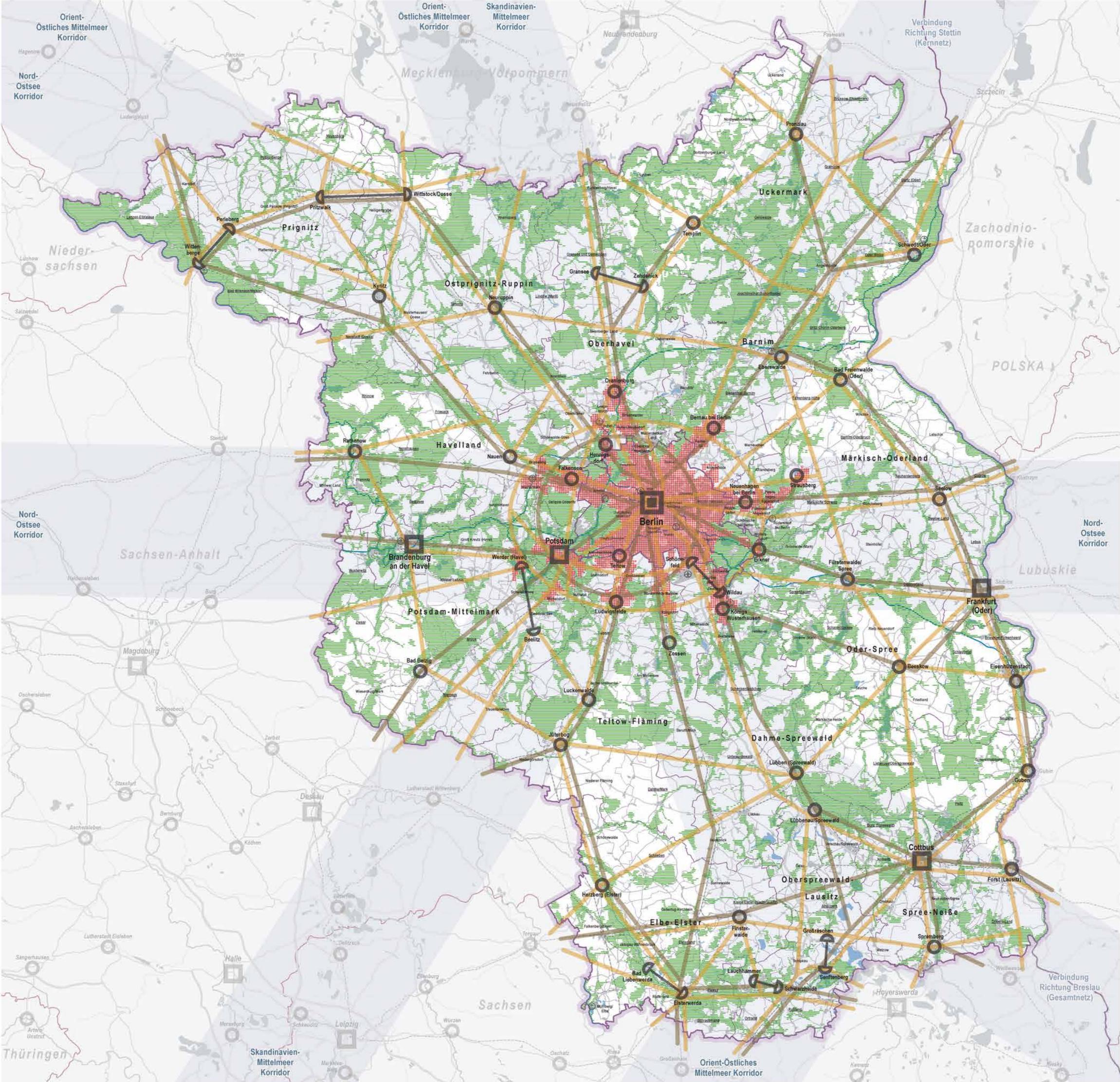
Tabelle 2: Überlagernde Mittelbereiche der Metropole Berlin und der Oberzentren und Mittelzentren im Berliner Umland

Tabelle 3: Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente

Tabelle 4: Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes

**Landesentwicklungsplan  
 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
 (LEP HR)**

Entwurf vom 19.07.2016



- Festlegungen**
- Metropole  
2.3.3 Absatz 1
  - Oberzentrum  
2.3.4 Absatz 1
  - Mittelzentrum  
2.3.5 Absatz 1 und 2
  - Mittelzentrum in Funktionsstellung  
2.3.5 Absatz 1 und 2
  - Gestaltungsraum Siedung  
2.5.6 Absatz 1
  - Freiraumverbund  
2.6.2
- Funktionales Verkehrsnetz**
- Transnationales Verkehrsnetz  
2.7.1 Absatz 1
  - Großräumige und überregionale Straßenverbindung  
2.7.2
  - Großräumige und überregionale Schienenverbindung  
2.7.2

- Nachrichtliche Übernahmen**  
 Ober- und Mittelzentren benachbarter deutscher Bundesländer  
 (generalisiert ohne Zwischenstufen)
- Oberzentrum
  - Mittelzentrum

- Grenzen**
- Grenze Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
  - Landesgrenze Berlin-Brandenburg
  - Grenze Landkreis / kreisfreie Stadt
  - Amtsgrenze und Grenze der amtsfreien Gemeinden
  - Staatsgrenze
  - Grenze benachbarter Bundesländer / Wojewodschaften

- Topografie**
- Siedlung
  - Gewässer  
entw. bis zu dem Sanierungsbergbau entstehenden Seen (Stand 10/2016)
  - Bundesautobahn
  - Bundesstraße
  - Landesstraße, Kreisstraße
  - Schienenbahn
  - Bundeswasserstraße
  - Internationaler Verkehrsflughafen
  - Öffentlicher Binnenhafen

- Berlin**  
 Metropole
- Potsdam**  
 Oberzentrum / kreisfreie Stadt / Landkreis
- Guben**  
 Mittelzentrum
- Neuzittau**  
 Amt
- Friedland**  
 Amtsfreie Gemeinde

Diese Karte ist Bestandteil der Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom ...

Kartengrundlage:  
 ATKIS DLN 250; Stand 2015 (wiedert)  
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; Planstellen aus: Mein Vorkommnis; Verkehrs- und öffentliche Versorgungsplanung; nach Maßgabe der Qualitätsgarantie gemäß  
 1. November 2015



## II.2 Umweltbericht zum 1. Entwurf des LEP HR



**Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich  
NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung**

**zum**

**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)  
Entwurf vom 19. Juli 2016**

auf Grundlage des Fachbeitrages von  
FROELICH & SPORBECK  
Umweltplanung und Beratung  
Tuchmacherstraße 47, 14482 Potsdam

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	4
1.3	Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen	5
1.4	Untersuchungsrahmen	6
1.4.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.4.2	Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung	7
1.4.2.1	Verfahren der SUP zum LEP HR	7
1.4.2.2	Inhalte des Umweltberichtes	9
1.4.2.3	Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
1.4.2.4	Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit	12
1.4.3	Bewertungsgrundlagen	12
1.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
<b>2</b>	<b>Planrelevante Umweltziele und -leitbilder</b>	<b>16</b>
2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	16
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.3	Landschaft	18
2.4	Boden	18
2.5	Wasser	19
2.6	Luft/Klima	20
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.8	Wechselwirkung	21
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme</b>	<b>22</b>
3.1	Mensch und menschliche Gesundheit	22
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
3.3	Landschaft	26
3.4	Boden	27
3.5	Wasser	28
3.6	Luft/Klima	30
3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	31
3.8	Wechselwirkung	32
<b>4</b>	<b>Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt</b>	<b>33</b>
4.1	Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt	33
4.1.1	Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	33
4.1.2	Wirtschaftliche Entwicklung	34
4.1.3	Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel	35
4.1.4	Kulturlandschaften	36
4.1.5	Siedlungsentwicklung	37

4.1.6	Freiraumentwicklung	41
4.1.7	Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	41
4.1.8	Klima, Hochwasser und Energie	42
4.1.9	Interkommunale und regionale Kooperation	43
4.2	Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten	43
4.3	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	45
4.4	Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes	46
<b>5</b>	<b>Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP</b>	<b>46</b>
<b>6</b>	<b>Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>47</b>
<b>7</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>48</b>
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>52</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem	5
Tab. 2:	Inhalte des Umweltberichtes	9
Tab. 3:	Verwendete räumliche Umweltdaten	13
Tab. 4:	Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion	24
Tab. 5:	Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg	26

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Ökologisch-landschaftlich wertvolle Bereiche in den Zentralen Orten der Hauptstadtregion	40
Abb. 2:	NATURA 2000-Gebiete im Verhältnis zu den Zentralen Orten und zum Gestaltungsraum Siedlung	45

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel eines neuen gemeinsamen Landesentwicklungsplanes (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll.

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPiV ist bei der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Als fachliches Kernstück der SUP wurde der vorliegende Umweltbericht zur Dokumentation der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während des Planaufstellungsprozesses erarbeitet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird u. a. abschließend in der „Zusammenfassenden Erklärung“ dokumentiert (§ 11 Absatz 3 ROG). Diese „Zusammenfassende Erklärung“ wird als Teil der Begründung in den LEP HR aufgenommen (Artikel 8a, Absatz 3 LPiV).

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG werden im Umweltbericht – entsprechend den Angaben nach Anlage 1 des ROG – die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt frühzeitig beschrieben und bewertet:

„...Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann“.

## **1.2 Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Der LEP HR trifft raumordnerische Festlegungen auf der Grundlage der Bewertung der bestehenden Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen und landesplanerische Relevanz. Eine landesplanerische räumliche Steuerung erfolgt dabei nur, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden raumordnerischen Instrumenten für eine ausgewogene gesamträumliche Entwicklung möglich und nötig ist.

Die Festlegungen des LEP HR erfolgen gemäß § 1 Absatz 2 ROG vor dem Hintergrund der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 werden nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

Die Regelungen des LEP HR sind für die hierarchisch nachgeordneten Planungsebenen rechtsverbindlich. Dabei wird unterschieden zwischen beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr zugänglich sind, und berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages soll der LEP HR spätestens zehn Jahre nach seiner Aufstellung überprüft werden.

Teil I des LEP HR enthält eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung. Die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden im Teil II.A ausgeführt, während die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR im Kapitel II.B kursorisch zusammengefasst werden. Die Umsetzung erfolgt mit den textlichen Festlegungen und deren Erläuterung und Begründung in Teil III sowie mit der Festlegungskarte (Teil V). In Teil IV des LEP HR werden mit der Zusammenfassenden Erklärung die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der benannten Überwachungsmaßnahmen in den Plan integriert.

### 1.3 Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen

In der folgenden Tabelle ist die Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan greift die übergeordneten Konzeptionen, Pläne und Programme der europäischen Ebene und der Ebene des Bundes auf, während die nachgeordneten Regionalpläne aus dem LEP HR zu entwickeln sind. An den Zielen des LEP HR sowie der Regionalpläne sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne auszurichten. Umgekehrt werden die Entwicklungserfordernisse der Gemeinden und Regionen nach dem Gegenstromprinzip bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes im LEP HR berücksichtigt.

Sektorale Fachpläne und Fachprogramme, die auf Ebene der Länder Berlin und Brandenburg Anforderungen an die Nutzung des Raumes definieren, bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des LEP HR. Werden Inhalte von Fachplänen, die keine eigene Rechtswirkung entfalten (z. B. Landschaftsprogramm oder auf Ebene der Regionen/Kreise Landschaftsrahmenpläne), als landesplanerische Festlegungen in den LEP HR bzw. die Regionalpläne übernommen, entwickeln sie dort die nach Raumordnungsrecht vorgesehene Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht).

**Tab. 1: Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem**

Zuständigkeitsebene	Raumordnung und Landesplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
<b>Europäische Union</b>	Europäische Raumentwicklungskonzeption (EUREK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohärentes Netz „Natura 2000“</li> <li>• Konzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutz der Süßwasserressourcen</li> </ul>	z. B. Gemeinschaftliche Leitlinie Transeuropäisches Verkehrsnetz
<b>Bund</b>	Leitbilder und Handlungsstrategien f. d. Raumentwicklung in D.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationale Strategie Biologische Vielfalt</li> </ul>	z. B. Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
<b>Land</b>	Landesentwicklungsprogramm (LEPro)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsprogramme Berlin und Brandenburg (LaPro)</li> <li>• Gewässerentwicklungskonzepte (GEK)</li> <li>• Maßnahmenprogramme gemäß WRRL</li> <li>• Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit</li> </ul>	z. B. Integriertes Verkehrskonzept (IVK)

Zuständigkeitsebene	Raumordnung und Landesplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
		der Fließgewässer Brandenburgs	
	<b>Landesentwicklungsplanung (LEP HR und LEP FS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftreinhalteplanung</li> <li>• Risikomanagementplanung Hochwasser</li> <li>• Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL</li> <li>• FFH-Managementplanung</li> </ul>	z. B. Stadtentwicklungsplan Verkehr Berlin
<b>Region</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalplanung (Regionalplan)</li> <li>• Regionalplanerische Elemente des Berliner Flächennutzungsplanes (FNP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsrahmenpläne (LRP)</li> </ul>	z. B. regionale Verkehrs- oder Energiekonzepte
<b>Kommune</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächennutzungsplan (FNP)</li> <li>• Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</li> <li>• Bebauungsplan (B-Plan)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftspläne (LP)</li> <li>• Grünordnungspläne (GOP)</li> <li>• Lärmaktionsplanung</li> </ul>	z. B. Verkehrsentwicklungsplanung (VEP)

## 1.4 Untersuchungsrahmen

### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) als „Raumordnungsplan für das Landesgebiet“ nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ROG ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPIV in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

§ 9 Absatz 1 ROG bestimmt hierzu: „Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind“.

Durch die Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Landesplanungsvertrages werden die Anforderungen der sogenannten „SUP-Richtlinie“ an die Durchführung der SUP zum LEP HR nahezu vollständig im Raumordnungsrecht umgesetzt. Gemäß § 7 Absatz 6 ROG ist neben der allgemeinen Umweltprüfung auch speziell eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete durchzuführen. Die Inhalte dieser Prüfung werden im Umweltbericht gesondert dargestellt.

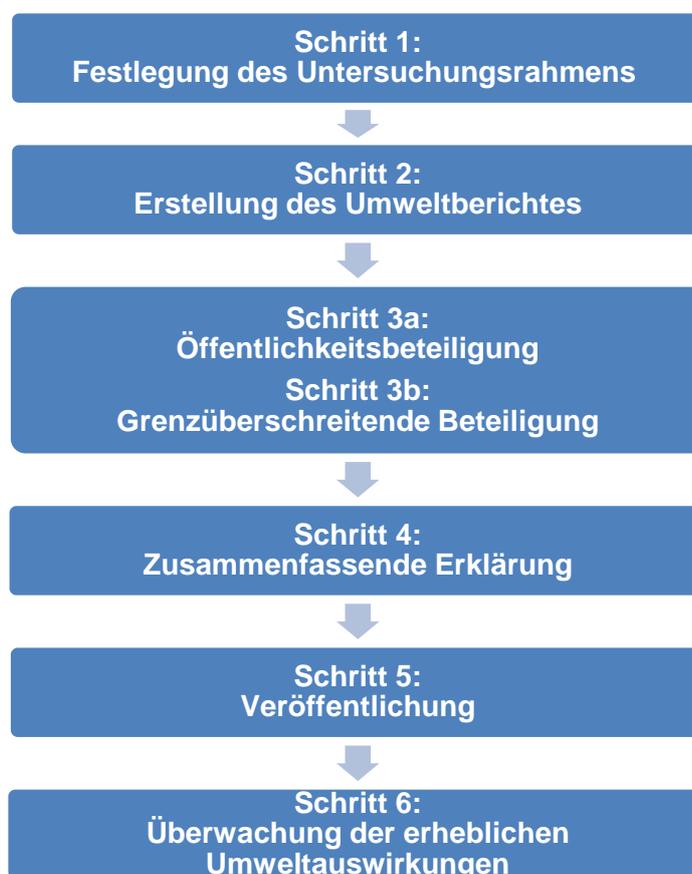
## 1.4.2 Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung

Im Sinne der Umweltvorsorge geht es bei der SUP darum, bereits auf der Ebene der Programme und Zielkonzepte, die einen Rahmen für Vorhaben und Entwicklungen setzen, und die ihrerseits mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können, mögliche Umweltrisiken frühzeitig zu erkennen, um ggf. Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des LEP HR auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen sollen angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des LEP HR und der Stellung des LEP HR im Planungssystem auszugehen.

### 1.4.2.1 Verfahren der SUP zum LEP HR

Das Verfahren der SUP gliedert sich in die folgenden Schritte:



#### Schritt 1: Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 LPiV)

In diesem Arbeitsschritt wird der Untersuchungsrahmen der SUP einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes festgelegt. Da der LEP HR Bestandteil eines mehrstufigen Planungsprozesses ist, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen darauf geachtet werden, dass die Prüfungstiefe dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen ist. Es müssen nur die auf der Planungsebene der Landesentwicklungsplanung konkret voraussehbaren Umweltauswirkungen betrachtet werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP HR berührt wird, müssen in diesem Bearbeitungsschritt beteiligt werden (Scoping). Das Scoping einschließlich eines mündlichen Erörterungstermins erfolgte im Februar und März 2016.

## **Schritt 2: Erstellung des Umweltberichtes (§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 ROG)**

Durch den Umweltbericht wird der Prozess der Umweltprüfung dokumentiert. Die Angaben, die der Umweltbericht enthalten soll, werden in der Anlage 1 des ROG bestimmt. Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

## **Schritt 3a: Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 LPIV)**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beteiligt die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durch die Einholung von Stellungnahmen auf der Grundlage des Planentwurfs einschließlich Umweltbericht. Dazu wird der Entwurf des LEP HR einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Dauer von zwei Monaten (§ 8 Absatz 2 LaPIV) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

## **Schritt 3b: Grenzüberschreitende Beteiligung (§ 10 Absatz 2 ROG)**

Sofern die Aufstellung des LEP HR voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet der Republik Polen als direkt angrenzendem Nachbarstaat hat, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung erfolgt gemäß den detaillierten Regelungen der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Die Republik Polen wird daher zunächst über das Vorhaben informiert. Sofern sich im Laufe der Prüfung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen herausstellen sollten und/oder wenn Polen bei der Durchführung der SUP mitwirken möchte, werden die polnische Öffentlichkeit sowie die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen polnischen Fachbehörden in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu ist es sinnvoll, die Teile der Umweltprüfung, die sich auf die Auswirkungen auf das polnische Staatsgebiet beziehen, in einem gesonderten Abschnitt des Umweltberichtes zusammenzufassen, der dann zusammen mit der allgemeinverständlichen Zusammenfassung ins Polnische übersetzt werden kann.

## **Schritt 4: Zusammenfassende Erklärung (§ 11 Absatz 3 ROG)**

Nach Abschluss der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Zusammenfassende Erklärung erstellt, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren des LEP HR berücksichtigt wurden, dargelegt werden. Die Erklärung enthält auch die Gründe für die Auswahl der gewählten Planungslösung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, sowie die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR.

## **Schritt 5: Veröffentlichung (§ 11 Absatz 2 ROG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8a Absatz 3 LPIV)**

Nach seinem Inkrafttreten wird der LEP HR öffentlich bekannt gemacht und mit seiner Begründung einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen zur Einsicht bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern in Brandenburg sowie beim Landesarchiv Berlin für jedermann zur kostenfreien Einsicht niedergelegt. Zusätzlich wird der LEP HR im Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht.

## **Schritt 6: Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 9 Absatz 4 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 LPIV)**

Grundsätzlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des LEP HR zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierfür werden im Rahmen der Umweltprüfung geeignete Überwachungsmaßnahmen benannt, die dann in der Zusammenfassenden Erklärung festgelegt werden. Für die Überwachung bedient sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters der Mittel der Raumbeobachtung.

### **1.4.2.2 Inhalte des Umweltberichtes**

Der Umweltbericht dokumentiert den Prozess und das Ergebnis der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während der Planerarbeitung. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, inwieweit durch die Festlegungen des LEP HR ein Rahmen gesetzt wird für Vorhaben mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, welche Planungsalternativen in Betracht kommen und wie sie in der Abwägung berücksichtigt wurden bzw. welcher Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen gelassen wird, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die Umweltprüfung orientiert sich am Maßstab und der Aussagenschärfe des LEP HR. Vertiefende Prüfungen erfolgen nur, wenn auch der Plan detailliertere Festlegungen vorsieht.

Die im Einzelnen geforderten Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zum ROG aufgeführt. In welchen Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes welche dieser Inhalte behandelt werden, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tab. 2: Inhalte des Umweltberichtes**

<b>Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG</b>		<b>Umweltbericht</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes,	Kapitel 1.2
b)	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;	Kapitel 2
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Kapitel 3
b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	Kapitel 4
	...und bei Nicht-durchführung der Planung,	Kapitel 3

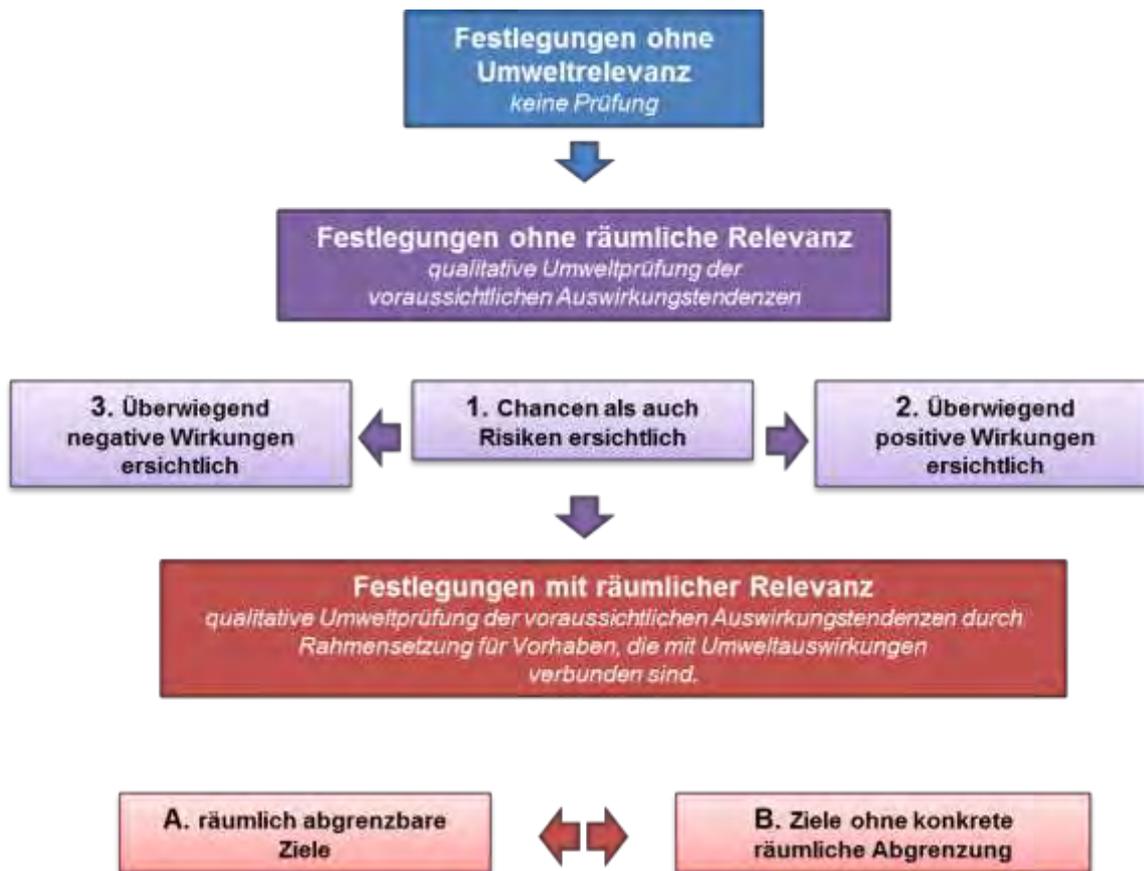
<b>Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG</b>	<b>Umweltbericht</b>
c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,	Kapitel 5
d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind;	Kapitel 4
<b>3. Zusätzlichen Angaben</b>	
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	Kapitel 1.4.2 Kapitel 1.5
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt und	Kapitel 6
c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	Kapitel 7

In Anlage 1 ROG werden lediglich die Inhalte, zu denen der Umweltbericht Aussagen zu treffen hat, bestimmt. Das konkrete methodische Vorgehen und die Tiefe der Umweltprüfung sind fallbezogen dem Planungsablauf und den Regelungsinhalten des Planes anzupassen. Das für den LEP HR gewählte Vorgehen wird im folgenden Kapitel erläutert.

### **1.4.2.3 Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientieren sich an der Aussageschärfe bzw. dem Maßstab der Festlegungen des LEP HR und werden dem unterschiedlichen Festlegungscharakter der Regelungen des LEP HR angepasst.

Dazu werden die einzelnen Festlegungen zunächst bezüglich ihrer Umweltrelevanz überprüft: Welche Festlegungen besitzen Umweltrelevanz? Welche Festlegungen besitzen einen konkreten Raumbezug? Wo sind positive Wirkungen wahrscheinlich? Wo können sich erhebliche negative Auswirkungen ergeben? Welche Regelungen werden der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung zugeordnet?



Festlegungen ohne Umweltrelevanz erfordern keine Prüfung. Alle anderen werden geprüft, wobei Festlegungen ohne räumliche Relevanz kurz und qualitativ behandelt werden. Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden vertieft geprüft.

### Prüfung der allgemeinen Festlegungen des LEP HR ohne räumliche Relevanz

Die allgemeinen Festlegungen des LEP HR haben keine direkten Umweltauswirkungen. Grundsätze sowie Ziele ohne räumliche Relevanz lassen in der Regel ausreichend Handlungsraum, um erhebliche Umweltwirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen oder in Genehmigungsverfahren zu vermeiden oder auszuschließen. Allerdings zeigen sie Richtungen der Landesentwicklung auf, die in der Tendenz mehr oder weniger günstig bezüglich der umweltrelevanten Zielsetzungen sein können. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen, die ausgehend von den Grundsätzen sowie den Zielen ohne räumlichen Festlegungscharakter abzusehen sind, können sich die folgenden Bewertungsfälle ergeben:

1. Chancen als auch Risiken bezüglich der Umweltziele ersichtlich (Tendenzen)
2. Überwiegend voraussichtlich positive Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)
3. Überwiegend voraussichtlich negative Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)

Die Prüfung erfolgt in Form einer kurzen verbal-argumentativen qualitativen Beschreibung der allgemeinen Umweltrelevanz, der Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung und der Chancen und Risiken hinsichtlich der Umweltziele für den Planungsraum.

### Prüfung der Festlegungen mit räumlicher Relevanz

Die Festlegungen des LEP HR, durch die Entwicklungen in der Hauptstadtregion konkreter räumlich gesteuert werden, sind in jedem Fall umweltrelevant. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswir-

kungen sind nach dem Festlegungscharakter der Regelungen die folgenden zwei Situationen zu unterscheiden:

- A. Abschließend abgewogene und räumlich abgrenzbare Ziele mit rahmensetzendem Charakter für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind (z. B. großmaßstäbliche, flächige Raumordnungsgebiete wie der Freiraumverbund).

Die potenziellen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen können sowohl qualitativ beschrieben, als auch anhand geeigneter räumlicher Umweltdaten, durch die die Umweltziele räumlich differenziert sind, beurteilt werden.

- B. Rahmensetzende Festlegungen für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind, wobei deren (maximaler) Umfang zwar richtungsweisend quantitativ geregelt ist, die räumliche Verortung jedoch nur allgemein ohne konkrete Abgrenzung erfolgt (z. B. Siedlungsentwicklung).

Die Chancen und Risiken bezüglich der Umweltziele können bei diesen Festlegungen, überwiegend nur qualitativ in ihrer Tendenz beschrieben werden. Ergänzend können diese Beschreibungen aufgrund des Verteilungsmusters der räumlich konkretisierten Umweltziele aber präzisiert werden. So ergibt sich beispielsweise bei Siedlungen mit einer Vielzahl großflächig angrenzender naturschutzfachlicher Schutzgebiete ein ggf. geringerer räumlicher Gestaltungsraum für die Siedlungsentwicklung als bei Siedlungen mit geringerem angrenzenden Schutzgebietsanteil. Dies kann als Hinweis zur Vermeidung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen für die nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) aufgefasst werden, im Sinne der Abschichtung, die bei der SUP entsprechend dem Maßstab des jeweiligen Planes vorgesehen ist. Abschließend konkret können die tatsächlichen Umweltrisiken erst auf diesen Planungsebenen beschrieben und planerisch vermieden werden.

#### **1.4.2.4 Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit**

Neben der allgemeinen Umweltverträglichkeit des LEP HR ist auch speziell die Verträglichkeit mit den Zielen des NATURA 2000-Schutzgebietsnetzes zu prüfen. Aufgrund des nur rahmensetzenden Charakters der Festlegungen des LEP, können auf dieser Ebene jedoch nur grobe Aussagen zu den ggf. ersichtlichen, mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Risiken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete gemacht werden. Ähnlich dem in Kapitel 1.4.2.3 beschriebenen Verfahren der allgemeinen Umweltprüfung ist dabei nach dem Festlegungsgehalt der Regelungen zu unterscheiden:

- Bei den Regelungen ohne konkreten Raumbezug können Chancen und Risiken hinsichtlich der allgemeinen Ziele der NATURA 2000 qualitativ beschrieben werden.
- Im Zusammenhang mit räumlich konkreteren Festsetzungen können Tendenzen zu Umweltauswirkungen hinsichtlich gebietsbezogener NATURA 2000-Schutzziele beschrieben werden – z. B. bei der Annäherung des Gestaltungsraumes Siedlung an ein NATURA 2000-Gebiet.

Diese Beschreibungen können wiederum als Hinweise dienen, wie die NATURA 2000-Verträglichkeit konkret und abschließend auf den nachgeordneten Planungsebenen gesichert werden kann.

#### **1.4.3 Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung des LEP HR erfolgt auf der Grundlage der für die Länder Brandenburg und Berlin relevanten Umweltziele und der Umweltdaten, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Länder zum einen allgemein und zum anderen großmaßstäblich-räumlich differenziert beschreiben. Ergänzt wird die Bestandsgrundlage durch eine Abschätzung der Entwicklung der Umweltsituation auf Basis des aktuellen LEP B-B ohne die veränderten raumordnerischen Zielsetzungen, die der neue LEP HR vorsieht.

## Umweltziele

Für die Beurteilung allgemeiner Aussagen des LEP HR werden allgemeine Zielsetzungen zur Umweltentwicklung in den beiden Bundesländern herangezogen.

Diese für die Bewertung des LEP HR relevanten Umweltziele und -leitbilder – die auf Ebene des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg verbindlich festgelegt wurden – und deren Quellen, sind im Kapitel 2 zusammengestellt.

## Umweltdaten

Für die Beschreibung der Umweltsituation in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und als Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des LEP HR werden nur Daten verwendet, die im Maßstab der Festlegungskarte des LEP HR großräumige und den Planungsraum abdeckende Aussagen zu den Schutzgütern liefern können. Genutzt werden dazu lediglich vorhandene Umweltdaten und -informationen. Es werden sowohl statistische Daten herangezogen, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Bundesländer nach Schutzgütern allgemein beschreiben, als auch flächenbezogene, für das gesamte Gebiet von Brandenburg bzw. Berlin vorliegende (digitale) Daten.

Somit stehen als Grundlage für den Umweltbericht die folgenden räumlichen Umweltdaten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung:

**Tab. 3: Verwendete räumliche Umweltdaten**

Schutzgüter	Thema	Quelle
Boden	43005 Moor	ATKIS Basis DLM
Boden	43006 Sumpf	ATKIS Basis DLM
Boden	43001 Landwirtschaft	ATKIS Basis DLM
Boden	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM
Boden	Moore, aus Sachlicher Teilplan Biotopverbund im Verfahren	LaPro BB
Boden	Moorkartierung	Umweltatlas BE
Boden	Karte der Bodenerosionsgefährdung	LBGR INSPIRE-Dienst
Klima/Luft	Luftgütedaten (2014) Tabellen	LUIS-BB
Klima/Luft	Luftgütedaten Berlin	SenStadtUm
Klima/Luft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM
Kultur-/ sonstige Sachgüter	UNESCO Weltkulturerbe: freiraumrelevante Teile der „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“	SenStadtUm
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Pufferzonen der UNESCO Weltkulturerbestätten	Stadt Potsdam
Kultur-/ sonstige Sachgüter	41005 Tagebau, Grube, Steinbruch	ATKIS Basis DLM
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Braunkohlenbergbau	PLIS
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Bergbauberechtigungen, Haupt-, Rahmen-, und Abschlussbetriebspläne	PLIS
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Oberflächennahe Rohstoffe (Regionalpläne)	PLIS

<b>Schutzgüter</b>	<b>Thema</b>	<b>Quelle</b>
Landschaft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM
Landschaft	Erholungswald	WFKBB
Landschaft	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB
Landschaft	Thema „Naherholungsgebiet gesamtstädtischer Bedeutung/Regionalpark“	LaPro BE
Landschaft	großräumig unzerschnittene Räume (BB) UZVR	BfN
Landschaft	74001 Landschaft	ATKIS Basis DLM
Landschaft	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS
Landschaft	Biosphärenreservate	PLIS
Landschaft	Naturparke	PLIS
Mensch/ menschliche Gesundheit	41002 Industrie und Gewerbefläche	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	41010 Siedlungsfläche	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	51002 Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	51006 Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	51009 Sonstiges Bauwerk oder Sonstige Einrichtung	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	52001 Ortslage	ATKIS Basis DLM
Mensch/ menschliche Gesundheit	FNPs und BPs	PLIS
Mensch/ menschliche Gesundheit	Strategische Lärmkarten für Straßen für das Land Brandenburg	LUIS-BB
Mensch/ menschliche Gesundheit	Umgebungslärmkartierung für Großflughäfen im Land Brandenburg (Flughafen Berlin-Schönefeld/BER)	LUIS-BB
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen in Brandenburg (2012)	LBV
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung des Flugverkehrs für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (2010) und den Flughafen Berlin Brandenburg (2015)	LBV
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmkonturen (Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie Nacht-Schutzzone) des für den Flughafen Berlin Brandenburg festgesetzten Lärmschutzbereichs.	LBV

<b>Schutzgüter</b>	<b>Thema</b>	<b>Quelle</b>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Eisenbahnlärm	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Mensch/ menschliche Gesundheit	Straßenlärm/Schienenlärm	Umweltatlas Berlin
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserüberflutungsflächen HQ100 und HQ extrem	BB und BE
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Flutungspolder	BB
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserrisikomanagementpläne für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	FGG Elbe und FGG Oder
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	WRRL-Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	MLUL BB
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ im Verfahren	LaPro BB
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Thema „bedeutsame Vernetzungen, Artenreservoir“	LaPro BE
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutzgebiete (NSG)	PLIS
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biosphärenreservate	PLIS
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturparke	PLIS
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	PLIS
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)	PLIS
Wasser	44001 Fließgewässer	ATKIS Basis DLM
Wasser	44004 Gewässerachse	ATKIS Basis DLM
Wasser	44006 Stehendes Gewässer	ATKIS Basis DLM
Wasser	(Trink)wasserschutzgebiete	PLIS

Schutzgüter	Thema	Quelle
Wasser	Thema „Vorsorgegebiet Grundwasser (WSZIIIB)“, Änderungsverfahren 2015	LaPro BE

Neben den aufgeführten räumlichen Umweltdaten werden für die Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklung ohne den LEP HR weitere räumliche und statistische sowie sonstige Umweltinformationen aus Literatur- und Internetquellen entnommen. Diese sind dem Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 8) zu entnehmen.

### 1.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es lagen nicht zu allen Schutzgütern in gleichem Umfang und gleicher Informationstiefe räumliche Informationen vor. So konnte bezüglich des Themas Kulturgüter keine flächenkonkrete Darstellung als Beschreibungs- und Bewertungshintergrund herangezogen werden.

Die bekannten Bodendenkmale sind in Brandenburg nur punktuell (Fundorte) verortet, die Baudenkmale sind nur durch einen Schwerpunktthema berücksichtigt. Eine Kartierung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für Brandenburg nicht vor. Die Abgrenzung der kulturhistorischen Landschaften kann daher nur aufgrund der hohen Dichte von Denkmälern mit naturräumlich und kulturhistorisch hoher Bedeutung angenähert werden.

Flächendeckende Berechnungen zu Lärm- und Schadstoff-Emissionen/Immissionen sowie zum Flächenverbrauch liegen für die Hauptstadtregion nicht vor.

## 2 Planrelevante Umweltziele und -leitbilder

Ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist die Berücksichtigung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes, die für den LEP HR von Bedeutung sind (vgl. ROG § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Pkt. 1b). Relevant für die Umweltprüfung sind diejenigen Ziele des Umweltschutzes, die durch die Auswirkungen des Planes selbst oder durch die Auswirkungen der Vorhaben, für die der Landesentwicklungsplan rahmensetzend ist, positiv wie negativ beeinflusst werden können.

Umweltziele und -leitbilder werden auf internationaler, europäischer (z. B. Kohärentes Netz Natura 2000) und auf Bundes- und Landesebene formuliert. Bund und Land setzen diese in nationales Recht oder nationale Strategien um (Gesetze zu Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Nachhaltigkeitsstrategie u. a.).

In den folgenden Abschnitten werden die für die Aufstellung des LEP HR geltenden wesentlichen Umweltziele nach Schutzgütern gegliedert dargestellt:

### 2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen durch...

...Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,

...Vermeidung und Reduzierung belastender Klimasituationen durch Freihaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie -abflussbahnen und Gewährleistung der Frischluftzufuhr über unverbaute Frischluftkorridore und Vermeidung einer weiteren Versiegelung von Freiflächen im städtischen Raum,

- ...Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen,
- ...Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- ...Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- ...nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- ...Schutz des Menschen vor möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen,
- ...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

### **Relevante Quellen**

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Gesundheitsdienstgesetz (Land Brandenburg),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## **2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen:

Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch...

- ...Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- ...Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barrierewirkungen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.

### **Relevante Quellen**

- Raumordnungsgesetz (ROG),

- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg

### 2.3 Landschaft

Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch...

...Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,

...Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,

...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

#### Relevante Quellen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

### 2.4 Boden

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Boden beziehen, zielen auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Neben dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen geht es um die Reduzierung der Inanspruchnahme durch Versiegelung und die Sanierung vorhandener Altlasten:

Schutz des Bodens...

...durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),

...durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,

...durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung,

...durch Sanierung von Altlasten,

als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,

...durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

### Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- Nationales Klimaschutzprogramm ,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bodenschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Abfallgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg)

### 2.5 Wasser

Neben dem Schutz und der Verbesserung des Gewässerzustandes mit der ökologischen und chemischen Zielsetzung des „guten Zustandes“, des Schutzes der aquatischen Ökosysteme und des Grundwasserangebots ist der vorbeugende Schutz vor Hochwasserschäden Bestandteil des Zielkatalogs bezüglich des Schutzgutes Wasser:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch...

...Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot),

...Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit

...Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes

Schutz der Oberflächengewässer durch...

...Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,

...Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,

...Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes

Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

## Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## 2.6 Luft/Klima

Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene durch...

...Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,

...Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),

...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,

...Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauchs (Energieeinsparung),

...Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen.

## Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (im Verfahren),
- Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg),
- Berliner Energiewendegesetz,
- Integriertes Klimaschutzmanagement (Land Brandenburg),
- Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- Waldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Luftreinhaltepläne (Länder Berlin und Brandenburg)

## 2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vermeidung der Beeinträchtigung des kulturellen Erbes durch...

...Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmälern vor Überbauung, Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, optischen Beeinträchtigungen (Sichtbeziehungen, Umgebungsschutz) und nachteiligen Hochwasserfolgen,

...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

Umweltziele, die explizit Bezug zu sonstigen Sachgütern haben, sind in den ausgewerteten Quellen nicht benannt. Allerdings gibt es eine Reihe von Zielen, die indirekt die Verbindung zu den Sachgütern herstellen. Hier wären z. B. hochwassergefährdete Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Freiraumnutzungen zu nennen (siehe Schutzgut Wasser, vorbeugender Hochwasserschutz) oder die Minderung der Auftretenswahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen bei Umsetzung der Ziele im Bereich Klimaschutz.

### **Relevante Quellen**

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro 2007),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

## **2.8 Wechselwirkung**

Im Umweltbericht sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht sind diese Wechselwirkungen weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht gesondert beschrieben. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

### **3 Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme**

Die folgende Darstellung des Umweltzustandes in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und dessen Entwicklungstendenzen bei Nichtdurchführung des Planes, einschließlich der für den LEP HR bedeutsamen Umweltprobleme, die sich insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen, beruht auf der Auswertung verfügbarer räumlicher und statistischer Umweltdaten der Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg und des Bundes, ergänzt durch vorliegende Fachpläne und Gutachten. Es wird dabei vom Status-quo ausgegangen, der sich u. a. unter den Voraussetzungen der bisher gültigen gemeinsamen Landesentwicklungsplanung – wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und im Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) dargestellt ist – eingestellt hat.

Über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Umsetzung des vorliegenden LEP HR unter der Annahme, dass diese Regelungen weiter Bestand haben, können nur allgemeine und qualitative Aussagen getroffen werden. Sie beruhen im Wesentlichen auf amtlichen Prognosen z. B. zur Bevölkerungsentwicklung, zum Verkehr und zum Klima sowie von beabsichtigten umweltbezogenen Maßnahmen der Fachbehörden in den kommenden Jahren.

#### **3.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Die für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume. Hinzu kommt der Aspekt des Schutzes und der Anpassung der Wohn- und Wohnumfeldbereiche vor bzw. an Hochwassergefahren. Auf die Thematik der Schadstoffemissionen und -immissionen wird im Kapitel 3.6 Luft/Klima näher eingegangen. Erholungsräume werden im Kapitel 3.3 Landschaft beschrieben und der Schutz vor Hochwasserereignissen wird im Kapitel 3.5 Wasser erörtert.

#### **Zustandsbeschreibung**

Auf der insgesamt 30 546 Quadratkilometer großen Fläche der Hauptstadtregion Berlin und Brandenburg leben rund 5,93 Millionen Menschen (Stand 2014) in sehr ungleicher räumlicher Verteilung. Rund drei Viertel der Einwohnerinnen und Einwohner wohnen in der Bundeshauptstadt Berlin selbst und dem in Brandenburg gelegenen Berliner Umland. Die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die einzelnen Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte, erreicht in Berlin 13 054 Einwohner und Einwohnerinnen pro Quadratkilometer (Berlin Friedrichshain-Kreuzberg), während sie im Landkreis Prignitz bei 36 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer liegt.

Dementsprechend ist der Anteil der Gebäude- und Freifläche mit 41,5 Prozent und der Verkehrsfläche mit 14,9 Prozent in Berlin erheblich höher als im Land Brandenburg mit 4,4 Prozent Gebäude- und Freifläche bzw. 3,7 Prozent Verkehrsfläche.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte sowie der Siedlungs- und Verkehrsdichte ist auch die Lärmbelastung insbesondere innerhalb Berlins besonders hoch. Eine entscheidende Rolle bezüglich des Lärms spielt der Verkehr (insbesondere der Straßenverkehr), der bei der hier erfolgten Zustandsbeschreibung eine Indikatorfunktion einnimmt.

Die Verteilung der Siedlungen mit Straßenabschnitten, an denen aufgrund des Verkehrsaufkommens erhöhte Belastungswerte durch Verlärmung auftreten, stellt sich wie folgt dar: In etwa 80 Prozent aller Siedlungen in Brandenburg finden sich Straßenabschnitte mit Belastungswerten über 65 dB(A) tags

bzw. 55 dB(A) nachts (im Land Brandenburg festgelegter Prüfwert der Lärminderungsplanung). Die betroffenen Siedlungen liegen über das gesamte Gebiet Brandenburgs verteilt, wobei die Dichte der belasteten Siedlungen im berlinnahen Raum zunimmt. Im Kernbereich der Stadt Berlin ist das Netz der stark befahrenen Straßen so dicht, dass nahezu von einer flächenhaft erhöhten Belastung auszugehen ist, die sich außerhalb des inneren S-Bahn Ringes auflockert und außerhalb Berlins entlang der Autobahnen und einzelner Bundesstraßenabschnitte fortsetzt. Die Betrachtung der Siedlungen mit Straßenabschnitten mit Lärmwerten über 75 dB(A) tags bzw. 70 dB(A) nachts, verdeutlicht das beschriebene Bild der Belastungssituation in der Hauptstadtregion. In Brandenburg sind von diesen Lärmwerten nur noch circa 30 Prozent (tags) bzw. 13 Prozent (nachts) der Siedlungen betroffen. Die betroffenen Siedlungen liegen im berlinnahen Raum, umfassen aber auch die größeren Zentren wie Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chósebus, Brandenburg (Havel) etc. sowie kleinere Siedlungen, die fast ausschließlich an den Autobahnen oder Bundesstraßen liegen.

Belastungen durch Verkehrslärm ergeben sich auch entlang der stärker frequentierten Bahntrassen und im Bereich der Anflugkorridore der Flughäfen.

Im übrigen Gebiet der Hauptstadtregion, außerhalb Berlins, finden sich demgegenüber – besonders im Norden Brandenburgs – große zusammenhängende, weitgehend lärmfreie Landschaftsräume, je nach Umfang der verkehrlichen Erschließung.

### **Entwicklungstendenzen**

Die Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung in der Hauptstadtregion ergeben für Berlin und Brandenburg ein sehr unterschiedliches Bild. In Berlin wird – je nach angewendetem Szenario – von einer mehr oder weniger starken Bevölkerungszunahme um bis zu 10,9 Prozent bis 2030 ausgegangen, die sich gegen Ende des Prognosezeitraumes abschwächt (SenStadtUm 2016a). Im Land Brandenburg hingegen wird von einer weiteren Bevölkerungsabnahme aufgrund eines zunehmenden Geburtendefizits ausgegangen, das auch durch die ebenfalls abnehmenden Zuzugsgewinne nicht kompensiert werden kann. Wenn die zugrunde gelegten Annahmen eintreffen wird die Bevölkerungszahl im Land Brandenburg bis zum Jahr 2030 gegenüber 2011 um circa 10,1 Prozent zurückgehen und 2030 einen Stand von 2,251 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen erreichen (LBV 2011). Die Zuwanderung aus dem Ausland könnte jedoch aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen die Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg in stärkerem Maß prägen als angenommen, sodass auch eine Bevölkerungsabnahme von lediglich circa sechs Prozent möglich erscheint (LBV 2015).

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsabnahme in Brandenburg und dem demographischen Wandel, wird von einer Abnahme des Verkehrsaufkommens um circa 6,9 Prozent bis 2025 in der gesamten Hauptstadtregion ausgegangen, trotz der angenommenen Steigerung des Motorisierungsgrades. Am deutlichsten zeigt sich diese Abnahme in Brandenburg außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, aber auch innerhalb Berlins wird mit einem Rückgang gerechnet. Lediglich im berlinnahen Raum entlang der Siedlungsachsen (d. h. im Gestaltungsraum Siedlung) kann es zu einer geringfügigen weiteren Zunahme des Verkehrs kommen (PTV et al. 2009). Durch die Fortführung der Lärminderungsplanung und weiterer Maßnahmen, die auf Grundlage der Lärmaktionspläne durchgeführt werden, sowie weiterer Verbesserungen in der Fahrzeugtechnik, kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bestehende, gesundheitsgefährdende Spitzenbelastungen der Bevölkerung durch Lärm in den nächsten Jahren weiter reduziert werden können.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Umweltprobleme aufgrund von Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen vor allem auf den Raum Berlin, sowie punktuell im übrigen Planungsraum auf größere Siedlungen wie Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chósebus sowie Industrie- und Gewerbeanlagen und entlang der Hauptverkehrsachsen (insbesondere Autobahnen und Bundesstraßen) konzentrieren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Fachplanung können diese in den nächsten Jahren weiter

eingedämmt werden. In den anderen Teilräumen des Planungsraumes sind keine relevanten Probleme durch Verlärmung zu verzeichnen.

### 3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Zustandsbeschreibung

Im Maßstab der Landesentwicklungsplanung lässt sich die Bestandssituation bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Darstellung der vorhandenen Schutzgebietskulisse im Raum Berlin-Brandenburg verdeutlichen.

Die Länder Berlin und Brandenburg leisten mit insgesamt 32 gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten (SPA) und 622 FFH-Gebieten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der schützenswerten Arten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt. Die Hauptstadtregion weist damit einen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an NATURA 2000-Gebieten auf, was die besondere Bedeutung des Gebietes hinsichtlich seiner Biotopstrukturen widerspiegelt. Die NATURA 2000-Gebietskulisse überlagert in weiten Teilen die 514 ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Darüber hinaus wurden in Brandenburg 15 Nationale Naturlandschaften eingerichtet. Diese umfassen drei Biosphärenreservate, den Nationalpark „Unteres Odertal“ und elf Naturparke. Dies macht die Vielzahl großflächig zusammenhängend wertvoller und zum Teil länderübergreifender Landschaftsräume im Planungsraum deutlich. Neben einigen Heide- und Seengebieten sind die zum Teil noch sehr naturnahen Auenlandschaften der Oder, Elbe und Spree besonders erwähnenswert.

In Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurden auch in Brandenburg unter der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“ gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes unentgeltlich an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), den Naturschutzfonds oder Naturschutzorganisationen übertragen, die sie in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem BfN naturnah entwickeln werden, um die Entstehung von Wildnis zu fördern. In Brandenburg betrifft dies insgesamt über 16 000 Hektar (entspricht überdurchschnittlichen 0,54 Prozent der Landesfläche). Ein weiterer wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist der Biotopverbund. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung des Populationsaustauschs von Säugetieren mit größeren Arealansprüchen durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Korridoren und großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen. Insbesondere das im internationalen Vergleich sehr dichte Straßennetz in Deutschland hat dazu geführt, dass unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) mit mindestens 100 km<sup>2</sup> Flächengröße, d. h. Lebensräume mit ausreichender Größe für wildlebende Tiere, dramatisch abgenommen haben. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume bezeichnet, die eine Mindestgröße von 100 km<sup>2</sup> haben, von keiner Straße mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 1 000 Kfz/24 Stunden durchschnitten werden, von keiner Bahnstrecke (ein- oder mehrgleisig) durchschnitten werden und kein Gewässer enthalten, das mehr als die Hälfte des Raumes beansprucht.

**Tab. 4: Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion <sup>1</sup>
<b>FFH</b>	622	337 683 ha	11%
<b>SPA</b>	32	648 919 ha	21%
<b>NSG</b>	507	243 042 ha	8%

<sup>1</sup> Die verschiedenen Schutzgebietsarten überlagern sich teilweise. Die Flächenanteile können daher nicht addiert werden.

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion <sup>1</sup>
<b>Nationales Naturerbe</b>		über 16 000 ha	0,54%
<b>Nationale Naturlandschaften</b> (Naturparke, Biosphärenreservate und 1 Nationalpark)	15	957 046 ha	31%
<b>UZVR ab 100 km<sup>2</sup> bis 200 km<sup>2</sup></b>	63	878 013 ha Davon in der HR: 852 537 ha	28%
<b>UZVR ab 200 km<sup>2</sup></b>	32	1 154 936 ha Davon in der HR: 641 838 ha	21%

In Brandenburg liegt der Anteil von UZVR (BfN 2015) an der Landesfläche weit über dem Bundesdurchschnitt. Mehr als 24 Prozent der Gesamtfläche dieser Gebiete in Deutschland ab einer Größe von 200 Quadratkilometer liegen in Brandenburg. Vor allem der gleichzeitig überdurchschnittliche Waldanteil (35 Prozent) weist auf ein hohes Potenzial an Lebensräumen für Tiere mit großen Raumansprüchen als eine Besonderheit in der Hauptstadtregion hin. Die UZVR liegen in den von Berlin entfernten Teilen der Region besonders großflächig zusammenhängend im Norden Brandenburgs aber auch in den waldreichen Teilen des mittleren Südens vom Fläming bis zu den Heidelandschaften im Südosten sowie im Osten Brandenburgs. Im Norden und Westen gehen die UZVR oftmals ohne Barriere grenzüberschreitend in die Nachbarregionen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über.

### Entwicklungstendenzen

Einzelne Tierarten und deren Lebensräume gelten in der Hauptstadtregion bereits aktuell als akut gefährdet. Besonders negative Entwicklungen zeigen sich im Rückgang vieler bodenbrütender Vogelarten – hier besteht die Gefahr, dass sich der allgemein zu beobachtende Artenrückgang fortsetzt. Aufgrund der laufenden Bemühungen gegen diesen Trend vorzugehen, konnten sich die Bestände zumindest einzelner Großvogelarten wie Fischadler aber auch erholen. Auf Grundlage des Maßnahmenprogramms zur Förderung der Biologischen Vielfalt in Brandenburg sollen diese Bemühungen weiter fortgesetzt werden. Unter anderem sollen naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten bzw. erweitert und entwickelt werden. Der Schutz naturschutzfachlich wertvoller Flächen soll vorwiegend im Land Brandenburg moderat erweitert werden. So werden derzeit neun Verfahren zur Ausweisung von neuen bzw. überarbeiteten Naturschutzgebieten und zwei Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten geführt (MLUL 2015).

Aufgrund des Bevölkerungsrückgangs in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Zunahme der Gefährdung der UZVR zu rechnen. Neben der Entwicklung der Einwohnerdichte ist aber auch die Entwicklung des Tourismus ein Faktor, der zur Gefährdung der UZVR beitragen kann.

Sowohl in Brandenburg als auch in Berlin soll der Biotopverbund, wie in den derzeit im Verfahren befindlichen Änderungen der Landschaftsprogramme der beiden Länder dargestellt, durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden. Einen Beitrag dazu leisten auch die Maßnahmenprogramme, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) erstellt wurden, insbesondere die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.

### Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme

Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als Probleme auch in der Hauptstadtregion der Arten- und Biotopverlust durch Flächenverbrauch durch intensive einseitige land-

wirtschaftliche Nutzung aber auch durch Veränderungen des Landschaftswasserhaushalts, bedingt durch Bergbau und die Veränderungen des Klimas zu verzeichnen. Durch den Rückgang von Moorgebieten und feuchten Lebensräumen, befinden sich besonders an diese Lebensräume gebundene Arten wie z. B. Wiesenbrüter auf dem Rückzug.

### 3.3 Landschaft

#### Zustandsbeschreibung

Zur Beschreibung der landschaftlichen und kulturhistorischen Verhältnisse wird die Ausstattung mit großflächigen Naturlandschaften, Landschaftsschutzgebieten und ruhigen Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der Flächennutzung (Wald und Gewässer) herangezogen.

Das Gebiet der Hauptstadtregion zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil aus. Mit rund 35 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes liegt er zusammen weit über dem Bundesdurchschnitt. Berlin ist gleichzeitig der walddreichste Stadtstaat in Deutschland. Die Hauptstadtregion ist mit rund 20 000 Seen und Teichen sowie einem weit verzweigten Gewässernetz ebenfalls im Bundesvergleich überdurchschnittlich reich an landschaftlich prägenden Gewässern. Hinzu kommt der hohe Anteil an Naturlandschaften, die als Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat geschützt sind (rund 31 Prozent der Fläche) und ruhigen, durch stark befahrene Verkehrsachsen nicht zerschnittenen Räumen (circa 49 Prozent des Territoriums von Berlin und Brandenburg), die den Reichtum der Hauptstadtregion an ruhigen und in Eigenart, Vielfalt und Schönheit qualitativ hochwertigen Landschaften verdeutlichen. Auch als Erholungsraum für den Ballungsraum Berlin ist diese Besonderheit hoch zu schätzen.

Insgesamt wurden in der Hauptstadtregion 172 Landschaftsschutzgebiete, elf Naturparks, drei Biosphärenreservate und ein Nationalpark ausgewiesen. Gleichzeitig besitzt Berlin zusätzlich zu den Wald- und Gewässerflächen weitere 3 900 Hektar an Grün- und Parkanlagen, die einen wertvollen Faktor für die Naherholung und Aufenthaltsqualität im Plangebiet darstellen.

**Tab. 5: Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion
<b>UZVR &gt; 100 km<sup>2</sup></b>	95	1 494 375 ha	49%
<b>LSG</b>	169	1 200 326 ha	39%
<b>Naturparke</b>	11	957 046 ha	31%
<b>Biosphärenreservate</b>	3		
<b>Nationalpark Unteres Odertal</b>	1		
<b>Wald</b>	-	1 081 759 ha	35%
<b>Gewässer</b>	-	106 627 ha	4%

#### Entwicklungstendenzen

Es ist beabsichtigt, den Schutz wertvoller Natur- und Kulturlandschaften durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter fortzuführen und ggf. moderat zu erweitern. Auf Grund der Bevölkerungsstagnation in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Gefährdung großflächig unzerschnittener verkehrsarmer Räume zu rechnen. Der Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen verbunden mit der Zunahme intensiv gepflegter, großflächiger Monokulturen kann zum Rückgang der kulturlandschaftlichen Vielfalt führen. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Entwicklung des

Tourismus mit ihren Chancen und Risiken für den Erhalt wertvoller Landschaften zu rechnen. So kann der sanfte Tourismus den Erhalt und die Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften unterstützen, während ein zu intensiver Tourismus zur Übernutzung und damit Beeinträchtigung der landschaftlichen Werte führt.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Unter den für das Schutzgut Landschaft relevanten Umweltproblemen sind u. a. die Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen im ländlichen Raum z. B. durch Hochspannungsleitungen, aber auch – bedingt durch die Energiewende – zunehmend durch Windkraftanlagen, die aufgrund ihrer Größe und oft großen Anzahl das Landschaftsbild optisch überprägen oder auch der Zunahme des Anbaus nachwachsender Rohstoffe (Monokulturen). Aufgrund des Klimawandels sind weitere Veränderungen mit möglichen negativen Folgen für die Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion abzusehen. Im Gemeinsamen Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) werden bereits Maßnahmen zur Anpassung der Kulturlandschaften an die Folgen des Klimawandels entwickelt, um dieser Herausforderung begegnen zu können.

## **3.4 Boden**

### **Zustandsbeschreibung**

Die natürlichen Bodenverhältnisse in der Hauptstadtregion lassen sich anhand der Verbreitung der Bodenformen und vorwiegend der wertvollen und besonders schützenswerten Böden beschreiben. Hinzu kommen Informationen zur Siedlungs- und Verkehrsflächendichte sowie der Verbreitung von Flächen, die in großem Maßstab zur Rohstoffgewinnung abgetragen wurden.

Die Hauptstadtregion wird vorwiegend durch Braunerden charakterisiert, die sich auf dem überwiegend sandigen Untergrund der eiszeitlichen Moränenlandschaft gebildet haben. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl anderer Böden, darunter Niedermoorböden unterschiedlicher Ausprägung, die als ökologisch besonders wertvoll einzustufen sind. Im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet kommen Niedermoor- und Auenböden in der Region relativ häufig vor, wenn auch vielfach in entwässertem und degradiertem Zustand. In Brandenburg wurden circa 7 840 Hektar wertvolle Moore kartiert. Sie sind insbesondere entlang der größeren Flüsse sowie in den Urstromtälern nördlich und südlich Berlins konzentriert. Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist in Brandenburg zwölf „Schwerpunkträume des Bodenschutzes“ aus. Diese liegen u. a. im Unteren Odertal, in der Schorfheide, am nordwestlichen Rand Berlins, in der Havel- und Elbeniederung sowie im Baruther Urstromtal von den Belziger Landschaftswiesen bis zum Spreewald. Dabei wurden zusammenhängende Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Boden- und Naturschutz zusammengefasst, die durch Überlagerung und/oder ein engräumiges Mosaik wertvoller bzw. seltener Böden sowie einer Häufung von Bodendenkmalen gekennzeichnet sind.

Mit 8,1 Prozent ist der Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freiflächen in Brandenburg im Vergleich zu den anderen Bundesländern am zweitniedrigsten. In diesen Bereichen kann aufgrund der Bebauung davon ausgegangen werden, dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorzufinden ist, auch wenn die Flächen nicht vollständig versiegelt sind. Hinzu kommen circa zwei Prozent der Landesfläche Brandenburgs, auf der natürlich gewachsene Böden aufgrund der Rohstoffgewinnung im Tagebau nicht mehr vorhanden sind.

Naturgemäß stellen sich die Bodenverhältnisse in Berlin vollständig anders dar. Bei einem Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freifläche von knapp 56 Prozent sind natürlich gewachsene Böden weitaus seltener vorzufinden als in Brandenburg. Naturnahe Böden finden sich vorwiegend im Bereich der größeren Wälder im Westen in Spandau Hakenfelde, am Tegeler See und an der Havel (z. B. Grunewald)

sowie im Südosten im Bereich von Dahme und Spree (Müggelsee). Selten sind in Berlin Moor- und Auenböden, die sich am Rande der Gewässer und in Senken- und Rinnen gebildet und erhalten haben.

## **Entwicklungstendenzen**

Im Land Brandenburg ist die Zunahme des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren zurückgegangen. In 2014 wurden rund 390 Hektar zusätzlich beansprucht. Auch in den folgenden Jahren ist mit einer langsamen weiteren Zunahme der Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Der räumliche Schwerpunkt der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme liegt in den an Berlin angrenzenden Bereichen, während aufgrund der Bevölkerungsabnahme im übrigen Gebiet Brandenburgs von einer deutlich geringeren Zunahme auszugehen ist.

Auch in Berlin ist mit einer weiteren Zunahme des Bedarfes an Siedlungs- und Verkehrsflächen auszugehen. Ein besonderer Druck liegt dabei in den Randbereichen der Metropole. Die Inanspruchnahme neuer zusätzlicher Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs kann jedoch gering gehalten werden, da Berlin sein Angebot an Flächenpotenzialen zu großen Teilen aus der Innenentwicklung der Stadt, insbesondere aus der Umstrukturierung und Nachnutzung von Flächen speist (SenStadtUm 2016b). Mit Hilfe des Flächenmonitorings und des Baulückenmanagements kann die planungspolitische Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ operationalisiert werden und die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

## **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

In der Hauptstadtregion ergeben sich insbesondere in den städtischen Verdichtungsräumen, vorwiegend am Rande Berlins, durch Versiegelung, Stoffeinträge und Altlasten sowie punktuell im übrigen Bereich des Planungsraumes durch Altlasten und in den bergbaulich geprägten Bereichen vorwiegend im Süden Brandenburgs durch Abgrabungen, Problemschwerpunkte bezüglich des Schutzgutes Boden, die über die flächigen Problembereiche durch diffuse Stoffeinträge und die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes hinausgehen.

### **3.5 Wasser**

#### **Zustandsbeschreibung**

##### Grundwasser/Trinkwasser

In der Hauptstadtregion dominieren unverfestigte silikatische Porengrundwasserleiter unter Deckschichten mit geringer Schutzwirkung. In den großflächigen Tagebaugebieten im Süden Brandenburgs sind die natürlichen Grundwasserschichten grundlegend verändert.

Im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg finden sich 51 Grundwasserkörper, deren Größe sich zwischen 26 und 3.358 Quadratkilometern bewegt. 34 von ihnen reichen über die Grenzen des Planungsraumes hinaus.

Entsprechend den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben die Grundwasserkörper im Gebiet der Hauptstadtregion bereits weitgehend – bis auf die durch den Bergbau geprägten Gebiete im südlichen Brandenburg – einen „guten mengenmäßigen Zustand“ erreicht, d. h. es wird nicht mehr Grundwasser aus dem Grundwasserkörper entnommen, als sich dort neu bildet, und die vom Grundwasser abhängigen Land- und Gewässerökosysteme werden durch Grundwasserentnahmen nicht geschädigt (MLUL 2016a). Ebenfalls der überwiegende Teil der Grundwasserkörper weisen bereits einen „guten chemischen Zustand“ auf. Größere Grundwasserkörper, deren chemischer Zustand als

„schlecht“ einzustufen ist, finden sich u. a. in den Braunkohlegebieten im Süden Brandenburgs, in Berlin und dessen direktem Umland und im Oderbruch.

Für die Trinkwassergewinnung des Landes Brandenburg wird fast ausschließlich Grundwasser verwendet. Nur zu einem geringen Teil wird auch Uferfiltrat genutzt, das aus Brunnen in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern gewonnen wird (MdJEV 2016). Trinkwasserbrunnen liegen im gesamten Gebiet der Hauptstadtregion verteilt vor, wobei die größten Trinkwasserentnahmen in und im näheren Umfeld von Berlin erfolgen. In Berlin wird das Trinkwasser aus mehr als 650 Brunnen aus minimal 30 Meter und maximal 140 Meter tiefe gefördert (BWB 2016).

In der Braunkohlenregion dienen Wasserentnahmen der Freihaltung der Tagebaue. Dies führt zu großräumigen Grundwasserabsenkungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes mit starkem Einfluss auch auf die Oberflächengewässer (Wasserstände, Wassermengen) und die grundwasserabhängigen Landökosysteme. Durch die Einstellung der Entwässerung aufgelassener Tagebaue kommt es zum Teil wieder zum Anstieg des Grundwasserstandes.

### Oberflächenwasser

Der Raum Berlin-Brandenburg besitzt ein reich verzweigtes Gewässernetz, das vorwiegend dem Einzugsbereich der Elbe zuzuordnen ist und zu einem weitaus kleineren Teil im Osten dem Einzugsbereich der Oder. Mit knapp 30 000 Kilometer Fließgewässern und rund 3 000 Seen größer als ein Hektar zählt das Gebiet zu einer der an Binnengewässern reichsten Regionen in Deutschland.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme als Voraussetzung für eine Beurteilung des Zustandes der Oberflächengewässer, wurden entsprechend den Vorgaben der WRRL Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer als zehn Quadratkilometer und Seen ab einer Größe von 50 Hektar bezüglich ihrer qualitativen Beschaffenheit näher untersucht (2004 und Aktualisierung 2013 in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete von Elbe und Oder). Nur ein geringer Anteil der Oberflächengewässer erreicht derzeit bereits einen „guten ökologischen Zustand“. Kein Wasserkörper erreicht den „guten“ chemischen Zustand. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Artikel 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

### Hochwasser

Das Hochwassergeschehen in Brandenburg wird bestimmt durch die beiden Flussgebiete Elbe und Oder. An der Elbe einschließlich der Nebenflüsse wären (bei einem Extremhochwasser) circa 153 000 Einwohner und Einwohnerinnen auf rund 218 000 Hektar Landesfläche potenziell betroffen. An der Oder und deren Nebenflüssen wären (bei einem Extremhochwasser) auf brandenburgischem Gebiet etwa 60 000 Menschen auf rund 101 000 Hektar Landesfläche potenziell gefährdet. Hier fällt besonders das tiefliegende Oderbruch ins Gewicht, wo bei einem Extremhochwasser circa 35 000 Einwohnerinnen und Einwohner potenziell betroffen wären.

### **Entwicklungstendenzen**

In den nächsten Jahren wird in der Hauptstadtregion mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Aufgrund der erwarteten geringeren Versickerungsrate sind ein Absinken der Grundwasserstände mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die Landwirtschaft als Folge absehbar.

Demgegenüber werden die aufgrund der Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität stehen. Anthropogene Nähr- und Schadstoffeinträge sollen dabei reduziert und Verbesserungen der Gewässerstrukturen wie z. B. zur Herstellung der ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer durchgeführt werden.

Bezüglich der durch den Tagebau künstlich geregelten Wasserverhältnisse im Süden des Gebietes wird derzeit geschätzt, dass das Grundwasserdefizit unter Berücksichtigung der derzeitigen Braunkohlenplanung in circa 50 bis 100 Jahren ausgeglichen sein wird. Die Beeinflussung der Beschaffenheit (Sulfat, Eisen, Aluminium, Ammonium) wird dagegen sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von circa 200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht durch Grundwasserabsenkung betroffene Gebiete, erfassen.

Bezüglich der langfristigen Auswirkungen des Braunkohlebergbaus auf die Oberflächengewässerqualität liegen noch keine wirksamen Lösungsansätze zum Schutz des Eintrages von Sulfat in das Trinkwasser, welches in der Nähe des Oberflächengewässers in Form von Uferfiltrat gewonnen wird, vor. Die Bergbauunternehmen, zuständigen Fachressorts, Behörden und Forschungsinstitute setzen ihre langjährige länderübergreifende Arbeit fort, um das Strategiepapier zur Beherrschung bergbaubedingter Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße mit dem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsprogramm fortzuschreiben und umzusetzen, um damit die stofflichen Einträge in die Gewässer gezielt zu steuern. Bei Erfordernis ist dieses Sulfatmanagement mit anderen technischen Maßnahmen zu ergänzen. Dazu sind die vorhandenen Sulfatprognosen zu präzisieren.

Durch die Zunahme extremer Wettersituationen wird zunehmend mit Überflutungen vor allem im Bereich der Flüsse durch starken Niederschlag gerechnet. Den daraus entstehenden Gefahren soll mit den Mitteln des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegengewirkt werden. Zum Ende des Jahres 2015 wurden im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne fertiggestellt. Sie enthalten Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken und hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte verringert werden sollen (MLUL 2016d).

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Problembereiche hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich zusammenfassend insbesondere bezüglich des chemischen Zustandes sowie der Strukturgüte der Oberflächengewässer, d. h. der Naturnähe des Ufers (z. B. natürlich entstanden, verbaut), die Ausformung der Gewässersohle oder Beschaffenheit des Verlaufs (natürlicher, ggf. mäandrierender oder begradigter Lauf). Zu nennen sind auch Risiken für bestehende Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

## **3.6 Luft/Klima**

### **Zustandsbeschreibung**

Mit mittleren Niederschlägen deutlich unter 600 mm ist Berlin-Brandenburg eine der niederschlagsärmsten Regionen in Deutschland. Das Klima ist aufgrund der östlichen Lage bereits kontinental geprägt mit deutlichen Temperaturextrema, d. h. vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommern. Modifiziert werden die klimatischen Verhältnisse insbesondere durch die Flächennutzung und weniger durch die nahezu fehlenden Reliefunterschiede. So ist im Raum Berlin ein deutlicher Einfluss der städtischen Verdichtung zu spüren mit höheren Durchschnittstemperaturen und Niederschlägen. Auch die Verteilung der Gewässer- und Landflächen haben aufgrund ihrer unterschiedlichen thermischen Eigenschaften einen deutlichen Einfluss auf die Verteilung der Niederschläge im Gebiet. Die Bereiche mit den geringsten Niederschlägen liegen im Oderbruch und in der Uckermark.

Der überwiegend ländlich geprägte und dünn besiedelte Bereich außerhalb des Ballungsraumes Berlin mit seinen ausgedehnten Wald- und Wasserflächen erfüllt wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten städtischen Bereiche. Besonders die stadtnahen und zum Teil weit in den städtisch geprägten Raum hereinragenden Wald- und Wasserflächen wirken sich durch Luftzirkulation und Luftaustausch positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Gesamtsituation aus.

Die Lufthygiene in der Hauptstadtregion kann als insgesamt gut bezeichnet werden. Belastungen der Luft durch Schadstoffe spielen eine abnehmende Rolle. Kritische Belastungen konzentrieren sich auf Berlin und punktuell sowie zeitlich begrenzt auf die Städte Potsdam, Cottbus/ Chósebus und Frankfurt (Oder). In Berlin stellen die durch Verkehr, Gebäudewohnungsheizung, Industrie und Kraftwerke hervorgerufenen Stickstoffdioxidimmissionen ein ernstes Problem dar, da aktuell die geltenden Grenzwerte noch an allen Messstationen überschritten werden. Die Belastungen durch Feinstaub (PM10) sind rückläufig, es kommt aber noch zeitweise zur Überschreitung des 24h-Grenzwertes in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen. Die geltenden Zielwerte können inzwischen auch für Ozon eingehalten werden, aber es kommt noch zur Überschreitung der Langfristziele (SenStadtUm 2016c). In Brandenburg wurde im Jahr 2014 lediglich an einer Messstation in Frankfurt (Oder) die maximal zulässige Anzahl an Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg PM10 pro m<sup>3</sup> nicht eingehalten (MLUL 2015), aber auch in Potsdam werden stellenweise kritische Werte erreicht.

Die Belastung der Luft in der Hauptstadtregion mit Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei unterschreiten deutlich die geltenden Grenzwerte.

### **Entwicklungstendenzen**

In den nächsten Jahren wird in der Hauptstadtregion mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Gleichzeitig wird eine Zunahme klimatischer Extremereignisse mit Starkregen und Trockenperioden erwartet. Die Länder Brandenburg und Berlin haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken.

Durch die Umsetzung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen kann zukünftig noch mit einer weiteren Reduzierung der Spitzenbelastungen in innerstädtischen Bereichen gerechnet werden.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ergeben sich in der Hauptstadtregion hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft Problemschwerpunkte hauptsächlich in Berlin, vor allem durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen. Diese sollen in den nächsten Jahren durch Maßnahmen der Fachplanung weiter eingedämmt werden. Der überwiegende Teil des Planungsraumes kann hingegen als weitgehend unbelastet angesehen werden.

## **3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Zustandsbeschreibung**

Kultur- und Sachgüter, wie öffentliche und private Bauwerke, Straßen, Eisenbahnlinien sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen und -trassen, stellen erhebliche Sachwerte dar. Sie sind im gesamten Pla-

nungsraum verbreitet, schwerpunktmäßig konzentrieren sich diese Werte allerdings in Berlin und den größeren Städten Brandenburgs.

Kulturhistorisch bedeutende Kultur- und Sachgüter sind zumeist als Denkmale geschützt. Die Hauptstadtregion umfasst einen reichen und vielschichtigen Bestand an Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern aus allen Epochen der Landesgeschichte Berlins und Brandenburgs. Neben dem Berliner Denkmalbestand von über 12.000 Denkmälern, der überwiegend den Zeitraum der letzten 200 Jahre umfasst, finden sich in Brandenburg rund 10.500 weitere Denkmale, darunter über 100 historische Stadt- und Ortskerne. Weitaus größer ist die Zahl der archäologischen Fundplätze (Bodendenkmale) in der Hauptstadtregion. Der Denkmalbestand schließt über die Bau- und Bodendenkmale hinaus eine Fülle weiterer Denkmalgattungen, wie z. B. Garten- oder Technikdenkmale, ein.

Das Spektrum der kulturhistorisch wertvollen Bereiche reicht vom Ensemble der Schlösser und circa 500 Hektar Gärten in Potsdam und Berlin-Zehlendorf über Denkmale von internationaler und nationaler Bedeutung bis zu einer Vielzahl von Denkmälern von regionaler oder lokaler Bedeutung. Als Welterbestätten wurden die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin, die Museumsinsel Berlin und die Siedlungen der Berliner Moderne durch die UNESCO ausgezeichnet.

Eine zusammenfassende Darstellung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für das Gebiet Berlin und Brandenburg bisher nicht vor. Dennoch lassen sich in Brandenburg großmaßstäbige regionale Schwerpunkte bezüglich der kulturhistorischen Bedeutung identifizieren. Es sind die Regionen mit hoher Dichte von Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen und in ihrer kulturlandschaftlichen Gesamtstruktur erhaltenswert sind. Hierzu zählen u. a. die Potsdamer Kulturlandschaft, das Spreewaldgebiet, das Oderbruch und untere Odertal sowie das Elbtal im Raum Wittenberge-Lenzen.

### **Entwicklungstendenzen**

Zu allgemeinen Entwicklungstendenzen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur und Sachgüter liegen keine Prognosen vor. Der Klimawandel und die damit verbundenen Wetterextreme wie Stürme und Starkregenereignisse können auch zu erhöhten Schadensrisiken für Kultur- und Sachgüter führen. Gefährdungen historischer Bausubstanz durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sind in der Hauptstadtregion rückläufig.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind zusammenfassend keine auf der Ebene des LEP HR relevanten Problembereiche festzustellen.

### **3.8 Wechselwirkung**

Im Rahmen des Umweltberichts sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Im Rahmen des Umweltberichts sind Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht wiederholt. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind

z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

#### **4 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt**

Vor dem Hintergrund der für den LEP HR relevanten Umweltziele sowie der Umweltsituation im Gebiet der Hauptstadtregion werden im Folgenden die voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt bewertet. Die allgemeinen positiven und negativen Auswirkungstendenzen werden beschrieben und es wird dargestellt, inwieweit Umweltziele berücksichtigt werden. In Kapitel 4.1 erfolgt zunächst die Bewertung der einzelnen Festlegungen des LEP HR. Gesondert hiervon wird dann im Kapitel 4.2 die Prüfung auf Verträglichkeit des LEP HR mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten beschrieben. Kapitel 4.3 enthält die Prüfung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und in Kapitel 4.4 werden die Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes zusammenfassend dargestellt.

##### **4.1 Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt**

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Ziele und Grundsätze des LEP HR auf die Umwelt oder der Berücksichtigung der relevanten Umweltziele wird in der Reihenfolge der Festlegungen in Kapitel III des LEP HR vorgenommen. Die Darstellung gliedert sich dabei jeweils in zwei Abschnitte. Zunächst werden die Festlegungen zusammenfassend vorgestellt. Dann folgt die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, gegebenenfalls – je nach umweltfachlicher und räumlicher Relevanz – ergänzt durch eine vertiefte Prüfung. Hinweise auf die geprüften Alternativen sowie zu Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erfolgen zusammenfassend in Kap. 5.

##### **4.1.1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

###### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Mit dem Ziel Z 1.1 wird die Hauptstadtregion verbindlich in die drei Teilräume Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolraum (WMR) eingeteilt. Diese Einteilung basiert auf der aktuellen Raumstruktur, die sich anhand verschiedener Kriterien vor allem aus den Bereichen Bevölkerung, Siedlung und Verkehr sowie der vorhandenen Entwicklungsdynamik zeigt. Den Räumen Berlin und Berliner Umland wird ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf zugeordnet (vgl. Begründung zu Z 1.1 im LEP HR).

###### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegung der Teilräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Weitergehende inhaltliche Festlegungen erfolgen hiermit nicht. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen sind hierdurch nicht abzusehen. Das Ziel ist jedoch insoweit umweltrelevant, als dass hierdurch ein grundlegender Hand-

lungsrahmen für die Raumplanung gesetzt wird. In der Tendenz ist eine Raumplanung, die ihren Handlungsbedarf an den vorhandenen Raumstrukturen ausrichtet und insbesondere in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steuerungsbedarf sieht, eine günstig zu bewertende Voraussetzung für eine auch bezüglich der Umwelt positive Entwicklung.

#### **4.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Durch den Grundsatz G 2.1 wird die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel angeregt.

Gewerbliche Bauflächen sollen gemäß dem Grundsatz G 2.2 bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Eine räumliche Festlegung von geeigneten Standorten wird nicht vorgenommen, es gelten jedoch auch bei der Entwicklung gewerblicher Bauflächen die qualitativen Festlegungen zur Innenentwicklung und zum Anschluss an bestehende Siedlungen, soweit dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahmen erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden.

Ziel Z 2.3 legt fest, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und festgelegt werden sollen.

Durch die Bündelung der Logistikfunktionen an geeigneten Standorten wird eine umweltgerechte Abwicklung des Güterverkehrs angestrebt (G 2.4). Beispielhaft werden geeignete, vorhandene Standorte und mögliche neue Standorte (im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER) genannt.

Durch das Ziel Z 2.5 wird festgelegt, dass geeignete Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung zu sichern sind.

##### **Umweltauswirkungen**

Durch die Festlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel ergeben sich keine erkennbaren umweltrelevanten Steuerungstendenzen.

Die Entwicklung von Gewerbeflächen soll nach dem Prinzip der Konzentration auf die vorhandenen Siedlungen und unmittelbar angrenzende Bereiche gelenkt werden. Im Außenbereich wird die Entwicklung der Gewerbegebiete zusätzlich durch die Festlegung des Freiraumverbundes eingegrenzt. Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten, sondern es wird lediglich ein qualitativer Rahmen gesetzt für die Ansiedlung von baulichen Vorhaben, die ggf. auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Auf der einen Seite wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung eine positive Umweltauswirkung hinsichtlich der Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der Konzentrationsbereiche unterstützt. Auf der anderen Seite können gerade durch die starke Konzentration negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung). Die Regelung enthält jedoch explizit den Hinweis, dass die Ziele des Klima- und Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Der Handlungsspielraum ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des gesamten Gebietes der Siedlung in der Regel so weit gefasst, dass auch hier ein weiterer Spielraum zur Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen gegeben ist. Inwieweit negative Umweltauswirkungen induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Um-

weltprüfungen auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).

Bei der Realisierung großflächig gewerblich-industrieller Vorhaben ist in der Regel mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Wahl geeigneter Standorte soll jedoch erst durch die Regionalplanung erfolgen. So können auch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen auf den Einzelstandort bezogene geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung).

Die Einrichtung und der Betrieb von Logistikstandorten sind in der Regel mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Durch den LEP HR wird hier durch die Konzentration auf geeignete, überwiegend bereits vorhandene Standorte eine möglichst umweltgerechte Vorgehensweise bei der Standortwahl ange-regt, die das Ziel der Vermeidung oder zumindest Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen vor allem durch Flächeninanspruchnahme und Lärm- und Schadstoffemissionen integriert. Inwieweit negative Umweltauswirkungen durch neu zu entwickelnde Standorte oder durch die Erweiterung bestehender Standorte konkret induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf den nachgeordneten Planungsebenen vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Flächen zu klären (Abschichtung).

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Eingriff, der mit Umweltauswirkungen verbunden ist. Der LEP HR legt fest, dass durch die Regionalplanung geeignete Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg gesichert werden sollen. Durch den LEP HR werden keine Gebietsausweisungen vorgenommen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden daher durch die Festlegung nicht unmittelbar hervorgerufen. Der LEP HR setzt jedoch inhaltliche Prioritäten, deren Umsetzung mit vielfältigen, zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter in unterschiedlichem Maße je nach konkreter Lage und Art des Vorhabens) verbunden ist, und impliziert die Realisierung UVP-pflichtiger Vorhaben. Der LEP HR setzt aber auch durch die Festlegung des Freiraumverbundes Grenzen, die zur Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen beitragen. Die konkrete Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen und deren Minimierung obliegen der Raum- bzw. den Fachplanungen der nachgeordneten Planungsebenen (Abschichtung).

#### **4.1.3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Mit den Zielen Z 3.1, Z 3.2, Z 3.3, Z 3.4 und Z 3.5 wird die Hauptstadtregion nach dem System der Zentralen Orte bis auf Ebene der Mittelzentren hierarchisch und räumlich konkret gegliedert und damit ein räumlicher Orientierungsrahmen für die Funktionen der Daseinsvorsorge definiert. Dabei werden keine Mindeststandards der Ausstattung festgelegt. Grundsatz G 3.6 legt fest, dass die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und der Ämter abgesichert werden soll. Die räumliche Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge in Grundfunktionalen Schwerpunkten wird in Z 3.7 geregelt. Der Planungsauftrag zur Festlegung dieser Grundfunktionalen Schwerpunkte ergeht an die Regionalplanung. Auf die Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentren wird im Kapitel 4.1.5 des Umweltberichts eingegangen.

Ebenfalls in diesem Abschnitt des LEP HR wird die raumplanerische Einbindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in der Hauptstadtregion geregelt. So sind diese nach festgelegten Regeln entsprechend ihrer Größe und Ausstattung weitgehend in Berlin, den Zentralen Orten oder in den Grundfunktionalen Schwerpunkten anzusiedeln und zu bündeln (Z 3.8; Z 3.9).

G 3.10 regelt die innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER. Durch Z 3.11

soll der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe entgegengewirkt werden. Eine strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung wird durch G 3.12 geregelt.

## **Umweltauswirkungen**

Durch das System der Zentralen Orte wird die Entwicklung vorrangig auf geeignete Schwerpunkte des Planungsraumes gelenkt. Auch der raumordnerische Rahmen für die Einrichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen folgt der Struktur der Zentralen Orte. Der LEP HR legt hier keine konkreten Standorte fest, sondern setzt räumliche und quantitative Grenzen für die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben. Dies führt zu einer Rahmensetzung für eine in bestimmten räumlichen Entwicklungsschwerpunkten mögliche Verdichtung von Vorhaben mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen, die alle Schutzgüter betreffen und durch die vorhandene Problemsituationen bezüglich der Schutzgüter Mensch (Lärm) und Klima und Luft verstärkt werden können. Dies wird sich im Bereich der Entwicklungsachsen im Berliner Umland besonders konzentrieren. Dadurch, dass aber keine Standorte festgelegt werden, ist die Vermeidung von erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei der Realisierung baulicher Maßnahmen realistisch. Aufgrund der landschaftlichen Strukturen ergeben sich für das Gemeindegebiet der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung unterschiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden (vgl. dazu die vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen in Kapitel 4.1.5).

Hauptsächlich verfolgt der LEP HR aber mit dem Zentrale-Orte-System in Verbindung mit den Regelungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund das Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Dadurch können große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Eine detailliertere Umweltprüfung kann erst auf Grundlage konkreter Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen bei konkreterem Flächenbezug erfolgen (Abschichtung).

### **4.1.4 Kulturlandschaften**

#### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Durch die Grundsätze G 4.1 und G 4.2 wird eine Identifizierung kulturlandschaftlicher Handlungsräume und die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten durch lokale und regionale Akteure und Akteurinnen angeregt, durch die die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen der Hauptstadtregion herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt sowie regionale Strukturprobleme gemindert werden sollen. Dabei sind alle Bereiche des ländlichen und städtischen Raumes mit eingeschlossen, wobei räumliche Prioritäten des Handlungsbedarfes konkret benannt werden. Freiwillige Kooperationsprozesse sollen angeregt und koordinierend und moderierend unterstützt werden, wobei bestimmte zu berücksichtigende Prinzipien formuliert werden.

## **Umweltauswirkungen**

Für die Kulturlandschaftsentwicklung wird lediglich ein Rahmen gesetzt, der nicht unmittelbar mit definierbaren räumlichen Auswirkungen verbunden ist. Inwieweit konkrete positive oder auch negative Umweltauswirkungen daraus resultieren, wird sich erst auf regionaler und lokaler Ebene zeigen und ist abhängig davon, wie die Anregungen im Einzelfall aufgenommen und ausgestaltet werden. Die Prüfung konkreter Umweltauswirkungen ist daher erst auf den nachfolgenden Planungsebenen und vor dem Hintergrund räumlich und planerisch konkreter Festlegungen möglich (Abschichtung). Allerdings werden die regional und lokal differenzierten Qualitäten in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt und deren Bedeutung für die Raumentwicklung verdeutlicht. Dadurch wird ein Rahmen gesetzt, der positiv für die

Umweltziele wie den Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt, den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes sowie die Entwicklung der Aufenthaltsqualität (Wohnen und Erholung) auszulegen ist.

#### **4.1.5 Siedlungsentwicklung**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Für die Siedlungsentwicklung wird festgelegt, dass diese vorrangig im Innenbereich (G 5.1) oder im direkten Anschluss an bestehende Siedlungen (Z 5.2) erfolgen soll, soweit dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahme erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich ist nur zulässig, wenn diese an bestehende Siedlungen angrenzen (Z 5.3), während die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen gänzlich zu vermeiden ist (Z 5.4).

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht erfolgen (G 5.5). Die Entwicklung von Siedlungsflächen zur Wohnungsversorgung in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind, soll bevorzugt im Umfeld der Schienenhaltepunkte erfolgen (G 5.5).

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll zudem durch räumliche Schwerpunktsetzungen gesteuert werden (Z 5.6). In Berlin und im Berliner Umland liegt dieser Schwerpunkt in dem im LEP HR räumlich abgegrenzten Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum in den Ober- und Mittelzentren.

Zur Regelung des örtlichen Bedarfes wird ein prozentualer Wert für zulässige Wohneinheiten zur quantitativen Begrenzung auf die Eigenentwicklung der Gemeinden (Nicht-Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum bzw. Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland) festgelegt (Z 5.7).

Der Grundsatz G 5.8 bildet einen Rahmen für die Nachnutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen. So sollen die Bereiche im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen für Siedlungszwecke genutzt werden, während Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung der Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen im Außenbereich können zudem städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

##### **Umweltauswirkungen**

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll nach dem Prinzip der Bündelung und Konzentration auf den Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte sowie auf die Verdichtung innerhalb bestehender Siedlungen gelenkt werden. Neue Siedlungsflächen sind an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen. Dem Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung und Vermeidung von Zersiedelung folgen auch die Festlegungen zur Umwandlung von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten oder weiterer hochbaulich geprägter Siedlungsflächen im Außenbereich sowie zur Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen.

Die Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung hat zum Ziel, den höheren Entwicklungsdruck in der Metropole Berlin und im Berliner Umland auf räumlich geeignete Schwerpunkte, d. h. auf Berlin und Potsdam sowie auf die von Berlin ausgehenden leistungsfähigen Schienenverkehrsachsen zu konzent-

rieren, an denen sich bereits siedlungsgeschichtlich die höchste Verdichtung ergeben hat („Siedlungsstern“).

Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung sowie in den Mittel- und Oberzentren im Weiteren Metropolenraum wird durch den LEP HR quantitativ nicht eingegrenzt.

Eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung wurde in Berlin und im Berliner Umland für die Bereiche außerhalb des „Gestaltungsraumes Siedlung“ und im Weiteren Metropolenraum für die Gemeinden außerhalb der Mittel- und Oberzentren festgelegt. Die festgelegte Obergrenze für den „Eigenbedarf“ der Gemeinden darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Hauptsächlich wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung im Innenbereich oder im direkten Anschluss bestehender Siedlungen eine positive Umweltauswirkung zur Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der oben genannten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterstützt. Durch die Förderung der Innenentwicklung wird der Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme in wenig vorbelasteten Freiräumen entgegengewirkt. Auf der anderen Seite können durch die starke Konzentration und zunehmende Siedlungsdichten auch negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung, Hitzebelastung im Sommer, Erhöhung von Hochwasserrisiken etc.). Der Handlungsspielraum ist jedoch durch die Möglichkeit der Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung auf nachfolgenden Planungsebenen (z. B. durch die Planung ausreichender Grünflächen), insbesondere auf Ebene der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung so weit gefasst, dass hier eine Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen gegeben ist. Dies trifft ebenso bei entsprechenden Planungen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum zu. Die Festlegung, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt bereits auf Ebene des LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

Durch die Festsetzungen zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt. Auch durch die gezielte Lenkung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben auf vorbelastete, bebaute oder versiegelte Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, bei denen eine raumverträgliche Infrastrukturanbindung gewährleistet ist, soll eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden. Da städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können (je nach Vorhaben und konkreter Lage in unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Ausmaß), sind im konkreten Planungsfall auf den nachgeordneten Planungsebenen die erforderlichen Umweltprüfungen durchzuführen (Abschichtung).

Der LEP HR setzt im großräumigen Maßstab 1 : 250 000 einen Rahmen, der dazu beiträgt, bereits im Vorfeld die Gefahr erheblicher Umweltauswirkungen für ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu reduzieren und den Flächenverbrauch einzuschränken, was sich auf alle Schutzgüter und insbesondere auf das Schutzgut Boden positiv auswirkt.

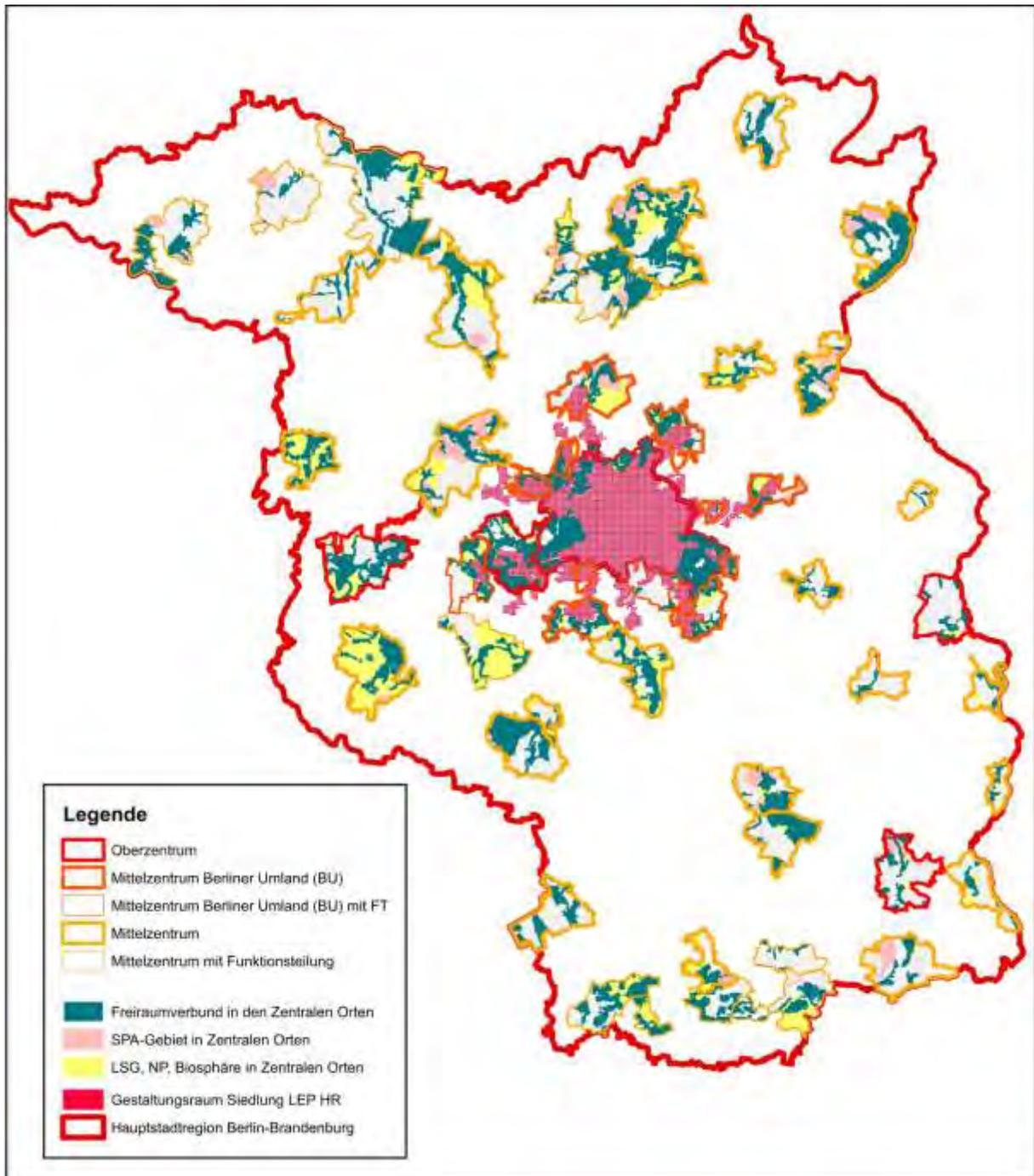
### **Vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen**

Eine vertiefte Prüfung möglicher Umweltauswirkungen ist bezüglich der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den LEP HR aufgrund seines übergeordneten Charakters nur eingeschränkt möglich. Der LEP HR setzt durch das System der Zentralen Orte und den Gestaltungsraum Siedlung einen räumlichen Rahmen für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Aufgrund der landschaftlichen Strukturen ergeben sich für Gemeinden im Gestaltungsraum Siedlung sowie innerhalb der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den übrigen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung unter-

schiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden. In der folgenden Abbildung sind die Gemeindegebiete der Zentralen Orte der Hauptstadtregion zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen zum Freiraumverbund und der Überlagerung dieser Festlegungen mit der Schutzgebietskulisse aus Vogelschutzgebieten (SPA), Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Naturparks dargestellt.

Aus der Darstellung in Abbildung 1 ist erkennbar, dass in einigen Zentralen Orten der Vermeidung und Verringerung von negativen Umweltauswirkungen, die sich bei der Planung und Realisierung konkreter Vorhaben ergeben können, besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Hier können beispielhaft die drei Gemeinden Templin, Bad Belzig und Rathenow genannt werden, da hier der Flächenanteil an besonders hochwertigen Landschaften besonders groß ist.

Da der LEP HR jedoch keine konkreten Bauflächen festlegt, ergeben sich auf dieser Ebene des Planes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Inwieweit negative Umweltauswirkungen aber tatsächlich induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).



Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR Vor-entwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

**Abb. 1: Ökologisch-landschaftlich wertvolle Bereiche in den Zentralen Orten der Hauptstadtregion**

Bezüglich des Umgangs mit militärischen und zivilen Konversionsflächen wurden bereits wesentliche Umweltziele berücksichtigt, so dass eine vertiefte Prüfung im Maßstab des LEP HR nicht erforderlich ist.

#### **4.1.6 Freiraumentwicklung**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Dem Schutz und der Entwicklung des bestehenden Freiraumes mit seiner Multifunktionalität kommt im LEP HR eine hohe Bedeutung zu (G 6.1). Dies gilt auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Zur Steuerung der Freiraumentwicklung legt der LEP HR zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest und trifft textliche Festlegungen (Z 6.2), die die raumbedeutsame Inanspruchnahme nur im definierten Ausnahmefall zulassen.

##### **Umweltauswirkungen**

Das Freiraumverbundsystem verknüpft, soweit möglich, räumlich ausgewogen auf circa einem Drittel des Gesamtplanungsraumes ökologisch, landschaftlich und funktional wertvolle und naturschutzfachlich geschützte Flächen zu einem zusammenhängenden Verbund und ermöglicht dessen raumbedeutsame Inanspruchnahme nur in Ausnahmefällen. Durch diese Zielfestlegung im LEP HR wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet. Hiermit werden im Sinne der Strategischen Umweltprüfung zentrale Umweltziele verbindlich umgesetzt, die sich auf alle Schutzgüter, insbesondere aber auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser und ihre Wechselwirkungen richten. Dieser gesetzte Rahmen wird auf den folgenden Planungsebenen eine bezüglich der Umweltwirkungen deutlich positive Steuerungswirkung entfalten.

Der Freiraumverbund umfasst aufgrund der Begrenzung auf nahezu ein Drittel der Landesfläche und der räumlichen Ausgewogenheit nicht sämtliche umweltfachlich bedeutsamen Flächen. So sind z. B. großflächige Schutzgebiete wie europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) nicht vollständig enthalten. Weitere kleinere Flächen konnten aufgrund ihrer isolierten Lage nicht integriert werden.

Der Verbund konzentriert sich auf besonders hochwertige Kernbereiche und deren Verbindung. Dadurch können jedoch keine Zielkonflikte mit Umweltzielen abgeleitet werden, deren räumliche Verortung nicht im Verbund umfasst sind, da der Freiraumverbund deren Verbindlichkeit nicht außer Kraft setzt bzw. deren Bedeutung nicht in Frage stellt. Gleichzeitig können nicht sämtliche Nutzungen und Planungen, die ggf. mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, innerhalb des Freiraumverbundes vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend sind in jedem Fall auf den nachgeordneten Planungsstufen bei Planungen und Maßnahmen entsprechend vertiefte umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen.

#### **4.1.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Der LEP HR regelt in diesem Abschnitt die Sicherung und Entwicklung der Kommunikations- und Verkehrsnetze zur transnationalen Einbindung der Hauptstadtregion auf europäischer Ebene (Z 7.1) sowie die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion (Z 7.2). Durch eine Prioritätensetzung innerhalb des vorhandenen Verkehrsnetzes sollen die Mobilitätsbedürfnisse in der Hauptstadtregion nachhaltig befriedigt werden. Allgemein gilt auch der Grundsatz einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung durch Trassenbündelung, Nutzung vorgeprägter, raumverträglicher Standorte und funktionsgerechte Anbindung von Vorhaben an das öffentliche und private Verkehrsnetz (G 7.4). Außerdem wird durch Z 7.3 eine Bündelung des Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehrs am Standort Schönefeld (BER) festgelegt.

## **Umweltauswirkungen**

Überwiegend haben die Regelungen zur Steuerung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung programmatischen Charakter ohne konkrete zeichnerische oder textliche Festlegung von Trassen oder Standorten. Dargestellt wird das funktionale Verkehrsnetz. Besonders betont wird lediglich die Bedeutung von Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit im Schienenverkehr auf bestimmten transnationalen Strecken. Insoweit entstehen auch unmittelbar keine konkreten Umweltauswirkungen auf dieser Ebene.

Die Regelungen zur Verkehrsinfrastruktur spiegeln überwiegend den Ist-Zustand des vorhandenen Netzes wider und erzeugen durch den Verzicht auf entsprechende Kriterien keinen bzw. bezüglich des Schienenverkehrs geringen Entwicklungsdruck, sondern steuern lediglich durch eine räumliche Prioritätensetzung die sich ggf. im Rahmen der Fachplanungen ergebenden Entwicklungserfordernisse. Allgemein wird eine raumverträgliche, flächensparende und gebündelte Entwicklung angestrebt, was wiederum die Suche nach umweltverträglichen Lösungen impliziert. Diese Rahmensetzung berücksichtigt – auch in Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund und zu Klima und Energie – geltende Umweltziele, die sich insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft beziehen. Bezüglich der großräumigen Verkehrsverbindungen liegen überwiegend konkretere Planungen vor, die ihrerseits auf Bundesebene im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) oder zum Teil im Rahmen von Raumordnungsverfahren durch Umweltprüfungen begleitet wurden oder werden. Dabei sind z. B. die aktuell erforderlichen Ausbaumaßnahmen der transnationalen Schienenverbindungen weitgehend bereits umgesetzt oder in Bau und wurden im Rahmen des BVWP 2013 und der folgenden konkreten Planungen den erforderlichen detaillierten Umweltprüfungen unterzogen.

Der LEP HR verfolgt durch eine klare Zielvorgabe zur Beschränkung des Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehrs auf den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) konsequent den Gedanken der Bündelung und Konzentration. Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt. Hinzu kommt, dass durch die Verlagerung des Flugverkehrs aus Berlin heraus eine Entlastung in der Metropole erreicht werden wird (Schutzgüter Mensch, Luft/Klima). Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt.

### **4.1.8 Klima, Hochwasser und Energie**

#### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Der LEP HR formuliert in diesem Abschnitt Grundsätze zur Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase und zur CO<sub>2</sub>-Speicherung sowie zur Bedeutung und Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Ein bedarfsgerechter und raumverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien, der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie der Energiespeicherkapazitäten wird angestrebt (G 8.1). Im Hinblick auf den Klimawandel werden Anpassungsmaßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz, Bioklima und Wasserhaushalt zur Vermeidung möglicher negativer Folgewirkungen angeregt (G 8.3). G 8.4 regelt die Berücksichtigung der HQ 100-Flächen bei Maßnahmen und Planungen. Die Regionalplanung erhält im Land Brandenburg den Planungsauftrag zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Z 8.2 bzw. Z 8.5).

Durch den Grundsatz G 8.6 wird festgelegt, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

### **Umweltauswirkungen**

Durch die Festlegungen des LEP HR im Bereich Klima, vorbeugender Hochwasserschutz und Energie wird ein Rahmen gesetzt für wesentliche Umweltziele, die sich auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Dabei werden grundsätzlich Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete als besonders zu schützende und zu entwickelnde Teile der Umwelt hervorgehoben. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die wiederum ihrerseits teilweise mit relevanten negativen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, werden nicht festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt einzuschätzen, dass der LEP HR mit diesen Regelungen in der Tendenz positive Auswirkungen auf die Umwelt entwickeln wird.

Durch den LEP HR werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Erhebliche Umweltauswirkungen können daher durch die Regelung nicht hervorgerufen werden. Durch die tatsächliche Gewinnung fossiler Energieträger wird mit vielfältigen, zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter in unterschiedlichem Maße je nach konkreter Lage und Art des Vorhabens) zu rechnen sein. Die konkrete Ausgestaltung und der Auftrag negative Umweltauswirkungen zu minimieren, obliegt der konkretisierenden Raum- bzw. den Fachplanungen (Abschichtung).

#### **4.1.9 Interkommunale und regionale Kooperation**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Gegenstand dieses Abschnitts des LEP HR ist die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (G 9.1), innerhalb der Hauptstadtregion zwischen Berlin und Berliner Umland (G 9.2) sowie in den Mittelbereichen der Zentralen Orte und der Gemeinden (G 9.3), die verstetigt, weiterentwickelt bzw. angestrebt werden soll. Hierfür sollen Kooperationsstrukturen verstetigt bzw. aufgebaut werden und erfolgreiche Ansätze, wie z. B. bei der Entwicklung der Regionalparks, fortgeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit in und die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte von Mittelbereichen.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Der gesetzte Rahmen zur Förderung der Zusammenarbeit kann für Vorhaben genutzt werden, die sowohl mit negativen und/oder auch positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Allerdings unterstützt die Nennung des Regionalparkkonzepts Umweltziele, die sich auf die Freiraumentwicklung und im Besonderen auf die Kulturlandschaftsentwicklung im Berliner Umland beziehen. Die Regionalparkentwicklung, durch die unter anderem die Entwicklung der Erholungsräume und eine aufwertende Landschaftsgestaltung gefördert werden, kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einher gehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

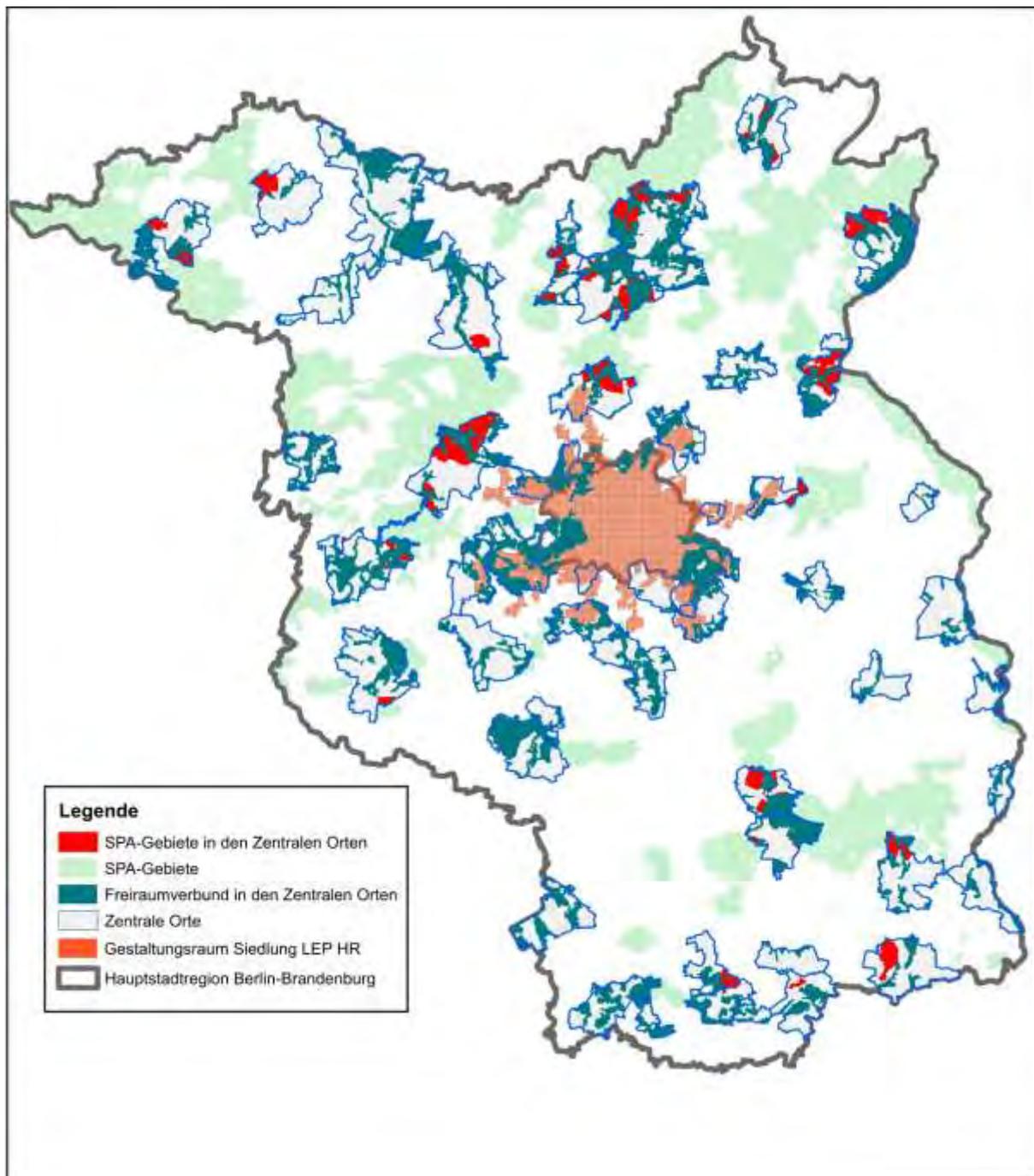
#### **4.2 Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten**

Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des LEP HR ergeben sich keine räumlich konkreten Festlegungen für Vorhaben. Es können daher auf dieser Ebene keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 im Sinne einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet

werden. Auf den nachgeordneten Planungsebenen bedarf es jedoch im konkreten Planungsfall entsprechender Verträglichkeitsprüfungen. Dennoch sind erste Hinweise zu den Risiken in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Netzes NATURA 2000 möglich.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundes im LEP HR wird der Schutz von NATURA 2000-Gebieten, insbesondere der FFH-Gebiete, in der Hauptstadtregion berücksichtigt. In einzelnen Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung ergibt sich lediglich ein potenziell erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko von Vogelschutzgebieten (SPA), sofern deren Flächen nicht im Freiraumverbund eingeschlossen sind (vgl. die folgende Abbildung). Es sind die Bereiche, die innerhalb der Zentralen Orte liegen oder innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Wie auf der Abbildung 2 zu sehen ist, liegen größere Flächenanteile von SPA-Gebieten im Gebiet der Zentralen Orte Pritzwalk, Perleberg, Templin, Nauen, Zehdenick-Gransee, Bad Freienwalde, Schwedt (Oder), Lübben, Spremberg/ Grodk, Lauchhammer-Finsterwalde und Perleberg. Es ergeben sich daraus keine konkreten Auswirkungen auf die SPA-Gebiete, da der LEP HR die fachgesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht außer Kraft setzt, sondern voraussetzt, dass diese entsprechend zu beachten sind. Bei der Konkretisierung und Ausgestaltung der Regelungen auf den folgenden Planungsebenen sollte diesem Sachverhalt besondere Aufmerksamkeit zukommen. In Abbildung 2 sind die beschriebenen Überschneidungsbereiche dargestellt.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundsystems wird ein überwiegender Anteil der FFH-Gebiete und Teilflächen der SPA-Gebiete eingeschlossen und damit vor Auswirkungen durch raumbedeutsame Inanspruchnahme geschützt. Durch den Verbundgedanken wird zudem das nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines kohärenten Netzes der NATURA 2000-Gebiete maßgeblich für den Gesamtplanungsraum unterstützt.



Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR Entwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

**Abb. 2: NATURA 2000-Gebiete im Verhältnis zu den Zentralen Orten und zum Gestaltungsraum Siedlung**

### 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Insbesondere durch die Festlegung der transnationalen Korridore und der damit verbundenen Prioritäten für den Ausbau der Verkehrsnetze, aber auch durch die Festlegung des Freiraumverbundes und die Lage von Zentren in Grenznähe (wie z. B. Frankfurt (Oder)) bestehen unmittelbare raumordnerische Beziehungen zu den benachbarten Bundesländern und zu Polen. Die Regelungen greifen jedoch unmittelbar bundesweite und europäische Festlegungen auf und konkretisieren diese in enger Abstimmung

mit den benachbarten Gebieten. Der Freiraumverbund greift Landschaftsstrukturen auf, die sich in den angrenzenden Ländern fortsetzen. Da hier keine engen, raumkonkreten Vorhaben festgelegt werden, sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die durch den LEP HR unterstützte Prioritätensetzung von Ausbaumaßnahmen konkreter Strecken des Schienenverkehrs ist mit den Planungen angrenzender Länder abgestimmt. Mögliche Umweltauswirkungen dieser Vorhaben auf dem Gebiet der angrenzenden Länder werden im Rahmen der für die jeweiligen Fachplanungen erforderlichen Umweltprüfungen behandelt.

#### **4.4 Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes**

Aufbauend auf den sich abzeichnenden Entwicklungen in der Hauptstadtregion (z. B. Bevölkerungsentwicklung oder Klimawandel) setzt der LEP HR einen raumordnerisch steuernden Rahmen. Der LEP HR folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Infrastruktureinrichtungen führt. Hierdurch wird der Zersiedelung und Neuzerschneidung noch unbelasteter Freiräume entgegengewirkt. Der tendenziellen Kumulation möglicher Umweltauswirkungen in Bereichen, die bereits vorbelastet sind (z. B. Lärmbelastung in den Ballungsgebieten) setzt der Plan auch Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen, die die Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen in der konkreten Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen unterstützen.

Raumkonkrete Vorhaben oder Maßnahmen, die mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, werden nicht festgelegt. Auch durch das Zusammenwirken der verschiedenen Festlegungen ergeben sich durch den LEP HR keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Plan lässt bezüglich der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch für die Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen ein großer Spielraum verbleibt. Bei den räumlich konkreteren Festlegungen wie der räumlichen Schwerpunktsetzung für die Siedlungsentwicklung wurde durch weitere Festsetzungen ein in der indirekten Folge mögliches Risiko negativer Umweltauswirkungen zusätzlich reduziert. Dies geschieht sowohl durch die Festlegung des Freiraumverbundes, durch den empfindliche Bereiche auch in Entwicklungsschwerpunkten besonders geschützt werden, oder dem Bündelungsgebot von Leitungs- und Verkehrsstrassen, der bevorzugten Nutzung bereits vorhandener Strukturen als auch durch die Entwicklung begrenzende quantitative Zielfestlegungen (z. B. für die Eigenentwicklung).

Durch das Prinzip der Konzentration, verbunden mit dem Leitgedanken einer die verschiedenen Raumnutzungen integrierenden und auch den spezifischen Umweltverhältnissen der Teilräume Rechnung tragenden Planung, werden summarisch wesentliche Umweltziele unterstützt. So kann z. B. der Planungsansatz der Kulturlandschaftsentwicklung dem Verfall kulturlandschaftlicher Qualitäten entgegen wirken. Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in einem Freiraumverbundsystem fördert den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichsräume für die dichter besiedelten Gebiete essenziell sind. Die Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz bilden die günstige Voraussetzung einer insbesondere für das Schutzgut Mensch positiven Raumentwicklung. Gleichzeitig wird – verbunden mit den Regelungen zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung – einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt.

### **5 Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP**

Der LEP HR verfolgt durch die Festlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung einen integrierten, umweltorientierten Ansatz. Es wurden keine Konzeptalternativen betrachtet. Die Festlegungen dienen zum Teil fast ausschließlich der Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Die Auswahl der Zentralen Orte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage bereits wahrgenommener Funktionen. Umweltkriterien spielten bei der Auswahl der Zentralen Orte keine wesentliche Rolle. Grundsätzlich wird die Konzeption der Zentralörtlichen Gliederung als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb Zentraler Orte wesentlich erschwert.

Die Grundsätze zur Thematik der Kulturlandschaften regen ein deutlicher integriertes, die Umwelt einbeziehendes Vorgehen bei der Entwicklung der Landschaft an. Die Nichtberücksichtigung des Kulturlandschaftsaspekts stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Durch die Festlegungen des LEP HR wird die Siedlungsentwicklung in der Tendenz in Bereichen konzentriert, die durch Vorbelastungen der allgemeinen Umweltqualität stärker vorbelastet sind als andere Teile der Hauptstadtregion. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage der bereits wahrgenommenen Funktionen der Zentren. Grundsätzlich wird die Konzeption der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) wesentlich erschwert.

Das gewählte Konzept des Freiraumverbundsystems stellt gegenüber dem im bisher gültigen LEP B-B festgelegten Konzept eine optimierte und anhand aktueller landesweiter Fachplanungen wie dem Biotopverbundsystem des Landschaftsprogramms Brandenburg differenzierte Weiterentwicklung des Ansatzes dar. Alternativen, die einen weniger wirksamen Freiraumschutz beinhalten, wurden nicht geprüft. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind nicht relevant, da die Regelungen bereits auf die positive Entwicklung der Umwelt bzw. auf die Verringerung negativer Umweltauswirkungen der gesamten Landesentwicklungsplanung ausgerichtet sind.

Der LEP HR verfolgt durch die Festlegungen bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung einen umweltorientierten Ansatz. Dieser konzeptionelle Rahmen wurde als günstigste Lösung gewählt und keine weiteren Konzeptalternativen betrachtet. Die Grundsätze unterstützen die Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz wurde im LEP HR ein Konzept gewählt, durch das ein auf die Umwelt ausgerichtetes Vorgehen bei räumlichen Planungen auf allen nachfolgenden Planungsebenen angeregt werden soll. Die Nichtberücksichtigung dieser Konzeption stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Aufgrund der geringen Umweltrelevanz der Regelungen wurden keine Konzeptalternativen zum Thema Interkommunale und regionale Kooperation betrachtet.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen lassen sich aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus der Festlegungen des LEP HR insgesamt nicht darstellen.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

In Umsetzung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) schreibt das ROG in § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrags vor, dass die erheblichen Auswirkungen der

Durchführung des Landesentwicklungsplanes auf die Umwelt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung überwacht werden sollen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG zu benennen. Aufgrund des allgemein konzeptionellen Charakters des Planes und der weiten Spielräume, die durch die Festlegungen für die planerische Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen gelassen werden, ergibt die Umweltprüfung, dass mit Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die summarische Beschreibung des Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie der allgemeinen Auswirkungstendenzen des Planes auf die Umwelt liegen jedoch Prognosen vor, die durch geeignete Überwachungsinstrumente in den folgenden Jahren überprüft und ggf. korrigiert werden können. Hierzu können die bereits vorhandenen Instrumente zur Überwachung der Umwelt genutzt werden. Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg bestimmt, dass für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Mittel der Raumbewachung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters verwendet werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Berlin bildet der regelmäßig nachgeführte digitale Umweltatlas ein Instrument, das die Entwicklung des Umweltzustandes umfassend dokumentiert. In Brandenburg bilden die regelmäßig nachgeführten Umweltdaten (Jahresberichte) eine geeignete Grundlage für die Überwachung.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll. Dieser Plan ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPV einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Wesentlicher Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, dessen Inhalte und Ergebnisse hier zusammenfassend wiedergegeben werden. Gegenstand der Bearbeitung des Umweltberichts ist der Vorentwurf des LEP HR.

Ziel des Umweltberichts ist die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR, wobei sowohl negative als auch positive Wirkungen betrachtet werden. Die Umwelt wird dabei in Anlehnung an das UVPG in einzelne Bestandteile, sogenannte Schutzgüter, unterteilt (Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter).

Die Beurteilung der Auswirkungen wird anhand von Umweltzielen durchgeführt, die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen auf Bundes- und Landesebene festgelegt sind. Der Zielkatalog wurde im Vorfeld mit den obersten Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene statistische und flächenbezogene Daten für das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer.

Nach der bereits erwähnten Festlegung der für die Beurteilung heranzuziehenden Umweltziele erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes mit einer groben Einschätzung der Entwicklungstendenzen der jeweiligen Schutzgüter.

Beispielhaft für diese Tendenzen sind in diesem Zusammenhang das Bevölkerungswachstum in Berlin und seinem Umland bzw. der Rückgang der Bevölkerung in berlinfernen Regionen des Landes Bran-

denburg, eine Verringerung der Lärmbelastung durch eine konsequente Umsetzung der Lärmminde-  
rungsplanungen, die Zunahme des unter Naturschutz stehenden Flächenanteils, eine nachfragebeding-  
te Verringerung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie klimatische Verände-  
rungen mit Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt zu nennen.

Der wesentliche Teil des Umweltberichtes besteht in der Prognose der Auswirkungen des Planes auf  
die Umwelt. Hierzu werden die jeweiligen Festlegungen (Ziele und Grundsätze des LEP HR) in der Rei-  
henfolge der Gliederung im Textteil des LEP HR untersucht.

### Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Die Festlegung der Teilräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer  
sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Hierdurch wird ein  
grundlegender Handlungsrahmen für die Raumplanung gesetzt, der sich an den vorhandenen Raum-  
strukturen ausrichtet und in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steue-  
rungsbedarf sieht. Dies ist auch eine Voraussetzung für eine positiv zu bewertende, umweltschonende  
Entwicklung.

### Wirtschaftliche Entwicklung

Der LEP HR folgt dem Konzept der Konzentration und Bündelung von Gewerbeflächen und Logistik-  
standorten auf bereits vorbelastete Gebiete in oder am Rande vorhandener Siedlungen bzw. auf bereits  
vorgeprägten Flächen. Hierdurch werden empfindliche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont. Zur  
Vermeidung negativer Umweltauswirkungen enthält der LEP HR zusätzliche Hinweise zum Klima- und  
Immissionsschutz und es wird eine möglichst umweltgerechte Vorgehensweise bei der Standortwahl  
angeregt. Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten. Dadurch verbleibt ein ausreichend gro-  
ßer Spielraum zur Vermeidung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Die Wahl geeigneter Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben sowie die Sicherung  
geeigneter Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg wird als Auf-  
trag an die Regionalplanung übertragen. Da der LEP HR hier keine Festlegung macht, können auch  
erst auf Ebene der Regionalplanung auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vor-  
genommen werden (Abschichtung).

### Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

Siedlung, Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel werden auf die Zentralen Orte konzentriert.  
Dadurch wird der Rahmen für eine mögliche Bündelung von Vorhaben mit möglichen negativen Um-  
weltauswirkungen in bereits belasteten Bereichen gesetzt. Andererseits wird der noch wenig belastete  
Freiraum durch diese Konzentration geschont.

### Kulturlandschaften

Für die Entwicklung der Kulturlandschaft wird im LEP HR nur ein programmatischer Rahmen gesetzt.  
Die Berücksichtigung regionaler und lokaler Qualitäten als identitätsstiftende Elemente stellt jedoch  
einen wichtigen Impuls für eine positive Umweltentwicklung dar.

## Siedlungsentwicklung

Im LEP HR wird durch die Vorgabe der vorrangigen Innenentwicklung und des Anschlusses neuer Flächen die Konzentration der Wohnsiedlungen auf die vorhandenen Siedlungskerne und unmittelbar angrenzenden Bereiche festgelegt. Durch die Konzentration und Bündelung wird der Inanspruchnahme wenig belasteter Flächen und der Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt. Empfindliche und wertvolle Bereiche im Freiraum werden geschont. In Teilbereichen können aufgrund der Konzentration auch negative Umweltauswirkungen entstehen, die jedoch durch eine entsprechende lokale oder regionale Planung wieder minimiert werden können. Durch die Festlegung, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt der LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

Das gilt auch für die Nutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen für städtebaulich schwer integrierbare Vorhaben. Durch die Festsetzungen zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen und städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben gezielt auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt, wodurch eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden kann.

Im Rahmen einer vertieften Prüfung wurden die Festlegungen zum Freiraumverbund sowie der Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten innerhalb der Zentralen Orte ermittelt. Hieraus ergibt sich als Hinweis an die nachfolgenden Planungsebenen ein mehr oder weniger enger Spielraum für die Minimierung möglicher Umweltauswirkungen bei der Siedlungsentwicklung.

## Freiraumentwicklung

Der LEP HR legt kartographisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest, das gemäß den textlichen Festlegungen geschützt werden soll. Damit wird neben dem fachrechtlich abgesicherten Flächenschutz ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der natürlichen Vielfalt, der Umwelt und zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet.

## Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Die meisten Regelungen des LEP HR zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung haben einen eher übergeordneten Charakter (Verbindungslinien zwischen Gemeinden) ohne textliche oder kartographische Festlegung von räumlich konkreten Trassen und Standorten. Es wird eine flächensparende, gebündelte Entwicklung angestrebt, wodurch auch hier die Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen gestärkt wird.

## Klima und Energie

Durch die Festlegungen des LEP HR im Bereich Klima, vorbeugender Hochwasserschutz und Energie werden wesentliche Umweltziele unterstützt, die sich positiv auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch auf alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden nicht festgelegt. Ebenso werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Erhebliche Umweltauswirkungen können daher durch die Regelung hierzu nicht hervorgerufen werden.

### Interkommunale und regionale Kooperation

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Die Regionalparkentwicklung kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einhergehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

### NATURA 2000-Verträglichkeit

Im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zeichnen sich die Festlegungen des LEP HR durch ein sehr geringes Konfliktpotenzial aus. Ein Großteil der FFH und SPA-Gebiete wurde in das Freiraumverbundsystem eingestellt. Zudem wird durch den Freiraumverbund das Ziel der Vernetzung der europäischen Schutzgebiete unterstützt.

### Ergebnis der Umweltprüfung

**Das Konzept des LEP HR integriert wesentliche Umweltziele in die Raumplanung. Es wird ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt. Dadurch wird eine weitgehende Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen erreicht, wenngleich potenziell negative Umweltauswirkungen in bereits vorbelasteten Bereichen durch die Konzentration neuer Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklungen nicht ausgeschlossen werden können.**

**Direkte negative Umweltauswirkungen durch den LEP HR sind nicht zu erwarten, da flächenscharfe Festlegungen für Vorhaben mit entsprechenden Folgen nicht enthalten sind (Maßstab 1 : 250 000). Alle Aussagen des Planes lassen der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch dabei die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen möglich sein sollte.**

## **8 Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **Richtlinien und Gesetze**

Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 05. April 2016.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013.

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und §§ 23a und 85 geändert sowie § 71 neu gefasst durch Artikel III des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. Seite 209, 210).

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nummer 05, Seite 40]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nummer 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 09], Seite 215).

Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nummer 05], S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nummer 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I Seite 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. Seite 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. Seite 26, 55).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2490).

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550).

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2229).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. Seite 50).

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nummer 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2016. (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. Seite 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. Seite 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. Seite 38).

Landesplanungsvertrag Berlin und Brandenburg. Berlin : in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2012 Seite 2); Brandenburg : in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nummer 14).

Landeswaldgesetz Berlin (LWaldG) vom 16. September 2004. Verk. am 28. 9. 2004, GVBl. Seite 391.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nummer L 206/7.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nummer L 305/42 vom 8.11.1997.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nummer L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nummer 115).

Seveso-III-Richtlinie; Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates) vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; Welterbekonvention. 17. Generalkonferenz Paris, 23. November 1972.

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nummer 33]).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

## **Literatur und Quellen**

Amt für Statistik Berlin Brandenburg (Hrsg.): Statistik Berlin-Brandenburg. Online im Internet: <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/> [11.04.16].

Berliner Wasserbetriebe (BWB) 2016: Brunnen und Wasserschutzgebiete. Online im Internet: <http://www.bwb.de/content/language1/html/961.php> [04.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 2016: FFH- und Vogelschutzgebiete in Deutschland. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0316\\_ggebiete.html#c5409](http://www.bfn.de/0316_ggebiete.html#c5409) [10.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015: Fachdaten des BfN „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2010“.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016 Zerschneidung – Wiedervernetzung. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0306\\_zerschneidung.html](http://www.bfn.de/0306_zerschneidung.html) UZVR [25.03.2016].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016: Biotopverbund. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html) [11.04.16].

Deutscher Wetterdienst (DWD) 2016: Deutscher Klimaatlas. Online im Internet: <http://www.dwd.de/DE/leistungen/deutscherklimaatlas/deutscherklimaatlas.html> [11.04.16].

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2011: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A | 8 – 11 2011 bis 2030. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2015: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A | 8 – 15 2014 bis 2040. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.

Landesamt für Umwelt (LfU), 2016: Anwendung: Naturschutzfachdaten. Online im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de> [25.03.16].

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) 2015: Luftqualität in Brandenburg. Online im Internet: [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft\\_2014.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft_2014.pdf) [06.04.16].

Landesregierung des Landes Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016a: Ziele der Wasser-rahmenrichtlinie. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.329797.de> [11.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016b: Klimawandel – was ist das? Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.400783.de> [20.03.16].

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016d: Hochwasserrisiko-managementpläne. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.370362.de> [11.03.16].
- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) 2016e: Trinkwasser. Online im Internet: <http://www.mdjev.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316205.de> [05.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016f: Geoinformationen – Thema Natur. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310474.de> [17.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016g: Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300917.de> [18.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016h: Anwendung: WRRL-Daten 2015. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328212.de> [06.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016i: Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Online im Internet:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328508.de> [06.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016k: Ermittlung und Festsetzung des Lärmschutzbereiches am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299440.de> [05.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016l: Lärmaktionsplanung zum Umgebungslärm. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de> [23.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016m: Umweltdaten Brandenburg: Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB). Online im Internet: <https://luis-bb.brandenburg.de/> [11.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016n: Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300751.de> [10.02.14].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2015: Statistik zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322016.de> [20.04.16].
- Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) 2013: Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels vom 23.01.2013. Online im Internet:  
[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?__blob=publicationFile) [05.04.16].

Planung Transport Verkehr AG (PTV) et al. 2009: Gesamtverkehrsprognose (GVP) 2025 - Ergebnisse. Erstellt im Auftrag der Länder Berlin und Brandenburg. Abschlussbericht.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016a: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Berlin, Januar 2016.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016b: Flächenverbrauch und Versiegelung. Online im Internet:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/versiegelung.shtml> [07.04.16].

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016c: Wie gut ist die Berliner Luft? Online im Internet:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner\\_luft.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner_luft.shtml) [06.04.16].

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) 2016d: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030, erstellt durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Berlin, Januar 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016e: Denkmale in Berlin. Online im Internet:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste\\_karte\\_datenbank/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/index.shtml) [22.03.16].

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016f: Umweltatlas Berlin. Online im Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/> [11.04.16].

Statistisches Bundesamt Deutschland, 2016: Flächennutzung. Online im Internet in der Datenbank GENESIS: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/> [10.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online im Internet:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015> [11.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel. Online im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vulnerabilitaet-deutschlands-gegenueber-dem> [06.04.16].

### **Pläne, Programme und Strategien**

Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen.

Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen.

Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg). Kabinettsbeschluss vom 28.02.2012.

Entwurf für ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK).

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) 2016: Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Online im Internet: <http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html> [05.04.16].

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2006: Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), vom 30. Mai am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2009: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), vom 31. März 2009, in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2016: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Vorentwurf vom 04.04.2016.

Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) 2015: Hochwasserrisikomanagementplan für die internationale Flussgebietseinheit Oder. Online im Internet: <http://mkoo.pl/show.php?fid=5113&lang=DE> [05.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016: Luftreinhalte- und Aktionspläne in Brandenburg. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de> [11.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) 2015: Landschaftsprogramm Brandenburg – Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf. Stand: 05.12.2015.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2014: Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2000: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam, 2000.

Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland) 2002.

Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg. Kabinettsbeschluss vom 29. April 2014

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007.

Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm). Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin.



**II.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Abwägung auf Grund der Prüfung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR**

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung</b>	<b>1</b>
I.1	Planungs- und Koordinierungsauftrag .....	1
I.2	Fortgelten LEPro 2007 .....	1
I.3	Fortgelten § 19 Absatz 11 des LEPro von 2003 .....	2
I.4	Fortgelten LEP FS .....	2
I.5	Ablösung LEP B-B .....	2
I.6	Planadressaten .....	3
I.7	Verdrängung Regionalplan .....	3
I.8	Rechtswirkung Festlegungen .....	4
I.9	Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen .....	4
<b>II.A</b>	<b>Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion</b>	<b>6</b>
II.A.1	Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung .....	6
II.A.2	HR B-B – ein vielfältiger Raum .....	7
II.A.3	Demographischer Wandel .....	8
II.A.4	Knotenpunkt in Europa .....	12
II.A.5	Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance .....	13
II.A.6	Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine .....	14
II.A.7	Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe .....	15
II.A.8	Kulturlandschaften als Handlungsräume .....	16
II.A.9	Siedlungsflächenentwicklung .....	18
II.A.10	Hochwasserschutz .....	20
II.A.11	Freiraumschutz und -entwicklung .....	21
II.A.12	Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung .....	22
II.A.13	veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende .....	23
II.A.14	Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/Entwicklungstrends .....	24
<b>II.B</b>	<b>Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR</b>	<b>28</b>
II.B.1	Entwicklungs- und Steuerungsansätze .....	28
II.B.2	Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze .....	30

<b>III.</b>	<b>Textliche Festlegungen und Begründungen</b>	<b>32</b>
III.0	System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG).....	32
III.1	Hauptstadtregion .....	32
III.1.1	Strukturräume und Gebietskulisse/Abgrenzung.....	32
III.1.1.1	Strukturraum Berlin (BE).....	35
III.1.1.2	Strukturraum Berliner Umland (BU).....	35
III.1.1.3	Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR) .....	37
III.1.2	Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion .....	38
III.2	Wirtschaftliche Entwicklung .....	40
III.2.1	Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte .....	40
III.2.2	Gewerbeflächenentwicklung .....	42
III.2.3	Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben .....	44
III.2.4	Logistikstandorte.....	45
III.2.5	Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger) ....	47
III.2.6	Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft.....	49
III.3	Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel.....	51
III.3.1	Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	51
III.3.2	Stufen zentralörtlicher Gliederung.....	52
III.3.3.1	Funktionszuweisung Metropole .....	55
III.3.3.2	Funktionsbestimmung Metropole.....	55
III.3.4.1	Funktionszuweisung Oberzentren .....	56
III.3.4.2	Funktionsbestimmung Oberzentren.....	57
III.3.5.1	Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Weiteren Metropolenraum..	57
III.3.5.2	Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Berliner Umland .....	59
III.3.5.2.1	Identifizierung Zentraler Orte.....	60
III.3.5.3	Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung .....	61
III.3.5.4	Funktionsbestimmung Mittelzentren .....	62
III.3.6	Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte .....	63
III.3.7.1	Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte.....	64
III.3.7.2	Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung.....	65
III.3.7.3	Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte .....	66
III.3.8.1	Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .....	67
III.3.8.2	Beeinträchtigungsverbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .....	68
III.3.8.3	Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .....	69
III.3.8.4	Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren.....	70
III.3.8.5	Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten .....	71

III.3.9.1	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte .....	72
III.3.9.2	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten .....	73
III.3.10.1	Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .....	74
III.3.10.2	Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.....	75
III.3.10.3	Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche .....	76
III.3.11	Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.....	77
III.3.12	Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .	78
III.3.13	Weitere Anregungen zu den Themenfeldern Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel.....	79
III.4	Kulturlandschaften .....	80
III.4.1	Kulturlandschaftliche Handlungsräume .....	80
III.4.2	Kulturlandschaftsentwicklung durch Handlungskonzepte .....	83
III.4.3	Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften .....	84
III.5	Siedlungsentwicklung .....	85
III.5.1.1.1	Innenentwicklung .....	85
III.5.1.1.2	Klimabedingte Anforderungen.....	86
III.5.1.2	Funktionale Zuordnung .....	87
III.5.2.1	Siedlungsanschluss .....	88
III.5.2.2	Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss .....	89
III.5.3	Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen ....	90
III.5.4	Streu- und Splittersiedlungen .....	93
III.5.5.1.1	Bedarfsgerechte Wohnsiedlungsflächenentwicklung .....	94
III.5.5.1.2	Bedarfskomponenten Wohnsiedlungsflächenentwicklung .....	96
III.5.5.2	Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin .....	96
III.5.6.1	Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland .....	98
III.5.6.1.1	Methodik / Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung .....	101
III.5.6.1.2	Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung.....	103
III.5.6.2	Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum .....	105
III.5.6.3	Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Schwerpunkten .....	107
III.5.7.1	Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte.....	108
III.5.7.2	Festlegung / Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf .....	111
III.5.7.3	Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte.....	116
III.5.7.4	Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächenentwicklung.....	118
III.5.8.1	Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung .....	120

III.5.8.2.1	Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen.....	121
III.5.8.2.2	Freiraumnutzung auf Konversionsflächen .....	122
III.5.9	Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung .....	122
III.6	Freiraumentwicklung.....	124
III.6.1.1.1	Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität.....	124
III.6.1.1.2	Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz .....	126
III.6.1.2	Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen .....	128
III.6.2.1.1	Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund .....	129
III.6.2.1.1.1	Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund .....	132
III.6.2.1.1.2	Gebietskulisse Freiraumverbund.....	137
III.6.2.1.2	Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes.....	140
III.6.2.2.1	Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot .....	143
III.6.2.2.2	Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot .....	144
III.6.3	Verhältnis zur Regionalplanung .....	146
III.6.4	Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung.....	148
III.7	Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung .....	151
III.7.1.1	Transnationale Verkehrskorridore .....	151
III.7.1.2	Stärkung als europäischer Knoten .....	153
III.7.2	Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten .....	154
III.7.3.1.1	Funktionszuweisung Singlestandort BER.....	158
III.7.3.1.2	Übergangsregelung bis zur Inbetriebnahme BER .....	162
III.7.3.2	Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz .....	162
III.7.3.3	Fortgelten LEP FS Z 1 .....	163
III.7.4.1	Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen .....	163
III.7.4.2	Nutzung bestehender Standorte der technischen Infrastruktur.....	164
III.7.4.3	Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte.....	164
III.7.5	Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung .....	165
III.8	Klima, Hochwasser und Energie .....	169
III.8.1.1	Vermeidung Treibhausgase.....	169
III.8.1.2	Ökosystemerhaltung und -entwicklung.....	171
III.8.1.3	Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung .....	172
III.8.2	Festlegung Gebiete für Windenergienutzung.....	174
III.8.3	Anpassungsmaßnahmen Klimawandel.....	176
III.8.4	Vorbeugender Hochwasserschutz .....	177
III.8.5	Festlegung Hochwasserschutzgebiete .....	179
III.8.6	Gewinnung Bodenschätze/Energieträger .....	180
III.8.7	Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie.....	183

III.9	Interkommunale und regionale Kooperation .....	186
III.9.1	Kooperation Bundesländer und europäische Staaten .....	186
III.9.2.1	Interkommunale Kooperation Berlin und Berliner Umland .....	188
III.9.2.2	Entwicklung Regionalparks .....	189
III.9.3	Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte.....	189
III.9.4	Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation.....	190
<b>V</b>	<b>Festlegungskarte – Zeichnerische Darstellungsmethodik</b>	<b>191</b>
V.1	Topografie - Grundlagenkarte.....	191
V.2	Administrative Beschriftungen .....	192
V.3	Festlegungssignaturen .....	192
V.4	Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR.....	192
<b>VI</b>	<b>Allgemeine Positionsbestimmungen zum Entwurf und zum Verfahren</b>	<b>194</b>
VI.1	Explizite Zustimmung .....	194
VI.2	Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt.....	194
VI.3	Ablehnung ohne nähere Begründung.....	194
VI.4	Beteiligung und Beteiligungsverfahren .....	194

## **I. Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

### **I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Überarbeitung der Landesplanung wird begrüßt, weil den seit Aufstellung des LEP B-B veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden müsse. Nach anderer Auffassung ist ein gemeinsamer Landesentwicklungsplan abzulehnen. Stattdessen wird ein eigenständiger Landesentwicklungsplan nur für das Land Brandenburg gefordert, um den individuellen Interessen des Landes Brandenburg gerecht werden zu können.

Der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ wird kritisch gesehen. Damit entstehe der Eindruck, dass der Fokus auf Berlin und das sich unmittelbar anschließende Umland gelegt werde und den entfernteren Regionen dagegen nur eine nachrangige Bedeutung zukomme. Der Titel des Entwurfs treffe auch deshalb nicht zu, weil teilweise eine nähere Anbindung an andere Großstädte in benachbarten Bundesländern bestehe als an Berlin.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der Planungs- und Koordinierungsauftrag der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung beruht auf den raumordnungsrechtlichen Regelungen des Bundes- und des Landesrechts. Die Länder Berlin und Brandenburg haben beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar.

Die Bezeichnung des Landesentwicklungsplans orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.2 Fortgelten LEPro 2007**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird grundsätzlich in Frage gestellt, ob das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) aus dem Jahr 2007 eine hinreichend aktuelle Planungsgrundlage für einen erst 2019 in Kraft tretenden Landesentwicklungsplan sein kann.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg bedeutsamen Festlegungen des LEPro sind Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der Plangeber hat sich bei der Erarbeitung des LEP HR intensiv mit den Grundsätzen in §§ 1 bis 8 LEPro 2007 auseinandergesetzt und dies in der

Begründung dokumentiert. Diese Grundsätze haben sich dabei als geeignete Leitlinien für die aktuellen Herausforderungen der Landesplanung erwiesen. Ein konkreter Aktualisierungsbedarf wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.3 Fortgelten § 19 Absatz 11 des LEPro von 2003**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **I.4 Fortgelten LEP FS**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der LEP HR müsse sowohl die planfestgestellten Ausbaumaßnahmen für den künftigen BER als auch die Festlegungen des LEP FS insbesondere zur Standortsicherung, zur Verkehrsanbindung und zum Umfeld des BER berücksichtigen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die genannten Belange wurden nach den Abwägungsgrundsätzen des Raumordnungsrechts berücksichtigt. Der LEP FS bleibt im Übrigen unberührt und gilt fort.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.5 Ablösung LEP B-B**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Ablösung des geltenden Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird grundsätzlich nachvollzogen. Ein Teil der Stellungnehmenden bewertet den LEP HR- Entwurf als deutliche strukturelle Weiterentwicklung des raumordnerischen Regelungswerkes, ein anderer Teil der Stellungnehmenden sieht eine zu große Übereinstimmung der vorgesehenen Festlegungen mit den Regelungen, die bereits im LEP B-B angelegt waren. Es wird eine breitere Auseinandersetzung mit dem Rechtstatus von älteren Vorgängerplanungen angeregt.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Anregungen und Bedenken betreffen keine konkreten Plansätze, sondern befassen sich in allgemeiner Form mit der Weiterentwicklung der Landesplanung. Dabei werden Vergleiche des LEP HR mit früheren Planungen einschließlich des LEP B-B gezogen.

Den jeweiligen Nachfolgeplänen lag eine Evaluierung und Bewertung ihrer Steuerungsansätze und -wirkungen zugrunde. Daraus wurden dann Änderungsnotwendigkeiten und Fortschreibungsbedarf bzgl. der einzelnen Themenfelder ermittelt. Defizite in der Auswertung früherer Landesentwicklungspläne sind insofern nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.6 Planadressaten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen oder Bedenken

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **I.7 Verdrängung Regionalplan**

#### **Anregungen und Bedenken**

Das hierarchische Verhältnis der Planungsebenen Landesplanung und Regionalplanung wird nachvollzogen. Als klärungsbedürftig wird die konkrete Ausgestaltung der Anpassungspflichten konkretisierender Regionalpläne an den künftigen LEP angesehen. Wegen der langen Planungszeiträume müssten aktuelle Entwicklungstendenzen eine stärkere Berücksichtigung finden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Anpassungspflicht der Regionalpläne an die hochstufige Landesplanung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind hier das Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) und das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ROG) zu nennen. Diese Regelungen gelten in den Aufstellungsverfahren bzw. nach Inkrafttreten neuer hochstufiger Ziele der Raumordnung.

Probleme aufgrund dieser rechtlichen Wirkungen können durch inhaltliche Abstimmungen im Rahmen der Aufstellungsverfahren der jeweiligen Raumordnungspläne vermindert oder vermieden werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **I.8 Rechtswirkung Festlegungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Der vorgesehene LEP HR greife in gemeindliche Selbstverwaltungsentscheidungen ein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse hierbei beachtet werden. Den Gemeinden müsse ein hinreichender Spielraum bei der Wahrnehmung der jeweils eigenen Aufgaben offen gehalten werden. Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden seien nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erforderlich sind. Es sei davon auszugehen, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werde. Dabei müsse das Willkürverbot beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleiben. Die kommunalen Planungsvorstellungen müssten im Gegenstromprinzip ausreichend Berücksichtigung finden. Nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR sollten dessen Ziele und Grundsätze bereits als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen.

Sofern die Ziele des LEP HR den Status „in Aufstellung befindlich“ erreicht haben und verbindliche Ziele aus anderen Plänen ein Thema nicht anderweitig regeln, müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen**

### **Anregungen und Bedenken**

Bei der Aufstellung des LEP HR solle sich an den in Änderung befindlichen Landkreis- und Gemeindegebietsstrukturen orientiert werden. Es solle zudem eine bessere Abstimmung mit den verschiedenen Strategien der Landesregierung erfolgen.

Es wird eine höhere Gewichtung für von Gemeinden vorgetragene Belange verlangt. Landesentwicklungspläne sollten in Form eines Gesetzes oder zumindest erst nach Billigung durch die Parlamente in Kraft gesetzt werden.

Inhaltlich solle auch die Ableitung der Festlegungen aus den Grundsätzen des ROG dokumentiert werden. Es sollte ein Glossar über die wesentlichen Begriffe angefügt sowie die vollständige Nennung aktueller Rechtsgrundlagen und Raumordnungspläne vorgenommen werden.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Land Brandenburg momentan in Vorbereitung befindliche Fortentwicklung von Strukturen auf Landkreis- und Gemeindeebene kann naturgemäß kein Gegenstand eines gemeinsamen Raumordnungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg sein. Gegenstand des Raumordnungsplanes ist v.a. die Sicherung von Gebieten für bestimmte Raumnutzungen. Diese ist in der Regel unabhängig von den administrativen Strukturen. Dort, wo es im Zuge des fortschreitenden Reformprozesses ggf. Zielkonflikten zwischen beiden Reformprozessen kommt, soll im 2. Entwurf des LEP HR darauf hingewiesen werden.

Es gibt keine generelle Regelung, dass die von Gemeinden vorgetragene Belange höher zu gewichten sind als von anderen Stellen vorgetragene. Mit welchem Gewicht Belange einzustellen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden, hängt aber nicht vom Adressaten ab.

Auf welchem Wege Landesentwicklungspläne in Kraft gesetzt werden, muss der Gesetzgeber entscheiden. Die derzeit in Berlin und Brandenburg gültige Rechtslage regelt der Landesplanungsvertrag.

Im LEP HR-Entwurf von 2016 wurden den Fachkapiteln bereits die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung vorangestellt. Damit ist dem Wunsch nach „Ableitungen“ in adäquater Form Rechnung getragen, weitere Vertiefungen würden den Plan aufblähen.

Ein Raumordnungsplan hat sich als Rechtsnorm einer präzisen Begrifflichkeit zu bedienen. In einer Rechtsnorm ist es nicht angezeigt, ein Glossar anzufügen, da diese kein Lehrbuch ersetzt.

Die Rechtsgrundlagen für den LEP wie auch die weiteren existierenden Raumordnungspläne sind umfassend dargestellt, weitere existieren nicht

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragene Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion**

### **II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende bejahen regelmäßig das Erfordernis einer raumordnungsplanerischen Steuerung.

Es gibt divergierende Auffassungen zur Verteilung von Aufgaben zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung, d.h. der Landesplanung und der Regionalplanung. Ein Teil der Stellungnehmenden regt eine Erweiterung des Wirkungskreises der Regionalplanung an.

Andere Stellungnehmende sehen die Regionalplanung als wenig geeignet an, die erforderlichen Festlegungen zeitnah zu treffen. Insbesondere würde der Ansatz ins Leere laufen, über den LEP eine zeitlich determinierte Umsetzung der Planungsaufträge durch die Regionalplanung vorgeben zu können, gerade vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg.

Unbefriedigend sei die nicht gegebene Vertretung der einwohnerschwächeren Gemeinden in den satzunggebenden Regionalversammlungen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt.

Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.

Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

## **II.A.2 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – ein vielfältiger Raum**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende begrüßen die vorgenommene Strukturierung, sehen aber insbesondere bei der Darstellung des Weiteren Metropolenraumes Defizite. Dieser müsse raum- und siedlungsstrukturell differenzierter dargestellt werden und es bedürfe differenzierterer raumordnerischer Instrumente.

Andere Stellungnehmende kritisieren, dass die räumlichen Entwicklungen weit differenzierter wären und nicht mit einem dreigliedrigen System abgebildet und gesteuert werden könnten.

Ergänzend zu der Entwicklung entlang der Schiene (Siedlungsstern) solle auch eine Entwicklung entlang der Autobahnen ermöglicht werden. Da die Schienennetze zum Teil bereits jetzt überlastet wären, wäre eine Fokussierung auf den Schienenverkehr nicht zielführend.

Stellungnehmende führen aus, dass der Name des LEP Hauptstadtregion nicht passend bzw. zutreffend sei.

Die Bezüge und Wechselbeziehungen zu anderen Metropolregionen und angrenzendem Nachbarstaat und den Nachbarbundesländern würden fehlen und müssten ergänzt werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der entsprechende Abschnitt des Kapitels II A beschreibt die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Diese Bedarfe können innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.

Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2 (2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.

Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend.

Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Die Bedeutung dieses Themas soll jedoch nochmal betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II. B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

Den Bezügen und Wechselbeziehungen zu anderen Metropolen/Ballungsräumen in benachbarten Bundesländern oder Staaten wird inhaltlich stärker Rechnung getragen.

### **II.A.3 Demografischer Wandel**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Darstellung der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum als Rahmenbedingung für die zu erwartende Entwicklung wird unterschiedlich bewertet.

Während ein Teil der Stellungnehmenden die ausführlichen Darstellungen ausdrücklich begrüßt, wird von anderen Stellungnehmenden die Validität und Aktualität des verwendeten Datenmaterials der amtlichen Statistik sowohl zu den Bevölkerungsständen und zur demografischen Entwicklung in der Vergangenheit kritisch hinterfragt.

Es werden abweichende Bevölkerungsangaben gemacht und auf andere Entwicklungsverläufe der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und/oder des Wanderungssaldos verwiesen, die teilweise auf Ergebnissen kommunaler Melderegister basieren.

Angeraten wird eine räumlich differenziertere Darstellung und Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im LEP HR, zumal diese z. T. auch kleinräumlich gegenläufig sei.

Hinterfragt wird die Treffsicherheit der im LEP HR nachrichtlich übernommenen Ergebnisse der Bevölkerungsprognosen für die Länder Berlin und Brandenburg sowie der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzung für das Land Brandenburg. So wird von Stellungnehmenden für den Weiteren Metropolenraum eine positivere Bevölkerungsentwicklung als prognostiziert angenommen. Ursächlich hierfür seien u. a. die bisher noch nicht erfolgte Berücksichtigung jüngster demografischer Entwicklungstrends in den Vorausberechnungen für das Land Brandenburg, die aus dem Jahr 2015 stammten, etwa die verstärkte Wohnsuburbanisierung Berlins und die Migration bzw. Zuweisung von Geflüchteten in allen Räumen der Hauptstadtregion. Im Ergebnis werden die Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnungen und deren Berücksichtigung bei der Landesentwicklungsplanung gefordert.

Thematisiert werden auch erheblich höhere Bevölkerungsstände in der Ist-Entwicklung gegenüber den für die Anfangsjahre des Vorausberechnungszeitraums ausgewiesenen Ergebnissen und/oder abweichende eigene Einschätzungen bzw. Prognosen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung.

Von anderen Stellungnehmenden wird eine stärkere Strategieentwicklung zum planerischen Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels gefordert. Dies umfasst vorwiegend Konzepte und Maßnahmen zur Attraktivierung ländlicher Räume als Wohn- und Arbeitsort, zur Vermeidung von Wanderungsverlusten und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dünn besiedelten Räumen der Hauptstadtregion.

Bedenken bestehen dergestalt, dass der angenommene künftige Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Räumen als monokausale Begründung für einen rückläufigen Siedlungsflächen- und Infrastrukturbedarf angeführt werde und somit die berechtigten kommunalen Entwicklungsvorstellungen nicht aufgegriffen und damit die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig beschnitten würde.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden.

Es ist vorweg festzuhalten, dass es grundsätzlich für alle administrativen Gebietseinheiten Deutschlands eine amtliche Einwohnerzahl (Bevölkerungsfortschreibung) gibt. Diese wird durch die statistischen Landesämter, für die Länder Berlin und Brandenburg ist dies das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, auf Grundlage des Bevölkerungsstatistikgesetzes durchgeführt.

Die Bevölkerungsfortschreibung hat zum Ziel, die wichtigsten Einwohnerdaten im Zeitraum zwischen zwei Volkszählungen zu ermitteln. Dazu werden die zuletzt in der Volkszählung (Zensus 2011) erhobenen Bevölkerungsdaten unter Berücksichtigung der Einwohnerbewegungen (Zuzüge, Fortzüge, Geburten, Sterbefälle) fortgeschrieben.

Die Bevölkerungsfortschreibung enthält die demografischen Merkmale, die gesetzlich festgelegt sind, wie Alter, Geschlecht und Familienstand, und liegt nur zu bestimmten Stichtagen vor. Sie umfasst nur die Einwohner und Einwohnerinnen am Ort ihrer Hauptwohnung.

Unterhalb der Gemeindeebene wird die amtliche Bevölkerungszahl nicht fortgeschrieben, so dass Kommunen im Rahmen ihrer Planungen ggf. auch andere Datenquellen nutzen. Das können z.B. die Melderegister sein. Während die amtliche Fortschreibung ausschließlich die mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner und Einwohnerinnen erfasst, beinhalten die Melderegister sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnung gemeldete Einwohner und Einwohnerinnen. Zum Teil umfassen die Melderegister

auch Einwohner, die nicht der Meldepflicht unterliegen und so auch nicht als Einwohner und Einwohnerinnen zählen.

Insofern wäre ein Vergleich zwischen Einwohnerzahlen der amtlichen Bevölkerungsstatistik und des Melderegisters fachlich nur sinnvoll, wenn beide auf die mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner und Einwohnerinnen abstellen. Zu den seitens einzelner Kommunen gemeldeten Zahlen über die im kommunalen Melderegister gespeicherten Einwohner und Einwohnerinnen liegen keine Anhaltspunkte für unrichtige Angaben vor, noch ist bekannt, um welche Einwohner es sich dabei handelt.

Im Rahmen einer Volkszählung, zuletzt beim Zensus 2011, wird die Grundlage der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung neu ermittelt. Die Melderegister werden aber aus datenschutzrechtlichen Gründen (Rückspielverbot gemäß Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983) nicht angepasst, so dass sich beide Zahlen bereits zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung voneinander unterscheiden (unterschiedliche Ausgangsbasis). Auch das Zensusgesetz 2011 hat eine Rückmeldung der bereinigten Melderegisterdaten an die Meldebehörden oder andere Stellen ausgeschlossen und ist damit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefolgt. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur letzten Volkszählung erhöhen sich die Abweichungen weiter, was auf die unterschiedlichen Methoden bei der Durchführung der Fortschreibung zurückzuführen ist.

Die kommunale Melderegisterzahl speist sich aus den An- und Abmeldungen der Einwohner und Einwohnerinnen sowie den von den Standesämtern übermittelten Geburten und Sterbefällen, die im Melderegister gemäß der melderechtlichen Grundlagen zu speichern sind. Auch wenn diese Zahl grundsätzlich sehr zuverlässig ist, kommt es im Rahmen der Meldevorgänge zu Fehlern bzw. Falscherfassungen, die erst mit Zeitverzögerungen korrigiert werden können (siehe hierzu auch Bundesratsdrucksache 389/16).

Darüber hinaus führen Verstöße gegen die An- und Abmeldepflicht sowie die gesetzlichen bestimmten Ausnahmen von der Meldepflicht zu Fehlbeständen und Überhängen, was vor allem bei Fortzügen ins Ausland eine Rolle spielt. Vermutlich weisen die Melderegister auch für Personen, die in Sondergebäuden wohnen, häufig eine hohe Zahl an Über- und Untererfassungen auf. Dies ist auf die in der Regel hohe Fluktuation in diesen Gebäuden und ein häufig unzureichend entwickeltes Meldeverhalten zurückzuführen. Die Erhebung an Sonderbereichen im Rahmen des Zensus 2011 durch die statistischen Landesämter diente somit der Sicherung der Vollzähligkeit der amtlichen Bevölkerungszahlen, etwaige Fehler durften aber nicht an die Melderegister zurückgegeben werden.

Ein Abgleich der Daten der amtlichen Statistik mit den Daten der kommunalen Melderegister ist auch dann rechtlich verstellt, wenn diese Daten beim zentralen Landesmelderegister (LMR) vorgehalten werden. Das gemäß § 5 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) vom Brandenburgischen IT-Dienstleister als Registerbehörde geführte Landesmelderegister ist seiner gesetzlichen Aufgabenbestimmung zufolge ein personenbezogenes Auskunftsregister. Nach § 5 Absatz 1 BbgMeldeG dient es ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 36 und 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes und der Gewährleistung des automatisierten Abrufs nach § 38 des Bundesmeldegesetzes.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden im Landesmelderegister die in den kommunalen Melderegistern gespeicherten Einwohnermeldedaten (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 19 und Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes) gespeichert und durch die Übermittlung von Aktualisierungslieferungen der Kommunen tagaktuell dargestellt und zum Abruf für öffentliche Stellen bereitgehalten. Durch automatisierte Abrufe (§ 38 Bundesmeldegesetz) können öffentliche Stellen im Landesmelderegister über das Internet bzw. über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder einzelne Meldedaten von Einwohnern und Einwohnerinnen abrufen, soweit diese Daten der abrufenden Stelle zur

Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Die bloße Abfrage nach der Anzahl der in einer Kommune gemeldeten Einwohner und Einwohnerinnen ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Fachverfahren nicht vorgesehen und damit nicht möglich.

Zu dem von Seiten einzelner Kommunen angeführten Vergleich der Einwohnerzahlen aus dem Melderegister mit der aktuellen Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2014-2040 bzw. Bevölkerungsvorausschätzung für die Ämter und amtsfreien Gemeinden 2014-2030 ist festzuhalten, dass Bevölkerungsveränderungen nur innerhalb der gleichen Datenbasis hinreichend verglichen werden können.

Ein Vergleichsszenario zwischen der aktuell prognostizierten Einwohnerzahl (Fortschreibungszahl auf Basis des Zensus 2011) mit der Einwohnerzahl aus dem Melderegister führt insoweit zu einer missverständlichen Interpretation.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass Bevölkerungsvorausschätzungen keinen Anspruch erheben, die Zukunft vorherzusagen. Sie helfen lediglich zu verstehen, wie sich die Bevölkerungszahl und -struktur unter bestimmten demografischen Voraussetzungen entwickeln würden. Die Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und zu den Wanderungen beruhen auf Untersuchungen der Verläufe im Zeit- und Ländervergleich sowie auf Hypothesen über die Weiterentwicklung der aus heutiger Sicht erkennbarer Trends.

Da der Verlauf der maßgeblichen Einflussgrößen mit zunehmender Vorausberechnungsdauer immer schwerer vorhersehbar ist, haben solche langfristigen Rechnungen Modellcharakter. Es handelt sich nicht um Vorhersagen, sondern um „Wenn-Dann-Aussagen.“ Während Geburten- und Sterblichkeitsniveau einen mehr oder weniger kontinuierlichen Verlauf aufweisen und ihre Entwicklung relativ überschaubar ist, lassen sich Wanderungsströme nur mit großen Unsicherheiten schätzen, meist umso weniger, je kleinräumiger und langfristiger die Prognosen sind.

Ihr Verlauf hängt in großem Maße von gesetzlichen, administrativen und politischen Eingriffen ab, so dass Indizien, auf denen die Annahmen beruhen, in einer veränderten politischen Konstellation sehr schnell überholt sein können. Das zeigen sowohl vergangene, beispielsweise durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den 1950er und 1960er Jahren ausgelöste, als auch aktuelle Entwicklungen der sogenannten Außenwanderungen (Zuwanderungen). Die Treffsicherheit von Bevölkerungsprognosen und -vorausschätzungen bzw. deren Abweichung vom tatsächlichen Verlauf ist insbesondere aufgrund abrupter und unvorhergesehener Ereignisse schwer vorhersehbar.

Es ist nicht möglich, jede denkbare, aber kaum quantifizierbare, Entwicklung in eine Prognose einfließen zu lassen. Niemand kann alle Daten mit ihren Nebenwirkungen kennen. Bei jeder Prognose gilt, dass die Grundannahmen mit einem Fehlerrisiko verbunden sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es eindeutige Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen in einer Kommune nicht geben kann, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen.

Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkts des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

### **II.A.4 Knotenpunkt in Europa**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die strategische Rolle der Hauptstadtregion als zentraler Knotenpunkt wird überwiegend begrüßt und die Bedeutung der grenzübergreifenden Infrastrukturentwicklung unterstrichen. Es würde jedoch keine Aussage getroffen, ob die vorhandenen Infrastrukturen ihrer Funktion gerecht würden.

Stellungnehmende weisen darauf hin, dass die räumliche Darstellung von Abbildung 1 nicht zutreffend sei, da der Urban Node die gesamte Hauptstadtregion umfasse und diese daher entsprechend angepasst werden müsse.

In Abbildung 1 sollten strategisch bedeutsame Verkehrsinfrastrukturen (u.a. GVZ, Häfen, Bundeswasserstraßen) bezeichnet und grenzüberschreitende Verbindungsbedarfe, insbesondere die der Wasserstraßen, dargestellt werden.

Stellungnehmende regen an, Festlegungen zur Sicherung von grenzüberschreitenden Logistikstandorten aufzunehmen, um eine bessere Vernetzung der Korridore zu erzielen.

Es solle stärker auf die Bedeutung der Metropolregion Stettin mit ihren flexiblen Grenzen eingegangen werden. Die dezentrale Entwicklung von Wohnbauflächen zur Entlastung der Metropolen Berlin und Stettin solle nicht eingeschränkt werden.

Es wurde angeregt, einheitliche (englische) Begriffe zur Bezeichnung der Korridore zu verwenden. Einige Stellungnehmende kritisieren die Verwendung englischer Planungs Begriffe („Urban Node“).

Stellungnehmende kritisieren, dass mit der Annahme einer erhöhten Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung keine Stärkung des ländlichen Raumes zu erzielen sei.

Stellungnehmende kommentieren grundlegend Wirkungen der Globalisierung und europäischen Verflechtung, insbesondere der Energiepolitik.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

In Unterkapitel II A. 4 wird die Bedeutung und Positionierung der Hauptstadtregion im europäischen und grenzübergreifenden Kontext dargelegt.

Das Thema der grafischen Darstellung auf Seite 9 ist nicht allein die Transeuropäischen Verkehrsnetze. Der Begriff „Urban Node“ ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und Bestandteil des Europäischen Förderprogrammes „CEF“, ist keine Planungskategorie und unterliegt in seiner Anwendbarkeit nicht einer landesplanerischen Festsetzung.

Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Erfordernisse zur Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt, angeordnet oder eingeschränkt werden.

Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt.

Die Bezeichnung der Transeuropäischen Korridore als Element der Europäischen Kohäsionsstrategie bleibt im Planwerk gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 einheitlich in deutscher Sprache. Deutsch ist eine der 27 Amtssprachen und eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Union.

Die Europäische Knotenfunktion der Hauptstadtregion ist nicht abhängig von der Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung im ländlichen Raum.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

Die Abb. 9 wird überarbeitet und Begrifflichkeiten zu TEN und GSK 2030 werden ergänzt bzw. korrigiert.

## **II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance**

### **Anregungen und Bedenken**

Der Landesentwicklungsplan solle langfristige und zukunftssichere Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, da etablierte Firmenstandorte im Weiteren Metropolenraum zunehmend gefährdet seien. Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sollten gezielt im Land Brandenburg ange-

siedelt werden, um das Land als Wirtschaftsstandort unabhängig von Berlin zu stärken und so zur Förderung einer ansiedlungsattraktiven Infrastruktur beitragen.

Die globale Vernetzung wirtschaftlicher Prozesse sei eine Chance für den Weiteren Metropolenraum und müsse berücksichtigt werden.

Es wird angeregt, die vom Strukturwandel betroffenen Regionen besonders herauszustellen.

Die Regionalen Wachstumskerne (RWK) sollten nicht nur im Kapitel Rahmenbedingungen, sondern auch im Festlegungsteil Beachtung finden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Dieser Abschnitt des Kapitels II A beschreibt den Wirtschaftsraum Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die hier dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Aus den zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird deutlich, dass dem Thema eine große Bedeutung beigemessen wird. Es wird jedoch auch deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden.

Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen.

Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion, wozu auch die RWK gehören, erfolgt bereits in § 2 LEPro. Ein darüber hinaus gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

## **II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Darstellung der Strukturen und Entwicklungstendenzen im Bereich Einzelhandel und Zentren als Rahmenbedingungen für die zu erwartende Entwicklung wird unterschiedlich bewertet.

Ein Teil der Stellungnehmenden positioniert sich kritisch zu den beschriebenen räumlichen Konzentrationsprozessen, insbesondere auch zur Entwicklung des Online-Handels und fordert stärkere staatliche Interventionen.

Andere Stellungnehmende halten die Hoffnung auf Aufrechterhaltung fußläufig erreichbarer Einrichtungen des Einzelhandels, für die es schon aus wirtschaftlichen Gründen keine Zukunft gäbe, für unrealistisch. Stattdessen solle man auch in kleineren Gemeinden auf die Angebotsvielfalt des großflächigen Einzelhandels setzen und die Entwicklungen des Marktes akzeptieren.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zum Einzelhandel referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Untersuchungen in beiden Ländern hervorgehen. Die Strukturveränderungen im Einzelhandel und ihre Auswirkungen auf die Zentrenstruktur machen deutlich, wo die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzen kann. Die raumordnerische Steuerung aufzugeben, erscheint als kein adäquater Umgang mit den vorhandenen Herausforderungen. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner nicht stationären Struktur der Einflussnahme durch Planungsrechts, welches sich auf das Recht der Bodennutzung bezieht.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

## **II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Darstellung der Entwicklungen im Bereich der Daseinsvorsorge als Rahmenbedingung für die zu erwartenden Entwicklungen wird unterschiedlich bewertet.

Ein Teil der Stellungnehmenden positioniert sich kritisch zu den beschriebenen Entwicklungen und fordert verstärkte staatliche Interventionen, um den ungünstigen, meist wirtschaftlich bedingten Strukturfolgen zu begegnen und somit die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen.

Für erforderlich wird die Bereitstellung eines für die Kommunen auskömmlichen Finanzbudgets durch die Landesregierung Brandenburg erachtet. Zur Sicherung einer flächendeckenden Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen wird die Etablierung einer Nahbereichsstufe Zentraler Orte angeregt.

Die Raumordnungsplanung sollte durch striktere Festlegungen die zeitlich gleichlaufende Entwicklung von Wohnungsbaustandorten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge sicherstellen. Andere Stellungnehmer betonen das Vorhandensein sozialer und technischer Infrastrukturen, weitere Stellungnehmende regen die Ergänzung des Textes bezüglich grüner Infrastrukturen als Teil der Daseinsvorsorge an.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzuzeichnen. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Die wünschenswerte zeitliche Vertaktung von Wohnungsbau und technischen und sozialen Infrastrukturvorhaben ist Aufgabe des verfassungsrechtlich geschützten eigenen Wirkungskreises der kommunalen Bauleitplanung und kann durch die Raumordnungsplanung nicht vorgegeben werden. Terminologisch wird zwischen technischer und sozialer Infrastruktur unterschieden. Die angesprochene „grüne Infrastruktur“ ist ein Teil derselben.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

### **II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, den Begriff der Kulturlandschaften auch auf industriekulturelle Landschaften zu erweitern. Die Naherholung solle sich nicht nur auf den Regionalparkring sondern auf das gesamte Landesgebiet Brandenburgs erstrecken. Energielandschaften werden als inkompatibler Widerspruch zu den Kulturlandschaften wahrgenommen.

Zum Stellenwert und zum erforderlichen Schutz der Brandenburger Wälder müsse mit der Festlegung Position bezogen werden. Familienbetrieben und Öko-Landbau sei gegenüber industrieller Landwirt-

schaft ein Vorrang einzuräumen. Tierwohlorientierung sei in der Raumordnungsplanung festzuschreiben. Die Auswirkung der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen sei im Text zu ergänzen.

Stellungnehmende regen an, die auf der Karte benannten kulturlandschaftlichen Handlungsräume und historischen Stadtkerne in Berlin zu prüfen, die Legende und die grafische Darstellung seien abzugleichen und ein textlicher Bezug zur Karte sei zu ergänzen. Die über die Landesgrenzen dargestellten Handlungsräume seien nicht vollständig, z.T. aber auch nicht zutreffend. Es sei nachvollziehbar herauszuarbeiten, welche Festlegungen mit der Karte verbunden und wie die Ankerpunkte der Kulturlandschaft abzuleiten seien. Es wird angeregt, weitere Ankerpunkte zu ergänzen. Denkmalgeschützte Militäranlagen sowie Planungsräume mit besonderem Handlungsbedarf sollten sowohl in der Karte als auch im Text Erwähnung finden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der vorgesehene Abschnitt des Kapitels II.A zu den Kulturlandschaften zeigt Rahmenbedingungen und Steuerungsansatz der Kulturlandschaftsentwicklung im Planungsraum auf. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der potenziell alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt. Regionalparks werden beispielhaft als Planungsansatz benannt.

Hinsichtlich des Kulturlandschaftsbegriffs werden Vorschläge für eine Einengung (Ausschluss von Energielandschaften) ebenso wie für eine Erweiterung (um industrikulturelle Landschaften) geäußert. Es zeigen sich unterschiedliche Sichtweisen auf die Kulturlandschaft, die auf Nutzungsinteressen, regionalen Besonderheiten und anderen nicht pauschal zu beurteilenden Aspekten beruhen können und die eine Beibehaltung des vorgesehenen, umfassenden und für Entwicklungen offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen erscheinen lassen.

Auf die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Kulturlandschaft ist im vorgesehenen Abschnitt eingegangen. Weitere landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.

Die kartografische Darstellung von kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Für eine grundlegende Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit, Anpassungen im Einzelnen aufgrund aktueller Daten können zur Nachvollziehbarkeit beitragen.

Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg. Da jedoch die Ansprache und Instrumentierung solcher Räume im Sinne raumordnerischer Festlegungen und von Zielen der Regionalentwicklung in den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden, ist ein Verzicht auf die grenzübergreifende Darstellung in der Karte empfehlenswert.

Die Verlagerung der Karte in das Festlegungskapitel erscheint zur thematischen Bündelung sinnvoll.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Kapitel II. insgesamt vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Soweit erforderlich, werden Inhalte im Kapitel III.4 aufgenommen.

Die Karte aus dem bisherigen Kap. II (Abbildung 2: Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume“) wird in die Begründung zu Kap. III.4 integriert und geändert (Darstellungen nur innerhalb Berlin und Brandenburg, Ergänzung von Kartenelementen und Legende).

### **II.A.9 Siedlungsflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende stimmen der Leitidee einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu. Es wird aber auch die Auffassung vertreten, dass das erwartete Wachstum im Berliner Umland eine Erschließung und planerische Sicherung von Flächen im Außenbereich erforderlich machen würde. Als Herausforderung werden die Identifizierung und die Erschließung von Innenentwicklungspotenzialen gesehen. Die Erreichbarkeit der Reduktion des Flächenverbrauchs auf 30 ha am Tag der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes wird in Frage gestellt.

Stellungnehmende geben außerdem zu bedenken, dass die Verdichtung des Siedlungsbestandes soziale Konflikte und einen unattraktiven Wohnungsbau zur Folge haben könne. Die Lebens- und Wohnqualität würde reduziert. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung zu höheren Immobilien- und Mietpreisen führen könne. Es wird angeregt, dass weitere Gemeinden im Weiteren Metropolenraum zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Berlin und dem Berliner Umland beitragen können.

In Bezug auf den demografischen Wandel und diesbezüglich insbesondere die Alterung der Gesellschaft wird gefordert, barrierefreies Wohnen stärker in den Fokus zu nehmen und ein ausreichendes Wohnungsangebot vorzuhalten.

Stellungnehmende kritisieren, dass die Instrumente des LEP HR den künftigen Herausforderungen der Siedlungsentwicklung nicht gerecht werden können und zu undifferenziert seien. Die Bedarfssituation in den einzelnen Teilräumen sollten differenzierter betrachtet werden. Es wird kritisiert, dass aus den zutreffend skizzierten Rahmenbedingungen und Herausforderungen nicht die richtigen Schlüsse für den Plan gezogen worden seien.

Es wird eine flexiblere Handhabung der vorgesehenen Festlegungen angeregt. So würden sich innergemeindlich divergierende Bedarfssituationen ergeben, auf die aufgrund zu strikter Regelungen zum örtlichen Bedarf nicht eingegangen werden könne.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Das vor allem durch Zuwanderung bedingte Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland soll vorrangig vom Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Dieser umfasst den zusammen-

hängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam sowie der Gemeinden entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen im Berliner Umland. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Darüber hinaus können von Berlin aus gut erreichbare Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum („Städte der zweiten Reihe“) Entlastungsfunktionen für Berlin und das Berliner Umland übernehmen. Insgesamt werden ausreichende Flächenpotenziale zur Verfügung gestellt, um den steigenden Wohneinheitenbedarf in Berlin und dem Berliner Umland decken zu können.

Um gleichzeitig eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zu vermeiden, sollen die Gemeinden und Gemeindeteile des Berliner Umlandes, die nicht Teil des Gestaltungsraumes Siedlung sind (Achsenzwischenräume), ebenso wie Nicht-Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum in ihrer Entwicklung auf den örtlichen Bedarf beschränkt werden. Hierzu soll eine quantitative Begrenzung für die Eigenentwicklung festgelegt werden. Bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen soll die Innenentwicklung Vorrang haben. Dieser Vorrang soll durch weitere Festlegungen ergänzt werden. So sollen neue Siedlungsflächen an bestehende Siedlungskörper angeschlossen werden, eine Zersiedlung und Neubildung von Splittersiedlungen soll vermieden und die Freirauminanspruchnahme soll minimiert werden. Somit wird dem Freiraumerhalt auch unter Wachstumsbedingungen Rechnung getragen und ein Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauchs geleistet.

Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll der LEP HR einen Steuerungsansatz etablieren, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Er legt keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen fest. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer. Auch eine Festlegung, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, Regelungen zu städtebaulichen Konzepten zu treffen oder spezifische Wohnungsangebote vorzuhalten, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden.

Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.

Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, die innerörtlich divergierende Bedarfe aufgreift, sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung zu treffen. Die Raumordnungsplanung setzt hierzu einen übergemeindlichen Rahmen.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

### **II.A.10 Hochwasserschutz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende regen an, eine Verknüpfung der bei den Rahmenbedingungen genannten Aspekte mit dem Festlegungsteil herzustellen. Die beabsichtigten Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz seien zu korrigieren und/ oder zu ergänzen. So sollen einzelne Überschwemmungsgebiete in der Kartendarstellung ergänzt, überprüft und korrigiert sowie die Änderung der Grundlagendaten zum Hochwasserschutz berücksichtigt werden.

Es wird angemerkt, dass die Nutzung von Tagebaulöchern dazu beitragen könnte, Schäden durch Hochwasserereignisse zu verringern.

Dieses Kapitel solle in das Kapitel „veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ integriert werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dem vorgesehenen Kapitel ist die Identifizierung von Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensverringern im Rahmen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes beabsichtigt.

Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt auch der Raumordnungsplanung eine Aufgabe bei der Hochwasservorsorge zu. Insbesondere durch Flächenvorsorge kann die Raumordnungsplanung dazu beitragen, schädliche Auswirkungen durch Hochwasser zu vermeiden oder zu verringern und zugleich eine nachhaltige räumliche Entwicklung zu ermöglichen.

Eine inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen Hochwasserrisiken und Hochwasservorsorge tragen zu einem besseren Verständnis der Thematik bei. Eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung der HQ100- und HQextrem-Kulisse und der von der Regionalplanung vorzunehmenden Festlegung ermöglicht einen Überblick über hochwassergefährdete Bereiche.

In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Soweit erforderlich, werden Inhalte in Kapitel III.8 aufgenommen.

### **II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der geforderte Erhalt der biologischen Vielfalt sei im LEP HR-Entwurf unzureichend und nur in den Schutzgebieten vorgesehen und stehe im Widerspruch zu anderen Anforderungen des LEP.

Die Erholung komme in diesem Abschnitt zu kurz. Die Darstellung des Anteils von Erholungsflächen in Berlin sei unverständlich. Stattdessen wird angeregt, den Anteil öffentlicher Grünflächen nach Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu beziffern.

Es wird angeregt, auf die besondere Zielstellung des Nationalparks Unteres Odertal im Freiraum und auf Gartenschauen als Motor der Stadtentwicklung hinzuweisen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist einer der wesentlichen Aspekte des mit dem LEP beabsichtigten Freiraumschutzes und ist in der Begründung zu G 6.1 und zu Z 6.2 benannt. Eine Einengung auf Schutzgebiete ist nicht intendiert; dies kann textlich klargestellt werden.

Die Erholungsfunktion des Freiraums ist mit dessen multifunktionaler Qualitätszuweisung im LEP berücksichtigt. Innerhalb des Freiraumverbundes tritt sie gegenüber dem ökologischen Schwerpunkt zurück.

Der Nationalpark Unteres Odertal ist Bestandteil des Freiraumverbundes entsprechend dem zugrunde liegenden Krienergerüst. Weitere Ausführungen zu dessen spezifischer fachlicher Zielstellung sind nicht Gegenstand des LEP.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Kapitel II. insgesamt vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Soweit erforderlich, werden Inhalte im Kapitel III.6 aufgenommen.

## **II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Zusammenfassung bzw. die Erkenntnisse werden inhaltlich geteilt, jedoch würden sich hierzu keine entsprechenden Entwicklungs- und Steuerungsansätze bzw. Festlegungen wiederfinden.

Stellungnehmer konstatieren, dass der Planungsträger die Grundvoraussetzungen zur Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit und zur Befriedigung des Mobilitätsbedürfnisses schaffen müsse. Dies wird zum Teil mit Forderungen nach dem Ausbau von konkreten Verkehrsverbindungen untersetzt.

Es wird die Sorge vorgetragen, dass durch die vorgelegte Planung im Weiteren Metropolenraum - außerhalb der Zentralen Orte - keine Entwicklung der Infrastruktur mehr stattfinden könne.

Das auf Berlin ausgerichtete Schienennetz wäre zum Teil jetzt schon überlastet. Die Entwicklung einer „2.Reihe“ würde dies noch verstärken.

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur, insbesondere der Breitbandausbau wäre für die Region ein wichtiger Baustein für eine zukunftsfähige Entwicklung. Hier gäbe es jedoch noch erhebliche Defizite, für deren Behebung die Landesentwicklungsplanung die notwendigen raumordnerischen Voraussetzungen schaffen müsse. Es würden entsprechende Festlegungen zu diesem Thema fehlen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der entsprechende Abschnitt des Kapitels II A zur leistungsfähigen Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung, beschreibt den Verkehrsraum der Hauptstadtregion mit seiner Infrastruktur und den vorhandenen verkehrlichen Verflechtungen. Darüber hinaus stellt er die Bedeutung einer leistungsfähigen Dateninfrastruktur dar.

Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Aus den zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird deutlich, dass dem Thema der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung seitens der Stellungnehmenden eine große Bedeutung zugemessen wird. Dabei machen die zusätzlichen Wünsche deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden.

Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkorte wichtige ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit dadurch eine Entwicklung der Infrastruktur außerhalb der Zentralen Orte verhindert werden würde.

Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2 (2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen

Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.

Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik wird durch eine entsprechende Festlegung Rechnung getragen.

## **II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende regen an, die Themen Nutzungskonflikte, Prioritäten, Zeitfenster, Infrastrukturen und Niederschlagsverteilung zu ergänzen sowie Ursachen und konkrete Folgen der Klimaveränderung darzustellen. Der Klimawandel solle in Verknüpfung mit der Bevölkerungsentwicklung und der Daseinsvorsorge betrachtet werden.

Die Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien seien überdimensioniert, die Nutzung der Windenergie solle nicht weiter vorangetrieben werden. Es wird angeregt, Moorflächen zu renaturieren, anstatt Windräder aufzustellen.

Die Braunkohlenutzung wird von einem Teil der Stellungnehmenden als Übergangstechnologie befürwortet. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass auch von der für einen Übergangszeitraum vorgesehenen Nutzung der Braunkohle Abstand genommen werden solle, um die Ziele der Klimaschutzvereinbarungen zu erreichen. Der noch vorhandene Zielwiderspruch müsse aufgelöst werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der vorgesehene Abschnitt thematisiert veränderte Raumansprüche, die sich durch Klimawandel und Energiewende ergeben.

Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue

und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Hauptstadtregion soll räumlich so gelenkt werden, dass mit der engen Verknüpfung der Siedlungs- mit der Verkehrsplanung Fragen des Klimaschutzes unmittelbar mitgedacht werden. Mit den vorgesehenen raumordnerischen Festlegungen zur Daseinsvorsorge ist über das engmaschige Netz der Zentralen Orte die räumliche Nähe von Wohn- und Versorgungsstandorten und damit möglichst geringe Kohlenstoffdioxidemissionen intendiert.

Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Renaturierung von Mooren wird in der Festlegung zu 8.1 „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgerufen.

Die Nutzung der Braunkohle in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg wird als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Ein Zielwiderspruch ist nicht erkennbar. Die Festlegung ist ein Hinweis auf die raumordnerische Zuständigkeit zur Führung von Braunkohleplanverfahren im Zusammenhang mit konkreten Tagebauvorhaben. Diese sind aber nur im Kontext zur Energiestrategie des Landes Brandenburg möglich. Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung zu Kapitel III.8 zu Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg, Energiewende und erneuerbare Energien.

## **II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/Entwicklungstrends**

### **Anregungen und Bedenken**

Das Kap. II.A gäbe nach Auffassung von Stellungnehmenden einen nachvollziehbaren beschreibenden Rahmen und Überbau der sozioökonomischen, raumstrukturellen sowie der natürlichen Verhältnisse des Planungsraumes wieder. Als eine Beschreibung der wesentlichen Trends im Raum und zur Ableitung der planerischen Handlungserfordernisse sei dieser Prolog gut geeignet. Es fehlten jedoch für eine Reihe der Themen konkrete planerische Ableitungen.

So werde z.B. die besondere Herausforderung des Strukturwandels thematisiert, doch fänden sich im LEP HR Entwurf keine konkreten planerischen Strategien. Durch die Ausweisung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ könnten die spezifischen Anforderungen auch mit raumordnerischen Festlegungen berücksichtigt werden.

Die mit dem Landesentwicklungsplan LEP HR beabsichtigte Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion wird ihren Grundzügen befürwortet. Der Plan müsse einen hinreichenden Beitrag zur wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung leisten. Visionen über zukünftige Entwicklungen konkreter Wirtschaftsräume, neue Ansätze zur Infrastrukturentwicklung, zu wichtigen Verkehrsstrassen oder zu Häfen fänden sich aber nicht konkret wieder.

Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans setze auf Kontinuität und wiederhole sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die „bewährten“ Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans.

Die Tatsache, dass die Infrastrukturen (soziale wie technische) im schneller wachsenden „Kern der Metropolenregion“ an die Grenze der Leistungsfähigkeit kommen und in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, fände im Planentwurf hingegen keinen nennenswerten Niederschlag

Der LEP HR Entwurf berücksichtige nicht die möglichen Auswirkungen der geplanten Kreisgebietsreform. Dies sei ein großer Mangel für die Wirkung dieses Landesentwicklungsplanes. In dieser Hinsicht sei der LEP HR zu überarbeiten, da er als zukünftiges Planungsinstrument mit Rahmensetzung für Folgeplanungen untergeordneter Fachplanungen gilt.

Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen müsse deren Auswirkung Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls könne ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Verwaltungsreform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.

Der Plan fokussiere zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur dort würden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.

Der Weitere Metropolenraum erführe hingegen kaum Beachtung und werde in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen würden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse würde der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung müsse auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort belegenen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.

Der vorliegende Entwurf widerspiegle nicht das tatsächliche Leben in Brandenburg. Die Leitbilder und Zielstellungen seien überwiegend auf Berlin und das Berliner Umland bezogen und auf ein umfangreiches, bedeutendes Wachstum abgestellt. Die Berlin fernen und insbesondere die grenznahen Regionen zu Polen scheinen abgeschrieben, Entwicklungsmaßnahmen fehlten hier gänzlich. Der Zuzug in das Berliner Umland und damit der Wegzug aus den Berlin fernen Regionen würde damit forciert und ließe die peripheren Landesteile weiter „ausbluten“.

Um das Ziel, die gesamte Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu entwickeln und lebenswert zu erhalten, zu erreichen, sei auch die besondere Beachtung, Unterstützung und Förderung der Randregionen

des Landes Brandenburg notwendig. Auch für die Bewohner der Randregionen seien nachhaltige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Die Förderung der Konzentration in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge zum Mittelzentrum führe zur Abwanderung aus dem ländlichen Raum. Eine gesicherte langfristige Entwicklung im ländlichen Raum sei nachhaltig nicht vorhanden. Dies stelle nicht mehr den Anspruch auf eine grundrechtliche Gleichberechtigung für die gleichen Wohn- und Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt und dem ländlichen Raum dar. Die Flucht aus der Hauptstadtregion ins Landesinnere, dem ländlichen Raum, sei nicht untersucht worden. Es käme somit zu Fehleinschätzungen der Planung.

Teil eines offenen Leitbilddialogs sollten die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Raumordnung sein, wie Gutachten und Positionspapiere der Akademie für Raumforschung und Landesplanung wie z.B. „Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse neu denken“ aus dem Jahr 2016. Darin wird von den Fachexperten ausdrücklich empfohlen, neue Modelle und Herangehensweisen zu erproben, Umsetzungsdefizite anzugehen und alle Akteure an der Daseinsvorsorge zu beteiligen.

Allgemein sei zu kritisieren, dass dem LEP HR trotz der erfolgten Evaluierung des LEP B-B ein Analyseteil fehlt. Einerseits fehlt eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung, andererseits fehlt auch eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen.

Die besondere Situation der Asyl- und Flüchtlingsbewegungen wurde nicht näher untersucht und ist, bezogen auf Bevölkerungsgewinne im ländlichen Raum, im LEP HR nachzuholen. Seit 2015 sei Entwicklung durch das Flüchtlingsthema forciert worden. Dies zeige, dass die Situation in Berlin und Brandenburg nur bedingt autark betrachtet werden kann, denn externe Faktoren haben und werden unausweichlich die Entwicklung beeinflussen.

Steuern und agieren könne die Landesplanung jedoch nur auf der Landesebene sowie mittelbar auf regionaler bzw. lokaler Ebene. Entsprechend müsse die Raumordnung und -entwicklung auf die bereits eingetretenen und sich abzeichnenden Tendenzen reagieren und gleichzeitig die nötige Flexibilität wahren.

Es fehle die Einordnung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Berlin-Brandenburg national (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wie International (z. B. Polen). Entwicklungen und ihre Auswirkungen machten nicht an Landesgrenzen halt, wie die Verschmelzung von Berlin und Brandenburg eindeutig beweise.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Das Kapitel II.A beschreibt raumstrukturelle Rahmenbedingungen und Trends und zeichnet damit Zielrichtungen und Bedarfe für raumordnungsplanerische Festlegungen ab. Beschrieben werden raumstrukturelle Rahmenbedingungen und Trends und damit Zielrichtungen und Bedarfe raumplanerischer Festlegungen abgeleitet. Es enthält selbst keine Festlegungen.

Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Disziplin vorbei. Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaft-

licher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Insofern geht auch die Vorstellung, den Strukturwandel oder Prozesse des demografischen Wandels zu problematisieren oder diese gar als Ergebnis verfehlter staatlicher Politiken darzustellen, an der Darstellung von Rahmenbedingungen vorbei.

Der erwünschte Abbau von Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform läuft in einem eigenständigen Verfahren, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen Berlin-Brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

## **II.B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR**

### **II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die in II.A festgestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends würden analysiert und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz mit Blick auf die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung durch die Landesplanung bewertet. Die Grundlage der Ermittlung und Bewertung sei jedoch nicht erkennbar. Der LEP HR solle raumordnerische Festlegungen treffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der Raumnutzung gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden.

Der Abschnitt stelle eine vorgezogene Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR dar, die es so im Vorgängerplan nicht gegeben habe und die für das Verständnis des Planwerks auch nicht erforderlich bzw. hilfreich sei. Er könne daher entfallen.

Grundsätzlich sei zu begrüßen, dass nach den rechtlichen Auseinandersetzungen zum LEP B-B und den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Land mit der Neuaufstellung eines Landesentwicklungsplanes zeitnah reagiert wurde. Allerdings könne der vorliegende Entwurf nicht die an ihn gerichteten Erwartungen erfüllen. Es bestehe der Eindruck, dass der LEP B-B lediglich eine Fortsetzung seiner Intentionen zum Teil mit zusätzlichen Restriktionen erführe.

Es werde behauptet, dass für die verschiedenen Raumnutzungsansprüche „passgerechte Steuerungsansätze“ entwickelt worden seien. Für den hauptsächlich ländlich geprägten Weiteren Metropolitanraum fehle dieser Steuerungsansatz. Es sei im Plan nicht erkennbar, in welcher Form ein raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansatz für diesen sehr großen Raum im Land Brandenburg entwickelt worden wäre.

Die Raumordnung solle die vorhandenen Entwicklungspotenziale aller Teilräume fördern. Neben der Stärkung und Fokussierung auf die metropolitanen Räume und Verdichtungsräume als Wirtschafts- und Innovationsstandorte seien auch die ländlich geprägten Teilräume angemessen zu berücksichtigen. Strukturschwache ländliche Räume sollten durch Aktivierung endogener Potenziale und Zusammenarbeit mit seinen wirtschaftsstärkeren Teilräumen stabilisiert werden.

Es wird die Schwierigkeit gesehen, im Raum Berlin-Brandenburg mit einer prosperierenden Metropole und wachsendem Umland auf der einen Seite und schrumpfenden Regionen auf der anderen Seite die raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern. Die Bedeutung von Berlin und des Berliner Umlandes und die Konzentration auf die Entwicklung dieses Bereichs stünden merklich im Fokus des LEP HR. Es dürfe nicht übersehen werden, dass ca. 90 % der Landesfläche Brandenburgs den Weiteren Metropolitanraum im Sinne des LEP HR bildet.

Für das Berliner Umland sei der sogenannte raumordnerische „Ordnungsbedarf“ über die Festlegungen zum „Gestaltungsraum Siedlung“ zur Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie die Festlegungen in den „Achsenzwischenräumen“ mit Funktionen Naturhaushalt und Erholungsraum erkennbar. Im Gegensatz dazu fehlen im Weiteren Metropolitanraum entsprechende Steuerungsansätze hinsichtlich der Siedlungs- und Freiraumentwicklung.

Die Metropole und das Berliner Umland stünden dominant im Fokus der Betrachtungen. Selbst die Landeshauptstadt Potsdam und der zukünftige Flughafen BER gingen darin unter, vor allem jedoch die

Städte im weiteren Metropolenraum. Verstärkt werde der Eindruck, dass die Metropole zu dominant behandelt wird, da jegliche Aussagen zu Verflechtungen in benachbarte Bundesländer sowie Nachbarländer Deutschlands fehlen. Es bestünde die Gefahr, dass ohne ausreichende Steuerungsansätze die berlinfernen Regionen weiter geschwächt werden und die bereits bestehenden Disparitäten sich weiter verschärfen. Folge hiervon wäre ein weiterer Rückgang der Bevölkerung in den ländlich geprägten Regionen abseits der zu fördernden Schwerpunkte mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen

Die beabsichtigte Methode des "schlanken Planens" und somit die Auslagerung etwa der Braunkohleplanung sowie der Belange rund um den BER aus dem LEP führe nicht zu einer Landesplanung, die den Anspruch eines zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplanes erfüllt.

Der zentrale Anspruch einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse müsse so umgesetzt werden, dass in allen Gemeinden die Grundversorgung weiterhin abgesichert werden könne. Der Grundsatz „Stärken stärken“ führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume.

Geringes Arbeitsplatzangebot, niedrige Löhne oder belastende Umweltbedingungen beförderten Fortzüge/verminderten Zuzüge. Gute Arbeitsmarktchancen, günstige Verkehrslage und attraktive Wohnumfeldbedingungen beförderten Zuzüge/vermindern Fortzüge. Der Ansatz des LEP HR-Entwurfs sähe erhöhte Steuerungsbedarfe vorrangig am Ziel (Metropole) und nicht an der Quelle der Wanderungsbewegung (Weiterer Metropolenraum) Logisch wäre, diesen Ansatz solange umzukehren, bis durch Verbesserung des Wohn- und Lebenswertes der brandenburgischen Auswanderungsregionen ein gesamt-räumlicher Ausgleich der Wanderungsbilanz erreicht wäre.

Zudem gingen erhebliche Entwicklungsimpulse für die grenznahen Landkreise Brandenburgs auch von Metropolen in anderen Bundesländern oder in Polen aus. Für den Süden spielen Dresden und Leipzig eine bedeutsame Rolle, für den Norden Hamburg oder auch Stettin. Es würden aber daraus keine unmittelbaren Rückschlüsse gezogen werden bzw. sich solche nicht im LEP HR –Entwurf abbilden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorangestellte Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR war beabsichtigt, aufzuzeigen, in welchen Themenfeldern die Raumordnungsplanung tätig werden kann und welche Gestaltungsziele mit den Steuerungsansätzen verfolgt werden.

Es ist erkennbar, dass eine vorgezogene Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR in ihrer thesenhaften Verkürzung bei partieller Redundanz zum Festlegungskapitel die erklärende Klammerwirkung verfehlt, zumal es solche Zusammenfassung im Vorgängerplan nicht gegeben hat und diese für das Verständnis des Planwerks auch nicht zwingend erforderlich ist. Die weit über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und eine Veränderung der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

### **II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird begrüßt, dass in einem „Parallelverfahren“ an der Mobilitätsstrategie und der Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans gearbeitet wird - Querbezüge zu diesen strategischen Konzepten im Planentwurf des LEP HR ließen sich aber nicht erkennen. Die Parallelität der Verfahren sei insoweit auch nachteilig, als dass feststehende Ergebnisse, beispielsweise hinsichtlich des Ausbaubedarfs von Verkehrsinfrastrukturen, nicht vorlägen und somit auch nicht in den Landesentwicklungsplan eingehen können.

Grundsätzlich positiv sei zu erwähnen, dass mit dem Planwerk jetzt auch „zweckdienliche Unterlagen“ bereitgestellt werden, wodurch die Herleitung der verschiedenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Absicht, ihres Grundes und ihrer Ausprägung etwas besser nachvollzogen werden könnten. Dem Umfang und der Komplexität nach sind diese Unterlagen jedoch auch für den fachkundigen Leser eine Herausforderung, noch dazu, da nicht alle Teile dieser Schriftsätze gleichermaßen relevant seien.

Zwischen den Kapiteln II.A und II.B fehle es an einer Überleitung, in welcher beispielsweise auch auf das vorhandene Leitbild oder das LEPro 2007 verwiesen würde. Aus der sehr umfangreichen Analyse sei ansonsten keine logische Ableitung zu den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen erkennbar.

Es fehlten Verknüpfungen der Themen und die entsprechenden Konsequenzen und vor allem Festlegungen zur konkreten Umsetzung und Finanzierung der planerisch intendierten Entwicklungen im Sinne eines vom Land beabsichtigten Gegensteuerns.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die weit über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Wünsche, namentlich den um Themenfeldern finanzielle Transferleistungen und fachpolitischer Einzelmaßnahmen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. Es ist erkennbar, dass eine vorgezogene Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR in ihrer thesenhaften Verkürzung bei partieller Redundanz zum Festlegungskapitel die beabsichtigte erklärende Klammerwirkung verfehlt, zumal es eine solche im Vorgängerplan nicht gegeben hat und diese für das Verständnis des Planwerks auch nicht erforderlich ist.

Zudem ist auch deutlich geworden, dass die Bereitstellung zweckdienlicher Unterlagen in Ergänzung zum Planentwurf z.T. als Überforderung angesehen wird. Insoweit ist beabsichtigt, die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Begründungen ausschließlich im Plan selbst zu platzieren.

Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II. vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und eine Veränderung der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.

### **III. Textliche Festlegungen und Begründungen**

#### **III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)**

##### **Anregungen und Bedenken**

Positiv wird die klarere Gliederung des Planwerks bewertet, in dem auch die Ableitung aus übergeordnetem Bundes- und Landesrecht verständlich wird. Es wird begrüßt, dass der Entwurf des LEP HR das gestufte System der Raumordnung in Berlin und Brandenburg aufgreift und darstellt. Der übergeordnete Raumordnungsplan müsse aber sektorale Fachplanungen deutlicher verknüpfen. Festlegungen zu einzelnen Themenfeldern hätten einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad. Hier sollte bei allen Themen die gleiche Konkretheit erreicht werden. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen sollte überprüft werden, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass gemäß ROG die Belange untereinander gerecht abzuwägen seien. Durch die Verwendung von Slogans oder Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauchs würden funktionale und strukturelle Steuerungsfunktionen verloren gehen.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der LEP HR-Entwurf konkretisiert die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und darüber hinaus auch die gesetzlichen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 ROG), soweit diese noch nicht Gegenstand des Landesentwicklungsprogramms sind und eine Konkretisierung im Landesentwicklungsplan erforderlich ist.

Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und – soweit erforderlich - auch die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze des ROG sind auf die konkrete planerische Situation anzuwenden. Unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange ist zu ermitteln, ob und welche Bedeutung die übergeordneten Grundsätze für den gemeinsamen Planungsraum jeweils haben und zu entscheiden, ob wiederum ein planerischer Grundsatz der Raumordnung ausreichend ist, um dem Steuerungsbedarf Rechnung zu tragen oder ob die Festlegung eines strikt zu beachtenden letzt-abgewogenen Ziels der Raumordnung geboten ist. Daraus ergeben sich zwangsläufig unterschiedlich detaillierte und unterschiedlich konkrete Festlegungen. Das schlägt sich auch im Sprachgebrauch nieder.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **III.1 Hauptstadtregion**

##### **III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/Abgrenzung**

##### **Anregungen und Bedenken**

Die Abgrenzung von Strukturräumen und damit verbunden, die Ableitung eines unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfes wird regelmäßig begrüßt.

Ein Teil der Stellungnehmenden hält die vorgesehene Untergliederung des Raumes für richtig, wobei aber auch vorgetragen wird, dass der Fokus zu sehr auf Berlin und dem Berliner Umland liege. Es fehle die zwingend notwendige inhaltliche Auseinandersetzung mit den besonderen Anforderungen des Wei-

teren Metropolenraumes, welche die vorhandene Heterogenität des Raumes abbilde, aber auch die vielfältigen Funktionen, Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeige.

Zudem müssten die unterschiedlichen Situationen und damit Regelungsbedarfe in den Teilräumen, die über die Steuerung der Siedlungsentwicklung hinausgehen und sich auch auf weitere Themenfelder erstrecken würden, beachtet und auch in der Regionalplanung umgesetzt werden.

Andere Stellungnehmende kritisieren, dass die vorgenommene Abgrenzung insgesamt viel zu undifferenziert sei und weitere Strukturräume festgelegt werden müssten. Die Anregungen hierfür sind sehr vielschichtig. Ein vorgetragener Aspekt der hierbei zu berücksichtigen sei, sei die zum Teil deutliche Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume benachbarter Bundesländer oder Staaten (Hamburg, Leipzig, Dresden, Stettin).

Sollte eine stärkere Differenzierung von Strukturräumen nicht möglich sein, solle auf eine Bindung von raumordnerischen Festlegungen an unterschiedliche Strukturräume generell verzichtet werden.

Bedenken werden dahingehend geäußert, dass die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung des Weiteren Metropolenraums, der zum Teil mit dem ländlichen Raum gleichgesetzt wird, beitrage. Die Zuordnung zum WMR werde als Benachteiligung empfunden.

Es wird angeregt die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Fokussierung auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bei der Beschreibung des Weiteren Metropolenraums sei problematisch. Die herangezogenen Bevölkerungsprognosen seien nach Auffassung von Stellungnehmenden falsch.

Der Aspekt, dass sich die Teilräume aufeinander bezogen entwickeln sollen (Stichwort großräumige Verantwortungsgemeinschaft) solle ergänzt werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen.

Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik.

Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden.

Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen.

Durch die Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist erkennbar geworden, dass es bei der Funktionsbestimmung des Weiteren Metropolenraumes Optimierungsbedarfe gibt.

Es ist hingegen kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Ab-

Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.

Davon unbenommen werden die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas betont werden durch Ergänzungen im Rahmenkapitel II.

Der Anregung, im Falle der Nichtausweisung weiterer Strukturräume auf die Bindung von raumordnerischen Festlegungen an Strukturräume generell zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es ist nicht zu erkennen, dass die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung des Weiteren Metropolenraumes führen könnte oder diesen gar benachteiligt.

Die räumliche Differenzierung basiert v.a. auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmögliche Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen.

Eine Schwächung von Teilräumen durch die Festlegung von Strukturräumen erfolgt nicht. Ländliche Räume und weiterer Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. Zur Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden in Kapitel II und im Festlegungssowie im Begründungsteil Ergänzungen vorgenommen.

Die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume sollen vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft werden. Im Ergebnis wurden Anpassungen vorgenommen (siehe hierzu auch III 1.1.2 und III 1.1.3)

Die verwendeten Daten zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden.

Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro § 1 angelegt. Dies wird explizit aufgerufen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Bedeutung der Verflechtungen mit benachbarten Bundesländern/Staaten wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet.

Da die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraumes als unvollständig empfunden wurde, wird der Anregung durch redaktionelle Ergänzungen nachgekommen.

Die Kriterien wurden systematisch überprüft und werden im Ergebnis angepasst.

Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung der Teilräume wird im Text der Erläuterung differenziert dargestellt.

Da die bisherige schematische grafische Darstellung der Strukturräume wenig aussagekräftig und gegenüber der textlichen Festlegung redundant ist, wird diese entfallen.

Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.

### **III.1.1.1 Strukturraum Berlin (BE)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende tragen Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Methodik zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland vor. Diese sei nicht nachvollziehbar oder die herangezogenen Kriterien seien nicht einschlägig. Es wird eine Veränderung der Methodik und auf dieser Grundlage eine Veränderung der Abgrenzung gefordert, die im Ergebnis zu einer Zuordnung weiterer (auch amtsangehöriger) Gemeinden zum Berliner Umland führen solle.

Die Forderung nach einer Zugehörigkeit zum Berliner Umland wird von einem Teil der Stellungnehmenden mit der Erwartung auf bessere Entwicklungsmöglichkeiten begründet.

Die neue Abgrenzung solle auch mit einer Umbenennung des Strukturraumes einhergehen.

Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, auf die Festlegung eines eigenen Strukturraumes „Berliner Umland“ zu verzichten, da außerhalb des Raumordnungsgebietes „Gestaltungsraum Siedlung“ im Wesentlichen dieselben Festlegungen gelten würden wie im Weiteren Metropolenraum.

Es wird bemängelt, dass die verwendeten Daten nicht aktuell oder unzutreffend seien. Die Auswahl und/oder Gewichtung der Kriterien sei falsch gewählt oder nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Anregungen zur Auswahl und Gewichtung der entsprechenden Kriterien vorgetragen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen.

Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren)

zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht. So gab es z.B. bestimmte unvorhersehbare Ereignisse, wie die starken und räumlich heterogen umverteilten Migrationsbewegungen aus dem Ausland oder die nachvollziehbar begründete Forderung einer stärkeren Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen räumlichen Strukturen.

Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden und ein realistisches Bild wiedergeben. Die Methode, die Strukturräume mit Hilfe von geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird beibehalten. Zum Teil liegen aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren.

Die offenbar vorhandene Erwartung von Stellungnehmenden, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, wird nicht mit Argumenten unterlegt und kann insoweit nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolenraum.

Der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregung, eine Umbenennung des Strukturraumes vorzunehmen, kann nicht gefolgt werden, zumal hierzu keine inhaltlich tragende Begründung vorgebracht und auch zweckmäßigere Alternative vorgetragen wurde.

Im Berliner Umland findet eine sehr dynamische Entwicklung statt, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen mit Berlin, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte. Hieraus ergibt sich ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf, der sich vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, deutlich von dem Steuerungsbedarf im Weiteren Metropolenraum unterscheidet. Um dem gerecht zu werden, ist es notwendig, die genannten Strukturräume festzulegen und passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume zu binden. Da diese dynamischen Entwicklungen Auswirkungen auf Aktivitäten in anderen Lebensbereichen haben, dient die Festlegung dieser Räume auch als räumliche Referenzkulisse für Fachplanungen. Der Anregung, keine Strukturräume festzulegen, kann daher nicht gefolgt werden.

Daten werden für Gemeinde erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden, differenzierte Zuordnungen von Daten für einzelne Ortsteile sind nicht verfügbar. Die regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Referenzieller Kern ist das Gebiet der Städte Berlin und Potsdam.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Kriterien und die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland wurden überprüft. Es sollen die besten verfügbaren Daten verwendet und die Abgrenzungsmethodik modifiziert werden. Die Indikatoren Bevölkerungsdichte, Einwohnerdichte bezogen auf die Wohnsiedlungsfläche

und Bevölkerungsvorausschätzung werden aus der Bewertung herausgenommen. Wanderungsverflechtungen werden in Wanderungsintensität und Wanderungsvolumen ausdifferenziert und die SPNV-Anbindungsqualität wird ergänzt.

Im Ergebnis wird der Strukturraum um die Gemeinde Seddiner See ergänzt.

Das Berliner Umland wird in Kapitel III.5 grafisch dargestellt.

### **III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird kritisiert, dass der Weitere Metropolitanraum im Entwurf des LEP als ein homogener und schrumpfender Raum beschrieben wird, ohne die dort vorhandenen Entwicklungsperspektiven zu benennen. Es sei erforderlich, auch den Wachstumstendenzen in diesem sehr heterogenen Raum stärker Rechnung zu tragen und seine vielfältigen Potenziale aufzuzeigen.

Andere Stellungnehmende fordern, den Weiteren Metropolitanraum strukturell stärker differenziert darzustellen. In diesem Zusammenhang werden sehr unterschiedliche Vorschläge für eine mögliche Untergliederung vorgebracht.

Es sei keine landesplanerische Strategie erkennbar. Es würden Handlungs- und Steuerungsansätze, aber auch Aussagen zu den Entwicklungschancen des Weiteren Metropolitanraum fehlen – ohne diese würde eine weitere Schwächung des ländlichen Raumes erfolgen.

Um Entwicklungsmöglichkeiten bestmöglich nutzen zu können, solle es möglichst keine planerischen Restriktionen für Entwicklungsabsichten im Weiteren Metropolitanraum geben.

Es fehle die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Ursachen für den Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolitanraum verantwortlich seien und wie die Landesentwicklungsplanung dagegen steuern könne.

Der vorgesehene Name für den Strukturraum wird als unpassend bewertet.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen.

Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant.

Durch die Hinweise ist erkennbar, dass es bei der textlichen Funktionsbestimmung des Weiteren Metropolitanraumes Optimierungsmöglichkeiten gibt.

Die Festlegung grenzt die Strukturräume voneinander ab. Handlungs- und Steuerungsansätze zu den jeweiligen Strukturräumen werden in den nachfolgenden Kapiteln genannt. Es wird von den Stellung-

nehmenden nicht dargelegt, welche Handlungs- und Steuerungsansätze bzw. welche raumordnerischen Festlegungen ergänzt werden sollten. Eine Schwächung des ländlichen Raumes durch die Festlegung von Strukturräumen erfolgt nicht, zumal ländliche Räume und Weiterer Metropolenraum keine kongruenten Gebiete sind. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion sind ausführlichere Darstellungen geboten.

Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Der Anregung im Weiteren Metropolenraum keine raumordnerische Steuerung vorzunehmen, wird daher nicht gefolgt.

Die Ursachen für den deutlichen Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolenraum sind vielfältig und hinlänglich untersucht. Die Raumordnungsplanung hat keine Instrumente, diese natürlichen und wanderungsbedingten Entwicklungen unmittelbar zu beeinflussen. Sie formuliert einen Rahmen für die Ordnung und Entwicklung des Raumes, der die Voraussetzungen schafft um der negativen Bevölkerungsentwicklung zu begegnen. Dies war auch ein Anlass für die Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung.

Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Es wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet. Der Anregung zu einer Umbenennung kann nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraumes wird ergänzt.

Wegen der Zuordnung der Gemeinde Seddiner See zum Berliner Umland entfällt die Zuordnung dieser Gemeinde zum Weiteren Metropolenraum.

Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.

### **III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es solle eine Konkretisierung bzw. räumliche Differenzierung der Strukturräume in weitere Untereinheiten durch die Regionalplanung erfolgen.

Neben der Abgrenzung/Darstellung der Strukturräume sei – im Sinne einer polyzentralen Entwicklung - die Identifikation und Festlegung von Orten mit besonderen Funktionen erforderlich. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Vorschläge vorgetragen.

Es fehle eine gesamträumliche integrierte Landesentwicklungsstrategie, welche die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen ermögliche und Entwicklungsmöglichkeiten und

Handlungserfordernisse aufzeige.

Kritisiert wird eine vermeintlich ausschließliche Unterstützung und Förderung Berlins und des Berliner Umlandes zu Lasten des Weiteren Metropolenraumes, der nach Einschätzung von Stellungnehmenden kein Teil der „Hauptstadtregion“ sei.

Die Hauptstadtregion werde von außen noch nicht als gemeinsamer Wirtschafts- und Lebensraum wahrgenommen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Eine Konkretisierung der Strukturräume ist nur dann sinnvoll, wenn ein weiterer Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb der jeweiligen Strukturräume festgestellt werden könnte. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Es ist nicht zu erkennen, welcher raumordnerische Steuerungsbedarf mit der Festlegung von Orten mit besonderen Funktionen verbunden wird. Eine Konkretisierung dieser Forderungen erfolgte nicht.

Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der vorliegende Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe.

Die Festlegung von Förderschwerpunkten ist Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in § 1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach § 1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vermeintliche Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **III.2 Wirtschaftliche Entwicklung**

### **III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene raumordnerische Festlegung zum Strukturwandel wird grundsätzlich begrüßt. Es wird angeregt, den Strukturwandel nicht ausschließlich negativ zu charakterisieren.

Der Adressat des Plansatzes sei in der Festlegung zu benennen. Es wird angeregt, die Regionalplanung in die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte mit einzubeziehen. Nachbarländer sollten berücksichtigt werden, da diese die wirtschaftliche Entwicklung mit prägen und daher mit diesen entsprechende Kooperationsstrukturen zu schaffen seien.

Die Festlegung sei nicht konkret genug und solle bspw. Kriterien zur Abgrenzung von Räumen mit Strukturwandel, konkrete Gebiete (einschließlich zeichnerisch-kartografischer Festlegung), mögliche Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte und neue potenzielle Wirtschaftsfelder in diesen Räumen benennen. Kernaussagen der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg seien in die Festlegung aufzunehmen.

Der Strukturwandel in der Lausitz müsse aufgrund seiner Bedeutung, besonders hervorgehoben werden.

Der Plansatz müsse den Bezug der zu erarbeitenden Entwicklungskonzepte mit bereits vielfach bestehenden Konzepten und Instrumenten herstellen. Bestehende Konzepte seien in die Festlegung einzubinden.

Der Strukturwandel sei ein Handlungserfordernis der Landespolitik und müsse von dort gesteuert und auch finanziell unterstützt werden. Allein die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte reiche nicht aus, um den Erfordernissen des Strukturwandels zu begegnen. Es sollten Zielvorgaben formuliert und dem Thema im Landesentwicklungsplan ein größeres, besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gebiete, in denen der Strukturwandel, z.B. durch Deindustrialisierung, noch andauert und generell die ländlichen Räume sollten ebenso in der Festlegung berücksichtigt werden.

Als Basis für den Strukturwandel sollte der Ausschluss neuer Braunkohleabbaugebiete im Landesentwicklungsplan festgelegt werden.

Es wird angeregt, den Plansatz als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden.

Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden, da dieser von einer Vielzahl von Faktoren und Akteuren abhängt und eine hohe Flexibilität unab-

dingbar ist. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen.

Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc. in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.

Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.

Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel ist, soll dies in der Begründung entsprechend herausgearbeitet werden.

Die Festlegung befasst sich allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen.

Die Landespolitik in Brandenburg nimmt sich bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Diese Verabredungen sind jedoch kein Gegenstand raumordnerischer Festlegungen in einem Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.

Die Festlegung bezieht sich auf alle Räume mit Strukturwandel – bisherige und kommende. Mit welcher Intention diese Festlegung auf ländliche Räume erweitert werden sollte, wird von den Stellungnehmenden nicht begründet, zumal sich bereits die Festlegung in § 2 (3) LEPro mit neuen Wirtschaftsfeldern in ländlichen Räumen auseinandersetzt. Ein weiterer Konkretisierungsbedarf ist nicht erkennbar.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung richtig instrumentiert.

Der Ausschluss neuer Abbaugelände für die Braunkohle ist nicht möglich, denn Ziele mit rein negativem Inhalt sind unzulässig.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Strukturwandel in der Lausitz wird in der Begründung besonders hervorgehoben.

### **III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Gewerbeflächenentwicklung wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird für notwendig erachtet, sich mit den differenzierten Wirtschaftsstrukturen in der Hauptstadtregion auseinanderzusetzen. Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, Schwerpunkte der Gewerbeflächenentwicklung (bspw. Regionale Wachstumskerne, Zentrale Orte) festzulegen und den Aspekt der Bündelung von Flächen herauszustellen. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene quantitative Nicht-Beschränkung der Gewerbeflächenentwicklung.

Auf die Möglichkeiten zur Gewerbeflächenentwicklung im ländlichen Raum/Weiteren Metropolenraum müsste besonders eingegangen werden. Bestehende Gewerbenutzungen seien in ihrer Entwicklung nicht einzuschränken.

Die Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über qualitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wird von einem Teil der Stellungnehmenden befürwortet. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden stellt die Steuerung der Flächenentwicklung über (einzelne) qualitative Festlegungen (Innenentwicklung, Anbindegebot) in Frage, lehnt diese als zu einschränkend ab und fordert Ausnahmen, bspw. für immissionsrelevantes Gewerbe, Gewerbe mit der Notwendigkeit einer guten großräumigen/überregionalen Verkehrsanbindung und für die Entwicklung in Bergbaufolgelandschaften.

Das Konfliktpotential zwischen Wohnen/Schutzgebieten und (emittierendem) Gewerbe sei zu thematisieren.

Es wird angeregt, Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung zu konkretisieren. Beispielsweise seien die Begriffe „bedarfsgerechte“ Flächenentwicklung und „geeignete Standorte“ zu definieren.

Der Interessensausgleich zwischen Gemeinden solle im Landesentwicklungsplan geregelt werden.

Es wird angeregt, den Plansatz als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern, diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.

Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den

Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Räumen wird bereits in § 2 (3) LEPro thematisiert. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es wird nicht dargelegt, inwiefern bestehende Gewerbenutzungen durch die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung unzumutbar eingeschränkt würden. Eine Gewerbeflächenentwicklung – unter Beachtung der entsprechenden Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung – ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich ist. Dies wird deutlicher herausgearbeitet.

Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Da Anregungen Stellungnehmender darauf schließen lassen, dass die Ausnahmetatbestände nicht vollständig präsent sind, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Den vorgebrachten Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, dass die Ausnahmetatbestände ausführlicher dargestellt werden.

Das mögliche Konfliktpotential durch emittierendes Gewerbe ist durch die Festlegung, die eine Minimierung von Nutzungskonflikten und den formulierten Ausnahmetatbestand des Immissionsschutzes in Z5.2 (2) beinhaltet, ausreichend berücksichtigt worden. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Die Begriffe „bedarfsgerecht“ und „geeignete Standorte“ sind bewusst offen gehalten. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen ist eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Ebenen bzw. durch die Fachplanung vorgenommen werden.

Die verbindliche Vorgabe zur Organisation eines gemeindeübergreifenden Interessenausgleichs überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Da diese Festlegung nicht abschließend abgewogen ist, wird sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Im Plansatz wird klarer formuliert, dass eine Entwicklung von Gewerbeflächen in der gesamten Hauptstadtregion möglich ist.

Die Ausnahmetatbestände im Hinblick auf das Anbindegebot werden in der Begründung klarer herausgearbeitet.

### **III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben durch die Regionalplanung wird von einem Teil der Stellungnehmenden grundsätzlich begrüßt, die damit einhergehende Verhinderung einer kleinteiligen Vermarktung aber auch als Akzeptanzhindernis bewertet.

Die Formulierung des Auftrags als Ziel der Raumordnung wird kritisch gesehen, weil von der fehlenden Endabgewogenheit einer als Ziel der Raumordnung instrumentierten Festlegung auszugehen sei. Die Festlegung von verbindlichen Mindestkriterien wird empfohlen. Die Multimodalität der erschließenden Verkehrsträger wird als weiteres Kriterium gefordert.

Hinterfragt werden die Auswirkungen einer fehlenden Ausweisung bestehender oder geplanter großflächiger gewerblich-industrieller Vorhaben auf deren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Von Stellungnehmenden wird die Sicherung auch bereits bestehender Betriebsflächen im Landesentwicklungsplan gefordert.

Die Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung wird von einem Teil der Stellungnehmenden kritisch gesehen, u.a. weil in der Regionalversammlung nur ein geringer Teil der Kommunen direkt vertreten sei. Es gibt Forderungen nach einer Festlegung auf Ebene der Landesplanung, aber auch nach einer Regelung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Umsetzungsrisiken bei einer Übertragung auf die Regionalplanung werden in den offenen Fragen hinsichtlich Organisation und räumlichem Zuschnitt der Regionalplanung nach der Kreisgebiets- bzw. Funktionalreform gesehen. Auch wegen der langen Planungszeiträume der Regionalpläne werden Übergangsregelungen bis zu einer Festlegung in den Regionalplänen gefordert.

Es wird angeregt, als Art der Festlegung ein Vorranggebiet festzulegen, da das bisher im LEP B-B verwendete Planelement als Symbol mit Vorbehaltswirkung ungeeignet sei.

Angeregt wird zudem, einen Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg in die Festlegung aufzunehmen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen.

Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag der Festlegung von Gebieten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen und ist diesbezüglich endabgewogen. Die Festlegung der Standorte in den Regionalplänen ist nicht zwingend als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren (s.u.).

Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisherigen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab.

Da der LEP HR den LEP B-B ablösen soll, wird es dann keine Festlegungen mehr geben, die in die Regionalpläne übernommen werden können. Eine ungeprüfte Übernahme der bisherigen Standorte in die Regionalpläne ist daher nicht möglich, sondern bedarf einer erneuten Überprüfung und Abwägung.

Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung und für eine Regelung in Regionalplänen.

Durch die fehlende Ausschlusswirkung der Festlegung sind Übergangsregelungen nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben. Die Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve für großflächige und gewerblich-industrielle Ansiedlungsvorhaben ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll.

Gegen eine Festlegung der Gebiete großflächiger gewerblich-industrieller Vorhaben als letztabgewogenes Vorranggebiet spricht ein fehlender abschließender Regelungsbedarf.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Im Text der Begründung wird das Kriterium der Multimodalität der Verkehrsträger sowie Mindestkriterien ergänzt.

### **III.2.4 Logistikstandorte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene raumordnerische Festlegung zu Logistikstandorten wird regelmäßig begrüßt.

Es wird vorgebracht, dass weitere Häfen und Güterverkehrszentren, insbesondere aus dem Weiteren Metropolitanraum, mit in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden sollen, unter anderem, weil der Eindruck entstehe, dass der Plansatz nur auf den Kern der Hauptstadtregion abzielen würde.

Zusätzlich zur textlichen Festlegung sollten alle Binnenhäfen und Güterverkehrszentren (GVZ) der Hauptstadtregion in die Festlegungskarte aufgenommen werden.

Der Adressat des Plansatzes sei in der Festlegung konkret zu benennen.

Die Kriterien für Logistikstandorte (z. B. Multimodalität) sollten überprüft und differenzierter festgelegt werden. Der wachsende Onlinehandel sollte dabei Beachtung finden und als Chance für Standorte im Weiteren Metropolitanraum herausgestellt werden.

Die Festlegung von Logistikstandorten müsse die bereits heute starke Verkehrsbelastung des vorhandenen Straßen- und Schienennetzes mit betrachten, die durch den Ausbau von Standorten verstärkt wird.

Es wäre von Bedeutung, die bestehenden erfolgreichen Standorte weiterzuentwickeln.

Die Gebietskulisse der Regionalen Wachstumskerne (RWK), der Verkehrsweg Bundeswasserstraße und die Entwicklungsflächen für Güterverkehrssubzentren in Berlin sollten in der Festlegung zu Logistikstandorten berücksichtigt werden.

Der Plansatz solle auch Vorsorgestandorte für urbane Logistikflächen festlegen, da durch Konkurrenz zu Wohn- und Bürogebäuden ein zunehmender Flächendruck bestünde und dieser zu Verdrängung von Logistikflächen führe.

Es wird angeregt, den Plansatz als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden.

Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, die Ansprache aller Strukturräume soll jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende zu nutzende Potenziale, stärker verdeutlicht werden.

Privaten Binnenhäfen unterliegen – wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Öffentlichkeit keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll.

Die Definition und Festlegung von GVZ ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können.

Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird die Frage der Adressaten geklärt. So sind die Erfordernisse der Raumordnung bei

- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
  - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und
  - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,
- in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Dies gilt auch für ggf. speziell vorhandene Anforderungen für den Online-Handel.

Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Logistikstandorte ist bereits als wichtiger Inhalt Gegenstand der Begründung, soll aber zur stärkeren Betonung auch noch mal in den Plansatz aufgenommen werden.

Die Stellungnehmenden legen nicht dar, in welcher Form bzw. mit welcher Intention die RWK, die Bundeswasserstrassen oder die Entwicklungsflächen berücksichtigt werden sollten. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Festlegung von Vorsorgestandorten für innerstädtische Logistikflächen ist keine überörtliche Aufgabe und daher kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Bei dem in der Anregung vorgebrachten Aspekt handelt es sich um einen innerörtlichen Raumnutzungskonflikt, der auf kommunaler Ebene gelöst werden muss.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Der Aspekt der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von bestehenden Standorten wird auch im Plansatz aufgenommen. Darüber hinaus werden Plansatz und Begründung ergänzt um den Aspekt der Nutzung der Potenziale, die sich aus den transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, unter dem besonderen Hinweis der Potenziale im deutsch-polnischen Grenzraum.

## **III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)**

### **Anregungen und Bedenken**

Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in Regionalplänen wird grundsätzlich begrüßt. Es wird gefordert, in der vorgesehenen Festlegung die Instrumente Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalplan eindeutig vorzugeben.

Es wird auch vorgebracht, die Festlegung der Raumordnungsgebiete bereits im LEP HR vorzunehmen.

Es wird angeregt, im Plansatz Planungskriterien verbindlich vorzugeben, wie z.B. umweltschonender Abbau, Berücksichtigung der Rekultivierungs- und Renaturierungsmöglichkeiten sowie Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Auch wird eine Bedarfsanalyse und ein Abbaumonitoring zur Steuerung der Gewinnung für erforderlich gehalten.

Neben Festlegungen für die kurz- und mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird gefordert, eine Vorsorge für die langfristige Sicherung von Lagerstätten zu treffen.

Zur Vorbereitung der Festlegung in den Regionalplänen wird eine Aktualisierung der Datengrundlagen hinsichtlich der Bauwürdigkeit (Qualität, Mächtigkeit) und der Bergrechte (Rechtsverhältnisse) in Kooperation mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten für erforderlich gehalten.

Der LEP HR und die Regionalpläne sollen Vorgaben für den raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau enthalten. Darüber hinaus wird ein Bedarf für die Festlegung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf (Häufung von Rohstofflagerstätten mit vielen Nutzungskonkurrenzen) gesehen.

Angeregt wird auch, den Rohstoff Kupfer in die Begründung zur Festlegung aufzunehmen. Die Aufzählung der Rohstoffe in der Begründung solle sich über das Bergrecht hinaus auch auf die im Abgrabungsrecht aufgeführten Rohstoffe beziehen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen.

Der Begriff „Gebiete“ wird einheitlich in Festlegungen des LEP HR verwendet, die sich an die Regionalplanung adressieren. Die Ausgestaltung erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung.

Damit bleibt der Regionalplanung die Möglichkeit, das passende Instrument entsprechend den spezifischen, regionalen Gegebenheiten zu wählen. Wegen des Maßstabes und der damit verbundenen besseren Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ist die Regionalplanung besser geeignet als die Landesplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern.

Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht angemessen, da die Umweltaspekte erst auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden können. Eine Bedarfsanalyse und ein Abbaumonitoring sind nicht erforderlich, weil in Brandenburg Gründe wie Seltenheit des Rohstoffes, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und starke Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen nicht gegeben sind und gegen eine Regionalplanung mit Ausschlusswirkung sprechen. Das führt auch dazu, dass kein Bedarf für die langfristige Sicherung von Lagerstätten und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen gesehen wird.

Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Raumordnungspläne stimmen auf überörtlicher Ebene die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum fachübergreifend ab, bewältigen Konflikte, und treffen Vorsorge für Nutzungen und Funktionen. Dabei wird überschlägig geprüft, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen Umsetzungshindernisse im Weg stehen. Die konkrete Vorhabenplanung und seine Umsetzung sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Bedarf für die Ausweisung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf wird in Brandenburg nicht gesehen, da nur Einzelfälle existieren, für die dieser Bedarf zutrifft.

Kupfer ist kein oberflächennaher Rohstoff und daher nicht Gegenstand der in der Begründung aufgeführten Rohstoffe.

Die Regionalplanung steuert bereits über die räumliche Sicherung heimischer Lagerstätten für Sand, Kies, Ton und Torf durch die Ausweisung von Raumordnungsgebieten in Teilregionalplänen. Eine spezialgesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft**

#### **Anregungen und Bedenken**

Das vorgesehene separate Festlegungskapitel zur wirtschaftlichen Entwicklung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Stärken der Hauptstadtregion seien stärker herauszustellen, z.B. Regionale Wachstumskerne (RWK) oder auch die Wechselwirkungen des künftigen Flughafens BER.

Der Tourismus müsste in den raumordnerischen Festlegungen zur Wirtschaftsentwicklung Beachtung finden.

Es wird die Festlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“, instrumentiert als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung, sowie die Festlegung von „Entwicklungsschwerpunkten“ im Weiteren Metropolenraum gefordert. Zusätzlich wird die Festlegung konkreter Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Weiteren Metropolenraumes angeregt, um bspw. Orte in diesem Strukturraum zu wissensbasierten Wirtschaftsräumen weiterzuentwickeln.

Der Aspekt, dass wirtschaftliche Potenziale im Weiteren Metropolenraum durch bestehende ökonomische Verflechtungen zu Nachbarregionen in anderen Bundesländern/Staaten bestehen, sollte berücksichtigt werden.

Es sollte sich mit den Entwicklungsansprüchen der Wirtschaft auseinandergesetzt und diese gezielt raumordnerisch unterstützt werden. Es wird angeregt, das Themenfeld Forschung und Entwicklung, Aussagen zu Förderkulissen und zur Sicherung von Fachkräften mit in die Festlegung aufzunehmen.

Festlegungen, die an eine Funktion oder Eignung gebunden sind, sollten einheitlich auf die Ebene der Regionalplanung abgeschichtet werden, z. B. Logistikstandorte.

Die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft und deren Folgen sollten auch im Landesentwicklungsplan berücksichtigt werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion erfolgt bereits in § 2 LEPro. Ein darüber hinaus gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Aus den Anregungen geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher Intention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Es wird nicht erläutert, wie „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ definiert werden sollen und welche raumordnerischen Festlegungen diesbezüglich getroffen werden sollen. Konkrete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Aufgabe der Fachplanungen.

Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im LEPro § 2 (4) und (5) Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Allerdings wird die Bedeutung dieser Verflechtungen betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.

Die vorgebrachten Anregungen zu den Entwicklungsansprüchen der Wirtschaft sind sehr unkonkret. Eine raumordnerische Planungsabsicht wird nicht erläutert. Ein entsprechender Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Grundsätzlich sind die nachfolgenden Planungsebenen frei, weitere Festlegungen zu treffen bzw. getroffene Festlegungen zu konkretisieren.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung bzw. der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung, aber auch auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, soll eine entsprechende Festlegung ergänzt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der weiteren Anregungen und Bedenken zum Themenfeld Wirtschaft ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Bedeutung der Verflechtungen mit angrenzenden Nachbarregionen wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet.

Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik wird durch eine entsprechende Festlegung Rechnung getragen.

### **III.3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel**

#### **III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung**

##### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Anwendung des Zentrale Orte Konzeptes als raumordnerisches Steuerungsinstrument in der Landesplanung der Hauptstadtregion wird grundsätzlich begrüßt.

Bedenken zur Anwendbarkeit des Systemansatzes in der bisher vorgesehen Form werden vor dem Hintergrund der aktuell im Land Brandenburg laufenden Gebietsreform geltend gemacht. Das vorgesehene Zentrale Orte System (ZOS) sei verwaltungskongruent angelegt und die beabsichtigten Festlegungen könnten zum jetzigen Zeitpunkt bereits bekannten wie auch noch ausstehenden Veränderungen in der Verwaltungsstruktur nicht Rechnung tragen.

Vor dem Hintergrund bereits erfolgter und künftig noch zu erwartender Eingemeindungen und damit verbundener Vergrößerungen der Gemeindegebiete wird die Prädikatisierung des Hauptortsteils einer Gemeinde als Zentraler Ort anstelle der Prädikatisierung gesamten Gemeinde angeregt. Angeregt wird auch, die Funktionsbestimmung Zentraler Orte nicht aus einem „übergemeindlichen“, sondern bereits aus einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang abzuleiten.

Hinterfragt wird die ausschließliche Verknüpfung des Zentrale Orte Systems mit den Erreichbarkeitswerten der Richtlinie zur integrierten Netzgestaltung (RIN), nur hinsichtlich der Erreichbarkeiten im motorisierten Individualverkehr. Angeregt wird, die anzustrebenden Erreichbarkeiten der Zentralen Orte im ÖPNV normativ vorzugeben.

Angeregt wird die unmittelbare Verknüpfung der Prädikatisierung als Zentraler Ort mit finanziellen Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Angeregt wird die nachrichtliche Darstellung von prädikatisierten Orten auf polnischem Gebiet in der Festlegungskarte.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt.

Die zum Zeitpunkt des Planentwurfes noch nicht absehbare Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg, mit der nach Auffassung von Stellungnehmenden im LEP umzugehen ist, ist hinsichtlich der mit dem Planentwurf beabsichtigten verwaltungskongruenten Zuordnung des Zentrale-Orte-Systems zu berücksichtigen.

Eine Veränderung des Funktionsüberhanges zu adressierender Gemeinden von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig.

Die angesprochene RIN existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine redundanten Festlegungen im Plan erforderlich.

Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können.

Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Das Zentrale Orte System wird aus der Verwaltungskongruenz gelöst, da die laufende Verwaltungsreform im Land Brandenburg mit den vorgesehenen eindeutigen verwaltungskongruenten Zuordnungen von Gemeinden zu den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte teilweise kollidiert.

Die systemische Verknüpfung der Erreichbarkeit Zentraler Orte anhand der Richtlinie integrierte Netzgestaltung (RIN) wird stärker herausgearbeitet und im Verkehrskapitel thematisiert.

Der Anregung, in der Festlegungskarte auch im Nachbarstaat Polen Prädikatisierungen von Gemeinden als Zentrale Orte nachrichtlich abzubilden, wird gefolgt, da man auch in Polen das Konzept Zentraler Orte nach Christaller nutzt und die Prädikatisierungen in Deutschland und Polen vergleichbar sind.

### **III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken werden zum beabsichtigten Beibehalten der - bereits mit dem LEP B-B im Jahr 2009 vor dem Hintergrund der im Jahr 2003 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform - getroffenen Zuordnung der Grundversorgung zu den Gemeinden und dem damit verbundenen Verzicht auf die Festlegung einzelner Gemeinden als „Grundzentren“ vorgetragen. Eine Nahbereichsebene von Zentralen Orten sei erforderlich, um den ländlichen Raum zu stärken und vorhandene Versorgungsfunktionen zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die in anderen Bundesländern übliche Festlegungspraxis verwiesen und die MKRO-Entscheidung aus dem Jahr 2016 dahingehend interpretiert, dass die Festlegung von Grundzentren im Zentrale Orte System in allen Bundesländern zwingend erforderlich oder gar bundesrechtlich vorgeschrieben sei.

Auch wird die Auffassung vertreten, dass die erwünschte Etablierung von Nahbereichszentren mit einer finanziellen Besserstellung von entsprechend prädikatisierten Gemeinden einhergehen müsse, die möglichst bereits im LEP geregelt werden solle.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt.

Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die fehlende Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion ist kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Die Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet zwar die weisungsfreie Anwendung und Durchführung von Normen durch die Kommunen und schließt die im Rahmen des kommunalen Bereichs bestehende eigenverantwortliche Rechtssetzung ein. Das Zentrale-Orte-Prinzip ist jedoch nicht Ausfluss des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, da den Gemeinden diese Rechtsstellung durch einen außergemeindlichen Planungsträger zugewiesen wird und sie nicht selbständig über diese Rechtsstellung verfügen können. Eine Kommune, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhält, bleibt in der Verantwortlichkeit für ihre eigene Gemeinde unangetastet.

Eine Funktionszuweisung als Zentraler Ort im Sinne des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 setzt voraus, dass ein Funktionsüberhang dieser Gemeinde gegenüber einem übergemeindlichen Verflechtungsbereich festgestellt werden kann. Der Plangeber kam bereits im Jahr 2009 zu dem Ergebnis, dass infolge der zuvor erfolgten administrativen Reformprozesse im Land Brandenburg eine Neuaufstellung des Zentrale-Orte-Systems geboten war.

Denn nach dem Inkrafttreten der fünf (Teil-)Regionalpläne, welche Ende der 1990er-Jahre die Zentralen Orte der Nahbereichsstufe auf Grundlage der damaligen administrativen Strukturen von etwa 1500 Gemeinden gemeindegrenzfestlegten, schritt sowohl der Prozess der freiwilligen Gemeindefusionen wie auch der Prozess der gesetzlichen Zusammenschlüsse von Gemeinden voran und führte dazu, dass im Jahr 2003 nur noch 201 Hauptverwaltungsgebiete (amtsfreie Gemeinden und Ämter) vorhanden waren.

Bereits mit dem LEP B-B aus dem Jahr 2009 trug der Plangeber der mit Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 entstandenen neuen administrativen Situation Rechnung. Der Plan sah vor, dass die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als räumliche Bezugsräume zur Absicherung der Grundversorgung festgelegt werden. Das Label „Grundzentrum“ wurde nicht mehr zugewiesen, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde bzw. des eigenen Amtes hinaus adressiert wurden.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR-Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken zur Einführung einer Nahbereichsstufe im zentralörtlichen System werden nicht durch eine systematische Herleitung und Funktionsbestimmung von bestimmten Gemeinden als Zentrale Orte im Sinne der Funktionsbestimmung des LEPro begründet.

Insbesondere fehlt der Nachweis konkreter übergemeindlich wirkender Funktionsüberhänge von Gemeinden, die eine zentralörtliche Funktionszuweisung begehren und der Abgleich der angestrebten Funktionszuweisung mit administrativen Strukturen (soll die gesamte Gemeinde prädikatisiert werden oder nur ein einzelner Ortsteil). Insbesondere fehlt aber neben der konkreten Benennung einer zu prädikatisierender Gemeinden die Benennung funktional zugehöriger Verflechtungsbereiche und dazu gehörender Gemeinden. Offenbar korrespondieren diesbezüglich die Eigenwahrnehmung vermeintlicher Grundzentren und das Zuordnungserfordernis von Gemeinden im jeweiligen Verflechtungsbereich nicht.

Die Funktionsbestimmung eines Zentralen Ortes für die Hauptstadtregion ist im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg erfolgt. Dort wurden in § 3 folgende Festlegungen getroffen:

*(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich*

*räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.*

*(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.*

Die als Beleg aufgerufene Festlegungspraxis zu Zentralen Orten in anderen Bundesländern ist bundesweit nicht vergleichbar, da sie z.B. durch eine anders gelagerte administrative Gliederung gekennzeichnet, es kein Nebeneinander unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinden und Ämter) gibt oder sich die Prädikatisierung als Nahbereichszentrum auf die Ortsteilebene bezieht (vgl. Greiving, Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge, Bonn 2014). Eine mit den Gegebenheiten und Strukturen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg identische Situation in einem anderen Bundesland bzw. einer anderen Metropolregion und daraus resultierende übertragbare Identifikations- und Festlegungsmethoden werden nicht vorgetragen.

Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich weder im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System noch im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.

Ein Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist sowohl an die gesetzliche Definition des Zentralen Ortes im Landesentwicklungsprogramm als auch die Kompatibilität der vorgesehenen Festlegungen mit der Verwaltungsstruktur gebunden.

Die Brandenburger Kommunalverfassung kennt keine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Selbstversorgungsaufgaben und solchen, die Funktionen für andere Gemeinden mit übernehmen. Soweit solche Konstellationen im Einzelfall gegeben sein sollten, haben die Gemeinden selbst dafür Sorge zu tragen, dies im Rahmen interkommunaler Abstimmungen zu organisieren.

Eine flächendeckende Prädikatisierung aller Selbstversorgergemeinden als „Nahbereichszentren“ ohne Betrachtung und Ausprägung eines zu versorgenden Verflechtungsbereiches würde dem gesetzlichen Auftrag aus dem Landesentwicklungsprogramm wie auch der Steuerungsintention des Zentrale-Orte-Systems nicht gerecht.

Die Zuweisung von Prädikatisierungen der Nahbereichsstufe erfolgt bundesweit regelmäßig durch die konkretisierende Regionalplanung (so auch historisch im Land Brandenburg), so dass der vorgetragene Wunsch nach einer Übertragung von Prädikatisierungen von Zentren der Nahbereichsstufe (die ohnehin nicht vorgesehen ist) auf die Ebene der Landesplanung auch im deutschlandweiten Vergleich planungssystematisch nicht begründbar ist und auch der etablierten Aufgabentrennung zwischen beiden Ebenen der Raumordnungsplanung im Land Brandenburg zuwiderliefe. Es ist nicht erkennbar, worin der Vorteil darin bestünde, wenn die Landesplanung die planerische Auseinandersetzung mit dieser Thematik an sich ziehen würde.

Die Vorstellung, dass Zentren der Nahbereichsstufe (soweit diese festgelegt würden) im System des kommunalen Finanzausgleichs regelmäßig einen Mehrbelastungsausgleich erhalten müssten, hat keinen finanzwissenschaftlichen Anknüpfungspunkt und ist auch durch die Realität in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer nicht gedeckt. Soweit Mehrbelastungsausgleiche für Zentrale Orte (meist höherer Stufen) gewährt werden, ist dies stets Gegenstand des kommunalen Finanzausgleichssystems in den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen der Länder und findet durch den jeweiligen Landesgesetzgeber seine Regelung. Die im Kommunalen Finanzausgleich vorzunehmenden Regelungen bewegen sich somit schon aus rechtssystematischen Gründen jenseits des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels eines exekutiven und gemeinsamen Landesentwicklungsplanes von zwei Landesregierungen.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Kommunen, die aus der vorgesehenen Stufung des zentralörtlichen Systems resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Integration der Stufen in den Plansatz zur Zentralörtlichen Gliederung

### **III.3.3.1 Funktionszuweisung Metropole**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung der Stadt Berlin als Metropole wird als inkompatibel mit den typischen Elementen des Zentrale Orte Systems bewertet, da der Metropole kein metropolitaner Verflechtungsbereich gegenüberstünde.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgetragene Einschätzung ist nicht nachvollziehbar, da die Metropolregion „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ den metropolitanen Verflechtungsbereich der Metropole Berlin bildet.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf für die vorgesehene Funktionszuweisung erkennbar.

### **III.3.3.2 Funktionsbestimmung Metropole**

#### **Anregungen und Bedenken**

Angeregt wird die Ergänzung der vorgesehenen raumordnerischen Funktionsbestimmung der Metropole dahingehend, dass Berlin zugleich auch den Bedürfnissen der ansässigen Bevölkerung nach angemessener Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen habe, da sie als Metropole (und das gilt auch für Ober- und Mittelzentren) auch Wohn- und Lebensort für Menschen sei.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welche Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschreiben.

Die genannten Bedürfnisse als Wohn- und Lebensort sind mit Versorgungsfunktionen umfasst, die Berlin auch im Bereich der ober-, mittelzentralen Versorgung sowie auch der Grundversorgung erbringt. Vermutlich basiert die Positionierung der Stellungnehmenden auf einer methodischen Unkenntnis des hierarchischen Aufbaus des Zentrale-Orte-Systems. Eine Erläuterung der auch auf niederen Stufen zu erbringenden Aufgaben Zentraler Orte ist im Planentwurf in der Begründung zum bisherigen Plansatz III.3.2 vorhanden und bedarf insoweit keiner Wiederholung.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsbestimmung für die Metropole wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehenen Festlegungen als Oberzentrum werden insbesondere von den betroffenen Städten selbst begrüßt. Zusätzlich wird für eine Stadt die Zuweisung einer Teilfunktion als Oberzentrum angeregt. Die Festlegung von Oberbereichen für die Oberzentren wird angeregt.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung erfolgt die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen.

Im Zentrale-Orte-System der Hauptstadtregion sind keine Zwischenstufen vorgesehen und sind auch nicht erforderlich. Es ist regelmäßig kein spezifischer Funktionsüberhang einzelner Mittelzentren erkennbar, der die Ausprägung weiterer Hierarchiestufen erforderlich machen würde. Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der vorgesehenen Funktionszuweisung Oberzentren an Kommunen, die aus der vorgesehenen Funktionszuweisung ohne Zwischenstufen resultieren würden, wurden nicht vorgetragen. Aufgrund der ausgeprägten Überlagerungen oberzentraler Funktionen mit Berlin in seiner Funktion als Oberzentrum und auch wegen der Überlagerung von funktionalen Verflechtungen zwischen Brandenburger Oberzentren ist eine eindeutige gemeindescharfe Ausprägung von Oberbereichen für die Brandenburger Oberzentren nicht möglich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.4.2 Funktionsbestimmung Oberzentren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird auf die Synergieeffekte der Funktionsbündelung von hochwertigen Angeboten der Daseinsvorsorge in den Oberzentren hingewiesen. Angeregt wird, die Begründung zur Festlegung durch die Nennung entsprechender Ausstattungselemente/ Einrichtungen zu ergänzen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welchen Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschrieben.

Das gesamte System Zentraler Orte nimmt auf Funktionen Bezug. Insoweit bedarf es nicht der Listung oder namentlichen Nennung von zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Einrichtungen, zumal von einer solchen Momentaufnahme auch keine Bindungswirkung hinsichtlich eines Erhalts des Status quo ausgehen würde und auch nicht beabsichtigt ist. Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der vorgesehenen Funktionsbestimmung von Oberzentren, die auf die Nennung einzelner Einrichtungen verzichtet, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Weiteren Metropolenraum**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Prädikatisierung von Städten und Gemeinden als Mittelzentren wird in der Regel von diesen selbst, häufig aber auch von den Gemeinden des vorgesehenen Mittelbereiches begrüßt.

In einzelnen Bereichen des Weiteren Metropolenraums wird die Maschendichte des Netzes der Mittelzentren insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit als zu weiträumig bewertet und die Festlegung zusätzlicher Mittelzentren gefordert.

Für einige der als Mittelzentren in Funktionsteilung vorgesehenen Städte werden die Auflösung der vorgesehenen Funktionsteilung und die Festlegung der Städte als eigenständige Mittelzentren gefordert.

Einzelne bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehene Städte und Gemeinden tragen den Wunsch vor, mit einem bestehenden monopolaren Mittelzentrum in eine Funktionsteilung zu treten, v.a. um dann an den raumordnungsplanerischen Privilegierungen eines Mittelzentrums, wie auch am Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes teilhaben zu können.

Die Zuordnung von Städten und Gemeinden zu den Mittelbereichen anderer Mittel- oder Oberzentren wird angeregt; als Gründe hierfür werden insbesondere anders gelagerte tatsächliche Verflechtungen, gelebte Kooperationen oder auch kulturelle Gründe benannt.

Es wird die Zweckmäßigkeit der verwaltungskongruenten Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen hinterfragt. Die aktuell laufende Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg mache vorgesehene verwaltungskongruente Zuordnungen zum Teil obsolet.

Es wird der Verzicht auf die vorgesehenen Mindesttragfähigkeitserfordernisse von Mittelbereichen (25.000 Ew. im Weiteren Metropolenraum) angeregt. Auch ein Verzicht auf eine Mindesteinwohnerzahl für Mittelzentren (bisher 5.000 Ew.) wird angeregt.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt.

Die im 1. LEP HR-Entwurf genutzte Methode zur Identifizierung von Gemeinden mit herausragenden Funktionsüberhängen wurde hinsichtlich des Bezugsraumes kritisch hinterfragt. Vor dem Hintergrund der momentan im Zuge der Verwaltungsreform im Land Brandenburg vorübergehend erforderlichen Entkopplung des Zentrale Orte Systems von administrativen Bezugsräumen soll eine Veränderung der Identifizierungsmethode für Zentrale Orte erfolgen. Auf dieser Grundlage soll die vorgesehene Maschendichte von Mittelzentren unter dem Aspekt der Erreichbarkeit modifiziert werden.

Vor dem Hintergrund einer im Weiteren Metropolenraum voraussichtlich auch weiterhin rückläufigen Bevölkerung sind die Kriterien Erreichbarkeit, Tragfähigkeit und Funktionsausstattung gegeneinander abzuwägen. Das Ziel einer höheren Netzdichte Zentraler Orte korreliert mit dem Ziel günstiger Erreichbarkeiten, kollidiert aber mit erforderlichen Mantelbevölkerung zur Sicherung der Tragfähigkeit für anzubietende Funktionen. Im Ergebnis der Abwägung soll auf die Festlegung von Mindesttragfähigkeiten für Mittelbereiche verzichtet und darüber eine höhere Netzdichte erreicht werden.

Wegen des erforderlichen Eigengewichtes der Zentralen Orte innerhalb des Versorgungsbereiches ist hingegen weiterhin eine Mindesteinwohnerzahl für Zentrale Orte von 5.000 Personen erforderlich. Zu befürchtende negative Folgewirkungen dieses Erfordernisses wurden nicht benannt und sind auch nicht erkennbar

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Hinsichtlich der Netzdichte des Zentrale-Orte-Systems werden die Städte Luckau und Angermünde werden im Ergebnis der überarbeitenden Identifizierungsmethodik als Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum festgelegt (textlich und kartografisch).

Auf die Festlegung von Mindesteinwohnerzahlen für Mittelbereiche wird verzichtet.

Vor dem Hintergrund der momentan im Land Brandenburg laufenden Aktivitäten zur Restrukturierung der kommunalen Verwaltungsstrukturen wird auf die gemeindekonkrete Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet.

### **III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Berliner Umland**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die vorgesehene Prädikatisierung der Städte und Gemeinden als Mittelzentren wird begrüßt.

Andere Stellungnehmende stellen für das Berliner Umland die Eignung des Zentrale Orte Systems als raumordnerisches Steuerungsinstrument grundlegend in Frage, zumal es die ausgeprägte versorgungsräumliche Orientierung und arbeitsmarktbezogene Verflechtung der meisten Umlandgemeinden nach Berlin ignoriere. Die Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von weiter von Berlin entfernt gelegenen Mittelzentren wird daher insbesondere wegen der dort nicht wahrnehmbaren Funktionsüberhänge kritisiert. Hier sei allein Berlin das relevante Versorgungszentrum.

Es wird die Festlegung zusätzlicher berlinnahe Mittelzentren oder gar die Prädikatisierung aller Gemeinden in diesem Raum als Mittelzentren angeregt.

Explizit wird auch der Wunsch an der Zuweisung eines Mehrbelastungsausgleichs thematisiert, der nach Auffassung der Stellungnehmenden mit einer Prädikatisierung zwingend verbunden sei.

Bei einzelnen als Mittelzentren in Funktionsteilung vorgesehenen Städten werden die Auflösung der Funktionsteilung und die Festlegung der Städte als eigenständige Mittelzentren gefordert.

Einzelne nicht für eine Prädikatisierung vorgesehene Städte und Gemeinden tragen den Wunsch vor, mit einem bestehenden monopolaren Mittelzentrum in eine Funktionsteilung zu treten, vor allem, um dann an den entsprechenden Privilegien teilhaben zu können.

Es wird die Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen benachbarter Mittel- und Oberzentren angeregt.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen Verflechtungsbereichen beabsichtigt.

Nach der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 soll die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in allen Teilen des gemeinsamen Planungsraumes nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden, d.h. auch unter Beachtung der bereichsbildenden Wirkung eines Zentralen Ortes. Die zentralörtliche Gliederung bildet das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur und ist ein wichtiges Ordnungs- und Steuerungsinstrument in der Hauptstadtregion. Zentrale Orte sollen als räumliche Bündelungsstandorte übergemeindliche Funktionen für ihren Verflechtungsbereich übernehmen.

In der raumordnerischen Praxis sind die Verflechtungsbereiche des Zentrale-Orte-Systems von empirisch ermittelten (multifunktionalen) partiell auch differierenden Verflechtungsbereichen (bspw. für die Bereiche Arbeitsmarkt, Versorgung) des Zentrale-Orte-Konzeptes zu trennen. Das raumordnerisch vorgesehene Zentrale-Orte-System kann somit kein 1:1-Abbild der vielschichtigen Lebensrealitäten sein, sondern ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen im Raum.

Verflechtungsbereiche überschreiten keine Landesgrenzen, da die Länder und die dort belegenen Kommunen die Daseinsvorsorge weiterhin finanziell autonom und unabhängig voneinander organisieren.

Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamtträumlichen planerischen Konzepts.

Wegen der laufenden Reorganisation der Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg ist eine Entkopplung des Zentrale Orte Systems von administrativen Bezugsräumen erforderlich; vor diesem Hintergrund soll eine Weiterentwicklung der Identifizierungsmethode der funktionsstärksten Gemeinden erfolgen. In diesem Zusammenhang soll auch die vorgesehene Netzdichte von Mittelzentren in diversen Themenfeldern (u.a. Erreichbarkeit, Lage-Distanz-Parameter, Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität, Versorgungszentralität etc.) überprüft werden. Als Ergebnis sind Änderungen in der Netzdichte und in der Funktionsteilung der Mittelzentren abzuleiten.

Einer Prädikatisierung aller Gemeinden im Berliner Umland als Mittelzentren steht die Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen, wonach Zentrale Orte übergemeindliche Aufgaben für ihren Verflechtungsbereich zu erfüllen haben. Vor diesem Hintergrund ist die Prädikatisierung aller Gemeinden im Berliner Umland als Zentrale Orte weder zulässig noch zweckmäßig.

Der Wunsch nach einer Regelung finanzieller Zuweisungen an Gemeinden kann kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes sein. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Hinsichtlich der vorgesehenen Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems im Berliner Umland werden die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum und die Gemeinde Hoppegarten gemeinsam mit der schon bisher prädikatisierten Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als funktionsteiliges Mittelzentrum im Berliner Umland festgelegt (textlich und kartografisch).

Auf die Festlegung von Mindesteinwohnerzahlen für Mittelbereiche wird verzichtet.

Vor dem Hintergrund der momentan im Land Brandenburg laufenden Aktivitäten zur Restrukturierung der kommunalen Verwaltungsstrukturen wird auf die gemeindekonkrete Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet.

### **III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Methodik zur Identifizierung der leistungsstärksten Gemeinden im Mittelbereich und das verwendete Datenmaterial werden als nicht geeignet und/oder als nicht aktuell bewertet. Im Ergebnis dessen werden die Veränderung der Methodik und die Nutzung aktuellerer Daten eingefordert.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Voraussetzung für die vorgesehenen Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde im Verflechtungsbereich. Die im Planentwurf vorgesehenen Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Zum Zwecke der Identifikation der funktions- und leistungsstärksten Gemeinde in einer räumlichen Einheit wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden.

Die im Planentwurf genutzte Methode zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde kritisch hinterfragt. Wegen der laufenden Reorganisation der Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg ist eine Entkopplung des Zentrale Orte Systems von administrativen Bezugsräumen erforderlich; vor diesem Hintergrund soll eine Weiterentwicklung der Identifizierungsmethode der funktionsstärksten Gemeinden erfolgen. Im Ergebnis sind die Weiterentwicklung des Kriteriengerüsts und eine Änderung des Bezugsraumes der Analyse erforderlich.

Zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurden im Planentwurf die letztverfügbaren Daten verwendet. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt im Laufe des Verfahrens.

Im Planentwurf wurden die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet. In der Regel unterscheiden sich diese Daten von denen der kommunalen Melderegister, da die jeweilige Erfassung der Bevölkerungszahlen methodische Unterschiede aufweist. Die angeregte Verwendung der Daten der kommunalen Melderegister ist nicht möglich, da sich die Daten nicht im Zugriff des Planaufstellers befinden und zudem auch nicht zweckmäßig, da Planadressaten wie auch Fachplanungen ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten, so auch bei darauf basierenden Vorausschätzungen, verwenden dürfen.

Im Ergebnis der Abwägung sind ein Änderungsbedarf bezüglich der vorgesehenen Methodik zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden und ein Bedarf hinsichtlich der Aktualisierung des Datenmaterials erkennbar.

## **Änderungen**

Zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden als Voraussetzung für die Prädikatisierung als Mittelzentren wird in einer landesweiten Analyse das Kriteriengerüst in den Themenfeldern Erreichbarkeit, Lage-Distanz-Parameter, Netzknotenqualität, Bevölkerung, Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität und Versorgungszentralität weiterentwickelt. Hierbei finden die aktuell verfügbaren Daten Verwendung. Neuere Bevölkerungsvorausschätzungen, welche die Dynamik der letzten beiden Jahre aufgreifen, sind nicht verfügbar, so dass das Thema insgesamt im zu überarbeitenden Kriteriengerüst keine Verwendung finden kann.

### **III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Das Erfordernis, innerhalb der funktionsteiligen Mittelzentren zu kooperieren, sollte offener formuliert werden. Die Teilung der finanziellen Zuweisungen des Mehrbelastungsausgleichs im kommunalen Fi-

nanzausgleich zwischen den beiden Städten in funktionsteiligen Mittelzentren solle abgeschafft werden. Stattdessen solle der volle Mehrbelastungsausgleich ausgereicht werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, welche gemeinschaftlich ein Mittelzentrum bilden, den Bedarf des Zusammenwirkens bei der Aufgabenerfüllung zu verdeutlichen. Das Erfordernis des Zusammenwirkens wird im Begründungstext detailliert beschrieben. Eine zentrale Voraussetzung für eine aktiv gelebte Funktionsteilung von zwei Gemeinden als Mittelzentrum ist die enge Abstimmung von Planungen und Maßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine unzumutbare Einschränkung für die Kommunen ist durch den Handlungsauftrag nicht erkennbar.

Das Thema kommunaler Finanzausgleich liegt außerhalb des raumordnerischen Kompetenztitels und kann daher auch nicht im Rahmen des Planungsverfahrens zum LEP HR bewegt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die Adressierung der gemeinsam wahrzunehmenden Funktionen im vorgesehenen Handlungsauftrag erfolgt bezogen auf den Verflechtungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums.

## **III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren**

### **Anregungen und Bedenken**

Angeregt wird die verbindliche Festlegung und finanzielle Absicherung bestimmter Ausstattungs- und Erreichbarkeitsstandards für die Mittelzentren durch das Land.

Andere Stellungnehmende leiten aus einer vor Ort vorhandenen Ausstattung den Anspruch ab, als Mittelzentrum festgelegt zu werden.

Bedenken bestehen hinsichtlich der beabsichtigten Bindung übergemeindlich wirkender Einrichtungen an Zentrale Orte und die vorgesehene Vermeidung des Aus- und Neubaus an andere Stelle.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welchen Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschreiben.

Die Vorstellung, bestimmte Ausstattungs- und Erreichbarkeitsstandards für die Mittelzentren festzulegen, ist mit dem Erfordernis abzuwägen, auf sich verändernde Bevölkerungszahlen oder sich verändernde Bedarfe im Bereich der Daseinsvorsorge bedarfsadäquat reagieren zu können. Leistungserbringer für die Angebote der Daseinsvorsorge sind die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit kann es nicht die Aufgabe eines Landesentwicklungsplanes sein, in einem gemeinsamen Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg Ausstattungs- oder Erreichbarkeitsstandards für die unterschiedlichen, namentlich die kommunalen Bedarfsträger für die Laufzeit des Raumordnungsplanes festzulegen oder gar deren Finanzierung festzuschreiben. Die Festlegung fachplaneri-

scher Ausstattungsstandards wie auch der Zuweisung von Finanzmitteln bewegt sich außerhalb des raumordnerischen Kompetenztitels und obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Landesgesetzgebers. Sie bewegt sich zudem innerhalb der jeweiligen gesetzgeberischen Haushaltszyklen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Mit formellen und inhaltlichen Argumenten wird die Zuweisung der Grundversorgungsfunktion auf die gemeindliche Ebene hinterfragt.

Das Raumordnungsgesetz und auch die Entschlüsse der MKRO vermitteln den Eindruck, dass nicht alle Gemeinden dieselben Aufgaben bei der Absicherung der Grundversorgung hätten. Insoweit sei die Raumordnungsplanung in den Ländern gehalten, aus dem Kreis aller Gemeinden bestimmte Gemeinden auszuwählen, damit diese die Grundversorgung abzusichern.

Die gleichartige Ansprache der amtsfreien Gemeinden und der Ämter als Grundversorgungsbereiche bilde die Unterschiedlichkeit der beiden Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg nicht ab. Die aktuelle Diskussion zur Weiterentwicklung kommunaler Verwaltungsstrukturen mache hier zusätzlich ein Umdenken erforderlich.

Eine Prädikatisierung von Gemeinden als Grundzentren sei erforderlich, um die Grundversorgung in der Fläche aufrecht zu erhalten. Die Prädikatisierung müsse daher auch mit entsprechenden finanziellen Transferleistungen durch das Land verbunden sein.

Die für erforderlich gehaltene Festlegung von Grundzentren solle im LEP selbst und nicht erst in den Regionalplänen vorgenommen werden.

Andere Stellungnehmende leiten aus einer vorhandenen, z.T. detailliert beschriebenen Ausstattung den Anspruch ab, als Grundzentrum festgelegt zu werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung insbesondere der beiden im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen.

Die Stellungnehmenden begründen nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Zuweisung der Grundversorgungsaufgaben an die gemeindliche Ebene besteht. Die fehlende Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion ist kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 97 VerfBbg). Die Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet zwar die weisungsfreie Anwendung und Durchführung von Normen durch die Kommunen und schließt die im Rahmen des kommunalen Bereichs bestehende eigenverantwortliche Rechtssetzung ein. Eine Kommune, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhält, bleibt in der Verantwortlichkeit für ihre eigene Gemeinde unangetastet.

Momentan schreitet im Land Brandenburg ein weiterer Reformprozess der kommunalen Ebene voran. Vor diesem Hintergrund ist es mittelfristig nicht mehr zielführend, amtsfreie Gemeinden oder Ämter als

Verwaltungsgemeinschaften als Gebietskulisse für die Absicherung der Grundversorgung zu adressieren.

Die Brandenburger Kommunalverfassung kennt keine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Selbstversorgungsaufgaben und solchen, die für andere Gemeinden Funktionen mit übernehmen. Soweit solche Konstellationen im Einzelfall gegeben sein sollten, organisiert die interkommunale Abstimmung und der kommunale Finanzausgleich (KFA) hierfür konkrete Kompensationen.

Die Vorstellung, dass Zentren der Nahbereichsstufe (soweit diese festgelegt werden) im System des kommunalen Finanzausgleichs regelmäßig einen Mehrbelastungsausgleich erhalten würden, trifft nicht zu und ist auch nicht durch die Realität in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer gedeckt. Soweit Mehrbelastungsausgleiche für Zentrale Orte (meist höherer Stufen) gewährt werden, ist dies zudem stets Gegenstand der jeweiligen Landesfinanzausgleichsgesetze. Die entsprechenden Regelungen bewegen sich somit jenseits raumordnungsrechtlicher Kompetenztitel.

Die Zuweisung von Prädikatisierungen der Nahbereichsstufe erfolgt üblicherweise durch die konkretisierende Regionalplanung (so auch historisch im Land Brandenburg), so dass der vorgetragene Wunsch nach einer Übertragung der Prädikatisierungen der Nahbereichsstufe auf die Ebene der Landesplanung planungssystematisch nicht nachvollziehbar ist und auch der Aufgabentrennung zwischen beiden Ebenen der Raumordnungsplanung zuwiderliefe.

Das Vorhandensein bestimmter Einrichtungen im Gebiet einer Gemeinde kann keinen Anspruch auf die Zuweisung einer Prädikatisierung in einer Stufe auslösen.

Es wurden der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Zuordnung von Grundversorgungsbereichen auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die im Land Brandenburg vorhandenen administrativen Verwaltungsstrukturen befinden sich aktuell in einem tiefgreifenden Transformationsprozess. Die bisherigen Ämter gleichrangig zu den amtsfreien Gemeinden sind insofern nicht geeignet, weiterhin als räumliche Bezugskulisse zur Absicherung der Grundversorgung adressiert zu werden.

Die Grundversorgung ist regelmäßig von den Gemeinden abzusichern. Die Gemeinden im Land Brandenburg entscheiden sich im Zuge der bevorstehenden Verwaltungsstrukturreform für die Entwicklung geeigneter Formen einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur, um die von ihnen zu erbringenden Grundversorgungsaufgaben auch in der Zukunft absichern zu können.

### **III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Funktionsbestimmung grundfunktionaler Schwerpunkte wird divergierend beurteilt.

Während ein Teil der Stellungnehmenden diese als zweckmäßiges Instrument zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung innerhalb von Gemeinden bewertet, sieht ein anderer Teil

der Stellungnehmenden einen solche innergemeindliche Funktionsbündelung durch die Raumordnungsplanung nicht als erforderlich an.

Ein Teil der Stellungnehmenden setzt sich mit dem Instrument und den vorgesehenen Kriterien bereits aktiv auseinander und benennt entsprechende Ortsteile als künftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte. Andere Stellungnehmende sehen keine Möglichkeit, entsprechende Funktionscluster so zu identifizieren, dass sich daraus ein flächendeckendes Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte ableiten ließe. Die Kriterien müssten daher weiterentwickelt werden.

Bei der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte auf Ebene der Regionalplanung sollten die straßenverkehrsrelevanten Orte (SRO) Berücksichtigung finden.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte entsprächen nach Auffassung von Stellungnehmenden nicht dem Auftrag des ROG zur Sicherung der Grundversorgung in der Fläche.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auch außerhalb Zentraler Orte eine räumliche Bündelung Funktionen der Daseinsvorsorge der Grundversorgung in geeigneten Standortbereichen vorzunehmen.

Die fachplanerische Einstufung als straßenverkehrsrelevanter Ort findet unter dem Aspekt der Erreichbarkeit Berücksichtigung.

Die Sicherung der Grundversorgung in den Gemeinden ist unabhängig von der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte eine Aufgabe aller Gemeinden. Die angestrebte Funktionsbündelung dient der Sicherung eines Netzes leistungsfähiger Strukturen im Gesamttraum.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Vor dem Hintergrund der im Land Brandenburg angelaufenen Verwaltungsreform werden funktional geeignete Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Die der Begründung aufgeführten Kriterien werden im Sinne einer erforderlichen Mindestausstattung ergänzt.

Die Träger der Regionalplanung werden die Möglichkeit erhalten, in Ergänzung zu den vorgegebenen Kriterien weitere Kriterien festzulegen.

## **III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung**

### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung und die vorgesehene Festlegung im Regionalplan wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, vom einem anderen Teil der Stellungnehmenden aber auch rechtlich-methodisch hinterfragt.

Kritisch wird sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Regionalpläne geeignet seien, die Festlegung vorzunehmen. Sowohl die lange Erarbeitungszeit der Regionalpläne als auch die Zusammensetzung der Regionalversammlungen nährten Befürchtungen hinsichtlich eines zeitnahen und inhaltlich adäquaten Zustandekommens entsprechender Festlegungen.

Es sei ein zu langer Zeitraum zu erwarten, in denen die für die Grundfunktionalen Schwerpunkte vorgesehenen Privilegien nicht genutzt werden könnten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine räumliche Bündelung der Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt.

Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogene Festlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil damit besondere Möglichkeiten hinsichtlich der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau geknüpft werden. Durch die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung wird gegenüber den ebenfalls letztabgewogenen Regelungen zu den genannten Themenfeldern der adäquate und erforderliche instrumentelle Bezug hergestellt.

Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die planerische Auseinandersetzung mit Fragen der Daseinsvorsorge in der Nahversorgungsebene ist bundesweit regelmäßig durch die Regionalplanung zu leisten.

Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Ein unzumutbarer Engpass hinsichtlich der Wohnungs- und Einzelhandelsentwicklung bis zum Zeitpunkt der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist daher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Abwägung dieser zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Identifizierung und Festlegung von amtsangehörigen Gemeinden oder Ortsteilen amtsfreier Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte wird divergierend bewertet.

Die Ansprache überkommener Alt-Gemeinden wird nicht als zweckmäßig bewertet. Man soll stattdessen Ortsteile gemäß Brandenburger Kommunalverfassung adressieren.

Das Verhältnis der vorgesehenen Grundversorgungsbereiche zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten sei klärungsbedürftig.

Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte solle im LEP selbst und nicht erst in den Regionalplänen vorgenommen werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine innergemeindliche Bündelung der Funktionen der Daseinsvorsorge durch die Ansprache geeigneter Standortbereiche beabsichtigt.

Die Ansprache überkommener Alt-Gemeinden ist nicht zweckmäßig, da der angelaufene Prozess der Verwaltungsreform im Land Brandenburg nicht auf eine Homogenisierung der beiden bisherigen Strukturmodelle der Kommunalverwaltung hin zu Einheitsgemeinden angelegt ist, sondern weitere Strukturmodelle unter regelmäßiger Erhaltung der bisherigen Gemeinden vorsieht. Insoweit ist im LEP regelmäßig die Ansprache Gemeinden und hinsichtlich Grundfunktionaler Schwerpunkte die Ansprache von Ortsteilen gemäß Brandenburger Kommunalverfassung zweckmäßig. Da die Grundversorgungsfunktion den Gemeinden obliegt, ist eine Klärung des Verhältnisses zu den Grundversorgungsschwerpunkten zu Grundversorgungsbereichen obsolet.

Im Ergebnis der Abwägung dieser zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Adressierung von funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte.

## **III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Während ein Teil der Stellungnehmenden die Bindung von Standorten des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte befürwortet, halten andere Stellungnehmende einen steuernden Eingriff der Raumordnungsplanung bei der Bewertung von privatwirtschaftlichen Ansiedlungsvorhaben generell nicht für erforderlich.

Großflächiger Einzelhandelseinrichtungen seien auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren erforderlich, um die Einzelhandelsversorgung in der Fläche abzusichern; insofern bringe die vorgesehene Konzentration entsprechender Einrichtungen in den Ober- und Mittelzentren Versorgungsrisiken in der Fläche mit sich. Die Frage der Großflächigkeit und räumlicher Folgen solle offener beurteilt werden.

Andere Stellungnehmende befürworten die vorgesehene Standortbindung an Zentrale Orte nur unter der Bedingung, dass weitere Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt würden, die dann auch die entsprechenden Ansiedlungsprivilegien genießen könnten.

Angeregt wird die Etablierung einer Öffnungsklausel, mit welcher Zentrale Orte ihre Ansiedlungsmöglichkeiten an andere Gemeinden übertragen könnten, wenn geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen. Es wird auch angeregt, lagegünstige Standorte außerhalb Zentraler Orte für zusätzliche großflächige Einzelhandelsansiedlungen zu privilegieren.

Andere Stellungnehmende verweisen auf Probleme durch die vorgesehenen Einschränkungen für außerhalb Zentraler Orte gelegene existierende Betriebe, da deren Erweiterung nicht zulässig sei und diese damit in ihrer Existenz bedroht wären.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung ist die räumliche Bindung übergemeindlich wirkender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an die Zentralen Orte beabsichtigt.

Probleme, die aus der vorgesehenen Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte hinsichtlich der Absicherung der Versorgungssicherheit entstehen könnten, wurden nicht vorgebracht.

Die Möglichkeiten zur Absicherung der Nahversorgung mit nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> pro Vorhaben werden durch die vorgesehene Festlegung ohnehin nicht eingeschränkt. Die Hauptstadtregion verfügt zumindest im Brandenburger Teil über eine im bundesweiten Vergleich überdurchschnittliche Einzelhandelsausstattung.

Das Interesse der wirtschaftlichen Betätigung von Anbietern im Einzelhandel auf Grundlage einer ubiquitären Standortwahl mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist als entgegenstehender Belang nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen ermöglicht wird.

Auch teilträumlich sind grundsätzlich keine Versorgungsdefizite vorhanden, so dass kein Bedarf für die Übertragung von Ansiedlungsprivilegien an nicht prädikatisierte Gemeinden oder für eine generelle Ansiedlungsoption für großflächige Einzelhandelseinrichtungen an verkehrsgünstig gelegenen nicht prädikatisierten Standorten besteht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Für die vorgesehene raumordnerische Standortbindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte werden die bisher als Absätze eines Plansatzes vorgesehenen Festlegungen zu eigenständigen Plansätzen, um dem Bedarf an differenzierten Instrumentierungen Rechnung zu tragen. Die Basis des Steuerungsansatzes wird weiterhin die Bindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte bilden.

### **III.3.8.2 Beeinträchtungsverbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Großflächige Einzelhandelsbetriebe beeinträchtigen auch die Versorgungsfunktion nicht-zentraler Orte. Die Regelung müsse geschärft werden.

Besonderheiten wie akzessorischem Einzelhandel bei Freizeitgroßvorhaben müsse durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen werden, da diese außerhalb des räumlichen Versorgungsgefüges Kaufkraft abschöpfen und insoweit die benachbarten Zentren nicht beeinträchtigen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Vermeidung beeinträchtigender Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit benachbarter Zentren beabsichtigt.

Ein Schutzbedarf durch den raumordnerischen Steuerungsansatz ist zwischen den häufig auch über-gemeindlich wirkenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Zentralen Ort selbst ebenso wie im Hinblick auf benachbarte Versorgungszentren erforderlich.

Für eine gesonderte Bewertung des sog. „akzessorischen Einzelhandels“ besteht kein methodischer Anknüpfungspunkt, da sich dieser regelmäßig außerhalb eines beschränkten Zugangs der Freizeitgroßvorhaben befindet und insoweit auch Kaufkraft aus dem unmittelbaren Umfeld attrahieren kann. Anders ist der akzessorische Einzelhandel „hinter den Gates“ der Flughäfen zu bewerten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Formulierung eines eigenständigen Plansatzes. Das Beeinträchtigungsverbot wird zielförmig ausgestaltet und der Ausschluss der Beeinträchtigung Zentraler Versorgungsbereiche innerhalb Zentraler Orte explizit adressiert. Hierzu erforderliche gutachterliche Untersuchungen werden inhaltlich und verfahrensmäßig thematisiert.

## **III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Das Kongruenzgebot wird von unterschiedlichen Stellungnehmenden divergierend bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden sowohl die Intention als auch die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Festlegungen positiv bewertet, sehen andere Stellungnehmende die vorgesehene quantitative Begrenzung von Ansiedlungen auf Grundlage der Kaufkraft im eigenen Verflechtungsbereich als unangemessen einschränkend an.

Unter Verweis auf vorhandene Standorte außerhalb Zentraler Orte und ohnehin schon weit an den Bezugsräumen vorbeigehenden Kaufkraftabschöpfungen wird der nachgängige Versuch einer Kongruenzregelung als nicht zielführend bewertet.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine zur regionalen Kaufkraft passfähige Dimensionierung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen beabsichtigt, um die Zentralen Orten als Versorgungsschwerpunkte zu stabilisieren und Abschöpfungseffekte aus benachbarten Zentralen Orten zu vermeiden, die deren Funktionsfähigkeit gefährden könnten.

Die raumordnerische Vorgabe einer quantitativ passfähigen Dimensionierung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist Teil der Funktionszuweisung für die einzelnen Zentralen Orte.

Aufgrund der momentan nicht möglichen verwaltungskongruenten Zuordnung von Verflechtungsbereichen kann das Kongruenzgebot nur als Abwägungsdirektive Anwendung finden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Formulierung eines eigenständigen Plansatzes. Das Kongruenzgebot wird als Abwägungsdirektive instrumentiert, da kein abschließend bestimmter Bezugsraum festgelegt werden kann.

### **III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken bestehen gegen die beabsichtigte räumliche Bindung von FOC-Standorten an das Gemeindegebiet von Oberzentren. Dies wird von Stellungnehmenden u.a. unter Verweis auf das Nichtvorhandensein von Oberzentren im Norden des Landes Brandenburg als zu einschränkend empfunden.

Auch die Tatsache, dass im nördlichen Nachbarland vergleichbare Vorhaben in Mittelzentren zulässig wären, zeige, dass man dieses Thema auch liberaler regeln könne.

Andere Stellungnehmende verweisen auf die Existenz bereits bestehender FOC außerhalb von Oberzentren, reklamieren einen Umstrukturierungsbedarf an den Standorten außerhalb von Oberzentren und fordern einen Verzicht auf die Festlegung.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zur Auswirkung führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können.

Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft. Insoweit ist mit der räumlichen Bindung entsprechender Standorte an das Gebiet der Metropole und der Oberzentren der Hauptstadtregion eine Schutzfunktion für die Versorgungsstrukturen durch die Mittelzentren in der Fläche intendiert. Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Versorgungssicherheit in den Kommunen, die aus der vorgesehenen Standortbindung der Hersteller-Direktverkaufszentren resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Das Interesse der wirtschaftlichen Betätigung mit einer ubiquitären Standortwahl für Hersteller-Direktverkaufszentren ist als entgegenstehender Belang nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung und stabiler Zentrumsstrukturen zu gewichten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens,

welches mit der Standortbündelung entsprechender überregional wirkender Einrichtungen in der Metropole und in Oberzentren erreicht werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Formulierung eines eigenständigen Plansatzes.

### **III.3.8.5 Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende verweisen auf den Umstrukturierungsbedarf bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben außerhalb Zentraler Orte und fordern einen Verzicht auf die vorgesehene Festlegung, da diese die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen einschränken würde.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden.

Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden.

Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.

Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen erreicht werden kann. Dieses ist an nicht raumverträglichen monofunktionalen Einzelhandelsstandorten in der Regel nicht umsetzbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Formulierung eines eigenständigen Plansatzes. Fixierung des Erfordernisses der Aufrechterhaltung der bestehenden Sortimentsstruktur (nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente).

### **III.3.9.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Anregungen und Bedenken zu der vorgesehenen Ausnahmeregelung decken ein breites Spektrum von Auffassungen ab.

Ein Teil der Stellungnehmenden sieht mit der Ausnahmeregelung das Risiko einer Gefährdung der landesplanerisch zu stärkenden Zentralen Orte wie auch der städtischen Zentren, auch in benachbarten Bundesländern und regt daher eine deutlich restriktivere Festlegung oder den Verzicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte an. Die Nahversorgung könne auch durch nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe abgesichert werden.

Andere Stellungnehmende äußern Bedenken zur maximal zulässigen Verkaufsfläche für die Nahversorgung, zumal damit eine Reduzierung der ggü. der Vorgängerplanung vorgesehen sei.

Weitere Stellungnehmende wünschen eine Anrechnung des Bestandes an Einzelhandelsflächen und die Begrenzung auf eine einmalige Anwendung der Ausnahmeregelung.

Bedenken bestehen auch gegen das Erfordernis der räumlichen Einbindung entsprechender großflächiger Einzelhandelsstandorte in Zentrale Versorgungsbereiche. Diese seien in vielen Gemeinden nicht festgelegt und zudem bestünde ein entsprechender Steuerungsbedarf nicht. Es müsse außerdem geklärt werden, auf welcher Planungsebene „Zentrale Versorgungsbereich“ festlegt würden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben.

Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können.

Die Schwelle zwischen nicht großflächigem und großflächigem Einzelhandel, bei dem regelmäßig von Auswirkungen auf das Versorgungsgefüge ausgegangen wird, ist durch Auslegung von § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung bei 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gesetzt.

Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu di-

mensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist.

Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden über-gemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen.

Auch durch neuere Untersuchungen ist deutlich geworden, dass für die angestrebte Sicherung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte Einzelvorhaben von bis zu 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit einem auf die Nahversorgung orientierten Kernsortiment regelmäßig angemessen und raumverträglich sind. Bei sehr einwohnerstarken Gemeinden mit einer hohen Kaufkraft können im Einzelfall auch größer dimensionierte Verkaufsflächen strukturverträglich sein.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Einzelhandelsversorgung in den Zentralen Orten und den nicht-zentralen Orten wurden hinsichtlich der Dimensionierung entsprechender Vorhaben vorgetragen. Die vorgesehene innergemeindliche räumliche Einbindung großflächiger Einzelhandelsstandorte mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Zentrale Versorgungsbereiche verfolgt das Ziel, die multifunktionale Bündelungswirkung dieser Standortbereiche zu unterstützen und zu vermeiden, dass stadträumlich nicht integrierte Neuansiedlungen zu einer Schwächung des jeweiligen Zentralen Versorgungsbereiches führen.

Die Öffnung des Konzentrationsgebotes für großflächige Einzelhandelsansiedlungen kann im Ergebnis der Abwägung sowohl hinsichtlich der Dimensionierung als auch hinsichtlich des Standortes nur konditioniert erfolgen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Für die Nahversorgungssicherung durch großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte werden Vorhaben mit mindestens 75 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten auch in nicht prä-dikatisierten Gemeinden in der Regel mit bis zu 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche möglich sein. In Gemeinden, deren Einwohnerzahlen eine nahversorgungssortimentsbezogene Kaufkraft generieren, welche das Äquivalent von 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche überschreitet, sollen Einzelhandelseinrichtungen mit einem 75 % Nahversorgungssortiment unter Bezugnahme auf die in der Gemeinde vorhandene Kaufkraft entwickelt werden können.

### **III.3.9.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken bestehen hinsichtlich Lücke, die bis zum Zeitpunkt bis zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) durch die Regionalplanung entstünden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei keine Aktivierung der zusätzlichen 1.000 m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbegrenzung möglich.

Andere Stellungnehmende wünschen eine Klärung, inwieweit die zusätzlichen 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung in den GSP nur einmalig oder pro Vorhaben aktiviert werden könnten.

Weitere Stellungnehmende haben gegen die vorgesehenen zusätzlichen sortimentsmäßig nicht beschränkten Ansiedlungsmöglichkeiten in den GSPen Bedenken, halten diese für entbehrlich oder kontraproduktiv, da mit den Vorhaben ohne eine Sortimentsbindung die Kaufkraft aus den Zentralen Orten abgeschöpft würde.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine Ergänzung der räumlichen Funktionsbündelung von Einrichtungen der grundfunktionalen Daseinsvorsorge durch Einrichtungen des Einzelhandels beabsichtigt; Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich sollen in begrenztem Umfang auch bei nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten geschaffen werden, um die Bündelungs- und Schwerpunktfunktion entsprechend prädikatisierter Ortsteile zu unterstützen.

Die beschriebene zeitliche Lücke bis zur Aktivierbarkeit dieser Ansiedlungsoption entsteht aufgrund des Erfordernisses, die Grundfunktionalen Schwerpunkte im Rahmen eines Planungs- und Abwägungsprozesses auf Grundlage der im LEP zu bestimmenden Kriterien letztabgewogen festzulegen. Dieses erfolgt durch die die Landesplanung konkretisierende Regionalplanung. Das Interesse, die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten zeitnah aktivieren zu können, ist mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen Planungsprozess und der Aufgabenteilung zwischen Landes- und Regionalplanung abzuwägen.

Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystemisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.

Raumordnerische Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels können sich aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nur auf das einzelne Vorhaben beziehen und finden unabhängig vom jeweiligen Verkaufsflächenbesatz Anwendung.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer eventuellen Schädlichkeit der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind mit den Interessen einer differenzierten wohnortnahen Versorgung abzuwägen. Den divergierenden Ansprüchen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Dimensionierung von Vorhaben, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente orientieren, regelmäßig quantitativ begrenzt und insoweit schädliche Auswirkungen auf die Angebotssituation in den Zentralen Orten, welche übergemeindlich wirkende Angebote bündeln sollen, begrenzt wird.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Während ein Teil der Stellungnehmenden die vorgesehene raumordnerische Festlegung zur Integration großflächigen Einzelhandels innerhalb des Stadtgebietes der Zentralen Orte für erforderlich halten und diese zum Teil noch stärker instrumentiert wissen wollen (Ziel der Raumordnung), sprechen sich andere Stellungnehmende für einen Verzicht auf eine innergemeindliche Ansprache bei der raumordnerischen Steuerung aus.

Standorte im gesamten Gemeindegebiet Zentraler Orte sollten für eine Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ermöglicht werden.

Es sollten zudem durch spezielle landesplanerische Vorgaben Ansiedlungen auch außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche ermöglicht werden, so dass es in solchen Fällen keiner Abwägungsentscheidung der Belegenheitsgemeinde mehr bedürfe.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der innergemeindlichen Anbindung an „Zentralörtliche Versorgungsbereiche“ oder andere Strukturen gibt es divergierende Bewertungen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehen Bindung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an Zentrale Orte im Rahmen des raumordnerischen Konzentrationsgebotes ist beabsichtigt, die Versorgung mit Waren für den Endabnehmer sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen.

Die Gemeinden setzen dieses Erfordernis regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte um und identifizieren Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die vorgesehene raumordnerische Festlegung unterstützt das Steuerungsanliegen der Kommunen und gibt diesen eine Unterstützung für die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu organisierende Stabilisierung der städtischen Zentren an die Hand. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebauliche nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Einzelhandels in den Kommunen, die aus dem vorgesehenen Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Das Integrationsgebot an Zentrale Versorgungsbereiche wird zielförmig instrumentiert. Dabei werden nur sonstige zentrenrelevanten Sortimente adressiert, während die Ansiedlung von Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ggf. auch außerhalb möglich sein werden. Die besondere Situation im Terminalbereich des Flughafens BER wird durch Klarstellungen hinsichtlich der luftseitigen und der landseitigen Ansiedlungsmöglichkeiten erläutert.

### **III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken werden gegen den Schwellwert der zentrenrelevanten Teilsortimente (10 %) anhand der Sortimentsliste vorgetragen, da die Regelung zu pauschal sei und zudem bei der Umsetzung in den Kommunen Probleme mit sich bringen würde.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung wird die räumliche Einordnung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten von den Zentralen Versorgungsbereichen entkoppelt, zugleich aber auch der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente in solchen Vorhaben begrenzt.

Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel eignet sich aufgrund seiner spezifischen, insbesondere der verkehrlichen Standorterfordernisse nur bedingt zur Einordnung in Zentrale Versorgungsbereiche. Vor diesem Hintergrund soll dieser von den Bindungen regelmäßig freigestellt werden.

Da sich die Betreiber aber neben dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend auch zentrenrelevante Randsortimente anbieten, ist eine quantitative Beschränkung erforderlich, um negative Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Wegen der Anbindung an sich nicht-zentrenrelevante Sortimente kann es im Sinne der Gleichbehandlung nicht zu einer Besserstellung ggü. solchen Anbietern kommen, die mit einem von vornherein zentrenrelevanten Sortiment gegen die Bindung an den Zentralen Versorgungsbereich verstoßen würden.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels in den Kommunen, die aus der vorgesehenen Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung erfolgen Klarstellungen.

### **III.3.10.3 Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken werden gegen die vorgesehene Festlegung geltend gemacht, da diese den Veränderungswünschen betroffener Einzelhändler wie auch dem Nachfrageverhalten der Bevölkerung entgegenstünde. Die Festlegung müsse den zu steuernden Sachverhalt noch klarer beschreiben.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen zu vermeiden, da die Einrichtungen zwar bestandsgeschützt sind, aber wegen ihres raumunverträglichen Standortes keine Vorteile gegenüber den Entwicklungsrestriktionen haben dürfen, die für Neuansiedlungen gelten würden.

Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. an verfügbaren Flächen und an verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten aber nicht durch eine zweckmäßige Einordnung in das Funktionsgefüge der Gemeinde gekennzeichnet waren.

Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres aus heutiger Sicht nicht geeigneten Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, zumal diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären.

Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist als entgegenstehender Belang nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse einer zweckmäßigen räumlichen Einordnung zu gewichten.

Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der verbunden ist, die an Standorten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche in der Regel nicht umsetzbar ist.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Begründung wird klargestellt, dass sich die Veränderungsmöglichkeiten in bestehenden genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche sowohl auf die genehmigte Verkaufsfläche insgesamt als auch auf das Verhältnis zwischen nahversorgungsrelevanten Sortimenten und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten beziehen.

### **III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche**

#### **Anregungen und Bedenken**

Divergierende Auffassungen bestehen hinsichtlich des Erfordernisses und der Eignung einer Festlegung zu Summeneffekten nicht großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Agglomerationen. Bedenken bestehen hinsichtlich der Adressierung der kommunalen Bauleitplanung. Stattdessen sollten unmittelbar wirkende Festlegungen der Raumordnung zur Anwendung kommen, diese dann aber auch rechtskonform ausgestaltet werden. Andere Stellungnehmende regen einen Verzicht auf die Festlegung an.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Daraus wird ein raumordnerischer Steuerungsbedarf abgeleitet.

Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig der raumordnerischen Beurteilung. Aufgrund des Summeneffektes ist die Raumordnungsplanung aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Für die vorgesehene Beschränkung der Veränderungsmöglichkeiten erfolgt eine unmittelbare Adressierung hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung und damit eine Entkopplung von der kommunalen Bauleitplanung.

### **III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken bestehen hinsichtlich des Erfordernisses wie auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer vorhabenbezogenen Begrenzung der Kaufkraftbindung. Zwar sei die Aufrechterhaltung der Anbietervielfalt wünschenswert, könne aber nicht mit Instrumenten der Raumordnungsplanung erreicht werden. Es sei Aufgabe der planenden Kommune, die zu erwartende Kaufkraftbindung eines Vorhabens zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, ohne dabei durch normative raumordnerische Vorgaben gebunden zu sein. Die vorgesehene Regelung sei zudem in dieser Form nicht umsetzbar, da der einschlägige Bezugsraum nicht eindeutig identifizierbar sei.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehene Festlegung ist eine Konkretisierung des Kongruenzgebotes dahingehend beabsichtigt, ansiedlungsinteressierten Akteuren eine ergänzende Orientierung hinsichtlich einer strukturverträglichen Dimensionierung künftiger großflächiger Einzelhandelsvorhaben zu geben. Unter Berücksichtigung der regional verfügbaren Kaufkraft soll die Sicherung einer wettbewerblich strukturierten Marktsituation erfolgen.

Der Aspekt der Kaufkraftbindung ist eine Untermenge des Kongruenzgebotes, mit dem die Feststellung der Angemessenheit einer großflächigen Einzelhandelsansiedlung bezogen auf einen bestimmten Einzugsbereich zum Ausdruck kommt. Dabei ist es zur Sicherung einer vielfältigen Handelsstruktur erforderlich, die Dimensionierung von beabsichtigten Neuansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht auf die Bindung der gesamten im Verflechtungsbereich vorhandenen Kaufkraft auszurichten, um einen Verdrängungswettbewerb im eigenen Verflechtungsbereich oder zu Lasten der Verflechtungsbereiche anderer Zentren zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Überbesatzes im Einzelhandel im überwiegenden Teil der Hauptstadtregion ist daher die Festlegung einer quantitative Begrenzung bezogen auf max. 25 % der regionalen Kaufkraft verhältnismäßig. Dies lässt einerseits ausreichend Raum für die Entwicklung neuer Einzelhandelsbetriebe, reduziert aber zugleich das Risiko der erheblichen Störung der Vielfalt in der regionalen Angebotssituation.

Dies lässt sich durch eine Festlegung der Raumordnung dadurch erreichen, dass die planende Kommune bei der Dimensionierung des Vorhabens die Interessen benachbarter Zentren und auch der vielfältigen Handelsstruktur im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Instrumentierung des Kongruenzgebotes erfolgt die Integration der Regelung in die dortige Festlegung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Redaktionelle Änderung zur strukturverträglichen „Bindung“ anstelle einer „Abschöpfung“ der Kaufkraft.

### **III.3.13 Weitere Anregungen zu den Themenfeldern Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine weiteren Anregungen oder Bedenken

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

## III.4 Kulturlandschaften

### III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

#### Anregungen und Bedenken

Es werden divergierende Anregungen und Bedenken formuliert.

Einige Stellungnehmenden halten die Festlegung für zu detailliert und auf Landesebene verzichtbar oder für insgesamt wirkungslos und entbehrlich.

Andere Stellungnehmende begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Festlegung, wünschen aber eine deutlichere Steuerungswirkung. Dazu sei sie zu konkretisieren und um Mindestanforderungen, Adressaten, Umsetzung und Finanzierung sowie um Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft zu ergänzen.

Eine letztabgewogene Festlegung mit differenzierten Steuerungsmöglichkeiten wird für den Handlungsraum der Bergbaufolgelandschaft gefordert. Der Sanierungsbergbau und dessen Folgen auf die Kulturlandschaft seien zu ermitteln.

Auch zur Entwicklung militärischer Konversionsflächen wird eine letztabgewogene Festlegung angeregt; eine entsprechende Benennung der kulturlandschaftlichen Handlungsräume solle erfolgen. Ein Hinweis auf Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und -beräumung im Rahmen der Konversion wird empfohlen.

Die Zuordnung von Städten und Regionen zu den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen müsse ergänzt werden. Die Benennung von herausragenden kulturlandschaftlichen Initiativen sei wünschenswert. Der Kulturlandschaftsansatz müsse für alle Bevölkerungsgruppen erlebbar gemacht werden und solle Aspekte der Mobilität, Kommunikation und Barrierefreiheit umfassen.

Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung kulturlandschaftlicher Handlungsräume wird gewünscht.

Hinsichtlich des zugrunde liegenden Kulturlandschaftsbegriffes erfolgen ebenfalls divergierende Vorschläge: Der Begriff „historisch“ sei zeitlich einzuordnen. Eine stärkere Berücksichtigung und Benennung von historischen Denkmälern wie auch Militärdenkmalen wird gefordert. Auf die Kategorisierung „von starkem Nutzungswandel betroffen“ sei zu verzichten, da diese der Definition von Kulturlandschaft widerspreche. Der ländliche Raum sei als „Ankerpunkt der Kulturlandschaft“ zu ergänzen. Es wird kritisiert, dass sich Kulturlandschaftsentwicklung zu sehr auf die Regionalparks fokussiere, eine breitere Befassung solle erfolgen.

Auch hinsichtlich von Zielkonflikten zwischen Kulturlandschaftsentwicklung und einzelnen Raumnutzungen werden divergierende Anregungen geäußert:

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, Kulturlandschaften dürften nicht auf Kultur- und Naturdenkmäler sowie den Tourismus reduziert werden, sondern müssten auch Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe sowie für die Erweiterung des Siedlungsraumes, auch abseits bestehender Ortslagen, ermöglichen. Die Festlegung Z 5.2 sei in ihrer bisherigen Form nicht mit der Festlegung zu den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen vereinbar. Spielräume für eine wirtschaftliche Entwicklung aus Synergien müssten eröffnet werden. Es wird die Einführung einer besonderen Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften gefordert. Das Verhältnis zwischen

örtlichem Bedarf, Eigenentwicklung und naturschutzfachlichen Belangen müsse geklärt werden. In touristischen Schwerpunkten wird eine Ausnahme von Naturschutzverboten gewünscht. Das Projekt MEKS sei landesplanerisch vorzubereiten.

Andere Stellungnehmende fordern, Kulturlandschaften sollten weder durch die Entwicklung von Siedlung und Gewerbe noch durch die Erzeugung erneuerbarer Energie beeinträchtigt werden. Es wird landesplanerischer Steuerungsbedarf hinsichtlich der Hervorhebung einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft sowie Forstwirtschaft gesehen. Damit einhergehend seien die Stabilisierung dörflicher Strukturen und die Entwicklung des ÖPNV/ SPNV voranzutreiben. Es sei klarzustellen, wie industrialisierte Landwirtschaft und die Erzeugung erneuerbarer Energien in die Kulturlandschaft integriert werden könnten.

Die Karte zu den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Kapitel Rahmenbedingungen solle in das Festlegungskapitel integriert werden, da textlich auf die in der Karte dargestellten Handlungsräume Bezug genommen werde. Es wird angeregt, herausragende kulturlandschaftliche Handlungsräume in einer Festlegungskarte darzustellen.

Auf grenzüberschreitende räumliche Darstellungen von Kulturlandschaften in das Gebiet von Nachbarländern hinein sei zu verzichten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein.

Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordination ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben z.B. für Bergbaufolge- oder Konversionslandschaften in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.

Auch die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die Art der Umsetzung und Ansprache gesellschaftlicher Gruppen sind daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich Vorschläge zur Abgrenzung der Handlungsräume als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung. Für eine grundlegende Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit, Anpassungen im Einzelnen aufgrund aktueller Daten können zur Nachvollziehbarkeit beitragen.

Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und

informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Kulturlandschaftsbegriffs, der der Festlegung zugrunde liegt, werden ebenso Vorschläge für eine Verengung wie eine Erweiterung geäußert. Es zeigen sich unterschiedliche Sichtweisen auf die Kulturlandschaft, die auf Nutzungsinteressen, regionalen Besonderheiten und anderen nicht pauschal zu beurteilenden Aspekten beruhen können und die eine Beibehaltung des vorgesehenen umfassenden und für Entwicklungen offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen erscheinen lassen. Zudem stellen die in der Begründung hervorgehobenen Aspekte und Qualitäten sowie spezifischen Landschaften keine abschließende Aufzählung dar, sondern können im Rahmen der regionalen Abstimmungsprozesse konkretisiert oder ergänzt werden. Auf einzelne in den Anregungen genannte Aspekte kann in der Begründung eingegangen werden, soweit dies zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit beiträgt.

Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt.

Die Festlegung Z 5.2, wonach neue Siedlungsflächen nur im Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete zulässig sein sollen, zielt auf die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und die Entwicklung einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur ab. Sie begründet sich nicht vordringlich aus einer kulturlandschaftlichen Betrachtung, steht ihr aber auch nicht entgegen, sondern kann zur nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften beitragen. Bergbaufolgelandschaften sind in der Begründung bereits als Räume mit außergewöhnlichem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf beschrieben. Sie unterscheiden sich aber hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung Z 5.2 nicht zu rechtfertigen ist.

Entsprechend der Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung hat die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Planentwurf nicht den Charakter einer zeichnerischen Festlegung, sondern einer inhaltlichen Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung dieser Räume auf regionaler Ebene. Eine Übernahme in die Festlegungskarte ist daher nicht angemessen. Die Integration der Karte in die Begründung zu Kap. III.4 erscheint zur thematischen Bündelung angezeigt.

Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare Kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg. Da jedoch die Ansprache und Instrumentierung solcher Räume im Sinne raumordnerischer Festlegungen und von Zielen der Regionalentwicklung in den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden, sind ein Verzicht auf die grenzübergreifende Darstellung in der Karte und klarstellende Hinweise in der Begründung angezeigt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In die Begründung werden Ergänzungen, die der Verdeutlichung des zugrunde liegenden Kulturlandschaftsbegriffes dienen, und klarstellende Hinweise auf grenzübergreifende Landschaften aufgenommen.

Die Karte aus dem bisherigen Kap. II (Abbildung 2: Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume“) wird in die Begründung zu Kap. III.4 integriert und geändert (Darstellungen nur innerhalb Berlin und Brandenburg, Ergänzung von Kartenelementen und Legende).

### **III.4.2 Kulturlandschaftsentwicklung durch Handlungskonzepte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden divergierende Anregungen vorgebracht, die sich vornehmlich auf die Adressierung und Instrumentierung des Handlungsansatzes beziehen.

Stellungnehmende begrüßen die vorgesehene Festlegung. Es sollten aber auch wichtige Akteure, Zuständigkeiten, Handlungsfelder, Mindestanforderungen und Initiativen mit großer Ausstrahlung namentlich benannt sowie Fragen der Finanzierung entsprechender Maßnahmen geklärt werden. Der Charakter der Freiwilligkeit entsprechender Aktivitäten müsse betont werden. Eine länderübergreifende Begleitung der Kulturlandschaftsentwicklung wird für wichtig erachtet. Besonderes Augenmerk sei auf den ländlichen Raum und dessen Verknüpfung mit urbanen Regionen zu richten. Die Wirkungen der Kulturlandschaftsentwicklung im Bereich des Freiraumverbundes seien zu klären.

Andere Stellungnehmende regen an, einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung festzulegen. Nur so könne eine regionale Leitbildentwicklung stattfinden. Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung müssten dazu zur Verfügung gestellt werden.

Andere Stellungnehmenden erachten einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und regen einen eindeutigen bottom-up-Ansatz an. Weitere Stellungnehmende halten eine raumordnerische Festlegung zur Kulturlandschaftsentwicklung für generell entbehrlich.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen.

Aus den gegensätzlichen Anregungen wird deutlich, dass unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen und bevorzugt werden. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Durch Nennung wichtiger regionaler Akteure in der Begründung soll der regionale Handlungsansatz verdeutlicht werden. Ein vollständiger

Verzicht auf die vorgesehene Festlegung widerspräche aber dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung, Regelungen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Entwicklung von Kulturlandschaften zu treffen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird auf die LEADER-Aktionsgruppen als besonders wichtige Akteure der Kulturlandschaftsentwicklung verwiesen.

### **III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die große Bedeutung der Kulturlandschaften sei hervorzuheben und solle im Landesentwicklungsplan einen noch größeren Raum einnehmen. Strategien für die regionale Kulturlandschaftsentwicklung auf Ebene der Landesplanung seien verzichtbar. Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine letztabgewogene Festlegung gefordert, Nutzungen verträglich in die Kulturlandschaft zu integrieren. Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, die Festlegung zusammenzufassen und zu kürzen.

Es wird angeregt, den Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Bereich des Freiraumverbundes zu konkretisieren. Ausgleichsmaßnahmen sollten in einen Flächenpool fließen. Eine Thematisierung der nicht vollständig überwundenen Folgen der sozialistischen Stadtgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Marginalisierung der Kirchengebäude) mit negativen Folgen für Gemeinwesen und Tourismus wird angeregt.

Die Themen Bergbaufolgelandschaft und militärische Nutzungen sollten in einem separaten Kapitel behandelt werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.

Landesplanerisch erforderliche Regelungen zu Bergbaufolgelandschaften und Gebieten mit militärischen Nutzungen werden in den Kapiteln III.2 und III.5 getroffen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **III.5 Siedlungsentwicklung**

### **III.5.1.1 Innenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der vorgesehene Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung wird von einem Teil der Stellungnehmenden ausdrücklich begrüßt, seine Realisierung werde jedoch durch die Vorgaben des BauGB zunehmend erschwert (z.B. Verwaltungspraxis zu § 13a BauGB). Die Festlegung solle als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung instrumentiert werden. Neue Siedlungsgebiete sollten erst ausgewiesen werden dürfen, wenn Nachverdichtungspotenziale ausgeschöpft und Flächenreserven ausgenutzt seien.

Vorgetragen wird auch, dass die Nutzung der Nachverdichtungspotenziale und Flächenreserven aufgrund der Verfügbarkeit oft schwierig sei und der LEP hier keine Lösungen aufzeige. Auch Flächenkataster würden hierbei nicht helfen. Die Innenverdichtung werde häufig durch den Denkmalschutz behindert, auch die Anwendung des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht stehe Nachnutzungen (z.B. landwirtschaftlicher Gebäude) im Innenbereich häufig entgegen. Gefordert werden mehr Fördermittel für die Nachnutzung von Flächen.

Angeregt wird von anderen Stellungnehmenden die Nachverdichtung vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung zu begrenzen oder in bereits hoch verdichteten Stadtquartieren mit unzureichender Grünflächenversorgung dem Freiraumerhalt Vorrang einzuräumen. Auch Kleingartenanlagen sollten wegen ihrer ökologischen Funktionen von Bebauung regelmäßig freigehalten werden.

Es werden von Stellungnehmenden die Orientierungswerte für Baudichten kritisiert. Die Werte seien zu hoch. Begründet wird dies anhand gewachsener Siedlungsstrukturen, die diese Baudichten nicht erreichen, z.B. die großzügige Einzelhausbebauung im Berliner Umland. Im ländlichen Raum würden vor allem noch größere Grundstücke nachgefragt. Es wird aber auch angeregt, insbesondere an Schienenhaltepunkten höhere Baudichten anzustreben.

Stellungnehmende fordern auf Orientierungswerte zu verzichten. Werte sollten besser auf Gemeindeebene festgelegt werden, oder auf die spezifische Funktion der Gemeinden abgestellte Entwicklungskonzepte sollten als Grundlage dienen. Die intendierte Bindungswirkung der Orientierungswerte im Begründungstext sei unklar.

Es wird auch Kritik an dem in der Begründung formulierten Erfordernis der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an die Erfordernisse der Raumordnung geübt.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden.

Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind. Eine Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raum-

ordnung würde dazu führen, dass die Gemeinden bei allen Planungen, z.B. über ein Flächenkataster einen Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen führen müssten, was einen nicht angemessenen Aufwand darstellen würde. Eine verbindliche Vorgabe als räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festgelegt durch die Landesplanung ist hier daher nicht möglich.

Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtgebietes. Sie legt keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen fest. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer. Auch die Förderpolitik ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sollte bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Die vorgesehene Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung trägt dem bereits Rechnung, da sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert ist und einen Zusatz zu den Klimaschutzanforderungen beinhaltet (vgl. III.5.1.1.2). Der LEP HR-Entwurf enthält darüber hinaus eine weitere Festlegung zum Klimawandel (III.8.3), die auch bei Planungen der Innenentwicklung zu berücksichtigen ist.

Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten.

Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt und in Verbindung mit dem hier formulierten Grundsatz der Raumordnung nicht sachgerecht. Sie ist daher verzichtbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zu dem Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

Die Aussagen zum planerischen Vorrang der Innenentwicklung und zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.

Auf den Hinweis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB in der Begründung wird verzichtet.

### **III.5.1.1.2 Klimabedingte Anforderungen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Berücksichtigung klimabedingter Anforderungen wird als wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange und Anforderungen, die sich insbesondere in den Innenstädten durch die klimabedingte Erwärmung ergeben, auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung sorgfältig in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt die Auswirkungen des Klimawandels bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen bzw. Nachverdichtungen zu berücksichtigen. Auswirkungen können steigende Durchschnittstemperaturen und die Zunahme saisonal anhaltender Hitzewellen sein, die vor allem in Ballungszentren und Innenstädten zur Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen können. Diesen Auswirkungen kann durch angepasste Siedlungsdichten mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen begegnet werden.

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Festlegung adressiert vor allem die kommunale Planungsebene. Sie ist insbesondere bei Planungen in stärker verdichteten Innenstädten bzw. bei Nachverdichtungen von Belang und ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.1.2 Funktionale Zuordnung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Funktionsmischung wird von einem Teil der Stellungnehmenden als wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung begrüßt.

Hohe Einpendlerquoten und Arbeitsplatzdichte müssten mit der Steuerung für die Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht werden.

Es solle ein Ausgleich zwischen Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft und Erneuerbaren Energien gefunden werden.

Die Funktionsmischung widerspräche nach Auffassung anderer Stellungnehmender der Konzentration der Waren- und Dienstleistungsangebote und stehe auch im Widerspruch zur fehlenden zentralörtlichen Funktion.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung zur räumlichen Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung soll eine Funktionsmischung und ausgewogene Entwicklung im Rahmen der Siedlungsentwicklung erreicht werden. Durch die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen sollen kurze Wege ermöglicht werden und Fahrerfordernisse, vor allem mit dem motorisierten Individualverkehr möglichst reduziert werden.

Durch die Raumordnung können zwar räumliche Voraussetzungen geschaffen, aber keine individuellen Entscheidungen zur Wahl von Wohnorten und Arbeitsstätten vorgegeben oder beeinflusst werden.

Der LEP HR-Entwurf sieht überörtliche Festlegungen zur räumlichen Ordnung des Gesamttraums beider Länder vor. Er legt auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung insbesondere Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und zu einer multifunktionalen Freiraumentwicklung (u.a. Freiraumverbund zum Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen) fest. Die Festlegung von Windeignungsgebieten erfolgt durch die Regionalplanung. Den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch eine gesonderte Festlegung besonders Gewicht beigemessen.

Die Festlegung zur Funktionsmischung ist sowohl bei Planungen innerhalb der als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden als auch in den übrigen Gemeinden zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.2.1 Siedlungsanschluss**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zum Gebot des Siedlungsanschlusses wird begrüßt, jedoch sollte sie auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gelten.

Es wird angeregt, die Begriffe Siedlungsfläche / Siedlungsgebiet zu konkretisieren und genauere qualitative Aussagen zum geforderten Siedlungsanschluss zu treffen.

Gefordert wird ein Vorrang für die Siedlungsentwicklung auf momentan naturschutzrechtlich belegten Gebieten, damit eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete stattfinden könne.

Die Ausführungen zum Anschluss von umzunutzenden Kleingartenflächen für Siedlungsentwicklung seien entbehrlich, da Kleingärten grundsätzlich von Umnutzung ausgeschlossen sein müssten.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte kein Anschlusszwang bestehen, da dies keine Siedlungsflächen seien.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen soll vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden.

Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der verwendeten Abgrenzungskriterien von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand geprägt. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss aufgrund dieser Gebietsstruktur nicht zum Tragen.

Die Begründung zum Plansatz Z 5.2 enthält eine Definition der Begriffe Siedlungsgebiet und Siedlungsfläche. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt.

Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.

Kleingartenflächen stellen Freiraumnutzungen dar. Sie könnten gemäß LEP HR-Entwurf nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind und auch die weiteren Festlegungen nicht entgegenstehen. Ein generelles Umwandlungsverbot sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll.

Großflächige Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen und keine Siedlungsflächen. Die Festlegung Z 5.2 bezieht sich daher nicht auf diese Anlagen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung erfolgen Klarstellungen zu den verwendeten Begriffsdefinitionen.

### **III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss**

#### **Anregungen und Bedenken**

Aufgrund besonderer städtebaulicher Gründe (spezielle Wohnformen, Sondergebiete mit Erholungsfunktion, Kliniken, Kulturlandschaftsentwicklung) solle es eine erweiterte Ausnahme vom Siedlungsanschluss geben. Dies müsse insbesondere in Zentralen Orten und ehemaligen Grundzentren gelten.

In der entstehenden Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlandes sollten auch abseits von Siedlungen für Wohnen, Gewerbe und touristische Entwicklungsvorhaben, insbesondere in Seenähe, Ausnahmen vom Siedlungsanschluss zulässig sein. Notwendig sei eine Öffnungsklausel für Zielabweichungsregelungen, um neue Entwicklungsvorhaben und Großinvestitionen nicht zu hemmen. Angeregt wird eine Sonderregelung mit Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung außerhalb von bestehenden Siedlungen auf gewachsenen Böden. Dafür seien „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ zu identifizieren.

Die Ausnahmeregelungen bei Gewerbeansiedlungen, wenn Immissionsschutz und Verkehrserschließung diese erforderlich machen, werden begrüßt und ausdrücklich für erforderlich gehalten.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor.

Erweiterte Ausnahmeregelungen, z.B. aufgrund besonderer städtebaulicher Gründe oder zur Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften stünden der Regelungszweck entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.

Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.

Ausnahmen aus Immissionsschutzgründen oder aus Gründen der Verkehrserschließung sind hingegen begründbar, da in solchen Fällen eine direkte Anbindung neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärmemissionen oder durch Schwerlastverkehr durch Wohnsiedlungen nicht raumverträglich wäre.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Während ein Teil der Stellungnehmenden die an Bedingungen geknüpfte Möglichkeit der Umwandlung von Wochenendhaus (WEH)- und Ferienhausgebieten begrüßt, wird von anderen Stellungnehmenden eine bedingungslose Umwandlungsmöglichkeit für Wochenend- oder Ferienhausgebiete im ganzen Land Brandenburg gefordert.

Angeregt wird der ersatzlose Verzicht auf das Anschlussgebot für umzuwandelnde WEH-Gebiete an vorhandene Siedlungen, da der Anschlusszwang die Legalisierung von Dauerwohnen in WEH-Gebieten und die preiswerte Zuflucht für Stadtflüchtlinge behindere. Zudem werde mit dieser Vorgabe die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verletzt.

Gefordert werden auch Ausnahmen vom Anschlusszwang bei der Umwandlung für aus Berlin schnell erreichbare Zentrale Orte, bei intakter verkehrlicher Erschließung, bei siedlungsstruktureller Einbindung, in geschlossenen Ortslagen (ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage, aber planungsrechtlicher Außenbereich) und bei großen WEH-Gebieten, da diese dann selbst ein Siedlungsgebiet darstellen würden.

Die durch Umwandlung neu entstehenden Wohnbaupotenziale sollten nicht auf das Eigenentwicklungspotenzial angerechnet werden, da die WEH-Gebiete so groß seien (teilweise über 100 ha), dass regelmäßig von einer Überschreitung des zulässigen Eigenentwicklungskontingentes ausgegangen werden müsse. Es würde durch die Umwandlung kein zusätzlicher Flächenverbrauch induziert, weil diese Flächen bereits bebaut seien und sich die WEH häufig bereits in faktischer Wohnnutzung befänden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anschluss an Ver- und Entsorgungssysteme oftmals nicht möglich sei und Schäden an Ufern von Bundeswasserstraßen im Zuge von Umwandlungen vermieden werden müssten.

Das Ziel 5.3 sei Untermenge von Ziel 5.2 und dort zu subsummieren.

Eine Verschärfung gegenüber den Regelungen des LEP B-B werde abgelehnt.

Die vorgesehene Festlegung wird von anderen Stellungnehmenden als kontraproduktiv hinsichtlich der erwünschten Stabilisierung von Innenstädten und als inkompatibel mit den Zielen der Stadtumbaukonzepte bewertet. Dies betreffe insbesondere den Weiteren Metropolenraum. Die Festlegung sei daher räumlich allenfalls auf Berlin und das Berliner Umland zu beziehen, um den dort vorhandenen Siedlungsdruck auch durch Umwandlungen aufzufangen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nicht in Wohnsiedlungsflächen umwandeln. Eine Zersiedelung, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden.

Vor allem unter dem erhöhten Wachstumsdruck im Berliner Umland wächst auch der Druck, Wochenendhausgebiete oder andere hochbaulich vorgeprägte Siedlungsflächen in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. Eine Umwandlung ist nur raumverträglich, wenn diese Flächen an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzen.

Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedelung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.

In den Zentralen Orten können zusätzliche Wohnsiedlungsflächen quantitativ unbegrenzt entwickelt werden. Aber auch hier gelten die qualitativen Entwicklungsziele bei der Planung neuer oder bei der

Umwandlung bestehender hochbaulich geprägter Flächen in Wohnsiedlungsflächen. Auch innerhalb der Zentralen Orte ist aus Gründen der inneren Erschließung, der Nutzung und Stabilisierung bestehender Infrastrukturen eine möglichst kompakte Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Bei guter siedlungsstruktureller Einbindung in bestehende Siedlungsgebiete ist eine Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren baulich vorgeprägten Siedlungsflächen möglich und auch planerisch begründbar. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen.

Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen entstehen neue Wohneinheiten, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung von Wohneinheiten unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen neue Wohneinheiten zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob WEH faktisch für Wohnen genutzt werden.

Auch bei der Umwandlung von Wochenendhäusern in reguläre Wohnnutzungen sind tragfähige Infrastrukturen vorauszusetzen; hierfür gelten wie bei einer Neuausweisung von Baugebieten die einschlägigen bau- und fachrechtlichen Vorgaben (z.B. zu Ver- und Entsorgung, Bauordnungsrecht u.a.).

Die Festlegung Z 5.2 bezieht sich auf neue Siedlungsflächen. Bei Wochenendhausgebieten und weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen handelt es sich um bereits bestehende Siedlungsflächen, die in Wohnen umgewandelt werden können. Es handelt sich um eine Spezialregelung, die nicht unter die Festlegung Z 5.2 subsummiert werden kann.

Die Festlegung zur Umwandlung von Wochenendhausgebieten entspricht der Regelung der Vorgängerplanung. In die Festlegung wurden vergleichbare Fallgestaltungen einbezogen, so dass es sich nicht um Verschärfungen gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt.

Die vorgesehene Festlegung ermöglicht die Umwandlung von Wochenendhausgebieten, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Eine Umwandlungspflicht besteht aber nicht. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung nur vorangetrieben werden, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamträumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind. Ein Bedarf kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im weiteren Metropolenraum ergeben. Es obliegt der Planungshoheit der planenden Gemeinde, mit der Flächenumwandlung raum- und sozialverträglich umzugehen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung werden die Voraussetzungen für eine mögliche Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete verdeutlicht.

### **III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird diese Festlegung zur Vermeidung von Erweiterungen von Streu- und Splittersiedlungen begrüßt. Die Erweiterung von Splittersiedlungen solle jedoch nicht nur vermieden, sondern gänzlich verhindert werden. Noch weiter gehen andere Stellungnehmende mit der Forderung nach finanziellen Anreizen für den Rückbau solcher Siedlungen und anschließender Renaturierung.

Angeregt wird, dass die Festlegung auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gelten solle.

Andere Stellungnehmende fordern Ausnahmen für Erweiterungen von Streu- und Splittersiedlungen in Kulturlandschaften, die historisch von solchen Siedlungsstrukturen geprägt sind oder Einzelfallentscheidungen für Erweiterungen in touristisch genutzten Gebieten und in Naturschutzgebieten.

Befürchtet wird, dass mit dieser Festlegung künftig Innenbereichserweiterungen und Lückenschließungen unzulässig seien, was als Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewertet würde.

Die Festlegung sei zu ergänzen durch den Begriff „Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen“ sowie durch weitere erläuternde Begrifflichkeiten aus dem Baurecht oder sie könne auch ganz gestrichen werden, da redundant zu den Festlegungen zur Innenentwicklung und zum Siedlungsanschluss.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete.

Eine Vermeidung von Planungen zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen erfolgt dadurch, dass auch solche Planungsabsichten an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Festlegungen für einen Rückbau von Siedlungen und anschließender Renaturierung würden in unzulässiger Weise in bestehende Eigentumsrechte eingreifen. Die Auslobung finanzieller Anreize für einen Rückbau von Streu- und Splittersiedlungen wäre im Kompetenzbereich der Gemeinden zu realisieren; sie ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Der Gestaltungsraum Siedlung zeichnet sich durch einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand und einen fortgeschrittenen Planungsstand aus. Er umfasst Gebiete, die aufgrund ihrer Lagegunst für eine Wohnsiedlungsentwicklung zu privilegieren sind. Die Festlegung Z 5.4 kommt innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung daher nicht zum Tragen.

Ausnahmen für Erweiterungen würden der Planungsintention der Festlegung, unabhängig von der Vorprägung der Siedlungsstruktur, der angestrebten Nutzung oder auch fachrechtlicher Restriktionen entgegenstehen. Dies gilt auch für die geforderten Ausnahmen. Einer Erweiterung historisch geprägter Siedlungsstrukturen können auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen. Erweiterungen innerhalb von Naturschutzgebieten sind in der Regel nicht möglich. Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundes-

rechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist daher nicht gegeben.

Die Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen ist bereits im Bauplanungsrecht ausgeschlossen. Die Entwicklung einer neuen Siedlungsfläche im Außenbereich, die nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, ist nach der Festlegung Z 5.2 auch raumordnerisch nicht möglich. Die Festlegung Z 5.4 konkretisiert für die Fallgestaltung von Streu- und Splittersiedlungen die in der planerischen Abwägung zu berücksichtigende Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung. Auch die Festlegung zum Siedlungsanschluss ist nicht redundant, da sich diese auf die Entwicklung neuer Siedlungsflächen bezieht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

In der Begründung wird der Verweis auf § 35 Absatz 6 BauGB gestrichen.

### **III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende kritisieren, dass die Begrenzung der Siedlungsentwicklung insbesondere für den Weiteren Metropolitanraum nicht den aktuellen Erfordernissen der Raumentwicklung entspräche. Vor dem Hintergrund, dass dem Weiteren Metropolitanraum wie auch dem Berliner Umland eine Ausgleichsfunktion zugeschrieben werde, seien die Entwicklungspotenziale der Kleinstädte und Gemeinden, die die Voraussetzungen zur Festlegung als Grundzentrum hätten, durch eine entsprechende Landesplanung aktiv und positiv zu nutzen. Die derzeitige Dynamik müsse insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlandes genutzt werden.

Auch im Falle eines tatsächlichen Bevölkerungsrückganges im Weiteren Metropolitanraum sei es kontraproduktiv, den Status Quo festzuschreiben und eine Siedlungsflächenentwicklung zu verhindern. Vielmehr solle bei Bedarf eine Entwicklung von Wohnbauflächen in den Berlin fernen Räumen ermöglicht werden, um zum Beispiel für die Zukunft sogenannte „Rückzugsbereiche“ für die Städter anbieten zu können. Ein Zuzug der jüngeren Bevölkerung in die ländlich-peripheren Regionen wird für die Aufrechterhaltung der dortigen Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge und der Entwicklung des altersgerechten Wohnens für erforderlich gehalten. Eine Siedlungsflächenentwicklung außerhalb der Ober- und Mittelzentren solle ermöglicht werden und würde gleichwohl zu keiner Schwächung der Zentralen Orte führen.

Andere Stellungnehmende begrüßen hingegen die vorrangige und schwerpunktmäßige landesplanerische Orientierung der Wohnsiedlungsflächen auf die Zentralen Orte und die bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den anderen Teilräumen. Eine besondere Berücksichtigung solle hierbei die Landeshauptstadt Potsdam mit ihrem prognostizierten hohen Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2040 erfahren.

Es wird hinterfragt, weshalb Gemeinden mit einem hohen Bevölkerungswachstum, einer ausgeprägten Wohnungsnachfrage, einer Verkehrslagegunst und mit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen

keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein können. Es seien die Entwicklungsmöglichkeiten auf der Entwicklungsachse Berlin-Stettin nicht hinreichend berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Zielfestlegungen Z 5.6 und Z 5.7 sollte eine Festlegung des Plansatzes G 5.5 als Ziel der Raumordnung geprüft werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnraumversorgung bedarfsgerecht voran zu treiben. Durch eine bedarfsgerechte Entwicklung sollen sowohl ein Unterangebot als auch ein Überangebot an Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden vermieden werden. Der Bedarf wird als Neubau- und Ersatzbedarf definiert. Er ergibt sich aus den Bedarfen der ortsansässigen Bevölkerung hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die Wohnraumversorgung.

Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Entwicklungsoption als Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.

Eine bedarfsgerechte Entwicklung kann einen Neubedarf, der sich aus Zuwächsen durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung oder auch Zuwanderung ergeben kann, als auch den Ersatzbedarf, der den durch Umbau und Modernisierung notwendigen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum einbezieht, umfassen. In der Festlegung wird darüber hinaus auf die Berücksichtigung der Leerstandsreserven hingewiesen. Sowohl aus quantitativer als auch qualitativer Sicht ist somit auch in den berlinfernen Räumen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung möglich, die auch einem Zuzug jüngerer Bevölkerung in ländlich-periphere Regionen Rechnung trägt.

Das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam bildet gemeinsam mit dem Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin den Kernbereich des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem eine quantitativ unbegrenzte Siedlungsentwicklung möglich ist. Die Geltungsdauer des LEP HR ist für den Zeitraum bis 2030 vorgesehen. Die Festlegungen des LEP HR beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Der Steuerungsansatz des LEP HR unterscheidet hinsichtlich Lagegunst für Wohnen, Verkehrsanbindung und Funktionen der Daseinsvorsorge privilegierte und weniger privilegierte Gemeinden. Er sieht daher in allen Gemeinden eine angemessene Option für die Eigenentwicklung und in den Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsoption als Wachstumsreserve vor. In den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung lässt er eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung zu. Damit soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Schwerpunkte gelenkt werden. Dieser Steuerungsansatz lässt auch auf der Entwicklungsachse Berlin-Stettin ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu.

Im Falle einer Festlegung von G 5.5 als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung müssten die Gemeinden bei allen Planungen einen Nachweis ihres Bedarfes führen, was aufgrund des hohen Erhebungsaufwandes nicht praktikabel und umsetzbar ist. Die Formulierung des Plansatzes ist im Hinblick auf das

Steuerungsregime zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in der Festlegung Z 5.6 und insbesondere der Festlegung Z 5.7 zur Begrenzung der Eigenentwicklung teilweise redundant und missverständlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

G 5.5 Absatz 1 wird gestrichen. Aspekte der bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen werden in die Begründung zu Z 5.6 bzw. Z 5.7 (alt) verschoben.

### **III.5.5.1.2 Bedarfskomponenten Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Zu den in der Festlegung G 5.5 genannten Bedarfskomponenten Neubedarf und Ersatzbedarf wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

### **III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion durch den sogenannten „Sprung in die 2. Reihe“ wird von Stellungnehmenden regelmäßig begrüßt, allerdings für nicht adäquat instrumentiert befunden. Die Strategie solle z.B. durch die Aufnahme von Grafiken, die namentliche Nennung und Festlegung der Städte und weiteren Ausführungen zur Bedeutung der vorgesehenen Festlegung verdeutlicht werden.

Es sei ein eigener Strukturraum abzugrenzen, in dem neben den Städten der 2. Reihe auch weitere gut erreichbare Gemeinden und Ortsteile/ Zentren/Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden sollten, mit dem Ziel entlastend zu wirken.

Zu der vorgesehenen Fokussierung auf Ober- und Mittelzentren werden divergierende Auffassungen vorgebracht. Während ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt, dass ausschließlich Zentrale Orte zur Entlastung beitragen sollen, äußern andere Stellungnehmende Bedenken hinsichtlich des beabsichtigten Ausschlusses Nicht-Zentraler Orte. Gemeinden und Ortsteile, die aufgrund der Erreichbarkeit in weniger als 60 Fahrminuten von Berlin ebenfalls Entlastungsfunktion wahrnehmen können, werden aufgezählt, verbunden mit der Forderung, diese ebenfalls bei der Strategie zu berücksichtigen. Statt eines „Sprungs in die 2. Reihe“ sollten alle Gemeinden entlang der radialen SPNV- Achsen Berücksichtigung finden.

Städte und Gemeinden mit guter Erreichbarkeit zu Metropolen in Nachbarländern und -staaten (Hamburg, Dresden, Stettin) hätten ein vergleichbares Entwicklungspotenzial wie die angesprochenen Mittel-

und Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und könnten eine Entlastungsfunktion für die benachbarten Metropolen übernehmen.

Die vorgesehene Fahrzeit von 60 Minuten sei zu erweitern oder statt der Erreichbarkeit in Minuten sollten die Schienenkilometer zugrunde gelegt werden. Gleichwertig zur Erreichbarkeit über die Schiene sei die Erreichbarkeit über die Straße, hier insbesondere die Autobahnen.

Die Sicherung und Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur sei die zwingende Voraussetzung für diesen strategischen Entwicklungsansatz. Durch Ertüchtigung und Verbesserung der Schienenanbindung sollten alle Gemeinden entlang der SPNV-Verbindungen zur Entlastung des Kerns der Hauptstadtregion beitragen. Zu berücksichtigen seien auch Planungen für Kapazitätserweiterungen, Verkürzung von Takt- und Fahrzeiten oder Ausbaustandards.

Zur Fokussierung der Entwicklung auf das Umfeld von Schienenhaltepunkten werden unterschiedliche Auffassungen vorgetragen. Während ein Teil der Stellungnehmenden diesen Ansatz begrüßt und auch durch die Festlegung von Vorzugsräumen Siedlung durch die Regionalplanung untersetzt sehen will, äußern andere Stellungnehmende Bedenken, dass diese Festlegung der vorhandenen Bauleitplanung in den Gemeinden widerspreche, einen zu breiten Spielraum für die Kommunen eröffne und „das Umfeld“ klarer definiert werden solle. Es seien aber auch die Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte mit dem Fahrrad sowie geeignete Wohnstandorte mit Entwicklungsqualität außerhalb des Bahnhofsumfeldes zu berücksichtigen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, eine Entlastung für den wachsenden Kern der Hauptstadtregion zu befördern. Gleichzeitig sollen die damit verbundenen Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum genutzt werden. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können.

Die Festlegung adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Daher ist auch keine abschließende namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.

Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Ein eigener Strukturraum bzw. weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Kriterien nicht.

Berlin hat mit seinen Umlandgemeinden, aber auch den Zentralen Orten in 2. Reihe enge Verflechtungsbeziehungen, z.B. hinsichtlich Pendleraufkommen oder Wanderungsbewegungen. Verflechtungen können auch zwischen Zentralen Orten und angrenzenden Metropolregionen in Nachbarländern und –staaten bestehen. Auch diese Orte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.

Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Fahrzeit von 60 Minuten eine maximal vertretbare Entfernung. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, da der Nutzung des SPNV gegenüber dem MIV der Vorrang zu geben ist.

Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Dies wird einerseits durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Regelungen zu den genannten Anforderungen wie z.B. Taktzeiten oder Ausbaustandards liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnung.

Es liegt in der Regelungskompetenz der Regionalplanung, aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, z.B. die Festlegung von Vorzugsräumen zu treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Steuerungsansatz der Strategie der Städte der 2.Reihe wird deutlicher herausgestellt und als eigener Plansatz festgelegt.

Es wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.

### **III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland**

#### **Anregungen und Bedenken**

Das Planungskonzept des Siedlungssterns wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt und als sinnvoll erachtet; das Konzept des Gestaltungsraums Siedlung habe sich bewährt und solle fortgesetzt und weiter ausgebaut werden.

Zu vermeiden sei ein weiteres Zusammenwachsen der Ortslagen.

Es wird aber auch gefordert, den Siedlungsstern bis zu den Städten der 2.Reihe zu erweitern. Die vorgesehene unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Berliner Siedlungssterns dürfe nicht die Entwicklung der Städte der 2. Reihe behindern.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird vorgetragen, dass die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung für das erwartete Bevölkerungswachstum nicht ausreiche. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass die Gebietskulisse ausreichende Entwicklungsspielräume böte. In Anbe-

tracht des erwarteten Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Pendlerzahlen sei es erforderlich, die Transportleistungen entlang der Achsen zuverlässig und taktgerecht zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Achsenzwischenräume nicht nur Freiraum- und Erholungsfunktionen übernehmen, sondern auch historisch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte seien. Die Funktion der Achsenzwischenräume als Ausgleichsraum sei bei der Festlegung von Windeignungsgebieten zu schützen.

Verschiedene Stellungnehmende fordern die Anwendung der Festlegungen Z 5.2 zu Siedlungsanschluss, Z 5.3 zu Umwandlung von Wochenendhäusern sowie Z 5.4 zu Streu- und Splittersiedlungen auch innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, um auch dort Zersiedelung zu vermeiden.

Gefordert wird auch, weitere Bereiche im Umfeld von Haltepunkten des SPNV, die nicht auf den radialen Achsen liegen, als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung festzulegen, um die dort vorhandenen Entwicklungspotenziale zu nutzen.

Hinsichtlich der Konflikte mit fachrechtlichen Restriktionen solle die Durchsetzbarkeit des Gestaltungsraums Siedlung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung gegenüber anderen Fachplanungen erhöht werden.

Thematisiert wird zudem, dass zwischen den Gebietskulissen des im Regionalplan Havelland Fläming festgelegten Vorzugsraums Siedlung und des Gestaltungsraums Siedlung im LEP HR-Entwurf ein Widerspruch bestünde.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die durch das Bevölkerungswachstum erforderliche Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland („Siedlungsstern“) räumlich zu konzentrieren. Dieses Steuerungsregime verfolgt mit dem Achsenmodell zugleich die planerische Intention, Wohnsiedlungsentwicklungen in weniger geeigneten Räumen („Achsenzwischenräume“) zu begrenzen.

Auf der überörtlichen Ebene der Landesplanung wird ein Zusammenwachsen von Ortslagen durch Verbundflächen des Freiraumverbundes vermieden. Innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung erfolgt eine Konkretisierung der Gebietskulisse durch nachfolgende Planungsebenen, d.h. die regionale bzw. kommunale Freiflächenplanung, um ein Zusammenwachsen zu vermeiden (z.B. durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren).

Der Gestaltungsraum Siedlung ist geprägt durch einen zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand im Kernraum Berlin mit seinen unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie den Achsengemeinden im Berliner Umland. Die Städte der sogenannten 2. Reihe liegen im Weiteren Metropolenraum außerhalb dieses Siedlungszusammenhangs in einer SPNV-Fahrzeitentfernung von bis zu 60 Minuten und erfüllen die Verflechtungskriterien nicht. Die Entwicklung der Städte der 2. Reihe (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) wird durch die Landesplanung quantitativ nicht begrenzt.

Der Gestaltungsraum Siedlung verfügt über ausreichende Entwicklungspotenziale für die Aufnahme des prognostizierten Wohnungsbedarfs. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Belastungen beizutragen.

gen. Festlegungen zur Erbringung bestimmter Transportleistungen würden hingegen die kompetenzziel-  
len Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung.

Die Achsenzwischenräume übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung wichtige Freiraum- und  
Erholungsfunktionen; es ist hervorzuheben, dass innerhalb dieser Räume aber auch Wohnsiedlungs-  
sowie Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen möglich sind.

Windeignungsgebiete werden in Regionalplänen nach einheitlichen Kriterien, die auch die Anforderun-  
gen des Freiraumschutzes umfassen, festgelegt.

Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem wei-  
testgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die  
Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweite-  
rung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Gebietsstruktur daher nicht zum Tragen.

Eine Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu,  
durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität  
möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsied-  
lungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der  
natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaf-  
ten beigetragen werden. Eine Einbeziehung der SPNV-Haltepunkte auf den Tangentialen in den Gestal-  
tungsraum Siedlung entspricht nicht diesen Anforderungen. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale  
um diese SPNV-Haltepunkte ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung möglich, in darüber hinausge-  
hendem Umfang auch in den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionale Schwer-  
punkte.

Die raumordnerische Festlegung zum Gestaltungsraum Siedlung ermöglicht, dass die Flächenpotenzia-  
le innerhalb dieser Gebietskulisse ohne quantitative Begrenzung entwickelt werden können, womit auch  
dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen wird. Dies entspricht auch dem Grundsatz der  
Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzent-  
rieren und diese vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Auf  
nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Fachplanung) ist ein  
Spielraum für die weitere Ausgestaltung der konkreten Flächennutzungen möglich. Eine letztabgewo-  
gene Festlegung im Sinne eines Vorrangs der Wohnsiedlungsentwicklung in diesen Bereichen würde  
die Gestaltungshoheit der Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung in unzulässiger Weise ein-  
schränken.

Die Flächen des Gestaltungsraumes Siedlung sind vor allem wegen ihrer Lagegunst (SPNV-  
Erschließung) für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet. Die weitere planeri-  
sche Ausgestaltung der Flächennutzungen innerhalb des Gestaltungsraumes obliegt nachfolgenden  
Planungsebenen. Die im Regionalplan Havelland-Fläming als Grundsatz der Raumordnung festgeleg-  
ten Vorzugsräume Siedlung stellen daher eine weitere Qualifizierung auf regionalplanerischer Ebene  
dar und stehen nicht im Widerspruch zu der Festlegung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Än-  
derungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird klargestellt, dass die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegenden Räume („Achsenzwischenräume“) nicht nur Freiraum- und Erholungsfunktionen übernehmen, sondern auch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte sind.

### **III.5.6.1.1 Methodik / Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird vorgetragen, dass die unscharfe Randabgrenzung der Signatur des Gestaltungsraumes Siedlung für eine konkrete planerische Handhabung der Gebietskulisse problematisch sei.

Hinsichtlich der Anwendung der Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung wird kritisch hinterfragt, ob diese Kriterien geeignet seien und ob sie einheitlich und konsequent Anwendung gefunden hätten.

Es wird angeregt, alle Ortsteile, die per SPNV und Fahrrad in weniger als 60 Minuten von Berlin aus erreichbar sind, in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen. Die Bevölkerungsprognosen als Grundlage für die Festlegung der Siedlungsachsen seien nach oben zu korrigieren. Die 3km-Einzugsbereiche um die SPNV-Haltepunkte seien nicht nur auf die Gemeinde des Bahnstandsstandortes zu beziehen, sondern auch auf angrenzende Gemeinden. Angeregt wird, die 3km-Radien auf 5km-Radien zu erweitern, um zusätzliche Siedlungsbereiche in den Gestaltungsraum Siedlung einbeziehen zu können. Neben den SPNV-Haltepunkten seien auch U-Bahnhöfe oder Straßenbahnhaltepunkte als Eignungskriterien aufzunehmen. Die Straßenbahnlinie nach Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf solle im Kriterienkatalog gleichrangig wie eine leistungsstarke SPNV-Anbindung behandelt werden.

Angeregt wird auch, auf den SPNV-Anschluss als Eignungserfordernis zu verzichten und das Kriterium „Straßenanbindung“ heranzuziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung nicht immer für eine Siedlungsentwicklung verfügbar sei, da sie von fachrechtlichen Restriktionen, z.B. von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Biotopschutz, Trinkwasserschutzgebieten oder Weltkulturerbestätten überlagert werde oder aufgrund anderer Nutzungsansprüche (z.B. Waldgebiete, landwirtschaftliche Flächen) nicht zur Verfügung stünde. Es sollten daher real verfügbare Flächen alternativ als Gestaltungsraum Siedlung festgelegt werden.

Grünflächen innerhalb Berlins (z.B. Tiergarten, Tempelhofer Freiheit) seien aus dem Gestaltungsraum auszugrenzen und stattdessen als Freiflächen festzulegen.

Festgestellt wird, dass wegen der teilweise über dem Gestaltungsraum Siedlung liegenden Siedlungsbeschränkungszone aus dem LEP FS bestimmte Bereiche nicht für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nutzbar seien. Auch die neuen Flugrouten seien bei der Abgrenzung der Gebietskulisse zu berücksichtigen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbe-

stand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen Achsen ins Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden.

Der Gestaltungsraum Siedlung wurde nach einer einheitlichen Methodik und einheitlichen strukturbildenden Kriterien identifiziert und räumlich abgegrenzt und mit einer maßstäblich geeigneten Punktsignatur in der Festlegungskarte dargestellt. Aufgrund der Maßstabsebene lässt die gewählte Signatur im Randbereich einen räumlichen Interpretationsspielraum für nachfolgende Planungen zu.

Die Abgrenzungskriterien berücksichtigen die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen in Berlin und im Berliner Umland, stellen aber vor allem eine verkehrsvermeidende Anbindung künftiger Wohnsiedlungsentwicklungen in den Vordergrund. Die Kriterien bilden die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen der festgelegten Gebiete an die Kernstädte Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund ab. Deren einheitliche und konsequente Anwendung ist in der Begründung beschrieben und in der zweckdienlichen Unterlage ZU3 in allen Einzelschritten dargestellt.

Eine Einbeziehung aller Ortsteile in einer Entfernung von weniger als 60 Minuten per SPNV und Fahrrad würde auch Siedlungsbereiche betreffen, die nicht mehr im Siedlungszusammenhang mit dem Kernraum stehen und für die die erforderliche Leistungsfähigkeit der SPNV-Haltepunkte (Kapazität, Entfernung zum Berliner S-Bahnring / Potsdamer Hauptbahnhof) nicht mehr gegeben wäre.

Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aufgrund methodischer Unterschiede zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Die Bevölkerungsstände der amtlichen Statistik werden zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil Gestaltungsraum Siedlung weiterhin einbezogen.

Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung werden in einem ersten Schritt die Gemeinden mit leistungsfähigen SPNV-Verbindungen (z.B. Haltepunkte, Entfernung vom Berliner S-Bahnring) ermittelt. In einem weiteren Schritt werden anhand von acht Kriterien, die sich auf die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration, die SPNV-Anbindung und den räumlich-funktionalen Siedlungsverbund beziehen, diejenigen Gemeinden ermittelt, die Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben sollen. Innerhalb dieser Gemeinden werden dann ausgehend vom Kern dieser Gemeinden die Gebiete bestimmt, die als Gestaltungsraum Siedlung festgelegt werden sollen. Damit wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte und infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln.

Eine Einbeziehung von Siedlungsbereichen angrenzender Gemeinden oder eine Erweiterung der Einzugsradien von 3 km auf 5 km um Haltepunkte des leistungsfähigen SPNV würde dem genannten Entwicklungsziel entgegenstehen. Eine realistische Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte (z.B. zu Fuß oder per Fahrrad) und damit die Möglichkeit zur Nutzung dieses Verkehrsmittels wäre bei einer räumlichen Erweiterung des Einzugsbereiches nicht gegeben, was in der Folge zusätzlichen Individualverkehr zur Erschließung entfernter gelegener zusätzlicher Wohnsiedlungsgebiete nach sich ziehen würde.

Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazi-

täten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. –Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen an den Kernraum. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs.

Die Aufnahme eines Kriteriums „Straßenanbindung“ würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen, da damit zusätzlicher Verkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Bindendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (z.B. den Berliner Tiergarten oder das Tempelhofer Feld in Berlin). Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen an anderer Stelle wäre nur möglich, wenn solche Flächen den Abgrenzungskriterien entsprechen würden.

Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der o.g. Kriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Die Ausrichtung der Flugrouten hat keinen Einfluss auf die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Begründung wird um eine Formulierung zum Umgang mit der Planungszone Siedlungsentwicklung (LEP FS) innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergänzt. Die Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) wird in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

Das Kriterium „Bevölkerungsprognose“ entfällt bei der Bestimmung der Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung.

### **III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von Stellungnehmenden werden vielfältige Forderungen zur Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile in die Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung vorgetragen. Während sich ein Teil dieser Forderungen auf die Aufnahme zusätzlicher Achsengemeinden durch die Festlegung neuer

Achsen bzw. Achsenverlängerungen, auch bis über das Berliner Umland hinaus bezieht, fordern andere Stellungnehmende die Einbeziehung von Gemeinden bzw. Siedlungsbereichen aus den Achsenzwischenräumen in die Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung. So wird auch angeregt, Siedlungsbereiche um Bahnhöfe, die auf tangentialen SPNV-Verbindungen liegen, in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen.

Geäußert werden auch verschiedene ortskonkrete Erweiterungswünsche zum Gestaltungsraum Siedlung. Für die brandenburgische Landeshauptstadt Potsdam wird ein eigener „Siedlungsstern“ gefordert.

Eine Siedlungsnutzung der innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung belegenen Liegenschaften der Berliner Stadtgüter widerspreche dem Auftrag der Berliner Stadtgüter und würde der landeseigenen Gesellschaft die betriebswirtschaftliche Grundlage entziehen.

Kritisiert wird die Darstellung des Gestaltungsraumes Siedlung in der Festlegungskarte über Punktsignaturen (Punkte). Dies erschwere die Beurteilung des Planes und die Betroffenheit der Gemeinde. Gefordert wird deshalb die Darstellung durch eine flächenhafte Signatur, in der auch die Abgrenzung zwischen Gestaltungsraum Siedlung oder anderen flächenhaften Darstellungen klar erkennbar sei.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung ist beabsichtigt, den besonderen siedlungsstrukturellen Anforderungen für die Gestaltung der Siedlungsentwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland Rechnung zu tragen und die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf standörtlich geeignete Schwerpunkträume im sog. „Siedlungsstern“ zu konzentrieren.

Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung folgt einer einheitlichen Methodik, die auf einem durchgängigen Kriterienkatalog basiert. Die Kriterien beziehen sich in erster Linie auf die Anbindung der Standorte an den leistungsfähigen SPNV (u.a. Lage auf radialen SPNV-Achsen), die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich-funktionalen Verbund (zusammenhängende Siedlungsstruktur des Bestandes und der Planungskulisse).

Eine Erweiterung der Gebietskulisse durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Die Aufnahme weiterer Gemeinden auf neuen radialen Achsen oder Achsenverlängerungen, die Einbeziehung von Siedlungsbereichen aus Achsenzwischenräumen oder auch ortskonkrete Erweiterungswünsche, z.B. an SPNV-Haltestellen auf tangentialen Verbindungen, sind möglich, wenn diese dem einheitlichen Kriteriengerüst folgen. Situative Abweichungen sind daher aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden. Möglich sind demnach Änderungen, die einer einheitlichen Anpassung des Kriteriengerüsts zur Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung folgen. Bei Anwendung dieses einheitlichen Kriteriensets können Erweiterungen des Gestaltungsraums Siedlung vorgenommen werden, um auch der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland gerecht zu werden.

Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich.

Im Weiteren Metropolenraum finden Steuerungsansätze Anwendung, die den dortigen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten entsprechen (Konzentration auf Zentrale Orte). Die brandenburgische Landeshauptstadt Potsdam ist Bestandteil des Kernraums des Gestaltungsraumes Siedlung. Ein eigener Siedlungsstern würde den Grundzügen des Steuerungsansatzes für Wohnen, der eine Konzentration auf die lagegünstigen Achsen und Erhalt der Achsenzwischenräume vorsieht, und damit der Planungssystematik für die miteinander verflochtenen Strukturräume Berlin und Berliner Umland entgegenstehen.

Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen.

Die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entspricht dem für eine Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab. Dieser bringt einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb der jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Punktsignatur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten einer Planung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gebietskulisse.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In die Begründung wird eine Abbildung zu den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland eingefügt.

Die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung wird anhand weiter entwickelter Abgrenzungskriterien um zusätzliche Achsen (Gemeinden Wandlitz und Werneuchen), eine Achsenverlängerung (Gemeinde Oberkrämer) sowie um einzelne ortskonkrete Erweiterungen ergänzt.

Infolge von Änderungen der Gebietskulisse „Freiraumverbund“ wird der Gestaltungsraum Siedlung an einzelnen Standorten kriteriengerecht ergänzt.

## **III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Möglichkeit einer unbegrenzten Wohnsiedlungsentwicklung in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Andere Stellungnehmende fordern, die Entwicklung auch innerhalb der Zentralen Orte zu begrenzen und die künftige Siedlungsentwicklung angesichts der häufig sehr ausgedehnten Gemeindegebiete stärker auf die Kernstädte bzw. geeignete Siedlungsschwerpunkte innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets Zentraler Orte zu konzentrieren.

Die mit der uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit der Zentralen Orte verbundene Begrenzung außerhalb dieser Orte wird als unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Nicht-Zentralen Orte kritisiert. Die Konzentration auf Zentrale Orte schwäche die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und führe zur Entsiedelung der Dörfer.

Angeregt wird, die Privilegierung auf weitere Städte und Gemeinden, z.B. in 60min-Erreichbarkeit von Berlin, auf noch festzulegende Grundzentren oder weitere geeignete Siedlungsschwerpunkte mit guter Infrastrukturausstattung zu erweitern. Auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion könnten Entwicklungspotenziale zur Entlastung der Metropole bieten, der Siedlungsdruck aus Berlin müsse durch eine erweiterte Möglichkeit von Baulandausweisungen noch tiefer ins Land gelenkt werden.

Zudem wird gefordert, auch die metropolennahen Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung auszuweisen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte im Weiteren Metropolitanraum zu erreichen. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen.

Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orten und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkten als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch in den ländlich geprägten Teilräumen der Hauptstadtregion zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung der ländlichen Räume ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Wachstumsreserven, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.

Im metropolennahen Raum (Berliner Umland) erfolgt die Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch einen gesonderten Steuerungsansatz, der diesbezüglich keine Privilegierung der Zentralen Orte vorsieht, sondern eine Konzentration auf den Kernraum Berlin und Potsdam sowie die leistungsfähigen SPNV-Achsen (siehe III.5.6.1). Dieser Ansatz umfasst auch weite Teile der Gemeindegebiete der Zentralen Orte im Berliner Umland, privilegiert aber auch andere lagegünstige Gemeinden hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Schwerpunkten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegungen zur Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf den Siedlungsstern bzw. die durch großräumige überregionale Achsen verbundenen Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum werden als bewährtes Konzept bewertet. Der Steuerungsansatz biete neben der Entlastungsfunktion für die Metropole sowohl für das Berliner Umland als auch für die Städte der 2. Reihe die Chance einer Aufwertung der Zentren (durch soziale Einrichtungen, Handel und Dienstleistungen).

Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, in den Schwerpunkten keine uneingeschränkte, sondern nur eine bedarfsgerechte Entwicklung zuzulassen.

Kritisiert wird eine zu starke Fokussierung der Planung auf Berlin und das Berliner Umland, wodurch der Weitere Metropolitanraum vernachlässigt werde.

Eine uneingeschränkte Entwicklung in den vorgesehenen Schwerpunkten würde zu Lasten der ländlichen Räume gehen.

Es müsse noch eine stringenterer Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum mit guter Infrastrukturausstattung erreicht werden, anstatt Gemeinden mit reiner Wohnfunktion („Schlafstädte“) im Berliner Umland weiter zu entwickeln.

Es wird angeregt, auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 eine uneingeschränkte Entwicklung zuzulassen, wenn eine besondere Lagegunst zu diesen Schwerpunkten und siedlungsstrukturelle Vorprägung bestehe. Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, in peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle Anbindung an Berlin nur eine Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs zuzulassen.

Angeregt wird darüber hinaus, die flächenkonkrete Steuerungsmethodik des Gestaltungsraums Siedlung auch für das Gebiet der Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum anzuwenden, um auch dort kompaktere Siedlungsstrukturen zu schaffen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) die geeignete Kulisse, im Weiteren Metropolitanraum sind dies die Ober- und Mittelzentren.

Der Ansatz berücksichtigt den im Raumordnungsgesetz des Bundes enthaltenen Grundsatz, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.

Die landesplanerische Festlegung einer quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen an den geeigneten Schwerpunkten verfolgt den Ansatz, dass eine Wohnsiedlungsentwicklung an Standorten, die sich durch eine besondere Lagegunst auszeichnen, raumverträglich ist. Die bedarfsgerechte Planung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Schwerpunkten obliegt der kommu-

nen Planungebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren vorgesehenen Festlegungen des LEP HR zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der LEP HR verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolitanraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Eine einseitige Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland ist durch diese differenzierte Ansprache nicht erkennbar.

Der LEP HR gewährleistet auch in ländlichen Räumen umfangreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Auch in den ländlichen Räumen werden Zentrale Orte festgelegt, denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Dies gilt auch für die auf den aus Berlin herausführenden SPNV-Achsen liegenden „Städte der 2. Reihe“. Im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf infrastrukturell gut ausgestattete und angebundene Bereiche konzentriert.

Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 im Falle einer besonderen Lagegunst zu diesen Schwerpunkten und einer siedlungsstrukturellen Vorprägung würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aus den genannten planerischen Erwägungen an infrastrukturell geeigneten Standorten zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle Anbindung an Berlin erhalten ebenfalls eine quantitativ nicht begrenzte Entwicklungsmöglichkeit. Damit werden u.a. auch die Verflechtung zu benachbarten Metropolregionen (Dresden - Leipzig, Hamburg, Stettin) und die sich daraus ggf. ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Im metropolennahen Raum (Berliner Umland) folgt die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund der Suburbanisierungseffekte einem gesonderten Steuerungsansatz, der für eine flächenkonkrete Steuerung auch innerhalb des Gemeindegebietes der Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum nicht erforderlich ist. Die raumkonkrete Steuerung innerhalb der dort belegenen Zentralen Orte obliegt nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf zu erkennen.

### **III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb der Schwerpunkte gemäß Z 5.6 wird von einem Teil der Stellungnehmenden als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit bewertet. Es wird angeregt, die Festlegung zur Eigenentwicklung nur als Grundsatz der Raumordnung und damit als Abwägungsdirektive für die gemeindliche Planung zu instrumentieren.

Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, die Entwicklungsoption, zumindest außerhalb der SPNV-Korridore, nur den aus Sicht der Stellungnehmenden regionalplanerisch festzulegenden Grundzentren zu gewähren, was vor allem für Stadtumbaustädte im Weiteren Metropolitanraum von Bedeutung wäre.

Gemeinden, die über eine gute Infrastrukturanbindung verfügten oder erfolgreiche Arbeitsplatzstandorte seien, sollten weitere Entwicklungsmöglichkeiten zugewilligt werden, zusätzliche Bedarfe aufgrund von Wanderungsgewinnen seien dabei einzubeziehen. In den Gemeinden müsse ausreichend bezahlbarer Wohnraum bereitgestellt werden, um auch die Abwanderung der Jugend zu verhindern.

Zu berücksichtigen seien Entwicklungsimpulse und Nachfragen aus dem Dresdner Raum.

Für die Möglichkeit der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Achsenzwischenräumen wird eine gesonderte Planungskategorie gefordert.

Der Eigenentwicklungsansatz stelle nur auf die entsprechenden Ortsteile und nicht auf den Bedarf der gesamten Gemeinde ab. Die Entwicklungsoption für Ortsteile mit SPNV-Anschluss sei zu öffnen. Durch die Begrenzung seien die bereits in den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten oder Wohnungsbaupolitischen Umsetzungsstrategien enthaltenen Wohnungsbaupotenziale nicht umsetzbar.

Gefordert wird, auf Grundlage des LEP B-B entschiedene Zielabweichungen zu berücksichtigen. So sei die aus dem Jahr 2013 bestätigte Zielabweichung für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Kramnitz als Wohnstandort im LEP HR zu berücksichtigen. Andernfalls würden die Wohnbaupotenziale der Stadt Potsdam nicht ausreichen, um das erwartete Bevölkerungswachstum abdecken zu können.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Entwicklungen dieser Gemeinden über den Eigenbedarf hinaus würden dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen.

Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.2).

Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.

Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die von einzelnen Stellungnehmenden angeregte Beschränkung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten auf festzulegende Grundzentren und die vollständige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb würde daher einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten.

Für alle Gemeinden, die über eine gute Infrastrukturanbindung und Arbeitsplatzsituation verfügen, weitere Entwicklungsmöglichkeiten vorzusehen, würde dem beabsichtigten Steuerungsansatz entgegen stehen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die auch hinsichtlich der Kriterien geeigneten Schwerpunkte, d.h. den Gestaltungsraum Siedlung bzw. die Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum, räumlich zu konzentrieren. Den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), die ein ausreichendes Versorgungsspektrum abdecken, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion haben sollen, sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugeordnet werden.

Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll der LEP HR einen Steuerungsansatz etablieren, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Eine Festlegung, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden.

Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den künftigen GSP vorgesehen. Für eine eventuell steigende Nachfrage stünden somit geeignete Standorte zur Verfügung.

Der Steuerungsansatz für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland sieht eine Konzentration entlang der SPNV-Achsen sowie eine Entwicklung der Achsenzwischenräume im Rahmen der Eigenentwicklung vor, um so eine kompakte Siedlungsstruktur zu erhalten, die Verkehrsnachfrage auf die SPNV-Achsen zu lenken und damit zusätzlichen motorisierten Individualverkehr zu vermeiden. Die angeregte Festlegung einer gesonderten Entwicklungskategorie für Gemeinden oder Ortsteile in den Achsenzwischenräumen würde dem Ansatz, der eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für das Berliner Umland in den Vordergrund stellt, entgegenstehen.

Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, lediglich in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil möglich ist.

Die Privilegierung von Gemeinden, die mit der Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen verbunden werden soll, basiert nicht nur auf dem Kriterium „SPNV-Anschluss“, sondern auf einem umfangreichen Kriterienset (vgl. Bestimmung von Achsengemeinden, Ranking Zentrale Orte). Eine generelle Öffnung für Ortsteile, die über einen SPNV-Haltepunkt verfü-

gen, würde der intendierten Zielrichtung nicht gerecht werden, da auch das Vorhandensein einer ausreichenden Infrastrukturausstattung voraus gesetzt wird.

Bei der Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte INSEK bzw. Wohnungsbaupolitischen Umsetzungsstrategien WUS wird auch die Vereinbarkeit der Strategien und Konzepte mit den landesplanerischen Festlegungen überprüft. Eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfolgt konkret im Rahmen der Erarbeitung von Bauleitplänen. Da es sich bei INSEK und WUS um informelle Strategien und Konzepte handelt, sind diese bei einer Fortschreibung mit ggf. entgegenstehenden Zielen der Raumordnung abzugleichen und ggf. anzupassen.

Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens Potsdam-Krampnitz zum LEP B-B wurde eingehend begründet und soll daher Bestand haben. In den LEP HR soll daher eine Präzisierung aufgenommen werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten positiv zu sanktionieren.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

Hinsichtlich des Ergebnisses zur Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Entwicklungsoption für den örtlichen Bedarf sowie für Grundfunktionale Schwerpunkte wird auf die Sachpunkte III.5.7.2 und III.5.7.3 verwiesen

Es wird eine Festlegung hinsichtlich der Sanktionierung von Zielabweichungsverfahren, die auf Grundlage des Vorgängerplanes durchgeführt und entschieden wurden, ergänzt.

### **III.5.7.2 Festlegung / Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt den neu entwickelten Steuerungsansatz zur Quantifizierung des Eigenbedarfes auf der Grundlage vorhandener Wohneinheiten (WE). Der Steuerungsansatz einer quantitativen Begrenzung des örtlichen Bedarfs anhand der Entwicklung zusätzlicher Wohneinheiten (WE) wird aber aus vielfältigen Gründen auch kritisiert.

Die Laufzeit der Option solle auf weniger als zehn Jahre begrenzt und dann evaluiert werden.

Der Begriff „Wohneinheit“ (WE) erschließe sich nicht und müsse genau definiert werden; beispielsweise sei unklar, ob auch Leerbestände einbezogen würden.

Es gäbe Umsetzungsprobleme bei der Erfassung der WE, um einen Nachweis über die WE zu führen; eine kontinuierliche Erfassung würde einen hohen finanziellen Zusatzaufwand für die Kommunen nach sich ziehen. Zudem würde die Regelung aufgrund der Darstellungsschwelle in Flächennutzungsplänen Probleme ergeben, den Umfang planerisch möglicher Wohneinheiten auf FNP-Ebene zu identifizieren.

Es wird gefordert, beim Eigenentwicklungsansatz zum Flächen-/Einwohnerbezug des aktuell geltenden LEP B-B zurückzukehren, da dieser einfacher handhabbar sei und der Umsetzung des Flächensparziels besser nachkommen würde.

Die Vorgabe sei zu starr und quantitativ nicht ausreichend und im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich. Die im Rahmen des LEP HR-Entwurfs errechneten Bedarfe und Potenziale seien aufgrund falscher Ausgangswerte u. a. zu Einwohnerzahlen und Haushaltsgrößen zu niedrig. Auch seien bei der Festlegung der Option angemessene Baudichten zugrunde zu legen.

Die WE-Option wird als zu niedrig kritisiert, sie ermögliche keine Wanderungsgewinne und führe zu verstärkter Landflucht.

Angeregt wird, die WE-Option auf 10% zu erhöhen, sie solle aufgrund des Wachstumsdrucks im Berliner Umland höher sein als im Weiteren Metropolitanraum. Für Ortsteile mit guter SPNV-/Tram-Anbindung im Berliner Umland oder auch an Haltepunkten des Außenrings sollten höhere Optionen zugelassen werden. Für den Weiteren Metropolitanraum werden höhere WE-Optionen für aus Sicht der Stellungnehmenden festzulegende Grundzentren gefordert. Es wird auch angeregt, die Höhe der im LEP HR-Entwurf festgelegten Entwicklungsoption für Nicht-Zentrale Orte auf maximal 5% WE zu begrenzen, um die Entwicklung der Zentralen Orte nicht zu schwächen.

Vorgetragen wird auch, den Eigenentwicklungsansatz für Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum stärker zu differenzieren, um nicht alle Gemeinden „gleichzuschalten“. Gemeinden im weiteren Einzugsbereich von Dresden fordern zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten. Für sehr kleine Gemeinden sei eine undifferenzierte Festlegung zu gering, durch die Einführung von Untergrenzen solle eine Mindestentwicklung garantiert werden.

Eine Differenzierung der WE-Option solle auf der Grundlage städtebaulicher Konzepte vorgenommen werden. Problematisiert wird, dass Integrierte Stadtentwicklungskonzepte oder Wohnungsbaupolitische Umsetzungsstrategien teilweise umfangreichere Wohnsiedlungsentwicklung anstreben als der LEP HR-Entwurf zuließe; dieser Widerspruch müsse ausgeräumt werden.

Es wird von Stellungnehmenden gefordert, die noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtskräftigen B-Plänen und Innenbereichssatzungen nicht auf die WE-Option anzurechnen.

Andere Stellungnehmende regen an, von einer Anrechnung einfacher B-Pläne und von B-Plänen der Innenentwicklung abzusehen. „Freiwerdende“ Wohneinheiten aus der Aufhebung oder Änderung von B-Plänen und Satzungen sollten an anderer Stelle wieder eingesetzt werden können. Auf Nachweis der Gemeinde seien Ausnahmen von der Anrechnung freier Potenziale zu ermöglichen.

Eine Anpassungspflicht für FNP wird abgelehnt. Eine Aufhebung nicht realisierbarer B-Pläne sei wegen entstehender Schadensersatzansprüche und Kosten nicht tragbar, es seien vom Land finanzielle Mittel zur Überarbeitung von B-Plänen zur Verfügung zu stellen. Befürchtet werden Probleme bei der Regulierung von Vertrauensschäden nach § 39 BauGB.

Auf eine quantitative Beschränkung/ Kontingentierung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Raumordnungsplanung solle gänzlich verzichtet werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn

Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren.

Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.

Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen.

Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden anhand von Daten des BBSR berechnet. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Anhand der amtlichen statistischen Daten konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Die der Berechnung zugrunde gelegten Baudichten sind auch vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.

Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Es erfolgt bei der Anrechnung keine Differenzierung zwischen Planungen im Innen- bzw. Außenbereich. Außerdem setzt der WE-Ansatz sinnvolle Anreize für Kommunen, ein Flächenkataster zu führen, bestehende B-Pläne auszunutzen, bevor neu geplant wird, oder ggf. auch fehllokalisierte B-Pläne aufzuheben.

Die von Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen jedoch schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Die Überprüfung im Rahmen der Abwägung zeigt, dass eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, mit hohem Aufwand verbunden ist, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale

Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Schließlich würden Gemeinden, die ihren Innenbereich zum Zwecke einer geordneten Entwicklung überplanen (WE-Potenziale würden angerechnet werden) schlechter gestellt als Gemeinden, die ihren Innenbereich nicht überplanen.

Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen.

Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Wanderungsgewinne sind für den örtlichen Bedarf nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden durch die Raumordnungsplanung kein Wachstum gelenkt werden soll. Für künftige durch die Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte sieht der LEP HR-Entwurf eine zusätzliche Entwicklungsoption als „Wachstumsreserve“ vor.

Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der Entwicklungsoption für den örtlichen Bedarf in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen.

Auch eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption an Standorten des „Außenrings“ würde diesen Anforderungen entgegen stehen, da die Standorte über keine direkte Anbindung zum Kernraum Berlin (S-Bahnring) verfügen und daher nicht zu einer verkehrs- und flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen können.

Die Tram gehört nicht zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV), sondern zum sogenannten Öffentlichen Schienenpersonenverkehr (ÖSPV), zu dem auch Busse gehören. Sie stellt keine leistungsfähige SPNV-Anbindung dar, sondern dient aufgrund der höheren Taktzeiten, der geringeren Geschwindigkeit und dicht folgenden Haltepunkten vorrangig der innerörtlichen Verteilung des Verkehrs und ist mit den Erschließungsqualitäten des Busverkehrs vergleichbar.

Ein Bedarf für einen höheren Eigenbedarfsansatz brandenburgischer Gemeinden im weiteren Einzugsbereich der sächsischen Landeshauptstadt Dresden kann aus deren bisherigen Bevölkerungsentwick-

lung planerisch nicht abgeleitet werden. Die Evaluierung der Entwicklungsoption des Vorgängerplans hat gezeigt, dass diese Gemeinden ihre Entwicklungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft haben. Auch in diesem Raum soll die Entwicklung vorrangig auf Zentrale Orte, deren Entwicklung quantitativ nicht begrenzt wird, konzentriert werden. Für künftige GSP ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Eigenentwicklungsoption ist so bemessen, dass sie auch dem örtlichen Bedarf sehr kleiner Gemeinden Rechnung trägt.

Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen.

Der Eigenentwicklungsansatz geht für alle Gemeinden einheitlich davon aus, dass der örtliche Bedarf vor allem auch über noch vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Plänen gedeckt wird, unabhängig davon, wie umfangreich die Gemeinde in der Vergangenheit bereits vorsorglich geplant hat oder Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen.

Relevant für die einheitliche Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden und den einheitlichen Umgang mit der Anrechnung von WE-Potenzialen auf die Option ist die Gewährleistung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht auch eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben.

Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 soll verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.

Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung kann daher verzichtet werden.

Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB.

Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so zu bemessen, dass sie diesen Bedarf befriedigen kann. Sie bezieht sich nur auf den örtlichen Bedarf; Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden, um die beabsichtigte Schwerpunktentwicklung der Zentralen Orte nicht zu konterkarieren.

Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrie-

ren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichtes auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Plansatz und Begründung werden geändert. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf die Eigenentwicklung werden Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, angerechnet. Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB werden nicht angerechnet, sondern stellen eine Innenentwicklung dar.

### **III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) wird begrüßt.

Stellungnehmende fordern eine Erhöhung der Option, um noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu erschließen und damit eine stärkere Bündelungswirkung der Wohnsiedlungsentwicklung zu erzielen. Dabei werden verschiedene Forderungen gestellt. So solle z.B. auch ausgewählten Ortsteilen bzw. festzulegenden Grundzentren im Weiteren Metropolenraum eine höhere Entwicklungsoption eingeräumt werden, insbesondere solchen, die bis zu 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahring entfernt liegen. Andere Stellungnehmende regen an, neben den GSP auch Gemeinden, die an SPNV-Haltepunkten liegen, durch einen Zuschlag bei den zulässigen Wohneinheiten (WE) zu begünstigen und die Regionalplanung mit deren Festlegung zu beauftragen.

Andererseits wird geäußert, dass eine Kopplung an eine regionalplanerische Festlegung nicht zielführend sei, im LEP müsse zumindest eine Übergangsregelung getroffen werden.

Gefordert wird auch eine differenzierte Festlegung der zusätzlichen Option durch die Regionalplanung, um dadurch eine Abwanderung ins Umland von Städten, insbesondere Stadtumbaustädte zu vermeiden. Eine derartige Festlegung solle mit einer regionalplanerischen Festlegung von „Vorzugsräumen Siedlung“ verknüpft werden.

Andere Stellungnehmende regen das Entfallen der zusätzlichen Entwicklungsoption für GSP oder eine Begrenzung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf SPNV-Korridore an, um insbesondere die Zentralen Orte nicht durch GSP als neue Konkurrenzstandorte in ihrer Entwicklung zu schwächen.

Es sei klarzustellen, dass eine räumliche Bündelung der zusätzlichen Entwicklungsoption in einem Teil der Gemeinde möglich sei.

Erforderlich sei auch eine Regelung für Gebiete von Ämtern. So solle die Zusammenführung der WE-Optionen der amtsangehörigen Gemeinden in einer standörtlich geeigneten Gemeinde bzw. dem GSP innerhalb eines Amtes ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bonus im Berliner Umland nicht umsetzbar sei, da GSP dem Gestaltungsraum Siedlung, der ohnehin eine unbegrenzte Entwicklung zuließe, zuzuordnen seien.

Vorgetragen wird auch, dass der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption von 10 Jahren nicht ausreiche; es sollten langfristige Konzeptionen der Gemeinden berücksichtigt werden, da der Zeithorizont von FNP deutlich über 10 Jahre hinausginge.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) durch eine zusätzliche Entwicklungsoption, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, zu stärken. Damit soll in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden einer Region ein angemessenes Wachstum ermöglicht und damit eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte angestrebt werden. Um diese Planungsintention stärker hervorzuheben und vom Begriff der Eigenentwicklungsoption deutlicher abzugrenzen, soll diese zusätzliche Option für GSP als „Wachstumsreserve“ bezeichnet werden.

Diese Wachstumsreserve für GSP ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Eine über die GSP hinausgehende Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. aller Ortsteile, die bis 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.

Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene oder eine Übergangsregelung ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.

Die Raumordnungsplanung trifft überfachliche und überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamttraums. Durch den differenzierten Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland bzw. im Weiteren Metropolenraum berücksichtigt sie gegenläufige Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums. Die Eigenentwicklungsoption und die Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine stärker differenzierte Festlegung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen. Eine regionalplanerische Festlegung von „Vorzugsräumen Siedlung“ steht dem Steuerungsansatz der GSP nicht entgegen.

Zusätzlich zum System der Zentralen Orte im Land Brandenburg können geeignete Schwerpunkte für die Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge identifiziert werden, die vorrangig standörtlich an SPNV-Haltepunkten belegen sind. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der

Daseinsvorsorge geht einher mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung, denen daher als zusätzliche Option eine „Wachstumsreserve“ eingeräumt werden soll. Eine Schwächung der Zentralen Orte muss nicht befürchtet werden, da dort eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Sie zeichnen sich zudem durch die Übernahme hochwertiger bzw. gehobener Funktionen der Daseinsvorsorge aus, über die die GSP i.d.R. nicht verfügen.

Die Zuordnung der Option richtet sich an die Gemeinden. Soweit innerhalb eines Amtes, in der Regel in einem Ortsteil der funktionsstärksten Gemeinde, ein GSP festgelegt wird, wird die Wachstumsreserve diesem als GSP festgelegten Ortsteil zugeordnet.

Es wird davon ausgegangen, dass die funktionsstärksten Ortsteile (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) der Gemeinden im Berliner Umland mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (Achsenkommunen) innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll diesen Gemeinden bereits eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden. In Gemeinden des Berliner Umlandes, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben („Achsenzwischenraumkommunen“) können GSP, die zusätzlich eine Wachstumsreserve erhalten, festgelegt werden.

Der Bezugszeitraum für die Wachstumsreserve ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die zusätzliche Entwicklungsoption wird als „Wachstumsreserve“ bezeichnet und für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) - analog zur Eigenentwicklung (vgl. Sachpunkt III.5.7.2) - durch einen Flächenansatz festgelegt.

Zur klaren Abgrenzung der Wachstumsreserve für GSP von der Eigenentwicklung wird ein eigenes Ziel formuliert.

### **III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende begrüßen die vorgesehene Ausnahmeregelung, während andere Stellungnehmende einen Verzicht auf die Regelung fordern, da diese die Entwicklung der Zentralen Orte schwächen könne oder zu unkonkret sei. Eine Klarstellung wird angeregt. Es solle die fachliche Darlegung der Gemeinde als Grundlage für die Anwendung der Ausnahmeregelung herangezogen werden.

Das Spektrum der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung solle möglichst weit gefasst werden, genannt werden spezifische Arbeitsplatzüberhänge, besondere Funktionen für den Tourismus, besondere Versorgungseinrichtungen oder auch besondere historisch bedingte Baustrukturen der Gemeinde. Die

Ausnahme solle auch für GSP gelten und Berliner Umlandgemeinden sollten grundsätzlich als Gemeinden mit spezifischer Funktion interpretiert werden.

Für Flächen in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft bzw. die „Wiedereinrichtung von Ortschaften“ nach bergbaulicher Nutzung werden Öffnungsklauseln und Sonderregelungen gefordert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, eine Ausnahme von der Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 zu ermöglichen, wenn ein zusätzlicher Bedarf aufgrund einer spezifischen Funktion der Gemeinde über den örtlichen Bedarf hinausgeht und im Rahmen der Eigenentwicklung nicht gedeckt werden kann. Der Ausnahmefall muss begründet sein und der zusätzliche Bedarf muss durch die Gemeinde nachgewiesen werden.

Eine Schwächung umliegender Zentraler Orte könnte nur dann erfolgen, wenn Gemeinden im Rahmen der Ausnahmeregelung Entwicklungspotenziale ermöglicht werden, die weit über die Eigenentwicklung hinausgehen.

Besondere touristische Funktionen stellen keinen besonderen Bedarf dar, da u.a. Ferienwohnungen nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Auch bestimmte vorhandene Versorgungs- oder Baustrukturen stellen keine Ausnahmesituation dar. Die Ausnahme ist nach LEP HR Entwurf für alle Gemeinden vorgesehen, an die die Festlegung Z 5.7 adressiert ist, d.h. auch für Gemeinden, in denen durch die Regionalplanung Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Eine generelle Ausnahme für Berliner Umlandgemeinden würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: „Siedlungsstern“) zuwider laufen. Den Umlandgemeinden wird innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit zugebilligt.

Umsiedlungen aus Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion infolge bergbaulicher Tätigkeit erfolgten bisher in Zentrale Orte. Andere Fälle sind auch perspektivisch nicht bekannt, so dass für eine solche Erweiterung der Ausnahmeregelung kein Regelungsbedarf besteht.

Die zu dem Plansatz vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die ohne Begrenzung über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich daher ein Änderungsbedarf.

### **Änderungen**

Der Plansatz zur Ausnahmeregelung wird gestrichen.

### **III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Nachnutzung von Konversionsflächen wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt.

Es wird eine vorsorgliche Sicherung der im räumlichen Siedlungszusammenhang und in Nähe von SPNV-Haltepunkte liegenden Konversionsflächen durch eine Festlegung als „Vorzugsraum Siedlung“ im Regionalplan angeregt.

Hinsichtlich der Nachnutzung von Konversionsflächen für Siedlungszwecke wird eine Umformulierung dahingehend angeregt, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen.

Eine Differenzierung der vorgesehenen Festlegungen für denkmalgeschützte und nicht denkmalgeschützte Militärliegenschaften wird vorgeschlagen.

Andere Stellungnehmende kritisieren, dass bei einer Nachnutzung von Konversionsflächen auch die übrigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsplans zu beachten seien. Insbesondere Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte, die teilweise auch im Außenbereich liegen, könnten in ihrer Gesamtheit denkmalschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll entwickelt werden, wenn diese städtebauliche Entwicklung nicht auf die gemeindliche Entwicklungsoption angerechnet werden würde. Die Begrenzung der gemeindlichen Entwicklungsoption würde andernfalls einen Beitrag zum Verfall der Liegenschaft leisten.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärischen und zivilen Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Eine Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen soll so vermieden werden. Dabei sollen Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

Es liegt in der Regelungskompetenz der Regionalplanung, aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, z.B. eine Festlegung von Vorzugsräumen, zu treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen. Grundsätzlich könnte eine Konkretisierung auch für Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, durch die Regionalplanung vorgenommen werden.

Der Ersatz des Begriffs „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.

Eine Differenzierung der Festlegungen hinsichtlich des Denkmalschutzes würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten. Differenzierte Bestimmungen trifft der Denkmalschutz.

Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss oder der Anrechnung an die Eigenentwicklungsoption würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Sied-

lungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.

In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Entwicklungen über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen, zusätzlicher Freiraum würde in Anspruch genommen werden. Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, sich also im Außenbereich befinden, sollen vorrangig für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben genutzt werden. Diese würden nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet, da sich jene ausschließlich auf die Wohnsiedlungsentwicklung bezieht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende regen an, versiegelte oder baulich geprägte Konversionsflächen im Außenbereich durch eine Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Fotovoltaik“ vorsorglich zu sichern.

Die Nutzung durch Windenergieanlagen wie auch die Erprobung und Nutzung von Speichertechniken sollen als mögliche Nachnutzungsformen auf Konversionsflächen im LEP HR explizit benannt werden. Insbesondere die ehemalige WGT-Liegenschaft Sperenberg/ Kummersdorf-Gut sei für die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und für die Erforschung von Speichertechnologien zu berücksichtigen.

Die Altlastenproblematik und die notwendigen Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und -räumung der ehemals militärisch genutzten Konversionsflächen sollten in der Festlegung thematisiert werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, dass auf militärischen und zivilen Konversionsflächen, die sich außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete befinden, städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben, die z.B. bestimmte Erfordernisse an den Emissionsschutz stellen, ermöglicht werden. Eine Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen durch städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben soll so vermieden werden.

Die Nutzung von Konversionsflächen für Fotovoltaikflächen ist möglich, soweit andere raumordnerische Ziele oder fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhabenspezifische Festlegungen wie zum Beispiel für die Erforschung von Speichertechnologien werden nicht auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung getroffen, sondern bleiben nachfolgenden Planungen überlassen.

Festlegungen von Gebieten für die Windenergienutzung obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Im Regional-

plan kann aber anhand der Flächeneigentümerschaft nicht über Eignung oder Nichteignung einer Fläche abgewogen werden.

Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder für die Erforschung von Speichertechnologien ist unter Berücksichtigung dieser Festlegung grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, z.B. zur Windenergienutzung oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Belange der Altlastenbeseitigung bzw. Kampfmittelsondierung und -räumung überschreiten den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung; sie sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.8.2 Freiraumnutzung auf Konversionsflächen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Freiraumnutzung auf Konversionsflächen wird begrüßt und sei insbesondere für Konversionsflächen ohne eine wesentliche Vorprägung und mit einem hochwertigen Naturraumpotenzial sinnvoll.

Die Freiraumnutzung auf Konversionsflächen solle eine Windenergienutzung ausschließen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, dass militärische oder zivile Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, Freiraumnutzungen zugeführt werden sollen.

Die Windenergienutzung wird nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Land Brandenburg erfolgt durch die Regionalplanung; sie folgt einem einheitlichen Plankonzept und Kriteriengerüst. Im Regionalplan kann anhand der Vornutzung der Flächen nicht über Eignung oder Nichteignung einer Fläche abgewogen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende regen an, einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von „Vorzugsräumen Siedlung“ als Grundsatz in den LEP HR aufzunehmen. Die Festlegung solle die landesplanerisch mögliche Siedlungsentwicklung auf Ebene der Regionalplanung räumlich konkretisieren. Die Gebiete seien flächenscharf in den Regionalplänen abzugrenzen.

Stellungnehmende weisen darauf hin, dass in Gemeinden des Berliner Umlandes eine hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestehen würde. Die Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen insbesondere für Alleinlebende und junge Familien stelle eine zunehmende Herausforderung dar. Hinsichtlich des demografischen Wandels würde zudem ein erhöhter Bedarf nach seniorenrechtlichen Wohnformen sowie nach einer altersgerechten Infrastruktur bestehen. Die mit der Bereitstellung verbundenen Kosten könnten von Gemeinden nicht allein getragen werden.

Förderprogramme würden nur auf Zentrale Orte und ländliche Räume fokussieren. Es wird gefordert, Förderbedarfe von Gemeinden des Berliner Umlandes bzw. von SPNV-orientierten Standorten stärker zu berücksichtigen. Grundsätzlich seien landesplanerische Ziele zur Siedlungsentwicklung mit Zielen der Wohnbauförderung abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Regionalplanung kann grundsätzlich aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen.

Die Raumordnungsplanung trifft übergreifende und überörtliche Festlegungen für eine geordnete gesamträumliche Entwicklung. Für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland sieht der LEP HR ein differenziertes Steuerungsregime vor, mit dem die Wohnsiedlungsentwicklung auf die gut angebundenen SPNV-Achsen gelenkt werden soll. Die Gemeinden in den Achsenzwischenräumen haben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für den örtlichen Bedarf. Insgesamt eröffnet der LEP HR somit ausreichende Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Fragen der Flächenaktivierung und –verfügbarkeit, des Wohnungsangebots oder der Wohnformen überschreitet den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung der Hauptstadtregion und somit auch einen Orientierungsrahmen für die Förderpolitik. Die Ziele der Wohnbauförderung werden mit den landesplanerischen Zielen abgeglichen. Der LEP HR sieht jedoch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor; diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **III.6 Freiraumentwicklung**

### **III.6.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einigen Stellungnehmenden wird eine landesplanerische Steuerung der Freiraumentwicklung über fachgesetzliche Regelungen hinaus grundsätzlich für nicht erforderlich gehalten oder unter den Vorbehalt gestellt, dass vorliegende Entwicklungsplanungen unberührt bleiben.

Andere Stellungnehmende stimmen dem in der Festlegung vorgesehenen Erhalt von Freiraum durch Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung grundsätzlich zu. Es wird aber auch auf mögliche Konflikte zwischen der angestrebten Entwicklung des Freiraums und weiterer Flächeninanspruchnahme hingewiesen. Zur besseren Durchsetzbarkeit wird die Umwandlung des Grundsatzes der Raumordnung in ein Ziel der Raumordnung angeregt.

Eine Differenzierung der Festlegungen nach den Strukturräumen wird angeregt, um die Entlastungs- und Freiraumfunktionen des Weiteren Metropolenraumes für Berlin und das Berliner Umland angemessen zu berücksichtigen. Für Gebiete mit starkem Siedlungsdruck bzw. für den Gestaltungsraum Siedlung werden verbindlichere Festlegungen zum Freiraumschutz gefordert. Für von Strukturwandel betroffene Städte wird die Berücksichtigung gewerblicher Nutzungen zulasten des Freiraums gefordert sowie die Flächenvorhaltung für Großprojekte im Landesinteresse und die Erschließung von Konversionsflächen unter Zurückdrängung des Freiraumes angeregt.

Der multifunktionale Planungsansatz für den Freiraum wird von einem Teil der Stellungnehmenden befürwortet. Von anderen Stellungnehmenden wird eingewendet, dass mit dem multifunktionalen Ansatz Raumnutzungskonflikte nicht identifiziert und gelöst, sondern auf nachgeordnete Planungsebenen verlagert würden. Es herrsche Unklarheit über wertvolle Räume des Landes.

Stattdessen werden konkrete Festlegungen von Raumfunktionen als Vorgabe für die Regionalplanung angeregt oder eine erhöhte Steuerungswirkung des LEP durch Festlegung monofunktionaler Flächen für Landwirtschaft, Wald und Naturschutz gefordert. Wegen fehlender fachgesetzlicher Regelungsmöglichkeiten solle insbesondere ein Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme durch die Landesplanung erfolgen. Auch für den Schutz von Waldflächen werden landesplanerische Regelungen gewünscht.

Ein zusätzliche letztabgewogene Festlegung (Ziel der Raumordnung) wird für die Sicherstellung der Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge gefordert.

Weitere Freiraumfunktionen seien stärker zu berücksichtigen, insbesondere der EU-rechtlich vorgeschriebene Erhalt der biologischen Vielfalt, die Ausgleichsfunktion für beeinträchtigte Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen, aktive Erholungsformen jenseits des Landschaftserlebnisses und der Gartenbau für den Eigenbedarf.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum und seine multifunktionale Qualität im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln.

Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Im Falle von Raumnutzungskonflikten ist ein Ausgleich anzustreben. Ein pauschaler Vorbehalt zugunsten aller vorliegenden Planungen wäre diesem Auftrag sachlich nicht angemessen und ließe geltende Anpassungsregeln für nachgeordnete Planungen außer Acht.

Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder anderen Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen.

Ein Abwägungsvorrang zugunsten des Erhalts für den gesamten bestehenden Freiraum wäre daher nicht sachgerecht. Ebenso kann keine Nachrangigkeit der Freiraumsicherung für bestimmte Teilräume ohne standortbezogene Abwägung pauschal gelten. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Die Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung zur Freiraumentwicklung als Grundsatz der Raumordnung ist daher angemessen.

Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen. Es ist angezeigt, darauf in der Begründung ausführlicher hinzuweisen. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Den Anforderungen der verschiedenen benannten Raumnutzungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung, den Erhalt der biologischen Vielfalt und auf das Ausgleichspotenzial des Freiraums als wesentliche Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.

Weitere Freiraumfunktionen wie aktive Erholungsnutzungen oder Gartenbau sind ebenfalls Gegenstand einer nachhaltigen Freiraumentwicklung nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten, im Einzelnen jedoch nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung erfolgen Klarstellungen zur Möglichkeit monofunktionaler Festlegungen in der Regionalplanung.

### **III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden gegenläufige Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird ein Verzicht auf die Festlegung gefordert, da zur Freiraumthematik bereits ausreichende fachgesetzliche Regelungen vorhanden seien. Auch sei eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freiraum unabdingbar; einer im Einzelfall vorzunehmenden vorurteilsfreien Abwägung dürfe nicht durch pauschale Vorfestlegungen vorgegriffen werden. Stattdessen sei vielmehr eine Klarstellung zur baurechtlichen Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich erforderlich.

Es wird die Hervorhebung weiterer Belange im Freiraum gewünscht: Touristische Freiraumnutzungen bzw. Vorhaben, insbesondere dem Ausbau von Wegenetzen, solle wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im weiteren Metropolenraum oder in touristischen Schwerpunktgebieten stärker Rechnung getragen werden. So sollten im Landesentwicklungsplan z.B. Ausnahmemöglichkeiten von Naturschutzrestriktionen für beabsichtigte Siedlungsentwicklungen festgelegt werden.

Von anderen Stellungnehmenden wird die Festlegung befürwortet, weil sie den Interessen der Gemeinden hinsichtlich ökologischer Belange und der Vermeidung von Neuzerschneidungen des Freiraums entgegenkomme bzw. ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Freiraums gegenüber dynamischen Wachstumsprozessen gesehen wird.

Die Bewahrung unzerschnittener Freiräume sei von besonderer Bedeutung und erfordere eine raumordnerische Sicherung von Landwirtschaftsflächen. Auf einen schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen solle wegen der Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hingewiesen werden.

Es wird vorgeschlagen, Entlastungsräume zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzusehen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung G 6.1 Abs. 1 Satz 2 zielt darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem auf die

hohe Bedeutung von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, hingewiesen wird.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.

Eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freiraum wird durch die Festlegung nicht unterbunden. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung wird auch nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht unzulässig vorgegriffen. Es handelt sich nicht um eine pauschale Vorfestlegung zum zwingenden Erhalt allen Freiraums, sondern um eine Vorgabe zur Gewichtung, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann. In diesem Rahmen kann auch die Gewichtung z.B. touristischer Belange und Vorhaben gegenüber dem Freiraumschutz nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden. Soweit über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann auch dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Ebenso wenig liegt es in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, Vorgaben für Ausnahmen und Befreiungen von fachrechtlichen Vorschriften wie z.B. des Naturschutzes zu machen.

Auf die Bedeutung der Bewahrung unzerschnittener Freiräume ist in der Begründung zum Plansatz bereits eingegangen. Eine pauschale Vorgabe zur Flächensicherung für eine bestimmte Freiraumnutzung – hier die Landwirtschaft – ist aber in ihrer monofunktionalen Argumentation weder inhaltlich belastbar, da die unzerschnittenen Räume nicht allein landwirtschaftlich geprägt sind, noch entspräche sie dem multifunktionalen Ansatz des Planentwurfs.

Nicht erneuerbare Ressourcen im Sinne des Freiraumschutzes sind die in der Begründung beispielhaft genannten Naturgüter wie Gewässer und Boden, für die ein schonender Umgang im Rahmen einer nachhaltigen Freiraumentwicklung von Bedeutung ist. Oberflächennahe Rohstoffe hingegen sind Ressourcen im wirtschaftlichen Sinne, deren Abbau in der Regel zu Beeinträchtigungen im Freiraum führt. Im inhaltlichen Zusammenhang der Freiraumentwicklung ist der Umgang mit Rohstoffvorkommen daher nicht mit den Naturgütern gleichzusetzen. Festlegungen zur Rohstoffgewinnung werden in Kapitel III.2 des Planentwurfs getroffen und unterliegen im Übrigen fachrechtlichen Regelungen.

Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und der entsprechenden Räume und Flächen erfolgt grundsätzlich nach den bundes- und landesrechtlichen Regeln des Naturschutzes. Als ein Aspekt der nachhaltigen Freiraumentwicklung ist diese Funktion in der Begründung bereits benannt. Eine besondere Eignung als Entlastungsraum könnte auf landesplanerischer Ebene dem Freiraumverbund nach Plansatz Z 6.2 zukommen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

G 6.1 Abs. 1 Satz 2 wird so gefasst, dass die Steuerungsentention der Festlegung deutlicher wird.

In der Begründung zu Z 6.2 wird auf die Eignung und potenzielle Funktion des Freiraumverbundes als Kompensationsraum für naturschutzrechtliche Eingriffe hingewiesen.

### **III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Zu der vorgesehenen Festlegung werden divergierende Anregungen und Bedenken geäußert, die im Wesentlichen zwei Zielrichtungen verfolgen.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die vorgesehene Festlegung befürwortet. Es werden aber auch weitergehende landesplanerische Festlegungen zur Flächensicherung gefordert (z.B. Festlegungen mit letztabgewogener Instrumentierung als Ziel der Raumordnung, quantitativ oder auch flächenscharf). Dies sei wegen des anhaltenden Verlustes landwirtschaftlicher Flächen und der Benachteiligung gegenüber rechtlich stärker gesicherten Flächennutzungen (Siedlung, Naturschutz und Forstwirtschaft) sowie angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft und als wirtschaftliche Grundlage für den ländlichen Raum erforderlich.

Andere Stellungnehmende halten es für erforderlich, im LEP einen Auftrag an die Regionalplanung zu monofunktionalen Gebietsfestlegungen für die Landwirtschaft zu erteilen. Dabei sollen für die Bewertung von raumordnerisch zu sichernden Landwirtschaftsflächen neben der Bodengüte auch klimarelevante Aspekte herangezogen werden.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird ein Verzicht auf die vorgesehene Festlegung gefordert. Eine pauschale besondere Gewichtung der Landwirtschaft über die in der Bauleitplanung geltende Umwidmungssperrklausel landwirtschaftlicher Flächen nach §1a BauGB hinaus werde den komplexen Anforderungen an den Freiraum nicht gerecht.

Für die Naturschutzbelange wird bei der Lösung räumlicher Konflikte ein gleichrangiges Gewicht in der Abwägung gefordert.

Bezüglich landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen wird angeregt, die Würdigung der besonderen Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebenen Landwirtschaft im LEP festzulegen. Auch wird angeregt, angesichts der Gefährdung der Kulturlandschaft durch die moderne Landwirtschaft im LEP beschränkende Regelungen zur Flächenbewirtschaftung, z.B. zur Vermeidung von Monokulturen, festzulegen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt Vorsorge für die landwirtschaftliche Bodennutzung, als eine der im Freiraum konkurrierenden Nutzungen zu treffen.

Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Dies gilt auch für entgegenstehende Belange wie z.B. des Naturschutzes, für die ebenfalls keine pauschale Festlegung auf der landesplanerischen Ebene erfolgen soll. Die vorgesehene Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der

Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene.

Für weitergehende Festlegungen liegen auf landesplanerischer Ebene keine landesweit qualifizierten Daten für die Ableitung von sachlich und räumlich hinreichend bestimmten Festlegungen zur Landwirtschaft vor, die eine Instrumentierung als letztabgewogene Festlegung (Ziel der Raumordnung) ermöglichen würden. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich.

Vorgaben zu Bewirtschaftungsformen einzelner Freiraumnutzungen sind im Allgemeinen kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Für die Zulässigkeit von Landwirtschaft im Raumordnungsgebiet Freiraumverbund gemäß Z 6.2 setzt der Planentwurf bereits die Einhaltung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis voraus. Die besondere Bedeutung der Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung wird hervorgehoben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Plansatz wird redaktionell an die Formulierung des ROG angepasst und um eine Festlegung zur besonderen Bedeutung nachhaltiger Landwirtschaft ergänzt.

### **III.6.2.1.1      Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden gegensätzliche Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird der Freiraumverbund befürwortet, da er dem Anspruch des LEP an eine ökologische Planung entspreche, den „Siedlungsstern“ sichere und die Verbundfunktion für die Funktionsfähigkeit von Freiräumen wesentlich sei.

Von anderen Stellungnehmenden wird eingewendet, der Freiraumverbund hindere – auch im Zusammenwirken mit fachrechtlichen Schutzvorschriften – notwendige Entwicklungen im Raum. Die Funktion des Weiteren Metropolenraumes werde dadurch eingeschränkt, die Entwicklungsmöglichkeiten in einzelnen Gemeinden nahezu vollständig beschnitten.

Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung wird von einem Teil der Stellungnehmenden befürwortet. Vielfältige Konkretisierungen werden angeregt, im Besonderen zur Sicherung von Grünzwischenräumen innerhalb der Siedlungsachsen im Berliner Umland und zur Berücksichtigung des Bodenschutzes.

Um eine Gleichberechtigung verschiedener Freiraumfunktionen im Freiraumverbund zu erreichen und eine verbindliche Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu ermöglichen sei die separate, monofunktionale Ausweisung von Naturschutz-, Wald- und Landwirtschaftsflächen auch innerhalb des Freiraumverbundes erforderlich.

Andere Stellungnehmende äußern dahingehend Bedenken, dass auf der Maßstabsebene des LEP, mit der gewählten zeichnerischen Festlegung und mit dem zugrunde gelegten Konzept des Freiraumverbundes die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Letztabgewogenheit nicht erreicht werden könne und die damit intendierte Steuerungswirkung nicht dem Bestimmtheitsgebot entspreche. Insbesondere den Trägern der Bauleitplanung sei es nicht möglich, ihre konkrete Betroffenheit durch den vorgesehenen Freiraumverbund zu ermitteln und entgegenstehende Belange zu ermitteln und vorzubringen. Es wird angeregt, den Freiraumverbund als Grundsatz der Raumordnung zu instrumentieren und dem Fachrecht weitere Festlegungen zu überlassen.

Es wird angeregt, die restringierende Steuerungswirkung für vorhandene Siedlungsflächen und kommunale Planungen durch Ausgrenzen aus der Kulisse des Freiraumverbundes oder textliche Regelungen zu begrenzen.

Die Vorwegnahme einer gebietsscharfen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsebene des LEP sei unzulässig und widerspreche dem raumordnerischen Leitbild, Nutzungen im Außenbereich verträglich in die Kulturlandschaft zu integrieren.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte ist beabsichtigt, in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme gesichert und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit entwickelt werden soll.

Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen (Regel-Ausnahme-Ziel) sowie bei der Ausgestaltung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Umgekehrt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.

Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach.

Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im „Siedlungsstern“ sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.

Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Flächendeckende belastbare Datengrundlagen für eine stärkere Berücksichtigung entsprechender Kriterien mit raumordnerischer Relevanz für den Freiraumverbund liegen nicht vor. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Mit dem Freiraumverbund wird der Anforderung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die hierfür relevanten Raumnutzungskonflikte zu lösen. Diese bestehen auf Ebene der Landesentwicklungsplanung hauptsächlich zwischen Freiraumentwicklung bzw. Freiraumschutz auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Dagegen ist die Entwicklung verschiedener Funktionen innerhalb des Freiraums regelmäßig nicht auf Landesebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene bildet eine Voraussetzung für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumes auf dafür geeigneten Planungsebenen. Von besonderem Gewicht ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen; insbesondere die länderweite Verbundwirkung ließe sich allein durch monofunktionale Festlegungen nicht erreichen.

Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und die länderweite Verbundfunktion. Dies schließt teilräumliche Einschränkungen der Siedlungsentwicklung ein. Deren Erforderlichkeit und Angemessenheit wird durch Abwägung der von Kommunen vorgetragenen Belange zur Sicherung von deren Entwicklungsspielräumen gesichert. Eine textliche Straffung des Plansatzes sowie textliche Klarstellungen in der Begründung zu den Restriktionswirkungen des Freiraumverbundes könnten zur Nachvollziehbarkeit der Festlegung beitragen.

Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung, denn Windenergieanlagen sind raumbedeutsam, sie nehmen Freiraum in Anspruch und stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## Änderungen

Der Plansatz wird so formuliert, dass die auf räumliche Sicherung orientierte Steuerungsintention klarer wird.

In der zeichnerischen Festlegung des Freiraumverbundes werden vorhandene Siedlungsflächen und kommunale Planungen verstärkt berücksichtigt.

In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert.

### III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund

#### Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende begrüßen grundsätzlich die vorgesehene raumordnerische Festlegung eines Freiraumverbundes. Ein Teil der Stellungnehmenden fordert einen weitergehenden Freiraumschutz, z.B. zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Waldflächen vor Windenergienutzung. Der Freiraum in den Achsenzwischenräumen des Siedlungssterns solle einen deutlicheren Schutz erfahren. Siedlungsentwicklung im Freiraumverbund solle nicht mittels Ausnahmeregelung, sondern nur im Rahmen von Zielabweichungsverfahren möglich sein.

Teilräumliche Änderungen an der Ausgestaltung des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B werden wahrgenommen, von einem Teil der Stellungnehmenden auch kritisiert. Zudem wird eingewendet, einige Funktionen des Freiraumverbundes seien nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere eine (naturschutzangepasste) landwirtschaftliche Nutzung sei dadurch in ihrer Wirtschaftlichkeit gefährdet.

Zahlreiche Stellungnehmende bringen vor, die vorgesehene Festlegung des Freiraumverbundes greife unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltung ein. Die gewählte Signatur (Schraffur), der Maßstab der Festlegungskarte und das Fehlen beurteilungsrelevanter Unterlagen und Daten ermöglichten den Kommunen als Adressaten der Regelung keine genaue Verortung der zugrunde liegenden Kriterien und keine zweifelsfreie, räumlich konkrete Ermittlung ihrer Betroffenheit. Dies sei aber Voraussetzung für den Umgang mit der Festlegung in der kommunalen Bauleitplanung. Durch Zusammenfassung von Kriterien und Anwendung abstrakter Rechenmodelle und Grenzziehungen sei die gebildete Freiraumverbundkulisse sachlich nicht hinreichend bestimmt und nicht nachvollziehbar. Die vorgesehene Festlegung könne Rechtsunsicherheit verursachen und zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden könne. Eine konkrete Stellungnahme könne deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, so dass eine erneute Beteiligung erforderlich sei.

Auch die Betroffenheit weiterer Belange, z.B. von Landeigentümern, Bauwilligen und hinsichtlich der Flächen und Berechtigungen zur Rohstoffgewinnung könne nicht konkret gegengeprüft werden. Auswirkungen auf Bestand und Vorhaben von Siedlungs- und Verkehrsflächen seien unklar bzw. könnten nur durch Ausnahmeanträge geklärt werden.

Zur Auflösung dieser unbefriedigenden Sachlage werden ein anderer Kartenmaßstab oder Kartenausschnitte, eine flächenhafte Signatur, die Hinterlegung einer Topografie in der Grundlagenkarte zum Freiraumverbund, die Beibringung ergänzender Unterlagen oder die Bereitstellung zugrunde liegender (digitaler) Planungsdaten gefordert.

Es sei fraglich, ob es sich bei der Festlegung um ein letztabgewogenes Ziel der Raumordnung handle oder der Freiraumverbund als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung zu instrumentieren sei.

Auch wird gefordert, angesichts von Maßstäblichkeit und Randunschärfe der Signatur anstelle einer maßstabsgerechten Übertragung die Konkretisierung des Freiraumverbundes in der Regionalplanung vorzusehen, um Konfliktlösungen ortskonkret zu ermöglichen.

Im LEP solle der Umgang mit Vorhaben in Rand- oder Überlagerungsbereichen detailliert geregelt werden bzw. einem flexiblen Vollzug der Festlegung – im Zweifel zugunsten des Vorhabens – oder einer einzelfallbezogenen Beurteilung unterliegen.

Rückwirkungen der vorgesehenen letztabgewogenen Zielfestlegung auf andere Planwerke (Bindungswirkungen, Anpassungspflichten) seien nicht bedacht, Handlungsanweisungen dazu fehlten.

Zahlreiche Anregungen und Bedenken beziehen sich auf die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert die Methodik insgesamt als nicht nachvollziehbar, nicht zielführend, vermisst eine übergeordnet abgeleitete Herangehensweise und die Identifizierung von Konflikten und Handlungsschwerpunkten oder wünscht die Einbeziehung Ortskundiger in die Erarbeitung der Gebietskulisse. Andere Stellungnehmende befürworten die Methodik grundsätzlich, fordern aber verschiedene Änderungen am Konzept oder methodischen Elementen. Insbesondere wird Bezug genommen auf die Aktualität und Verwendung von Datengrundlagen und Planwerken, die Wahl der Kriterien und die Art ihrer räumlichen und sachlichen Anwendung, die Arrondierungsregeln zur Kulissenbildung, auf Diskrepanzen in der Maßstäblichkeit verwendeter Kriterien und Arrondierungsregeln, die Einbeziehung von Verbindungsflächen im unklar definierten sogenannten „konfliktarmen Raum“, die äußere Abgrenzung der Kulisse und die vermeintliche Zielgröße von einem Drittel des Planungsraumes.

Die „stillschweigende“ Übernahme von Daten oder Festlegungen aus Fachplanungen wird abgelehnt. Insbesondere die Verwendung der potenziellen Überschwemmungsgebiete (HQ100) als Kernkriterium, d.h. die Kombination des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit dem restriktiven Instrument des Freiraumverbundes über geltendes Fachrecht hinaus, führe zu unverhältnismäßigen Einschränkungen kommunaler Entwicklungsvorstellungen. Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, zusätzlich zur HQ100- auch die HQextrem-Gebietskulisse vollständig in den Freiraumverbund einzubeziehen.

Die Bildung einer einheitlichen Gebietskulisse aus Kern- und Verbindungsflächen wird unter Bezugnahme auf naturschutzfachliche Empfehlungen als nicht erforderlich angesehen. Auch schränke die damit verbundene flächige Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen den Abwägungsspielraum der Regionalplanung zu stark ein und entziehe konkurrierenden Flächenansprüchen die Möglichkeit einer sachgerechten Abwägung. In Verbindung mit der Anwendung weiterer einschränkender Kriterien könne in der Regionalplanung der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Flächen außerhalb von Schutzgebieten bzw. mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen einer Einzelfallprüfung auf Regionalplanungsebene zugänglich zu machen oder den Freiraumverbund auf Kernflächen zu beschränken und die Festlegung von Verbindungsstrukturen als Aufgabe an die Regionalplanung zu übertragen.

Hinsichtlich der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen wird eingewendet, es fehle eine Konfliktbewältigung. Eine „letztentscheidende“ Einbeziehung der Kommunen wird gewünscht. Im Einzelnen wird gefordert, Bestandssiedlungen zuzüglich eines Regelabstandes und wichtige Entwicklungsvorhaben, Bebauungspläne und Flächennutzungspläne sowie die Vorsorgestandorte aus dem LEP B-B

für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben aus dem Freiraumverbund auszunehmen. Einige Stellungnehmende halten klarere Regelungen zum Bestandsschutz von Siedlungsflächen für nötig.

Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, dem Freiraumschutz bei der Abwägung zur Identifizierung der Gebietskulisse mehr Gewicht beizumessen; so schwäche z.B. die Herausnahme der regional-planerisch festgelegten Windeignungsgebiete aus der Gebietskulisse des Freiraumverbundes den beabsichtigten Freiraumschutz. Es wird begrüßt, dass bergrechtliche Genehmigungen nicht bei der Abwägung zur Identifizierung der Kulisse herangezogen wurden, aber zusätzlich eine Regelung gewünscht, die neue bergrechtliche Genehmigungen innerhalb des Freiraumverbundes ausschließe.

Dem multifunktionalen Ansatz des Freiraumverbundes wird entgegengehalten, dass er zur Verschiebung von Nutzungskonflikten auf nachfolgende Ebenen führe und damit Investitionen verzögere. Ein Verbund könne auch mit monofunktionalen Festlegungen geschaffen werden. Zudem führe die fehlende teilräumliche Differenzierung in Verbindung mit fachrechtlichen Regelungen dazu, dass die Ausnahmeregelungen nach Z 6.2 Abs. 2 nicht überall im Freiraumverbund in gleicher Weise wirksam werden.

Es wird gefordert, für nachfolgende Planungsebenen die Multifunktionalität nicht vorzugeben, da sonst keine Steuerung von Raumnutzungen und Lösung von Zielkonflikten im Freiraum möglich seien.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Freiraumverbund mit Instrumenten der Raumordnungsplanung zu sichern. Zur Identifizierung der Gebietskulisse werden verschiedene Flächenkategorien, die eine besonders hochwertige Ausprägung oder Funktionalität für ein Verbundsystem aufweisen, herangezogen. Die Sicherung oder Weiterentwicklung der Freiraumqualität, wie z.B. hinsichtlich der biologischen Vielfalt, soll damit ermöglicht werden, ist aber nicht unmittelbarer Gegenstand der Raumordnungsplanung und kann daher auch nicht Gegenstand weitergehender Festlegungen sein.

Der die Landesgrenzen von Berlin und Brandenburg überschreitende Freiraumverbund ist nach einheitlichen Kriterien flächendeckend auszugestalten. Sollte für Teilräume, wie z.B. in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“), ein weiter gehender Flächensicherungsbedarf nach spezifischen Kriterien erkennbar sein, ist hierfür die regionale Planungsebene geeignet.

Ausnahmeregelungen innerhalb von Zielen der Raumordnung dienen dazu, präzise zu beschreiben, in welcher Situation diese für vorhersehbare und raumordnerisch erforderliche Fallkonstellationen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Das auf den atypischen Einzelfall abzielende Instrument der Zielabweichung ist hierfür nicht geeignet.

Teilräumlich geänderte Ausgestaltungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine „Pflicht“ zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.

Der Freiraumverbund ist multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Dabei liegt sein funktionaler Schwerpunkt im Gegensatz zum sonstigen Freiraum auf der ökologischen Wirksamkeit und Verbundwirkung im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“, die für eine nachhaltige Raumentwicklung unabdingbar sind. Der Belang der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Nutzung muss im Zweifel dahinter zurücktreten. Allerdings sind wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus nicht zu erwarten.

Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt.

Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu.

Eine maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes ist angesichts des Sprunges in der Maßstäblichkeit und in der Darstellungsform vom Landesentwicklungsplan zu den Regionalplänen erforderlich und schließt die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung mit ein. Eine inhaltliche regionalplanerische Konkretisierung der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund ist planungssystematisch nicht möglich.

Die mit Maßstab und Darstellungsform des Freiraumverbundes verbundene Randunschärfe erfordert regelmäßig eine Einzelfallbetrachtung und in Zweifelsfällen eine Ermessensentscheidung zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.

Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.

Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der zugehörigen Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Vorgaben für die Wahl einer bestimmten Methodik existieren nicht, so dass grundsätzliche Kritik an der Methodik nicht nachvollziehbar ist. Das Beteiligungsverfahren dient dazu, zusätzliche fachspezifische und räumliche Kenntnisse der Beteiligten für die weitere Qualifizierung zu nutzen, wobei die teilweise auch gegenläufigen Hinweise gegeneinander abzuwägen sind. Die Methodik soll auf Grundlage der zahlreichen Hinweise sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen überprüft und modifiziert werden. Eine zusätzliche Erläuterungskarte könnte zur Nachvollziehbarkeit der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse beitragen.

Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes muss sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen stützen. Die Planungsentention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Die

Größe des Freiraumverbundes von nahezu 30 Prozent des Planungsraumes ist Ergebnis dieser raumordnerisch begründeten Kulissenbildung, nicht planerische Vorgabe. Dies soll im Zuge der Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen deutlicher werden.

Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf – d.h. Verzicht auf HQ-Kulissen als Kriterium des Freiraumverbundes, statt dessen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge – sachgerecht erscheint. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.

Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung, denn Windenergieanlagen sind raumbedeutsam, sie nehmen Freiraum in Anspruch und stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Mit der Einführung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht aufgrund der aktuellen Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Für die Prüfung und Abwägung mit weiteren, örtlichen und einzelfallbezogenen Belangen – wie gemeindlichen Planungsabsichten und örtlichen Gegebenheiten – werden insbesondere die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Stellungnehmenden herangezogen. Im Ergebnis der Abwägung im Einzelfall erfolgt deren zeichnerische oder textliche Berücksichtigung in den Plansätzen und/oder der Begründung. Damit ist die angemessene Einbeziehung der Kommunen in die Planaufstellung des Planentwurfes gewährleistet. Die abschließende Abwägung obliegt dem Träger der Raumordnungsplanung.

Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklungsplanung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen Freiraumentwicklung bzw. Freiraumschutz auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Zu deren Lösung dient die Festlegung des Freiraumverbundes, der Teilräume gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen sichert. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Freiraumnutzungen regelmäßig nicht auf Ebene der Landesplanung angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene stellt daher keine Verschiebung von Nutzungskonflikten dar, sondern bildet eine Voraussetzung für deren Lösung auf dafür geeigneten Planungsebenen. Zudem ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes – anders als im sonstigen Freiraum – mit einer Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität, verbunden. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenwirken; insbesondere die Verbundwirkung über den gesamten gemeinsamen Planungsraum ließe sich allein durch monofunktionale Festlegungen nicht erreichen.

Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.

Eine Vorgabe für die Multifunktionalität macht der Planentwurf lediglich bezüglich der Festlegung eines maßstabsangepassten Freiraumverbundes in der Regionalplanung. Dies ist zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes und seiner Anpassungsfähigkeit an Erfordernisse der Biodiversität und des Biotopverbundes, insbesondere hervorgerufen durch Auswirkungen des Klimawandels, erforderlich. Außerhalb des Freiraumverbundes hat die Regionalplanung die Möglichkeit, aufgrund regionaler Besonderheiten bei Bedarf monofunktionale Festlegungen zu treffen; ausführlichere Erläuterungen in der Begründung können zur Klarstellung dienen. Für die gemeindliche Planungsebene sowie Fachplanungen macht der LEP keine Vorgabe zur Multifunktionalität.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird auf der Grundlage von Änderungen in der Methodik (Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln, Abwägung) verändert. Insbesondere wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen. Es wird die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung einzelfachlicher Grundlagen erfolgen. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien herausgestellt.

Eine Erläuterungskarte, die die Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR.

In der Begründung wird die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes als Aufgabe der Regionalplanung benannt. Des Weiteren werden thematische Ergänzungen und Anpassungen hinsichtlich der modifizierten Methodik zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgen.

### **III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden äußert seine grundsätzliche Zustimmung zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes.

Andere Stellungnehmende bemängeln Maßstab und Darstellungsform der zeichnerischen Darstellung der Gebietskulisse wegen damit verbundener Interpretationsspielräume und fehlender räumlicher Eindeutigkeit. Sie könnten daher keine angemessene Beurteilung der Planungsabsichten des LEP vornehmen, keine konkrete Stellungnahme abgeben und behalten sich dies bis zur Vorlage konkreteren Kartenmaterials vor. Eine flächenhafte Darstellung, eine äußere Gebietsabgrenzung oder Maßstabsänderungen sollten erwogen werden.

Hinsichtlich vorgesehener Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B wird die gebietskonkrete Begründung und Untersetzung durch Kriterien gefordert. Es wird die Heranziehung vorliegender Gutachten für die Kulissenabgrenzung im LEP HR gewünscht.

Soweit Änderungen der Gebietskulisse zum Zurückweichen von Windeignungsgebieten aus Regional- oder Flächennutzungsplänen führen würden, werden Auswirkungen auf den Bestand dieser Planwerke kritisch gesehen bzw. eine Begründung und Erläuterung gefordert, inwieweit damit Erweiterungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung beabsichtigt bzw. in Kauf zu nehmen wären.

Der vorgesehenen Ausgrenzung von in Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebieten wird widersprochen, da sie naturschutzfachlich nicht begründbar sei. Von anderen Stellungnehmenden wird die Ausgrenzung von Windeignungsgebieten aus den noch im Verfahren befindlichen Regionalplänen gefordert.

Stellungnehmende fordern ortskonkrete Änderungen an der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, und zwar teilweise Erweiterungen, teilweise Verkleinerungen der Kulisse bzw. Herausnahme bestimmter Flächen aus der Kulisse:

Erweiterungen der Gebietskulisse werden durch Einbeziehung einzelner Flächen gefordert: z.B. FFH- und SPA-Gebiete, NSG, LSG, Naturparke, Unzerschnittene Räume, Wälder, Moore, Feuchtgebiete, Gewässer, Trockenstandorte, Rieselfelder, Erholungswälder, Grünzäsuren und überbezirkliche Freiraumverbindungen innerhalb Berlins.

Auch Verkleinerungen der Gebietskulisse werden gefordert, um Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen und anderen Planungsträgern zu berücksichtigen. Die konsequente Anwendung der Darstellungsgrenze von 40 ha wird angezweifelt, auch werden dazu textliche Klarstellungen gewünscht.

Im Einzelnen wird die Ausgrenzung von Ortslagen und vorhandenen Siedlungsbeständen, Wochenendhausgebieten, Betriebsstätten und Hafenanlagen, aber auch von Gebieten mit Lagegunst bzw. konkreten Planungsabsichten gefordert: für Vorhaben der Siedlungsentwicklung – insbesondere im baulichen Anschluss an vorhandene Ortslagen und des Eigenbedarfs –, der gewerblichen Entwicklung, insbesondere im Bereich der bisherigen GIV-Standorte des LEP B-B, der touristischen Entwicklung sowie von Fotovoltaik und Windenergienutzung gefordert, insbesondere auf Konversionsflächen.

Die Überlagerung von Geltungsbereichen (rechtskräftiger) Bebauungspläne durch die Gebietskulisse wird mit Hinweis auf die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kritisiert, teilweise unter Hinweis auf positive landesplanerische Stellungnahmen. Auch die Ausgrenzung der Darstellungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne aus der Gebietskulisse wird gefordert, um eine vollständige „Einkesselung“ von Orten durch den Freiraumverbund zu vermeiden.

Die Trassenfreihaltung für geplante Straßenbauvorhaben von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird gefordert. Für den Fall, dass die Gebietskulisse erhebliche Änderungen an der Linienführung von Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans nach sich zöge, wird auf die eine drohende Unwirtschaftlichkeit und damit die Gefährdung der Vorhaben selbst hingewiesen. Entlang bestehender und geplanter Trassen für Stromfreileitungen solle ein Korridor von der Gebietskulisse ausgenommen werden. Die Gebietskulisse dürfe keine Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr nach sich ziehen.

Die grenzübergreifende Verbundfunktion der Gebietskulisse wird begrüßt und eine einzelfallbezogene Ergänzung vorgeschlagen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maß-

stabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.

Im Rahmen der ausführlichen Erläuterung der Methodik für den Freiraumverbund erfolgt eine nachvollziehbare Untersetzung der Gebietskulisse mit Kriterien. Abweichungen von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vorgängerplan LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht nicht. Gleichwohl könnte eine noch umfassendere Dokumentation der Datengrundlagen, Methodik und Abwägungsschritte zur Kulissenbildung weiter zur Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Festlegung beitragen. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei einzelnen, teilräumlichen oder thematischen Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.

Änderungen der Gebietskulisse, die ein „Zurückweichen“ des Freiraumverbundes von Windeignungsgebieten aus Regional- oder Flächennutzungsplänen bewirken, berühren die Wirksamkeit verbindlicher Regionalpläne nicht, denn für die Rechtmäßigkeit des Planungskonzepts kommt es auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan an. Über dadurch ggf. entstehende Möglichkeiten zur Erweiterung von Windeignungsgebieten ist im Zuge einer Fortschreibung der Regionalpläne zu entscheiden.

Die Ausgrenzung von in rechtswirksamen Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebieten aus der Gebietskulisse ist das Ergebnis der Anwendung des Gegenstromprinzips der Raumordnung und entzieht sich einer naturschutzfachlichen Begründung. Im Aufstellungsverfahren fortgeschrittene Regionalpläne wurden bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs ist die Anpassung an inzwischen erfolgte Änderungen im Status bzw. Verfahrensfortschritt der Regionalpläne erforderlich.

Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet muss auf einheitlichen Kriterien beruhen und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Eine zeichnerische bzw. textliche Klarstellung hinsichtlich bestehender Siedlungsgebiete und deren zulässiger Entwicklung kann zu einer verbesserten Nachvollziehbarkeit der Festlegung beitragen.

Straßenbauvorhaben, insbesondere des Bundesverkehrswegeplanes, Stromfreileitungen und Vorhaben der Bundeswehr unterfallen aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Eine Klarstellung in der Begründung ist angezeigt. Gesonderte

Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Schon jetzt erkennbare Konflikte werden einzelfallbezogen bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt.

Die grenzübergreifende Verbundwirkung ist eine wesentliche Anforderung an den Freiraumverbund. Diesbezügliche Ergänzungen der Gebietskulisse werden einzelfallbezogen geprüft. Dabei sind methodische und festlegungssystematische Unterschiede zwischen den Planwerken der verschiedenen Bundesländer bzw. Polens zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird aufgrund der methodischen und der einzelfallbezogenen Belange wie folgt angepasst:

Die allgemeine Darstellungsgrenze wird auf 20 ha abgesenkt. Davon betroffen werden die Darstellung und Ausgrenzung bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen, die Berücksichtigung rechtskräftiger verbindlicher Bauleitpläne und die zusätzlich vorgenommene Berücksichtigung von Bauflächen in wirksamen Flächennutzungsplänen.

Die Abwägung mit Festlegungen aus Regionalplänen wird deren inzwischen erreichtem Rechtsstatus bzw. Verfahrensstand angepasst.

Weitere einzelfallbezogene Änderungen an der Gebietskulisse werden im Ergebnis der Einzelabwägung der standortkonkreten Anregungen und Bedenken sowie im Zuge der Prüfung grenzübergreifender Verbundmöglichkeiten vorgenommen.

In der Begründung werden die Steuerungswirkungen für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze hinsichtlich der baulichen/planerischen Entwicklungsmöglichkeiten erläutert.

In der Begründung wird eine konkretisierende Beschreibung der Ausnahmefälle mit einer beispielhaften Aufzählung (Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen, Vorhaben des BVWP) erfolgen.

### **III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird der vorgesehene Schutz vor Inanspruchnahme grundsätzlich befürwortet.

Zum Wirkungsbereich wird kritisiert, dass die Formulierung „... regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen“ fälschlicherweise die Möglichkeit zur Umsetzung raumbedeutsamer Planungen suggeriere, diese aber tatsächlich aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung des Freiraumverbundes nicht gegeben sei. Die Festlegung schließe somit jegliche raumbedeutsame Inanspruchnahme aus. Dünn besiedelte Gemeinden

würden in ihrer Entwicklung behindert. Der Plansatz solle daher entschärft werden, so dass die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben gewährleistet bleibe.

Es wird eingewandt, die Formulierung sei zweifach unbestimmt, da die Inanspruchnahme lediglich „regelmäßig“ ausgeschlossen und zusätzlich an nicht näher definierte Bedingungen gebunden sei.

Es wird eine Endabwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen für erforderlich gehalten. Angesichts der Übernahmepflicht des Freiraumverbundes in die Regionalpläne bedürfe es der Möglichkeit, Bedenken aus kommunaler Sicht einzubringen.

Gegen die Einstufung des Rohstoffabbaus als beeinträchtigende raumbedeutsame Inanspruchnahme wird eingewendet, Rohstoffabbauvorhaben könnten langfristig wertvolle Beiträge zur Freiraumentwicklung leisten und seien zudem eine wichtige Grundlage für die weitere Infrastrukturentwicklung des Landes. Es wird gefordert, die Nutzung der schutzwürdigen, einschließlich der planungsrechtlich noch nicht gesicherten, Rohstofflagerstätten innerhalb des Freiraumverbundes nicht auszuschließen.

Gegen die Einstufung der Windenergienutzung als beeinträchtigende raumbedeutsame Inanspruchnahme wird eingewendet, dass der pauschale Ausschluss auf landesplanerischer Ebene nicht nachvollziehbar bzw. methodisch nicht begründet sei. Denn die für den Freiraumverbund verwendeten Kriterien und Arrondierungen führten zum Ausschluss von Windenergie auf Flächen, die in Einzelfallprüfung und nach fachrechtlichen Regelungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) abschließend beurteilt werden müssten. Der pauschale Ausschluss im LEP schränke damit die Möglichkeit der Regionalplanung zur Auswahl konfliktarmer Gebiete für die Windenergienutzung ein und erschwere die Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und insbesondere der rechtlich vorgeschriebenen „Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie“. Es wird gefordert, im LEP lediglich Planungsempfehlungen zur Aufstellung von Regionalplänen zu geben bzw. die Festlegung von Windeignungsgebieten innerhalb des Freiraumverbundes einer Einzelfallabwägung auf Ebene der Regionalplanung zugänglich zu machen.

Ferner wird eingewendet, dass es nicht nachvollziehbar sei, für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, nicht jedoch für die Windenergienutzung Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Andere Stellungnehmende sehen die Vermeidung weiterer Zerschneidungen des Freiraums durch Windkraftanlagen, insbesondere im Wald, durch den Freiraumverbund nicht ausreichend gewährleistet. Die Verantwortung für den Freiraumverbund werde unpräzise der Regionalplanung übertragen, die ihr aber wegen der Brandenburgweiten Flächenvorgabe für die Windenergienutzung nicht gerecht werden könne.

In den sogenannten Achsenzwischenräumen bestehe ein Widerspruch zwischen dem Anspruch des LEP, diese als Freiräume zu sichern, und der Ausweisung von Windeignungs- und Rohstoffabbaugebieten in der Regionalplanung.

Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Freiraumverbund wird als eingeschränkt oder unklar definiert wahrgenommen und eine diesbezügliche Klarstellung gefordert.

Es wird angeregt, für eventuelle Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes bereits im LEP eine Ausgleichsregelung festzulegen.

## Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die vorgesehene Festlegung des Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 legt ergänzend zu Satz 1 fest, welche Planungen und Maßnahmen im Freiraumverbund ausgeschlossen sind, um die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erreichen.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung dünn besiedelter Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.

Die Ausnahmetatbestände werden den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gerecht. Die Verwendung abstrakter Rechtsbegriffe steht dem nicht entgegen. Zudem benennt die Planbegründung beispielhaft ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahmen des Freiraums. Es kann daher angenommen werden, dass es den ausgebildeten, mit öffentlichen Planwerken vertrauten Adressaten der Zielfestlegung möglich sein wird, sich den Inhalt der Ausnahmeregelung hinreichend zu erschließen.

Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen.

Der Freiraumverbund umfasst besonders hochwertige Freiräume im Sinne eines ökologisch wirksamen Verbundsystems. Rohstoffabbauvorhaben würden hier - anders als im übrigen Freiraum - mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen über längere Zeiträume hervorrufen. Im Unterschied zum sonstigen Freiraum ist daher hier die großräumige Abwägung zwischen dem Freiraumschutz und einer Inanspruchnahme für Rohstoffabbau bzw. der Infrastrukturentwicklung aufgrund der besonderen Wertigkeit zugunsten des Freiraumschutzes vorgenommen worden.

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substantziellen Raumangebot für die Windenergienutzung führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen. Der Umfang der Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, ist nur einer von vielen Faktoren, die der Plangeber dabei zu berücksichtigen hat.

Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung von Kommunen sind nur für den Fall vorgesehen, dass die ihnen durch andere Festlegungen des Planentwurfs zugebilligten Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Restriktionen des Freiraumverbundes nicht ausgeschöpft werden könnten. Sie sind erforderlich, um

die Gleichbehandlung der Kommunen zu gewährleisten und eine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Planungshoheit zu vermeiden. Ausnahmen für Infrastrukturentwicklungen sind auf solche Planungen und Maßnahmen beschränkt, die überregional bedeutsam und von öffentlichem Interesse sind. Sie sind unabdingbar für die Sicherung der intendierten gesamträumlichen Entwicklung. Dagegen erfolgt die Eignungsfeststellung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläneentsprechend den Brandenburgweiten Zielvorgaben sowie auf Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte und unter Abwägung mit anderen Belangen wie z.B. dem Schutz von Waldflächen. Die Windenergienutzung ist damit planerisch abschließend geregelt. Weitere Ausnahmen innerhalb des Freiraumverbundes erübrigen sich.

Eine vollständige Sicherung des Freiraums in Berlin und dem Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (den sogenannten Achsenzwischenräumen) ist nicht die Steuerungszwecksetzung des Planentwurfs. Ein Widerspruch zur Festlegung von Gebieten für andere Nutzungen besteht damit nicht.

Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzung im Freiraumverbund umfasst die nach der guten fachlichen Praxis erfolgende landwirtschaftliche Bodennutzung und in der Regel auch baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dies ist in der Begründung ausdrücklich erläutert.

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Einzelfälle der Inanspruchnahme des Freiraumverbundes obliegt fachrechtlichen Regelungen des Naturschutzes. Gleichwohl weist der Freiraumverbund eine besondere Eignung als Raum für Kompensationsmaßnahmen auf, worauf im Planentwurf ausdrücklich hingewiesen werden soll.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung zu Z 6.2 wird auf die potenzielle Funktion des Freiraumverbundes als Kompensationsraum für naturschutzrechtliche Eingriffe hingewiesen.

### **III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der vorgesehene Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden könne, wird von einem Teil der Stellungnehmenden befürwortet. Andere Stellungnehmende regen an, dies vornehmlich unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu beurteilen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung – Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 1 und 2 – ist Teil der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund und zielt darauf ab, die in den Anstrichen 3 und 4 benannten Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes

des möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt.

Der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen ist daher eine redaktionelle Anpassung des Plansatzes angezeigt.

Der Regelungszweck des Freiraumverbundes ist die räumliche Sicherung eines Verbundes an qualitativ hochwertigen Freiräumen und ihrer Verbundstruktur. Ebenso wie für die Abgrenzung dieses Freiraumverbundes daher qualitative, fachliche Kriterien ausschlaggebend sind, muss dies auch für die Beurteilung der Realisierbarkeit von Planungen und Maßnahmen außerhalb des Freiraumverbundes gelten. Demgegenüber würde es der Planintention widersprechen, Standortalternativen für Planungen und Maßnahmen vornehmlich unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Denn dies würde in allen Fällen, in denen Standortalternativen innerhalb des Freiraumverbundes kostengünstiger erscheinen, die Steuerungswirkung der Festlegung aufheben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Im Plansatz wird auf die Regelung in Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 verwiesen und das Wort „nachweislich“ gestrichen.

### **III.6.2.2.2. Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte wird begrüßt. Einige Stellungnehmende wenden ein, die Ausnahmeregelung stelle eine zu weitgehende Öffnung dar.

Es wird angeregt, die Ausnahmeregelung auf weitere Sachverhalte zu erweitern. Insbesondere solle sie auch auf Gemeinbedarfsflächen/Soziale Infrastruktur einschließlich Sport sowie auf Projekte von zentraler touristischer oder allgemein wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeindeentwicklung (ggf. in Verbindung mit einer Festlegung durch die Regionalplanung) ausgeweitet werden, um die gemeindlichen Planungsvorstellungen nicht einzuschränken.

Es wird gefordert, die Ausnahmeregelung auch auf Windeignungsgebiete zu erstrecken oder aber die Windenergienutzung nicht pauschal als dem Freiraumverbund entgegenstehend zu werten. Von anderen Stellungnehmenden wird gefordert, keine Ausnahmen für Windenergieanlagen im Freiraumverbund zu ermöglichen.

Für Vorhaben der Rohstoffgewinnung solle wegen deren Standortgebundenheit das Erfordernis der Überregionalität entfallen.

Für Vorhaben an Bundeswasserstraßen wird eine Ausnahmeregelung von dem vermeintlich vollständigen Inanspruchnahmeverbot für linienhafte Infrastruktur gefordert. Eine explizite Nennung von Hoch-

spannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen als Ausnahmefälle der linienhaften Infrastrukturen wird angeregt.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung – Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 3 und 4 – ist Teil der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund und beschreibt – in Verbindung mit den zusätzlich geltenden Bedingungen der Anstriche 1 und 2 – abschließend die Arten von Planungen und Maßnahmen, für die Ausnahmen von den Bindungswirkungen erfolgen können.

Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden.

Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht. Darüber hinaus werden bestimmte Gemeinden bezüglich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung privilegiert, nämlich die regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte mittels einer begrenzten Wachstumsreserve und die Zentralen Orte ohne quantitative Begrenzung der Siedlungsentwicklung. Um der damit verbundenen Entwicklungsintention nicht entgegenzustehen, soll die Ausnahmeregelung des Freiraumverbundes auch für diese Privilegierung gelten. Eine Klarstellung in der Begründung ist angezeigt.

Die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur kann erforderlich sein, um die nach den Festlegungen im Kap. III.5 zulässigen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen realisieren zu können. Der Anregung, die Ausnahmeregelung in diesem Sinne zu ergänzen, kann daher für Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur gefolgt werden, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind. Dagegen sind sonstige Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, nicht verfassungsmäßig privilegiert und daher auch nicht aus der Regelung auszunehmen. In diesen Fällen überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.

Prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung wurden bereits anhand der in Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung zur Festlegung der Gebietskulisse berücksichtigt und aus dem Freiraumverbund ausgenommen. Es ist nicht erforderlich, weitere Gebiete für die Rohstoffgewinnung zulasten der hochwertigen Flächen des Freiraumverbundes zu entwickeln, es sei denn, hierfür liegen gewichtige Gründe in Form einer überregionalen Bedeutung vor. Da die Lagerstättenpotenziale den Bedarf im Planungshorizont des Planentwurfes weit überschreiten, ist davon auszugehen, dass ausreichende Flächenpotenziale zur Rohstoffgewinnung für den regionalen oder örtlichen Bedarf außerhalb des Freiraumverbundes zur Verfügung stehen, jedenfalls aber keine regelmäßige Ausnahme rechtfertigen.

Ein vollständiges Inanspruchnahmeverbot für linienhafte Infrastruktur enthält die Festlegung nicht. So greift auch für Vorhaben an Bundeswasserstraßen die Ausnahme, denn sie sind als Bundesvorhaben regelmäßig von überregionaler Bedeutung und im öffentlichen Interesse. Die Benennung einzelner Ausnahmefälle der linienhaften Infrastrukturen ist nicht erforderlich, kann aber zum Verständnis der Regelung beitragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Plansatz wird dahingehend geändert, dass die Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung um damit verbundene Flächen für soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur erweitert wird.

In der Begründung wird der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung erläutert. Eine Benennung zulässiger Einrichtungen in Anlehnung an die Definition des Gemeinbedarfs in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB wird erfolgen.

Die Begründung wird um eine nicht abschließende beispielhafte Aufzählung von Ausnahmefällen linienhafter Infrastrukturen wie der vorgeschlagenen Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen sowie Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes ergänzt.

### **III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, in den integrierten Regionalplänen monofunktionale Festlegungen für den gesamten Freiraum (einschließlich Freiraumverbund) zur Sicherung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen vorzusehen. Dafür werden folgende Gründe genannt: Der allgemeine Rückgang dieser Flächennutzungen, fehlende fachrechtliche Instrumente, der Erhalt robuster Böden angesichts der Anforderungen durch den Klimawandel sowie die Möglichkeit, Nutzungskonflikte insbesondere im Freiraumverbund durch Flächendifferenzierungen zu lösen. Die im Planentwurf in G 6.1 bereits formulierte Option für die Regionalplanung, monofunktionale Festlegungen außerhalb des Freiraumverbundes zu treffen sowie die darauf zutreffenden Fallkonstellationen sollten eindeutiger formuliert werden.

Es wird die generelle Ausschlusswirkung des Freiraumverbundes für die Windenergienutzung, die sich nach dessen Übertragung in die RP ergeben würde, in Frage gestellt. Denn einzelne Flächenkategorien

des Freiraumverbundes wie FFH-Gebiete seien nicht grundsätzlich für die Windenergienutzung ungeeignet und bedürften der Prüfung.

Es wird gefordert, die vorgesehene Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalplanung als eindeutigen Auftrag an die Regionalplanung zu formulieren. Dabei wird angemerkt, dass die Methodik zur maßstabsgenaue Übertragung des Freiraumverbundes nicht nachvollziehbar sei und der Präzisierung bedürfe.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die veränderte Gebietskulisse des Freiraumverbundes im LEP HR-Entwurf gegenüber der im LEP B-B sowohl bei rechtswirksamen Plänen eine Anpassungspflicht auslösen würde als auch bei in Aufstellung befindlichen Plänen berücksichtigt werden müsse.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung Z 6.2 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte ist beabsichtigt, in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme gesichert werden soll. Mit der in der Begründung ausgeführten Pflicht, den Freiraumverbund maßstabsgerecht in die Regionalpläne zu übertragen und dem Ausschluss monofunktionaler Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes ist beabsichtigt, seinen Schutz und seine Funktionsfähigkeit auch im Zuge der konkretisierenden nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten.

Die Möglichkeit der Regionalplanung, außerhalb des Freiraumverbundes aufgrund regionaler Besonderheiten bei Bedarf Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen, entspricht der Planintention. Sie ist bereits in der Begründung benannt, allerdings könnte eine ausführlichere Darlegung dazu beitragen, die Planintention verständlicher zu machen. Konkrete Vorgaben z.B. hinsichtlich möglicher Fallkonstellationen dazu auf landesplanerischer Ebene sind allerdings nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen.

Dagegen entspricht es nicht der Planintention, innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen in der Regionalplanung vorzunehmen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung regelmäßig nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange angemessen zu leisten, wofür die multifunktionale Qualitätszuweisung auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet.

Die Gründe, die für die Erforderlichkeit monofunktionaler raumordnerischer Festlegungen für die Land- und Forstwirtschaft vorgetragen werden, sind nicht höher zu gewichten als die mit dem Freiraumverbund beabsichtigte Sicherung. Ein allgemeiner Rückgang forstwirtschaftlich genutzter Flächen kann empirisch nicht bestätigt werden. Nur begrenzte Anteile aller bzw. besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen liegen innerhalb des Freiraumverbundes, so dass zur Flächensicherung für die Landwirtschaft vorrangig Festlegungen außerhalb des Freiraumverbundes angemessen sind, die der Planentwurf ermöglicht.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Das Fehlen fachrechtlicher Instrumente oder einzelne fachrechtliche Schutzziele, wie z.B. für den Boden, begründet daher keine Erforderlichkeit von raumordnerischen Festlegungen. Die Verfolgung und Umsetzung solcher spezifischen Ziele in der Fachplanung bzw. auf nachgeordneten Planungsebenen wird durch den multifunktionalen Freiraumverbund nicht behindert.

Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse ist bereits als Aufgabe der Regionalplanung in der Begründung benannt. Zur Klarstellung ist es angezeigt, dies im Sinne einer maßstabsgerechten räumlichen Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung zu konkretisieren. Weitere Vorgaben zur Methodik der Übertragung sind nicht Regelungsgegenstand des Planentwurfs.

Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.

Einige vorgetragene Belange widersprechen der Planintention, sind aber in der Abwägung nicht höher zu gewichten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung zu G 6.1 und Z 6.2 erfolgen Klarstellungen zur Möglichkeit monofunktionaler Festlegungen in der Regionalplanung.

In der Begründung zu Z 6.2 wird die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes als Aufgabe der Regionalplanung benannt.

### **III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird eine lückenhafte Daten- und Literaturquellenangabe in der Zweckdienlichen Unterlagen 4 bemängelt, die zu einem Transparenzdefizit der Festlegung Z 6.2 Freiraumverbund führe. Eine vollständige Datendokumentation sei noch bereitzustellen.

Im Bezug zu fachplanerischen Aspekten der Landschaftsplanung wird bemängelt, dass sich das Landschaftsprogramm als gleichgeordnete Planung noch in Bearbeitung befinde. Um daraus folgende fachliche und rechtliche Mängel, z.B. bei der Kriterienverwendung für den Freiraumverbund, im weiteren Planungsverlauf auszuräumen, wird eine Erörterung mit den Landkreisen angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Entscheidungen (zum LEP HR) innerhalb des Plangebietes ausschließlich von der zuständigen Fachbehörde getroffen werden.

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung im LEP HR wird gefordert, um eine langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung zu gewährleisten und den Anforderungen des ROG diesbezüglich gerecht zu werden.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Freiräume bzw. des Freiraumverbundes für die Entwicklung der Hauptstadtregion werden konkretisierte Planungsinhalte gewünscht. So werden weitergehende Festlegungen zum Schutz oder zur Entwicklung von Freiräumen gewünscht, z.B. Ausweisung von Entwicklungskorridoren für die berichtspflichtigen Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, vollständiger Schutz aller Waldflächen, Zielvorgaben für landwirtschaftliche Wirtschaftsformen und Regelungen zur Jagd, um Schäden an landwirtschaftlichen Flächen zu begrenzen.

Die Sicherung kleinräumiger Freiraumverbindungen im Gestaltungsraum Siedlung wird für wichtig erachtet. Insbesondere für Berlin wird der Erhalt innerstädtischer Grünflächen, insbesondere der Kleingartenanlagen und großräumiger Frischluftschneisen gefordert einschließlich aller dafür erforderlichen Anstrengungen zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme.

Die Überlagerung des Freiraumverbunds durch die Signatur des funktionalen Verkehrsnetzes wird als Überplanung bzw. Nachrangigkeit des Freiraums interpretiert und abgelehnt, da dies den Grundsätzen der Raumordnung nach ROG widerspreche.

Aussagen zur grenzübergreifenden Freiraumentwicklung werden vermisst.

Bei der Umgestaltung von Bundeswasserstraßen gemäß dem im LEPro formulierten Grundsatz, Gewässerränder öffentlich zugänglich zu machen, wird um frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Behörden gebeten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vollständige, sehr umfangreiche Datendokumentation zum Freiraumverbund ist zwar zum Verständnis seiner Herleitung und Begründung hilfreich. Sie wurde aus Gründen der Handhabbarkeit nicht Teil der ohnehin umfangreichen Zweckdienlichen Unterlage, steht aber im Internetauftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Verfügung. Ausführlichere Hinweise zur Datendokumentation in der Begründung oder einer Zweckdienlichen Unterlage zum Planentwurf können zusätzlich zur Nachvollziehbarkeit beitragen. Eine Integration der vollständigen Datendokumentation in den Planentwurf wäre auch künftig nicht angemessen.

Die Heranziehung des Landschaftsprogramms Brandenburg erfolgt auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wonach die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Aus der Verpflichtung, für den Planentwurf die jeweils besten verfügbaren Daten zu berücksichtigen, ergibt sich die Notwendigkeit, auch aktuelle Fachgrundlagen aus im Aufstellungsverfahren befindlichen Planwerken zu sichten und ggf. für raumordnerische Erfordernisse zu berücksichtigen. Damit werden etwaige rechtliche Defizite des Planentwurfs vermieden. Neue Erkenntnisse oder in Aufstellung befindliche Ziele der Fachplanung werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Planentwurf berücksichtigt, nach seinem Abschluss ist eine Berücksichtigung nicht mehr möglich. Dies kann dem Planentwurf nicht als fachlicher Mangel entgegengehalten werden.

Die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Entscheidungen wird durch den Landesentwicklungsplan nicht berührt.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie Wassergewinnung, Gewässerentwicklung, Freiraumnutzung, Land- und Forstwirtschaft und Jagd im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Es ist dem Plangeber freigestellt, die bundesrechtlichen Grundsätze durch Ziele oder Grundsätze zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Eine Pflicht zur Festlegung von bestimmten Zielen der Raumordnung besteht daher nicht und lässt sich aus anderen Planwerken nicht herleiten. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung.

Eine Nachrangigkeit des Freiraums ist durch die Überlagerung mit der Signatur des funktionalen Verkehrsnetzes nicht begründet, zumal letztere keine räumliche Trassendarstellung ist. Zur Klarstellung erscheint gleichwohl die Auslagerung der Signatur zum funktionalen Verkehrsnetz in eine gesonderte Darstellung empfehlenswert.

Die Relevanz grenzübergreifender Freiraumentwicklung wurde insbesondere hinsichtlich der großräumigen Funktion des Freiraumverbundes bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Zusätzlich Anregungen sind im Verfahren zur grenzübergreifenden Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG zu berücksichtigen. In der Begründung sollte hierauf hingewiesen werden.

Konkrete Vorhaben, die Bundeswasserstraßen betreffen, werden durch den Landesentwicklungsplan nicht vorbereitet und sind von seiner Umsetzung nicht berührt. Beteiligungserfordernisse ergeben sich daher nicht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die zeichnerische Festlegung des funktionalen Verkehrsnetzes wird in eine gesonderte Festlegungskarte ausgelagert.

In der Begründung wird auf die grenzübergreifende Abstimmung zum Freiraumverbund hingewiesen.

Hinweise zur Datendokumentation werden in der Begründung bzw. einer Zweckdienlichen Unterlage zum Planentwurf integriert.

## **III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

### **III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehenen Festlegungen werden von einem Teil der Stellungnehmenden ausdrücklich befürwortet.

Jedoch seien einzelne Zielsetzungen zu unkonkret formuliert. Die Darstellung der verkehrlichen Infrastruktur werde ihrer unterschiedlichen funktionalen Bedeutung nicht gerecht und müsse entsprechend differenziert dargestellt werden. Es wird kritisiert, dass der Planentwurf einseitig auf die Darstellung der großräumigen Verbindungen und die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes abstelle.

Für alle Korridore seien konkrete Handlungsoptionen zu benennen und die Kapazitäten der TEN-T Korridore auszuweiten sowie Festlegungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Autobahnen und für eine entsprechende Siedlungsentwicklung im Umfeld der Großräumigen Korridore zu treffen. Die Aufnahme von verkehrlichen Achsen und der Ausbau von konkret benannten grenzübergreifenden Schienenverbindungen, insbesondere der Wasserstraßen und nach Polen, seien nachzubessern und zu ergänzen.

Stellungnehmende fordern eine Intensivierung der Verkehrsanbindung, auch im Bereich des Nahverkehrs sowie die verbesserte Anbindung der Mittel- und Oberzentren mit Straßen, Bahntrassen und Binnenschiffahrtswegen wird gefordert.

Stellungnehmende regen an, weitere räumliche und wirtschaftliche Handlungs- und Steuerungsansätze, (z.B. Regionale Wachstumskerne und GVZ) im Wirkungsbereich der transeuropäischen Korridore zu nutzen.

Aufgrund der Bedeutung für die europäische Konkurrenzfähigkeit der Hauptstadtregion müsse der Ausbau der Breitbandinfrastruktur berücksichtigt werden.

Gemäß den EU-Dokumenten sollten die englischen Namen der Korridore verwendet werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Damit sollen Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger sollen ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten.

Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist hierarchisch aufgebaut und beruht auf der Ebene der Korridore und des Kernnetzes auf der Verknüpfung von funktionalen Knoten der obersten Stufe – dazu gehören Metropolen und nationale Hauptstädte. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Länder Berlin und Brandenburg, die Strategie der Europäischen Union zu verändern. Vielmehr sichert diese Strategie die Anbindung der Regionen an die Transeuropäischen Netze und damit gleichrangig ihre Erreichbarkeit. Es ist Aufgabe der Staaten, Regionen und Kommunen, diese Zielsetzungen mit geeigneten Maßnahmen umzusetzen.

Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung. Es liegt außerhalb des kompetenzrelevanten Aufgabenbereiches der Landesplanung, die Realisierung des öffentlichen Transportes zu regeln.

Die Transeuropäischen Verkehrskorridore sind multimodal ausgerichtet.

Die von Stellungnehmern beispielhaft genannten räumlichen und wirtschaftlichen Handlungs- und Steuerungsansätze sind Werkzeuge zur Umsetzung der planerischen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes auch im Wirkungsbereich der Transeuropäischen Netze. Es liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Landesentwicklungsplans, Instrumente zur Planumsetzung vorzugeben. Alle instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere auf EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend werden genutzt, deren Anwendung fortentwickelt und unterstützt. Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran räumlich auszurichten. Entsprechende Aktivitäten im Wirkungsbereich der Transeuropäischen Korridore sollen dabei aber auch mit den anderen Festlegungen des Planes abgeglichen werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung bzw. der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung, aber auch auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, soll in Kapitel III. 2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ eine entsprechende Festlegung ergänzt werden.

Die Bezeichnung der Transeuropäischen Korridore als Element der Europäischen Kohäsionsstrategie erfolgt im Planwerk gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 einheitlich in deutscher Sprache. Deutsch ist eine der 27 Amtssprachen und eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Union. Ein Mehrwert der Nennung der Begriffe in englischer Sprache ist nicht erkennbar.

Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen. Zum besseren Verständnis erfolgt in diesem Zusammenhang eine Angleichung der Begrifflichkeiten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Im Landesentwicklungsplan wird einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet.

In der Begründung wird ergänzend verdeutlicht, dass die Plan- und Entwicklungsträger die instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere der EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend nutzen, deren Anwendung fortsetzen und unterstützen sowie weiterentwickeln sollen.

Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen wird die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.

Die Darstellung und Bezeichnung in der Vignette wird in nordöstlicher Richtung redaktionell angepasst, da die Schienenverbindung Richtung Stralsund/Saßnitz über Prenzlau als Bestandteil des Gesamtnetzes grafisch zu erfassen ist (wie Verbindung Richtung Breslau).

### **III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Stärkung der Hauptstadtregion als europäischer Knoten wird begrüßt.

Zur Umsetzung des Zieles seien jedoch bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsnetze festzulegen. Insbesondere die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege wird von Stellungnehmern angemahnt, da diesbezügliche Aussagen im Bundesverkehrswegeplan fehlten.

Stellungnehmende regen an, die Bedeutung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin stärker zu berücksichtigen.

Eine stärkere Anbindung des Brandenburger Südens an den Metropolraum, insbesondere den BER, solle gewährleistet werden.

Es wird angemerkt, dass jenseits der Benennung der Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes weitere konzeptionelle oder projektgebundene europäische Korridore (z.B. Ostsee-Adria-Entwicklungskorridor, ED-C III via regia, DPERON, COINCO, Blaue Banane, SIC) und auch die Wasserstraße Oder nicht genannt seien.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten.

Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen festzulegen. Das trifft ebenfalls für planerische und investive, auch grenzüberschreitende Maßnahmen im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung zu, da diese im Kompetenzbereich des Bundes liegen.

Die Verflechtungen der Metropolregion Stettin werden in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies stärker betont werden soll.

Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore in der Plankarte ermöglicht es den Akteuren, ihre investiven raumwirksamen Handlungen in den Regionen daran auszurichten. Alle Regionen der Hauptstadtregion haben die Möglichkeit, daran teilzuhaben. Etwaige planerische Fehlstellen und Engpässe, z.B. zur Anbindung des Brandenburger Südens auch an den BER, werden von den Stellungnehmenden nicht konkret benannt und sind auch nicht erkennbar.

Es ist keine Aufgabe der Landesentwicklungsplanung, vergangene und künftige strategische Überlegungen im Einzelnen oder Ideen aus Projekten zu erörtern. Diese werden in vielfältigen Formen der strategischen Diskussion kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf durch raumordnungsplanerische Festlegungen unterstützt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Festlegung wird um einen Absatz zur Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen ergänzt.

### **III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Bedenken werden dahingehend geäußert, dass der Plansatz keine ausreichende Steuerungswirkung entfalten würde. Der Adressat des Plansatzes sei unklar und konkrete Handlungsansätze/Maßnahmen würden fehlen.

Es würden qualitative Aussagen zum Netz und daraus abzuleitende Festlegungen zur Entwicklung des Netzes fehlen. „Erreichbarkeitslücken“ sollten identifiziert und mit dem Ziel des Lückenschlusses als Maßnahmen aufgenommen werden. Von Stellungnehmenden wird dazu auch angeregt, konkrete Entwicklungsprioritäten zu benennen. Hinsichtlich der Prioritäten werden unterschiedliche Vorschläge benannt.

Es wurden konkrete Hinweise zu großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarfen gegeben, die fehlen würden. Daneben wurden Hinweise auf fehlende konkrete Trassen gegeben, die ergänzt werden sollten.

Es sollten zudem Festlegungen zum Erhalt der Schienenhaltepunkte des dargestellten Netzes, zu Fernverkehrshalten (insbesondere an Verknüpfungspunkten) und zu Verknüpfungen der Schienenverbindungen an Schnittstellen erfolgen.

Im Gegensatz zum gültigen Landesentwicklungsplan würden raumordnerische Festlegungen von Erreichbarkeitsstandards entsprechend der Richtlinie zur integrierten Netzgestaltung (RIN) fehlen. Solche Erreichbarkeitsstandards sollten auch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umfassen.

Bedenken werden dahingehend geäußert, dass die Konzentration auf großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zu einem Abhängen des ländlichen Raumes führen würde. Festlegungen zu den Verbindungen unterhalb der Ebene der Mittelzentren wären, auch zur Absicherung der „Grundversorgung der ländlichen Räume“, erforderlich.

Stellungnehmende regen an, zur Festlegung von regionalen Verkehrsverbindungen einen Auftrag an

die Regionalplanung zu erteilen.

Der Plansatz solle um einen Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden, der festschreibe, dass benachbarte Zentrale Orte, die nicht durch leistungsfähigen Schienenanschluss verbunden sind, durch leistungsfähigen straßengebundenen ÖPNV verbunden werden sollen. Darüber hinaus solle ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt werden, dieses Anliegen weiter zu konkretisieren.

Es solle nicht nur zwischen Zentralen Orten, sondern auch zwischen Zentralen Orten und weiteren für die Entwicklung der Metropolregion bedeutsamen Punkten (RWK, BER) Verbindungen betrachtet und festgelegt werden.

Von Stellungnehmenden wird gefordert auch den Güterverkehr in Form des Schienengüterverkehrs und auf den Wasserstraßen zu berücksichtigen.

Stellungnehmende regen an auch die Verflechtung mit anderen Metropolen/Räumen zu betrachten und Festlegungen zu deren Anbindung zu treffen.

Der Plansatz solle um die Aspekte „flächensparend“, „lärmverträglich“, „umweltschonend“ und „möglichst konfliktfreier Ausbau“, ergänzt werden.

Der verwendete Begriff „nachfragegerecht“ wäre zu unbestimmt.

Es würde eine Selbstverpflichtung des Landes zur Ausfinanzierung der anzustrebenden Erreichbarkeiten fehlen.

Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und den Bedarfsplänen der Länder sollten im LEP aufgeführt werden und die Verbindungen nicht nur kartographisch dargestellt, sondern auch benannt werden.

Stellungnehmende forderten unter Verweis auf § 8 ROG Abs.5 Nr.3 Standorte und Trassen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur festzulegen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden.

Mit § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten.

Die im LEP vorgesehenen Verbindungsbedarfe wurden aufgrund der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren nochmals systematisch überprüft und im Ergebnis angepasst.

Der Forderung nach Ergänzung von Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um Verbindungsbedarfe, sondern um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem

auch kartografisch entgegenzuwirken, soll eine nicht topografiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt werden.

Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt, d.h. der Verbindungsbedarf kann auch über mehrere Linien bedient werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).

Es ist im hochstufigen LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.

Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DBNetzeAG).

Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die in diesem Zusammenhang angesprochene RIN existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen wurde oder als unzureichend empfunden wurde, soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.

Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkorte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden.

Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc., sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.

Zentrale Orte haben aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden daher als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt daher – auch entsprechend der RIN – im LEP nur für die Zentralen Orte. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Für die aufgeführten Beispiele sind die vorgebrachten Anregungen nicht nachvollziehbar, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet und auch der Flughafen BER in einer als Zentraler Ort prädikatisierten Gemeinde belegen ist.

Die Notwendigkeit einer (gesonderten) Betrachtung und Berücksichtigung des Güterverkehrs ist im Rahmen der vorgesehenen Festlegung nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Güterverkehrszentren, die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region gewährleisten.

Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden.

Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte des Flächensparens, der Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Um diesen wichtigen Aspekt jedoch deutlicher herauszustellen, soll der Anregung durch eine redaktionelle Ergänzung nachgekommen werden.

Der Begriff „nachfragegerecht“ ist offen gehalten, da vom Planträger beabsichtigt ist, eine Konkretisierung erst auf den nachfolgenden Ebenen bzw. durch die Fachplanung vorzunehmen. Dies ermöglicht es auch, auf sich ggf. ändernde Rahmenbedingungen einzugehen.

Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben. Darüber hinaus wären auch Maßnahmen auf Bundesebene betroffen, auf deren Ausfinanzierung die Länder ohnehin keinen Einfluss haben.

Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Dies gilt auch für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans.

Eine zusätzliche textliche Benennung der Verbindungsbedarfe wäre aufgrund der eindeutigen zeichnerischen Darstellung redundant und ist daher nicht erforderlich und würde auch nicht zu einer zusätzlichen Transparenz beitragen.

ROG §8 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen der Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu könne auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 8 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Die Ausgestaltung ist Aufgabe der Fachplanung.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf

## **Änderungen**

Die Darstellung der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten erfolgt in einer nicht topografiebezogenen, schematischen Darstellung in Form einer Vignette. Dabei werden fehlende Verbindungsbedarfe ergänzt bzw. nicht mehr vorhandene Verbindungsbedarfe gestrichen.

Die systemische Verknüpfung der Erreichbarkeit Zentraler Orte anhand der Richtlinie integrierte Netzgestaltung (RIN) wird redaktionell herausgearbeitet und in das Verkehrskapitel integriert.

Der Aspekt einer nachhaltigen Umsetzung der Verbindungsbedarfe wird ergänzt.

### **III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Anregungen und Bedenken der Stellungnehmenden sind sehr divergierend.

Teilweise werden weitere Festlegungen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Single-Standorts BER gefordert wie die Ausweisung von Vorranggebieten außerhalb der planfestgestellten Fläche (Flächensicherung für notwendige Infrastruktur entsprechend dem zu erwartenden Bedarf an Luftverkehrskapazitäten).

Andere sehen das Konzept des Single-Standorts als von der Realität überholt an, da es die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadtregion behindern würde. Es müssten ein oder mehrere weitere Standorte entwickelt bzw. genutzt werden.

Stellungnehmende regen an den Standort Tegel offen zu halten, was auch mit einer aus ihrer Sicht schlechteren Erreichbarkeit des BER und einer Reduzierung der Lärmbelastung am Standort Schönefeld begründet wird. Dies solle auch Eingang in die Überarbeitung der Luftverkehrskonzeption des Bundes finden.

Es wird bezweifelt, dass mit dem BER die notwendigen Kapazitäten für den künftigen Luftverkehr in Berlin und Brandenburg geschaffen werden können. Es wird angeregt, die bisherigen Prognosen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Aufgrund von zu erwartenden Kapazitätsengpässen und des Nachtflugverbots sei eine Verknüpfung des Standortes BER mit Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätzen im Rahmen eines Konzeptes nötig. Durch eine Beschränkung der Abflugmasse auf 14 Tonnen an regionalen Verkehrslandeplätzen würde der Singlestandort nicht in Frage gestellt.

Eine Einengung der Ausnahme von Absatz 1 auf den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz würde zu Engpässen führen. Es müssten weitere vorhandene Kapazitäten genutzt und ausgebaut werden.

Für die Gewichtsklasse 14-20 Tonnen max. Abflugmasse, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sei, bestünde eine Angebotslücke. Der LEP solle dem durch entsprechende Festlegungen Abhilfe schaffen.

Andere Stellungnehmende kritisieren die Standortwahl des BER und fordern die Suche nach einem alternativen neuen Standort auf der Grundlage des ROV von 1994 sowie Festlegungen für eine zwischenzeitliche Reduzierung des innerdeutschen Flugverkehrs.

Das Ergebnis des Volksbegehrens zu § 19 Abs. 11 des LEPro würde missachtet. Entsprechende Festlegungen zum Nachtflugverbot und zum nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss für die Hauptstadtregion, der sich nicht alleine auf den Ballungsraum Berlin konzentrieren sollte, müssten aufgenommen werden.

Stellungnehmende fordern die Aufnahme von Festlegungen zur Beschränkung auf die planfestgestellten Flächen und zum Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte 2-Bahnsystem hinaus.

Falls eine 3. Start- und Landebahn nicht ausgeschlossen werden könne, sollten Festlegungen zu potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen getroffen werden

Es solle eine Begrenzung der Flugbewegungskapazitäten auf 360.000 Flugbewegungen/Jahr geben.

Stellungnehmende fordern Festlegungen zum Nachtflugverbot, wobei die Zeitvorstellungen divergieren.

Es sollen planungsrechtliche Beschränkungen für die Ansiedlung von Wohngebieten in den An- und Abflugkorridoren festgelegt werden.

Stellungnehmende lehnen die Offenhaltung und/oder den Ausbau des Altstandortes Schönefeld ab, während andere fordern, die bestehende Infrastruktur des Flughafens Schönefeld auch über die Inbetriebnahme des BER hinaus (für eine bestimmte Zeit) zu nutzen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Fluglärm sei unzureichend. Der LEP müsse sich mit den Belastungen und Flugrouten auseinander setzen und diese bei den Festlegungen entsprechend berücksichtigen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen an einem Standort zu konzentrieren.

Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.

Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch.

Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.

Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest.

Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.

Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.

Auch in Bezug auf die Nachtflugregelung am Flughafen BER gibt es keinen Ergänzungsbedarf, der durch regionale Flughäfen gedeckt werden müsste. Für die Zulassung von Nachtflugverkehr auf Regionalflughäfen gibt es neben dem Betrieb von BER keinen Bedarf und keine Rechtfertigung. Nachtflug kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden, die an den (bestehenden) Verkehrslandeplätzen nicht vorliegen dürften. Zudem würde die Zulassung von Nachtflugverkehr außerhalb von BER dem Ziel widersprechen, den nationalen und internationalen Flugverkehr auf einen Singlestandort zu konzentrieren und Nachtflug sowie die damit verbundenen Auswirkungen in anderen Gebieten zu vermeiden.

Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.

Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Eine Angebotslücke für Flugzeuge mit einer zulässigen Startmasse von 14 bis 20 t besteht/entsteht nicht. Diese können und sollen den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg nutzen.

Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LEPro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LEPro entfallen.““

Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben.

Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.

Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).

Die notwendige Infrastruktur muss entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf dimensioniert und ausgestaltet werden. Die geplanten Kapazitäten erfüllen genau diese Anforderung. Bestimmte Entwicklungen z.B. technischer Art sind jedoch nur schwer prognostizierbar. Um sich hier nicht unnötiger Handlungsspielräume zu berauben, ist eine langfristige Beschränkung auf bestimmte Flächen nicht sinnvoll.

Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.

Die Begrenzung von Flugbewegungen sowie weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge.

Da sich der Altstandort Schönefeld auf dem Flughafengelände befindet, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.

Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.7.3.1.2 Übergangsregelung bis zur Inbetriebnahme BER**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

### **III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von Stellungnehmenden wird darauf hingewiesen, dass es eine Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg gebe. Die gezielte Entwicklung von Cottbus-Drewitz sei für die Wirtschaftsansiedlung in diesem Raum von zunehmender Bedeutung.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken befürworten den bestehenden Verkehrslandeplatz und dessen Entwicklung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1**

##### **Anregungen und Bedenken**

Zur Festlegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

#### **III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen**

##### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene raumordnerische Festlegung zur Bündelung von Leitungs- und Verkehrstrassen wird generell begrüßt.

Ausnahmen für linienhafte Vorhaben, die geringe Eingriffe in Natur und Umwelt auslösen, seien zu ergänzen.

Es wird angeregt, die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine geordnete räumliche Entwicklung von Leitungs- und Verkehrstrassen unter Minimierung von Umweltbelastungen beabsichtigt. Eine räumliche Bündelung von Trassen der Verkehrs- und Infrastruktur kann zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Raumentwicklung beitragen.

Die vorgesehene Instrumentierung als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ermöglicht eine Abwägung auf Ebene der Regional-, Bauleit- und Fachplanung, weswegen kein Ergänzungserfordernis besteht.

Die Leitungs- und Verkehrsstrassen auf der räumlichen Ebene der Landesplanung sind nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmbar, so dass die Qualität, die an ein Ziel der Raumordnung als verbindliche und beachtenspflichtige Vorgabe gestellt wird, nicht erfüllt werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **III.7.4.2 Nutzung bestehender Standorte der technischen Infrastruktur**

##### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, die Zulässigkeit von konkreten Einzelvorhaben der technischen Infrastruktur im Landesentwicklungsplan festzulegen.

Eine raumordnerische Steuerung von Speichertechnologiestandorten wird gefordert.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine raumordnerische Entwicklung von Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich beabsichtigt, bei der vorzugsweise vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. Die Mehrfach- bzw. Nachnutzung von raumverträglichen Standorten zielt auf eine möglichst sparsame und ressourcenschonende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Siedlungszwecke.

Ein Bedarf zur raumordnerischen Steuerung von Standorten der technischen Infrastruktur, so auch von solchen der Speichertechnologien, besteht auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung (Landes- und Regionalplanung) nicht. Die Standortsicherung ist Gegenstand der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren der Fachplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte**

##### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, das Vorhaben BER im Hinblick auf künftige Verkehrsengpässe und erforderliche Verkehrsanbindungen zu untersuchen – dazu werden konkrete Maßnahmen zur Angebotsverbesserung im ÖPNV benannt.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine raumordnerische Steuerung von Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit erheblichen Verkehrsaufkommen beabsichtigt. Damit soll das entstehende Verkehrsaufkommen effektiv und nachhaltig bewältigt werden.

Der verbindliche Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 als räumlicher und sachlicher Teilplan enthält neben der raumordnerischen Festlegung zur Sicherung der Flughafenfläche u.a. die Festlegungen Z 6 sowie G 7 und G 8 zur Anbindung des Flughafenstandortes durch übergeordnete Trassen und Korridore von Straße und Schiene. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht nicht. Die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verkehrsanbindung an den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) wie Angebotsverbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr sind Gegenstand der Fachplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass das Kapitel den Herausforderungen nicht gerecht werde, der Entwurf nicht aussagekräftig sei und keine ausreichende Steuerungswirkung entfalten würde. Eine Aufwertung des Themas wäre erforderlich.

Es wird angeregt eine umfassende Problemanalyse zu unterschiedlichsten Themenfeldern im Verkehrs- und Infrastrukturbereich vorzunehmen.

Es sollten strategische Entwicklungsoptionen im Verkehrsbereich aufgezeigt und konkrete Maßnahmen benannt werden. Dabei sollten für alle Verkehrsträger Festlegungen vorgenommen werden. Diese sollten auch Trägerschaften und Zuständigkeiten umfassen. Dabei wurden zahlreiche, zum Teil sehr divergierende Anregungen vorgebracht, zu welchen Themen bzw. Inhalten der LEP Aussagen und Festlegungen treffen sollte, wobei der Themenbereich des ÖPNV verstärkt angesprochen wurde.

Die Verknüpfung bzw. Querbezüge zu anderen Kapiteln und Themen würden im LEP-Entwurf fehlen. Diesbezüglich wird auch kritisiert, dass die Prozesse zur Überarbeitung des LEP, der Mobilitätsstrategie und des Landesnahverkehrsplans parallel laufen würden.

Die Verkehrsinfrastruktur (Zustand und Kapazität) sei der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung und ihre Ausgestaltung könne daher nicht alleine der Fachplanung überlassen werden. Eine stärkere Verknüpfung der Verkehrsentwicklung mit der Siedlungsentwicklung sei erforderlich.

Hinsichtlich der im Berliner Umland vorgesehenen Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen wurden folgende Bedenken geäußert: Diese seien problematisch, solange keine ausreichenden Transportangebote offeriert würden. Eine solche Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung auf SPNV-Linien bedinge gute und bedarfsgerechte Angebote – der LEP müsse hierzu Festlegungen treffen (u.a. auch zu Taktung, Tarifbereichen, Unterstützung bei Pendlerkonzepten, Förderung P+R).

Aussagen zur Qualifizierung der Anbindung der Städte in der 2. Reihe würden im LEP fehlen (z.B. Festlegung von Bedienzeiten, Aussagen zu Pendlerparkplätze). Die Schienenverbindungen seien z.T. schon jetzt überlastet.

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass die Festlegungen zu stark auf die Metropole und das Berliner Umland ausgerichtet wären. Es würden Aussagen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrswege und zur besseren Anbindung der ländlichen Regionen an den Metropolenraum fehlen.

Im ländlichen Raum bestünden größere Notwendigkeiten für Mobilität, mit denen sich stärker auseinandergesetzt werden müsse. Zudem seien größere finanzielle Unterstützungen erforderlich. Der LEP müsse hierauf reagieren, da ansonsten der Landflucht und Schwächung der ländlichen Räume Vorschub gewährleistet würde.

Von Stellungnehmenden wird bemängelt, dass Festlegungen zu Verflechtungen mit anderen Metropolregionen und zur grenzüberschreitenden Infrastruktur fehlen würden.

Es wird angeregt, die Planungen stärker mit denen der Nachbarländer abzustimmen.

Es gebe Konkurrenzsituationen auf den Verkehrsachsen zwischen den internationalen, nationalen und regionalen Verkehren, die gesteuert werden müssten. In diesem Zusammenhang müssten auch kleinteilige Straßenverbindungen betrachtet werden.

Der Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) als logistischer Knoten und Wirtschaftsstandort müsse im LEP angemessen berücksichtigt werden – es müssten konkrete Festlegungen zur Anbindung (auch der grenzüberschreitenden) des BER aufgenommen werden.

Es fehle ein länderübergreifendes Konzept zur Neuordnung des Luftverkehrs.

Eine besondere Berücksichtigung von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen sei erforderlich.

Stellungnehmende regen zudem die Aufnahme von Festlegungen zu weiteren Themenfeldern wie Modal Split, Verkehrsverlagerung, Verkehrsvermeidung, Umweltschonende Mobilität, E-Mobilität, Radverkehr/Alltagsradverkehr, Zugang zum Bahnverkehr, Lärmschutz/Lärminderung, klimarelevante Zielen und Maßnahmen an.

Es sollten Festlegungen zum Themenbereich Tourismus und Verkehr aufgenommen werden.

Es sei ein eigener Plansatz erforderlich, der Festlegungen zur digitalen (Kommunikations-) Infrastruktur bzw. Breitbandversorgung treffe.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Aus den zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird deutlich, dass dem Thema der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung seitens der Stellungnehmenden eine große Bedeutung zugemessen wird. Dabei machen die zusätzlichen Wünsche, insbesondere zu dem Themenfeld ÖPNV deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden.

Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht.

So ist es Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen. Der Planentwurf erfüllt die o.g. Aufgaben der Raumordnung gem. §1 ROG. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, die qualitative Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung.

Dass bestimmte Planungsprozesse bzw. die Erarbeitung von Strategien parallel zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes laufen, ergibt sich aus vorgegebenen, zum Teil relativ kurzen Fortschreibungszyklen (Landesnahverkehrsplan), oder aufgrund planerischer und /oder politischer Erfordernisse. Es ist nicht zu erkennen, dass sich daraus Konflikte ergeben würden. So bietet der bestehende, rechtskräftige Landesentwicklungsplan einen stabilen Rahmen. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt.

Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.

Es wird von den Stellungnehmenden nicht dargelegt, durch welche Festlegungen eine zu starke Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland erfolgen würde und damit der ländliche Raum keine ausreichende Berücksichtigung finden würde. So wird durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die hierzu vorgebrachten Positionen bleiben in ihrer Zielrichtung sehr unkonkret und es ist nicht zu erkennen, was auf raumordnerischer Ebene zusätzlich geregelt werden sollte.

Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen berücksichtigt. So wurden die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel II wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Weitere Festlegungen und konkrete Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen, durch Kooperation in Konzepten und Plänen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Sowohl formell im Rahmen von Planverfahren, als auch auf informeller Ebene finden intensive Abstimmungen mit den Nachbarländern und -staaten statt.

Die Steuerung der Verkehrsbelastung auf den Achsen ist Aufgabe der Fachplanung.

Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) und Z6 LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.

Neben einer rahmensetzenden Luftverkehrskonzeption des Bundes, gibt es darunterliegende Konzeptionen der Länder. Darüber hinaus gibt es eine enge Abstimmung und ein gemeinsames Vorgehen, zu dem sich die Länder Berlin und Brandenburg rechtlich verpflichtet haben. Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Erarbeitung einer gemeinsamen Luftverkehrskonzeption ist daher nicht erkennbar und wäre auch nicht Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.

Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Es wird nicht dargelegt, welche raumordnerischen Festlegungen nach Auffassung der Stellungnehmenden konkret zu den zahlreichen weiteren Themenfeldern erfolgen sollen.

Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Schnittstelle Tourismus und Verkehr ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.

Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III.2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **III.8 Klima, Hochwasser und Energie**

### **III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende begrüßen die Festlegung. Eine inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung des Themas wird angeregt. Es wird aber auch angemerkt, dass Festlegungen zur Klimaschutzpolitik nicht in einen Landesentwicklungsplan gehören.

Eine ökologisch nachhaltige Mobilitätsentwicklung, ein Bezug zu ÖPNV/ SPNV sowie eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene seien zu ergänzen. Eine Anschubförderung wird gefordert. Anreize, beispielsweise für die Nutzung von Fahrrädern, seien zu schaffen. Für den Bereich der Elektromobilität sei ein Plansatz zu entwickeln, der das Entstehen einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur vorantreibe. Eine erneuerbare Energieproduktion solle bedarfsorientiert erfolgen, effiziente Energieeinsparungstechniken sollten ergänzt werden.

Es müsse ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien, auch in Kopplung mit Mobilität, sowie konkrete Umsetzungsschritte und ein Zeitplan für die Einhaltung der Klimaschutzziele hervorgehoben werden. Kommunale Konzepte zum Klimaschutz sollten unterstützt werden. Hierbei müsse auch der Widerspruch zur Braunkohleförderung und -verstromung geklärt sowie die Steigerung der Luftverkehrsbewegungen und infolge dessen die starken Klimaauswirkungen mit betrachtet werden.

Gemeinsame wirksame Beiträge der Länder Berlin und Brandenburg zum Klimaschutz sollten betont werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern.

Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Im Planentwurf wird dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung konkretisiert. Eine inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg sowie Energiewende und erneuerbare Energien tragen zu einem besseren Verständnis der Thematik bei.

Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu werden im Planentwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“ getroffen. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und bei der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen vermieden werden. Hierzu werden weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ getroffen. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen. Förderun-

gen oder Anreize zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes können nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden.

Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Energieeinsparungstechniken festzulegen oder Arbeitsplätze zu generieren, ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest.

Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in räumliche Planungsprozesse unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen. Dies wird in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert.

Der Energieträger Braunkohle trägt zu hohen Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag. Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Raumordnungsplanung hat aber keinen Einfluss auf die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Ausführungen zu den Themen Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg sowie Energiewende und erneuerbare Energien aus dem

bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum Klimawandel und der Energiewende werden in der Begründung ergänzt und die Begründung redaktionell angepasst (siehe auch Abwägung zu 8.7).

### **III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch solle ergänzend die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Angeregt werden die Erweiterung der Festlegung hinsichtlich der Erholungsfunktion sowie hinsichtlich der gesamtökologischen Funktion für das Klima und den Naturhaushalt. Kleinräumige Klimainseln (zum Beispiel Gewässerrandstreifen) sollten bewahrt werden. Der Widerspruch zwischen dem Erhalt der Wälder als natürliche Kohlenstoffsенke und der Abholzung der Wälder für die Nutzung erneuerbarer Energie müsse geklärt werden.

Um den Wald als Kohlenstoffsенke zu bewahren, sei eine instrumentelle Untersetzung von klimarobusten und klimaempfindlichen Waldflächen als Auftrag an die Regionalplanung zu ergänzen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsенken zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen.

Natürliche Kohlenstoffsенken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung bereits thematisiert.

Festlegungen zur Widerstandsfähigkeit und Resilienzen von Ökosystemen werden von der Raumordnungsplanung nicht getroffen. Eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit von Ökosystemen und Naturhaushalten (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier-, Pflanzenwelt) wird in der Fachplanung, beispielsweise im Rahmen der Landschaftsprogramme der Länder Berlin und Brandenburg verfolgt. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern. Konkrete Festlegungen zu kleinräumigen Klimainseln, wie beispielsweise Gewässerrandstreifen, zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.

Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsенke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Auch die Erholungsfunktion ist im Rahmen der Berücksichtigung der Erholungswälder und Naherholungsgebiete Bestandteil des Freiraumverbundes und wird entsprechend gesichert.

Wälder sollen als natürliche Kohlenstoffsenke erhalten und entwickelt werden. Sie galten lange Zeit als Landschaftselemente, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich war. Das hat sich jedoch mit den heute technisch möglichen Nabenhöhen der Anlagen geändert, so dass es auch möglich ist, innerhalb von Waldgebieten Windkraftanlagen zu errichten. Geeignet sind dafür aber nur Wälder, in denen andere Nutzungen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Fachplanung hat zu dem Thema einen „Leitfaden für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ erstellt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2).

Der Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, mit Festlegungen zur Freiraumentwicklung auf die Folgen des Klimawandels auf Waldflächen zu reagieren. Ein gesonderter Auftrag an die Regionalplanung im LEP ist daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es könne zwischen den Teilzielen eines bedarfsgerechten und eines raumverträglichen Ausbaus zu einem Interessenkonflikt kommen. Bedarfsgerecht würde bedeuten, dass erneuerbare Energieanlagen nur dort in Betrieb gingen, wo die Energie gebraucht würde. Daher schlagen Stellungnehmende eine Klarstellung der textlichen Formulierung vor.

Es wird gefordert, vor der Genehmigung und dem Ausbau weiterer erneuerbarer Energieanlagen das Netz zu ertüchtigen sowie Speichermöglichkeiten bereit zu stellen. Auf die Grenzen der Energieinfrastruktur sei hinzuweisen. Bei der Zulassung von erneuerbare Energien-Anlagen seien der Wirkungsgrad und klimatische Einflüsse zu beachten. Auch seien Aussagen zur Nutzung der vorhandenen Erdgasinfrastruktur zu ergänzen.

Nachvollziehbare Analysen und eine klare Orientierung für den Ausbau und die Stabilität des zukünftigen Netzes seien zu ergänzen. Die Ziele Natur- und Umweltverträglichkeit sollten in die Festlegung aufgenommen sowie Regeln für die Lösung von Zielkonflikten formuliert werden. Die Pflicht zur Erdverkabelung in sensiblen Räumen als raumverträgliche Form der Stromübertragung sei zu ergänzen. Wenn bestehende Stromübertragungsmasten durch größere Anlagen an gleicher Stelle ersetzt würden, solle für diese Fälle eine Regelung getroffen werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den bedarfsgerechten und raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen.

Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, ist es deshalb raumver-

träglich um- und auszubauen. Mit Hilfe eines Planungsverfahrens, das im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist, sollen die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Landesplanung legt aber keine Energietrassen fest. Im Planungsmaßstab legt die Landesplanung auch keine Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten fest. In der Begründung zum Planentwurf wird aufgezeigt, dass ein breiter Diskurs in den Regionen dazu beitragen kann, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Stromfreileitungen wirken sich auf die Umwelt aus. Sie nehmen Raum in Anspruch, verändern das Landschaftsbild und beeinflussen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Deshalb wird die Raum- und Umweltverträglichkeit von neuen Freileitungen vor einem Zulassungsverfahren geprüft. Für die Höchstspannungsleitungen fällt diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu. Für Hochspannungsleitungen wird ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob ein konkretes Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Anforderungen der Natur- und Umweltverträglichkeit übereinstimmt. Die Raumordnungsplanung regelt nicht die Zulassung von erneuerbarer Energieanlagen und überprüft damit auch weder Wirkungsgrad noch klimatische Einflüsse dieser Anlagen.

Um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, können Stromleitungen auch unterirdisch als Erdkabel verlegt werden. Laut dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 43h sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Erdgas emittiert von den fossilen Energieträgern am wenigsten Kohlenstoffdioxid und trägt damit zum Klimaschutz bei. Überschüsse aus der Biogaserzeugung können in die Erdgasnetze eingespeist werden. Laut dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) soll den räumlichen Erfordernissen der Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Energienetze umfassen neben Strom auch Gas.

Die Raumordnungsplanung kann im Hinblick auf die Raumverträglichkeit steuern. Die Raumordnungsplanung kann hingegen nicht den Bedarf steuern. Die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf können nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Plansatz wird geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt.

### **III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird divergierend bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden die Windenergienutzung komplett ablehnt, werden die Festlegung und die Nennung der Adressaten von einem anderen Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Die Festlegung wird auch als Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewertet. In diesem Zusammenhang sei der letztabgewogene Charakter der Festlegung unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 3 BauGB zu prüfen. Eine direkte Beteiligung auch kleinerer Kommunen an der Festlegung von Windeignungsgebieten sei sicherzustellen. Zudem sollten auf kommunaler Ebene weitere Windeignungsgebiete außerhalb der Eignungsgebiete festgelegt werden können. Geltende Flächennutzungspläne von Gemeinden, die Konzentrationswirkungen für Windenergieanlagen beinhalten, sollten berücksichtigt, ein entsprechender Abwägungsvorgang in der Begründung ergänzt werden.

Stellungnehmende fordern landesweit einheitliche Kriterien für die Festlegung von Windeignungsgebieten. Ein Mindestabstand von Windenergieanlagen, insbesondere zu Wohnsiedlungen, aber auch zu Kliniken, militärischen funktechnischen Anlagen, Wetterradarstandorten, Flugsicherungseinrichtungen, Freileitungen und an das Landesgebiet von Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Windenergieanlagen sei zu ergänzen (10-H-Regel). Wind im Wald, NATURA-2000 Gebiete sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete seien für die Nutzung von Windenergie auszuschließen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft seien zu berücksichtigen. Windenergieanlagen sollten nicht auf den ehemaligen Braunkohlenkippenrand aufgestellt werden, da dieser höher als die ursprüngliche Bodenhöhe sei. Eine zeitlich verpflichtende Vorgabe für das Tätigwerden der Regionalplanung sei zu treffen.

Es wird gefordert, konkrete Festlegungen zur Sicherstellung der Nutzung der produzierten Strommengen zu treffen. Pro Jahr sollte nur die Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf des erzeugten Stromes richte. In die Festlegung sei auch der erforderliche Netzausbau aufzunehmen. Zudem müssten Umweltbelastungen beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in einer Bilanzierung berücksichtigt werden. Repowering sei der weiteren Festlegung von Windenergiegebieten vorzuziehen.

Es wird gefordert, für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg als Energielieferant des Landes Berlin einen fairen Ausgleich zu organisieren. Auch Berlin solle Pläne für die Windenergieerzeugung festsetzen. Es sei zu klären, ob die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen der Berliner Stadtgüter möglich sei. Stellungnehmende fordern, auf die Planung von weiteren Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu verzichten, da sich die Wohnraumnachfrage durch Überschwappeffekte aus Berlin auch im Weiteren Metropolenraum erhöhen würde.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung mit der Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern, zu beauftragen.

Ein Auftrag im LEP kann insoweit kein unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden sein, da dieser nicht an die Gemeinden sondern an die Regionalplanung adressiert ist. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG.

Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz hat. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Festlegung von Windeignungsgebieten auf landesplanerischer Ebene oder eine Übergangsregelung ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen. Einen konkreten Zeitrahmen für das Tätigwerden der Regionalplanung gibt der LEP daher nicht vor.

Repowering in den vorhandenen Windeignungsgebieten bedeutet bei gleichbleibendem Abstand zur Wohnbebauung in der Regel höhere Windenergieanlagen, wodurch die Akzeptanz für die Anlagen reduziert wird. Die Errichtung der Anlagen in größeren Abständen zur Wohnbebauung als in den bisherigen Regionalplänen aus den Jahren 2003 bzw. 2004 ist aufgrund der gestiegenen Anlagengröße ein wesentlicher Aspekt bei der Neuausweisung von Gebieten für die Windenergie.

Landesweit einheitliche Kriterien würden regionale Gegebenheiten (z. B. Bestand an vorhandenen Windenergieanlagen, Geländemorphologie, Siedlungsstruktur) vernachlässigen. Deshalb wird es der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II).

Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Der Netzausbau wird durch die Fachplanung gesteuert und ist kein Regelungsgegenstand für die Landesplanung.

In Berlin sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Die Steuerung erfolgt in Berlin nicht in Regionalplänen, sondern im Rahmen der Bauleitplanung, wobei aufgrund der dichteren Besiedlung nur von einer im Vergleich zum Land Brandenburg sehr geringen Fläche für Windenergieanlagen ausgegangen werden kann. Die Berliner Stadtgutflächen in Brandenburg unterliegen dem Steuerungsregime durch die Regionalplanung in gleichem Maße wie Grundstücke anderer Flächeneigentümer. Ausgleichszahlungen oder ähnliche Transferleistungen für den ländlichen Raum als Energielieferant kann die Raumordnungsplanung nicht steuern.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Themenbereiche Niedrigwasser und längere Dürreperioden, Wasserrückhalt, Windschutzstreifen, Bodenumusgehalt und Artenänderung seien zu ergänzen. Um gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können, wird angeregt, Bergbaufolgeseen als Speicher zu nutzen und Infrastrukturen entsprechend anzupassen. Eine letztabgewogene Festlegung zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen wird gefordert. Es wird eine Festlegung angeregt, die den Erhalt der Oberflächengewässer sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Sicherung und Verbesserung des Grundwassers geeignete Maßnahmen vorsorgend planbar mache. Optimierende Lösungen, wie beispielsweise Gründächer in Verbindung mit erneuerbaren Energien sowie Schaffung von temporären Retentionsräumen mit Mehrfachfunktion, sollten aufgezeigt werden.

Die Entwicklungen im Land Berlin seien stärker mit einzubeziehen. Bei der Verdichtung Berlins sollen Versickerungsflächen sowie Wasserableitsysteme eingeplant werden.

Es solle in der Festlegung berücksichtigt werden, dass für die Belange des Klimawandels auch Flächeninanspruchnahmen einzuplanen seien. Der Klimawandel und damit verbundene erforderliche Maßnahmen seien deutlicher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels in innerstädtischen Bereichen, solle ein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Lebensqualität gerichtet werden.

Stellungnehmende fordern, die Aufzählungen der Maßnahmen nachvollziehbarer und differenzierter abgeleitet zu gestalten sowie ggf. mit Planungsaufträgen an die Regionalplanung, zum Beispiel zur Entwicklung integrierter Anpassungskonzepte/ Regionaler Energie- und Klimakonzepte, zu versehen. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Folgewirkungen für die Daseinsvorsorge und Infrastrukturen sowie für die Biodiversität in der Regionalplanung eine wesentlich höhere Wertung erfahren müssten.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen oder zu differenzieren.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, zur Freihaltung von Gewässer-

randstreifen, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes oder zur Sicherung des Grundwassers zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung. Eine Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbareren, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Umwelt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder den Tourismus werden in der Begründung zur Festlegung 8.1 thematisiert und werden daher in diesem Kapitel nicht wiederholt. Eine Anpassung von einzelnen Infrastrukturen an Extremwetterereignisse steuert die Raumordnungsplanung nicht.

Aus Vorsorgegesichtspunkten ist eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die hochwassergefährdeten Flächen erforderlich, um Nutzungen mit hohen Schadensrisiken zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in den Festlegungen 8.4 und 8.5 getroffen. Die Festlegungen sollen für das Land Berlin und das Land Brandenburg gleichermaßen gelten. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zu Versickerungsflächen sowie zu Wasserableitsystemen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.

In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.

Durch Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels sind insbesondere im Anpassungsbereich vorbeugender Hochwasserschutz Flächeninanspruchnahmen angezeigt (siehe Festlegungen zu 8.4 und 8.5). Andere Anpassungsmaßnahmen, wie beispielsweise Gründächer, erfordern keine erneute Flächeninanspruchnahme. Öffentlichkeitsarbeit für das Thema Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel kann nicht durch die überfachlich angelegte Raumordnungsplanung erfolgen. Sofern erforderlich, wird die Öffentlichkeit von den zuständigen Planungsträgern über die Planung von Anpassungsmaßnahmen informiert und gegebenenfalls beteiligt. Eine Verbesserung der Lebensqualität ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung.

Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, unter anderem mit Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Gesonderte Planungsaufträge an die Regionalplanung sind daher nicht zu treffen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden ein zu allgemeiner Duktus der Festlegung und die reine textliche Wiederholung wasserrechtlichen Regelungen kritisiert. Es müsse klargestellt werden, dass die Fachplanung HQ100-Flächen festlege und die Regionalplanung HQextrem-Flächen. Darüber hinaus müsste präzisiert werden, welche Regelungen für HQ100-Flächen und welche für HQextrem-Flächen gelten würden. Es solle erwogen

werden, nur HQextrem-Flächen einzubeziehen. Es sollten bestehende Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) nachrichtlich übernommen werden. Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, dass sich der raumordnerische Hochwasserschutz auf die Festlegung von Polderflächen beschränken sollte.

Die Gebietskulisse HQ100 und HQextrem entspräche den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL dargestellten Flächen. Da die Gefahrenkarten im LEP HR Entwurf nicht vorzufinden wären, seien diese zumindest mit ihrer Fundstelle zu benennen. Nur so könne die jeweilige Betroffenheit der Gemeinde nachvollzogen werden.

Eine letztabgewogene Festlegung wird gefordert – sie sei angesichts der Formulierung „besonderes Gewicht beizumessen“ angemessener.

Es wird eine namentliche Festlegung von Hochwasser betroffenen kleineren Gemeinden gefordert. Die bauliche Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden in Bezug auf den Hochwasserschutz sei aber gleichzeitig abzusichern.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5).

Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen, Verfahren oder der Umwandlung von Nutzungsarten kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1: 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.

Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.

Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1: 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Aufgabe der

Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden durch die Fachplanung festgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Begründung ergänzt (siehe auch Abwägungen zu II.A.10 und 8.7).

Zur Klarstellung und Abgrenzung zum Plansatz 8.5 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) ergänzt.

Die inhaltliche Abgrenzung von Plansatz 8.4 (HQ100-Kulisse) zum Plansatz 8.5 (HQextrem-Kulisse) wird klargestellt.

### **III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, die Instrumente, die Methodik und die Festlegungskriterien für die Gebietskategorien (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet sowie entsprechende Ge- und Verbote) für die Regionalplanung verbindlich vorzugeben. Eine Differenzierung der festzulegenden Gebiete anhand des Kriteriums der Überflutungstiefe wird angeregt.

Das Verhältnis von Fachplanung und Regionalplanung hinsichtlich der Aufgabenverteilung solle klärend dargelegt werden. Auch für das Land Berlin seien verbindliche Regelungen zu treffen.

Eine separate Darstellung der Überschwemmungsgebiete wird gefordert. Es wird angeregt, die Flächen zum vorsorgenden Hochwasserschutz bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes festzulegen, um eine einheitliche Darstellungsform zu erreichen.

Es solle klargestellt werden, ob Überschneidungen der raumkonkreten Festlegungen mit dem Freiraumverbund und Siedlungsflächen möglich seien. Es wird eine Festlegung hinsichtlich des Siedlungsausschlusses gefordert, da insbesondere Starkniederschlagsereignisse zu besonderen Anforderungen an die Niederschlagsabführung führen müssten.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Das sind Flächen, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können.

Die Gebietskulisse HQextrem wird durch die Gefahren- und Risikokarten der Fachplanung bestimmt. Sie umfasst auch HQ100-Flächen. Das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können. Die Ausgestaltung der einzelnen Festlegungen (z. B. Instrumentierung, Methodik, Differenzierung) erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der Regionalplanung. Wegen des Maßstabes ist die Regionalplanung besser als die Landesplanung geeignet, auf die regionalen Gege-

benheiten planerisch zu reagieren. Üblicherweise erfolgt eine methodische Differenzierung von Hochwassergefahren nach der Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100/ HQextrem), aber auch eine Einteilung nach Gefahrenlagen (zu erwartende Gewässertiefen) auf Grundlage der Fachplanung wäre möglich.

Eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung der HQ100- und HQextrem-Kulisse und der von der Regionalplanung vorzunehmenden Festlegung ermöglicht einen Überblick über hochwassergefährdete Bereiche.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gelten einheitlich für die Länder Berlin und Brandenburg. Im Stadtstaat Berlin ist eine Regionalplanung nicht erforderlich; es können entsprechende Festlegungen im Flächennutzungsplan getroffen werden. Innerhalb der HQextrem-Kulisse können grundsätzlich auch besiedelte Gebiete mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert werden. Gebietsfestlegungen zum Hochwasserschutz in den Regionalplänen können die Kulisse des Freiraumverbundes überlagern, da sie keinen Vorrang einzelner Nutzungsarten formulieren.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird klargestellt, dass die Regionalplanung HQextrem-Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festlegt.

Eine Erläuterungskarte zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit der Abbildung der HQ100 und HQextrem-Kulissen wird in die Begründung zur Festlegung integriert. Der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ wird durch „HQextrem-Gebiet“ ersetzt, um die Begriffsnutzung zu vereinheitlichen.

## **III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/Energieträger**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende fordern einen sofortigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung. Nationale und internationale Klimaschutzziele seien höher zu gewichten als die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Braunkohlegewinnung. Eine Auseinandersetzung mit den bergbaubedingten Schäden und Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Wasserhaushalt/ Trinkwasser, menschliche Gesundheit und Kulturgut, Tourismus, Landwirtschaft und Fischerei müsse erfolgen. Alternativen seien zu prüfen.

Andere Stellungnehmende regen an, die positive Bedeutung der Braunkohlegewinnung für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Importunabhängigkeit herauszuarbeiten. Es müsse eine soziale Begleitung des Strukturwandels organisiert werden. Die im Plansatz angesprochene Übergangszeit solle konkret definiert werden. Die Versorgungssicherheit müsse gewährleistet werden.

Angeregt wird, in der Festlegung neben der Braunkohle auch Erdgas-/ Erdölaufkommen und das Vorkommen mineralische Rohstoffe wie Kupferschiefer zu benennen. Der Plansatz suggeriere eine generelle Abbauzulassung und müsse Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung beinhalten.

Eine kritische Auseinandersetzung mit Fracking solle erfolgen sowie das Ziel der Dekarbonisierung ergänzt werden. Es wird die Entwicklung von Alternativen und Einsparmöglichkeiten anstelle der Fördererhöhung angeregt.

Zur Regulierung der Nutzung des unterirdischen Raumes solle ein Raumordnungskataster erstellt werden. Das Thema Braunkohleabbau sei zudem grenzüberschreitend zu betrachten.

Es wird angeregt, die Festlegung einem separaten Kapitel, z. B. dem Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“, zuzuordnen. Im Kapitel 8 solle es ausschließlich um die Themen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels gehen. Es wird die Aufnahme einer letztabgewogenen Festlegung gefordert, keine weiteren Braunkohlegebiete zu erschließen sowie die Erweiterung bestehender Braunkohlegebiete auszuschließen. Dies würde eine Planungssicherheit für alle Akteure gewährleisten. Es wird zudem eine Festlegung angeregt, die Schaffung künstlicher Tagebauseen auf ein Minimum zu reduzieren. Vom Braunkohlenbergbau betroffene Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen seien als Sonderbereiche auszuweisen.

Auf die unterschiedlichen Auffassungen der Länder Berlin und Brandenburg in der Braunkohle-Thematik sei hinzuweisen.

Der Hinweis auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 sei nicht nachvollziehbar.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze als Energieträger räumlich zu sichern und Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit mit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohleabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlepläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohleplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohleplans der Abbaubereich und die potenziellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist diese Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohleplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung eines konkreten Tagebauvorhabens bei dem brandenburgischen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in Cottbus. Grundlage für das einem Braunkohleplanverfahren folgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz und weitere fachspezifische Regelungen.

Die von einzelnen Stellungnehmenden geforderte Auseinandersetzung mit den möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Braunkohleplanverfahren und

auch in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Auch die Alternativenprüfungen sind wesentlicher Bestandteil eines Braunkohleplanverfahrens.

Das Herausheben der positiven Bedeutung der Braunkohlegewinnung für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Importunabhängigkeit ist ein Thema der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Gleichwohl wird auf die heutige wirtschaftliche Bedeutung einheimischer Bodenschätze als Energieträger hingewiesen. Das Zukunftsthema „Strukturwandel in der Lausitz“ wird für das Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist das Kernanliegen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.

Im Land Brandenburg werden auch Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen. In der Begründung zum Plansatz wird auf Erdöl und Erdgas eingegangen. Die Festlegung beinhaltet einheimische Bodenschätze, die Energieträger sind. Kupferschiefer ist kein Energieträger und wird somit nicht in die Festlegung aufgenommen. Der Abbau von Kupferschiefer ist im Bergrecht geregelt und bedarf keiner raumordnerischen Steuerung. Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung können daher nicht auf Ebene der Landesplanung getroffen werden.

Um Erdgas und Erdöl in nicht-konventionellen Lagerstätten zu gewinnen, wird über Tiefbohrungen das Gestein in der Lagerstätte mit hohem Wasserdruck aufgebrochen. Das als „Fracking“ bezeichnete Verfahren ist umstritten – Risiken bestehen vor allem für das Grundwasser. Aus diesem Grund gelten in Deutschland seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet keine konkreten Abbaumethoden und es besteht kein raumordnerischer Regelungsbedarf zu Fracking. Auf das Thema „Dekarbonisierung“ wird in der Begründung zum Plansatz „Klimaschutz, erneuerbare Energien“ eingegangen. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Sie erarbeitet dazu einen Klimaschutzplan 2050. Auch die Fachpolitiken in beiden Bundesländern planen entsprechende Aktivitäten.

Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die Länder Berlin und Brandenburg haben sich in ihren energiepolitischen Strategien Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Die Themen „Einsparmöglichkeiten und Alternativen“ sind bereits in der Begründung enthalten und werden nicht weiter detailliert.

Für die von einzelnen Stellungnehmenden geforderte Regulierung der Nutzung des unterirdischen Raumes durch ein so bezeichnetes „Raumordnungskataster“ besteht kein raumordnerisches Steuerungserfordernis. Der geologische Dienst des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zu den unterirdischen Rohstoffen und Speicherpotenzialen umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Die Unterlagen mit den entsprechenden Erkenntnissen können beim Landesamt eingesehen werden (siehe auch [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de)).

Zum Themenfeld „Energie“ gehören neben erneuerbaren Energie auch fossile Energieträger wie die Braunkohle. Die Festlegung zu fossilen Energieträgern bleibt daher im Kapitel „Klima, Hochwasser und Energie“. Die Forderung nach einer Aufnahme einer letztabgewogenen Festlegung zum Ausschluss weiterer Braunkohlegebiete bzw. von Erweiterungen bestehender Braunkohlegebiete ist raumordnerisch nicht regelungsfähig, da es einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleichkäme.

Die Anregung nach einer Festlegung zur Reduzierung der Schaffung künstlicher Tagebauseen auf ein Minimum kann raumordnerisch nicht bedient werden und ist auch in der Sache nicht angezeigt. Tagebaurestseen entstanden bzw. entstehen ausschließlich in dem Umfang, der durch die Abbauführung eines Braunkohletagebaus und den damit entstehenden und anderweitig nicht ausgleichbaren Massendefiziten vorgegeben wird. Die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete werden in einem Braunkohleplan ausgewiesen.

Ziel des Planungsprozesses zum LEP HR ist es, die unterschiedlichen Auffassungen der Länder Berlin und Brandenburg zur Braunkohlethematik in Übereinstimmung zu bringen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Im Plansatz wird „als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ durch „aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung“ ersetzt.

Analog zur Festlegung 8.1 wird in der Begründung auf das Raumordnungsgesetz des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung verwiesen.

Der Hinweis auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Trinkwasserschutz.

## **III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Aufnahme des neuen Kapitels wird begrüßt. Jedoch solle eine stärker inhaltliche Ausgestaltung/Untersetzung und ein konkreter Raumbezug erfolgen sowie Adressaten für die Umsetzung der Maßnahmen durchgehend benannt werden. Neben der Energiestrategie des Landes Brandenburg seien das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie eine gesonderte Karte zum Trinkwasserschutz zu ergänzen.

Es wird ein Handlungsbedarf zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesehen. Entsprechende Gebiete seien durch die Regionalplanung festzulegen.

Es wird gefordert, dem ländlichen Raum einen messbaren Gegenwert für seine Funktion als Energielieferant für die urbanen Räume anzubieten. Auch das Land Berlin solle einen wirksamen Beitrag für die Erzeugung erneuerbarer Energien leisten.

Die Hauptstadtregion solle eine Vorreiterrolle übernehmen und sich klar zum Ausbau erneuerbarer Energien bekennen. Jedoch sei auch der Flächenverbrauch für die Produktion erneuerbaren Energien zu reduzieren. Aufkommen und Verwendung erneuerbarer Energien seien unter dem Aspekt der Nach-

haltigkeit und kurzer Stoffkreisläufe zu bilanzieren. Als problematisches Beispiel werden die langen Transportwege bei der Erzeugung von Bioenergie genannt. Berlin und Brandenburg sollten ein gemeinsames Gesamtkonzept für die nachhaltige Energieerzeugung, -verteilung und -versorgung erstellen. Dabei seien die Wirkungen auf Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Wertschöpfung in der gesamten Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Es sollen auch Weichen für den Verkehrsbereich gestellt werden.

Die Liegenschaft MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) solle als letztabgewogenes Raumordnungsgebiet in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

Eine Instrumentierung des Plansatzes 8.1 als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung wird als angemessen erachtet.

Eine finanzielle Unterstützung und eine Förderung von Forschungsvorhaben zum Themenfeld Klimaanpassung werden gewünscht.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Es werden weitere Anregungen zum Themenfeld Klima, Energie und Hochwasser aufgeführt, die weder geeignet sind, als Rahmenbedingung thematisiert zu werden, noch einer vorhandenen oder einer zusätzlichen Festlegung zugeordnet werden können.

Einen konkreten Raumbezug von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. konkrete Einzelmaßnahmen oder Anlagen kann die Raumordnungsplanung auf ihrer Maßstabebene nicht bieten bzw. festlegen. Das ist durch die Fachplanung bzw. nachfolgende Planungsebenen im geeigneten Maßstab zu erbringen. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Energiepolitische Kernziele aus den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Eine explizite Benennung von Fachstrategien und Gesetzen, wie beispielsweise das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), ist nicht erforderlich. Die Gewährleistung des Trinkwasserschutzes ist Aufgabe der Fachplanung, nicht der Raumordnungsplanung. Eine Festlegungskarte zu diesem Einzelthema kann es im Raumordnungsplan daher nicht geben.

Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Ausbau der Photovoltaik hat sich unter anderem durch das neue Förderregime des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2017 seit dem Maximum in 2011 mit 7.400 MW auf 1.500 MW in 2016 reduziert und liegt wieder unter dem Ausbaustand des Jahres 2008. Der in § 4 des EEG 2017 definierte Ausbaupfad von 2.500 MW wird damit deutlich unterschritten.

Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Da die raumstrukturellen Gegebenheiten der Länder unterschiedlich sind, variieren auch die jeweiligen Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehrs- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Die angeregten Ausgleichszahlungen oder

Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant können kein Gegenstand der Raumordnungsplanung sein.

In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Thematik wird im Kapitel 8 „Klima, Hochwasser, Energie“ gewürdigt. Die angeregte Erstellung eines gemeinsamen Gesamtkonzeptes für die nachhaltige Energieerzeugung der Länder Berlin und Brandenburg kann die Raumordnungsplanung nicht beeinflussen. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ. Diese Aspekte werden in der Begründung zur Festlegung 8.1 im Planentwurf thematisiert. Die Raumordnungsplanung steuert weder die Länge von Transportwegen zur Erzeugung von Bioenergie noch bilanziert sie Aufkommen und Verwendung erneuerbarer Energien unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und kurzer Stoffkreisläufe.

Die Landesplanung legt maßstabsbedingt generell keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch die Liegenschaft des MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) nicht als Raumordnungsgebiet im Landesentwicklungsplan festgelegt werden.

Eine Instrumentierung der Festlegung 8.1 „Klimaschutz und erneuerbare Energien“ als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung 8.1 bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.

Die Raumordnungsplanung steuert keine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im Raumordnungsplan nicht getroffen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf in der Begründung erkennbar.

## **Änderungen**

Klarstellende Ausführungen zu den Themen „veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen werden in den Begründungsteil zu den Festlegungen 8.1.1 bzw. 8.4 ergänzt.

### **III.9 Interkommunale und regionale Kooperation**

#### **III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten**

##### **Anregungen und Bedenken**

Die Weiterentwicklung der Kooperation mit anderen Bundesländern und europäischen Staaten, insbesondere mit dem Nachbarland Polen, wird begrüßt.

Stellungnehmende vermissen Ansätze zur Zusammenarbeit grenzüberschreitender und benachbarter Metropolen. Insbesondere die Metropolregion Stettin solle berücksichtigt werden. Grenzüberschreitende Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Süden Brandenburgs, seien stärker zu berücksichtigen. Der länderübergreifende Strukturwandel in der Wirtschaftsregion Lausitz solle thematisiert und Handlungserfordernisse benannt werden.

Es müsse eine Befassung mit den Chancen der deutsch-polnischen Doppelstädten/-zentren entlang von Oder und Neiße erfolgen. Dabei solle die gegenseitige Ergänzung von Grundfunktionen behandelt werden.

In der Festlegungskarte sollen die benachbarten Wojewodschaftshauptstädte aufgenommen werden.

Die grenzübergreifenden Verkehrsanbindungen seien auch über die Darstellung der transeuropäischen Verkehrskorridore hinaus zu priorisieren. Auch solle Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Minderung, ebenso wie der Ausbau des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt Priorität eingeräumt werden.

Die planerische Einbeziehung von Akteuren der Zivilgesellschaft soll nicht wie bisher auf Verbände beschränkt werden, sondern es wären auch informelle, konfessionelle Netzwerke und kooperative Institutionen, z.B. die Euroregionen, zu berücksichtigen.

Grenzübergreifender Hochwasser- und Katastrophenschutz sollen über die bisherigen Themen hinaus betrachtet werden.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs- Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln.

Es sollen dazu alle förmlichen und informellen Möglichkeiten fach- und Ebenen übergreifend genutzt werden. Die Landesregierungen werden alle Grenz- und Ebenen übergreifenden nationalen und transnationalen Kooperationsformen, beispielsweise die Zusammenarbeit im „Scandria@Corridor“, vertiefen und fortsetzen, geeignete europäische Förderprogramme und Netzwerke nutzen und damit auch alle Regionen der Hauptstadtregion, z.B. auch die Lausitz, bei der Umsetzung ihrer Chancen und Potenziale unterstützen. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen Regionen und benachbarten Metropolen, wie z.B. mit der Metropole Stettin.

Die Zusammenarbeit mit dem Nachbarstaat Polen hat bereits vielfältige Formen, sowohl im Rahmen der Euroregionen als auch zwischen benachbarten Gemeinden angenommen. Neue Möglichkeiten einer

strategischen Kooperation zeigt das „Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ auf, welches im Dezember 2016 von der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde.

Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen. Im deutsch-polnischen Gemeinsamen Zukunftskonzept 2030 ist das gemeinsame Interesse formuliert, dass „die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert“ werden. Dies findet im Plangebiet bereits Berücksichtigung und ist, neben den förmlichen Plänen und Programmen, informelle Grundlage für weitere Konzepte, Pläne und Maßnahmen.

Die Darstellung von planerischen Elementen kann außerhalb des Plangebietes nur als nachrichtliche Übernahme und nur innerhalb des Kartenausschnitts erfolgen. Die angepasste Darstellung der Topografie außerhalb basiert auf Daten der dort zuständigen Institutionen.

Die vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten.

Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die Ebenen- und Fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Maßnahmen des Katastrophenschutzes sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die einschlägigen Vorschriften bleiben unberührt. Weiteres ist zwischenstaatlich zu regeln.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungserfordernis erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.

In der Vignette zur Plankarte werden die polnischen Zentralen Orte der oberen Stufe als Anknüpfungspunkte für das großräumige und überregionale Verbindungsnetz und auch die entsprechende polnischsprachige Terminologie (Metropole = miasto metropolitalne, Oberzentrum = miasto regionalne, Mittelzentrum = ośrodek subregionalny) in der Legende ergänzt.

### **III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und Berliner Umland**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland und die Unterstützung durch beide Länder werden positiv bewertet, aber eine Ergänzung der Akteursadressierung für erforderlich gehalten. Dabei wird insbesondere die Verstärkung und Intensivierung der Zusammenarbeit in vorhandenen Gremien für erforderlich angesehen.

Andere Stellungnehmende haben Bedenken hinsichtlich der gesonderten Thematisierung der Kooperationsstrukturen im Kern der Hauptstadtregion, da es hierdurch zu einer Zurücksetzung der anderen im Plansatz III 9.3 benannten Kooperationen kommen könne.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen.

In der Begründung zur vorgesehenen Festlegung werden neben den Kommunen weitere wichtige Akteure in Berlin und im Berliner Umland exemplarisch genannt, für eine ergänzende Adressierung von Akteuren besteht kein weiterer landesplanerischer Regelungsbedarf.

§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Die im LEP HR vorgesehene Festlegung G 9.2 nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Das Berliner Umland wird als räumliche Bezugskulisse im LEP HR abgegrenzt und ist durch vergleichsweise ausgeprägte Verdichtungstendenzen und besonders ausgeprägte Verflechtungen gekennzeichnet, die das besondere Erfordernis der Zusammenarbeit begründen. Kooperationen im Weiteren Metropolenraum werden hierdurch keinesfalls diskriminiert. Diese erhalten in der Festlegung G 9.3 eine Ansprache.

Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen. Die Benennung weiterer Kooperationen (z.B. LEADER-LAG) erfolgt nicht, da diese fachpolitisch bedingten Kooperationen nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegung sind. Die Landkreise stellen als Aufgabenträger des übrigen ÖPNV und zentrale Träger im Bereich des Bildungswesens wichtige Kooperationspartner dar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **Änderungen**

In der Festlegung werden „Kommunen“ anstelle der bisher angesprochenen „Städte und Gemeinden“ als potenzielle Kooperationspartner benannt, um damit auch die Landkreise im Berliner Umland zu adressieren.

### **III. 9.2.2      Entwicklung Regionalparks**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Entwicklung von Regionalparks setze eine stabile Finanzierung und ein Management voraus. Bezüge zu einzelnen Wanderwegen wie auch zum Wassersporttourismus müssten in der Festlegung ergänzt werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die planerische Bedeutung der länderübergreifenden Kooperation für die Freiraum bezogene Entwicklung der stadtnahen Kulturlandschaft in Berlin und dem Berliner Umland hervorzuheben und damit die weitere Entwicklung von Regionalparks voranzutreiben. Die von den Stellungnehmern geforderten finanziellen Mittel für die Umsetzung des planerischen Instruments der Regionalparks sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung und können somit kein Teil der Festlegung sein. Die Finanzierung ist Bestandteil der Umsetzung im Rahmen der Kooperation der regionalen Akteure.

In der Begründung zum Plansatz werden als Handlungsfelder in den Regionalparks Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sowie die Vernetzung von regionalen/überregionalen Wegenetzen benannt, so dass darunter auch die konkret benannten Wanderwege und Wassersportangebote zu verstehen sind. Eine konkrete Benennung aller überregionalen Wander- und Radwege ist Teil der praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Regionalparks und ist für die Begründung des Plansatzes nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.9.3      Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Zu der vorgesehenen Festlegung gibt es divergierende Positionsbestimmungen.

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene Festlegung und bekräftigt den Willen zur Ausgestaltung regionaler Kooperationsstrukturen und benennt hierzu eine Vielzahl z.T. vorhandener und noch möglicher Kooperationsfelder bis hin zur Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte. Erwünscht ist die namentliche Nennung bereits erfolgreich wirkender Kooperationsstrukturen. Angeregt wird auch die Verschränkung mit den Aktivitäten der interkommunal tätigen LEADER-Aktionsgruppen und mit Modellvorhaben der Raumordnung.

Andere Stellungnehmende haben Bedenken hinsichtlich der räumlichen Orientierung von Kooperationsansätzen an der räumlichen Kulisse der Mittelbereiche. Diese bildeten z.T. keine geeigneten Strukturen zur Kooperation ab oder befänden sich im Zuge der Verwaltungsstrukturreform ohnehin in einem Neuorientierungsprozess. Die Asymetrie zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden im Verflechtungsbereich könne eine Kooperation auf Augenhöhe einschränken.

Es werden Bedenken geäußert, die interkommunale Kooperation überhaupt über den LEP aktivieren zu wollen, da die betroffenen Gemeinden selbst einen eventuellen Kooperationsbedarf erkennen und um-

setzen könnten. Raumordnerische Vorgaben zur Kooperation griffen unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein. Die Festlegung könne daher ausschließlich die „nachgeschaltete“ Regionalplanung adressieren, nicht aber die Städte und Gemeinden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation in den Stadt-Umland-Bereichen beabsichtigt.

Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen und weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann.

Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Neutrale Adressierung der Kooperationspartner

## **III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation**

### **Anregungen und Bedenken**

Angeregt wird die Erweiterung des Themen- und Akteurskreises für Kooperationen, insbesondere eine Befassung mit dem ländlichen Raum. Die Rolle des Raumordnungsplanes bezogen auf Kooperationen müsse deutlicher werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die raumordnerische Ansprache von Kooperationen kann nur eine Anregung an jeweils relevante Akteursgruppen in den konkreten räumlichen Zusammenhängen sein, miteinander die Entwicklungsmöglichkeiten auszugestalten. Der LEP macht auf zweckmäßige räumlichen Bezugskulissen und sich daraus ergebende Kooperationsbedarfe aufmerksam, kann und soll aber das Tätigwerden vor Ort nicht ersetzen.

Aus der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf hinsichtlich der weiteren Anregungen zum Themenfeld Kooperation erkennbar.

## **V Festlegungskarte – Zeichnerische Darstellungsmethodik**

### **V.1 Topografie - Grundlagenkarte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der Maßstab 1:250.000 und die topografische Kartengrundlage werden für die zeichnerische Festlegung von konkreten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung als wenig geeignet bewertet. Im Sinne der angemessenen Handhabung wird eine praktikable Kartendarstellung bezüglich Form, Maßstab und topografischer Grundlage gefordert.

Die Darstellungen in der Festlegungskarte seien sehr grob und in vielen Fällen so schematisch, dass eine deutliche Zuordnung von „kritischen“ Flächennutzungen nicht möglich sei. Sollte der Maßstab keine eindeutige Fixierung möglich machen, wären ergänzende textliche Erläuterungen hilfreich.

Die vorhandenen Siedlungsbereiche sollten sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen in der topografischen Grundkarte klar dargestellt werden (Verzicht auf ha-Schwelle).

Die Autobahn A14 solle im Bestand, d. h. auch südlich des Autobahnkreuzes Schwerin, dargestellt werden. Es sollten die privaten Binnenhäfen ergänzt werden, In der Topografie sollten auch Landeswasserstraßen abgebildet werden.

Es wird angeregt, auch außerhalb der Bergbaufolgelandschaften neu entstehende Wasserflächen im Norden des Landes Brandenburg in die LEP HR-Topografie zu übernehmen.

Einzelne Gemeindegrenzen seien zu korrigieren. Die Grenze zwischen Berliner Umland (BU) und Weiterem Metropolitanraum WMR solle abgebildet werden.

Das Kreis-Symbol für das Mittelzentrum Teltow rage zu fast 1/3 nach Steglitz-Zehlendorf. Angesichts der realen räumlichen Ausdehnung von Teltow wird angeregt, das Symbol weiter nach Süden zu verschieben.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Jede topografische Kartengrundlage steht im Zielkonflikt einer aktuellen und detaillierten Darstellung von Bestandssituationen, die mit der Darstellung der Planinhalte, d.h. der Raumordnungsgebiete als Flächensignaturen oder der Funktionszuweisung als Punktsignaturen in einem Maßstab, der für die einen Landesraumordnungsplan adäquat ist, korrespondiert. Dieser Zielkonflikt wurde im Lichte der Anregungen und Bedenken nochmals geprüft und neu bewertet.

Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf zur Festlegungskarte erkennbar.

#### **Änderungen**

Die Topografie wird anhand inzwischen verfügbarer neuerer Datenbestände, auch außerhalb des Plangebietes Berlin-Brandenburg, aktualisiert. Die Darstellung von Bestandssituationen im Bereich Siedlung wird verdichtet, die Darstellungsschwelle wird abgesenkt. Alle aktuellen Gemeindegrenzen (amtsfreie/amtsangehörige) werden eingetragen, auf die Darstellung der Zugehörigkeit von Ämtern und deren

Benennung wird verzichtet. Die Signatur für das Mittelzentrum Teltow wird lagegetreuer justiert. Der Maßstab wird aus technischen Gründen auf 1:300.000 modifiziert.

## **V.2 Administrative Beschriftungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Zu den administrativen Beschriftungen wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

## **V.3 Festlegungssignaturen**

### **Anregungen und Bedenken**

Zu den Festlegungssignaturen wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

## **V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR**

### **Anregungen und Bedenken**

Angeregt wird, für das Berliner Umland im Maßstab von mindestens 1: 100 000 eine Detailkarte zu erstellen.

Zum besseren Verständnis der räumlichen Struktur und als Orientierung für nachfolgende Planungsebenen wird die nachrichtliche Übernahme von folgenden Flächen angeregt: in Braunkohlenplänen festgesetzte Abbaubereiche, Hochwasserrisikobereiche, nicht zugängliche bergbauliche Sanierungsbereiche (gesperrte Flächen). Es sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten möglicherweise noch in der Laufzeit des LEP HR zugänglich werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die Festlegungen des LEP FS nachrichtlich auch in der Plan- karte berücksichtigt werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der LEP HR-Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die zeichnerischen Festlegungen beziehen sich auf die einheitliche Maßstabsebene von 1: 300 000, die dem Abstraktionsgrad angemessen ist.

Festlegungen zu den Abbaubereichen und Renaturierungsflächen der Braunkohlenplanung, zu Hochwasserrisikobereichen sowie zu bergbaulichen Sanierungsbereichen erfolgen in der Regionalplanung bzw. den jeweiligen Fachplanungen. Ein Informationsgewinn durch eine zusätzliche nachrichtliche Übernahme ist insbesondere aufgrund der Maßstabsebene des LEP HR-Entwurfes nicht erkennbar.

Um die Überlagerung der zeichnerischen Festlegungen des LEP HR-Entwurfes mit denjenigen des LEP FS zu verdeutlichen, ist eine Aufnahme der Planungszone Siedlungsbeschränkung des LEP FS sinnvoll.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ergibt sich ein Änderungsbedarf.

### **Änderungen**

Die Planungszone Siedlungsbeschränkung aus dem LEP FS wird als nachrichtliche Übernahme in die Festlegungskarte übernommen.

## **VI Allgemeine Positionsbestimmungen zum Entwurf und zum Verfahren**

### **VI.1 Explizite Zustimmung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Dem Planentwurf wird zugestimmt.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Belange werden vom Planentwurf nicht berührt, so dass keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VI.3 Ablehnung ohne nähere Begründung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden keine begründungsfreien Ablehnungen vorgetragen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der Umfang der zur Beteiligung übergebenen Unterlagen wird divergierend beurteilt.

Ein Teil der Stellungnehmenden sieht sich mit der Menge des Materials überfordert, andere Stellungnehmende halten einen längeren Zeitraum für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich, weitere Stellungnehmende begrüßen die Breite der Information.

Der Unterschied zwischen den in den zweckdienlichen Unterlagen im Vorfeld bewerteten Vorentwurf und dem dann später von den Landesregierungen zur Beteiligung freigegebenen Entwurf erschließt sich nicht.

Angeregt werden eine einfachere Sprache und die breitere Einbeziehung der Öffentlichkeit in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten.

Im Rahmen der angebotenen Onlinebeteiligung hätte das System auf Anmeldeversuche mit Sicherheitshinweisen reagiert, was zu Verunsicherungen geführt habe. Die zusätzliche Bereitstellung der Beteiligungsunterlagen auf CD sei nicht gewinnbringend. Für den Fall eines Beteiligungsverfahrens zu einem 2. Entwurf wird die Herausgabe einer Änderungsdokumentation gegenüber dem 1. Entwurf angeregt. Erbeten wird die Veröffentlichung bzw. Übergabe der Abwägungsentscheidungen in tabellarischer Form.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Zweckdienliche Unterlagen können sich stets nur auf Vorentwürfe von Plänen beziehen und diese prozessbegleitend qualifizieren. Dadurch kann häufig nicht der Stand der Erkenntnis aufgerufen werden, der zum späteren Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens verfügbar ist. Die Landesregierungen qualifizieren den Vorentwurf erst durch ihre Zustimmung zum Entwurf und geben diesen damit für das Beteiligungsverfahren frei.

Die Form der Beteiligung ist in den Landesplanungsgesetzen der Länder auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) vorgeschrieben. Im Landesplanungsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, der für die Hauptstadtregion die Funktion des Landesplanungsgesetzes übernimmt wird hierzu wie folgt ausgeführt:

#### *Artikel 7 Landesentwicklungsprogramm*

*(1) Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm wird als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart. Es legt insbesondere Grundsätze der Raumordnung, die für die Gesamtentwicklung der beiden Länder von Bedeutung sind, fest.*

*(2) Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und die Begründung sind bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Stellungnahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Beginn der Auslegung abgegeben werden können. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und die Begründung zur Verfügung zu stellen und eine Frist von bis zu drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über denselben Zeitraum und in gleicher Form. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.*

#### *Artikel 8 Landesentwicklungspläne*

*(1) Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Sie bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung beider Darstellungsformen. Die Hoheitsgrenzen sind in der zeichnerischen Darstellung kenntlich zu machen.*

*(2) Artikel 7 Absatz 2 gilt entsprechend (...)*

Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP HR ging weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und bot auch technische Neuerungen an, die jedoch nur zum Teil angenommen wurden.

Das Verfahren der Online-Beteiligung hat sich in der angebotenen Form nicht bewährt. Die den öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange übersandten CDs können aufgrund technischer Sicherheitsrestriktionen von vielen Nutzern nicht aufgerufen werden.

Die Stellungnehmenden präferierten den Zugriff auf die im Internet bereit gestellten Beteiligungsmaterialien oder die Einsichtnahme in die analog erfolgte Auslegung der Beteiligungsmaterialien in den benannten Auslegungsstellen, ein Teil der Stellungnehmenden wünschte aber darüber hinaus auch die Bereitstellung von Unterlagen in gedruckter Form.

Die eigenhändige Eingabe von Anregungen oder Bedenken in eine nach Sachpunkten vorgegliederte Struktur einer Online-Datenbank wurde regelmäßig nicht angenommen. Die Einsendung von Stellungnahmen erfolgte häufig redundant in analoger und digitaler Form auf dafür nicht freigegebenen E-Mail-Adressen oder auch durch ungegliederten Upload in der Datenbank.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Für künftige Beteiligungsverfahren sind die Ankündigung der Auslegung der Beteiligungsmaterialien in den Auslegungsstellen und die Möglichkeit der Ansicht und des Downloads im Internet vorzusehen. Erforderliche Informationen enthält der Planentwurf selbst. Ergänzende zweckdienliche Unterlagen werden in das Beteiligungsverfahren eingespeist, um den Planentwurf selbst nicht zu überfrachten. Es erfolgt keine zusätzliche Bereitstellung von Unterlagen für die öffentlichen Stellen als CD-ROM (nur auf Nachfrage).

### **II.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Hinweise zum Umweltbericht**

## Inhalt

X	Umweltbericht.....	3
X.1	Einleitung.....	3
X.2	Planrelevante Umweltziele/-leitbilder einschließlich Quellen .....	3
X.3	Umweltzustand, Entwicklungstendenzen, Umweltprobleme.....	4
X.4	Voraussichtliche Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt.....	6
X.5	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen .....	7
X.6	Überwachungsmaßnahmen .....	8
X.7	Zusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung.....	8
X.8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9
X.9	Weitere Anregungen zum Umweltbericht .....	9

**X Umweltbericht**

**X.1 Einleitung**

**X.1.1 Grundlagen**

**X.1.2.3 Verfahren der SUP**

**X.1.2.5 Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad**

**X.1.2.6 NATURA 2000-Verträglichkeit**

**X.1.2.7 Bewertungsgrundlagen**

**Zu den Sachpunkten X.1.2.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.2.8 wurden keine Hinweise vorgebracht.**

**Hinweise**

Angeregt werden Ergänzungen, Begriffskorrekturen, Richtigstellungen oder Streichungen in Abbildungen, Tabellen und Text.

**Bewertung**

Der Umweltbericht enthält die Dokumentation über die Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während der Planerstellung. Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung wird abschließend in der „Zusammenfassenden Erklärung“ dokumentiert und ist eigenständiger Teil der Begründung zum LEP HR.

Im Einleitungskapitel des Umweltberichts werden Ausführungen gemacht zum Verfahren der SUP, zu den Grundlagen, der Untersuchungstiefe, dem Untersuchungsrahmen und zur NATURA 2000-Verträglichkeit. Es werden Quellen, Daten, Methode, Bezüge zu anderen Plänen und Programmen benannt und aufgezählt.

Im Ergebnis der Bewertung ist Änderungsbedarf erkennbar.

**Änderungen**

Der Umweltbericht wird korrigiert bzw. ergänzt.

**X.2 Planrelevante Umweltziele/-leitbilder einschließlich Quellen**

**Hinweise**

Zu den Umweltzielen für alle Schutzgüter werden Ergänzungen gefordert, ebenso wie für die zitierten Quellen.

Vermisst werden auch Festlegungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sowie der Schutz des Waldes vor Windkraftanlagen.

## **Bewertung**

Ein wesentlicher Bestandteil der SUP ist die Berücksichtigung der in Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes, soweit sie für den LEP HR relevant sind. Die Umweltziele werden im Kapitel 2 „Planrelevante Umweltziele/- leitbilder“ für die einzelnen Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser Luft/Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung beschrieben. Für jedes Schutzgut werden die relevanten Quellen benannt.

Die räumliche Steuerung durch Ausweisung von Windeignungsgebieten erfolgt ausschließlich auf Ebene der Regionalplanung und damit nicht im Landesentwicklungsplan. Die Festlegung von Windeignungsgebieten erfolgt auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes mit einheitlichen Kriterien, das für die ganze Region aufgestellt wird. Die Kriterien, zu denen auch der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zählt, werden in der Regionalversammlung abgestimmt.

Im Ergebnis der Bewertung ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

Der Umweltbericht wird um relevante Umweltziele und Quellen ergänzt.

### **X.3 Umweltzustand, Entwicklungstendenzen, Umweltprobleme**

- X.3.1 Mensch und menschliche Gesundheit**
- X.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- X.3.3 Landschaft**
- X.3.4 Boden**
- X.3.5 Wasser**
- X.3.6 Luft/Klima**
- X.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**
- X.3.8 Wechselwirkung**

### **Hinweise**

Zu allen Beschreibungen des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen (außer zu X.3.8) werden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter Ergänzungen und Korrekturen angeregt.

Dazu zählen die höchstrangige Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit, städtebauliche Maßnahmen für Anpassung an den Klimawandel, das 7-Punkte-Programms des Bibermanagements, die zusammenfassende Darstellung kulturhistorischer Landschaftselemente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge des Braunkohleabbaus sowie Entwicklungstendenzen zu Grund- und Trinkwasser wie zu Oberflächengewässern, insbesondere auch hier die Verschlechterung durch den Braunkohleabbau.

Es werden Ergänzungen zu Auswirkungen des Flugverkehrs abseits von Anflugkorridoren und zu Erneuerbaren Energien vorgetragen sowie Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Wald durch Windenergieanlagen verbunden mit der Forderung hierzu mit dem Landesentwicklungsplan steuernd einzugreifen.

## **Bewertung**

Im Kapitel 3 des Umweltberichtes werden der Umweltzustand, dessen Entwicklungstendenzen und Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme für alle Schutzgüter in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben.

Dafür werden räumliche und statistische Umweltdaten der Fachbehörden in Berlin und Brandenburg ausgewertet. Über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Umsetzung des Landesentwicklungsplanes werden allgemeine, dem Maßstab und dem Regelungsgehalt des Planes angepasste Aussagen getroffen.

Mit der SUP-Richtlinie wurde der Rahmen dafür geschaffen, schon auf Ebene der Pläne und Programme „strategisch vorausschauend“ die Umweltauswirkungen zu prüfen, die entstehen können. In Anlehnung an die UVP erfolgt die Prüfung und Bewertung nach Schutzgütern, die gleichrangig zu betrachten sind. Eine Gewichtung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit ist daher nicht angezeigt, zumal ökonomische und soziale Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen untersucht werden.

Der Landesentwicklungsplan ist ein hochstufiger Plan, dessen Festlegungen auf einer Maßstabsebene von 1:250 000 getroffen werden und der den Rahmen für die Fachplanung bietet. Die Festlegung von städtebaulichen Maßnahmen zur Anpassung an extreme Wetterereignisse wie Hitze und Starkregen bleiben der Bauleitplanung vorbehalten. Die Umsetzung von konkreten Artenschutzmaßnahmen (zum Beispiel für den Schutz des Bibers) ist der Fachplanung vorbehalten, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung von kulturhistorischen Landschaftselementen, die Aufzählung von Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes der Gewässer und zur Qualitätssicherung und Aufbereitung von Trinkwasser sowie zur Abflusssteuerung von Oberflächengewässern.

Die Grundbelastung durch Flugbewegungen in größeren Höhen ist keine Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Lärm.

Die räumliche Steuerung durch Ausweisung von Windeignungsgebieten erfolgt ausschließlich auf Ebene der Regionalplanung und damit nicht im Landesentwicklungsplan. Die Festlegung von Windeignungsgebieten erfolgt auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes mit einheitlichen Kriterien, das für die ganze Region aufgestellt wird. Die Kriterien, zu denen auch eine eventuelle Inanspruchnahme von Wald gehört, werden in der Regionalversammlung abgestimmt.

Im Ergebnis der Bewertungen ergibt sich ein Änderungsbedarf.

## **Änderungen**

Im Kapitel 3 des Umweltberichts werden Ergänzungen vorgenommen.

Die Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen für das Schutzgut Landschaft durch die Entstehung von Windparks und den Braunkohleabbau wird ergänzt.

Die Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen für Grund- und Oberflächenwasser werden ergänzt.

## **X.4 Voraussichtliche Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt**

**X.4.5 Siedlungsentwicklung**

**X.4.6 Freiraumentwicklung**

**X.4.8 Klima, Hochwasser und Energie**

**X.4.10 Verträglichkeit mit NATURA 2000-Gebieten**

**X.4.11 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

**Zu den Sachpunkten X.4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.7, 4.9, werden keine Hinweise vorgetragen.**

### **Hinweise**

Gefordert werden Ergänzungen und bessere Lesbarkeit von Karten und Tabellen.

Es wird eine tabellarische Auflistung und Differenzierung der Untersuchungstiefe der Planfestlegungen des LEPHR gefordert. Aussagen zur Abschichtung von Prüfaufträgen an die Regionalplanung sollen überprüft werden

Es werden Ergänzungen gefordert hinsichtlich der Auswirkungen der Gewinnung und Verstromung fossiler Energieträger sowie Alternativen durch Nutzung regenerativer Energien auf das Klima. Gefordert wird planerische Verantwortung im LEP HR zur Verhinderung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Die Ausführungen zur FFH Verträglichkeitsprüfung sollen ergänzt werden.

### **Bewertung**

Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt beschrieben. Für jedes Kapitel des LEP HR werden der Regelungsgehalt der Festlegungen sowie deren Umweltauswirkungen beschrieben.

Im Umweltbericht wird auf die abzusehenden erheblichen Umweltauswirkungen durch Abbau und Verstromung fossiler Brennstoffe hingewiesen. Aufgrund der räumlichen nicht konkreten und der abstrakten Formulierung der Festlegung im LEP HR zur Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger sind konkretere Aussagen und auch die Auseinandersetzung mit Alternativen für die Energiegewinnung nicht möglich. Aussagen zum räumlichen und quantitativen Umfang des Abbaus werden in Braunkohlenplänen getroffen. Der Energiemix, also der Anteil der stromerzeugenden Energieträger wird in den Energiestrategien der Fachplanungen in beiden Ländern festgelegt.

Der LEP HR enthält keine räumlich konkreten Festlegungen. Für die Ermittlung potenzieller Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete fehlt daher die Möglichkeit zur Definition von Wirkräumen. Der LEP HR bietet ausreichend Spielraum, so dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen konkreter Planungen NATURA 2000 verträgliche Lösungen gefunden werden können. Im Kapitel 4.2 wird im Vorgriff auf nachfolgende Planungen darauf hingewiesen, in welchen Bereichen besonders auf die Berücksichtigung der Belange von NATURA 2000 geachtet werden muss. Das ist zum Beispiel in denjenigen Zentralen Orten der Fall, deren Gemeindegebietsfläche zu großen Teilen mit NATURA 2000 Gebieten überlagert ist.

Im Ergebnis der Bewertung ergibt sich ein Änderungsbedarf in diesem Kapitel des Umweltberichts.

## **Änderungen**

Der Umweltbericht wird bezüglich der Beschreibung der Methodik und der Lesbarkeit von Karten ergänzt.

## **X.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen**

### **Hinweise**

Stellungnehmende fordern eine Alternativenprüfung der durch den LEP HR vorbereiteten Vorhaben- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere für die planerisch vorbereitete Gewinnung und Nutzung der Energieträger Braunkohle, Erdöl und Erdgas.

Bezweifelt wird die Aussage, dass durch die Grundwasserentnahme Land- und Gewässerökosysteme nicht geschädigt werden. Begründet wird dies am Beispiel der Moore verbunden mit der Forderung nach einem Management zur Grundwasserentnahme und Erhalt naturnaher Moore.

### **Bewertung**

In diesem Kapitel des Umweltberichts werden alle Festlegungen des LEP HR kapitelweise hinsichtlich ihres Potenzials zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP HR untersucht und mögliche Alternativen bzw. Maßnahmen beschrieben.

Zusammengefasst sind alle Festlegungen des LEP HR geeignet, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Der Verzicht auf die Steuerung würde den Flächenverbrauch erhöhen und der Zersiedlung Vorschub leisten. Durch die Sicherung eines Freiraumverbundes werden nicht nur wertvolle Freiräume von Bebauung freigehalten, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zur Bindung von Kohlendioxid geleistet.

Aufgrund der räumlichen nicht konkreten und der abstrakten Formulierung der Festlegung im LEP HR zur Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger sind konkretere Aussagen und auch die Auseinandersetzung mit Alternativen für die Energiegewinnung nicht möglich. Aussagen zum räumlichen und quantitativen Umfang des Abbaus werden in Braunkohlenplänen getroffen. Der Energiemix, also der Anteil der stromerzeugenden Energieträger wird in den Energiestrategien der Fachplanungen in beiden Ländern festgelegt.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichts ist der Regelungstiefe des LEP HGR angepasst. Eine detaillierte Beschreibung der Gewässerqualität einzelner Stillgewässer obliegt der Fachplanung. Im Ergebnis der Bewertung werden in diesem Kapitel des Umweltberichtes Ergänzungen vorgenommen.

## **Änderungen**

Ergänzungen in Kapitel 5 des Umweltberichts.

## **X.6 Überwachungsmaßnahmen**

### **Hinweise**

Maßnahmen, die besonders geeignet sind zur Überwachung des Umweltzustandes auf Landesebene sollen benannt werden.

### **Bewertung**

In Umsetzung der SUP Richtlinie ist vorgeschrieben, dass die erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes auf die Umwelt überwacht werden sollen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen im geforderten Umfang könnten nur formuliert werden, wenn der Plan räumlich und quantitativ konkrete Festlegungen treffen würde. Der LEP HR setzt jedoch nur einen ordnenden Rahmen für nachfolgende Planungsebenen und für die Fachplanung. Es werden von den Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen ausgelöst.

Die bereits vorhandenen Instrumente zur Überwachung im Rahmen der Raumb Beobachtung mit dem Raumordnungskataster sind geeignet, um auf dieser Ebene ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Im Ergebnis der Bewertung ergibt sich kein Änderungsbedarf.

## **X.7 Zusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung**

### **Hinweise**

Bezweifelt werden die zusammengefassten Ergebnisse, verbunden mit der Forderung nach Umformulierung einiger Aussagen sowie den stärkeren Bezug des Umweltberichts auf den Plan.

### **Bewertung**

In der allgemein verständlichen Zusammenfassung werden Auftrag, Ziele und Methodik des Umweltberichtes beschrieben. Für jedes einzelne Kapitel des LEP HR wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorgenommen.

Im Umweltbericht werden keine Alternativen zu den Instrumenten des Planes entwickelt. Der Umweltbericht dokumentiert die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes. Der Umweltbericht wird im Verfahren überarbeitet, weil die Änderungen an textlichen und grafischen Festlegungen, die sich im Rahmen der Auswertung des Beteiligungsverfahrens ergeben, Berücksichtigung finden müssen. Deshalb können Planentwurf und Umweltbericht nicht isoliert nebeneinander stehen.

Im Ergebnis der Bewertung zu Kapitel 7 des Umweltberichts ergibt sich ein Änderungsbedarf.

### **Änderungen**

Auf Seite 50 wird ein Satz geändert.

## **X.8 Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **Hinweise**

Gefordert wird die Aufnahme eines Quellenverweises „Wasserrahmenrichtlinie“.

### **Bewertung**

Kapitel 8 ist das Literatur- und Quellenverzeichnis.

### **Änderungen**

Im Quellenverzeichnis wird die Wasserrahmenrichtlinie ergänzt.

## **X.9 Weitere Anregungen zum Umweltbericht**

### **Hinweise**

Die Zusammenfassende Erklärung zur SUP sowie benannte Überwachungsmaßnahmen seien nicht beteiligungs- und abwägungszugänglich.

Gefordert wird die gesonderte Betrachtung des Themas „Flughafen, Fluglärm, Auswirkungen und Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz“.

Die Abkürzung für SPA sei nicht richtig ausgeschrieben.

### **Bewertung**

Die Zusammenfassende Erklärung ist Teil der Strategischen Umweltprüfung. Sie enthält das Ergebnis der Abwägung und dokumentiert, wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan und im Umweltbericht berücksichtigt wurden. Diese Erklärung kann daher erst am Ende der Planaufstellung erarbeitet werden und wird eigenständiger Teil der Begründung zu den Festlegungen des LEP HR.

Die Überwachungsmaßnahmen werden entsprechend des Abstraktionsniveaus des LEP HR in Kapitel 6 beschrieben.

Da der LEP HR keine unmittelbaren Umweltauswirkungen durch Fluglärm impliziert, ist auch die Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nicht möglich und entspricht auch nicht der Maßstabsebene des Planes.

Im Ergebnis der Bewertungen ergibt sich ein Änderungsbedarf.

### **Änderungen**

SPA wird korrekt als Special Protection Area ausgeschrieben.



## **II.4 Änderungsdocumentation gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR**

**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)**

**Änderungsdokumentation gegenüber dem Entwurf vom 19. Juli 2016**

<b>I</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Textliche Festlegungen</b>	<b>17</b>
	1 Hauptstadtregion	18
	2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel	21
	3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte	25
	4 Kulturlandschaften und ländliche Räume	28
	5 Siedlungsentwicklung	30
	6 Freiraumentwicklung	34
	7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	36
	8 Klima, Hochwasser und Energie	39
	9 Interkommunale und regionale Kooperation	41
<b>IV</b>	<b>Begründungen</b>	<b>42</b>
<b>V</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>151</b>
<b>VI</b>	<b>Festlegungskarte</b>	<b>152</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>153</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>153</b>

## Inhaltsverzeichnis (mit Änderungsdocumentation)

### I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung

### II-A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (Neufassung ohne Änderungsdocumentation)

### II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR

### III Textliche Festlegungen und Begründungen

III.1 Hauptstadtregion

III.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

III.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

III.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

III.5 Siedlungsentwicklung

III.6 Freiraumentwicklung

III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

III.8 Klima, Hochwasser und Energie

III.9 Interkommunale und regionale Kooperation

### IV Begründungen

### V Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen

### VI Festlegungskarte

### Abbildungsverzeichnis

### Tabellenverzeichnis

## I **Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und der Landesplanungsvertrag enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne.

Für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion wird die gemeinsame Landesplanung durch die Gesamtheit der hochstufigen Programme und Pläne vollzogen. Neben dem LEP HR haben folgende Planungsdokumente Gültigkeit:

- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) von 2003 sowie
- der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006.

Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Adressaten des von allen Ressorts der Landesregierungen getragenen Landesentwicklungsplanes sind

- die kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Regionalplanung,
- die Fachplanungen,
- die sonstigen öffentlichen Stellen und
- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen inzwischen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind.

Die Regelungen des Planes sind dahingehend differenziert, dass sie

- als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind,  
oder
- als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Diese landesplanerischen Festlegungen werden mit „Z“ für Ziel der Raumordnung und mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung bezeichnet.

## II Rahmenbedingungen

### Landesentwicklung und Raumordnungsplanung

Entwicklung wird in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft durch individuelle Standortentscheidungen von Menschen und Unternehmen, aber auch durch öffentliche Hände geprägt. Diese bringen unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum mit sich, die oftmals auch in Konkurrenz zueinander stehen.

Einerseits gehört es zu den Kernaufgaben der Raumordnungsplanung, frühzeitig diese unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche miteinander abzugleichen und Raumnutzungskonflikte ordnend zu begrenzen. Andererseits ist es gleichermaßen Ziel, aus großräumlich integrierender Sicht Wachstums- und Entwicklungschancen zu identifizieren und deren Umsetzung strategisch vorzubereiten. Maßstab für die Abwägung zwischen diesen beiden Polen ist das Gemeinwohl.

Die Landesplanung in Berlin-Brandenburg trägt dazu bei, dass die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen mit der notwendigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Übereinstimmung gebracht werden und so eine dauerhaft umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gewährleistet wird.

Berlin und Brandenburg werden dabei gemeinsam gedacht und es werden gemeinsame strategische „lange Linien“ verbindlich festgelegt.

Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit und unterstützt die Umsetzung erforderlicher Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken.

### Die Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven für Berlin und alle Teile Brandenburgs

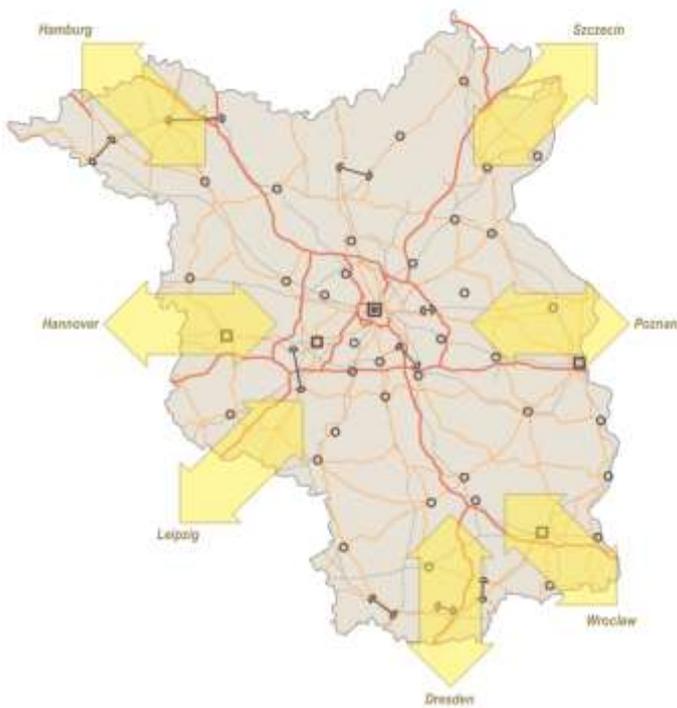
Gemeinsam bilden die Länder Berlin und Brandenburg unter dem Label „Hauptstadtregion“ eine einheitliche Metropolregion. Unter diesem gemeinsamen Dach ergänzen sich die Stärken und Chancen ihrer Teilräume. In diesem Sinne ist es eine wichtige strategische Funktion des LEP HR, die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes und seiner Teilräume nach innen und außen zu verdeutlichen.

In der Diskussion hat sich hierfür eine Reihe von Ansatzpunkten herauskristallisiert, die einerseits an die spezifischen Chancen der Teilräume anknüpfen, andererseits aber auch synergetisch zusammen wirken. In kurzer bildhafter Form lassen sich diese wie folgt benennen:

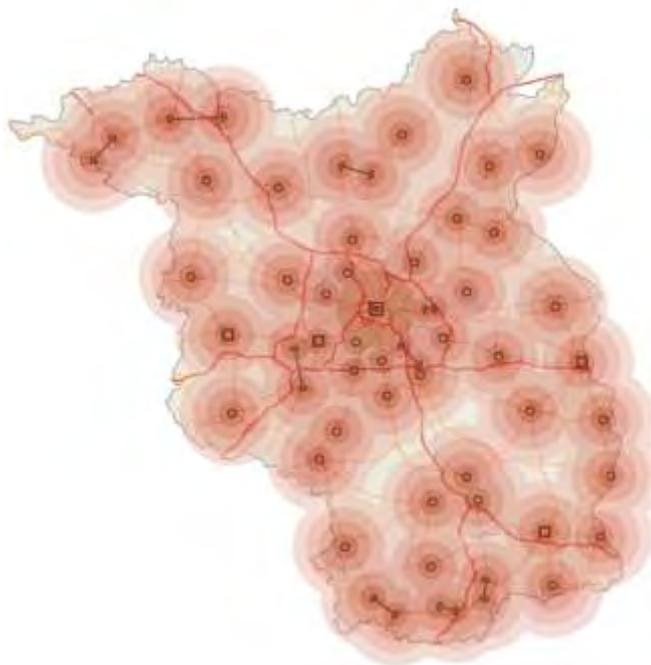
## Europäische Korridore: Hauptstadtregion in Position bringen und vernetzen



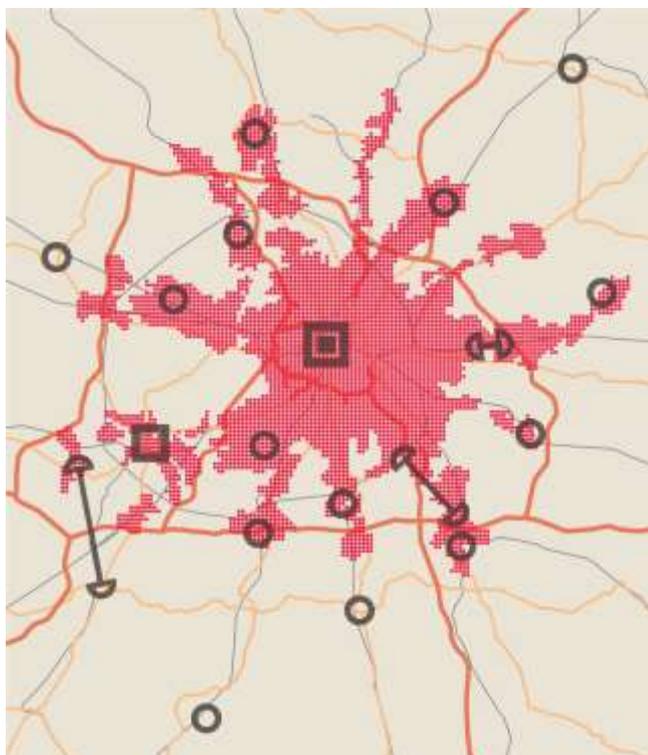
## Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen



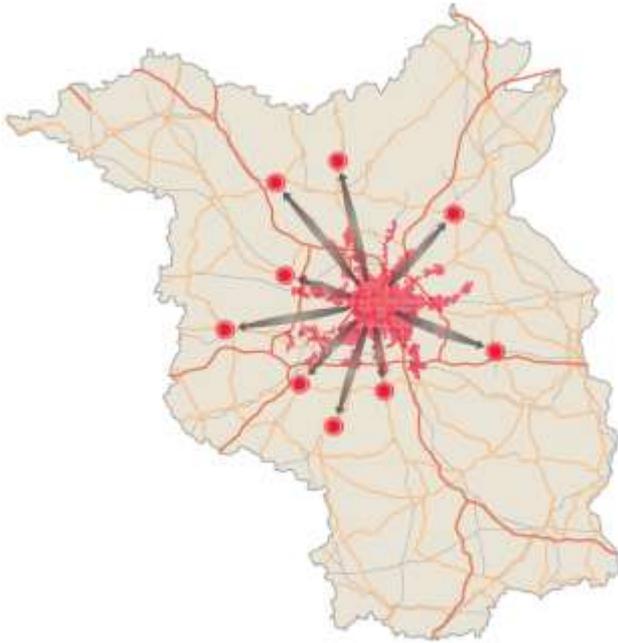
**Zentrale Orte: Anker für zukunftsfeste Daseinsvorsorge in allen Landesteilen stärken**



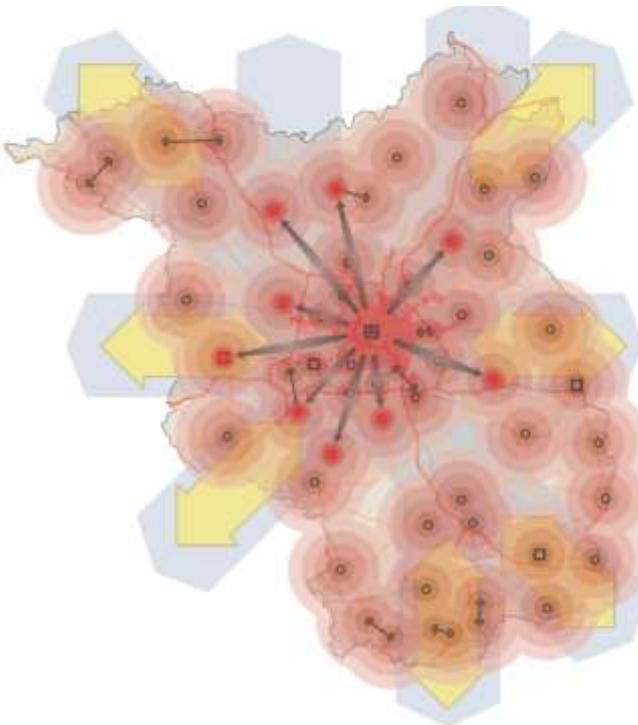
**Wachsende Metropole: Siedlungsstern erhalten und weiterentwickeln**



## Städte der „2. Reihe“: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen



## Synergien: Entwicklungsperspektiven im Zusammenhang nutzen



Diese Entwicklungsperspektiven sind die „Grundfolie“, auf die der LEP HR mit seinen konkreten Regelungen Bezug nimmt – unabhängig davon, ob diese ordnend, Handlungsspielräume öffnend oder gezielt entwicklungsorientiert sind.

## **Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa**

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg liegt im Zentrum des zusammenwachsenden Europas. Das bedeutet Chance, aber auch Verantwortung im europäischen Maßstab. Sie befindet sich dabei in Konkurrenz zu anderen Europäischen Metropolregionen.

In Berlin kreuzen sich drei Europäische Verkehrskorridore (TEN-T): der Nordsee-Ostsee-Korridor, der Orient/östliches Mittelmeer- und der Skandinavien-Mittelmeer-Korridor. Durch den sich damit ergebenden Knoten werden die europäischen Wirtschaftszentren in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung zwischen Ost- und Westeuropa verknüpft.

Hieraus ergeben sich herausragende Chancen für Berlin und das Berliner Umland als zentraler Knoten und für die Brandenburger Kommunen, die funktional mit diesem Knoten (Urban Node) verbunden sind. Die geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bietet somit wirtschaftliche Entwicklungspotenziale, die es zu nutzen gilt.

So hat sich die Hauptstadtregion verstärkt zu einer Drehscheibe im europäischen und internationalen Waren- und Personenverkehr entwickelt und sich dabei als Logistikstandort und als Vorreiter für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen innerhalb Europas positioniert. Es haben sich neue Wege der regionalen und europäischen Kooperation eröffnet. Hier setzen der moderne Hauptbahnhof in Berlin und künftig auch der Flughafen Berlin-Brandenburg in Schönefeld wichtige Impulse.

Wichtige Entwicklungsimpulse gehen auch von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen aus. Beispielhaft seien hier die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, für den Osten die polnischen Ballungsräume Stettin, Posen und Breslau, für den Westen Hannover und für den Nordwesten die Metropolregion Hamburg genannt.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Hauptstadtregion im Bereich der Wirtschafts- und Innovationspolitik und die hohe Wissenschaftsdichte im Verbund mit leistungsfähigen Unternehmen waren wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Etablierung als Europäische Innovationsregion. Die gemeinsame Vermarktung unter dem Label „Hauptstadtregion“ führt dabei zu einer wesentlich größeren Wahrnehmbarkeit in Europa, als es die Teilräume für sich allein hätten.

Wichtige Anknüpfungspunkte für den Wettbewerb der Regionen sind das historische Erbe beider Länder, die besondere Ausstrahlung und Anziehungskraft, die kulturelle Vielfalt mit den Gegensätzen von Urbanität und ländlich geprägtem Raum, die ausgezeichnete Forschungs- und Wissenslandschaft, eine flexible und innovative Wirtschaft sowie nicht zuletzt die Hauptstadtfunktion als Alleinstellungsmerkmal in Deutschland. Eine intensive Zusammenarbeit auf Länder- wie auf kommunaler Ebene trägt dazu bei, Standortqualitäten gemeinsam zu entwickeln.

Unter dem Leitbild „Stärken stärken“ ist Berlin der Kern der Hauptstadtregion und ein wichtiger Motor für die Entwicklung im Wettbewerb mit anderen Metropolräumen. Die Rolle Berlins als internationale Metropole, ihre internationale Vernetzung, Messen, Kongresse und große Sportereignisse schaffen einen Ort des internationalen Austauschs. Die Attraktivität der Stadt für kreative und für gut qualifizierte Menschen aus allen Teilen der Welt ist ein wichtiger Standortvorteil und eine Chance für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt.

Aufgrund des bedeutenden Gefüges an Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungseinrichtungen an Instituten, Universitäten und Fachhochschulen sind für diesen Teilraum hervorragende Voraussetzun-

gen für die Neu-Etablierung von Headquarter-Funktionen im europäischen Maßstab und damit Lagevorteile vor allem für Unternehmen insbesondere im Bereich der Dienstleistungen gegeben.

Die Hauptstadtregion hat sich als wachstumsstarker Wirtschaftsstandort etabliert. Die Konzentration in der Förderpolitik auf länderübergreifende Cluster und ergänzend für Brandenburg auf landesspezifische Cluster bringt besondere sektorale Stärken zum Ausdruck, die die Attraktivität der Hauptstadtregion für Ansiedlungen, Unternehmenserweiterungen und Neugründungen erhöhen. Die differenzierten und attraktiven Lebens- und Wohnangebote in Berlin, im Umland und im ländlichen Raum, die Verflechtungen der wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder und das große gut ausgebildete Arbeitskräftepotenzial sind wichtige Standortfaktoren der Hauptstadtregion.

Berlin und Brandenburg verfügen über sich ergänzende attraktive weiche Standortfaktoren als Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- Kultur-, Erholungs- und Wohnstandort. Die Dichte der Kultur- und Wissenschaftslandschaft bietet hierfür herausragende Anknüpfungspunkte. Die landschaftliche Vielfalt, die reizvollen Gegensätze, die guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten sowie ein breites Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Region sind wichtige Standortfaktoren für die Berliner und Brandenburger Bevölkerung genauso wie für die vielen Millionen Touristinnen und Touristen, die sich jährlich und in zunehmenden Maße besonders von diesen Vorzügen anziehen lassen.

### **Differenzierte Raumstruktur und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen**

Die Hauptstadtregion mit der hochverdichteten Metropole Berlin in der Mitte, dem siedlungsstrukturell klar axial gegliederten Umland mit seinen boomenden Städten und dem Netz der daran anschließenden überwiegend kleineren und mittleren Städten ist zwar sehr heterogen, gleichwohl aber klar gegliedert.

Berlin und das Berliner Umland liegen in der Mitte der Hauptstadtregion. Hier haben sich mit der Bundeshauptstadt Berlin, der Brandenburger Landeshauptstadt Potsdam und den Städten und Gemeinden entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen verdichtete Strukturen mit urbaner und suburbaner Prägung ausgebildet („Siedlungsstern“).

Der Weitere Metropolenraum wird geprägt von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder), verdichteten Räumen in der alten Industrie- und Bergbauregion der Lausitz, kleinen und mittleren Städten und ländlichen Gebieten.

Hier finden sich attraktive Standorte für Ansiedlungen gerade auch für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen, die durch ein Netz von Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen den qualifizierten personellen Hintergrund erhalten. Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.

Diese differenzierte Raumstruktur wird durch den LEP HR mit strukturgerechten Instrumenten adressiert. Wesentliches Motiv ist hierbei der Erhalt und Ausbau des Siedlungssterns. Diese Struktur, die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO<sub>2</sub>-reduzierend. Sie wird maßgeblich durch die grünen Freiräume in den Achsenzwischenräumen ergänzt, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasserhaushalt und für die Naherholung des Ballungsraumes haben.

Ebenfalls verkehrsreduzierend wirkt die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte. Diese in ihrer Funktion und Struktur historisch gewachsenen Städte kleiner und mittlerer Größe sind hervorragend in das großräumige, aber auch lokale Verkehrsnetz eingebunden, weisen eine Konzentration von Einrichtungen der übergemeindlichen Daseinsvorsorge auf und sind traditionell Bevölkerungsschwerpunkte.

Diese „geerbten“ Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Deren Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten.

Ergänzend eröffnet der LEP HR Möglichkeiten für eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“. Die Strategie orientiert darauf, die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrtzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, stärker in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion einzubeziehen.

### **Demografische Rahmenbedingungen**

Die Hauptstadtregion hatte bis vor wenigen Jahren in der Summe erhebliche Bevölkerungsverluste zu verzeichnen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren einerseits hohe Sterbeüberschüsse, zum anderen Wanderungsverluste gegenüber den alten Bundesländern. Die Tatsache, dass es sich bei den Abwandernden überwiegend um junge Menschen handelte, hat Konsequenzen. Zum Beispiel stehen vieler Orts weniger junge Menschen für den Arbeitsmarkt bereit und in Folge des sogenannten „demografischen Echos“ wird die Geburtenrate weiter zurückgehen.

Die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung vollzieht sich innerhalb der Hauptstadtregion teils räumlich sehr differenziert. Im Weiteren Metropolenraum hatten die größeren Städte in der Vergangenheit überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu verkraften. Hauptursachen waren das Geburtendefizit, eine Abwanderung aus den Städten in das Umland, bedingt vor allem durch die Nachfrage nach Einfamilienhäusern, die innerhalb der Städte nicht befriedigt werden konnte, sowie unzureichende Arbeitsplatzangebote.

Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion, aber auch von Wachstumsimpulsen ausgehend von Städten benachbarter Bundesländer. Der Bevölkerungszuwachs ist insofern auch als Reaktion auf die steigenden Lebenshaltungskosten in den Kernen der Ballungsräume zu interpretieren.

In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.

Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, die Attraktivität und das Wachstum der Hauptstadtregion so zu gestalten, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden. Hier greift der Stadtumbau. Die von Bevölkerungsverlusten besonders betroffenen Stadtumbaustädte konnten ihre Stadt behutsam zurückbauen, auf die Innenbereiche konzentrieren und so die Attraktivität für Zuzügler

erhöhen. Auch in anderen Städten hat die erfolgreiche Städtebauförderung dazu beigetragen, die Städte zu attraktiven Wohn- und Lebensstandorten zu entwickeln, die für Zuzügler wie Investoren wieder interessant geworden sind.

### **Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.

Als öffentliche Daseinsvorsorge werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Als klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge gelten dabei technische Infrastrukturaufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur öffentlichen Daseinsvorsorge im sozialen Bereich gehören Bildungseinrichtungen, Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen) oder auch die Bereitstellung von kulturellen Angeboten.

Die Beantwortung der Frage, welche Güter und Dienstleistungen von öffentlicher Seite bereitgestellt werden müssen, ist durchaus umstritten und unterliegt – wie damit auch die Definition des Begriffes „öffentliche Daseinsvorsorge“ selbst – dem gesellschaftlichen Wandel.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen in vielen Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge.

Für die Herausforderungen des sich verändernden Bedarfs sind innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

### **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum**

Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Ansätze hierfür sind u. a. die Stärkung der wissensbasierten wirtschaftlichen Bereiche und die Erschließung zusätzlicher Potenziale durch großräumige Vernetzungen und Kooperationen.

Die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft setzt sich unverändert weiter fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion ca. 81 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft etwa 18 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist ein Prozent der Beschäftigten tätig.

Berlin ist ein international stark beachteter Standort für Start-ups und für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Als wesentlicher Imagefaktor für Berlin erhöhen sie die Attraktivität der Stadt für Junge und Kre-

ative aus aller Welt und üben zugleich eine starke Strahlkraft für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte aus. Hiervon profitieren auch andere Branchen in Berlin und Brandenburg.

Die industrielle Fertigung, insbesondere im hochinnovativen Bereich, bleibt unverzichtbarer Anker einer technologie- und wissensbasierten wirtschaftlichen Entwicklung. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse sowie die damit einher gehende Internationalisierung und zunehmende Arbeitsteilung insbesondere im geeinten Europa ist eine Chance für die Entwicklung der Hauptstadtregion. Sie lässt neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze entstehen. Die Nutzung dieser Chancen setzt sowohl eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft als auch eine kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung und die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung während des gesamten Erwerbslebens voraus.

Die Hauptstadtregion zählt aufgrund ihrer zentralen Lage in Europa mit der Anbindung an drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENT-T Korridore), über die nahezu alle europäischen Wachstumsmärkte innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreicht werden können, zu Deutschlands führenden Logistik-Standorten. Zur Koordinierung der Verkehrs- und Warenströme sind die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger wie Schiene und Straße zu nutzen, Logistikfunktionen an geeigneten Standorten zu bündeln und für die sog. „letzte Meile“ innovative Lösungen der Verteilung und Zustellung zu entwickeln.

Unverzichtbar für die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sind der nachhaltige Ausbau der wirtschaftlichen Basis und Maßnahmen zur Ansiedlung von technologieorientiertem Gewerbe und Dienstleistern in funktionaler und räumlicher Verknüpfung mit den Standorten von Wissenschaft und Kultur. Für die Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen wirtschaftlichen Potenzials sollen zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für eine umfassende Verbesserung der Standortvoraussetzungen geschaffen werden. Um das vorhandene Wissenschafts- und Forschungspotenzial für die regionalen Wertschöpfungsprozesse nutzbar zu machen, sind vorhandene teilräumliche Defizite durch Neuan-siedlungen, auch im Verbund mit der Schaffung entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten im betrieblichen, außerbetrieblichen und im Hochschulsektor abzubauen. Als weiche Standortfaktoren sollen attraktive Angebote der sozialen Infrastruktur, insbesondere für Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit, Erholung und Tourismus geschaffen und landschaftlich reizvolle Umgebungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Eine besondere Herausforderung liegt in dem Umgang mit dem regionalen Strukturwandel. In der Lausitz wird dieser u. a. durch die bundesweit eingeleitete Energiewende und die damit einhergehende schrittweise Rückführung des Braunkohleabbaus verstärkt.

### **Städtische Entwicklung**

Die Hauptstadt Berlin und Brandenburgs Städte sind Kristallisationspunkte für Entwicklung. Sie werden auch zukünftig die Schwerpunkte von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge sein. Sie sind wichtige Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln und bilden damit auch die Versorgungsschwerpunkte für die umgebenden ländlichen Räume.

Als Identitätsorte für die Bürgerinnen und Bürger und als Anziehungspunkte für den Tourismus sind die Städte wichtige Anker im Raum. Durch Maßnahmen der Stadterneuerung, den Ausbau der Infrastruktur, die Gestaltung der öffentlichen Räume, die Schaffung neuer Parkanlagen und Grünflächen sowie durch

Maßnahmen der Umweltentlastung haben auch innerstädtische Lagen eine hohe Wohnqualität gewonnen. Durch die Stärkung von Möglichkeiten zur Partizipation können die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem unmittelbaren städtischen Lebensumfeld und die Akzeptanz für wichtige Projekte der Stadtentwicklung erhöht werden.

Das Wohnen in den Innenstädten erlebt eine Renaissance. Ein ausreichendes Wohnraumangebot für alle Einkommensgruppen gewinnt dabei immer mehr an Gewicht. Dabei haben kleinteilige Vorhaben in innerstädtischen Lagen Vorrang vor der Entwicklung großflächiger Neubausiedlungen. Dieser Trend soll durch nachfragegerechte Wohnungsangebote unterstützt werden, für Familien, für ältere Menschen, aber auch für kreative Menschen jeden Alters, die ein urbanes Umfeld suchen. Dafür sind familienge-rechte, für verschiedene Lebensphasen geeignete, städtisch geprägte Wohnangebote notwendig. Ge-fragt sind insbesondere kleinteilige Vorhaben der Bestandsentwicklung und des Wohnungsneubaus, die sich in ein kompaktes und nutzungsgemischtes, historisch gewachsenes Umfeld einfügen. Durch Nut-zung von Baulücken sowie durch Umnutzungs- und Stadtumbaupläne in attraktiven Lagen tragen diese zur Stabilisierung ihrer Quartiere bei. Andererseits kann sich die Stadtentwicklung nicht der anhal-tenden Nachfrage nach aufgelockerten Wohnformen verschließen.

Das künftige Wohnungsangebot muss die vielfältigen Anforderungen berücksichtigen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben. Bedingt durch eine höhere Lebenserwartung und die anhaltende Zuwanderung wird die Gesellschaft älter und internationaler. Parallel dazu nimmt die Anzahl der Einper-sonenhaushalte zu. Zunehmend werden daher kleinere Wohnungen und altersgerechte Wohnkonzepte nachgefragt.

Der Landesentwicklungsplan steuert die räumliche Verknüpfung von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Arbeiten und Verkehr für die künftige Entwicklung in städtischen Räumen.

### **Ländliche Entwicklung**

Ländliche Räume sind eigenständige und heterogene Lebens-, Erwerbs- und Handlungsräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten. Die Politik der ländlichen Entwicklung in beiden Ländern stellt dabei die durch dörfliche Siedlungen geprägten Teile des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt der Entwicklungsaktivitäten. Die regionalen Entwicklungspotenziale sind für die Entwick-lung der ländlichen Räume zu mobilisieren, lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung und Nutzung regionaler Ressourcen auszubauen. Die verstärkte Einbindung der zivilgesellschaftlich vernetzten Akteure in Partizipationsprozesse ist bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungsansätze von besonderer Bedeutung.

Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern. Neben der Sicherung von Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft ist auch durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Handwerk, im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich eine Stabilisierung der ländlichen Räume anzustreben. Insbesondere die Mittel-zentren im ländlichen Raum haben hierbei eine herausgehobene Bedeutung. Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen, eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung sowie eine ausreichende ärztliche Versorgung für die ländli-che Bevölkerung stehen.

Die Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft und die Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruk-tur sind zur Unterstützung der Verflechtung mit den Verdichtungsräumen dauerhaft zu sichern. Regiona-

Die Gestaltung durch regionale und kommunale Akteurinnen und Akteure fördert die regionale Identität. Damit wird ein Beitrag geleistet für die soziokulturelle Stabilität und Integration vor Ort und zur Stabilisierung der demografischen Situation und Lebensqualität.

Die ländliche Entwicklungspolitik stärkt die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum. Die Bevölkerung in den Städten und Dörfern der ländlichen Räume findet eine wirtschaftliche Existenz und vielfältige Chancen zur persönlichen Entfaltung. Für die ländlichen Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik, die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte und der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen vorangetrieben.

Einer Vielzahl von Lebensmodellen kommt die Vielfalt des ländlichen Raumes entgegen. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor.

Besonders wichtig ist gleichwohl eine gute Erreichbarkeit der Städte des ländlichen Raums über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlerinnen und -pendlern genutzt wird. Touristische Angebote werden besonders gut angenommen, wenn die Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsmitteln gelingt, zum Beispiel die Fahrradmitnahme in Zügen oder den Bedürfnissen angepasste individuell zugeschnittene Service- und Übernachtungsangebote vorhanden sind.

In diesen Zusammenhängen haben die Mittelzentren mit ihren Schnittstellen zwischen Regionalverkehr und dem übrigen ÖPNV in der Fläche eine herausragende Bedeutung für die Erschließung und Stabilisierung der ländlichen Räume. Durch deren Einbindung in das funktionale Verkehrsnetz werden die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Erschließung aller Teile der Hauptstadtregion geschaffen.

Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.

### **Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren**

Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Dabei ist die Erreichbarkeit von Einkaufsgelegenheiten im Einzelhandel für alle Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen. Attraktive Zentren und eine flächendeckende Nahversorgung durch Einzelhandelsgeschäfte sind daher von großer Bedeutung für die Lebensqualität in der gesamten Hauptstadtregion.

Einzelhandelsgroßprojekte können jedoch Stadtzentren und kleinere, für die Nahversorgung wichtige Läden in Ortsteilen gefährden. Einzelhandelsstandorte „auf der grünen Wiese“ haben zwar die Angebotsvielfalt erweitert, bieten aber nur für automobilen Konsumentengruppen vorteilhafte Gelegenheiten. Sie können das Gefüge wohnortnaher, städtebaulicher integrierter und auch fußläufig zu erreichender

Versorgungsangebote stören. Damit einhergehen kann die Verödung der städtischen Zentren Berlins und der zentralen Lagen der lebendigen Ober- und Mittelzentren. Diese sind aber insbesondere für mobilitätseingeschränkte Konsumentengruppen von wachsender Bedeutung.

Ganz erhebliche Veränderungen gehen auch von der Verschiebung von Teilen des Einzelhandels aus dem stationären Bereich in den Bereich des Online-Handels aus, dessen Schwerpunkt gerade nicht darin liegt, entstehende Versorgungslücken im Bereich der Nahversorgung zu kompensieren. Insbesondere für kleine Stadtteil-, Orts- und Nebenzentren sowie den Facheinzelhandel werden sich die Herausforderungen verstärken, durch qualifizierte Beratungsangebote vor Ort oder auch durch die Etablierung eigener digitaler Vertriebswege den bereits etablierten Großanbietern offensiv entgegen zu treten.

### **Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde**

Wegen des erwarteten Bevölkerungszuwachses im Kern der Hauptstadtregion wird trotz des summarisch zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in der äußeren Hauptstadtregion weiterhin von einem Anstieg der Flächeninanspruchnahme der Bevölkerung, z. B. für Wohnen, Dienstleistungen und Freizeit auszugehen sein. Hinzu kommen Flächenansprüche, die sich aus wirtschaftlicher Betätigung (gewerbliche Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen einschließlich infrastruktureller Investitionen) ergeben. Bundesweit beträgt der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch 66 Hektar pro Tag (2015). In Anspruch genommen werden dadurch vielfach wertvolle Ackerböden, unzerschnittene Landschaftsräume gehen verloren.

Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Diese Entwicklungen stehen in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ daher festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.

In diesem Spannungsfeld soll der Landesentwicklungsplan strukturelle Lösungen für Raumnutzungskonflikte anbieten. Genau hier setzen eine Reihe von Regelungsansätzen des LEP HR im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Dennoch werden in allen Teilräumen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen ermöglicht. Alle Kommunen haben einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung. Während es für die Entwicklung von Gewerbegebieten keinerlei quantitative Begrenzungen gibt, wird die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums auf besonders geeignete Räume gelenkt.

Um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaften entgegen zu wirken, werden neben den Steuerungsansätzen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung besonders hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“ in einem übergreifenden Freiraumverbund gesichert.

### **Raumordnung und Fachpolitiken**

Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit

von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht.

Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Dem gegenüber hat die Landesplanung kein Mandat, für Teilräume, Landkreise oder Gemeinden Finanzierungs-, Ausstattungs- oder Personalstandards festzulegen.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.

Die Städte und Gemeinden selbst sichern die Grundversorgung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Wirkungskreises und entwickeln die dafür geeigneten Verwaltungsstrukturen kontinuierlich fort.

### **III Textliche Festlegungen und Begründungen**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze der Raumordnung fest, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG).

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 bilden die erste Stufe der landesrechtlichen Konkretisierung. Diese Grundsätze der Raumordnung werden nachrichtlich übernommen und als „N“ den Festlegungen des LEP HR vorangestellt. Sie werden durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Hauptstadtregion) ist eine europäische Metropolregion und umfasst das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.

(3) Die Metropole und Bundeshauptstadt Berlin soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Nutzung ihrer Potenziale im Interesse des Gesamttraums und in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung gestärkt werden.

(4) Die Hauptstadtregion soll als Wirtschafts-, Wissens- und Kulturstandort gestärkt werden. Die Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion sollen entwickelt und genutzt werden. Die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen sollen verbessert werden.

**Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion**

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen:

- Berlin (BE)
- Das Berliner Umland (BU), bestehend aus den folgenden Gemeinden: Ahrensfelde, Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Birkenwerder, Blankenfelde-Mahlow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Erkner, Eichwalde, Falkensee, Fredersdorf-Vogelsdorf, Glienicke/Nordbahn, Gosen-Neu Zittau, Großbeeren, Grünheide (Mark), Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hoppegarten, Kleinmachnow, Königs Wusterhausen, Leegebruch, Ludwigsfelde, Michendorf, Mittenwalde, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Nuthetal, Oberkrämer, Oranienburg, Panketal, Petershagen/Eggersdorf, Potsdam, Rangsdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schönefeld, Schöneiche bei Berlin, Schönwalde-Glien, Schulzendorf, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Strausberg, Teltow, Velten, Wandlitz, Werder (Havel), Werneuchen, Wildau, Woltersdorf, Wustermark, Zeuthen
- Der Weitere Metropolitanraum (WMR), bestehend aus demn folgenden Gemeinden: Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört. Alt Tucheband, Alt Zauche-Wußwerk, Altdöbern, Althüttendorf, Am Mellensee, Angermünde, Bad Belzig,

Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bad Saarow, Bad Wilsnack, Baruth/Mark, Be-  
elitz, Beeskow, Beetzsee, Beetzseeheide, Beiersdorf-Freudenberg, Bensdorf, Berge, Ber-  
kenbrück, Berkholz-Meyenburg, Bersteland, Bestensee, Biesenthal, Bleyen-Genschmar,  
Bliesdorf, Boitzenburger Land, Borkheide, Borkwalde, Brandenburg an der Havel, Bred-  
din, Breese, Breydin, Briesen/Brjazyna, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Britz,  
Bronkow, Brück, Brüssow, Buckautal, Buckow (Märkische Schweiz), Burg (Spree-  
wald)/Bórkowy (Błota), Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin, Calau/Kalawa, Carmzow-  
Wallmow, Casekow, Chorin, Cottbus/Chósebus, Crinitz, Cumlosen, Dabergotz, Dah-  
me/Mark, Dahmetal, Diensdorf-Radlow, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Doberlug-  
Kirchhain, Döbern, Drachhausen/Hochoza, Drahnsdorf, Drebkau/Drjowk, Dreetz,  
Drehnow/Drjenow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Elsterwerda, Falkenberg, Falken-  
berg/Elster, Falkenhagen (Mark), Fehrbellin, Felixsee/Felikowy Jazor, Fichtenhöhe,  
Fichtwald, Finsterwalde, Flieth-Stegelitz, Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), Frankfurt (Oder),  
Frauendorf, Friedland, Friedrichswalde, Friesack, Fürstenberg/Havel, Fürstenwal-  
de/Spree, Gartz (Oder), Garzau-Garzin, Gerdshagen, Gerswalde, Gollenberg, Golßen,  
Golzow, Golzow, Gorden-Staupitz, Göritz, Görzke, Gräben, Gramzow, Gransee, Gröden,  
Groß Köris, Groß Kreuz (Havel), Groß Lindow, Groß Pankow (Prignitz), Groß Schacks-  
dorf-Simmersdorf, Großderschau, Großmehlen, Großräschen, Großthiemig, Großwol-  
tersdorf, Grünewald, Grünow, Grunow-Dammendorf, Guben, Guhrow/Góry, Güllitz-Reetz,  
Gumtow, Gusow-Platkow, Guteborn, Halbe, Halenbeck-Rohlsdorf, Havelaue, Havelsee,  
Heckelberg-Brunow, Heideblick, Heideland, Heidesee, Heiligengrabe, Heinersbrück/Móst,  
Hermsdorf, Herzberg (Elster), Herzberg (Mark), Hirschfeld, Hohenbocka, Hohenbucko,  
Hohenfinow, Höhenland, Hohenleipisch, Hohenselchow-Groß Pinnow, Ihlow, Jacobsdorf,  
Jamnitz, Jämlitz-Klein Düben, Jänschwalde/Janšojce, Joachimsthal, Jüterbog, Karstädt,  
Kasel-Golzig, Ketzin/Havel, Kleßen-Görne, Kloster Lehnin, Kolkwitz/Golkojce, Kotzen,  
Krausnick-Groß Wasserburg, Kremitzau, Kremmen, Kroppen, Kümmernitztal, Küstriner  
Vorland, Kyritz, Langewahl, Lanz, Lauchhammer, Lawitz, Lebus, Lebusa, Leg-  
de/Quitzebel, Lenzen (Elbe), Lenzerwische, Letschin, Lichterfeld-Schacksdorf, Lieben-  
walde, Lieberose, Liepe, Lietzen, Lindenau, Lindendorf, Lindow (Mark), Linthe, Löwen-  
berger Land, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Błota,  
Luckaitztal, Luckau, Luckenwalde, Lunow-Stolzenhagen, Lychen, Marienfließ, Marien-  
werder, Mark Landin, Märkisch Buchholz, Märkisch Linden, Märkisch Luch, Märkische  
Heide/Markojska Góla, Märkische Höhe, Massen-Niederlausitz, Melchow, Merzdorf, Me-  
scherin, Meyenburg, Milmersdorf, Milower Land, Mittenwalde, Mixdorf, Mühlberg/Elbe,  
Mühlenberge, Mühlenfließ, Müllrose, Müncheberg, Münchehofe, Nauen, Neiße-Malxetal,  
Neißemünde, Nennhausen, Neu Zauche/Nowa Niwa, Neuhardenberg, Neuhau-  
sen/Spree/Kopańce/Sprjewja, Neulewin, Neupetershain/Nowe Wiki, Neuruppin, Neu-  
Seeland/Nowa Jazorina, Neustadt (Dosse), Neutrebbin, Neuzelle, Niederer Fläming, Nie-  
derfinow, Niedergörsdorf, Niemeck, Nordwestuckermark, Nuthe-Urstromtal, Oberbarnim,  
Oberuckersee, Oderaue, Oderberg, Ortrand, Parsteinsee, Passow, Paulinenaue, Päwesin,  
Peitz/Picnjo, Perleberg, Pessin, Pinnow, Pirow, Planebruch, Planetal, Plattenburg,  
Plessa, Podelzig, Premnitz, Prenzlau, Pritzwalk, Prötzel, Putlitz, Rabenstein/Fläming, Ra-  
gow-Merz, Randowtal, Rathenow, Rauen, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde,  
Reitwein, Retzow, Rheinsberg, Rhinow, Rietz-Neuendorf, Rietzneuendorf-Staakow,  
Röderland, Rosenau, Roskow, Rückersdorf, Rüdnitz, Ruhland, Rühstädt, Rühnick, Sall-  
gast, Schenkenberg, Schenkendöbern/Derbno, Schilda, Schipkau, Schlaubetal,  
Schlepzig/Słopišća, Schlieben, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Schönborn,  
Schöneberg, Schönermark, Schönewalde, Schönfeld, Schönwald, Schorfheide, Schra-  
den, Schwarzbach, Schwarzheide, Schwedt/Oder, Schwerin, Schwielochsee, Seeblick,

Seelow, Senftenberg/Zły Komorow, Siehdichum, Sieversdorf-Hohenofen, Sonnenberg, Sonnewalde, Spreenhagen, Spreewaldheide/Błosańska Góla, Spremberg/Grodk, Stechlin, Stechow-Ferchesar, Steinhöfel, Steinreich, Storbeck-Frankendorf, Storkow (Mark), Straupitz/Tšupc, Stüdenitz-Schönermark, Sydower Fließ, Tantow, Tauche, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Temmen-Ringenwalde, Temnitzquell, Temnitztal, Templin, Tettau, Teupitz, Trebbin, Treplin, Treuenbrietzen, Triglitz, Tröbitz, Tschernitz, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk, Uckerfelde, Uckerland, Uebigau-Wahrenbrück, Unterspreewald, Vetschau/Spreewald/Wětošow/Błota, Vielitzsee, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Walsleben, Weisen, Welzow/Wjelcej, Wendisch Rietz, Wenzlow, Werben/Wjerbno, Wiesenu, Wiesenau, Wiesenburg/Mark, Wiesengrund/Łukojce, Wittenberge, Wittstock/Dosse, Wollin, Wriezen, Wusterhausen/Dosse, Wusterwitz, Zechin, Zehdenick, Zernitz-Lohm, Zeschdorf, Zichow, Ziesar, Ziethen, Ziltendorf, Zossen

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld*

*(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.*

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

**§ 5 Siedlungsentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsgebiete ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.*

*(4) Der innerstädtische Einzelhandel soll gestärkt und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes (Grundversorgung) gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen den Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung zugeordnet werden.*

**§ 6 Freiraumentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.*

**G 2.1 Strukturwandel**

**In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.**

## G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung entwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

## Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen.

## G 2.4 Logistikstandorte

Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt und bestehende Standorte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Potenziale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden.

## G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden.

## Z 3.82.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

## (2)-Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

Großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen ~~werden~~ (raumordnerisches Beeinträchtungsverbot).

## (3)G 2.8 Angemessene Dimensionierung

Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten dürfen ~~maximal dem zentralörtlichen Versorgungsbereich~~ und sollen der zentralörtlichen Funktion und entsprechen (Kongruenzgebot).

#### ~~(4)~~Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren

Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 Quadratmetern sind nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig.

#### ~~(5)~~Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Plansätzen Z 2.6, Z 2.7, G 2.8 und Z 2.9 Absätzen 1 bis 4 stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3-Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Absatz 4 Z 2.9 erfolgen. G 3.12 2.11 bleibt unberührt.

#### G 2.711 Strukturverträgliche Kaufkraftbindungsabschöpfung

Bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft-gebunden werden.

#### Z ~~3.92.812~~ Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 2.63.8 Absatz 4 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000- 1 500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3-Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden. Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde mit der o.g. Sortimentsbeschränkung entwickelbar.

(2) In den gemäß Z 3.37 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.

#### GZ ~~3.102.13~~ Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

(1) Innerhalb Zentraler Orte sollen gGroßflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 3-Tabelle 1 Nummer 1.2 sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen und im Airport-Center im Midfield-Terminalbereich des Flughafens BER entwickelt werden zulässig-(Integrationsgebot).

(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß ~~Tabelle 3~~ Tabelle 1 Nummer 2 sind in ~~Zentralen Orten~~ auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig.

(3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3-Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. ~~G 2.113.12~~ bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von ~~Z 3.8 Absatz 4~~ Z 2.9 erfolgen.

#### Z ~~3.11~~ 2.14 Einzelhandelsagglomerationen

Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, ~~die außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche liegen und in der Summe wesentliche Beeinträchtigungen Zentraler Versorgungsbereiche auslösen können,~~ ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).

#### Z ~~2.152.5~~ Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen ~~im Land Brandenburg~~ zu sichern.

### **III.3      Zentrale Orte, Grundversorgung und, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel**

**N**  
**LEPro 2007**

#### **§ 3 Zentrale Orte** **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.*

*(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.*

#### **Z 3.1      Zentralörtliche Gliederung**

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

#### **G 3.2      Grundversorgung**

Die Funktionen der Grundversorgung Außerhalb der Zentralen Orte sollen die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien in allen Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden.

#### **Z 3.37      Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte im Land Brandenburg in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Als Grundfunktionalen Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugeetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

### Z 3.2 Stufen

In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

### Funktionszuweisungen im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

#### Z 3.43 Metropole

(1) Metropole ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken.

#### Z 3.54 Oberzentren

(1) Oberzentren sind die Landeshauptstadt Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chóšebuz und Frankfurt (Oder).

(2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

#### Z 3.65 Mittelzentren

(1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind

Angermünde, Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Beeskow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Finsterwalde, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Fürstenwalde/Spree, Guben, Herzberg (Elster), Jüterbog, Kyritz, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald-Lubnjow/Błota, Luckau, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Seelow, Spremberg/Grodk, Templin, Zossen und in Funktionsteilung Elsterwerda – Bad Liebenwerda, Lauchhammer – Schwarzheide, Perleberg – Wittenberge, Pritzwalk – Wittstock/Dosse, Senftenberg/Zły Komorow – Großräschen, Zehdenick – Gransee sowie Beelitz – Werder (Havel) (im BU).

(2) Mittelzentren im Berliner Umland sind

Bernau bei Berlin, Erkner, Blankenfelde-Mahlow, Falkensee, Hennigsdorf, Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, ~~Neuenhagen bei Berlin~~, Oranienburg, Strausberg, Teltow und in Funktionsteilung Neuenhagen bei Berlin – Hoppegarten, Schönefeld – Wildau sowie Werder (Havel) – Beelitz (im WMR).

(3) Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Mittelverflechtungsbereich.

(4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

#### G 3.6 Grundversorgung

~~Außerhalb der Zentralen Orte soll die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden.~~

#### Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung

~~Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.~~

### III.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

**N**  
**LEPro 2007**

#### **§ 4 Kulturlandschaft** **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.*

*(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.*

*(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.*

#### **§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung** **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

### **G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume**

**Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden.**

**Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in**

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,**
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,**
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie**
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.**

### **G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

**Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie im Sinne des Grundsatz-**

~~zes G 4.1 Leitbilder Entwicklungs- und Handlungskonzepte formulieren- erarbeiten~~ und zu deren Umsetzung beitragen.

### G 4.3 Ländliche Räume

Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 5 Siedlungsentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbe-  
reiche ausgerichtet werden. [...]*

*(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhal-  
tung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die  
Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.*

*(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt wer-  
den. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen  
Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Ver-  
kehrsinfrastruktur orientieren.*

**G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung**

**(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb  
vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die  
Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die kli-  
mabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.**

**(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räum-  
lich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.**

**Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

**(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.**

**(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn nachweis-  
lich besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmit-  
telbares Angrenzen neuer Gewerbe- und Industrieflächen an vorhandene Siedlungsgebiete  
ausschließen.**

**Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Sied-  
lungsflächen**

**Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich ge-  
prägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an  
die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.**

## Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

### G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen

~~(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden.~~

~~(2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.~~

## Z 5.75 Örtlicher Bedarf/, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächeneinheiten (WE) festgelegt.

Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.

Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.

(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen.

(3) Auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 nicht angerechnet werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren.

~~(4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist.~~

## Z 5.6      Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

(1) In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.

(2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.

(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.

## Z 5.7      Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

~~(3) Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind für die gemäß Z 3.73.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den zusätzlich zum örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) Wohnsiedlungsflächen betragen festgelegt.~~

## G 5.8      Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe

~~(2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe) und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenthaltepunkte entwickelt werden.~~

## G 5.9      Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen

Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen.

## G 5.810    Nachnutzung von Konversionsflächen

(1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

**(2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.**

## III-6 Freiraumentwicklung

**N**  
**LEPro 2007**

### **§ 6 Freiraumentwicklung** **Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

### **G 6.1 Freiraumentwicklung**

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt ist den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ~~soll ist~~ bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizugemessen werden. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

### **Z 6.2 Freiraumverbund**

(1) Der Freiraumverbund ist ~~zu sichern räumlich~~ und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ~~regelmäßig~~ ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme ~~nachweislich~~ nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

**N****LEPro 2007****§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.*

**§ 7 Verkehrsentwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.*

*(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.*

*(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.*

**LEPro 2003****§ 19****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(11) Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs soll zugunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden.*

### Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa

(1) Die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist über die transnationalen transeuropäischen Verkehrskorridore zu entwickeln.

(2) Die Verflechtungen mit der Republik Polen sind zu stärken und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiter zu entwickeln.

(32) Die Kommunikations- und Verkehrsnetze in der Hauptstadtregion sind so zu entwickeln, dass die Position der Hauptstadtregion als bedeutender europäischer Knoten weiter gefestigt und die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten sowie die Einbindung in die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt wird.

### Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

### Z 7.3 Singlestandort BER

(1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt.

(3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 154) bleibt unberührt.

### G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

(1) Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.

(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

(3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsauf-

**kommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.**

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 6 Freiraumentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

**G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
  - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- (3) Die EnergieStromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen ~~bedarfsgerecht und raumverträglich~~ ausgebaut werden.

**Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen ~~im Land Brandenburg~~ festzulegen.

**G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

#### G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ-100) natürlicherweise überschwemmt werden, sowie in Flutungspoldern sind ~~ist~~ bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

#### Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen ~~im Land Brandenburg~~ festzulegen.

#### G 8.6 Fossile Energieträger

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll aufgrund ihrer ~~als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial~~ Bedeutung räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

### III-9 Interkommunale und regionale Kooperation

**N**  
**LEPro 2007**

#### **§ 8 Interkommunale und regionale Kooperation** **Grundsatz der Raumordnung (G)**

*Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.*

#### **G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa**

Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern sowie den Staaten West-, Nord-, Süd-, Ost- und Südosteuropas, insbesondere mit dem Nachbarstaat Polen hat einen besonderen Stellenwert für die Hauptstadtregion. Hierzu sollen die vielfältig entstandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen weiterentwickelt werden.

#### **G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den ~~Städten und Gemeinden~~ Kommunen im Berliner Umland soll ~~aufgrund~~ wegen der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.

#### **G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland in Mittelbereichen**

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres ~~Mittelbereichs~~ Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln erarbeiten. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsreiches angestrebt werden.

## **IV            Begründungen**

### **1            Hauptstadtregion**

#### **Zu Z 1.1    Strukturräume der Hauptstadtregion**

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird als Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung formuliert, dass innerhalb des Gesamttraumes den unterschiedlichen Anforderungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Teilräumen Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die Landesplanung.

§ 1 Absatz 1 ROG:

*„Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind*

- 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,*
- 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“*

§ 1 Absatz 3 ROG:

*„Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“*

Das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg bildet zusammen die Hauptstadtregion. Sie ist eine im europäischen und globalen Maßstab lebendige und vielfältige Metropolregion und liegt zentral an der Nahtstelle Westeuropas zu den Wachstumsmärkten in Nord-, Mittel- und Osteuropa. Aus dieser zentralen Lage in der Mitte Europas ergeben sich für die gesamte Hauptstadtregion besondere Entwicklungschancen. Ihre Bedeutung als funktionaler Knoten im Schnittpunkt dreier transeuropäischer Verkehrskorridore soll für die wirtschaftliche und regionale Entwicklung genutzt werden.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends (vgl. auch Kapitel II), sogenannte Strukturräume, geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese Strukturräume werden durch Ziel 1.1 festgelegt.

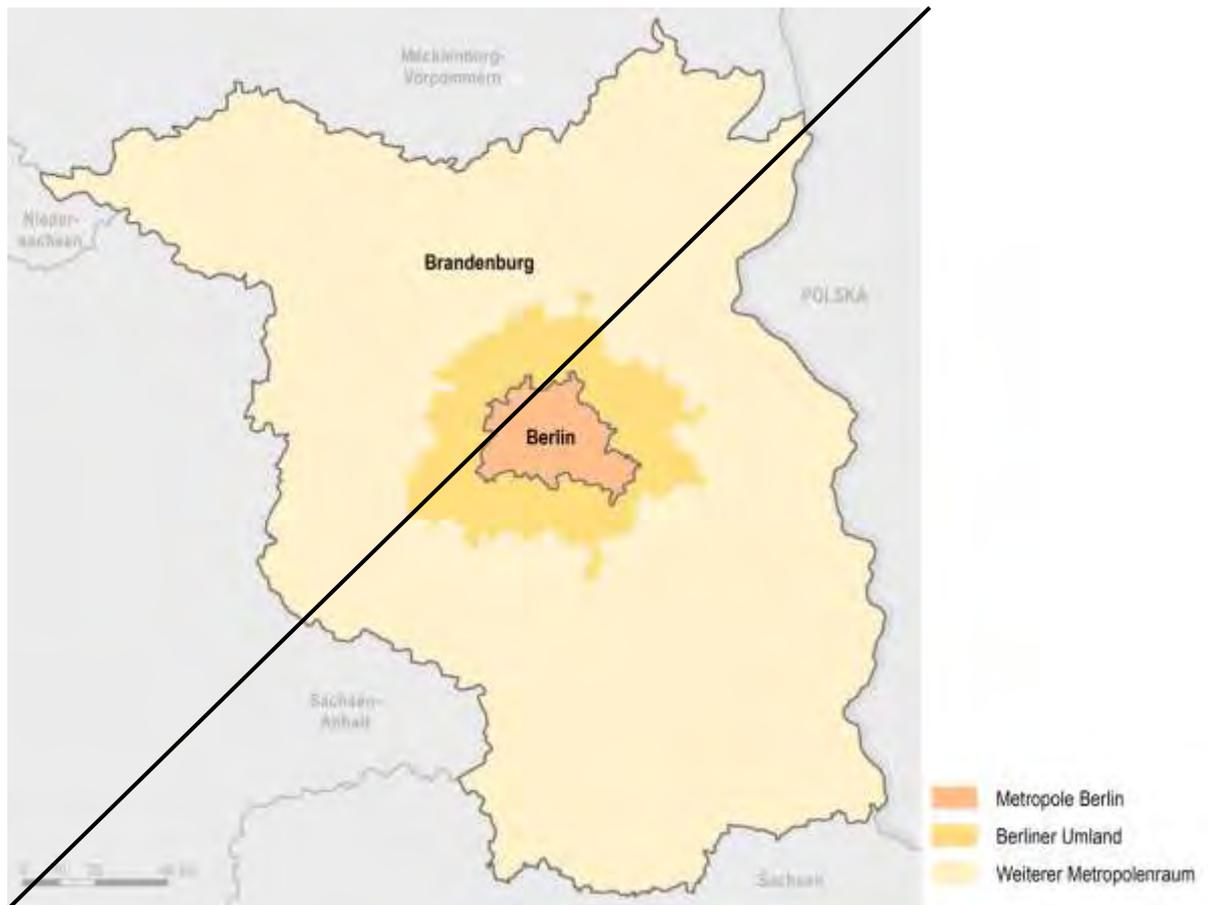


Abbildung 4: Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Berlin mit seinem gesamten Stadtgebiet ist eine als Metropole bildet mit circa 3,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 2015) und bildet den Kern der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Berlin Sie ist mit 3.948 3.894 Einwohnern und Einwohnerinnen (EW) je km<sup>2</sup> (Stand: 2015) die nach München am dichtesten besiedelte deutsche Großstadt, für die in den kommenden Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert wird. Bis zum Jahr 2030 geht man von einem Bevölkerungswachstum von rund 7,5 Prozent (circa 265 000 EW) aus. Die starke Bevölkerungszunahme für Berlin ist ganz überwiegend wanderungsinduziert. Die Auslandszuwanderung spielt hierbei die Hauptrolle, gefolgt von Wanderungsüberschüssen gegenüber den alten Bundesländern.

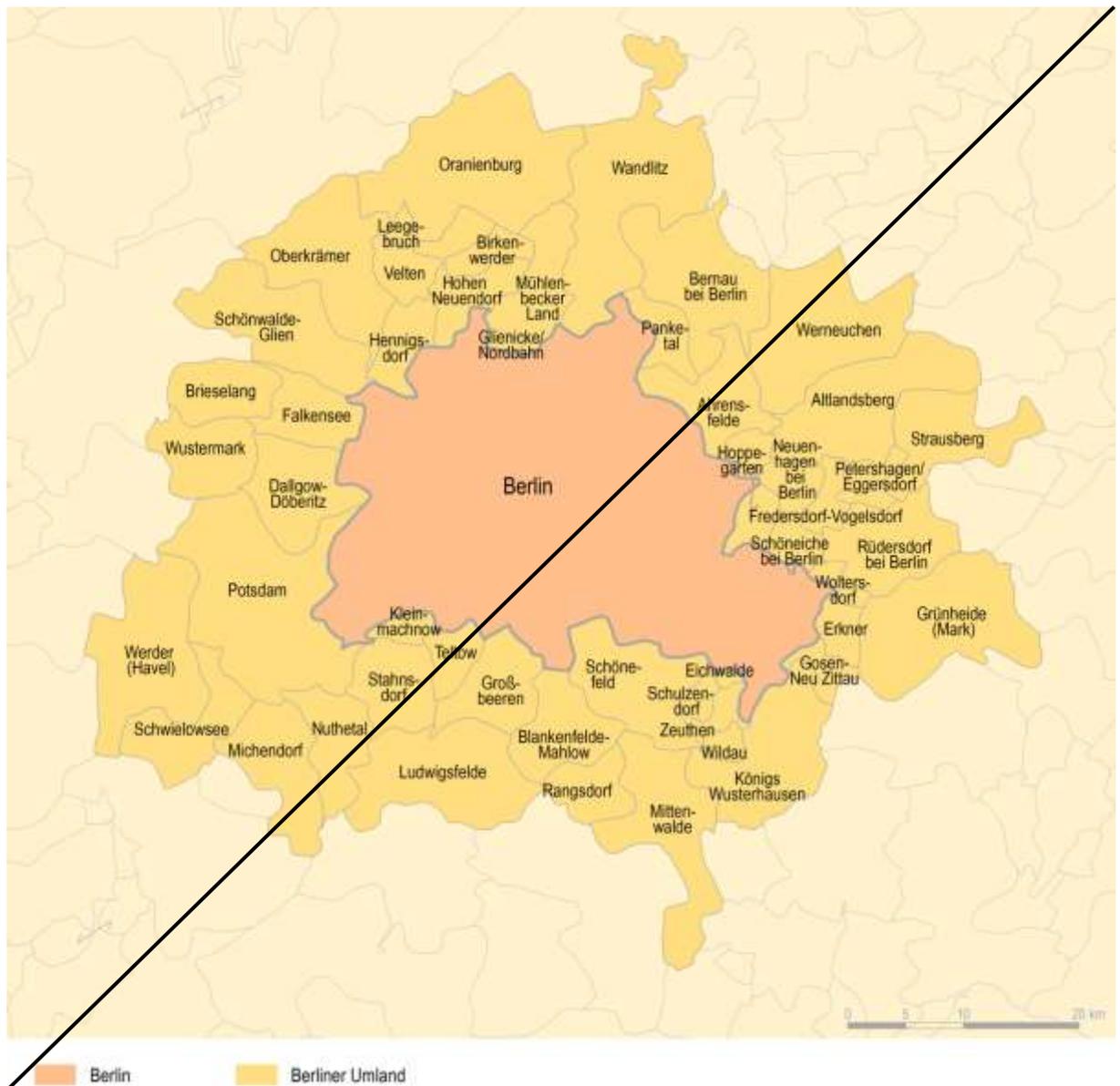
Berlin ist eng mit dem Berliner Umland verflochten, das 5150 Städte und Gemeinden mit 2 888 2 864 km<sup>2</sup>, also circa zehn Prozent des Landes Brandenburg, umfasst. Im Umland leben zurzeit circa 954 000 932 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 2015) und damit rund 38 Prozent der Brandenburger Bevölkerung, mit einer steigenden Tendenz (prognostizierte Zunahme 2014–2030 von sieben Prozent). In Allein in den Jahren 2012 bis 2015 2014 stieg die Bevölkerung hier um rund 39 000 28 000 Einwohner und Einwohnerinnen an, ein Plus von circa vier drei Prozent. Diese Wanderungsgewinne speisen sich zumeist circa zwei Dritteln aus Berlin und haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. So verbleibt die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Von den zurzeit circa 199 000 fast 200 000 brandenburgischen Pendlerinnen und Pendlern nach Berlin stammen circa 80 Prozent aus dem Berliner Umland. Umgekehrt gibt es aber auch einen starken Bezug der Berliner Pendler und Pendlerinnen auf das Brandenburger Umland (circa 856 Prozent der circa 82 000 Berliner Auspendlerinnen und Auspendler nach Brandenburg).

Zum Weiteren Metropolenraum gehören 362 Städte und Gemeinden mit 26 766 km<sup>2</sup> Fläche, also circa 90 Prozent der Fläche des Landes Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum schließt an das Berliner Umland an. Er weist ausgehend von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebuz, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) Verdichtungsansätze auf, ist aber in weiten Teilen ländlich geprägt. In den ländlich geprägten Räumen wirken die Mittelzentren mit ihren multifunktionalen Schwerpunkten als Anker im Raum. ist der Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört Er umfasst den überwiegend ländlich geprägten Teil des Landes Brandenburg. Dieser Strukturraum umfasst mit 26 790 Quadratkilometern Fläche circa 90 Prozent des Landes Brandenburgs. Im Weiteren Metropolenraum in ihm leben rund 1,53 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 2015) mit sinkender Tendenz. In diesem Raum ist, gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist.

Die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und der Weitere Metropolenraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen Potenzialen und Besonderheiten. Sie weisen vielfältige Verflechtungen miteinander auf und entwickeln sich aufeinander bezogen, wobei die räumlich differenzierte Vielfalt und Identität des Gesamttraumes erhalten bleibt.

Die raumstrukturellen Besonderheiten der drei o.g. Strukturräume werden auch in den nächsten Jahren fortbestehen. So wird beispielsweise das teilträumliche Nebeneinander von Wachstum und Rückgang der Bevölkerung im Land Brandenburg künftig weiterhin bestehen. Die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume erfordern auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Die räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sollen durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungsinstrumente unterstützt werden.

Während es im Weiteren Metroplenraum v.a. darum geht, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind, besteht insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland ein sind erhöhter ordnender Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.



Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) definiert bereits seit den sechziger Jahren Struktur-räume, die nach einheitlichen Abgrenzungskriterien festgelegt werden. So gibt es sogenannte Ord-nungsräume, die aus „Verdichtungsräumen“ als hoch verdichtetem Zentralbereich (von der MKRO zu-letzt im Jahr 1993 abgegrenzt) und noch zu definierenden „Verdichtungsrandzonen“ bestehen. Die Ab-grenzung basiert dabei jedoch lediglich auf zwei Merkmalen, die zusammen Verdichtung kennzeichnen: Siedlungsdichte (Einwohner/Einwohnerinnen je Quadratkilometer Siedlungsfläche) und Anteil der Sied-lungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Zu den Verdichtungsräumen gehören Gemeinden, deren Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich als Siedlungs- und Verkehrs-fläche genutzt wird und die gleichzeitig eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Siedlungsdichte aufweisen.

Da sich der Ordnungsbedarf, wie oben beschrieben, jedoch nicht nur aus einer zunehmenden Verdich-tung ergibt, wurden für die Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion die folgenden relevan-ten Kriterien angewendet:

- ~~Bevölkerungsdichte~~
- Bevölkerungsentwicklung und ~~prognose~~
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche)
- ~~Dichte Einwohner/Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen)~~
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent
- Baufertigstellungsquote (WE/1\_000 EW)
- Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)
- Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1\_000 EW und insgesamt)
- Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1\_000 EW und insgesamt)
- Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam) und besondere SPNV Anbindungsqualität

Die Bewertung nach diesem Indikatorenset wurde ergänzt durch die folgenden planerisch-normativen Kriterien:

- 1 Zuordnung von Gemeinden bzw. Teilräumen mit hochwertigen Freiraumentwicklungs- und Naherholungsfunktionen in unmittelbarer Nachbarschaft der verdichteten Kerne bzw. axialen Konzentrationszonen des Stadt-Umland-Raumes.
- 2 Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland (insbesondere solche mit zentralörtlichen Funktionen).
- 3 Zuordnung von Gemeinden mit enger räumlicher Vernetzung zu den beiden Kernen Berlin und Potsdam auf den Gebieten der Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung (z. B. Flughafen BER und sein Umfeld, GVZ-Standorte, raumbedeutsame gewerblich-industrielle Standorte).
- 4 Der abgegrenzte Raum für Berlin und das Berliner Umland muss die entwicklungsbestimmenden Achsen aufnehmen.
- 5 In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof Potsdam und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum Berlin und Berliner Umland zu verwirklichen.

Diese Strukturräume, die bereits 2009 auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) für die Raumanalyse eingeführt wurden und den „engeren Verflechtungsraum“ sowie den „äußeren Entwicklungsraum“ abgelöst haben, dienen auch als Referenzkulisse für Fachplanungen und haben als Untersuchungs- und Analyseräume bereits Eingang in die Statistik und Fachberichterstattung gefunden.

## **2            Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel**

### **Zu G 2.1    Strukturwandel**

In Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Dies würde zum einen nicht nur zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Die Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Ein besonders prägnantes Beispiel für eine Region im Strukturwandel ist die Lausitz, zu deren Unterstützung die Landesregierungen Brandenburgs und Sachsens im Juni 2017 einen gemeinsamen Beschluss („Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“) verabschiedet haben.

Die Zukunft der Lausitz hängt maßgeblich davon ab, dass der Strukturwandel gestaltet wird und frühzeitig Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region geschaffen werden. Deshalb sollen unter Berücksichtigung bereits bestehender Ansätze und Instrumente auf regionaler Ebene entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Der Zusammenarbeit zwischen Land und Region kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

### **Zu G 2.2    Gewerbeflächenentwicklung**

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen.

Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1, Z 5.2, ~~und~~ Z 5.4 und Z 6.2 festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele. So sollen möglichst auch bei der gewerblichen Entwicklung vorhandene Nachverdichtungspotenziale genutzt und die verschiedenen Funktionen (Arbeiten und Wohnen etc.) räumlich einander zugeordnet werden. Das Gebot zum Anschluss neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen ist zu beachten. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes dies erfordern (Abstandsgebot). Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig bei besonderen Erfordernissen der Ver-

kehrerschließung, wie der Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen oder bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie besondere Anschlussanforderungen des Gewerbes. Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen durch die gewerbliche Entwicklung ist ebenfalls zu vermeiden.

Eine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes ist ausgeschlossen und nur unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten Ausnahmen möglich.

Dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird in der Regel am besten durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete Rechnung getragen.

Die Planung neuer gewerblicher Bauflächen soll bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen. Neben einer verkehrlich guten Anbindung kann eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen niedrige Infrastrukturfolgekosten nach sich ziehen.

### **Zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Durch Festlegungen in den Regionalplänen können in Brandenburg die überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereiche in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Darüber hinaus sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit ~~überörtlicher~~ herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten.

Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für ~~überörtlich bedeutsame~~ gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Der Vorsorgeaspekt bezieht sich auf eine weitgehende Freihaltung von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird. Hiermit kann im überregionalen Standortwettbewerb Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich-industrielle Vorhaben unterbreitet werden. Da diese Flächen langfristig von kleinteiliger Nutzung freizuhalten sind, soll sich die Festlegung pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren.

Bei der Standortauswahl und -prüfung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,
- räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung
- Mindestgröße 100 ha
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile (erhebliche Flächengröße), ökonomischer Flächen-zuschnitt; geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,

- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).

Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale einer Region können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte kann Synergieeffekte für die Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein.

In Berlin erfolgt die Flächenvorsorge für gewerbliche Bauflächen mit dem Flächennutzungsplan in Verbindung mit den qualitativen Zielen und der Flächenkulisse des Stadtentwicklungsplanes Industrie und Gewerbe (einschließlich Entwicklungskonzept für den produktionsgeprägten Bereich).

## **Zu G 2.4 Logistikstandorte**

Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Geeignete Standorte hierfür zeichnen sich insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz aus.

Der Logistikbranche kommt durch den wachsenden weltweiten Warenaustausch, der hierauf basierenden Nachfrage nach logistischen Dienstleistungen und den damit verbundenen Möglichkeiten eigener Wertschöpfung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die gebündelten Infrastrukturvoraussetzungen im Kern der Hauptstadtregion bieten weitreichende Entwicklungschancen für die intensivere Einbindung des Knotens in die transeuropäischen Netze (Urban Node, vgl. auch Kapitel II).

Für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum zeigt das Gemeinsame Zukunftskonzept 2030 Entwicklungspotenziale auf, die sich aus der deutsch-polnischen Zusammenarbeit ergeben.

Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd-Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER kommt hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zu. Insbesondere durch die dadurch entstehende Bündelung von Güter- und Personentransporten kann sich der Standort zu einem bedeutenden Knotenpunkt entwickeln. Der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser Umschlag- und Logistikstandorte kommt ein besonderes Gewicht zu.

Güterverkehrszentren bieten durch Umschlagsanlagen insbesondere für den kombinierten Verkehr und die Verknüpfung logistischer Dienstleistungen günstige Voraussetzungen für die angestrebte stärkere Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Verkehrsmittel.

Neben der Entwicklung konzentrierter Logistikstandorte ist für die umweltfreundliche Abwicklung spezifischer Güterverkehrsbeziehungen die Sicherung, Schaffung und Nutzung geeigneter Gleisanschlüsse

von erheblicher Bedeutung und soll daher bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit gewerblicher Entwicklung und (Um-)Nutzung von Bahnflächen berücksichtigt werden.

### **Zu G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**

Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen ist eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung. Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen (z.B. e-Government) und ist somit ein bedeutender Standortfaktor. Der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste darf sich daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen. Neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag leisten, um regionale Benachteiligungen abzubauen, indem in Zukunft stoffliche Mobilität durch immaterielle Internetkommunikation ersetzt werden, etwa im Zugang zu öffentlichen Diensten. Die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckend bedarfsgerechten Versorgung, auch unter den veränderten Bedingungen liberalisierter Märkte, sind unerlässlich. Informations- und Kommunikationstechnologien können so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels auf die Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Der Ausbau der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung erfolgt durch privatwirtschaftliche Investitionen von Infrastruktur- und Telekommunikationsanbietern. Er kann durch staatliche Rahmenbedingungen (z.B. DigiNetzG und Förderprogramme) beschleunigt werden.

### **Zu Z 3.82.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird die raumordnerische Steuerung von Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturangeboten benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Nicht großflächiger Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert.

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich somit ~~ausschließlich~~ auf Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein. Der Begriff der Einzelhandelseinrichtung

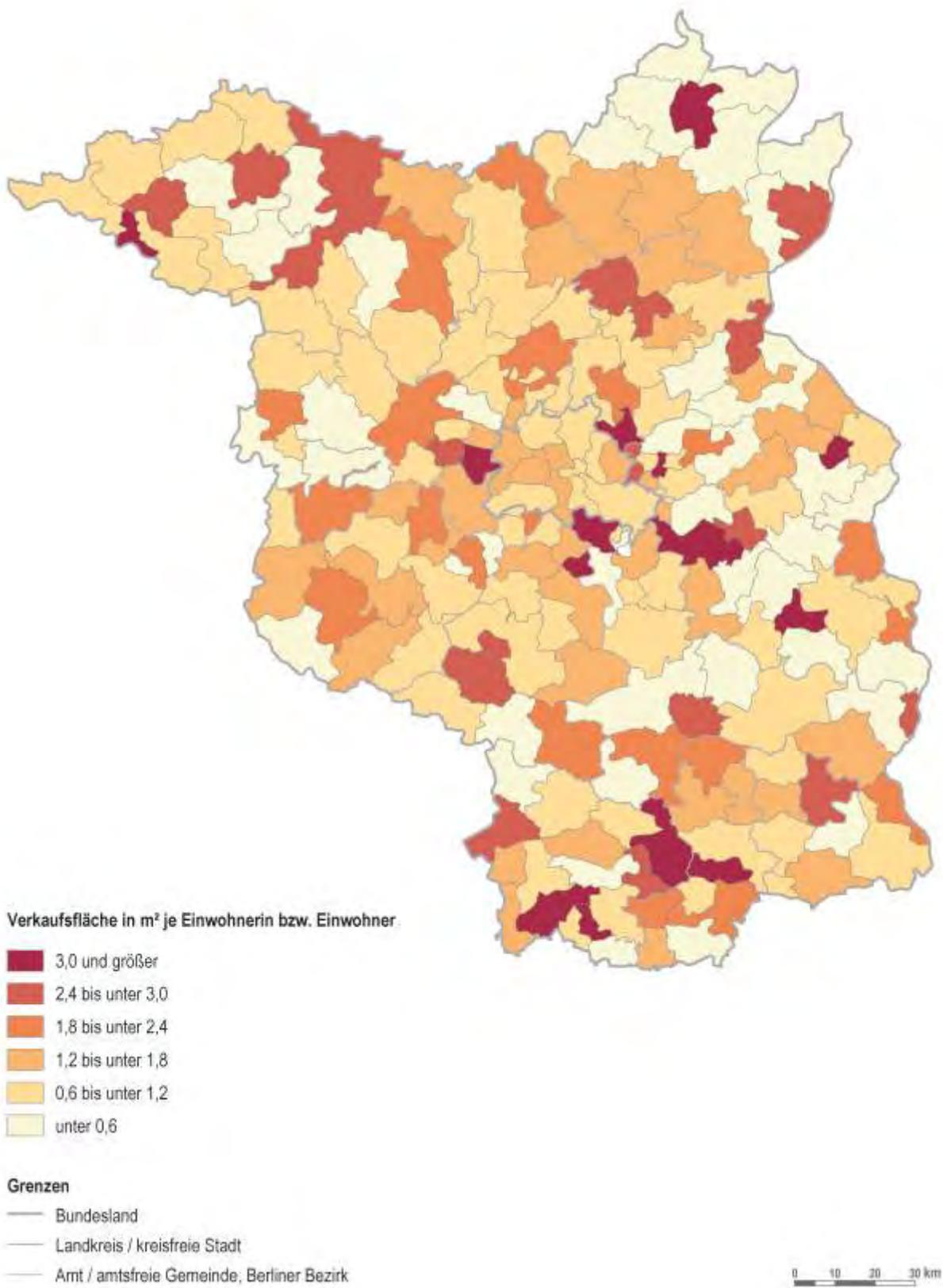
umfasst Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO unter Einschluss von Herstellerdirektverkaufszentren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04 = BRS 69 Nummer 71) sind Einzelhandelsbetriebe dann großflächig im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Die Verkaufsfläche ist entsprechend der zu § 11 Absatz 3 BauNVO ergangenen Rechtsprechung zu berechnen.

Entwicklungsprozesse im Einzelhandel sind geprägt durch Konzentration auf großflächige Einrichtungen, die Schließung kleinerer Verkaufsstellen und einen zunehmenden Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche. Seit einigen Jahren gewinnt auch der Online-Handel zunehmend an Bedeutung und entzieht dem stationären Einzelhandel in Stadt und Land immer größer werdende Umsatzanteile. Der wohnortnahe nicht großflächige Einzelhandel steht daher in einem Verdrängungswettbewerb mit sich vergrößernden stationären Angebotsformaten wie auch mit solchen aus dem Internet. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner virtuellen Angebots- und Transaktionsformen und der enträumlichten Käufer-Verkäufer-Beziehungen der raumordnerischen Steuerung. Die Raumwirkung dieser Vertriebsstruktur liegt vor allem in dem Entstehen einer Vielzahl neuer Logistikstandorte als Verteilzentren für die virtuell vereinbarten Käufe.

Die quantitative Ausstattung (Versorgungsdichte) mit Einzelhandelsverkaufsflächen je Einwohner/ Einwohnerin<sup>1</sup> liegt in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bei durchschnittlich 1,45 m<sup>2</sup>. Dieser Wert entspricht in etwa dem Mittelwert für Deutschland. Hierbei unterscheidet sich die Ausstattung im Land Berlin und im Land Brandenburg erheblich. Im Land Berlin entfallen auf jede(n) Einwohner/Einwohnerin 1,24 m<sup>2</sup> Einzelhandelsverkaufsfläche, im Land Brandenburg hingegen 1,75 m<sup>2</sup>. In der regionalen Betrachtung gibt es ausgeprägte Unterschiede.

---

<sup>1</sup> Quelle: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Hg., 2017): Einzelhandelsstruktur und Verkaufsflächen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2015/2016. Potsdam.



**Abbildung 1** Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit dem PKW und erzeugen zusätzliches Verkehrsaufkommen. Standorte außerhalb der Zentralen Orte und Grundfunktionaler Schwerpunkte gefährden die angestrebte Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Erscheinungsform zentrums- und identitätsbildende Funktion und bedeutende Wirkungen auf die Erzeugung von Verkehren. Durch eine Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und der damit verbundenen räumlichen Bündelungswirkung wird dem Ziel der Verkehrsreduzierung Rechnung getragen.

~~Z 2.6 enthält Die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 enthalten ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot, ein raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot sowie ein demselben Schutzzweck dienendes Kongruenzgebot.~~

Die Raumordnungsplanung kann die Standortwahl von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und damit die Standortstruktur, die Dimensionierung der Standorte und ihre Standortrahmenbedingungen sowie die Sortimentsstruktur beeinflussen. Ebenso kann sie Einfluss nehmen auf die Integration großflächiger Einzelhandelsbetriebe in die bestehenden Zentren und ihre städtebauliche Einbindung sowie die Vereinbarkeit der Nutzungen an neuen Standorten mit dem Ziel der wohnungsnahen Grundversorgung und der Zentrenverträglichkeit.

Die Raumordnungsplanung kann nicht den Konzentrations- und Filialisierungsprozess oder die Entwicklung neuer großflächiger Betriebsformen im Einzelhandel oder den Onlinehandel verhindern, die Ansiedlung bestimmter Betriebsformen oder bestimmter Betreiberinnen und Betreiber grundsätzlich untersagen, die Betreiberinnen und Betreiber zu einem moderneren Marketing, zu verbessertem betriebswirtschaftlichen Know-how oder zur Modernisierung der Verkaufseinrichtungen zwingen oder gar die Mietenentwicklung bestimmen.

### Zu Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

~~Z 2.7 enthält Die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 enthalten ein auf den Schutz bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot, ein raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot sowie ein demselben Schutzzweck dienendes Kongruenzgebot.~~

Bei der Planung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist zu beachten, dass die Zuordnung einzelner Vorhaben entsprechend der festgelegten raumordnerischen Funktionszuweisung (Metropole, Ober- bzw. Mittelzentrum) erfolgt. Zudem ist die Funktion des Vorhabens je nach Art (Kernsortiment zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant), nach Lage (Standort innerhalb eines Zentralen Ortes oder außerhalb, in einen Zentralen Versorgungsbereich integriert oder nicht) und nach Umfang (potenzieller Einwohner-Einzugsbereich der Verkaufsfläche sowie die darauf entfallenden Kaufkraftpotenziale) zu beurteilen. Die ~~Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche~~ können als Orientierungsmaßstab hinsichtlich des Einzugsbereiches ~~dies eines~~ Vorhabens verwendet werden. Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ~~bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche~~ benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung handelswissenschaftlicher Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in be-

nachbarten Gemeinden erforderlich. Diese Gutachten sind vom Projektträger zu finanzieren und werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und fachlich gesteuert. Hierzu sind in geeigneter Weise verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln.

Während es beim kommunalen Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung Zentraler Orte in ihrer Funktion als Handelsstandorte gemessen.

### **Zu G 2.8 Angemessene Dimensionierung**

G 2.8 enthält Die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 enthalten ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot, ein raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot sowie ein demselben Schutzzweck dienendes Kongruenzgebot.

In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens

- bei zentrenrelevanten, aber nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten (zentrenrelevante Sortimente gemäß ~~Tabelle 3~~ Tabelle 1 Nummer 1.2), der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich,
- bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 2 der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich

entspricht.

Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen großflächige Einzelhandelsvorhaben ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen.

Bei Standorten in Oberzentren ist der relevante Verflechtungsbereich unter Beachtung anderer Oberzentren im Einzelfall einzuschätzen.

Als Grundlage der Zuordnung der Sortimente zu den genannten Gruppen unter Berücksichtigung jeweils ortstypischer Gegebenheiten dient die Sortimentsliste in der ~~Tabelle 3~~ Tabelle 1.

**Tabelle 1 3 Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente**

<b>1.</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>
<b>1.1</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung</b>
52.11/52.2 <sup>2</sup>	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
<b>1.2</b>	<b>Sonstige zentrenrelevante Sortimente</b>
52.41	Textilien
52.42	Bekleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beleuchtungsartikel
52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
52.44.7	Heimtextilien
52.45	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Büro Zwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchtwagen
<b>2.</b>	<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftwagenteile und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden
50.40.3	Krafträder, Kraftradteile und -zubehör

<sup>2</sup> Gruppen/Klassen gemäß „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, 2003. Für den Umsteigeschlüssel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 siehe Statistisches Bundesamt (Hg., 2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit Erläuterungen. Wiesbaden.

52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
52.46.2	Anstrichmittel
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf
52.48.1	Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)
52.49.1	Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.8	Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Aus der Unterklasse Sonstiger Facheinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe
51.51.3	Mineralölerzeugnisse

### Zu Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren

Absatz 4 Z 2.9 schränkt die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center oder Designer-Outlet-Center) als Einkaufszentren besonderer Ausprägung auf die Metropole Berlin und auf Oberzentren ein, da entsprechende Verkaufsformen einen weit über den mittelzentralen Einzugsbereich hinausreichenden Kundenkreis anziehen sollen und sich aufgrund der spezifischen Sortimentsformen regelmäßig nicht in das Versorgungsgefüge eines mittelzentralen Versorgungsbereiches einbinden lassen. Mit der Bindung von Hersteller-Direktverkaufszentren, deren Verkaufsfläche 5 000 Quadratmeter überschreitet, an die Metropole und Oberzentren, wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung entsprechender Vertriebsformen Rechnung getragen. Die als Mittelzentren festgelegten Städte und Gemeinden verfügen über Bevölkerungszahlen zwischen 5 000 und 45 000, ~~die zugeordneten Mittelbereiche über Bevölkerungszahlen zwischen rund 25 000 und 130 000.~~ Das Sortiment und der anzusprechende Kundenkreis und die regional verfügbare Kaufkraft erlauben daher keine Einordnung von größeren Hersteller-Direktverkaufszentren in raumverträgliche Handelsstrukturen unterhalb der metropolitanen und der oberzentralen Bezugsebene.

### Zu Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Absatz 5 Z 2.10 regelt die maßgeblichen Voraussetzungen für eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden oder bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sowie zu keiner sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausweitung des Angebotes von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten mit und von nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle ~~1~~ ~~Tabelle 3~~ Nummer 1.1 und 1.2) kommen.

### Zu G 2.113-12 Strukturverträgliche Kaufkraftbindungsabschöpfung

Grundlage für Festlegung einer Kaufkraftbindungsabschöpfungsquote ist es, die Funktionsfähigkeit der Handelsstrukturen eines Zentralen Ortes wie auch die der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nicht wesent-

lich zu beeinträchtigen. Die Kaufkraftbindungsabschöpfungsquote ist das Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie das Resultat der bisherigen Erfahrungen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen nicht mehr als 25 Prozent der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft ~~binden~~ ~~abschöpfen~~, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentspezifische Anbietermonopole zu vermeiden. Vergleichbare Obergrenzen wurden in anderen Bundesländern bereits zugrunde gelegt und haben sich dort bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und zugleich raumverträgliche Größenordnungen von großflächigen Einzelvorhaben möglich. Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftbindungsabschöpfung ist der für jeden Zentralen Ort ~~bestimmte~~ anzunehmende Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes, der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine übergemeindliche Versorgungsfunktion widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt.

### **Zu Z 2.123.9 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

Zur Sicherung der Nahversorgung enthält Z 3.92.12 abweichend von Z 3.82.6 Absatz 1 eine Regelung für großflächige Ansiedlungsvorhaben außerhalb Zentraler Orte (Regel-Ausnahme-Beziehung). In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung lässt sich in vielen Fällen durch Vorhaben absichern, welche sich unterhalb der Großflächigkeit bewegen. Im Falle spezifischer und qualitativ hochwertiger Sortimente kann es durch die Marktstrukturen zu Angebotsdefiziten in quantitativer und qualitativer Hinsicht kommen.

Die Ausstattung mit Verkaufsflächen im Einzelhandel in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist im bundesweiten Vergleich insgesamt gut, teils sogar überdurchschnittlich. So ist die Ausstattungssituation insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen der Metropole, der Oberzentren und der Mittelzentren meist günstig. Dagegen ist in ländlichen Ortsteilen insbesondere in den nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden im weiteren Metropolenraum häufig kein ausreichendes wohnortnahes Einzelhandelsangebot mehr vorhanden.

Insbesondere in Ortsteilen mit einer geringen Bevölkerungszahl gibt es – durch die mit dem Individualverkehr erreichbaren konkurrierenden Betriebe in größeren Nachbarorten – für marktwirtschaftlich rentable Angebotsformen im Einzelhandel häufig keine ausreichende Tragfähigkeit mehr. Hier bedarf es der Entwicklung alternativer, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter Betreiberkonzepte, die erfahrungsgemäß regelmäßig mit Verkaufsflächendimensionen unterhalb der Großflächigkeit auskommen.

Andererseits kann es u. a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben, die ~~auch dort Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels (bis maximal 2.000 Quadratmeter Verkaufsfläche)~~ benötigen. Hierfür ist regelmäßig eine vorhabensbezogene Dimension von bis zu 1 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichend.

Soweit die Bevölkerungszahl innerhalb einer Gemeinde eine Kaufkraft generiert, welche eine Nachfrage nach größer dimensionierten Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung begründen kann, können die Verkaufsflächen in entsprechenden Vorhaben im Einzelfall auch den Grenzwert von 1 500 m<sup>2</sup> über-

schreiten. Vor dem Hintergrund des insgesamt ausgeprägten Einzelhandelsbesatzes in großen Teilen der Hauptstadtregion sind entsprechende Fallkonstellationen nur in seltenen Fällen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR eine Evaluierung durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit der Regelung zu überprüfen.

Dass ein Vorhaben nach seiner Größe und Sortimentsstruktur noch auf eine verbrauchernahe Versorgung ausgerichtet ist, kann in der Regel als gesichert gelten, wenn 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 umfassen und die zulässige Verkaufsfläche des Einzelvorhabens insgesamt begrenzt bleibt. Zudem sind die sich aus dem Integrationsgebot ergebenden Anforderungen zu einem Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten) zu berücksichtigen.

Das Kriterium von 75 Prozent nahversorgungsrelevanter Sortimente für die Ausrichtung auf eine verbrauchernahe Versorgung ist abgeleitet aus bundesweiten Erfahrungswerten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ und § 11 Absatz 3 BauNVO vom 30. April 2002). Danach liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche für Supermärkte zur Nahversorgung unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Verkaufsflächenermittlung bei etwa 1 500 Quadratmeter (Disco unter circa 1 250 bis 1 400 Quadratmeter, Vollversorger circa 1 600 bis 1 800 Quadratmeter – Stand I/2016). In der Regel werden davon über 1 100 Quadratmeter Verkaufsfläche, d. h. rund drei Viertel der Gesamtverkaufsfläche, von den Lebensmittel-Vollversorgern für die Gewährleistung des Nahversorgungsangebotes in Anspruch genommen. Dem Schwellenwert von ~~2 000~~1 500 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben liegen die oben genannten Erfahrungswerte ~~ein~~schließlich einer Entwicklungsreserve sowie überschlägige Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerte zugrunde. ~~Dieses~~Dieses Entwicklungsreserve ermöglicht auch eine großzügigere Warenpräsentation und verbessert die Barrierefreiheit.

Durch Absatz 2 wird in den gemäß Z ~~3.33.7~~ festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Zulässigkeit nach Absatz 1 hinaus mit einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, ermöglicht. Bis zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten gelten die Festlegungen nach Absatz 1, womit den Gemeinden auch bis zur erfolgten Festlegung angemessene Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gewährt werden.

### **Zu ZG 2.133.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und der örtlichen Zentren als wichtige Steuerungsansätze für die räumliche Planung benannt:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher ~~soll~~sind bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 1 Nummer 1.2) die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche ~~innerhalb Zentraler Orte zu erreichen werden~~, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches ~~für den Zentralen Ort selbst~~ zu nutzen.

Die in Absatz 1 geregelte Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche ~~innerhalb des Gemeindegebietes der Zentralen Orte~~ zielt darauf ab, die Potenziale des Einzelhandels für die Ausprägung lebendiger und vielfältig funktionaler Kerne wie auch als Identifikationspunkte für Städte und Gemeinden zu nutzen. Aufgrund der deutlichen Vergrößerung der Gemarkungsfläche ~~Zentraler Orte~~ im Zuge von Eingemeindungen und Gemeindegemeinschaften bedarf es hinsichtlich der standörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen einer weiteren Präzisierung innerhalb des Gemeindegebietes.

Den Zentralen Versorgungsbereichen kommt bei der räumlichen Konkretisierung von Standorten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ~~bei der Abwägung~~ im Rahmen nachfolgender Planungsebenen ein hohes Gewicht zu. Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungssituation zur Bestimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung (z. B. in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung) dargelegt werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten ~~sollen~~sind in städtebaulich integrierten Standorten wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder Nahversorgungszentren zu errichten~~werden~~, um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeitsvorteile, insbesondere auch in der fußläufigen Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, zu nutzen.

Als Sonderfall ist die über den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 für den Flughafen BER getroffene Festlegung zu betrachten, wonach im Airport-Center im Midfield-Terminalbereich neben Gastronomie, Hotel- und Büroflächen usw. auch landseitige Einzelhandelsverkaufsflächen mit einer vorwiegend auf Fluggäste bezogenen Einzelhandelsfunktion bauplanungsrechtlich zulässig sind. Es ist von einem relativ hochwertigen Einzelhandelsangebot auszugehen, das überwiegend auf die Nachfrage von Fluggpassagieren und -passagierinnen sowie Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern dieses Verkehrs- und Dienstleistungsstandortes orientiert ist und nur in geringerem Umfang Versorgungsfunktionen für den Mittelbereich übernimmt. Luftseitige Einzelhandelsflächen sind aufgrund ihrer spezifischen Zugangssituation ohnehin kein Gegenstand der raumordnerischen Steuerung durch diesen Plan.

In Absatz 2 werden die unterschiedlichen Erfordernisse zur innerörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelsstandorte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegenüber großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bewertet. ~~Dabei~~Bei zentrenrelevanten Sortimenten ~~soll~~ist der Standort ~~vorrangig~~ im bestehenden Siedlungszusammenhang ge zu suchen~~wählt~~ ~~werden~~ und damit auch eine hinreichende öffentliche Verkehrsanbindung ~~gegeben sein~~ zu ermöglichen.

Bei Möbel-, Bau- und Gartenmärkten führt der dominierende Transport mit dem Pkw zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen und Parkraumbedarf. Zudem haben sie sortimentsbedingt einen erheblichen Flächenbedarf, so dass eine räumliche Einbindung entsprechender Vorhaben in Zentrale Versorgungsbereiche

bereiche häufig nicht städtebaulich verträglich möglich wäre.

Allerdings werden neben diesen nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sogenannte Randsortimente, wie z. B. Textilien, Elektroartikel, Geschenkwaren angeboten, die dem zentrenrelevanten Sortiment zuzurechnen sind. Diese oftmals auf erheblicher Verkaufsflächendimension angebotenen Sortimente führen an einem peripheren Standort zu einem nicht unwesentlichen Kaufkraftabzug aus den Zentralen Versorgungsbereichen und damit zu einer funktionalen Schwächung der innerstädtischen Einzelhandelsstruktur. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Summe aller zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1 auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche geboten.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche lässt sich aus der Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“ selbst ableiten. Danach haben Randsortimente lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes. Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes dar.

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit Randsortimentsangeboten auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 Prozent am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden. Bei höheren Randsortimentsanteilen wären die durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente nicht mehr erfüllt. Viele (Fach-)Märkte weisen neben zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche.

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist als ökonomisch tragfähig anzusehen. Auch wenn die maximale Grenze von zehn Prozent der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente unterschritten wird, kann insbesondere in kleineren Mittelzentren das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde überschreiten.

Außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung (vgl. Tab 1 Nr.1.1) zulässig.

Als Sonderfall ist der Terminalbereich sowie der Bereich der Terminalzufahrt am Flughafen BER zu betrachten: Luftseitige großflächige Einzelhandelsflächen sind aufgrund ihrer spezifischen Zugangssituation kein Gegenstand der raumordnerischen Steuerung durch diesen Plan. Landseitige großflächige Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung sind zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere zulässig.

In Absatz 3 erfolgt eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden bzw. baurechtsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.

## Zu Z 2.143.11 Einzelhandelsagglomerationen

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kundeninnen und Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Z 3.112.14 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO führen können. So gibt es Fälle, in denen mit der Zeit z. B. in Gewerbegebieten eher planerisch ungewollt eine solche Agglomeration heranwächst.

Die Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. ~~Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht ganzheitlich im Sinne von Einkaufszentren geplant sind, sind durch die verbindliche Bauleitplanung für betroffene Einzelhandelsstandorte Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen. Darüber hinaus kann auch ein notwendiger Rückbau bei Fehlentwicklungen als Option angestrebt werden.~~

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO erfüllen, ist ~~über die Bauleitplanung sicherzustellen.~~ Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der Zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.

~~Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) „entgegenzuwirken“. Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt. Wann konkret die in Gestalt des „Entgegenwirkens“ begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen. Dieses ihr insoweit zustehende Ermessen ändert aber nichts daran, dass die Festlegung der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt.~~

~~D~~Auch den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Absatz 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO (Fachmarktstandort) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-)Verkaufsflächen.

## Zu Z.2.155 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung

Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer.

Entsprechende ~~Zielkonflikte~~ Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung ~~eines ausreichenden Potenzials angeeigneter~~ Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten insbesondere die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

### 3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

#### Zu Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“*

Das Zentrale-Orte-System geht auf die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zurück. In Christallers Modell entwickelt sich in idealtypischen, homogenen Räumen eine Struktur Zentraler Orte auf unterschiedlichen Hierarchiestufen. Christaller leitete optimale Standorte für auf den Endverbraucher abzielende Waren- und Dienstleistungsangebote unter restriktiven Bedingungen (z. B. einer gleichmäßigen Bevölkerungsverteilung) ab, um „Gesetzmäßigkeiten“ der Größe, Anzahl und räumlichen Verteilung von „städtischen“ Funktionen in einem ländlichen Umland herzuleiten. Der Zentrale Ort ist nach Christaller eine räumliche Konzentration von Einrichtungen gleicher Hierarchiestufe, die man auch als Infrastruktur- bzw. Standortcluster bezeichnen kann.

Mit dem Zentralen Ort als räumlich-funktionaler Cluster lassen sich Zentralitätsausprägungen beschreiben. Die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe weisen dabei Ausstattungsmerkmale auf, die den Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe fehlen. Ein Zentraler Ort weist einen Bedeutungsüberschuss für das ihn umgebende Ergänzungsgebiet auf. Christaller bestimmte die Zentralität oder den Bedeutungsüberschuss eines Ortes als das Verhältnis zwischen den Diensten, die insgesamt bereitgestellt werden (für den Ort und sein Ergänzungsgebiet) und den Diensten, die nur für die Bewohner und Bewohnerinnen des Zentralen Ortes selbst benötigt werden. Die Differenz der beiden Werte wird als Bedeutungsüberschuss bezeichnet. Je höher die Zentralität eines Ortes, desto größer ist die Anzahl von Dienstleistungen je Bewohner/Bewohnerin. Das Theorie-Modell verfolgt eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte, woraus eine win-win-Situation für Anbietender und Nachfragender entstünde. Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmerinnen und Unternehmern der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher und Verbraucherinnen eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert. Kritische Stimmen bemängeln den der Theorie innewohnenden Glauben an marktrationales Verhalten von Konsumierenden und Anbietenden wie auch die zum Zeitpunkt des Entstehens der Theorie andere Bedeutung von Transport- und Transaktionskosten.

In der raumordnerischen Praxis wird unter einem Zentralen Ort der Normadressat der zentralörtlichen Funktionszuweisung verstanden, wobei der Zentrale Ort regelmäßig mit der politischen Gemeinde gleichgesetzt wird. Daher ist zwischen der empirisch-analytisch (bestimmbaren) Ist-Zentralität von Zentralen Orten im Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) und der normativ-planerisch festgelegten Soll-Zentralität im Zentrale-Orte-System (ZOS) zu unterscheiden. Der normativ festzulegende zentralörtliche Verflechtungsbereich ist ebenso vom empirisch ermittelten (multifunktionalen) partiell auch differierenden Ver-

flechtungsbereichen (z. B. für die Bereiche Arbeit, Bildung, Einkaufen oder Kultur) zu trennen. Insoweit kann das raumordnerisch festgelegte Zentrale-Orte-System kein 1:1-Abbild der vielschichtigen Lebensrealitäten sein, sondern ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen im Raum.

Das Konzept der Zentralen Orte prägt seit den 1960er Jahren die raumordnerische Ideenwelt zur Entwicklung der Versorgungs- und Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und hat nach 1990 auch die neuen Bundesländer erreicht. Die zentralörtliche Gliederung ist wichtiges Instrument der Landes- und Regionalplanung und wird in den Raumordnungsplänen festgelegt. Zentrale Orte sollen neben der Versorgung ihrer Einwohner und Einwohnerinnen auch Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Das zentralörtliche System ist hierarchisch gegliedert und regelmäßig in den Stufen Grundzentrum, Mittelzentrum und Oberzentrum ausgeprägt, welche auf verschiedenen Ebenebenen in den Bundesländern festgelegt werden. In einigen Bundesländern gibt es Zwischenstufen in der Hierarchie, neu hinzugetreten ist im Jahr 2016 die Stufe der Metropole oberhalb der Oberzentren.

Die Verflechtungsbereiche werden entsprechend ihrer Zuordnung zu einem Zentralen Ort üblicherweise Nah-, Mittel- oder Oberbereich genannt. Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich. Diese werden regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt und haben die Aufgabe, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur räumlich zu bündeln. Mittelzentren sind Zentrale Orte zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfes der Bevölkerung im Mittelbereich und werden durch die Landesplanung festgelegt. Oberzentren und Metropolen werden ebenfalls durch die Landesplanung festgelegt.

~~Die Verwaltungsstrukturen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg haben sich spätestens seit dem Jahr 2003 dahingehend entwickelt, dass es für eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der Nahbereichsstufe an Gemeinden keinen flächendeckend ausprägbaren Ansatz mehr gibt. Bei der Bildung amtsfreier Gemeinden wurde regelmäßig der Zusammenschluss bisheriger Nahbereiche verfolgt, so dass sich regelmäßig die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen zwischen rund 1 500 Gemeinden in den späten 1990er Jahren in innerkommunale Verflechtungsbeziehungen zwischen den Ortsteilen der neuen Gemeinden gewandelt haben. Im Ergebnis dessen grenzten ab dem Jahr 2003 Gemeindegebiete zahlreicher Zentraler Orte der Nahbereichsstufe unmittelbar aneinander, ohne dass für diese ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich der Zentralen Orte darstellbar gewesen wäre.~~

~~Von einer Festlegung einzelner amtsangehöriger brandenburgischer Gemeinden innerhalb der brandenburgischen Ämter — in denen im Übrigen weniger als 6 von Hundert der Bevölkerung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg leben — als Nahbereichszentren, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung beider Verwaltungsformen (amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden) abgesehen.~~

Das Konzept der Zentralen Orte bildet auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur und ist ein wichtiges Ordnungs- und Steuerungsinstrument auch für die künftige räumlich-strukturelle Entwicklung in der Hauptstadtregion. Ein Zentraler Ort ist definiert als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt.

In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich räumlich Versorgungsfunktionen sowohl für die gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes.

Die Zentralen Orte haben eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Sie sollen in ihren Funktionen gestärkt und gesichert werden, um auf Dauer eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand zum Wohnort gewährleisten zu können. Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamtäumlichen planerischen Konzepts.

Basierend auf einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit Metropole, Oberzentren und Mittelzentren leitet sich das raumordnerische Prinzip der dezentralen Konzentration ab. Es steht als Synonym für eine kontrollierte polyzentrische Raumentwicklung. Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind und in denen grundlegende Anpassungen von sozialen Infrastruktureinrichtungen erforderlich werden, besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern. Ausgerichtet auf das System der Zentralen Orte mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen bei.

Die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen enthalten methodische Planungshilfen für die integrierte Verkehrsnetzplanung. Die RIN greifen die Frage der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auf und leiten die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze aus der zentralörtlichen Gliederung ab. Die RIN ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung in den verschiedenen Ebenen der Landes-, Regional- und Stadtplanung. Zentrale Orte der mittelzentralen Stufe sollen aus ihrem Verflechtungsbereich danach regelmäßig mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße erreichbar sein.

### **Zu Z 3.2 — Stufen**

Das Zentrale-Orte-System wurde in den deutschen Bundesländern in den vergangenen Jahrzehnten, meist in der Folge von Gebiets- und Verwaltungsreformen in seiner jeweiligen regionalen Ausprägung vielfältig weiter entwickelt, um damit den jeweiligen strukturellen und administrativen Gegebenheiten adäquat Rechnung tragen zu können.

Die Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum eignen sich grundsätzlich für spezifische zentralörtliche Funktionszuweisungen im Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion. Die Metropole übernimmt zugleich die ober- und mittelzentralen Versorgungsfunktionen innerhalb Berlins ~~für ihre eigenen Ober- und Mittelbereiche~~.

Die Oberzentren übernehmen zugleich die mittelzentralen Versorgungsfunktionen für den entsprechenden Verflechtungsbereich für ihren eigenen Mittelbereich. Die Grundversorgung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkten innerhalb von Ämtern und amtsfreien den Gemeinden abgesichert, während die unmittelbare Nahversorgung in allen GemeindeOrtsteilen organisiert wird.

### Zu G 3.23-6 Grundversorgung

Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt unter anderem für die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Ein Ziel der bis zum Jahr 2003 realisierten Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg war die Schaffung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 2 Absatz 2 wie folgt definiert:

*„Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“*

Die ~~amtsfreien~~ Gemeinden und die Ämter, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung (Grundversorgungsbereiche)<sup>3</sup>. Die Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Brandenburger Landtages geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes.

---

<sup>3</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.



Abbildung 7: Grundversorgungsbereiche

### Zu Z 3.73 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung

Innerhalb der Grundversorgungsbereiche sollen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. ~~Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde.~~

Die Standortbündelung Durch die räumliche Bündelung ergeben sich für die Sicherung und weitere Entwicklung der Grundversorgung kann Vorteile, da sie in der Regel auf traditionellen bereits bestehenden Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen kann. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel bzw. — im Falle der Ämter — aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche auch gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Schulen, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Waren des täglichen Bedarfes in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV, Bibliothek umfassen. Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren.

Mit diesen Kriterien soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionen angestrebt werden. Dabei sind die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher kann es einerseits in begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn die Regionalplanung in einzelnen Punkten von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abweicht. Andererseits kann die Regionalplanung darüber hinausgehen, indem sie zusätzliche erforderliche Ausstattungskriterien oder -merkmale festlegt.

Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden. Das trägt dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten zu bündeln. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Regelmäßig

ist die Grundversorgung auf einen Hauptort konzentriert, so dass die Zuordnung des Grundfunktionalen Schwerpunkts auf einen einzelnen Ortsteil möglich ist. Im Falle sehr großer Gemeinde oder Amtsgebiete kann aber auch die Festlegung mehrerer Grundfunktionaler Schwerpunkte sinnvoll sein. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann in der Regel auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile.

Die Identifizierung der lokalen Versorgungsbeziehungen und die daraus abgeleitete Festlegung von Funktionszuweisungen zur räumlichen Ordnung der Daseinsvorsorge obliegen der Regionalplanung im Gegenstromverfahren mit den Gemeinden.

Das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zwischen Staat und Kommunen wird eingehalten, solange den Gemeinden ein substanzieller Planungsspielraum hinsichtlich der Frage verbleibt, wo und wie die Infrastrukturentwicklung in den räumlich eingegrenzten Infrastrukturclustern stattfinden soll. Aus dem überörtlichen Interesse an der Sicherung der Daseinsvorsorge mit Hilfe eines räumlich gebündelten Angebots von Waren und Dienstleistungen ergibt sich die Legitimation zur Festlegung innergemeindlicher Grundfunktionaler Schwerpunkte.

Bei der Daseinsvorsorge handelt es sich um eine verfassungsrechtlich geschützte gemeindliche Angelegenheit nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG. Daraus erwächst aber im Umkehrschluss auch eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dies betrifft solche Dienstleistungen, die flächendeckend im Raum vorzuhalten sind (z. B. Rettungswesen, Ver- und Entsorgung).

Für die den öffentlichen Händen zu erbringenden Dienstleistungen ist eine Bündelung erforderlich, da sie schon aus Effizienz- und Finanzierungsgesichtspunkten nicht überall vorgehalten werden können. Durch eine gleichmäßige Daseinsvorsorge sollen alle Bürger gleiche Chancen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten. Die Sicherung der Daseinsvorsorge begründet sich mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) sowie dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG.

Die Festlegung von innergemeindlichen räumlichen Schwerpunkten ist geeignet, um die Daseinsvorsorge zu sichern, da öffentliche Planungsträger an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine innergemeindlich differenzierte Funktionszuweisung ist verhältnismäßig, da die Sicherung der Daseinsvorsorge ein überörtliches Interesse von höherem Gewicht darstellen kann. Ein raumordnerischer Durchgriff ist zulässig, soweit die gemeindlichen Verfahrensrechte im Rahmen des Gegenstromverfahrens gewahrt werden. Die durch die Raumordnungsplanung verfolgten Gemeinwohlbelange können insoweit Vorrang vor der kommunalen Planungshoheit genießen, zumal im Übrigen noch substantieller Raum für eine konkretisierende Bauleitplanung bei der Standortwahl für die einzelnen Einrichtungen verbleibt.

Die Regionalplanung legt Grundfunktionale Schwerpunkte fest: Die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung erfolgt dabei unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Für die Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der Grundver-

sorgung sind die Einrichtungen der Grundversorgung zu erfassen. Anhand von deren Verteilung im Hauptverwaltungsbereich (Amt oder amtsfreie Gemeinde) wird der Grundfunktionale Schwerpunkt des Hauptverwaltungsbereiches ermittelt, textlich beschrieben und in der Festlegungskarte durch eine entsprechende Signatur als Ziel der Raumordnung festgelegt.

### Zu Z 3.43.3 Metropole

Metropolen erfüllen höchstwertige Funktionen, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des höchstspezialisierten Bedarfes ausdrücken, wie z. B. Entscheidungs- und Kontrollfunktionen von Regierung und Parlament, Unternehmen, Bildungs-, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, universitärer und außeruniversitärer Forschung und Entwicklung, herausragender Messe-, Kultur- und Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Bedeutung, differenzierter Einzelhandelsangebote sowie großräumiger und internationaler Verkehrsverknüpfungen. Metropolen übernehmen dadurch höchstwertige Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen, so dass deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat.

Metropolen sind durch die nachstehenden, auch international ausstrahlenden Funktionen gekennzeichnet:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion: Es konzentrieren sich politische und ökonomische Machtzentren, in denen internationale Finanz- und Informationsströme initiiert und kontrolliert werden.
- Innovations- und Wettbewerbsfunktion: Produkte, Wissen, Einstellungen, Werte, Kunstwerke und kreative Dienstleistungen werden im Wettbewerb nach innen und außen erzeugt und verbreitet. Kennzeichen hierfür sind eine hohe Dichte an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, wissensintensiven Dienstleistern, kulturellen und sozialen Kommunikationsplattformen und das Vorhandensein kreativer Milieus.
- Zugänglichkeit: Für die Bildung und den Austausch von Wissen, von Finanz-, Waren- und Informationsströmen, Werten und Milieus ist die internationale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Menschen, Wissen und Märkten von entscheidender Bedeutung. Eine hohe und international wirksame Qualität von insbesondere Verkehrs- und Kommunikationsknoten, Medienanbietern, internationalen Begegnungsstätten und Kontaktmöglichkeiten sind dafür erforderlich.
- Symbolfunktion: In der Verknüpfung und gemeinsamen Ausstrahlung von Metropole und Region gewinnen immaterielle Faktoren zunehmend an Bedeutung. Faktoren wie Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image, Kultur, aber auch Toleranz, Milieus, Offenheit, Identifikation und gesellschaftliches Zusammenleben prägen die äußere und innere Wahrnehmung einer Metropolregion.

Die europäische Metropole Berlin ist der Motor der Entwicklung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. In der Metropole konzentrieren sich wichtige Funktionen der Regierung und des Parlamentes des Bundes, Unternehmensverwaltungen und Institutionen im Finanzwesen, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, nationale und internationale Institutionen und Verbände sowie Angebote im Sport-, Kultur- und Mediensektor. Berlin ist der wichtigste internationale, nationale und regionale Verkehrsknoten in der Hauptstadtregion. Mit der zentralörtlichen Einordnung Berlins als Metropole wird der Größe, der internationalen und nationalen Bedeutung der Bundeshauptstadt Berlin auch im Vergleich zu den Oberzentren der Hauptstadtregion Rechnung getragen. Zwischen der Metropole Berlin, dem umgebenden Land Brandenburg und weiteren Teilen Nordostdeutschlands bestehen ausgeprägte ökonomische, kulturelle und funktionale Verflechtungen, so dass die Metropole Berlin den bedeutendsten

ten Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt darstellt.

### **Zu Z 3.53.4 Oberzentren**

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen mit überregionaler Bedeutung, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfes wie z. B. Hochschulen, spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäusern mit festem Ensemble, Sportstadien und einem vielfältigen Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften ausprägen. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler Bedeutung. Bei den Oberzentren in der Hauptstadtregion handelt es sich um die vier größten Städte im Land Brandenburg. Sie sind hinsichtlich ihres Stellenwertes unter den Kommunen, ihrer Funktionalität und hinsichtlich ihrer Lage im Raum geeignet, die hochwertigen Raumfunktionen auszufüllen.

Oberzentren versorgen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfes. Die Entwicklungsaufgaben der Oberzentren zielen ab auf die Sicherung bzw. Stärkung der Arbeitsplatzfunktionen, auf die Bereitstellung von spezialisierten und höheren Verwaltungs- und Dienstleistungsangeboten, auf die Zusammenarbeit in Netzwerken und auf die Außendarstellung bzw. das Image eines Zentrums einschließlich seines Umlandes. Oberzentren werden durch besondere Wissenscluster, private und öffentliche Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit teilweise weitreichenden Verflechtungen, differenzierte Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie Verkehrsinfrastrukturen mit großräumiger Anbindung charakterisiert. Oberzentren übernehmen damit hochwertige Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Die Oberzentren sind neben der Metropole die wichtigsten Wirtschaftsstandorte im gemeinsamen Planungsraum. Durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote sollen diese in ihren Funktionen gestärkt werden. Planungen und Maßnahmen der Träger der Fachplanungen sollen die Entwicklung der Oberzentren im Raum unterstützen.

Eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) ist aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebus und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig.

### **Zu Z 3.63.5 Mittelzentren**

#### **Mittelzentren**

Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und

großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich (~~Mittelbereich~~) mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist regelmäßig auch auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten ~~in einem Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches~~ angelegt.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, von diesem räumlichen Konzentrationsgebot dahingehend abzuweichen, dass die zentralörtlichen Funktionen von zwei Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktions-tragenden Gemeinden erreicht werden.

Dies kann z. B. darin begründet sein, dass sich die verschiedenen Versorgungsfunktionen ~~für den Mittelbereich~~ aufgrund spezifischer historischer Entwicklungen auf zwei Kommunen verteilen (z. B. Arbeitsmarktschwerpunkt und Versorgungsschwerpunkt), dass sich unterschiedliche Schwerpunkte bei der Versorgung entwickelt haben (z. B. Bildungsschwerpunkt und Gesundheitsschwerpunkt) oder dass sich die Versorgung innerhalb der zumutbaren Erreichbarkeitszeiten aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Verflechtungsbereiches ~~Mittelbereiches~~ nur in einer Gemeinde nicht sicherstellen lässt.

Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung. ~~Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist eine Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können. Auch im Im Mittelzentrum selbst ist erst mit einer Bevölkerungszahl von zumindest ab 5 000 Personen eine ausreichende Nachfrage für die dort vorzuhaltenden Funktionen sicherzustellen.~~ Diese Schwellenwerte können auch in dünn besiedelten Räumen nicht weiter unterschritten werden, da anderenfalls mittelzentrale Funktionsangebote nur noch mit nicht mehr vertretbarem Aufwand vorgehalten werden könnten.

Der Abgleich zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit und der Erreichbarkeit führt im Ergebnis zu einer spezifischen Dichte des Netzes an Zentralen Orten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die festgelegten Mittelzentren sind im Berliner Umland regelmäßig in 20 Minuten, auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen – bei besonders geringen Siedlungsdichten – in 45 Minuten über die Straße aus ihrem Verflechtungsbereich zu erreichen. Die Netzdichte der Mittelzentren ist insoweit das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit, der Erreichbarkeit und der funktionalen Ausstattung, ~~und bewegt sich im Vergleich der deutschen Bundesländer an der unteren Grenze der erforderlichen Mindestbevölkerungszahlen für Mittelbereiche.~~ Diese Abwägung ermöglicht die Standortbündelung übergemeindlich wirkender Angebote der Daseinsvorsorge mit einer zumutbaren Erreichbarkeit unter Inkaufnahme der Begrenzung des Funktionsprofils einzelner Mittelzentren in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte.

~~Auf Grundlage der Kriterien der Mindesttragfähigkeit und der Erreichbarkeitsanforderungen in den Mittelbereichen wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum im Mittelbereich am besten geeigneten Gemeinde (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro) anhand eines durch themenübergreifende Indikatoren gestützten Analyseansatzes betrieben, der die Gemeinden in einem landesweiten Ranking vergleicht und insoweit den in der Vorgängerplanung LEP B-B praktizierten regionalisierten Vergleich von Gemeinden verlässt.~~

~~In dem Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden daher grundsätzlich nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5.000 Personen als unterster Tragfähigkeitsschwelle für einen potenziellen Zentralen Ort selbst einbezogen. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn in der zu untersuchenden Raumzelle für den Zentralitätsvergleich ansonsten keine zum zu ermittelnden Zentralort konkurrierende Gemeinde vorhanden war.~~



**Abbildung 2** Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Die Auswahl von Indikatoren zur räumlich-funktionalen Entwicklung als Kennzahlen zur Beschreibung der Zentralität von Städten bzw. Gemeinden in einer räumlichen Einheit (Raumzelle/Versorgungsbereich) für das verwendete Rankingverfahren erfolgte nach Grundsätzen der Repräsentanz und Proportionalität. Im Unterschied zu den Fachplanungen, die für einzelne Aufgabenbereiche oft sehr differenzierte Indikatoren benötigen, nutzt die Raumordnungsplanung mit ihrer ressortübergreifenden und mittel- bis langfristigen Zielsetzung einen Ansatz, möglichst alle Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien zu kennzeichnen.

Die nachfolgend benannten, mit einzelnen Indikatoren ausgefüllten vier Themenbereiche bilden die wichtigsten Funktionen ab, die bei der Auswahl einer Gemeinde als Zentraler Ort berücksichtigt werden sollten:

#### Bevölkerung

- Einwohner/Einwohnerinnen
- Einwohnerentwicklung
- Wanderungssaldo je 1 000 Einwohner/Einwohnerinnen
- Prognose Einwohner/Einwohnerinnen 2030

#### Arbeitsmarkt und Wirtschaft

- SV-Beschäftigte (am Arbeitsort)
- Beschäftigtendichte
- Beschäftigtenentwicklung
- Pendlersaldo
- strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)

#### Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr

- Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Öffentlichem Verkehr in 60 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent)
- Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Individualverkehr in 45 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent)
- Autobahnnähe (Entfernung vom Gemeindemittelpunkt)
- Bahnanbindung (höchste Zugkategorie)
- Fahrtenhäufigkeit in Spitzenstunde 6-10:00 Uhr

#### Versorgung und Ausstattung

- Gymnasien und Oberstufenzentren
- Krankenhäuser
- Einzelhandelszentralität indiziert (Einzelhandelsumsatz/einzelhandelsrelevante Kaufkraft)
- vormalige Zentralortfunktion (bis 2009) sowie im LEP B-B und Kreisstadtstatus

Die genannten zentrenrelevanten Themenbereiche stehen in keiner hierarchischen Struktur zueinander, sondern werden alle gleichrangig bewertet. Innerhalb der Themenfelder wurden Bestandsdaten (Einwohner und Einwohnerinnen oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) gegenüber den Performancewerten eine jeweils höhere Gewichtung zugeordnet. Die Anwendung der Kriterien erfolgte mit gemeindlichem Raumbezug. Es wurden grundsätzlich die letztverfügbaren Daten verwendet.

Zur analytischen Herleitung des zentralörtlichen Systems wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst erfolgte eine vergleichende regionalstatistische und Lage- und Erreichbarkeitsanalyse der Städte und Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Land Brandenburg. Dazu

wurden zwei Themenkomplexe mit jeweils drei Themenfeldern identifiziert, die raumrelevante Anforderungen des zentralörtlichen Systems greifbar machen. Die Indikatoren hatten dabei stets die administrative Einheit der Gemeinde als räumlichen Bezug. Es wurden die letztverfügbaren Daten verwendet.

#### Themenkomplex I - Raumabdeckung/Lage/Anbindung

##### darin Themenfeld Erreichbarkeit:

- Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten - Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, die über die Straße in maximal 30 Minuten die jeweilige Gemeinde erreichen können
- Kernversorgung Einwohnerinnen und Einwohner in 15 Minuten - Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen, die über die Straße ausschließlich die jeweilige Gemeinde und keinen anderen potenziellen Zentralen Ort in maximal 15 Minuten erreichen können

##### darin Themenfeld Lage-Distanz-Parameter:

- Minstdistanz - Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zu nächstgelegenen anderen potenziellen Zentralen Orten unterschiedlicher Einwohnergrößenstufen (< 10, 10-20, > 20 Tsd. EW) sowie Distanz zu einwohnerstärkerem Ort (Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zum nächstgelegenen einwohnerstärkeren Ort, gewichtet anhand Einwohnerzahl der Untersuchungs-gemeinde)

##### darin Themenfeld Netzknotenqualität:

- Netzknoten Straße - Anbindungsqualität der Gemeinde über die Straße, d. h. Prüfung, ob Ortsmittelpunkt in maximal 5 Kilometer-Distanz zu Leistungsnetz bzw. Bundesstraßen ist; in Abstufung nach BAB/B-Straße des Blauen Netzes, B-Straßenkreuz/B-Einmündung, B-Straße
- Netzknoten Bahn - Anbindungsqualität der Gemeinde im Personenverkehr in Abstufung nach Bahnkreuz/Anschlussknoten, Zugangsstelle RE, Zugangstelle RB/S-Bahn

#### Themenkomplex II – Raumgewicht/Zentralität

##### darin Themenfeld Bevölkerung:

- Einwohnerstand

##### darin Themenfeld Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Beschäftigtendichte - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Pendlersaldo - Saldo aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die über Gemeindegrenzen ein- bzw. auspendeln

##### darin Themenfeld Versorgungszentralität:

- Bildung - Anzahl Schülerinnen und Schüler in zur Hochschulreife führenden Schulen und in beruflichen Schulen je 100 Kinder und Jugendliche

- Gesundheit - Bettendichte in Krankenhäusern je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Facharzdichte je 10 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Einzelhandel - Verkaufsfläche für sonstige zentrenrelevante Sortimente je Einwohnerin und Einwohner sowie Einzelhandelszentralität, d. h. Verhältnis von Umsatz im örtlichen Einzelhandel zu örtlicher Einzelhandelskaufkraft
- Öffentliche Einrichtungen - Erfassung von sechs Ausstattungskriterien: Sitz der Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsagentur/JobCenter, Amtsgericht, Polizeirevier, Berufsfeuerwehr/Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften

In jedem Themenfeld konnten bis zu 6 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis des Brandenburg weiten Rankings konnten also rechnerisch maximal 36 Punkte (6x6) erzielt werden. Es entstand somit eine punktemäßige Bewertung und somit auch eine Rangfolge der 124 untersuchten Gemeinden (Tabelle 2).

**Tabelle 2** Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden

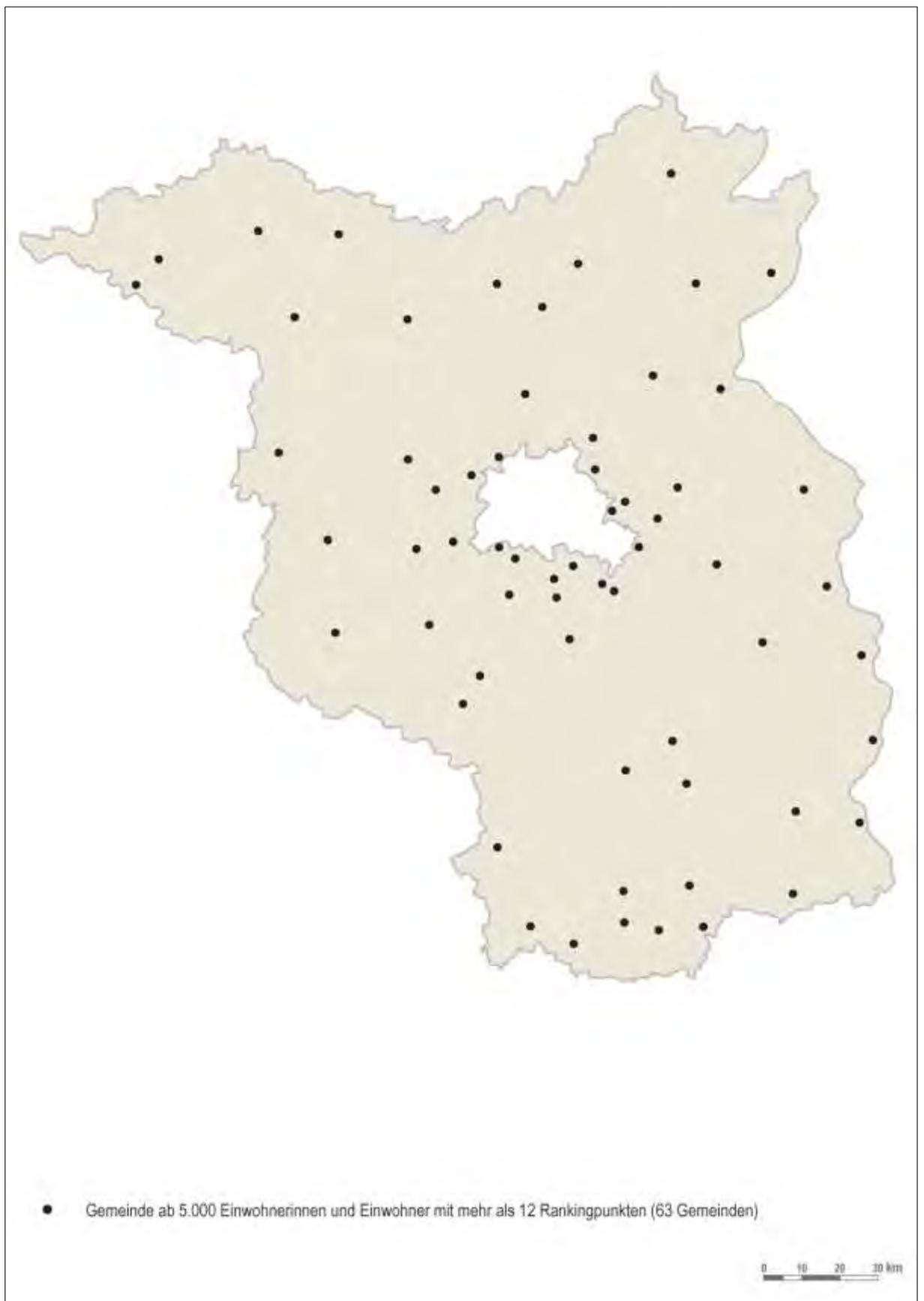
<u>Rangplatz</u>	<u>Gemeinde (&gt; 5000 EW)</u>	<u>Punkte Erreichbarkeit (0-6)</u>	<u>Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)</u>	<u>Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)</u>	<u>Punkte Bevölkerung (0-6)</u>	<u>Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)</u>	<u>Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)</u>	<u>Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)</u>
-	-	-	-	-	-	-	-	<u>mögliche Punkte 36</u>
1	<u>Cottbus/Chósebusz</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>5.5</u>	<u>5.33</u>	<u>33.8</u>
2	<u>Frankfurt (Oder)</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>5.5</u>	<u>5.17</u>	<u>33.7</u>
3	<u>Potsdam</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>5.5</u>	<u>4.67</u>	<u>33.2</u>
4	<u>Brandenburg an der Havel</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>4.5</u>	<u>4.83</u>	<u>31.3</u>
5	<u>Eberswalde</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>4.5</u>	<u>4.67</u>	<u>31.2</u>
6	<u>Fürstenwalde/Spree</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>4.5</u>	<u>4.50</u>	<u>31.0</u>
7	<u>Neuruppin</u>	<u>4</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>4.92</u>	<u>29.9</u>
8	<u>Schwedt/Oder</u>	<u>4</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>4.5</u>	<u>3.67</u>	<u>28.2</u>
9	<u>Eisenhüttenstadt</u>	<u>3.5</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>2.50</u>	<u>27.0</u>
10	<u>Prenzlau</u>	<u>3.5</u>	<u>6</u>	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>5</u>	<u>4.50</u>	<u>26.0</u>
11	<u>Senftenberg/Zly Komorow</u>	<u>1.5</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>3.58</u>	<u>25.1</u>
12	<u>Wittenberge</u>	<u>3.5</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3.92</u>	<u>24.4</u>
13	<u>Spremberg/Grodok</u>	<u>4.5</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>5.5</u>	<u>1.67</u>	<u>23.7</u>
14	<u>Oranienburg</u>	<u>2.5</u>	<u>4</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>2.92</u>	<u>23.4</u>
15	<u>Königs Wusterhausen</u>	<u>2.5</u>	<u>3</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>2.5</u>	<u>4.00</u>	<u>23.0</u>
16	<u>Luckenwalde</u>	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>5.17</u>	<u>22.2</u>
17	<u>Ludwigsfelde</u>	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>6</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>1.75</u>	<u>21.8</u>
18	<u>Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>1.5</u>	<u>4.08</u>	<u>21.6</u>
19	<u>Bernau bei Berlin</u>	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>2.5</u>	<u>3.92</u>	<u>21.4</u>
20	<u>Rathenow</u>	<u>1.5</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>3.5</u>	<u>3.42</u>	<u>21.4</u>
21	<u>Pritzwalk</u>	<u>3.5</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>3.42</u>	<u>20.9</u>
22	<u>Strausberg</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>4.33</u>	<u>20.3</u>

<u>Rangplatz</u>	<u>Gemeinde (&gt; 5000 EW)</u>	<u>Punkte Erreichbarkeit (0-6)</u>	<u>Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)</u>	<u>Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)</u>	<u>Punkte Bevölkerung (0-6)</u>	<u>Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)</u>	<u>Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)</u>	<u>Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)</u>
23	Elsterwerda	4	2	6	1	2,5	4,75	20,3
24	Guben	3	4	5	3	2	3,25	20,3
25	Hennigsdorf	2	1	6	4	4	3,25	20,3
26	Herzberg (Elster)	2,5	4	5	1	4	3,42	19,9
27	Lübbenau/Spreewald/ Lubnjow/Blota	2	3	6	3	3	2,83	19,8
28	Wittstock/Dosse	3,5	5	5	2	1,5	2,42	19,4
29	Bad Belzig	3,5	4	4	2	2	3,58	19,1
30	Beeskow	2,5	3	4	1	4	4,50	19,0
31	Perleberg	2	3	5	2	3,5	3,33	18,8
32	Angermünde	5	3	5	2	1	2,75	18,8
33	Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota)	2,5	2	5	2	3,5	3,50	18,5
34	Finsterwalde	3	3	3	3	2,5	3,92	18,4
35	Seelow	2,5	2	6	0	3,5	4,33	18,3
36	Schönefeld	2,5	1	5	2	6	1,75	18,3
37	Nauen	2	2	4	3	3	4,17	18,2
38	Teltow	2,5	1	3	4	4	3,33	17,8
39	Templin	3,5	5	2	3	2	1,92	17,4
40	Blankenfelde-Mahlow	2,5	2	5	4	3	0,50	17,0
41	Werder (Havel)	2,5	1	5	4	2	2,42	16,9
42	Falkensee	2	3	3	5	1,5	1,50	16,0
43	Luckau	3,5	3	4	1	1,5	2,75	15,8
44	Wustermark	2,5	1	6	1	3	1,50	15,0
45	Hoppegarten	2	2	4	3	3	0,75	14,8
46	Erkner	2,5	1	5	2	1	2,92	14,4
47	Lauchhammer	2	2	4	3	1,5	1,75	14,3
48	Beelitz	2,5	1	5	2	1,5	1,75	13,8
49	Wildau	2,5	0	4	1	4	2,25	13,8
50	Zossen	2	2	4	3	1,5	1,17	13,7
51	Rüdersdorf bei Berlin	2,5	1	3	3	2	2,00	13,5
52	Großräschen	4	1	4	1	1,5	1,67	13,2
53	Bad Liebenwerda	1	3	5	1	1	2,08	13,1
54	Ahrensfelde	2,5	1	4	2	2	1,50	13,0
55	Kyritz	0,5	3	3	1	2	3,42	12,9
56	Jüterbog	1	1	6	2	1	1,92	12,9
57	Rangsdorf	2,5	0	5	2	1	2,42	12,9
58	Kleinmachnow	2,5	0	3	4	1,5	1,75	12,8

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
59	Gransee	0,5	2	5	0	1	4,00	12,5
60	Schwarzheide	1,5	0	4	0	4	2,92	12,4
61	Bad Freienwalde (Oder)	1,5	2	4	2	1	1,83	12,3
62	Neuenhagen bei Berlin	2	1	4	3	1	1,25	12,3
63	Zehdenick	2,5	3	2	2	1	1,75	12,3
64	Großbeeren	3	0	3	1	5	0,00	12,0
65	Hohen Neuendorf	2,5	1	4	4	0,5	0,00	12,0
66	Grünheide (Mark)	2,5	1	5	1	1,5	0,75	11,8
67	Birkenwerder	2,5	0	4	1	1	3,00	11,5
68	Michendorf	3	1	5	2	0,5	0,00	11,5
69	Vetschau/Spreewald/ Wětošow/Blota	2	1	5	1	1,5	1,00	11,5
70	Wandlitz	3	2	2	4	0,5	0,00	11,5
71	Velten	2	0	5	2	2	0,33	11,3
72	Löwenberger Land	1,5	2	6	1	0,5	0,00	11,0
73	Panketal	2,5	0	4	4	0,5	0,00	11,0
74	Schorfheide	2,5	2	4	1	1	0,33	10,8
75	Trebbin	2	1	5	1	1	0,75	10,8
76	Brieselang	2	1	4	2	1,5	0,00	10,5
77	Calau/Kalawa	2	2	3	1	1,5	1,00	10,5
78	Fredersdorf-Vogelsdorf	2,5	0	4	2	1	1,00	10,5
79	Stahnsdorf	2,5	0	3	3	2	0,00	10,5
80	Doberlug-Kirchhain	3	2	3	1	1	0,00	10,0
81	Groß Kreutz (Havel)	2,5	1	5	1	0,5	0,00	10,0
82	Mittenwalde	2	1	3	1	3	0,00	10,0
83	Mühlenbecker Land	2,5	1	4	2	0,5	0,00	10,0
84	Treuenbrietzen	2	2	3	0	1,5	1,50	10,0
85	Oberkrämer	2,5	0	4	2	1	0,17	9,7
86	Storkow (Mark)	3	2	2	1	1	0,50	9,5
87	Fürstenberg/Havel	1	3	5	0	0	0,50	9,5
88	Kloster Lehnin	2,5	1	3	2	1	0,00	9,5
89	Fehrbellin	3	1	3	1	1	0,00	9,0
90	Kolkwitz	2	0	5	1	1	0,00	9,0
91	Nuthetal	2,5	0	5	1	0,5	0,00	9,0
92	Schöneiche bei Berlin	2,5	1	3	2	0	0,50	9,0
93	Dallgow-Döberitz	2	0	3	1	0,5	2,00	8,5
94	Müncheberg	3	2	3	0	0,5	0,00	8,5
95	Werneuchen	3,5	1	2	1	1	0,00	8,5

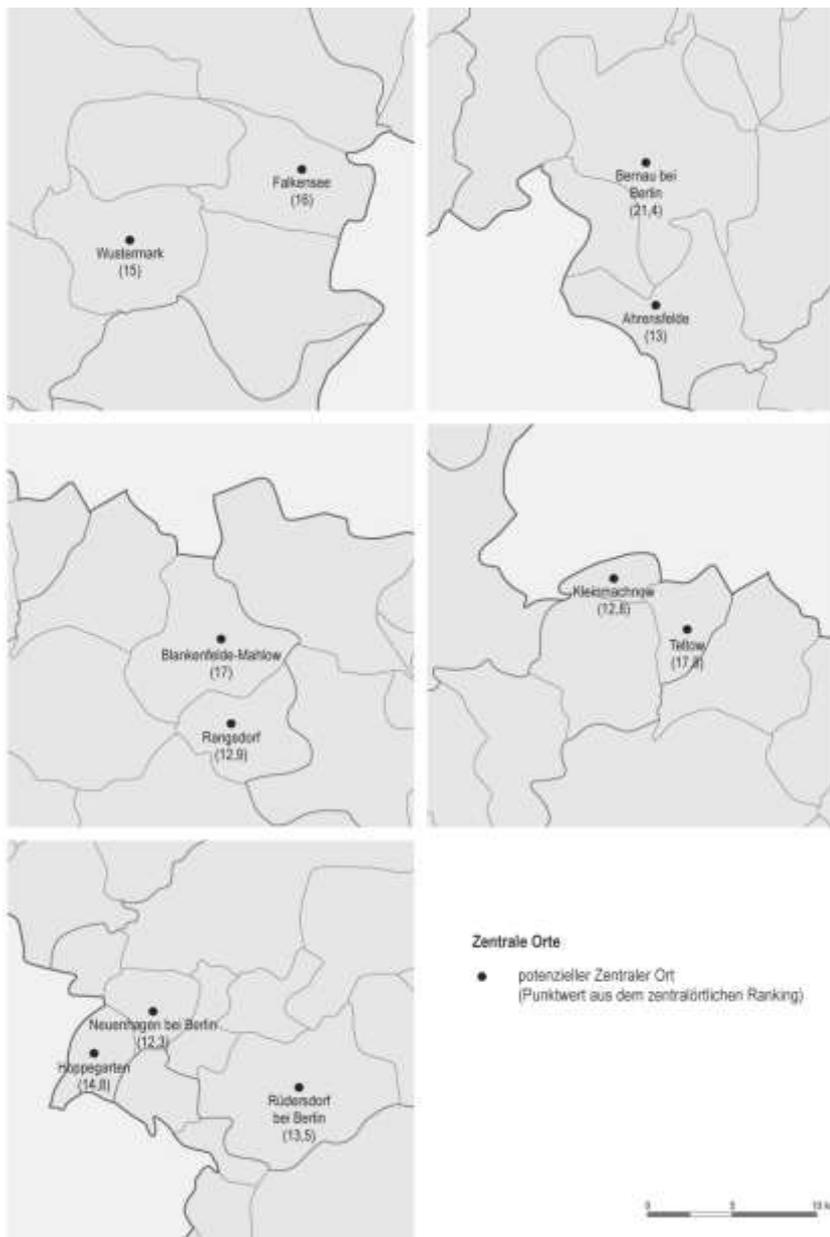
<u>Rangplatz</u>	<u>Gemeinde (&gt; 5000 EW)</u>	<u>Punkte Erreichbarkeit (0-6)</u>	<u>Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)</u>	<u>Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)</u>	<u>Punkte Bevölkerung (0-6)</u>	<u>Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)</u>	<u>Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)</u>	<u>Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)</u>
96	Falkenberg/Elster	1,5	3	3	0	0,5	0,25	8,3
97	Bad Saarow	1,5	1	1	0	3	1,50	8,0
98	Drebkau/Drijowk	2	1	5	0	0	0,00	8,0
99	Karstädt	0,5	2	5	0	0,5	0,00	8,0
100	Petershagen/Eggersdorf	2	0	4	2	0	0,00	8,0
101	Rheinsberg	1	2	2	1	1	0,58	7,6
102	Altlandsberg	2,5	0	3	1	1	0,00	7,5
103	Biesenthal	2	1	4	0	0,5	0,00	7,5
104	Eichwalde	2	0	4	0	0	1,50	7,5
105	Heidesee	2,5	1	4	0	0	0,00	7,5
106	Prennitz	2	1	2	1	1	0,50	7,5
107	Schwielowsee	2,5	0	3	2	0	0,00	7,5
108	Wriezen	0,5	1	4	0	0	1,83	7,3
109	Woltersdorf	2,5	0	3	1	0	0,75	7,3
110	Schulzendorf	2	0	4	1	0	0,00	7,0
111	Dahme/Mark	1,5	3	1	0	1	0,00	6,5
112	Nuthe-Urstromtal	1,5	0	5	0	0	0,00	6,5
113	Zeuthen	2	0	1	2	0	1,50	6,5
114	Bestensee	2	0	4	0	0	0,00	6,0
115	Kremmen	2	1	2	0	1	0,00	6,0
116	Wusterhausen/Dosse	0,5	2	3	0	0,5	0,00	6,0
117	Uebigau-Wahrenbrück	1	2	2	0	0,5	0,00	5,5
118	Schipkau	2	0	3	0	0	0,25	5,3
119	Gliencke/Nordbahn	2	0	1	2	0	0,00	5,0
120	Leegebruch	2	0	3	0	0	0,00	5,0
121	Niedergörsdorf	0,5	1	3	0	0	0,00	4,5
122	Ketzin/Havel	2,5	1	0	0	0,5	0,00	4,0
123	Schönwalde-Glien	2	0	0	1	0	0,00	3,0
124	Am Mellensee	1	1	0	0	0	0,00	2,0

Die angestrebte Das Erreichen einer mittelzentralen Versorgungsabdeckung im Land Brandenburg in nerhalb der angestrebten Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland grenzt die Auswahl auf solche Gemeinden ein, die einen Punktwert von mehr als 12, d.h. mehr als ein Drittel der maximal erreichbaren Punkte, erreichen. Dies führte in einem ersten Auswahlsschritt zu einer Eingrenzung der zu betrachtenden Gemeinden auf 63.



**Abbildung 3** **Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen**

Unter Berücksichtigung der bereits seit dem Jahr 2009 etablierten Funktionsteilungen, d.h. der gemeinsamen Wahrnehmung mittelzentraler Funktionen durch zwei Kommunen, die fortgeführt werden sollen und der Absicht der Etablierung einer neuen Funktionsteilung zwischen den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten war es in fünf Landkreisen erforderlich, eine Auswahlentscheidung zwischen zwei Gemeinden zu treffen, die einen Wert oberhalb von 12 Punkten erzielten. In diesen Fällen wurde die Gemeinde mit der jeweils höheren Punktzahl als geeigneter zur Festlegung als Mittelzentrum bewertet. Im Falle des funktionsteiligen Mittelzentrums war im Vergleich die Punktzahl der höher bewerteten Gemeinde maßgeblich.



**Abbildung 4 Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin nahen Bereiche der Landkreise**

Die in der Vorgängerplanung LEP B-B zu den Mittelzentren vorgesehenen Gemeindezuordnungen im Verflechtungsbereich haben sich in der Regel bewährt. Nur in Einzelfällen haben Gemeinden den Wunsch geäußert, anderen Mittelbereichen zugeordnet zu werden. Die angelaufene Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg erlaubt zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungskongruente Zuordnung, da die erforderliche Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Freiwilligkeit auch über Grenzen der bisherigen Mittelbereiche hinweg erfolgen wird. Insoweit sind die Verflechtungsbereiche künftig bedarfsadäquat festzustellen. Die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus benachbarten Gemeinden innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland bietet einen ersten Anhaltspunkt für eine Zuordnung.

### Mittelbereiche

Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter.

Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird. In besonderen Situationen wurden in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen auch Kreisgrenzen übergreifende Mittelbereiche ausgeprägt.

Bei den Mittelbereichen konnte auf die durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) im Jahr 2009 bestimmten Zuordnungen von Gemeinden zurückgegriffen werden, die sich regelmäßig bewährt haben und mittlerweile meist auch in der gelebten Kooperation der beteiligten Kommunen ihren Niederschlag gefunden haben<sup>4</sup>.

Mit der Einführung der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie für die kassenärztliche Versorgungsplanung erfolgte bundesweit die Übernahme des Zentrale-Orte-Konzeptes als räumliche Grundlage und trägt damit den differenzierten Anforderungen unterschiedlicher Teilräume besser Rechnung.

Der Mittelbereich ist auch die verbesserte Basis für die Lenkung von ärztlichen Angeboten und Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012. Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV-BB) maßgeblich.

---

<sup>4</sup> Sollten sich im Einzelfall mittlerweile z. B. aufgrund inzwischen entwickelter Kooperations- oder Verflechtungsbeziehungen räumliche Neuorientierungen von Ämtern oder amtsfreien Gemeinden auf andere Mittelbereiche ergeben haben, so sind diese im Zuge des Gegenstromverfahrens in der Beteiligung durch alle betroffenen (wechselinteressierte und ggf. abgebende und aufnehmende) Kommunen geltend zu machen.

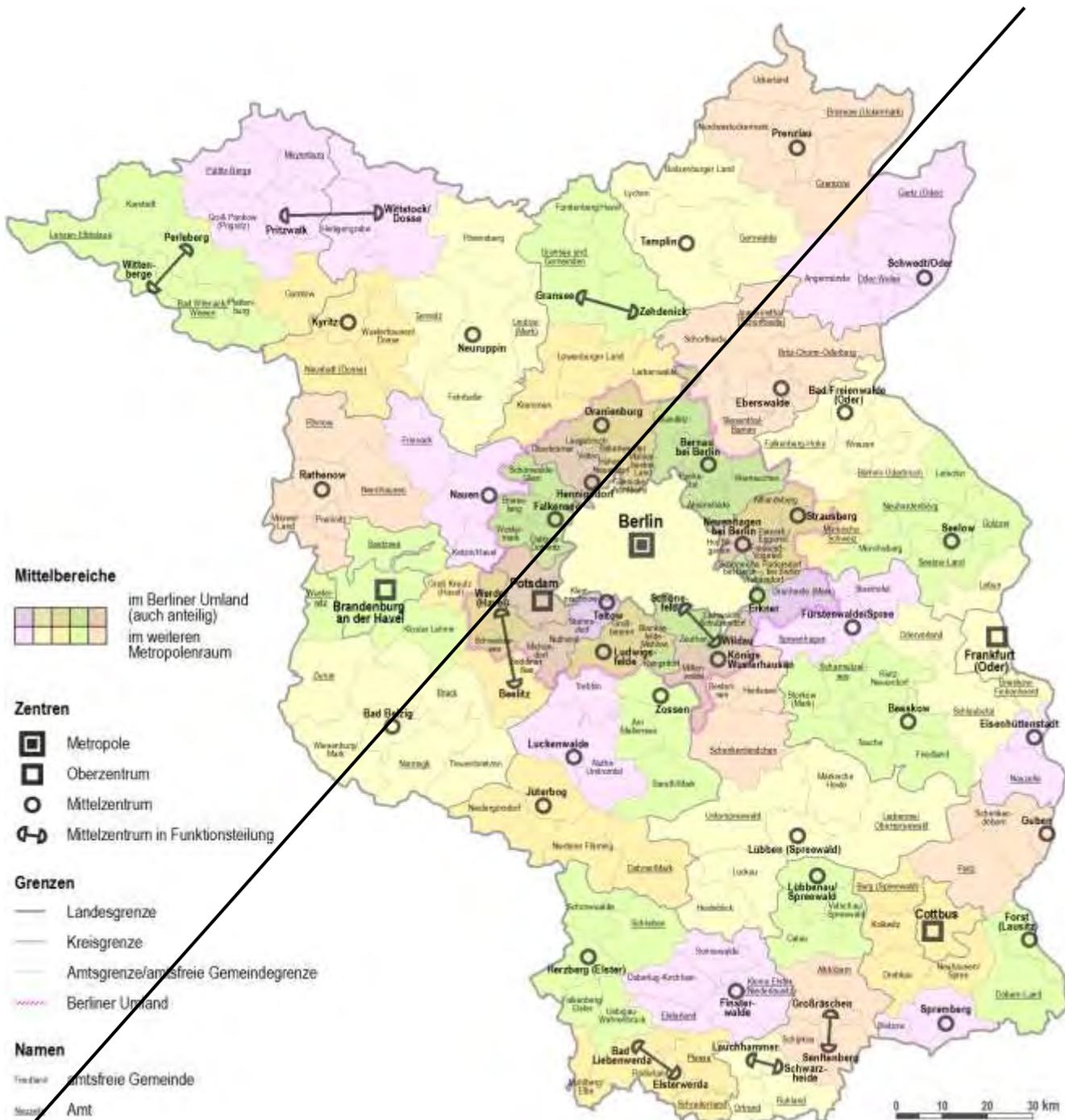


Abbildung 6: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen

**Tabelle 1: Mittelbereiche der Oberzentren und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum<sup>5</sup>**

<b>Mittelbereiche</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
<b>Bad Belzig</b>	Bad Belzig Wiesenburg/Mark Treuenbrietzen Amt Ziesar Amt Brück Amt Niemegk
<b>Bad Freienwalde (Oder)</b>	Bad Freienwalde (Oder) Wriezen Amt Falkenberg-Höhe Amt Barnim-Oderbruch
<b>Beeskow</b>	Beeskow Rietz-Neuendorf Tauche Friedland Storkow (Mark) Amt Scharmützelsee
<b>Brandenburg an der Havel</b>	Brandenburg an der Havel Kloster Lehnin Amt Wusterwitz Amt Beetzsee
<b>Cottbus</b>	Cottbus/Chóšebuz Neuhausen/Spree Drebkau/Drjowk Kolkwitz/Golkojce Amt Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)
<b>Eberswalde</b>	Eberswalde Schorfheide Amt Joachimsthal (Schorfheide) Amt Biesenthal-Barnim Amt Britz-Chorin-Oderberg
<b>Eisenhüttenstadt</b>	Eisenhüttenstadt Amt Neuzelle
<b>Elsterwerda – Bad Liebenwerda</b>	Elsterwerda Bad Liebenwerda Mühlberg/Elbe Röderland Amt Plessa Amt Schradenland
<b>Finsterwalde</b>	Finsterwalde Sonnental Doberlug-Kirchhain Amt Elsterland Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
<b>Forst (Lausitz)</b>	Forst (Lausitz)/Baršó (Lužyca) Amt Döbern-Land/Doberno-kraj

<sup>5</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.

<b>Mittelbereiche</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
<b>Frankfurt (Oder)</b>	Frankfurt (Oder) Amt Brieskow-Finkenheerd Amt Schlaubetal Amt Odervorland Amt Lobus
<b>Fürstenwalde/Spree</b>	Fürstenwalde/Spree Grünheide (Mark) Steinhöfel Amt Spreenhagen
<b>Guben</b>	Guben Schenkendöbern Amt Poitz/Picnjo
<b>Herzberg (Elster)</b>	Herzberg (Elster) Schönwalde Falkenberg/Elster Uebigau-Wahrenbrück Amt Schlieben
<b>Jüterbog</b>	Jüterbog Niedergörsdorf Niederer Fläming Amt Dahme/Mark
<b>Kyritz</b>	Kyritz Gumtow Wusterhausen/Dosse Amt Neustadt (Dosse)
<b>Lauchhammer – Schwarzheide</b>	Lauchhammer Schwarzheide Amt Ruhland Amt Ortrand
<b>Lübben (Spreewald)</b>	Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) Luckau Heideblick Märkische Heide Amt Unterspreewald Amt Lieberose/Oberspreewald/Luboraz/Görne-Blota
<b>Lübbenau/Spreewald</b>	Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Blota Vetschau/Spreewald/Wětošow/Blota Calau/Kalawa
<b>Luckenwalde</b>	Luckenwalde Trebbin Nutho-Urstromtal
<b>Nauen</b>	Nauen Ketzin Amt Friesack
<b>Neuruppin</b>	Neuruppin Rheinsberg Fehrbollin Amt Lindow (Mark) Amt Temnitz
<b>Perleberg – Wittenberge</b>	Perleberg Wittenberge Karstädt Plattenburg Amt Lenzen-Elbtalaue Amt Bad Wilsnack/Weisen

<b>Mittelbereiche</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
<b>Prenzlau</b>	Prenzlau Uckerland Nordwestuckermark Amt Brüssow (Uckermark) Amt Gramzow
<b>Pritzwalk – Wittstock/Dosse</b>	Pritzwalk Groß Pankow (Prignitz) Amt Putlitz-Berge Amt Meyenburg Wittstock/Dosse Heiligengrabe
<b>Rathenow</b>	Rathenow Prümnitz Milower Land Amt Rhinow Amt Nennhausen
<b>Senftenberg – Großräschen</b>	Senftenberg Großräschen Schipkau Amt Altdöbern
<b>Schwedt/Oder</b>	Schwedt/Oder Angermünde Amt Oder-Welse Amt Gartz (Oder)
<b>Seelow</b>	Seelow Letschin Amt Neuhardenberg Amt Seelow-Land Amt Golzow Müncheberg
<b>Spremberg</b>	Spremberg/Grodk Welzow/Wjelcej
<b>Templin</b>	Templin Lychen Boitzenburger Land Amt Gerswalde
<b>Zehdenick – Gransee</b>	Zehdenick Fürstenberg/Havel Amt Gransee und Gemeinden
<b>Zossen</b>	Zossen Rangsdorf Baruth/Mark Am Mellensee

### Mittelzentren im Berliner Umland

In den Städten und Gemeinden des Berliner Umlandes sind vielfältige Überlagerungen in der Funktionswahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge durch Berlin festzustellen, so dass die festgelegten Mittelzentren als übergemeindliche Funktionsschwerpunkte oft nur für Teilfunktionen wirken. Die Funktionsüberhänge der Mittelzentren im Berliner Umland gegenüber den Gemeinden in ihrem Verflechtungsbereich haben aufgrund der hohen Bevölkerungszahlen und des mittlerweile erreichten breiten Funktionsprofils regelmäßig nicht die Intensität, wie dies bei Mittelzentren im Weiteren Metropolraum feststellbar ist.

Die Mittelzentren im Berliner Umland sind gleichwohl die regional am besten geeigneten Standorte für die räumliche Bündelung von Funktionen, die nicht in allen Gemeinden vorgehalten werden können. Sie sind durch ihre Lage auf den Siedlungs- und Verkehrsachsen (vgl. Kapitel 5) gekennzeichnet, die von Berlin aus radial in das Berliner Umland führen und haben ihren Funktions- und Siedlungsschwerpunkt somit regelmäßig innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Im Berliner Umland ergeben die höheren Siedlungsdichten bessere Tragfähigkeiten für die angebotenen Waren- und Dienstleistungsangebote, so dass hier für die Mittelzentren regelmäßig von einer Mantelbevölkerung von 30 000 Personen ausgegangen werden kann. Einzelne Mittelzentren des Berliner Umlandes nehmen auch übergemeindlich wirkende Versorgungsfunktionen für Gemeinden wahr, die im Weiteren Metropolenraum gelegen sind.

**Tabelle 2: Überlagernde Mittelbereiche der Metropole Berlin und der Oberzentren und Mittelzentren im Berliner Umland.<sup>6</sup>**

Mittelbereich	Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter
<b>Bernau bei Berlin</b>	Bernau bei Berlin Werneuchen Ahrensfelde Panketal Wandlitz
<b>Erkner</b>	Erkner Woltersdorf Schöneiche bei Berlin
<b>Falkensee</b>	Falkensee Dallgow-Döberitz Wustermark Brieselang Schönwalde-Glien
<b>Hennigsdorf</b>	Hennigsdorf Oberkrämer Velten
<b>Königs Wusterhausen</b>	Königs Wusterhausen Mittenwalde Amt Schenkenländchen Heidensee Bestensee
<b>Ludwigsfelde</b>	Ludwigsfelde Großbeeren Blankenfelde-Mahlow
<b>Neuenhagen bei Berlin</b>	Neuenhagen bei Berlin Hoppegarten Petershagen/Eggersdorf Fredersdorf-Vogelsdorf
<b>Oranienburg</b>	Oranienburg Mühlenbecker Land Glienicke/Nordbahn Hohen Neuendorf Birkenwerder Leegebruch

<sup>6</sup> Der Entwurf des LEP HR geht von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Daraus resultierende Veränderungen in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der gemeindlichen Ebene sind im weiteren Prozess des LEP HR zu berücksichtigen.

<b>Mittelbereich</b>	<b>Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter</b>
	Kremmen Löwenberger Land Liebenwalde
<b>Potsdam</b>	Potsdam Nuthetal Michendorf
<b>Schönefeld– Wildau</b>	Schönefeld Wildau Eichwalde Schulzendorf Zeuthen
<b>Strausberg</b>	Strausberg Rüdersdorf bei Berlin Altlandsberg Amt Märkische Schweiz
<b>Teltow</b>	Teltow Stahnsdorf Kleinmachnow
<b>Werder (Havel)– Beelitz</b>	Werder (Havel) Schwielowsee Seddiner See Groß-Kreutz (Havel) Beelitz

## 4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

### Begründung

#### Zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den Kulturlandschaften eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG:

*„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“*

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2016<sup>4</sup>).

Im Landesentwicklungsprogramm von 2007 wird darüber hinaus eine Ergänzung der traditionellen Raumentwicklungspolitik um eine aktive Gestaltung von Kulturlandschaften angestrebt, die auch zur Minderung von regionalen Strukturproblemen beitragen kann.

Die kontrastreiche Kulturlandschaft der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beruht gleichermaßen auf naturräumlichen Voraussetzungen und jahrhundertelanger menschlicher Nutzung. Sie reicht von der polyzentralen Stadtlandschaft Berlins bis zur Vielzahl kulturlandschaftlicher Räume in Brandenburg, die insbesondere auch durch die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte als Ankerpunkte der Kulturlandschaft und durch regionale Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer geprägt sind. Das Mosaik dieser kulturlandschaftlichen Räume ist Ausdruck der gesellschaftlichen und räumlichen Vielfalt. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume orientieren sich daher stark an den Aktionsräumen der vielfältigen regionalen Initiativen und Netzwerke und sollen eine Grundlage für eine kooperative Weiterentwicklung der regionalen Potenziale bieten. Mögliche kulturlandschaftliche Handlungsräume sind in der Abbildung 5 als Anregungen für deren Identifizierung, Differenzierung und Abgrenzung auf der regionalen Ebene dargestellt.



**Abbildung 5** Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg

In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf. Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften:

In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen und militärgeschichtlichen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmale, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.

- Von starkem Nutzungswandel betroffene suburbane oder ländliche Kulturlandschaften:

Dies betrifft Kulturlandschaften mit deutlichen Zersiedlungstendenzen, starkem Bevölkerungszuwachs oder -rückgang, starkem Strukturwandel der Landwirtschaft, flächenintensiver Erzeugung regenerativer Energien oder forcierter touristischer Entwicklung. Entsprechende informelle Raumkategorien, die die formalen Steuerungsinstrumente zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung ergänzen, können auch in kulturlandschaftlichen Handlungsräumen Impulse für identitätsstiftende und integrierende Ansätze der Kulturlandschaftsentwicklung geben. Dazu gehören auch Kulturlandschaftsräume in der Metropole und dem Berliner Umland, die durch hohen Entwicklungs-, Siedlungs- und Nutzungsdruck in besonderem Maße beeinflusst werden. Zu deren integrierter Entwicklung kann insbesondere das Instrument der Regionalparks dienen.

- Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen:

Hierzu zählen ~~beispielsweise~~ militärische Konversionsflächen (wie die z.B. die Lieberoser Heide, oder die ehemalige Militärstadt Wünsdorf, die Heeresversuchsanstalt Kummersdorf), altindustrialisierte Stadtlandschaften (z. B. in Forst, Guben und Eberswalde) sowie insbesondere die Lausitzer bzw. Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft. Bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte können Grundlagen für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. zur Kampfmittelberäumung oder in Gebieten des untertägigen Altbergbaus) bieten. Insbesondere die Braunkohlen- und Sanierungspläne stellen ein wichtiges Instrument auch zur kulturlandschaftlichen Entwicklung dar. Aus der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs sowie Nordsachsens entsteht durch die Rekultivierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Aufbauend auf bereits touristisch erschlossene Bergbaufolgeseen (z. B. dem Senftenberger See) soll insbesondere der Wassertourismus in Verbindung mit dem Radtourismus unter Einbeziehung der Industrie- und Energiekultur entwickelt werden. Zudem sind auch Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und

östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist zentrales Anliegen.

- Grenzübergreifende Kulturlandschaften:

Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg, werden aber je nach länder- oder regionsspezifischer Planungssystematik instrumentell und konzeptionell unterschiedlich adressiert. Umso mehr erfordern solche grenzübergreifenden Kulturlandschaften, die sich über administrative Grenzen hinweg erstrecken, erfordern, insbesondere wenn Landes- oder Bundesgrenzen überschritten werden, eine enge Kooperation der betroffenen Gebietskörperschaften. Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften innerhalb der Hauptstadtregion sind die Berlin-Brandenburger Regionalparks. Grenzübergreifende Bezüge in Nachbarländern weisen zum Beispiel, der Hohe Fläming (Brandenburg und nach Sachsen-Anhalt), das Lausitzer Seenland (Brandenburg und nach Sachsen), das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (Brandenburg nach, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, und Mecklenburg-Vorpommern) so wie, das die deutsch-polnische Grenze überschreitende das Lebusener Land und der Drei-Länder-Geopark Muskauer Faltenbogen (Brandenburg nach, Sachsen und, Polen) auf.

#### **Zu G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

Für die Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume sind die Initiativen von lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren und Netzwerke von zentraler Bedeutung. Bei der Formulierung von Leitbildern und Handlungskonzepten im Rahmen freiwilliger Kooperationsprozesse sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- aktive Einbeziehung der Interessen sowie des bürgerschaftlichen und ökonomischen Engagements der örtlichen Bevölkerung,
- Berücksichtigung von Aspekten des Schutzes, der Nutzung und der Gestaltung von Kulturlandschaften und die damit zusammenhängende Bündelung unterschiedlicher fachplanerischer Belange,
- Kooperation über administrative Grenzen hinweg, die sich häufig nicht an den identitäts-, kultur- oder naturräumlichen Abgrenzungen von Kulturlandschaften orientieren,
- Einbeziehung bestehender Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien.

Dabei sind bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen (z. B. der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Tourismusentwicklung, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Großschutzgebietenentwicklung sowie der Denkmalpflege) als wesentliche Anknüpfungspunkte zu nutzen und weiterzuentwickeln, insbesondere wenn sie bereits Beiträge zur Etablierung regionaler Handlungsräume auf der Ebene von Kulturlandschaften im Planungsraum geleistet haben. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch künftig den Lokalen Aktionsgruppen (LAG im Rahmen des LEADER-Ansatzes) und deren regionalen Entwicklungsstrategien mit ihrer regionalen Verankerung und fast flächendeckenden Präsenz zu (vgl. Abbildung 6).

Auf regionaler Ebene können raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Die Verknüpfung von formellen und informellen Instrumenten kann in diesen Handlungsräumen zu einer forcierten Bewäl-

tigung von Raumnutzungskonflikten beitragen. An den Schnittstellen können die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen.



**Abbildung 6 LEADER - Gebietskulisse 2014 bis 2020**

### Zu G 4.3 Ländliche Räume

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG:

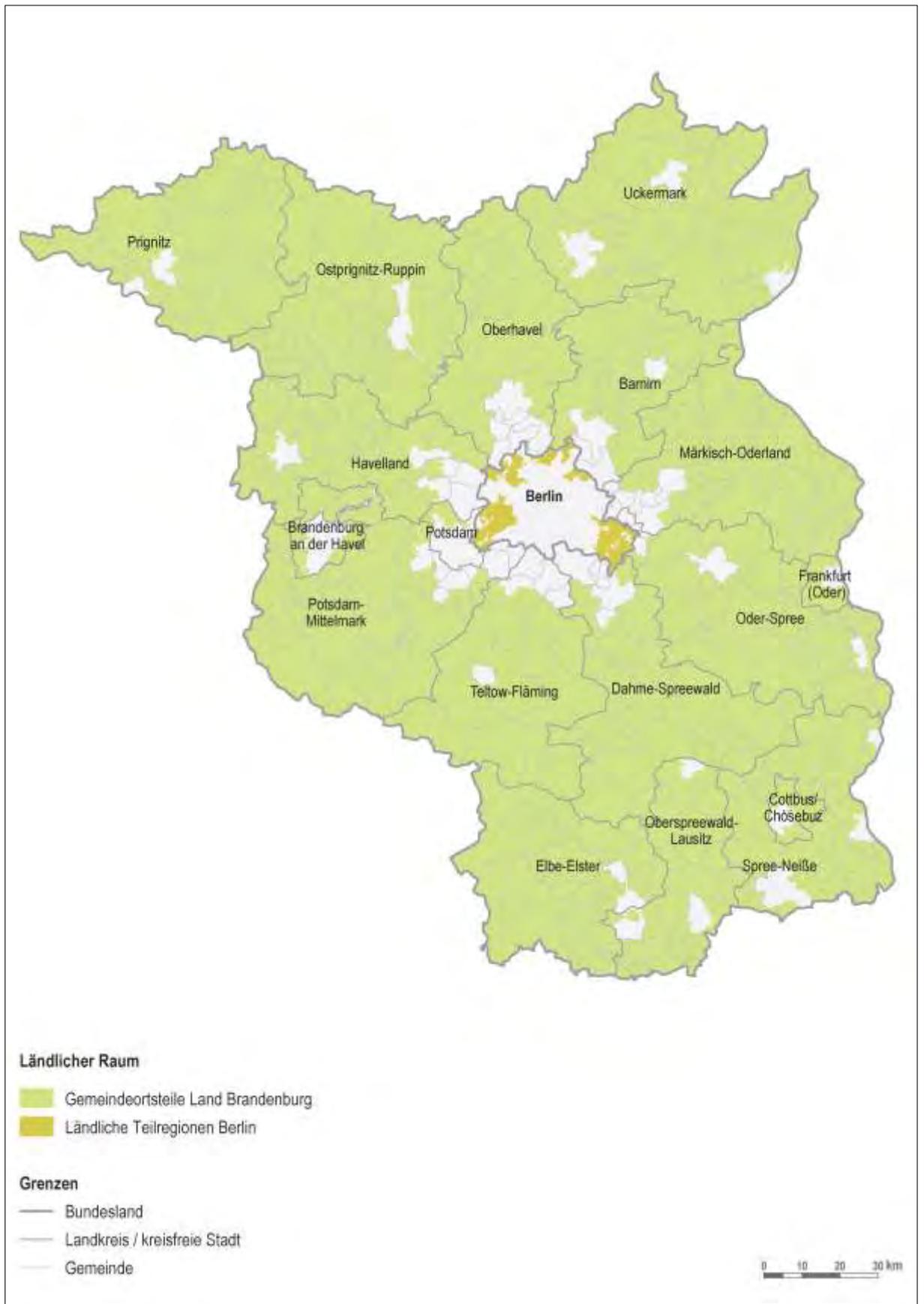
„Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“

Die ländlichen Räume umfassen erhebliche Teile der Hauptstadtregion und reichen aus dem Weiteren Metropolenraum über das Berliner Umland teilweise bis nach Berlin hinein. Sie prägen maßgeblich das Erscheinungsbild der Hauptstadtregion und sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere in Brandenburg.

Die ländlichen Räume bilden keine homogene Einheit, sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt – überwiegend kleine Dörfer, aber auch größere Siedlungen und Städte, eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. In viele kulturlandschaftliche Handlungsräume bringen die ländlichen Räume wesentliche Qualitäten und damit auch Ansatzpunkte und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft mit ein.

Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, so dass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, die endogenen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu stärken. Dazu sind lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Handwerk, etc.) ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich. Dabei kommt dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der ländlichen Räume.

Dazu ist eine integrierte ländliche Entwicklung erforderlich, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt (vgl. die Bundesinitiative Ländliche Entwicklung des BMEL). In diesem Sinne werden in Brandenburg nach modernen Methoden im Zusammenhang mit der LEADER-Förderung Entwicklungsimpulse in 14 Regionen (vgl. Abbildung 7) gesetzt. Deren Ziel ist es, die Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen zu verbessern bzw. zu sichern, die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen, und so eine regionale nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine integrierte ländliche Entwicklung dazu, die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Hauptstadtregion zu leisten.



**Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020**

### Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren:

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG:

*„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“*

Die Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion ist häufig selbst in Räumen mit stagnierender und abnehmender Bevölkerung von weiterem Flächenwachstum gekennzeichnet. Nach wie vor sind nachfrageorientierte Gründe, wie steigende Pro-Kopf-Wohnflächen, eine Ursache für die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke. Gründe können vergleichsweise niedrige Bodenpreise vor allem in ländlichen Gebieten, verbunden mit im regionalen Vergleich geringeren Siedlungsdichten, sowie verbesserte Erreichbarkeiten sein, die ein Pendeln auch über weitere Pendlerdistanzen ermöglichen. Ein weiterer Grund kann in den häufig komplexen Verfahren zur Nutzung von Innenentwicklungsreserven liegen. Neue Baugebiete auszuweisen erscheint oft weniger aufwendig und konfliktärmer als den städtebaulichen Bestand zu erneuern.

Bundesweit beträgt der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch 66 Hektar pro Tag (2015). Während sich Flächenentwicklungen in Berlin fast ausschließlich innerhalb des Siedlungs- und Verkehrsflächenbestandes vollziehen, lag die Flächeninanspruchnahme im Land Brandenburg in den Jahren 2014 und 2015 noch bei durchschnittlich ca. 2,5 ha pro Tag. Der Flächenverbrauch steht in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Zu den direkten Umweltfolgen können der Verlust unzerschnittener, noch nicht zersiedelter Flächen mit ihrer biologischen Vielfalt, der Verlust natürlicher Bodenfunktionen (insbesondere bei Versiegelung) und auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zählen. Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der bestehenden Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlung und Verkehr soll daher im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips möglichst vermieden werden.

Bei der Siedlungsentwicklung ist soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu getragen werden. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum, häufig landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken, möglich sind.

Dies entspricht auch den Regelungen des Baugesetzbuches, nach dem die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen wird innerhalb der Bauleitplanung eine regelmäßige Abwägung gefordert, in der die Notwendigkeit einer Umwandlung im Gegensatz zur Möglichkeit der Innenentwicklung begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und

andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Auch angesichts der Folgekosten für neue technische und soziale Infrastrukturen ist es erforderlich, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen zu betreiben. Besonders geeignet sind Standorte, die verkehrlich (ÖV) bereits gut angebunden und für zusätzliche Verkehre noch aufnahmefähig sind und die eine Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (ÖV, Rad) ermöglichen. Siedlungsflächen sind in der Regel von einem bereits vorhandenen Ortskern aus zu entwickeln, der die wichtigsten Versorgungsfunktionen mit übernimmt und die Bevölkerung in das Gemeindeleben einbindet.

Bei Bauleitplänen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist aufgrund von § 1 Absatz 4 BauGB eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung hinsichtlich neuer oder geänderter Erfordernisse der Raumordnung erforderlich.

Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung meist in vielen Fällen noch groß. Die oft geringen Siedlungsdichten bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen, Wiedernutzungspotenziale). So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro ha Wohn-/ Mischgebietsfläche, häufig mit GRZ-Werten von < 0,2. Häufig stehen jedoch vorhandenen Flächenreserven nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 EW/ha, bei stärker verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 EW/ha möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar.

Die Siedlungsdichte hat großen Einfluss sowohl auf die Höhe von Finanzierungskosten als auch auf die Infrastrukturfolgekosten. Geringere Siedlungsdichten können sich kostensteigernd auf Bau, Unterhalt und Betrieb besonders auch von verkehrlicher Infrastruktur auswirken. Grundsätzlich steigen die Infrastrukturfolgekosten durch Siedlungswachstum und damit verbundenen Flächenverbrauch. Je niedriger die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro EW ist, desto höher ist die Flächeneffizienz und desto niedriger der Infrastrukturaufwand. Die Kosten verteilen sich auf mehr Köpfe. Problematisch ist nicht nur die Verteilung hoher Kostenlasten auf wenige Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch eine Ausdünnung von Nutzungen oder das Auftreten von Leerständen im Siedlungsbestand. Vor allem in stagnierenden oder schrumpfenden Regionen erhöht sich in der Gesamtsicht mit Flächenausweisungen und neuen Infrastrukturen die Kostenbelastung pro Kopf. Die Infrastrukturfolgekosten werden zudem durch die konkrete räumliche Lage neuer Siedlungsgebiete beeinflusst. Neue Siedlungsflächen ohne Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere SPNV, können mit einer gesteigerten PKW-Nutzung einhergehen. Deshalb sind für eine integrierte und effiziente Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung die Abschätzung von Folgekosten und eine hohe Kostentransparenz von großer Bedeutung.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollten bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.65 und Z 5.76) bezogen auf das Bruttowohnbauland mindestens von folgenden durchschnittlichen Orientierungswerten für Baudichten ausgegangen angestrebt

werden:

**Tabelle 3** Orientierungswerte für Baudichten

Strukturraum	Lage/Gemeindefunktion	Orientierungsdichte (WE/ha)
Berlin	Gestaltungsraum Siedlung	50
	Achsenzwischenraum	35
Berliner Umland	Gestaltungsraum Siedlung	40
	Achsenzwischenraum	30
Weiterer Metropolenraum	Zentrale Orte	30
	Nicht-Zentrale Orte (in Grundfunktionalen Schwerpunkten)	20 (25)

Abweichungen von diesen Orientierungsdichten, d.h. auch geringere Dichten können sich insbesondere ergeben durch

- die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Prägung der Umgebenden Bebauung,
- die städtebauliche und architektonische Charakteristik der geplanten Bebauung,
- ökologische, topografische bzw. klimatologische Bedingungen,
- spezifische Bedarfe oder Nutzungsanforderungen

Häufig stehen vorhandenen Flächenreserven aber nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Die Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums erfordert eine maßvolle Ausnutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Dafür sind Kenntnisse dieser Potenziale bei den Kommunen hilfreich. In einigen Gemeinden liegen dazu bereits Daten zu Innenentwicklungspotenzialen und Informationen zu Brachflächen- und Baulücken vor. Auch die Kenntnis über nicht mehr benötigte leerstehende Nichtwohngebäude in städtebaulich geeigneten Lagen, die in Wohnraum umgewandelt werden könnten, kann zur Nutzung der Innenentwicklungspotenziale beitragen. Für die Darstellung und Beurteilung vorhandener Flächenpotenziale ist die Erfassung verfügbarer Flächenreserven in kommunalen Flächenkatalogen von großer Bedeutung. Ein (inter)kommunales Flächenmanagement kann den nachhaltigen Umgang mit vorhandenen innerörtlichen Ressourcen unterstützen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Bewusstseinsbildung und der Stärkung der Innenentwicklung durch die Kommunen. Der Bestand wird besser ausgelastet, Infrastrukturkosten werden reduziert und es entsteht insgesamt ein Mehrwert für die Kommune. Strategien zum Flächenmanagement beinhalten Handlungsfelder wie Baulückenaktivierung, Sanierung/ Umnutzung/ Nachverdichtung, Flächenrecycling oder flächensparendes Bauen.

Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung soll zu energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen führen, die auch den Anforderungen des Ressourcen- und Klimaschutzes Rechnung tragen. Zu verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen können Maßnahmen der Innenentwicklung und Funktionsmischung („Stadt der kurzen Wege“) beitragen. Vor dem Hintergrund steigender Durchschnittstemperaturen und der Zunahme länger anhaltender Hitzewellen, die insbesondere in Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen, soll bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen und Nachverdichtungen eine angepasste Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden.

Das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und der Nutzungsmischung, d. h. die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sonstigen Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen öffnet die Möglichkeit kurzer Wege und führt weg von vielfältigen Fahrerfordernissen, die insbesondere für den wachsenden Anteil weniger mobiler Bevölkerungsgruppen problematisch werden. Die „Stadt der kurzen Wege“ trägt somit auch zu einer Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen bei und ist durch eine mittelbare Reduktion des Endenergieverbrauchs einer der wesentlichen städtebaulichen Beiträge zum Klimaschutz.

### **Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

Durch den Anschluss neuer Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete sollen eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen vermieden werden und möglichst wenig Freiraum beansprucht werden. Weiter sollen nur behutsame Erweiterungen der technischen und sozialen Infrastruktur erforderlich und auch die Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Erschließungswege möglichst gering gehalten werden.

Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum Wohnen oder Arbeiten werden genutzt werden, und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsgebiete dienen dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zum Zwecke des Wohnens, der Gewerbeausübung oder bestimmter Erholungsnutzungen und weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf, d.h. sie sind durch eine entsprechende Erschließung und Versorgungssituation gekennzeichnet.

Siedlungsflächen sind hochbaulich geprägte Flächen, unabhängig von der derzeitigen Nutzung. Nach- oder Umnutzungen einschließlich Abriss und Neubebauung solcher Flächen stellen keine Entwicklung neuer Siedlungsflächen dar.

Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.

Nach Absatz 2 können in einzelnen Fällen aus besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes (Abstandsgebot) oder der Verkehrserschließung und -anbindung, beispielsweise zur Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen, Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt auch bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie zum Beispiel besondere Anschlussanforderungen für Unternehmen des Logistikgewerbes.

### **Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

Wochenendhausgebiete in der Hauptstadtregion bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource. Der große Bestand erklärt sich zum Teil aus der besonderen historischen Situation Berlins und Brandenburgs.

~~Heute stehen insbesondere siedlungsstrukturell und verkehrlich gut eingebundene Wochenendhausgebiete vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels im Kern der Hauptstadtregion unter einem starken Umnutzungsdruck. Auch unter ökologischen Gründen kann die bauliche Inanspruchnahme von sied-~~

lungsstrukturell gut eingebundenen Wochenendhausgebieten in bestimmten Fällen zweckmäßiger sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich, da für diese oftmals auch neue infrastrukturelle Erschließungen herzustellen wären. Auch wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnbaustandorte außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand. Vor dem Hintergrund steigender Raumansprüche unterschiedlicher Nutzungsarten insbesondere im Kern der wachsenden Hauptstadtregion wird der Bedarf zur Umnutzung weiterer Teile dieser Gebiete aufgrund der teilweise günstigen stadträumlichen Einordnung auch in den kommenden Jahren weiter gehen bestehen.

Im Grundsatz gilt, dass Wochenendhausgebiete ebenso wie Ferienhausgebiete ausschließlich der Erholungsnutzung dienen. Eine Umnutzung zum Dauerwohnen war bei ihrer Anlage regelmäßig nicht beabsichtigt.

Zur Unterscheidung der Wohnnutzung von der Wochenend- bzw. Feriennutzung ist wesentlich, dass der Begriff des Wohnens eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit erfasst. Die Wochenend- oder auch Feriennutzung ist nicht auf Dauer angelegt. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist demnach die Dauer der Nutzung und damit auch die Nutzungsintensität im Baugebiet. In Wochenend- und Ferienhäusern ist immer nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt zulässig. Nur dieser rechtfertigt die häufig naturnahe Lage und die geringeren Erschließungserfordernisse.

Unter bestimmten Voraussetzungen In Einzelfällen kann eine Umwandlung von an das bestehende Siedlungsgebiete angrenzenden Wochenend- bzw. Ferienhausgebieten zweckmäßiger sein als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen. Bei vorhandenem Siedlungsanschluss kann daher im Einzelfall eine Umwandlung von Wochenend- oder Feriennutzungen in Wohnnutzungen erfolgen. Umnutzungen im Bestand wie auch Umwidmungen mit dem Ziel des Wohnungsneubaus sind daher bei vorhandenem Siedlungsanschluss unter Beachtung der für das Dauerwohnen erforderlichen baulichen und energetischen Standards sowie der Sicherheits- und Erschließungsstandards möglich. Auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsgebieten durch Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten soll auf die Siedlungsbereiche einer Gemeinde mit guter Erschließungs- und Versorgungssituation konzentriert werden. Dadurch sollen auch weitere Zersiedlungen, das Entstehen zusätzlichen Verkehrs und unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinden vermieden werden. Die hieraus resultierende Wohnungsbestandsentwicklung wird auf das Eigenentwicklungspotenzial gemäß Z 5.7 angerechnet.

Entscheidend für die Frage der Zulässigkeit einer Umwandlung ist daher in erster Linie die Lage der Gebiete. In der Regel handelt es sich um Nutzungen des Außenbereiches, häufig ohne ausreichende Erschließung und notwendige Versorgungseinrichtungen, sodass für diese Gebiete eine Umnutzung als Dauerwohngebiet nicht in Frage kommt.

Eine Umwandlung sonstiger hochbaulich geprägter Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich (z. B. ehemalige-Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen, landwirtschaftliche Betriebsflächen, gewerbliche Nutzungen) in Wohnsiedlungsflächen durch Nach- oder Umnutzung (einschließlich Abriss und Neubebauung) der vorhandenen Gebäude führt unabhängig von der derzeitigen Nutzung zu einer unerwünschten Entwicklung, die zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich zieht und daher zu vermeiden ist. Eine Umwandlung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen.

Die aus der jeweiligen Umwandlung der Gebiete resultierende Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird auf die Eigenentwicklung gemäß Z 5.5 angerechnet.

#### **Zu Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete (vgl. Begründung zu Z 5.2). Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen führt zu unerwünschtem Flächenverbrauch sowie klimaschädigenden Emissionen infolge erhöhten Verkehrsaufkommens und zieht meist zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich. Eine Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen ist raumordnerisch nicht verträglich und daher zu vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum. ~~Von dieser Festlegung sollen solche Planungsaktivitäten nicht erfasst werden, die z. B. nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) möglich sind oder ordnende Wirkung für den Wohnungsbestand haben.~~

#### **Zu G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen**

~~Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. In der Hauptstadtregion ist auch weiterhin von teilträumlich gegenläufigen Entwicklungen bei der Wohnungsnachfrage auszugehen. Während in Berlin, das von Bevölkerungswachstum geprägt ist, und abgeschwächt auch im Berliner Umland von einer quantitativ steigenden Nachfrage auszugehen ist, wird sich im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels eher eine rückläufige, jedoch qualitativ veränderte Nachfrage ergeben (u. a. barrierefreies Wohnen). Selbst bei Einwohnerrückgängen steigt die Zahl der Haushalte teilweise auch in den nächsten Jahren weiter an. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Alterung der Bevölkerung und dem anhaltenden Trend zu mehr Singlehaushalten.~~

~~Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände (Instandsetzung, Umbau, Aufwertung) als auch der Neubau von Wohnungen beitragen, um den Ersatz- und Neubedarf zu decken.~~

~~Durch das vor allem für Berlin, aber auch für das Berliner Umland prognostizierte Bevölkerungswachstum, wird der Bedarf an Wohnraum weiter steigen. Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume, die einerseits Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten, andererseits in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, können hier eine Entlastungsfunktion bieten. Geeignet sind vor allem Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Solche Entlastungspotenziale für die Wohnungsversorgung können sich neben den von Berlin aus schnell erreichbaren Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland in den Ober- bzw. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum finden, die von einem Verteilbahnhof in Berlin (z. B. Berlin Zoologischer Garten, Berlin Gesundbrunnen, Berlin Alexanderplatz oder Berlin Südkreuz) über eine entsprechende SPNV-Anbindung z. B. nach Luckenwalde, Jüterbog, Brandenburg a.d.Havel, Nauen, Eberswalde, Gransee, Fürstenwalde, Zossen u. a. erreichbar sind. Insbesondere auch für Personengruppen, die nicht auf tägliches Einpendeln nach Berlin angewiesen sind, kann eine Wohnortwahl in diesen Ober- bzw. Mittelzentren in Frage kommen.~~

#### **Zu Z 5.75 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption**

Die Festlegung Z 5.5 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. In der Hauptstadtregion ist auch weiterhin von teilträumlich gegenläufigen Entwicklungen bei der Wohnungsnachfrage auszugehen. Während in Berlin, das von Bevölkerungswachstum geprägt ist, und abgeschwächt auch im Berliner Umland von einer quantitativ steigenden Nachfrage auszugehen ist, wird sich im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher eine rückläufige, jedoch qualitativ veränderte Nachfrage ergeben (u. a. barrierefreies Wohnen). Selbst bei Einwohnerrückgängen steigt die Zahl der Haushalte teilweise auch in den nächsten Jahren weiter an. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Alterung der Bevölkerung und dem anhaltenden Trend zu mehr Singlehaushalten.

Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände (Instandsetzung, Umbau, Aufwertung) als auch der Neubau von Wohnungen beitragen, um den Ersatz- und Neubedarf zu decken.

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, können sich im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann.

Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus würden dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. Außerdem würden sie oftmals einen zusätzlichen Bedarf an daseinsvorsorgebezogenen Einrichtungen und eine erweiterte Bereitstellung von technischer und sozialer Infrastruktur nach sich ziehen.

Vor allem in zahlreichen Städten und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ist in Folge des demografischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen zu rechnen. Um dennoch leistungsfähige Strukturen insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge zu halten, muss eine räumliche Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits angestrebt werden. Diesem Ziel dient die mit Z 5.6 verfolgte raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Ober- und Mittelzentren, wo eine quantitativ unbeschränkte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen möglich ist. In den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum, die nicht als Ober- oder Mittelzentren festgelegt und damit keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 sind, ist die Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes gemäß Absatz 2 möglich.

Berlin und das Berliner Umland sind von einer besonderen Entwicklungsdynamik geprägt, die schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung gelenkt werden soll. Die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen sind teils historisch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte, sie erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. aber insbesondere auch eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion. Auch in der hohen Schutznotwendigkeit dieser Freiräume findet hier die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung ihre fachliche Begründung.

Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu fassen. Unter Neu-

bedarf versteht man den zusätzlichen Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltsentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Privathaushalte einer Gemeinde wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, u. a. die Bevölkerungsentwicklung, die Altersstruktur, die Haushaltsgrößenstruktur, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person, das Verhalten zur Haushaltsneugründung. Der Ersatzbedarf ergibt sich aus Wohnungsabgängen aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung, der Nachholbedarf aus der Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person. Wegen der im langfristigen Trend sinkenden Haushaltsgrößen und der steigenden Wohnflächennachfrage pro Person verläuft die Haushaltsentwicklung in Brandenburger Gemeinden grundsätzlich positiver als die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem positiven Saldo der Haushaltsentwicklung kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Z 5.5 Absatz 2 legt für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Zuwachs von fünf Prozent Wohneinheiten (WE) gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten (Summe der WE zum 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag 31.12.2018 laut amtlicher Statistik) als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) fest, der den Gemeinden neben der Innenentwicklung zur Verfügung steht. Der auf Grundlage der Bevölkerungsvorausschätzung ermittelte Ansatz berücksichtigt neben dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch zusätzliche Bedarfe, die sich aus Wanderungsbewegungen ergeben können, da diese in der Bevölkerungsvorausschätzung enthalten sind. Vergleicht man den WE-Ansatz mit dem prognostizierten Bedarf einzelner Gemeinden aus der Bevölkerungsvorausschätzung bis 2030 wird deutlich, dass der Entwicklungsansatz von fünf Prozent WE nachweislich auch bei unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinden ausreichend bemessen ist (vgl. Gutachten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung, 2016). Der Vergleich zeigt, dass mit dem Eigenentwicklungsansatz keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die Planungshoheit zu erwarten sind.

Bei einem rechnerischen Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr können für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren.

In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009) wurde neben weitreichenden Entwicklungsspielräumen im Rahmen der quantitativ nicht begrenzten Innenentwicklung eine zusätzliche Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen wurde im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B ausgewertet (Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages). Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Gemeinden ihre Entwicklungen zum allergrößten Teil im Rahmen der Innenentwicklung durchführen konnten. Von den von der Festlegung betroffenen Gemeinden im Land Brandenburg hat der Großteil die zusätzliche Entwicklungsoption bisher nicht in Anspruch genommen. Nur ein sehr geringer Teil dieser Gemeinden hat die Option vollständig beansprucht.

Die Ergebnisse der Evaluierung verdeutlichen, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt haben. Im LEP HR wird daher für die Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs mittels eines Flächenansatzes in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Der im Vergleich zur Vorgängerplanung höhere Wert berücksichtigt, dass der LEP HR zwar ebenfalls große Entwicklungsspielräume im Rahmen der unbegrenzt zulässigen Innenentwicklung ermöglicht, die jedoch aufgrund der Anrechnung der kommunalen

Planungen auf die Eigenentwicklung geringer sind (siehe unten). Der Wert berücksichtigt auch, dass die Gemeinden ihre Planungen in der Vergangenheit häufig im Rahmen der Innenentwicklung betrieben haben, sodass weitere Innenentwicklungspotenziale nicht in jedem Fall in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Mit dem Eigenentwicklungsansatz sind keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit zu erwarten sind verbunden.

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von fünf Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018).

Die Eigenentwicklung in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner steht den Gemeinden für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen, die nach dem Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR in Flächennutzungsplänen dargestellt und / oder in Bebauungsplänen festgesetzt werden sollen, zur Verfügung. Dazu zählen sowohl die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf bisher unbebauten, nicht hochbaulich geprägten Flächen als auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Nutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen dienen.

In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in

- rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzungen zulassen
- rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 BauGB (sogenannte Entwicklungssatzungen),
- rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB (sogenannte Ergänzungssatzungen)

Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, einzubeziehen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet.

Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt demnach auch die Nachverdichtungspotenziale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen neben den Verdichtungspotenzialen im unbepflanzten Innenbereich zur Absicherung des örtlichen Bedarfes bevorzugt genutzt werden, sofern sie der Innenentwicklung dienen (vgl. auch Begründung zu G 5.1 zu Vorrang der Innenentwicklung sowie Orientierungsdichten).

Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.

Die darin enthaltenen noch nicht realisierten WE sind bei Neuplanungen in das Kontingent der zulässigen WE einzubeziehen. Soweit Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bisher nicht realisiert wurden, sollte von der Gemeinde eine Überprüfung und ggf. Änderung bzw. Aufhebung dieser Pläne in Betracht gezogen werden. Die WE-Potenziale können bis zur Höhe der regelhaft zulässigen Eigenentwicklung an anderer, geeigneter Stelle genutzt werden.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden sowohl die oben genannten Nachverdichtungspotenziale (WE) als auch die neu geplanten WE im Rahmen der Neuaufstellung von Flä-

chennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darzulegen. Diese Verpflichtung stellt für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen dar, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Ohne eine solche Datengrundlage ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung ansonsten im Grundsatz kaum zu gewährleisten.

Nicht auf die Eigenentwicklung nach Absatz 2 angerechnet werden

- Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind,
- bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB.

Nach Absatz 3 ist in den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich. Die anzustrebende Ausrichtung der künftigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) auf die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte dient dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine geeignete Gebietskulisse zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb von Ämtern und amtsfreien Gemeinden dar und tragen dem Grundsatz der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge Rechnung (Funktionsmischung). Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird so die Siedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet. Für die Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich zu den fünf Prozent WE eine Entwicklungsoption von bis zu 2,5 Prozentpunkten, d. h. insgesamt eine Entwicklungsoption von bis zu 7,5 Prozent WE gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten festgelegt. Der Ansatz berücksichtigt, dass der Bedarf an WE aufgrund der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte der Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.7), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für diese Fallkonstellation quantitativ nicht begrenzt.

Gemäß Z 5.5 Absatz 3 sollen aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässige Wohnsiedlungsflächen ebenfalls nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Es handelt sich um Planungen, die nach den Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.5) ebenso zu beurteilen wären wie nach den Festlegungen des LEP B-B zur zusätzlichen Entwicklungsoption für den Eigenbedarf (4.5 (Z) Absatz 2). Die Grundzüge des Planungskonzepts des LEP HR werden nicht berührt, auch wenn Wohnsiedlungsflächen, die nach bereits ergangener Zielabweichungsentscheidung möglich sind, im Einzelfall nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Dadurch können erneute Zielabweichungsverfahren mit absehbar gleichem Ergebnis vermieden und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden.

In dem in Absatz 4 genannten besonderen Fall kann die Entwicklung weiterer Wohneinheiten zugelassen werden. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die

~~spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen.~~

### **Zu Z 5.6 –Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG:

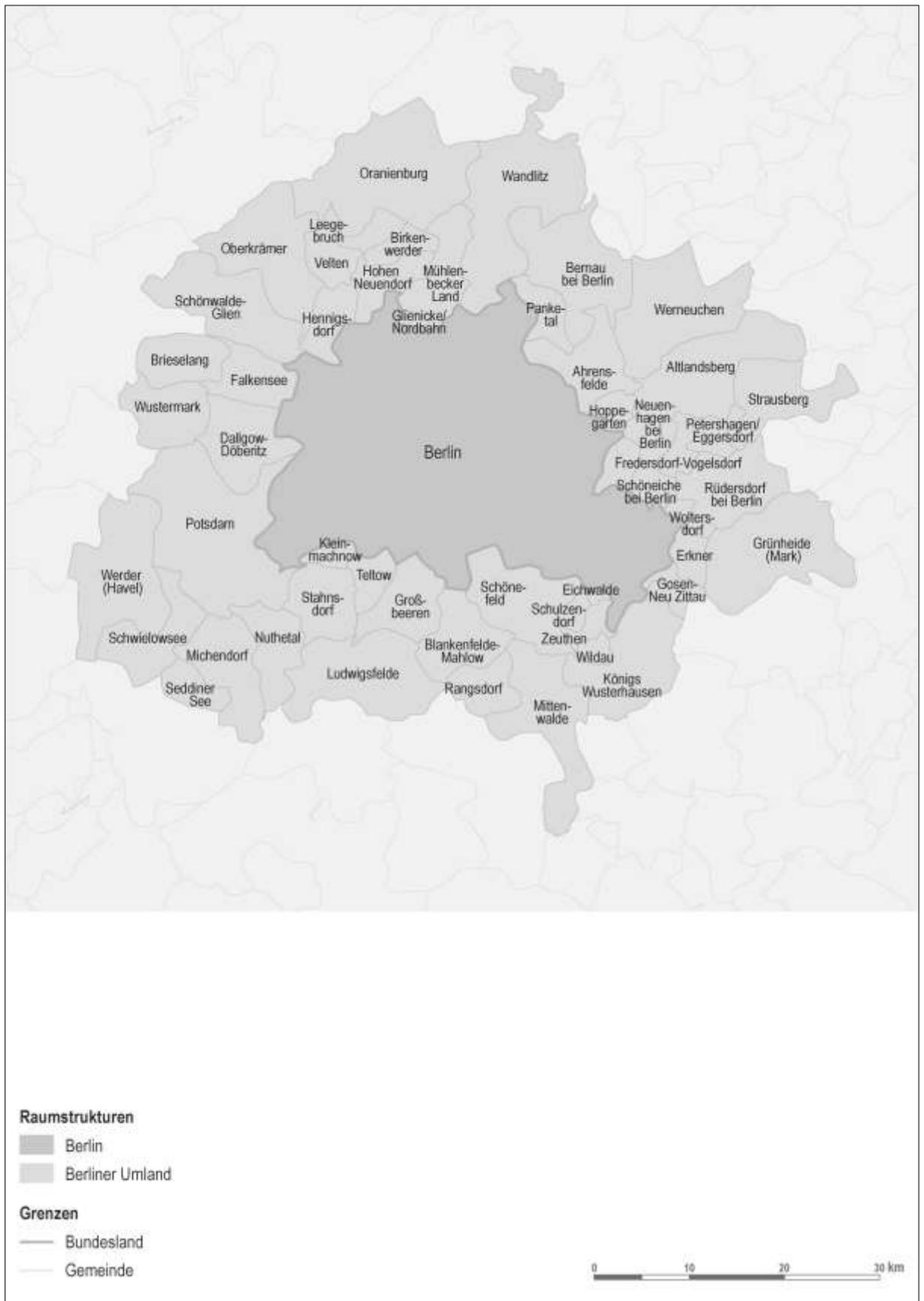
*Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.*

Die Festlegung Z 5.6 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Der raumordnerische Steuerungsansatz zur Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sieht vor, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung aller Gemeinden hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland (vgl. Abbildung 8) bildet der Gestaltungsraum Siedlung den geeigneten Schwerpunkt für die Entwicklung von der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren.

Der Gestaltungsraum Siedlung soll vorzugsweise dazu dienen, das über den örtlichen Bedarf hinausgehende, vor allem durch Zuwanderung bedingte Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland aufzunehmen. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum schlägt sich u. a. in einem Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen nieder. Diese räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sind durch eine raumordnerische Steuerung an geeigneten Stellen zu unterstützen. Die Siedlungsflächenkonzentration soll zugleich den Flächenverbrauch reduzieren, den Verkehrsaufwand minimieren und zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Klimaschutz und zum Erhalt des Freiraumes und der Vielfalt der Kulturlandschaften beitragen.

Berlin und das Berliner Umland sind kein homogener Raum, sondern sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Entwicklungstendenzen differenziert zu bewerten. Die raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung muss dieser Differenziertheit Rechnung tragen.



**Abbildung 8** Strukturräume Berlin und Berliner Umland

Das prägende Grundprinzip für die räumliche Ausrichtung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland orientiert sich dabei an der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur, dem sogenannten „Siedlungsstern“. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen liegen. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist zulässig. Er wird notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befinden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Den Gemeinden verbleibt ein umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.

Zur Umsetzung dieses Grundkonzepts wurde der Gestaltungsraum Siedlung zunächst im Kernraum abgegrenzt. Ausgangspunkt war dabei der von der Mitte Berlins und Potsdams ausgehende durchweg zusammenhängende Siedlungsflächenbestand. Dieser Kernraum reicht auch bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein (z. B. Glienicke/Nordbahn, Ahrensfelde, Hoppegarten, Schönefeld, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow, Nuthetal). Von diesem Kernraum ausgehend wurden dann die leistungsfähigen Radialen (Achsen) und die auf diesen Radialen liegenden Gemeinden bestimmt, innerhalb derer in einem weiteren Schritt der Gestaltungsraum Siedlung zu definieren war.

Der enge räumlich-funktionale Verbund zwischen den Umlandgemeinden und den Kernstädten Berlin und Potsdam drückt sich in der Qualität der Verbindung mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aus. Dieser Aspekt war für die Auswahl der Achsen entscheidend. Hierzu wurde die Qualität der Anbindung einer Bewertung unterzogen (Halt einer Regionalbahn – RB/RE, Halt einer S-Bahn, Kapazität, Entfernung vom S-Bahn-Ring Berlin, Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof). Zusätzlich wurde analysiert, welche Gemeinden auf diesen radialen Achsen liegen und für die Aufnahme von weiteren Zuwächsen der Wohnsiedlungsentwicklung geeignet sind. Dabei wurden zusätzliche Kriterienbereiche wie Bevölkerungskonzentration (Bevölkerungszahlstärke, Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektardichte, Wohnsiedlungsfläche) und zukünftige Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsprognose bis 2030), Arbeitsplatzkonzentration (Anzahl der Arbeitsplätze) und Anteil der Gewerbeflächen an den Siedlungsflächen herangezogen (s. Tabelle 4).

**Tabelle 4** Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung

<u>Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung</u>	<u>Anzahl erreichbarer Punkte</u>
<b>1. Untersuchung der Bahnhöfe</b>	
Halt einer Regionalbahn (RB / RE)	<u>1</u>
Halt einer S-Bahn	<u>1</u>
Kapazität (Mehrgleisigkeit)	<u>1</u>
Entfernung vom Berliner S-Bahn-Ring (bis 22 km = 2 Punkte, bis 25 km = 1 Punkt)	<u>2</u>
Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof (bis 15 km = 1 Punkt)	<u>1</u>
<b>Summe</b>	<b><u>6</u></b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b><u>3</u></b>

<b>Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung</b>	<b>Anzahl erreichbarer Punkte</b>
<b>2. Bestimmung der Gemeinden</b>	
<u>aktuelle Einwohnerzahl größer 10.000</u>	<u>1</u>
<u>Anzahl Arbeitsplätze größer 2.000</u>	<u>1</u>
<u>Lage auf radialer SPNV-Achse</u>	<u>2</u>
<u>geeigneter SPNV-Anschluss (<b>Ergebnis aus Schritt 1</b>)</u>	<u>2</u>
<u>räumlich-funktionaler Verbund</u>	<u>1</u>
<u>Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Wohnsiedlungsfläche (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)</u>	<u>1</u>
<u>Anteil der Gewerbe- an den Siedlungsflächen (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)</u>	<u>1</u>
<b>Summe</b>	<b><u>9</u></b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b><u>5</u></b>

Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert:

Achse <u>A</u>	Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Oranienburg
Achse <u>B</u>	<u>Wandlitz</u>
Achse <u>BC</u>	Panketal, Bernau bei Berlin
Achse <u>D</u>	<u>Ahrensfelde, Werneuchen</u>
Achse <u>GE</u>	Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg
Achse <u>DF</u>	Erkner
Achse <u>EG</u>	Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen
Achse <u>FH</u>	Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf
Achse <u>GI</u>	Teltow, Großbeeren, Ludwigsfelde
Achse <u>HJ</u>	Nuthetal, Michendorf
Achse <u>IK</u>	Werder (Havel)
Achse <u>JL1</u>	Dallgow-Döberitz, Wustermark
Achse <u>JL2</u>	Falkensee, Brieselang
Achse <u>KM</u>	Hennigsdorf, Velten, <u>Oberkrämer</u>

Hiervon ausgehend wurde bei der konkreten Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung wie folgt verfahren:

- Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch den Einzugsbereich der SPNV-Haltepunkte begrenzt. Für die Einzugsbereiche ~~wird~~ wurde ein 3-Kilometer-Radius definiert.
- Die Binnenerschließung des Gestaltungsraumes Siedlung ist ausreichend (leistungsfähiges Straßennetz und ausreichende technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur).
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen die jeweiligen Hauptortsteile der Gemeinden. Zusammenhängende Wohnsiedlungsflächen einschließlich zugehöriger Standorte der sozialen Infrastruktur und der Wirtschaft werden dadurch umfasst.
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegende Gebiete weisen enge bauliche und räumlich-funktionale Verflechtungen auf.

- Kommunale Planungen, im Speziellen die genehmigten Flächen der Bauleitplanung wurden berücksichtigt.
- Die Freiraumstruktur bzw. Elemente des Freiraumverbundes sowie Elemente der Freiraumstruktur wurden berücksichtigt.
- ~~Kommunale Planungen, im Speziellen die genehmigten Flächen der Bauleitplanung wurden berücksichtigt.~~

Die Kommunen haben zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung große Spielräume. Innerhalb des Gestaltungsraumes ist gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen. Insoweit umfasst der Gestaltungsraum Siedlung Räume, ~~in denen~~ die insbesondere aufgrund ihrer Lagegunst auf der Ebene der Landesplanung für eine Wohnsiedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist.

In den Bereichen des Gestaltungsraumes Siedlung, die durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 überlagert werden, ist die Siedlungsentwicklung nur nach Maßgabe der Festlegungen in Z 5 des LEP FS möglich.

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Sie bieten ausreichende Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Durch die Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung und die Bündelung von Versorgungsfunktionen auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum kann so auch die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

### **Zu Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

~~Nach Absatz 3 ist~~ in den gemäß Z 3.73 durch die Regionalplanung festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist zusätzlich eine über den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Der Ansatz für die Wachstumsreserve bezieht sich auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteil zu dem angegebenen Stichtag. Er berücksichtigt, dass der Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen aufgrund eines Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung sowie der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte von Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.3), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Fällen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten ohnehin quantitativ nicht begrenzt (vgl. Z 5.6).

Die außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung sowie Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) anzustrebende Ausrichtung der künftigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) auf die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte dient dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte

stellen eine geeignete Gebietskulisse zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb von Ämtern und amtsfreien den Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen, dar und tragen dem Grundsatz Anliegen der Bündelung der Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge Rechnung (Funktionsmischung). Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird so die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet. Als zusätzliche Anker im Raum tragen sie außerdem zur Stärkung der ländlichen Räume bei. Für die Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich zu den fünf Prozent WE eine Entwicklungsoption von bis zu 2,5 Prozentpunkten, d. h. insgesamt eine Entwicklungsoption von bis zu 7,5 Prozent WE gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten festgelegt. Der Ansatz berücksichtigt, dass der Bedarf an WE aufgrund der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte der Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.7), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für diese Fallkonstellation quantitativ nicht begrenzt.

### **Zu G 5.8 -Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe**

Durch das Bevölkerungswachstum vor allem für in Berlin, aber auch für das im Berliner Umland prognostizierte Bevölkerungswachstum, wird der Bedarf an Wohnraum weiter steigen. Ergänzend zu den sich hier bietenden Entwicklungspotenzialen für die Wohnraumversorgung eröffnen sich durch eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Strategie kann die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung der „Städte der zweiten Reihe“ beitragen. In Anknüpfung an die Stadtentwicklungs- und die Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg bedeutet dies, die Städte bei ihrer Stadtentwicklungs- und lokalen Mobilitätspolitik (integrierte Stadtentwicklungskonzepte / wohnungspolitische Strategien) zu unterstützen.

Die Strategie orientiert darauf, insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen, aber auch anderen Funktionen in den Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilstrukturräume im Weiteren Metropolenraum, die einerseits Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten, andererseits die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, in eine gute Entwicklung umzusetzen. Die Städte können diese Chance nutzen, indem sie Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung können hier eine Entlastungsfunktion bieten. Geeignet sind vor allem Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Solche Entlastungspotenziale für die Wohnungsversorgung können sich neben den von Berlin aus schnell erreichbaren Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland besonders in den Ober- bzw. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum finden, die von einem Verteilbahnhof in Berlin (z. B. Berlin-Zoologischer Garten, Berlin-Gesundbrunnen, Berlin-Alexanderplatz oder Berlin-Südkreuz) über eine entsprechende SPNV-Anbindung z. B. nach Luckenwalde, Jüterbog, Brandenburg a.d.Havel, Nauen, Eberswalde, Gransee, Fürstenwalde, Zossen u. a. erreichbar sind.

Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Ober- und Mittelzentren für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen neben ihrer Funktion als Schwerpunkte für Wohnen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarkstandorte und für die Verkehrsverknüpfung.

Insbesondere auch für Personengruppen, die nicht auf tägliches Einpendeln nach Berlin angewiesen

sind, kann eine Wohnortwahl in diesen Ober- bzw. Mittelzentren in Frage kommen.

### **Zu G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen**

Wichtige Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum können auch von benachbarten Metropolen, deren Einwirkungsbereiche Teile der Hauptstadtregion überlagern, ausgehen. Insbesondere können die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, das polnische Stettin für den Nordosten und für den Nordwesten die Metropole Hamburg genannt werden. Die Entwicklungsimpulse dieser Metropolen können bis in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraumes wirken und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung dieser Städte beitragen.

Dies eröffnet auch für die Wohnsiedlungsentwicklung Chancen. Die Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen können diese Chance nutzen, indem sie die Entwicklungsimpulse in ihre Planungen einbeziehen. Ober- und Mittelzentren sind für diese Entwicklung besonders geeignet, da sie neben ihrer Funktion als Wohnstandorte die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten und als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung bedeutend sind.

### **Zu G 5.810 Nachnutzung von Konversionsflächen**

Für ehemals militärisch genutzte Flächen wie ehemalige Kasernengelände, brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen sowie nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind auch im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächenressourcen Konzepte für eine Nachnutzung erforderlich.

Mit der Differenzierung solcher Konversionsflächen nach Lage- und Qualitätsmerkmalen soll gewährleistet werden, dass eine Nachnutzung landesplanerisch und städtebaulich geordnet verläuft und keine „Zersiedelung durch Konversion“ betrieben wird.

Nach Absatz 1 sollen militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten den Gemeinden für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollen die Gemeinden die Entwicklung dieser Konversionsflächen anstreben und planerisch vorbereiten, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen. Die sonstigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kennzeichnend für viele ehemals militärisch genutzte Standorte ist wegen der ursprünglichen Nutzung die bewusste Platzierung außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Auch aufgelassene großflächige Stallungen und Wirtschaftsgebäude liegen häufig außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Absatz 2 regelt daher, dass auf versiegelten Bereichen oder baulich geprägten Anlagen solcher Konversionsflächen eine Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben ermöglicht werden soll. Es handelt sich insbesondere um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können. Ein ausreichender verkehrlicher Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ist jeweils sicherzustellen. Durch die Lenkung solcher Vorhaben auf Konversionsflächen soll die Inanspruchnahme von unbelaste-

ten Freiräumen vermieden werden. Die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, insbesondere Z 5.2 und Z 6.2 sind dabei zu beachten.

Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Fotovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, für Freiraumnutzungen entwickelt werden. Sofern die Flächen aufgrund ihrer Lage und Verkehrsanbindung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nicht geeignet sind, sollen vorhandene Anlagen zurückgebaut und versiegelte Flächen renaturiert werden.

## 6 Freiraumentwicklung

Begründung:

### Zu G 6.1 Freiraumentwicklung

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) erfahren der Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung eine vielfältige Würdigung.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG:

*„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. [...] Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; [...] es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 6 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 4 ROG:

*Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG:

*„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. ...“*

### Zu G 6.1 Freiraumentwicklung

Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z. B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relativen Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.

Die Hauptstadtregion zeichnet sich vor allem in den peripheren Teilräumen durch störungsarme, großräumig unzerschnittene Freiräume aus, die größer als 100 Quadratkilometer sind. Derartige Räume werden nicht nur im Planungsraum, sondern auch bundesweit immer seltener. Sie sind in ihrer beson-

deren Bedeutung für die Freiraumsicherung und eine nachhaltige Raumentwicklung kaum wiederherstellbar und deshalb auch für künftige Generationen zu bewahren.

Die gemäß G 6.1 Absatz 1 multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten. Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst:

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden),
- eine langfristige Sicherung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, u. a. durch den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer und durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes,
- die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - Neuaufgabe 2016 – hat bis 20230 eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf unter 30 ha/Tag zum Ziel),
- die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen,
- die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat bis 2020 die Sicherung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands für eine natürliche und ungestörte Entwicklung der Natur – sogenannte Wildnisgebiete – zum Ziel; darüber hinaus verschiedene Maßnahmen für Biotopverbund, Hochwasservorsorge und Siedlungsbegrenzung) ~~und~~
- den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen und
- die Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente.

Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraumes für Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushaltes und dem Klimaschutz Rechnung getragen.

Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind soweit möglich zu vermeiden. Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume, durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten.

~~Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegung zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden.~~

Die Regionalplanung kann außerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen treffen. In diesen begründeten Einzelfällen stehen monofunktionale Festlegungen im Einklang mit der querschnittsorientierten, integrativen Freiraumentwicklung nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Nach G 6.1 Absatz 2 soll ist im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen werden.

Brandenburg und Berlin verfügen insgesamt über circa 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (davon circa 3800 Hektar in Berlin), die sich zu drei Viertel aus Ackerland und ein Viertel aus Wiesen und Weiden zusammensetzen.

Die Landwirtschaft ist in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes. Mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist sie ein wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen. Sie trägt dort wesentlich zur Wertschöpfung bei.

Die multifunktionale Landwirtschaft erfüllt vielfältige Aufgaben im Rahmen einer multifunktionalen Freiraumentwicklung. Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger. Daneben erbringt sie als Hauptakteurin im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Gesellschaft.

Eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke findet häufig zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen statt. Für landwirtschaftliche Betriebe stellt dies ein großes Problem dar. In den letzten 20 Jahren ist in Brandenburg die Landwirtschaftsfläche um knapp 28.000 Hektar zurückgegangen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. Dies entspricht der Regelung des § 1a Absatz 2 BauG, nach der eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sowie der Regelung des § 15 Absatz 3 BNatSchG, nach der ein besonderes Rücksichtnahmegebot bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.

## Zu Z 6.2 Freiraumverbund

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und den daraus abgeleiteten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland der MKRO sollen großräumige Freiraumverbünde zur Sicherung hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität und Wirksamkeit für den Naturhaushalt und den ökologischen Verbund entwickelt und landes- und regionalplanerisch gesichert werden.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6 ROG:

„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind

zudem die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ als strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen unterschiedlicher Umweltmerkmale mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (vgl. das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur).

Hierzu dient die Festlegung des gesamtäumlichen Freiraumverbundes nach Z 6.2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Er dient der großräumigen Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesplanung und der Lösung auf dieser Ebene relevanter Nutzungskonflikte zwischen Freiraumentwicklung einerseits und Freiraum beanspruchenden Nutzungen andererseits. Im Rahmen des Nachhaltigkeitsprinzips weist der Freiraumverbund eine ökologische Schwerpunktsetzung auf, innerhalb derer seine multifunktionale Qualität eine Voraussetzung für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraums auf den dafür angemessenen nachgeordneten Planungsebenen bildet. Die raumordnerisch einheitliche Festlegung als Verbundsystem gewährleistet die raumordnerische Strukturierungswirkung des Freiraumverbundes sowie die für seine Multifunktionalität erforderliche fachübergreifende und großräumige Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen und die Voraussetzung für den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit geschaffen. Diese beruht über die Hochwertigkeit seiner Teilfunktionen und seiner Multifunktionalität im Allgemeinen auf folgenden Sachverhalten. Einerseits entfaltet Der Freiraumverbund entfaltet entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z. B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigung. Von besonderer Bedeutung für die nachhaltige ökologische Wirksamkeit des Freiraumverbundes ist seine Multifunktionalität, die die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und –qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels sowie Erfordernisse des Naturhaushaltes und des Erhalts der Biodiversität gewährleistet. Andererseits ergibt sich Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Aufgrund seiner multifunktionalen Zusammensetzung und ökologischen Wirksamkeit ist der Freiraumverbund grundsätzlich geeignet, Funktionen im Sinne eines Kompensationsraumes für Eingriffe in Natur und Landschaft zu übernehmen.

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu ein ~~Drittel~~ 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Soweit es die naturräumliche Ausstattung ermöglicht, Gleichzeitig wird bei der Ausgestaltung ein räumlich möglichst-ausgewogenes System angestrebt, so dass die Entwicklungspotenziale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der Zusammensetzung und Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt folgende Methodik zugrunde:

Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus zahlreichen raumordnerisch begründeten Kern- und Ergänzungskriterien zusammensetzt (vgl. Tabelle 5). Gebietskategorien mit jeweils mehreren verschiedenen Funktionen. Kernkriterien repräsentieren die jeweils höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund, die geeignet sind, die Funktionen, Nutzungen und Schutzgüter zu sichern bzw. zu erhalten, oder ein besonderes Potenzial für deren Entwicklung bilden. Als Kernkriterien wurden definiert: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete und UNESCO – Welterbestätten. Ergänzungskriterien stellen hochwertige Flächen dar, die eine Bedeutung für den raumordnerischen Verbund und für die – vor allem waldgebundene – Erholung haben. Als Ergänzungskriterien wurden definiert: Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke sowie Weitere Wald-/ Erholungsgebiete. Nicht als Kriterien berücksichtigt wurden Gebiets- und Flächenkategorien, die aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung oder ihrer fachinhaltlichen Spezifik nicht für die flächenhafte raumordnerische Festlegung als Freiraumverbund geeignet sind.

Mit der Kriterienauswahl wird den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 Rechnung getragen – wie nachfolgend beschrieben –, wobei die einzelnen Kriterien jeweils mehrere dieser Grundsätze berücksichtigen und verschiedene Funktionen für die Freiraumentwicklung erfüllen.

Als Verbundsystem trägt der Freiraumverbund den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung, schützt ihn vor Zerschneidung und stellt eine entscheidende Grundlage zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt dar. Die Sicherung eines überregionalen und länderübergreifenden, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume hilft Lebensräume von Arten in entsprechender Größe zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Eine Minimierung von weiteren Landschaftszerschneidungen verhindert die Isolation von Biotopen bzw. von ganzen Ökosystemen, so dass auch zukünftig Wanderungsbewegungen und Austauschprozesse zwischen den Populationen stattfinden können. Damit wird ein langfristiger genetischer Austausch ermöglicht und der Artenverarmung entgegengewirkt. Durch die Einbeziehung der FFH-Gebiete in den Freiraumverbund wird die Kohärenz des europäischen Schutznetzes insgesamt verbessert. Auf diese Weise trägt der Freiraumverbund als Verbundsystem entscheidend zum Erhalt von FFH-Lebensräumen und gleichzeitig der biologischen Vielfalt bei.

Die räumliche Festlegung eines Freiraumverbundes stellt auch eine Grundlage zur Entwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Böden und des Wasserhaushalts, einschließlich deren Wechselwirkungen zu einander, dar. Insgesamt sichert der Verbund die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der in einem komplexen Wirkungsgefüge befindlichen Naturgüter (Boden, Wasser, Luft) und ermöglicht damit den Schutz und die Entwicklung des Naturhaushaltes. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts beitragen wie Wälder, Auen, Moore und Fließgewässer, hat das Verbundsystem gleichzeitig positive Auswirkungen hinsichtlich des Wasserrückhaltes und dient folglich dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Für den Klimaschutz kommt der raumordnerischen Sicherung von Gebieten mit hohem Kohlenstoff-Bindungspotenzial wie insbesondere in großräumigen Mooren, aber auch in Wäldern und Feuchtgebieten große Bedeutung zu. Darüber hinaus kann auch die besondere Puffer- und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver aufrechterhalten werden. Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig. Damit sind sie besonders auf Verbundsysteme angewiesen.

Gleichzeitig ergibt sich ein wichtiger Beitrag, um klimabedingte Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen abzumildern und sich damit an den Klimawandel anzupassen.

Vor dem Hintergrund der reichen Naturlandschaft der Hauptstadtregion kommt der Landschaftspflege eine zentrale Bedeutung zu. Der Freiraumverbund trägt durch Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch zu den räumlichen Voraussetzungen dafür bei, dass diese Nutzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege von Naturhaushalt und Landschaft leisten können.

Zusätzlich entfaltet der Freiraumverbund siedlungsstrukturierende Wirkung und sichert nachhaltig Flächenpotenziale für die Erholung und für die Entwicklung ländlicher Räume mit ihrer Bedeutung u.a. für die Umwelt- und Erholungsfunktion sowie von Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.

~~zusammensetzt. Die Gebietskategorien Kriterien beruhen auf fachlichen Grundlagen, u.a. auf umfassen prioritären Gebieten und Planungszielen aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm Brandenburg – Fortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Biotopverbund Brandenburg“, Stand 2015 Entwurf 2017; Landschaftsprogramm/ Artenschutzprogramm Berlin, Änderungsverfahren 20156). Weiterhin sind sowie weiteren Gebieten mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher raumordnerischer oder fachübergreifender Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange aufgenommen (vgl. im Einzelnen Tabelle 5 Tab. 4). Dabei wurde auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell bzw. und fachlich belastbar, zurückgegriffen.~~

**Tabelle 5 Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes**

Gebietskategorie (Kriterium)	mit vorrangiger Funktion für								
	Mensch, menschliche Gesundheit	Boden, Wasser, Luft /Klima	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Erholung	Land-/Forstwirtschaft, Fischerei	Hochwasserschutz	Kohärenz, Verbundstruktur
<b>Kernkriterien</b> (vollständige Einbeziehung)									
FFH-Gebiet (BE und BB)		*	*	*					*
NSG (BE und BB)		*	*	*					
Nationales Naturerbe, UNESCO WeltNaturerbe (BB)		*	*	*		*			*
Geschützte Biotop einschließlich Waldbiotop (BE und BB)		*	*						*
Biotopverbund (u. a. Eignungsflächen, Artenreservoir BE; Kernflächen, u. a. Feuchtgrünland, Trockenstandorte, Netzwerke Wald, Vorranggewässer BB)		*	*	*					*
Hochwertiges Moor (BE und BB)	*	*	*						*
Gewässerschutzsystem (Flächen und lineare Vernetzungen BE und BB), Kulisse der regionalen und überregionalen Vorranggewässer zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit und prioritäre Kulissen für hydromorphologische Maßnahmen und Gewässerentwicklungskorridore gemäß WRRL (BB)	*	*	*	*			*	*	*
Bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) überschwemmte Gebiete (BE und BB) und Flutungspolder (BB)	*				*		*	*	
Geschützte Waldgebiete (gemäß § 10 LWaldG BE und § 12 LWaldG BB)		*	*	*					
Ausgangsflächen Netzwerke Wald (Teil des Biotopverbundes) und hochwertige Waldfunktionen (BB)	*	*	*	*					*
Erholungswald Intensitätsstufe 1 + 2 (BB)	*	*	*	*		*			*
UNESCO Weltkulturerbe (freiraumrelevante Teile der Potsdamer Kulturlandschaft BE und BB)	*			*	*	*			
<b>Arrondierungskriterien</b> (teilweise Einbeziehung soweit konfliktarm)									
Biotopverbund – Funktionsräume der Netzwerke Wald, Trockenlebensräume, Grünland (BB)		*	*	*			*		*
Erholungswald Intensitätsstufe 3 (BB)	*	*	*	*		*	*		*
Naherholungsgebiet gesamtstädtischer Bedeutung / Ent-				*		*	*		*

Gebietskategorie (Kriterium)	mit vorrangiger Funktion für								
	Mensch, menschliche Gesundheit	Boden, Wasser, Luft /Klima	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Erholung	Land-/Forstwirtschaft, Fischerei	Hochwasserschutz	Kohärenz, Verbundstruktur
wicklungsschwerpunkt Erholung (BE)									
Grünbrücken (Bestand und verbindliche Planungen BB)			*						*

Kriterien	in Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 X mit besonderer Bedeutung für								Grundlagen
	<u>Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt</u>	<u>Erfordernisse des Biotopverbundes</u>	<u>Funktionsfähigkeit von Böden und Wasserhaushalt</u>	<u>Räumliche Erfordernisse des Klimaschutzes</u>	<u>Vorbeugender Hochwasserschutz</u>	<u>Schutz von Waldflächen vor Zerschneidung</u>	<u>Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern</u>	<u>Sicherung der Erholungsfunktion ländlicher Räume und siedlungsbezogener Freiräume</u>	
<u>Kernkriterium (K)</u> <u>Ergänzungskriterium (E)</u>									in Brandenburg (BB)  in Berlin (BE)
<u>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes (K)</u>	X	X	X					X	- FFH-Gebiete (BB, BE) - Nationalpark (BB) - NSG (BB, BE) - Geschützte Biotope (BB, BE) - Nationales Naturerbe (>3 ha außerhalb Schutzgebieten, BB)
<u>Weitere Kernflächen für den Biotopverbund (K)</u>	X	X			X			X	- Kerngebiet Großstrappenschutz (BB) - Feuchtgrünland (BB) - Trockenstandorte (BB) - Sonstige Flächen für Biotopverbund und biologische Vielfalt (BE)
<u>Moore (K)</u>	X		X	X	X			X	- hochwertige Moore (BB, BE)
<u>Ergänzungs- und Verbindungsflächen (E)</u>	X	X				X		X	- Grünland (nahe Kernflächen, BB) - Lebensraumnetzwerk Trockenle-

<u>Lebensraumnetzwerke</u> (E)										- Funktionsräume (BB) - Lebensraumnetzwerk Wald (Funktionsräume, BB) - Grünbrücken (BB)
<b>Verbundsystem der Oberflächengewässer</b> (K)	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>X</u>				<u>X</u>	- Vorranggewässer / Fließgewässerschutzsystem (BB) - Prioritäre Kulisse für hydromorphologische Maßnahmen, Gewässerentwicklungskorridore (BB) - Flächen für die biologische Vielfalt bedeutsamer Vernetzungen (BE)
<b>Hochwertige Waldgebiete</b> (K)		<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>X</u>		<u>X</u>	<u>X</u>	- Geschützte Waldgebiete (BB) - Schutz- und Erholungswald (BE) - Lebensraumnetzwerk Wald (Ausgangsflächen, BB)
Weitere Wald-/ Erholungsgebiete (E)		<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>X</u>		<u>X</u>	<u>X</u>	- Naherholungsgebiete (BE) - Wald mit Standorteignung für Erholungsnutzung in Naturparks und im Umfeld von Städten (BB)
<b>UNESCO - Welterbestätten</b> (K)	<u>X</u>					<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		- UNESCO-Weltkulturerbe „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ (freiraumrelevante Teile, BB und BE) - UNESCO-Weltnaturerbe Grumsin

Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen. Weitere hochwertige Gebietskategorien wurden im Sinne von Arrondierungskriterien teilweise einbezogen,

Auf dieser Grundlage erfolgte die Zur Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur. Dazu wurde zunächst eine nach spezifischen, den raumordnerischen Zielsetzungen entsprechenden Regeln definierte geografische Arrondierung durchgeführt. Das hierfür verwendete mithilfe eines Rechenmodell stellt s durchgeführt mit nacheinander geschalteten Arbeitsschritten ein objektiv nachvollziehbares und reproduzierbares Ergebnis sicher. Das Dessen Basis ist eine gleichwertige vollständige Überlagerung der zugrundeliegenden, für die Maßstabebene des LEP HR angepassten Kriterien ohne vorgeschaltete qualitative Einschränkungen. Anhand eines flächendeckenden Rasters erfolgte sowie eine Analyse von der Kriterienabdeckung von Rasterzellen und von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Rasterzellen. Zur Identifizierung von räumlichen Verbindungen wurden insbesondere die Ergänzungskriterien bildet herangezogen, soweit nach ihrer Relevanz für den multifunktionalen Freiraumverbund und für die Herstellung eines räumlichen Gleichgewichts angemessen sowie absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Für diese planerische Einschätzung wurden u. a. Evaluierungsergebnisse zum LEP B-B und dessen Gebietskulisse des Freiraumverbundes sowie Erfahrungen aus Planungshistorie und Vollzug relevanter Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung herangezogen. Dabei wurden die definierten Kern- und Arrondierungskriterien zugrunde gelegt, konfliktarme Räume und kürzeste Verbindungen genutzt sowie die räumliche Ausgewogenheit berücksichtigt.

Die resultierende, dem Freiraumverbund zugrunde liegende Flächenkulisse integriert somit Freiräume unterschiedlicher, sich überlagernder Teilfunktionen und Wertigkeiten zu einer in höchstmöglichem Maße in sich einheitlichen bzw. gleichwertigen Verbundstruktur.

Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in den Freiraumverbund die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. In der erforderlichen abschließenden

Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere Flächen nicht in die Gebietskulisse übernommen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und absehbare Konfliktvermeidung herangezogen. Diese Flächen, können aber hinsichtlich einzelner Schutzgüter dennoch im funktionalen Zusammenhang mit dem Freiraumverbund stehen.

Als Darstellungsgrenzwert hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Siedlungsflächen wurde, analog zur topografischen Kartengrundlage, der Wert von 40 Hektar verwendet. Bereits bebaute Gebiete wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit anderen Erfordernissen der Raumordnung und raumbedeutsamen Erfordernissen-Planungen ist u. a. durchwurd  
im Sinne des Gegenstromprinzips wie folgt vorgenommen:

- die Berücksichtigung rechtswirksamer und genehmigter Festlegungen zur Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus rechtswirksamen und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen in-Regionalplänen (Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe)- und Braunkohlenplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.
  - sowie rechtswirksamer und genehmigter verbindlicher Bauleitpläne. Bei Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für Erholung, Einzelhandel, Windkraftanlagen) aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.
  - Der Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, wurde als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt.
  - Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt.
- sowie
- die einzelfallbezogene Berücksichtigung von Zur Sicherung der grenzübergreifenden Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes wurden Festlegungen in Landesentwicklungsplänen angrenzender Länder einzelfallbezogen berücksichtigt, auch unter Einbeziehung von im Planungsraum isoliert liegenden Flächen.

erfolgt.

Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Sied-

lung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.

Auf regionaler Ebene bedarf es einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes widersprechen dem multifunktionalen Planungsansatz.

Die Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene erfolgt durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen sind innerhalb des Freiraumverbundes ausgeschlossen. Die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund wegen der ökologischen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität von besonderem Gewicht. Der dafür erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit der Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann wegen dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen erfolgen, sondern muss auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange geleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der Multifunktionalität auf landes- und regionalplanerischer Ebene.

Mit der integrierten Freiraumentwicklung Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes sind Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Entwicklung oder seine Funktionen oder seine Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen, vereinbar. Bei Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung oder und für folgende wirtschaftliche Nutzungen zu: die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende Landwirtschaft insbesondere gemäß § 17 Absatz 2 BBodSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BNatSchG, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 LWaldG Brandenburg bzw. §§ 11 und 12 LWaldG Berlin sowie die Fischereiwirtschaft nach den Anforderungen des § 5 Absatz 4 BNatSchG. Dies umfasst in der Regel auch – sowie bei baurechtlich privilegierte privilegierten Vorhaben im Außenbereich (gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB-) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes vereinbar sind.

Gemäß Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 sind andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sind gemäß Z 6.2 Absatz 1 raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen regelmäßig ausgeschlossen, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Z 6.2 Absatz 2 vorliegt. Denn sie greifen aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung der Gebietskulisse in der Regel in mehrere, mindestens aber in eine der in Tabelle 4-Tabelle 5 genannten Gebietskategorien, in deren vielfältige Funktionen oder in die Verbundfunktion insgesamt ein. Damit beeinträchtigen sie die jeweiligen Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur und laufen dem Schutzzweck-Regelungszweck zuwider.

Raubedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen).

Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur

auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist. Zwar sind durch den Freiraumverbund auf höchstens einem Drittel-30 Prozent des gesamten Planungsraumes Windenergieplanungen und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen; die Planungen für Windeignungsgebiete und Rohstoffabbau in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben aber gezeigt, dass der Windenergie und dem Rohstoffabbau trotz weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien) substanziell Raum gegeben werden kann. In rechtswirksamen und genehmigten bzw. im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen festgelegte Gebiete für Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit wurden prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.

Ausnahmsweise sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen nur unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten zwingenden Ausnahmetatbeständen und definierten Ausnahmetatbeständen sind solche beeinträchtigenden Inanspruchnahmen möglich. Voraussetzung ist Die Bedingungen für solche Ausnahmen sind, dass sie nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich sind und dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert wird, damit der räumliche Zusammenhang des Verbundes weitestmöglich erhalten bleibt.

Mögliche Ausnahmetatbestände sind einerseits Dazu gehören überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen, und insbesondere für eine überregionale bedeutsame linienhafte Infrastrukturen, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht. Von überregionaler Bedeutung können Planungen oder Maßnahmen z. B. aufgrund ihrer Größe, aufgrund eines besonderen Konzepts, das übergreifenden Zielen der Landesentwicklung dient, oder aufgrund besonderer Anforderungen an den Standort sein. Beispiele für linienhafte Infrastrukturplanungen von überregionaler Bedeutung sind u.a. die Maßnahmen der Bedarfspläne für Bundes- und Landesstraßen, Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen. Ein öffentliches Interesse besteht darüber hinaus z. B. auch an Anlagen zur Landesverteidigung und zur Flugsicherung.

Einen weiteren Ausnahmetatbestand besteht stellt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der in Gemeinden dar. Dies dient der Wahrung des entsprechenden verfassungsmäßig verankerten Rechts und der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Die Ausnahme gilt für die nach den Festlegungen des Kapitels III.5 – insbesondere nach den Plansätzen Z 5.5, Z 5.6 und Z 5.7 – zulässige Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ist als Voraussetzung für die Realisierung einer solchen Entwicklung auch die Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsflächen unmittelbar und im räumlichen Zusammenhang erforderlich, so gilt der Ausnahmetatbestand auch hierfür. Im Einzelnen umfasst dies der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB. außerhalb des gemäß Plansatz Z 5.6 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der Eigenentwicklung (gemäß Plansatz Z 5.7). Sie kann auf Flächen des Freiraumverbundes nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass für die zulässige Siedlungsentwicklung dieser Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen.

Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die mit dem Freiraumverbund vereinbar sind oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen, können jedoch aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher Vor-

schriften unzulässig sein. Da wie oben ausgeführt der Freiraumverbund zu erheblichen Flächenanteilen aus fachgesetzlich besonders geschützten Gebieten besteht, können sich daraus im Einzelnen besondere Anforderungen, bestandsschützende Regelungen und Restriktionen ergeben, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen. Teilgebiete des Freiraumverbundes, die aufgrund ihrer reichen Naturlausstattung, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind ggf. auch mit den Instrumenten der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden „Werte“ in das übergreifende Gesamtsystem des Freiraumverbundes eingebunden.

## 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

### Zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat sich zu einem bedeutenden europäischen Verkehrsknoten entwickelt. Sie liegt im Schnittpunkt von drei Korridoren des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V):

Orient-östliches Mittelmeer,  
Nord-Ostsee und  
Skandinavien-Mittelmeer

Die Entwicklung dieser Verkehrsverbindungen dient in besonderem Maße der Vernetzung der Hauptstadtregion mit den europäischen Regionen. Ziel ist es, die Verbindungen zwischen den Metropolregionen als Wachstumsmotoren und den dynamischen Wachstumsmärkten zu verbessern und damit die Hauptstadtregion besser im Zentrum Europas zu positionieren und wirtschaftliche Impulse zu generieren.

Die Verordnung (EU) Nummer 1315/2013 über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) definiert allgemeine Ziele und Prioritäten sowie spezielle technische Anforderungen für das TEN-Verkehrsnetz, zu dem somit nur ein ausgewählter Teil der bestehenden Verkehrsnetze gehört. Es ist zweilagig aufgebaut und besteht aus einem Gesamt- und einem Kernnetz. Das Kernnetz verbindet die wichtigsten städtischen Knoten, Häfen, Flughäfen sowie Grenzübergangsstellen der europäischen Union. Im Kernnetz wurden neun Korridore definiert, die innerhalb des Kernnetzes die wichtigsten Langstreckenverkehre bzw. -routen abbilden. Sie sind multimodal angelegt und sollen vor allem grenzüberschreitende Verbindungen innerhalb der Union verbessern.

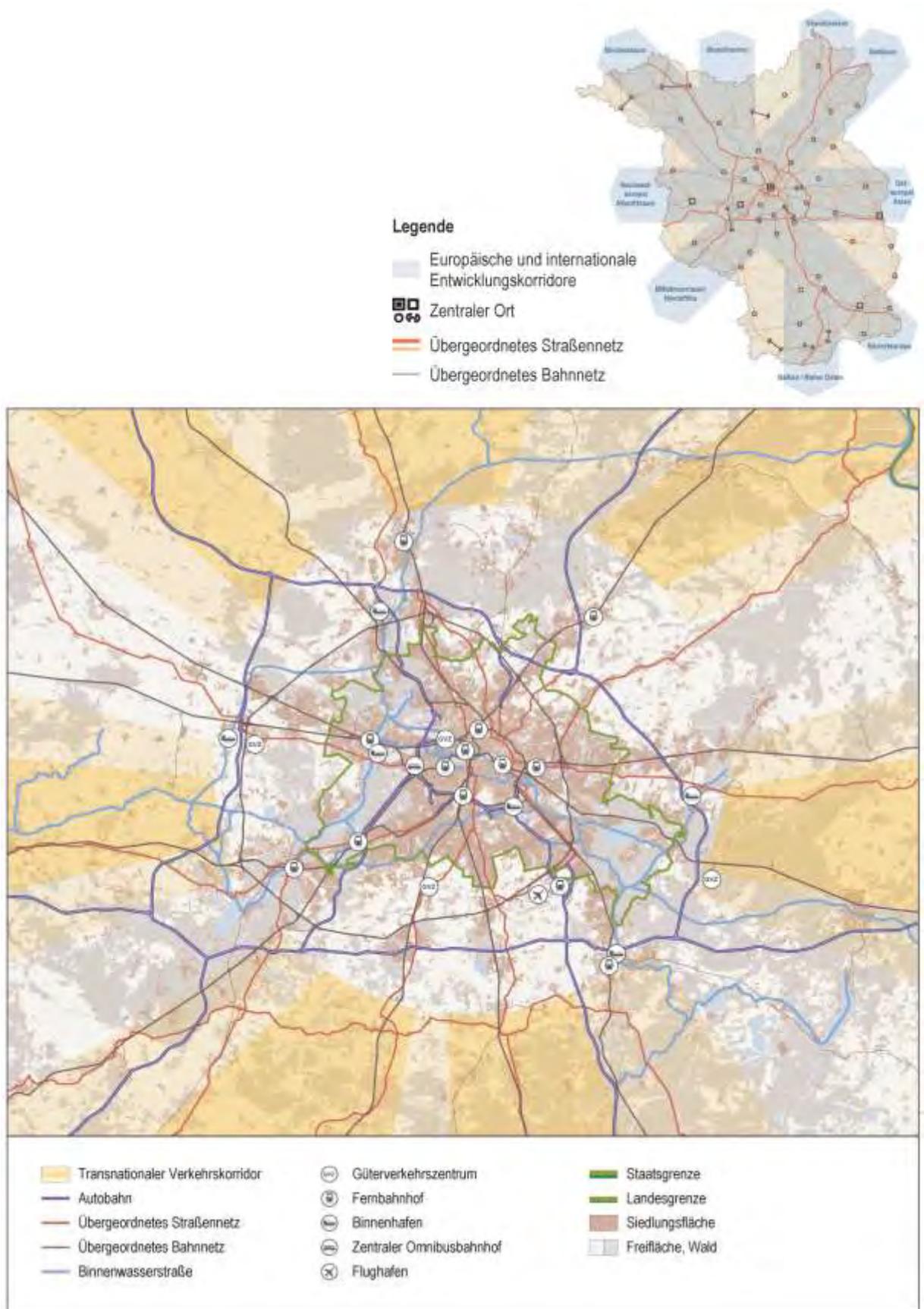
Die Transeuropäischen Netze stellen die räumlichen Prioritäten der europäischen Ebene zur Ausrichtung von Maßnahmen der Planungs- und Entwicklungsträger dar. Die instrumentellen Möglichkeiten der Planungs- und Entwicklungsträger sind fach-, ebenen und grenzübergreifend zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Die ~~Transnationalen~~ Transeuropäischen Korridore sind das infrastrukturelle Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotenziale.

Eine besondere Bedeutung haben für die Hauptstadtregion die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore in Ost-West-Richtung (von Nordwesteuropa / Atlantikraum über Berlin-Brandenburg ins Baltikum und nach Osteuropa /Asien) ~~von London/Paris über Berlin/Brandenburg bis nach Moskau~~ und Nord-Süd-Richtung (von Skandinavien über Berlin/Brandenburg in den Mittelmeerraum / Nordafrika und zum Balkan /in den Nahen Osten) ~~Adriaraum~~), in deren Schnittpunkt die Hauptstadtregion liegt. Investitionen und Maßnahmen, die auf diese Vernetzung ausgerichtet sind, sollen deshalb prioritär umgesetzt werden. Für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion soll insbesondere die Erreichbarkeit ~~im Schienenverkehr~~ in Richtung Skandinavien (über Rostock, Stettin, Fehmarnbelt Verbindung) sowie nach Osteuropa bzw. ins Baltikum und Finnland Baltischer Raum (über Stettin) sowie nach Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau (über Frankfurt (Oder) verbessert werden), Breslau/Kiew (über Cottbus/Chóšebuz) und nach Süden verbessert werden. Wichtig sind auch die Verbindungen über Cottbus / Chóšebuz in Richtung Südosteuropa. Vorrang hat dabei der Schienenverkehr.

Die Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen soll auch dazu dienen, die raumwirtschaftlichen Disparitäten zwischen Brandenburg und den westpolnischen Wojewodschaften zu mindern. Damit soll auch der gemeinsame deutsch-polnische Wirtschaftsraum als wichtiger Faktor in Europa im Sinne des „Gemeinsamen Zukunftskonzepts für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ gestärkt werden. Gleichzeitig wird dem Auftrag aus der Brandenburger Verfassung zur Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn Rechnung getragen.

Für die Einbindung der Hauptstadtregion in das nationale und grenzüberschreitende Verkehrswegenetz ist die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung.



**Abbildung 9** *Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg*

## Zu Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Durch die Verkehrsverbindungen sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen befriedigt und ~~über die Zentralen Orte des Planungsraumes~~ der Leistungsaustausch zu anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen realisiert werden.

Die strategische Entwicklung der Verkehrsnetze ist daher wichtiger Bestandteil der Raumordnungsplanung. Die fachplanerischen Zielsetzungen orientieren sich an diesen Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planung. Sie sind insbesondere über das System der Zentralen Orte miteinander verzahnt. Durch die Verkehrsnetze wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktionen wahrnehmen können. Zudem ermöglichen die Verkehrswege den Leistungsaustausch zwischen Zentralen Orten im Sinne einer Austauschfunktion.

Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Über die auf die Zentralen Orte orientierten Verkehrsverbindungen können auch die übergeordneten Verkehrsbedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne und Branchenschwerpunktorte befriedigt werden.

Das Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen beschreibt das Basisnetz, in dem die Sicherung bzw. Entwicklung (Verbesserung der Verbindungsqualität (z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) Priorität hat. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Erschließung des Gesamttraumes, eines sparsamen Flächenverbrauchs, begrenzter öffentlicher Mittel und zunehmenden Finanzbedarfes zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im übergeordneten Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden. Die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen soll nachhaltig und möglichst konfliktarm- (u.a. lärmverträglich, umweltschonend) erfolgen. Weitere Vorhaben zur kleinräumigen Anbindung einzelner Standorte oder sonstiger Ausbaumaßnahmen und Netzergänzungen werden daher in der Regel nachrangig zu behandeln sein und bedürfen einer besonderen Begründung.

Die Sicherung dieser Verbindungsqualitäten verbunden mit den Erreichbarkeitserfordernissen sind insbesondere Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV bzw. die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsangebote im Planungsraum.

Die großräumigen Verkehrsverbindungen sichern planerisch die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs für eine leistungsfähige Vernetzung der Metropole Berlin mit den Oberzentren sowie mit angrenzenden Metropolenräumen.

Die LEP HR trifft für die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren.

In den RIN werden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus (Tabelle 6) sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander (Tabelle 7) abgeleitet.

**Tabelle 6 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)**

<u>Zentraler Ort</u>	<u>Reisezeit in Minuten</u>	
	<u>mit dem PKW</u>	<u>im ÖPNV</u>
<u>Mittelzentrum</u>	<u>≤30</u>	<u>≤45</u>
<u>Oberzentrum</u>	<u>≤60</u>	<u>≤90</u>

**Tabelle 7 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug):**

<u>Zentraler Ort</u>	<u>Reisezeit in Minuten</u>	
	<u>mit dem PKW</u>	<u>im ÖPNV</u>
<u>Mittelzentrum</u>	<u>≤45</u>	<u>≤65</u>
<u>Oberzentrum</u>	<u>≤120</u>	<u>≤150</u>

Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsplanung Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008

Die Zielgrößen enthalten Zu- und Abgangszeiten und gelten für Zeiten geringer Verkehrsnachfrage. Innerhalb dieser Zielgrößen soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Versorgungsangeboten sichergestellt werden. Die Zielgrößen für die Erreichbarkeit geben Hinweise auf Optimierungsbedarfe der Verkehrsverbindungen. Hinsichtlich der Zielgrößen aus der RIN zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass eine Realisierbarkeit in Teilen des Bundesgebietes, insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.

Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.

Die relevanten Straßenverkehrsverbindungen werden insbesondere bestimmt durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen, im Einzelfall aber auch durch Landesstraßen bestimmt.

Die Darstellung des funktionalen Netzes der übergeordneten Straßenverbindungen erfolgt in Anlehnung an das vorhandene Straßennetz, legt jedoch keine konkreten Trassenverläufe, sondern nur den raumordnerischen Verbindungsbedarf fest. Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg sind berücksichtigt worden, soweit sie für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind. Die vorgenommene generalisierte Plandarstellung der Verbindungsfunktion ersetzt im Einzelfall kein Raumordnungsverfahren oder ein nachfolgendes Planverfahren. Durch die Ausweisung der Verbindungsfunktion wird keine Entscheidung über die raumkonkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen (Trassenfestlegung) getroffen. Bei der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufes in nachfolgenden Planverfahren soll eine sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Trassenbündelung und geringe Neuzerschneidungen minimieren die Freiflächeninanspruchnahme und eine Neuzerschneidung des Freiraumes.

Innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen soll durch Haltepunkte im Fernverkehr und im hochwertigen Regionalverkehr insbesondere in Berlin, am künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) und in den Oberzentren die Erschließung der Zentralen Orte im öffentlichen Verkehr und deren Anbindung an übergeordnete Verkehrsverbindungen gewährleistet und unterstützt werden.

Außerdem soll mit der am Bestandsnetz orientierten Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen die Erschließung der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden. Für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr ist die Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Erschließungsgunst bzw. Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter.

Das Bedienungsangebot im SPNV erfolgt auf der Grundlage der Landesnahverkehrspläne beider Länder und kann bei entsprechender Nachfrage und gesicherter Finanzierung weitere Schienenverbindungen umfassen. Festlegungen zur Angebotsstruktur werden landesplanerisch nicht getroffen. Zur Vernetzung der Metropole Berlin mit den Ober- und Mittelzentren sowie dieser Zentren untereinander sind bei der fachplanerischen Umsetzung direkte/umsteigefreie Verbindungen anzustreben. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen.

Die schematische Darstellung, losgelöst von einer topographischen Grundlagenkarte, verdeutlicht auch graphisch, dass mit der Festlegung keine konkreten Trassenverläufe, sondern raumordnerische Verbindungsbedarfe festgelegt werden.

### **Zu Z 7.3 Singlestandort BER**

§ 19 Absatz 11 LEPro sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch rechtzeitige Bereitstellung dieser Kapazitäten gedeckt werden soll. Dies soll vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems und insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommenschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben. Für die Allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen.

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) bestimmt, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist. Dort ist festgelegt, dass mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Inzwischen ist der Flughafen Berlin-Tempelhof bereits geschlossen.

Mit der Neuordnung des Luftverkehrs (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof) wird dem steigenden Luftver-

kehrsverbindungsbedarf des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg nachhaltig Rechnung getragen. Der dadurch entstehende Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) soll nach seiner Inbetriebnahme den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg abwickeln. Dies gilt auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004, des Bescheides über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel vom 29. Juli 2004 und des Bescheides über die Entlassung der Anlagen und Flächen des Flughafens Berlin-Tegel aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Aufhebung der Planfeststellung) vom 2. Februar 2006 mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn, heutige Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld) auf 3 600 Meter Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der von Absatz 1 des Plansatzes betroffene Verkehr auf das Berliner Flughafensystem in seiner jeweiligen Form (Artikel 2 Buchstabe m in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92) konzentriert werden. Dies sind die Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld.

Linienflugverkehr im Sinne des Plansatzes wird durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plansatzes geltende Fassung der Definition des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Fluglinienverkehr) gekennzeichnet. Diesen übt jedes Luftfahrtunternehmen aus, welches Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördert. Dies bedeutet, dass die Beförderung nach einem veröffentlichten Flugplan oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen durchgeführt wird, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt. Hinzu kommt, dass die Beförderung öffentlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beförderung jedermann für jeden Beförderungszweck zu den gleichen Beförderungsbedingungen zur Verfügung steht; es sei denn, dass für alle gleichmäßig geltende Ausschlussgründe oder Hindernismomente vorliegen. Es wird daher hinsichtlich des Kriteriums der Öffentlichkeit nicht auf die Definition des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92 Bezug genommen.

Unabhängig davon, ob der Pauschalflugreiseverkehr unter den Begriff des Linienflugverkehrs zu subsumieren ist, soll mit der Aufnahme dieses Verkehrs in den Plansatz sichergestellt werden, dass auch dieser von der Bündelungswirkung erfasst wird. Pauschalflugreiseverkehr ist die Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. Die Art des Vertriebs ist nicht ausschlaggebend. Die Definition einer Pauschalreise ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59). Danach handelt es sich um die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: a) Beförderung, b) Unterbringung, c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen. Die aufkommensnahe Lage eines Flughafens gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und damit eine Verminderung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG). Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotential und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen. Es ist daher angezeigt, dieses Verkehrssegment auf den Verkehrsflughafen BER zu bündeln.

Die Entwicklung von peripheren Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die vermieden werden können. Die Entwicklung peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs könnte außerdem Anforderungen an die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur auslösen, die vermieden werden sollen. Aus ressourcenökonomischen Gründen, aber auch, um den Luftverkehrsbedarf weiterhin in möglichst enger räumlicher Anbindung an dem Schwerpunkt seines Aufkommens befriedigen zu können, soll der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird.

Die Zulassung von Verkehr mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14 000 Kilogramm außerhalb des Berliner Flughafensystems bzw. des Verkehrsflughafens BER würde in dem betroffenen Verkehrssegment dem Konzentrationsgebot zuwiderlaufen. Dies gilt zunächst für eine Höchstabflugmasse von 50 000 Kilogramm und mehr. Mit derartigen Flugzeugen können mehr als 100 Passagiere und Passagierinnen pro Flug befördert werden. Eine Zulassung von Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit solchen Flugzeugtypen ist mit dem Konzentrationsgebot nicht vereinbar. Das Gleiche gilt für eine Beschränkung der Abflugmasse auf 30 000 bis 50 000 Kilogramm. Mit diesen Flugzeugen können in der Regel zwischen 70 bis 100 Passagierinnen und Passagiere befördert werden. Selbst Flugzeugtypen mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von 14 000 bis 30 000 Kilogramm erlauben in der Regel den Transport von circa 50 Passagierinnen und Passagieren. Bei regelmäßigen Flügen ist auch dies ein Passagierverkehr in nicht unerheblichem Ausmaß. Das Ziel besteht darin, diesen Verkehr auf den Verkehrsflughafen BER zu konzentrieren.

Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf.

Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen“ wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden.

Durch die Zulassung einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Linienverkehre mit kleinen Flugzeugen gibt, die der Bündelfunktion des Verkehrsflughafens BER nicht entgegenstehen. Die Begrenzung der zulässigen Höchstabflugmasse auf 14 000 Kilogramm greift die rechtliche Kategorie des § 24 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf. Danach dürfen Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in der Regel nur starten oder landen, wenn für die An- und Abflüge Instrumentenflugverfahren festgelegt sind und eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist. Die Erfüllung dieser Anforderungen löst nicht unerhebliche Kosten aus. Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Flugplanes und einen wetterunabhängigen Flugverkehr angewiesen. Ohne Instrumentenflugverfahren für Präzisionsanflüge und eine Flugverkehrskontrolle kann dies regelmäßig nicht gewährleistet werden. Linienflugverkehr mit Flugzeugen unter 14 000 Kilogramm zulässiger Höchstabflugmasse bedient spezielle Beförderungsbedürfnisse, z. B. der Geschäftsreisenden. Für diese ist eine Konzentration auf das Berliner Flughafensystem bzw. den Verkehrsflughafen BER nicht erforderlich.

Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm beschränkt. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, bleibt dies unberührt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 klargestellt. Keiner der bisher im Land Brandenburg bestehenden Flugplätze wird daher durch den Plansatz in einer Weise beschränkt, die hinter die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zurückfällt. Die Verkehrslandeplätze werden jedoch in einer bisher landesplanerisch eingeräumten Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorhaltung von Regionalflughäfen verkehrlich nicht erforderlich und ressourcenökonomisch unerwünscht ist. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass Flugplätze in Nachbarregionen des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg keinen landesplanerischen Beschränkungen der zulässigen Verkehre unterliegen, rechtfertigt die Umsetzung der mit dem „Single-Airport“-Konzept verbundenen Vorteile die Konzentration der in Absatz 1 beschriebenen Verkehre. Verbleibende Geschäftsfelder sind der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem zulässigen Höchstabfluggewicht bis zu 14 000 Kilogramm, der Frachtflugverkehr, soweit es sich nicht um Linienflüge handelt, Schulungs- und Trainingsflüge, Werkverkehre der angesiedelten Unternehmen, der Sport- und Privatflugverkehr sowie gewerbliche Verkehre der sonstigen Allgemeinen Luftfahrt. Alle Verkehrsarten, die nicht Linienflugverkehr oder Pauschalflugreiseverkehr sind, können aus landesplanerischer Sicht ohne Beschränkung der Abflugmasse auf Flugplätzen außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems starten und landen. Die raumordnerischen Belange der Flugplätze können im Übrigen einschließlich der erforderlichen Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen (§ 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)) geregelt werden.

#### **Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, z. B. der Wind-, Solar- und Bioenergie.

Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrstrassen berücksichtigen.

Bei der Beurteilung und Abwägung entsprechender Vorhaben sind sowohl die Möglichkeiten einer Nach- bzw. Mitnutzung vorhandener Standorte (z. B. Betriebshöfe, Abfallbehandlungsanlagen, Kraftwerksstandorte, usw.) zu berücksichtigen, als auch bei verkehrsintensiven Standorten beispielsweise der Abfall- und Energiewirtschaft eine Zuordnung zu bereits vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsverbindungen.

Soweit Sicherheitsrisiken z. B. durch Bündelung von Gasleitungen und Verkehrsanlagen bestehen, haben Sicherheitsbelange im Einzelfall Vorrang gegenüber einer Bündelung. Dies gilt insbesondere

auch bei Kritischen Infrastrukturen, d. h. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Hier sind mögliche Sicherheitsrisiken insbesondere durch Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen entsprechend abzuwägen.

Bei anderen Vorhaben mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen nicht in städtebaulich integrierten Standorten lokalisiert werden (z. B. Freizeitgroßvorhaben, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gewerbebetriebe, große Bioenergieanlagen), ist

- eine Zuordnung zu leistungsfähigen Schienen- oder Straßenverkehrsverbindungen,
- bei entsprechendem Güterverkehr eine Zuordnung zu Zugangsstellen zum Schienen- bzw. Wasserstraßennetz,
- bei entsprechendem Personenverkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

von ausschlaggebender Bedeutung, um das Verkehrsaufkommen unter Kosten- und Umweltaspekten effektiv bewältigen zu können.

### Zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung sowie auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 und 5 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5, 7 und 8 ROG:

*„Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. [...]. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“*

### Zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Der Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen und der Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des fortschreitenden Klimawandels, die sich auch in der Hauptstadtregion auswirken, sind eine globale Herausforderung. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Auch die Fachpolitiken in Berlin und Brandenburg planen entsprechende Aktivitäten.

Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius voraussichtlich mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten einhergehen wird. Die Niederschlagsverteilung wird sich jahreszeitlich verschieben. Das Niederschlagsaufkommen wird sich in zukünftigen Wintermonaten voraussichtlich erhöhen. In den Sommermonaten muss hingegen mit einem Rückgang der Niederschläge gerechnet werden, wobei es im Verlauf des Jahrhunderts zunehmend auch zu Dürreperioden kommen kann.

Berlin und Brandenburg sind vom Klimawandel ähnlich betroffen, allerdings wirkt sich dieser aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Verdichtungsraum Berlin anders aus als in dünner besiedelten ländlichen Räumen in Brandenburg. Von den Auswirkungen des Klimawandels können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein. Veränderungen des Bioklimas infolge des Temperaturanstiegs, lange Hitzeperioden und kaum absinkende Nachttemperaturen können zunehmend zu einer Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Neue und veränderte

Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen.

Nach wie vor verursacht die Nutzung fossiler Energieträger für Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumanprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.

In Berlin stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung. Auch die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie, die nur vergleichsweise geringe Flächenbedarfe erfordert, sind noch nicht ausgeschöpft.

Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (u. a. kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Die gewünschte räumliche Konzentration von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen kann allerdings den teilräumlichen Klimasensitivitäten und Anfälligkeiten (z. B. gegenüber Hitze/Trockenheit, Starkregenereignisse/Hochwasser) entgegenstehen, so dass häufig auch zwischen Maßnahmen des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abzuwägen ist.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung. Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Zur Senkung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase tragen insbesondere solche erneuerbare Energieträger bei, die auch keine kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen (z. B. NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub>, SO<sub>x</sub> oder Ruß) verursachen. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ.

~~Der Ausbau erneuerbarer Energien kann gerade für die ländlich geprägten Räume der Hauptstadtregion, aber auch für die Metropole Berlin selbst, eine Entwicklungschance sein und als Potenzial der regionalen Wertschöpfung und Impuls für regionale Entwicklung genutzt werden. Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in die räumliche Planung unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinn-~~

nung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, u. a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann vorübergehende Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern.

Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Der Ausbaustandard der Netze soll der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu verteilen und zu übertragen, Rechnung tragen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es raumverträglich um- und ausgebaut werden. Energietrassen legt die Landesplanung jedoch nicht fest. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird auch dadurch bestimmt, in welchem Zeitraum innovative Energiespeicher und intelligente Netzintegrationskonzepte entwickelt werden und zum Einsatz kommen. Energiespeicherkapazitäten sollen daher raumverträglich ausgebaut werden.

### **Zu Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Aufgrund der gegebenen Windhöufigkeit und relativ geringer Einwohnerdichten hat sich das Land zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Bundesrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die baurechtlich privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich und die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entscheidende Gründe für den zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung.

Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren. Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel ist die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche. Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Belange (u. a. Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.) in den Regionalplänen. Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden.

### **Zu G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels

langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.

In Folge des Klimawandels können zukünftig häufiger länger anhaltende Hitzewellen auftreten, die mit teils unterschiedlich starken Belastungen, insbesondere in bioklimatischen Belastungsgebieten, verbunden sein werden. Neben den heißen Tagen mit Temperaturen über 30 Grad Celsius nehmen auch die extrem heißen Tage mit Temperaturen über 38 Grad Celsius sowie die Anzahl der Tropennächte, bei denen die Temperaturen nicht unter 20 Grad Celsius sinken, zu. Zusätzlich können die Temperaturunterschiede zwischen Zentrum und Peripherie größerer Städte bis sechs Grad Celsius betragen. Siedlungsstrukturen mit zu geringen Grün- und Freiflächenanteilen können dort die Hitzebelastung verstärken. Hitzeempfindlich sind besonders ältere Menschen, chronisch Kranke, Schwangere und kleine Kinder. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z. B. auch kleinteilige Grünflächen oder Parks als stadtklimatisch relevante Freiräume), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen.

In der Hauptstadtregion ist infolge einer veränderten Niederschlagsverteilung mit einer zunehmenden Sommertrockenheit (bis hin zu Dürreereignissen) und mit eher abnehmenden Jahresniederschlägen zu rechnen. Damit verbunden ist eine verringerte Grundwasserneubildung. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft können dazu beitragen, Wasserressourcen zu sichern und den Landschaftswasserhaushalt langfristig zu verbessern.

Eine Folge des Klimawandels ist die Zunahme von Starkregenereignissen und das damit verbundene erhöhte Risiko von Überflutungen und Überschwemmungen. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft lassen sich Maßnahmen wie die Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung der Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten umsetzen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist außerdem eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die hochwassergefährdeten Flächen erforderlich, um Nutzungen mit hohen Schadensrisiken zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen.

#### **Zu G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

Hochwasser sind natürliche Phänomene, die sich nicht verhindern lassen. Die Zunahme der Vermögenswerte und nicht hochwasserangepasster Nutzungen in Gebieten mit Hochwasserrisiko, die verringerte Retentionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Vorländer sowie der verringerte Wasserrückhalt in der Fläche tragen dazu bei, dass die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen verstärkt werden.

Im Mittelpunkt der fachplanerischen Hochwasservorsorge stehen neben der wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Sicherung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Flusseinzugsgebiete, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen sowie die Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen. In Flusseinzugsgebieten ist daher eine auf Grundlage nationaler und internationaler Hochwasserschutzprogramme partnerschaftliche, auch grenzüberschreitende Abstimmung zwischen Ober- und Unterliegern unverzichtbar.

Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt der Raumordnung eine wichtige Aufgabe bei der Hochwasservorsorge zu. Dies ist bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) und von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) festgelegt worden.

Überschwemmungsgebiete sind alle Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Ein Teil dieser Gebiete ist gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Überschwemmungsgebiet förmlich festzusetzen. Eine raumordnerische Vorsorge soll in Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) natürlicherweise, also ohne menschliches Zutun, überschwemmt werden (HQ100), sowie Flutungspoldern getroffen werden. Das gilt für die bereits wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, aber insbesondere für Gebiete, die noch nicht wasserrechtlich gesichert sind und voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet nach BbgWG festgesetzt werden. Die HQ100-Gebiete ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (siehe Z 8.5).

Für Überschwemmungsgebiete, die bereits nach den genannten Regelungen festgesetzt sind, gelten die wasserrechtlichen Verbote. Diese Gebiete sind aufgrund des Wasserrechts für den Hochwasserrückhalt und zur Vermeidung einer Erhöhung der Schadenspotentiale von Bebauung freizuhalten.

Die Berücksichtigung der HQ-100-Gebietskulisse (und damit die voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet festzusetzende Gebietskulisse) ist insbesondere bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zur Vermeidung neuer Bebauung und zur Minimierung von Schadenspotenzialen von elementarer Bedeutung. Vor allem in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge sollen schädliche Auswirkungen durch Hochwasser vermieden oder verringert sowie auf Gefahren hingewiesen werden. Die Festsetzung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung. Der vorbeugende Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen. Die Vorgaben der Hochwasservorsorge nach Z 8.5 sollen auch in der HQ 100 Gebietskulisse berücksichtigt werden.

Für Überschwemmungsgebiete, die bereits gemäß BbgWG festgesetzt sind, gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Ge- und Verbote. Diese Gebiete sind daher grundsätzlich aufgrund des Wasserrechts für den Hochwasserrückhalt und zur Vermeidung einer Erhöhung der Schadenspotentiale von Bebauung freizuhalten. Auch für die nicht förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sieht das WHG bereits Ge- und Verbote vor, die insbesondere im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§§ 77, 78b, 78c WHG).

### **Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Im Mittelpunkt der fachplanerischen Hochwasservorsorge stehen neben der wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Sicherung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse sowie die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen und Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen. In Flusseinzugsgebieten ist daher eine auf Grundlage nationaler und internationaler Hochwasserschutzprogramme partnerschaftliche, auch grenzüberschreitende Abstimmung zwischen Ober- und Unterlieger unverzichtbar.

Neben der Konzentration des Hochwasserschutzes auf bauliche Maßnahmen und die wasserrechtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist eine raumordnerische Vorsorge ist auch in den Risikobereichen HochwasserHQextrem-Gebieten notwendig. Die Risikobereiche HochwasserHQextrem-Gebiete umfassen solche Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet würden (HQ Extrem). Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete und sind deshalb bei der raumordnerischen Sicherung ebenfalls zu beachten. In den HQextrem-Gebieten ist eine raumordnerische Vorsorge für Hochwasserschutzmaßnahmen, wie sie sich aus den Hochwasserrisikomanagementplänen ergeben, zu treffen. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes wie Deichrückverlegungen, Flutungspolder, Talsperren oder Hochwasserrückhaltebecken sowie Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche).

In diesen Gebieten insbesondere bei der Wirtschafts-, Siedlungs- sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist die Berücksichtigung der HQextrem-Gebiete zur Minderung von Schadenspotenzialen von großer Bedeutung. In diesen den HQextrem-Gebieten sollen die Überschwemmungsgefahren und Schadenspotenziale, u. a. durch Instrumente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie der Flächenvorsorge sowie dem hochwasserangepassten Planen und Bauen, verringert werden. Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, sollen vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung von Heizöltanks, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender – baulicher Anlagen und Infrastrukturanlagen bei Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden. Straßenneubauten sollen so geplant werden, dass sie im Hochwasserfall als sichere Flucht- und Rettungswege geeignet sind. Außerdem soll durch Risiko- und Informationsvorsorge das Bewusstsein für die Hochwassergefahr geschärft werden. Insbesondere bei der Wirtschafts-, Siedlungs-, sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist die Berücksichtigung der Risikobereiche Hochwasser zur Minderung von Schadenspotenzialen von großer Bedeutung.

Potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen für extreme Hochwasserereignisse müssen in diesen Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Dazu sind in den gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum 22.12.2015 veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementplänen für den deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder (gemäß § 75 WHG) und der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung konkrete Handlungsziele und Maßnahmen enthalten, die alle relevanten Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes abdecken. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind behördenverbindlich (§ 99 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz, BbgWG).

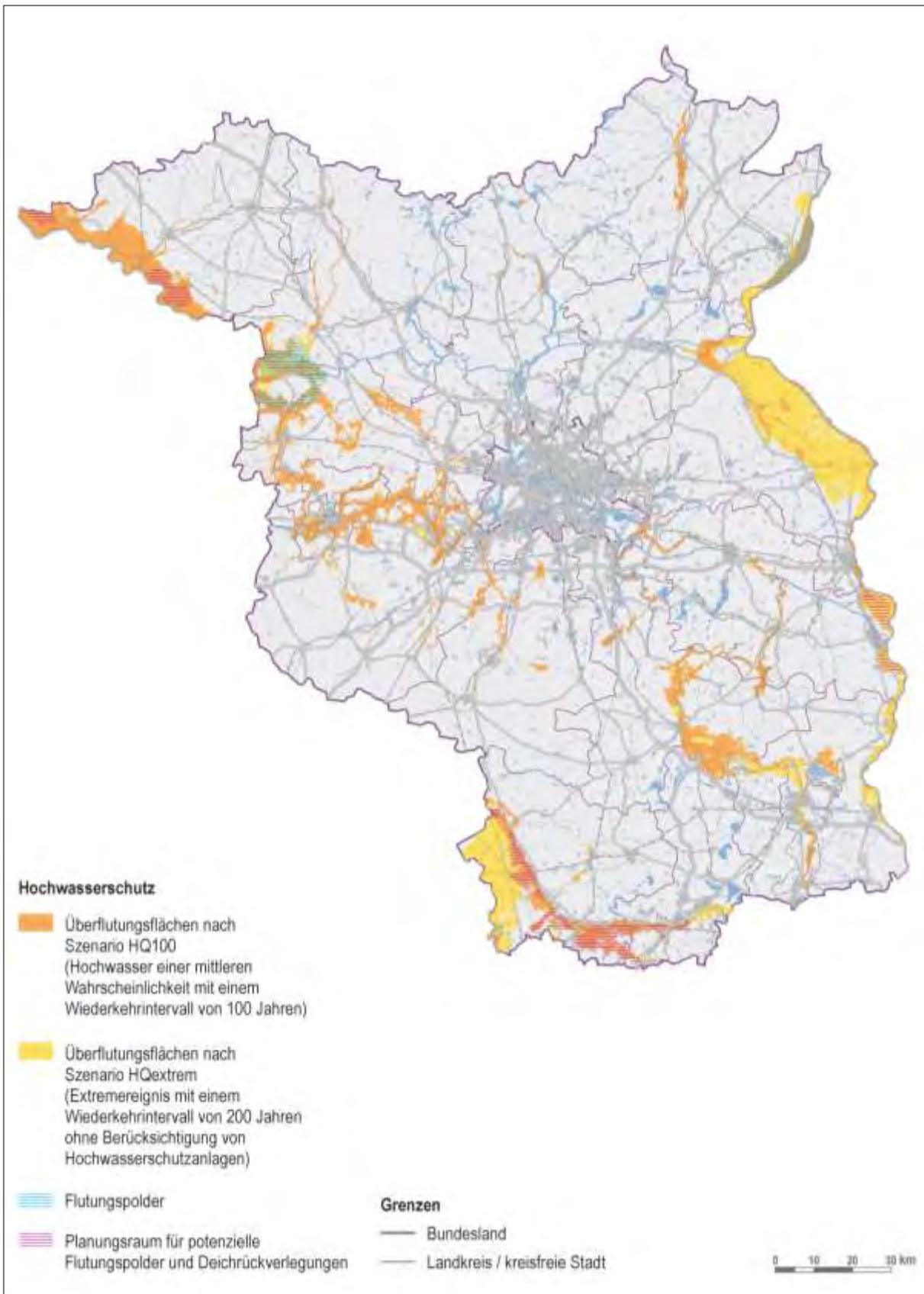
Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgt auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulissen (vgl. Karte in Kapitel II.A) in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Dabei sind insbesondere auch die Festlegungen in Z.6.2 zu beachten.

Durch Berücksichtigung in Planungs- und Genehmigungsverfahren in Ergänzung fachgesetzlicher Regelungen soll das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen verringert werden. Insbesondere sollen Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung von Heizöltanks, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender –

baulicher und Infrastrukturanlagen bei Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden. Straßenneubauten sollen so geplant werden, dass sie im Hochwasserfall als sichere Flucht- und Rettungswege geeignet sind.

Die raumordnerische Gebietskulisse soll auch noch nicht wasserwirtschaftlich gesicherte potenzielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen einbeziehen, wie sie sich u. a. aus den Hochwasserrisikomanagementplänen ergeben. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes wie Deichrückverlegungen, Hochwasserpolder, Talsperren oder Rückhaltebecken sowie Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche).

In den Regionalplänen im Land Brandenburg erfolgt die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem. Die Festlegung erfolgt dabei für HQextrem-Gebiete unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete und Flutungspolder. „HQ100-Gebiete -umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die in Abbildung 10 dargestellten Gebietskulissen HQ100 und HQextrem entsprechen den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen.



**Abbildung 10** Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQ extrem sowie Flutungspolder

## Zu G 8.6 Fossile Energieträger

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung der Energieversorgung abzielen.

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle.

Dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion infolge des Braunkohleabbaus wirken die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemeinsam entgegen. Darüber hinaus werden gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree verfolgt.

Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. ~~Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.~~

Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen.

### Zu G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird der internationalen und grenzüberschreitenden Kooperation in einem Grundsatz der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.“*

Die Festlegung G 9.1 konkretisiert das ROG hinsichtlich konkreter transnationaler Einbindungen der Hauptstadtregion in Europa.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat im März 2016 die neuen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ als Richtschnur für das gemeinsame Handeln der Raumordnung von Bund und Ländern verabschiedet. Diese bilden eine Ebene der Verständigung zwischen den Ländern, mit welchen Schwerpunktthemen die Raumordnungsplanung künftig umzugehen hat. Insbesondere mit den benachbarten Bundesländern sind neue Formen zur Weiterentwicklung grenzüberschreitender Planungsprozesse zu erarbeiten.

~~Auch~~ Ebenso wird in anderen Staaten der Europäischen Union die künftige räumliche Entwicklung durch zusammenfassende überörtliche und überfachliche Planungen vorgezeichnet, unabhängig davon, dass auch wenn sich die Vorgaben und instrumentelle Ausgestaltung der formellen Pläne von den Raumordnungsplänen in Deutschland unterscheiden. Aus der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Beteiligung von Raumordnungsplänen können sich Anknüpfungspunkte für weitere informelle Formen der Zusammenarbeit ergeben.

Dazu werden alle förmlichen und informellen Möglichkeiten fach- und Ebenen übergreifend genutzt. Beide Landesregierungen werden alle Grenzen und Ebenen übergreifenden nationalen und transnationalen Kooperationsformen vertiefen und fortsetzen, geeignete europäische Förderprogramme und Netzwerke nutzen und damit alle Regionen der Hauptstadtregion bei der Umsetzung ihrer Chancen und Potenziale unterstützen. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen Regionen und benachbarten Metropolen, wie z. B. mit der Metropole Stettin.

Der transnationale Entwicklungskorridor Scandria® von der Ostsee bis zur Adria ist die kürzeste geografische ~~und infrastrukturelle~~ Verbindung zwischen der wachstumsstarken Ostseeregion und den süd- bzw. südosteuropäischen Wirtschaftsräumen am Mittelmeer. Der Korridor verbindet sowohl mehrere grenzüberschreitende Metropolregionen und Wirtschaftsräume als auch Regionen mit Entwicklungsbedarf. Dieser Korridor soll zu einem effizienten, modernen, leistungsfähigen und „grünen“ Verkehrskorridor von Skandinavien über Rostock und Berlin an die Adria entwickelt werden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen dabei die Stärkung der Regionalentwicklung der Länder, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Anregung von Wirtschaftsimpulsen, gemeinsame Projekte, das abgestimmte Vertreten von Positionen und das Marketing.

Die Oder-Partnerschaft dient der Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen mit dem Nachbarland Polen. Im Rahmen dieses informellen Netzwerkes arbeiten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie die Wojewodschaften Dolnośląskie (Niederschlesien), Lubuskie (Lebuser Land), Wielkopolskie (Großpolen) und Zachodniopomorskie (Westpommern) zusammen. Mit dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 wird eine raumplanerische Vision für den Raum auf beiden Seiten der Oder und der Lausitzer Neiße dargelegt, die Potenziale und die Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Einen Schwerpunkt bilden die Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion, die in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere der Doppelstädte/-zentren beiderseitigen Nutzen entfalten. Das Konzept ist als abgestimmte, raumordnerische Handlungsempfehlung für Behörden, Einrichtungen sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu verstehen. Es soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum zu vertiefen und die Aufmerksamkeit für ihn auf europäischer und nationaler Ebene zu erhöhen. Mit seiner grenzübergreifenden Perspektive leistet es einen Beitrag für zukünftige Schwerpunkte der europäischen Kohäsionspolitik, um die Region an Oder und Neiße enger zu vernetzen.

### **Zu G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus.

In Teilbereichen des Berliner Umlandes ergeben sich durch Wachstum und Ausstrahlung Berlins aber besondere intensive funktionale Verflechtungen zu vielen Zentralen Orten und den anderen Gemeinden im Berliner Umland. Dies führt zur funktionsräumlichen Überlagerung ihrer ~~Mitte~~ Verflechtungsbereiche durch die Verflechtungsbeziehungen zu Berlin und damit zu einer teilweise eingeschränkten Funktion der Zentralen Orte im Berliner Umland.

Aufgrund dieser zunehmenden Verflechtungen und dem teilweise verstärkten Abstimmungsbedarf zwischen Berlin und den ~~Kommunen~~ Gemeinden im Berliner Umland kommt der Verstärkung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Bewährt hat sich die kontinuierliche nachbarschaftliche Abstimmung im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsgremien, wie z. B. das Kommunale Nachbarschaftsforum oder das Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg. Bei geeigneten Fragestellungen bietet es sich an, teilräumliche oder fachliche Untersuchungen oder gemeinsame Entwicklungskonzepte zwischen dem Senat von Berlin, den Bezirken von Berlin und betroffenen ~~Städten~~ und Gemeinden und Landkreisen im Berliner Umland zu erarbeiten.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland liegen z. B. in den Bereichen Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Erschließung sowie der Freiraumentwicklung.

Als Instrument für eine freiraumbezogene Entwicklung und den Erhalt der stadtnahen Kulturlandschaft im peripheren Bereich von Berlin und des Berliner Umlands wurden Ende der 1990iger Jahre die Regionalparks von Berlin und Brandenburg in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Sie sind kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit, unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure durch gemeinde- und länderübergreifende gemeinsame Entwicklungskonzepte und Projekte regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Wesentliche Handlungsfelder sind Erschließung, Förderung von Tourismus, Freizeit- und Erholungsangeboten für die regionale Bevölkerung und Regionalmarketing sowie insbesondere die Weiterentwicklung der kulturlandschaftlichen Charakteristik

(vgl. Kapitel III.4), die zugleich der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität dienen kann.

Inzwischen haben sich die Regionalparks sehr differenziert entwickelt, so dass es in diesen Räumen gute Beispiele für kommunale Zusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement gibt. Die Erfolge sind insbesondere im Bereich der touristischen Angebote (Radverkehr) und bei der Aufwertung der Kulturlandschaft zu verzeichnen. Die Radroute „Rund um Berlin“ verknüpft alle Regionalparks und ist eine nachgefragte Ergänzung zum bestehenden Radwegesystem aus Fernradwegen und regionalen Radwegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten erheblichen Bevölkerungsgewinne in Berlin und dem Berliner Umland sind die Verstetigung und der Ausbau dieser Kooperationsstrukturen von besonderer Bedeutung.

### **Zu G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland in Mittelbereichen**

Der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches kommt eine besondere Bedeutung zu, die über die bauplanungsrechtlich ohnehin gebotene Abstimmung hinausgehen sollte.

Gemeinsam erarbeitete Entwicklungskonzepte der Gemeinden ~~des Mittelbereichs~~ können die interkommunale Kooperation verstetigen. Die Verflechtungsbeziehungen zwischen dem funktionstragenden Zentralen Ort und den funktionsnachfragenden Gemeinden ~~im Mittelbereich~~ können dadurch aktiv gestaltet werden. Die mit dem Zentrale-Orte-System einhergehende Konzentration der wesentlichen Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse auf den Zentralen Ort zielt auf die Sicherung des Funktionsprofils für den gesamten ~~Mittelbereich~~ Verflechtungsbereich ab.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation, ggf. in Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachplanungsträgern, ~~im Mittelbereich~~ können z. B. in folgenden Themenfeldern liegen:

- Entwicklung technischer und sozialer Infrastrukturen,
- Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- Entwicklung von medizinischen Versorgungsmöglichkeiten,
- Versorgungsstrukturen im Einzelhandel (z. B. Einzelhandelskonzepte),
- wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen,
- Entwicklung alternativer Verkehrsangebote (z. B. Bürgerbus),
- Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Flächen für Ansiedlungen oder Umstrukturierungen von Industrie- und Gewerbenutzungen,
- Vorteil-Nachteils-Ausgleichs zwischen dem Mittelzentrum und Gemeinden des Verflechtungsbereiches.

**IV Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen**

[wird nach dem Beteiligungsverfahren erstellt]

## VI \_\_\_\_\_ Festlegungskarte

Mit dem Ziel, eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Festlegungen des Plans im Rahmen seiner raumordnerischen Maßstäblichkeit zu gewährleisten, wurde eine eigene topografische Kartengrundlage im Maßstab 1 : 300 000 erstellt. Die Basis der Topografie bilden die amtlichen Geobasisdaten des Digitalen Landschaftsmodells im Maßstab 1 : -250 -000 (DLM250) des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie (BKG), Stand: 1/2016. Dieser Datensatz beinhaltet ausschließlich Flächen ab einer Größenordnung von 40 ha. Zusätzlich wurden aus dem Digitalen Landschaftsmodell im Maßstab 1 : -25 -000 (DLM25) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 1/2016, Elemente der Siedlungskulisse ergänzt, die für die Verortung der landesplanerischen Festlegungen von Bedeutung sind. Aufgenommen wurden einzelne oder zusammenhängende Flächen ab einer Größe von 20 ha. Noch kleinere Elemente sind maßstabsbedingt nicht darstellbar. Das Landschaftsbild prägende, im Zusammenhang mit dem Sanierungsbergbau entstandene Seen, die in den topografischen Daten noch nicht enthalten waren, fanden mit Stand 2/2017 zusätzlich Berücksichtigung.

Flächenhafte Festlegungen werden mittels eines Punkterasters (Raumordnungsgebiet „Gestaltungsraum Siedlung“ gemäß Plansatz Z 5.6 Absatz 1) oder mittels einer Schraffur (Raumordnungsgebiet Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 1 Satz 1) zeichnerisch maßstabsgerecht gebiets-scharf abgrenzt. Im Rahmen des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen Festlegung ist ihre räumliche Bestimmtheit vollständig gegeben. Die mit dem Fehlen einer äußeren Abgrenzung der Signaturen verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Raumordnungsgebietes ist der landesplanerischen Maßstabsebene angemessen. Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst.

## Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1	Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016	52
Abbildung 2	Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner	74
Abbildung 3	Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen	81
Abbildung 4	Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin nahen Bereiche der Landkreise	82
Abbildung 5	Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg	91
Abbildung 6	LEADER - Gebietskulisse 2014 bis 2020	95
Abbildung 7	Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020	97
Abbildung 8	Strukturräume Berlin und Berliner Umland	109
Abbildung 9	Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg	131
Abbildung 10	Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQextrem sowie Flutungspolder	146

## Tabellenverzeichnis

	Seite	
Tabelle 1	Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente	55
Tabelle 2	Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden	77
Tabelle 3	Orientierungswerte für Baudichten	100
Tabelle 4	Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	110
Tabelle 5	Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes	122
Tabelle 6	Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)	133
Tabelle 7	Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug)	133



**II.5 Änderungsdocumentation gegenüber dem Umweltbericht  
zum 1. Entwurf des LEP HR**



**Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung  
der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung**

**zum**

**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)**

**Änderungsdokumentation gegenüber dem  
Entwurf vom 19. Juli 2016**

auf Grundlage des Fachbeitrages von  
FROELICH & SPORBECK  
Umweltplanung und Beratung  
Tuchmacherstraße 47, 14482 Potsdam

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>	
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	6
1.3	Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen	7
1.4	Untersuchungsrahmen	8
1.4.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.4.2	Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung	9
1.4.2.1	Verfahren der SUP zum LEP HR	9
1.4.2.2	Inhalte des Umweltberichtes	11
1.4.2.3	Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
1.4.2.4	Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit	15
1.4.3	Bewertungsgrundlagen	16
1.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
<b>2</b>	<b>Planrelevante Umweltziele und -leitbilder</b>	<b>18</b>
2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	19
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.3	Landschaft	20
2.4	Boden	21
2.5	Wasser	22
2.6	Luft/Klima	22
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.8	Wechselwirkung	24
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme</b>	<b>24</b>
3.1	Mensch und menschliche Gesundheit	25
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
3.3	Landschaft	29
3.4	Boden	30
3.5	Wasser	32
3.6	Luft/Klima	34
3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	35
3.8	Wechselwirkung	36
<b>4</b>	<b>Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt</b>	<b>37</b>
4.1	Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt	37
4.1.1	Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	37
4.1.2	Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel	38
4.1.3	Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte	40
4.1.4	Kulturlandschaften und ländliche Räume	41
4.1.5	Siedlungsentwicklung	42

4.1.6	Freiraumentwicklung	47
4.1.7	Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	48
4.1.8	Klima, Hochwasser und Energie	49
4.1.9	Interkommunale und regionale Kooperation	50
4.2	<u>Einschätzung der Prüfung auf</u> Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten	50
4.3	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	53
4.4	Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes	53
<b>5</b>	<b>Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP</b>	<b>54</b>
<b>6</b>	<b>Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>55</b>
<b>7</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>55</b>
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>60</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem	7
Tab. 2:	Inhalte des Umweltberichtes	11
Tab. 3:	Verwendete räumliche Umweltdaten	16
Tab. 4:	Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion	27
Tab. 5:	Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg	29

### Abbildungsverzeichnis

<u>Abb. 1:</u>	<u>Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u>	15
<u>Abb. 42:</u>	<u>Großräumige Schutzgebietskulisse innerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion</u> <u>Ökologisch-landschaftlich wertvolle Bereiche in den Zentralen Orten der Hauptstadtregion</u>	46
<u>Abb. 32:</u>	<u>NATURA 2000-Gebiete innerhalb und außerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion im Verhältnis zu den Zentralen Orten und zum Gestaltungsraum Siedlung</u>	52

### Abkürzungsverzeichnis

<u>B-Plan</u>	<u>Bebauungsplan</u>
<u>BNatSchG</u>	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>
<u>FFH-Gebiet</u>	<u>Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG</u>
<u>FNP</u>	<u>Flächennutzungsplan</u>
<u>LaPro</u>	<u>Landschaftsprogramm</u>
<u>LEPro</u>	<u>Landesentwicklungsprogramm</u>
<u>LPIV</u>	<u>Landesplanungsvertrag</u>
<u>LEP FS</u>	<u>Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung</u>
<u>LEP HR</u>	<u>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion</u>
<u>ROG</u>	<u>Raumordnungsgesetz</u>
<u>SPA</u>	<u>Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet nach Richtlinie 2009/147/EG)</u>
<u>SUP</u>	<u>Strategische Umweltprüfung</u>
<u>WRRL</u>	<u>Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</u>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel eines neuen gemeinsamen Landesentwicklungsplanes (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll.

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPIV ist bei der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Als fachliches Kernstück der SUP wurde der vorliegende Umweltbericht zur Dokumentation der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während des Planaufstellungsprozesses erarbeitet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird u. a. abschließend in der „Zusammenfassenden Erklärung“ dokumentiert (§ 11 Absatz 3 ROG). Diese „Zusammenfassende Erklärung“ wird als Teil der Begründung in den LEP HR aufgenommen (Artikel 8a, Absatz 3 LPIV).

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG werden im Umweltbericht – entsprechend den Angaben nach Anlage 1 des ROG – die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt frühzeitig beschrieben und bewertet:

„...Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann“.

### **1.2 Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Der LEP HR trifft raumordnerische Festlegungen auf der Grundlage der Bewertung der bestehenden Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen und landesplanerische Relevanz. Eine landesplanerische räumliche Steuerung erfolgt dabei nur, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden raumordnerischen Instrumenten für eine ausgewogene gesamtäumliche Entwicklung möglich und nötig ist.

Die Festlegungen des LEP HR erfolgen gemäß § 1 Absatz 2 ROG vor dem Hintergrund der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 werden nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

Die Regelungen des LEP HR sind für die hierarchisch nachgeordneten Planungsebenen rechtsverbindlich. Dabei wird unterschieden zwischen beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr zugänglich sind, und berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages soll der LEP HR spätestens zehn Jahre nach seiner Aufstellung überprüft werden.

Teil I des LEP HR enthält eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung. Die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden im Teil II-A ausgeführt, während die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR im Kapitel II.B kursorisch zusammengefasst werden. Die Umsetzung erfolgt mit den textlichen Festlegungen im Teil III und deren Erläuterung und Begründung in Teil III-IV sowie mit der Festlegungskarte (Teil VI). In Teil IV des LEP HR werden mit der Zusammenfassenden Erklärung die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der benannten Überwachungsmaßnahmen in den Plan integriert.

### 1.3 Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen

In der folgenden Tabelle ist die Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan greift die übergeordneten Konzeptionen, Pläne und Programme der europäischen Ebene und der Ebene des Bundes auf, während die nachgeordneten Regionalpläne aus dem LEP HR zu entwickeln sind. An den Zielen des LEP HR sowie der Regionalpläne sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne auszurichten. Umgekehrt werden die Entwicklungserfordernisse der Gemeinden und Regionen nach dem Gegenstromprinzip bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes im LEP HR berücksichtigt.

Sektorale Fachpläne und Fachprogramme, die auf Ebene der Länder Berlin und Brandenburg Anforderungen an die Nutzung des Raumes definieren, bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des LEP HR. Werden Inhalte von Fachplänen, die keine eigene Rechtswirkung entfalten (z. B. Landschaftsprogramm oder auf Ebene der Regionen/Kreise Landschaftsrahmenpläne), als landesplanerische Festlegungen in den LEP HR bzw. die Regionalpläne übernommen, entwickeln sie dort die nach Raumordnungsrecht vorgesehene Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht).

**Tab. 1: Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem**

Zuständigkeitsebene	Raumordnung und Landesplanung Gesamtplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
Europäische Union	Europäische Raumentwicklungskonzeption (EUREK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kohärentes Netz „Natura 2000“</li> <li>Konzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutz der Süßwasserressourcen</li> </ul>	z. B. Gemeinschaftliche Leitlinie Transeuropäisches Verkehrsnetz
Bund	Leitbilder und Handlungsstrategien f. d. Raumentwicklung in D.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nationale Strategie Biologische Vielfalt</li> </ul>	z. B. Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
Land	Landesentwicklungsprogramm (LEPro)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsprogramme Berlin und Brandenburg (LaPro)</li> <li>Gewässerentwicklungskonzepte (GEK)</li> <li>Maßnahmenprogramme gemäß WRRL</li> <li>Landeskonzept zur ökolo-</li> </ul>	z. B. Integriertes Verkehrskonzept (IVK)

Zuständigkeitsebene	Raumordnung und Landesplanung Gesamtplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
		gischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs	
	Landesentwicklungsplanung (LEP HR und LEP FS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftreinhalteplanung</li> <li>• Hochwasserrisikomanagementplanung Risikomanagementplanung Hochwasser</li> <li>• Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL</li> <li>• FFH-Managementplanung</li> </ul>	z. B. Stadtentwicklungsplan Verkehr Berlin
Region	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalplanung (Regionalplan)</li> <li>• Regionalplanerische Elemente des Berliner Flächenutzungsplanes (FNP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsrahmenpläne (LRP)</li> </ul>	z. B. regionale Verkehrs- oder Energiekonzepte
Kommune	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächennutzungsplan (FNP)</li> <li>• Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</li> <li>• Bebauungsplan (B-Plan)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftspläne (LP)</li> <li>• Grünordnungspläne (GOP)</li> <li>• Lärmaktionsplanung</li> </ul>	z. B. Verkehrsentwicklungsplanung (VEP)
Bezirk	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereichsentwicklungsplanung</li> </ul>		

## 1.4 Untersuchungsrahmen

### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) als „Raumordnungsplan für das Landesgebiet“ nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ROG ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPIV in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

§ 9 Absatz 1 ROG bestimmt hierzu: „Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind“.

Durch die Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Landesplanungsvertrages werden die Anforderungen der sogenannten „SUP-Richtlinie“ an die Durchführung der SUP zum LEP HR nahezu vollständig im Raumordnungsrecht umgesetzt. Gemäß § 7 Absatz 6 ROG ist neben der allgemeinen

Umweltprüfung auch speziell eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete durchzuführen. Die Inhalte dieser Prüfung werden im Umweltbericht gesondert dargestellt.

#### 1.4.2 Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung

Im Sinne der Umweltvorsorge geht es bei der SUP darum, bereits auf der Ebene der Programme und Zielkonzepte, die einen Rahmen für Vorhaben und Entwicklungen setzen, und die ihrerseits mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können, mögliche Umweltrisiken frühzeitig zu erkennen, um ggf. Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des LEP HR auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen sollen angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des LEP HR und der Stellung des LEP HR im Planungssystem auszugehen.

##### 1.4.2.1 Verfahren der SUP zum LEP HR

Das Verfahren der SUP gliedert sich in die folgenden Schritte:



##### Schritt 1: Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 LPiV)

In diesem Arbeitsschritt wird der Untersuchungsrahmen der SUP einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes festgelegt. Da der LEP HR Bestandteil eines mehrstufigen Planungsprozesses ist, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen darauf geachtet werden, dass die Prüfungstiefe dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen ist. Es müssen nur die auf der Planungsebene der Landesentwicklungsplanung konkret voraussehbaren Umweltauswir-

kungen betrachtet werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP HR berührt wird, müssen in diesem Bearbeitungsschritt beteiligt werden (Scoping). Das Scoping einschließlich eines mündlichen Erörterungstermins erfolgte im Februar und März 2016.

### **Schritt 2: Erstellung des Umweltberichtes (§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 ROG)**

Durch den Umweltbericht wird der Prozess der Umweltprüfung dokumentiert. Die Angaben, die der Umweltbericht enthalten soll, werden in der Anlage 1 des ROG bestimmt. Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

### **Schritt 3a: Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 LPiV)**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beteiligt die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durch die Einholung von Stellungnahmen auf der Grundlage des Planentwurfs einschließlich Umweltbericht. Dazu wird der Entwurf des LEP HR einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Dauer von zwei Monaten (§ 8 Absatz 2 LaPiV) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

### **Schritt 3b: Grenzüberschreitende Beteiligung (§ 10 Absatz 2 ROG)**

Sofern die Aufstellung des LEP HR voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet der Republik Polen als direkt angrenzendem Nachbarstaat hat, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung erfolgt auf der Grundlage europäischer Regelungen (SUP-RL2001/42/EG vom 27.06.2001; SEA-Protokoll vom 21. Mai 2003 i.V.m. dem dazugehörigen Vertragsgesetz vom 3. Juni 2006 – BGBl. II Nr. 15 vom 12.06.2006, Seite 497) gemäß den detaillierten Regelungen der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung („Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 13.04.2007“ (BGBl. 2007 II Seite 595)) und gemäß Änderungsentwurf zur oben genannten Vereinbarung „über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. Juni 2015. Die Republik Polen wird daher zunächst über das Vorhaben informiert. Sofern sich im Laufe der Prüfung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen herausstellen sollten und/oder wenn Polen bei der Durchführung der SUP mitwirken möchte, werden die polnische Öffentlichkeit sowie die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen polnischen Fachbehörden in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu ist es sinnvoll, die Teile der Umweltprüfung, die sich auf die Auswirkungen auf das polnische Staatsgebiet beziehen, in einem gesonderten Abschnitt des Umweltberichtes zusammenzufassen, der dann zusammen mit der allgemeinverständlichen Zusammenfassung ins Polnische übersetzt werden kann.

### **Schritt 4: Zusammenfassende Erklärung (§ 11 Absatz 3 ROG)**

Nach Abschluss der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Zusammenfassende Erklärung erstellt, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren des LEP HR berücksichtigt wurden, dargelegt werden. Die Erklärung enthält auch die Gründe für die Auswahl der gewählten Planungslösung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, sowie die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR.

**Schritt 5: Veröffentlichung (§ 11 Absatz 2 ROG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8a Absatz 3 LPIV)**

Nach seinem Inkrafttreten wird der LEP HR öffentlich bekannt gemacht und mit seiner Begründung einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen zur Einsicht bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern in Brandenburg sowie beim Landesarchiv Berlin für jedermann zur kostenfreien Einsicht niedergelegt. Zusätzlich wird der LEP HR im Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht.

**Schritt 6: Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 9 Absatz 4 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 LPIV)**

Grundsätzlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des LEP HR zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierfür werden im Rahmen der Umweltprüfung geeignete Überwachungsmaßnahmen benannt, die dann in der Zusammenfassenden Erklärung festgelegt werden. Für die Überwachung bedient sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters der Mittel der Raumbeobachtung.

**1.4.2.2 Inhalte des Umweltberichtes**

Der Umweltbericht dokumentiert den Prozess und das Ergebnis der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während der Planerarbeitung. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, inwieweit durch die Festlegungen des LEP HR ein Rahmen gesetzt wird für Vorhaben mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, welche Planungsalternativen in Betracht kommen und wie sie in der Abwägung berücksichtigt wurden bzw. welcher Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen gelassen wird, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die Umweltprüfung orientiert sich am Maßstab und der Aussagenschärfe des LEP HR. Vertiefende Prüfungen erfolgen nur, wenn auch der Plan detailliertere Festlegungen vorsieht.

Die im Einzelnen geforderten Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zum ROG aufgeführt. In welchen Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes welche dieser Inhalte behandelt werden, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tab. 2: Inhalte des Umweltberichtes**

Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG		Umweltbericht
<b>1. Einleitung</b>		
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes,	Kapitel 1.2
b)	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;	Kapitel 2

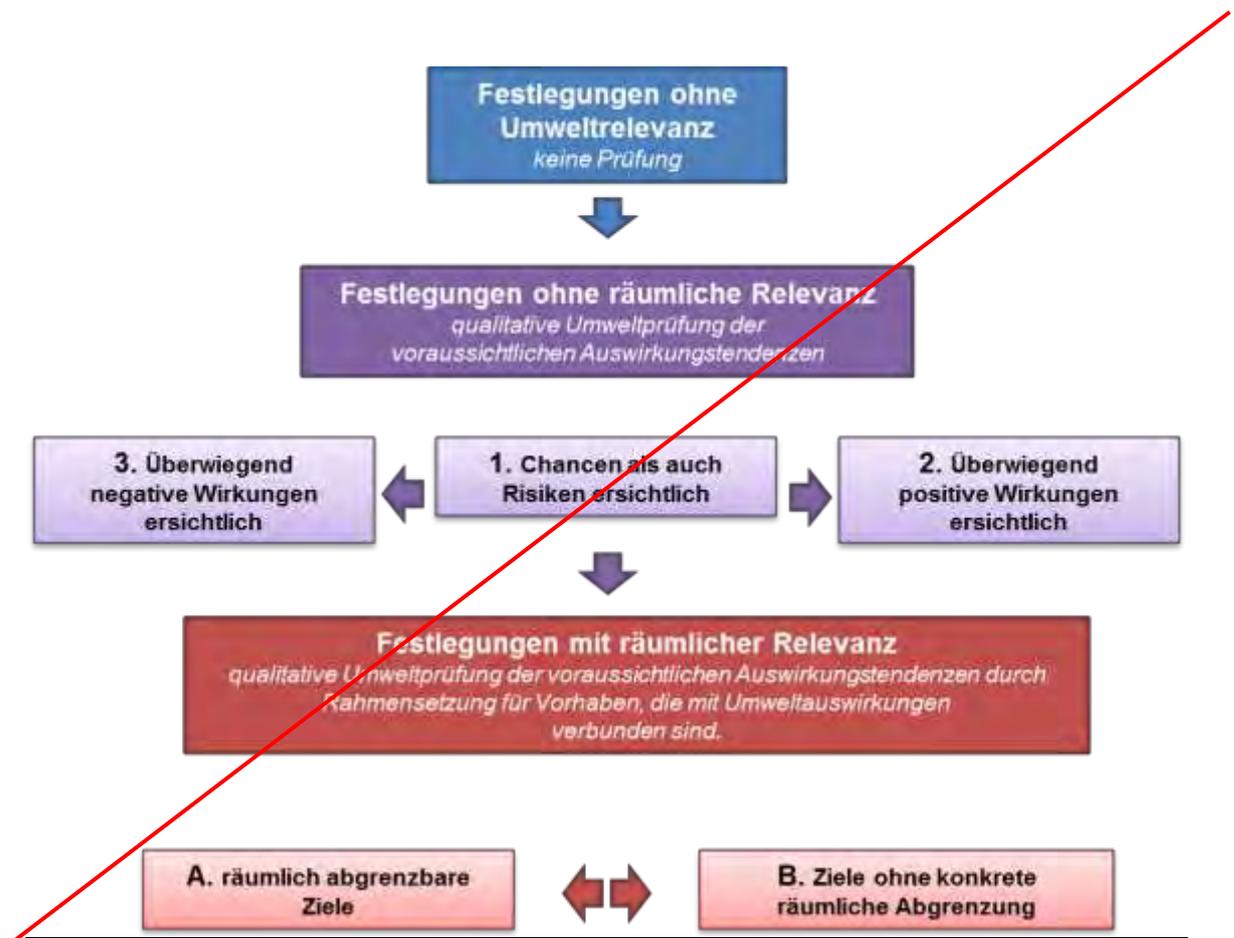
Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG	Umweltbericht
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Kapitel 3
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	Kapitel 4
...und bei Nicht-durchführung der Planung,	Kapitel 3
c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,	Kapitel 5
d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind;	Kapitel 4 <sup>5</sup>
<b>3. Zusätzlichen Angaben</b>	
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	Kapitel 1.4.2 Kapitel 1.5
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt und	Kapitel 6
c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	Kapitel 7

In Anlage 1 ROG werden lediglich die Inhalte, zu denen der Umweltbericht Aussagen zu treffen hat, bestimmt. Das konkrete methodische Vorgehen und die Tiefe der Umweltprüfung sind fallbezogen dem Planungsablauf und den Regelungsinhalten des Planes anzupassen. Das für den LEP HR gewählte Vorgehen wird im folgenden Kapitel erläutert.

### 1.4.2.3 Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientieren sich an der Aussagenschärfe bzw. dem Maßstab der Festlegungen des LEP HR und werden dem unterschiedlichen Festlegungscharakter der Regelungen des LEP HR angepasst.

Dazu werden die einzelnen Festlegungen zunächst bezüglich ihrer Umweltrelevanz überprüft. Umweltrelevanz besitzen Festlegungen dann, wenn sie sich unmittelbar auf die Schutzgüter des § 9 (1) ROG auswirken oder wenn sie die Schutzgüter mittelbar betreffen, indem sie rahmensetzend für Vorhaben mit unmittelbaren Auswirkungen sind. ~~Welche Festlegungen besitzen Umweltrelevanz? Welche Festlegungen besitzen einen konkreten Raumbezug? Wo sind positive Wirkungen wahrscheinlich? Wo können sich erhebliche negative Auswirkungen ergeben? Welche Regelungen werden der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung zugeordnet?~~



Festlegungen ohne Umweltrelevanz erfordern keine Prüfung. Alle anderen werden geprüft, wobei Festlegungen ohne räumliche Relevanz kurz und qualitativ behandelt werden. Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden vertieft geprüft.

### Prüfung der allgemeinen Festlegungen des LEP HR ohne räumliche Relevanz

Die allgemeinen Festlegungen des LEP HR haben keine direkten Umweltauswirkungen. Grundsätze sowie Ziele ohne räumliche Relevanz lassen in der Regel ausreichend Handlungsraum, um erhebliche Umweltwirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen oder in Genehmigungsverfahren zu vermeiden oder auszuschließen. Allerdings zeigen sie Richtungen der Landesentwicklung auf, die in der Tendenz mehr oder weniger günstig bezüglich der umweltrelevanten Zielsetzungen sein können. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen, die ausgehend von den Grundsätzen sowie den Zielen ohne räumlichen Festlegungscharakter abzusehen sind, können sich die folgenden Bewertungsfälle ergeben:

1. Chancen als auch Risiken bezüglich der Umweltziele ersichtlich (Tendenzen)
2. Überwiegend voraussichtlich positive Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)
3. Überwiegend voraussichtlich negative Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)

Die Prüfung erfolgt in Form einer kurzen verbal-argumentativen qualitativen Beschreibung der allgemeinen Umweltrelevanz, der Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung und der Chancen und Risiken hinsichtlich der Umweltziele für den Planungsraum.

### Prüfung der Festlegungen mit räumlicher Relevanz

Die Festlegungen des LEP HR, durch die Entwicklungen in der Hauptstadtregion konkreter räumlich gesteuert werden, sind in jedem Fall umweltrelevant. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswir-

kungen sind nach dem Festlegungscharakter der Regelungen die folgenden zwei Situationen zu unterscheiden:

A. Rahmensetzende Festlegungen für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind, wobei deren (maximaler) Umfang zwar richtungsweisend quantitativ geregelt ist, die räumliche Verortung jedoch nur allgemein ohne konkrete Abgrenzung erfolgt (z. B. Siedlungsentwicklung).

Die Chancen und Risiken bezüglich der Umweltziele können bei diesen Festlegungen, überwiegend nur qualitativ in ihrer Tendenz beschrieben werden. Ergänzend können diese Beschreibungen aufgrund des Verteilungsmusters der räumlich konkretisierten Umweltziele aber präzisiert werden. So ergibt sich beispielsweise bei Siedlungen mit einer Vielzahl großflächig angrenzender naturschutzfachlicher Schutzgebiete ein ggf. geringerer räumlicher Gestaltungsraum für die Siedlungsentwicklung als bei Siedlungen mit geringerem angrenzenden Schutzgebietsanteil. Dies kann als Hinweis zur Vermeidung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen für die nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) aufgefasst werden, im Sinne der Abschichtung, die bei der SUP entsprechend dem Maßstab des jeweiligen Planes vorgesehen ist. Abschließend konkret können die tatsächlichen Umweltrisiken erst auf diesen Planungsebenen beschrieben und planerisch vermieden werden.

AB. Abschließend abgewogene und räumlich abgrenzbare Ziele mit rahmensetzendem Charakter für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind (z. B. großmaßstäbliche, flächige Raumordnungsgebiete wie der Freiraumverbund).

Die potenziellen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen können sowohl qualitativ beschrieben, als auch anhand geeigneter räumlicher Umweltdaten, durch die die Umweltziele räumlich differenziert sind, beurteilt werden.

~~B. Rahmensetzende Festlegungen für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind, wobei deren (maximaler) Umfang zwar richtungsweisend quantitativ geregelt ist, die räumliche Verortung jedoch nur allgemein ohne konkrete Abgrenzung erfolgt (z. B. Siedlungsentwicklung).~~

~~Die Chancen und Risiken bezüglich der Umweltziele können bei diesen Festlegungen, überwiegend nur qualitativ in ihrer Tendenz beschrieben werden. Ergänzend können diese Beschreibungen aufgrund des Verteilungsmusters der räumlich konkretisierten Umweltziele aber präzisiert werden. So ergibt sich beispielsweise bei Siedlungen mit einer Vielzahl großflächig angrenzender naturschutzfachlicher Schutzgebiete ein ggf. geringerer räumlicher Gestaltungsraum für die Siedlungsentwicklung als bei Siedlungen mit geringerem angrenzenden Schutzgebietsanteil. Dies kann als Hinweis zur Vermeidung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen für die nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) aufgefasst werden, im Sinne der Abschichtung, die bei der SUP entsprechend dem Maßstab des jeweiligen Planes vorgesehen ist. Abschließend konkret können die tatsächlichen Umweltrisiken erst auf diesen Planungsebenen beschrieben und planerisch vermieden werden.~~

Die vorangegangenen Ausführungen zur Untersuchungstiefe und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.



**Abb. 1: Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

#### 1.4.2.4 Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit

Neben der allgemeinen Umweltverträglichkeit des LEP HR ist gemäß § 7 (6) ROG auch speziell die Verträglichkeit der Festlegungen des Plans mit den Erhaltungszielen des von Gebieten des Netzes „NATURA 2000“-Schutzgebietsnetzes zu prüfen. Aufgrund des nur rahmensetzenden Charakters der Festlegungen des LEP, können auf dieser Ebene jedoch nur grobe Aussagen zu den ggf. ersichtlichen, mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Risiken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete (im Folgenden: Special Protection Area, SPA-Gebiete) gemacht werden. Es erfolgt daher keine formelle Prüfung i. S. d. § 34 Absatz 1 BNatSchG, sondern nur eine Grobbeurteilung der Möglichkeiten des Eintretens von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die rahmensetzende Wirkung für künftige Vorhaben. Diese Beurteilungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Ähnlich dem in Kapitel 1.4.2.3 beschriebenen Verfahren der allgemeinen Umweltprüfung ist dabei nach dem Festlegungsgehalt der Regelungen zu unterscheiden:

- Bei den Regelungen ohne konkreten Raumbezug können Chancen und Risiken hinsichtlich der allgemeinen Ziele der NATURA 2000 qualitativ beschrieben werden.
- Im Zusammenhang mit räumlich konkreteren Festsetzungen können Tendenzen zu Umweltauswirkungen hinsichtlich gebietsbezogener NATURA 2000-Schutzziele beschrieben werden – z. B. bei der Annäherung des Gestaltungsraumes Siedlung an ein NATURA 2000-Gebiet.

Diese Beschreibungen können wiederum als Hinweise dienen, wie die NATURA 2000-Verträglichkeit konkret und abschließend auf den nachgeordneten Planungsebenen gesichert werden kann. In fortgeschrittenen Planungsstadien (Projektebene) kann die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG die Unzulässigkeit von Projekten bewirken, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

### 1.4.3 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des LEP HR erfolgt auf der Grundlage der für die Länder Brandenburg und Berlin relevanten Umweltziele und der Umweltdaten, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Länder zum einen allgemein und zum anderen großmaßstäblich-räumlich differenziert beschreiben. Ergänzt wird die Bestandsgrundlage durch eine Abschätzung der Entwicklung der Umweltsituation auf Basis des aktuellen LEP B-B ohne die veränderten raumordnerischen Zielsetzungen, die der neue LEP HR vorsieht.

#### Umweltziele

Für die Beurteilung allgemeiner Aussagen des LEP HR werden allgemeine Zielsetzungen zur Umweltentwicklung in den beiden Bundesländern herangezogen.

Diese für die Bewertung des LEP HR relevanten Umweltziele und -leitbilder – die auf Ebene des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg verbindlich festgelegt wurden – und deren Quellen, sind im Kapitel 2 zusammengestellt.

#### Umweltdaten

Für die Beschreibung der Umweltsituation in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und als Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des LEP HR werden nur Daten verwendet, die im Maßstab der Festlegungskarte des LEP HR großräumige und den Planungsraum abdeckende Aussagen zu den Schutzgütern liefern können. Genutzt werden dazu lediglich vorhandene Umweltdaten und -informationen. Es werden sowohl statistische Daten herangezogen, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Bundesländer nach Schutzgütern allgemein beschreiben, als auch flächenbezogene, für das gesamte Gebiet von Brandenburg bzw. Berlin vorliegende (digitale) Daten.

Somit stehen als Grundlage für den Umweltbericht die folgenden räumlichen Umweltdaten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung:

**Tab. 3: Verwendete räumliche Umweltdaten**

Schutzgüter	Thema	Quelle	Datenaktualität
Boden	43005 Moor	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Boden	43006 Sumpf	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Boden	43001 Landwirtschaft	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Boden	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Boden	Moore, aus Sachlicher Teilplan Biotopverbund im Verfahren	LaPro BB	<u>2015, 2016</u>
Boden	Moorkartierung	Umweltatlas BE	<u>2014</u>
Boden	Karte der Bodenerosionsgefährdung	LBGR INSPIRE-Dienst	<u>01.2016</u>
Klima/Luft	Luftgütedaten (2014) Tabellen	LUIS-BB	<u>2014</u>
Klima/Luft	Luftgütedaten Berlin	SenStadtUm	<u>2015</u>
Klima/Luft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	UNESCO Weltkulturerbe: freiraumrelevante Teile der „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“	SenStadtUm	<u>2005</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Pufferzonen der UNESCO Weltkulturerbestätten	Stadt Potsdam	<u>2002</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	41005 Tagebau, Grube, Steinbruch	ATKIS Basis DLM	<u>02.2016</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Braunkohlenbergbau	PLIS	<u>02.2016</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Bergbauberechtigungen, Haupt-, Rahmen-, und Abschlussbetriebspläne	PLIS	<u>02.2016</u>
Kultur-/ sonstige Sachgüter	<u>Oberflächennahe Rohstoffe (Regionalpläne)Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe</u>	PLIS	<u>02.2016</u>
Landschaft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>

<b>Schutzgüter</b>	<b>Thema</b>	<b>Quelle</b>	<b>Datenaktualität</b>
Landschaft	Erholungswald	WFKBB	<u>2013</u>
Landschaft	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB	<u>2001</u>
Landschaft	Thema „Naherholungsgebiet gesamtstädtischer Bedeutung/Regionalpark“	LaPro BE	<u>01.2016</u>
Landschaft	großräumig unzerschnittene Räume (BB) UZVR	BfN	<u>2010</u>
Landschaft	74001 Landschaft	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Landschaft	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS	<u>02.2016</u>
Landschaft	Biosphärenreservate	PLIS	<u>02.2016</u>
Landschaft	Naturparke	PLIS	<u>02.2016</u>
<u>Landschaft</u>	<u>Nationalpark</u>	<u>PLIS</u>	<u>02.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	41002 Industrie und Gewerbefläche	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	41010 Siedlungsfläche	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	51002 Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	51006 Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	51009 Sonstiges Bauwerk oder Sonstige Einrichtung	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	52001 Ortslage	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	FNP <del>s</del> und B- <u>Pläne</u> <del>Ps</del>	PLIS	<u>02.2016</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Strategische Lärmkarten für Straßen für das Land Brandenburg	LUIS-BB	<u>2012</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Umgebungslärmkartierung für Großflughäfen im Land Brandenburg (Flughafen Berlin-Schönefeld/BER)	LUIS-BB	<u>2010, 2015</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen in Brandenburg (2012)	LBV	<u>2012</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung des Flugverkehrs für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (2010) und den Flughafen Berlin Brandenburg (2015)	LBV	<u>2010, 2015</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmkonturen (Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie Nacht-Schutzzone) des für den Flughafen Berlin Brandenburg festgesetzten Lärmschutzbereichs.	LBV	<u>2013</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Eisenbahnlärm	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	<u>2015</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit	Straßenlärm/Schiene <span>n</span> lärm	Umweltatlas Berlin	<u>2005</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserüberflutungsflächen HQ100 und HQ extrem	BB und BE	<u>01.2014</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Flutungspolder	BB	<u>01.2014</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserrisikomanagementpläne für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	FGG Elbe und <del>FGG</del> <u>Koordinierungsgruppe</u> Oder	<u>2015</u>
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	WRRL-Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	MLUL BB	<u>2015</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS	<u>01.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ im Verfahren	LaPro BB	<u>2015, 2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB	<u>2001</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Thema „bedeutsame Vernetzungen, Artenreservoir“	LaPro BE	<u>2015, 2016</u>

Schutzgüter	Thema	Quelle	Datenaktualität
sche Vielfalt			
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutzgebiete (NSG)	PLIS	<u>02.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biosphärenreservate	PLIS	<u>02.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturparke	PLIS	<u>02.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	PLIS	<u>02.2016</u>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)	PLIS	<u>02.2016</u>
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>	<u>Nationalpark</u>	<u>PLIS</u>	<u>02.2016</u>
Wasser	44001 Fließgewässer	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Wasser	44004 Gewässerachse	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Wasser	44006 Stehendes Gewässer	ATKIS Basis DLM	<u>01.2016</u>
Wasser	(Trink)wasserschutzgebiete	PLIS	<u>01.2016</u>
Wasser	Thema „Vorsorgegebiet Grundwasser (WSZIIIB)“, Änderungsverfahren 2015	LaPro BE	<u>2015</u>

Neben den aufgeführten räumlichen Umweltdaten werden für die Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklung ohne den LEP HR weitere räumliche und statistische sowie sonstige Umweltinformationen aus Literatur- und Internetquellen entnommen. Diese sind dem Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 8) zu entnehmen.

### 1.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es lagen nicht zu allen Schutzgütern in gleichem Umfang und gleicher Informationstiefe räumliche Informationen vor. So konnte bezüglich des Themas Kulturgüter keine flächenkonkrete Darstellung als Beschreibungs- und Bewertungshintergrund herangezogen werden.

Die bekannten Bodendenkmale sind in Brandenburg nur punktuell (Fundorte) verortet, die Baudenkmale sind nur durch einen Schwerpunktthinweis berücksichtigt. Eine Kartierung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für Brandenburg nicht vor. Die Abgrenzung der kulturhistorischen Landschaften kann daher nur aufgrund der hohen Dichte von Denkmalen mit naturräumlich und kulturhistorisch hoher Bedeutung angenähert werden.

Flächendeckende Berechnungen zu Lärm- und Schadstoff-Emissionen/Immissionen sowie zum Flächenverbrauch liegen für die Hauptstadtregion nicht vor.

## 2 Planrelevante Umweltziele und -leitbilder

Ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist die Berücksichtigung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes, die für den LEP HR von Bedeutung sind (vgl. ROG § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Pkt. 1b). Relevant für die Umweltprüfung sind diejenigen Ziele des Umweltschutzes, die durch die Auswirkungen des Planes selbst oder durch die Auswirkungen der Vorhaben, für die der Landesentwicklungsplan rahmensetzend ist, positiv wie negativ beeinflusst werden können.

Umweltziele und -leitbilder werden auf internationaler, europäischer (z. B. Kohärentes Netz Natura 2000) und auf Bundes- und Landesebene formuliert. Bund und Land setzen diese in nationales Recht oder nationale Strategien um (Gesetze zu Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Nachhaltigkeitsstrategie u. a.).

In den folgenden Abschnitten werden die für die Aufstellung des LEP HR geltenden wesentlichen Umweltziele nach Schutzgütern gegliedert dargestellt:

## **2.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen durch...

- ...Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,
- ...Vermeidung und Reduzierung belastender Klimasituationen durch Freihaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie -abflussbahnen und Gewährleistung der Frischluftzufuhr über unverbaute Frischluftkorridore und Vermeidung einer weiteren Versiegelung von Freiflächen im städtischen Raum,
- ...Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen,
- ...Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- ...Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- ...nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- ...Schutz des Menschen vor möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen,
- ...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

### **Relevante Quellen**

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Gesundheitsdienstgesetz (Land Brandenburg),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## 2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen:

Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch...

- ...Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- ...Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barrierewirkungen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.

### Relevante Quellen

- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landeswaldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland), Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- ~~Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)~~,
- ~~Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)~~,
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg

## 2.3 Landschaft

Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch...

- ...Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- ...Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- ...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

### Relevante Quellen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),

- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

## 2.4 Boden

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Boden beziehen, zielen auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Neben dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen geht es um die Reduzierung der Inanspruchnahme durch Versiegelung und die Sanierung vorhandener Altlasten:

Schutz des Bodens...

...durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),

...durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,

...durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Moorböden;

...durch Sanierung von Altlasten,  
als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,

...durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

### Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landeswaldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bodenschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Abfallgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg)
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- Nationales Klimaschutzprogramm ,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- ~~Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),~~
- ~~Bodenschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),~~

- ~~Abfallgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),~~
- ~~Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),~~
- ~~Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg)~~

## 2.5 Wasser

Neben dem Schutz und der Verbesserung des Gewässerzustandes mit der ökologischen und chemischen Zielsetzung des „guten Zustandes“, des Schutzes der aquatischen Ökosysteme und des Grundwasserdargebots ist der vorbeugende Schutz vor Hochwasserschäden Bestandteil des Zielkatalogs bezüglich des Schutzgutes Wasser:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch...

- ...Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot),
- ...Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit
- ...Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes

Schutz der Oberflächengewässer durch...

- ...Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,
- ...Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- ...Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes

Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

### Relevante Quellen

- Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)
- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## 2.6 Luft/Klima

Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene durch...

- ...Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,

- ...Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),
- ...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
- ...Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauchs (Energieeinsparung),
- ...Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen.

### Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (im Verfahren),
- Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg),
- Berliner Energiewendegesetz,
- Integriertes Klimaschutzmanagement (Land Brandenburg),
- Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- Waldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Luftreinhaltepläne (Länder Berlin und Brandenburg)
- Stadtentwicklungsplan Klima (2011) bzw. Ergänzung (Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET)
- Smart City-Strategie Berlin

### 2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vermeidung der Beeinträchtigung des kulturellen Erbes durch...

...Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmälern vor Überbauung, Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, optischen Beeinträchtigungen (Sichtbeziehungen, Umgebungsschutz) und nachteiligen Hochwasserfolgen,

...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

Umweltziele, die explizit Bezug zu sonstigen Sachgütern haben, sind in den ausgewerteten Quellen nicht benannt. Allerdings gibt es eine Reihe von Zielen, die indirekt die Verbindung zu den Sachgütern herstellen. Hier wären z. B. hochwassergefährdete Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Freiraumnut-

zungen zu nennen (siehe Schutzgut Wasser, vorbeugender Hochwasserschutz) oder die Minderung der Auftretenswahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen bei Umsetzung der Ziele im Bereich Klimaschutz.

### **Relevante Quellen**

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro 2007),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

### **2.8 Wechselwirkung**

Im Umweltbericht sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht sind diese Wechselwirkungen weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht gesondert beschrieben. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

### **3 Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme**

Die folgende Darstellung des Umweltzustandes in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und dessen Entwicklungstendenzen bei Nichtdurchführung des Planes, einschließlich der für den LEP HR bedeutsamen Umweltprobleme, die sich insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen, beruht auf der Auswertung verfügbarer räumlicher und statistischer Umweltdaten der Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg und des Bundes, ergänzt durch vorliegende Fachpläne und Gutachten. Es wird dabei vom Status-quo ausgegangen, der sich u. a. unter den Voraussetzungen der bisher gültigen gemeinsamen Landesentwicklungsplanung – wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und im Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) dargestellt ist – eingestellt hat.

Über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Umsetzung des vorliegenden LEP HR unter der Annahme, dass diese Regelungen weiter Bestand haben, können nur allgemeine und qualitative Aussagen getroffen werden. Sie beruhen im Wesentlichen auf amtlichen Prognosen z. B. zur Bevölkerungsentwicklung, zum Verkehr und zum Klima sowie von beabsichtigten umweltbezogenen Maßnahmen der Fachbehörden in den kommenden Jahren.

### **3.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Die für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume. Hinzu kommt der Aspekt des Schutzes und der Anpassung der Wohn- und Wohnumfeldbereiche vor bzw. an Hochwassergefahren. Auf die Thematik der Schadstoffemissionen und -immissionen wird im Kapitel 3.6 Luft/Klima näher eingegangen. Erholungsräume werden im Kapitel 3.3 Landschaft beschrieben und der Schutz vor Hochwasserereignissen wird im Kapitel 3.5 Wasser erörtert.

#### **Zustandsbeschreibung**

Auf der insgesamt 30 546 Quadratkilometer großen Fläche der Hauptstadtregion Berlin und Brandenburg leben rund ~~5,936~~ 6 Millionen Menschen (Stand ~~2014~~2015) in sehr ungleicher räumlicher Verteilung. Rund drei Viertel der Einwohnerinnen und Einwohner wohnen in der Bundeshauptstadt Berlin selbst und dem in Brandenburg gelegenen Berliner Umland. Die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die einzelnen Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte, erreicht in Berlin 13 054 Einwohner und Einwohnerinnen pro Quadratkilometer (Berlin Friedrichshain-Kreuzberg), während sie im Landkreis Prignitz bei 36 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer liegt.

Dementsprechend ist der Anteil der Gebäude- und Freifläche mit 41,5 Prozent und der Verkehrsfläche mit 14,9 Prozent in Berlin erheblich höher als im Land Brandenburg mit 4,4 Prozent Gebäude- und Freifläche bzw. 3,7 Prozent Verkehrsfläche.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte sowie der Siedlungs- und Verkehrsdichte ist auch die Lärmbelastung insbesondere innerhalb Berlins besonders hoch. Eine entscheidende Rolle bezüglich des Lärms spielt der Verkehr (insbesondere der Straßenverkehr), der bei der hier erfolgten Zustandsbeschreibung eine Indikatorfunktion einnimmt.

Die Verteilung der Siedlungen mit Straßenabschnitten, an denen aufgrund des Verkehrsaufkommens erhöhte Belastungswerte durch Verlärmung auftreten, stellt sich wie folgt dar: In etwa 80 Prozent aller Siedlungen in Brandenburg finden sich Straßenabschnitte mit Belastungswerten über 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts (im Land Brandenburg festgelegter Prüfwert der Lärminderungsplanung). Die betroffenen Siedlungen liegen über das gesamte Gebiet Brandenburgs verteilt, wobei die Dichte der belasteten Siedlungen im berlinnahen Raum zunimmt. Im Kernbereich der Stadt Berlin ist das Netz der stark befahrenen Straßen so dicht, dass nahezu von einer flächenhaft erhöhten Belastung auszugehen ist, die sich außerhalb des inneren S-Bahn Ringes auflockert und außerhalb Berlins entlang der Autobahnen und einzelner Bundesstraßenabschnitte fortsetzt. Die Betrachtung der Siedlungen mit Straßenabschnitten mit Lärmwerten über 75 dB(A) tags bzw. 70 dB(A) nachts, verdeutlicht das beschriebene Bild der Belastungssituation in der Hauptstadtregion. In Brandenburg sind von diesen Lärmwerten nur noch circa 30 Prozent (tags) bzw. 13 Prozent (nachts) der Siedlungen betroffen. Die betroffenen Siedlungen liegen im berlinnahen Raum, umfassen aber auch die größeren Zentren wie Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chósebus, Brandenburg (Havel) etc. sowie kleinere Siedlungen, die fast ausschließlich an den Autobahnen oder Bundesstraßen liegen.

Belastungen durch Verkehrslärm ergeben sich auch entlang der stärker frequentierten Bahntrassen und im Bereich der Anflugkorridore der Flughäfen.

Im übrigen Gebiet der Hauptstadtregion, außerhalb Berlins, finden sich demgegenüber – besonders im Norden Brandenburgs – große zusammenhängende, weitgehend lärmfreie Landschaftsräume, je nach Umfang der verkehrlichen Erschließung.

### **Entwicklungstendenzen**

Die Bevölkerungsentwicklung verlief in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in den Jahren 2001-2015 insgesamt leicht positiv, jedoch zeitlich und räumlich differenziert (LBV 2016). Während insbesondere Berlin und das Berliner Umland Zunahmen verzeichneten, nahm die Wohnbevölkerung im Weiteren Metropolenraum und auch im Land Brandenburg insgesamt ab. Ausschlaggebend für die Bevölkerungszunahme insgesamt sind die Wanderungsbilanzen, die zwar im betrachteten Zeitraum insgesamt Wanderungsgewinne für beide Bundesländer ausweisen, jedoch mit deutlichen regionalen Unterschieden und zeitlichen Verläufen. Eine aktuelle Bevölkerungsprognose für die Hauptstadtregion liegt derzeit nicht vor bzw. befindet sich noch in der Abstimmung. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass sich der Trend fortsetzt und damit künftig weiterhin eine Bevölkerungszunahme in Berlin und im Berliner Umland sowie ein Bevölkerungsrückgang im weiteren Metropolraum stattfinden wird. Die Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung in der Hauptstadtregion ergeben für Berlin und Brandenburg ein sehr unterschiedliches Bild. In Berlin wird – je nach angewendetem Szenario – von einer mehr oder weniger starken Bevölkerungszunahme um bis zu 10,9 Prozent bis 2030 ausgegangen, die sich gegen Ende des Prognosezeitraumes abschwächt (SenStadtUm 2016a). Im Land Brandenburg hingegen wird von einer weiteren Bevölkerungsabnahme aufgrund eines zunehmenden Geburtendefizits ausgegangen, das auch durch die ebenfalls abnehmenden Zuzugsgewinne nicht kompensiert werden kann. Wenn die zugrunde gelegten Annahmen eintreffen wird die Bevölkerungszahl im Land Brandenburg bis zum Jahr 2030 gegenüber 2011 um circa 10,1 Prozent zurückgehen und 2030 einen Stand von 2,251 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen erreichen (LBV 2011). Die Zuwanderung aus dem Ausland könnte jedoch aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen die Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg in stärkerem Maß prägen als angenommen, sodass auch eine Bevölkerungsabnahme von lediglich circa sechs Prozent möglich erscheint (LBV 2015).

~~Vor dem diesem Hintergrund der Bevölkerungsabnahme in Brandenburg und dem demographischen Wandel,~~ wird von einer Abnahme des Verkehrsaufkommens um circa 6,9 Prozent bis 2025 in der gesamten Hauptstadtregion ausgegangen, trotz der angenommenen Steigerung des Motorisierungsgrades. Am deutlichsten zeigt sich diese Abnahme in Brandenburg außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, aber auch innerhalb Berlins wird mit einem Rückgang gerechnet. Lediglich im berlinnahen Raum entlang der Siedlungsachsen (d. h. im Gestaltungsraum Siedlung) kann es zu einer geringfügigen weiteren Zunahme des Verkehrs kommen (PTV et al. 2009). Durch die Fortführung der Lärminderungsplanung und weiterer Maßnahmen, die auf Grundlage der Lärmaktionspläne durchgeführt werden, sowie weiterer Verbesserungen in der Fahrzeugtechnik, kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bestehende, gesundheitsgefährdende Spitzenbelastungen der Bevölkerung durch Lärm in den nächsten Jahren weiter reduziert werden können.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Umweltprobleme aufgrund von Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen vor allem auf den Raum Berlin, sowie punktuell im übrigen Planungsraum auf größere Siedlungen wie Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chósebusz sowie Industrie- und Gewerbeanlagen und entlang der Hauptverkehrsachsen (insbesondere Autobahnen und Bundesstraßen) konzentrieren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Fachplanung können diese in den nächsten Jahren weiter eingedämmt werden. In den anderen Teilräumen des Planungsraumes sind keine relevanten Probleme durch Verlärmung zu verzeichnen.

### 3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Zustandsbeschreibung

Im Maßstab der Landesentwicklungsplanung lässt sich die Bestandssituation bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Darstellung der vorhandenen Schutzgebietskulisse im Raum Berlin-Brandenburg verdeutlichen.

Die Länder Berlin und Brandenburg leisten mit insgesamt 32 gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten (SPA) und 622-620 FFH-Gebieten (Bundesamt für Naturschutz, Stand 04.12.2015) einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der schützenswerten Arten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt. Die Hauptstadtregion weist damit einen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an NATURA 2000-Gebieten auf, was die besondere Bedeutung des Gebietes hinsichtlich seiner Biotopstrukturen widerspiegelt. Die NATURA 2000-Gebietskulisse überlagert in weiten Teilen die 514 ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Darüber hinaus wurden in Brandenburg 15 Nationale Naturlandschaften eingerichtet. Diese umfassen drei Biosphärenreservate, den Nationalpark „Unteres Odertal“ und elf Naturparke. Dies macht die Vielzahl großflächig zusammenhängend wertvoller und zum Teil länderübergreifender Landschaftsräume im Planungsraum deutlich. Neben einigen Heide- und Seengebieten sind die zum Teil noch sehr naturnahen Auenlandschaften der Oder, Elbe und Spree besonders erwähnenswert.

In Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurden auch in Brandenburg unter der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“ gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes unentgeltlich an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), den Naturschutzfonds oder Naturschutzorganisationen übertragen, die sie in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem BfN naturnah entwickeln werden, um die Entstehung von Wildnis zu fördern. In Brandenburg betrifft dies insgesamt über 16 000 Hektar (entspricht überdurchschnittlichen 0,54 Prozent der Landesfläche). Ein weiterer wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist der Biotopverbund. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung des Populationsaustauschs von Säugetieren mit größeren Arealansprüchen durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Korridoren und großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen. Insbesondere das im internationalen Vergleich sehr dichte Straßennetz in Deutschland hat dazu geführt, dass unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) mit mindestens 100 km<sup>2</sup> Flächengröße, d. h. Lebensräume mit ausreichender Größe für wildlebende Tiere, dramatisch abgenommen haben. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume bezeichnet, die eine Mindestgröße von 100 km<sup>2</sup> haben, von keiner Straße mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 1 000 Kfz/24 Stunden durchschnitten werden, von keiner Bahnstrecke (ein- oder mehrgleisig) durchschnitten werden und kein Gewässer enthalten, das mehr als die Hälfte des Raumes beansprucht.

**Tab. 4: Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion <sup>1</sup>
<b>FFH</b>	622	337 683 ha	11%
<b>SPA</b>	32	648 919 ha	21%
<b>NSG</b>	507	243 042 ha	8%
<b>Nationales Naturerbe</b>		über 16 000 ha	0,54%
<b>Nationale Naturlandschaften</b> (Naturparke, Biosphärenreservate)	15	957 046 ha	31%

<sup>1</sup> Die verschiedenen Schutzgebietsarten überlagern sich teilweise. Die Flächenanteile können daher nicht addiert werden.

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion <sup>1</sup>
und 1 Nationalpark)			
<b>UZVR ab 100 km<sup>2</sup> bis 200 km<sup>2</sup></b>	63	878 013 ha Davon in der HR: 852 537 ha	28%
<b>UZVR ab 200 km<sup>2</sup></b>	32	1 154 936 ha Davon in der HR: 641 838 ha	21%

In Brandenburg liegt der Anteil von UZVR (BfN 2015) an der Landesfläche weit über dem Bundesdurchschnitt. Mehr als 24 Prozent der Gesamtfläche dieser Gebiete in Deutschland ab einer Größe von 200 Quadratkilometer liegen in Brandenburg. Vor allem der gleichzeitig überdurchschnittliche Waldanteil (35 Prozent) weist auf ein hohes Potenzial an Lebensräumen für Tiere mit großen Raumansprüchen als eine Besonderheit in der Hauptstadtregion hin. Die UZVR liegen in den von Berlin entfernteren Teilen der Region besonders großflächig zusammenhängend im Norden Brandenburgs aber auch in den waldreichen Teilen des mittleren Südens vom Fläming bis zu den Heidelandschaften im Südosten sowie im Osten Brandenburgs. Im Norden und Westen gehen die UZVR oftmals ohne Barriere grenzüberschreitend in die Nachbarregionen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über.

### Entwicklungstendenzen

Einzelne Tierarten und deren Lebensräume gelten in der Hauptstadtregion bereits aktuell als akut gefährdet. Besonders negative Entwicklungen zeigen sich im Rückgang vieler bodenbrütender Vogelarten – hier besteht die Gefahr, dass sich der allgemein zu beobachtende Artenrückgang fortsetzt. Aufgrund der laufenden Bemühungen gegen diesen Trend vorzugehen, konnten sich die Bestände zumindest einzelner Großvogelarten wie Fischadler aber auch erholen. Auf Grundlage des Maßnahmenprogramms zur Förderung der Biologischen Vielfalt in Brandenburg sollen diese Bemühungen weiter fortgesetzt werden. Mit speziellem Bezug auf den Biber wurde außerdem in Brandenburg ein Sieben-Punkte-Plan erarbeitet, um die positiven Entwicklungen, die sich hinsichtlich des Bestandes dieser Art in den letzten Jahren eingestellt hat, aufrecht zu erhalten.

~~Unter anderem sollen naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten bzw. erweitert und entwickelt werden. Der Schutz naturschutzfachlich wertvoller Flächen soll in der Hauptstadtregion auch zukünftig erweitert werden, vorwiegend im Land Brandenburg moderat erweitert werden. So werden derzeit neun Verfahren zur Ausweisung von neuen bzw. überarbeiteten Naturschutzgebieten NSG und zwei Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten LSG geführt (MLUL 2015). In Berlin sind gemäß Landschaftsprogramm 36 LSG und 13 NSG geplant sowie drei Erweiterungen bestehender NSG vorgesehen.~~

~~Aufgrund des Bevölkerungsrückgangs bzw. der begrenzten Siedlungsentwicklung insbesondere außerhalb der zentralen Orte in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Zunahme der Gefährdung der UZVR zu rechnen. Neben der Entwicklung der Einwohnerdichte ist aber auch die Entwicklung des Tourismus ein Faktor, der zur Gefährdung der UZVR beitragen kann.~~

~~Sowohl in Brandenburg als auch in Berlin soll der Biotopverbund, wie in den derzeit im Verfahren befindlichen Änderungen der Landschaftsprogrammen der beiden Länder dargestellt, durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden. Einen Beitrag dazu leisten auch die Maßnahmenprogramme, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) erstellt wurden, insbesondere die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.~~

## Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme

Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als Probleme auch in der Hauptstadtregion der Arten- und Biotopverlust durch Flächenverbrauch durch intensive einseitige landwirtschaftliche Nutzung aber auch durch Veränderungen des Landschaftswasserhaushalts, bedingt durch Bergbau und die Veränderungen des Klimas zu verzeichnen. Auch der in den letzten Jahren verstärkt zu verzeichnende Umbruch von Grünland begünstigt den Rückgang der Artenvielfalt dar. Ferner befinden sich  ~~Durch~~ durch den Rückgang von Mooregebieten und feuchten Lebensräumen, ~~befinden sich~~ befinden sich besonders an diese Lebensräume gebundene Arten wie z. B. Wiesenbrüter auf dem Rückzug. Flächenschnitten durch linienhafte Infrastrukturen können zusätzlich zu einer Abwertung vorhandener Lebensräume durch Faktoren wie Stör- und Scheuchwirkungen, Kollisionsrisiken oder Schadstoffeinträge führen.

### 3.3 Landschaft

#### Zustandsbeschreibung

Zur Beschreibung der landschaftlichen und kulturhistorischen Verhältnisse wird die Ausstattung mit großflächigen Naturlandschaften, Landschaftsschutzgebieten und ruhigen Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der Flächennutzung (Wald und Gewässer) herangezogen.

Das Gebiet der Hauptstadtregion zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil aus. Mit rund 35 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes liegt er zusammen weit über dem Bundesdurchschnitt. Berlin ist gleichzeitig der waldreichste Stadtstaat in Deutschland. Die Hauptstadtregion ist mit rund 20 000 Seen und Teichen sowie einem weit verzweigten Gewässernetz ebenfalls im Bundesvergleich überdurchschnittlich reich an landschaftlich prägenden Gewässern. Hinzu kommt der hohe Anteil an Naturlandschaften, die als Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat geschützt sind (rund 31 Prozent der Fläche) und ruhigen, durch stark befahrene Verkehrsachsen nicht zerschnittenen Räumen (circa 49 Prozent des Territoriums von Berlin und Brandenburg), die den Reichtum der Hauptstadtregion an ruhigen und in Eigenart, Vielfalt und Schönheit qualitativ hochwertigen Landschaften verdeutlichen. Auch als Erholungsraum für den Ballungsraum Berlin ist diese Besonderheit hoch zu schätzen.

Insgesamt wurden in der Hauptstadtregion 172 Landschaftsschutzgebiete, elf Naturparks, drei Biosphärenreservate und ein Nationalpark ausgewiesen. Gleichzeitig besitzt Berlin zusätzlich zu den Wald- und Gewässerflächen weitere 3 900 Hektar an Grün- und Parkanlagen, die einen wertvollen Faktor für die Naherholung und Aufenthaltsqualität im Plangebiet darstellen.

**Tab. 5: Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion
UZVR > 100 km <sup>2</sup>	95	1 494 375 ha	49_%
LSG	169	1 200 326 ha	39_%
Naturparke	11	957 046 ha	31_%
Biosphärenreservate	3		
Nationalpark Unteres Odertal	1	<u>10.323 ha</u>	<u>0,3 %</u>
Wald	-	1 081 759 ha	35_%
Gewässer	-	106 627 ha	4_%

## Entwicklungstendenzen

Es ist beabsichtigt, den Schutz wertvoller Natur- und Kulturlandschaften durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter fortzuführen und ggf. moderat zu erweitern. Auf Grund der Bevölkerungsstagnation begrenzten Siedlungsentwicklung insbesondere außerhalb zentraler Orte in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Gefährdung großflächig unzerschnittener verkehrsarmer Räume zu rechnen. Andererseits ergibt sich eine zunehmende Gefährdung dieser Räume durch den fortschreitenden Ausbau großflächiger Windparks gerade in Bereichen abseits der Siedlungsräume. Der Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen verbunden mit der Zunahme intensiv gepflegter, großflächiger Monokulturen kann zum Rückgang der kulturlandschaftlichen Vielfalt führen. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Entwicklung des Tourismus mit ihren Chancen und Risiken für den Erhalt wertvoller Landschaften zu rechnen. So kann der sanfte Tourismus den Erhalt und die Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften unterstützen, während ein zu intensiver Tourismus zur Übernutzung und damit Beeinträchtigung der landschaftlichen Werte führt.

## Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme

Unter den für das Schutzgut Landschaft relevanten Umweltproblemen sind u. a. die Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen im ländlichen Raum z. B. durch Hochspannungsleitungen, aber auch – bedingt durch die Energiewende – zunehmend durch Windkraftanlagen, die aufgrund ihrer Größe und oft großen Anzahl das Landschaftsbild optisch überprägen. Auch oder auch der die Zunahme des Anbaus nachwachsender Rohstoffe in (Monokulturen) sowie der fortschreitende Braunkohletagebau sind im Zusammenhang mit der optischen Überprägung des Landschaftsbildes zu nennen. Der Braunkohletagebau ist zudem mit einem zumindest vorübergehenden Verlust der Erholungsfunktion der Landschaft verbunden. Durch Rekultivierungskonzepte im Rahmen der Abschlussbetriebspläne wird diesem Problem entgegengewirkt.

Aufgrund des Klimawandels sind weitere Veränderungen mit möglichen negativen Folgen für die Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion abzusehen. Im Gemeinsamen Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) werden bereits Maßnahmen zur Anpassung der Kulturlandschaften an die Folgen des Klimawandels entwickelt, um dieser Herausforderung begegnen zu können.

## 3.4 Boden

### Zustandsbeschreibung

Die natürlichen Bodenverhältnisse in der Hauptstadtregion lassen sich anhand der Verbreitung der Bodenformen und vorwiegend der wertvollen und besonders schützenswerten Böden beschreiben. Hinzu kommen Informationen zur Siedlungs- und Verkehrsflächendichte sowie der Verbreitung von Flächen, die in großem Maßstab zur Rohstoffgewinnung abgetragen wurden.

Die Hauptstadtregion wird vorwiegend durch Braunerden charakterisiert, die sich auf dem überwiegend sandigen Untergrund der eiszeitlichen Moränenlandschaft gebildet haben. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl anderer Böden, darunter Niedermoorböden unterschiedlicher Ausprägung, die als ökologisch besonders wertvoll einzustufen sind. Im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet kommen Niedermoor- und Auenböden in der Region relativ häufig vor, wenn auch vielfach in entwässertem und degradiertem Zustand. In Brandenburg wurden circa 7 840 Hektar wertvolle Moore kartiert. Sie sind insbesondere entlang der größeren Flüsse sowie in den Urstromtälern nördlich und südlich Berlins konzentriert. Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist in Brandenburg zwölf „Schwerpunkträume des Bodenschutzes“ aus. Diese liegen u. a. im Unteren Odertal, in der Schorfheide, am nordwestlichen Rand Berlins, in der Havel- und Elbeniederung sowie im Baruther Urstromtal von den Belziger Land-

schaftswiesen bis zum Spreewald. Dabei wurden zusammenhängende Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Boden- und Naturschutz zusammengefasst, die durch Überlagerung und/oder ein engräumiges Mosaik wertvoller bzw. seltener Böden sowie einer Häufung von Bodendenkmalen gekennzeichnet sind.

Mit 8,1 Prozent ist der Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freiflächen in Brandenburg im Vergleich zu den anderen Bundesländern am zweitniedrigsten. In diesen Bereichen kann aufgrund der Bebauung davon ausgegangen werden, dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorzufinden ist, auch wenn die Flächen nicht vollständig versiegelt sind. Hinzu kommen circa zwei Prozent der Landesfläche Brandenburgs, auf der natürlich gewachsene Böden aufgrund der Rohstoffgewinnung im Tagebau nicht mehr vorhanden sind.

Naturgemäß stellen sich die Bodenverhältnisse in Berlin vollständig anders dar. Bei einem Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freifläche von knapp 56 Prozent sind natürlich gewachsene Böden weitaus seltener vorzufinden als in Brandenburg. Naturnahe Böden finden sich vorwiegend im Bereich der größeren Wälder im Westen in Spandau Hakenfelde, am Tegeler See und an der Havel (z. B. Grunewald) sowie im Südosten im Bereich von Dahme und Spree (Müggelsee). Selten sind in Berlin Moor- und Auenböden, die sich am Rande der Gewässer und in Senken- und Rinnen gebildet und erhalten haben.

### **Entwicklungstendenzen**

Im Land Brandenburg ist die Zunahme des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren zurückgegangen. In 2014 wurden rund 390 Hektar zusätzlich beansprucht. Auch in den folgenden Jahren ist mit einer langsamen weiteren Zunahme der Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Der räumliche Schwerpunkt der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme liegt in den an Berlin angrenzenden Bereichen, während aufgrund der Bevölkerungsabnahme im übrigen Gebiet Brandenburgs von einer deutlich geringeren Zunahme auszugehen ist.

Auch in Berlin ist mit einer weiteren Zunahme des Bedarfes an Siedlungs- und Verkehrsflächen auszugehen. Ein besonderer Druck liegt dabei in den Randbereichen der Metropole. Die Inanspruchnahme neuer zusätzlicher Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs kann jedoch gering gehalten werden, da Berlin sein Angebot an Flächenpotenzialen zu großen Teilen aus der Innenentwicklung der Stadt, insbesondere aus der Umstrukturierung und Nachnutzung von Flächen speist (SenStadtUm 2016b). Mit Hilfe des Flächenmonitorings und des Baulückenmanagements kann die planungspolitische Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ operationalisiert werden und die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

In der Hauptstadtregion ergeben sich insbesondere in den städtischen Verdichtungsräumen, vorwiegend am Rande Berlins, durch Versiegelung, Stoffeinträge und Altlasten sowie punktuell im übrigen Bereich des Planungsraumes durch Altlasten und in den bergbaulich geprägten Bereichen vorwiegend im Süden Brandenburgs durch Abgrabungen, Problemschwerpunkte bezüglich des Schutzgutes Boden, die über die flächigen Problembereiche durch diffuse Stoffeinträge und die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes hinausgehen.

## 3.5 Wasser

### Zustandsbeschreibung

#### Grundwasser/Trinkwasser

In der Hauptstadtregion dominieren unverfestigte silikatische Porengrundwasserleiter unter Deck-  
schichten mit geringer Schutzwirkung. In den großflächigen Tagebaugebieten im Süden Brandenburgs  
sind die natürlichen Grundwasserschichten grundlegend verändert.

Im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg finden sich 51 Grundwasserkörper, deren Größe sich  
zwischen 26 und 3.358 Quadratkilometern bewegt. 34 von ihnen reichen über die Grenzen des Pla-  
nungsraumes hinaus.

Entsprechend den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben die Grundwasserkörper im  
Gebiet der Hauptstadtregion bereits weitgehend – bis auf die durch den Bergbau geprägten Gebiete im  
südlichen Brandenburg – einen „guten mengenmäßigen Zustand“ erreicht, d. h. es wird nicht mehr  
Grundwasser aus dem Grundwasserkörper entnommen, als sich dort neu bildet (MLUL 2016a). „und  
Dennoch können die vom Grundwasser abhängigen Land- und Gewässerökosysteme durch werden  
durch Grundwasserentnahmen nicht geschädigt werden – auch wenn sich der mengenmäßige Zustand  
nicht erheblich nachteilig verändert. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Moore zu nennen,  
die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt aufwiesen (MLUL  
2016a). Ebenfalls der überwiegende Teil der Grundwasserkörper weisen bereits einen „guten chemi-  
schen Zustand“ auf. Größere Grundwasserkörper, deren chemischer Zustand als „schlecht“ einzustufen  
ist, finden sich u. a. in den Braunkohlegebieten im Süden Brandenburgs, in Berlin und dessen direktem  
Umland und im Oderbruch. Nur etwas mehr als die Hälfte der Grundwasserkörper weist bereits einen  
„guten chemischen Zustand“ auf. Größere Grundwasserkörper, deren chemischer Zustand als  
„schlecht“ einzustufen ist, finden sich u. a. in den Braunkohlegebieten im Süden Brandenburgs, in Berlin  
und dessen direktem Umland sowie im Oderbruch.“

Für die Trinkwassergewinnung des Landes Brandenburg wird fast ausschließlich Grundwasser verwen-  
det. Nur zu einem geringen Teil wird auch Uferfiltrat genutzt, das aus Brunnen in unmittelbarer Nähe zu  
Oberflächengewässern gewonnen wird (MdJEV 2016). Trinkwasserbrunnen liegen im gesamten Gebiet  
der Hauptstadtregion verteilt vor, wobei die größten Trinkwasserentnahmen in und im näheren Umfeld  
von Berlin erfolgen. In Berlin wird das Trinkwasser aus mehr als 650 Brunnen aus minimal 30 Meter und  
maximal 140 Meter Tiefe gefördert (BWB 2016). In der Nähe der Berliner Seen, Flüsse und Waldgebie-  
te liegen neun Wasserwerke der Berliner Wasserbetriebe, die Grundwasser fördern. Dieses bildet sich  
regelmäßig neu, indem Niederschläge oder Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen – sogenanntes  
Uferfiltrat – bis hin zum Grundwasserkörper versickern.

In der Braunkohlenregion dienen Wasserentnahmen der Freihaltung der Tagebaue. Dies führt zu groß-  
räumigen Grundwasserabsenkungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes mit starkem Einfluss  
auch auf die Oberflächengewässer (Wasserstände, Wassermengen) und die grundwasserabhängigen  
Landökosysteme. Durch die Einstellung der Entwässerung aufgelassener Tagebaue kommt es zum Teil  
wieder zum Anstieg des Grundwasserstandes.

#### Oberflächenwasser

Der Raum Berlin-Brandenburg besitzt ein reich verzweigtes Gewässernetz, das vorwiegend dem Ein-  
zugsbereich der Elbe zuzuordnen ist und zu einem weitaus kleineren Teil im Osten dem Einzugsbereich  
der Oder. Mit knapp 30 000 Kilometer Fließgewässern und rund 3 000 Seen größer als ein Hektar zählt  
das Gebiet zu einer der an Binnengewässern reichsten Regionen in Deutschland.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme als Voraussetzung für eine Beurteilung des Zustandes der Oberflächengewässer, wurden entsprechend den Vorgaben der WRR in L Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer als zehn Quadratkilometer und Seen ab einer Größe von 50 Hektar bezüglich ihrer qualitativen Beschaffenheit näher untersucht (2004 und Aktualisierung 2013 in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete von Elbe und Oder). Nur ein geringer Anteil der Oberflächengewässer erreicht derzeit bereits einen „guten ökologischen Zustand“. Kein Wasserkörper erreicht den „guten“ chemischen Zustand. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Artikel 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

### Hochwasser

Das Hochwassergeschehen in Brandenburg wird bestimmt durch die beiden Flussgebiete Elbe und Oder. An der Elbe einschließlich der Nebenflüsse wären (bei einem Extremhochwasser) circa 153 000 Einwohner und Einwohnerinnen auf rund 218 000 Hektar Landesfläche potenziell betroffen. An der Oder und deren Nebenflüssen wären (bei einem Extremhochwasser) auf brandenburgischem Gebiet etwa 60 000 Menschen auf rund 101 000 Hektar Landesfläche potenziell gefährdet. Hier fällt besonders das tiefliegende Oderbruch ins Gewicht, wo bei einem Extremhochwasser circa 35 000 Einwohnerinnen und Einwohner potenziell betroffen wären.

### **Entwicklungstendenzen**

In ~~den nächsten Jahren wird in der~~ Hauptstadtregion wird mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Aufgrund der erwarteten geringeren Versickerungsrate ~~sind ist~~ ein Absinken der Grundwasserstände mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, ~~und die~~ Landwirtschaft ~~und die~~ Oberflächengewässerqualität als Folge absehbar. Durch die Verringerung von Niederschlägen in den Sommermonaten und die Zunahme der Niederschlagsintensität steigt die Häufigkeit der Überläufe aus der Mischkanalisation in die Oberflächengewässer und damit deren stoffliche Belastung. Demgegenüber werden die aufgrund der Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität stehen. Anthropogene Nähr- und Schadstoffeinträge sollen dabei reduziert und Verbesserungen der Gewässerstrukturen wie z. B. zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer durchgeführt werden.

Bezüglich der durch den Tagebau künstlich geregelten Wasserverhältnisse im Süden des Gebietes wird derzeit geschätzt, dass das Grundwasserdefizit unter Berücksichtigung der derzeitigen Braunkohlenplanung in circa 50 bis 100 Jahren ausgeglichen sein wird. Die Beeinflussung der Beschaffenheit (Sulfat, Eisen, Aluminium, Ammonium) wird dagegen sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von circa 200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht durch Grundwasserabsenkung betroffene Gebiete, erfassen.

Bezüglich der langfristigen Auswirkungen des Braunkohlebergbaus auf die Oberflächengewässerqualität liegen noch keine wirksamen Lösungsansätze zum Schutz des Eintrages von Sulfat in das Trinkwasser, welches in der Nähe des Oberflächengewässers in Form von Uferfiltrat gewonnen wird, vor. Die Bergbauunternehmen, zuständigen Fachressorts, Behörden und Forschungsinstitute setzen ihre langjährige länderübergreifende Arbeit fort, um das Strategiepapier zur Beherrschung bergbaubedingter Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße mit dem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsprogramm fortzuschreiben und umzusetzen, um damit die stofflichen Einträ-

ge in die Gewässer gezielt zu steuern. Bei Erfordernis ist dieses Sulfatmanagement mit anderen technischen Maßnahmen zu ergänzen. Dazu sind die vorhandenen Sulfatprognosen zu präzisieren.

Durch die Zunahme extremer Wettersituationen wird zunehmend mit Überflutungen vor allem im Bereich der Flüsse und in Bereichen mit hohem Versiegelungsgrad (und dementsprechend reduzierten Versickerungsbereichen) durch starken Niederschlag gerechnet. Den daraus entstehenden Gefahren soll mit den Mitteln des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegengewirkt werden. Zum Ende des Jahres 2015 wurden im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne fertiggestellt. Sie enthalten Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken und hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte verringert werden sollen (MLUL 2016d).

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Problembereiche hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich zusammenfassend insbesondere bezüglich des chemischen Zustandes sowie der Strukturgüte der Oberflächengewässer, d. h. der Naturnähe des Ufers (z. B. natürlich entstanden, verbaut), die Ausformung der Gewässersohle oder Beschaffenheit des Verlaufs (natürlicher, ggf. mäandrierender oder begradigter Lauf). Zu nennen sind auch Risiken für bestehende Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

## **3.6 Luft/Klima**

### **Zustandsbeschreibung**

Mit mittleren Niederschlägen deutlich unter 600 mm ist Berlin-Brandenburg eine der niederschlagsärmsten Regionen in Deutschland. Das Klima ist aufgrund der östlichen Lage bereits kontinental geprägt mit deutlichen Temperaturextrema, d. h. vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommern. Modifiziert werden die klimatischen Verhältnisse insbesondere durch die Flächennutzung und weniger durch die nahezu fehlenden Reliefunterschiede. So ist im Raum Berlin ein deutlicher Einfluss der städtischen Verdichtung zu spüren mit höheren Durchschnittstemperaturen und Niederschlägen. Auch die Verteilung der Gewässer- und Landflächen haben aufgrund ihrer unterschiedlichen thermischen Eigenschaften einen deutlichen Einfluss auf die Verteilung der Niederschläge im Gebiet. Die Bereiche mit den geringsten Niederschlägen liegen im Oderbruch und in der Uckermark.

Der überwiegend ländlich geprägte und dünn besiedelte Bereich außerhalb des Ballungsraumes Berlin mit seinen ausgedehnten Wald- und Wasserflächen erfüllt wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten städtischen Bereiche. Besonders die stadtnahen und zum Teil weit in den städtisch geprägten Raum hereinragenden Wald- und Wasserflächen wirken sich durch Luftzirkulation und Luftaustausch positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Gesamtsituation aus.

Die Lufthygiene in der Hauptstadtregion kann als insgesamt gut bezeichnet werden. Belastungen der Luft durch Schadstoffe spielen eine abnehmende Rolle. Kritische Belastungen konzentrieren sich auf Berlin und punktuell sowie zeitlich begrenzt auf die Städte Potsdam, Cottbus/ Chósebuz und Frankfurt (Oder). In Berlin stellen die durch Verkehr, Gebäudewohnungsheizung, Industrie und Kraftwerke hervorgerufenen Stickstoffdioxidimmissionen ein ernstes Problem dar, da aktuell die geltenden Grenzwerte noch an allen Messstationen überschritten werden. Die Belastungen durch Feinstaub (PM10) sind rückläufig, es kommt aber noch zeitweise zur Überschreitung des 24h-Grenzwertes in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen. Die geltenden Zielwerte können inzwischen auch für Ozon eingehalten werden, aber es kommt noch zur Überschreitung der Langfristziele (SenStadtUm 2016c). In Brandenburg wurde im Jahr 2014 lediglich an einer Messstation in Frankfurt (Oder) die maximal zulässige Anzahl an Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg PM10 pro m<sup>3</sup> nicht eingehalten (MLUL 2015), aber auch in Potsdam werden stellenweise kritische Werte erreicht.

Die Belastung der Luft in der Hauptstadtregion mit Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei unterschreiten deutlich die geltenden Grenzwerte.

### **Entwicklungstendenzen**

In den nächsten Jahren wird in der Hauptstadtregion mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Gleichzeitig wird eine Zunahme klimatischer Extremereignisse mit Starkregen und Trockenperioden erwartet. Die Länder Brandenburg und Berlin haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken.

Durch die Umsetzung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen kann zukünftig noch mit einer weiteren Reduzierung der Spitzenbelastungen in innerstädtischen Bereichen gerechnet werden.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ergeben sich in der Hauptstadtregion hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft Problemschwerpunkte hauptsächlich in Berlin, vor allem durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen. Diese sollen in den nächsten Jahren durch Maßnahmen der Fachplanung weiter eingedämmt werden. Der überwiegende Teil des Planungsraumes kann hingegen als weitgehend unbelastet angesehen werden.

## **3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Zustandsbeschreibung**

Kultur- und Sachgüter, wie öffentliche und private Bauwerke, Straßen, Eisenbahnlinien sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen und -trassen, stellen erhebliche Sachwerte dar. Sie sind im gesamten Planungsraum verbreitet, schwerpunktmäßig konzentrieren sich diese Werte allerdings in Berlin und den größeren Städten Brandenburgs.

Kulturhistorisch bedeutende Kultur- und Sachgüter sind zumeist als Denkmale geschützt. Die Hauptstadtregion umfasst einen reichen und vielschichtigen Bestand an Bau-, Kunst- und Bodendenkmalen aus allen Epochen der Landesgeschichte Berlins und Brandenburgs. Neben dem Berliner Denkmalbestand von über 12.000 Denkmalen, der überwiegend den Zeitraum der letzten 200 Jahre umfasst, finden sich in Brandenburg rund 10.500 weitere Denkmale, darunter über 100 historische Stadt- und Ortskerne. Weitaus grösser ist die Zahl der archäologischen Fundplätze (Bodendenkmale) in der Hauptstadtregion. Der Denkmalbestand schließt über die Bau- und Bodendenkmale hinaus eine Fülle weiterer Denkmalgattungen, wie z. B. Garten- oder Technikdenkmale, ein.

Das Spektrum der kulturhistorisch wertvollen Bereiche reicht vom Ensemble der Schlösser und circa 500 Hektar Gärten in Potsdam und Berlin-Zehlendorf über Denkmale von internationaler und nationaler Bedeutung bis zu einer Vielzahl von Denkmälern von regionaler oder lokaler Bedeutung. Als Welterbestätten wurden die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin, die Museumsinsel Berlin und die Siedlungen der Berliner Moderne durch die UNESCO ausgezeichnet.

Eine zusammenfassende Darstellung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für das Gebiet Berlin und Brandenburg bisher nicht vor. Dennoch lassen sich in Brandenburg großmaßstäbig regionale Schwerpunkte bezüglich der kulturhistorischen Bedeutung identifizieren. Es sind die Regionen mit hoher Dichte von Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen und in ihrer kulturlandschaftlichen Gesamtstruktur erhaltenswert sind. Hierzu zählen u. a. die Potsdamer Kulturlandschaft, das Spreewaldgebiet, das Oderbruch und untere Odertal sowie das Elbtal im Raum Wittenberge-Lenzen.

### **Entwicklungstendenzen**

Zu allgemeinen Entwicklungstendenzen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur und Sachgüter liegen keine Prognosen vor. Der Klimawandel und die damit verbundenen Wetterextreme wie Stürme und Starkregenereignisse können auch zu erhöhten Schadensrisiken für Kultur- und Sachgüter führen. Gefährdungen historischer Bausubstanz durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sind in der Hauptstadtregion rückläufig.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind zusammenfassend keine auf der Ebene des LEP HR relevanten Problembereiche festzustellen.

### **3.8 Wechselwirkung**

Im Rahmen des Umweltberichts sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Im Rahmen des Umweltberichts sind Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht wiederholt. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

## 4 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt

Vor dem Hintergrund der für den LEP HR relevanten Umweltziele sowie der Umweltsituation im Gebiet der Hauptstadtregion werden im Folgenden die voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt bewertet. Die allgemeinen positiven und negativen Auswirkungstendenzen werden beschrieben und es wird dargestellt, inwieweit Umweltziele berücksichtigt werden. In Kapitel 4.1 erfolgt zunächst die Bewertung der einzelnen Festlegungen des LEP HR. Gesondert hiervon ~~wird werden~~ dann ~~im in~~ Kapitel 4.2 die Möglichkeiten des Eintretens von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch die rahmensetzende Wirkung des LEP HR für künftige Vorhaben dargestellt. ~~die Prüfung auf Verträglichkeit des LEP HR mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten beschrieben.~~ Kapitel 4.3 enthält die Prüfung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und in Kapitel 4.4 werden die Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes zusammenfassend dargestellt.

### 4.1 Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Ziele und Grundsätze des LEP HR auf die Umwelt oder der Berücksichtigung der relevanten Umweltziele wird in der Reihenfolge der Festlegungen in Kapitel III des LEP HR vorgenommen. Die Darstellung gliedert sich dabei jeweils in zwei Abschnitte. Zunächst werden die Festlegungen zusammenfassend vorgestellt. Dann folgt die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, gegebenenfalls – je nach umweltfachlicher und räumlicher Relevanz – ergänzt durch eine vertiefte Prüfung. Hinweise auf die geprüften Alternativen sowie zu Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erfolgen zusammenfassend in Kap. 5.

#### 4.1.1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Mit dem **Ziel Z 1.1** wird die Hauptstadtregion verbindlich in die drei Struktur~~Teil~~räume Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolitanraum (WMR) eingeteilt. Diese Einteilung basiert auf der aktuellen Raumstruktur, die sich anhand verschiedener Kriterien vor allem aus den Bereichen Bevölkerung, Siedlung und Verkehr sowie der vorhandenen Entwicklungsdynamik zeigt. Den Räumen Berlin und Berliner Umland wird ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf zugeordnet (vgl. Begründung zu Z 1.1 im LEP HR).

Die Festlegung der Strukturräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Weitergehende inhaltliche Festlegungen erfolgen hiermit nicht.

##### Umweltauswirkungen

~~Die Festlegung der Teilräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Weitergehende inhaltliche Festlegungen erfolgen hiermit nicht.~~ Mögliche konkrete Umweltauswirkungen sind hierdurch durch das Ziel Z 1.1 nicht abzusehen. Das Ziel ist jedoch u. U. insoweit mittelbar umweltrelevant, als dass hierdurch ein grundlegender Handlungsrahmen für die Raumplanung gesetzt wird. In der Tendenz ist eine Raumplanung, die ihren Handlungsbedarf an den vorhandenen Raumstrukturen ausrichtet und insbesondere in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steuerungsbedarf sieht, eine günstig zu bewertende Voraussetzung für eine auch bezüglich der Umwelt positive Entwicklung.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festsetzungen zur Hauptstadtregion ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

## 4.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

### Regelungsinhalt des LEP HR

Durch den **Grundsatz G 2.1** wird die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel angeregt.

Gewerbliche Bauflächen sollen gemäß dem **Grundsatz G 2.2** bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Eine räumliche Festlegung von geeigneten Standorten wird nicht vorgenommen, es gelten jedoch auch bei der Entwicklung gewerblicher Bauflächen die qualitativen Festlegungen zur Innenentwicklung und zum Anschluss an bestehende Siedlungen, soweit dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahmen erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden.

**Ziel Z 2.3** legt fest, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und festgelegt werden sollen. Durch die Bündelung der Logistikfunktionen an geeigneten Standorten wird darüber hinaus eine umweltgerechte Abwicklung des Güterverkehrs angestrebt (G 2.4). Beispielhaft werden geeignete, vorhandene Standorte und mögliche neue Standorte (im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER) genannt.

Mit dem **Grundsatz G 2.5** wird die Schaffung einer flächendeckenden Möglichkeit zur Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur angestrebt.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in Zentralen Orten zulässig (Z 2.6). Der Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ist entgegenzuwirken (Z 2.14) Abweichungen hiervon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Z 2.12). Auch die Änderung bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sowie deren Kaufkraftbindung werden durch den LEP HR geregelt (Z 2.10 und 2.11).

Die Einrichtungen sind an integrierten Standorten, d. h. in Zentralen Versorgungsbereichen zu entwickeln (Z 2.13). Sie sollen ferner maximal der zentralörtlichen Funktion entsprechen (G 2.8) und die Entwicklung und Funktionsfähigkeit von Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (Z 2.7). Zudem wird mit dem **Ziel Z 2.9** festgelegt, dass Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sind.

Das **Ziel Z 2.15** regelt abschließend~~Durch das Ziel Z 2.5 wird festgelegt,~~ dass geeignete Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung zu sichern sind.

### Umweltauswirkungen

#### Grundsatz G 2.1

Durch den **Grundsatz G 2.1** mit seinen die Festlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel ergeben sich keine erkennbaren umweltrelevanten Steuerungstendenzen.

#### Grundsatz G 2.2

Die Entwicklung von Gewerbeflächen soll nach dem Prinzip der Konzentration auf die vorhandenen Siedlungen und unmittelbar angrenzende Bereiche gelenkt werden. Im Außenbereich wird die Entwicklung der Gewerbegebiete zusätzlich durch die Festlegung des Freiraumverbundes eingegrenzt. Es er-

folgt keine konkrete Festlegung von Standorten, sondern es wird lediglich ein qualitativer Rahmen gesetzt für die Ansiedlung von baulichen Vorhaben, die ggf. auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Auf der einen Seite wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung eine positive Umweltauswirkung hinsichtlich der Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der Konzentrationsbereiche unterstützt. Auf der anderen Seite können gerade durch die starke Konzentration negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung). Die Regelung enthält jedoch explizit den Hinweis, dass die Ziele des Klima- und Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Der Handlungsspielraum ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des gesamten Gebietes der Siedlung in der Regel so weit gefasst, dass auch hier ein weiterer Spielraum zur Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen gegeben ist. Inwieweit negative Umweltauswirkungen induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).

### Ziel Z 2.3

Bei der Realisierung großflächig gewerblich-industrieller Vorhaben ist in der Regel mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Wahl geeigneter Standorte soll jedoch erst durch die Regionalplanung erfolgen. So können auch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung). Durch das Ziel Z 2.3 entstehen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

### Grundsatz G 2.4

Die Einrichtung und der Betrieb von Logistikstandorten sind in der Regel mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Bei der Festlegung konkreter Flächen auf den nachgeordneten Planungsebenen sind die Inhalte des Grundsatzes G 2.4 gemäß § 4 (1) ROG zu berücksichtigen, sodass mittelbare Umweltrelevanz gegeben ist. Durch den LEP HR wird hier mit dem Grundsatz G 2.4 durch die Konzentration auf geeignete, überwiegend bereits vorhandene Standorte eine möglichst umweltverträgliche Vorgehensweise bei der Standortwahl angeregt, die das Ziel der Vermeidung oder zumindest Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen vor allem durch Flächeninanspruchnahme und Lärm- und Schadstoffimmissionen integriert. Inwieweit negative Umweltauswirkungen durch neu zu entwickelnde Standorte oder durch die Erweiterung bestehender Standorte konkret induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf den nachgeordneten Planungsebenen vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Flächen zu klären (Abschichtung).

### Grundsatz G 2.5

Der Grundsatz G 2.5 hat keine Umweltrelevanz und bedarf keiner weiteren Betrachtung

### Ziele Z 2.6 bis 2.14

Mit den Zielen Z 2.6 bis 2.14, die die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel steuern und diese regelmäßig räumlich an die Zentralen Orte und die Zentralen Versorgungsbereiche binden, wird angestrebt, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Dadurch können große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass durch die Festlegungen der Ziele 2.6 bis 2.14 ein Planungsrahmen für nachgelagerte Ebenen gesetzt wird, auf denen dann ggf. Umweltauswirkungen entstehen. Eine dahingehende, detailliertere Prüfung der Umweltauswirkung kann allerdings erst auf diesen Planungsebenen bei konkreterem Flächenbezug erfolgen (Abschichtung). Grundsätzlich ist eine in Zentralen Orten konzentrierte Entwicklung von großflächigem Einzelhandel aus den o. g. Gründen einer dispersen Ent-

wicklung vorzuziehen. Insofern sind die Ziele Z 2.6 bis 2.14 aus umweltfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen.

#### Ziel Z 2.15

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Eingriff, der mit Umweltauswirkungen verbunden ist. Der LEP HR legt mit dem Ziel Z 2.15 fest, dass durch die Regionalplanung geeignete Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg gesichert werden sollen. Durch den LEP HR werden keine Gebietsausweisungen vorgenommen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden daher durch die Festlegung nicht unmittelbar hervorgerufen. ~~Der LEP HR setzt jedoch inhaltliche Prioritäten, deren Umsetzung mit vielfältigen, zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter in unterschiedlichem Maße je nach konkreter Lage und Art des Vorhabens) verbunden ist, und impliziert die Realisierung UVP-pflichtiger Vorhaben. Der LEP HR setzt aber auch durch die Festlegung des Freiraumverbundes Grenzen, die zur Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen beitragen.~~ Die konkrete Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen und deren Minimierung obliegen der Raum- bzw. den Fachplanungen der nachgeordneten Planungsebenen (Abschichtung).

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

### **4.1.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel**

#### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Mit den **Zielen Z 3.1, ~~Z 3.2, Z 3.43, Z 3.54~~ und Z 3.65** wird die Hauptstadtregion nach dem System der Zentralen Orte von der Metropole (Berlin) bis auf die Ebene der Mittelzentren hierarchisch und räumlich konkret gegliedert und damit ein räumlicher Orientierungsrahmen für die Funktionen der Daseinsvorsorge definiert. Dabei werden keine Mindeststandards der Ausstattung festgelegt. **Grundsatz G 3.26** legt ergänzend fest, dass die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und der Ämter in allen Gemeinden abgesichert werden soll. Die räumliche Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge außerhalb zentraler Orte in Grundfunktionalen Schwerpunkten wird in **Ziel Z 3.37** geregelt. Der Planungsauftrag zur Festlegung dieser Grundfunktionalen Schwerpunkte ergeht an die Regionalplanung. Auf die Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentren wird im Kapitel 4.1.5 des Umweltberichts eingegangen.

~~Ebenfalls in diesem Abschnitt des LEP HR wird die raumplanerische Einbindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in der Hauptstadtregion geregelt. So sind diese nach festgelegten Regeln entsprechend ihrer Größe und Ausstattung weitgehend in Berlin, den Zentralen Orten oder in den Grundfunktionalen Schwerpunkten anzusiedeln und zu bündeln (Z 3.8; Z 3.9).~~

~~**G 3.10** regelt die innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER. Durch **Z 3.11** soll der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe entgegengewirkt werden. Eine strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung wird durch **G 3.12** geregelt.~~

#### **Umweltauswirkungen**

Diese Festlegungen zum System der Zentralen Orte sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet.

Durch das System der Zentralen Orte Mit den Festlegungen wird die Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorrangig auf geeignete Schwerpunkte des Planungsraumes gelenkt. ~~Auch der raum-~~

ordnerische Rahmen für die Einrichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen folgt der Struktur der Zentralen Orte. Der LEP HR legt hier keine konkreten Standorte fest, sondern setzt räumliche und quantitative Grenzen für die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben. Dies führt zu einer Rahmensetzung für eine in bestimmten räumlichen Entwicklungsschwerpunkten mögliche Verdichtung von Vorhaben mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen, die alle Schutzgüter betreffen und durch die vorhandene Problemsituationen bezüglich der Schutzgüter Mensch (Lärm) und Klima und Luft verstärkt werden können. Dies wird sich im Bereich der Entwicklungsachsen im Berliner Umland besonders konzentrieren. Dadurch, dass aber keine Standorte festgelegt werden, ist die Vermeidung von erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei der Realisierung baulicher Maßnahmen realistisch. Aufgrund der landschaftlichen Strukturen ergeben sich für das Gemeindegebiet der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung unterschiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden (vgl. dazu die vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen in Kapitel 4.1.5). Unmittelbare Umweltauswirkungen lassen sich aus den Festlegungen zu den Zentralen Orten jedoch nicht ableiten. Eine vertiefende Prüfung ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

Hauptsächlich verfolgt der LEP HR aber mit dem Zentrale-Orte-System in Verbindung mit den Regelungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund das Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Dadurch können große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Eine detailliertere Umweltprüfung kann erst auf Grundlage konkreter Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen bei konkreterem Flächenbezug erfolgen (Abschichtung).

#### **4.1.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume**

##### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Durch die **Grundsätze G 4.1 und G 4.2** wird eine Identifizierung und Weiterentwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume und die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten durch lokale und regionale Akteure und Akteurinnen angeregt, durch die die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen der Hauptstadtregion herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt sowie regionale Strukturprobleme gemindert werden sollen. Dabei sind alle Bereiche des ländlichen und städtischen Raumes mit eingeschlossen, wobei räumliche Prioritäten des Handlungsbedarfes konkret benannt werden. Freiwillige Kooperationsprozesse sollen angeregt und koordinierend und moderierend unterstützt werden, wobei bestimmte zu berücksichtigende Prinzipien formuliert werden.

Der Grundsatz G 4.3 trifft darüber hinaus Regelungen für ländliche Räume. Diese sollen als attraktiver und eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll ihre typische Siedlungsstruktur, die landschaftliche Vielfalt sowie die regionaltypischen Kulturlandschaften erhalten bleiben.

##### **Umweltauswirkungen**

###### Grundsätze G 4.1 und 4.2

Für die Kulturlandschaftsentwicklung wird lediglich ein Rahmen gesetzt, der nicht unmittelbar mit definierbaren räumlichen Auswirkungen verbunden ist. Inwieweit konkrete positive oder auch negative Umweltauswirkungen daraus resultieren, wird sich erst auf regionaler und lokaler Ebene zeigen und ist abhängig davon, wie die Anregungen im Einzelfall aufgenommen und ausgestaltet werden. Die Prüfung konkreter Umweltauswirkungen ist daher erst auf den nachfolgenden Planungsebenen und vor dem Hintergrund räumlich und planerisch konkreter Festlegungen möglich (Abschichtung). Allerdings werden die regional und lokal differenzierten Qualitäten in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt und deren

Bedeutung für die Raumentwicklung verdeutlicht. Dadurch wird ein Rahmen gesetzt, der positiv für die Umweltziele wie den Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt, den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes sowie die Entwicklung der Aufenthaltsqualität (Wohnen und Erholung) auszulegen ist.

#### Grundsatz G 4.3

Durch den Grundsatz G 4.3 wird sichergestellt, dass im Rahmen der integrierten Entwicklung ländlicher Räume auch deren ökologische und kulturlandschaftliche Funktionen berücksichtigt werden. Hieraus lässt sich allerdings keine Aussage darüber ableiten, inwieweit diese Belange in nachgelagerten Planungen auch tatsächlich berücksichtigt werden. Insgesamt resultieren aus dem Grundsatz G 4.3 keine Umweltauswirkungen, die im vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigen wären.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen zu Kulturlandschaften und ländlichen Räumen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

### **4.1.5 Siedlungsentwicklung**

#### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Für die Siedlungsentwicklung wird festgelegt, dass diese vorrangig im Innenbereich (**Grundsatz G 5.1**) oder im direkten Anschluss an bestehende Siedlungen (**Ziel Z 5.2**) erfolgen soll, soweit dies (bei Gewerbe- und Industrieflächen) aus immissionsschutzrechtlichen Gründen des Immissionsschutzes oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahme erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich ist nur zulässig, wenn diese an bestehende Siedlungen angrenzen (**Z 5.3**), während die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen gänzlich zu vermeiden ist (**ZZ 5.4**). Mit dem Grundsatz G 5.1 wird darüber hinaus festgelegt, dass verschiedene Raumnutzungen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht erfolgen (**G 5.5**). Die Entwicklung von Siedlungsflächen zur Wohnungsversorgung in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind, soll bevorzugt im Umfeld der Schienenhaltepunkte erfolgen (**G 5.5**).

Die Ziele **Z 5.5 bis Z 5.7** regeln ~~Die~~ das Maß der Wohnsiedlungsentwicklung. So soll ~~soll~~ zudem die Entwicklung primär durch räumliche Schwerpunktsetzungen gesteuert werden (**Z 5.6**). In Berlin und im Berliner Umland liegt dieser Schwerpunkt in dem im LEP HR räumlich abgegrenzten Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum in den Ober- und Mittelzentren. Außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf quantitativ begrenzt (**Z 5.5**). Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen außerdem bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen (**G 5.9**).

Der **Grundsatz G 5.8** strebt außerdem eine Verlagerung des Bedarfs, der im Kern der Hauptstadtregion nicht gedeckt werden kann, in das Berliner Umland an. Hierbei wird dem Bahnverkehrs eine besondere Stellung eingeräumt, indem die Wohnsiedlungsentwicklung vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten stattfinden soll.

Zur Regelung des örtlichen Bedarfes wird ein prozentualer Wert für zulässige Wohneinheiten zur quantitativen Begrenzung auf die Eigenentwicklung der Gemeinden (Nicht-Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum bzw. Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland) festgelegt (**Z 5.7**).

Der **Grundsatz G 5.108** bildet einen Rahmen für die Nachnutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen. So sollen die Bereiche im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen für Siedlungszwecke genutzt werden, während Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung der Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen im Außenbereich können zudem städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

## **Umweltauswirkungen**

Grundsätze G 5.1 und G 5.85 und G 5.9, Ziele Z 5.2 bis Z 5.4, Z 5.7 und Z 5.78

Diese Grundsätze und Ziele sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet.

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll nach dem Prinzip der Bündelung und Konzentration auf den Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte sowie auf die Verdichtung innerhalb bestehender Siedlungen gelenkt werden. Neue Siedlungsflächen sind an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen. Dem Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung und Vermeidung von Zersiedelung folgen auch die Festlegungen zur Umwandlung von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten oder weiterer hochbaulich geprägter Siedlungsflächen im Außenbereich sowie zur Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen.

Die Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung hat zum Ziel, den höheren Entwicklungsdruck in der Metropole Berlin und im Berliner Umland auf räumlich geeignete Schwerpunkte, d. h. auf Berlin und Potsdam sowie auf die von Berlin ausgehenden leistungsfähigen Schienenverkehrsachsen zu konzentrieren, an denen sich bereits siedlungsgeschichtlich die höchste Verdichtung ergeben hat („Siedlungsstern“).

Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung sowie in den Mittel- und Oberzentren im Weiteren Metropolenraum wird durch den LEP HR quantitativ nicht eingegrenzt.

Eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung wurde in Berlin und im Berliner Umland für die Bereiche außerhalb des „Gestaltungsraumes Siedlung“ und im Weiteren Metropolenraum für die Gemeinden außerhalb der Mittel- und Oberzentren festgelegt. Die festgelegte Obergrenze für den „Eigenbedarf“ örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Hauptsächlich wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung im Innenbereich oder im direkten Anschluss bestehender Siedlungen eine positive Umweltauswirkung zur Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der oben genannten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterstützt. Durch die Förderung der Innenentwicklung wird der Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme in wenig vorbelasteten Freiräumen entgegengewirkt. Auf der anderen Seite können durch die starke Konzentration und zunehmende Siedlungsdichten auch negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung, Hitzebelastung im Sommer, Erhöhung von Hochwasserrisiken etc.). Der Handlungsspielraum ist jedoch durch die Möglichkeit der Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung auf nachfolgenden Planungsebenen (z. B. durch die Planung ausreichender Grünflächen), insbesondere auf Ebene der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung so weit gefasst, dass hier eine Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen ~~gegeben~~ möglich ist. Dies trifft ebenso bei entsprechenden Planungen

in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolitanraum zu. Die Festlegung in G 5.1, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt bereits auf Ebene des LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

#### Grundsatz G 5.10§

Durch die Festlegungen zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt. Auch durch die gezielte Lenkung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben auf vorbelastete, bebaute oder versiegelte Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, bei denen eine raumverträgliche Infrastrukturanbindung gewährleistet ist, soll eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden. Da städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können (je nach Vorhaben und konkreter Lage in unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Ausmaß), sind im konkreten Planungsfall auf den nachgeordneten Planungsebenen die erforderlichen Umweltprüfungen durchzuführen (Abschichtung).

Der LEP HR setzt im großräumigen Maßstab 1 : 250-300 000 einen Rahmen, der dazu beiträgt, bereits im Vorfeld die Gefahr erheblicher Umweltauswirkungen für ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu reduzieren und den Flächenverbrauch einzuschränken, was sich auf alle Schutzgüter und insbesondere auf das Schutzgut Boden positiv auswirkt.

Die Grundsätze und Ziele, die der LEP HR zur Siedlungsentwicklung festlegt, bedürfen aufgrund ihrer besonderen Umwelt- und Raumrelevanz einer vertiefenden Betrachtung, die nachfolgend durchgeführt wird.

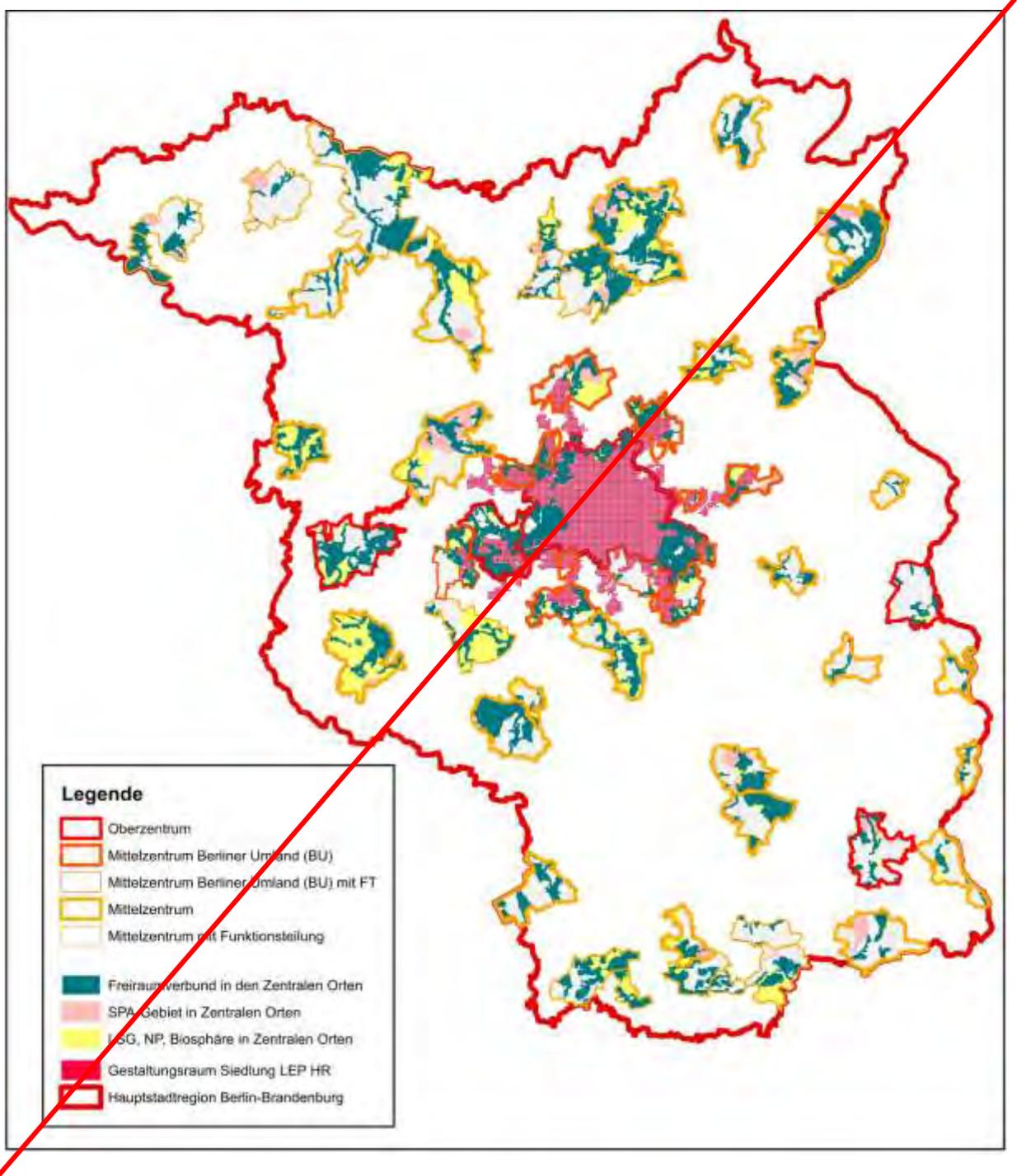
#### **Vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen**

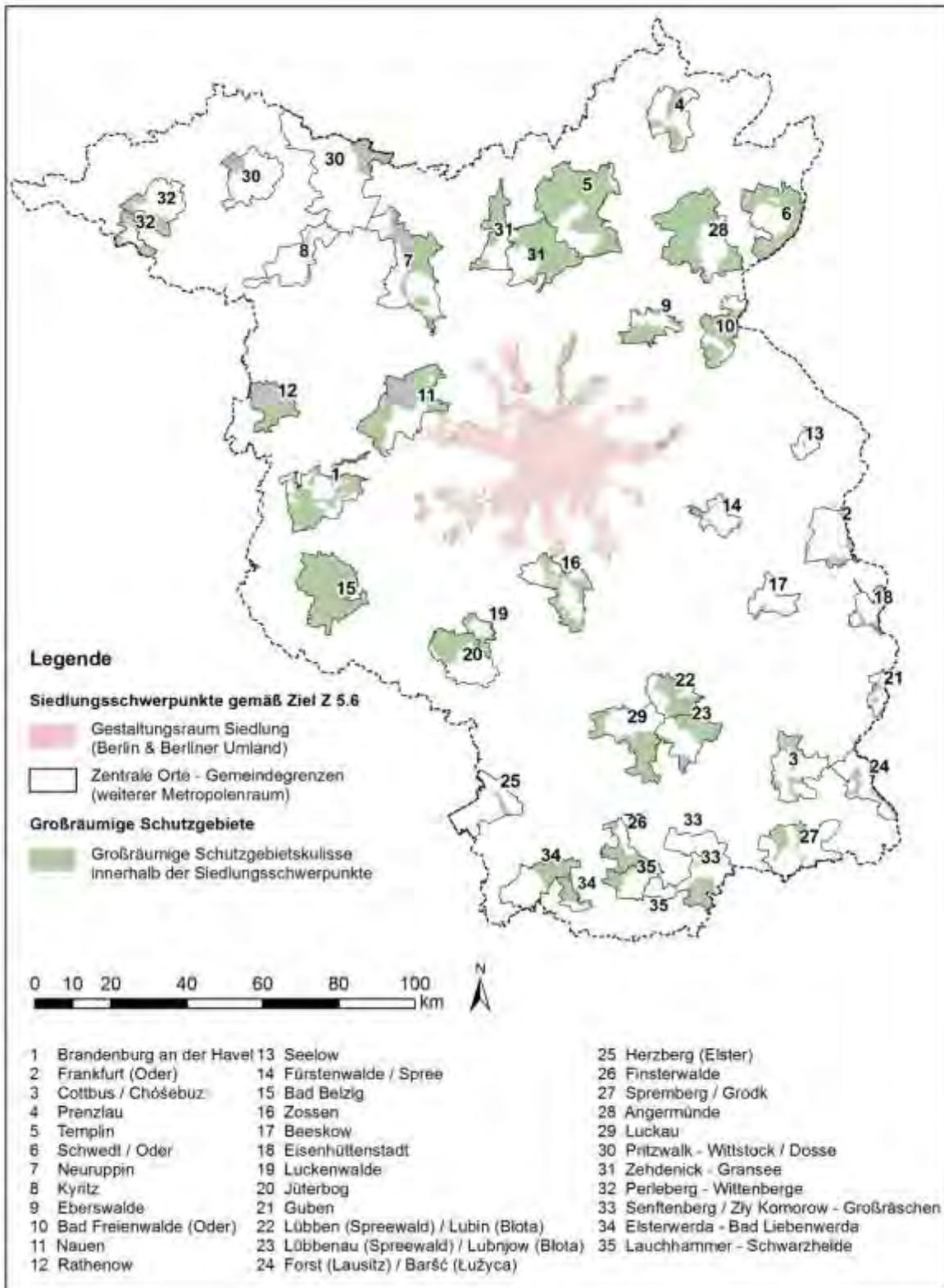
Eine vertiefte Prüfung möglicher Umweltauswirkungen ist bezüglich der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den LEP HR aufgrund seines übergeordneten Charakters nur eingeschränkt möglich. Der LEP HR setzt durch das System der Zentralen Orte und den Gestaltungsraum Siedlung einen räumlichen Rahmen für die schwerpunktmäßige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die davon betroffenen Gemeinden ergeben sich Aufgrund der landschaftlichen Strukturen ergeben sich für Gemeinden im Gestaltungsraum Siedlung sowie innerhalb der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den übrigen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung unterschiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden. In der folgenden nachstehenden Abbildung 2 sind die Gemeindegebiete der Zentralen Orte festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen zum Freiraumverbund und deren Überlagerung dieser Festlegungen mit der Schutzgebietskulisse Kulisse großräumiger Schutzgebiete (aus Vogelschutzgebieten (SPA), Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Naturparkes) dargestellt. Aus der Darstellung in Abbildung 4 Daraus ist erkennbar, dass in einigen Zentralen Orten des Weiteren Metropolitanraumes der Vermeidung und der Verringerung von negativen nachteiligen Umweltauswirkungen Auswirkungen auf diese Gebiete dargestellten Freiräume, die sich in nachgelagerten Planungen bei der Planung und Realisierung konkreter Vorhaben ergeben können, besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Hier können beispielhaft die drei Gemeinden Templin, Bad Belzig und Rathenow genannt werden, da hier der Flächenanteil an besonders hochwertigen Landschaftender großräumigen Schutzgebiete am Gemeindegebiet besonders groß ist.

Da der LEP HR jedoch keine konkreten Bauflächen festlegt, ergeben sich auf dieser Ebene des Planes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Inwieweit negative Umweltauswirkungen aber tatsächlich induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf der Ebene der

Regional- und Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Festlegung-Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).

Bezüglich des Umgangs mit militärischen und zivilen Konversionsflächen wurden bereits wesentliche Umweltziele berücksichtigt, so dass eine vertiefte Prüfung im Maßstab des LEP HR nicht erforderlich ist.





**Abb. 2: Großräumige Schutzgebietskulisse innerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion Ökologisch-landschaftlich wertvolle Bereiche in den Zentralen Orten der Hauptstadtregion**

Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR 2. VereEntwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

#### 4.1.6 Freiraumentwicklung

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Dem Schutz und der Entwicklung des bestehenden Freiraumes mit seiner Multifunktionalität kommt im LEP HR eine hohe Bedeutung zu (**Grundsatz G 6.1**). Dies gilt auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung, wobei der Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung besondere Bedeutung beigemessen wird. Zur Steuerung der Freiraumentwicklung legt der LEP HR zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest und trifft textliche Festlegungen (**Ziel Z 6.2**), die die raumbedeutsame Inanspruchnahme nur im definierten Ausnahmefall zulassen.

##### Umweltauswirkungen

Die Festlegung des G 6.1 zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum in seiner multifunktionalen Qualität zu erhalten. Dazu wird für nachgeordnete Planungsebenen geregelt, dass diesem Belang in der Abwägung besonders Gewicht beizumessen ist. Von der Festlegung gehen damit unmittelbar positive Auswirkungen auf die Umweltziele aus.

Das Freiraumverbundsystem nach Z 6.2 verknüpft, soweit möglich, räumlich ausgewogen auf ~~einea~~ einem Drittel ~~nahezu~~ 30 Prozent des Gesamtplanungsraumes ökologisch, landschaftlich und funktional wertvolle und naturschutzfachlich geschützte Flächen zu einem zusammenhängenden Verbund und ermöglicht dessen raumbedeutsame Inanspruchnahme nur in Ausnahmefällen. Durch diese Zielfestlegung im LEP HR wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet. Hiermit werden im Sinne der Strategischen Umweltprüfung zentrale Umweltziele verbindlich umgesetzt, die sich auf alle Schutzgüter, insbesondere aber auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser und ihre Wechselwirkungen richten. Dieser gesetzte Rahmen wird auf den folgenden Planungsebenen eine bezüglich der Umweltwirkungen deutlich positive Steuerungswirkung entfalten.

Der Verbund konzentriert sich auf besonders hochwertige Kernbereiche und deren Verbindung ~~Der Freiraumverbund und umfasst daher aufgrund der Begrenzung auf nahezu ein Drittel der Landesfläche und der räumlichen Ausgewogenheit nicht sämtliche umweltfachlich bedeutsamen Flächen.~~ So sind z. B. großflächige Schutzgebiete wie europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) nicht vollständig enthalten. Weitere kleinere Flächen konnten aufgrund ihrer isolierten Lage nicht integriert werden.

~~Der Verbund konzentriert sich auf besonders hochwertige Kernbereiche und deren Verbindung.~~ Dadurch können jedoch keine Zielkonflikte mit Umweltzielen abgeleitet werden, deren räumliche Verortung nicht im Verbund umfasst sind, da der Freiraumverbund deren Verbindlichkeit nicht außer Kraft setzt bzw. deren Bedeutung nicht in Frage stellt. Gleichzeitig können nicht sämtliche Nutzungen und Planungen, die ggf. mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, innerhalb des Freiraumverbundes vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend sind in jedem Fall auf den nachgeordneten Planungsstufen bei Planungen und Maßnahmen entsprechend vertiefte umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der überwiegend positiven Umweltauswirkungen der Festlegung bzw. der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz von möglichen Auswirkungen nachgeordneter Planungen nicht erforderlich.

#### 4.1.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Der LEP HR regelt in diesem Abschnitt die Sicherung und Entwicklung der Kommunikations- und Verkehrsnetze zur transnationalen Einbindung der Hauptstadtregion auf europäischer Ebene (**Ziel Z 7.1**) sowie die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion (**Z 7.2**). Durch eine Prioritätensetzung innerhalb des vorhandenen Verkehrsnetzes sollen die Mobilitätsbedürfnisse in der Hauptstadtregion nachhaltig befriedigt werden. Allgemein gilt auch der Grundsatz einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung durch Trassenbündelung, Nutzung vorgeprägter, raumverträglicher Standorte und funktionsgerechte Anbindung von Vorhaben an das öffentliche und private Verkehrsnetz (**Grundsatz G 7.4**). Außerdem wird durch das Ziel Z 7.3 eine Bündelung des Linienflug- und Pauschflugreiseverkehrs am Standort Schönefeld (BER) festgelegt.

##### Umweltauswirkungen

Die Ziele Z 7.1 bis Z 7.2 und der Grundsatz Z 7.4 zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet. Überwiegend haben diese Regelungen zur Steuerung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung programmatischen Charakter ohne die konkrete zeichnerische oder textliche Festlegung von Trassen oder Standorten. Dargestellt wird das funktionale Verkehrsnetz. Besonders betont wird lediglich die Bedeutung von Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit im Schienenverkehr auf bestimmten transnationalen Strecken. Insoweit entstehen auch unmittelbar keine konkreten Umweltauswirkungen auf dieser Ebene.

Die Regelungen zur Verkehrsinfrastruktur spiegeln überwiegend den Ist-Zustand des vorhandenen Netzes wider und erzeugen durch den Verzicht auf entsprechende Kriterien keinen bzw. bezüglich des Schienenverkehrs geringen Entwicklungsdruck, sondern steuern lediglich durch eine räumliche Prioritätensetzung die sich ggf. im Rahmen der Fachplanungen ergebenden Entwicklungserfordernisse. Allgemein wird eine raumverträgliche, flächensparende und gebündelte Entwicklung angestrebt, was wiederum die Suche nach umweltverträglichen Lösungen impliziert. Diese Rahmensetzung berücksichtigt – auch in Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund und zu Klima und Energie – geltende Umweltziele, die sich insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft beziehen. Bezüglich der großräumigen Verkehrsverbindungen liegen überwiegend konkretere Planungen vor, die ihrerseits auf Bundesebene im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) oder zum Teil im Rahmen von Raumordnungsverfahren durch Umweltprüfungen begleitet wurden oder werden. Dabei sind z. B. die aktuell erforderlichen Ausbaumaßnahmen der transnationalen Schienenverbindungen weitgehend bereits umgesetzt oder in Bau und wurden im Rahmen des BVWP 2013 und der folgenden konkreten Planungen den erforderlichen detaillierten Umweltprüfungen unterzogen.

##### Ziel Z 7.3

Der LEP HR verfolgt durch eine klare Zielvorgabe zur Beschränkung des Linienflug- und Pauschflugreiseverkehrs auf den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) konsequent den Gedanken der Bündelung und Konzentration. Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt. Hinzu kommt, dass durch die Verlagerung des Flugverkehrs aus Berlin heraus eine Entlastung in der Metropole erreicht werden wird (Schutzgüter Mensch, Luft/Klima). Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich.

#### 4.1.8 Klima, Hochwasser und Energie

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Der LEP HR formuliert in diesem Abschnitt Grundsätze zur Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase und zur CO<sub>2</sub>-Speicherung sowie zur Bedeutung und Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Ein ~~bedarfsgerechter und „raumverträglicher“~~ Ausbau erneuerbarer Energien, der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie der Energiespeicherkapazitäten wird angestrebt (**Grundsatz G 8.1**). Im Hinblick auf den Klimawandel werden Anpassungsmaßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz, Bioklima und Wasserhaushalt zur Vermeidung möglicher negativer Folgewirkungen angeregt (**G 8.3**). Der Grundsatz G 8.4 regelt die Berücksichtigung der HQ 100-Flächen bei Maßnahmen und Planungen. Die Regionalplanung erhält im Land Brandenburg den Planungsauftrag zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes (**Ziel 8.2** bzw. **Z 8.5**).

Durch den Grundsatz **G 8.6** wird festgelegt, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger aufgrund ihrer als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial Bedeutung räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

##### Umweltauswirkungen

Die Grundsätze und Ziele zum Thema Klima, Hochwasser und Energie sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet. Durch die Festlegungen des LEP HR im Bereich Klima, vorbeugender Hochwasserschutz und Energie wird ein Rahmen gesetzt für wesentliche Umweltziele, die sich auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Dabei werden grundsätzlich Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete als besonders zu schützende und zu entwickelnde Teile der Umwelt hervorgehoben. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die wiederum ihrerseits teilweise mit relevanten negativen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, werden nicht festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt einzuschätzen, dass der LEP HR mit diesen Regelungen in der Tendenz positive Auswirkungen auf die Umwelt entwickeln wird.

Durch den LEP HR werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Aus diesem Grund und auch aufgrund des Abstraktionsgrades des LEP HR können keine Aussagen über Erhebliche Umweltauswirkungen getroffen werden können daher durch die Regelung nicht hervorgerufen werden. Durch die tatsächliche Gewinnung fossiler Energieträger wird mit vielfältigen, zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter in unterschiedlichem Maße je nach konkreter Lage und Art des Vorhabens) zu rechnen sein. Die konkrete Ausgestaltung und der Auftrag negative Umweltauswirkungen zu minimieren, obliegt der konkretisierenden Raum- bzw. den Fachplanungen (Abschichtung).

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der tendenziell positiven Umweltauswirkungen bzw. der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

#### 4.1.9 Interkommunale und regionale Kooperation

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Gegenstand dieses Abschnitts des LEP HR ist die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (**Grundsatz G 9.1**), innerhalb der Hauptstadtregion zwischen Berlin und Berliner Umland (**G 9.2**) sowie zwischen den in den Mittelbereichen der Zentralen Orten und den und der Gemeinden in ihrem Umland (G 9.3), die verstetigt, weiterentwickelt bzw. angestrebt werden soll. Hierfür sollen Kooperationsstrukturen verstetigt bzw. aufgebaut werden und erfolgreiche Ansätze, wie z. B. bei der Entwicklung der Regionalparks, fortgeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit in und die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte von Mittelbereichen.

##### Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Der gesetzte Rahmen zur Förderung der Zusammenarbeit kann für Vorhaben genutzt werden, die sowohl mit negativen und/oder auch positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Allerdings unterstützt die Nennung des Regionalparkkonzepts Umweltziele, die sich auf die Freiraumentwicklung und im Besonderen auf die Kulturlandschaftsentwicklung im Berliner Umland beziehen. Die Regionalparkentwicklung, durch die unter anderem die Entwicklung der Erholungsräume und eine aufwertende Landschaftsgestaltung gefördert werden, kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einher gehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

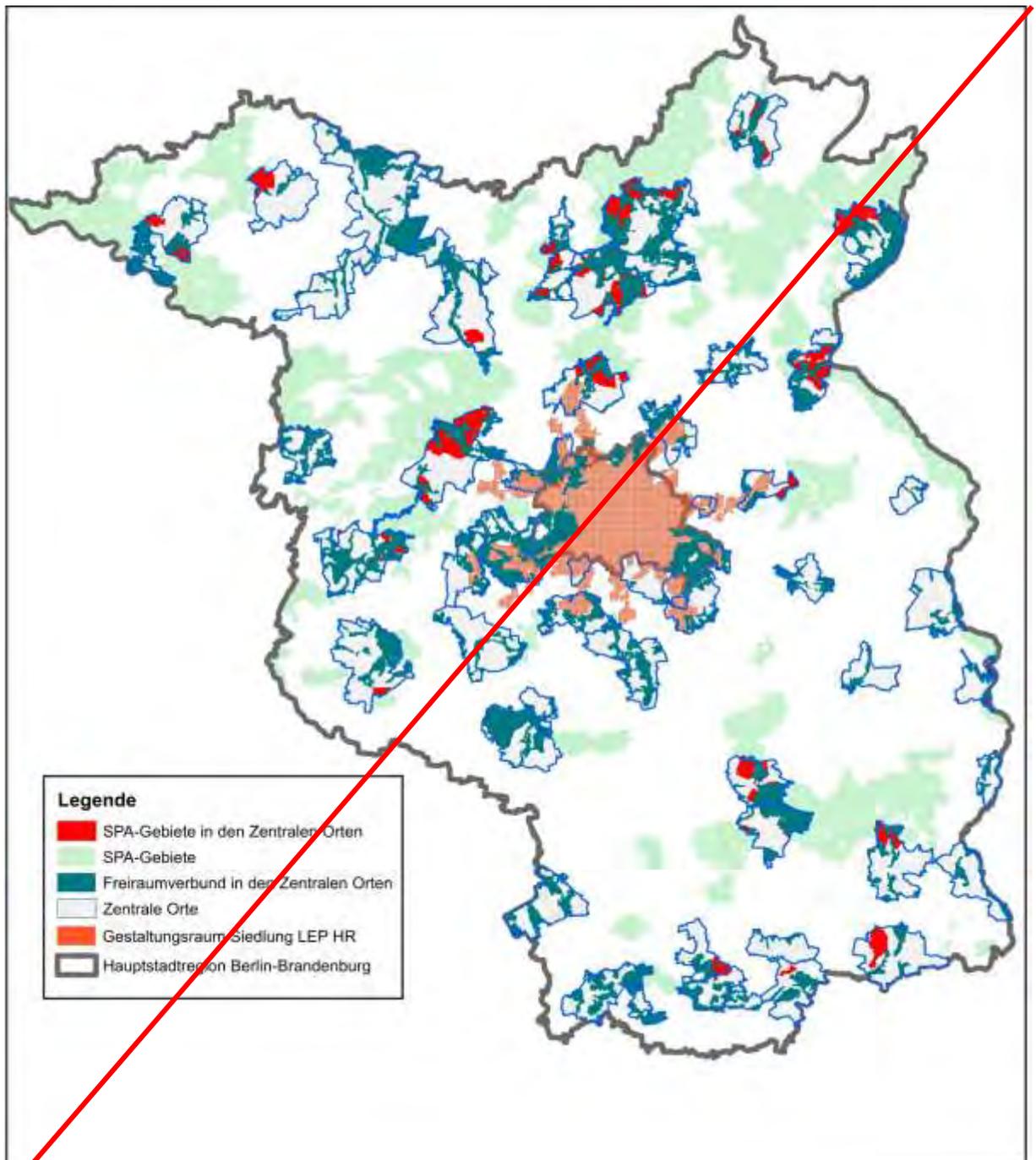
#### 4.2 Prüfung-Einschätzung derauf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten

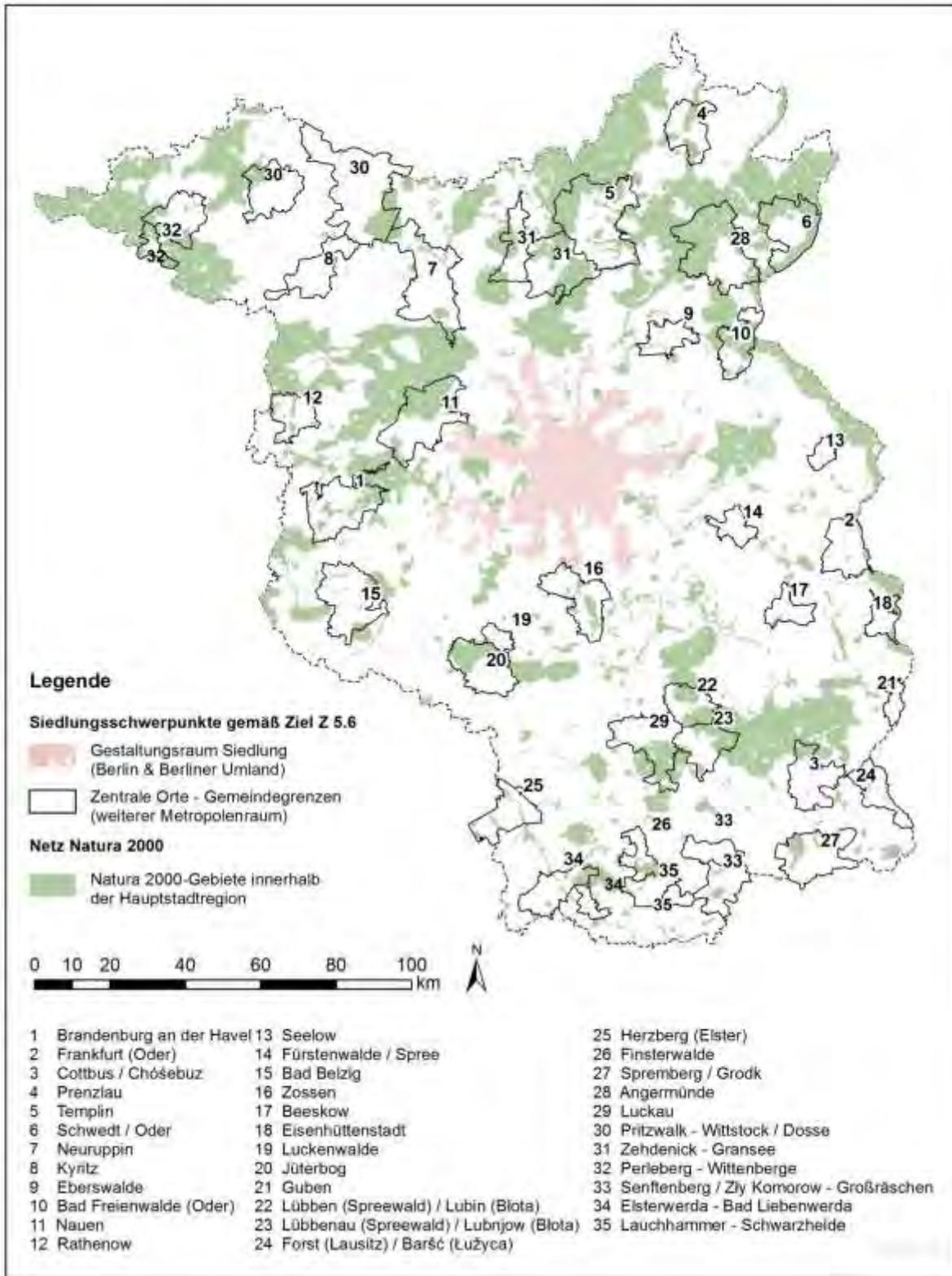
Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des LEP HR ergeben sich keine räumlich konkreten Festlegungen für Vorhaben. Es können daher auf dieser Ebene keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 im Sinne einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet werden. Auf den nachgeordneten Planungsebenen bedarf es ~~jedoch~~ im konkreten Planungsfall entsprechender Verträglichkeitsprüfungen. Dennoch sind erste Hinweise zu den Risiken in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Netzes NATURA 2000 möglich.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundes im LEP HR wird der Schutz von NATURA 2000-Gebieten, insbesondere der FFH-Gebiete, in der Hauptstadtregion weitgehend berücksichtigt. In einzelnen Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung ergibt sich ~~lediglich~~ ein potenziell erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko von insbesondere Vogelschutzgebieten (SPA), sofern deren Flächen nicht im Freiraumverbund eingeschlossen sind (~~vgl. die folgende Abbildung~~). Es sind die Bereiche, die innerhalb der Zentralen Orte des Weiteren Metropolenraumes liegen oder innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Wie auf der nachstehenden Abbildung 32 zu sehen ist, liegen größere Flächenanteile von SPA-Gebieten im Gebiet der Zentralen Orte Pritzwalk, Perleberg, Templin, Nauen, Zehdenick-Gransee, Bad Freienwalde, Schwedt (Oder), Angermünde, Luckau, Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Lübbenau (Spreewald)/Lubnjow/Blota, Spremberg/ Grodk, Lauchhammer- und Finsterwalde und Perleberg. Es ergeben sich daraus keine konkreten Auswirkungen auf die SPA-Gebiete, da der LEP HR die fachgesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht außer Kraft setzt, sondern voraussetzt, dass diese entsprechend zu beachten sind. Bei der Konkretisierung und Ausgestaltung der Regelungen auf

den folgenden Planungsebenen sollte diesem Sachverhalt besondere Aufmerksamkeit zukommen. In Abbildung 2-3 sind die beschriebenen Überschneidungsbereiche dargestellt.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundsystems wird ein überwiegender Anteil der FFH-Gebiete und Teilflächen der SPA-Gebiete eingeschlossen und damit vor Auswirkungen durch raumbedeutsame Inanspruchnahme geschützt. Durch den Verbundgedanken wird zudem das nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines kohärenten Netzes der NATURA 2000-Gebiete maßgeblich für den Gesamtplanungsraum unterstützt.





**Abb. 3: NATURA 2000-Gebiete innerhalb und außerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion im Verhältnis zu den Zentralen Orten und zum Gestaltungsraum Siedlung**

Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR 2, Entwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

### 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Insbesondere durch die Festlegung der transnationalen Korridore und der damit verbundenen Prioritäten für den Ausbau der Verkehrsnetze, aber auch durch die Festlegung des Freiraumverbundes und die Lage von Zentren in Grenznähe (wie z. B. Frankfurt (Oder)) bestehen unmittelbare raumordnerische Beziehungen zu den benachbarten Bundesländern und zu Polen. Die Regelungen greifen jedoch unmittelbar bundesweite und europäische Festlegungen auf und konkretisieren diese in enger Abstimmung mit den benachbarten Gebieten. Der Freiraumverbund greift Landschaftsstrukturen auf, die sich in den angrenzenden Ländern fortsetzen. Da hier keine engen, raumkonkreten Vorhaben festgelegt werden, sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die durch den LEP HR unterstützte Prioritätensetzung von Ausbaumaßnahmen konkreter Strecken des Schienenverkehrs ist mit den Planungen angrenzender Länder abgestimmt. Mögliche Umweltauswirkungen dieser Vorhaben auf dem Gebiet der angrenzenden Länder werden im Rahmen der für die jeweiligen Fachplanungen erforderlichen Umweltprüfungen behandelt.

### 4.4 Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes

Aufbauend auf den sich abzeichnenden Entwicklungen in der Hauptstadtregion (z. B. Bevölkerungsentwicklung oder Klimawandel) setzt der LEP HR einen raumordnerisch steuernden Rahmen. Der LEP HR folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Infrastruktureinrichtungen führt. Hierdurch wird der Zersiedelung und Neuzerschneidung noch unbelasteter Freiräume entgegengewirkt. Der tendenziellen Kumulation möglicher Umweltauswirkungen in Bereichen, die bereits vorbelastet sind (z. B. Lärmbelastung in den Ballungsgebieten) setzt der Plan auch Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen, die die Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen in der konkreten Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen unterstützen.

Raumkonkrete Vorhaben oder Maßnahmen, die mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, werden nicht festgelegt. Auch durch das Zusammenwirken der verschiedenen Festlegungen ergeben sich durch den LEP HR keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Plan lässt bezüglich der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch für die Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen ein großer Spielraum verbleibt. Bei den räumlich konkreteren Festlegungen wie der räumlichen Schwerpunktsetzung für die Siedlungsentwicklung wurde durch weitere Festsetzungen ein in der indirekten Folge mögliches Risiko negativer Umweltauswirkungen zusätzlich reduziert. Dies geschieht sowohl durch die Festlegung des Freiraumverbundes, durch den empfindliche Bereiche auch in Entwicklungsschwerpunkten besonders geschützt werden, oder dem Bündelungsgebot von Leitungs- und Verkehrsstrassen, der bevorzugten Nutzung bereits vorhandener Strukturen als auch durch die Entwicklung-begrenzende quantitative Zielfestlegungen (z. B. für die Eigenentwicklung).

Durch das Prinzip der Konzentration, verbunden mit dem Leitgedanken einer die verschiedenen Raumnutzungen integrierenden und auch den spezifischen Umweltverhältnissen der Teilräume Rechnung tragenden Planung, werden summarisch wesentliche Umweltziele unterstützt. So kann z. B. der Planungsansatz der Kulturlandschaftsentwicklung dem Verfall kulturlandschaftlicher Qualitäten entgegen wirken. Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in einem Freiraumverbundssystem fördert den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichsräume für die dichter besiedelten Gebiete essenziell sind. Die Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz bilden die günstige Voraussetzung einer insbesondere für das Schutzgut Mensch positiven Raumentwicklung. Gleichzeitig wird – verbunden mit den Regelungen zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung – einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt.

## 5 Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP

~~Durch die Festlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung verfolgt D~~der LEP HR verfolgt durch die Festlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung einen integrierten, umweltorientierten Ansatz. Es wurden keine Konzeptalternativen betrachtet. Die Festlegungen dienen zum Teil fast ausschließlich der Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Die Auswahl der Zentralen Orte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage bereits wahrgenommener Funktionen. Umweltkriterien spielten bei der Auswahl der Zentralen Orte keine wesentliche Rolle. Grundsätzlich wird die Konzeption der Zentralörtlichen Gliederung als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb Zentraler Orte wesentlich erschwert.

Die Grundsätze zur Thematik der Kulturlandschaften regen ein deutlicher integriertes, die Umwelt einbeziehendes Vorgehen bei der Entwicklung der Landschaft an. Die Nichtberücksichtigung des Kulturlandschaftsaspekts stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

~~Die Siedlungsentwicklung wird D~~durch die Festlegungen des LEP HR wird die Siedlungsentwicklung in der Tendenz in Bereichen konzentriert, die durch Vorbelastungen der allgemeinen Umweltqualität stärker vorbelastet sind als andere Teile der Hauptstadtregion. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage der bereits wahrgenommenen Funktionen der Zentren. Grundsätzlich wird die Konzeption schwerpunktmäßige der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten des Weiteren Metropolenraumes als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) wesentlich erschwert.

Das gewählte Konzept des Freiraumverbundsystems stellt gegenüber dem im bisher gültigen LEP B-B festgelegten Konzept eine optimierte und anhand aktueller landesweiter Fachplanungen wie dem Biotopverbundsystem des Landschaftsprogramms Brandenburg differenzierte Weiterentwicklung des Ansatzes dar. Alternativen, die einen weniger wirksamen Freiraumschutz beinhalten, wurden nicht geprüft. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind nicht relevant, da die Regelungen bereits auf die positive Entwicklung der Umwelt bzw. auf die Verringerung negativer Umweltauswirkungen der gesamten Landesentwicklungsplanung ausgerichtet sind.

~~Durch die Festlegungen bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung verfolgt D~~der LEP HR verfolgt durch die Festlegungen bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung einen umweltorientierten Ansatz. Dieser konzeptionelle Rahmen wurde als günstigste Lösung gewählt und keine weiteren Konzeptalternativen betrachtet. Die Grundsätze unterstützen die Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz wurde im LEP HR ein Konzept gewählt, durch das ein auf die Umwelt ausgerichtetes Vorgehen bei räumlichen Planungen auf allen nachfolgenden Planungsebenen angeregt werden soll. Die Nichtberücksichtigung dieser Konzeption stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Zum Thema Interkommunale und regionale Kooperation wurden Aufgrund der geringen Umweltrelevanz der Regelungen ~~wurden keine Konzeptalternativen zum Thema Interkommunale und regionale Kooperation betrachtet.~~

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen lassen sich aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus der Festlegungen des LEP HR insgesamt nicht darstellen.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

In Umsetzung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) schreibt das ROG in § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrags vor, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Landesentwicklungsplanes auf die Umwelt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung überwacht werden sollen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG zu benennen. Aufgrund des allgemein konzeptionellen Charakters des Planes und der weiten Spielräume, die durch die Festlegungen für die planerische Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen gelassen werden, ergibt die Umweltprüfung, dass mit Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die summarische Beschreibung des Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie der allgemeinen Auswirkungstendenzen des Planes auf die Umwelt liegen jedoch Prognosen vor, die durch geeignete Überwachungsinstrumente in den folgenden Jahren überprüft und ggf. korrigiert werden können. Hierzu können die bereits vorhandenen Instrumente zur Überwachung der Umwelt genutzt werden. Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg bestimmt, dass für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Mittel der Raumbewertung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters verwendet werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Berlin bildet der regelmäßig nachgeführte digitale Umweltatlas ein Instrument, das die Entwicklung des Umweltzustandes umfassend dokumentiert. In Brandenburg bilden die regelmäßig nachgeführten Umweltdaten (Jahresberichte) eine geeignete Grundlage für die Überwachung.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll. Dieser Plan ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPV einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Wesentlicher Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, dessen Inhalte und Ergebnisse hier zusammenfassend wiedergegeben werden. Gegenstand der Bearbeitung des Umweltberichts ist der 2. Vor-~~Vor-~~Entwurf des LEP HR.

Ziel des Umweltberichts ist die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR, wobei sowohl negative als auch positive Wirkungen betrachtet werden. Die Umwelt wird dabei in Anlehnung an das UVPG in einzelne Bestandteile, sogenannte Schutzgüter, unterteilt (Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter).

Die Beurteilung der Auswirkungen wird anhand von Umweltzielen durchgeführt, die in den einschlägigen internationalen Regelwerken sowie Gesetzen und Plänen auf Bundes- und Landesebene festgelegt

sind. Der Zielkatalog wurde im Vorfeld mit den obersten Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene statistische und flächenbezogene Daten für das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer.

Nach der bereits erwähnten Festlegung der für die Beurteilung heranzuziehenden Umweltziele erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes mit einer groben Einschätzung der Entwicklungstendenzen der jeweiligen Schutzgüter.

Beispielhaft für diese Tendenzen sind in diesem Zusammenhang das Bevölkerungswachstum in Berlin und ~~seinem~~ dem Berliner Umland bzw. und der Rückgang der Bevölkerung in berlinfernen Regionen des Landes Brandenburg, eine Verringerung der Lärmbelastung durch eine konsequente Umsetzung der Lärminderungsplanungen, die Zunahme des unter Naturschutz stehenden Flächenanteils, eine nachfragebedingte Verringerung der Zunahme. Ddes Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie klimatische Veränderungen mit Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt zu nennen.

Der wesentliche Teil des Umweltberichtes besteht in der Prognose der Auswirkungen des Planes auf die Umwelt. Hierzu werden die jeweiligen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des LEP HR} in der Reihenfolge der Gliederung im Textteil des LEP HR untersucht.

#### Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Die Festlegung der ~~Teilräume~~ drei Strukturräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Hierdurch wird ein grundlegender Handlungsrahmen für die Raumplanung gesetzt, der sich an den vorhandenen Raumstrukturen ausrichtet und in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steuerungsbedarf sieht. Dies ist auch eine Voraussetzung für eine positiv zu bewertende, umweltschonende Entwicklung.

#### Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Der LEP HR folgt dem Konzept der Konzentration und Bündelung von Gewerbeflächen und Logistikstandorten auf bereits vorbelastete Gebiete in oder am Rande vorhandener Siedlungen bzw. auf bereits vorgeprägten Flächen. Hierdurch werden empfindliche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont. Zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen enthält der LEP HR zusätzliche Hinweise zum Klima- und Immissionsschutz und es wird eine möglichst umweltgerechte Vorgehensweise bei der Standortwahl angeregt. Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten. Dadurch verbleibt ein ausreichend großer Spielraum zur Vermeidung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Der LEP HR steuert die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel und bindet diese räumlich an Zentrale Versorgungsbereiche. Damit wird angestrebt, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume können dadurch geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Die Festlegungen setzen gleichzeitig einen Planungsrahmen für nachgelagerte Ebenen, auf denen dann ggf. im konkreten Flächenbezug Umweltauswirkungen entste-

hen können. Eine Prüfung dieser Umweltauswirkung sind dann Gegenstand dieser Planungsebenen (Abschichtung).

Die Wahl geeigneter Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben sowie die Sicherung geeigneter Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg wird als Auftrag an die Regionalplanung übertragen. Da der LEP HR hier keine Festlegung macht, können auch erst auf Ebene der Regionalplanung auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung).

Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, ~~Daseinsvorsorge und Einzelhandel~~

~~Siedlung.~~Die übergemeindliche Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel werden wird auf die Zentralen Orte konzentriert. Auch eine innergemeindliche räumliche Konzentration entsprechender Einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten wird vorbereitet. Dadurch wird der Rahmen für eine mögliche Bündelung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen in bereits belasteten Bereichen gesetzt. Andererseits wird der noch wenig belastete Freiraum durch diese Konzentration geschont.

Kulturlandschaften und ländliche Räume

Für die Entwicklung der Kulturlandschaft und der ländlichen Räume wird im LEP HR nur ein programmatischer Rahmen gesetzt. Die Berücksichtigung regionaler und lokaler Qualitäten als identitätsstiftende Elemente stellt jedoch einen wichtigen Impuls für eine positive Umweltentwicklung dar.

Siedlungsentwicklung

Im LEP HR wird durch die Vorgabe der vorrangigen Innenentwicklung und des Anschlusses neuer Flächen die Konzentration der Wohnsiedlungen auf die vorhandenen Siedlungskerne und unmittelbar angrenzenden Bereiche festgelegt. Durch die Konzentration und Bündelung auf Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung wird der Inanspruchnahme wenig belasteter Flächen und der Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt. Empfindliche und wertvolle Bereiche im Freiraum werden geschont. In Teilbereichen können aufgrund der Konzentration auch negative Umweltauswirkungen entstehen, die jedoch durch eine entsprechende lokale oder regionale Planung wieder minimiert werden können. Durch die Festlegung, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt der LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

Das gilt auch für die Nutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen für städtebaulich schwer integrierbare Vorhaben. Durch die Festlegungen ~~setzungen~~ zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen und städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben gezielt auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt, wodurch eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden kann.

Im Rahmen einer vertieften Prüfung wurden die Festlegungen zum Freiraumverbund sowie der Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten innerhalb der Zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ermittelt. Hieraus ergibt sich als Hinweis an die nachfolgenden Planungsebenen ein mehr oder weniger enger Spielraum für die Minimierung möglicher Umweltauswirkungen bei der Siedlungsentwicklung.

## Freiraumentwicklung

Der LEP HR legt ~~kartographisch~~ zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest, das gemäß den textlichen Festlegungen geschützt werden soll. Damit wird neben dem fachrechtlich abgesicherten Flächenschutz ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der natürlichen Vielfalt, der Umwelt und zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet.

## Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Die meisten Regelungen des LEP HR zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung haben einen eher übergeordneten Charakter (Verbindungslinien zwischen Gemeinden) ohne textliche oder ~~kartographische~~ zeichnerische Festlegung von räumlich konkreten Trassen und Standorten. Es wird eine flächensparende, gebündelte Entwicklung angestrebt, wodurch auch hier die Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen gestärkt wird.

## Klima, Hochwasser und Energie

Durch die Festlegungen des LEP HR im Bereich Klima, vorbeugender Hochwasserschutz und Energie werden wesentliche Umweltziele unterstützt, die sich positiv auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch auf alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden nicht festgelegt. Ebenso werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Aussagen über Erhebliche Umweltauswirkungen können daher (bzw. aufgrund des allgemeinen Abstraktionsgrades des LEP HR) nicht getroffen werdendurch die Regelung hierzu nicht hervorgerufen werden.

## Interkommunale und regionale Kooperation

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Die Regionalparkentwicklung kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einhergehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

## NATURA 2000-Verträglichkeit

Im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zeichnen sich die Festlegungen des LEP HR durch ein sehr geringes Konfliktpotenzial aus. Ein Großteil der FFH-Gebiete und Teile der SPA-Gebiete wurde in das Freiraumverbundsystem eingestellt. Zudem wird durch den Freiraumverbund das Ziel der Vernetzung der europäischen Schutzgebiete unterstützt.

## Ergebnis der Umweltprüfung

**Das Konzept des LEP HR integriert wesentliche Umweltziele in die Raumplanung. Es wird ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt. Dadurch wird eine weitgehende Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen erreicht, wenngleich potenziell negative Umweltauswirkungen in bereits vorbelasteten Bereichen durch die Konzentration neuer Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklungen nicht ausgeschlossen werden können.**

**Direkte negative Umweltauswirkungen durch den LEP HR sind nicht zu erwarten, da flächenscharfe Festlegungen für Vorhaben mit entsprechenden Folgen nicht enthalten sind (Maßstab 1 :**

**250300 000). Alle Aussagen des Planes lassen der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch dabei die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen möglich sein sollte.**

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

### Richtlinien und Gesetze

Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 05. April 2016.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013.

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und §§ 23a und 85 geändert sowie § 71 neu gefasst durch Artikel III des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. Seite 209, 210).

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nummer 05, Seite 40]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nummer 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 09], Seite 215).

Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nummer 05], S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nummer 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I Seite 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. Seite 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. Seite 26, 55).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2490).

Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 13. April 2007 (BGBl. 2007 II Seite 595)

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550).

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2229).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. Seite 50).

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nummer 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2016. (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. Seite 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. Seite 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. Seite 38).

Landesplanungsvertrag Berlin und Brandenburg. Berlin : in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2012 Seite 2); Brandenburg : in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nummer 14).

Landeswaldgesetz Berlin (LWaldG) vom 16. September 2004. Verk. am 28. 9. 2004, GVBl. Seite 391.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Amtsblatt EG Nummer L 327/1 vom 22.12.2000.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nummer L 206/7.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nummer L 305/42 vom 8.11.1997.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nummer L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nummer 115).

Seveso-III-Richtlinie; Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates) vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S.30).

Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; Welterbekonvention. 17. Generalkonferenz Paris, 23. November 1972.

Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll vom 3. Juni 2006 (BGBl. 2 Nr.15 S. 497)

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen, Entwurf vom 11. Juni 2015

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nummer 33]).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

## **Literatur und Quellen**

Amt für Statistik Berlin Brandenburg (Hrsg.): Statistik Berlin-Brandenburg. Online im Internet: <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/> [11.04.16].

Amt für Statistik Berlin Brandenburg (Hrsg.): Statistik Berlin-Brandenburg - Bevölkerung. Online im Internet: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/grundlagen/Bevoelkerung.asp?Ptyp=50&Sageb=120&creg=BBB&anzwer=0> [11.04.16].

Berliner Wasserbetriebe (BWB) 2016: Brunnen und Wasserschutzgebiete. Online im Internet: <http://www.bwb.de/content/language1/html/961.php> [04.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 2016: FFH- und Vogelschutzgebiete in Deutschland. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0316\\_gebiete.html#c5409](http://www.bfn.de/0316_gebiete.html#c5409) [10.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015: Fachdaten des BfN „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2010“.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016 Zerschneidung – Wiedervernetzung. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0306\\_zerschneidung.html](http://www.bfn.de/0306_zerschneidung.html) UZVR [25.03.2016].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016: Biotopverbund. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html) [11.04.16].

Deutscher Wetterdienst (DWD) 2016: Deutscher Klimaatlas. Online im Internet: <http://www.dwd.de/DE/leistungen/deutscherklimaatlas/deutscherklimaatlas.html> [11.04.16].

- Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2011: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A I 8 – 11 2011 bis 2030. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.
- Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2015: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A I 8 – 15 2014 bis 2040. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.
- Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2016: Berichte der Raubeobachtung: Entwicklung der Wohnbevölkerung 2001 bis 2015, Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Online im Internet: [http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/stadt\\_wohnen/000Entwicklung\\_der\\_Wohnbevoelkerung\\_2001\\_bis\\_2015\\_mit\\_Karte\\_Berliner\\_Umland\\_und\\_Orte\\_ueber\\_20\\_Tsd\\_EW.pdf](http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/000Entwicklung_der_Wohnbevoelkerung_2001_bis_2015_mit_Karte_Berliner_Umland_und_Orte_ueber_20_Tsd_EW.pdf)
- Landesamt für Umwelt (LfU), 2016: Anwendung: Naturschutzfachdaten. Online im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de> [25.03.16].
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) 2015: Luftqualität in Brandenburg. Online im Internet: [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft\\_2014.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft_2014.pdf) [06.04.16].
- Landesregierung des Landes Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016a: Ziele der Wasser-rahmenrichtlinie. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.329797.de> [11.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016b: Klimawandel – was ist das? Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.400783.de> [20.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016d: Hochwasserrisiko-managementpläne. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.370362.de> [11.03.16].
- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) 2016e: Trinkwasser. Online im Internet: <http://www.mdjev.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316205.de> [05.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016f: Geoinformationen – Thema Natur. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310474.de> [17.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016g: Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300917.de> [18.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016h: Anwendung: WRRL-Daten 2015. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328212.de> [06.04.16].

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016i: Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Online im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328508.de> [06.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016k: Ermittlung und Festsetzung des Lärmschutzbereiches am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299440.de> [05.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016l: Lärmaktionsplanung zum Umgebungslärm. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de> [23.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016m: Umweltdaten Brandenburg: Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB). Online im Internet: <https://luis-bb.brandenburg.de/> [11.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016n: Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300751.de> [10.02.14].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2015: Statistik zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322016.de> [20.04.16].
- Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) 2013: Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels vom 23.01.2013. Online im Internet: [http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?__blob=publicationFile) [05.04.16].
- Planung Transport Verkehr AG (PTV) et al. 2009: Gesamtverkehrsprognose (GVP) 2025 - Ergebnisse. Erstellt im Auftrag der Länder Berlin und Brandenburg. Abschlussbericht.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016a: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Berlin, Januar 2016.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016b: Flächenverbrauch und Versiegelung. Online im Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/versiegelung.shtml> [07.04.16].
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016c: Wie gut ist die Berliner Luft? Online im Internet: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner\\_luft.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner_luft.shtml) [06.04.16].
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) 2016d: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030, erstellt durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I

A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Berlin, Januar 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016e: Denkmale in Berlin. Online im Internet:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste\\_karte\\_datenbank/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/index.shtml) [22.03.16].

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016f: Umweltatlas Berlin. Online im Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/> [11.04.16].

Statistisches Bundesamt Deutschland, 2016: Flächennutzung. Online im Internet in der Datenbank GENESIS: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/> [10.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online im Internet:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015> [11.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel. Online im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vulnerabilitaet-deutschlands-gegenueber-dem> [06.04.16].

## **Pläne, Programme und Strategien**

Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen.

Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen.

Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg). Kabinettsbeschluss vom 28.02.2012.

Entwurf für ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK).

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) 2016: Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Online im Internet: <http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html> [05.04.16].

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2006: Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), vom 30. Mai am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2009: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), vom 31. März 2009, in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2016: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 2. Vor-Entwurf vom 04.04.2016 21.11.2017.

Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) 2015: Hochwasserrisikomanagementplan für die internationale Flussgebietseinheit Oder. Online im Internet: <http://mkoo.pl/show.php?fid=5113&lang=DE> [05.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016: Luftreinhalte- und Aktionspläne in Brandenburg. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de> [11.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) ~~2015~~2017: Landschaftsprogramm Brandenburg – Sachlicher Teilplan Biotopverbund; ~~Vere~~Entwurf 2017, Datendokumentation Stand: 05.12.2015.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2014: Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2000: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam, 2000.

Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland) 2002.

Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg. Kabinettsbeschluss vom 29. April 2014  
Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007.

Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm). Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin, vom 8. Juni 2016 (Amtsblatt für Berlin Nr. 24, S. 1314).

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET. Klimaanpassung in der wachsenden Stadt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Smart City-Strategie Berlin. Stand 21. April 2015.

### Teil III

## Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht vom 19. Dezember 2017

### III.1 2. Entwurf des LEP HR

**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)**

**2. Entwurf vom 19. Dezember 2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Textliche Festlegungen</b>	<b>17</b>
	1 Hauptstadtregion	18
	2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel	21
	3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte	25
	4 Kulturlandschaften und ländliche Räume	27
	5 Siedlungsentwicklung	29
	6 Freiraumentwicklung	32
	7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	34
	8 Klima, Hochwasser und Energie	36
	9 Interkommunale und regionale Kooperation	38
<b>IV</b>	<b>Begründungen</b>	<b>39</b>
<b>V</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>127</b>
<b>VI</b>	<b>Festlegungskarte</b>	<b>128</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>129</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>129</b>



## I **Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und der Landesplanungsvertrag enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne.

Für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion wird die gemeinsame Landesplanung durch die Gesamtheit der hochstufigen Programme und Pläne vollzogen. Neben dem LEP HR haben folgende Planungsdokumente Gültigkeit:

- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) von 2003 sowie
- der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006.

Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Adressaten des von allen Ressorts der Landesregierungen getragenen Landesentwicklungsplanes sind

- die kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Regionalplanung,
- die Fachplanungen,
- die sonstigen öffentlichen Stellen und
- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen inzwischen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind.

Die Regelungen des Planes sind dahingehend differenziert, dass sie

- als beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind,  
oder
- als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Diese landesplanerischen Festlegungen werden mit „Z“ für Ziel der Raumordnung und mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung bezeichnet.

## **II Rahmenbedingungen**

### **Landesentwicklung und Raumordnungsplanung**

Entwicklung wird in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft durch individuelle Standortentscheidungen von Menschen und Unternehmen, aber auch durch öffentliche Hände geprägt. Diese bringen unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum mit sich, die oftmals auch in Konkurrenz zueinander stehen.

Einerseits gehört es zu den Kernaufgaben der Raumordnungsplanung, frühzeitig diese unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche miteinander abzugleichen und Raumnutzungskonflikte ordnend zu begrenzen. Andererseits ist es gleichermaßen Ziel, aus großräumlich integrierender Sicht Wachstums- und Entwicklungschancen zu identifizieren und deren Umsetzung strategisch vorzubereiten. Maßstab für die Abwägung zwischen diesen beiden Polen ist das Gemeinwohl.

Die Landesplanung in Berlin-Brandenburg trägt dazu bei, dass die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen mit der notwendigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Übereinstimmung gebracht werden und so eine dauerhaft umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gewährleistet wird.

Berlin und Brandenburg werden dabei gemeinsam gedacht und es werden gemeinsame strategische „lange Linien“ verbindlich festgelegt.

Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit und unterstützt die Umsetzung erforderlicher Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken.

### **Die Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven für Berlin und alle Teile Brandenburgs**

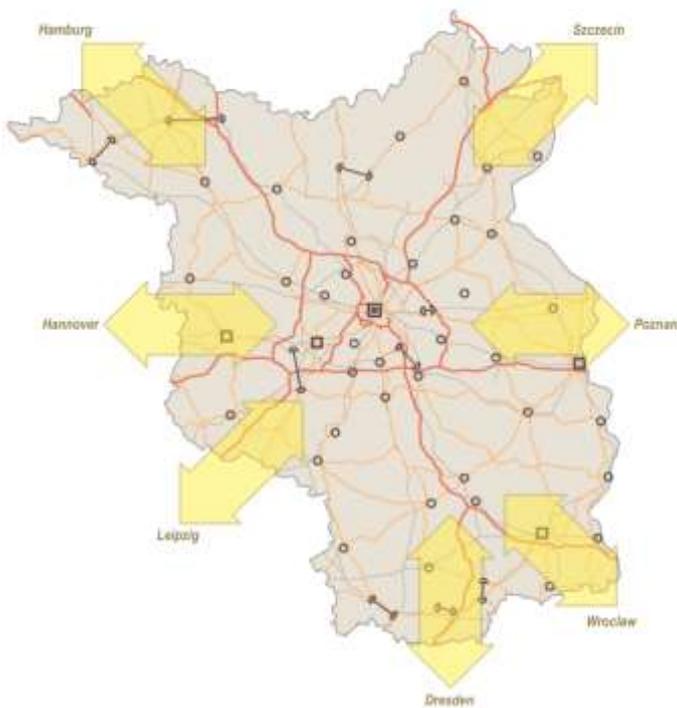
Gemeinsam bilden die Länder Berlin und Brandenburg unter dem Label „Hauptstadtregion“ eine einheitliche Metropolregion. Unter diesem gemeinsamen Dach ergänzen sich die Stärken und Chancen ihrer Teilräume. In diesem Sinne ist es eine wichtige strategische Funktion des LEP HR, die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes und seiner Teilräume nach innen und außen zu verdeutlichen.

In der Diskussion hat sich hierfür eine Reihe von Ansatzpunkten herauskristallisiert, die einerseits an die spezifischen Chancen der Teilräume anknüpfen, andererseits aber auch synergetisch zusammen wirken. In kurzer bildhafter Form lassen sich diese wie folgt benennen:

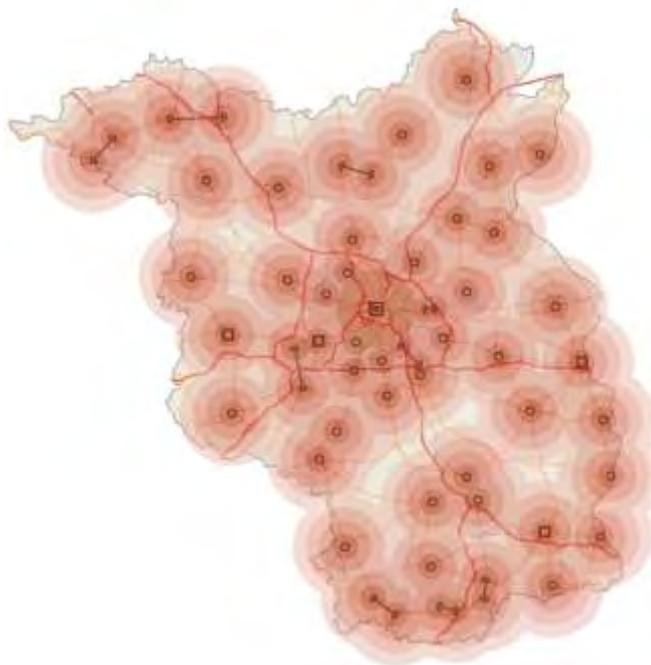
## Europäische Korridore: Hauptstadtregion in Position bringen und vernetzen



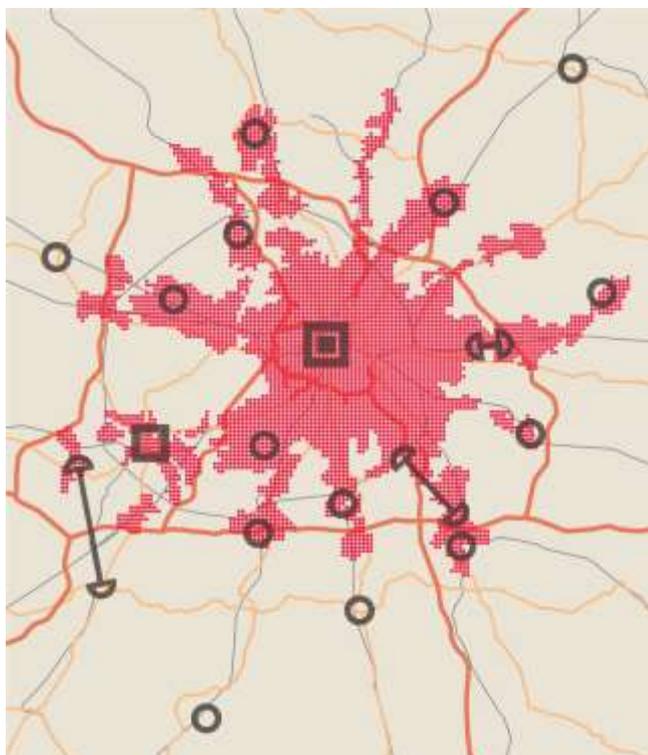
## Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen



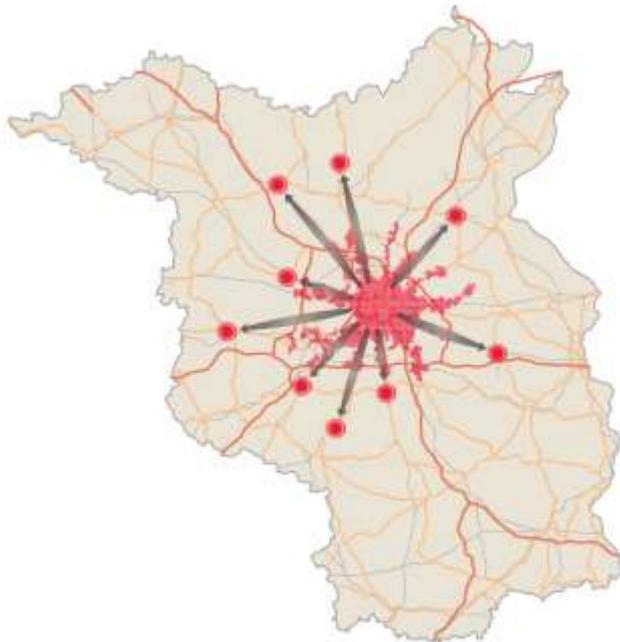
**Zentrale Orte: Anker für zukunftsfeste Daseinsvorsorge in allen Landesteilen stärken**



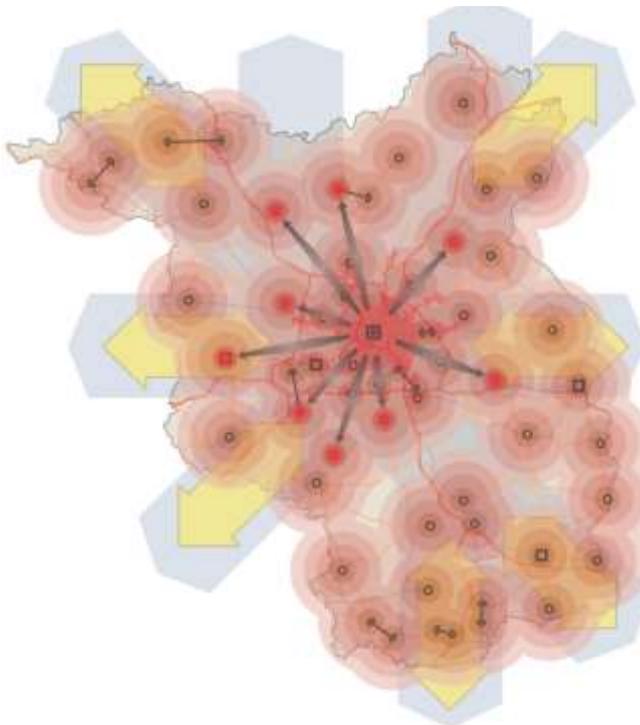
**Wachsende Metropole: Siedlungsstern erhalten und weiterentwickeln**



## Städte der „2. Reihe“: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen



## Synergien: Entwicklungsperspektiven im Zusammenhang nutzen



Diese Entwicklungsperspektiven sind die „Grundfolie“, auf die der LEP HR mit seinen konkreten Regelungen Bezug nimmt – unabhängig davon, ob diese ordnend, Handlungsspielräume öffnend oder gezielt entwicklungsorientiert sind.

## **Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa**

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg liegt im Zentrum des zusammenwachsenden Europas. Das bedeutet Chance, aber auch Verantwortung im europäischen Maßstab. Sie befindet sich dabei in Konkurrenz zu anderen Europäischen Metropolregionen.

In Berlin kreuzen sich drei Europäische Verkehrskorridore (TEN-T): der Nordsee-Ostsee-Korridor, der Orient/östliches Mittelmeer- und der Skandinavien-Mittelmeer-Korridor. Durch den sich damit ergebenden Knoten werden die europäischen Wirtschaftszentren in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung zwischen Ost- und Westeuropa verknüpft.

Hieraus ergeben sich herausragende Chancen für Berlin und das Berliner Umland als zentraler Knoten und für die Brandenburger Kommunen, die funktional mit diesem Knoten (Urban Node) verbunden sind. Die geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bietet somit wirtschaftliche Entwicklungspotenziale, die es zu nutzen gilt.

So hat sich die Hauptstadtregion verstärkt zu einer Drehscheibe im europäischen und internationalen Waren- und Personenverkehr entwickelt und sich dabei als Logistikstandort und als Vorreiter für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen innerhalb Europas positioniert. Es haben sich neue Wege der regionalen und europäischen Kooperation eröffnet. Hier setzen der moderne Hauptbahnhof in Berlin und künftig auch der Flughafen Berlin-Brandenburg in Schönefeld wichtige Impulse.

Wichtige Entwicklungsimpulse gehen auch von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen aus. Beispielhaft seien hier die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, für den Osten die polnischen Ballungsräume Stettin, Posen und Breslau, für den Westen Hannover und für den Nordwesten die Metropolregion Hamburg genannt.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Hauptstadtregion im Bereich der Wirtschafts- und Innovationspolitik und die hohe Wissenschaftsdichte im Verbund mit leistungsfähigen Unternehmen waren wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Etablierung als Europäische Innovationsregion. Die gemeinsame Vermarktung unter dem Label „Hauptstadtregion“ führt dabei zu einer wesentlich größeren Wahrnehmbarkeit in Europa, als es die Teilräume für sich allein hätten.

Wichtige Anknüpfungspunkte für den Wettbewerb der Regionen sind das historische Erbe beider Länder, die besondere Ausstrahlung und Anziehungskraft, die kulturelle Vielfalt mit den Gegensätzen von Urbanität und ländlich geprägtem Raum, die ausgezeichnete Forschungs- und Wissenslandschaft, eine flexible und innovative Wirtschaft sowie nicht zuletzt die Hauptstadtfunktion als Alleinstellungsmerkmal in Deutschland. Eine intensive Zusammenarbeit auf Länder- wie auf kommunaler Ebene trägt dazu bei, Standortqualitäten gemeinsam zu entwickeln.

Unter dem Leitbild „Stärken stärken“ ist Berlin der Kern der Hauptstadtregion und ein wichtiger Motor für die Entwicklung im Wettbewerb mit anderen Metropolräumen. Die Rolle Berlins als internationale Metropole, ihre internationale Vernetzung, Messen, Kongresse und große Sportereignisse schaffen einen Ort des internationalen Austauschs. Die Attraktivität der Stadt für kreative und für gut qualifizierte Menschen aus allen Teilen der Welt ist ein wichtiger Standortvorteil und eine Chance für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt.

Aufgrund des bedeutenden Gefüges an Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungseinrichtungen an Instituten, Universitäten und Fachhochschulen sind für diesen Teilraum hervorragende Voraussetzun-

gen für die Neu-Etablierung von Headquarter-Funktionen im europäischen Maßstab und damit Lagevorteile vor allem für Unternehmen insbesondere im Bereich der Dienstleistungen gegeben.

Die Hauptstadtregion hat sich als wachstumsstarker Wirtschaftsstandort etabliert. Die Konzentration in der Förderpolitik auf länderübergreifende Cluster und ergänzend für Brandenburg auf landesspezifische Cluster bringt besondere sektorale Stärken zum Ausdruck, die die Attraktivität der Hauptstadtregion für Ansiedlungen, Unternehmenserweiterungen und Neugründungen erhöhen. Die differenzierten und attraktiven Lebens- und Wohnangebote in Berlin, im Umland und im ländlichen Raum, die Verflechtungen der wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder und das große gut ausgebildete Arbeitskräftepotenzial sind wichtige Standortfaktoren der Hauptstadtregion.

Berlin und Brandenburg verfügen über sich ergänzende attraktive weiche Standortfaktoren als Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- Kultur-, Erholungs- und Wohnstandort. Die Dichte der Kultur- und Wissenschaftslandschaft bietet hierfür herausragende Anknüpfungspunkte. Die landschaftliche Vielfalt, die reizvollen Gegensätze, die guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten sowie ein breites Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Region sind wichtige Standortfaktoren für die Berliner und Brandenburger Bevölkerung genauso wie für die vielen Millionen Touristinnen und Touristen, die sich jährlich und in zunehmenden Maße besonders von diesen Vorzügen anziehen lassen.

### **Differenzierte Raumstruktur und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen**

Die Hauptstadtregion mit der hochverdichteten Metropole Berlin in der Mitte, dem siedlungsstrukturell klar axial gegliederten Umland mit seinen boomenden Städten und dem Netz der daran anschließenden überwiegend kleineren und mittleren Städten ist zwar sehr heterogen, gleichwohl aber klar gegliedert.

Berlin und das Berliner Umland liegen in der Mitte der Hauptstadtregion. Hier haben sich mit der Bundeshauptstadt Berlin, der Brandenburger Landeshauptstadt Potsdam und den Städten und Gemeinden entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen verdichtete Strukturen mit urbaner und suburbaner Prägung ausgebildet („Siedlungsstern“).

Der Weitere Metropolenraum wird geprägt von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder), verdichteten Räumen in der alten Industrie- und Bergbauregion der Lausitz, kleinen und mittleren Städten und ländlichen Gebieten.

Hier finden sich attraktive Standorte für Ansiedlungen gerade auch für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen, die durch ein Netz von Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen den qualifizierten personellen Hintergrund erhalten. Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.

Diese differenzierte Raumstruktur wird durch den LEP HR mit strukturgerechten Instrumenten adressiert. Wesentliches Motiv ist hierbei der Erhalt und Ausbau des Siedlungssterns. Diese Struktur, die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO<sub>2</sub>-reduzierend. Sie wird maßgeblich durch die grünen Freiräume in den Achsenzwischenräumen ergänzt, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasserhaushalt und für die Naherholung des Ballungsraumes haben. Ebenfalls verkehrsreduzierend wirkt die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte.

Diese in ihrer Funktion und Struktur historisch gewachsenen Städte kleiner und mittlerer Größe sind hervorragend in das großräumige, aber auch lokale Verkehrsnetz eingebunden, weisen eine Konzentration von Einrichtungen der übergemeindlichen Daseinsvorsorge auf und sind traditionell Bevölkerungsschwerpunkte.

Diese „geerbten“ Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Deren Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten.

Ergänzend eröffnet der LEP HR Möglichkeiten für eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“. Die Strategie orientiert darauf, die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrtzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, stärker in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion einzubeziehen.

### **Demografische Rahmenbedingungen**

Die Hauptstadtregion hatte bis vor wenigen Jahren in der Summe erhebliche Bevölkerungsverluste zu verzeichnen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren einerseits hohe Sterbeüberschüsse, zum anderen Wanderungsverluste gegenüber den alten Bundesländern. Die Tatsache, dass es sich bei den Abwandernden überwiegend um junge Menschen handelte, hat Konsequenzen. Zum Beispiel stehen vieler Orts weniger junge Menschen für den Arbeitsmarkt bereit und in Folge des sogenannten „demografischen Echos“ wird die Geburtenrate weiter zurückgehen.

Die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung vollzieht sich innerhalb der Hauptstadtregion teileräumlich sehr differenziert. Im Weiteren Metropolenraum hatten die größeren Städte in der Vergangenheit überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu verkraften. Hauptursachen waren das Geburtendefizit, eine Abwanderung aus den Städten in das Umland, bedingt vor allem durch die Nachfrage nach Einfamilienhäusern, die innerhalb der Städte nicht befriedigt werden konnte, sowie unzureichende Arbeitsplatzangebote.

Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion, aber auch von Wachstumsimpulsen ausgehend von Städten benachbarter Bundesländer. Der Bevölkerungszuwachs ist insofern auch als Reaktion auf die steigenden Lebenshaltungskosten in den Kernen der Ballungsräume zu interpretieren.

In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.

Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, die Attraktivität und das Wachstum der Hauptstadtregion so zu gestalten, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden. Hier greift der Stadtumbau. Die von Bevölkerungsverlusten besonders betroffenen Stadtumbaustädte konnten ihre Stadt behutsam zurückbauen, auf die Innenbereiche konzentrieren und so die Attraktivität für Zuzügler erhöhen. Auch in anderen Städten hat die erfolgreiche Städtebauförderung dazu beigetragen, die Städ-

te zu attraktiven Wohn- und Lebensstandorten zu entwickeln, die für Zuzügler wie Investoren wieder interessant geworden sind.

### **Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.

Als öffentliche Daseinsvorsorge werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Als klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge gelten dabei technische Infrastrukturaufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur öffentlichen Daseinsvorsorge im sozialen Bereich gehören Bildungseinrichtungen, Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen) oder auch die Bereitstellung von kulturellen Angeboten.

Die Beantwortung der Frage, welche Güter und Dienstleistungen von öffentlicher Seite bereitgestellt werden müssen, ist durchaus umstritten und unterliegt – wie damit auch die Definition des Begriffes „öffentliche Daseinsvorsorge“ selbst – dem gesellschaftlichen Wandel.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen in vielen Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge.

Für die Herausforderungen des sich verändernden Bedarfs sind innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

### **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum**

Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Ansätze hierfür sind u. a. die Stärkung der wissensbasierten wirtschaftlichen Bereiche und die Erschließung zusätzlicher Potenziale durch großräumige Vernetzungen und Kooperationen.

Die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft setzt sich unverändert weiter fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion ca. 81 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft etwa 18 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist ein Prozent der Beschäftigten tätig.

Berlin ist ein international stark beachteter Standort für Start-ups und für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Als wesentlicher Imagefaktor für Berlin erhöhen sie die Attraktivität der Stadt für Junge und Kreative aus aller Welt und üben zugleich eine starke Strahlkraft für die Gewinnung qualifizierter Arbeits-

kräfte aus. Hiervon profitieren auch andere Branchen in Berlin und Brandenburg.

Die industrielle Fertigung, insbesondere im hochinnovativen Bereich, bleibt unverzichtbarer Anker einer technologie- und wissensbasierten wirtschaftlichen Entwicklung. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse sowie die damit einher gehende Internationalisierung und zunehmende Arbeitsteilung insbesondere im geeinten Europa ist eine Chance für die Entwicklung der Hauptstadtregion. Sie lässt neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze entstehen. Die Nutzung dieser Chancen setzt sowohl eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft als auch eine kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung und die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung während des gesamten Erwerbslebens voraus.

Die Hauptstadtregion zählt aufgrund ihrer zentralen Lage in Europa mit der Anbindung an drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENT-T Korridore), über die nahezu alle europäischen Wachstumsmärkte innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreicht werden können, zu Deutschlands führenden Logistik-Standorten. Zur Koordinierung der Verkehrs- und Warenströme sind die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger wie Schiene und Straße zu nutzen, Logistikfunktionen an geeigneten Standorten zu bündeln und für die sog. „letzte Meile“ innovative Lösungen der Verteilung und Zustellung zu entwickeln.

Unverzichtbar für die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sind der nachhaltige Ausbau der wirtschaftlichen Basis und Maßnahmen zur Ansiedlung von technologieorientiertem Gewerbe und Dienstleistern in funktionaler und räumlicher Verknüpfung mit den Standorten von Wissenschaft und Kultur. Für die Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen wirtschaftlichen Potenzials sollen zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für eine umfassende Verbesserung der Standortvoraussetzungen geschaffen werden. Um das vorhandene Wissenschafts- und Forschungspotenzial für die regionalen Wertschöpfungsprozesse nutzbar zu machen, sind vorhandene teilräumliche Defizite durch Neuan-siedlungen, auch im Verbund mit der Schaffung entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten im betrieblichen, außerbetrieblichen und im Hochschulsektor abzubauen. Als weiche Standortfaktoren sollen attraktive Angebote der sozialen Infrastruktur, insbesondere für Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit, Erholung und Tourismus geschaffen und landschaftlich reizvolle Umgebungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Eine besondere Herausforderung liegt in dem Umgang mit dem regionalen Strukturwandel. In der Lausitz wird dieser u. a. durch die bundesweit eingeleitete Energiewende und die damit einhergehende schrittweise Rückführung des Braunkohleabbaus verstärkt.

### **Städtische Entwicklung**

Die Hauptstadt Berlin und Brandenburgs Städte sind Kristallisationspunkte für Entwicklung. Sie werden auch zukünftig die Schwerpunkte von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge sein. Sie sind wichtige Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln und bilden damit auch die Versorgungsschwerpunkte für die umgebenden ländlichen Räume.

Als Identitätsorte für die Bürgerinnen und Bürger und als Anziehungspunkte für den Tourismus sind die Städte wichtige Anker im Raum. Durch Maßnahmen der Stadterneuerung, den Ausbau der Infrastruktur, die Gestaltung der öffentlichen Räume, die Schaffung neuer Parkanlagen und Grünflächen sowie durch Maßnahmen der Umweltentlastung haben auch innerstädtische Lagen eine hohe Wohnqualität gewon-

nen. Durch die Stärkung von Möglichkeiten zur Partizipation können die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem unmittelbaren städtischen Lebensumfeld und die Akzeptanz für wichtige Projekte der Stadtentwicklung erhöht werden.

Das Wohnen in den Innenstädten erlebt eine Renaissance. Ein ausreichendes Wohnraumangebot für alle Einkommensgruppen gewinnt dabei immer mehr an Gewicht. Dabei haben kleinteilige Vorhaben in innerstädtischen Lagen Vorrang vor der Entwicklung großflächiger Neubausiedlungen. Dieser Trend soll durch nachfragegerechte Wohnungsangebote unterstützt werden, für Familien, für ältere Menschen, aber auch für kreative Menschen jeden Alters, die ein urbanes Umfeld suchen. Dafür sind familien- gerechte, für verschiedene Lebensphasen geeignete, städtisch geprägte Wohnangebote notwendig. Gefragt sind insbesondere kleinteilige Vorhaben der Bestandsentwicklung und des Wohnungsneubaus, die sich in ein kompaktes und nutzungsgemischtes, historisch gewachsenes Umfeld einfügen. Durch Nutzung von Baulücken sowie durch Umnutzungs- und Stadtumbauflächen in attraktiven Lagen tragen diese zur Stabilisierung ihrer Quartiere bei. Andererseits kann sich die Stadtentwicklung nicht der anhaltenden Nachfrage nach aufgelockerten Wohnformen verschließen.

Das künftige Wohnungsangebot muss die vielfältigen Anforderungen berücksichtigen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben. Bedingt durch eine höhere Lebenserwartung und die anhaltende Zuwanderung wird die Gesellschaft älter und internationaler. Parallel dazu nimmt die Anzahl der Einpersonenhaushalte zu. Zunehmend werden daher kleinere Wohnungen und altersgerechte Wohnkonzepte nachgefragt.

Der Landesentwicklungsplan steuert die räumliche Verknüpfung von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Arbeiten und Verkehr für die künftige Entwicklung in städtischen Räumen.

### **Ländliche Entwicklung**

Ländliche Räume sind eigenständige und heterogene Lebens-, Erwerbs- und Handlungsräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten. Die Politik der ländlichen Entwicklung in beiden Ländern stellt dabei die durch dörfliche Siedlungen geprägten Teile des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt der Entwicklungsaktivitäten. Die regionalen Entwicklungspotenziale sind für die Entwicklung der ländlichen Räume zu mobilisieren, lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung und Nutzung regionaler Ressourcen auszubauen. Die verstärkte Einbindung der zivilgesellschaftlich vernetzten Akteure in Partizipationsprozesse ist bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungsansätze von besonderer Bedeutung.

Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern. Neben der Sicherung von Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft ist auch durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Handwerk, im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich eine Stabilisierung der ländlichen Räume anzustreben. Insbesondere die Mittelzentren im ländlichen Raum haben hierbei eine herausgehobene Bedeutung. Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen, eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung sowie eine ausreichende ärztliche Versorgung für die ländliche Bevölkerung stehen.

Die Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft und die Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur sind zur Unterstützung der Verflechtung mit den Verdichtungsräumen dauerhaft zu sichern. Regionale Gestaltung durch regionale und kommunale Akteurinnen und Akteure fördert die regionale Identität.

Damit wird ein Beitrag geleistet für die soziokulturelle Stabilität und Integration vor Ort und zur Stabilisierung der demografischen Situation und Lebensqualität.

Die ländliche Entwicklungspolitik stärkt die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum. Die Bevölkerung in den Städten und Dörfern der ländlichen Räume findet eine wirtschaftliche Existenz und vielfältige Chancen zur persönlichen Entfaltung. Für die ländlichen Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik, die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte und der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen vorangetrieben.

Einer Vielzahl von Lebensmodellen kommt die Vielfalt des ländlichen Raumes entgegen. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor.

Besonders wichtig ist gleichwohl eine gute Erreichbarkeit der Städte des ländlichen Raums über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlerinnen und -pendlern genutzt wird. Touristische Angebote werden besonders gut angenommen, wenn die Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsmitteln gelingt, zum Beispiel die Fahrradmitnahme in Zügen oder den Bedürfnissen angepasste individuell zugeschnittene Service- und Übernachtungsangebote vorhanden sind.

In diesen Zusammenhängen haben die Mittelzentren mit ihren Schnittstellen zwischen Regionalverkehr und dem übrigen ÖPNV in der Fläche eine herausragende Bedeutung für die Erschließung und Stabilisierung der ländlichen Räume. Durch deren Einbindung in das funktionale Verkehrsnetz werden die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Erschließung aller Teile der Hauptstadtregion geschaffen.

Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.

### **Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren**

Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Dabei ist die Erreichbarkeit von Einkaufsgelegenheiten im Einzelhandel für alle Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen. Attraktive Zentren und eine flächendeckende Nahversorgung durch Einzelhandelsgeschäfte sind daher von großer Bedeutung für die Lebensqualität in der gesamten Hauptstadtregion.

Einzelhandelsgroßprojekte können jedoch Stadtzentren und kleinere, für die Nahversorgung wichtige Läden in Ortsteilen gefährden. Einzelhandelsstandorte „auf der grünen Wiese“ haben zwar die Angebotsvielfalt erweitert, bieten aber nur für automobilen Konsumentengruppen vorteilhafte Gelegenheiten. Sie können das Gefüge wohnortnaher, städtebaulicher integrierter und auch fußläufig zu erreichender Versorgungsangebote stören. Damit einhergehen kann die Verödung der städtischen Zentren Berlins

und der zentralen Lagen der lebendigen Ober- und Mittelzentren. Diese sind aber insbesondere für mobilitätseingeschränkte Konsumentengruppen von wachsender Bedeutung.

Ganz erhebliche Veränderungen gehen auch von der Verschiebung von Teilen des Einzelhandels aus dem stationären Bereich in den Bereich des Online-Handels aus, dessen Schwerpunkt gerade nicht darin liegt, entstehende Versorgungslücken im Bereich der Nahversorgung zu kompensieren. Insbesondere für kleine Stadtteil-, Orts- und Nebenzentren sowie den Facheinzelhandel werden sich die Herausforderungen verstärken, durch qualifizierte Beratungsangebote vor Ort oder auch durch die Etablierung eigener digitaler Vertriebswege den bereits etablierten Großanbietern offensiv entgegen zu treten.

### **Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde**

Wegen des erwarteten Bevölkerungszuwachses im Kern der Hauptstadtregion wird trotz des summarisch zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in der äußeren Hauptstadtregion weiterhin von einem Anstieg der Flächeninanspruchnahme der Bevölkerung, z. B. für Wohnen, Dienstleistungen und Freizeit auszugehen sein. Hinzu kommen Flächenansprüche, die sich aus wirtschaftlicher Betätigung (gewerbliche Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen einschließlich infrastruktureller Investitionen) ergeben. Bundesweit beträgt der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch 66 Hektar pro Tag (2015). In Anspruch genommen werden dadurch vielfach wertvolle Ackerböden, unzerschnittene Landschaftsräume gehen verloren.

Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Diese Entwicklungen stehen in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ daher festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.

In diesem Spannungsfeld soll der Landesentwicklungsplan strukturelle Lösungen für Raumnutzungskonflikte anbieten. Genau hier setzen eine Reihe von Regelungsansätzen des LEP HR im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Dennoch werden in allen Teilräumen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen ermöglicht. Alle Kommunen haben einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung. Während es für die Entwicklung von Gewerbegebieten keinerlei quantitative Begrenzungen gibt, wird die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums auf besonders geeignete Räume gelenkt.

Um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaften entgegen zu wirken, werden neben den Steuerungsansätzen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung besonders hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“ in einem übergreifenden Freiraumverbund gesichert.

### **Raumordnung und Fachpolitiken**

Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukt-

turelle Versorgung ermöglicht.

Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Dem gegenüber hat die Landesplanung kein Mandat, für Teilräume, Landkreise oder Gemeinden Finanzierungs-, Ausstattungs- oder Personalstandards festzulegen.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.

Die Städte und Gemeinden selbst sichern die Grundversorgung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Wirkungskreises und entwickeln die dafür geeigneten Verwaltungsstrukturen kontinuierlich fort.

### **III Textliche Festlegungen**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze der Raumordnung fest, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG).

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 bilden die erste Stufe der landesrechtlichen Konkretisierung. Diese Grundsätze der Raumordnung werden nachrichtlich übernommen und als „N“ den Festlegungen des LEP HR vorangestellt. Sie werden durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Hauptstadtregion) ist eine europäische Metropolregion und umfasst das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.*

*(2) Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.*

*(3) Die Metropole und Bundeshauptstadt Berlin soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Nutzung ihrer Potenziale im Interesse des Gesamttraums und in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung gestärkt werden.*

*(4) Die Hauptstadtregion soll als Wirtschafts-, Wissens- und Kulturstandort gestärkt werden. Die Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion sollen entwickelt und genutzt werden. Die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen sollen verbessert werden.*

**Z 1.1            Strukturräume der Hauptstadtregion**

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen:

- **Berlin (BE)**
  
- **Das Berliner Umland (BU)**, bestehend aus den folgenden Gemeinden: Ahrensfelde, Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Birkenwerder, Blankenfelde-Mahlow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Erkner, Eichwalde, Falkensee, Fredersdorf-Vogelsdorf, Glienicke/Nordbahn, Gosen-Neu Zittau, Großbeeren, Grünheide (Mark), Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hoppegarten, Kleinmachnow, Königs Wusterhausen, Leegebruch, Ludwigsfelde, Michendorf, Mittenwalde, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Nuthetal, Oberkrämer, Oranienburg, Panketal, Petershagen/Eggersdorf, Potsdam, Rangsdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schönefeld, Schöneiche bei Berlin, Schönwalde-Glien, Schulzendorf, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Strausberg, Teltow, Velten, Wandlitz, Werder (Havel), Werneuchen, Wildau, Woltersdorf, Wustermark, Zeuthen
  
- **Der Weitere Metropolenraum (WMR)**, bestehend aus den folgenden Gemeinden: Alt Tucheband, Alt Zauche-Wußwerk, Altdöbern, Althüttendorf, Am Mellensee, Angermünde, Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bad Saarow, Bad Wilsnack, Ba-

ruth/Mark, Beelitz, Beeskow, Beetzsee, Beetzseeheide, Beiersdorf-Freudenberg, Bendorf, Berge, Berkenbrück, Berkholz-Meyenburg, Bersteland, Bestensee, Biesenthal, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Boitzenburger Land, Borkheide, Borkwalde, Brandenburg an der Havel, Breddin, Breese, Breydin, Briesen/Brjazyna, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Britz, Bronkow, Brück, Brüssow, Buckautal, Buckow (Märkische Schweiz), Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin, Calau/Kalawa, Carmzow-Wallmow, Casekow, Chorin, Cottbus/Chóšebuz, Crinitz, Cumlosen, Dabergotz, Dahme/Mark, Dahmetal, Diensdorf-Radlow, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Doberlug-Kirchhain, Döbern, Drachhausen/Hochoza, Drahnisdorf, Drebkau/Drjowk, Dreetz, Drehnow/Drjenow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Elsterwerda, Falkenberg, Falkenberg/Elster, Falkenhagen (Mark), Fehrbellin, Felixsee/Feliksowy Jazor, Fichtenhöhe, Fichtwald, Finsterwalde, Flieth-Stegelitz, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Frankfurt (Oder), Frauendorf, Friedland, Friedrichswalde, Friesack, Fürstenberg/Havel, Fürstenwalde/Spree, Gartz (Oder), Garzau-Garzin, Gerdshagen, Gerswalde, Gollenberg, Golßen, Golzow, Golzow, Gorden-Staupitz, Göritz, Görzke, Gräben, Gramzow, Gransee, Gröden, Groß Köris, Groß Kreuz (Havel), Groß Lindow, Groß Pankow (Prignitz), Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Großderschau, Großkmehlen, Großräschen, Großthiemig, Großwolltersdorf, Grünewald, Grünow, Grunow-Dammendorf, Guben, Guhrow/Góry, Gölitz-Reetz, Gumtow, Gusow-Platkow, Guteborn, Halbe, Halenbeck-Rohlsdorf, Havelaue, Havelsee, Heckelberg-Brunow, Heideblick, Heideland, Heidesee, Heiligengrabe, Heinersbrück/Móst, Hermsdorf, Herzberg (Elster), Herzberg (Mark), Hirschfeld, Hohenbocka, Hohenbucko, Hohenfinow, Höhenland, Hohenleipisch, Hohenselchow-Groß Pinnow, Ihlow, Jacobsdorf, Jamnitz, Jämlitz-Klein Düben, Jänschwalde/Janšojce, Joachimsthal, Jüterbog, Karstädt, Kasel-Golzig, Ketzin/Havel, Kleßen-Görne, Kloster Lehnin, Kolkwitz/Gołkojce, Kotzen, Krausnick-Groß Wasserburg, Kremitzau, Kremmen, Kroppen, Kümmerntal, Küstriner Vorland, Kyritz, Langewahl, Lanz, Lauchhammer, Lawitz, Lebus, Lebusa, Legde/Quitzebel, Lenzen (Elbe), Lenzerwische, Letschin, Lichterfeld-Schacksdorf, Liebenwalde, Lieberose, Liepe, Lietzen, Lindenau, Lindendorf, Lindow (Mark), Linthe, Löwenberger Land, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Błota, Luckaitztal, Luckau, Luckenwalde, Lunow-Stolzenhagen, Lychen, Marienfließ, Marienwerder, Mark Landin, Märkisch Buchholz, Märkisch Linden, Märkisch Luch, Märkische Heide/Markojska Góla, Märkische Höhe, Massen-Niederlausitz, Melchow, Merzdorf, Mescherin, Meyenburg, Milmersdorf, Milower Land, Mittenwalde, Mixdorf, Mühlberg/Elbe, Mühlenberge, Mühlenfließ, Müllrose, Müncheberg, Münchehofe, Nauen, Neiß-Malxetal, Neißemünde, Nennhausen, Neu Zauche/Nowa Niwa, Neuhardenberg, Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja, Neulewin, Neupetershain/Nowe Wiki, Neuruppin, Neu-Seeland/Nowa Jazorina, Neustadt (Dosse), Neutrebbin, Neuzelle, Niederer Fläming, Niederfinow, Niedergörsdorf, Niemeck, Nordwestuckermark, Nuthe-Urstromtal, Oberbarnim, Oberuckersee, Oderaue, Oderberg, Ortrand, Parsteinsee, Passow, Paulinenaue, Päwesin, Peitz/Picnjo, Perleberg, Pessin, Pinnow, Pirow, Planebruch, Planetal, Plattenburg, Plessa, Podelzig, Premnitz, Prenzlau, Pritzwalk, Prötzel, Putlitz, Rabenstein/Fläming, Ragow-Merz, Randowtal, Rathenow, Rauen, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Reitwein, Retzow, Rheinsberg, Rhinow, Rietz-Neuendorf, Rietzneuendorf-Staakow, Röderland, Rosenau, Roskow, Rückersdorf, Rüdnitz, Ruhland, Rühstädt, Rühnick, Sallgast, Schenkenberg, Schenkendöbern/Derbno, Schilda, Schipkau, Schlaubetal, Schlepzig/Słopišća, Schlieben, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Schönborn, Schöneberg, Schönermark, Schönewalde, Schönfeld, Schönwald, Schorfheide, Schraden, Schwarzbach, Schwarzheide, Schwedt/Oder, Schwerin, Schwielochsee, Seeblick, Seelow, Senftenberg/Zły Komorow, Siehdichum, Sieversdorf-Hohenofen, Sonnenberg,

Sonnewalde, Spreenhagen, Spreewaldheide/Błósańska Góla, Spremberg/Grodk, Stechlin, Stechow-Ferchesar, Steinhöfel, Steinreich, Storbeck-Frankendorf, Storkow (Mark), Straupitz/Tšupc, Stüdenitz-Schönermark, Sydower Fließ, Tantow, Tauche, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Temmen-Ringenwalde, Temnitzquell, Temnitztal, Templin, Tettau, Teupitz, Trebbin, Treplin, Treuenbrietzen, Triglitz, Tröbitz, Tschernitz, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, Uckerfelde, Uckerland, Uebigau-Wahrenbrück, Unterspreewald, Vetschau/Spreewald/Wětošow/Błota, Vielitzsee, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Walsleben, Weisen, Welzow/Wjelcej, Wendisch Rietz, Wenzlow, Werben/Wjerbno, Wiesenu, Wiesenau, Wiesenburg/Mark, Wiesengrund/Lukojce, Wittenberge, Wittstock/Dosse, Wollin, Wriezen, Wusterhausen/Dosse, Wusterwitz, Zechin, Zehdenick, Zernitz-Lohm, Zeschdorf, Zichow, Ziesar, Ziethen, Ziltendorf, Zossen

**N****LEPro 2007****§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld*

*(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.*

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

**§ 5 Siedlungsentwicklung  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsgebiete ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.*

*(4) Der innerstädtische Einzelhandel soll gestärkt und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes (Grundversorgung) gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen den Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung zugeordnet werden.*

**§ 6 Freiraumentwicklung  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.*

**G 2.1 Strukturwandel**

**In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.**

## G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

## Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.

## G 2.4 Logistikstandorte

Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt und bestehende Standorte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Potenziale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden.

## G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden.

## Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

## Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).

## G 2.8 Angemessene Dimensionierung

Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten sollen der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot).

### Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren

Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 Quadratmetern sind nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig.

### Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Plansätzen Z 2.6, Z 2.7, G 2.8 und Z 2.9 stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen. G 2.11 bleibt unberührt.

### G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung

Bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum gebunden werden.

### Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 2.6 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden. Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde mit der o.g. Sortimentsbeschränkung entwickelbar.

(2) In den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.

### Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

(1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2 sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Integrationsgebot).

**(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig.**

**(3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. G 2.11 bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.**

#### **Z 2.14 Einzelhandelsagglomerationen**

**Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche ist entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).**

#### **Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung**

**Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern.**

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 3 Zentrale Orte**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.*

*(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.*

**Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung**

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

**G 3.2 Grundversorgung**

Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden.

**Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

## Funktionszuweisungen im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

### Z 3.4 Metropole

(1) Metropole ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken.

### Z 3.5 Oberzentren

(1) Oberzentren sind die Landeshauptstadt Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chóšebuz und Frankfurt (Oder).

(2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

### Z 3.6 Mittelzentren

(1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind

Angermünde, Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Beeskow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Finsterwalde, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Fürstenwalde/Spree, Guben, Herzberg (Elster), Jüterbog, Kyritz, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald-Lubnjow/Błota, Luckau, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Seelow, Spremberg/Grodtk, Templin, Zossen und in Funktionsteilung Elsterwerda – Bad Liebenwerda, Lauchhammer – Schwarzheide, Perleberg – Wittenberge, Pritzwalk – Wittstock/Dosse, Senftenberg/Zły Komorow – Großräschen, Zehdenick – Gransee sowie Beelitz – Werder (Havel) (im BU).

(2) Mittelzentren im Berliner Umland sind

Bernau bei Berlin, Erkner, Blankenfelde-Mahlow, Falkensee, Hennigsdorf, Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, Oranienburg, Strausberg, Teltow und in Funktionsteilung Neuenhagen bei Berlin – Hoppegarten, Schönefeld – Wildau sowie Werder (Havel) – Beelitz (im WMR).

(3) Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich.

(4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 4 Kulturlandschaft**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.*

*(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.*

*(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.*

**§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

**G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume**

**Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden.**

**Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in**

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,**
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,**
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie**
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.**

**G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

**Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen.**

### **G 4.3 Ländliche Räume**

**Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.**

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 5 Siedlungsentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. [...]*

*(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.*

*(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren.*

**G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung**

**(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.**

**(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.**

**Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

**(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.**

**(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.**

**Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

**Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.**

#### Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

#### Z 5.5 Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.

(3) Auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 nicht angerechnet werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren.

#### Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

(1) In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.

(2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.

(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.

#### Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zum örtlichen Bedarf der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

#### **G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe**

In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.

#### **G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen**

Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen.

#### **G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen**

(1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

(2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 6 Freiraumentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

*(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.*

*(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.*

*(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.*

**G 6.1 Freiraumentwicklung**

**(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.**

**(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.**

**Z 6.2 Freiraumverbund**

**(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.**

**(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass**

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und**
- die Inanspruchnahme minimiert wird,**

**in folgenden Fällen möglich:**

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

**N****LEPro 2007****§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.*

**§ 7 Verkehrsentwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.*

*(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.*

*(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.*

**LEPro 2003****§ 19****Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(11) Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs soll zugunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden.*

### Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa

- (1) Die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist über die trans-europäischen Verkehrskorridore zu entwickeln.
- (2) Die Verflechtungen mit der Republik Polen sind zu stärken und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiter zu entwickeln.
- (3) Die Kommunikations- und Verkehrsnetze in der Hauptstadtregion sind so zu entwickeln, dass die Position der Hauptstadtregion als bedeutender europäischer Knoten weiter gefestigt und die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten sowie die Einbindung in die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt wird.

### Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

### Z 7.3 Singlestandort BER

- (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt.
- (3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 154) bleibt unberührt.

### G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

- (1) Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.
- (3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 6 Freiraumentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

**G 8.1      Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
  - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- (3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

**Z 8.2      Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

**G 8.3      Anpassung an den Klimawandel**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

#### **G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) natürlicherweise überschwemmt werden sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringeringung besonderes Gewicht beizumessen.

#### **Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

#### **G 8.6 Fossile Energieträger**

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 8 Interkommunale und regionale Kooperation**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.*

**G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa**

Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern sowie den Staaten West-, Nord-, Süd-, Ost- und Südosteuropas, insbesondere mit dem Nachbarstaat Polen hat einen besonderen Stellenwert für die Hauptstadtregion. Hierzu sollen die vielfältig entstandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen weiterentwickelt werden.

**G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland soll wegen der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.

**G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland**

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte erarbeiten. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.

## IV Begründungen

### 1 Hauptstadtregion

#### Zu Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird als Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung formuliert, dass innerhalb des Gesamttraumes den unterschiedlichen Anforderungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Teilräumen Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die Landesplanung.

§ 1 Absatz 1 ROG:

*„Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“*

§ 1 Absatz 3 ROG:

*„Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“*

Das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg bildet zusammen die Hauptstadtregion. Sie ist eine im europäischen und globalen Maßstab lebendige und vielfältige Metropolregion und liegt zentral an der Nahtstelle Westeuropas zu den Wachstumsmärkten in Nord-, Mittel- und Osteuropa. Aus dieser zentralen Lage in der Mitte Europas ergeben sich für die gesamte Hauptstadtregion besondere Entwicklungschancen. Ihre Bedeutung als funktionaler Knoten im Schnittpunkt dreier transeuropäischer Verkehrskorridore soll für die wirtschaftliche und regionale Entwicklung genutzt werden.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends (vgl. auch Kapitel II), sogenannte Strukturräume, geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Die Strukturräume werden durch Ziel 1.1 festgelegt.

Berlin mit seinem gesamten Stadtgebiet ist eine Metropole mit circa 3,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 2015) und bildet den Kern der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Berlin ist mit 3.948 Einwohnern und Einwohnerinnen (EW) je km<sup>2</sup> (Stand: 2015) die nach München am dichtesten besiedelte deutsche Großstadt, für die in den kommenden Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert wird. Die starke Bevölkerungszunahme für Berlin ist ganz überwiegend wanderungsinduziert. Die Auslandszuwanderung spielt hierbei die Hauptrolle, gefolgt von Wanderungsüberschüssen gegenüber den alten Bundesländern.

Berlin ist eng mit dem Berliner Umland verflochten, das 51 Städte und Gemeinden mit 2 888 km<sup>2</sup>, also circa zehn Prozent des Landes Brandenburg, umfasst. Im Umland leben zurzeit circa 954 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 2015) und damit rund 38 Prozent der Brandenburger Bevölkerung. In den Jahren 2012 bis 2015 stieg die Bevölkerung hier um rund 39 000 Einwohner und Einwohnerinnen

an, ein Plus von circa vier Prozent. Diese Wanderungsgewinne speisen sich zumeist aus Berlin und haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. So verbleibt die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Von den zurzeit fast 200 000 brandenburgischen Pendlerinnen und Pendlern nach Berlin stammen circa 80 Prozent aus dem Berliner Umland. Umgekehrt gibt es aber auch einen starken Bezug der Berliner Pendler und Pendlerinnen auf das Brandenburger Umland (circa 86 Prozent der circa 82 000 Berliner Auspendlerinnen und Auspendler nach Brandenburg).

Zum Weiteren Metropolenraum gehören 362 Städte und Gemeinden mit 26 766 km<sup>2</sup> Fläche, also circa 90 Prozent der Fläche des Landes Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum schließt an das Berliner Umland an. Er weist ausgehend von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebuz, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) Verdichtungsansätze auf, ist aber in weiten Teilen ländlich geprägt. In den ländlich geprägten Räumen wirken die Mittelzentren mit ihren multifunktionalen Schwerpunkten als Anker im Raum. Im Weiteren Metropolenraum leben rund 1,53 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 2015) mit sinkender Tendenz. In diesem Raum ist, gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist.

Die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und der Weitere Metropolenraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen Potenzialen und Besonderheiten. Sie weisen vielfältige Verflechtungen miteinander auf und entwickeln sich aufeinander bezogen, wobei die räumlich differenzierte Vielfalt und Identität des Gesamttraumes erhalten bleibt.

Die raumstrukturellen Besonderheiten der drei o.g. Strukturräume werden auch in den nächsten Jahren fortbestehen. So wird beispielsweise das teilräumliche Nebeneinander von Wachstum und Rückgang der Bevölkerung im Land Brandenburg künftig weiterhin bestehen. Die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume erfordern einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Die räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sollen durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungsinstrumente unterstützt werden.

Während es im Weiteren Metroplenraum v.a. darum geht, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind, besteht in Berlin und dem Berliner Umland ein erhöhter ordnender Handlungs- und Steuerungsbedarf (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) definiert bereits seit den sechziger Jahren Strukturräume, die nach einheitlichen Abgrenzungskriterien festgelegt werden. So gibt es sogenannte Ordnungsräume, die aus „Verdichtungsräumen“ als hoch verdichtetem Zentralbereich (von der MKRO zuletzt im Jahr 1993 abgegrenzt) und noch zu definierenden „Verdichtungsrandzonen“ bestehen. Die Abgrenzung basiert dabei jedoch lediglich auf zwei Merkmalen, die zusammen Verdichtung kennzeichnen: Siedlungsdichte (Einwohner/Einwohnerinnen je Quadratkilometer Siedlungsfläche) und Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Zu den Verdichtungsräumen gehören Gemeinden,

deren Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt wird und die gleichzeitig eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Siedlungsdichte aufweisen.

Da sich der Ordnungsbedarf, wie oben beschrieben, jedoch nicht nur aus einer zunehmenden Verdichtung ergibt, wurden für die Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion die folgenden relevanten Kriterien angewendet:

- Bevölkerungsentwicklung
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent
- Baufertigstellungsquote (WE/1 000 EW)
- Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)
- Pendler (Ein- und Auspendler je 1 000 EW und insgesamt)
- Wanderung (Zu- und Fortzüge je 1 000 EW und insgesamt)
- Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam) und besondere SPNV Anbindungsqualität

Die Bewertung nach diesem Indikatorenset wurde ergänzt durch die folgenden planerisch-normativen Kriterien:

- 1 Zuordnung von Gemeinden bzw. Teilräumen mit hochwertigen Freiraumentwicklungs- und Naherholungsfunktionen in unmittelbarer Nachbarschaft der verdichteten Kerne bzw. achsialen Konzentrationszonen des Stadt-Umland-Raumes.
- 2 Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland (insbesondere solche mit zentralörtlichen Funktionen).
- 3 Zuordnung von Gemeinden mit enger räumlicher Vernetzung zu den beiden Kernen Berlin und Potsdam auf den Gebieten der Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung (z. B. Flughafen BER und sein Umfeld, GVZ-Standorte, raumbedeutsame gewerblich-industrielle Standorte).
- 4 Der abgegrenzte Raum für Berlin und das Berliner Umland muss die entwicklungsbestimmenden Achsen aufnehmen.
- 5 In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof Potsdam und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum Berlin und Berliner Umland zu verwirklichen.

Diese Strukturräume, die bereits 2009 auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) für die Raumanalyse eingeführt wurden und den „engeren Verflechtungsraum“ sowie den „äußeren Entwicklungsraum“ abgelöst haben, dienen auch als Referenzkulisse für Fachplanungen und haben als Untersuchungs- und Analyseräume bereits Eingang in die Statistik und Fachberichterstattung gefunden.

## **2            Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel**

### **Zu G 2.1    Strukturwandel**

In Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Dies würde zum einen nicht nur zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Die Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Ein besonders prägnantes Beispiel für eine Region im Strukturwandel ist die Lausitz, zu deren Unterstützung die Landesregierungen Brandenburgs und Sachsens im Juni 2017 einen gemeinsamen Beschluss („Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“) verabschiedet haben.

Die Zukunft der Lausitz hängt maßgeblich davon ab, dass der Strukturwandel gestaltet wird und frühzeitig Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region geschaffen werden. Deshalb sollen unter Berücksichtigung bereits bestehender Ansätze und Instrumente auf regionaler Ebene entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Der Zusammenarbeit zwischen Land und Region kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

### **Zu G 2.2    Gewerbeflächenentwicklung**

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen.

Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1, Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2 festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele. So sollen möglichst auch bei der gewerblichen Entwicklung vorhandene Nachverdichtungspotenziale genutzt und die verschiedenen Funktionen (Arbeiten und Wohnen etc.) räumlich einander zugeordnet werden. Das Gebot zum Anschluss neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen ist zu beachten. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes dies erfordern (Abstandsgebot). Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig bei besonderen Erfordernissen der Verkehrserschlie-

ßung, wie der Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen oder bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie besondere Anschlussanforderungen des Gewerbes. Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen durch die gewerbliche Entwicklung ist ebenfalls zu vermeiden.

Eine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes ist ausgeschlossen und nur unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten Ausnahmen möglich.

Dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird in der Regel am besten durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete Rechnung getragen.

Die Planung neuer gewerblicher Bauflächen soll bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen. Neben einer verkehrlich guten Anbindung kann eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen niedrige Infrastrukturfolgekosten nach sich ziehen.

### **Zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Durch Festlegungen in den Regionalplänen können in Brandenburg die überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereiche in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Darüber hinaus sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten.

Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Der Vorsorgeaspekt bezieht sich auf eine weitgehende Freihaltung von entgegengesetzten, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird. Hiermit kann im überregionalen Standortwettbewerb Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich-industrielle Vorhaben unterbreitet werden. Da diese Flächen langfristig von kleinteiliger Nutzung freizuhalten sind, soll sich die Festlegung pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren.

Bei der Standortauswahl und -prüfung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,
- räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung
- Mindestgröße 100 ha
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile (erhebliche Flächengröße), ökonomischer Flächenzuschnitt; geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,
- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).

Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale einer Region können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte kann Synergieeffekte für die Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein.

In Berlin erfolgt die Flächenvorsorge für gewerbliche Bauflächen mit dem Flächennutzungsplan in Verbindung mit den qualitativen Zielen und der Flächenkulisse des Stadtentwicklungsplanes Industrie und Gewerbe (einschließlich Entwicklungskonzept für den produktionsgeprägten Bereich).

#### **Zu G 2.4 Logistikstandorte**

Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Geeignete Standorte hierfür zeichnen sich insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz aus.

Der Logistikbranche kommt durch den wachsenden weltweiten Warenaustausch, der hierauf basierenden Nachfrage nach logistischen Dienstleistungen und den damit verbundenen Möglichkeiten eigener Wertschöpfung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die gebündelten Infrastrukturvoraussetzungen im Kern der Hauptstadtregion bieten weitreichende Entwicklungschancen für die intensivere Einbindung des Knotens in die transeuropäischen Netze (Urban Node, vgl. auch Kapitel II).

Für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum zeigt das Gemeinsame Zukunftskonzept 2030 Entwicklungspotenziale auf, die sich aus der deutsch-polnischen Zusammenarbeit ergeben.

Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd-Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER kommt hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zu. Insbesondere durch die dadurch entstehende Bündelung von Güter- und Personentransporten kann sich der Standort zu einem bedeutenden Knotenpunkt entwickeln. Der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser Umschlag- und Logistikstandorte kommt ein besonderes Gewicht zu.

Güterverkehrszentren bieten durch Umschlagsanlagen insbesondere für den kombinierten Verkehr und die Verknüpfung logistischer Dienstleistungen günstige Voraussetzungen für die angestrebte stärkere Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Verkehrsmittel.

Neben der Entwicklung konzentrierter Logistikstandorte ist für die umweltfreundliche Abwicklung spezifischer Güterverkehrsbeziehungen die Sicherung, Schaffung und Nutzung geeigneter Gleisanschlüsse von erheblicher Bedeutung und soll daher bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit gewerblicher Entwicklung und (Um-)Nutzung von Bahnflächen berücksichtigt werden.

## **Zu G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**

Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen ist eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung. Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen (z.B. e-Government) und ist somit ein bedeutender Standortfaktor. Der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste darf sich daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen.

Neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag leisten, um regionale Benachteiligungen abzubauen, indem in Zukunft stoffliche Mobilität durch immaterielle Internetkommunikation ersetzt werden, etwa im Zugang zu öffentlichen Diensten. Die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckend bedarfsgerechten Versorgung, auch unter den veränderten Bedingungen liberalisierter Märkte, sind unerlässlich. Informations- und Kommunikationstechnologien können so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels auf die Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Der Ausbau der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung erfolgt durch privatwirtschaftliche Investitionen von Infrastruktur- und Telekommunikationsanbietern. Er kann durch staatliche Rahmenbedingungen (z.B. DigiNetzG und Förderprogramme) beschleunigt werden.

## **Zu Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird die raumordnerische Steuerung von Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturangeboten benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Nicht großflächiger Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert.

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich somit auf Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein. Der Begriff der Einzelhandelseinrichtung umfasst Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO unter Einschluss von Herstellerdirektverkaufszentren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04 = BRS 69 Nummer 71) sind Einzelhan-

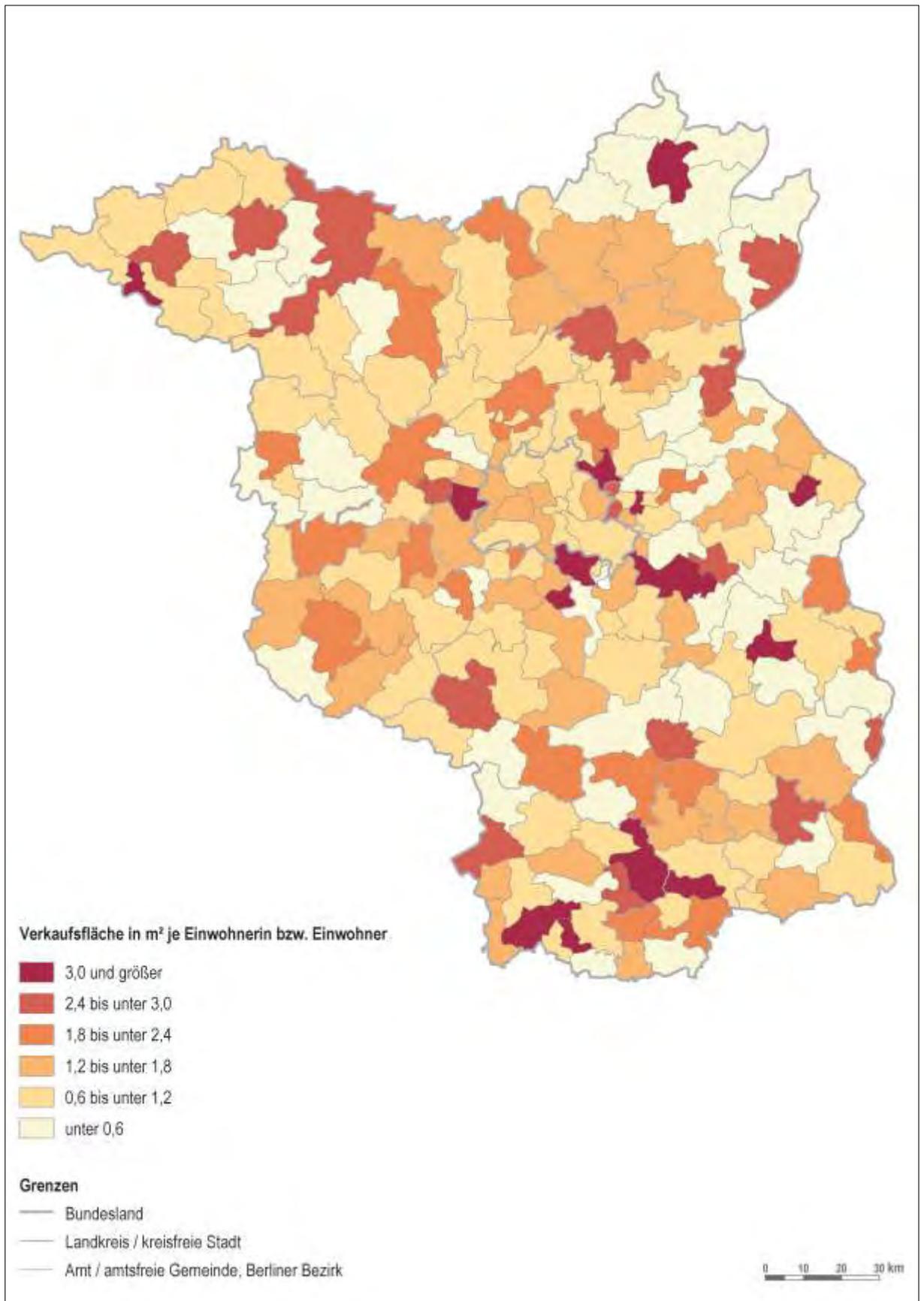
delsbetriebe dann großflächig im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Die Verkaufsfläche ist entsprechend der zu § 11 Absatz 3 BauNVO ergangenen Rechtsprechung zu berechnen.

Entwicklungsprozesse im Einzelhandel sind geprägt durch Konzentration auf großflächige Einrichtungen, die Schließung kleinerer Verkaufsstellen und einen zunehmenden Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche. Seit einigen Jahren gewinnt auch der Online-Handel zunehmend an Bedeutung und entzieht dem stationären Einzelhandel in Stadt und Land immer größer werdende Umsatzanteile. Der wohnortnahe nicht großflächige Einzelhandel steht daher in einem Verdrängungswettbewerb mit sich vergrößernden stationären Angebotsformaten wie auch mit solchen aus dem Internet. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner virtuellen Angebots- und Transaktionsformen und der enträumlichten Käufer-Verkäufer-Beziehungen der raumordnerischen Steuerung. Die Raumwirkung dieser Vertriebsstruktur liegt vor allem in dem Entstehen einer Vielzahl neuer Logistikstandorte als Verteilzentren für die virtuell vereinbarten Käufe.

Die quantitative Ausstattung (Versorgungsdichte) mit Einzelhandelsverkaufsflächen je Einwohner/ Einwohnerin<sup>1</sup> liegt in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bei durchschnittlich 1,45 m<sup>2</sup>. Dieser Wert entspricht in etwa dem Mittelwert für Deutschland. Hierbei unterscheidet sich die Ausstattung im Land Berlin und im Land Brandenburg erheblich. Im Land Berlin entfallen auf jede(n) Einwohner/Einwohnerin 1,24 m<sup>2</sup> Einzelhandelsverkaufsfläche, im Land Brandenburg hingegen 1,75 m<sup>2</sup>. In der regionalen Betrachtung gibt es ausgeprägte Unterschiede.

---

<sup>1</sup> Quelle: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Hg., 2017): Einzelhandelsstruktur und Verkaufsflächen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2015/2016. Potsdam.



**Abbildung 1** Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit dem PKW und erzeugen zusätzliches Verkehrsaufkommen. Standorte außerhalb der Zentralen Orte und Grundfunktionaler Schwerpunkte gefährden die angestrebte Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Erscheinungsform zentrums- und identitätsbildende Funktion und bedeutende Wirkungen auf die Erzeugung von Verkehren. Durch eine Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und der damit verbundenen räumlichen Bündelungswirkung wird dem Ziel der Verkehrsreduzierung Rechnung getragen.

Z 2.6 enthält ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot.

Die Raumordnungsplanung kann die Standortwahl von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und damit die Standortstruktur, die Dimensionierung der Standorte und ihre Standortrahmenbedingungen sowie die Sortimentsstruktur beeinflussen. Ebenso kann sie Einfluss nehmen auf die Integration großflächiger Einzelhandelsbetriebe in die bestehenden Zentren und ihre städtebauliche Einbindung sowie die Vereinbarkeit der Nutzungen an neuen Standorten mit dem Ziel der wohnungsnahen Grundversorgung und der Zentrenverträglichkeit.

Die Raumordnungsplanung kann nicht den Konzentrations- und Filialisierungsprozess oder die Entwicklung neuer großflächiger Betriebsformen im Einzelhandel oder den Onlinehandel verhindern, die Ansiedlung bestimmter Betriebsformen oder bestimmter Betreiberinnen und Betreiber grundsätzlich untersagen, die Betreiberinnen und Betreiber zu einem moderneren Marketing, zu verbessertem betriebswirtschaftlichen Know-how oder zur Modernisierung der Verkaufseinrichtungen zwingen oder gar die Mietenentwicklung bestimmen.

### **Zu Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren**

Z 2.7 enthält ein auf den Schutz bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot.

Bei der Planung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist zu beachten, dass die Zuordnung einzelner Vorhaben entsprechend der festgelegten raumordnerischen Funktionszuweisung (Metropole, Ober- bzw. Mittelzentrum) erfolgt. Zudem ist die Funktion des Vorhabens je nach Art (Kernsortiment zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant), nach Lage (Standort innerhalb eines Zentralen Ortes oder außerhalb, in einen Zentralen Versorgungsbereich integriert oder nicht) und nach Umfang (potenzieller Einwohner-Einzugsbereich der Verkaufsfläche sowie die darauf entfallenden Kaufkraftpotenziale) zu beurteilen. Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche können als Orientierungsmaßstab hinsichtlich des Einzugsbereiches eines Vorhabens verwendet werden.

Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung handelswissenschaftlicher Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in benachbarten Gemeinden erforderlich. Diese Gutachten sind vom Projektträger zu finanzieren und werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und fachlich gesteuert. Hierzu sind in geeigneter Weise verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln.

Während es beim kommunalen Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung Zentraler Orte in ihrer Funktion als Handelsstandorte gemessen.

### **Zu G 2.8 Angemessene Dimensionierung**

G 2.8 enthält ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung dienendes Kongruenzgebot.

In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens

- bei zentrenrelevanten, aber nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten (zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2), der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich,
- bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 2 der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich

entspricht.

Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen großflächige Einzelhandelsvorhaben ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen.

Bei Standorten in Oberzentren ist der relevante Verflechtungsbereich unter Beachtung anderer Oberzentren im Einzelfall einzuschätzen.

Als Grundlage der Zuordnung der Sortimente zu den genannten Gruppen unter Berücksichtigung jeweils ortstypischer Gegebenheiten dient die Sortimentsliste in der Tabelle 1.

**Tabelle 1 Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente**

<b>1.</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>
<b>1.1</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung</b>
52.11/52.2 <sup>2</sup>	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
<b>1.2</b>	<b>Sonstige zentrenrelevante Sortimente</b>
52.41	Textilien
52.42	Bekleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beleuchtungsartikel
52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
52.44.7	Heimtextilien
52.45	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Büro Zwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchtwaren
<b>2.</b>	<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftwagenteile und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden
50.40.3	Krafträder, Kraftradteile und -zubehör

<sup>2</sup> Gruppen/Klassen gemäß „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, 2003. Für den Umsteigeschlüssel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 siehe Statistisches Bundesamt (Hg., 2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit Erläuterungen. Wiesbaden.

<b>52.44.1</b>	Wohnmöbel
<b>52.44.3</b>	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
<b>52.46.1</b>	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
<b>52.46.2</b>	Anstrichmittel
<b>52.46.3</b>	Bau- und Heimwerkerbedarf
<b>52.48.1</b>	Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)
<b>52.49.1</b>	Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
<b>52.49.8</b>	Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör
<b>52.49.9</b>	Aus der Unterklasse Sonstiger Facheinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe
<b>51.51.3</b>	Mineralölerzeugnisse

### **Zu Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren**

Z 2.9 schränkt die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center oder Designer-Outlet-Center) als Einkaufszentren besonderer Ausprägung auf die Metropole Berlin und auf Oberzentren ein, da entsprechende Verkaufsformen einen weit über den mittelzentralen Einzugsbereich hinausreichenden Kundenkreis anziehen sollen und sich aufgrund der spezifischen Sortimentsformen regelmäßig nicht in das Versorgungsgefüge eines mittelzentralen Versorgungsbereiches einbinden lassen. Mit der Bindung von Hersteller-Direktverkaufszentren, deren Verkaufsfläche 5 000 Quadratmeter überschreitet, an die Metropole und Oberzentren, wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung entsprechender Vertriebsformen Rechnung getragen. Die als Mittelzentren festgelegten Städte und Gemeinden verfügen über Bevölkerungszahlen zwischen 5 000 und 45 000. Das Sortiment und der anzu-sprechende Kundenkreis und die regional verfügbare Kaufkraft erlauben daher keine Einordnung von größeren Hersteller-Direktverkaufszentren in raumverträgliche Handelsstrukturen unterhalb der metropolitanen und der oberzentralen Bezugsebene.

### **Zu Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen**

Z 2.10 regelt die maßgeblichen Voraussetzungen für eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden oder bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sowie zu keiner sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausweitung des Angebotes von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten und von nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) kommen.

### **Zu G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung**

Grundlage für Festlegung einer Kaufkraftbindungsquote ist es, die Funktionsfähigkeit der Handelsstrukturen eines Zentralen Ortes wie auch die der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nicht wesentlich zu beein-

trächtigen. Die Kaufkraftbindungsquote ist das Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie das Resultat der bisherigen Erfahrungen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen nicht mehr als 25 Prozent der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft binden, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentspezifische Anbietermonopole zu vermeiden. Vergleichbare Obergrenzen wurden in anderen Bundesländern bereits zugrunde gelegt und haben sich dort bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und zugleich raumverträgliche Größenordnungen von großflächigen Einzelvorhaben möglich. Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftbindung ist der für jeden Zentralen Ort anzunehmende Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes, der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine übergemeindliche Versorgungsfunktion widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt.

### **Zu Z 2.12 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

Zur Sicherung der Nahversorgung enthält Z 2.12 abweichend von Z 2.6 eine Regelung für großflächige Ansiedlungsvorhaben außerhalb Zentraler Orte (Regel-Ausnahme-Beziehung). In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung lässt sich in vielen Fällen durch Vorhaben absichern, welche sich unterhalb der Großflächigkeit bewegen. Im Falle spezifischer und qualitativ hochwertiger Sortimente kann es durch die Marktstrukturen zu Angebotsdefiziten in quantitativer und qualitativer Hinsicht kommen.

Die Ausstattung mit Verkaufsflächen im Einzelhandel in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist im bundesweiten Vergleich insgesamt gut, teilträumlich sogar überdurchschnittlich. So ist die Ausstattungssituation insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen der Metropole, der Oberzentren und der Mittelzentren meist günstig. Dagegen ist in ländlichen Ortsteilen insbesondere in den nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden im weiteren Metropolenraum häufig kein ausreichendes wohnortnahes Einzelhandelsangebot mehr vorhanden.

Insbesondere in Ortsteilen mit einer geringen Bevölkerungszahl gibt es – durch die mit dem Individualverkehr erreichbaren konkurrierenden Betriebe in größeren Nachbarorten – für marktwirtschaftlich rentable Angebotsformen im Einzelhandel häufig keine ausreichende Tragfähigkeit mehr. Hier bedarf es der Entwicklung alternativer, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter Betreiberkonzepte, die erfahrungsgemäß regelmäßig mit Verkaufsflächendimensionen unterhalb der Großflächigkeit auskommen.

Andererseits kann es u. a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben, die Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels benötigen. Hierfür ist regelmäßig eine vorhabensbezogene Dimension von bis zu 1 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichend.

Soweit die Bevölkerungszahl innerhalb einer Gemeinde eine Kaufkraft generiert, welche eine Nachfrage nach größer dimensionierten Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung begründen kann, können die Verkaufsflächen in entsprechenden Vorhaben im Einzelfall auch den Grenzwert von 1 500 m<sup>2</sup> überschreiten. Vor dem Hintergrund des insgesamt ausgeprägten Einzelhandelsbesatzes in großen Teilen der Hauptstadtregion sind entsprechende Fallkonstellationen nur in seltenen Fällen zu erwarten. Vor

diesem Hintergrund ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR eine Evaluierung durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit der Regelung zu überprüfen.

Dass ein Vorhaben nach seiner Größe und Sortimentsstruktur noch auf eine verbrauchernahe Versorgung ausgerichtet ist, kann in der Regel als gesichert gelten, wenn 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 umfassen und die zulässige Verkaufsfläche des Einzelvorhabens insgesamt begrenzt bleibt. Zudem sind die sich aus dem Integrationsgebot ergebenden Anforderungen zu einem Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten) zu berücksichtigen.

Das Kriterium von 75 Prozent nahversorgungsrelevanter Sortimente für die Ausrichtung auf eine verbrauchernahe Versorgung ist abgeleitet aus bundesweiten Erfahrungswerten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ und § 11 Absatz 3 BauNVO vom 30. April 2002). Danach liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche für Supermärkte zur Nahversorgung unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Verkaufsflächenermittlung bei etwa 1 500 Quadratmeter (Discounter circa 1 250 bis 1 400 Quadratmeter, Vollversorger circa 1 600 bis 1 800 Quadratmeter – Stand I/2016). In der Regel werden davon über 1 100 Quadratmeter Verkaufsfläche, d. h. rund drei Viertel der Gesamtverkaufsfläche, von den Lebensmittel-Vollversorgern für die Gewährleistung des Nahversorgungsangebotes in Anspruch genommen.

Dem Schwellenwert von 1 500 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben liegen die oben genannten Erfahrungswerte sowie überschlägige Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerte zugrunde. Dieses ermöglicht auch eine großzügigere Warenpräsentation und verbessert die Barrierefreiheit.

Durch Absatz 2 wird in den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Zulässigkeit nach Absatz 1 hinaus mit einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, ermöglicht. Bis zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten gelten die Festlegungen nach Absatz 1, womit den Gemeinden auch bis zur erfolgten Festlegung angemessene Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gewährt werden.

### **Zu Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und der örtlichen Zentren als wichtige Steuerungsansätze für die räumliche Planung benannt:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund

vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher sind bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 1 Nummer 1.2) die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche zu erreichen, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches zu nutzen.

Die in Absatz 1 geregelte Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche zielt darauf ab, die Potenziale des Einzelhandels für die Ausprägung lebendiger und vielfältig funktionaler Kerne wie auch als Identifikationspunkte für Städte und Gemeinden zu nutzen. Aufgrund der deutlichen Vergrößerung der Gemarkungsfläche im Zuge von Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüssen bedarf es hinsichtlich der standörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen einer weiteren Präzisierung innerhalb des Gemeindegebietes.

Den Zentralen Versorgungsbereichen kommt bei der räumlichen Konkretisierung von Standorten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Rahmen nachfolgender Planungsebenen ein hohes Gewicht zu. Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungssituation zur Bestimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung (z. B. in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung) dargelegt werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten sind in städtebaulich integrierten Standorten wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder Nahversorgungszentren zu errichten, um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeitsvorteile, insbesondere auch in der fußläufigen Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, zu nutzen.

In Absatz 2 werden die unterschiedlichen Erfordernisse zur innerörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelsstandorte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegenüber großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bewertet. Bei zentrenrelevanten Sortimenten ist der Standort im bestehenden Siedlungszusammenhang zu suchen und damit auch eine hinreichende öffentliche Verkehrsanbindung zu ermöglichen.

Bei Möbel-, Bau- und Gartenmärkten führt der dominierende Transport mit dem Pkw zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen und Parkraumbedarf. Zudem haben sie sortimentsbedingt einen erheblichen Flächenbedarf, so dass eine räumliche Einbindung entsprechender Vorhaben in Zentrale Versorgungsbereiche häufig nicht städtebaulich verträglich möglich wäre.

Allerdings werden neben diesen nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sogenannte Randsortimente, wie z. B. Textilien, Elektroartikel, Geschenkwaren angeboten, die dem zentrenrelevanten Sortiment zuzurechnen sind. Diese oftmals auf erheblicher Verkaufsflächendimension angebotenen Sortimente führen an einem peripheren Standort zu einem nicht unwesentlichen Kaufkraftabzug aus den Zentralen Versorgungsbereichen und damit zu einer funktionalen Schwächung der innerstädtischen Einzelhandelsstruktur. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Summe aller zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1 auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche geboten.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche lässt sich aus der Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“ selbst ableiten. Danach haben Randsortimente lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die

jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes. Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes dar.

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit Randsortimentsangeboten auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 Prozent am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden. Bei höheren Randsortimentsanteilen wären die durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente nicht mehr erfüllt. Viele (Fach-)Märkte weisen neben zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche.

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist als ökonomisch tragfähig anzusehen. Auch wenn die maximale Grenze von zehn Prozent der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente unterschritten wird, kann insbesondere in kleineren Mittelzentren das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde überschreiten.

Außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung (vgl. Tab 1 Nr.1.1) zulässig.

Als Sonderfall ist der Terminalbereich sowie der Bereich der Terminalzufahrt am Flughafen BER zu betrachten: Luftseitige großflächige Einzelhandelsflächen sind aufgrund ihrer spezifischen Zugangssituation kein Gegenstand der raumordnerischen Steuerung durch diesen Plan. Landseitige großflächige Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung sind zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere zulässig.

In Absatz 3 erfolgt eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden bzw. bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.

### **Zu Z 2.14 Einzelhandelsagglomerationen**

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kundinnen und Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Z 2.14 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO führen können. So gibt es Fälle, in denen mit der Zeit z. B. in Gewerbegebieten eher planerisch ungewollt eine solche Agglomeration heranwächst.

Die Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen.

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines

Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO erfüllen, ist sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der Zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.

Auch den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Absatz 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO (Fachmarktstandort) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-)Verkaufsflächen.

### **Zu Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung**

Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer.

Entsprechende Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung geeigneter Raumordnungsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten insbesondere die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

### 3            **Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Zu Z 3.1    Zentralörtliche Gliederung**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“*

Das Zentrale-Orte-System geht auf die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zurück. In Christallers Modell entwickelt sich in idealtypischen, homogenen Räumen eine Struktur Zentraler Orte auf unterschiedlichen Hierarchiestufen. Christaller leitete optimale Standorte für auf den Endverbraucher abzielende Waren- und Dienstleistungsangebote unter restriktiven Bedingungen (z. B. einer gleichmäßigen Bevölkerungsverteilung) ab, um „Gesetzmäßigkeiten“ der Größe, Anzahl und räumlichen Verteilung von „städtischen“ Funktionen in einem ländlichen Umland herzuleiten. Der Zentrale Ort ist nach Christaller eine räumliche Konzentration von Einrichtungen gleicher Hierarchiestufe, die man auch als Infrastruktur- bzw. Standortcluster bezeichnen kann.

Mit dem Zentralen Ort als räumlich-funktionaler Cluster lassen sich Zentralitätsausprägungen beschreiben. Die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe weisen dabei Ausstattungsmerkmale auf, die den Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe fehlen. Ein Zentraler Ort weist einen Bedeutungsüberschuss für das ihn umgebende Ergänzungsgebiet auf. Christaller bestimmte die Zentralität oder den Bedeutungsüberschuss eines Ortes als das Verhältnis zwischen den Diensten, die insgesamt bereitgestellt werden (für den Ort und sein Ergänzungsgebiet) und den Diensten, die nur für die Bewohner und Bewohnerinnen des Zentralen Ortes selbst benötigt werden. Die Differenz der beiden Werte wird als Bedeutungsüberschuss bezeichnet. Je höher die Zentralität eines Ortes, desto größer ist die Anzahl von Dienstleistungen je Bewohner/Bewohnerin. Das Theorie-Modell verfolgt eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte, woraus eine win-win-Situation für Anbietende und Nachfragende entstünde. Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmerinnen und Unternehmern der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher und Verbraucherinnen eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert. Kritische Stimmen bemängeln den der Theorie innewohnenden Glauben am marktrationalen Verhalten von Konsumierenden und Anbietenden wie auch die zum Zeitpunkt des Entstehens der Theorie andere Bedeutung von Transport- und Transaktionskosten.

In der raumordnerischen Praxis wird unter einem Zentralen Ort der Normadressat der zentralörtlichen Funktionszuweisung verstanden, wobei der Zentrale Ort regelmäßig mit der politischen Gemeinde gleichgesetzt wird. Daher ist zwischen der empirisch-analytisch (bestimmbaren) Ist-Zentralität von Zentralen Orten im Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) und der normativ-planerisch festgelegten Soll-Zentralität im Zentrale-Orte-System (ZOS) zu unterscheiden. Der normativ festzulegende zentralörtliche Verflechtungsbereich ist ebenso vom empirisch ermittelten (multifunktionalen) partiell auch differierenden Verflechtungsbereichen (z. B. für die Bereiche Arbeit, Bildung, Einkaufen oder Kultur) zu trennen. Insoweit

kann das raumordnerisch festgelegte Zentrale-Orte-System kein 1:1-Abbild der vielschichtigen Lebensrealitäten sein, sondern ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen im Raum.

Das Konzept der Zentralen Orte prägt seit den 1960er Jahren die raumordnerische Ideenwelt zur Entwicklung der Versorgungs- und Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und hat nach 1990 auch die neuen Bundesländer erreicht. Die zentralörtliche Gliederung ist wichtiges Instrument der Landes- und Regionalplanung und wird in den Raumordnungsplänen festgelegt. Zentrale Orte sollen neben der Versorgung ihrer Einwohner und Einwohnerinnen auch Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Das zentralörtliche System ist hierarchisch gegliedert und regelmäßig in den Stufen Grundzentrum, Mittelzentrum und Oberzentrum ausgeprägt, welche auf verschiedenen Ebenebenen in den Bundesländern festgelegt werden. In einigen Bundesländern gibt es Zwischenstufen in der Hierarchie, neu hinzugetreten ist im Jahr 2016 die Stufe der Metropole oberhalb der Oberzentren.

Die Verflechtungsbereiche werden entsprechend ihrer Zuordnung zu einem Zentralen Ort üblicherweise Nah-, Mittel- oder Oberbereich genannt. Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich. Diese werden regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt und haben die Aufgabe, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur räumlich zu bündeln. Mittelzentren sind Zentrale Orte zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfes der Bevölkerung im Mittelbereich und werden durch die Landesplanung festgelegt. Oberzentren und Metropolen werden ebenfalls durch die Landesplanung festgelegt.

Das Konzept der Zentralen Orte bildet auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur und ist ein wichtiges Ordnungs- und Steuerungsinstrument auch für die künftige räumlich-strukturelle Entwicklung in der Hauptstadtregion. Ein Zentraler Ort ist definiert als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt.

In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich räumlich Versorgungsfunktionen sowohl für die gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes. Die Zentralen Orte haben eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Sie sollen in ihren Funktionen gestärkt und gesichert werden, um auf Dauer eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand zum Wohnort gewährleisten zu können. Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamtträumlichen planerischen Konzepts.

Basierend auf einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit Metropole, Oberzentren und Mittelzentren leitet sich das raumordnerische Prinzip der dezentralen Konzentration ab. Es steht als Synonym für eine kontrollierte polyzentrische Raumentwicklung. Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind und in denen

grundlegende Anpassungen von sozialen Infrastruktureinrichtungen erforderlich werden, besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern. Ausgerichtet auf das System der Zentralen Orte mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen bei.

Die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen enthalten methodische Planungshilfen für die integrierte Verkehrsnetzplanung. Die RIN greifen die Frage der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auf und leiten die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze aus der zentralörtlichen Gliederung ab. Die RIN ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung in den verschiedenen Ebenen der Landes-, Regional- und Stadtplanung. Zentrale Orte der mittelzentralen Stufe sollen aus ihrem Verflechtungsbereich danach regelmäßig mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße erreichbar sein.

Das Zentrale-Orte-System wurde in den deutschen Bundesländern in den vergangenen Jahrzehnten, meist in der Folge von Gebiets- und Verwaltungsreformen in seiner jeweiligen regionalen Ausprägung vielfältig weiter entwickelt, um damit den jeweiligen strukturellen und administrativen Gegebenheiten adäquat Rechnung tragen zu können.

Die Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum eignen sich grundsätzlich für spezifische zentralörtliche Funktionszuweisungen im Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion. Die Metropole übernimmt zugleich die ober- und mittelzentralen Versorgungsfunktionen innerhalb Berlins.

Die Oberzentren übernehmen zugleich die mittelzentralen Versorgungsfunktionen für den entsprechenden Verflechtungsbereich. Die Grundversorgung wird in den Gemeinden abgesichert, während die unmittelbare Nahversorgung in allen Ortsteilen organisiert wird.

### **Zu G 3.2 Grundversorgung**

Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt unter anderem für die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 2 Absatz 2 wie folgt definiert:

*„Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“*

Die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung. Die Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Brandenburger Landtages geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes.

### **Zu Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden.

Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann in der Regel auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen. Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.

Mit diesen Kriterien soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionen angestrebt werden. Dabei sind die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher kann es einerseits in begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn die Regionalplanung in einzelnen Punkten von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abweicht. Andererseits kann die Regionalplanung darüber hinausgehen, indem sie zusätzliche erforderliche Ausstattungskriterien oder -merkmale festlegt.

Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden. Das trägt dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten zu bündeln.

Die Festlegung von innergemeindlichen räumlichen Schwerpunkten ist geeignet, um die Daseinsvorsorge zu sichern, da öffentliche Planungsträger an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine innergemeindlich differenzierte Funktionszuweisung ist verhältnismäßig, da die Sicherung der Daseinsvorsorge ein überörtliches Interesse von höherem Gewicht darstellen kann. Ein raumordnerischer Durchgriff ist zulässig, soweit die gemeindlichen Verfahrensrechte im Rahmen des Gegenstromverfahrens gewahrt werden. Die durch die Raumordnungsplanung verfolgten Gemeinwohlbelange können insoweit Vorrang vor der kommunalen Planungshoheit genießen, zumal im Übrigen noch substantieller Raum für eine konkretisierende Bauleitplanung bei der Standortwahl für die einzelnen Einrichtungen verbleibt.

Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels.

### **Zu Z 3.4 Metropole**

Metropolen erfüllen höchstwertige Funktionen, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des höchstspezialisierten Bedarfes ausdrücken, wie z. B. Entscheidungs- und Kontrollfunktionen von Regierung und Parlament, Unternehmen, Bildungs-, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, universitärer und außeruniversitärer Forschung und Entwicklung, herausragender Messe-, Kultur- und Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Bedeutung, differenzierter Einzelhandelsangebote sowie großräumiger und internationaler Verkehrsverknüpfungen. Metropolen übernehmen dadurch höchstwertige Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen, so dass deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat.

Metropolen sind durch die nachstehenden, auch international ausstrahlenden Funktionen gekennzeichnet:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion: Es konzentrieren sich politische und ökonomische Machtzentren, in denen internationale Finanz- und Informationsströme initiiert und kontrolliert werden.
- Innovations- und Wettbewerbsfunktion: Produkte, Wissen, Einstellungen, Werte, Kunstwerke und kreative Dienstleistungen werden im Wettbewerb nach innen und außen erzeugt und verbreitet. Kennzeichen hierfür sind eine hohe Dichte an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, wissensintensiven Dienstleistern, kulturellen und sozialen Kommunikationsplattformen und das Vorhandensein kreativer Milieus.
- Zugänglichkeit: Für die Bildung und den Austausch von Wissen, von Finanz-, Waren- und Informationsströmen, Werten und Milieus ist die internationale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Menschen, Wissen und Märkten von entscheidender Bedeutung. Eine hohe und international wirksame Qualität von insbesondere Verkehrs- und Kommunikationsknoten, Medienanbietern, internationalen Begegnungsstätten und Kontaktmöglichkeiten sind dafür erforderlich.
- Symbolfunktion: In der Verknüpfung und gemeinsamen Ausstrahlung von Metropole und Region gewinnen immaterielle Faktoren zunehmend an Bedeutung. Faktoren wie Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image, Kultur, aber auch Toleranz, Milieus, Offenheit, Identifikation und gesellschaftliches Zusammenleben prägen die äußere und innere Wahrnehmung einer Metropolregion.

Die europäische Metropole Berlin ist der Motor der Entwicklung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. In der Metropole konzentrieren sich wichtige Funktionen der Regierung und des Parlamentes des Bundes, Unternehmensverwaltungen und Institutionen im Finanzwesen, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, nationale und internationale Institutionen und Verbände sowie Angebote im Sport-, Kultur- und Mediensektor. Berlin ist der wichtigste internationale, nationale und regionale Verkehrsknoten in der Hauptstadtregion. Mit der zentralörtlichen Einordnung Berlins als Metropole wird der Größe, der internationalen und nationalen Bedeutung der Bundeshauptstadt Berlin auch im Vergleich zu den Oberzentren der Hauptstadtregion Rechnung getragen. Zwischen der Metropole Berlin, dem umgebenden Land Brandenburg und weiteren Teilen Nordostdeutschlands bestehen ausgeprägte ökonomische, kulturelle und funktionale Verflechtungen, so dass die Metropole Berlin den bedeutendsten Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt darstellt.

### **Zu Z 3.5 Oberzentren**

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen mit überregionaler Bedeutung, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfes wie z. B. Hochschulen, spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäusern mit festem Ensemble, Sportstadien und einem vielfältigen Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften ausprägen. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler Bedeutung. Bei den Oberzentren in der Hauptstadtregion handelt es sich um die vier größten Städte im Land Brandenburg. Sie sind hinsichtlich ihres Stellenwertes unter den Kommunen, ihrer Funktionalität und hinsichtlich ihrer Lage im Raum geeignet, die hochwertigen Raumfunktionen auszufüllen.

Oberzentren versorgen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfes. Die Entwicklungsaufgaben der Oberzentren zielen ab auf die Sicherung bzw. Stärkung der Arbeitsplatzfunktionen, auf die Bereitstellung von spezialisierten und höheren Verwaltungs- und Dienstleistungsangeboten, auf die Zusammenarbeit in Netzwerken und auf die Außendarstellung bzw. das Image eines Zentrums einschließlich seines Umlandes. Oberzentren werden durch besondere Wissenscluster, private und öffentliche Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit teilweise weitreichenden Verflechtungen, differenzierte Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie Verkehrsinfrastrukturen mit großräumiger Anbindung charakterisiert. Oberzentren übernehmen damit hochwertige Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Die Oberzentren sind neben der Metropole die wichtigsten Wirtschaftsstandorte im gemeinsamen Planungsraum. Durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote sollen diese in ihren Funktionen gestärkt werden. Planungen und Maßnahmen der Träger der Fachplanungen sollen die Entwicklung der Oberzentren im Raum unterstützen.

Eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) ist aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig.

### **Zu Z 3.6 Mittelzentren**

Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und

privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist regelmäßig auch auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten angelegt.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, von diesem räumlichen Konzentrationsgebot dahingehend abzuweichen, dass die zentralörtlichen Funktionen von zwei Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktions-tragenden Gemeinden erreicht werden.

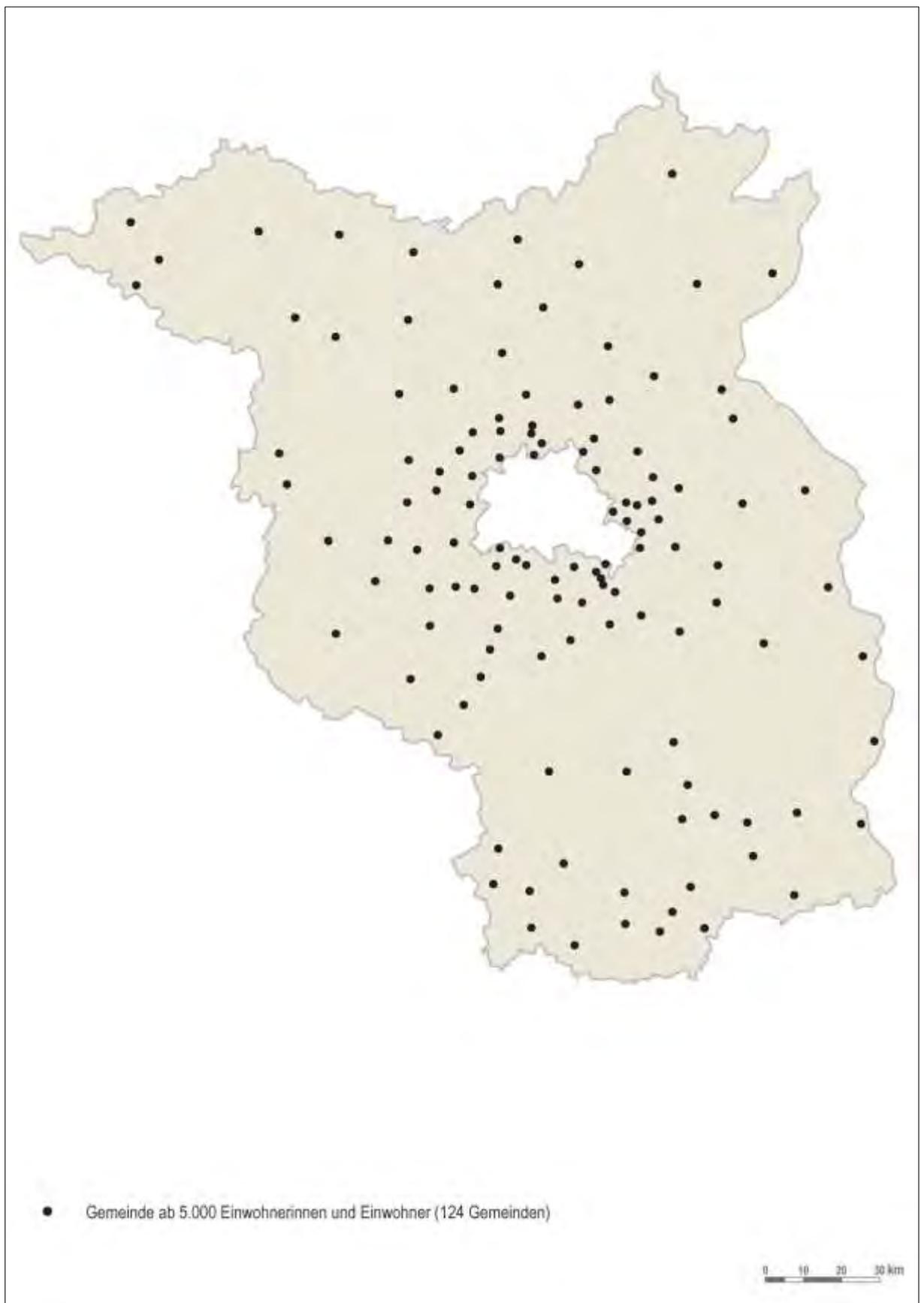
Dies kann z. B. darin begründet sein, dass sich die verschiedenen Versorgungsfunktionen aufgrund spezifischer historischer Entwicklungen auf zwei Kommunen verteilen (z. B. Arbeitsmarktschwerpunkt und Versorgungsschwerpunkt), dass sich unterschiedliche Schwerpunkte bei der Versorgung entwickelt haben (z. B. Bildungsschwerpunkt und Gesundheitsschwerpunkt) oder dass sich die Versorgung innerhalb der zumutbaren Erreichbarkeitszeiten aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Verflechtungsbereiches nur in einer Gemeinde nicht sicherstellen lässt.

Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung. Im Mittelzentrum selbst ist erst mit einer Bevölkerungszahl ab 5 000 Personen eine ausreichende Nachfrage für die dort vorzuhaltenden Funktionen sicherzustellen. Diese Schwellenwerte können auch in dünn besiedelten Räumen nicht weiter unterschritten werden, da anderenfalls mittelzentrale Funktionsangebote nur noch mit nicht mehr vertretbarem Aufwand vorgehalten werden könnten.

Der Abgleich zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit und der Erreichbarkeit führt im Ergebnis zu einer spezifischen Dichte des Netzes an Zentralen Orten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die festgelegten Mittelzentren sind im Berliner Umland regelmäßig in 20 Minuten, im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen – bei besonders geringen Siedlungsdichten – in 45 Minuten über die Straße aus ihrem Verflechtungsbereich zu erreichen. Die Netzdichte der Mittelzentren ist insoweit das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit, der Erreichbarkeit und der funktionalen Ausstattung. Diese Abwägung ermöglicht die Standortbündelung übergemeindlich wirkender Angebote der Daseinsvorsorge mit einer zumutbaren Erreichbarkeit unter Inkaufnahme der Begrenzung des Funktionsprofils einzelner Mittelzentren in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte.

Auf Grundlage der Erreichbarkeitsanforderungen wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum am besten geeigneten Gemeinde (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro) anhand eines durch themenübergreifende Indikatoren gestützten Analyseansatzes betrieben, der die Gemeinden in einem landesweiten Ranking vergleicht und insoweit den in der Vorgängerplanung LEP B-B praktizierten regionalisierten Vergleich von Gemeinden verlässt.

In dem Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5 000 Personen als unterster Tragfähigkeitsschwelle für einen potenziellen Zentralen Ort selbst einbezogen.



**Abbildung 2** Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Zur analytischen Herleitung des zentralörtlichen Systems wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst erfolgte eine vergleichende regionalstatistische und Lage- und Erreichbarkeitsanalyse der Städte und Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Land Brandenburg. Dazu wurden zwei Themenkomplexe mit jeweils drei Themenfeldern identifiziert, die raumrelevante Anforderungen des zentralörtlichen Systems greifbar machen. Die Indikatoren hatten dabei stets die administrative Einheit der Gemeinde als räumlichen Bezug. Es wurden die letztverfügbaren Daten verwendet.

#### Themenkomplex I - Raumabdeckung/Lage/Anbindung

darin Themenfeld Erreichbarkeit:

- Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten - Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, die über die Straße in maximal 30 Minuten die jeweilige Gemeinde erreichen können
- Kernversorgung Einwohnerinnen und Einwohner in 15 Minuten - Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen, die über die Straße ausschließlich die jeweilige Gemeinde und keinen anderen potenziellen Zentralen Ort in maximal 15 Minuten erreichen können

darin Themenfeld Lage-Distanz-Parameter:

- Mindestdistanz - Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zu nächstgelegenen anderen potenziellen Zentralen Orten unterschiedlicher Einwohnergrößenstufen (< 10, 10-20 , > 20 Tsd. EW) sowie Distanz zu einwohnerstärkerem Ort ( Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zum nächstgelegenen einwohnerstärkeren Ort, gewichtet anhand Einwohnerzahl der Untersuchungs-gemeinde)

darin Themenfeld Netzknotenqualität:

- Netzknoten Straße - Anbindungsqualität der Gemeinde über die Straße, d. h. Prüfung, ob Ortsmittelpunkt in maximal 5 Kilometer-Distanz zu Leistungsnetz bzw. Bundesstraßen ist; in Abstufung nach BAB/B-Straße des Blauen Netzes, B-Straßenkreuz/B-Einmündung, B-Straße
- Netzknoten Bahn - Anbindungsqualität der Gemeinde im Personenverkehr in Abstufung nach Bahnkreuz/Anschlussknoten, Zugangsstelle RE, Zugangsstelle RB/S-Bahn

#### Themenkomplex II – Raumgewicht/Zentralität

darin Themenfeld Bevölkerung:

- Einwohnerstand

darin Themenfeld Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Beschäftigtendichte - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Pendlersaldo - Saldo aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die über Gemeindegrenzen ein- bzw. auspendeln

darin Themenfeld Versorgungszentralität:

- Bildung - Anzahl Schülerinnen und Schüler in zur Hochschulreife führenden Schulen und in beruflichen Schulen je 100 Kinder und Jugendliche
- Gesundheit - Bettendichte in Krankenhäusern je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Facharztdichte je 10 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Einzelhandel - Verkaufsfläche für sonstige zentrenrelevante Sortimente je Einwohnerin und Einwohner sowie Einzelhandelszentralität, d. h. Verhältnis von Umsatz im örtlichen Einzelhandel zu örtlicher Einzelhandelskaufkraft
- Öffentliche Einrichtungen - Erfassung von sechs Ausstattungskriterien: Sitz der Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsagentur/JobCenter, Amtsgericht, Polizeirevier, Berufsfeuerwehr/Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften

In jedem Themenfeld konnten bis zu 6 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis des Brandenburg weiten Rankings konnten also rechnerisch maximal 36 Punkte (6x6) erzielt werden. Es entstand somit eine punktemäßige Bewertung und somit auch eine Rangfolge der 124 untersuchten Gemeinden (Tabelle 2).

**Tabelle 2 Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden**

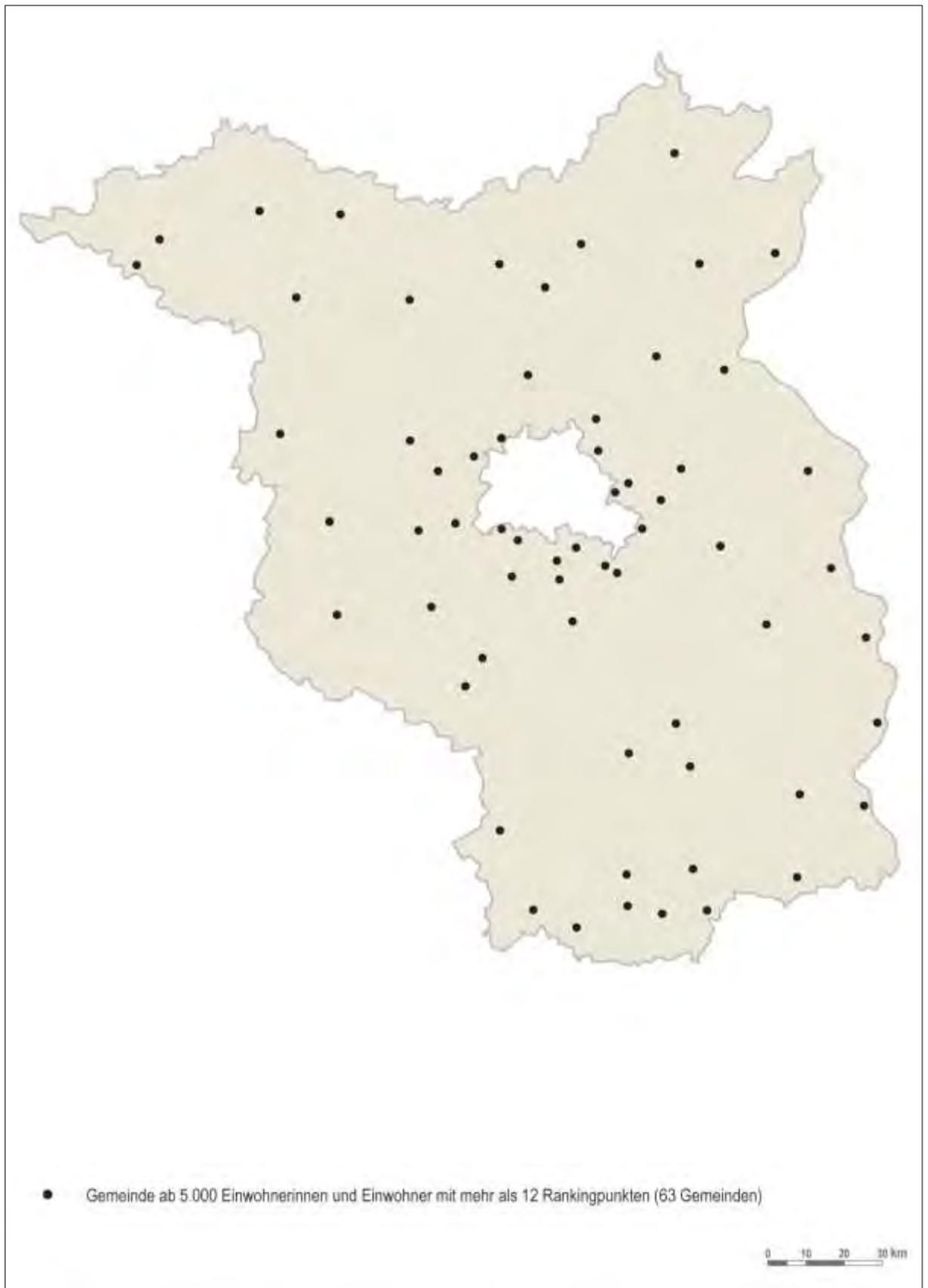
Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netzknotenqualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarktzentralität (0-6)	Punkte Versorgungszentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
								mögliche Punkte 36
1	Cottbus/Chósebuz	5	6	6	6	5,5	5,33	33,8
2	Frankfurt (Oder)	5	6	6	6	5,5	5,17	33,7
3	Potsdam	6	6	5	6	5,5	4,67	33,2
4	Brandenburg an der Havel	5	6	5	6	4,5	4,83	31,3
5	Eberswalde	5	6	6	5	4,5	4,67	31,2
6	Fürstenwalde/Spree	5	6	6	5	4,5	4,50	31,0
7	Neuruppin	4	6	5	5	5	4,92	29,9
8	Schwedt/Oder	4	6	5	5	4,5	3,67	28,2
9	Eisenhüttenstadt	3,5	6	5	5	5	2,50	27,0
10	Prenzlau	3,5	6	4	3	5	4,50	26,0
11	Senftenberg/Zly Komorow	1,5	5	6	4	5	3,58	25,1
12	Wittenberge	3,5	5	6	3	3	3,92	24,4
13	Spremberg/Grodtk	4,5	4	4	4	5,5	1,67	23,7
14	Oranienburg	2,5	4	6	5	3	2,92	23,4
15	Königs Wusterhausen	2,5	3	6	5	2,5	4,00	23,0
16	Luckenwalde	1	3	5	4	4	5,17	22,2
17	Ludwigsfelde	3	2	6	4	5	1,75	21,8
18	Forst (Lausitz)/ Bařć (Luřyca)	5	4	4	3	1,5	4,08	21,6
19	Bernau bei Berlin	3	2	5	5	2,5	3,92	21,4

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
20	Rathenow	1,5	5	4	4	3,5	3,42	21,4
21	Pritzwalk	3,5	4	5	2	3	3,42	20,9
22	Strausberg	5	3	1	4	3	4,33	20,3
23	Elsterwerda	4	2	6	1	2,5	4,75	20,3
24	Guben	3	4	5	3	2	3,25	20,3
25	Hennigsdorf	2	1	6	4	4	3,25	20,3
26	Herzberg (Elster)	2,5	4	5	1	4	3,42	19,9
27	Lübbenau/Spreewald/ Lubnjow/Blota	2	3	6	3	3	2,83	19,8
28	Wittstock/Dosse	3,5	5	5	2	1,5	2,42	19,4
29	Bad Belzig	3,5	4	4	2	2	3,58	19,1
30	Beeskow	2,5	3	4	1	4	4,50	19,0
31	Perleberg	2	3	5	2	3,5	3,33	18,8
32	Angermünde	5	3	5	2	1	2,75	18,8
33	Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota)	2,5	2	5	2	3,5	3,50	18,5
34	Finsterwalde	3	3	3	3	2,5	3,92	18,4
35	Seelow	2,5	2	6	0	3,5	4,33	18,3
36	Schönefeld	2,5	1	5	2	6	1,75	18,3
37	Nauen	2	2	4	3	3	4,17	18,2
38	Teltow	2,5	1	3	4	4	3,33	17,8
39	Templin	3,5	5	2	3	2	1,92	17,4
40	Blankenfelde-Mahlow	2,5	2	5	4	3	0,50	17,0
41	Werder (Havel)	2,5	1	5	4	2	2,42	16,9
42	Falkensee	2	3	3	5	1,5	1,50	16,0
43	Luckau	3,5	3	4	1	1,5	2,75	15,8
44	Wustermark	2,5	1	6	1	3	1,50	15,0
45	Hoppegarten	2	2	4	3	3	0,75	14,8
46	Erkner	2,5	1	5	2	1	2,92	14,4
47	Lauchhammer	2	2	4	3	1,5	1,75	14,3
48	Beelitz	2,5	1	5	2	1,5	1,75	13,8
49	Wildau	2,5	0	4	1	4	2,25	13,8
50	Zossen	2	2	4	3	1,5	1,17	13,7
51	Rüdersdorf bei Berlin	2,5	1	3	3	2	2,00	13,5
52	Großräschen	4	1	4	1	1,5	1,67	13,2
53	Bad Liebenwerda	1	3	5	1	1	2,08	13,1
54	Ahrensfelde	2,5	1	4	2	2	1,50	13,0
55	Kyritz	0,5	3	3	1	2	3,42	12,9

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
56	Jüterbog	1	1	6	2	1	1,92	12,9
57	Rangsdorf	2,5	0	5	2	1	2,42	12,9
58	Kleinmachnow	2,5	0	3	4	1,5	1,75	12,8
59	Gransee	0,5	2	5	0	1	4,00	12,5
60	Schwarzheide	1,5	0	4	0	4	2,92	12,4
61	Bad Freienwalde (Oder)	1,5	2	4	2	1	1,83	12,3
62	Neuenhagen bei Berlin	2	1	4	3	1	1,25	12,3
63	Zehdenick	2,5	3	2	2	1	1,75	12,3
64	Großbeeren	3	0	3	1	5	0,00	12,0
65	Hohen Neuendorf	2,5	1	4	4	0,5	0,00	12,0
66	Grünheide (Mark)	2,5	1	5	1	1,5	0,75	11,8
67	Birkenwerder	2,5	0	4	1	1	3,00	11,5
68	Michendorf	3	1	5	2	0,5	0,00	11,5
69	Vetschau/Spreewald/ Wětošow/Blota	2	1	5	1	1,5	1,00	11,5
70	Wandlitz	3	2	2	4	0,5	0,00	11,5
71	Velten	2	0	5	2	2	0,33	11,3
72	Löwenberger Land	1,5	2	6	1	0,5	0,00	11,0
73	Panketal	2,5	0	4	4	0,5	0,00	11,0
74	Schorfheide	2,5	2	4	1	1	0,33	10,8
75	Trebbin	2	1	5	1	1	0,75	10,8
76	Brieselang	2	1	4	2	1,5	0,00	10,5
77	Calau/Kalawa	2	2	3	1	1,5	1,00	10,5
78	Fredersdorf-Vogelsdorf	2,5	0	4	2	1	1,00	10,5
79	Stahnsdorf	2,5	0	3	3	2	0,00	10,5
80	Doberlug-Kirchhain	3	2	3	1	1	0,00	10,0
81	Groß Kreutz (Havel)	2,5	1	5	1	0,5	0,00	10,0
82	Mittenwalde	2	1	3	1	3	0,00	10,0
83	Mühlenbecker Land	2,5	1	4	2	0,5	0,00	10,0
84	Treuenbrietzen	2	2	3	0	1,5	1,50	10,0
85	Oberkrämer	2,5	0	4	2	1	0,17	9,7
86	Storkow (Mark)	3	2	2	1	1	0,50	9,5
87	Fürstenberg/Havel	1	3	5	0	0	0,50	9,5
88	Kloster Lehnin	2,5	1	3	2	1	0,00	9,5
89	Fehrbellin	3	1	3	1	1	0,00	9,0
90	Kolkwitz	2	0	5	1	1	0,00	9,0
91	Nuthetal	2,5	0	5	1	0,5	0,00	9,0
92	Schöneiche bei Berlin	2,5	1	3	2	0	0,50	9,0

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität - Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung / Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
93	Dallgow-Döberitz	2	0	3	1	0,5	2,00	8,5
94	Müncheberg	3	2	3	0	0,5	0,00	8,5
95	Werneuchen	3,5	1	2	1	1	0,00	8,5
96	Falkenberg/Elster	1,5	3	3	0	0,5	0,25	8,3
97	Bad Saarow	1,5	1	1	0	3	1,50	8,0
98	Drebkau/Drjowk	2	1	5	0	0	0,00	8,0
99	Karstädt	0,5	2	5	0	0,5	0,00	8,0
100	Petershagen/Eggersdorf	2	0	4	2	0	0,00	8,0
101	Rheinsberg	1	2	2	1	1	0,58	7,6
102	Altlandsberg	2,5	0	3	1	1	0,00	7,5
103	Biesenthal	2	1	4	0	0,5	0,00	7,5
104	Eichwalde	2	0	4	0	0	1,50	7,5
105	Heidensee	2,5	1	4	0	0	0,00	7,5
106	Prennitz	2	1	2	1	1	0,50	7,5
107	Schwielowsee	2,5	0	3	2	0	0,00	7,5
108	Wriezen	0,5	1	4	0	0	1,83	7,3
109	Woltersdorf	2,5	0	3	1	0	0,75	7,3
110	Schulzendorf	2	0	4	1	0	0,00	7,0
111	Dahme/Mark	1,5	3	1	0	1	0,00	6,5
112	Nuthe-Urstromtal	1,5	0	5	0	0	0,00	6,5
113	Zeuthen	2	0	1	2	0	1,50	6,5
114	Bestensee	2	0	4	0	0	0,00	6,0
115	Kremmen	2	1	2	0	1	0,00	6,0
116	Wusterhausen/Dosse	0,5	2	3	0	0,5	0,00	6,0
117	Uebigau-Wahrenbrück	1	2	2	0	0,5	0,00	5,5
118	Schipkau	2	0	3	0	0	0,25	5,3
119	Gliencke/Nordbahn	2	0	1	2	0	0,00	5,0
120	Leegebruch	2	0	3	0	0	0,00	5,0
121	Niedergörsdorf	0,5	1	3	0	0	0,00	4,5
122	Ketzin/Havel	2,5	1	0	0	0,5	0,00	4,0
123	Schönwalde-Glien	2	0	0	1	0	0,00	3,0
124	Am Mellensee	1	1	0	0	0	0,00	2,0

Das Erreichen einer mittelzentralen Versorgungsabdeckung im Land Brandenburg in der angestrebten Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland grenzt die Auswahl auf solche Gemeinden ein, die einen Punktwert von mehr als 12, d.h. mehr als ein Drittel der maximal erreichbaren Punkte, erreichen. Dies führte in einem ersten Auswahlsschritt zu einer Eingrenzung der zu betrachtenden Gemeinden auf 63.



**Abbildung 3** *Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen*

Unter Berücksichtigung der bereits seit dem Jahr 2009 etablierten Funktionsteilungen, d.h. der gemeinsamen Wahrnehmung mittelzentraler Funktionen durch zwei Kommunen, die fortgeführt werden sollen und der Absicht der Etablierung einer neuen Funktionsteilung zwischen den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten war es in fünf Landkreisen erforderlich, eine Auswahlentscheidung zwischen zwei Gemeinden zu treffen, die einen Wert oberhalb von 12 Punkten erzielten. In diesen Fällen wurde die Gemeinde mit der jeweils höheren Punktzahl als geeigneter zur Festlegung als Mittelzentrum bewertet. Im Falle des funktionsteiligen Mittelzentrums war im Vergleich die Punktzahl der höher bewerteten Gemeinde maßgeblich.



**Abbildung 4** Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin nahen Bereiche der Landkreise

Die in der Vorgängerplanung LEP B-B zu den Mittelzentren vorgesehenen Gemeindezuordnungen im Verflechtungsbereich haben sich in der Regel bewährt. Nur in Einzelfällen haben Gemeinden den Wunsch geäußert, anderen Mittelbereichen zugeordnet zu werden. Die angelaufene Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg erlaubt zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungskongruente Zuordnung, da die erforderliche Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Freiwilligkeit auch über Grenzen der bisherigen Mittelbereiche hinweg erfolgen wird. Insoweit sind die Verflechtungsbereiche künftig bedarfsadäquat festzustellen. Die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus benachbarten Gemeinden innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland bietet einen ersten Anhaltspunkt für eine Zuordnung.

## 4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

### Zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den Kulturlandschaften eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG:

*„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“*

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2016).

Im Landesentwicklungsprogramm von 2007 wird darüber hinaus eine Ergänzung der traditionellen Raumentwicklungspolitik um eine aktive Gestaltung von Kulturlandschaften angestrebt, die auch zur Minderung von regionalen Strukturproblemen beitragen kann.

Die kontrastreiche Kulturlandschaft der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beruht gleichermaßen auf naturräumlichen Voraussetzungen und jahrhundertelanger menschlicher Nutzung. Sie reicht von der polyzentralen Stadtlandschaft Berlins bis zur Vielzahl kulturlandschaftlicher Räume in Brandenburg, die insbesondere auch durch die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte als Ankerpunkte der Kulturlandschaft und durch regionale Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer geprägt sind. Das Mosaik dieser kulturlandschaftlichen Räume ist Ausdruck der gesellschaftlichen und räumlichen Vielfalt. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume orientieren sich daher stark an den Aktionsräumen der vielfältigen regionalen Initiativen und Netzwerke und sollen eine Grundlage für eine kooperative Weiterentwicklung der regionalen Potenziale bieten. Mögliche kulturlandschaftliche Handlungsräume sind in der Abbildung 5 als Anregungen für deren Identifizierung, Differenzierung und Abgrenzung auf der regionalen Ebene dargestellt.



**Abbildung 5** Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg

In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf. Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften:

In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen und militärgeschichtlichen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmäler, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.

- Von starkem Nutzungswandel betroffene suburbane oder ländliche Kulturlandschaften:

Dies betrifft Kulturlandschaften mit deutlichen Zersiedlungstendenzen, starkem Bevölkerungszuwachs oder -rückgang, starkem Strukturwandel der Landwirtschaft, flächenintensiver Erzeugung regenerativer Energien oder forcierter touristischer Entwicklung. Entsprechende informelle Raumkategorien, die die formalen Steuerungsinstrumente zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung ergänzen, können auch in kulturlandschaftlichen Handlungsräumen Impulse für identitätsstiftende und integrierende Ansätze der Kulturlandschaftsentwicklung geben. Dazu gehören auch Kulturlandschaftsräume in der Metropole und dem Berliner Umland, die durch hohen Entwicklungs-, Siedlungs- und Nutzungsdruck in besonderem Maße beeinflusst werden. Zu deren integrierter Entwicklung kann insbesondere das Instrument der Regionalparks dienen.

- Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen:

Hierzu zählen militärische Konversionsflächen (z.B. die Lieberoser Heide, die ehemalige Militärstadt Wünsdorf, die Heeresversuchsanstalt Kummersdorf), altindustrialisierte Stadtlandschaften (z. B. in Forst, Guben und Eberswalde) sowie insbesondere die Lausitzer bzw. Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft. Bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte können Grundlagen für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. zur Kampfmittelberäumung oder in Gebieten des untertägigen Altbergbaus) bieten. Insbesondere die Braunkohlen- und Sanierungspläne stellen ein wichtiges Instrument auch zur kulturlandschaftlichen Entwicklung dar. Aus der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs sowie Nordsachsens entsteht durch die Rekulтивierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Aufbauend auf bereits touristisch erschlossene Bergbaufolgeseeen (z. B. dem Senftenberger See) soll insbesondere der Wassertourismus in Verbindung mit dem Radtourismus unter Einbeziehung der Industrie- und Energiekultur entwickelt werden. Zudem sind auch Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Berg-

baufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist zentrales Anliegen.

- Grenzübergreifende Kulturlandschaften:

Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg, werden aber je nach länder- oder regionsspezifischer Planungssystematik instrumentell und konzeptionell unterschiedlich adressiert. Umso mehr erfordern solche grenzübergreifenden Kulturlandschaften, insbesondere wenn Landes- oder Bundesgrenzen überschritten werden, eine enge Kooperation der betroffenen Gebietskörperschaften. Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften innerhalb der Hauptstadtregion sind die Berlin-Brandenburger Regionalparks. Grenzübergreifende Bezüge in Nachbarländer weisen zum Beispiel der Hohe Fläming (nach Sachsen-Anhalt), das Lausitzer Seenland (nach Sachsen), das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (nach Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) sowie das Lebusener Land und der Drei-Länder-Geopark Muskauer Faltenbogen (nach Sachsen und Polen) auf.

#### **Zu G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

Für die Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume sind die Initiativen von lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren und Netzwerke von zentraler Bedeutung. Bei der Formulierung von Leitbildern und Handlungskonzepten im Rahmen freiwilliger Kooperationsprozesse sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- aktive Einbeziehung der Interessen sowie des bürgerschaftlichen und ökonomischen Engagements der örtlichen Bevölkerung,
- Berücksichtigung von Aspekten des Schutzes, der Nutzung und der Gestaltung von Kulturlandschaften und die damit zusammenhängende Bündelung unterschiedlicher fachplanerischer Belange,
- Kooperation über administrative Grenzen hinweg, die sich häufig nicht an den identitäts-, kultur- oder naturräumlichen Abgrenzungen von Kulturlandschaften orientieren,
- Einbeziehung bestehender Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien.

Dabei sind bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen (z. B. der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Tourismusentwicklung, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Großschutzgebietenentwicklung sowie der Denkmalpflege) als wesentliche Anknüpfungspunkte zu nutzen und weiterzuentwickeln, insbesondere wenn sie bereits Beiträge zur Etablierung regionaler Handlungsräume auf der Ebene von Kulturlandschaften im Planungsraum geleistet haben. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch künftig den Lokalen Aktionsgruppen (LAG im Rahmen des LEADER-Ansatzes) und deren regionalen Entwicklungsstrategien mit ihrer regionalen Verankerung und fast flächendeckenden Präsenz zu (vgl. Abbildung 6). Auf regionaler Ebene können raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Die Verknüpfung von formellen und informellen Instrumenten kann in diesen Handlungsräumen zu einer forcierten Bewältigung von Raumnutzungskonflikten beitragen. An den Schnittstellen können die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen.



Abbildung 6 LEADER - Gebietskulisse 2014 bis 2020

### Zu G 4.3 Ländliche Räume

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG:

*„Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“*

Die ländlichen Räume umfassen erhebliche Teile der Hauptstadtregion und reichen aus dem Weiteren Metropolenraum über das Berliner Umland teilweise bis nach Berlin hinein. Sie prägen maßgeblich das Erscheinungsbild der Hauptstadtregion und sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere in Brandenburg.

Die ländlichen Räume bilden keine homogene Einheit, sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt – überwiegend kleine Dörfer, aber auch größere Siedlungen und Städte, eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. In viele kulturlandschaftliche Handlungsräume bringen die ländlichen Räume wesentliche Qualitäten und damit auch Ansatzpunkte und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft mit ein.

Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, so dass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, die endogenen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu stärken. Dazu sind lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Handwerk, etc.) ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich. Dabei kommt dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der ländlichen Räume.

Dazu ist eine integrierte ländliche Entwicklung erforderlich, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt (vgl. die Bundesinitiative Ländliche Entwicklung des BMEL). In diesem Sinne werden in Brandenburg nach modernen Methoden im Zusammenhang mit der LEADER-Förderung Entwicklungsimpulse in 14 Regionen (vgl. Abbildung 7) gesetzt. Deren Ziel ist es, die Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen zu verbessern bzw. zu sichern, die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen, und so eine regionale nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine integrierte ländliche Entwicklung dazu, die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Hauptstadtregion zu leisten.

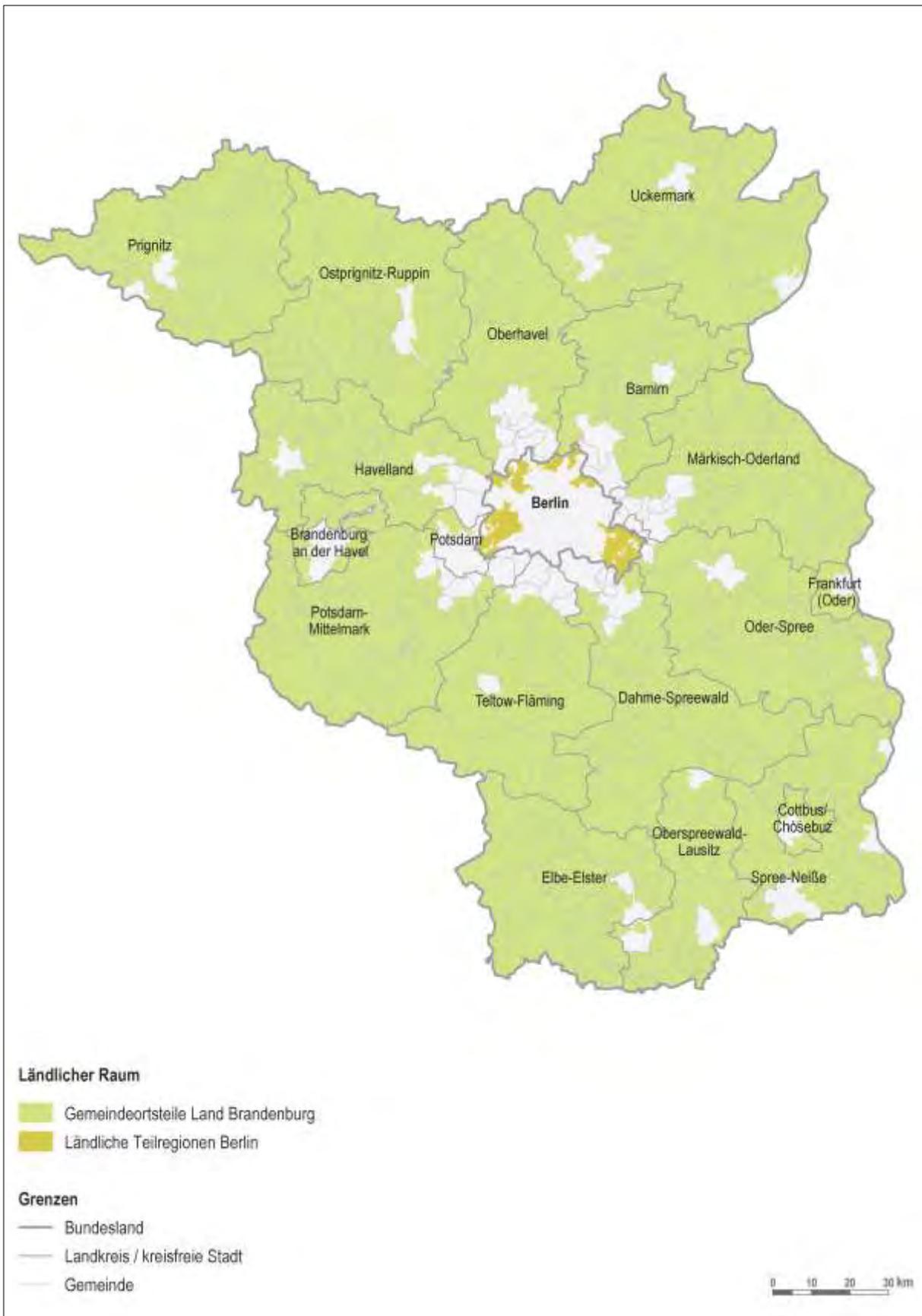


Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020

## 5 Siedlungsentwicklung

### Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren:

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG:

*„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“*

Die Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion ist häufig selbst in Räumen mit stagnierender und abnehmender Bevölkerung von weiterem Flächenwachstum gekennzeichnet. Nach wie vor sind nachfrageorientierte Gründe, wie steigende Pro-Kopf-Wohnflächen, eine Ursache für die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke. Gründe können vergleichsweise niedrige Bodenpreise vor allem in ländlichen Gebieten, verbunden mit im regionalen Vergleich geringeren Siedlungsdichten, sowie verbesserte Erreichbarkeiten sein, die ein Pendeln auch über weitere Pendlerdistanzen ermöglichen. Ein weiterer Grund kann in den häufig komplexen Verfahren zur Nutzung von Innenentwicklungsräumen liegen. Neue Baugebiete auszuweisen erscheint oft weniger aufwendig und konfliktärmer als den städtebaulichen Bestand zu erneuern.

Bundesweit beträgt der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch 66 Hektar pro Tag (2015). Während sich Flächenentwicklungen in Berlin fast ausschließlich innerhalb des Siedlungs- und Verkehrsflächenbestandes vollziehen, lag die Flächeninanspruchnahme im Land Brandenburg in den Jahren 2014 und 2015 noch bei durchschnittlich ca. 2,5 ha pro Tag. Der Flächenverbrauch steht in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Zu den direkten Umweltfolgen können der Verlust unzerschnittener, noch nicht zersiedelter Flächen mit ihrer biologischen Vielfalt, der Verlust natürlicher Bodenfunktionen (insbesondere bei Versiegelung) und auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zählen. Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der bestehenden Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlung und Verkehr soll daher im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips möglichst vermieden werden.

Bei der Siedlungsentwicklung soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung getragen werden. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum, häufig landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken, möglich sind.

Dies entspricht auch den Regelungen des Baugesetzbuches, nach dem die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen wird innerhalb der Bauleitplanung eine regelmäßige Abwägung gefordert, in der die Notwendigkeit einer Umwandlung im Gegensatz zur Möglichkeit der Innenentwicklung begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und

andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Auch angesichts der Folgekosten für neue technische und soziale Infrastrukturen ist es erforderlich, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen zu betreiben. Besonders geeignet sind Standorte, die verkehrlich (ÖV) bereits gut angebunden und für zusätzliche Verkehre noch aufnahmefähig sind und die eine Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (ÖV, Rad) ermöglichen. Siedlungsflächen sind in der Regel von einem bereits vorhandenen Ortskern aus zu entwickeln, der die wichtigsten Versorgungsfunktionen mit übernimmt und die Bevölkerung in das Gemeindeleben einbindet.

Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung in vielen Fällen noch groß. Geringe Siedlungsdichten bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen, Wiedernutzungspotenziale). So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro ha Wohn-/ Mischgebietsfläche, häufig mit GRZ-Werten von  $< 0,2$ . Häufig stehen jedoch vorhandenen Flächenreserven nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 EW/ha, bei stärker verdichteter Reihenhausbauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 EW/ha möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar.

Die Siedlungsdichte hat großen Einfluss sowohl auf die Höhe von Finanzierungskosten als auch auf die Infrastrukturfolgekosten. Geringere Siedlungsdichten können sich kostensteigernd auf Bau, Unterhalt und Betrieb besonders auch von verkehrlicher Infrastruktur auswirken. Grundsätzlich steigen die Infrastrukturfolgekosten durch Siedlungswachstum und damit verbundenen Flächenverbrauch. Je niedriger die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro EW ist, desto höher ist die Flächeneffizienz und desto niedriger der Infrastrukturaufwand. Die Kosten verteilen sich auf mehr Köpfe. Problematisch ist nicht nur die Verteilung hoher Kostenlasten auf wenige Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch eine Ausdünnung von Nutzungen oder das Auftreten von Leerständen im Siedlungsbestand. Vor allem in stagnierenden oder schrumpfenden Regionen erhöht sich in der Gesamtsicht mit Flächenausweisungen und neuen Infrastrukturen die Kostenbelastung pro Kopf. Die Infrastrukturfolgekosten werden zudem durch die konkrete räumliche Lage neuer Siedlungsgebiete beeinflusst. Neue Siedlungsflächen ohne Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere SPNV, können mit einer gesteigerten PKW-Nutzung einhergehen. Deshalb sind für eine integrierte und effiziente Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung die Abschätzung von Folgekosten und eine hohe Kostentransparenz von großer Bedeutung.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollten bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden:

**Tabelle 3 Orientierungswerte für Baudichten**

<b>Strukturraum</b>	<b>Lage/Gemeindefunktion</b>	<b>Orientierungsdichte (WE/ha)</b>
Berlin	Gestaltungsraum Siedlung	50
	Achsenzwischenraum	35
Berliner Umland	Gestaltungsraum Siedlung	40
	Achsenzwischenraum	30
Weiterer Metropolenraum	Zentrale Orte	30
	Nicht-Zentrale Orte (in Grundfunktionalen Schwerpunkten)	20 (25)

Abweichungen von diesen Orientierungsdichten, d.h. auch geringere Dichten können sich insbesondere ergeben durch

- die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Prägung der Umgebung,
- die städtebauliche und architektonische Charakteristik der geplanten Bebauung,
- ökologische, topografische bzw. klimatologische Bedingungen.
- spezifische Bedarfe oder Nutzungsanforderungen

Die Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums erfordert eine maßvolle Ausnutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Dafür sind Kenntnisse dieser Potenziale bei den Kommunen hilfreich. In einigen Gemeinden liegen dazu bereits Daten zu Innenentwicklungspotenzialen und Informationen zu Brachflächen- und Baulücken vor. Auch die Kenntnis über nicht mehr benötigte leerstehende Nichtwohngebäude in städtebaulich geeigneten Lagen, die in Wohnraum umgewandelt werden könnten, kann zur Nutzung der Innenentwicklungspotenziale beitragen. Für die Darstellung und Beurteilung vorhandener Flächenpotenziale ist die Erfassung verfügbarer Flächenreserven in kommunalen Flächenkatastern von großer Bedeutung. Ein (inter)kommunales Flächenmanagement kann den nachhaltigen Umgang mit vorhandenen innerörtlichen Ressourcen unterstützen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Bewusstseinsbildung und der Stärkung der Innenentwicklung durch die Kommunen. Der Bestand wird besser ausgelastet, Infrastrukturkosten werden reduziert und es entsteht insgesamt ein Mehrwert für die Kommune. Strategien zum Flächenmanagement beinhalten Handlungsfelder wie Baulückenaktivierung, Sanierung/ Umnutzung/ Nachverdichtung, Flächenrecycling oder flächensparendes Bauen.

Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung soll zu energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen führen, die auch den Anforderungen des Ressourcen- und Klimaschutzes Rechnung tragen. Zu verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen können Maßnahmen der Innenentwicklung und Funktionsmischung („Stadt der kurzen Wege“) beitragen. Vor dem Hintergrund steigender Durchschnittstemperaturen und der Zunahme länger anhaltender Hitzewellen, die insbesondere in Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen, soll bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen und Nachverdichtungen eine angepasste Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden.

Das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und der Nutzungsmischung, d. h. die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sonstigen Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen öffnet die Möglichkeit kurzer Wege und führt weg von vielfälti-

gen Fahrerfordernissen, die insbesondere für den wachsenden Anteil weniger mobiler Bevölkerungsgruppen problematisch werden. Die „Stadt der kurzen Wege“ trägt somit auch zu einer Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen bei und ist durch eine mittelbare Reduktion des Endenergieverbrauchs einer der wesentlichen städtebaulichen Beiträge zum Klimaschutz.

### **Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

Durch den Anschluss neuer Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete sollen eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen vermieden werden und möglichst wenig Freiraum beansprucht werden. Weiter sollen nur behutsame Erweiterungen der technischen und sozialen Infrastruktur erforderlich und auch die Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Erschließungswege möglichst gering gehalten werden.

Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum Wohnen oder Arbeiten genutzt werden. Siedlungsgebiete weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf, d.h. sie sind durch eine entsprechende Erschließung und Versorgungssituation gekennzeichnet.

Siedlungsflächen sind hochbaulich geprägte Flächen, unabhängig von der derzeitigen Nutzung. Nach- oder Umnutzungen einschließlich Abriss und Neubebauung solcher Flächen stellen keine Entwicklung neuer Siedlungsflächen dar.

Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.

Nach Absatz 2 können in einzelnen Fällen aus besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes (Abstandsgebot) oder der Verkehrserschließung und -anbindung, beispielsweise zur Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen, Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt auch bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie zum Beispiel besondere Anschlussanforderungen für Unternehmen des Logistikgewerbes.

### **Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

Wochenendhausgebiete in der Hauptstadtregion bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource. Der große Bestand erklärt sich zum Teil aus der besonderen historischen Situation Berlins und Brandenburgs.

Vor dem Hintergrund steigender Raumannsprüche unterschiedlicher Nutzungsarten insbesondere im Kern der wachsenden Hauptstadtregion wird der Bedarf zur Umnutzung weiterer Teile dieser Gebiete aufgrund der teilweise günstigen stadträumlichen Einordnung auch in den kommenden Jahren weiter bestehen.

Im Grundsatz gilt, dass Wochenendhausgebiete ebenso wie Ferienhausgebiete ausschließlich der Erholungsnutzung dienen. Eine Umnutzung zum Dauerwohnen war bei ihrer Anlage regelmäßig nicht beabsichtigt.

Zur Unterscheidung der Wohnnutzung von der Wochenend- bzw. Feriennutzung ist wesentlich, dass der Begriff des Wohnens eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit erfasst. Die Wochenend- oder auch Feriennutzung ist nicht auf Dauer angelegt. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist demnach die Dauer der Nutzung und damit auch die Nutzungsintensität im Baugebiet. In Wochenend- und Ferienhäusern ist immer nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt zulässig. Nur dieser rechtfertigt die häufig naturnahe Lage und die geringeren Erschließungserfordernisse.

In Einzelfällen kann eine Umwandlung von an bestehende Siedlungsgebiete angrenzenden Wochenend- bzw. Ferienhausgebieten zweckmäßiger sein als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen. Bei vorhandenem Siedlungsanschluss kann daher im Einzelfall eine Umwandlung von Wochenend- oder Feriennutzungen in Wohnnutzungen erfolgen. Umnutzungen im Bestand wie auch Umwidmungen mit dem Ziel des Wohnungsneubaus sind bei vorhandenem Siedlungsanschluss unter Beachtung der für das Dauerwohnen erforderlichen baulichen und energetischen Standards sowie der Sicherheits- und Erschließungsstandards möglich. Auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsgebieten durch Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten soll auf die Siedlungsbereiche einer Gemeinde mit guter Erschließungs- und Versorgungssituation konzentriert werden. Dadurch sollen auch weitere Zersiedlungen, das Entstehen zusätzlichen Verkehrs und unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinden vermieden werden.

Entscheidend für die Frage der Zulässigkeit einer Umwandlung ist daher in erster Linie die Lage der Gebiete. In der Regel handelt es sich um Nutzungen des Außenbereiches, häufig ohne ausreichende Erschließung und notwendige Versorgungseinrichtungen, sodass für diese Gebiete eine Umnutzung als Dauerwohngelände nicht in Frage kommt.

Eine Umwandlung sonstiger hochbaulich geprägter Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich (z. B. Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen, landwirtschaftliche Betriebsflächen, gewerbliche Nutzungen) in Wohnsiedlungsflächen durch Nach- oder Umnutzung (einschließlich Abriss und Neubebauung) der vorhandenen Gebäude führt unabhängig von der derzeitigen Nutzung zu einer unerwünschten Entwicklung, die zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich zieht und daher zu vermeiden ist. Eine Umwandlung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen.

Die aus der jeweiligen Umwandlung der Gebiete resultierende Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird auf die Eigenentwicklung gemäß Z 5.5 angerechnet.

#### **Zu Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete (vgl. Begründung zu Z 5.2). Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen führt zu unerwünschtem Flächenverbrauch sowie klimaschädigenden Emissionen infolge erhöhten Verkehrsaufkommens und zieht meist zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich. Eine Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen ist raumordnerisch nicht verträglich und daher zu vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum.

## Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung

Die Festlegung Z 5.5 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. In der Hauptstadtregion ist auch weiterhin von teilträumlich gegenläufigen Entwicklungen bei der Wohnungsnachfrage auszugehen. Während in Berlin, das von Bevölkerungswachstum geprägt ist, und abgeschwächt auch im Berliner Umland von einer quantitativ steigenden Nachfrage auszugehen ist, wird sich im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher eine rückläufige, jedoch qualitativ veränderte Nachfrage ergeben (u. a. barrierefreies Wohnen). Selbst bei Einwohnerrückgängen steigt die Zahl der Haushalte teilweise auch in den nächsten Jahren weiter an. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Alterung der Bevölkerung und dem anhaltenden Trend zu mehr Singlehaushalten.

Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände (Instandsetzung, Umbau, Aufwertung) als auch der Neubau von Wohnungen beitragen, um den Ersatz- und Neubedarf zu decken.

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, können sich im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann.

Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus würden dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. Außerdem würden sie oftmals einen zusätzlichen Bedarf an daseinsvorsorgebezogenen Einrichtungen und eine erweiterte Bereitstellung von technischer und sozialer Infrastruktur nach sich ziehen.

Vor allem in zahlreichen Städten und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ist in Folge des demografischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen zu rechnen. Um dennoch leistungsfähige Strukturen insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge zu halten, muss eine räumliche Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits angestrebt werden. Diesem Ziel dient die mit Z 5.6 verfolgte raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Ober- und Mittelzentren, wo eine quantitativ unbeschränkte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen möglich ist. In den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum, die nicht als Ober- oder Mittelzentren festgelegt und damit keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 sind, ist die Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes gemäß Absatz 2 möglich.

Berlin und das Berliner Umland sind von einer besonderen Entwicklungsdynamik geprägt, die schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung gelenkt werden soll. Die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen sind teils historisch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte, sie erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung aber insbesondere auch

eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion. Auch in der hohen Schutznotwendigkeit dieser Freiräume findet hier die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung ihre fachliche Begründung.

Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu fassen. Unter Neubedarf versteht man den zusätzlichen Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltsentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Privathaushalte einer Gemeinde wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, u. a. die Bevölkerungsentwicklung, die Altersstruktur, die Haushaltsgrößenstruktur, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person, das Verhalten zur Haushaltsneugründung. Der Ersatzbedarf ergibt sich aus Wohnungsabgängen aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung, der Nachholbedarf aus der Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person. Wegen der im langfristigen Trend sinkenden Haushaltsgrößen und der steigenden Wohnflächennachfrage pro Person verläuft die Haushaltsentwicklung in Brandenburger Gemeinden grundsätzlich positiver als die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem positiven Saldo der Haushaltsentwicklung kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Z 5.5 Absatz 2 legt für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Zuwachs von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag 31.12.2018 laut amtlicher Statistik) als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) fest, der den Gemeinden neben der Innenentwicklung zur Verfügung steht.

Bei einem rechnerischen Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr können für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren.

In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009) wurde neben weitreichenden Entwicklungsspielräumen im Rahmen der quantitativ nicht begrenzten Innenentwicklung eine zusätzliche Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen wurde im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B ausgewertet (Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages). Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Gemeinden ihre Entwicklungen zum allergrößten Teil im Rahmen der Innenentwicklung durchführen konnten. Von den von der Festlegung betroffenen Gemeinden im Land Brandenburg hat der Großteil die zusätzliche Entwicklungsoption bisher nicht in Anspruch genommen. Nur ein sehr geringer Teil dieser Gemeinden hat die Option vollständig beansprucht.

Die Ergebnisse der Evaluierung verdeutlichen, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt haben. Im LEP HR wird daher für die Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs mittels eines Flächenansatzes in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Der im Vergleich zur Vorgängerplanung höhere Wert berücksichtigt, dass der LEP HR zwar ebenfalls große Entwicklungsspielräume im Rahmen der unbegrenzt zulässigen Innenentwicklung ermöglicht, die jedoch aufgrund der Anrechnung der kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklung geringer sind (siehe unten). Der Wert berücksichtigt auch, dass die Gemeinden ihre Planungen in der Vergangenheit häufig im Rahmen der Innenentwicklung betrieben

haben, sodass weitere Innenentwicklungspotenziale nicht in jedem Fall in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Mit dem Eigenentwicklungsansatz sind keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden.

Die Eigenentwicklung in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner steht den Gemeinden für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen, die nach dem Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR in Flächennutzungsplänen dargestellt und / oder in Bebauungsplänen festgesetzt werden sollen, zur Verfügung. Dazu zählen sowohl die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf bisher unbebauten, nicht hochbaulich geprägten Flächen als auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Umnutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen dienen.

In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes, der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, einzubeziehen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen. Diese Verpflichtung stellt für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen dar, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Ohne eine solche Datengrundlage ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung ansonsten im Grundsatz kaum zu gewährleisten.

Nicht auf die Eigenentwicklung nach Absatz 2 angerechnet werden

- Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind,
- bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB.

Gemäß Z 5.5 Absatz 3 sollen aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässige Wohnsiedlungsflächen ebenfalls nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Es handelt sich um Planungen, die nach den Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.5) ebenso zu beurteilen wären wie nach den Festlegungen des LEP B-B zur zusätzlichen Entwicklungsoption für den Eigenbedarf (4.5 (Z) Absatz 2). Die Grundzüge des Planungskonzepts des LEP HR werden nicht berührt, auch wenn Wohnsiedlungsflächen, die nach bereits ergangener Zielabweichungsentscheidung möglich sind, im Einzelfall nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Dadurch können erneute Zielabweichungsverfahren mit absehbar gleichem Ergebnis vermieden und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden.

## Zu Z 5.6    Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG:

*Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.*

Die Festlegung Z 5.6 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Der raumordnerische Steuerungsansatz zur Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sieht vor, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung aller Gemeinden hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland (vgl. Abbildung 8) bildet der Gestaltungsraum Siedlung den geeigneten Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren.

Der Gestaltungsraum Siedlung soll vorzugsweise dazu dienen, das über den örtlichen Bedarf hinausgehende, vor allem durch Zuwanderung bedingte Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland aufzunehmen. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum schlägt sich u. a. in einem Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen nieder. Diese räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sind durch eine raumordnerische Steuerung an geeigneten Stellen zu unterstützen. Die Siedlungsflächenkonzentration soll zugleich den Flächenverbrauch reduzieren, den Verkehrsaufwand minimieren und zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Klimaschutz und zum Erhalt des Freiraumes und der Vielfalt der Kulturlandschaften beitragen.

Berlin und das Berliner Umland sind kein homogener Raum, sondern sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Entwicklungstendenzen differenziert zu bewerten. Die raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung muss dieser Differenziertheit Rechnung tragen.



Abbildung 8 *Strukturräume Berlin und Berliner Umland*

Das prägende Grundprinzip für die räumliche Ausrichtung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland orientiert sich dabei an der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur, dem sogenannten „Siedlungsstern“. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen liegen. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist zulässig. Er wird notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befinden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Den Gemeinden verbleibt ein umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.

Zur Umsetzung dieses Grundkonzepts wurde der Gestaltungsraum Siedlung zunächst im Kernraum abgegrenzt. Ausgangspunkt war dabei der von der Mitte Berlins und Potsdams ausgehende durchweg zusammenhängende Siedlungsflächenbestand. Dieser Kernraum reicht auch bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein (z. B. Glienicke/Nordbahn, Ahrensfelde, Hoppegarten, Schönefeld, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow, Nuthetal). Von diesem Kernraum ausgehend wurden dann die leistungsfähigen Radialen (Achsen) und die auf diesen Radialen liegenden Gemeinden bestimmt, innerhalb derer in einem weiteren Schritt der Gestaltungsraum Siedlung zu definieren war.

Der enge räumlich-funktionale Verbund zwischen den Umlandgemeinden und den Kernstädten Berlin und Potsdam drückt sich in der Qualität der Verbindung mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aus. Dieser Aspekt war für die Auswahl der Achsen entscheidend. Hierzu wurde die Qualität der Anbindung einer Bewertung unterzogen (Halt einer Regionalbahn – RB/RE, Halt einer S-Bahn, Kapazität, Entfernung vom S-Bahn-Ring Berlin, Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof). Zusätzlich wurde analysiert, welche Gemeinden auf diesen radialen Achsen liegen und für die Aufnahme von weiteren Zuwächsen der Wohnsiedlungsentwicklung geeignet sind. Dabei wurden zusätzliche Kriterienbereiche wie Bevölkerungskonzentration (Bevölkerungszahl, Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Wohnsiedlungsfläche) und Arbeitsplatzkonzentration (Anzahl der Arbeitsplätze, Anteil der Gewerbeflächen an den Siedlungsflächen) herangezogen (s. Tabelle 4).

**Tabelle 4** Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung

Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	Anzahl erreichbarer Punkte
<b>1. Untersuchung der Bahnhöfe</b>	
Halt einer Regionalbahn (RB / RE)	1
Halt einer S-Bahn	1
Kapazität (Mehrgleisigkeit)	1
Entfernung vom Berliner S-Bahn-Ring (bis 22 km = 2 Punkte, bis 25 km = 1 Punkt)	2
Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof (bis 15 km = 1 Punkt)	1
<b>Summe</b>	<b>6</b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b>3</b>

Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	Anzahl erreichbarer Punkte
<b>2. Bestimmung der Gemeinden</b>	
aktuelle Einwohnerzahl größer 10.000	1
Anzahl Arbeitsplätze größer 2.000	1
Lage auf radialer SPNV-Achse	2
geeigneter SPNV-Anschluss ( <b>Ergebnis aus Schritt 1</b> )	2
räumlich-funktionaler Verbund	1
Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Wohnsiedlungsfläche (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)	1
Anteil der Gewerbe- an den Siedlungsflächen (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)	1
<b>Summe</b>	<b>9</b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b>5</b>

Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert:

Achse A	Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Oranienburg
Achse B	Wandlitz
Achse C	Panketal, Bernau bei Berlin
Achse D	Ahrensfelde, Werneuchen
Achse E	Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg
Achse F	Erkner
Achse G	Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen
Achse H	Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf
Achse I	Teltow, Großbeeren, Ludwigsfelde
Achse J	Nuthetal, Michendorf
Achse K	Werder (Havel)
Achse L1	Dallgow-Döberitz, Wustermark
Achse L2	Falkensee, Brieselang
Achse M	Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer

Hiervon ausgehend wurde bei der konkreten Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung wie folgt verfahren:

- Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch den Einzugsbereich der SPNV-Haltepunkte begrenzt. Für die Einzugsbereiche wurde ein 3-Kilometer-Radius definiert.
- Die Binnenerschließung des Gestaltungsraumes Siedlung ist ausreichend (leistungsfähiges Straßennetz und ausreichende technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur).
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen die jeweiligen Hauptortsteile der Gemeinden. Zusammenhängende Wohnsiedlungsflächen einschließlich zugehöriger Standorte der sozialen Infrastruktur und der Wirtschaft werden dadurch umfasst.
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegende Gebiete weisen enge bauliche und räumlich-funktionale Verflechtungen auf.
- Kommunale Planungen, im Speziellen die genehmigten Flächen der Bauleitplanung wurden berücksichtigt.
- Der Freiraumverbund sowie Elemente der Freiraumstruktur wurden berücksichtigt.

Die Kommunen haben zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung große Spielräume. Innerhalb des Gestaltungsraumes ist gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen. Insoweit umfasst der Gestaltungsraum Siedlung Räume, die insbesondere aufgrund ihrer Lagegunst auf der Ebene der Landesplanung für eine Wohnsiedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist.

In den Bereichen des Gestaltungsraumes Siedlung, die durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 überlagert werden, ist die Siedlungsentwicklung nur nach Maßgabe der Festlegungen in Z 5 des LEP FS möglich.

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolitanraum sind die Ober- und Mittelzentren. Sie bieten ausreichende Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Durch die Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung und die Bündelung von Versorgungsfunktionen auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum kann so auch die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

#### **Zu Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

In den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine über den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Der Ansatz für die Wachstumsreserve bezieht sich auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteil zu dem angegebenen Stichtag. Er berücksichtigt, dass der Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen aufgrund eines Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung sowie der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte von Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.3), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Fällen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten ohnehin quantitativ nicht begrenzt (vgl. Z 5.6).

Die außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung sowie Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) anzustrebende Ausrichtung der künftigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte dient dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine geeignete Gebietskulisse zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen, dar und tragen dem Anliegen der Bündelung der Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge Rechnung (Funktionsmischung). Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird so die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet. Als zusätzliche Anker im Raum tragen sie außerdem zur Stärkung der ländlichen Räume bei.

### **Zu G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe**

Durch das Bevölkerungswachstum vor allem in Berlin, aber auch im Berliner Umland wird der Bedarf an Wohnraum weiter steigen. Ergänzend zu den sich hier bietenden Entwicklungspotenzialen für die Wohnraumversorgung eröffnen sich durch eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Strategie kann die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung der „Städte der zweiten Reihe“ beitragen. In Anknüpfung an die Stadtentwicklungs- und die Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg bedeutet dies, die Städte bei ihrer Stadtentwicklungs- und lokalen Mobilitätspolitik (integrierte Stadtentwicklungskonzepte / wohnungspolitische Strategien) zu unterstützen.

Die Strategie orientiert darauf, insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen, aber auch anderen Funktionen in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, in eine gute Entwicklung umzusetzen. Die Städte können diese Chance nutzen, indem sie Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten. Geeignet sind vor allem Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Solche Potenziale für die Wohnraumversorgung können sich neben den von Berlin aus schnell erreichbaren Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland besonders in den Ober- bzw. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum finden, die über eine entsprechende SPNV-Anbindung erreichbar sind.

Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Ober- und Mittelzentren für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen neben ihrer Funktion als Schwerpunkte für Wohnen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung.

### **Zu G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen**

Wichtige Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum können auch von benachbarten Metropolen, deren Einwirkungsbereiche Teile der Hauptstadtregion überlagern, ausgehen. Insbesondere können die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, das polnische Stettin für den Nordosten und für den Nordwesten die Metropole Hamburg genannt werden. Die Entwicklungsimpulse dieser Metropolen können bis in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraumes wirken und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung dieser Städte beitragen.

Dies eröffnet auch für die Wohnsiedlungsentwicklung Chancen. Die Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen können diese Chance nutzen, indem sie die Entwicklungsimpulse in ihre Planungen einbeziehen. Ober- und Mittelzentren sind für diese Entwicklung besonders geeignet, da sie neben ihrer Funktion als Wohnstandorte die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten und als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung bedeutend sind.

## **Zu G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen**

Für ehemals militärisch genutzte Flächen wie ehemalige Kasernengelände, brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen sowie nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind auch im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächenressourcen Konzepte für eine Nachnutzung erforderlich.

Mit der Differenzierung solcher Konversionsflächen nach Lage- und Qualitätsmerkmalen soll gewährleistet werden, dass eine Nachnutzung landesplanerisch und städtebaulich geordnet verläuft und keine „Zersiedelung durch Konversion“ betrieben wird.

Nach Absatz 1 sollen militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten den Gemeinden für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollen die Gemeinden die Entwicklung dieser Konversionsflächen anstreben und planerisch vorbereiten, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen. Die sonstigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kennzeichnend für viele ehemals militärisch genutzte Standorte ist wegen der ursprünglichen Nutzung die bewusste Platzierung außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Auch aufgelassene großflächige Stallungen und Wirtschaftsgebäude liegen häufig außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Absatz 2 regelt daher, dass auf versiegelten Bereichen oder baulich geprägten Anlagen solcher Konversionsflächen eine Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben ermöglicht werden soll. Es handelt sich insbesondere um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können. Ein ausreichender verkehrlicher Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ist jeweils sicherzustellen. Durch die Lenkung solcher Vorhaben auf Konversionsflächen soll die Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen vermieden werden. Die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, insbesondere Z 5.2 und Z 6.2 sind dabei zu beachten.

Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Fotovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, für Freiraumnutzungen entwickelt werden. Sofern die Flächen aufgrund ihrer Lage und Verkehrsanbindung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nicht geeignet sind, sollen vorhandene Anlagen zurückgebaut und versiegelte Flächen renaturiert werden.

## 6 Freiraumentwicklung

### Zu G 6.1 Freiraumentwicklung

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) erfahren der Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung eine vielfältige Würdigung.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG:

*„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. [...] Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; [...] Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 6 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 4 ROG:

*Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG:

*„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. ...“*

Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z. B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relativen Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.

Die Hauptstadtregion zeichnet sich vor allem in den peripheren Teilräumen durch störungsarme, großräumig unzerschnittene Freiräume aus, die größer als 100 Quadratkilometer sind. Derartige Räume werden nicht nur im Planungsraum, sondern auch bundesweit immer seltener. Sie sind in ihrer besonderen Bedeutung für die Freiraumsicherung und eine nachhaltige Raumentwicklung kaum wiederherstellbar und deshalb auch für künftige Generationen zu bewahren.

Die gemäß G 6.1 Absatz 1 multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten. Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst:

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden),
- eine langfristige Sicherung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, u. a. durch den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer und durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes,
- die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - Neuauflage 2016 – hat bis 2030 eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf unter 30 ha/Tag zum Ziel),
- die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen,
- die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat bis 2020 die Sicherung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands für eine natürliche und ungestörte Entwicklung der Natur – sogenannte Wildnisgebiete – zum Ziel; darüber hinaus verschiedene Maßnahmen für Biotopverbund, Hochwasservorsorge und Siedlungsbegrenzung),
- den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen und
- die Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente.

Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraumes für Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushaltes und dem Klimaschutz Rechnung getragen.

Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind soweit möglich zu vermeiden. Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume, durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten.

Die Regionalplanung kann außerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen treffen. In diesen begründeten Einzelfällen stehen monofunktionale Festlegungen im Einklang mit der querschnittsorientierten, integrativen Freiraumentwicklung nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Nach G 6.1 Absatz 2 ist im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Brandenburg und Berlin verfügen insgesamt über circa 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (davon circa 3800 Hektar in Berlin), die sich zu drei Viertel aus Ackerland und ein Viertel aus Wiesen und Weiden zusammensetzen.

Die Landwirtschaft ist in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes. Mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist sie ein wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen. Sie trägt dort wesentlich zur Wertschöpfung bei.

Die Landwirtschaft erfüllt vielfältige Aufgaben im Rahmen einer multifunktionalen Freiraumentwicklung. Daneben erbringt sie als Hauptakteurin im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Gesellschaft.

Eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke findet häufig zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen statt. Für landwirtschaftliche Betriebe stellt dies ein großes Problem dar. In den letzten 20 Jahren ist in Brandenburg die Landwirtschaftsfläche um knapp 28.000 Hektar zurückgegangen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. Dies entspricht der Regelung des § 1a Absatz 2 BauG, nach der eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sowie der Regelung des § 15 Absatz 3 BNatSchG, nach der ein besonderes Rücksichtnahmegebot bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.

## **Zu Z 6.2 Freiraumverbund**

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und den daraus abgeleiteten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland der MKRO sollen großräumige Freiraumverbünde zur Sicherung hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität und Wirksamkeit für den Naturhaushalt und den ökologischen Verbund entwickelt und landes- und regionalplanerisch gesichert werden.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6 ROG:

*„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

Auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zudem die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ als strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen unterschiedlicher Umweltmerkmale mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (vgl. das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur).

Hierzu dient die Festlegung des gesamträumlichen Freiraumverbundes nach Z 6.2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Er dient der großräumigen Ordnung der Raum-

nutzungen auf Ebene der Landesplanung und der Lösung auf dieser Ebene relevanter Nutzungskonflikte zwischen Freiraumentwicklung einerseits und Freiraum beanspruchenden Nutzungen andererseits. Im Rahmen des Nachhaltigkeitsprinzips weist der Freiraumverbund eine ökologische Schwerpunktsetzung auf, innerhalb derer seine multifunktionale Qualität eine Voraussetzung für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraums auf den dafür angemessenen nachgeordneten Planungsebenen bildet. Die raumordnerisch einheitliche Festlegung als Verbundsystem gewährleistet die raumordnerische Strukturierungswirkung des Freiraumverbundes sowie die für seine Multifunktionalität erforderliche fachübergreifende und großräumige Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen und die Voraussetzung für den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit geschaffen. Diese beruht auf folgenden Sachverhalten. Der Freiraumverbund entfaltet entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z. B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigung. Von besonderer Bedeutung für die nachhaltige ökologische Wirksamkeit des Freiraumverbundes ist seine Multifunktionalität, die die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und –qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels sowie Erfordernisse des Naturhaushaltes und des Erhalts der Biodiversität gewährleistet. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Aufgrund seiner multifunktionalen Zusammensetzung und ökologischen Wirksamkeit ist der Freiraumverbund grundsätzlich geeignet, Funktionen im Sinne eines Kompensationsraumes für Eingriffe in Natur und Landschaft zu übernehmen.

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Soweit es die naturräumliche Ausstattung ermöglicht, wird bei der Ausgestaltung ein räumlich ausgewogenes System angestrebt, so dass die Entwicklungspotenziale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der Zusammensetzung und Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt folgende Methodik zugrunde:

Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus raumordnerisch begründeten Kern- und Ergänzungskriterien zusammensetzt (vgl. Tabelle 5). Kernkriterien repräsentieren die jeweils höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund, die geeignet sind, die Funktionen, Nutzungen und Schutzgüter zu sichern bzw. zu erhalten, oder ein besonderes Potenzial für deren Entwicklung bilden. Als Kernkriterien wurden definiert: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete und UNESCO – Welterbestätten. Ergänzungskriterien stellen hochwertige Flächen dar, die eine Bedeutung für den raumordnerischen Verbund und für die – vor allem waldgebundene – Erholung haben. Als Ergänzungskriterien wurden definiert: Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke sowie Weitere Wald-/ Erholungsgebiete. Nicht als Kriterien berücksichtigt wurden Gebiets- und Flä-

chenkategorien, die aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung oder ihrer fachinhaltlichen Spezifik nicht für die flächenhafte raumordnerische Festlegung als Freiraumverbund geeignet sind.

Mit der Kriterienauswahl wird den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 Rechnung getragen – wie nachfolgend beschrieben –, wobei die einzelnen Kriterien jeweils mehrere dieser Grundsätze berücksichtigen und verschiedene Funktionen für die Freiraumentwicklung erfüllen.

Als Verbundsystem trägt der Freiraumverbund den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung, schützt ihn vor Zerschneidung und stellt eine entscheidende Grundlage zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt dar. Die Sicherung eines überregionalen und länderübergreifenden, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume hilft Lebensräume von Arten in entsprechender Größe zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Eine Minimierung von weiteren Landschaftszerschneidungen verhindert die Isolation von Biotopen bzw. von ganzen Ökosystemen, so dass auch zukünftig Wanderungsbewegungen und Austauschprozesse zwischen den Populationen stattfinden können. Damit wird ein langfristiger genetischer Austausch ermöglicht und der Artenverarmung entgegengewirkt. Durch die Einbeziehung der FFH-Gebiete in den Freiraumverbund wird die Kohärenz des europäischen Schutznetzes insgesamt verbessert. Auf diese Weise trägt der Freiraumverbund als Verbundsystem entscheidend zum Erhalt von FFH-Lebensräumen und gleichzeitig der biologischen Vielfalt bei.

Die räumliche Festlegung eines Freiraumverbundes stellt auch eine Grundlage zur Entwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Böden und des Wasserhaushalts, einschließlich deren Wechselwirkungen zu einander, dar. Insgesamt sichert der Verbund die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der in einem komplexen Wirkungsgefüge befindlichen Naturgüter (Boden, Wasser, Luft) und ermöglicht damit den Schutz und die Entwicklung des Naturhaushaltes. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts beitragen wie Wälder, Auen, Moore und Fließgewässer, hat das Verbundsystem gleichzeitig positive Auswirkungen hinsichtlich des Wasserrückhaltes und dient folglich dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Für den Klimaschutz kommt der raumordnerischen Sicherung von Gebieten mit hohem Kohlenstoff-Bindungspotenzial wie insbesondere in großräumigen Mooregebieten, aber auch in Wäldern und Feuchtgebieten große Bedeutung zu. Darüber hinaus kann auch die besondere Puffer- und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver aufrechterhalten werden. Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig. Damit sind sie besonders auf Verbundsysteme angewiesen. Gleichzeitig ergibt sich ein wichtiger Beitrag, um klimabedingte Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen abzumildern und sich damit an den Klimawandel anzupassen.

Vor dem Hintergrund der reichen Naturausstattung der Hauptstadtregion kommt der Landschaftspflege eine zentrale Bedeutung zu. Der Freiraumverbund trägt durch Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch zu den räumlichen Voraussetzungen dafür bei, dass diese Nutzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege von Naturhaushalt und Landschaft leisten können.

Zusätzlich entfaltet der Freiraumverbund siedlungsstrukturierende Wirkung und sichert nachhaltig Flächenpotenziale für die Erholung und für die Entwicklung ländlicher Räume mit ihrer Bedeutung u.a. für die Umwelt- und Erholungsfunktion sowie von Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.

**Tabelle 5 Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes**

Kriterien	in Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 X mit besonderer Bedeutung für								Grundlagen
	Funktionfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt	Erfordernisse des Biotopverbundes	Funktionfähigkeit von Böden und Wasserhaushalt	Räumliche Erfordernisse des Klimaschutzes	Vorbeugender Hochwasserschutz	Schutz von Waldflächen vor Zerschneidung	Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern	Sicherung der Erholungsfunktion ländlicher Räume und siedlungsbezogener Freiräume	
Kernkriterium (K) Ergänzungskriterium (E)									in Brandenburg (BB)  in Berlin (BE)
Gebiete des Natur-, Arten- und Biotop-schutzes (K)	X	X	X			X		X	- FFH-Gebiete (BB, BE) - Nationalpark (BB) - NSG (BB, BE) - Geschützte Biotope (BB, BE) - Nationales Naturerbe (>3 ha außerhalb Schutzge-bieten, BB)
Weitere Kernflächen für den Biotopverbund (K)	X	X			X			X	- Kerngebiet Großtrappenschutz (BB) - Feuchtgrünland (BB) - Trockenstandorte (BB) - Sonstige Flächen für Biotopverbund und biologi-sche Vielfalt (BE)
Moore (K)	X		X	X	X			X	- hochwertige Moore (BB, BE)
Ergänzungs- und Verbin-dungsflächen der Lebens-raumnetzwerke (E)	X	X				X		X	- Grünland (nahe Kernflächen, BB) - Lebensraumnetzwerk Trockenlebensräume (Funktionsräume, BB) - Lebensraumnetzwerk Wald (Funktionsräume, BB) - Grünbrücken (BB)
Verbundsystem der Oberflächengewässer (K)	X	X	X		X		X		- Vorranggewässer / Fließgewässerschutzsystem (BB) - Prioritäre Kulisse für hydromorphologische Maß-nahmen, Gewässerentwicklungskorridore (BB) - Flächen für die biologische Vielfalt bedeutsamer Vernetzungen (BE)
Hochwertige Wald-gebiete (K)		X	X	X		X	X	X	- Geschützte Waldgebiete (BB) - Schutz- und Erholungswald (BE) - Lebensraumnetzwerk Wald (Ausgangsflächen, BB)
Weitere Wald-/ Erho-lungsgebiete (E)		X	X	X		X	X	X	- Naherholungsgebiete (BE) - Wald mit Standorteignung für Erholungsnutzung in Naturparks und im Umfeld von Städten (BB)
UNESCO – Welterbe-stätten (K)	X					X	X	X	- UNESCO-Weltkulturerbe „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ (freiraumrelevante Teile, BB und BE) - UNESCO-Weltnaturerbe Grumsin

Die Kriterien beruhen auf fachlichen Grundlagen, u.a. auf prioritären Gebieten und Planungszielen aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“, Entwurf 2017; Landschaftsprogramm/ Artenschutzprogramm Berlin, 2016) sowie weiteren Gebieten mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher raumordnerischer oder fachübergreifender Wertigkeit (vgl. im Einzelnen **Tabelle 5**). Dabei wurde auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell und fachlich belastbar, zurückgegriffen.

Zur Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur wurde zunächst eine nach spezifischen, den raumordnerischen Zielsetzungen entsprechenden Regeln definierte geografische Arrondierung durchgeführt. Das hierfür verwendete Rechenmodell stellt mit nacheinander geschalteten Arbeitsschritten ein objektiv nachvollziehbares und reproduzierbares Ergebnis sicher. Dessen Basis ist eine gleichwertige vollständige Überlagerung der zugrundeliegenden, für die Maßstabebene des LEP HR angepassten Kriterien ohne vorgeschaltete qualitative Einschränkungen. Anhand eines flächendeckenden Rasters erfolgte eine Analyse der Kriterienabdeckung von Rasterzellen und von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Rasterzellen. Zur Identifizierung von räumlichen Verbindungen wurden insbesondere die Ergänzungskriterien herangezogen, soweit absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Für diese planerische Einschätzung wurden u. a. Evaluierungsergebnisse zum LEP B-B und dessen Gebietskulisse des Freiraumverbundes sowie Erfahrungen aus Planungshistorie und Vollzug relevanter Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung herangezogen.

Die resultierende, dem Freiraumverbund zugrunde liegende Flächenkulisse integriert somit Freiräume unterschiedlicher, sich überlagernder Teilfunktionen und Wertigkeiten zu einer in höchstmöglichem Maße in sich einheitlichen bzw. gleichwertigen Verbundstruktur.

Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. In der erforderlichen abschließenden Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere Flächen nicht in die Gebietskulisse übernommen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und absehbare Konfliktvermeidung herangezogen. Diese Flächen können hinsichtlich einzelner Schutzgüter dennoch im funktionalen Zusammenhang mit dem Freiraumverbund stehen.

Bereits bebaute Gebiete wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit anderen Erfordernissen der Raumordnung und raumbedeutsamen Planungen wurde im Sinne des Gegenstromprinzips wie folgt vorgenommen:

- Festlegungen zur Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus rechtswirksamen und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen und Braunkohlenplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.

- Bei Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für Erholung, Einzelhandel, Windkraftanlagen) aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.
- Der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, wurde als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt.
- Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt.
- Zur Sicherung der grenzübergreifenden Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes wurden Festlegungen in Landesentwicklungsplänen angrenzender Länder einzelfallbezogen berücksichtigt, auch unter Einbeziehung von im Planungsraum isoliert liegenden Flächen.

Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.

Die Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene erfolgt durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen sind innerhalb des Freiraumverbundes ausgeschlossen. Die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund wegen der ökologischen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität von besonderem Gewicht. Der dafür erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit der Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann wegen dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen erfolgen, sondern muss auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange geleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der Multifunktionalität auf landes- und regionalplanerischer Ebene.

Mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes sind Planungen und Maßnahmen, die seine Funktionen oder seine Verbundstruktur nicht beeinträchtigen, vereinbar. Bei Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und für folgende wirtschaftliche Nutzungen - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende Landwirtschaft insbesondere gemäß § 17 Absatz 2 BBodSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BNatSchG, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 LWaldG Brandenburg bzw. §§ 11 und 12 LWaldG Berlin sowie die Fischereiwirtschaft nach den Anforderungen des § 5 Absatz 4 BNatSchG – sowie bei baurechtlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich (gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes

vereinbar sind.

Gemäß Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 sind andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ausgeschlossen, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Z 6.2 Absatz 2 vorliegt. Denn sie greifen aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung der Gebietskulisse in der Regel in mehrere, mindestens aber in eine der in Tabelle 5 genannten Gebietskategorien, in deren vielfältige Funktionen oder in die Verbundfunktion insgesamt ein. Damit beeinträchtigen sie die jeweiligen Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur und laufen dem Regelungszweck zuwider.

Raubedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen).

Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist. Zwar sind durch den Freiraumverbund auf höchstens 30 Prozent des gesamten Planungsraumes Windenergieplanungen und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen; die Planungen für Windeignungsgebiete in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben aber gezeigt, dass der Windenergie trotz weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien) substantiell Raum gegeben werden kann. In rechtswirksamen und genehmigten bzw. im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen festgelegte Gebiete für Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit wurden prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.

Ausnahmsweise sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten zwingenden Ausnahmebedingungen und definierten Ausnahmetatbeständen möglich. Die Bedingungen für solche Ausnahmen sind, dass sie nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich sind und dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert wird, damit der räumliche Zusammenhang des Verbundes weitest möglich erhalten bleibt.

Mögliche Ausnahmetatbestände sind einerseits überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht. Von überregionaler Bedeutung können Planungen oder Maßnahmen z. B. aufgrund ihrer Größe, aufgrund eines besonderen Konzepts, das übergreifenden Zielen der Landesentwicklung dient, oder aufgrund besonderer Anforderungen an den Standort sein. Beispiele für linienhafte Infrastrukturplanungen von überregionaler Bedeutung sind u.a. die Maßnahmen der Bedarfspläne für Bundes- und Landesstraßen, Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen. Ein öffentliches Interesse besteht darüber hinaus z. B. auch an Anlagen zur Landesverteidigung und zur Flugsicherung.

Einen weiteren Ausnahmetatbestand stellt die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden dar. Dies dient der Wahrung des entsprechenden verfassungsmäßig verankerten Rechts und der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Die Ausnahme gilt für die

nach den Festlegungen des Kapitels III.5 – insbesondere nach den Plansätzen Z 5.5, Z 5.6 und Z 5.7 – zulässige Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ist als Voraussetzung für die Realisierung einer solchen Entwicklung auch die Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsflächen unmittelbar und im räumlichen Zusammenhang erforderlich, so gilt der Ausnahmetatbestand auch hierfür. Im Einzelnen umfasst dies der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB.

Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die mit dem Freiraumverbund vereinbar sind oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen, können jedoch aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher Vorschriften unzulässig sein. Da wie oben ausgeführt der Freiraumverbund zu erheblichen Flächenanteilen aus fachgesetzlich besonders geschützten Gebieten besteht, können sich daraus im Einzelnen besondere Anforderungen, bestandsschützende Regelungen und Restriktionen ergeben, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen. Teilgebiete des Freiraumverbundes, die aufgrund ihrer reichen Naturlandschaft, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind ggf. auch mit den Instrumenten der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden „Werte“ in das übergreifende Gesamtsystem des Freiraumverbundes eingebunden.

### Zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat sich zu einem bedeutenden europäischen Verkehrsknoten entwickelt. Sie liegt im Schnittpunkt von drei Korridoren des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V):

Orient-östliches Mittelmeer,  
Nord-Ostsee und  
Skandinavien-Mittelmeer

Die Entwicklung dieser Verkehrsverbindungen dient in besonderem Maße der Vernetzung der Hauptstadtregion mit den europäischen Regionen. Ziel ist es, die Verbindungen zwischen den Metropolregionen als Wachstumsmotoren und den dynamischen Wachstumsmärkten zu verbessern und damit die Hauptstadtregion besser im Zentrum Europas zu positionieren und wirtschaftliche Impulse zu generieren.

Die Verordnung (EU) Nummer 1315/2013 über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) definiert allgemeine Ziele und Prioritäten sowie spezielle technische Anforderungen für das TEN-Verkehrsnetz, zu dem somit nur ein ausgewählter Teil der bestehenden Verkehrsnetze gehört. Es ist zweilagig aufgebaut und besteht aus einem Gesamt- und einem Kernnetz. Das Kernnetz verbindet die wichtigsten städtischen Knoten, Häfen, Flughäfen sowie Grenzübergangsstellen der europäischen Union. Im Kernnetz wurden neun Korridore definiert, die innerhalb des Kernnetzes die wichtigsten Langstreckenverkehre bzw. -routen abbilden. Sie sind multimodal angelegt und sollen vor allem grenzüberschreitende Verbindungen innerhalb der Union verbessern.

Die Transeuropäischen Netze stellen die räumlichen Prioritäten der europäischen Ebene zur Ausrichtung von Maßnahmen der Planungs- und Entwicklungsträger dar. Die instrumentellen Möglichkeiten der Planungs- und Entwicklungsträger sind fach-, ebenen und grenzübergreifend zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Die Transeuropäischen Korridore sind das infrastrukturelle Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotenziale.

Eine besondere Bedeutung haben für die Hauptstadtregion die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore in Ost-West-Richtung (von Nordwesteuropa / Atlantikraum über Berlin-Brandenburg ins Baltikum und nach Osteuropa /Asien) und Nord-Süd-Richtung (von Skandinavien über Berlin-Brandenburg in den Mittelmeerraum / Nordafrika und zum Balkan /in den Nahen Osten), in deren Schnittpunkt die Hauptstadtregion liegt. Investitionen und Maßnahmen, die auf diese Vernetzung ausgerichtet sind, sollen deshalb prioritär umgesetzt werden. Für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion soll insbesondere die Erreichbarkeit in Richtung Skandinavien (über Rostock, Stettin, Fehmarnbelt Verbindung) sowie nach Osteuropa bzw. ins Baltikum und Finnland über Frankfurt (Oder) verbessert werden. Wichtig sind auch die Verbindungen über Cottbus / Chósebus in Richtung Südosteuropa. Vorrang hat dabei der Schienenverkehr.

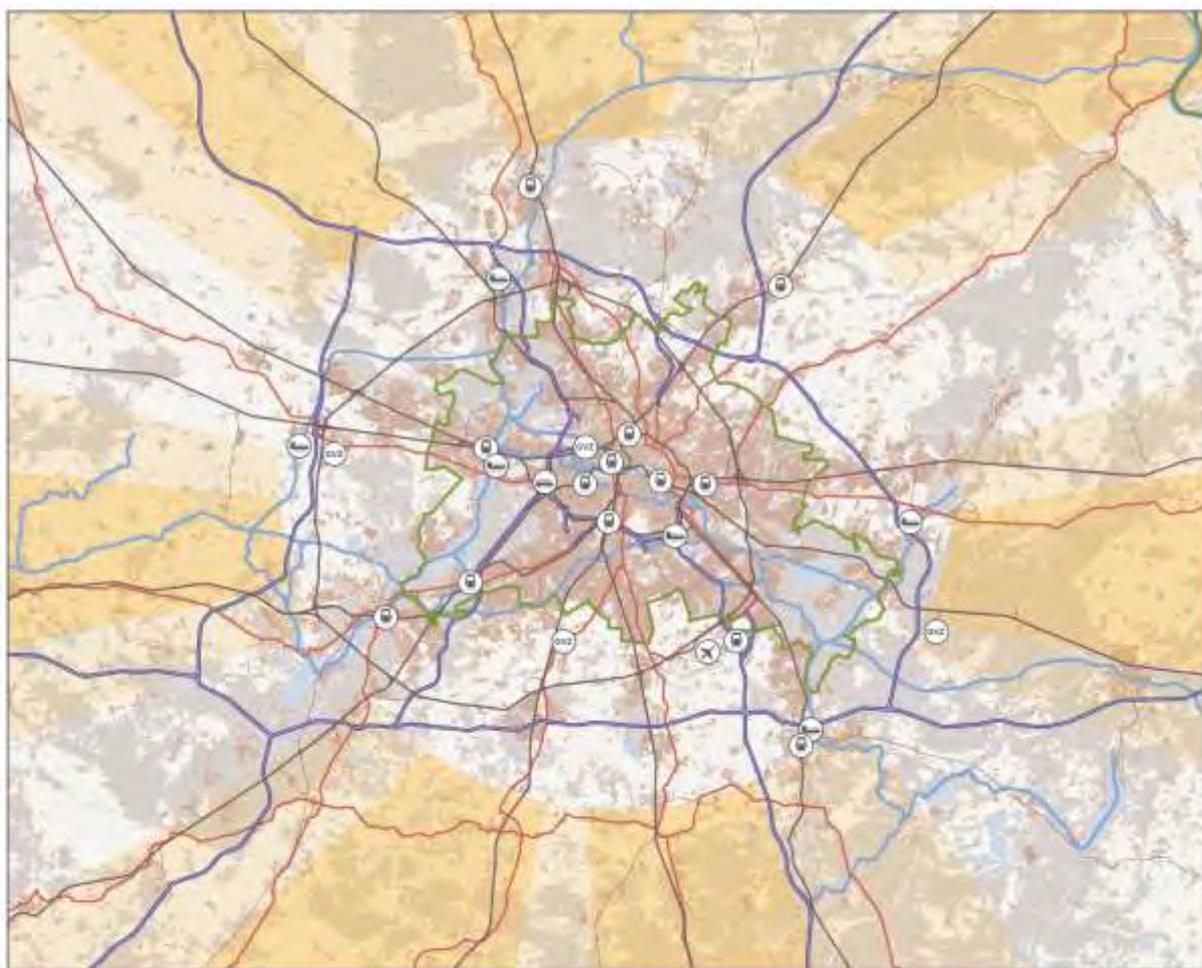
Die Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen soll auch dazu dienen, die raumwirtschaftlichen Disparitäten zwischen Brandenburg und den westpolnischen Wojewodschaften zu mindern. Damit soll auch der gemeinsame deutsch-polnische Wirtschaftsraum als wichtiger Faktor in Europa im Sinne des

„Gemeinsamen Zukunftskonzepts für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ gestärkt werden. Gleichzeitig wird dem Auftrag aus der Brandenburger Verfassung zur Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn Rechnung getragen.

Für die Einbindung der Hauptstadtregion in das nationale und grenzüberschreitende Verkehrswegenetz ist die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

**Legende**

-  Europäische und internationale Entwicklungskorridore
-  Zentraler Ort
-  Übergeordnetes Straßennetz
-  Übergeordnetes Bahnnetz



- |  |  |  |
|--|--|--|
|  Transnationaler Verkehrskorridor |  Güterverkehrszentrum     |  Staatsgrenze     |
|  Autobahn                         |  Fernbahnhof              |  Landesgrenze     |
|  Übergeordnetes Straßennetz       |  Binnenhafen              |  Siedlungsfläche  |
|  Übergeordnetes Bahnnetz          |  Zentraler Omnibusbahnhof |  Freifläche, Wald |
|  Binnenwasserstraße               |  Flughafen                |  |

**Abbildung 9** *Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg*

## Zu Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Durch die Verkehrsverbindungen sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen befriedigt und der Leistungsaustausch zu anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen realisiert werden.

Die strategische Entwicklung der Verkehrsnetze ist daher wichtiger Bestandteil der Raumordnungsplanung. Die fachplanerischen Zielsetzungen orientieren sich an diesen Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planung. Sie sind insbesondere über das System der Zentralen Orte miteinander verzahnt. Durch die Verkehrsnetze wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktionen wahrnehmen können. Zudem ermöglichen die Verkehrswege den Leistungsaustausch zwischen Zentralen Orten im Sinne einer Austauschfunktion.

Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Über die auf die Zentralen Orte orientierten Verkehrsverbindungen können auch die übergeordneten Verkehrsbedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne und Branchenschwerpunktorte befriedigt werden.

Das Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen beschreibt das Basisnetz, in dem die Sicherung bzw. Entwicklung (Verbesserung der Verbindungsqualität z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) Priorität hat. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Erschließung des Gesamttraumes, eines sparsamen Flächenverbrauchs, begrenzter öffentlicher Mittel und zunehmenden Finanzbedarfes zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im übergeordneten Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden. Die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen soll nachhaltig und möglichst konfliktarm (u.a. lärmverträglich, umweltschonend) erfolgen.

Die Sicherung dieser Verbindungsqualitäten verbunden mit den Erreichbarkeitserfordernissen sind insbesondere Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV bzw. die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsangebote im Planungsraum.

Die großräumigen Verkehrsverbindungen sichern planerisch die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs für eine leistungsfähige Vernetzung der Metropole Berlin mit den Oberzentren sowie mit angrenzenden Metropolenräumen.

Der LEP HR trifft für die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren.

In den RIN werden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus (Tabelle 6) sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander (Tabelle 7) abgeleitet.

**Tabelle 6 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)**

Zentraler Ort	Reisezeit in Minuten mit dem PKW	im ÖPNV
Mittelzentrum	≤30	≤45
Oberzentrum	≤60	≤90

**Tabelle 7 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug)**

Zentraler Ort	Reisezeit in Minuten mit dem PKW	im ÖPNV
Mittelzentrum	≤45	≤65
Oberzentrum	≤120	≤150

Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsplanung  
Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008

Die Zielgrößen enthalten Zu- und Abgangszeiten und gelten für Zeiten geringer Verkehrsnachfrage. Innerhalb dieser Zielgrößen soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Versorgungsangeboten sichergestellt werden. Die Zielgrößen für die Erreichbarkeit geben Hinweise auf Optimierungsbedarfe der Verkehrsverbindungen. Hinsichtlich der Zielgrößen aus der RIN zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass eine Realisierbarkeit in Teilen des Bundesgebietes, insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.

Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.

Die relevanten Straßenverkehrsverbindungen werden insbesondere durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen, im Einzelfall aber auch durch Landesstraßen bestimmt.

Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg sind berücksichtigt worden, soweit sie für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind. Die vorgenommene generalisierte Plandarstellung der Verbindungsfunktion ersetzt im Einzelfall kein Raumordnungsverfahren oder ein nachfolgendes Planverfahren. Durch die Ausweisung der Verbindungsfunktion wird keine Entscheidung über die raumkonkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen (Trassenfestlegung) getroffen. Bei der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufes in nachfolgenden Planverfahren soll eine sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Trassenbündelung und geringe Neutrassierungen minimieren die Freiflächeninanspruchnahme und eine Neuzerschneidung des Freiraumes.

Innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen soll durch Haltepunkte im Fernverkehr und im hochwertigen Regionalverkehr insbesondere in Berlin, am künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) und in den Oberzentren die Erschließung der Zentralen Orte im öffentlichen Verkehr und deren Anbindung an übergeordnete Verkehrsverbindungen gewährleistet und unterstützt werden.

Außerdem soll mit der am Bestandsnetz orientierten Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen die Erschließung der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden. Für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr ist die Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Erschließungsgunst bzw. Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter.

Das Bedienungsangebot im SPNV erfolgt auf der Grundlage der Landesnahverkehrspläne beider Länder und kann bei entsprechender Nachfrage und gesicherter Finanzierung weitere Schienenverbindungen umfassen. Festlegungen zur Angebotsstruktur werden landesplanerisch nicht getroffen. Zur Vernetzung der Metropole Berlin mit den Ober- und Mittelzentren sowie dieser Zentren untereinander sind bei der fachplanerischen Umsetzung direkte/umsteigefreie Verbindungen anzustreben. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen.

Die schematische Darstellung, losgelöst von einer topographischen Grundlagenkarte, verdeutlicht auch graphisch, dass mit der Festlegung keine konkreten Trassenverläufe, sondern raumordnerische Verbindungsbedarfe festgelegt werden.

### **Zu Z 7.3 Singlestandort BER**

§ 19 Absatz 11 LEPro sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch rechtzeitige Bereitstellung dieser Kapazitäten gedeckt werden soll. Dies soll vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems und insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommenschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben. Für die Allgemeine Luffahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen.

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) bestimmt, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist. Dort ist festgelegt, dass mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Inzwischen ist der Flughafen Berlin-Tempelhof bereits geschlossen.

Mit der Neuordnung des Luftverkehrs (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof) wird dem steigenden Luftverkehrsverbindungsbedarf des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg nachhaltig Rechnung getragen. Der dadurch entstehende Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) soll nach seiner Inbetriebnahme den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg abwickeln. Dies gilt auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004, des Bescheides über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel vom 29. Juli 2004 und des Bescheides über die Entlassung der Anlagen und Flächen des

Flughafens Berlin-Tegel aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Aufhebung der Planfeststellung) vom 2. Februar 2006 mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn, heutige Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld) auf 3 600 Meter Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der von Absatz 1 des Plansatzes betroffene Verkehr auf das Berliner Flughafensystem in seiner jeweiligen Form (Artikel 2 Buchstabe m in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92) konzentriert werden. Dies sind die Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld.

Linienflugverkehr im Sinne des Plansatzes wird durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plansatzes geltende Fassung der Definition des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Fluglinienverkehr) gekennzeichnet. Diesen übt jedes Luftfahrtunternehmen aus, welches Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördert. Dies bedeutet, dass die Beförderung nach einem veröffentlichten Flugplan oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen durchgeführt wird, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt. Hinzu kommt, dass die Beförderung öffentlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beförderung jedermann für jeden Beförderungszweck zu den gleichen Beförderungsbedingungen zur Verfügung steht; es sei denn, dass für alle gleichmäßig geltende Ausschlussgründe oder Hindernismomente vorliegen. Es wird daher hinsichtlich des Kriteriums der Öffentlichkeit nicht auf die Definition des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92 Bezug genommen.

Unabhängig davon, ob der Pauschalflugreiseverkehr unter den Begriff des Linienflugverkehrs zu subsumieren ist, soll mit der Aufnahme dieses Verkehrs in den Plansatz sichergestellt werden, dass auch dieser von der Bündelungswirkung erfasst wird. Pauschalflugreiseverkehr ist die Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. Die Art des Vertriebs ist nicht ausschlaggebend. Die Definition einer Pauschalreise ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59). Danach handelt es sich um die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: a) Beförderung, b) Unterbringung, c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen. Die aufkommensnahe Lage eines Flughafens gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und damit eine Verminderung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG). Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotential und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen. Es ist daher angezeigt, dieses Verkehrsegment auf den Verkehrsflughafen BER zu bündeln.

Die Entwicklung von peripheren Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die vermieden werden können. Die Entwicklung peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs könnte außerdem Anforderungen an die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur auslösen, die vermieden werden sollen. Aus ressourcenökonomischen Gründen, aber auch, um den Luftverkehrsbedarf weiterhin in möglichst enger räumlicher Anbindung an dem Schwerpunkt seines Aufkommens befriedigen zu können, soll der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird.

Die Zulassung von Verkehr mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14 000 Kilogramm außerhalb des Berliner Flughafensystems bzw. des Verkehrsflughafens BER würde in dem betroffenen Verkehrssegment dem Konzentrationsgebot zuwiderlaufen. Dies gilt zunächst für eine Höchstabflugmasse von 50 000 Kilogramm und mehr. Mit derartigen Flugzeugen können mehr als 100 Passagiere und Passagierinnen pro Flug befördert werden. Eine Zulassung von Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit solchen Flugzeugtypen ist mit dem Konzentrationsgebot nicht vereinbar. Das Gleiche gilt für eine Beschränkung der Abflugmasse auf 30 000 bis 50 000 Kilogramm. Mit diesen Flugzeugen können in der Regel zwischen 70 bis 100 Passagierinnen und Passagiere befördert werden. Selbst Flugzeugtypen mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von 14 000 bis 30 000 Kilogramm erlauben in der Regel den Transport von circa 50 Passagierinnen und Passagieren. Bei regelmäßigen Flügen ist auch dies ein Passagierverkehr in nicht unerheblichem Ausmaß. Das Ziel besteht darin, diesen Verkehr auf den Verkehrsflughafen BER zu konzentrieren.

Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf.

Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen“ wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden.

Durch die Zulassung einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Linienverkehre mit kleinen Flugzeugen gibt, die der Bündelfunktion des Verkehrsflughafens BER nicht entgegenstehen. Die Begrenzung der zulässigen Höchstabflugmasse auf 14 000 Kilogramm greift die rechtliche Kategorie des § 24 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf. Danach dürfen Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in der Regel nur starten oder landen, wenn für die An- und Abflüge Instrumentenflugverfahren festgelegt sind und eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist. Die Erfüllung dieser Anforderungen löst nicht unerhebliche Kosten aus. Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Flugplanes und einen wetterunabhängigen Flugverkehr angewiesen. Ohne Instrumentenflugverfahren für Präzisionsanflüge und eine Flugverkehrskontrolle kann dies regelmäßig nicht gewährleistet werden. Linienflugverkehr mit Flugzeugen unter 14 000 Kilogramm zulässiger Höchstabflugmasse bedient spezielle Beförderungsbedürfnisse, z. B. der Geschäftsreisenden. Für diese ist eine Konzentration auf das Berliner Flughafensystem bzw. den Verkehrsflughafen BER nicht erforderlich.

Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm beschränkt. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, bleibt dies unberührt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 klargestellt. Keiner der bisher im Land Brandenburg bestehenden Flugplätze wird daher durch den Plansatz in einer Weise beschränkt, die hinter die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zurückfällt.

Die Verkehrslandeplätze werden jedoch in einer bisher landesplanerisch eingeräumten Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorhaltung von Regionalflughäfen verkehrlich nicht erforderlich und ressourcenökonomisch unerwünscht ist. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass Flugplätze in Nachbarregionen des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg keinen landesplanerischen Beschränkungen der zulässigen Verkehre unterliegen, rechtfertigt die Umsetzung der mit dem „Single-Airport“-Konzept verbundenen Vorteile die Konzentration der in Absatz 1 beschriebenen Verkehre. Verbleibende Geschäftsfelder sind der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem zulässigen Höchstabfluggewicht bis zu 14 000 Kilogramm, der Frachtflugverkehr, soweit es sich nicht um Linienflüge handelt, Schulungs- und Trainingsflüge, Werkverkehre der angesiedelten Unternehmen, der Sport- und Privatflugverkehr sowie gewerbliche Verkehre der sonstigen Allgemeinen Luftfahrt. Alle Verkehrsarten, die nicht Linienflugverkehr oder Pauschalflugreiseverkehr sind, können aus landesplanerischer Sicht ohne Beschränkung der Abflugmasse auf Flugplätzen außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems starten und landen. Die raumordnerischen Belange der Flugplätze können im Übrigen einschließlich der erforderlichen Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen (§ 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)) geregelt werden.

#### **Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, z. B. der Wind-, Solar- und Bioenergie.

Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen berücksichtigen.

Bei der Beurteilung und Abwägung entsprechender Vorhaben sind sowohl die Möglichkeiten einer Nach- bzw. Mitnutzung vorhandener Standorte (z. B. Betriebshöfe, Abfallbehandlungsanlagen, Kraftwerksstandorte, usw.) zu berücksichtigen als auch bei verkehrsintensiven Standorten beispielsweise der Abfall- und Energiewirtschaft eine Zuordnung zu bereits vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsverbindungen.

Soweit Sicherheitsrisiken z. B. durch Bündelung von Gasleitungen und Verkehrsanlagen bestehen, haben Sicherheitsbelange Vorrang gegenüber einer Bündelung. Dies gilt insbesondere auch bei Kritischen Infrastrukturen, d. h. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Hier sind mögliche Sicherheitsrisiken insbesondere durch Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen entsprechend abzuwägen.

Bei anderen Vorhaben mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen nicht in städtebaulich integrierten Standorten lokalisiert werden (z. B. Freizeitgroßvorhaben, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gewerbebetriebe, große Bioenergieanlagen), ist

- eine Zuordnung zu leistungsfähigen Schienen- oder Straßenverkehrsverbindungen,
- bei entsprechendem Güterverkehr eine Zuordnung zu Zugangsstellen zum Schienen- bzw. Wasserstraßennetz,
- bei entsprechendem Personenverkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

von ausschlaggebender Bedeutung, um das Verkehrsaufkommen unter Kosten- und Umweltaspekten effektiv bewältigen zu können.

### Zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung sowie auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG:

*„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5, 7 und 8 ROG:

*„Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. [...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“*

Der Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen und der Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des fortschreitenden Klimawandels, die sich auch in der Hauptstadtregion auswirken, sind eine globale Herausforderung. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Auch die Fachpolitiken in Berlin und Brandenburg planen entsprechende Aktivitäten.

Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +2 Grad Celsius voraussichtlich mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten einhergehen wird. Die Niederschlagsverteilung wird sich jahreszeitlich verschieben. Das Niederschlagsaufkommen wird sich in zukünftigen Wintermonaten voraussichtlich erhöhen. In den Sommermonaten muss hingegen mit einem Rückgang der Niederschläge gerechnet werden, wobei es im Verlauf des Jahrhunderts zunehmend auch zu Dürreperioden kommen kann.

Berlin und Brandenburg sind vom Klimawandel ähnlich betroffen, allerdings wirkt sich dieser aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Verdichtungsraum Berlin anders aus als in dünner besiedelten ländlichen Räumen in Brandenburg. Von den Auswirkungen des Klimawandels können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein. Veränderungen des Bioklimas infolge des Temperaturanstiegs, lange Hitzeperioden und kaum absinkende Nachttemperaturen können zunehmend zu einer Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu

betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen.

Nach wie vor verursacht die Nutzung fossiler Energieträger für Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.

In Berlin stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung. Auch die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie, die nur vergleichsweise geringe Flächenbedarfe erfordert, sind noch nicht ausgeschöpft.

Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (u. a. kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Die gewünschte räumliche Konzentration von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen kann allerdings den teilräumlichen Klimasensitivitäten und Anfälligkeiten (z. B. gegenüber Hitze/Trockenheit, Starkregenereignisse/Hochwasser) entgegenstehen, so dass häufig auch zwischen Maßnahmen des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abzuwägen ist.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung. Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Zur Senkung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase tragen insbesondere solche erneuerbare Energieträger bei, die auch keine kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen (z. B. NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub>, SO<sub>x</sub> oder Ruß) verursachen. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ.

Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in die räumliche Planung unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der

Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, u. a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann vorübergehende Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern.

Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Der Ausbaustandard der Netze soll der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu verteilen und zu übertragen, Rechnung tragen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es raumverträglich um- und ausgebaut werden. Energietrassen legt die Landesplanung jedoch nicht fest. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird auch dadurch bestimmt, in welchem Zeitraum innovative Energiespeicher und intelligente Netzintegrationskonzepte entwickelt werden und zum Einsatz kommen. Energiespeicherkapazitäten sollen daher raumverträglich ausgebaut werden.

### **Zu Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Aufgrund der gegebenen Windhöufigkeit und relativ geringer Einwohnerdichten hat sich das Land zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Bundesrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die baurechtlich privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich und die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entscheidende Gründe für den zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung.

Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren. Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel ist die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche. Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Belange (u. a. Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.) in den Regionalplänen. Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden.

### **Zu G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.

In Folge des Klimawandels können zukünftig häufiger länger anhaltende Hitzewellen auftreten, die mit teilräumlich unterschiedlich starken Belastungen, insbesondere in bioklimatischen Belastungsgebieten, verbunden sein werden. Neben den heißen Tagen mit Temperaturen über 30 Grad Celsius nehmen

auch die extrem heißen Tage mit Temperaturen über 38 Grad Celsius sowie die Anzahl der Tropennächte, bei denen die Temperaturen nicht unter 20 Grad Celsius sinken, zu. Zusätzlich können die Temperaturunterschiede zwischen Zentrum und Peripherie größerer Städte bis sechs Grad Celsius betragen. Siedlungsstrukturen mit zu geringen Grün- und Freiflächenanteilen können dort die Hitzebelastung verstärken. Hitzeempfindlich sind besonders ältere Menschen, chronisch Kranke, Schwangere und kleine Kinder. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z. B. auch kleinteilige Grünflächen oder Parks als stadtklimatisch relevante Freiräume), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen.

In der Hauptstadtregion ist infolge einer veränderten Niederschlagsverteilung mit einer zunehmenden Sommertrockenheit (bis hin zu Dürreereignissen) und mit eher abnehmenden Jahresniederschlägen zu rechnen. Damit verbunden ist eine verringerte Grundwasserneubildung. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft können dazu beitragen, Wasserressourcen zu sichern und den Landschaftswasserhaushalt langfristig zu verbessern.

Eine Folge des Klimawandels ist die Zunahme von Starkregenereignissen und das damit verbundene erhöhte Risiko von Überflutungen und Überschwemmungen. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft lassen sich Maßnahmen wie die Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung der Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten umsetzen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist außerdem eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die hochwassergefährdeten Flächen erforderlich, um Nutzungen mit hohen Schadensrisiken zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen.

#### **Zu G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

Hochwasser sind natürliche Phänomene, die sich nicht verhindern lassen. Die Zunahme der Vermögenswerte und nicht hochwasserangepasster Nutzungen in Gebieten mit Hochwasserrisiko, die verringerte Retentionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Vorländer sowie der verringerte Wasserrückhalt in der Fläche tragen dazu bei, dass die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen verstärkt werden.

Im Mittelpunkt der fachplanerischen Hochwasservorsorge stehen neben der wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Sicherung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsgebieten als Retentionsraum, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Flusseinzugsgebiete, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen sowie die Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen. In Flusseinzugsgebieten ist daher eine auf Grundlage nationaler und internationaler Hochwasserschutzprogramme partnerschaftliche, auch grenzüberschreitende Abstimmung zwischen Ober- und Unterliegern unverzichtbar.

Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt der Raumordnung eine wichtige Aufgabe bei der Hochwasservorsorge zu. Dies ist bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) und von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) festgelegt worden.

Überschwemmungsgebiete sind alle Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht

werden. Ein Teil dieser Gebiete ist gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Überschwemmungsgebiet förmlich festzusetzen. Eine raumordnerische Vorsorge soll in Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren überschwemmt werden (HQ100), sowie Flutungspoldern getroffen werden. Die HQ100-Gebiete ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (siehe Z 8.5).

Die Berücksichtigung der HQ100-Gebietskulisse ist insbesondere bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zur Vermeidung neuer Bebauung und zur Minimierung von Schadenspotenzialen von elementarer Bedeutung. Vor allem in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge sollen schädliche Auswirkungen durch Hochwasser vermieden oder verringert sowie auf Gefahren hingewiesen werden. Die Festsetzung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung. Der vorbeugende Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen.

Für Überschwemmungsgebiete, die bereits gemäß BbgWG festgesetzt sind, gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Ge- und Verbote. Diese Gebiete sind daher grundsätzlich aufgrund des Wasserrechts für den Hochwasserrückhalt und zur Vermeidung einer Erhöhung der Schadenspotenziale von Bebauung freizuhalten. Auch für die nicht förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sieht das WHG bereits Ge- und Verbote vor, die insbesondere im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§§ 77, 78b, 78c WHG).

### **Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

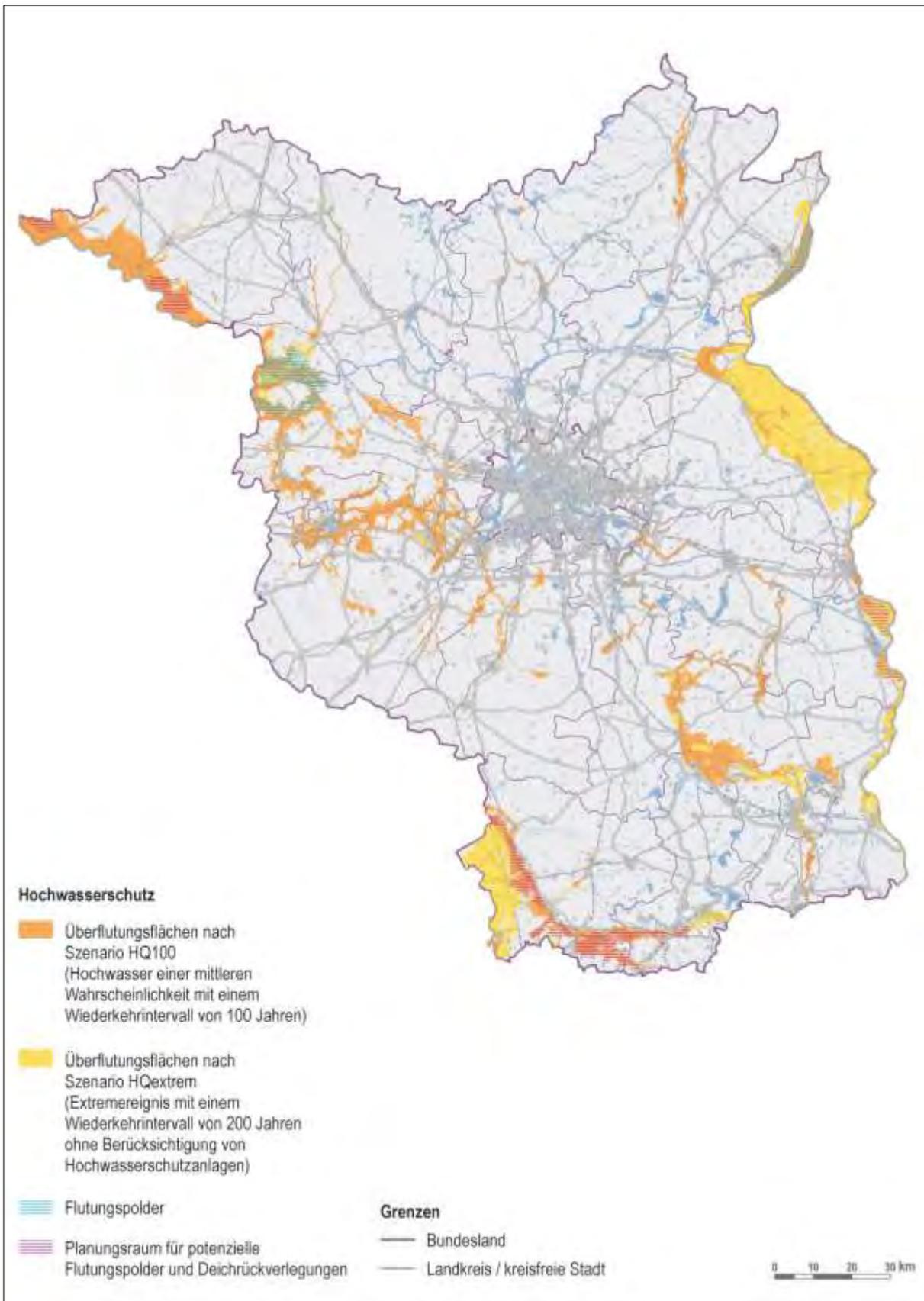
Eine raumordnerische Vorsorge ist auch in den HQextrem-Gebieten notwendig. Die HQextrem-Gebiete umfassen solche Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete und sind deshalb bei der raumordnerischen Sicherung ebenfalls zu beachten. In den HQextrem-Gebieten ist eine raumordnerische Vorsorge für Hochwasserschutzmaßnahmen, wie sie sich aus den Hochwasserrisikomanagementplänen ergeben, zu treffen. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes wie Deichrückverlegungen, Flutungspolder, Talsperren oder Hochwasserrückhaltebecken sowie Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche).

Insbesondere bei der Wirtschafts-, Siedlungs- sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist die Berücksichtigung der HQextrem-Gebiete zur Minderung von Schadenspotenzialen von großer Bedeutung. In den HQextrem-Gebieten sollen die Überschwemmungsgefahren und Schadenspotenziale, u. a. durch Instrumente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie der Flächenvorsorge sowie dem hochwasserangepassten Planen und Bauen, verringert werden. Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, sollen vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung von Heizöltanks, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender – baulicher Anlagen und Infrastrukturanlagen bei Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden. Straßenneubauten sollen so geplant werden, dass sie im Hochwasserfall als sichere Flucht- und Rettungswege geeignet sind. Außerdem soll durch Risiko- und Informationsvorsorge das Bewusstsein für die Hochwassergefahr geschärft werden.

Potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen für extreme Hochwasserereignisse müssen in diesen Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Dazu

sind in den gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum 22.12.2015 veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementplänen für den deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder (gemäß § 75 WHG) und der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung konkrete Handlungsziele und Maßnahmen enthalten, die relevante Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes abdecken. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind behördenverbindlich (§ 99 Absatz 2 BbgWG).

In den Regionalplänen im Land Brandenburg erfolgt die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem. Die Festlegung erfolgt dabei für HQextrem-Gebiete unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die in Abbildung 10 dargestellten Gebietskulissen HQ100 und HQextrem entsprechen den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen.



**Abbildung 10 Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQextrem sowie Flutungspolder**

## Zu G 8.6 Fossile Energieträger

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung der Energieversorgung abzielen.

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle.

Dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion infolge des Braunkohleabbaus wirken die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemeinsam entgegen. Darüber hinaus werden gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree verfolgt.

Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben.

Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen.

### Zu G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird der internationalen und grenzüberschreitenden Kooperation in einem Grundsatz der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.“*

Die Festlegung G 9.1 konkretisiert das ROG hinsichtlich konkreter transnationaler Einbindungen der Hauptstadtregion in Europa.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat im März 2016 die neuen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ als Richtschnur für das gemeinsame Handeln der Raumordnung von Bund und Ländern verabschiedet. Diese bilden eine Ebene der Verständigung zwischen den Ländern, mit welchen Schwerpunktthemen die Raumordnungsplanung künftig umzugehen hat. Insbesondere mit den benachbarten Bundesländern sind neue Formen zur Weiterentwicklung grenzüberschreitender Planungsprozesse zu erarbeiten.

Ebenso wird in anderen Staaten der Europäischen Union die künftige räumliche Entwicklung durch zusammenfassende überörtliche und überfachliche Planungen vorgezeichnet, unabhängig davon, dass sich die Vorgaben und instrumentelle Ausgestaltung der formellen Pläne von den Raumordnungsplänen in Deutschland unterscheiden. Aus der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Beteiligung von Raumordnungsplänen können sich Anknüpfungspunkte für weitere informelle Formen der Zusammenarbeit ergeben.

Dazu werden alle förmlichen und informellen Möglichkeiten fach- und Ebenen übergreifend genutzt. Beide Landesregierungen werden alle Grenzen und Ebenen übergreifenden nationalen und transnationalen Kooperationsformen vertiefen und fortsetzen, geeignete europäische Förderprogramme und Netzwerke nutzen und damit alle Regionen der Hauptstadtregion bei der Umsetzung ihrer Chancen und Potenziale unterstützen. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen Regionen und benachbarten Metropolen, wie z. B. mit der Metropole Stettin.

Der transnationale Entwicklungskorridor Scandria® von der Ostsee bis zur Adria ist die kürzeste geografische Verbindung zwischen der wachstumsstarken Ostseeregion und den süd- bzw. südosteuropäischen Wirtschaftsräumen am Mittelmeer. Der Korridor verbindet sowohl mehrere grenzüberschreitende Metropolregionen und Wirtschaftsräume als auch Regionen mit Entwicklungsbedarf. Dieser Korridor soll zu einem effizienten, modernen, leistungsfähigen und „grünen“ Verkehrskorridor von Skandinavien über Rostock und Berlin an die Adria entwickelt werden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen dabei die Stärkung der Regionalentwicklung der Länder, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Anregung von Wirtschaftsimpulsen, gemeinsame Projekte, das abgestimmte Vertreten von Positionen und das Marketing.

Die Oder-Partnerschaft dient der Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen mit dem Nachbarland Polen. Im Rahmen dieses informellen Netzwerkes arbeiten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie die Wojewodschaften Dolnośląskie (Niederschlesien), Lubuskie (Lebuser Land), Wielkopolskie (Großpolen) und Zachodniopomorskie (Westpommern) zusammen. Mit dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 wird eine raumplanerische Vision für den Raum auf beiden Seiten der Oder und der Lausitzer Neiße dargelegt, die Potenziale und die Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Einen Schwerpunkt bilden die Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion, die in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere der Doppelstädte/-zentren beiderseitigen Nutzen entfalten. Das Konzept ist als abgestimmte, raumordnerische Handlungsempfehlung für Behörden, Einrichtungen sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu verstehen. Es soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum zu vertiefen und die Aufmerksamkeit für ihn auf europäischer und nationaler Ebene zu erhöhen. Mit seiner grenzübergreifenden Perspektive leistet es einen Beitrag für zukünftige Schwerpunkte der europäischen Kohäsionspolitik.

### **Zu G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus.

In Teilbereichen des Berliner Umlandes ergeben sich durch Wachstum und Ausstrahlung Berlins aber besondere intensive funktionale Verflechtungen zu vielen Zentralen Orten und den anderen Gemeinden im Berliner Umland. Dies führt zur funktionsräumlichen Überlagerung ihrer Verflechtungsbereiche durch die Verflechtungsbeziehungen zu Berlin und damit zu einer teilweise eingeschränkten Funktion der Zentralen Orte im Berliner Umland.

Aufgrund dieser zunehmenden Verflechtungen und dem teilweise verstärkten Abstimmungsbedarf zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland kommt der Verstetigung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Bewährt hat sich die kontinuierliche nachbarschaftliche Abstimmung im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsgremien, wie z. B. das Kommunale Nachbarschaftsforum oder das Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg. Bei geeigneten Fragestellungen bietet es sich an, teilräumliche oder fachliche Untersuchungen oder gemeinsame Entwicklungskonzepte zwischen dem Senat von Berlin, den Bezirken von Berlin und betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen im Berliner Umland zu erarbeiten.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland liegen z. B. in den Bereichen Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Erschließung sowie der Freiraumentwicklung.

Als Instrument für eine freiraumbezogene Entwicklung und den Erhalt der stadtnahen Kulturlandschaft im peripheren Bereich von Berlin und des Berliner Umlands wurden Ende der 1990iger Jahre die Regionalparks von Berlin und Brandenburg in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Sie sind kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit, unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure durch gemeinde- und länderübergreifende gemeinsame Entwicklungskonzepte und Projekte regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Wesentliche Handlungsfelder sind Erschließung, Förderung von Tourismus, Freizeit- und Erholungsangeboten für die regionale Bevölkerung und Regionalmarketing sowie insbesondere die Weiterentwicklung der kulturlandschaftlichen Charakteristik (vgl. Kapitel III.4), die zugleich der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität

dienen kann.

Inzwischen haben sich die Regionalparks sehr differenziert entwickelt, so dass es in diesen Räumen gute Beispiele für kommunale Zusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement gibt. Die Erfolge sind insbesondere im Bereich der touristischen Angebote (Radverkehr) und bei der Aufwertung der Kulturlandschaft zu verzeichnen. Die Radroute „Rund um Berlin“ verknüpft alle Regionalparks und ist eine nachgefragte Ergänzung zum bestehenden Radwegesystem aus Fernradwegen und regionalen Radwegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten erheblichen Bevölkerungsgewinne in Berlin und dem Berliner Umland sind die Verstetigung und der Ausbau dieser Kooperationsstrukturen von besonderer Bedeutung.

### **Zu G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland**

Der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches kommt eine besondere Bedeutung zu, die über die bauplanungsrechtlich ohnehin gebotene Abstimmung hinausgehen sollte.

Gemeinsam erarbeitete Entwicklungskonzepte der Gemeinden können die interkommunale Kooperation verstetigen. Die Verflechtungsbeziehungen zwischen dem funktionstragenden Zentralen Ort und den funktionsnachfragenden Gemeinden können dadurch aktiv ausgestaltet werden. Die mit dem Zentrale-Orte-System einhergehende Konzentration der wesentlichen Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse auf den Zentralen Ort zielt auf die Sicherung des Funktionsprofils für den gesamten Verflechtungsbereich ab.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation, ggf. in Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachplanungsträgern, können z. B. in folgenden Themenfeldern liegen:

- Entwicklung technischer und sozialer Infrastrukturen,
- Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- Entwicklung von medizinischen Versorgungsmöglichkeiten,
- Versorgungsstrukturen im Einzelhandel (z. B. Einzelhandelskonzepte),
- wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen,
- Entwicklung alternativer Verkehrsangebote (z. B. Bürgerbus),
- Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Flächen für Ansiedlungen oder Umstrukturierungen von Industrie- und Gewerbenutzungen,
- Vorteil-Nachteils-Ausgleichs zwischen dem Mittelzentrum und Gemeinden des Verflechtungsbereiches.

**V Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen**

[wird nach dem Beteiligungsverfahren erstellt]

## VI Festlegungskarte

Mit dem Ziel, eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Festlegungen des Plans im Rahmen seiner raumordnerischen Maßstäblichkeit zu gewährleisten, wurde eine eigene topografische Kartengrundlage im Maßstab 1 : 300 000 erstellt. Die Basis der Topografie bilden die amtlichen Geobasisdaten des Digitalen Landschaftsmodells im Maßstab 1 : 250 000 (DLM250) des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie (BKG), Stand: 1/2016. Dieser Datensatz beinhaltet ausschließlich Flächen ab einer Größenordnung von 40 ha. Zusätzlich wurden aus dem Digitalen Landschaftsmodell im Maßstab 1 : 25 000 (DLM25) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 1/2016, Elemente der Siedlungskulisse ergänzt, die für die Verortung der landesplanerischen Festlegungen von Bedeutung sind. Aufgenommen wurden einzelne oder zusammenhängende Flächen ab einer Größe von 20 ha. Noch kleinere Elemente sind maßstabsbedingt nicht darstellbar. Das Landschaftsbild prägende, im Zusammenhang mit dem Sanierungsbergbau entstandene Seen, die in den topografischen Daten noch nicht enthalten waren, fanden mit Stand 2/2017 zusätzlich Berücksichtigung.

Flächenhafte Festlegungen werden mittels eines Punkterasters (Raumordnungsgebiet „Gestaltungsraum Siedlung“ gemäß Plansatz Z 5.6 Absatz 1) oder mittels einer Schraffur (Raumordnungsgebiet Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 1 Satz 1) zeichnerisch maßstabsgerecht gebiets-scharf abgrenzt. Im Rahmen des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen Festlegung ist ihre räumliche Bestimmtheit vollständig gegeben. Die mit dem Fehlen einer äußeren Abgrenzung der Signaturen verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Raumordnungsgebietes ist der landesplanerischen Maßstabsebene angemessen. Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst.

## Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1	Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016	47
Abbildung 2	Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner	65
Abbildung 3	Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen	71
Abbildung 4	Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin nahen Bereiche der Landkreise	72
Abbildung 5	Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg	75
Abbildung 6	LEADER - Gebietskulisse 2014 bis 2020	78
Abbildung 7	Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020	80
Abbildung 8	Strukturräume Berlin und Berliner Umland	90
Abbildung 9	Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg	108
Abbildung 10	Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQextrem sowie Flutungspolder	122

## Tabellenverzeichnis

	Seite	
Tabelle 1	Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente	50
Tabelle 2	Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden	67
Tabelle 3	Orientierungswerte für Baudichten	83
Tabelle 4	Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	91
Tabelle 5	Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes	101
Tabelle 6	Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)	110
Tabelle 7	Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug)	110



**Landesentwicklungsplan  
Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)**

2. Entwurf vom 19. Dezember 2017

**Festlegungen**

-  Metropole  
Z 3.3
-  Oberzentrum  
Z 3.4
-  Mittelzentrum  
Z 3.5
-  Mittelzentrum in Funktionsteilung  
Z 3.5
-  Gestaltungsraum Siedlung  
Z 5.6 Absatz 1
-  Freiraumverbund  
Z 6.2

**Nachrichtliche Übernahme**

-  Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS)

**Grenzen**

-  Grenze Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
-  Landesgrenze Berlin-Brandenburg
-  Grenze Landkreis / kreisfreie Stadt
-  Grenze Gemeinde
-  Grenze Gemeinde mit Status "Zentraler Ort"
-  Staatsgrenze
-  Grenze benachbarter Bundesländer / Wojewodschaften

**Topografie**

-  Siedlungs- und Verkehrsfläche
-  Gewässer  
entsch. der aus dem Sanierungsbergbau entstandenen Seen (Füllstand: 02/2017)
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landesstraße, Kreisstraße
-  Schienentrasse
-  Bundeswasserstraße
-  Internationaler Verkehrsflughafen
-  Öffentlicher Binnenhafen

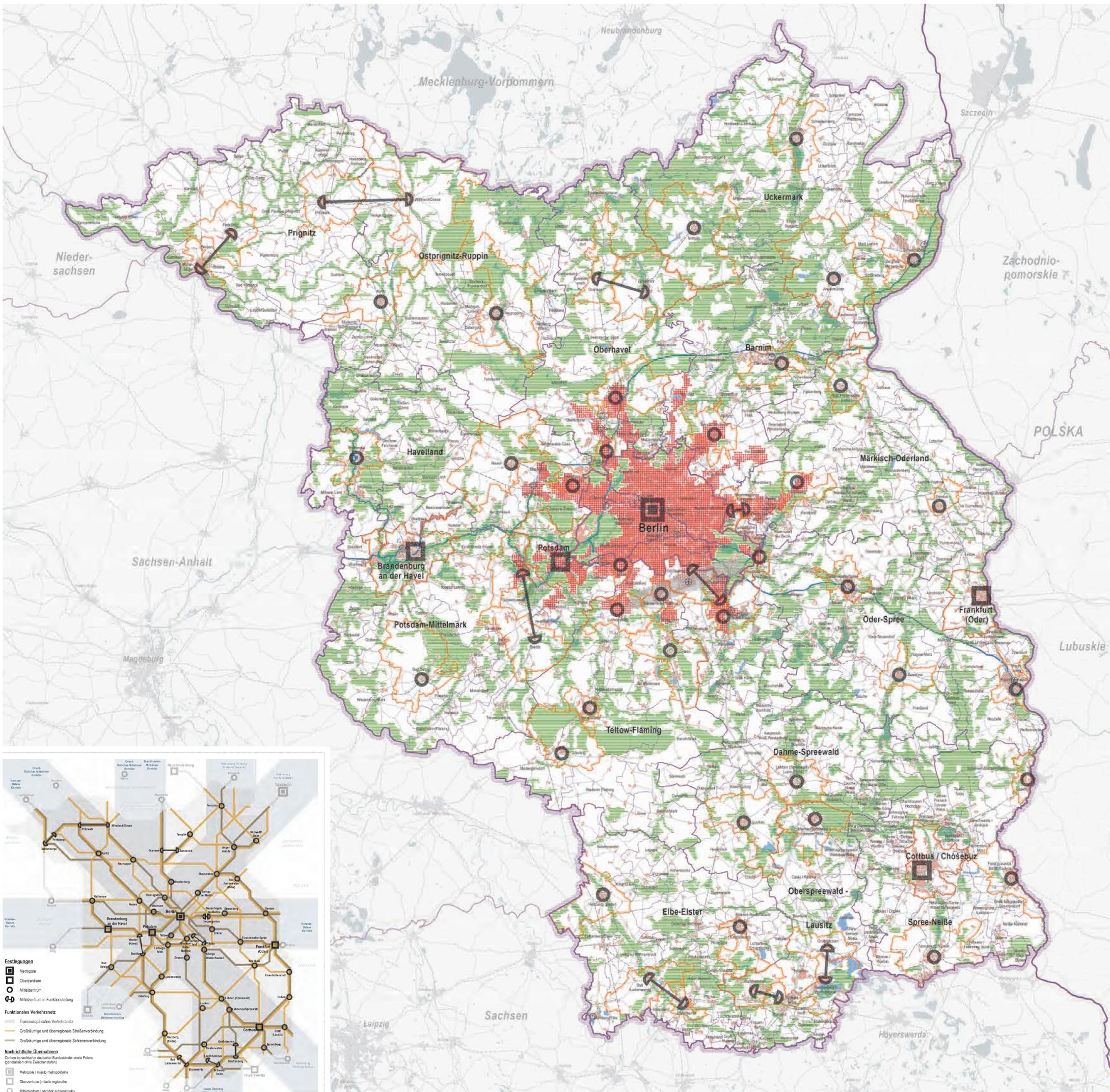
**Berlin**

-  Metropole
-  Landkreis | kreisfreie Stadt
-  Gemeinde
-  Berliner Bezirk

Diese Karte ist Bestandteil der Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom ...

Kartengrundlage:  
ATKIS DLM 25  
© GeoBasis-DE / LGB 2017, LBE 02/14 (verändert)  
ATKIS DLM 250 / ATKIS DLM 1000, Stand 2016 (verändert)  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main  
Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung,  
auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.  
Gebietstand: 1. Januar 2017

Originalmaßstab 1 : 300 000  
0 5 10 20 30 40  
Kilometer



- Festlegungen**
-  Metropole
  -  Oberzentrum
  -  Mittelzentrum
  -  Mittelzentrum in Funktionsteilung
- Funktionales Verkehrsnetz**
-  Transeuropäisches Verkehrsnetz
  -  Großräumige und überregionale Straßenverbindung
  -  Großräumige und überregionale Schienenverbindung
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Zentren benachbarter deutscher Bundesländer sowie Polens (generalisiert ohne Zwischenstufen)
-  Metropole | miasto metropolitalne
  -  Oberzentrum | miasto regionalne
  -  Mittelzentrum | ośrodek subregionalny



## **III.2 Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR**



**Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung  
der NATURA 2000-Verträglichkeit**

**zum**

**2. Entwurf des  
Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
(LEP HR)**

**vom 19. Dezember 2017**

auf Grundlage des Fachbeitrages von  
FROELICH & SPORBECK  
Umweltplanung und Beratung  
Tuchmacherstraße 47, 14482 Potsdam

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>	
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	6
1.3	Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen	7
1.4	Untersuchungsrahmen	8
1.4.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.4.2	Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung	9
1.4.2.1	Verfahren der SUP zum LEP HR	9
1.4.2.2	Inhalte des Umweltberichtes	11
1.4.2.3	Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
1.4.2.4	Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit	14
1.4.3	Bewertungsgrundlagen	15
1.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
<b>2</b>	<b>Planrelevante Umweltziele und -leitbilder</b>	<b>17</b>
2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	18
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.3	Landschaft	19
2.4	Boden	20
2.5	Wasser	21
2.6	Luft/Klima	21
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.8	Wechselwirkung	23
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme</b>	<b>23</b>
3.1	Mensch und menschliche Gesundheit	24
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
3.3	Landschaft	27
3.4	Boden	29
3.5	Wasser	30
3.6	Luft/Klima	32
3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	33
3.8	Wechselwirkung	34
<b>4</b>	<b>Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt</b>	<b>35</b>
4.1	Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt	35
4.1.1	Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	35
4.1.2	Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel	36
4.1.3	Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte	38
4.1.4	Kulturlandschaften und ländliche Räume	39
4.1.5	Siedlungsentwicklung	39

4.1.6	Freiraumentwicklung	44
4.1.7	Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	44
4.1.8	Klima, Hochwasser und Energie	45
4.1.9	Interkommunale und regionale Kooperation	46
4.2	Einschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten	47
4.3	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	49
4.4	Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes	49
<b>5</b>	<b>Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP</b>	<b>50</b>
<b>6</b>	<b>Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>51</b>
<b>7</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>55</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem	7
Tab. 2:	Inhalte des Umweltberichtes	11
Tab. 3:	Verwendete räumliche Umweltdaten	15
Tab. 4:	Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion	26
Tab. 5:	Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg	28

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
Abb. 2:	Großräumige Schutzgebietskulisse innerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion	43
Abb. 3:	NATURA 2000-Gebiete innerhalb und außerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion	48

### Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG
FNP	Flächennutzungsplan
LaPro	Landschaftsprogramm
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LPIV	Landesplanungsvertrag
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet nach Richtlinie 2009/147/EG)
SUP	Strategische Umweltprüfung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel eines neuen gemeinsamen Landesentwicklungsplanes (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll.

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPIV ist bei der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Als fachliches Kernstück der SUP wurde der vorliegende Umweltbericht zur Dokumentation der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während des Planaufstellungsprozesses erarbeitet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird u. a. abschließend in der „Zusammenfassenden Erklärung“ dokumentiert (§ 11 Absatz 3 ROG). Diese „Zusammenfassende Erklärung“ wird als Teil der Begründung in den LEP HR aufgenommen (Artikel 8a, Absatz 3 LPIV).

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG werden im Umweltbericht – entsprechend den Angaben nach Anlage 1 des ROG – die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt frühzeitig beschrieben und bewertet:

„...Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann“.

## **1.2 Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Der LEP HR trifft raumordnerische Festlegungen auf der Grundlage der Bewertung der bestehenden Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen und landesplanerische Relevanz. Eine landesplanerische räumliche Steuerung erfolgt dabei nur, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden raumordnerischen Instrumenten für eine ausgewogene gesamtäumliche Entwicklung möglich und nötig ist.

Die Festlegungen des LEP HR erfolgen gemäß § 1 Absatz 2 ROG vor dem Hintergrund der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 werden nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

Die Regelungen des LEP HR sind für die hierarchisch nachgeordneten Planungsebenen rechtsverbindlich. Dabei wird unterschieden zwischen beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr zugänglich sind, und berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages soll der LEP HR spätestens zehn Jahre nach seiner Aufstellung überprüft werden.

Teil I des LEP HR enthält eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung. Die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden im Teil II ausgeführt. Die Umsetzung erfolgt mit den textlichen Festlegungen im Teil III und deren Erläuterung und Begründung in Teil IV sowie mit der Festlegungskarte (Teil VI). In Teil V des LEP HR werden mit der Zusammenfassenden Erklärung die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der benannten Überwachungsmaßnahmen in den Plan integriert.

### 1.3 Beziehung des LEP HR zu anderen Plänen und Programmen

In der folgenden Tabelle ist die Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan greift die übergeordneten Konzeptionen, Pläne und Programme der europäischen Ebene und der Ebene des Bundes auf, während die nachgeordneten Regionalpläne aus dem LEP HR zu entwickeln sind. An den Zielen des LEP HR sowie der Regionalpläne sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne auszurichten. Umgekehrt werden die Entwicklungserfordernisse der Gemeinden und Regionen nach dem Gegenstromprinzip bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes im LEP HR berücksichtigt.

Sektorale Fachpläne und Fachprogramme, die auf Ebene der Länder Berlin und Brandenburg Anforderungen an die Nutzung des Raumes definieren, bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des LEP HR. Werden Inhalte von Fachplänen, die keine eigene Rechtswirkung entfalten (z. B. Landschaftsprogramm oder auf Ebene der Regionen/Kreise Landschaftsrahmenpläne), als landesplanerische Festlegungen in den LEP HR bzw. die Regionalpläne übernommen, entwickeln sie dort die nach Raumordnungsrecht vorgesehene Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht).

**Tab. 1: Stellung des LEP HR zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Konzeptionen im Planungssystem**

Zuständigkeitsebene	Gesamtplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
<b>Europäische Union</b>	Europäische Raumentwicklungskonzeption (EUREK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohärentes Netz „Natura 2000“</li> <li>• Konzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutz der Süßwasserressourcen</li> </ul>	z. B. Gemeinschaftliche Leitlinie Transeuropäisches Verkehrsnetz
<b>Bund</b>	Leitbilder und Handlungsstrategien f. d. Raumentwicklung in D.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationale Strategie Biologische Vielfalt</li> </ul>	z. B. Bundesverkehrswegeplan
<b>Land</b>	Landesentwicklungsprogramm (LEPro)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsprogramme Berlin und Brandenburg (LaPro)</li> <li>• Gewässerentwicklungskonzepte</li> <li>• Maßnahmenprogramme gemäß WRRL</li> <li>• Landeskonzert zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Bran-</li> </ul>	z. B. Integriertes Verkehrskonzept

Zuständigkeitsebene	Gesamtplanung	Fachplanung Umwelt	Weitere sektorale Fachplanungen
		denburgs	
	<b>Landesentwicklungsplanung (LEP HR und LEP FS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftreinhalteplanung</li> <li>• Hochwasserrisikomanagementplanung Hochwasser</li> <li>• Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL</li> <li>• FFH-Managementplanung</li> </ul>	z. B. Stadtentwicklungsplan Verkehr Berlin
<b>Region</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalplanung (Regionalplan)</li> <li>• Regionalplanerische Elemente des Berliner Flächennutzungsplanes (FNP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsrahmenpläne</li> </ul>	z. B. regionale Verkehrs- oder Energiekonzepte
<b>Kommune</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächennutzungsplan (FNP)</li> <li>• Vorhaben- und Erschließungsplan</li> <li>• Bebauungsplan (B-Plan)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftspläne</li> <li>• Grünordnungspläne.</li> <li>• Lärmaktionsplanung</li> </ul>	z. B. Verkehrsentwicklungsplanung
<b>Bezirk</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereichsentwicklungsplanung</li> </ul>		

## 1.4 Untersuchungsrahmen

### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) als „Raumordnungsplan für das Landesgebiet“ nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ROG ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPIV in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

§ 9 Absatz 1 ROG bestimmt hierzu: „Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind“.

Durch die Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Landesplanungsvertrages werden die Anforderungen der sogenannten „SUP-Richtlinie“ an die Durchführung der SUP zum LEP HR nahezu vollständig im Raumordnungsrecht umgesetzt. Gemäß § 7 Absatz 6 ROG ist neben der allgemeinen Umweltprüfung auch speziell eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete durchzuführen. Die Inhalte dieser Prüfung werden im Umweltbericht gesondert dargestellt.

## 1.4.2 Inhalte, Bewertungsmethodik und -verfahren der Umweltprüfung

Im Sinne der Umweltvorsorge geht es bei der SUP darum, bereits auf der Ebene der Programme und Zielkonzepte, die einen Rahmen für Vorhaben und Entwicklungen setzen, und die ihrerseits mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können, mögliche Umweltrisiken frühzeitig zu erkennen, um ggf. Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des LEP HR auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen sollen angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des LEP HR und der Stellung des LEP HR im Planungssystem auszugehen.

### 1.4.2.1 Verfahren der SUP zum LEP HR

Das Verfahren der SUP gliedert sich in die folgenden Schritte:



#### Schritt 1: Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 LPiV)

In diesem Arbeitsschritt wird der Untersuchungsrahmen der SUP einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes festgelegt. Da der LEP HR Bestandteil eines mehrstufigen Planungsprozesses ist, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen darauf geachtet werden, dass die Prüfungstiefe dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen ist. Es müssen nur die auf der Planungsebene der Landesentwicklungsplanung konkret voraussehbaren Umweltauswirkungen betrachtet werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP HR berührt wird, müssen in diesem Bearbeitungsschritt beteiligt werden (Scoping). Das Scoping einschließlich eines mündlichen Erörterungstermins erfolgte im Februar und März 2016.

## **Schritt 2: Erstellung des Umweltberichtes (§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 ROG)**

Durch den Umweltbericht wird der Prozess der Umweltprüfung dokumentiert. Die Angaben, die der Umweltbericht enthalten soll, werden in der Anlage 1 des ROG bestimmt. Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

## **Schritt 3a: Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 LPiV)**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beteiligt die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durch die Einholung von Stellungnahmen auf der Grundlage des Planentwurfs einschließlich Umweltbericht. Dazu wird der Entwurf des LEP HR einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Dauer von zwei Monaten (§ 8 Absatz 2 LaPiV) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

## **Schritt 3b: Grenzüberschreitende Beteiligung (§ 10 Absatz 2 ROG)**

Sofern die Aufstellung des LEP HR voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet der Republik Polen als direkt angrenzendem Nachbarstaat hat, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung erfolgt auf der Grundlage europäischer Regelungen (SUP-RL2001/42/EG vom 27.06.2001; SEA-Protokoll vom 21. Mai 2003 i.V.m. dem dazugehörigen Vertragsgesetz vom 3. Juni 2006 – BGBl. II Nr. 15 vom 12.06.2006, Seite 497) gemäß den detaillierten Regelungen der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung („Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 13.04.2007“ (BGBl. 2007 II Seite 595)) und gemäß Änderungsentwurf zur oben genannten Vereinbarung über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. Juni 2015. Die Republik Polen wird daher zunächst über das Vorhaben informiert. Sofern sich im Laufe der Prüfung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen herausstellen sollten und/oder wenn Polen bei der Durchführung der SUP mitwirken möchte, werden die polnische Öffentlichkeit sowie die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen polnischen Fachbehörden in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu ist es sinnvoll, die Teile der Umweltprüfung, die sich auf die Auswirkungen auf das polnische Staatsgebiet beziehen, in einem gesonderten Abschnitt des Umweltberichtes zusammenzufassen, der dann zusammen mit der allgemeinverständlichen Zusammenfassung ins Polnische übersetzt werden kann.

## **Schritt 4: Zusammenfassende Erklärung (§ 11 Absatz 3 ROG)**

Nach Abschluss der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Zusammenfassende Erklärung erstellt, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren des LEP HR berücksichtigt wurden, dargelegt werden. Die Erklärung enthält auch die Gründe für die Auswahl der gewählten Planungslösung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, sowie die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR.

## **Schritt 5: Veröffentlichung (§ 11 Absatz 2 ROG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8a Absatz 3 LPiV)**

Nach seinem Inkrafttreten wird der LEP HR öffentlich bekannt gemacht und mit seiner Begründung einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen zur Einsicht bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten,

amtsfreien Gemeinden und Ämtern in Brandenburg sowie beim Landesarchiv Berlin für jedermann zur kostenfreien Einsicht niedergelegt. Zusätzlich wird der LEP HR im Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht.

**Schritt 6: Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 9 Absatz 4 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 LPIV)**

Grundsätzlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des LEP HR zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierfür werden im Rahmen der Umweltprüfung geeignete Überwachungsmaßnahmen benannt, die dann in der Zusammenfassenden Erklärung festgelegt werden. Für die Überwachung bedient sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters der Mittel der Raumbeobachtung.

**1.4.2.2 Inhalte des Umweltberichtes**

Der Umweltbericht dokumentiert den Prozess und das Ergebnis der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange während der Planerarbeitung. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, inwieweit durch die Festlegungen des LEP HR ein Rahmen gesetzt wird für Vorhaben mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, welche Planungsalternativen in Betracht kommen und wie sie in der Abwägung berücksichtigt wurden bzw. welcher Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen gelassen wird, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die Umweltprüfung orientiert sich am Maßstab und der Aussagenschärfe des LEP HR. Vertiefende Prüfungen erfolgen nur, wenn auch der Plan detailliertere Festlegungen vorsieht.

Die im Einzelnen geforderten Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zum ROG aufgeführt. In welchen Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes welche dieser Inhalte behandelt werden, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tab. 2: Inhalte des Umweltberichtes**

Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG		Umweltbericht
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes,	Kapitel 1.2
b)	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;	Kapitel 2
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesna-	Kapitel 3

Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG	Umweltbericht
turschutzgesetzes,	
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	Kapitel 4
...und bei Nicht-durchführung der Planung,	Kapitel 3
c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,	Kapitel 5
d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind;	Kapitel 5
<b>3. Zusätzlichen Angaben</b>	
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	Kapitel 1.4.2 Kapitel 1.5
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt und	Kapitel 6
c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	Kapitel 7

In Anlage 1 ROG werden lediglich die Inhalte, zu denen der Umweltbericht Aussagen zu treffen hat, bestimmt. Das konkrete methodische Vorgehen und die Tiefe der Umweltprüfung sind fallbezogen dem Planungsablauf und den Regelungsinhalten des Planes anzupassen. Das für den LEP HR gewählte Vorgehen wird im folgenden Kapitel erläutert.

### 1.4.2.3 Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientieren sich an der Aussagenschärfe bzw. dem Maßstab der Festlegungen des LEP HR und werden dem unterschiedlichen Festlegungscharakter der Regelungen des LEP HR angepasst.

Dazu werden die einzelnen Festlegungen zunächst bezüglich ihrer Umweltrelevanz überprüft. Umweltrelevanz besitzen Festlegungen dann, wenn sie sich unmittelbar auf die Schutzgüter des § 9 (1) ROG auswirken oder wenn sie die Schutzgüter mittelbar betreffen, indem sie rahmensetzend für Vorhaben mit unmittelbaren Auswirkungen sind.

Festlegungen ohne Umweltrelevanz erfordern keine Prüfung. Alle anderen werden geprüft, wobei Festlegungen ohne räumliche Relevanz kurz und qualitativ behandelt werden. Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden vertieft geprüft.

### Prüfung der allgemeinen Festlegungen des LEP HR ohne räumliche Relevanz

Die allgemeinen Festlegungen des LEP HR haben keine direkten Umweltauswirkungen. Grundsätze sowie Ziele ohne räumliche Relevanz lassen in der Regel ausreichend Handlungsraum, um erhebliche Umweltwirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen oder in Genehmigungsverfahren zu vermeiden

oder auszuschließen. Allerdings zeigen sie Richtungen der Landesentwicklung auf, die in der Tendenz mehr oder weniger günstig bezüglich der umweltrelevanten Zielsetzungen sein können. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen, die ausgehend von den Grundsätzen sowie den Zielen ohne räumlichen Festlegungscharakter abzusehen sind, können sich die folgenden Bewertungsfälle ergeben:

1. Chancen als auch Risiken bezüglich der Umweltziele ersichtlich (Tendenzen)
2. Überwiegend voraussichtlich positive Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)
3. Überwiegend voraussichtlich negative Wirkungen ersichtlich (Tendenzen)

Die Prüfung erfolgt in Form einer kurzen verbal-argumentativen qualitativen Beschreibung der allgemeinen Umweltrelevanz, der Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung und der Chancen und Risiken hinsichtlich der Umweltziele für den Planungsraum.

### **Prüfung der Festlegungen mit räumlicher Relevanz**

Die Festlegungen des LEP HR, durch die Entwicklungen in der Hauptstadtregion konkreter räumlich gesteuert werden, sind in jedem Fall umweltrelevant. Bei der Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen sind nach dem Festlegungscharakter der Regelungen die folgenden zwei Situationen zu unterscheiden:

- A. Rahmensetzende Festlegungen für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind, wobei deren (maximaler) Umfang zwar richtungsweisend quantitativ geregelt ist, die räumliche Verortung jedoch nur allgemein ohne konkrete Abgrenzung erfolgt (z. B. Siedlungsentwicklung).

Die Chancen und Risiken bezüglich der Umweltziele können bei diesen Festlegungen, überwiegend nur qualitativ in ihrer Tendenz beschrieben werden. Ergänzend können diese Beschreibungen aufgrund des Verteilungsmusters der räumlich konkretisierten Umweltziele aber präzisiert werden. So ergibt sich beispielsweise bei Siedlungen mit einer Vielzahl großflächig angrenzender naturschutzfachlicher Schutzgebiete ein ggf. geringerer räumlicher Gestaltungsraum für die Siedlungsentwicklung als bei Siedlungen mit geringerem angrenzenden Schutzgebietsanteil. Dies kann als Hinweis zur Vermeidung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen für die nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) aufgefasst werden, im Sinne der Abschichtung, die bei der SUP entsprechend dem Maßstab des jeweiligen Planes vorgesehen ist. Abschließend konkret können die tatsächlichen Umweltrisiken erst auf diesen Planungsebenen beschrieben und planerisch vermieden werden.

- B. Abschließend abgewogene und räumlich abgrenzbare Ziele mit rahmensetzendem Charakter für Vorhaben, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind (z. B. großmaßstäbliche, flächige Raumordnungsgebiete wie der Freiraumverbund).

Die potenziellen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen können sowohl qualitativ beschrieben, als auch anhand geeigneter räumlicher Umweltdaten, durch die die Umweltziele räumlich differenziert sind, beurteilt werden.

Die vorangegangenen Ausführungen zur Untersuchungstiefe und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.



**Abb. 1: Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

#### 1.4.2.4 Aussagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit

Neben der allgemeinen Umweltverträglichkeit des LEP HR ist gemäß § 7 (6) ROG auch die Verträglichkeit der Festlegungen des Plans mit den Erhaltungszielen von Gebieten des Netzes „NATURA 2000“ zu prüfen. Aufgrund des nur rahmensetzenden Charakters der Festlegungen des LEP, können auf dieser Ebene jedoch nur grobe Aussagen zu den ggf. ersichtlichen, mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Risiken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete (im Folgenden: Special Protection Area, SPA) gemacht werden. Es erfolgt daher keine formelle Prüfung i. S. d. § 34 Absatz 1 BNatSchG, sondern nur eine Grobbeurteilung der Möglichkeiten des Eintretens von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die rahmensetzende Wirkung für künftige Vorhaben. Diese Beurteilungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Ähnlich dem in Kapitel 1.4.2.3 beschriebenen Verfahren der allgemeinen Umweltprüfung ist dabei nach dem Festlegungsgehalt der Regelungen zu unterscheiden:

- Bei den Regelungen ohne konkreten Raumbezug können Chancen und Risiken hinsichtlich der allgemeinen Ziele der NATURA 2000 qualitativ beschrieben werden.
- Im Zusammenhang mit räumlich konkreteren Festsetzungen können Tendenzen zu Umweltauswirkungen hinsichtlich gebietsbezogener NATURA 2000-Schutzziele beschrieben werden – z. B. bei der Annäherung des Gestaltungsraumes Siedlung an ein NATURA 2000-Gebiet.

Diese Beschreibungen können wiederum als Hinweise dienen, wie die NATURA 2000-Verträglichkeit konkret und abschließend auf den nachgeordneten Planungsebenen gesichert werden kann. In fortgeschrittenen Planungsstadien (Projektebene) kann die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG die Unzulässigkeit von Projekten bewirken, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

### 1.4.3 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des LEP HR erfolgt auf der Grundlage der für die Länder Brandenburg und Berlin relevanten Umweltziele und der Umweltdaten, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Länder zum einen allgemein und zum anderen großmaßstäblich-räumlich differenziert beschreiben. Ergänzt wird die Bestandsgrundlage durch eine Abschätzung der Entwicklung der Umweltsituation auf Basis des aktuellen LEP B-B ohne die veränderten raumordnerischen Zielsetzungen, die der neue LEP HR vorsieht.

#### Umweltziele

Für die Beurteilung allgemeiner Aussagen des LEP HR werden allgemeine Zielsetzungen zur Umweltentwicklung in den beiden Bundesländern herangezogen.

Diese für die Bewertung des LEP HR relevanten Umweltziele und -leitbilder – die auf Ebene des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg verbindlich festgelegt wurden – und deren Quellen, sind im Kapitel 2 zusammengestellt.

#### Umweltdaten

Für die Beschreibung der Umweltsituation in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und als Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des LEP HR werden nur Daten verwendet, die im Maßstab der Festlegungskarte des LEP HR großräumige und den Planungsraum abdeckende Aussagen zu den Schutzgütern liefern können. Genutzt werden dazu lediglich vorhandene Umweltdaten und -informationen. Es werden sowohl statistische Daten herangezogen, die die Umweltsituation im Gebiet der beiden Bundesländer nach Schutzgütern allgemein beschreiben, als auch flächenbezogene, für das gesamte Gebiet von Brandenburg bzw. Berlin vorliegende (digitale) Daten.

Somit stehen als Grundlage für den Umweltbericht die folgenden räumlichen Umweltdaten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung:

**Tab. 3: Verwendete räumliche Umweltdaten**

Schutzgüter	Thema	Quelle	Datenaktualität
Boden	43005 Moor	ATKIS Basis DLM	01.2016
Boden	43006 Sumpf	ATKIS Basis DLM	01.2016
Boden	43001 Landwirtschaft	ATKIS Basis DLM	01.2016
Boden	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM	01.2016
Boden	Moore, aus Sachlicher Teilplan Biotopverbund im Verfahren	LaPro BB	2015, 2016
Boden	Moorkartierung	Umweltatlas BE	2014
Boden	Karte der Bodenerosionsgefährdung	LBGR INSPIRE-Dienst	01.2016
Klima/Luft	Luftgütedaten (2014) Tabellen	LUIS-BB	2014
Klima/Luft	Luftgütedaten Berlin	SenStadtUm	2015
Klima/Luft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM	01.2016
Kultur-/ sonstige Sachgüter	UNESCO Weltkulturerbe: freiraumrelevante Teile der „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“	SenStadtUm	2005
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Pufferzonen der UNESCO Weltkulturerbestätten	Stadt Potsdam	2002
Kultur-/ sonstige Sachgüter	41005 Tagebau, Grube, Steinbruch	ATKIS Basis DLM	02.2016
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Braunkohlenbergbau	PLIS	02.2016
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Bergbauberechtigungen, Haupt-, Rahmen-, und Abschlussbetriebspläne	PLIS	02.2016
Kultur-/ sonstige Sachgüter	Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe	PLIS	02.2016
Landschaft	43002 Wald	ATKIS Basis DLM	01.2016
Landschaft	Erholungswald	WFKBB	2013

Schutzgüter	Thema	Quelle	Datenaktualität
Landschaft	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB	2001
Landschaft	Thema „Naherholungsgebiet gesamtstädtischer Bedeutung/Regionalpark“	LaPro BE	01.2016
Landschaft	großräumig unzerschnittene Räume (BB) UZVR	BfN	2010
Landschaft	74001 Landschaft	ATKIS Basis DLM	01.2016
Landschaft	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM	01.2016
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS	02.2016
Landschaft	Biosphärenreservate	PLIS	02.2016
Landschaft	Naturparke	PLIS	02.2016
Landschaft	Nationalpark	PLIS	02.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	41002 Industrie und Gewerbefläche	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	41008 Sport, Freizeit und Erholungsfläche	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	41010 Siedlungsfläche	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	51002 Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	51006 Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	51009 Sonstiges Bauwerk oder Sonstige Einrichtung	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	52001 Ortslage	ATKIS Basis DLM	01.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	FNP und B-Pläne	PLIS	02.2016
Mensch/ menschliche Gesundheit	Strategische Lärmkarten für Straßen für das Land Brandenburg	LUIS-BB	2012
Mensch/ menschliche Gesundheit	Umgebungslärmkartierung für Großflughäfen im Land Brandenburg (Flughafen Berlin-Schönefeld/BER)	LUIS-BB	2010, 2015
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen in Brandenburg (2012)	LBV	2012
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmisophonen als Ergebnis der EU-Umgebungslärmkartierung des Flugverkehrs für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (2010) und den Flughafen Berlin Brandenburg (2015)	LBV	2010, 2015
Mensch/ menschliche Gesundheit	Lärmkonturen (Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie Nacht-Schutzzone) des für den Flughafen Berlin Brandenburg festgesetzten Lärmschutzbereichs.	LBV	2013
Mensch/ menschliche Gesundheit	Eisenbahnlärm	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	2015
Mensch/ menschliche Gesundheit	Straßenlärm/Schienenlärm	Umweltatlas Berlin	2005
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserüberflutungsflächen HQ100 und HQ extrem	BB und BE	01.2014
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Flutungspolder	BB	01.2014
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	Hochwasserrisikomanagementpläne für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	FGG Elbe und Koordinierungsgruppe Oder	2015
Mensch/ menschliche Gesundheit , Wasser, Kultur-/ sonstige Sachgüter	WRRL-Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	MLUL BB	2015
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	PLIS	01.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ im Verfahren	LaPro BB	2015, 2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Entwicklungskonzept 2001	LaPro BB	2001
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Thema „bedeutsame Vernetzungen, Artenreservoir“	LaPro BE	2015, 2016

Schutzgüter	Thema	Quelle	Datenaktualität
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	71006 Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht	ATKIS Basis DLM	01.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutzgebiete (NSG)	PLIS	02.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biosphärenreservate	PLIS	02.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturparke	PLIS	02.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	PLIS	02.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)	PLIS	02.2016
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nationalpark	PLIS	02.2016
Wasser	44001 Fließgewässer	ATKIS Basis DLM	01.2016
Wasser	44004 Gewässerachse	ATKIS Basis DLM	01.2016
Wasser	44006 Stehendes Gewässer	ATKIS Basis DLM	01.2016
Wasser	(Trink)wasserschutzgebiete	PLIS	01.2016
Wasser	Thema „Vorsorgegebiet Grundwasser (WSZIIIB)“, Änderungsverfahren 2015	LaPro BE	2015

Neben den aufgeführten räumlichen Umweltdaten werden für die Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklung ohne den LEP HR weitere räumliche und statistische sowie sonstige Umweltinformationen aus Literatur- und Internetquellen entnommen. Diese sind dem Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 8) zu entnehmen.

### 1.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es lagen nicht zu allen Schutzgütern in gleichem Umfang und gleicher Informationstiefe räumliche Informationen vor. So konnte bezüglich des Themas Kulturgüter keine flächenkonkrete Darstellung als Beschreibungs- und Bewertungshintergrund herangezogen werden.

Die bekannten Bodendenkmale sind in Brandenburg nur punktuell (Fundorte) verortet, die Baudenkmale sind nur durch einen Schwerpunktthinweis berücksichtigt. Eine Kartierung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für Brandenburg nicht vor. Die Abgrenzung der kulturhistorischen Landschaften kann daher nur aufgrund der hohen Dichte von Denkmälern mit naturräumlich und kulturhistorisch hoher Bedeutung angenähert werden.

Flächendeckende Berechnungen zu Lärm- und Schadstoff-Emissionen/Immissionen sowie zum Flächenverbrauch liegen für die Hauptstadtregion nicht vor.

## 2 Planrelevante Umweltziele und -leitbilder

Ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist die Berücksichtigung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes, die für den LEP HR von Bedeutung sind (vgl. ROG § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Pkt. 1b). Relevant für die Umweltprüfung sind diejenigen Ziele des Umweltschutzes, die durch die Auswirkungen des Planes selbst oder durch die Auswirkungen der Vorhaben, für die der Landesentwicklungsplan rahmensetzend ist, positiv wie negativ beeinflusst werden können.

Umweltziele und -leitbilder werden auf internationaler, europäischer (z. B. Kohärentes Netz Natura 2000) und auf Bundes- und Landesebene formuliert. Bund und Land setzen diese in nationales Recht oder nationale Strategien um (Gesetze zu Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Nachhaltigkeitsstrategie u. a.).

In den folgenden Abschnitten werden die für die Aufstellung des LEP HR geltenden wesentlichen Umweltziele nach Schutzgütern gegliedert dargestellt:

## **2.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen durch...

- ...Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,
- ...Vermeidung und Reduzierung belastender Klimasituationen durch Freihaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie -abflussbahnen und Gewährleistung der Frischluftzufuhr über unverbaute Frischluftkorridore und Vermeidung einer weiteren Versiegelung von Freiflächen im städtischen Raum,
- ...Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen,
- ...Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- ...Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- ...nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- ...Schutz des Menschen vor möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen,
- ...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

### **Relevante Quellen**

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Gesundheitsdienstgesetz (Land Brandenburg),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## 2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen:

Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch...

- ...Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- ...Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barrierewirkungen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.

### Relevante Quellen

- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- 
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landeswaldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland), Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Arten- und Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg

## 2.3 Landschaft

Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch...

- ...Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- ...Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- ...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

### Relevante Quellen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

## 2.4 Boden

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Boden beziehen, zielen auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Neben dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen geht es um die Reduzierung der Inanspruchnahme durch Versiegelung und die Sanierung vorhandener Altlasten:

Schutz des Bodens...

- ...durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),
- ...durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,
- ...durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Moorböden
- ...durch Sanierung von Altlasten, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- ...durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

### Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundeswaldgesetz (BWaldG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landeswaldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bodenschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Abfallgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg)
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,
- Nationales Klimaschutzprogramm ,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,

## 2.5 Wasser

Neben dem Schutz und der Verbesserung des Gewässerzustandes mit der ökologischen und chemischen Zielsetzung des „guten Zustandes“, des Schutzes der aquatischen Ökosysteme und des Grundwasserdargebots ist der vorbeugende Schutz vor Hochwasserschäden Bestandteil des Zielkatalogs bezüglich des Schutzgutes Wasser:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch...

- ...Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot),
- ...Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit
- ...Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes

Schutz der Oberflächengewässer durch...

- ...Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,
- ...Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- ...Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes

Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

### Relevante Quellen

- Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)
- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg

## 2.6 Luft/Klima

Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene durch...

- ...Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,
- ...Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),
- ...Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,

...Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauchs (Energieeinsparung),

...Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen.

## Relevante Quellen

- Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen,
- Immissionsschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland),
- Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung,
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (im Verfahren),
- Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg),
- Berliner Energiewendegesetz,
- Integriertes Klimaschutzmanagement (Land Brandenburg),
- Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- Waldgesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landschaftsprogramme (Länder Berlin und Brandenburg),
- Luftreinhaltepläne (Länder Berlin und Brandenburg)
- Stadtentwicklungsplan Klima (2011) bzw. Ergänzung (Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET)
- Smart City-Strategie Berlin

## 2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vermeidung der Beeinträchtigung des kulturellen Erbes durch...

...Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmälern vor Überbauung, Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, optischen Beeinträchtigungen (Sichtbeziehungen, Umgebungsschutz) und nachteiligen Hochwasserfolgen,

...Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

Umweltziele, die explizit Bezug zu sonstigen Sachgütern haben, sind in den ausgewerteten Quellen nicht benannt. Allerdings gibt es eine Reihe von Zielen, die indirekt die Verbindung zu den Sachgütern herstellen. Hier wären z. B. hochwassergefährdete Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Freiraumnutzungen zu nennen (siehe Schutzgut Wasser, vorbeugender Hochwasserschutz) oder die Minderung der Auftretenswahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen bei Umsetzung der Ziele im Bereich Klimaschutz.

## Relevante Quellen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetze (Länder Berlin und Brandenburg),
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro 2007),
- Denkmalschutzgesetze (Länder Berlin und Brandenburg)

## 2.8 Wechselwirkung

Im Umweltbericht sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht sind diese Wechselwirkungen weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht gesondert beschrieben. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

## 3 Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen, einschließlich der für den LEP HR relevanten Umweltprobleme

Die folgende Darstellung des Umweltzustandes in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und dessen Entwicklungstendenzen bei Nichtdurchführung des Planes, einschließlich der für den LEP HR bedeutsamen Umweltprobleme, die sich insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen, beruht auf der Auswertung verfügbarer räumlicher und statistischer Umweltdaten der Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg und des Bundes, ergänzt durch vorliegende Fachpläne und Gutachten. Es wird dabei vom Status-quo ausgegangen, der sich u. a. unter den Voraussetzungen der bisher gültigen gemeinsamen Landesentwicklungsplanung – wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und im Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) dargestellt ist – eingestellt hat.

Über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Umsetzung des vorliegenden LEP HR unter der Annahme, dass diese Regelungen weiter Bestand haben, können nur allgemeine und qualitative Aussagen getroffen werden. Sie beruhen im Wesentlichen auf amtlichen Prognosen z. B. zum Verkehr und

zum Klima sowie von beabsichtigten umweltbezogenen Maßnahmen der Fachbehörden in den kommenden Jahren.

### **3.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Die für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume. Hinzu kommt der Aspekt des Schutzes und der Anpassung der Wohn- und Wohnumfeldbereiche vor bzw. an Hochwassergefahren. Auf die Thematik der Schadstoffemissionen und -immissionen wird im Kapitel 3.6 Luft/Klima näher eingegangen. Erholungsräume werden im Kapitel 3.3 Landschaft beschrieben und der Schutz vor Hochwasserereignissen wird im Kapitel 3.5 Wasser erörtert.

#### **Zustandsbeschreibung**

Auf der insgesamt 30 546 Quadratkilometer großen Fläche der Hauptstadtregion Berlin und Brandenburg leben rund 6 Millionen Menschen (Stand 2015) in sehr ungleicher räumlicher Verteilung. Rund drei Viertel der Einwohnerinnen und Einwohner wohnen in der Bundeshauptstadt Berlin selbst und dem in Brandenburg gelegenen Berliner Umland. Die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die einzelnen Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte, erreicht in Berlin 13 054 Einwohner und Einwohnerinnen pro Quadratkilometer (Berlin Friedrichshain-Kreuzberg), während sie im Landkreis Prignitz bei 36 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer liegt.

Dementsprechend ist der Anteil der Gebäude- und Freifläche mit 41,5 Prozent und der Verkehrsfläche mit 14,9 Prozent in Berlin erheblich höher als im Land Brandenburg mit 4,4 Prozent Gebäude- und Freifläche bzw. 3,7 Prozent Verkehrsfläche.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte sowie der Siedlungs- und Verkehrsdichte ist auch die Lärmbelastung insbesondere innerhalb Berlins besonders hoch. Eine entscheidende Rolle bezüglich des Lärms spielt der Verkehr (insbesondere der Straßenverkehr), der bei der hier erfolgten Zustandsbeschreibung eine Indikatorfunktion einnimmt.

Die Verteilung der Siedlungen mit Straßenabschnitten, an denen aufgrund des Verkehrsaufkommens erhöhte Belastungswerte durch Verlärmung auftreten, stellt sich wie folgt dar: In etwa 80 Prozent aller Siedlungen in Brandenburg finden sich Straßenabschnitte mit Belastungswerten über 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts (im Land Brandenburg festgelegter Prüfwert der Lärminderungsplanung). Die betroffenen Siedlungen liegen über das gesamte Gebiet Brandenburgs verteilt, wobei die Dichte der belasteten Siedlungen im berlinnahen Raum zunimmt. Im Kernbereich der Stadt Berlin ist das Netz der stark befahrenen Straßen so dicht, dass nahezu von einer flächenhaft erhöhten Belastung auszugehen ist, die sich außerhalb des inneren S-Bahn Ringes auflockert und außerhalb Berlins entlang der Autobahnen und einzelner Bundesstraßenabschnitte fortsetzt. Die Betrachtung der Siedlungen mit Straßenabschnitten mit Lärmwerten über 75 dB(A) tags bzw. 70 dB(A) nachts, verdeutlicht das beschriebene Bild der Belastungssituation in der Hauptstadtregion. In Brandenburg sind von diesen Lärmwerten nur noch circa 30 Prozent (tags) bzw. 13 Prozent (nachts) der Siedlungen betroffen. Die betroffenen Siedlungen liegen im berlinnahen Raum, umfassen aber auch die größeren Zentren wie Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chóšebuz, Brandenburg (Havel) etc. sowie kleinere Siedlungen, die fast ausschließlich an den Autobahnen oder Bundesstraßen liegen.

Belastungen durch Verkehrslärm ergeben sich auch entlang der stärker frequentierten Bahntrassen und im Bereich der Anflugkorridore der Flughäfen.

Im übrigen Gebiet der Hauptstadtregion, außerhalb Berlins, finden sich demgegenüber – besonders im Norden Brandenburgs – große zusammenhängende, weitgehend lärmfreie Landschaftsräume, je nach Umfang der verkehrlichen Erschließung.

### **Entwicklungstendenzen**

Die Bevölkerungsentwicklung verlief in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in den Jahren 2001-2015 insgesamt leicht positiv, jedoch zeitlich und räumlich differenziert (LBV 2016). Während insbesondere Berlin und das Berliner Umland Zunahmen verzeichneten, nahm die Wohnbevölkerung im weiteren Metropolenraum und auch im Land Brandenburg insgesamt ab. Ausschlaggebend für die Bevölkerungszunahme insgesamt sind die Wanderungsbilanzen, die zwar im betrachteten Zeitraum insgesamt Wanderungsgewinne für beide Bundesländer ausweisen, jedoch mit deutlichen regionalen Unterschieden und zeitlichen Verläufen. Eine aktuelle Bevölkerungsprognose für die Hauptstadtregion liegt derzeit nicht vor bzw. befindet sich noch in der Abstimmung. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass sich der Trend fortsetzt und damit künftig weiterhin eine Bevölkerungszunahme in Berlin und im Berliner Umland sowie ein Bevölkerungsrückgang im weiteren Metropolraum stattfinden wird.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Abnahme des Verkehrsaufkommens um circa 6,9 Prozent bis 2025 in der gesamten Hauptstadtregion ausgegangen, trotz der angenommenen Steigerung des Motorisierungsgrades. Am deutlichsten zeigt sich diese Abnahme in Brandenburg außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, aber auch innerhalb Berlins wird mit einem Rückgang gerechnet. Lediglich im berlinnahen Raum entlang der Siedlungsachsen (d. h. im Gestaltungsraum Siedlung) kann es zu einer geringfügigen weiteren Zunahme des Verkehrs kommen (PTV et al. 2009). Durch die Fortführung der Lärminderungsplanung und weiterer Maßnahmen, die auf Grundlage der Lärmaktionspläne durchgeführt werden, sowie weiterer Verbesserungen in der Fahrzeugtechnik, kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bestehende, gesundheitsgefährdende Spitzenbelastungen der Bevölkerung durch Lärm in den nächsten Jahren weiter reduziert werden können.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Umweltprobleme aufgrund von Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen vor allem auf den Raum Berlin, sowie punktuell im übrigen Planungsraum auf größere Siedlungen wie Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus/ Chósebus sowie Industrie- und Gewerbeanlagen und entlang der Hauptverkehrsachsen (insbesondere Autobahnen und Bundesstraßen) konzentrieren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Fachplanung können diese in den nächsten Jahren weiter eingedämmt werden. In den anderen Teilräumen des Planungsraumes sind keine relevanten Probleme durch Verlärmung zu verzeichnen.

## **3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Zustandsbeschreibung**

Im Maßstab der Landesentwicklungsplanung lässt sich die Bestandssituation bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Darstellung der vorhandenen Schutzgebietskulisse im Raum Berlin-Brandenburg verdeutlichen.

Die Länder Berlin und Brandenburg leisten mit insgesamt 32 gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten (SPA) und 620 FFH-Gebieten (Bundesamt für Naturschutz, Stand 04.12.2015) einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der schützenswerten Arten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt. Die Hauptstadtregion weist damit einen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an NATURA 2000-Gebieten auf, was die besondere Bedeutung des Gebietes hinsichtlich seiner Biotopstrukturen widerspiegelt. Die NATURA 2000-Gebietskulisse überlagert in weiten Teilen die 514 ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Darüber hinaus wurden in Brandenburg 15 Nationale Naturlandschaften eingerichtet. Diese umfassen drei Biosphärenreservate, den Nationalpark „Unteres Odertal“ und elf Naturparke. Dies macht die Vielzahl großflächig zusammenhängend wertvoller und zum Teil länderübergreifen-

der Landschaftsräume im Planungsraum deutlich. Neben einigen Heide- und Seengebieten sind die zum Teil noch sehr naturnahen Auenlandschaften der Oder, Elbe und Spree besonders erwähnenswert.

In Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurden auch in Brandenburg unter der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“ gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes unentgeltlich an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), den Naturschutzfonds oder Naturschutzorganisationen übertragen, die sie in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem BfN naturnah entwickeln werden, um die Entstehung von Wildnis zu fördern. In Brandenburg betrifft dies insgesamt über 16 000 Hektar (entspricht überdurchschnittlichen 0,54 Prozent der Landesfläche). Ein weiterer wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist der Biotopverbund. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung des Populationsaustauschs von Säugetieren mit größeren Arealansprüchen durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Korridoren und großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen. Insbesondere das im internationalen Vergleich sehr dichte Straßennetz in Deutschland hat dazu geführt, dass unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) mit mindestens 100 km<sup>2</sup> Flächengröße, d. h. Lebensräume mit ausreichender Größe für wildlebende Tiere, dramatisch abgenommen haben. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume bezeichnet, die eine Mindestgröße von 100 km<sup>2</sup> haben, von keiner Straße mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 1 000 Kfz/24 Stunden durchschnitten werden, von keiner Bahnstrecke (ein- oder mehrgleisig) durchschnitten werden und kein Gewässer enthalten, das mehr als die Hälfte des Raumes beansprucht.

**Tab. 4: Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und UZVR in der Hauptstadtregion**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion <sup>1</sup>
<b>FFH</b>	622	337 683 ha	11%
<b>SPA</b>	32	648 919 ha	21%
<b>NSG</b>	507	243 042 ha	8%
<b>Nationales Naturerbe</b>		über 16 000 ha	0,54%
<b>Nationale Naturlandschaften</b> (Naturparke, Biosphärenreservate und 1 Nationalpark)	15	957 046 ha	31%
<b>UZVR ab 100 km<sup>2</sup> bis 200 km<sup>2</sup></b>	63	878 013 ha Davon in der HR: 852 537 ha	28%
<b>UZVR ab 200 km<sup>2</sup></b>	32	1 154 936 ha Davon in der HR: 641 838 ha	21%

In Brandenburg liegt der Anteil von UZVR (BfN 2015) an der Landesfläche weit über dem Bundesdurchschnitt. Mehr als 24 Prozent der Gesamtfläche dieser Gebiete in Deutschland ab einer Größe von 200 Quadratkilometer liegen in Brandenburg. Vor allem der gleichzeitig überdurchschnittliche Waldanteil (35 Prozent) weist auf ein hohes Potenzial an Lebensräumen für Tiere mit großen Raumansprüchen als eine Besonderheit in der Hauptstadtregion hin. Die UZVR liegen in den von Berlin entfernten Teilen der Region besonders großflächig zusammenhängend im Norden Brandenburgs aber auch in den waldreichen Teilen des mittleren Südens vom Fläming bis zu den Heidelandschaften im Südosten sowie im

<sup>1</sup> Die verschiedenen Schutzgebietsarten überlagern sich teilweise. Die Flächenanteile können daher nicht addiert werden.

Osten Brandenburgs. Im Norden und Westen gehen die UZVR oftmals ohne Barriere grenzüberschreitend in die Nachbarregionen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über.

### **Entwicklungstendenzen**

Einzelne Tierarten und deren Lebensräume gelten in der Hauptstadtregion bereits aktuell als akut gefährdet. Besonders negative Entwicklungen zeigen sich im Rückgang vieler bodenbrütender Vogelarten – hier besteht die Gefahr, dass sich der allgemein zu beobachtende Artenrückgang fortsetzt. Aufgrund der laufenden Bemühungen gegen diesen Trend vorzugehen, konnten sich die Bestände zumindest einzelner Großvogelarten wie Fischadler aber auch erholen. Auf Grundlage des Maßnahmenprogramms zur Förderung der Biologischen Vielfalt in Brandenburg sollen diese Bemühungen weiter fortgesetzt werden. Mit speziellem Bezug auf den Biber wurde außerdem in Brandenburg ein Sieben-Punkte-Plan erarbeitet, um die positiven Entwicklungen, die sich hinsichtlich des Bestandes dieser Art in den letzten Jahren eingestellt hat, aufrecht zu erhalten.

Der Schutz naturschutzfachlich wertvoller Flächen soll in der Hauptstadtregion auch zukünftig erweitert werden. So werden derzeit neun Verfahren zur Ausweisung von neuen bzw. überarbeiteten NSG und zwei Verfahren zur Ausweisung von LSG geführt (MLUL 2015). In Berlin sind gemäß Landschaftsprogramm 36 LSG und 13 NSG geplant sowie drei Erweiterungen bestehender NSG vorgesehen.

Aufgrund des Bevölkerungsrückgangs bzw. der begrenzten Siedlungsentwicklung insbesondere außerhalb der zentralen Orte in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Zunahme der Gefährdung der UZVR zu rechnen. Neben der Entwicklung der Einwohnerdichte ist aber auch die Entwicklung des Tourismus ein Faktor, der zur Gefährdung der UZVR beitragen kann.

Sowohl in Brandenburg als auch in Berlin soll der Biotopverbund, wie in den Landschaftsprogrammen der beiden Länder dargestellt, durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden. Einen Beitrag dazu leisten auch die Maßnahmenprogramme, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) erstellt wurden, insbesondere die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als Probleme auch in der Hauptstadtregion der Arten- und Biotopverlust durch Flächenverbrauch durch intensive einseitige landwirtschaftliche Nutzung aber auch durch Veränderungen des Landschaftswasserhaushalts, bedingt durch Bergbau und die Veränderungen des Klimas zu verzeichnen. Auch der in den letzten Jahren verstärkt zu verzeichnende Umbruch von Grünland begünstigt den Rückgang der Artenvielfalt dar. Ferner befinden sich durch den Rückgang von Moorgebieten und feuchten Lebensräumen besonders an diese Lebensräume gebundene Arten wie z. B. Wiesenbrüter auf dem Rückzug. Flächenzerschneidungen durch linienhafte Infrastrukturen können zusätzlich zu einer Abwertung vorhandener Lebensräume durch Faktoren wie Stör- und Scheuchwirkungen, Kollisionsrisiken oder Schadstoffeinträge führen.

## **3.3 Landschaft**

### **Zustandsbeschreibung**

Zur Beschreibung der landschaftlichen und kulturhistorischen Verhältnisse wird die Ausstattung mit großflächigen Naturlandschaften, Landschaftsschutzgebieten und ruhigen Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der Flächennutzung (Wald und Gewässer) herangezogen.

Das Gebiet der Hauptstadtregion zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil aus. Mit rund 35 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes liegt er zusammen weit über dem Bundesdurchschnitt. Berlin ist gleichzeitig der waldreichste Stadtstaat in Deutschland. Die Hauptstadtregion ist mit rund 20 000 Seen und Teichen sowie einem weit verzweigten Gewässernetz ebenfalls im Bundesvergleich überdurch-

schnittlich reich an landschaftlich prägenden Gewässern. Hinzu kommt der hohe Anteil an Naturlandschaften, die als Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat geschützt sind (rund 31 Prozent der Fläche) und ruhigen, durch stark befahrene Verkehrsachsen nicht zerschnittenen Räumen (circa 49 Prozent des Territoriums von Berlin und Brandenburg), die den Reichtum der Hauptstadtregion an ruhigen und in Eigenart, Vielfalt und Schönheit qualitativ hochwertigen Landschaften verdeutlichen. Auch als Erholungsraum für den Ballungsraum Berlin ist diese Besonderheit hoch zu schätzen.

Insgesamt wurden in der Hauptstadtregion 172 Landschaftsschutzgebiete, elf Naturparks, drei Biosphärenreservate und ein Nationalpark ausgewiesen. Gleichzeitig besitzt Berlin zusätzlich zu den Wald- und Gewässerflächen weitere 3 900 Hektar an Grün- und Parkanlagen, die einen wertvollen Faktor für die Naherholung und Aufenthaltsqualität im Plangebiet darstellen.

**Tab. 5: Landschaftlich wertvolle Flächen im Planungsraum Berlin-Brandenburg**

Gebiet	Anzahl	Größe	Anteil der Gebietsfläche der Hauptstadtregion
<b>UZVR &gt; 100 km<sup>2</sup></b>	95	1 494 375 ha	49 %
<b>LSG</b>	169	1 200 326 ha	39 %
<b>Naturparke</b>	11	957 046 ha	31 %
<b>Biosphärenreservate</b>	3		
<b>Nationalpark Unteres Odertal</b>	1	10.323 ha	0,3 %
<b>Wald</b>	-	1 081 759 ha	35 %
<b>Gewässer</b>	-	106 627 ha	4 %

## Entwicklungstendenzen

Es ist beabsichtigt, den Schutz wertvoller Natur- und Kulturlandschaften durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter fortzuführen und ggf. moderat zu erweitern. Auf Grund der begrenzten Siedlungsentwicklung insbesondere außerhalb zentraler Orte in den ländlichen Gebieten Brandenburgs ist mit einer nur moderaten Gefährdung großflächig unzerschnittener verkehrsarmer Räume zu rechnen. Andererseits ergibt sich eine zunehmende Gefährdung dieser Räume durch den fortschreitenden Ausbau großflächiger Windparks gerade in Bereichen abseits der Siedlungsräume. Der Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen verbunden mit der Zunahme intensiv gepflegter, großflächiger Monokulturen kann zum Rückgang der kulturlandschaftlichen Vielfalt führen. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Entwicklung des Tourismus mit ihren Chancen und Risiken für den Erhalt wertvoller Landschaften zu rechnen. So kann der sanfte Tourismus den Erhalt und die Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften unterstützen, während ein zu intensiver Tourismus zur Übernutzung und damit Beeinträchtigung der landschaftlichen Werte führt.

## Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme

Unter den für das Schutzgut Landschaft relevanten Umweltproblemen sind u. a. die Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen im ländlichen Raum z. B. durch Hochspannungsleitungen, aber auch – bedingt durch die Energiewende – zunehmend durch Windkraftanlagen, die aufgrund ihrer Größe und oft großen Anzahl das Landschaftsbild optisch überprägen. Auch die Zunahme des Anbaus nachwachsender Rohstoffe in Monokulturen sowie der fortschreitende Braunkohletagebau sind im Zusammenhang mit der optischen Überprägung des Landschaftsbildes zu nennen. Der Braunkohletagebau ist

zudem mit einem zumindest vorübergehenden Verlust der Erholungsfunktion der Landschaft verbunden. Durch Rekultivierungskonzepte im Rahmen der Abschlussbetriebspläne wird diesem Problem entgegengewirkt.

Aufgrund des Klimawandels sind weitere Veränderungen mit möglichen negativen Folgen für die Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion abzusehen. Im Gemeinsamen Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) werden bereits Maßnahmen zur Anpassung der Kulturlandschaften an die Folgen des Klimawandels entwickelt, um dieser Herausforderung begegnen zu können.

### **3.4 Boden**

#### **Zustandsbeschreibung**

Die natürlichen Bodenverhältnisse in der Hauptstadtregion lassen sich anhand der Verbreitung der Bodenformen und vorwiegend der wertvollen und besonders schützenswerten Böden beschreiben. Hinzu kommen Informationen zur Siedlungs- und Verkehrsflächendichte sowie der Verbreitung von Flächen, die in großem Maßstab zur Rohstoffgewinnung abgetragen wurden.

Die Hauptstadtregion wird vorwiegend durch Braunerden charakterisiert, die sich auf dem überwiegend sandigen Untergrund der eiszeitlichen Moränenlandschaft gebildet haben. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl anderer Böden, darunter Niedermoorböden unterschiedlicher Ausprägung, die als ökologisch besonders wertvoll einzustufen sind. Im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet kommen Niedermoor- und Auenböden in der Region relativ häufig vor, wenn auch vielfach in entwässertem und degradiertem Zustand. In Brandenburg wurden circa 7 840 Hektar wertvolle Moore kartiert. Sie sind insbesondere entlang der größeren Flüsse sowie in den Urstromtälern nördlich und südlich Berlins konzentriert. Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist in Brandenburg zwölf „Schwerpunkträume des Bodenschutzes“ aus. Diese liegen u. a. im Unteren Odertal, in der Schorfheide, am nordwestlichen Rand Berlins, in der Havel- und Elbeniederung sowie im Baruther Urstromtal von den Belziger Landschaftswiesen bis zum Spreewald. Dabei wurden zusammenhängende Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Boden- und Naturschutz zusammengefasst, die durch Überlagerung und/oder ein engräumiges Mosaik wertvoller bzw. seltener Böden sowie einer Häufung von Bodendenkmalen gekennzeichnet sind.

Mit 8,1 Prozent ist der Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freiflächen in Brandenburg im Vergleich zu den anderen Bundesländern am zweitniedrigsten. In diesen Bereichen kann aufgrund der Bebauung davon ausgegangen werden, dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorzufinden ist, auch wenn die Flächen nicht vollständig versiegelt sind. Hinzu kommen circa zwei Prozent der Landesfläche Brandenburgs, auf der natürlich gewachsene Böden aufgrund der Rohstoffgewinnung im Tagebau nicht mehr vorhanden sind.

Naturgemäß stellen sich die Bodenverhältnisse in Berlin vollständig anders dar. Bei einem Anteil der Gebäude-, Verkehrs- und Freifläche von knapp 56 Prozent sind natürlich gewachsene Böden weitaus seltener vorzufinden als in Brandenburg. Naturnahe Böden finden sich vorwiegend im Bereich der größeren Wälder im Westen in Spandau Hakenfelde, am Tegeler See und an der Havel (z. B. Grunewald) sowie im Südosten im Bereich von Dahme und Spree (Müggelsee). Selten sind in Berlin Moor- und Auenböden, die sich am Rande der Gewässer und in Senken- und Rinnen gebildet und erhalten haben.

#### **Entwicklungstendenzen**

Im Land Brandenburg ist die Zunahme des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren zurückgegangen. In 2014 wurden rund 390 Hektar zusätzlich beansprucht. Auch in

den folgenden Jahren ist mit einer langsamen weiteren Zunahme der Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Der räumliche Schwerpunkt der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme liegt in den an Berlin angrenzenden Bereichen, während aufgrund der Bevölkerungsabnahme im übrigen Gebiet Brandenburgs von einer deutlich geringeren Zunahme auszugehen ist.

Auch in Berlin ist mit einer weiteren Zunahme des Bedarfes an Siedlungs- und Verkehrsflächen auszugehen. Ein besonderer Druck liegt dabei in den Randbereichen der Metropole. Die Inanspruchnahme neuer zusätzlicher Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs kann jedoch gering gehalten werden, da Berlin sein Angebot an Flächenpotenzialen zu großen Teilen aus der Innenentwicklung der Stadt, insbesondere aus der Umstrukturierung und Nachnutzung von Flächen speist (SenStadtUm 2016b). Mit Hilfe des Flächenmonitorings und des Baulückenmanagements kann die planungspolitische Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ operationalisiert werden und die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

In der Hauptstadtregion ergeben sich insbesondere in den städtischen Verdichtungsräumen, vorwiegend am Rande Berlins, durch Versiegelung, Stoffeinträge und Altlasten sowie punktuell im übrigen Bereich des Planungsraumes durch Altlasten und in den bergbaulich geprägten Bereichen vorwiegend im Süden Brandenburgs durch Abgrabungen, Problemschwerpunkte bezüglich des Schutzgutes Boden, die über die flächigen Problembereiche durch diffuse Stoffeinträge und die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes hinausgehen.

## **3.5 Wasser**

### **Zustandsbeschreibung**

#### Grundwasser/Trinkwasser

In der Hauptstadtregion dominieren unverfestigte silikatische Porengrundwasserleiter unter Deckschichten mit geringer Schutzwirkung. In den großflächigen Tagebaugebieten im Süden Brandenburgs sind die natürlichen Grundwasserschichten grundlegend verändert.

Im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg finden sich 51 Grundwasserkörper, deren Größe sich zwischen 26 und 3.358 Quadratkilometern bewegt. 34 von ihnen reichen über die Grenzen des Planungsraumes hinaus.

Entsprechend den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben die Grundwasserkörper im Gebiet der Hauptstadtregion bereits weitgehend – bis auf die durch den Bergbau geprägten Gebiete im südlichen Brandenburg – einen „guten mengenmäßigen Zustand“ erreicht, d. h. es wird nicht mehr Grundwasser aus dem Grundwasserkörper entnommen, als sich dort neu bildet (MLUL 2016a). Dennoch können die vom Grundwasser abhängigen Land- und Gewässerökosysteme durch Grundwasserentnahmen geschädigt werden – auch wenn sich der mengenmäßige Zustand nicht erheblich nachteilig verändert. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Moore zu nennen, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt aufwiesen. Nur etwas mehr als die Hälfte der Grundwasserkörper weist bereits einen „guten chemischen Zustand“ auf. Größere Grundwasserkörper, deren chemischer Zustand als „schlecht“ einzustufen ist, finden sich u. a. in den Braunkohlegebieten im Süden Brandenburgs, in Berlin und dessen direktem Umland sowie im Oderbruch.

Für die Trinkwassergewinnung des Landes Brandenburg wird fast ausschließlich Grundwasser verwendet. Nur zu einem geringen Teil wird auch Uferfiltrat genutzt, das aus Brunnen in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern gewonnen wird (MdJEV 2016). Trinkwasserbrunnen liegen im gesamten Gebiet

der Hauptstadtregion verteilt vor, wobei die größten Trinkwasserentnahmen in und im näheren Umfeld von Berlin erfolgen. In Berlin wird das Trinkwasser aus mehr als 650 Brunnen aus minimal 30 Meter und maximal 140 Meter Tiefe gefördert (BWB 2016). In der Nähe der Berliner Seen, Flüsse und Waldgebiete liegen neun Wasserwerke der Berliner Wasserbetriebe, die Grundwasser fördern. Dieses bildet sich regelmäßig neu, indem Niederschläge oder Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen – sogenanntes Uferfiltrat – bis hin zum Grundwasserkörper versickern.

In der Braunkohlenregion dienen Wasserentnahmen der Freihaltung der Tagebaue. Dies führt zu großräumigen Grundwasserabsenkungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes mit starkem Einfluss auch auf die Oberflächengewässer (Wasserstände, Wassermengen) und die grundwasserabhängigen Landökosysteme. Durch die Einstellung der Entwässerung aufgelassener Tagebaue kommt es zum Teil wieder zum Anstieg des Grundwasserstandes.

### Oberflächenwasser

Der Raum Berlin-Brandenburg besitzt ein reich verzweigtes Gewässernetz, das vorwiegend dem Einzugsbereich der Elbe zuzuordnen ist und zu einem weitaus kleineren Teil im Osten dem Einzugsbereich der Oder. Mit knapp 30 000 Kilometer Fließgewässern und rund 3 000 Seen größer als ein Hektar zählt das Gebiet zu einer der an Binnengewässern reichsten Regionen in Deutschland.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme als Voraussetzung für eine Beurteilung des Zustandes der Oberflächengewässer, wurden entsprechend den Vorgaben der WRR in L Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer als zehn Quadratkilometer und Seen ab einer Größe von 50 Hektar bezüglich ihrer qualitativen Beschaffenheit näher untersucht (2004 und Aktualisierung 2013 in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete von Elbe und Oder). Nur ein geringer Anteil der Oberflächengewässer erreicht derzeit bereits einen „guten ökologischen Zustand“. Kein Wasserkörper erreicht den „guten“ chemischen Zustand. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Artikel 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

### Hochwasser

Das Hochwassergeschehen in Brandenburg wird bestimmt durch die beiden Flussgebiete Elbe und Oder. An der Elbe einschließlich der Nebenflüsse wären (bei einem Extremhochwasser) circa 153 000 Einwohner und Einwohnerinnen auf rund 218 000 Hektar Landesfläche potenziell betroffen. An der Oder und deren Nebenflüssen wären (bei einem Extremhochwasser) auf brandenburgischem Gebiet etwa 60 000 Menschen auf rund 101 000 Hektar Landesfläche potenziell gefährdet. Hier fällt besonders das tiefliegende Oderbruch ins Gewicht, wo bei einem Extremhochwasser circa 35 000 Einwohnerinnen und Einwohner potenziell betroffen wären.

### **Entwicklungstendenzen**

In der Hauptstadtregion wird mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Aufgrund der erwarteten geringeren Versickerungsrate ist ein Absinken der Grundwasserstände mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, die Landwirtschaft und die Oberflächengewässerqualität als Folge absehbar. Durch die Verringerung von Niederschlägen in den Sommermonaten und die Zunahme der Niederschlagsintensität steigt die Häufigkeit der Überläufe aus der Mischkanalisation in die Oberflächengewässer und damit deren stoffliche Belastung. Demgegenüber werden die aufgrund der Umset-

zung der WRRL erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität stehen. Anthropogene Nähr- und Schadstoffeinträge sollen dabei reduziert und Verbesserungen der Gewässerstrukturen wie z. B. zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer durchgeführt werden.

Bezüglich der durch den Tagebau künstlich geregelten Wasserverhältnisse im Süden des Gebietes wird derzeit geschätzt, dass das Grundwasserdefizit unter Berücksichtigung der derzeitigen Braunkohlenplanung in circa 50 bis 100 Jahren ausgeglichen sein wird. Die Beeinflussung der Beschaffenheit (Sulfat, Eisen, Aluminium, Ammonium) wird dagegen sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von circa 200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht durch Grundwasserabsenkung betroffene Gebiete, erfassen.

Bezüglich der langfristigen Auswirkungen des Braunkohlebergbaus auf die Oberflächengewässerqualität liegen noch keine wirksamen Lösungsansätze zum Schutz des Eintrages von Sulfat in das Trinkwasser, welches in der Nähe des Oberflächengewässers in Form von Uferfiltrat gewonnen wird, vor. Die Bergbauunternehmen, zuständigen Fachressorts, Behörden und Forschungsinstitute setzen ihre langjährige länderübergreifende Arbeit fort, um das Strategiepapier zur Beherrschung bergbaubedingter Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße mit dem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsprogramm fortzuschreiben und umzusetzen, um damit die stofflichen Einträge in die Gewässer gezielt zu steuern. Bei Erfordernis ist dieses Sulfatmanagement mit anderen technischen Maßnahmen zu ergänzen. Dazu sind die vorhandenen Sulfatprognosen zu präzisieren.

Durch die Zunahme extremer Wettersituationen wird zunehmend mit Überflutungen vor allem im Bereich der Flüsse und in Bereichen mit hohem Versiegelungsgrad (und dementsprechend reduzierten Versickerungsbereichen) durch starken Niederschlag gerechnet. Den daraus entstehenden Gefahren soll mit den Mitteln des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegengewirkt werden. Zum Ende des Jahres 2015 wurden im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne fertiggestellt. Sie enthalten Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken und hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte verringert werden sollen (MLUL 2016d).

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Problembereiche hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich zusammenfassend insbesondere bezüglich des chemischen Zustandes sowie der Strukturgüte der Oberflächengewässer, d. h. der Naturnähe des Ufers (z. B. natürlich entstanden, verbaut), die Ausformung der Gewässersohle oder Beschaffenheit des Verlaufs (natürlicher, ggf. mäandrierender oder begradigter Lauf). Zu nennen sind auch Risiken für bestehende Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

## **3.6 Luft/Klima**

### **Zustandsbeschreibung**

Mit mittleren Niederschlägen deutlich unter 600 mm ist Berlin-Brandenburg eine der niederschlagsärmsten Regionen in Deutschland. Das Klima ist aufgrund der östlichen Lage bereits kontinental geprägt mit deutlichen Temperaturextrema, d. h. vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommern. Modifiziert werden die klimatischen Verhältnisse insbesondere durch die Flächennutzung und weniger durch die nahezu fehlenden Reliefunterschiede. So ist im Raum Berlin ein deutlicher Einfluss der städtischen Verdichtung zu spüren mit höheren Durchschnittstemperaturen und Niederschlägen. Auch die Verteilung der Gewässer- und Landflächen haben aufgrund ihrer unterschiedlichen thermischen Eigenschaften einen deutlichen Einfluss auf die Verteilung der Niederschläge im Gebiet. Die Bereiche mit den geringsten Niederschlägen liegen im Oderbruch und in der Uckermark.

Der überwiegend ländlich geprägte und dünn besiedelte Bereich außerhalb des Ballungsraumes Berlin mit seinen ausgedehnten Wald- und Wasserflächen erfüllt wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen für die dicht besiedelten städtischen Bereiche. Besonders die stadtnahen und zum Teil weit in den städtisch geprägten Raum hereinragenden Wald- und Wasserflächen wirken sich durch Luftzirkulation und Luftaustausch positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Gesamtsituation aus.

Die Lufthygiene in der Hauptstadtregion kann als insgesamt gut bezeichnet werden. Belastungen der Luft durch Schadstoffe spielen eine abnehmende Rolle. Kritische Belastungen konzentrieren sich auf Berlin und punktuell sowie zeitlich begrenzt auf die Städte Potsdam, Cottbus/ Chósebuz und Frankfurt (Oder). In Berlin stellen die durch Verkehr, Gebäudewohnungsheizung, Industrie und Kraftwerke hervorgerufenen Stickstoffdioxidimmissionen ein ernstes Problem dar, da aktuell die geltenden Grenzwerte noch an allen Messstationen überschritten werden. Die Belastungen durch Feinstaub (PM10) sind rückläufig, es kommt aber noch zeitweise zur Überschreitung des 24h-Grenzwertes in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen. Die geltenden Zielwerte können inzwischen auch für Ozon eingehalten werden, aber es kommt noch zur Überschreitung der Langfristziele (SenStadtUm 2016c). In Brandenburg wurde im Jahr 2014 lediglich an einer Messstation in Frankfurt (Oder) die maximal zulässige Anzahl an Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg PM10 pro m<sup>3</sup> nicht eingehalten (MLUL 2015), aber auch in Potsdam werden stellenweise kritische Werte erreicht.

Die Belastung der Luft in der Hauptstadtregion mit Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei unterschreiten deutlich die geltenden Grenzwerte.

### **Entwicklungstendenzen**

In den nächsten Jahren wird in der Hauptstadtregion mit einem Ansteigen der Durchschnittstemperatur um mindestens ein Grad Celsius bis zum Jahr 2050 gerechnet, im Winter sogar mit einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen um bis zu vier Grad Celsius. Bei in etwa gleichbleibenden Jahresniederschlagsmengen werden sich die Niederschlagsmengen zunehmend in den Winter verlagern (MLUL 2016b). Gleichzeitig wird eine Zunahme klimatischer Extremereignisse mit Starkregen und Trockenperioden erwartet. Die Länder Brandenburg und Berlin haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken.

Durch die Umsetzung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen kann zukünftig noch mit einer weiteren Reduzierung der Spitzenbelastungen in innerstädtischen Bereichen gerechnet werden.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Zusammenfassend ergeben sich in der Hauptstadtregion hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft Problemschwerpunkte hauptsächlich in Berlin, vor allem durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen. Diese sollen in den nächsten Jahren durch Maßnahmen der Fachplanung weiter eingedämmt werden. Der überwiegende Teil des Planungsraumes kann hingegen als weitgehend unbelastet angesehen werden.

## **3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Zustandsbeschreibung**

Kultur- und Sachgüter, wie öffentliche und private Bauwerke, Straßen, Eisenbahnlinien sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen und -trassen, stellen erhebliche Sachwerte dar. Sie sind im gesamten Pla-

nungsraum verbreitet, schwerpunktmäßig konzentrieren sich diese Werte allerdings in Berlin und den größeren Städten Brandenburgs.

Kulturhistorisch bedeutende Kultur- und Sachgüter sind zumeist als Denkmale geschützt. Die Hauptstadtregion umfasst einen reichen und vielschichtigen Bestand an Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern aus allen Epochen der Landesgeschichte Berlins und Brandenburgs. Neben dem Berliner Denkmalbestand von über 12.000 Denkmälern, der überwiegend den Zeitraum der letzten 200 Jahre umfasst, finden sich in Brandenburg rund 10.500 weitere Denkmale, darunter über 100 historische Stadt- und Ortskerne. Weitaus größer ist die Zahl der archäologischen Fundplätze (Bodendenkmale) in der Hauptstadtregion. Der Denkmalbestand schließt über die Bau- und Bodendenkmale hinaus eine Fülle weiterer Denkmalgattungen, wie z. B. Garten- oder Technikdenkmale, ein.

Das Spektrum der kulturhistorisch wertvollen Bereiche reicht vom Ensemble der Schlösser und circa 500 Hektar Gärten in Potsdam und Berlin-Zehlendorf über Denkmale von internationaler und nationaler Bedeutung bis zu einer Vielzahl von Denkmälern von regionaler oder lokaler Bedeutung. Als Welterbestätten wurden die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin, die Museumsinsel Berlin und die Siedlungen der Berliner Moderne durch die UNESCO ausgezeichnet.

Eine zusammenfassende Darstellung kulturhistorischer Landschaftselemente und -strukturen liegt für das Gebiet Berlin und Brandenburg bisher nicht vor. Dennoch lassen sich in Brandenburg großmaßstäblich regionale Schwerpunkte bezüglich der kulturhistorischen Bedeutung identifizieren. Es sind die Regionen mit hoher Dichte von Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen und in ihrer kulturlandschaftlichen Gesamtstruktur erhaltenswert sind. Hierzu zählen u. a. die Potsdamer Kulturlandschaft, das Spreewaldgebiet, das Oderbruch und untere Odertal sowie das Elbtal im Raum Wittenberge-Lenzen.

### **Entwicklungstendenzen**

Zu allgemeinen Entwicklungstendenzen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur und Sachgüter liegen keine Prognosen vor. Der Klimawandel und die damit verbundenen Wetterextreme wie Stürme und Starkregenereignisse können auch zu erhöhten Schadensrisiken für Kultur- und Sachgüter führen. Gefährdungen historischer Bausubstanz durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sind in der Hauptstadtregion rückläufig.

### **Hinweise auf vorhandene Umweltprobleme**

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind zusammenfassend keine auf der Ebene des LEP HR relevanten Problembereiche festzustellen.

### **3.8 Wechselwirkung**

Im Rahmen des Umweltberichts sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde zum Teil zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Im Rahmen des Umweltberichts sind Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht wiederholt. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind

z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und zum Teil das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

#### **4 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt**

Vor dem Hintergrund der für den LEP HR relevanten Umweltziele sowie der Umweltsituation im Gebiet der Hauptstadtregion werden im Folgenden die voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt bewertet. Die allgemeinen positiven und negativen Auswirkungstendenzen werden beschrieben und es wird dargestellt, inwieweit Umweltziele berücksichtigt werden. In Kapitel 4.1 erfolgt zunächst die Bewertung der einzelnen Festlegungen des LEP HR. Gesondert hiervon werden dann in Kapitel 4.2 die Möglichkeiten des Eintretens von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch die rahmensetzende Wirkung des LEP HR für künftige Vorhaben dargestellt. Kapitel 4.3 enthält die Prüfung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und in Kapitel 4.4 werden die Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes zusammenfassend dargestellt.

##### **4.1 Auswirkungen der Regelungen des LEP HR auf die Umwelt**

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Ziele und Grundsätze des LEP HR auf die Umwelt oder der Berücksichtigung der relevanten Umweltziele wird in der Reihenfolge der Festlegungen in Kapitel III des LEP HR vorgenommen. Die Darstellung gliedert sich dabei jeweils in zwei Abschnitte. Zunächst werden die Festlegungen zusammenfassend vorgestellt. Dann folgt die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, gegebenenfalls – je nach umweltfachlicher und räumlicher Relevanz – ergänzt durch eine vertiefte Prüfung. Hinweise auf die geprüften Alternativen sowie zu Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erfolgen zusammenfassend in Kap. 5.

###### **4.1.1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

###### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Mit dem **Ziel Z 1.1** wird die Hauptstadtregion verbindlich in die drei Strukturräume Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolenraum (WMR) eingeteilt. Diese Einteilung basiert auf der aktuellen Raumstruktur, die sich anhand verschiedener Kriterien vor allem aus den Bereichen Bevölkerung, Siedlung und Verkehr sowie der vorhandenen Entwicklungsdynamik zeigt. Den Räumen Berlin und Berliner Umland wird ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf zugeordnet (vgl. Begründung zu Z 1.1 im LEP HR).

Die Festlegung der Strukturräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Weitergehende inhaltliche Festlegungen erfolgen hiermit nicht.

## Umweltauswirkungen

Mögliche konkrete Umweltauswirkungen sind durch das Ziel Z 1.1 nicht abzusehen. Das Ziel ist jedoch u. U. insoweit mittelbar umweltrelevant, als dass hierdurch ein grundlegender Handlungsrahmen für die Raumplanung gesetzt wird. In der Tendenz ist eine Raumplanung, die ihren Handlungsbedarf an den vorhandenen Raumstrukturen ausrichtet und insbesondere in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steuerungsbedarf sieht, eine günstig zu bewertende Voraussetzung für eine auch bezüglich der Umwelt positive Entwicklung.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festsetzungen zur Hauptstadtregion ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

### 4.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

#### Regelungsinhalt des LEP HR

Durch den **Grundsatz G 2.1** wird die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel angeregt.

Gewerbliche Bauflächen sollen gemäß dem **Grundsatz G 2.2** bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Eine räumliche Festlegung von geeigneten Standorten wird nicht vorgenommen, es gelten jedoch auch bei der Entwicklung gewerblicher Bauflächen die qualitativen Festlegungen zur Innenentwicklung und zum Anschluss an bestehende Siedlungen, soweit dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahmen erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden.

**Ziel Z 2.3** legt fest, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und festgelegt werden sollen. Durch die Bündelung der Logistikfunktionen an geeigneten Standorten wird darüber hinaus eine umweltgerechte Abwicklung des Güterverkehrs angestrebt (**G 2.4**). Beispielhaft werden geeignete, vorhandene Standorte und mögliche neue Standorte (im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER) genannt.

Mit dem **Grundsatz G 2.5** wird die Schaffung einer flächendeckenden Möglichkeit zur Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur angestrebt.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in Zentralen Orten zulässig (**Z 2.6**). Der Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ist entgegenzuwirken (**Z 2.14**) Abweichungen hiervon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (**Z 2.12**). Auch die Änderung bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sowie deren Kaufkraftbindung werden durch den LEP HR geregelt (**Z 2.10 und 2.11**).

Die Einrichtungen sind an integrierten Standorten, d. h. in Zentralen Versorgungsbereichen zu entwickeln (**Z 2.13**). Sie sollen ferner maximal der zentralörtlichen Funktion entsprechen (**G 2.8**) und die Entwicklung und Funktionsfähigkeit von Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (**Z 2.7**). Zudem wird mit dem **Ziel Z 2.9** festgelegt, dass Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sind.

Das **Ziel Z 2.15** regelt abschließend, dass Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung zu sichern sind.

## **Umweltauswirkungen**

### Grundsatz G 2.1

Durch den **Grundsatz G 2.1** mit seinen Festlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel ergeben sich keine erkennbaren umweltrelevanten Steuerungstendenzen.

### Grundsatz G 2.2

Die Entwicklung von Gewerbeflächen soll nach dem Prinzip der Konzentration auf die vorhandenen Siedlungen und unmittelbar angrenzende Bereiche gelenkt werden. Im Außenbereich wird die Entwicklung der Gewerbegebiete zusätzlich durch die Festlegung des Freiraumverbundes eingegrenzt. Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten, sondern es wird lediglich ein qualitativer Rahmen gesetzt für die Ansiedlung von baulichen Vorhaben, die ggf. auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Auf der einen Seite wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung eine positive Umweltauswirkung hinsichtlich der Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der Konzentrationsbereiche unterstützt. Auf der anderen Seite können gerade durch die starke Konzentration negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung). Die Regelung enthält jedoch explizit den Hinweis, dass die Ziele des Klima- und Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Der Handlungsspielraum ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des gesamten Gebietes der Siedlung in der Regel so weit gefasst, dass auch hier ein weiterer Spielraum zur Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen gegeben ist. Inwieweit negative Umweltauswirkungen induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).

### Ziel Z 2.3

Bei der Realisierung großflächig gewerblich-industrieller Vorhaben ist in der Regel mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Wahl geeigneter Standorte soll jedoch erst durch die Regionalplanung erfolgen. So können auch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung). Durch das Ziel Z 2.3 entstehen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

### Grundsatz G 2.4

Die Einrichtung und der Betrieb von Logistikstandorten sind in der Regel mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Bei der Festlegung konkreter Flächen auf den nachgeordneten Planungsebenen sind die Inhalte des Grundsatzes G 2.4 gemäß § 4 (1) ROG zu berücksichtigen, sodass mittelbare Umweltrelevanz gegeben ist. Durch den LEP HR wird mit dem Grundsatz G 2.4 durch die Konzentration auf geeignete, überwiegend bereits vorhandene Standorte eine möglichst umweltverträgliche Vorgehensweise bei der Standortwahl angeregt, die das Ziel der Vermeidung oder zumindest Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen vor allem durch Flächeninanspruchnahme und Lärm- und Schadstoffemissionen integriert. Inwieweit negative Umweltauswirkungen durch neu zu entwickelnde Standorte oder durch die Erweiterung bestehender Standorte konkret induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf den nachgeordneten Planungsebenen vor dem Hintergrund der Festlegung konkreter Flächen zu klären (Abschichtung).

### Grundsatz G 2.5

Der Grundsatz G 2.5 hat keine Umweltrelevanz und bedarf keiner weiteren Betrachtung

### Ziele Z 2.6 bis 2.14

Mit den Zielen Z 2.6 bis 2.14, die die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel steuern und diese regelmäßig räumlich an die Zentralen Orte und die Zentralen Versorgungsbereiche binden, wird angestrebt, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Dadurch können große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass durch die Festlegungen der Ziele 2.6 bis 2.14 ein Planungsrahmen für nachgelagerte Ebenen gesetzt wird, auf denen dann ggf. Umweltauswirkungen entstehen. Eine dahingehende, detailliertere Prüfung der Umweltauswirkung kann allerdings erst auf diesen Planungsebenen bei konkreterem Flächenbezug erfolgen (Abschichtung). Grundsätzlich ist eine in Zentralen Orten konzentrierte Entwicklung von großflächigem Einzelhandel aus den o. g. Gründen einer dispersen Entwicklung vorzuziehen. Insofern sind die Ziele Z 2.6 bis 2.14 aus umweltfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen.

### Ziel Z 2.15

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Eingriff, der mit Umweltauswirkungen verbunden ist. Der LEP HR legt mit dem Ziel Z 2.15 fest, dass durch die Regionalplanung geeignete Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg gesichert werden sollen. Durch den LEP HR werden keine Gebietsausweisungen vorgenommen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden daher durch die Festlegung nicht unmittelbar hervorgerufen. Die konkrete Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen und deren Minimierung obliegen der Raum- bzw. den Fachplanungen der nachgeordneten Planungsebenen (Abschichtung).

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

## **4.1.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte**

### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Mit den **Zielen Z 3.1, Z 3.4, Z 3.5 und Z 3.6** wird die Hauptstadtregion nach dem System der Zentralen Orte von der Metropole (Berlin) bis auf die Ebene der Mittelzentren hierarchisch und räumlich konkret gegliedert und damit ein räumlicher Orientierungsrahmen für die Funktionen der Daseinsvorsorge definiert. Dabei werden keine Mindeststandards der Ausstattung festgelegt. **Grundsatz G 3.2** legt ergänzend fest, dass die Grundversorgung in allen Gemeinden abgesichert werden soll. Die räumliche Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge außerhalb zentraler Orte in Grundfunktionalen Schwerpunkten wird in **Ziel Z 3.3** geregelt. Der Planungsauftrag zur Festlegung dieser Grundfunktionalen Schwerpunkte ergeht an die Regionalplanung. Auf die Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentren wird im Kapitel 4.1.5 des Umweltberichts eingegangen.

### **Umweltauswirkungen**

Diese Festlegungen zum System der Zentralen Orte sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet.

Mit den Festlegungen wird die Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorrangig auf geeignete Schwerpunkte des Planungsraumes gelenkt. Aufgrund der landschaftlichen Strukturen ergeben sich für das Gemeindegebiet der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung unterschiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden (vgl. dazu die vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen in Kapitel 4.1.5). Unmittelbare Umweltauswirkungen lassen sich aus den Festlegungen zu den Zentralen Orten jedoch nicht ableiten. Eine vertiefende Prüfung ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

#### 4.1.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Durch die **Grundsätze G 4.1 und G 4.2** wird eine Identifizierung und Weiterentwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume und die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten durch lokale und regionale Akteure und Akteurinnen angeregt, durch die die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen der Hauptstadtregion herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt sowie regionale Strukturprobleme gemindert werden sollen. Dabei sind alle Bereiche des ländlichen und städtischen Raumes mit eingeschlossen, wobei räumliche Prioritäten des Handlungsbedarfes konkret benannt werden. Freiwillige Kooperationsprozesse sollen angeregt und koordinierend und moderierend unterstützt werden, wobei bestimmte zu berücksichtigende Prinzipien formuliert werden.

Der **Grundsatz G 4.3** trifft darüber hinaus Regelungen für ländliche Räume. Diese sollen als attraktiver und eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll ihre typische Siedlungsstruktur, die landschaftliche Vielfalt sowie die regionaltypischen Kulturlandschaften erhalten bleiben.

##### Umweltauswirkungen

###### Grundsätze G 4.1 und 4.2

Für die Kulturlandschaftsentwicklung wird lediglich ein Rahmen gesetzt, der nicht unmittelbar mit definierbaren räumlichen Auswirkungen verbunden ist. Inwieweit konkrete positive oder auch negative Umweltauswirkungen daraus resultieren, wird sich erst auf regionaler und lokaler Ebene zeigen und ist abhängig davon, wie die Anregungen im Einzelfall aufgenommen und ausgestaltet werden. Die Prüfung konkreter Umweltauswirkungen ist daher erst auf den nachfolgenden Planungsebenen und vor dem Hintergrund räumlich und planerisch konkreter Festlegungen möglich (Abschichtung). Allerdings werden die regional und lokal differenzierten Qualitäten in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt und deren Bedeutung für die Raumentwicklung verdeutlicht. Dadurch wird ein Rahmen gesetzt, der positiv für die Umweltziele wie den Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt, den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes sowie die Entwicklung der Aufenthaltsqualität (Wohnen und Erholung) auszulegen ist.

###### Grundsatz G 4.3

Durch den Grundsatz G 4.3 wird sichergestellt, dass im Rahmen der integrierten Entwicklung ländlicher Räume auch deren ökologische und kulturlandschaftliche Funktionen berücksichtigt werden. Hieraus lässt sich allerdings keine Aussage darüber ableiten, inwieweit diese Belange in nachgelagerten Planungen auch tatsächlich berücksichtigt werden. Insgesamt resultieren aus dem Grundsatz G 4.3 keine Umweltauswirkungen, die im vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigen wären.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen zu Kulturlandschaften und ländlichen Räumen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

#### 4.1.5 Siedlungsentwicklung

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Für die Siedlungsentwicklung wird festgelegt, dass diese vorrangig im Innenbereich (**Grundsatz G 5.1**) oder im direkten Anschluss an bestehende Siedlungen (**Ziel Z 5.2**) erfolgen soll, soweit dies (bei Gewerbe- und Industrieflächen) aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen der Verkehrserschließung keine Ausnahme erfordert. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich ist nur zulässig, wenn diese an bestehende Siedlungen angrenzen (**Z 5.3**), während die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

gänzlich zu vermeiden ist (**Z 5.4**). Mit dem Grundsatz G 5.1 wird darüber hinaus festgelegt, dass verschiedene Raumnutzungen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Die **Ziele Z 5.5 bis Z 5.7** regeln das Maß der Wohnsiedlungsentwicklung. So soll die Entwicklung primär durch räumliche Schwerpunktsetzungen gesteuert werden (**Z 5.6**). In Berlin und im Berliner Umland liegt dieser Schwerpunkt in dem im LEP HR räumlich abgegrenzten Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum in den Ober- und Mittelzentren. Außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf quantitativ begrenzt (**Z 5.5**). Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen außerdem bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen (**G 5.9**).

Der **Grundsatz G 5.8** strebt außerdem eine Verlagerung des Bedarfs, der im Kern der Hauptstadtregion nicht gedeckt werden kann, in das Berliner Umland an. Hierbei wird dem Bahnverkehrs eine besondere Stellung eingeräumt, indem die Wohnsiedlungsentwicklung vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten stattfinden soll.

Der **Grundsatz G 5.10** bildet einen Rahmen für die Nachnutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen. So sollen die Bereiche im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen für Siedlungszwecke genutzt werden, während Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung der Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen im Außenbereich können zudem städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

## **Umweltauswirkungen**

### Grundsätze G 5.1, G 5.8 und G 5.9, Ziele Z 5.2 bis Z 5.7

Diese Grundsätze und Ziele sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet.

Die Wohnsiedlungsentwicklung soll nach dem Prinzip der Bündelung und Konzentration auf den Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte sowie auf die Verdichtung innerhalb bestehender Siedlungen gelenkt werden. Neue Siedlungsflächen sind an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen. Dem Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung und Vermeidung von Zersiedelung folgen auch die Festlegungen zur Umwandlung von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten oder weiterer hochbaulich geprägter Siedlungsflächen im Außenbereich sowie zur Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen.

Die Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung hat zum Ziel, den höheren Entwicklungsdruck in der Metropole Berlin und im Berliner Umland auf räumlich geeignete Schwerpunkte, d. h. auf Berlin und Potsdam sowie auf die von Berlin ausgehenden leistungsfähigen Schienenverkehrsachsen zu konzentrieren, an denen sich bereits siedlungsgeschichtlich die höchste Verdichtung ergeben hat („Siedlungsstern“).

Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung sowie in den Mittel- und Oberzentren im Weiteren Metropolenraum wird durch den LEP HR quantitativ nicht eingegrenzt.

Eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung wurde in Berlin und im Berliner Umland für die Bereiche außerhalb des „Gestaltungsraumes Siedlung“ und im Weiteren Metropolenraum für die Gemeinden außerhalb der Mittel- und Oberzentren festgelegt. Die festgelegte Obergrenze für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Hauptsächlich wird durch den Steuerungsansatz der Konzentration und Bündelung im Innenbereich oder im direkten Anschluss bestehender Siedlungen eine positive Umweltauswirkung zur Schonung empfindlicher und wertvoller Bereiche (biotische und abiotische Schutzgüter) außerhalb der oben genannten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterstützt. Durch die Förderung der Innenentwicklung wird der Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme in wenig vorbelasteten Freiräumen entgegengewirkt. Auf der anderen Seite können durch die starke Konzentration und zunehmende Siedlungsdichten auch negative Umweltauswirkungen entstehen (z. B. Lärmbelastung der Bevölkerung, Hitzebelastung im Sommer, Erhöhung von Hochwasserrisiken etc.). Der Handlungsspielraum ist jedoch durch die Möglichkeit der Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung auf nachfolgenden Planungsebenen (z. B. durch die Planung ausreichender Grünflächen), insbesondere auf Ebene der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung so weit gefasst, dass hier eine Minimierung möglicher negativer Umweltauswirkungen möglich ist. Dies trifft ebenso bei entsprechenden Planungen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum zu. Die Festlegung in G 5.1, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt bereits auf Ebene des LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

#### Grundsatz G 5.10

Durch die Festlegungen zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt. Auch durch die gezielte Lenkung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben auf vorbelastete, bebaute oder versiegelte Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, bei denen eine raumverträgliche Infrastrukturanbindung gewährleistet ist, soll eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden. Da städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können (je nach Vorhaben und konkreter Lage in unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Ausmaß), sind im konkreten Planungsfall auf den nachgeordneten Planungsebenen die erforderlichen Umweltprüfungen durchzuführen (Abschichtung).

Der LEP HR setzt im großräumigen Maßstab 1 : 300 000 einen Rahmen, der dazu beiträgt, bereits im Vorfeld die Gefahr erheblicher Umweltauswirkungen für ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu reduzieren und den Flächenverbrauch einzuschränken, was sich auf alle Schutzgüter und insbesondere auf das Schutzgut Boden positiv auswirkt.

Die Grundsätze und Ziele, die der LEP HR zur Siedlungsentwicklung festlegt, bedürfen aufgrund ihrer besonderen Umwelt- und Raumrelevanz einer vertiefenden Betrachtung, die nachfolgend durchgeführt wird.

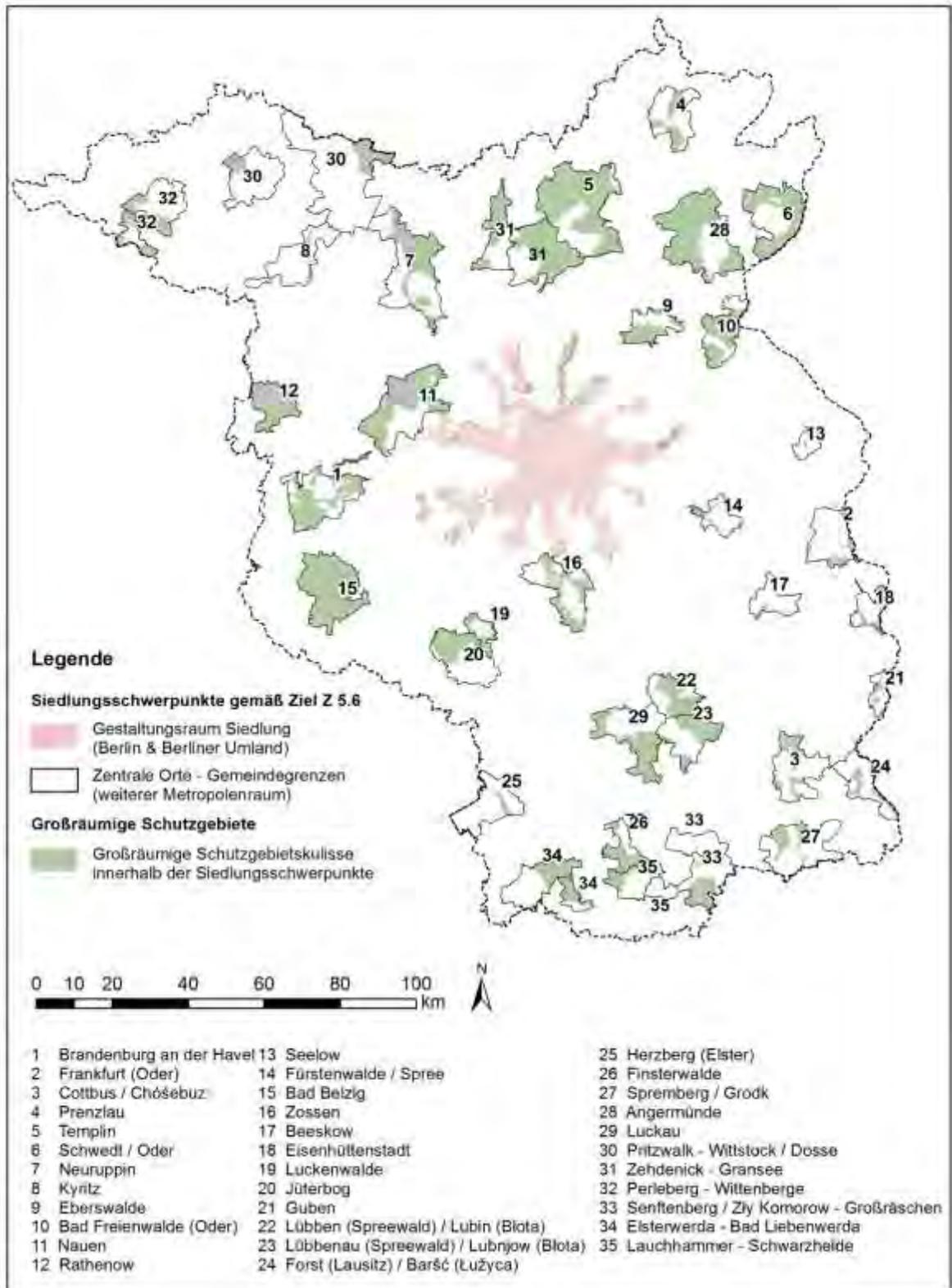
#### **Vertiefte Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen**

Eine vertiefte Prüfung möglicher Umweltauswirkungen ist bezüglich der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den LEP HR aufgrund seines übergeordneten Charakters nur eingeschränkt möglich. Der LEP HR setzt durch das System der Zentralen Orte und den Gestaltungsraum Siedlung einen räumlichen Rahmen für die schwerpunktmäßige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die davon betroffenen Gemeinden ergeben sich aufgrund der landschaftlichen Strukturen im Zusammenhang mit den übrigen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung unterschiedliche Herausforderungen bezüglich der Möglichkeit, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung konkreter Planungen zu vermeiden. In der nachstehenden Abbildung 2 sind die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion und deren Überlagerung mit der Kulisse großräumiger Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete (SPA), Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparke) dargestellt. Daraus ist erkennbar, dass in einigen Zentralen Orten des Weiteren Metropolenraumes der Vermeidung und der Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete, die sich bei der Planung und Realisierung konkreter Vorhaben ergeben können, besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Hier können beispielhaft die drei Gemeinden Templin, Bad Belzig und Rathenow

genannt werden, da hier der Flächenanteil der großräumigen Schutzgebiete am Gemeindegebiet besonders groß ist.

Da der LEP HR jedoch keine konkreten Bauflächen festlegt, ergeben sich auf dieser Ebene des Planes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Inwieweit negative Umweltauswirkungen aber tatsächlich induziert werden und wie diese minimiert werden können, ist durch Umweltprüfungen auf der Ebene der Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Bauflächen zu klären (Abschichtung).

Bezüglich des Umgangs mit militärischen und zivilen Konversionsflächen wurden bereits wesentliche Umweltziele berücksichtigt, so dass eine vertiefte Prüfung im Maßstab des LEP HR nicht erforderlich ist.



**Abb. 2: Großräumige Schutzgebietskulisse innerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion**

Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR 2. Entwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

#### 4.1.6 Freiraumentwicklung

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Dem Schutz und der Entwicklung des bestehenden Freiraumes mit seiner Multifunktionalität kommt im LEP HR eine hohe Bedeutung zu (**Grundsatz G 6.1**). Dies gilt auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung, wobei der Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung besondere Bedeutung beigemessen wird. Zur Steuerung der Freiraumentwicklung legt der LEP HR zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest und trifft textliche Festlegungen (**Ziel Z 6.2**), die die raumbedeutsame Inanspruchnahme nur im definierten Ausnahmefall zulassen.

##### Umweltauswirkungen

Die Festlegung des G 6.1 zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum in seiner multifunktionalen Qualität zu erhalten. Dazu wird für nachgeordnete Planungsebenen geregelt, dass diesem Belang in der Abwägung besonders Gewicht beizumessen ist. Von der Festlegung gehen damit unmittelbar positive Auswirkungen auf die Umweltziele aus.

Das Freiraumverbundsystem nach Z 6.2 verknüpft, soweit möglich, räumlich ausgewogen auf nahezu 30 Prozent des Gesamtplanungsraumes ökologisch, landschaftlich und funktional wertvolle und naturschutzfachlich geschützte Flächen zu einem zusammenhängenden Verbund und ermöglicht dessen raumbedeutsame Inanspruchnahme nur in Ausnahmefällen. Durch diese Zielfestlegung im LEP HR wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet. Hiermit werden im Sinne der Strategischen Umweltprüfung zentrale Umweltziele verbindlich umgesetzt, die sich auf alle Schutzgüter, insbesondere aber auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser und ihre Wechselwirkungen richten. Dieser gesetzte Rahmen wird auf den folgenden Planungsebenen eine bezüglich der Umweltwirkungen deutlich positive Steuerungswirkung entfalten.

Der Verbund konzentriert sich auf besonders hochwertige Kernbereiche und deren Verbindung und umfasst daher nicht sämtliche umweltfachlich bedeutsamen Flächen. So sind z. B. großflächige Schutzgebiete wie europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) nicht vollständig enthalten. Weitere kleinere Flächen konnten aufgrund ihrer isolierten Lage nicht integriert werden.

Dadurch können jedoch keine Zielkonflikte mit Umweltzielen abgeleitet werden, deren räumliche Verortung nicht im Verbund umfasst sind, da der Freiraumverbund deren Verbindlichkeit nicht außer Kraft setzt bzw. deren Bedeutung nicht in Frage stellt. Gleichzeitig können nicht sämtliche Nutzungen und Planungen, die ggf. mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, innerhalb des Freiraumverbundes vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend sind in jedem Fall auf den nachgeordneten Planungsstufen bei Planungen und Maßnahmen entsprechend vertiefte umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der überwiegend positiven Umweltauswirkungen der Festlegung bzw. der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz von möglichen Auswirkungen nachgeordneter Planungen nicht erforderlich.

#### 4.1.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

##### Regelungsinhalt des LEP HR

Der LEP HR regelt in diesem Abschnitt die Sicherung und Entwicklung der Kommunikations- und Verkehrsnetze zur transnationalen Einbindung der Hauptstadtregion auf europäischer Ebene (**Ziel Z 7.1**) sowie die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der

Hauptstadtregion (**Z 7.2**). Durch eine Prioritätensetzung innerhalb des vorhandenen Verkehrsnetzes sollen die Mobilitätsbedürfnisse in der Hauptstadtregion nachhaltig befriedigt werden. Allgemein gilt auch der Grundsatz einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung durch Trassenbündelung, Nutzung vorgeprägter, raumverträglicher Standorte und funktionsgerechte Anbindung von Vorhaben an das öffentliche und private Verkehrsnetz (**Grundsatz G 7.4**). Außerdem wird durch das Ziel **Z 7.3** eine Bündelung des Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehrs am Standort Schönefeld (BER) festgelegt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Ziele Z 7.1 bis Z 7.2 und der Grundsatz Z 7.4 zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet. Überwiegend haben diese Regelungen programmatischen Charakter ohne die konkrete zeichnerische oder textliche Festlegung von Trassen oder Standorten. Dargestellt wird das funktionale Verkehrsnetz. Besonders betont wird lediglich die Bedeutung von Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit im Schienenverkehr auf bestimmten transnationalen Strecken. Insofern entstehen auch unmittelbar keine konkreten Umweltauswirkungen auf dieser Ebene.

Die Regelungen zur Verkehrsinfrastruktur spiegeln überwiegend den Ist-Zustand des vorhandenen Netzes wider und erzeugen durch den Verzicht auf entsprechende Kriterien keinen bzw. bezüglich des Schienenverkehrs geringen Entwicklungsdruck, sondern steuern lediglich durch eine räumliche Prioritätensetzung die sich ggf. im Rahmen der Fachplanungen ergebenden Entwicklungserfordernisse. Allgemein wird eine raumverträgliche, flächensparende und gebündelte Entwicklung angestrebt, was wiederum die Suche nach umweltverträglichen Lösungen impliziert. Diese Rahmensetzung berücksichtigt – auch in Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund und zu Klima und Energie – geltende Umweltziele, die sich insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft beziehen. Bezüglich der großräumigen Verkehrsverbindungen liegen überwiegend konkretere Planungen vor, die ihrerseits auf Bundesebene im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) oder zum Teil im Rahmen von Raumordnungsverfahren durch Umweltprüfungen begleitet wurden oder werden. Dabei sind z. B. die aktuell erforderlichen Ausbaumaßnahmen der transnationalen Schienenverbindungen weitgehend bereits umgesetzt oder in Bau und wurden im Rahmen des BVWP 2013 und der folgenden konkreten Planungen den erforderlichen detaillierten Umweltprüfungen unterzogen.

### Ziel Z 7.3

Der LEP HR verfolgt durch eine klare Zielvorgabe zur Beschränkung des Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehrs auf den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) konsequent den Gedanken der Bündelung und Konzentration. Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt. Hinzu kommt, dass durch die Verlagerung des Flugverkehrs aus Berlin heraus eine Entlastung in der Metropole erreicht werden wird (Schutzgüter Mensch, Luft/Klima). Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt.

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich.

## **4.1.8 Klima, Hochwasser und Energie**

### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Der LEP HR formuliert in diesem Abschnitt Grundsätze zur Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase und zur CO<sub>2</sub>-Speicherung sowie zur Bedeutung und Berücksichti-

gung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Ein „raumverträglicher“ Ausbau erneuerbarer Energien, der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie der Energiespeicherkapazitäten wird angestrebt (**Grundsatz G 8.1**). Im Hinblick auf den Klimawandel werden Anpassungsmaßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz, Bioklima und Wasserhaushalt zur Vermeidung möglicher negativer Folgewirkungen angeregt (**G 8.3**). Der **Grundsatz G 8.4** regelt die Berücksichtigung der HQ 100-Flächen bei Maßnahmen und Planungen. Die Regionalplanung erhält im Land Brandenburg den Planungsauftrag zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes (**Ziel 8.2** bzw. **Z 8.5**).

Durch den Grundsatz **G 8.6** wird festgelegt, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

### **Umweltauswirkungen**

Die Grundsätze und Ziele zum Thema Klima, Hochwasser und Energie sind inhaltlich stark miteinander verknüpft und werden daher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im selben Zuge betrachtet. Durch die Festlegungen wird ein Rahmen gesetzt für wesentliche Umweltziele, die sich auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Dabei werden grundsätzlich Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete als besonders zu schützende und zu entwickelnde Teile der Umwelt hervorgehoben. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die wiederum ihrerseits teilweise mit relevanten negativen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, werden nicht festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt einzuschätzen, dass der LEP HR mit diesen Regelungen in der Tendenz positive Auswirkungen auf die Umwelt entwickeln wird.

Durch den LEP HR werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Aus diesem Grund und auch aufgrund des Abstraktionsgrades des LEP HR können keine Aussagen über erhebliche Umweltauswirkungen getroffen werden. Durch die tatsächliche Gewinnung fossiler Energieträger wird mit vielfältigen, zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter in unterschiedlichem Maße je nach konkreter Lage und Art des Vorhabens) zu rechnen sein. Die konkrete Ausgestaltung und der Auftrag negative Umweltauswirkungen zu minimieren, obliegt der konkretisierenden Raum- bzw. den Fachplanungen (Abschichtung).

Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der tendenziell positiven Umweltauswirkungen bzw. der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

### **4.1.9 Interkommunale und regionale Kooperation**

#### **Regelungsinhalt des LEP HR**

Gegenstand dieses Abschnitts des LEP HR ist die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (**Grundsatz G 9.1**), innerhalb der Hauptstadtregion zwischen Berlin und Berliner Umland (**G 9.2**) sowie zwischen den Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland (**G 9.3**), die verstetigt, weiterentwickelt bzw. angestrebt werden soll. Hierfür sollen Kooperationsstrukturen verstetigt bzw. aufgebaut werden und erfolgreiche Ansätze, wie z. B. bei der Entwicklung der Regionalparks, fortgeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit in und die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte von Mittelbereichen.

#### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Der gesetzte Rahmen zur Förderung der Zusammenarbeit kann für Vorhaben genutzt werden, die sowohl mit negativen und/oder auch positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Allerdings unterstützt die Nennung des Regionalparkkonzepts Umweltziele, die

sich auf die Freiraumentwicklung und im Besonderen auf die Kulturlandschaftsentwicklung im Berliner Umland beziehen. Die Regionalparkentwicklung, durch die unter anderem die Entwicklung der Erholungsräume und eine aufwertende Landschaftsgestaltung gefördert werden, kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einher gehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

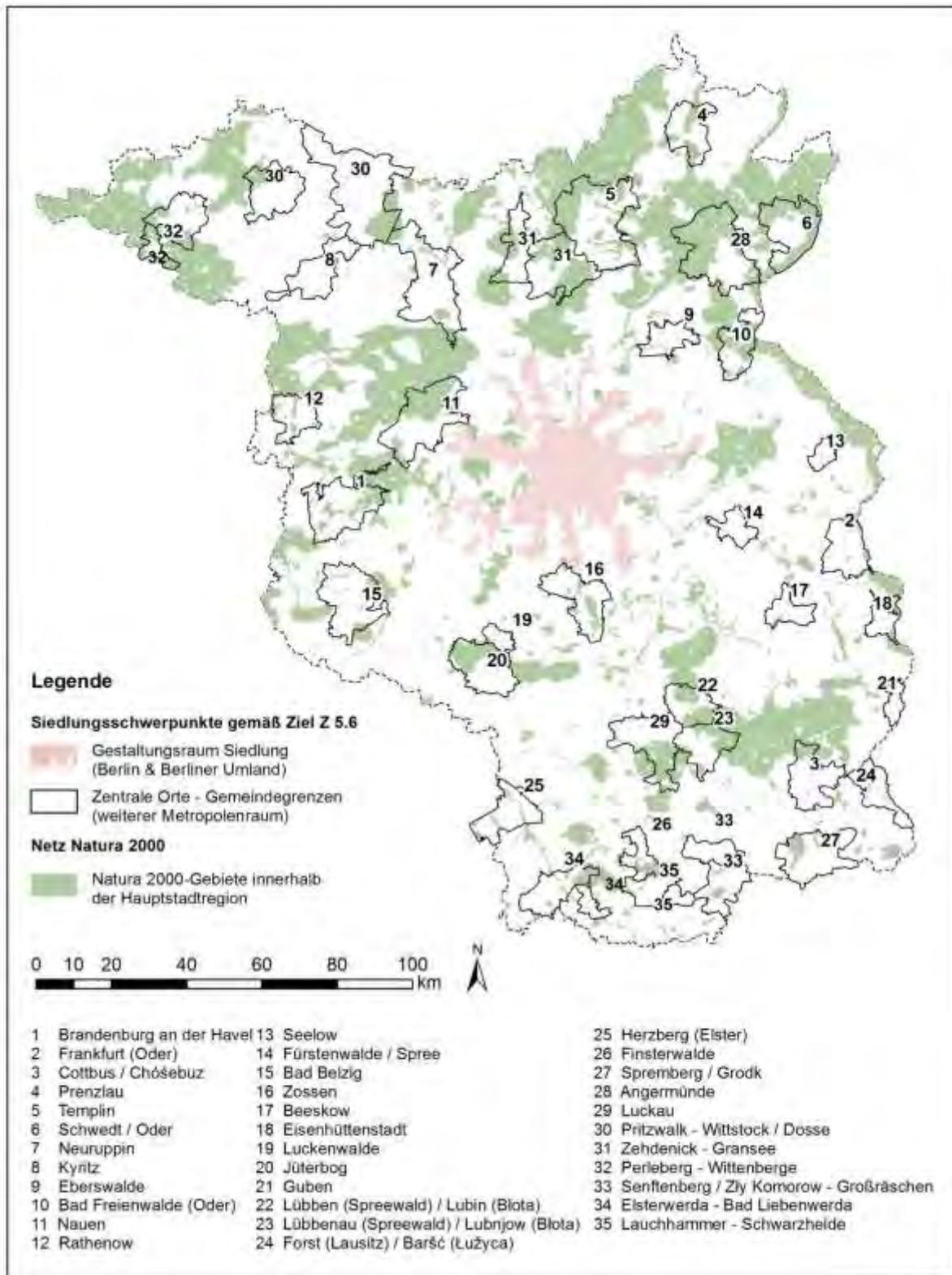
Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz nicht erforderlich.

#### **4.2 Einschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten**

Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des LEP HR ergeben sich keine räumlich konkreten Festlegungen für Vorhaben. Es können daher auf dieser Ebene keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 im Sinne einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet werden. Auf den nachgeordneten Planungsebenen bedarf es im konkreten Planungsfall entsprechender Verträglichkeitsprüfungen. Dennoch sind erste Hinweise zu den Risiken in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Netzes NATURA 2000 möglich.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundes im LEP HR wird der Schutz von NATURA 2000-Gebieten, insbesondere der FFH-Gebiete, in der Hauptstadtregion weitgehend berücksichtigt. In einzelnen Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung ergibt sich ein potenziell erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko von insbesondere Vogelschutzgebieten (SPA), sofern deren Flächen nicht im Freiraumverbund eingeschlossen sind. Es sind die Bereiche, die innerhalb der Zentralen Orte des Weiteren Metropolitanraumes liegen oder innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Wie auf der nachstehenden Abbildung 3 zu sehen ist, liegen größere Flächenanteile von SPA im Gebiet der Zentralen Orte Templin, Nauen, Zehdenick-Gransee, Bad Freienwalde, Schwedt (Oder), Angermünde, Luckau, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau (Spreewald)/Lubnjow/Błota und Finsterwalde. Es ergeben sich daraus keine konkreten Auswirkungen auf die SPA, da der LEP HR die fachgesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht außer Kraft setzt, sondern voraussetzt, dass diese entsprechend zu beachten sind. Bei der Konkretisierung und Ausgestaltung der Regelungen auf den folgenden Planungsebenen sollte diesem Sachverhalt besondere Aufmerksamkeit zukommen. In Abbildung 3 sind die beschriebenen Überschneidungsbereiche dargestellt.

Durch die Festlegung des Freiraumverbundsystems wird ein überwiegender Anteil der FFH-Gebiete und Teilflächen der SPA eingeschlossen und damit vor Auswirkungen durch raumbedeutsame Inanspruchnahme geschützt. Durch den Verbundgedanken wird zudem das nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines kohärenten Netzes der NATURA 2000-Gebiete maßgeblich für den Gesamtplanungsraum unterstützt.



**Abb. 3: NATURA 2000-Gebiete innerhalb und außerhalb der Siedlungsschwerpunkte der Hauptstadtregion**

Quelle: Darstellung F&S; Datengrundlage: Schutzgebiete: PLIS LBV 2016; Festlegungen: LEP HR 2. Entwurf; Gebietsgrenzen: © GeoBasis-DE/LGB 2016.

### **4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Insbesondere durch die Festlegung der transnationalen Korridore und der damit verbundenen Prioritäten für den Ausbau der Verkehrsnetze, aber auch durch die Festlegung des Freiraumverbundes und die Lage von Zentren in Grenznähe (wie z. B. Frankfurt (Oder)) bestehen unmittelbare raumordnerische Beziehungen zu den benachbarten Bundesländern und zu Polen. Die Regelungen greifen jedoch unmittelbar bundesweite und europäische Festlegungen auf und konkretisieren diese in enger Abstimmung mit den benachbarten Gebieten. Der Freiraumverbund greift Landschaftsstrukturen auf, die sich in den angrenzenden Ländern fortsetzen. Da hier keine raumkonkreten Vorhaben festgelegt werden, sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die durch den LEP HR unterstützte Prioritätensetzung von Ausbaumaßnahmen konkreter Strecken des Schienenverkehrs ist mit den Planungen angrenzender Länder abgestimmt. Mögliche Umweltauswirkungen dieser Vorhaben auf dem Gebiet der angrenzenden Länder werden im Rahmen der für die jeweiligen Fachplanungen erforderlichen Umweltprüfungen behandelt.

### **4.4 Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes**

Aufbauend auf den sich abzeichnenden Entwicklungen in der Hauptstadtregion (z. B. Bevölkerungsentwicklung oder Klimawandel) setzt der LEP HR einen raumordnerisch steuernden Rahmen. Der LEP HR folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Infrastruktureinrichtungen führt. Hierdurch wird der Zersiedelung und Neuzerschneidung noch unbelasteter Freiräume entgegengewirkt. Der tendenziellen Kumulation möglicher Umweltauswirkungen in Bereichen, die bereits vorbelastet sind (z. B. Lärmbelastung in den Ballungsgebieten) setzt der Plan auch Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen, die die Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen in der konkreten Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen unterstützen.

Raumkonkrete Vorhaben oder Maßnahmen, die mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, werden nicht festgelegt. Auch durch das Zusammenwirken der verschiedenen Festlegungen ergeben sich durch den LEP HR keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Plan lässt bezüglich der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch für die Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen ein großer Spielraum verbleibt. Bei den räumlich konkreteren Festlegungen wie der räumlichen Schwerpunktsetzung für die Siedlungsentwicklung wurde durch weitere Festsetzungen ein in der indirekten Folge mögliches Risiko negativer Umweltauswirkungen zusätzlich reduziert. Dies geschieht sowohl durch die Festlegung des Freiraumverbundes, durch den empfindliche Bereiche auch in Entwicklungsschwerpunkten besonders geschützt werden, oder dem Bündelungsgebot von Leitungs- und Verkehrsstrassen, der bevorzugten Nutzung bereits vorhandener Strukturen als auch durch begrenzende quantitative Zielfestlegungen (z. B. für die Eigenentwicklung).

Durch das Prinzip der Konzentration, verbunden mit dem Leitgedanken einer die verschiedenen Raumnutzungen integrierenden und auch den spezifischen Umweltverhältnissen der Teilräume Rechnung tragenden Planung, werden summarisch wesentliche Umweltziele unterstützt. So kann z. B. der Planungsansatz der Kulturlandschaftsentwicklung dem Verfall kulturlandschaftlicher Qualitäten entgegen wirken. Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in einem Freiraumverbundssystem fördert den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichsräume für die dichter besiedelten Gebiete essenziell sind. Die Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz bilden die günstige Voraussetzung einer insbesondere für das Schutzgut Mensch positiven Raumentwicklung. Gleichzeitig wird – verbunden mit den Regelungen zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung – einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt.

## **5 Alternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des LEP**

Durch die Festlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung verfolgt der LEP HR einen integrierten, umweltorientierten Ansatz. Es wurden keine Konzeptalternativen betrachtet. Die Festlegungen dienen zum Teil fast ausschließlich der Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Die Auswahl der Zentralen Orte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage bereits wahrgenommener Funktionen. Umweltkriterien spielten bei der Auswahl der Zentralen Orte keine wesentliche Rolle. Grundsätzlich wird die Konzeption der Zentralörtlichen Gliederung als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb Zentraler Orte wesentlich erschwert.

Die Grundsätze zur Thematik der Kulturlandschaften regen ein deutlicher integriertes, die Umwelt einbeziehendes Vorgehen bei der Entwicklung der Landschaft an. Die Nichtberücksichtigung des Kulturlandschaftsaspekts stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Die Siedlungsentwicklung wird durch die Festlegungen des LEP HR in der Tendenz in Bereichen konzentriert, die durch Vorbelastungen der allgemeinen Umweltqualität stärker vorbelastet sind als andere Teile der Hauptstadtregion. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgte wie bisher in der Landesplanung auf Grundlage der bereits wahrgenommenen Funktionen der Zentren. Grundsätzlich wird die schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten des Weiteren Metropolenraumes als günstigere Lösung eingestuft gegenüber Alternativen, die einer nicht geregelten freizügigen Entwicklung in der Fläche (Zersiedelung) Vorschub leisten würden. In Verbindung mit den Regelungen zum Freiraumverbund wird die Umsetzung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen im Bereich ökologisch empfindlicher Bereiche auch innerhalb der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) wesentlich erschwert.

Das gewählte Konzept des Freiraumverbundsystems stellt gegenüber dem im bisher gültigen LEP B-B festgelegten Konzept eine optimierte und anhand aktueller landesweiter Fachplanungen wie dem Biotopverbundsystem des Landschaftsprogramms Brandenburg differenzierte Weiterentwicklung des Ansatzes dar. Alternativen, die einen weniger wirksamen Freiraumschutz beinhalten, wurden nicht geprüft. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind nicht relevant, da die Regelungen bereits auf die positive Entwicklung der Umwelt bzw. auf die Verringerung negativer Umweltauswirkungen der gesamten Landesentwicklungsplanung ausgerichtet sind.

Durch die Festlegungen bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung verfolgt der LEP HR einen umweltorientierten Ansatz. Dieser konzeptionelle Rahmen wurde als günstigste Lösung gewählt und keine weiteren Konzeptalternativen betrachtet. Die Grundsätze unterstützen die Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz wurde im LEP HR ein Konzept gewählt, durch das ein auf die Umwelt ausgerichtetes Vorgehen bei räumlichen Planungen auf allen nachfolgenden Planungsebenen angeregt werden soll. Die Nichtberücksichtigung dieser Konzeption stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Zum Thema Interkommunale und regionale Kooperation wurden aufgrund der geringen Umweltrelevanz der Regelungen keine Konzeptalternativen betrachtet.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen lassen sich aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus der Festlegungen des LEP HR insgesamt nicht darstellen.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

In Umsetzung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) schreibt das ROG in § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrags vor, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Landesentwicklungsplanes auf die Umwelt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung überwacht werden sollen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG zu benennen. Aufgrund des allgemein konzeptionellen Charakters des Planes und der weiten Spielräume, die durch die Festlegungen für die planerische Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen gelassen werden, ergibt die Umweltprüfung, dass mit Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die summarische Beschreibung des Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie der allgemeinen Auswirkungstendenzen des Planes auf die Umwelt liegen jedoch Prognosen vor, die durch geeignete Überwachungsinstrumente in den folgenden Jahren überprüft und ggf. korrigiert werden können. Hierzu können die bereits vorhandenen Instrumente zur Überwachung der Umwelt genutzt werden. Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg bestimmt, dass für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Mittel der Raumbewachung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters verwendet werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Berlin bildet der regelmäßig nachgeführte digitale Umweltatlas ein Instrument, das die Entwicklung des Umweltzustandes umfassend dokumentiert. In Brandenburg bilden die regelmäßig nachgeführten Umweltdaten (Jahresberichte) eine geeignete Grundlage für die Überwachung.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel der Aufstellung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll. Dieser Plan ist gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a LPiV einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Wesentlicher Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, dessen Inhalte und Ergebnisse hier zusammenfassend wiedergegeben werden. Gegenstand der Bearbeitung des Umweltberichts ist der 2. Entwurf des LEP HR.

Ziel des Umweltberichts ist die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des LEP HR, wobei sowohl negative als auch positive Wirkungen betrachtet werden. Die Umwelt wird dabei in Anlehnung an das UVPG in einzelne Bestandteile, sogenannte Schutzgüter, unterteilt (Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter).

Die Beurteilung der Auswirkungen wird anhand von Umweltzielen durchgeführt, die in den einschlägigen internationalen Regelwerken sowie Gesetzen und Plänen auf Bundes- und Landesebene festgelegt sind. Der Zielkatalog wurde im Vorfeld mit den obersten Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene statistische und flächenbezogene Daten für das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer.

Nach der bereits erwähnten Festlegung der für die Beurteilung heranzuziehenden Umweltziele erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes mit einer groben Einschätzung der Entwicklungstendenzen der jeweiligen Schutzgüter.

Beispielhaft für diese Tendenzen sind in diesem Zusammenhang das Bevölkerungswachstum in Berlin und dem Berliner Umland und der Rückgang der Bevölkerung in berlinfernen Regionen des Landes Brandenburg, eine Verringerung der Lärmbelastung durch eine konsequente Umsetzung der Lärmminierungsplanungen, die Zunahme des unter Naturschutz stehenden Flächenanteils, eine nachfragebedingte Verringerung der Zunahme. Des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie klimatische Veränderungen mit Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt zu nennen.

Der wesentliche Teil des Umweltberichtes besteht in der Prognose der Auswirkungen des Planes auf die Umwelt. Hierzu werden die jeweiligen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des LEP HR in der Reihenfolge der Gliederung im Textteil des LEP HR untersucht.

### Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Die Festlegung der drei Strukturräume erfolgt raumkonkret und bildet vorhandene Strukturen ab, anhand derer sich ein unterschiedlicher Handlungs- und Steuerungsbedarf differenzieren lässt. Hierdurch wird ein grundlegender Handlungsrahmen für die Raumplanung gesetzt, der sich an den vorhandenen Raumstrukturen ausrichtet und in den Bereichen mit stärkerer Entwicklungsdynamik einen erhöhten Steuerungsbedarf sieht. Dies ist auch eine Voraussetzung für eine positiv zu bewertende, umweltschonende Entwicklung.

### Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Der LEP HR folgt dem Konzept der Konzentration und Bündelung von Gewerbeflächen und Logistikstandorten auf bereits vorbelastete Gebiete in oder am Rande vorhandener Siedlungen bzw. auf bereits vorgeprägten Flächen. Hierdurch werden empfindliche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont. Zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen enthält der LEP HR zusätzliche Hinweise zum Klima- und Immissionsschutz und es wird eine möglichst umweltgerechte Vorgehensweise bei der Standortwahl angeregt. Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten. Dadurch verbleibt ein ausreichend großer Spielraum zur Vermeidung möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Der LEP HR steuert die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel und bindet diese räumlich an Zentrale Versorgungsbereiche. Damit wird angestrebt, den Flächenverbrauch zu minimieren und einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen. Große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume können dadurch geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein. Die Festlegungen setzen gleichzeitig einen Planungsrahmen für nachgelagerte Ebenen, auf denen dann ggf. im konkreten Flächenbezug Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Prüfung dieser Umweltauswirkung sind dann Gegenstand dieser Planungsebenen (Abschichtung).

Die Wahl geeigneter Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben sowie die Sicherung geeigneter Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg wird als Auftrag an die Regionalplanung übertragen. Da der LEP HR hier keine Festlegung macht, können auch erst auf Ebene der Regionalplanung auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden (Abschichtung).

## Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

Die übergemeindliche Daseinsvorsorge wird auf die Zentralen Orte konzentriert. Auch eine innergemeindliche räumliche Konzentration entsprechender Einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten wird vorbereitet. Dadurch wird der Rahmen für eine mögliche Bündelung von Vorhaben mit möglichen negativen Umweltauswirkungen in bereits belasteten Bereichen gesetzt. Andererseits wird der noch wenig belastete Freiraum durch diese Konzentration geschont.

## Kulturlandschaften und ländliche Räume

Für die Entwicklung der Kulturlandschaft und der ländlichen Räume wird im LEP HR nur ein programmatischer Rahmen gesetzt. Die Berücksichtigung regionaler und lokaler Qualitäten als identitätsstiftende Elemente stellt jedoch einen wichtigen Impuls für eine positive Umweltentwicklung dar.

## Siedlungsentwicklung

Im LEP HR wird durch die Vorgabe der vorrangigen Innenentwicklung und des Anschlusses neuer Flächen die Konzentration der Wohnsiedlungen auf die vorhandenen Siedlungskerne und unmittelbar angrenzenden Bereiche festgelegt. Durch die Konzentration und Bündelung auf Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung wird der Inanspruchnahme wenig belasteter Flächen und der Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt. Empfindliche und wertvolle Bereiche im Freiraum werden geschont. In Teilbereichen können aufgrund der Konzentration auch negative Umweltauswirkungen entstehen, die jedoch durch eine entsprechende lokale oder regionale Planung wieder minimiert werden können. Durch die Festlegung, dass die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen, trägt der LEP HR zur Verringerung möglicher negativer Umweltwirkungen bei.

Das gilt auch für die Nutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen für städtebaulich schwer integrierbare Vorhaben. Durch die Festlegungen zum Umgang mit Konversionsflächen werden neue Siedlungsnutzungen und städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben gezielt auf bereits bauliche vorgeprägte Flächen gelenkt, wodurch eine Inanspruchnahme noch unbelasteter Freiräume weitgehend vermieden werden kann.

Im Rahmen einer vertieften Prüfung wurde der Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten innerhalb der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ermittelt. Hieraus ergibt sich als Hinweis an die nachfolgenden Planungsebenen ein mehr oder weniger enger Spielraum für die Minimierung möglicher Umweltauswirkungen bei der Siedlungsentwicklung.

## Freiraumentwicklung

Der LEP HR legt zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest, das gemäß den textlichen Festlegungen geschützt werden soll. Damit wird neben dem fachrechtlich abgesicherten Flächenschutz ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der natürlichen Vielfalt, der Umwelt und zur Minimierung der Landschaftszerschneidung geleistet.

## Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Die meisten Regelungen des LEP HR zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung haben einen eher übergeordneten Charakter (Verbindungslinien zwischen Gemeinden) ohne textliche oder zeichnerische Festlegung von räumlich konkreten Trassen und Standorten. Es wird eine flächensparende, gebündelte Entwicklung angestrebt, wodurch auch hier die Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen gestärkt wird.

## Klima, Hochwasser und Energie

Durch die Festlegungen des LEP HR im Bereich Klima, vorbeugender Hochwasserschutz und Energie werden wesentliche Umweltziele unterstützt, die sich positiv auf die Schutzgüter Klima und Mensch, aber auch auf alle anderen Schutzgüter in Natur und Landschaft auswirken. Konkrete Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden nicht festgelegt. Ebenso werden keine konkreten Gebietsausweisungen für die Gewinnung fossiler Energieträger vorgenommen. Aussagen über erhebliche Umweltauswirkungen können daher (bzw. aufgrund des allgemeinen Abstraktionsgrades des LEP HR) nicht getroffen werden.

## Interkommunale und regionale Kooperation

Die Festlegungen zur interkommunalen und regionalen Kooperation lassen nur eine geringfügige Umweltrelevanz erkennen. Die Regionalparkentwicklung kann dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen aufzufangen, die durch den Bevölkerungszuwachs im Berliner Umland und der damit einhergehenden zunehmenden Siedlungstätigkeit entstehen können.

## NATURA 2000-Verträglichkeit

Im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zeichnen sich die Festlegungen des LEP HR durch ein sehr geringes Konfliktpotenzial aus. Ein Großteil der FFH-Gebiete und Teile der SPA wurde in das Freiraumverbundsystem eingestellt. Zudem wird durch den Freiraumverbund das Ziel der Vernetzung der europäischen Schutzgebiete unterstützt.

## Ergebnis der Umweltprüfung

**Das Konzept des LEP HR integriert wesentliche Umweltziele in die Raumplanung. Es wird ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt. Dadurch wird eine weitgehende Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen erreicht, wenngleich potenziell negative Umweltauswirkungen in bereits vorbelasteten Bereichen durch die Konzentration neuer Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklungen nicht ausgeschlossen werden können.**

**Direkte negative Umweltauswirkungen durch den LEP HR sind nicht zu erwarten, da flächenscharfe Festlegungen für Vorhaben mit entsprechenden Folgen nicht enthalten sind (Maßstab 1 : 300 000). Alle Aussagen des Planes lassen der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch dabei die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen möglich sein sollte.**

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

### Richtlinien und Gesetze

Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 05. April 2016.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013.

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und §§ 23a und 85 geändert sowie § 71 neu gefasst durch Artikel III des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. Seite 209, 210).

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nummer 05, Seite 40]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nummer 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 09], Seite 215).

Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nummer 05], S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nummer 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I Seite 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. Seite 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. Seite 26, 55).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2490).

Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 13. April 2007 (BGBl. 2007 II Seite 595)

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550).

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2229).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. Seite 50).

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nummer 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2016. (GVBl. I/16, [Nummer 5]).

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. Seite 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. Seite 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. Seite 38).

Landesplanungsvertrag Berlin und Brandenburg. Berlin : in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2012 Seite 2); Brandenburg : in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nummer 14).

Landeswaldgesetz Berlin (LWaldG) vom 16. September 2004. Verk. am 28. 9. 2004, GVBl. Seite 391.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Amtsblatt EG Nummer L 327/1 vom 22.12.2000.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nummer L 206/7.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nummer L 305/42 vom 8.11.1997.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nummer L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nummer 115).

Seveso-III-Richtlinie; Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates) vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S.30).

Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; Welterbekonvention. 17. Generalkonferenz Paris, 23. November 1972.

Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll vom 3. Juni 2006 (BGBl. 2 Nr.15 S. 497)

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen, Entwurf vom 11. Juni 2015

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nummer 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nummer 33]).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474).

## **Literatur und Quellen**

Amt für Statistik Berlin Brandenburg (Hrsg.): Statistik Berlin-Brandenburg. Online im Internet: <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/> [11.04.16].

Amt für Statistik Berlin Brandenburg (Hrsg.): Statistik Berlin-Brandenburg - Bevölkerung. Online im Internet: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/grundlagen/Bevoelkerung.asp?Ptyp=50&Sageb=120&creg=BBB&anzwer=0> [11.04.16].

Berliner Wasserbetriebe (BWB) 2016: Brunnen und Wasserschutzgebiete. Online im Internet: <http://www.bwb.de/content/language1/html/961.php> [04.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 2016: FFH- und Vogelschutzgebiete in Deutschland. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0316\\_gebiete.html#c5409](http://www.bfn.de/0316_gebiete.html#c5409) [10.04.16].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015: Fachdaten des BfN „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2010“.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016 Zerschneidung – Wiedervernetzung. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0306\\_zerschneidung.html](http://www.bfn.de/0306_zerschneidung.html) UZVR [25.03.2016].

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016: Biotopverbund. Online im Internet: [http://www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html) [11.04.16].

Deutscher Wetterdienst (DWD) 2016: Deutscher Klimaatlas. Online im Internet: <http://www.dwd.de/DE/leistungen/deutscherklimaatlas/deutscherklimaatlas.html> [11.04.16].

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2011: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A I 8 – 11 2011 bis 2030. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2015: Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg A I 8 – 15 2014 bis 2040. Erarbeitet von: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin.

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2016: Berichte der Raumbewertung: Entwicklung der Wohnbevölkerung 2001 bis 2015, Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Online im Internet: [http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/stadt\\_wohnen/000Entwicklung\\_der\\_Wohnbevoelkerung\\_2001\\_bis\\_2015\\_mit\\_Karte\\_Berliner\\_Umland\\_und\\_Orte\\_ueber\\_20\\_Tsd\\_EW.pdf](http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/000Entwicklung_der_Wohnbevoelkerung_2001_bis_2015_mit_Karte_Berliner_Umland_und_Orte_ueber_20_Tsd_EW.pdf)

Landesamt für Umwelt (LfU), 2016: Anwendung: Naturschutzfachdaten. Online im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de> [25.03.16].

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) 2015: Luftqualität in Brandenburg. Online im Internet: [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft\\_2014.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/luft_2014.pdf) [06.04.16].

Landesregierung des Landes Brandenburg (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016a: Ziele der Wasser-rahmenrichtlinie. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.329797.de> [11.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016b: Klimawandel – was ist das? Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.400783.de> [20.03.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016d: Hochwasserrisiko-managementpläne. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.370362.de> [11.03.16].

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) 2016e: Trinkwasser. Online im Internet: <http://www.mdjev.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316205.de> [05.04.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016f: Geoinformationen – Thema Natur. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310474.de> [17.03.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016g: Die europäische Hochwasserrisiko-managementrichtlinie. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300917.de> [18.03.16].

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016h: Anwendung: WRRL-Daten 2015. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328212.de> [06.04.16].

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016i: Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Online im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328508.de> [06.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016k: Ermittlung und Festsetzung des Lärmschutzbereiches am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299440.de> [05.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016l: Lärmaktionsplanung zum Umgebungslärm. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de> [23.03.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016m: Umweltdaten Brandenburg: Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB). Online im Internet: <https://luis-bb.brandenburg.de/> [11.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016n: Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300751.de> [10.02.14].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2015: Statistik zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg. Online im Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322016.de> [20.04.16].
- Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) 2013: Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels vom 23.01.2013. Online im Internet: [http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?__blob=publicationFile) [05.04.16].
- Planung Transport Verkehr AG (PTV) et al. 2009: Gesamtverkehrsprognose (GVP) 2025 - Ergebnisse. Erstellt im Auftrag der Länder Berlin und Brandenburg. Abschlussbericht.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016a: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Berlin, Januar 2016.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016b: Flächenverbrauch und Versiegelung. Online im Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/versiegelung.shtml> [07.04.16].
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016c: Wie gut ist die Berliner Luft? Online im Internet: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner\\_luft.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/berliner_luft.shtml) [06.04.16].
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.) 2016d: Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030, erstellt durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ref. I

A – Stadtentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.  
Berlin, Januar 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016e: Denkmale in Berlin. Online im Internet:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste\\_karte\\_datenbank/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/index.shtml) [22.03.16].

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) 2016f: Umweltatlas Berlin. Online im Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/> [11.04.16].

Statistisches Bundesamt Deutschland, 2016: Flächennutzung. Online im Internet in der Datenbank GENESIS: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/> [10.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online im Internet:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015> [11.04.16].

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) 2015: Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel. Online im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vulnerabilitaet-deutschlands-gegenueber-dem> [06.04.16].

## **Pläne, Programme und Strategien**

Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen.

Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen.

Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg). Kabinettsbeschluss vom 28.02.2012.

Entwurf für ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK).

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) 2016: Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Online im Internet: <http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html> [05.04.16].

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2006: Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), vom 30. Mai am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2009: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), vom 31. März 2009, in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) 2016: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 2. Entwurf vom 21.11.2017.

Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) 2015: Hochwasserrisikomanagementplan für die internationale Flussgebietseinheit Oder. Online im Internet: <http://mkoo.pl/show.php?fid=5113&lang=DE> [05.04.16].

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2016: Luftreinhalte- und Aktionspläne in Brandenburg. Online im Internet:  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de> [11.04.16].
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) 2017: Landschaftsprogramm Brandenburg – Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Entwurf 2017, Datendokumentation Stand: 12.2015.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) 2014: Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2000: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam, 2000.
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Perspektiven für Deutschland) 2002.
- Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg. Kabinettsbeschluss vom 29. April 2014  
Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007.
- Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm). Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin, vom 8. Juni 2016 (Amtsblatt für Berlin Nr. 24, S. 1314).
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET. Klimaanpassung in der wachsenden Stadt.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Smart City-Strategie Berlin. Stand 21. April 2015.



**III.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Abwägung auf Grund der Prüfung der Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des LEP HR**



# Inhalt

<b>I</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung .....</b>	<b>1</b>
	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag .....	1
	I.2 Fortgelten LEPro 2007 .....	1
	I.3 Fortgelten LEP FS.....	2
	I.4 Ablösung LEP B-B .....	2
	I.5 Verdrängung Regionalpläne.....	3
	I.6 Rechtswirkung Festlegungen.....	3
	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen.....	4
<b>II</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
	II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung.....	5
	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven.....	6
	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa.....	8
	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen.....	11
	II.5 Demografische Rahmenbedingungen .....	13
	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.....	14
	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum .....	15
	II.8 Städtische Entwicklung .....	17
	II.9 Ländliche Entwicklung.....	18
	II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren .....	19
	II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde .....	20
	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken .....	22
	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen.....	23
<b>III.</b>	<b>Textliche Festlegungen und Begründungen.....</b>	<b>25</b>
	III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG).....	25
	III.1 Hauptstadtregion.....	25
	III.1.1.1 Strukturraum Berlin (BE) .....	25
	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU).....	25
	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR).....	26
	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion .....	28
	III.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel .....	31
	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte .....	31

III.2.2	Gewerbeflächenentwicklung .....	33
III.2.3	Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben .....	34
III.2.4	Logistikstandorte.....	36
III.2.5	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.....	38
III.2.6	Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen .....	39
III.2.7	Schutz benachbarter Zentren .....	41
III.2.8	Angemessene Dimensionierung .....	42
III.2.9	Hersteller-Direktverkaufszentren .....	43
III.2.10	Umgang mit Bestandssituationen .....	44
III.2.11	Strukturverträgliche Kaufkraftbindung.....	45
III.2.12.1	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte .....	46
III.2.12.2	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten .....	49
III.2.13.1	Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment.....	50
III.2.13.2	Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment .....	51
III.2.13.3	Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment .....	51
III.2.13.4	Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche .....	52
III.2.14	Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.....	52
III.2.15	Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)...	53
III.2.16	Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft .....	55
III.3	Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte .....	57
III.3.1	Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung ...	57
III.3.2	Grundversorgung.....	59
III.3.3.1	Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) durch die Regionalplanung ...	60
III.3.3.2	Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte .....	62
III.3.4.1	Prädikatisierung Metropole .....	64
III.3.4.2	Funktionsbestimmung Metropole.....	64
III.3.5.1	Prädikatisierung Oberzentren .....	65
III.3.5.2	Funktionsbestimmung Oberzentrum.....	66
III.3.6.1	Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR.....	66
III.3.6.2	Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Berliner Umland .....	68
III.3.6.3	Identifizierung Zentraler Orte .....	69
III.3.6.4	Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung .....	71
III.3.6.5	Funktionsbestimmung Mittelzentren .....	72
III.3.7	Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge.....	73



III.6.3	Verhältnis zur Regionalplanung .....	139
III.6.4	Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung .....	141
III.7	Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung .....	144
III.7.1.1	Transeuropäische Verkehrskorridore.....	144
III.7.1.2	Verflechtungen mit Polen.....	146
III.7.1.3	Stärkung als europäischer Knoten.....	147
III.7.2	Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten .....	148
III.7.3.1	Funktionszuweisung Singlestandort BER .....	151
III.7.3.2	Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz .....	157
III.7.3.3	Fortgelten LEP FS Z 1 .....	158
III.7.4	Nachhaltige Infrastrukturentwicklung .....	158
III.7.5	Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung .....	159
III.8	Klima, Hochwasser und Energie.....	163
III.8.1	Vermeidung Treibhausgase.....	163
III.8.2	Festlegung Gebiete für Windenergienutzung.....	166
III.8.3	Anpassungsmaßnahmen Klimawandel.....	168
III.8.4	Vorbeugender Hochwasserschutz .....	169
III.8.5	Festlegung Hochwasserschutzgebiete .....	171
III.8.6	Gewinnung Bodenschätze / Energieträger .....	173
III.8.7	Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima, Energie und Hochwasser.....	175
III.9	Interkommunale und regionale Kooperation .....	177
III.9.1	Kooperation Bundesländer und europäische Staaten.....	177
III.9.2.1	Interkommunale Kooperation Berlin und Berliner Umland .....	178
III.9.2.2	Entwicklung Regionalparks.....	179
III.9.3	Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland .....	180
III.9.4	Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation .....	181
<b>V</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung.....</b>	<b>182</b>
<b>VI</b>	<b>Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab .....</b>	<b>182</b>
<b>VII</b>	<b>Allgemeine Positionsbestimmungen zum Entwurf und zum Verfahren.....</b>	<b>185</b>
VII.1	Explizite Zustimmung.....	185
VII.2	Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt .....	185
VII.3	Ablehnung ohne nähere Begründung .....	185
VII.4	Beteiligung und Beteiligungsverfahren .....	185



## **I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

### **I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, weil den seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) im Jahr 2009 veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden müsse.

Andere Stellungnehmender lehnen eine gemeinsame Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg ab. Stattdessen wird die Erarbeitung eines eigenständigen Landesentwicklungsplanes allein für das Land Brandenburg gefordert, um den Interessen der Akteure im Land Brandenburg besser gerecht werden zu können.

Der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ Berlin-Brandenburg wird kritisch gesehen, da damit der Eindruck entstünde, dass der Fokus der Planung auf Berlin und das sich unmittelbar anschließende Umland gelegt werde und den entfernteren Regionen dagegen nur eine nachrangige Bedeutung zukomme. Der Titel des Entwurfs treffe auch deshalb nicht zu, weil für einen Teil der Gemeinden im Land Brandenburg eine stärker ausgeprägte Bindung an andere Großstädte in benachbarten Bundesländern bestehe als an Berlin.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der Planungs- und Koordinierungsauftrag der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung beruht auf den raumordnungsrechtlichen Regelungen des Bundes- und des Landesrechts.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, die Trägerschaft sowie die Grundlagen und die Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar.

Die Bezeichnung des LEP Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg orientiert sich an der Definition in § 1 Absatz 1 des Landesentwicklungsprogramms 2007. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.2 Fortgelten LEPro 2007**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird in Frage gestellt, ob das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) eine hinreichend aktuelle Planungsgrundlage für einen erst 2019 in Kraft tretenden Landesentwicklungsplan sein könne.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg bedeutsamen Festlegungen des LEPro 2007 sind Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der Plangeber hat sich bei der Erarbeitung des LEP HR intensiv mit den Grundsätzen in §§ 1 bis 6 LEPro 2007 auseinandergesetzt und dies in der Begründung dokumentiert. Diese Grundsätze haben sich dabei als geeignete Leitlinien für die aktuellen Herausforderungen der Landesplanung erwiesen. Ein konkreter Aktualisierungsbedarf wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.3 Fortgelten LEP FS**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der LEP HR müsse sowohl die planfestgestellten Ausbaumaßnahmen für den künftigen BER als auch die Festlegungen des LEP FS insbesondere zur Standortsicherung, zur Verkehrsanbindung und zum Umfeld des BER berücksichtigen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die genannten Belange wurden nach den Abwägungsgrundsätzen des Raumordnungsrechts berücksichtigt. Der LEP FS bleibt im Übrigen unberührt und gilt fort.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **I.4 Ablösung LEP B-B**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die beabsichtigte Ablösung des seit 2009 geltenden Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird nachvollzogen.

Ein Teil der Stellungnehmenden bewertet den LEP HR-Entwurf als deutliche Weiterentwicklung des raumordnerischen Regelungswerkes, ein anderer Teil der Stellungnehmenden sieht eine zu große Übereinstimmung der vorgesehenen Festlegungen mit den Regelungen, die bereits im LEP B-B angelegt waren und verweist auf die dazu anhängigen Normenkontrollverfahren, deren Abschluss abgewartet werden solle.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Anregungen und Bedenken betreffen keine konkreten Plansätze, sondern befassen sich in allgemeiner Form mit der Weiterentwicklung der Landesplanung. Dabei werden Vergleiche des LEP HR mit früheren Planungen einschließlich des LEP B-B gezogen.

Den jeweiligen Nachfolgeplänen lag eine Evaluierung und Bewertung ihrer Steuerungsansätze und -wirkungen zugrunde. Daraus wurden dann Änderungsnotwendigkeiten und Fortschreibungsbedarf bzgl. der einzelnen Themenfelder ermittelt. Defizite in der Auswertung früherer Landesentwicklungspläne sind insofern nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **I.5 Verdrängung Regionalpläne**

### **Anregungen und Bedenken**

Zur Darstellung der Verdrängung von Inhalten der Regionalpläne durch spätere Landesentwicklungspläne wurden keine Meinungsäußerungen abgegeben.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

## **I.6 Rechtswirkung Festlegungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Der vorgesehene LEP HR greife zu stark in gemeindliche Selbstverwaltungsentscheidungen ein. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit müssten diesbezüglich stärkere Beachtung finden. Den Gemeinden müsse ein hinreichender Spielraum bei der Wahrnehmung der jeweils eigenen Aufgaben offen gehalten werden. Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden seien nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erforderlich sind. Es sei davon auszugehen, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werde. Dabei müsse das Willkürverbot beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleiben. Die kommunalen Planungsvorstellungen müssten im Gegenstromprinzip ausreichend Berücksichtigung finden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen**

### **Anregungen und Bedenken**

Es solle ein Glossar über die wesentlichen Begriffe angefügt sowie die vollständige Nennung aktueller Rechtsgrundlagen und Raumordnungspläne erfolgen.

Es wird angeregt, den Umgang mit den bestehenden Braunkohlen- und Sanierungsplänen im Land Brandenburg zu thematisieren und eine kartografische Darstellung aller geltenden Landesentwicklungspläne vorzunehmen.

Divergierend wird die innere Struktur des Planentwurfes, d.h. die redaktionelle Trennung zwischen dem Festlegungs- und dem Begründungsteil beurteilt; während ein Teil der Stellungnehmenden der vorgenommenen Aufteilung konkludent folgt, wünschen andere Stellungnehmende die redaktionelle Zusammenführung.

Landesentwicklungspläne sollten in Form eines Gesetzes durch die Parlamente oder zumindest im Einvernehmen mit den Parlamenten in Kraft gesetzt werden.

Bezogen auf die Regionalplanung sei die nicht gegebene Vertretung von weniger einwohnerstarken Gemeinden in den satzungsgebenden Regionalversammlungen nicht akzeptabel; die kleineren Gemeinden seien damit von wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen würden, ausgeschlossen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Ein Raumordnungsplan hat sich als Rechtsnorm einer präzisen Begrifflichkeit zu bedienen. In einer Rechtsnorm ist es nicht angezeigt, ein Glossar anzufügen, da dieses kein Lehrbuch ersetzt.

Die bestehenden Braunkohlen- und Sanierungspläne im Land Brandenburg sind von der Landesregierung Brandenburg festgesetzt worden und haben dadurch die entsprechende Rechtswirkung. Ein ergänzender Erläuterungsbedarf innerhalb des LEP hierzu ist nicht erkennbar. Für eine kartografische Darstellung aller geltenden Landesentwicklungspläne besteht im Sinne der Rechtsklarheit kein Bedarf, da für jeden Plan der räumliche Geltungsbereich aus der jeweiligen Rechtsverordnung hervorgeht.

Die redaktionelle Trennung des Festlegungs- und des Begründungsteils im Planentwurf folgt Hinweisen zur Rechtsförmlichkeit vor dem Hintergrund des Landesplanungsvertrages, der eine eigenständige Begründung explizit anspricht.

Auf welchem Wege Landesentwicklungspläne in Kraft gesetzt werden, muss der Gesetzgeber entscheiden. Die derzeit in Berlin und Brandenburg gültige Rechtslage regelt der Landesplanungsvertrag.

Die Anpassungspflicht der Regionalpläne an die hochstufige Landesplanung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Die Klärung der Frage der Beteiligung von weniger Einwohner starken Gemeinden in den Regionalversammlungen obliegt nicht dem Landesentwicklungsplan. Das Thema ist im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg abschließend geregelt und ggf. durch eine Fortschreibung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen durch den Gesetzgeber des Landes Brandenburg zu klären.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II Rahmenbedingungen**

### **II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende bejahen das Erfordernis einer raumordnungsplanerischen Steuerung, andere Stellungnehmende sehen die raumordnerische Steuerung hingegen als Entwicklungshemmnis für die von den Gemeinden eigenständig zu gestaltende Entwicklung an. Es gibt divergierende Auffassungen hinsichtlich der erforderlichen Intensität raumordnerischer Steuerung und dem Erfordernis staatlicher Interventionen in räumliche Entwicklungsprozesse insgesamt. Kritisiert wird auch, dass der 2. Entwurf des LEP HR keine Antwort auf die Frage der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gibt.

Divergierende Auffassungen sind auch zur Verteilung von Aufgaben zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erkennbar, d.h. hinsichtlich der Aufgaben der Landesplanung und der Aufgaben der Regionalplanung. Ein Teil der Stellungnehmenden regt eine Erweiterung des Wirkungskreises der Regionalplanung an. Andere Stellungnehmende sehen die Regionalplanung als wenig geeignet an, die erforderlichen Festlegungen zeitnah zu treffen. Insbesondere würde der Ansatz ins Leere laufen, über den LEP eine Umsetzung der Planungsaufträge durch die Regionalplanung vorgeben zu können.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Darstellung des Verhältnisses der Landesentwicklung und der Raumordnungsplanung ist beabsichtigt, die Aufgabenstellung des fachübergreifenden Ansatzes der Raumordnungsplanung den Aktivitäten der zahlreichen privaten und öffentlichen Akteure gegenüber zu stellen.

Die Anregungen und Bedenken zeigen ein Spektrum an Auffassungen im Hinblick darauf, was die Raumordnungsplanung auf Landes- und Regionalebene zur Entwicklung der Länder Berlin und Brandenburg beitragen sollte und was eben auch nicht und bewerten daher die Eignung des LEP HR-Entwurfes unterschiedlich. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei dem raumordnerischen Steuerungsansatz und der Regelungstiefe der raumordnerischen Festlegungen beachtet.

Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsgemäß - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in dem eigenständigen brandenburgischen Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 18. Mai 1993 (Neufassung vom 08. Februar 2012), welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem LEP HR-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **Änderungen**

Es wird ein Absatz zum Handlungsziel der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ ergänzt.

## II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven

### Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende begrüßen, dass sich die Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft stellen und die Wohnsiedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung und die Zentralen Orte konzentrieren wollen. Gewürdigt wird die gegenüber dem 1. Entwurf deutlichere Darstellung der Verflechtungen zu den angrenzenden Nachbarländern. Gefordert werden aber zusätzliche Leitvorstellungen, Entwicklungsperspektiven und planerische Festlegungen, um das Wachstum in alle Teile des Landes Brandenburg zu tragen.

Andere Stellungnehmenden vermissen die konkrete Untersetzung von Vorgaben zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Es bleibe der Eindruck, dass alle Planungen sich auf das wachsende Berlin und Berliner Umland konzentrieren, während der Weitere Metropolenraum benachteiligt und abgehängt werde. Die Entwicklungen in diesem Raum würden ignoriert, es werde nicht gegengesteuert und es bleibe der Regionalplanung überlassen, weiterführende raumordnerische Planungen auszuführen. Der Landesentwicklungsplan solle die „Auswanderungsregion“ Weiterer Metropolenraum fördern bei gleichzeitiger Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Metropole, solange bis die Wanderungsbilanz ausgeglichen sei.

Die Verkehrsinfrastruktur zwischen den Zentralen Orten sei nicht nur auf die Schiene zu begrenzen, sondern es sollen auch Autobahnen und örtliche Drehkreuze als bedeutsam dargestellt werden sowie auch weitere Verbindungen, insbesondere nach Osten.

Die grafische Darstellung der Strategie von „Städten der 2. Reihe“ wird begrüßt, aber es wird eine Legende vermisst sowie ein größerer Maßstab gewünscht. Gefordert werden darüber hinaus zahlreiche plangenaue Ergänzungen von weiteren Städten, unabhängig von ihrem Status als Zentraler Ort.

In der Prinzipskizze zu den Zentralen Orten werden Lücken entdeckt, weshalb zusätzliche Zentrale Orte gefordert werden, insbesondere im „Verflechtungsraum von Berlin“ und auch eine Festlegung von Grundzentren im Landesentwicklungsplan.

### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren.

Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan.

Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine

passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungs Konflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.

Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgebrachte Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Weitergehende Forderungen wie die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Metropole bis zum Ausgleich der Wanderungsbilanz der Strukturräume liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnung. Zudem würden sie auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitvorstellungen und Handlungsziele des 2. Entwurfs des LEP HR keinen realen raumordnerischen Steuerungsansatz darstellen.

Im Entwurf des LEP werden die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen. Dabei handelt es sich sowohl um Schienen- als auch um Straßenverbindungen. Der Forderung nach Ergänzung und Darstellung von Autobahnen und Drehkreuzen liegt vermutlich ein Missverständnis zugrunde. Es handelt sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um Verbindungsbedarfe und nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen etc.).

Die Verbindungsbedarfe zu den Zentralen Orten nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Zudem sollen mit der raumordnerischen Festlegung Z 7.1 im Planentwurf die Verflechtungen mit der Republik Polen gestärkt und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiterentwickelt werden. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden.

Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter unteretzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-

Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich, noch möglich.

Die Prinzipskizze „Zentrale Orte: Anker für zukunftssichere Daseinsvorsorge in allen Landesteilen“ enthält eine bildhafte schematische Darstellung der im 2. Entwurf des LEP HR vorgesehenen zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die Darstellung bildet die vorgesehenen Zentralen Orte der Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentren ab. Zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden als Voraussetzung für die Prädikatisierung als Mittelzentren wurde in einer landesweiten Analyse ein Kriteriengerüst in den Themenfeldern Erreichbarkeit, Lage-Distanz-Parameter, Netzknotenqualität, Bevölkerung, Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität und Versorgungszentralität genutzt. Hierbei fanden die aktuell verfügbaren Daten Verwendung. Die Grundversorgung wird von den Gemeinden abgesichert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende loben die qualifizierenden Ergänzungen im 2. Entwurf, diese würden aber nicht weit genug gehen. Es wird befürchtet, dass mit dem 2. Entwurf des LEP HR keine gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Räumen hergestellt werden können, da die Entwicklungspotenziale auf Berlin und das Berliner Umland konzentriert seien und eine dauerhafte Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit aller Regionen und Teilräume nicht erreichbar sei. Um dieses dennoch zu ermöglichen, solle nach Auffassung eines Teils der Stellungnehmenden durch staatliche Einflussnahme die Stadt Berlin an einem weiteren Wachsen gehindert und das Wachstum in andere Räume gelenkt werden. Für den Weiteren Metropolenraum und die ländlichen Räume würden keine räumlich differenzierten Entwicklungsperspektiven aufgezeigt. Die Funktion als „grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner“ schein die einzige Perspektive für diese Räume zu sein, die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig werde nicht geschützt.

Als Beleg für diese Thesen werden die restriktiven Steuerungselemente des Planes für die Siedlungsentwicklung angeführt, der Wegfall von Förderungen für Unternehmen, die Schließung von Schulen oder der Ärztemangel. Der Name des Planes „Hauptstadtregion“ sei ein weiteres Indiz für die Berlinzentrierung und der Ausweis für eine falsche Schwerpunktsetzung zum Nachteil der Akteure im ländlichen Raum.

Bezweifelt werden die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale, die sich aus der geostrategischen Lagegunst der Hauptstadtregion ergeben können.

Unberücksichtigt bleibe, dass man sich in den äußeren Landesteilen nicht zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugehörig fühle. Hier seien es die Metropolen Stettin, Hamburg, Dresden und Leipzig, mit denen es schon wegen der räumlichen Nähe mehr Verflechtungen (Versorgung, Pendler, Kultur) gäbe, als mit Berlin. Insbesondere das „Sächsische Brandenburg“ als Vorstadt und Vorgarten von Dresden müsse als Umland der Metropole Dresden eigenes Gewicht bekommen.

Das Leitbild „Stärken stärken“ sei gleichbedeutend mit „Schwache schwächen“. Das schon mit dem LEP B-B abgelöste Leitbild „dezentrale Konzentration“ würde zusammen mit einer entsprechenden zentral-

örtlichen Gliederung die Entwicklungsperspektiven eines Flächenlandes besser abbilden. Hier sei der Wegfall der Grundzentren besonders enttäuschend, da sich das Land dadurch aus seiner Verantwortung für eine gesicherte Grundversorgung entziehe und die Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse der Regionalplanung überlasse.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

In diesem Abschnitt wird die Bedeutung und Positionierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im nationalen und europäischen Kontext dargelegt.

In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert.

Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf.

Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht hier eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunfts-sicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.

Weitergehende Forderungen wie die Verhinderung eines weiteren Wachstums der Stadt Berlin durch eine staatliche Einflussnahme bilden auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitvorstellungen und Handlungsziele des 2. Entwurfs des LEP HR keinen realen raumordnerischen Steuerungsansatz und liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Der Planentwurf enthält die Festlegung G 6.1 Absatz 2, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Begründung zu G 6.1 Absatz 2 wird die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg als wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen betont.

Ein Wegfall von Förderungen für Unternehmen, die Schließung von Schulen oder der Ärztemangel können nicht mit Instrumenten der Raumordnung aufgehalten oder aufgefangen werden. Insofern geht die Vorstellung, den Strukturwandel oder Prozesse des demografischen Wandels zu problematisieren oder diese als Ergebnis verfehlter staatlicher Politiken darzustellen, an der Darstellung von Rahmenbedingungen vorbei. Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolenraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen

werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für die ländlichen Räume angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bezeichnung des Landesentwicklungsplans orientiert sich an der Definition in § 1 Absatz 1 des Landesentwicklungsprogramms 2007. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

Die geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der Mitte des erweiterten Europäischen Wirtschaftsraumes bietet große wirtschaftliche Entwicklungspotenziale. So hat sich die Hauptstadtregion als funktionaler Knoten von europäischer Bedeutung u. a. verstärkt zu einer Drehscheibe im europäischen und internationalen Waren- und Personenverkehr entwickelt und sich dabei zunehmend als Logistikstandort und Vorreiter für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen innerhalb Europas positioniert. Drei Korridore der Transeuropäischen Verkehrsnetze (Skandinavien-Mittelmeer-Korridor, Nord-see-Ostsee-Korridor, Orient/ östliches Mittelmeer-Korridor) verbinden in der Hauptstadtregion wichtige europäische Wirtschaftsregionen.

Im fünften Absatz dieses Abschnitts der Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt und kann eventuell einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.

Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.

Im Zentralen-Orte-System des Planentwurfs sind keine Grundzentren vorgesehen, da es für eine landesweite Anwendung eines Systems auf Grundlage der Definition Zentraler Orte im LEPro 2007, d.h. der Funktionszuweisung an Gemeinden mit einem gemeindeübergreifenden Versorgungsauftrag, nach Abschluss der Gemeindegebietsreform 2003 keine Grundlage mehr gibt. In der Begründung zu G 3.2 lässt sich der Verzicht auf die Festlegung von Nahbereichszentren im Planentwurf detailliert nachvollziehen. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen

### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden äußert, dass der 2. Entwurf des LEP HR den Besonderheiten in den Teilräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum ausreichend Rechnung trage. Die Handlungsfelder für Brandenburg seien gut erfasst, eine Strukturierung für Berlin fehle jedoch. Es wird angeregt, die Entwicklung durch eine stringente Steuerung auf die großen Zentralen Orte mit Infrastruktur (Entlastungsfunktion der Regionalen Entwicklungszentren des Städtekranses) zu lenken und eine landschaftsverbrauchende Zersiedelung von Stadt-Umland-Räumen wie dem Berliner Umland zu begrenzen.

Andere Stellungnehmende kritisieren, dass der Planentwurf eine Ungleichheit zwischen Zentrum und Peripherie erzeuge. Die Festlegungen seien zu stark auf den Ballungsraum konzentriert.

Der Siedlungsstern schwäche die Achsenzwischenräume, die ebenfalls angemessen zu entwickeln seien; die Konzentration des Wachstums auf die Achsen verschlimmere außerdem die Situation des SPNV.

Stellungnehmende fordern, dass der Planentwurf raumordnerische Perspektiven für gleichwertige Lebensverhältnisse in den unterschiedlichen Teilräumen aufzeigen müsse, hierfür aber keine ausreichenden Impulse setze. Die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum werde nicht ausreichend differenziert betrachtet. Für den ländlichen Raum seien Entwicklungsmöglichkeiten zu benennen und durch geeignete Festlegungen zu sichern. Den Gemeinden des Lausitzer Seenlandes seien besondere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Während ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass überzogene Restriktionen des 2. Entwurfs des LEP HR die Entwicklung behindern oder die Entwicklung in touristisch reizvollen Gebieten erschweren würden, äußern andere Stellungnehmende, dass eine dauerhaft umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung durch den Planentwurf verhindert werde. Es sollten Entlastungsräume zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgelegt werden.

Zudem wird angeregt, neben Ober- und Mittelzentren im Umkreis von 60 Minuten von Berlin weitere Städte als „Städte der 2. Reihe“ aufzunehmen.

### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Siedlungs- und Raumstrukturen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg umrissen und die raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze für verkehrs- und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen benannt.

Vorgesehen ist eine Steuerung der räumlichen Entwicklung auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung. Daher wird die Auffassung, dass die siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten der drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum insbesondere für Berlin nicht ausreichend beschrieben seien und einer weiteren Strukturierung bedürfen, nicht geteilt. Differenzierte Steuerungsansätze für die räumliche Entwicklung Berlins sind Aufgabe der nachgeordneten Planungsebenen in Berlin.

Mit dem Zentralörtlichen System sollen Zentrale Orte festgelegt werden, in denen die übergemeindlichen Funktionen der Daseinsvorsorge gebündelt und die künftige Entwicklung konzentriert werden sol-

len. Ergänzend adressiert die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Diese Städte können teilweise den Regionalen Entwicklungszentren des Städtekrans entsprechen. Damit wird einer Lenkung der Entwicklung auf die Zentralen Orte als Anker im Raum ausreichend Rechnung getragen.

Der Forderung, landschaftsverbrauchende Zersiedelung von Stadt-Umland-Räumen wie in dem Berliner Umland zu begrenzen, wird mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung sowie der Begrenzung auf die Eigenentwicklung in den Achsenzwischenraumgemeinden nachgekommen. Die Festlegung kann als Handlungs- und Steuerungserfordernis auf den nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung und Bauleitplanung) konkretisiert werden.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland ergibt sich vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Ermöglicht wird eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung. Im Weiteren Metropolenraum sollen die vorhandenen Potenziale gebündelt und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung gelenkt werden. Im Hinblick auf diese differenzierten Steuerungsansätze ist nicht erkennbar, dass der Planentwurf eine Ungleichheit zwischen Zentrum und Peripherie erzeuge und zu stark auf den Ballungsraum konzentriert sei.

Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Belastungen beizutragen. Die Achsenzwischenräume übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aber auch innerhalb dieser Räume sind Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen möglich. Der Umgang mit Anforderungen wie die einer erhöhten Nachfrage im SPNV sind Aufgabe der Fachplanung Verkehr (z.B. Landesnahverkehrsplan).

Im Hinblick auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird mit den genannten Festlegungen eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Bergbaufolgelandschaften wie die des Lausitzer Seenlandes oder auch andere touristische Gebiete unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass beispielsweise eine generelle Ausnahme von der raumordnerischen Festlegung des Siedlungsanschlusses nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften und in Tourismusgebieten sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten.

Aufbauend auf den in den „Rahmenbedingungen“ formulierten Entwicklungen in der Hauptstadtregion wird ein raumordnerisch steuernder Rahmen gesetzt. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedelung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Der konsequente Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in dem übergreifenden Freiraumverbund fördert zudem den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Räume, die auch als Ausgleichs- und Entlastungsräume auf Ebene der weiteren Planungsebenen und Fachplanungen herangezogen werden können. Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz berücksichtigen

sichtigen die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung ergeben. Insgesamt ermöglichen die genannten raumordnerischen Steuerungsansätze daher eine nachhaltige umweltgerechte Raumentwicklung.

Die Anregung, neben den Ober- und Mittelzentren im Umkreis von 60 Minuten von Berlin weitere Städte als „Städte der 2. Reihe“ aufzunehmen, entspricht nicht der Strategie der „Städte der 2. Reihe“. Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind für diese Funktion geeignet, da sie als Zentrale Orte übergemeindliche Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs-, regionale Wirtschafts- und Arbeitsplatzschwerpunkte für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs übernehmen. Die Strategie soll so zu einer Stabilisierung dieser Zentralen Orte als Anker im Weiteren Metropolenraum beitragen.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.5 Demografische Rahmenbedingungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass dem 2. Entwurf des LEP HR nun keine aktuelle Bevölkerungsprognose mehr zugrunde läge. Eine Begründung hierzu werde vermisst. Es sei fraglich und nicht erkennbar, auf welcher Prognosebasis die Aussagen beruhten und wie Vorgaben zur Siedlungsentwicklung oder zu leistungsfähigen Infrastrukturen ohne Entwicklungsannahmen und Bevölkerungsvorausberechnungen getroffen werden könnten. Eine Korrespondenz der Vorgaben des LEP zu den Prognosewerten fehle daher. Andere Stellungnehmende sehen den Wegfall der Bevölkerungsprognose als planerische Grundlage positiv.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird ein Abgleich der Bevölkerungsprognose mit Daten „vor Ort“ bzw. gemeindlichen Melderegistern gefordert. Angeregt wird eine Überprüfung der Bevölkerungsprognose des Landes, da die Zahlen überholt seien und nicht der tatsächlichen Entwicklung entsprächen. Stellungnehmende fordern, dem LEP-Entwurf eine neu zu erstellende, an den tatsächlichen Verhältnissen orientierte Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde zu legen. Die Aussagen zum Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolenraum seien zu pauschal, es gäbe auch eine Bevölkerungsstabilisierung im ländlichen Raum. Der demografische Wandel sei differenzierter darzustellen, eine verallgemeinernde Formulierung werde der Entwicklung in den ländlichen Regionen nicht gerecht.

Angeregt wird eine Umformulierung zu den Gründen des Bevölkerungswachstums, da eine Begründung, die sich ausschließlich auf Einrichtungen der Altenpflege oder Heime für Schutzsuchende bezieht, nicht sachgerecht sei.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze des nachfolgenden Kapitels der textlichen Festlegungen.

Es besteht eine eindeutige Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die

kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik basieren.

Eindeutige Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf die nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ verzichtet. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.

Die Kritik, dass die Aussagen zum Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolenraum und zum demografischen Wandel zu pauschal und zu undifferenziert seien, kann nicht geteilt werden. Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die demografischen Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert. Auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung der Bevölkerungsentwicklung wurde geachtet.

Der Anregung zur Benennung eines Bevölkerungszuwachses durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende wird dahingehend nachgekommen, dass der Satz zum besseren Verständnis umformuliert wird. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Ausführungen zu den Ursachen für ein Bevölkerungswachstum in einigen kleinen Gemeinden werden redaktionell präzisiert.

## **II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Darstellung der Entwicklungen im Bereich der Daseinsvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Rahmenbedingungen für die zu erwartenden Entwicklungen wird unterschiedlich bewertet.

Ein Teil der Stellungnehmenden positioniert sich kritisch zu den beschriebenen Entwicklungen und fordert verstärkte staatliche Interventionen, um den ungünstigen, meist wirtschaftlich bedingten Strukturfolgen zu begegnen und somit die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Gemeinden sicherzustellen.

Die Bereitstellung eines für die Brandenburger Kommunen auskömmlichen Finanzbudgets durch die Landesregierung Brandenburg wird gefordert. Zur Sicherung einer flächendeckenden Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen wird die Etablierung einer Nahbereichsstufe Zentraler Orte angeregt.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Planentwurf dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen werden kommuniziert, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzuzeichnen. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum**

### **Anregungen und Bedenken**

Es wird gefordert, Festlegungen zu ergänzen, die geeignet seien zum Abbau von Strukturschwächen im Weiteren Metropolenraum und als Impulsgeber für die Verbesserung der Lebensverhältnisse, wobei der Weiteren Metropolenraum teilweise mit dem ländlichen Raum gleichgesetzt wird. Untersetzt werden diese Forderungen von einem Teil der Stellungnehmenden mit der Forderung nach stärkerer staatlicher Einflussnahme auf räumliche Entwicklungsprozesse. Zum Beispiel sollen landesplanerische Festlegungen für die gezielte Förderung von Unternehmen ergänzt werden. Der wirtschaftliche Aufschwung in Regionalen Wachstumskernen (RWK) solle mit geeigneten Festlegungen befördert und Aussagen zu Wechselwirkungen von RWK zum Flughafen BER, zu den Transeuropäischen Netzen und zu Güterverteilzentren sowie zum Tourismus getroffen werden.

Gefordert wird auch ein landesplanerisches Bekenntnis zum Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur im ländlichen Raum unter besonderer Betrachtung der Wasserstraßen, um den Schrumpfungsprozess in einigen Regionen aufzuhalten. Andere Stellungnehmende wollen die Umkehrung der negativen Entwicklungen in schrumpfenden Regionen durch den gänzlichen Verzicht auf räumliche Steuerung erreichen.

Besonders der Strukturwandel in der Lausitz bedürfe intensiverer Ausführungen zu den Entwicklungsperspektiven und -potenzialen insbesondere bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Gefordert werden auch regionspezifische Entwicklungsspielräume für die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen, für die bauliche Nutzung an entstehenden Gewässern, für die Schaffung von gleichwertigen Arbeitsplätzen und für die touristische Entwicklung.

Dem bestehenden Lieferengpass für Baurohstoffe müsse ein höherer Stellenwert in der Landesplanung eingeräumt werden, da die großräumige Betrachtung einer Rohstoffsicherung nicht durch die Regionalplanung bewältigt werden könne.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

In diesem Abschnitt werden für die Planerstellung relevante wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. So soll nachvollziehbar werden, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt.

Grundsätzlich ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - möglich. In § 2 LEPro 2007 wird festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Wechselwirkungen der Regionalen Wachstumskernen zum Flughafen BER, zu den Transeuropäischen Netzen etc. und sich ggf. hieraus ergebenden notwendige Maßnahmen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Gegenstand der Fachplanung. Die Bedeutung der Regionalen Wachstumskerne wird aber an geeigneter Stelle nochmal hervorgehoben.

Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Sie haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgestellt. Die Betrachtung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher im LEP nur für die Zentralen Orte. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Im Planentwurf wird mit der Festlegung G 2.1 die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte als Instrument angeregt. Da die Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Entwicklungskonzepte können auch länderübergreifend erarbeitet werden und somit eine Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.

Der in der Festlegung Z 2.15 des 2. Entwurfs des LEP HR enthaltene Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) erfolgt gezielt an die nachfolgende Planungsebene. Der Regionalplanung bleibt die Möglichkeit, das passende Instrument entsprechend den spezifischen, regionalen Gegebenheiten zu wählen. Wegen des erforderlichen Maßstabes der flächenkonkreten Festlegung ist die Regionalplanung besser als die Landesplanung geeignet, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegung erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Bedeutung der Regionalen Wachstumskerne im Land Brandenburg wird redaktionell im Rahmenkapitel an geeigneter Stelle hervorgehoben.

## **II.8 Städtische Entwicklung**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende äußern, dass neben der Entwicklung von Wohnen und der Daseinsvorsorge eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur gesichert werden müsse. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten zur langfristigen Sicherung der Funktionen wie Wohnen und Arbeiten, Forschung und Bildung auch für Städte im ländlichen Raum angeregt. Das Problem der Ausweisung integrierter Wohnbaustandorte und der Bereitstellung erschwinglicher Wohnbaugrundstücke für breite Kreise der Bevölkerung werde nicht ausreichend thematisiert, Lösungsansätze zu diesem Themenfeld fehlten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Darstellung der städtischen Entwicklung in diesem Abschnitt soll die Bedeutung der Städte als Kristallisationspunkte für die Entwicklung der Funktionen wie beispielsweise Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Forschung und Bildung hervorgehoben und aktuelle Trends der Stadtentwicklung wie u.a. die Innenbereichsentwicklung, Baulückenschließung und Stabilisierung der Wohnquartiere skizziert werden.

Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll ein Steuerungsansatz etabliert werden, der den Städten und Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung der Wohnsiedlungsflächen als auch anderer Flächennutzungen einräumt.

Festgelegt werden großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen und Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten. Eine bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Verkehrsinfrastruktur ist nicht Gegenstand der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung. Es werden keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen festgelegt, da die Frage der Flächenverfügbarkeit in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer liegt. Eine Festlegung wie beispielsweise ausreichend bezahlbaren Wohnraum durch die Bereitstellung erschwinglicher Wohnbaugrundstücke für breite Kreise der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen oder integrierte

Wohnbaustandorte auszuweisen, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.9 Ländliche Entwicklung**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende begrüßen die Umstrukturierung und Ergänzungen des Rahmenkapitels unter Hinzufügung eines eigenen Kapitels zum ländlichen Raum sowie die ganzheitliche Betrachtung von sich ergänzenden städtischen und ländlichen Räumen. Anderen Stellungnehmenden gehen diese Ergänzungen nicht weit genug; es werden verbindliche landesplanerische Festlegungen gefordert, mit dem Ziel gleichwertige Lebensverhältnisse und Entwicklungschancen in allen Teilräumen herzustellen und den ländlichen Raum zu stützen.

Der Entwicklungsschwerpunkt dürfe nicht allein auf die Mittelzentren gelegt werden, vielmehr seien die Dörfer zu erhalten. Restriktive Steuerung insbesondere zur Siedlungsentwicklung wird für die ländlichen Räume abgelehnt. Begrüßt wird die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP). Während die einen Stellungnehmenden den Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung dieser Schwerpunkte begrüßen, möchten andere diese durch die hochstufige Landesplanung festgelegt sehen. GSP seien aber kein Ersatz für Grundzentren, deren Wiedereinführung gefordert wird. Von einigen Stellungnehmenden wird befürchtet, dass mit den GSP eine Schwächung des Zentrale-Orte-Systems einhergehen könnte.

Abgelehnt wird die vermeintliche Zentrierung auf Berlin und die Mittelzentren. Die ländlichen Räume seien mehr als nur Zufluchtsort für Stadtflüchtlinge und mehr als Freiraumverbund und Kaltluftkorridor für „erhitzte Metropolen“. Alle Regionen sollen sich gleichberechtigt entwickeln dürfen, da insbesondere die ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial Aushängeschild für das Land Brandenburg seien. Die Arbeit der Enquetekommission für den ländlichen Raum solle sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden.

Eigene Förderprogramme und -möglichkeiten für den ländlichen Raum sollten in den LEP Eingang finden. Die Finanzausstattung der Kommunen sowie der Zugang zu Breitband und Bildungseinrichtungen sowie die Qualität der Ausbildung müsse verbessert werden. Während ein Teil der Stellungnehmenden die Bedeutung der Landwirtschaft herausgearbeitet sehen möchte, verneinen andere deren Bedeutung und sehen dagegen in anderen Wirtschaftsbereichen wie beim Handel, dem Gastgewerbe oder dem Grundstücks- und Wohnungswesen mehr Bedeutung für den ländlichen Raum.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Darstellung der ländlichen Entwicklung in diesem Abschnitt soll die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben werden. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert.

Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch den Planentwurf nicht allein auf die Mittelzentren gelegt. Vielmehr ist es die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Eine unangemessene restriktive Steuerung der Siedlungsentwicklung für die ländlichen Räume ist nicht erkennbar. Auch durch die vorgesehene Fest-

legung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen.

Eine räumliche Konzentration der zusätzlichen Entwicklungen auf die Metropole, die Oberzentren und die Mittelzentren auch im ländlichen Raum ist planerisch gewollt und wird ungesteuerten dispersen Entwicklung bewusst entgegen gestellt. Die ländlichen Räume sind mehr als nur Zufluchtsort für Stadtflüchtlinge und mehr als Freiraumverbund und Kaltluftkorridor für „erhitzte Metropolen“. Alle Regionen können sich gleichberechtigt entwickeln, gerade weil die ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein Aushängeschild für das Land Brandenburg sind. Die Arbeit der Enquetekommission 6/1 des Brandenburger Landtages hat Eingang in den Landesentwicklungsplan gefunden.

Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen sowie der Zugang zu Breitband und zu Bildungseinrichtungen oder auch die Qualität der Ausbildung sind keine Sachverhalte, für deren Klärung der LEP ein geeigneter Ort wäre. Die Vielfalt des ländlichen Raumes ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft gekennzeichnet, zugleich haben auch der Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen ihre Bedeutung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren**

### **Anregungen und Bedenken**

Die Darstellung der Strukturen und Entwicklungstendenzen im Bereich des Einzelhandels und der Zentren als Rahmenbedingungen für die zu erwartende Entwicklung wird unterschiedlich bewertet.

Ein Teil der Stellungnehmenden positioniert sich kritisch zu den beschriebenen räumlichen Konzentrationsprozessen, insbesondere auch zur Entwicklung des Online-Handels und fordert stärkere staatliche Interventionen.

Andere Stellungnehmende halten die Hoffnung auf Aufrechterhaltung einer fußläufig erreichbaren Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels, für unrealistisch. Stattdessen solle man auch in kleineren Gemeinden auf die Angebotsvielfalt des großflächigen Einzelhandels setzen und die Entwicklungen des Marktes hin zu größeren Verkaufsflächen akzeptieren. Auf die vorgesehene raumordnerische Steuerung mit dem Ziel der Bindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte sei zu verzichten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen werden kommuniziert, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt.

Die vorgesehenen Erläuterungen zum Einzelhandel, zur Nahversorgung und zu starken Stadtzentren referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Untersuchungen in beiden Ländern hervorgehen. Die Strukturveränderungen im Einzelhandel und ihre Auswirkungen auf die Zentrenstruktur machen deutlich, wo die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzen kann. Die raumordnerische Steuerung aufzugeben, erscheint als kein adäquater Umgang mit den vorhandenen Herausforderungen. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner nicht stationären Struktur der Einflussnahme durch das Planungsrecht, welches sich auf das Recht der Bodennutzung bezieht.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden verweist auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch zu verringern und den Freiraum zu erhalten. Diese Ziele sollten benannt werden. Es werden Bedenken geäußert, dass die Ziele des Planentwurfs nicht der konsequenten Umsetzung des Flächensparziels entsprächen und dieses damit nicht erreicht werden könne. Begrüßt wird der Steuerungsansatz einer kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung, der einen Beitrag zum Flächensparen darstelle. Es müsse aber ein quantitatives Flächensparziel verankert werden, um den Boden zu schützen, den Flächenverlust zu verringern und wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.

Andere Stellungnehmende befürchten hingegen, dass raumordnerische Einschränkungen des Planentwurfs mit anderen, ohnehin bestehenden Einschränkungen kumulieren könnten. Vor allem im Weiteren Metropolitanraum müsse eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden, bevor Schranken gesetzt würden. Der 2. Entwurf des LEP HR bremsen jedoch die Baulandentwicklung für junge Familien. Der Spielraum für die Eigenentwicklung im Weiteren Metropolitanraum sei nicht angemessen und stelle einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Gleichwertige Lebensverhältnisse könnten so nicht geschaffen werden.

Die im Zusammenhang mit der Formulierung zum Anstieg der Flächeninanspruchnahme verwendeten Begriffe „Kern der Hauptstadtregion“ und „äußere Hauptstadtregion“ werden kritisiert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

In diesem Unterkapitel werden die raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken sollen, dargestellt.

Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen. Gleichwohl folgt der Planentwurf in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 Absatz 2 LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, den Flächenverbrauch verringert, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt.

Der Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen in einem länderübergreifenden Freiraumverbund fördert zudem den Erhalt ökologisch und landschaftlich wertvoller Freiräume. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ein besonderes Gewicht beigemessen. Festlegungen zum vorbeugenden Klima- und Hochwasserschutz berücksichtigen die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung ergeben. Insgesamt ermöglichen die genannten raumordnerischen Steuerungsansätze eine nachhaltige Raumentwicklung.

Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus würden dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.

Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden durch Verzicht einer Quantifizierung oder einer Streichung der Festlegung über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit wäre grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich vorgesehene Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden allerdings keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Der Kritik an den im Text verwendeten Begriffen „Kern der Hauptstadtregion“ und „äußere Hauptstadtregion“ wird dahingehend nachgekommen, dass der Begriff „äußere Hauptstadtregion“ in „Weiterer Metropolenraum“ geändert wird.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf hinsichtlich der redaktionellen Anpassung eines Satzes erkennbar.

## Änderungen

Der Begriff „äußere Hauptstadtregion“ wird entsprechend der Bezeichnung der Strukturräume in „Weiterer Metropolitanraum“ geändert.

### II.12 Raumordnung und Fachpolitiken

#### Anregungen und Bedenken

Nach Auffassung von Stellungnehmenden sei das vorgesehene Aufgabenspektrum des Landesentwicklungsplanes zu eng gefasst. Man wünsche sich weniger einen ordnenden bzw. lenkenden Plan, als vielmehr einen politikfeldübergreifendes Handlungs- und Maßnahmenprogramm, insbesondere der Landesregierung Brandenburg für das Land Brandenburg.

Der vorgesehene Plan erfülle durch die Nichtthematisierung bestimmter für die Hauptstadtregion bedeutsamer Themen, wie z. B. den Verkehrs- und Infrastrukturausbau, die Mobilitätsstrategie 2030, die DB-Netzplanung, den Flughafen BER, die Braunkohleplanung, die Regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßenentwicklung, die grenzüberschreitende Logistik, die lokalen Aktionsbündnisse/LEADER-Regionen, die Anforderungen für einen umfassenden Landesentwicklungsplan nicht adäquat. Die erforderlichen Investitionsabsichten der Landesregierung Brandenburg zum Ausbau der Infrastruktur, insbesondere für den Weiteren Metropolitanraum, seien nicht ausreichend erkennbar.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der Darstellung des Verhältnisses des weitgefassten Themenkreises der Raumordnung und den Fachpolitiken ist beabsichtigt, die Aufgabenstellung des fachübergreifenden Ansatzes der Raumordnungsplanung den Aktivitäten der zahlreichen privaten und öffentlichen Akteure auf Grundlage des jeweils einschlägigen Fachrechtes gegenüberzustellen, durch deren Wirken in der Gesamtheit die Entwicklung in beiden Ländern beeinflusst wird.

Die Anregungen und Bedenken zeigen ein breites Spektrum an Auffassungen im Hinblick darauf, was die Raumordnungsplanung zur Entwicklung der Länder Berlin und Brandenburg beitragen sollte oder was eben auch nicht. Während ein Teil der Stellungnehmenden vom Landesentwicklungsplan einen politikfeldübergreifenden Gesamtansatz bis hin zur Fixierung operativer Maßnahmen in den Fachpolitiken (des Landes Brandenburg) einfordert, wünschen andere Stellungnehmende eine deutliche Reduzierung raumordnerischer Steuerungsansätze mit dem Ziel der Schaffung ubiquitär uneingeschränkter Entwicklungsmöglichkeiten.

Es ist erkennbar, dass die vorgesehene Darstellung dessen, wie Landesentwicklung und Raumordnungsplanung zusammenhängen, von einem Teil der Stellungnehmenden anders bewertet wird, als vom Plangeber dargelegt. Im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Standpunkte ist festzustellen, dass die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung dringend erforderlich ist, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Das Kapitel II gibt nach Auffassung von Stellungnehmenden einen nachvollziehbaren beschreibenden Rahmen und Überbau der sozioökonomischen, raumstrukturellen sowie der natürlichen Verhältnisse des Planungsraumes wieder. Dies sei als eine Beschreibung der wesentlichen Trends im Raum und zur Ableitung der planerischen Handlungserfordernisse gut geeignet. Es gäbe ausreichend Spielräume für nachfolgende Planungen.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans setze hinsichtlich der beabsichtigten raumordnerischen Steuerung dabei auf Kontinuität und wiederhole sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die „bewährten“ Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans.

Es fehlten jedoch eine Reihe von Themen und es wird als Aufgabe der Raumordnung gesehen, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern; dies sei gerade in der Metropolregion Berlin-Brandenburg eine besondere Herausforderung. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur sei es umso mehr erforderlich, in allen Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.

Die mit dem Landesentwicklungsplan beabsichtigte Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion wird in ihren Grundzügen befürwortet. Der Plan müsse aber darüber hinaus einen hinreichenden Beitrag zur wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung leisten. Visionen über zukünftige Entwicklungen konkreter Wirtschaftsräume oder neue Ansätze zur Infrastrukturentwicklung fänden sich aber nicht ausreichend konkretisiert wieder.

Der Plan fokussiere zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur dort würden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der weitere Metropolenraum erführe hingegen kaum Beachtung und werde in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen würden nicht berücksichtigt. Die Landesentwicklung müsse auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Um das Ziel, die gesamte Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu entwickeln und lebenswert zu erhalten, zu erreichen, sei auch die besondere Beachtung, Unterstützung und Förderung der Randregionen des Landes Brandenburg notwendig.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Das Kapitel II beschreibt raumstrukturelle Rahmenbedingungen und Trends und zeichnet damit Zielrichtungen und Bedarfe für raumordnungsplanerische Festlegungen ab. Es enthält selbst keine Festlegungen.

Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Disziplin vorbei. Ebenso ist es

nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen.

Insofern geht auch die Vorstellung, den Strukturwandel oder Prozesse des demografischen Wandels zu problematisieren oder diese gar als Ergebnis verfehlter staatlicher Politiken darzustellen, an der Darstellung von Rahmenbedingungen vorbei. Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolenraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.

Der Weitere Metropolenraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten.

Der erwünschte Abbau von Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken in den beiden Bundesländern, nicht aber der überfachlich angelegten gemeinsamen Raumordnungsplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III. Textliche Festlegungen und Begründungen**

#### **III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)**

##### **Anregungen und Bedenken**

Zur Darstellung des Systems zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) wurden keine Meinungsäußerungen abgegeben.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme

#### **III.1 Hauptstadtregion**

##### **III.1.1.1 Strukturraum Berlin (BE)**

##### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

##### **III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)**

##### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende tragen Bedenken zur Methodik der Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland vor. Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien könne nur bedingt nachvollzogen werden oder werde nicht geteilt. Einige der herangezogenen Kriterien werden hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Zweckdienlichkeit in Frage gestellt. Es wird die Verwendung alternativer Indikatoren angeregt, mit dem Ziel, weitere Gemeinden aus dem Land Brandenburg dem Strukturraum Berlin Umland zuzuordnen. Ein Teil der Stellungnehmenden verbindet die Forderung nach Zugehörigkeit zum Berliner Umland mit der Erwartung auf großzügigere Entwicklungsmöglichkeiten.

Die der Abgrenzung der Strukturräume zu Grunde liegenden Daten werden als veraltet oder unzutreffend bewertet. Gefordert wird eine Überprüfung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungstendenzen, veränderter Rahmenbedingungen und eine Aktualisierung von Daten.

Zusätzlich zu der vorgesehenen textlichen Festlegung wird eine zeichnerische Darstellung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu dem jeweiligen Strukturraum angeregt.

Die Zuordnung zum Strukturraum Berliner Umland erfolge nach Auffassung einiger Stellungnehmender auf der Ebene von Ämtern, was kritisiert wird. Stellungnehmende fordern stattdessen die Prüfung der Kriterien für jede einzelne amtsangehörige Gemeinde.

Stellungnehmende regen an, den Namen „Berliner Umland“ zu ändern, um die Zugehörigkeit der dort belegenen Gemeinden zum Land Brandenburg besser zum Ausdruck zu bringen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen.

Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.

Die vorgetragene Erwartung von Stellungnehmenden, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, wird nicht mit Argumenten unterlegt und kann insoweit nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche raumordnerische Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese Instrumente sind aufgrund des erhöhten Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland restriktiver als im Weiteren Metropolenraum.

Die Eindeutigkeit der Festlegung ist durch die textliche Zuordnung der Gemeinden zum jeweiligen Strukturraum gegeben. Im Berliner Umland besteht ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Eine ergänzende zeichnerische Darstellung der Gemeinden des Berliner Umlandes findet sich deshalb in der Begründung zur Festlegung 5.6.

Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurde.

Der vorgebrachten Anregung, eine Umbenennung des Strukturraumes vorzunehmen, kann nicht gefolgt werden. Durch den gewählten Namen wird die für den Raum sehr prägende Verflechtung mit Berlin, die starke Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes hat, verdeutlicht. Eine inhaltlich tragende Begründung oder zweckmäßigere Alternative wurde nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Gefordert wird eine weitere Ausdifferenzierung des Planungsraumes, um den jeweiligen strukturellen Gegebenheiten, Entwicklungstendenzen und Verflechtungen mit benachbarten Regionen, zielgerichtet zu begegnen und strukturelle Besonderheiten planerisch gezielt ansprechen zu können. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Vorschläge für eine mögliche Untergliederung vorgebracht.

Stellungnehmende begrüßen den Ansatz, im Weiteren Metropolitanraum die Zentralen Orte zu stärken und deren Bedeutung für die Versorgung und Entwicklung des ländlichen Raumes hervorzuheben. Andere Stellungnehmende hingegen kritisieren eine zu starke Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland. Dem Weiteren Metropolitanraum würden keine ausreichenden bzw. adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Mit den vorgesehenen Festlegungen würde der Weitere Metropolitanraum benachteiligt werden und der Landesentwicklungsplan damit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht gerecht werden. Es wären Strategien erforderlich zum Abbau von, Entwicklungshemmnissen bzw. es dürfe keine Restriktionen geben.

Andere Stellungnehmende kritisieren, dass der Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR) zu undifferenziert dargestellt würde. So würde insbesondere sehr verallgemeinernd auf eine negative Bevölkerungsentwicklung hingewiesen, die aber keinesfalls auf alle Gemeinden zutreffen würde.

Einige Stellungnehmende kritisieren die Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ als unzutreffend und regen eine Umbenennung an.

Es wird angeregt die Auflistung der Gemeinden in alphabetischer Form nach Landkreisen vorzunehmen, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen und die fehlerhafte Bezeichnung von Gemeinden zu korrigieren.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen.

Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.

Die gesamte Hauptstadtregion wurde betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden.

Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolitanraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt.

Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die

Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Der Anregung im Weiteren Metropolraum keine raumordnerische Steuerung vorzunehmen wird daher nicht gefolgt.

Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden.

Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die Auflistung der Gemeinden in der textlichen Festlegung erfolgt nach Landkreisen gegliedert. Gemeindennamen werden aktualisiert. Die Begründung wird um eine differenziertere Darstellung der Bevölkerungsentwicklung ergänzt werden.

#### **III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion**

##### **Anregungen und Bedenken**

Während einige Stellungnehmende die vorgesehene Untergliederung der Hauptstadtregion in die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum begrüßen, kritisieren andere Stellungnehmende diese als zu undifferenziert. Es wird befürchtet, dass unterschiedliche Entwicklungstendenzen und -möglichkeiten mit der derzeit vorgesehenen Einteilung nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Vorschläge für eine entsprechende Strukturierung vorgebracht. Andere Stellungnehmende regen an, dass eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen solle. Hierzu solle ein entsprechender Auftrag an die Regionalplanung erteilt werden.

Wieder andere Stellungnehmende äußern generelle rechtliche Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung unterschiedlicher Strukturräume. Hierdurch würden unterschiedliche Entwicklungsperspektiven ermöglicht. Es erfolge auch ein Unterbinden von Entwicklungsmöglichkeiten, was im Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltung stünde.

Einige Stellungnehmenden kritisieren, dass der Fokus zu sehr auf Berlin und dem Berliner Umland läge. Es fehle eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den besonderen Anforderungen im Weiteren Metropolenraum, welche die vorhandene Heterogenität des Raumes abbilde, aber auch die vielfältigen Funktionen, Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeige.

Die Verflechtungen mit anderen Metropolen und Großstädten seien stärker zu berücksichtigen, wie die zum Teil deutliche Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume benachbarter Bundesländer oder Staaten (Hamburg, Leipzig, Dresden, Stettin).

Es wird angeregt die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume zu überprüfen. Die Bezugsdaten seien zu aktualisieren und zu erläutern.

Es fehle eine gesamträumliche integrierte Landesentwicklungsstrategie, welche die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen ermögliche.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen.

Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Konkretisierung der Strukturräume wäre sinnvoll, wenn ein weiterer Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb der jeweiligen Strukturräume festgestellt werden könnte. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend auch in der Begründung aufgenommen. Ein expliziter Auftrag an die Regionalplanung ist nicht notwendig, zumal die inhaltliche Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Strukturräume, wie oben dargelegt, nicht erkennbar ist.

Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen ist eine passgenaue räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.

Im Berliner Umland findet eine sehr dynamische Entwicklung statt, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen mit Berlin, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte. Hieraus ergibt sich ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf, der sich vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung deutlich von dem Steuerungsbedarf im Weiteren Metropolitanraum unterscheidet. Um dem gerecht zu werden, ist es notwendig, die genannten Strukturräume festzulegen und passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume zu binden. Da die oben beschriebenen dynamischen Entwicklungen Auswirkungen auf Aktivitäten in anderen Lebensbereichen haben, dient die Festlegung dieser Räume auch als räumliche Referenzkulisse für Fachplanungen.

In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolitanraum und im Gestaltungsraum Siedlung ist keine quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten bzw. den Gemeinden im Berliner Umland, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben, werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen.

Die gesamte Hauptstadtregion wurde betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann auch keine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen erfolgen.

Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz4 LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt und im Rahmenkapitel auch benannt und kann eventuell einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.

Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.

Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe.

Im Ergebnis der Abwägung der zu dem Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird klarstellend aufgenommen, dass eine weitere Differenzierung der Strukturräume auf nachfolgenden Planungsebenen möglich ist.

Die verwendeten Daten werden entsprechend des letzten verfügbaren Standes (Mitte 2018) aktualisiert und außerhalb des Planes zur Einsichtnahme bereitgestellt.

## **III.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel**

### **III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Aufnahme einer raumordnerischen Festlegung zum Umgang mit dem Strukturwandel in den Landesentwicklungsplan wird begrüßt.

Eine Erarbeitung von integrierten Regionalen Entwicklungskonzepten wird befürwortet, allerdings müsse der Adressat ebenso wie die Verantwortlichkeiten benannt und die Bindungswirkung des Plansatzes klar definiert werden.

Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass die Festlegung nicht konkret genug sei und inhaltlich und instrumentell weiter ausgestaltet werden müsse. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Anregungen vorgebracht, wie die (auch kartografische) Festlegung von räumlich abgegrenzten Gebieten, Kriterien zur Abgrenzung von Räumen, Aussagen zu konkreten Handlungsschwerpunkten, Zielen und Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Unterstützung seitens des Landes Brandenburg.

Stellungnehmende regen an, die Festlegung zu ergänzen: Im Rahmen der zu erarbeitenden Regionalen Entwicklungskonzepte sollten zusätzliche Wohnsiedlungspotenziale zur Unterstützung der Entwicklung der Regionen möglich sein.

Bestehende Konzepte und Instrumente bei der Erarbeitung von Regionalen Entwicklungskonzepten seien zu berücksichtigen.

Die Benennung der Lausitz als prägnantes Beispiel für den Strukturwandel wird von Stellungnehmenden begrüßt, während andere Stellungnehmende die singuläre Benennung der Lausitz kritisieren und deren Streichung fordern bzw. eine Erweiterung der Aufzählung, da es auch weitere prägnante Beispiele gäbe. Andere Stellungnehmende fordern, den Strukturwandel in der Lausitz noch stärker ins Zentrum der Landesplanung zu rücken, bzw. eine eigene Festlegung mit klaren Zielvorgaben zur Entwicklung der Lausitz zu ergänzen.

Als Basis für den Strukturwandel sollte der Ausschluss neuer Braunkohleabbaugebieten festgelegt werden.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird angeregt, den Plansatz als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden.

Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht.

Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen.

Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen. Da auch die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.

Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.

Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen.

Die Festlegung befasst sich allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Die Einbeziehung von bereits vorhandenen Konzepten wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Dies geht aus der vorgesehenen Festlegung eindeutig hervor. Da der Strukturwandel in der Lausitz ein sehr prägnantes Beispiel ist, wurde er beispielhaft aufgeführt. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Eine abschließende Aufzählung verbietet sich, da es sich bei derartigen Prozessen stets um dynamische Entwicklungen handelt, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung ggf. noch gar nicht absehbar sind.

Der Ausschluss neuer Abbaugebiete für die Braunkohle ist nicht möglich, da eine Verhinderungsplanung durch Ziele in einen Landesentwicklungsplan rechtlich nicht zulässig ist.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend §3 Absatz 1 Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Gewerbeflächenentwicklung wird grundsätzlich begrüßt.

Von einigen Stellungnehmenden wird insbesondere die Entkopplung von der zentralörtlichen Gliederung positiv hervorgehoben, während andere Stellungnehmende dies kritisieren und eine Festlegung von Schwerpunkten der Gewerbeflächenentwicklung fordern. Dabei werden neben den Zentralen Orten von einigen Stellungnehmenden auch weitere Schwerpunkte, wie die Regionalen Wachstumskerne genannt.

Die Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über qualitative Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung wird von einigen Stellungnehmenden befürwortet. Andere hingegen kritisieren die vorgesehenen Festlegungen zur Steuerung der Flächenentwicklung als zu einschränkend und fordern entweder deren Streichung in der gesamten Hauptstadtregion oder auch nur im Weiteren Metropolraum, um diesem damit bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen zu können oder weitere Ausnahmen (beispielsweise für Tierhaltungsanlagen oder Anlagen der Tourismuswirtschaft).

Im Hinblick auf den Freiraumverbund werden von Stellungnehmenden auch Ausnahmen für den Fall angeregt, dass aufgrund der vorgesehenen Kulisse des Freiraumverbundes keine ausreichende Flächenverfügbarkeit zur Entwicklung von Gewerbeflächen vorhanden sei.

Stellungnehmende kritisieren, dass die vorgesehene qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung gegen die kommunale Planungshoheit verstoßen würde.

Es solle eine Klarstellung erfolgen, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird.

Die Begriffe „bedarfsgerechte“ Flächenentwicklung und „geeignete Standorte“ seien zu definieren.

Es wird angeregt, den Plansatz als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren.

Es würden konkrete Planaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum fehlen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.

Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro 2007). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, wird diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.

Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.

Die Begriffe „bedarfsgerecht“ und „geeignete Standorte“ sind in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden. Die Festlegung erfüllt darüber hinaus nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung richtig.

Die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Räumen wird bereits in §2 Absatz 3 LEPro 2007 und in G 4.3. thematisiert. Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden Anregungen machen deutlich, dass nur bedingt nachvollzogen wird, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag. So geht z.B. der Wunsch nach konkreten Planaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird klarstellend ergänzt, dass sich die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Z 5.5) ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen beziehen.

### **III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die Festlegung, wohingegen andere Stellungnehmende eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung fordern und dies unter anderem mit einer überregionalen Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte begründen. Teilweise wird eine Übernahme der im LEP B-B festgelegten Standorte angeregt. Andererseits wird eine Regelung über die Bauleitplanung gefordert.

Von einigen Stellungnehmenden werden hinsichtlich der vorgesehenen Übertragung auf die Regionalplanung Bedenken bezüglich Organisation, Finanzierung und Planungszeitraum geäußert. Hinterfragt werden die Auswirkungen einer fehlenden Ausweisung auf geplante Ansiedlungen sowie die Möglichkeit der Weiterentwicklung bestehender großflächiger gewerblich-industrieller Standorte. Teilweise wird eine Übergangsregelung bis zu einer Festlegung in den Regionalplänen oder eine Öffnungsklausel im Falle einer Interessensbekundung bedeutender Großunternehmen gefordert.

Das im Vergleich zum 1. Entwurf neue Kriterium der Mindestgröße von 100 ha wird von Stellungnehmenden als zu hoch und einschränkend bewertet. Zudem entspräche die Vorgabe nicht dem Grundsatz der Flächeneinsparung. Die Größenvorgabe sei zu reduzieren bzw. zu streichen oder als Orientierungswert vorzugeben. Es wird darüber hinaus der Verzicht auf das Kriterium zur Bindung an einen weiteren Verkehrsträger von einem Teil der Stellungnehmenden gefordert. Andere Stellungnehmende fordern eine Berücksichtigung der transeuropäischen Verkehrskorridore und die Multimodalität von erschließenden Verkehrsträgern. Angeregt wird zudem, einen Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg aufzunehmen.

Für die Übernahme der im LEP B-B festgelegten Standorte wird vorgeschlagen, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den Regionalen Wachstumskernen ergeben. Von Stellungnehmenden werden die Sicherung bereits bestehender Betriebsflächen im Landesentwicklungsplan sowie die Berücksichtigung von in der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten gefordert.

Bei der Festlegung von Vorsorgestandorten sollten insbesondere die vom Strukturwandel betroffenen Regionen und die damit verbundene Nachnutzung von Konversionsflächen berücksichtigt werden. Konversionsflächen sollten nachgenutzt werden, bevor neue Standorte ausgewiesen werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten und von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine integrative Standortauswahl unter Berücksichtigung der relevanten Belange erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B festgelegten Standorten (als Grundsatz der Raumordnung) keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung.

Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich. Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert nicht die Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.

Ein Verzicht auf das Kriterium „räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung“ würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten über mehrere Verkehrsträger trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Die Transeuropäische Verkehrskorridore können bei der Festlegung der GIV durch die Regionalen Planungsgemeinschaften berücksichtigt werden. Die günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz wird bereits als Kriterium in der Begründung genannt. Der Forderung nach einer Multimodalität der erschließenden Verkehrsträger

ist bereits durch das im Vergleich zum 1. Entwurf neu aufgenommene Kriterium der räumlichen Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung Rechnung getragen. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll.

Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, weil es einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegebenen Kriterien bedarf.

Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.

Die Nachnutzung von Konversionsflächen wird im LEP HR bereits geregelt. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ist nicht ausgeschlossen, solange andere Belange nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Text der Begründung wird geändert. Eine Flächengröße von 100 ha wird nicht als Mindestgröße, sondern als Orientierungswert in den Kriterien aufgeführt.

### **III.2.4 Logistikstandorte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zu Logistikstandorten wird grundsätzlich begrüßt.

Die Kriterien für Logistikstandorte sollten jedoch überprüft und ggf. differenziert werden. So kritisieren Stellungnehmende, dass Multimodalität nicht in allen Fällen ein sinnvolles bzw. erforderliches Kriterium sei. Andere Stellungnehmende regen an eine Mindestgröße festzulegen, ab der die Festlegung anzuwenden sei.

Es sei eine raumordnerische Steuerung von in Folge des Onlinehandels entstehenden Logistikstandorten notwendig.

Der Begriff Logistikstandort müsse definiert werden.

Stellungnehmende regen die nachrichtliche Übernahme der GVZ- und Logistikstandorte in die Festlegungskarte an. Zudem solle eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in Regionalplänen in der Begründung zum Planentwurf ergänzt werden.

Bei der Benennung würden wichtige Standorte fehlen und seien zu ergänzen.

Von Stellungnehmenden wird angeregt, neben den öffentlichen Binnenhäfen auch die privaten Häfen kartografisch darzustellen und in der Begründung zu benennen. Zudem sollten die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen entsprechend den großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen im funktionalen Verkehrsnetz festgelegt und dargestellt werden.

Die Festlegung müsse auch Aussagen zur Ertüchtigung der Wasserstraßen und Schleusenanlagen enthalten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden.

Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Dies gilt auch für ggf. speziell vorhandene Anforderungen für den Online-Handel. Eine Änderung oder Differenzierung ist daher nicht erforderlich.

Hieraus ergibt sich auch, dass der Begriff Logistikstandort nicht allgemein abschließend definiert werden kann.

Die Definition und Festlegung von GVZ ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Entsprechend kann es auch keinen Auftrag einer nachrichtlichen Übernahme durch die Regionalpläne geben.

Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können.

Private Binnenhäfen unterliegen - wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Landesplanung keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll.

Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Dies gilt auch für die Ertüchtigung von Wasserstraßen und Schleusenanlagen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die gegenüber dem Vorentwurf vorgesehene zusätzliche Aufnahme einer Festlegung zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur wird begrüßt. Einige Stellungnehmende fordern jedoch deutliche Konkretisierungen z.B. im Hinblick auf Ausbaustandards und Zeithorizont. Stellungnehmende kritisieren, dass eine Strategie und Priorisierung fehlen würde. Die hierzu vorgebrachten Vorschläge sind vielschichtig. So fordern einige Stellungnehmenden die Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im ländlichen Raum. Andere Stellungnehmende fordern einen schwerpunktmäßigen Ausbau für gewerbliche und industrielle Unternehmen. Weitere Stellungnehmende erachten eine vorrangige Förderung des Ausbaus in Zentralen Orten für notwendig

Eine entsprechende Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gehöre mittlerweile zur Basisinfrastruktur und Bestandteil der Daseinsvorsorge. Daher bestehe ein Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand. Die Erfüllung der Aufgabe sollte nicht allein den wirtschaftlichen Interessen der privaten Anbieter überlassen werden. Es müsse ein staatlicher Rahmen einschließlich der notwendigen Finanzierung geschaffen werden. Es solle auch Unterstützungs- und Förderprogrammen für Ausbau und Instandhaltungsmaßnahmen geben.

Die Festlegung solle als Ziel der Raumordnung instrumentiert werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden.

Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.

In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich.

Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf soll in der Begründung ergänzt werden.

Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf soll in der Begründung ergänzt werden.

Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.

Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend §3 Absatz 1 Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Der Text der Begründung wird um einen Hinweis auf die sich in Erarbeitung befindliche „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ ergänzt. Ein Hinweis auf die Förderprogramme bzw. die Unterstützung von Bund und Ländern wird in der Begründung ergänzt.

## **III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene raumordnerische Steuerung der großflächigen Einzelhandelsentwicklung wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, von einem anderen Teil der Stellungnehmenden vor dem Hintergrund des ausgeprägten Einzelhandelsbesatzes auch als zu großzügig bewertet.

Andere Stellungnehmende fordern größere Freiräume bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Diese seien auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung in der Fläche abzusichern; insofern brächte die vorgesehene Konzentration entsprechender Einrichtungen in den Ober- und Mittelzentren Versorgungsrisiken in der Fläche mit sich.

Die vorgesehene Standortbindung von großflächigem Einzelhandel an Zentrale Orte wird davon abhängig gemacht, dass weitere Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt würden und damit in den Genuss

entsprechender Ansiedlungsprivilegien kämen. In diesem Zusammenhang wird von Stellungnehmenden gefordert, Grundzentren auszuweisen, damit dort großflächiger Einzelhandel auch oberhalb der vorgesehenen Verkaufsflächengrenze von 1.500 m<sup>2</sup> angesiedelt werden könnte. Die Einzelhandelsversorgung der Bevölkerung in den Gemeinden in den „Zwischenräumen“ zwischen den Ober- und Mittelzentren sei zu gewährleisten und größere Entfernungen zur Aufsuchung von Einzelhandelsvorhaben seien zu vermeiden. Stellungnehmende erachten die Entwicklung und Angebotsvielfalt von Einzelhandelseinrichtungen in zentralen Lagen auch von Kleinstädten, die keine Zentralen Orte sind, für notwendig. Hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert, der dann von den Gemeinden in die Abwägung einzustellen sei und damit den Gemeinden deutlich größere Entscheidungsspielräume bei großflächigen Einzelhandelsansiedlungen einräumen würde.

Die vorgesehene Beschränkung der Verkaufsfläche sowie des Sortiments außerhalb Zentraler Orte wird kritisiert. Die Reduzierung der Verkaufsfläche im Vergleich zum Vorentwurf sei zu prüfen.

Kritisiert wird, dass die Nicht-Festlegung von Grundzentren zu einer Beschränkung auf Bestandssituationen außerhalb Zentraler Orte führe. Der Planentwurf beinhalte keine Konzepte zur Weiterentwicklung bewährter Einzelhandelsstrukturen außerhalb Zentraler Orte.

Es wird darauf hingewiesen, dass man auch von der definierten Regelung der BauNVO zur Großflächigkeit von Einzelhandelseinrichtungen abweichen könne und im Einzelfall Ausnahmen zulässig sein sollten.

Es wird eine Öffnungsklausel gefordert, mit der als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden ihre Ansiedlungsmöglichkeiten auf andere Kommunen übertragen könnten, wenn innerhalb des Zentralen Ortes selbst keine geeigneten Flächen zur Verfügung stünden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels kann in der Regel auch mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung regelmäßig zu prüfen.

Die Einzelhandelsversorgung der Bevölkerung in den Gemeinden, die nicht als Ober- und Mittelzentren prädikatisiert werden, ist mit den vorgesehenen raumverträglichen Dimensionierungen und Sortimentsstrukturen flächendeckend zu gewährleisten; größere Fahrzeiten zur Aufsuchung von Einzelhandelsvorhaben können insoweit vermieden werden. Versorgungslücken in der Fläche können zwar entstehen, haben aber nicht in der Frage der Zulässigkeit großflächiger Vorhaben ihre Ursache, sondern in der mangelnden Tragfähigkeit von Einzelhandelsvorhaben infolge der Nachfragesituation und des Einkaufsverhaltens der Bevölkerung.

Risiken, welche sich aus einer raumordnerisch ungesteuerten Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben auf die Versorgungsstruktur in anderen Gemeinden und damit im gemeinsamen Planungsraum insgesamt ergeben können, werden von einem Teil der Stellungnehmenden nicht zutreffend eingeschätzt.

Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren Zentralen Standorten zu bündeln. Insoweit ist es nicht zweckmäßig, die mit dem Zentrale-Orte-System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterschiedlicher Funktionen mit gemeindeübergreifender Bedeutung durch Übertragung von Ansiedlungsoptionen in andere Gemeinden zu verteilen.

Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes oder für eine Abstufung in einen Grundsatz der Raumordnung ist daher weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.

Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Ansprache von in Entwicklung befindlichen Einzelhandelsagglomerationen als Adressat der Steuerung. Es wird auf die Darstellung zur regionalisierten Einzelhandelsversorgungsichte verzichtet, da die letzte Erhebung aus den Jahren 2015/16 stammt und diese zum Verständnis der Steuerung künftiger Ansiedlungsvorhaben nicht erforderlich ist und wegen der Dynamik im Einzelhandel z.T. überholt ist.

## **III.2.7 Schutz benachbarter Zentren**

### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche mit gleicher bzw. höherer Zentralität wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Betroffen seien aber auch Zentrale Orte mit geringerer Zentralität oder nicht prädikatisierte Gemeinden, die geschützt werden müssten. Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, auch Maßnahmen zum Schutz der Mittelzentren im Randbereich der Metropole festzulegen. Wieder andere Stellungnehmende fordern Regelungen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche von Orten gleicher Zentralität. Das Beeinträchtigungsverbot benötige klarere Vorgaben, an welchen sich geplante Vorhaben messen ließen. Im Planentwurf seien die vorgesehenen Vorgaben zu geplanten zentralen Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte zu verdeutlichen.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die Erarbeitung eines handelswissenschaftlichen Gutachtens durch die Landesplanung für nicht notwendig erachtet, da Gutachten meist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanungsprozesse seien. Andere Stellungnehmende regen eine Konkretisierung der inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben an. Bei der Erstellung handelswissenschaftlicher Gutachten sei die städtebauliche Verträglichkeit, vorhandene kommunale Einzelhandelskonzepte sowie die Beteiligung betroffener Gemeinden zu berücksichtigen. Es wird angeregt, Grundlagen zur landesplanerischen Beurteilung von Vorhaben gemeinschaftlich mit Kommunen und Kammern zu erarbeiten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung im Planentwurf ist die Vermeidung beeinträchtigender Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit benachbarter Zentren beabsichtigt. Ein Schutzbedarf ist zwischen den häufig auch übergemeindlich wirkenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Zentralen Ort selbst ebenso wie im Hinblick auf benachbarte Versorgungsangebote erkennbar.

Die angestrebte Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung muss die dynamischen Veränderungen in der Einzelhandelsbranche im Blick behalten, gerade um sich dieser Dynamik nicht schutzlos auszuliefern. Ein genereller Anspruch auf den Schutz aller Gemeinden vor jeglichen negativen Auswirkungen von Einzelhandelsansiedlungen in anderen Gemeinden ist aus der raumordnerischen Steuerung heraus nicht ableitbar.

Belange, die den beabsichtigten raumordnerischen Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden oder einer Herabstufung der vorgesehenen Festlegungen erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die vorgesehenen Vorgaben zum Schutz benachbarter Zentren und dem Schutz der verbrauchernahen Versorgung innerhalb der Gemeinden werden hinsichtlich der gehobenen Versorgungsfunktionen und der Nahversorgungsfunktionen verdeutlicht. Redaktioneller Änderungsbedarf besteht auch hinsichtlich des Verfahrens der Vergabe und der Steuerung von Verträglichkeitsgutachten. Hier wird ein gemeinsames Wirken der Belegenheitsgemeinde mit den Nachbargemeinden unter Moderation der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorgesehen.

## **III.2.8 Angemessene Dimensionierung**

### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die gegenüber dem Vorentwurf erfolgte Abstufung der vorgesehenen Festlegung zu einem Grundsatz der Raumordnung begrüßt. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden vermag die Begründung für die vorgesehene Abstufung, das Entfallen der Mittelbereiche als räumliche Bezugskulisse für das Kongruenzgebot, nicht nachzuvollziehen.

Andere Stellungnehmende fordern einen generellen Verzicht auf die raumordnerische Steuerung von Vorhaben des Lebensmitteleinzelhandels. Andere Stellungnehmende stellen die Notwendigkeit einer Sortimentsliste in Frage, da diese jeweils flexibel an Standortgegebenheiten in den Gemeinden anzupassen sei.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist die strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben zu prüfen.

Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen Ansatzpunkt. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben dürfen nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen.

Das Kongruenzgebot wird wegen des Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert und ist insoweit durch die planenden Gemeinden in die Abwägung einzustellen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Für eine Überprüfung der Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente besteht kein Anlass, da diese als Basisvorgabe zu betrachten ist, die von den Gemeinden bedarfsadäquat ergänzt werden und insoweit jeweils flexibel an Standortgegebenheiten in den Gemeinden angepasst werden können. Dieser Sachverhalt wird redaktionell verdeutlicht.

## **III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren**

### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die beabsichtigte räumliche Bindung von Hersteller-Direktverkaufszentren an die Metropole und die Oberzentren begrüßt, ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert eine Veränderung der vorgesehenen Festlegung.

Stellungnehmende fordern Ausnahmen, nach denen die Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren auch in Mittelzentren in Verbindung mit Standortgegebenheiten, wie z.B. dem Leerstand größerer Gebäude, beurteilt werden solle. Es wird auf die in dieser Hinsicht offeneren Ansiedlungsbedingungen im nördlichen Nachbarbundesland verwiesen.

Es wird auf das Nichtvorhandensein von Oberzentren im Norden des Landes Brandenburg und damit verbunden auf eine mögliche Verkehrsinduzierung zur Aufsuchung von Hersteller-Direktverkaufszentren in anderen Landesteilen verwiesen.

Ergänzend wird eine mangelnde Verfügbarkeit von Flächen für die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren in der Metropole Berlin und in den Brandenburger Oberzentren vorgetragen. Vor dem Hintergrund der Existenz eines bestehenden Hersteller-Direktverkaufszentrums außerhalb der zulässigen Standorte ließe sich zudem die Vermutung ableiten, dass angesichts der dynamischen Entwicklung von Einzelhandelseinrichtungen in der Metropole Berlin keine negativen Auswirkungen durch weitere Hersteller-Direktverkaufszentren im Berliner Umland zu befürchten seien.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft und hat erhebliche Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in den umliegenden Zentralen Orten, wie auch das im Land Brandenburg heute bereits vorhandene FOC schon heute deutlich zeigt.

Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen zur Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind.

Ein FOC eignet sich wegen der erheblichen strukturellen Auswirkungen nicht als Alternativnutzung für brachgefallene Gebäude in Mittelzentren oder in nicht prädikatisierten Gemeinden.

Es ist nicht möglich, die Kriterien raumordnerischer Beurteilung von FOC bundesweit oder gar EU-weit zu harmonisieren. Insoweit verbietet sich eine Bewertung der anders gelagerten Bewertungskriterien für FOC durch die Raumordnungsplanung im Nachbarbundesland.

Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegung wird von den Stellungnehmenden divergierend bewertet. Ein Teil der Stellungnehmenden hält einen restriktiveren Umgang mit dislozierten Bestandsvorhaben für erforderlich. Andere Stellungnehmende kritisieren die vorgesehene Einschränkung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte, da diese z.T. eine besondere Bedeutung für die Sicherung der Grundversorgung insbesondere im Weiteren Metropolenraum hätten.

Ein Teil der Stellungnehmenden erachtet eine Einzelfallentscheidung zum Umgang mit bzw. zur Weiterentwicklung von Bestandssituationen in Abhängigkeit von der Lage für notwendig. Andere Stellungnehmende regen an, die Zulässigkeit von Entwicklungsmöglichkeiten auf einen bestimmten Zeitraum festzulegen. Weitere Stellungnehmende regen die Vorgabe eines „erweiterten“ Bestandschutzes an, um die Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zu ermöglichen.

Stellungnehmende fordern eine Klarstellung zum Ausschluss der qualitativen Ausweitung des Angebots. Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert.

## **Stellungnahmen und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden.

Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden.

Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur.

Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an einem eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.

Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen erreicht werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Ansprache von unterschiedlich begründeten nicht raumordnungskonformen Bestandssituationen.

## **III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung**

### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die Beurteilung der angemessenen Dimensionierung anhand einer relativen Kaufkraftbindung begrüßt. Andere Stellungnehmende äußern Bedenken hinsichtlich des Erfordernisses wie auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit der vorgesehenen Festlegung, da eine eindeutige Festlegung des Bezugsraumes fehle und die sortimentspezifische Kaufkraft vor Ort nicht bekannt sei.

Es wird darauf hingewiesen, dass örtliche Gegebenheiten nicht berücksichtigt würden und die Anpassungsfähigkeit gegenüber Trends und Entwicklungen, speziell im Onlinehandel, nicht gegeben sei. Der

Bezug auf einen konkreten Zahlenwert mache die Entscheidung der planerischen Abwägung unzugänglich.

Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, dass mögliche schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche anhand von Einzelfallprüfungen nachzuweisen und dementsprechende Regelungen zur Kaufkraftbindung verbindlicher zu definieren seien. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, die Ermittlung einer geeigneten Kaufkraftbindungsquote sei Aufgabe der planenden Kommune.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Hierzu soll ergänzend zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und zugleich auch die Vielfalt der Anbieterstruktur innerhalb der Belegenheitsgemeinde zu sichern.

Der Wunsch einzelner Stellungnehmender, den Anbietern die Dimensionierung von Vorhaben auch zu Lasten der Kaufkraftbindung aus Nachbargemeinden zu überlassen und daher eine Orientierung für die Dimensionierung anhand einer anteiligen Kaufkraftbindung im eigenen Bezugsraum abzulehnen, kann sich im Rahmen der Abwägung nicht durchsetzen. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben insoweit nicht in Frage.

Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden regelmäßig nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegung wird von unterschiedlichen Stellungnehmenden divergierend bewertet. Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene Festlegung, erachtet jedoch weitere Präzisierungen der Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsstandorte außerhalb Zentraler Orte für notwendig oder hält eine Beschränkung auf den Status quo für erforderlich.

Andere Stellungnehmende sehen sich in der kommunalen Planungshoheit eingeschränkt und befürchten negative Auswirkungen auf die Gewährleistung der Grundversorgung. Die Verkaufsflächenbeschränkung wird von einem Teil der Stellungnehmenden beanstandet. Die Beschränkung sei zu pauschal und berücksichtige nicht die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinden. Zudem entspräche sie nicht dem Erfordernis der Einzelhandelsentwicklung unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen. Die Beschränkung der Verkaufsfläche auf 1.500 m<sup>2</sup> führe im Vorhinein zum Ausschluss von bestimmten Formen von Einzelhandelseinrichtungen. Dies stelle einen unzulässigen Wettbewerbsein-

griff dar und wirke sich negativ auf eine qualitätsvolle Nahversorgung aus, auch in Bezug auf den Wettbewerb zum Onlinehandel. Andere Stellungnehmende bemängeln die fehlende Gleichbehandlung mit bestehenden Einzelhandelseinrichtungen.

Stellungnehmende kritisieren die vorgesehene Sortimentsbeschränkung auf die Nahversorgung, da eine nachfrageorientierte Entwicklung generell ohne sortimentsbezogene Einschränkung möglich sein müsse.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine Begrenzung der insgesamt zulässigen Anzahl von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte und die Anrechnung des Bestandes für notwendig erachtet. Ein Teil der Stellungnehmenden hält eine nur einmalige Anwendung der Ausnahmeregelung für ein Vorhaben angemessen.

Es wird gefordert, die Vorgaben zum Nachfragepotenzial zu verdeutlichen. Andere Stellungnehmende regen im Ergebnis der Beurteilung des Potenzials an, weitere Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen. Es wird angeregt, im Rahmen der Prüfung von Ansiedlungsvorhaben stets Gutachten zur Prüfung von Auswirkungen zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu negativen städtebaulichen Auswirkungen führe.

Die gegenüber der Vorgängerplanung neu vorgesehene Adressierung von Zentralen Versorgungsbereichen wird von einem Teil der Stellungnehmenden kritisch hinterfragt. Ein Teil der Stellungnehmenden fordert eine Verdeutlichung der Vorgaben hinsichtlich der Festlegung, Anforderungen und räumlichen Einstufung Zentraler Versorgungsbereiche. Diese seien in vielen Gemeinden nicht festgelegt und es müsse geklärt werden, auf welcher Planungsebene sie festgelegt würden. Unklar sei, in welcher Verbindung Zentrale Versorgungsbereiche und Grundfunktionale Schwerpunkte stünden.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine Abstufung der vorgesehenen Festlegung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben nicht großflächigen Vorhaben mit weniger als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Einzelfall auch großflächige Einzelhandelsvorhaben mit 800 m<sup>2</sup> bis zu 1500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern.

Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben.

Mit der regelmäßigen quantitativen Begrenzung von Einzelhandelsvorhaben auf max. 1500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche außerhalb zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, dass eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten innerhalb des gemeinsamen Planungsraumes Berlin-Brandenburg wie auch in den benachbarten Bundesländern ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist ergänzend eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Hier-

mit sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume für eine verantwortungsvolle kommunale Planung vor.

Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung.

Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion.

Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Absatz 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung Zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Absatz 2a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder Zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, Zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern.

Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben dürfen nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen.

Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es erfolgt eine redaktionelle Präzisierung zu in Planung befindlichen Zentralen Versorgungsbereichen und zur Raumverträglichkeit bestimmter Vorhabengrößen.

### III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten

#### Anregungen und Bedenken

Die vorgesehene Festlegung wird von unterschiedlichen Stellungnehmenden gegenläufig bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden die Festlegung begrüßt, wird von anderen Stellungnehmenden eine Erhöhung der in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) zusätzlich zulässigen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche gefordert, um Einzelhandelseinrichtungen an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen zu können.

Andere Stellungnehmenden kritisieren die für die GSP vorgesehene Ausnahmeregelung, da negative Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie auf Nachbarregionen befürchtet werden.

Stellungnehmende fordern eine Klarstellung und Konkretisierung der planerischen Vorgabe zu GSP. Es sei nicht eindeutig, inwieweit die zusätzlichen 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung in den GSP nur einmalig oder pro Vorhaben aktiviert werden könnten. Andere Stellungnehmende weisen darauf hin, dass bestehende Regionalpläne bereits Festlegungen zur räumlichen Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden vornehmen würden. Weitere Stellungnehmende regen an, die zusätzlichen Ansiedlungsmöglichkeiten in allen Gemeinden des Berliner Umlandes zur Anwendung zu bringen.

Bedenken bestehen hinsichtlich des Zeitraumes bis zur Festlegung der GSP durch die Regionalplanung. Bis zu diesem Zeitpunkt sei keine Aktivierung der zusätzlichen 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbegrenzung möglich. Weitere Stellungnehmende erachten für Kommunen ohne Regionalplan eine Übergangsregel für notwendig.

Es wird angeregt, die Hierarchie raumordnerischer Beziehungen zu verdeutlichen sowie Hinweise zu anderen vorgesehenen Festlegungen in der Begründung zu ergänzen. Weitere Stellungnehmende stellen die Vereinbarkeit der vorgesehenen Festlegung zu den zusätzlichen Ansiedlungsmöglichkeiten in Grundfunktionalen Schwerpunkten mit anderen vorgesehenen Festlegungen in Frage.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig.

In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird diese Regelung hinsichtlich der zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeit von Vorhaben ohne Sortimentsbeschränkung ergänzt. Die beabsichtigte Festlegung ist dabei nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben - zusätzlich zu den ohnehin zulässigen 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit mindestens 75% Nahversorgungssortiment - auf max. 1.000m<sup>2</sup>, d.h. in der Summe auf 2.500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, begrenzt.

In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte, die als weitere Siedlungsschwerpunkte in Frage kommen, in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene Einordnung großflächiger Einzelhandelsvorhaben innerhalb Zentraler Orte in Zentralen Versorgungsbereichen, Hingegen kritisieren andere Stellungnehmende die Hochstufung zu einem Ziel der Raumordnung. Gefordert wird eine größere Flexibilität bei der Standortwahl; der hierzu bisher verwendete, rechtlich unbestimmte Begriff „städtischer Kernbereiche“ ermögliche hier deutlich größere Spielräume. Zudem sollten Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit Konzepten möglich sein.

Andere Stellungnehmende kritisieren die Beschränkung des Einordnungserfordernisses auf zentrenrelevante Sortimente und wollen dieses auf jeglichen großflächigen Einzelhandel ausgedehnt wissen. Andere Stellungnehmende regen an, dass ortsspezifische Sortimentslisten aus erarbeiteten Konzepten berücksichtigt werden sollten.

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Einschränkung zur Entwicklung bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, die aufgrund von gemeindlichen Konzepten nicht als Zentraler Versorgungsbereich festgelegt wurden. Hierzu wird die Einführung einer Ausnahme gefordert.

Von Stellungnehmenden wird auf das Nichtvorhandensein für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels geeigneter Flächen innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche hingewiesen.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehenen Bindung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an Zentrale Orte im Rahmen des raumordnerischen Konzentrationsgebotes ist beabsichtigt, die Versorgung mit Waren für den Endabnehmer sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung von Gemeindegebieten ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen.

Die Gemeinden setzen dieses Erfordernis regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte um und identifizieren Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die vorgesehene raumordnerische Festlegung unterstützt das Steuerungsanliegen der Kommunen und gibt diesen eine Unterstützung für die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu organisierende Stabilisierung der städtischen Zentren an die Hand.

Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedurfte es der Einstufung der Festlegung als Ziel der Raumordnung. Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Einzelhandels in den Kommunen, die aus dem vorgesehenen Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es erfolgt eine redaktionelle Präzisierung zu den Zentralen Versorgungsbereichen und zur stadtstrukturellen Einordnung von Vorhabenstandorten für die Nahversorgung.

### **III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die vorgesehene Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche kritisiert, da negative Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich befürchtet werden. Es wird für notwendig erachtet, die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment auf zusammenhängende Siedlungsgebiete zu beschränken.

Stellungnehmende befürchten negative Auswirkungen auf vorhandene Zentrale Versorgungsbereiche im Zusammenhang mit dem Sonderfall des Terminalbereiches und der Terminalzufahrt am Flughafen BER. Es werden weitere Regelungen hinsichtlich einer stärkeren Beschränkung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche gefordert. Andere Stellungnehmende regen an, die Vorgabe zum Sonderfall des Terminalbereiches sowie der Terminalzufahrt am Flughafen BER hinsichtlich weiterer Entwicklungsmöglichkeiten zu ergänzen und sonstige zentrenrelevante Sortimente zuzulassen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Sortiment auch außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, um darüber die im Einzelfall auch mit großflächigen Vorhaben abzusichernden Versorgungserfordernisse insbesondere in größeren Wohngebieten oder auch an Beschäftigungsschwerpunkten zu ermöglichen, die sich außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche befinden und innerhalb derer die Voraussetzungen für die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches nicht gegeben sind.

Aufgrund des eng definierten Sachverhalts sind die befürchteten negativen Auswirkungen, insbesondere der Errichtung von Nahversorgungsangeboten für die Beschäftigten im Terminalbereich des BER, nicht zu befürchten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.13.3 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment**

#### **Anregungen und Bedenken**

Während ein Teil der Stellungnehmenden die vorgesehene Festlegung begrüßt, sehen andere Stellungnehmende das Risiko der Gefährdung von städtischen Kernbereichen durch die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. Bedenken werden gegen den Schwellenwert der zentrenrelevanten Teilsortimente (10 %) anhand der Sortimentsliste vorgetragen, da die Regelung zu pauschal sei und zudem bei der Umsetzung in den Kommunen Probleme mit sich bringen würde.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der Festlegung wird die räumliche Einordnung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten von den Zentralen Versorgungsbereichen entkoppelt, zugleich aber auch der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente in solchen Vorhaben begrenzt.

Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel eignet sich aufgrund seiner spezifischen, insbesondere der verkehrlichen Standorterfordernisse nur bedingt zur Einordnung in Zentrale Versorgungsbereiche. Vor diesem Hintergrund soll dieser von den Bindungen regelmäßig freigestellt werden.

Da die Betreiber aber neben dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend auch zentrenrelevante Randsortimente anbieten, ist eine quantitative Beschränkung erforderlich, um negative Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Wegen der Anbindung an nicht-zentrenrelevante Sortimente kann es im Sinne der Gleichbehandlung nicht zu einer Besserstellung gegenüber solchen Anbietern kommen, die mit einem von vornherein zentrenrelevanten Sortiment gegen die Bindung an den Zentralen Versorgungsbereich verstoßen würden.

Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels in den Kommunen, die aus der vorgesehenen Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente resultieren würden, wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.13.4 Veränderungsoption/-verbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird von unterschiedlichen Stellungnehmenden divergierend bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden die Festlegung begrüßt, sehen andere Stellungnehmenden einen zu starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Es wird angeregt, den Begriff der Agglomeration hinsichtlich der Rechtsprechung zu überprüfen. Ein Teil der Stellungnehmende fordert eine Konkretisierung des Plansatzes. Andere Stellungnehmende bemängeln das Entfernungskriterium zur Beurteilung einer Agglomeration. Es sollten andere konkrete

Kriterien vorgegeben werden, da die Befürchtung bestehe, dass trotz einer räumlichen Unabhängigkeit, Einzelhandelseinrichtungen zusammen betrachtet werden könnten. Zudem fehle dem vorgesehenen Entfernungskriterium eine rechtliche Grundlage.

Stellungnehmende erachten die Berücksichtigung von bestehenden Einzelhandelseinrichtungen, die Eigenschaften einer Agglomeration aufweisen, bei einer Neuansiedlung für notwendig.

Stellungnehmende bemängeln die Umsetzung des Plansatzes. Andere Stellungnehmende halten eine restriktive Steuerung zum Nachweis von zentrenrelevanten Sortimenten für notwendig.

Hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert, wohingegen andere Stellungnehmende einen Verzicht auf die Festlegung anregen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Daraus wird ein raumordnerischer Steuerungsbedarf abgeleitet.

Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig der raumordnerischen Beurteilung. Aufgrund des Summeneffektes ist die Raumordnungsplanung aber im Stande, Einfluss auf entsprechende Planungen zu nehmen, soweit entsprechende Planungsabsichten bekannt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es erfolgt eine redaktionelle Präzisierung bei der Beschreibung von Agglomerationen.

## **III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)**

### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in Regionalplänen begrüßt. Andere hingegen fordern, die Instrumente Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalplan eindeutig vorzugeben. Es wird auch vorgebracht, die Festlegungen der Raumordnungsgebiete bereits im LEP HR vorzunehmen, um die Bedeutung der standortgebundenen Rohstoffe hervorzuheben.

Weitere Stellungnehmende fordern zusätzlich Vorgaben für Raumordnungsgebiete, die Rohstofflagerstätten über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus langfristig sichern sollen.

Der LEP HR und die Regionalpläne sollten Vorgaben für den raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau enthalten. Dazu wird angeregt, im LEP HR Planungskriterien verbindlich vorzugeben, wie zum

umweltschonenden Abbau, zur Berücksichtigung der Rekultivierungs- und Renaturierungsmöglichkeiten, zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

Es wird ein Bedarf für die Festlegung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf (Häufung von Rohstofflagerstätten mit vielen Nutzungskonkurrenzen) gesehen. In diesem Zusammenhang wird eine Fortschreibung des Teilregionalplanes „Rohstoffsicherung“ der Region Lausitz-Spreewald von 1998 für erforderlich gehalten.

Stellungnehmende fordern die Aufnahme des Rohstoffes Kupfer in die Begründung zur Festlegung. Die Aufzählung der Rohstoffe in der Begründung solle sich über das Bergrecht hinaus auch auf die im Abgrabungsrecht aufgeführten Rohstoffe beziehen.

Weiterhin wird die Erarbeitung von Gutachten durch die Landesplanung angeregt, die als Bewertungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffgewinnung dienen sollen. Es fehle an grundlegenden Daten, zudem seien vorhandene Daten zu aktualisieren.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen.

Wegen des Maßstabes und der damit verbundenen besseren Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ist die Regionalplanung besser geeignet als die Landesplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegung erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg.

Die Regionalpläne sichern Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10 - 15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Abbauflächen darüber hinaus zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen.

Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht angemessen, da die Umweltaspekte erst auf der Ebene der Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden können. Raumordnungspläne stimmen auf überörtlicher Ebene die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum fachübergreifend ab, bewältigen Konflikte und treffen Vorsorge für Raumnutzungen und -funktionen. Dabei wird überschlägig geprüft, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen Umsetzungs Hindernisse im Weg stehen. Die konkrete Vorhabenplanung und seine Umsetzung sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Bedarf für die Ausweisung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf wegen einer Ansammlung von Rohstofflagerstätten wird in Brandenburg landesweit nicht gesehen, da nur Einzelfälle existieren, für die dieser Bedarf zutrifft. Die Fortschreibung von Regionalplänen ist nicht Gegenstand des Planverfahrens zum LEP HR. Die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern oder zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse müssen von den RPG gefasst werden.

Die Regionalplanung steuert bereits über die räumliche Sicherung heimischer Lagerstätten für Sand, Kies, Ton und Torf durch die Ausweisung von Raumordnungsgebieten in Teilregionalplänen. Landes-spezifische Regelungen im Sinne des Abgrabungsrechtes existieren für Brandenburg nicht. Kupfer ist kein oberflächennaher Rohstoff und daher nicht Gegenstand der in der Begründung aufgeführten Rohstoffe.

Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es würde ein Konzept bzw. entsprechende Plansätze fehlen, um das Land Brandenburg aktiv weiter-zuentwickeln. Damit würde auch §2 Absatz 2 Nr.4 ROG nicht hinreichend nachgekommen.

Es solle eine stärkere Auseinandersetzung mit den Potenzialen der wirtschaftlichen Entwicklung in Grenzregionen erfolgen. Stellungnehmende regen die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen an, um die wirtschaftlichen Bezüge und die Kooperation mit Nachbarländern zu stärken sowie grenznahe Flächenpotenziale besser nutzen zu können.

Stellungnehmende kritisieren, dass die vorgesehenen Festlegungen insbesondere Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2 eine wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes verhindern oder zumindest erschweren würden und fordern Ausnahmen von der Anwendung der genannten Festlegungen.

Stellungnehmende kritisieren eine fehlende Auseinandersetzung mit dem Thema Tourismus. Dieser sei ein bedeutender Wirtschaftszweig und müsse in den raumordnerischen Festlegungen zur Wirtschafts-entwicklung eine entsprechende Beachtung finden. Einige Stellungnehmende regen in diesem Zusam-menhang die Erarbeitung einer Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen an, andere fordern Festlegungen im Hinblick auf Ausnahmen für Tourismusnutzungen im Freiraumverbund oder beim Siedlungsanschluss. Wieder andere Stellungnehmende regen an „Leuchtturmorte des Tourismus“ fest-zulegen und analog den Regionalen Wachstumskernen (RWK) zu betrachten.

Einige Stellungnehmende regen eine stärkere Fokussierung auf die Regionalen Wachstumskerne an. So sollten die Entwicklung von Gewerbeflächen schwerpunktmäßig in den RWK ermöglicht werden. Andere Stellungnehmende fordern die Überprüfung der RWK Gebietskulisse.

Es solle Festlegungen zu einem stärkeren Umgebungsschutz für bestehende gewerblich-industrielle (Entwicklungs-) Standorte geben, um diese vor anderen heranrückenden sensiblen Nutzungen zu schützen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung, zur Konzentration der Siedlungs-entwicklung auf räumliche Schwerpunkte und zu den großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen werden langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für eine wettbewerbsfähige und

räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur aller Teilräume geschaffen und damit § 2 Absatz 2 Nr.4 ROG entsprochen. Die Entwicklung von konkreten Strategien und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Hauptstadtregion sind Aufgabe der Fachplanungen.

Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im §2 Absatz 4 und 5 LEPro 2007 Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Eine wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes wird dadurch weder verhindert noch erschwert.

Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten.

Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.

In § 2 LEPro 2007 wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um der Fachplanung eine notwendige Flexibilität bezüglich der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung**

##### **Anregungen und Bedenken**

Der Ansatz des flächendeckenden Konzeptes der Zentralen Orte wird mit seiner Gliederung in Metropole, Oberzentren, Mittelzentren als räumliche Orientierung und als Konzentrationsansatz für die Daseinsvorsorge von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt.

Andere Stellungnehmende regen an, den Funktionsüberhang Zentraler Orte nicht an einer übergemeindlichen Versorgungsfunktion festzumachen, sondern stattdessen die überörtlichen Funktionsüberhänge einzelner Ortsteile zu betrachten und daher auch nur diese Ortsteile als Zentrale Orte festzusetzen. Einzelne Stellungnehmende weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für einen solchen Paradigmenwechsel vorlaufend eine Änderung des Landesentwicklungsprogrammes erforderlich wäre.

Stellungnehmende kritisieren, dass im Zentralen-Orte-System der Hauptstadtregion keine Grundzentren vorgesehen sind. Einzelne Stellungnehmende verstehen den Plan so, dass das Angebot der überörtlichen Daseinsvorsorge nur in der Metropole und in den Ober- und Mittelzentren vorgehalten werden solle. Stellungnehmende sehen im Verzicht auf Grundzentren Gefahren für die Sicherung einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, weil damit höhere Weg- und Zeitaufwendungen für die Aufsuchung entsprechender Einrichtungen der Daseinsvorsorge einhergehen würden.

Die Grundfunktionale Schwerpunkte werden von einzelnen Stellungnehmenden als Ersatz für die vormaligen Grundzentren bewertet, von anderen Stellungnehmenden hingegen als Planelement außerhalb des Zentrale Orte Systems wahrgenommen. Angeregt wird von Stellungnehmenden die Festlegung von Grundzentren, da Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralörtliche Funktion aufweisen und somit keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten würden.

Ein Teil der Stellungnehmenden stimmt den vorgesehenen Grundfunktionalen Schwerpunkten unter der Bedingung angemessener Privilegierungen zu. Dies beinhaltet unter anderem die Möglichkeit, finanzielle Zuwendungen für die überörtlich genutzten und vorgehaltenen Einrichtungen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes Brandenburg zu erhalten oder infrastrukturelle Vorhaben, die eine Umlandfunktion hätten, landesseitig zu unterstützen.

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und die Richtlinie zur integrierten Netzgestaltung (RIN) vorgeben würde, Grundzentren gemeinsam mit Mittel- und Oberzentren als Grundgerüst des Zentralen-Orte-Konzeptes zu betrachten.

Zu offensichtlichen Fehlinterpretationen führen die Erläuterungen zur historischen Entwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes als auch die Vergleiche mit der Ausprägung der Systeme in anderen Bundesländern im Text der Begründung.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt.

Eine Veränderung des Funktionsüberhanges zu adressierender Gemeinden von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig. Im Zentralen-Orte-System sind keine Grundzentren vorgesehen, da es für eine landesweite Anwendung eines Systems auf Grundlage der Definition Zentraler Orte im Landesentwicklungsprogramm 2007, d.h. der Funktionszuweisung an Gemeinden mit einem gemeindeübergreifenden Versorgungsauftrag, nach Abschluss der Gemeindegebietsreform 2003 schon auf Grundlage des Vorgängerplanes aus dem Jahr 2009 keine Grundlage mehr gibt.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind kein Ersatz für die vormaligen Grundzentren, sondern ein Plan-element außerhalb des Zentrale Orte Systems, wie dies im Planentwurf erläutert worden ist. Daher kommt eine synonyme Verwendung der Begriffe nicht in Frage.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden, übergemeindlich wirkende Einrichtungen hingegen vorrangig in der Metropole und in den Ober- und Mittelzentren vorgehalten werden. Im Text der Begründung sind die Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren detailliert erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Die Behauptung, dass das vorgesehene raumordnerische Steuerungssystem höhere Weg- und Zeitaufwendungen für die Aufsuchung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch Bevölkerung induzieren würde, trifft vor diesem Hintergrund nicht zu.

Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.

Weder die Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung, deren Mitglieder die Fachministerinnen der Länder Berlin und Brandenburg sind, noch die RIN lösen ein Erfordernis aus, Zentren der Nahbereichsstufe festzulegen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es erfolgt eine Straffung der Begründung, da sowohl die historischen Erläuterungen zum Zentrale-Orte-Konzept als auch die Vergleiche mit der Ausprägung des Zentrale-Orte-Systems in anderen Bundesländern das Verständnis der funktionalen Zusammenhänge des Systemansatzes in der Hauptstadtregion nicht steigern konnten.

### III.3.2 Grundversorgung

#### Anregungen und Bedenken

Die Stellungnehmende sehen die Absicherung der Grundversorgung als Aufgabe der Landesplanung und verorten diese Aufgabe nicht bei den Gemeinden. Andere Stellungnehmende weisen darauf hin, dass eine Festlegung zur Sicherung der Grundversorgung in der Landesplanung entbehrlich sei, da die Grundversorgung zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinden zähle.

Es wird gefordert, den Begriff der Grundversorgung zu definieren, um so ableitbare Rechtsansprüche gegenüber der Landesregierung Brandenburg formulieren zu können. Die Grundversorgung beinhaltet aus Sicht eines Teils der Stellungnehmenden eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Es wird für notwendig erachtet, Standards, z.B. für Mindestöffnungszeiten von Einrichtungen der Grundversorgung im ländlichen Raum festzulegen. Ein Teil der Stellungnehmenden weist darauf hin, dass eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen, bspw. durch Schlüsselzuweisungen zur Abdeckung einer nachhaltigen Grundversorgung, abgesichert sein müsse. Eine grundlegende Diskussion zur Organisation und zur Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Land Brandenburg wird als erforderlich angesehen.

Eine Präzisierung der Adressaten der Festlegung wird gefordert. Der Bezug auf „Gemeinden“ sei auf Grund der strukturellen Unterschiede (Flächengröße und Organisationsform) nicht angemessen. Hieraus entstünden auch Fragestellungen über Zuständigkeit, Aufgabenverteilung und Finanzierung der Daseinsvorsorge im Bereich der Grundversorgung, welche im LEP zu klären seien.

Ein Widerspruch wird in der Gleichsetzung der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung mit der Allzuständigkeit der Gemeinden im Sinne der Brandenburger Kommunalverfassung gesehen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Gerade vor dem Hintergrund der anders gelagerten Einschätzungen einzelner Stellungnehmender verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung.

Die kommunalen Aufgaben der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung sind mit der gemeindlichen Allzuständigkeit im Sinne des Kommunalverfassungsrechts im Land Brandenburg gleichzusetzen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung subsumiert unter dem Begriff der Grundversorgung auch solche Aufgabenfelder und Funktionen, die nicht von den öffentlichen Händen als Teil der Daseinsvorsorge erbracht werden, sondern von Privaten (z.B. Apotheken, Arztpraxen, Hotel, Gaststätten, Nahversorger im Einzelhandel). Da diese hinsichtlich der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungsangeboten einer positiven Bindungswirkung durch die Raumordnungsplanung nicht unterliegen, sondern allenfalls mittelbar den öffentlichen Standortentscheidungen folgen, kann hinsichtlich der intendierten Bindung der Gemeinden auf den Aufgabenkanon der Brandenburger Kommunalverfassung verwiesen werden. Hinsichtlich der Leistungserbringung von öffentlichen und privaten Anbietern erfolgt eine Klarstellung.

Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen des Landes Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie ist aus-

schließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und kann im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Insofern kann der Forderung nach einer Befassung mit finanziellen Anreizen zur Sicherstellung der Grundversorgung innerhalb des LEP schon aus rechtssystematischen Gründen nicht nachgekommen werden.

Ämter einschließlich der amtsangehörigen Gemeinden und amtsfreie Gemeinden sind bezüglich der Absicherung der Daseinsvorsorge nicht gleichzusetzen. Bei Ämtern handelt es sich nicht um einen in die Abwägung einstellbaren Träger von Planungshoheit, sondern um eine Verwaltungsgemeinschaft der einzelnen Städte und Gemeinden. Im Regelfall wird die gemeindliche Planungshoheit von den amtsangehörigen Gemeinden ausgeübt und ist nicht auf das Amt übertragen worden. Daher kann das Amt kein Gegenstand landesplanerischer Festlegungen sein. Träger der Planungshoheit sind die Gemeinden, nicht die Ämter.

Ein Widerspruch der Gleichsetzung der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung mit der Allzuständigkeit der Gemeinden im Sinne der Brandenburger Kommunalverfassung ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es wird klargestellt, dass neben der im Plan adressierten öffentliche Daseinsvorsorge der Kommunen auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur Grundversorgung beitragen.

### **III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) durch die Regionalplanung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden setzt sich mit dem Instrument und den vorgesehenen Kriterien bereits aktiv auseinander und benennt entsprechende Ortsteile als künftig festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte. Andere Stellungnehmende fordern anstelle der GSP die Einführung von Grundzentren als weitere Stufe der zentralörtlichen Gliederung. Teilweise werden GSP mit Grundzentren gleichgesetzt. Der Bezug auf die Ortsteilebene wird teilweise begrüßt, häufig jedoch unter Verweis auf die großflächigen Gemeinden kritisiert.

Es wird die Herabstufung der Zielfestlegung in den Regionalplänen auf einen Grundsatz gefordert.

Stellungnehmende befürworten eine Prädikatisierung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Regionalen Planungsgemeinschaften. Von anderen Stellungnehmenden wird in Frage gestellt, ob die Regionalen Planungsgemeinschaften dieser Aufgabe in einem angemessenen Zeitrahmen nachkommen können und es wird eine Fristenvorgabe gefordert. Andere Stellungnehmende befürchten, dass eine Verzögerung der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte in einzelnen Regionalen Planungsgemeinschaften zu Planungsunsicherheiten bzw. zu regionalen Disparitäten führen könne und fordern die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan.

Weitere Stellungnehmende fordern eine Prädikatisierung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Kommunen, da dies eine innergemeindliche Steuerung sei, die der kommunalen Planungshoheit unterliege und viele Gemeinden, die von dieser Festlegung betroffen wären, nicht in den Regionalversammlungen vertreten seien.

Die finanzielle Ausstattung der GSP zur Sicherstellung ihrer Versorgungsfunktionen sei durch das Land sicherzustellen.

Es wird ein differenzierter Handlungsansatz zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Berliner Umland und im Weiteren Metropolitanraum gefordert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren.

Da die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen und nicht im Landesentwicklungsplan erfolgen soll, sind die Vorschläge für Ortsteile als künftig festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte im Aufstellungsverfahren für den jeweiligen Regionalplan vorzubringen.

Aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.

Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den im ersten Entwurf adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Daher können Ortsteile keine Grundzentren werden.

Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 Absatz 2) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.

Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die planerische Auseinandersetzung mit Fragen der Daseinsvorsorge in der Nahversorgungsebene ist bundesweit regelmäßig durch die Regionalplanung zu leisten.

Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.

Einen unangemessenen Eingriff in die nach Artikel 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten u.a. zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung; sie beinhaltet aber keinen unmittelbaren Handlungsauftrag an die Kommunen. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die

Planungshoheit der Kommune liegen soll. Regelungen für die Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften trifft nicht der Landesentwicklungsplan.

Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.

Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandels-Betrieben bezweckt wird. Eine über die bereits eröffnete Abweichung vom Kriteriengerüst hinausgehende Differenzierung ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Funktionszuweisung an Grundfunktionale Schwerpunkte wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, da allein durch Ober- und Mittelzentren die Grundversorgung für die Bevölkerung nicht abzudecken sei. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass über die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten die Planungshoheit der Kommunen hinsichtlich der Wahrnehmung der Grundversorgungsfunktionen verletzt werde.

Da es sich bei der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte um ein Ziel der Raumordnung handle sei eine weitergehende Klärung der inhaltlichen Auswirkungen und Bindungen der Festlegungen, vor allem auf die Entwicklung derjenigen Ortsteile, die nicht als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt wurden, erforderlich.

Die Möglichkeit für die Regionalplanung, in Ausnahmefällen vom Kriterienkatalog bei der Identifizierung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes abzuweichen wird begrüßt und eine Ausweitung dieser Flexibilität gefordert. Andere Stellungnehmer kritisieren, dass durch Abweichungen von den vorgegebenen Kriterien eine Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Brandenburg nicht mehr gegeben sei.

Die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird von einigen Stellungnehmern für nicht zweckmäßig gehalten, da diese Ermittlung auf Ortsteilebene in Ermangelung verfügbarer Daten nicht möglich sei.

Es wird angeregt, mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte pro Gemeinde festzulegen zu können. Für flächenmäßig große Gemeinden oder zukünftige Verbandsgemeinden sei die Festlegung von nur einem Grundfunktionalen Schwerpunkt nicht ausreichend. Der Landesentwicklungsplan müsse das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern.

Einen unangemessenen Eingriff in die nach Artikel 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung; sie beinhaltet aber keinen unmittelbaren Handlungsauftrag an die Kommunen. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll.

Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.

Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden sollen. Aus dem gleichen Grund wird auch nur ein GSP pro Gemeinde zugelassen. Die Begründung zu den zulässigen Abweichungen vom Kriteriengerüst wird überarbeitet, um den Spielraum besser zu verdeutlichen:

Auf die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen als Kriterium wird verzichtet und die Begründung entsprechend geändert.

Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Zur Klarstellung wird die Festlegung und die Begründung hinsichtlich der mit Funktionszuweisung verbundenen Auswirkungen redaktionell überarbeitet und die Hinweise zu den eröffneten Abweichungen vom Kriteriengerüst präzisiert werden. Auf ein Kriterium in der Begründung wird verzichtet.

### III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole

#### Anregungen und Bedenken

Nach Auffassung eines Teils der Stellungnehmenden ist die zentralörtliche Prädikatisierung Berlins als Metropole nicht angezeigt, da bundesweit kein vergleichbares Element im Zentrale Orte System existiere. Die Stadt Berlin sei stattdessen als Oberzentrum festzulegen. Sollte es doch zu einer Festlegung Berlins als Metropole kommen, seien im Gegenzug Gemeinden im Land Brandenburg als Grundzentren festzulegen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Schon der seit dem Jahr 2009 geltende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg wie auch die Entschließung der MKRO zu Zentralen Orten aus dem Jahr 2016 tragen der Tatsache Rechnung, dass sich in einem Teil der deutschen Bundesländer einzelne Städte so entwickelt haben, dass deren Bedeutung als Wirtschafts- und Siedlungsschwerpunkte und deren Funktionen im Vergleich mit anderen Oberzentren nicht mehr adäquat abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich in mehreren Bundesländern Metropolregionen etabliert, deren Konzentrationspunkt „Metropolen“ bilden. Daher erfahren die entsprechenden Städte im Zuge der Fortschreibung der jeweiligen Landesraumordnungspläne eine Festlegung als „Metropole“ (vgl. z.B. München, Nürnberg, Augsburg, LEPro Bayern 2017).

Gerade wegen des Ungleichgewichtes, welches sich hinsichtlich der zentralörtlichen Einstufung von Brandenburger Städten mit weniger als 60.000 und bis zu knapp 200.000 Einwohnern als Oberzentren und der Stadt Berlin mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 3,6 Mio. Menschen und Bevölkerungszahlen von z.T. mehreren 100.000 Menschen und entsprechenden Funktionsprofilen in den Bezirken von Berlin ergibt, ist die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg geradezu prädestiniert, eine Differenzierung zwischen Metropole und Oberzentren vorzunehmen.

Eine logische Verknüpfung zwischen der Prädikatisierung einer Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.3.4.2 Funktionsbestimmung Metropole

#### Anregungen und Bedenken

Angeregt wird, die international ausstrahlenden Funktionen der Metropole zu konkretisieren.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Ein raumordnungsrechtlicher Bedarf für die angeregte Konkretisierung ist nicht erkennbar und ein Erfordernis wird auch nicht erläutert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren

#### Anregungen und Bedenken

Die vorgesehene Festlegung der Oberzentren wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Von anderen Stellungnehmenden werden hingegen Defizite hinsichtlich der räumlichen Verteilung von Oberzentren auf den Gesamttraum des Landes Brandenburg gesehen. Es sei ein ausgewogenes raumordnerisches Gefüge von Oberzentren innerhalb der Hauptstadtregion anzustreben, welches eine nachhaltige Raumentwicklung in allen Teilräumen ermögliche. Stellungnehmende fordern die Festlegung von zusätzlichen Oberzentren (evtl. in Funktionsteilung) im nördlichen Teil des Landes Brandenburg. Andere Stellungnehmende sprechen sich gegen eine solche Ergänzung aus, da der Norden Brandenburgs ein funktionierendes System an Mittelzentren besitze. Es werden auch Konzentrationswirkungen hin zu den Oberzentren und Entwicklungshemmnisse für benachbarte Mittelzentren befürchtet.

Andere Stellungnehmende fordert die Ausweisung eines zusätzlichen Oberzentrums (evtl. in Funktionsteilung) im Berliner Umland.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Mittelzentren auch über einzelne oberzentrale Funktionen verfüge, die weit über die Regelausstattung eines Mittelzentrums hinausgehen würden.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier kreisfreien Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung der besonderen Situation im Land Brandenburg Rechnung getragen, dass die seinerzeit bundesweit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen in der Region bei zwei der vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Insoweit wurde hier bereits frühzeitig ein ostdeutscher Sonderweg beschritten, der schließlich im Jahr 2016 auch zur Überarbeitung der einschlägigen Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung geführt hat.

Neben der herausragenden Funktionsausstattung in den Oberzentren wurde auch der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich über 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor der Oberzentren anderer ostdeutscher Bundesländer.

Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängt.

Neben dem strategischen Ansinnen einzelner Städte bezüglich des Standortmarketings ist kein Anlass erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien Zentraler Orte geraten würde, für die aktuell kein Anlass besteht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.3.5.2 Funktionsbestimmung Oberzentrum

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, Oberbereiche der Oberzentren festzulegen.

Andere Stellungnehmende fordern, die Erreichbarkeit der Oberzentren als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Es wird angeregt, den Text der Begründung durch die Auflistung von Funktionen und Ausstattungselementen zu ergänzen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Es ist – wie auch in der Mehrzahl der Landesraumordnungspläne in den deutschen Bundesländern – kein Bedarf erkennbar, Oberbereiche der Oberzentren festzulegen, zumal die räumliche Konfiguration der Mehrzahl der Oberzentren durch vielfältige Überlagerungen untereinander und mit der Metropole gekennzeichnet ist. Zudem wird auch auf die Festlegung von Mittelbereichen verzichtet, so dass es für die Festlegung von Oberbereichen keinen Anknüpfungspunkt gibt.

Für eine Festlegung von Erreichbarkeiten der Oberzentren als Ziel der Raumordnung ist kein Bedarf erkennbar, da die Erreichbarkeiten im Rahmen der Verkehrsplanung ausgestaltet werden. Ein raumordnungsrechtliches Erfordernis der Auflistung von vorhandenen Funktionen oder von Ausstattungselementen ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene raumordnerische Festlegung als Mittelzentrum, sowohl bereits die langjährig prädikatisierten Städte und Gemeinden wie auch die nun zusätzlich vorgesehenen Städte und Gemeinden.

Die vorgesehene Festlegung von zusätzlichen Mittelzentren wird von anderen Stellungnehmenden aber auch kritisch betrachtet, da sich die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren künftig überlagern würden und Mittelzentren somit in Konkurrenz zueinander stünden, was auch einen Funktionsverlust provozieren könnte.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird gefordert, weitere benachbarte Gemeinden im Rahmen von Funktionsteilungen in die vorgesehenen Mittelzentren miteinzubeziehen. Dadurch sollten weitere Gemeinden finanziell privilegiert werden und die Ansiedlungsrestriktionen entfallen. Ein Teil der Stellungnehmenden vertritt in diesem Zusammenhang auch die Auffassung, dass Mittelzentren in Funktionsteilung auch aus mehr als zwei Kommunen gebildet werden sollten.

Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, einen Teil der als Mittelzentren in Funktionsteilung vorgesehene Städte als eigenständige Mittelzentren festzulegen, weil das eigene Raumgewicht für die

Ausprägung eines eigenständigen Mittelbereiches ausreiche und zudem dann auch Ansprüche auf einen ungeteilten Mehrbelastungsausgleich aus dem FAG Brandenburg entstünden. Andere Stellungnehmende fordern, dass die Städte innerhalb von Mittelzentren in Funktionsteilung in gleicher Weise wie eigenständige Mittelzentren im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden sollten.

### **Stellungnahme und Abwägung**

Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 (LEPro 2007) werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert.

In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt.

Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden vorgetragen wird.

Die Tatsache, nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden.

Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten zudem keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden.

Es sind auch keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben.

Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden

Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung).

Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Insofern kann der Forderung nach einer Auflösung von Funktionsteilungen allein wegen des Arguments finanzieller Anreize schon aus rechtssystematischen Gründen nicht nachgekommen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Berliner Umland**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung von Mittelzentren (in Funktionsteilung) im Berliner Umland, auch der nun zusätzlich vorgesehenen, wird von einem Teil der Stellungnehmenden ausdrücklich begrüßt.

Die vorgesehene Festlegung von Mittelzentren im Berliner Umland wird von anderen Stellungnehmenden insgesamt in Frage gestellt, da in diesem Strukturraum Lebende sich hinsichtlich der Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge ohnehin eher in Richtung Metropole orientieren würden. Die im Berliner Umland liegenden Gemeinden würden bereits jetzt nahezu alle mittelzentralen Funktionen erfüllen. Insofern bestünde kein Bedarf für eine Prädikatisierung.

Allen Gemeinden im Berliner Umland sollten die Ansiedlungsprivilegien von Mittelzentren gewährt werden. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert, dass alle Achsengemeinden funktional gleichberechtigt behandelt werden, diese zu multipolaren Funktionsclustern mit allen Ansiedlungsprivilegien zu verbinden und diesen die Entwicklung in interkommunaler Abstimmung bedarfsgerecht selbst zu überlassen.

Stellungnehmende weisen darauf hin, dass Mittelzentren in Funktionsteilung sich nicht immer bewährt hätten, da diese sich autonom voneinander entwickeln würden. Dementsprechend spiegelte die vorgesehene Festlegung nicht immer die angestrebten gemeinschaftlichen Versorgungsfunktionen im Bereich der Daseinsvorsorge wider. Die Erläuterungen und Begründungen zum Konstrukt der Zentralen Orte in Funktionsteilung werden als ausbaufähig gesehen.

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, Flächen in den vorgesehenen Mittelzentren würden ggf. für überregional bedeutsame Entwicklungen, insbesondere des großflächigen Einzelhandels, nicht ausreichend zur Verfügung stehen, während anderen Standorten aufgrund der fehlenden Zentralörtlichkeit eine Ansiedlung versagt würde. Es wird daher die Ergänzung von zusätzlichen funktionsteiligen Mittelzentren angeregt. Von anderen Stellungnehmenden wird befürchtet, dass in Folge der Festlegung von neuen Mittelzentren zukünftig mit Beeinträchtigungen aufgrund der zu erwartenden Errichtung von großflächigen Einzelhandelsstandorten zu rechnen sei.

Die Mittelzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg sollte vorhabenbezogen erfolgen und dürfte sich nicht auf die zentralörtliche Funktionszuweisung beschränken.

## **Stellungnahme und Abwägung**

Ansatzpunkte, für das Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte zu entwickeln, lassen sich auch im bundesweiten Vergleich der raumordnerischen Steuerungssysteme nicht erkennen. Mit Ausnahme des nord-östlichen Umlands von Hamburg im Land Schleswig-Holstein finden Zentrale Orte auch in anderen deutschen Großstadregionen ihre Anwendung.

Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in zahlreichen Bereichen existent, lässt sich aber verwaltungsseitig und finanziell nicht abbilden.

Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden und bringt das Risiko der Beliebigkeit mit sich. Insoweit vermögen sich die unterschiedlichen vorgetragenen Modifikationsansätze mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl prädikatisierter Gemeinden gegenüber der vorgesehenen eindeutigen Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems im Zuge der Abwägung nicht durchzusetzen.

Die Zusammenarbeit der Mittelzentren in Funktionsteilung wurde evaluiert. Gravierende Defizite konnten dabei nicht festgestellt werden.

Vor dem Hintergrund der mehr als auskömmlichen Versorgungsausstattung im Bereich des Einzelhandels ist die Verfügbarkeit von zusätzlichen Flächen für Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels in den vorgesehenen Mittelzentren offenbar kein Engpassfaktor. Es ist auch aus diesen Gründen die Festlegung von zusätzlichen funktionsteiligen Mittelzentren nicht erforderlich. Die in Folge der Festlegung von neuen Mittelzentren zukünftig zu erwartenden Errichtung von großflächigen Einzelhandelsstandorten findet im Rahmen der Steuerungsregelungen zu diesem Themenfeld statt, in welchen der Schutz benachbarter Zentren sichergestellt ist.

Die Mittelzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ist kein Regelungsgegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der themenübergreifende und Indikatoren gestützte Analyseansatz, der die Gemeinden in einem landesweiten Ranking miteinander vergleicht, wird von einem Teil der Stellungnehmenden im Sinne eines transparenten Handelns begrüßt. Die methodische Herleitung von Mittelzentren sei an gut beschriebenen und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet, sowie ausführlich dokumentiert. Der Kriterienkatalog für die Funktionsanalyse wird begrüßt und ermögliche es, dass kommunalpolitische Entscheidungen daran ausgerichtet werden könnten.

Stellungnehmende sehen kleinere, und darunter insbesondere amtsangehörige Gemeinden im Vergleich zu amtsfreien Gemeinden bei der Identifizierung als Mittelzentren als benachteiligt an, da Ge-

meinden unter 5.000 Einwohnern nicht in die Analyse für potenzielle Zentrale Orte miteinbezogen würden.

Kommunen würden sich in der Analyse nicht durchsetzen können, obwohl sie nach ihrer Einschätzung die entsprechenden Werte erreichen würden. Von anderen Stellungnehmern wird bemängelt, dass die Punktbewertung nicht nachvollziehbar sei. Es wird in Frage gestellt, ob alle Themenfelder gleich gewichtet werden sollten. Stellungnehmende weisen auf Unterschiede der Datenstände hin. Es wird gefordert, sämtliche Indikatoren anhand aktualisierten Datenmaterials nochmals zu überprüfen.

Da keine Erfassung des Einzugsgebietes über die Landesgrenzen vorgenommen werde, komme es zu einer Verzerrung der Werte, da die Einzugsbereiche der Gemeinden in der Peripherie im Vergleich zu Gemeinden im Landesinneren deutlich kleiner seien. Stellungnehmende kritisieren, dass das verwendete Rechenmodell für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit dem motorisierten Individualverkehr nicht angemessen sei und auch angesichts des erklärten Ziels der Unabhängigkeit vom motorisierten Individualverkehrs nicht als alleiniges Kriterium für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte Verwendung finden sollte. Kritisch wird von den Stellungnehmenden der Einfluss von Kriterien betrachtet, welche nicht den Zielen der Landesplanung entsprächen. Andere Stellungnehmende fordern auch die Verwendung weicher Standortfaktoren und Indikatoren zur Bewertung der Gemeinden in der vergleichenden Analyse.

Die im Planentwurf gewählten Kriterien und ihre Gewichtung würden als zu stark bestandsorientiert gewertet. Es wird angeregt, dass neben dem Punktbewertungssystem für die Festlegung von Mittelzentren auf Grundlage der Bestandssituation auch Planungsziele herangezogen werden sollten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der Funktionsstärke von Gemeinde im landesweiten Vergleich. Zum Zwecke der Identifikation der funktions- und leistungsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem entwickelt.

Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden.

Die im Planentwurf genutzte Methode zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf deutlich weiterentwickelt. Wegen der laufenden Reorganisation der Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg ist eine Entkopplung des Zentrale Orte Systems von administrativen Bezugsräumen erforderlich; vor diesem Hintergrund erfolgte eine Weiterentwicklung der Identifizierungsmethode der funktionsstärksten Gemeinden unabhängig von der Einordnung in einen Verflechtungsbereich.

Zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurden im Planentwurf die letztverfügbaren Daten verwendet und diese für den festzusetzenden Plan nochmals aktualisiert.

Gemeinden unter 5.000 Einwohnern wurden nicht in die Analyse für potenzielle Zentrale Orte miteinbezogen, weil diesen das Mindesteigengewicht für die Tragfähigkeit zentralörtlicher Funktionen fehlt. Die Bildung amtsangehöriger Gemeinden erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden.

Im Planentwurf wurden die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet. In der Regel unterscheiden sich diese Daten von denen der kommunalen Melderegister, da die jeweilige Erfassung der Bevölkerungszahlen methodische Unterschiede aufweist. Die angeregte Verwendung der Daten der kommunalen

Melderegister ist nicht möglich, da sich die Daten nicht im Zugriff des Planaufstellers befinden und zudem auch nicht zweckmäßig, da Planadressaten wie auch Fachplanungen ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten, so auch bei darauf basierenden Vorausschätzungen, verwenden.

Es wird in allen Landesraumordnungsplänen keine Erfassung des Einzugsgebietes über die Landesgrenzen vorgenommen, da die Planungshoheit an der Landesgrenze endet. Insoweit kommt es zu keiner Verzerrung der Werte, da Gemeinden in der Peripherie ggf. kleinere Einzugsbereiche haben. Das verwendete Rechenmodell für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit dem motorisierten Individualverkehr ist angemessen und objektiv.

Die Kritik an den genutzten Kriterien ist nicht substantiiert und verfolgt ausschließlich das Ziel, den eigenen Platz im Ranking durch das Heranziehen andere Kriterien zu heben.

Das Ranking der Funktionsstärke ist zur Ermittlung der relativen Funktionsstärke offenbar unverzichtbar, um das Begehren zahlreicher Gemeinden nach einer zusätzlichen Prädikatisierung zu objektivieren. Insoweit erleichtert es die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und entspannt Konkurrenzsituationen, was die Definition gemeinsamer Ziele und deren Umsetzung erleichtert. Die Ranking-tabelle objektiviert die relative Funktionsstärke, aber keine Wertigkeit der Kommunen.

Eine Überprüfung des Ranking zur Identifizierung der Funktionsstärksten Gemeinden anhand neuerer Daten führte zu keiner Veränderung im Hinblick auf die maßgebliche Zuordnung oberhalb der Prädikatisierungsgrenze. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die verwendeten Daten werden entsprechend des letzten verfügbaren Standes (Sommer 2018) aktualisiert und außerhalb des Planes zur Einsichtnahme bereitgestellt. Auf eine Darstellung des Datenmaterials zur Identifizierung innerhalb der Begründung wird im Abgleich mit anderen Kapiteln verzichtet.

### **III.3.6.4 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die als Mittelzentren in Funktionsteilung vorgesehenen Stellungnehmenden begrüßen die vorgesehene Festlegung und sehen sich damit in ihrer gemeinsamen Arbeit in den vergangenen Jahren bestätigt.

Ein Teil der Stellungnehmenden vertritt die Auffassung, dass Mittelzentren in Funktionsteilung auf Kooperationen basieren würden. Angeregt wird, den Kommunen die Kooperationsfreiheit zu gewähren und sie nicht von Seiten der Landesplanung in Kooperationsverträge zu drängen.

Für das funktionsteilige Zusammenwirken zweier Städte benennen Stellungnehmende größere Distanzen als mögliche Hemmnisse.

#### **Stellungnahme und Abwägung**

Das Zusammenwirken von Städten und Gemeinden innerhalb von Mittelzentren in Funktionsteilung basiert auf Kooperationen. Die Kommunen besitzen die Freiheit zur Ausgestaltung der Kooperationen, haben sich aber der an sie gemeinsam erfolgten Funktionszuweisung bewusst zu stellen. Die prädikati-

sierten Mittelzentren in Funktionsteilung werden von Seiten der Landesplanung daher auch nicht in Kooperationsverträge gedrängt.

Größere Distanzen schließen die Zusammenarbeit nicht aus, stellen aber sicherlich höhere Ansprüche an die Ausgestaltung der Kooperation durch die betroffenen Städte und Gemeinden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehenen Funktionszuweisungen und insbesondere den ggü. dem 1. Entwurf vorgesehenen Verzicht auf die Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen von Mittelzentren. Ggf. müssten diese zu gegebener Zeit entlang der Abgrenzungen der neu entstehenden Verwaltungsgemeinschaften neu ausgerichtet werden.

Andere Stellungnehmende bedauern den Verzicht auf die Abgrenzung von Mittelbereichen und bemängeln die Bezugnahme auf nicht näher definierte Verflechtungsbereiche. Mittelbereiche seien weiterhin von der Landesplanung festzulegen und anhand konkreter Kriterien zu definieren. Ansonsten drohe ein Verlust der Bindungswirkung des Zentrale Orte Systems für Fachplanungen und Fachpolitiken. Stellungnehmende bewerten die möglichen Veränderungen der kommunalen Verwaltungsstruktur im Land Brandenburg als hinfällig. Somit sei eine verwaltungskongruente Zuordnung der Mittelbereiche wieder möglich und solle, ggf. auch überlappend, vorgenommen werden.

Andere Stellungnehmende machen darauf aufmerksam, dass Mittelzentren im Berliner Umland regelmäßig nicht den vergleichbaren Funktionsüberhang wie Mittelzentren im ländlichen Raum besäßen, da die Metropole Berlin Teilfunktionen auch für die Städte und Gemeinden im Berliner Umland übernehme.

Es wird gefordert, dass die Ausstattung der Mittelzentren zur Umsetzung der Aufgaben gestärkt werden müsse. Es werden Mindeststandards für die Ausstattung gefordert. Ohne funktionierende Rahmenbedingungen durch entsprechende finanzielle Schlüsselzuweisungen, Fördermittelbereitstellungen und andere Ausgleichsleistungen sei die Sicherung einer gehobenen Funktion der regionalen Versorgung kaum zu gewährleisten. Stellungnehmende fordern von der Landesplanung Gewährleistungen zur Sicherstellung der übergemeindlichen Funktionen.

Es wird angeregt, die Erreichbarkeit der Mittelzentren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln festzuschreiben.

#### **Stellungnahme und Abwägung**

Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen beabsichtigt.

Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom

Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.

Auf den Sachverhalt, dass Mittelzentren im Berliner Umland regelmäßig nicht den vergleichbaren Funktionsüberhang wie Mittelzentren im ländlichen Raum besitzen, wird bereits im Begründungstext zum Planentwurf hingewiesen.

Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.

Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass der LEP HR-Entwurf seiner Funktion wegen des Fehlens differenzierterer Betrachtungen in der Raumanalyse nicht gerecht werde. Planerische Entwicklungsansätze im Planentwurf seien nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System orientiert. Die differenzierte Raumstruktur innerhalb des Weiteren Metropolenraums werde damit unzureichend abgebildet, wodurch sich der unterschiedliche Entwicklungsbedarf nicht raumspezifisch aufzeigen lasse. Stellungnehmende fordern die Aufnahme einer feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie von Orten mit besonderer Versorgungsfunktion. Es wird bemängelt, dass der Planentwurf zwar aktiv eine Stadtentwicklung für die Mittelzentren aufzeige, aber keine Perspektiven für den Bereich der Dorfentwicklung. Damit würden strukturelle Rahmenbedingungen fehlen, die die Wirtschafts- und Sozialräume in den ländlich peripheren Gemeinden dauerhaft absichern würden.

Stellungnehmende sehen die Landesregierung in der Pflicht, die Finanzausstattung zur Stärkung der Zentralen Orte abzusichern. Es solle zu keiner Umverteilung der finanziellen Mittel zu Lasten der Mittelzentren an Grundfunktionale Schwerpunkte kommen, da sonst die Aufgabenerfüllung von Mittelzentren gefährdet sei. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensbedingungen könne so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Herangehensweise durch das Prinzip „Stärken stärken“ wird in Frage gestellt.

Gefordert werden der Erhalt und die Neuansiedlung der medizinischen Infrastruktur, vor allem von Allgemein- und Fachärzten im ländlichen Raum. Damit solle die medizinische Versorgung, insbesondere der alternden Bevölkerung sichergestellt werden. Ebenso wird eine flächendeckende Breitband- und Telefonerschließung gefordert. Die zunehmende Überalterung der Wohnbevölkerung erfordere es, bei der Siedlungsentwicklung ein stärkeres Gewicht auf die senioren- und generationengerechte Entwicklung der Gemeindegebiete zu legen. Dies sei mit hohen Kosten für die Gemeinden verbunden. Von den Stellungnehmern wird eine finanzielle Zuwendung des Landes in Form von Fördermitteln erwartet.

Stellungnehmende regen an, die Land- und Forstwirtschaft als Teil der Daseinsvorsorge zu definieren, da diese mit ihren Ernährungssektoren zur Grundversorgung der Länder Berlin und Brandenburg beitrage.

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass sich die Verflechtungsbereiche von Städten im Berliner Umland und Gemeinden so stark vermischen, dass der klassische Zentrale-Orte-Ansatz für diesen Bereich nicht greifen würde. Dementsprechend seien alternative raumordnerische Modelle aus anderen Regionen auf Ihre Anwendbarkeit für das Berliner Umland hin zu prüfen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der Planentwurf zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Im Planentwurf werden daher auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet.

Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben. Das Prinzip „Stärken stärken“ ist ein Ansatzpunkt, den verfassungsrechtlichen Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensbedingungen im Flächenland Brandenburg mit Leben zu füllen.

Der Versorgungsauftrag für die kassenärztliche Versorgung und damit den Erhalt und die Neuansiedlung der medizinischen Infrastruktur, vor allem von Allgemein- und Fachärzten im ländlichen Raum obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg, nicht der Landesplanung. Ebenso wird eine flächendeckende Breitband- und Telefonerschließung durch die Privatwirtschaft und nicht durch die Landesplanung organisiert. Das Erfordernis, bei der Siedlungsentwicklung ein stärkeres Gewicht auf die senioren- und generationengerechte Entwicklung der Gemeindegebiete zu legen, wird auch von der Landesplanung geteilt; gleichwohl obliegt die diesbezüglich Ausgestaltung den Kommunen. Dies ist z.T. mit Kosten für die Gemeinden verbunden; woraus sich daraus allerdings der Anspruch auf finanzielle Zuwendungen des Landes ergeben sollte, erschließt sich nicht.

Auch der Ernährungssektor im Land Brandenburg trägt zur Grundversorgung der Bürger in beiden Ländern bei. Eine regionale Produktions- und Wertschöpfungskette durch Veredelung liegt bisher offenbar noch nicht im Interesse Aller. Diesbezüglich lässt sich durch einen Raumordnungsplan keine Veränderung der Beschaffungs- und Lieferketten oder des Konsumentenverhaltens erwirken. Der Ernährungssektor ist privatwirtschaftlich organisiert und damit kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und kann dementsprechend auch nicht so definiert werden.

Es trifft zweifellos zu, dass sich die Verflechtungsbereiche der Städte und Gemeinden zwischen Berlin und den Gemeinden des Berliner Umlandes faktisch überschneiden. Der „klassische“ Zentrale-Orte-Ansatz greift hier nur bedingt, daher auch die bewusste Unterscheidung der Funktion Zentraler Orte im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum. Es sei aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auf die Festlegung verwaltungskongruenter Verflechtungsbereiche verzichtet wird. Insofern findet der angesprochene „klassische“ Zentrale-Orte-Ansatz im Gesamttraum ohnehin nur noch eingeschränkt Anwendung. Bereits zum Beginn des Planungsprozesses wurde die Frage alternativer Modelle auch im Vergleich mit anderen Regionen auf eine Anwendbarkeit im Berliner Umland geprüft und auch mit Vertretern aus anderen deutschen Großstadtregionen erörtert. Im Ergebnis dessen kann eine bundesweit vergleichbare Einschätzung zur bedingten Eignung des „klassischen“ Zentrale-Orte-Ansatz in Verdichtungsräumen bestätigt werden. Gleichwohl ist nach Auffassung nahezu aller Großstadtregionen die Festlegung von Mittelzentren auch im Umland von Verdichtungsräumen als räumliche Versorgungsschwerpunkte weiterhin zweckmäßig.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

#### III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

##### Anregungen und Bedenken

Die vorgesehene Festlegung wird grundsätzlich begrüßt. Ein Teil der Stellungnehmenden hält auch die vorgesehene Umsetzung auf der regionalen Ebene ausdrücklich für angemessen, während ein anderer Teil aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Kulturlandschaftsentwicklung eine stärkere Rolle der Landesplanung bzw. Landespolitik hierbei für erforderlich hält. Es werden insbesondere methodische Vorgaben im Planentwurf zur Abgrenzung der kulturlandschaftlichen Handlungsräume sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung der Landesregierung Brandenburg angeregt. Andere Stellungnehmende sehen die integrierte ländliche Entwicklung als eigentliches Instrument der Kulturlandschaftsentwicklung und empfehlen, dies in die Hand der Regionalplanung zu geben. Es wird angeregt zu prüfen, ob es Handlungsräume gibt, die in der Verantwortung der Landesplanung liegen und halten für die übrigen, in regionaler Verantwortung verbleibenden Handlungsräume konkrete Vorschläge im LEP HR-Entwurf für widersprüchlich und verzichtbar.

Zur Abbildung „Vorschläge für Kulturlandschaftliche Handlungsräume“ in der Begründung regen Stellungnehmende die Darstellung zusätzlicher Räume oder bestimmter Landschaftselemente, andere Abgrenzungen oder Bezeichnungen der Handlungsräume sowie andere Zuordnungen ihres Raumes zu den Handlungsräumen an. Teilweise werden die Bezeichnungen als traditionsferne Neuschöpfungen kritisiert und die Konzentration auf historische Abgrenzungen empfohlen. Zu den kulturlandschaftlichen Ankerpunkten wird einesteils die namentliche Bezeichnung der Orte angeregt, anderenteils solle auch der ländliche Raum als Ankerpunkt benannt werden.

Für Kulturlandschaftsräume mit außergewöhnlichem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf wird von einem Teil der Stellungnehmenden gefordert, bestimmte bauliche Nutzungen im Außenbereich regelmäßig zu ermöglichen. Auf Handlungsbedarf bei Altlasten- und Kampfmittelbeseitigung sei im Planentwurf einzugehen. Das Projekt MEKS/Kummersdorf-Gut/Sperenberg sei landesplanerisch zu ermöglichen.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert eine Schwerpunktsetzung auf den Erhalt kulturhistorischer Landschaftsräume gegenüber weiterer Inanspruchnahme, u.a. durch regenerative Energien, nachwachsende Rohstoffe und allgemein Siedlungsentwicklung. Weitere Stellungnehmende wünschen eine verbindlichere Formulierung zur Berücksichtigung des besonders geschützten Charakters des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden vertritt dagegen die Auffassung, Kulturlandschaften müssten auch Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe sowie insbesondere für die touristische Entwicklung im Bereich der Tagebaufolgebeseen ermöglichen. Durch Breitbandversorgung sei die Vernetzung der Kulturlandschaften zu verbessern und ihr Standortnachteil zu kompensieren.

##### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein.

Ein landesplanerischer Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordination ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Diese Rahmensetzung erfolgt mit der vorgesehenen Festlegung einschließlich der Vorschläge zur Abgrenzung der Handlungsräume, so dass insoweit keine Widersprüchlichkeit vorliegt. Konkrete methodische oder organisatorische Vorgaben wie auch Festlegungen einzelner Handlungsräume auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteuren bestehen angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.

Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene sachgerecht vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.

Es liegt nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung und ist nicht Gegenstand der Landesplanung, Regelungen entgegen höherrangigem Recht wie hinsichtlich des Bauens im Außenbereich zu ermöglichen, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt.

Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Die Schwerpunktsetzung für die Entwicklung von Nutzungen in den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen obliegt den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene innerhalb des landesplanerisch festgelegten Rahmens.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.4.2 Kulturlandschaftsentwicklung durch Handlungskonzepte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden divergierende Anregungen vorgetragen, die sich vornehmlich auf die Adressierung und Instrumentierung des Handlungsansatzes beziehen.

Stellungnehmende begrüßen die vorgesehene Festlegung. Andere Stellungnehmende halten sie für inhaltlich unscharf oder regen ihre Präzisierung durch erweiterte Regelungen zur Umsetzung an, wie Hinweise zum Verhältnis der vorgesehenen Handlungskonzepte zur Raumordnungsplanung, Benennung möglicher Festlegungen auf regionaler Ebene, Erläuterungen zu regionalen Handlungsspielräumen im Umgang mit Kulturlandschaften innerhalb des Freiraumverbundes nach Plansatz Z 6.2. Eine

Ergänzung der Festlegung solle in der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs die Entstehung großflächiger Wildnisgebiete ausschließen, um zu renaturierende Gebiete der Land- und Forstwirtschaft zugänglich zu machen. Zur Umsetzbarkeit solcher Handlungskonzepte sei eine landesplanerische Einflussnahme auf das Verwaltungshandeln bezüglich Baurecht und Denkmalschutz erforderlich.

Ein Teil der Stellungnehmenden befürwortet insbesondere die Bezugnahme auf den LEADER-Ansatz und die lokalen Aktionsgruppen in der Begründung oder regt die Einbeziehung einzelner weiterer Akteure und Aspekte der Kulturlandschaftsentwicklung an. Zur Umsetzung der Festlegung wird allerdings die Unterstützung der regionalen Akteure und Akteurinnen seitens des Landes Brandenburg in personeller, finanzieller und organisatorischer Form für erforderlich gehalten.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden hält die Adressierung einer solchen raumordnerischen Festlegung an regionale und lokale Akteurinnen und Akteure, insbesondere an die lokalen Aktionsgruppen angesichts ihres spezifischen Rechtsstatus und Aufgabenfeldes, für unzulässig. Es wird einestils die Konkretisierung der Festlegung bis hin zu einem formellen Handlungsauftrag an die Regionalplanung im Planentwurf gefordert. Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung müssten dazu zur Verfügung gestellt werden. Anderenteils werden die Regionalen Planungsgemeinschaften nicht als geeignete Adressaten angesehen; vielmehr seien die Kommunen als Träger der Selbstverwaltung eigentliche Adressaten der Festlegung und als solche im Planentwurf explizit zu benennen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen.

Aus den gegensätzlichen Anregungen wird deutlich, dass unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen und bevorzugt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.

Eine Adressierung der Kommunen ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Ebenso wenig gehört die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren. Weder die Kommunen noch die als wichtige Akteure benannten LAG werden in ihrer Zuständigkeit oder ihrem Gestaltungsspielraum durch die Festlegung eingeschränkt. Zur Klarstellung ist ein Verzicht auf die Abbildung 6 in der Begründung angeraten.

Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung oder der Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Die Abbildung 6 LEADER – Gebietskulisse 2014 bis 2020 entfällt.

### **III.4.3 Ländliche Räume**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die in den 2. Entwurf des LEP HR neu aufgenommene Festlegung wird begrüßt. Stellungnehmende halten allerdings die Zuordnung zum Kapitel Kulturlandschaften für irreführend und schlagen vor die Festlegungen zu beiden Themen zu trennen. Andere hinterfragen die Bezugnahme auf die LEADER-Förderkulisse Ländlicher Raum und regen stattdessen die Festlegung einer eigenen raumordnerischen Kulisse im LEP HR oder in der Regionalplanung an.

Zum konzeptionellen Ansatz wie auch zur Ausgestaltung der Festlegung werden gegenläufige Anregungen vorgetragen.

Ein Teil der Stellungnehmenden befürwortet den Ansatz zur Stärkung ländlicher Räume als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum, beklagt aber das Fehlen von konkreten Entwicklungszielen, Steuerungsansätzen und landespolitischen Maßnahmen zu dessen Umsetzung. Die tatsächlichen Veränderungsprozesse in der Nutzungsstruktur ländlicher Siedlungen und Freiräume würden im Planentwurf verkannt; verschiedene Festlegungen im Planentwurf zu Zentralen Orten, Grundfunktionalen Schwerpunkten und Siedlungsentwicklung/Eigenbedarf stünden zudem im Widerspruch zur vorgesehenen Festlegung, da sie die Entwicklung ländlicher Räume hemmten.

Es werden daraufhin unterschiedliche Anregungen zur Erweiterung der landesplanerischen Regelung vorgetragen, so z.B. eine Heraufstufung der Festlegung zu einem Ziel der Raumordnung, Funktionszuweisungen an die ländlichen Räume zur Wohnraumbereitstellung und als Versorgungs- und Lebensraum für umliegende Metropolregionen, Anreize für Kommunen zur Entwicklung als Arbeits- und Wohnstandort, Öffnungsklauseln zur gewerblichen und Siedlungsentwicklung insbesondere im Außenbereich, die Sicherung landwirtschaftlicher Räume und touristischer Schwerpunkträume, Aufträge zur Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für die integrierte ländliche Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität und Teilhabe sowie entsprechende Förderinstrumente des Landes Brandenburg.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden hält die Entwicklung ländlicher Räume als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum für realitätsfern und ungeeignet und vermisst die Anerkennung der Bedeutung von Stadt-Umland-Verflechtungen und der Ankerfunktion Zentraler Orte für die ländlichen Räume. Der Planentwurf solle vielmehr auf kooperative Stadt-Land-Beziehungen und eine integrierte Entwicklung orientieren.

Ein weiterer Teil der Stellungnehmenden sieht eine zweifache Rolle der ländlichen Räume – einerseits als eigenständig zu entwickelnde Lebens- und Wirtschaftsräume; andererseits als Funktionsräume mit spezifischen, der gesamten Hauptstadtregion dienlichen Potenzialen, die im Zuge einer Stadt-Land-Partnerschaft entwickelt werden sollten. Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Festlegung dementsprechend zu differenzieren bzw. zu erweitern.

Wieder andere Stellungnehmende sehen die Funktion der ländlichen Räume als Erwerbsgrundlage für die ansässige Bevölkerung bzw. die Bedeutung der Dörfer für die Wertschöpfung in der Hauptstadtregion im Planentwurf unterbewertet. Zu deren Unterstützung seien finanzielle und personelle Unterstützung durch das Land Brandenburg nötig.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Für eine Änderung der Zuordnung der vorgesehenen Festlegung besteht kein Erfordernis. Zum einen würde die Rechtswirkung davon nicht beeinflusst. Zum anderen ist die gewählte Verortung im Kapitel Kulturlandschaften und ländliche Räume angemessen, da es in beiden Themenfeldern nicht um ziel förmige Festlegung von Strukturräumen geht; diese erfolgt im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Zur Klarstellung ist der Verzicht auf Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum angeraten.

Für eine Letztabgewogenheit der vorgesehenen Festlegung oder die Festlegung einer eigenen raumordnerischen Gebietskulisse liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen.

Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden Anregungen machen deutlich, dass nur bedingt nachvollzogen wird, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen.

Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. In ländlichen Räumen, die teilräumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Insoweit entsteht in der Abwägung zwischen der angeregten stärkeren Betonung der Ankerfunktion Zentraler Orte für die ländlichen Räume und der gewünschten deutlicheren Hervorhebung der eigenständigen Funktion ländlicher Räume kein Änderungsbedarf an der Festlegung. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen. Der erwünschte Abbau von Infrastrukturdefiziten oder fachrechtlich verursachter Raumwiderstände ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## Änderungen

Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt.

### III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften

#### Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende befürworten die im Kap. III.4 vorgesehenen Festlegungen. Andere beurteilen sie als zu wenig konkret bzw. erwarten von ihnen keine Steuerungswirkung. Die Übertragung ihrer Umsetzung auf die regionale Ebene wird kritisiert. Stattdessen werden Präzisierungen angeregt, z.B. durch Strategien und Instrumente zu deren Umsetzung. Eine stärkere finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung durch die brandenburgische Landespolitik und die Landesplanung wird für erforderlich gehalten.

Im Einzelnen werden eine letztabgewogene Festlegung zum Erhalt historischer Siedlungs- und Baustrukturen, verbunden mit der Forderung nach ausreichender Finanzausstattung oder Förderquellen für die Kommunen, gefordert sowie Festlegungen zur Definition von Belastungsgrenzen der Kulturlandschaft z.B. gegenüber der Windenergienutzung sowie zusätzliche Kartendarstellungen zu den Kulturlandschaften mit besonderem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf (Konversionsflächen, Bergbaufolgelandschaften). Die Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Wassertourismus in Brandenburg einschließlich zugehöriger Infrastruktur wird angeregt.

Andere Stellungnehmende sehen die mit den Festlegungen angestrebten Entwicklungen durch andere Festlegungen im Planentwurf zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit zahlreichen regionalen Initiativen und Akteuren einschließlich der Regionalplanung bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- und themenbezogene oder auch organisatorische Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Hauptstadtregion für den Wassertourismus erscheint seine explizite Erwähnung als eine Grundlage für die kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte aber empfehlenswert. Landesplanerisch erforderliche Regelungen zu Bergbaufolgelandschaften und Gebieten mit militärischen Nutzungen werden in den Kapiteln III.2 und III.5 getroffen. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung obliegt der Regionalplanung in Brandenburg und in Berlin der Flächennutzungsplanung. Der Umfang landespolitischer Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung ist ebenso wenig Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Die im Planentwurf vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zielen auf die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und die Entwicklung einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur ab. Sie begründen sich nicht vordringlich aus einer kulturlandschaftlichen Betrachtung, stehen ihr aber auch nicht entgegen, sondern können zur nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften beitragen. Der zugrunde liegende Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und

schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Begründung zur Festlegung G 4.2 wird ein Hinweis auf den Wassertourismus ergänzt.

## **III.5 Siedlungsentwicklung**

### **III.5.1.1 Innenentwicklung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden für dringend erforderlich erachtet und begrüßt.

Andere Stellungnehmende lehnen eine Beschränkung auf die Innenentwicklung aber auch generell ab, da eine Außenentwicklung unumgänglich sei. Gezweifelt wird an der Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit der vorgesehenen Festlegung. Es werden Lösungsansätze eingefordert, um die Innenentwicklung von Siedlungsflächen tatsächlich voranzutreiben. Es wird auch in Frage gestellt, inwieweit die vorhandenen Infrastrukturen eine sich durch Innenentwicklung erhöhende Nutzungsdichte aufnehmen könnten.

Stellungnehmende verweisen auf die Probleme hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit. Es werden Lösungsansätze eingefordert, um den planerischen, administrativen und finanziellen Aufwand für die Mobilisierung von Flächen zu verringern. Bauflächenkataster werden nicht als erforderlich angesehen, zumal diese erhebliche Kosten mit sich bringen würden. Es wird gefordert, dass die Landesregierung Brandenburg Innenentwicklungsplanungen fördere.

Es wird auch vorgebracht, dass die geforderte Innenentwicklung zunehmend durch übergeordnetes Recht wie dem Bauplanungsrecht, u.a. die Anforderungen des § 13 a BauGB, erschwert würde.

Die vorgesehenen Orientierungswerte für Baudichten werden kritisiert. Stellungnehmende halten sie insbesondere im ländlichen Raum für zu hoch. Gefordert wird, vollständig auf die Orientierungswerte zu verzichten oder diese zumindest deutlich abzusenken. Andere Stellungnehmende regen an, basierend auf Entwicklungskonzepten der Gemeinden Orientierungswerte differenziert festzulegen. Im Falle des Festhaltens an den Orientierungswerten für Baudichten sei klarzustellen, dass diese nur eine Orientierungswirkung und keine Letztabgewogenheit besäßen.

Ein Teil der Stellungnehmenden vertritt die Auffassung, dass bestehende innerörtliche Freiflächen erhalten bleiben sollten. Die Innenstädte und weite Teile Berlins seien aufgrund der klimabedingten Erwärmung gar nicht mehr oder nur noch behutsam nachzuverdichten. Durch Frischluftkorridore und Grünflächen solle der Problematik des Klimawandels begegnet werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden.

Mit der vorgesehenen Festlegung ist zudem beabsichtigt, die Auswirkungen des Klimawandels mit steigenden Durchschnittstemperaturen und der Zunahme saisonal anhaltender Hitzewellen, die vor allem in Ballungszentren und Innenstädten zur Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen können, bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen bzw. Nachverdichtungen zu berücksichtigen. Dies kann vor allem durch angepasste Siedlungsdichten mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen erfolgen. Die Festlegung adressiert vor allem die kommunale Planungsebene. Sie ist insbesondere bei

Planungen in stärker verdichteten Innenstädten bzw. bei Nachverdichtungen von Belang und ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungen unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur, der Ausnutzung der Infrastrukturen und des Freiraumschutzes planerisch angemessene Nachverdichtungen zu erzielen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Abwägungserfordernis Rechnung.

Die Raumordnungsplanung vermag keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen festzulegen. Die Frage der Verfügbarmachung liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer. Die Förderpolitik zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein.

Der LEP kann zu bundesrechtlichen Bestimmungen wie dem Bauplanungsrecht nichts Abweichendes regeln. Auch wenn weitere Anforderungen an ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB gestellt werden, ändert das nichts daran, dass die bunderechtlichen Regelungen im BauGB und ROG zu möglichst geringer Inanspruchnahme von Flächen verpflichten. Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung steht damit vollständig im Einklang und könnte hiervon auch nicht abweichen.

Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topografische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen.

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen. Sie werden als Empfehlungen formuliert.

### **III.5.1.2 Funktionale Zuordnung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **III.5.2.1 Siedlungsanschluss**

#### **Anregungen und Bedenken**

Der vorgesehenen Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden zugestimmt. Es wird aber auch gefordert, die Festlegung auf die Innenentwicklung und auf Arrondierungen zu beschränken, da ansonsten eine ungehemmte Außenentwicklung forciert werde.

Andere Stellungnehmende bewerten die vorgesehene Festlegung als zu unbestimmt und regen an, Begriffe zum Siedlungsanschluss genauer zu definieren.

Stellungnehmende lehnen die vorgesehenen Einschränkungen durch den Planentwurf ab, da sie bereits erheblich durch andere bestehende Restriktionen (z. B. Naturschutz, Landschaftsschutz, Hochwasserschutz) in der Entwicklung neuer Baugebiete begrenzt seien. Eine Vorrangregelung für die Siedlungsentwicklung auf naturschutzrechtlich belegten Gebieten wird eingefordert.

Befürchtet werden auch Konflikte, die sich für touristische Nutzungen ergeben können. Es müsse auf die örtliche Situation Rücksicht genommen und gesichert werden, dass der Siedlungsbestand (z.B. für Tourismusnutzungen, spezielle Wohnformen, Land- und Forstwirtschaft) erweitert werden kann.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden.

Den Gemeinden ist eine verfassungsrechtlich verankerte Entwicklung zu ermöglichen. Eine vollständige Beschränkung auf die Innenentwicklung und auf Arrondierungen würde dem entgegenstehen.

Die Begründung zum Plansatz enthält bereits Begriffsdefinitionen zum Siedlungsanschluss. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt.

Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind auch die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beach-

ten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen ist nicht möglich. Der LEP kann zu bundesrechtlichen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Erweiterungen von Siedlungsnutzungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für die genannten Nutzungen (Tourismus, Landwirtschaft u.a.) möglich. Ein Verzicht auf die Festlegung zum Siedlungsanschluss oder Ausnahmen für bestimmte Flächennutzungen würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Der Begriff Siedlungsgebiet wird in der Begründung konkretisiert.

### **III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für den Siedlungsanschluss für Gewerbeansiedlungen wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, wobei für Ausnahmen eine größere Flexibilität für notwendig erachtet wird. Andere Stellungnehmende lehnen zum Schutz vor Zersiedlung dagegen jegliche Ausnahmemöglichkeiten ab.

Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, die vorgesehene Festlegung zu einem Grundsatz der Raumordnung abzustufen oder die Öffnungsklausel weiter zu fassen. So wird gefordert, dass die genannten Ausnahmebedingungen und Ausnahmefälle ergänzt werden. Ausnahmen sollen nicht nur aus Immissionsschutzgründen, sondern auch aus besonderen städtebaulichen Gründen oder sonstigen Erfordernissen (z. B. Hochwasserschutz, Frischluftschneisen, Trassenfreihaltungen) zulässig sein. Stellungnehmende äußern Bedenken, dass Tourismusaspekte nicht ausreichend gewürdigt seien und erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus, wie z.B. die Erweiterung von Hotels oder Freizeiteinrichtungen unangemessen eingeschränkt würden. Angeregt wird auch eine Erweiterung der Ausnahmefälle auf Sondergebiete mit Erholungscharakter.

Von anderen Stellungnehmenden wird angeregt, in der entstehenden Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlandes Ausnahmen vom Siedlungsanschluss für Wohnen, Gewerbe und touristische Entwicklungsvorhaben zuzulassen. Notwendig sei eine Öffnungsklausel, um neue Entwicklungsvorhaben und Investitionen nicht zu hemmen. Die Ausnahmefälle seien durch das Kriterium der Bergbaufolgelandschaft inhaltlich und räumlich eindeutig abgrenzbar.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig

Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor.

Ausnahmen aus Immissionsschutzgründen oder aus Gründen der Verkehrserschließung sind zur Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte begründbar, da in solchen Fällen eine direkte Anbindung neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärmemissionen oder durch Schwerlastverkehr durch Wohnsiedlungen nicht raumverträglich wäre.

Die Abstufung zu einem berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung oder erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln, z.B. aufgrund besonderer städtebaulicher Gründe oder sonstiger Erfordernisse stünden der Regelungsintention entgegen. Dies trifft auch für die Entwicklung von Tourismusvorhaben, Freizeiteinrichtungen oder Sondergebiete mit Erholungscharakter zu. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.

Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebiete und weitere Siedlungsflächen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung zur raumordnerischen Steuerung der Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen im Außenbereich wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt, sie ermögliche z.B. die Verdichtung innerstädtischer Flächen. Andere Stellungnehmende weisen darauf hin, dass sich Wochenend- und Ferienhausgebiete häufig im Außenbereich befänden und daher ohnehin keinen Siedlungsanschluss hätten. Damit entfalte die Festlegung keine Wirkung.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, die Bedingung des Siedlungsanschlusses ersatzlos zu streichen und eine Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten generell zuzulassen, da die Festlegung eine wünschenswerte Legalisierung von Dauerwohnen in solchen Gebieten verhindere. Es solle auch der Anschluss an planerisch verfestigte Gebiete (z.B. Bebauungsplangebiete, die noch nicht bebaut sind) als Siedlungsanschluss gewertet werden.

Andere Stellungnehmende regen an, die vorgesehene Festlegung weiter einzuschränken, da sie eine Außenentwicklung fördere. Die Festlegung solle sich auf Berlin und das Berliner Umland beschränken, da die Umwandlungsmöglichkeiten im Weiteren Metropolenraum zum Anstieg des Wohnungsleerstandes anderenorts beitragen würden. Zudem werden weitere einschränkende Bedingungen gefordert, da

eine regelmäßige Eignung zum Dauerwohnen aus Sicht der öffentlichen Erschließung (z. B. Ver- und Entsorgung, Brandschutz) und des Hochwasserschutzes nicht vorausgesetzt werden könne.

Es werden Ausnahmen vom Anschlussgebot für geschlossene Ortslagen oder für Gebiete, die das Potenzial haben, angeschlossen zu werden (z. B. Bebauungsplangebiete) gefordert. Andere Stellungnehmende regen an, die Zulässigkeit einer Umwandlung über die infrastrukturelle Erschließung oder über eine maximale Entfernung zum Siedlungsrand anstatt über den unzureichend bestimmten Begriff des Siedlungsanschlusses zu regeln.

Stellungnehmende fordern außerdem, die durch Umwandlung von Wochenendhausgebieten entstehenden Wohnsiedlungsflächen nicht auf die Eigenentwicklung anzurechnen, da ein Flächenverbrauch bereits stattgefunden habe.

Es wird darauf hingewiesen, dass offene Rechtsfragen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Einordnung von Wochenendhäusern bestehen würden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, Wochenendhausgebiete oder weitere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung, die keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete haben, regelmäßig nicht in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. Eine Wohnsiedlungsentwicklung an räumlich unverträglichen Standorten, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden.

Eine sowohl von Grundstücksnutzenden wie auch von Gemeinden geforderte Umwandlungsmöglichkeit von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete ist nur raumverträglich, wenn diese Flächen an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzen. Bei guter siedlungsstruktureller Einbindung in bestehende Siedlungsgebiete ist eine Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren baulich vorgeprägten Siedlungsflächen möglich und auch planerisch begründbar.

Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss oder der ersatzlose Verzicht auf den geforderten Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Nutzung der vorhandenen kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Planerisch verfestigte Gebiete (z.B. B-Planflächen) verfügen nicht über die erforderlichen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen (z. B. Straßenanbindung, Infrastruktur). Sie können daher nicht mit der vorhandenen Siedlungsstruktur gleichgesetzt werden.

Eine Begünstigung oder Förderung der Außenentwicklung ist nicht erkennbar, da die Festlegung die Umwandlung von Wochenendhausgebieten nur zulässt, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Eine Umwandlungspflicht besteht nicht. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung nur geplant werden, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtträumlichen Planungen und Konzepte der Gemeinden integriert sind. Ein Bedarf kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Es obliegt der Planungshoheit der planenden Gemeinde, mit der Flächenumwandlung raum- und

sozialverträglich umzugehen. Anforderungen an die öffentliche Erschließung bzw. den Hochwasserschutz sind im Bauplanungs- bzw. Fachrecht geregelt.

Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Auch die Zulässigkeit einer Umwandlung an andere Voraussetzungen wie z.B. die Erschließung oder Entfernung zum Siedlungsrand zu binden, würde dem übergeordneten Ziel einer kompakten und nachhaltigen Siedlungsstruktur widersprechen.

Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind, soweit es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden.

Rechtsfragen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Einordnung von Wochenendhäusern liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern des Bauplanungsrechts.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es werden Klarstellungen zum Begriff Wochenendhausgebiet in Abgrenzung zu Wohnsiedlungsgebiet sowie zur Anrechnung umgewandelter Flächen auf die Eigenentwicklungsoption vorgenommen.

## **III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden stimmt der vorgesehenen Festlegung zu. Eine Öffnungsklausel für Erweiterungen wird von anderen Stellungnehmenden abgelehnt, da sie zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen und die Dorfzentren schwächen würde. Es wird auch gefordert, bestehende Streu- und Splittersiedlungen regelmäßig zurückzubauen.

Demgegenüber vertreten andere Stellungnehmende die Auffassung, Splittersiedlungen seien historisch gewachsen und müssten Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Sie fordern eine Öffnungsklausel für bestimmte Betriebserweiterungen (z. B. Tourismus, Landwirtschaft), die im ländlichen Raum eine typische Erwerbsgrundlage darstellen würden und auf spezielle Räume beschränkt werden könnten (z. B. Kurorte, Bergbaufolgelandschaften).

Es wird angeregt, Erweiterungen zuzulassen, wenn sie langfristig einen Anschluss an den Siedlungskern anstreben. Zudem müsse klargestellt werden, dass eine Verdichtung innerhalb bestehender Splittersiedlungen zulässig sei.

## **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer Zersiedelung der Landschaft, einer Freirauminanspruchnahme oder Eingriffen in den Naturhaushalt entgegen zu wirken. Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Durch die vorgesehene Festlegung soll die Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, vermieden werden.

Planungen zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen werden im Zuge der Anpassung solcher Planungsabsichten an die Ziele der Raumordnung vermieden. Festlegungen mit dem Ziel eines regelmäßigen Rückbaus von Siedlungen würden in unzulässiger Weise in bestehende Eigentumsrechte eingreifen.

Öffnungsklauseln für bestimmte Erweiterungen (z.B. Tourismus, Landwirtschaft) würden unabhängig von der Vorprägung der Siedlungsstruktur oder der angestrebten Nutzung der Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Bergbaufolgelandschaften oder Kurorten ist im Hinblick auf die Planungsintention der Vermeidung von Zersiedelung nicht anders zu werten als eine Entwicklung an anderen Standorten.

Siedlungserweiterungen sind nur zulässig, wenn sie ausgehend von Siedlungskern bestehender Siedlungsgebiete entwickelt werden und an diese angeschlossen werden. Erweiterungen, die erst langfristig angeschlossen werden können, widersprechen der Planungsintention. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung der Begründung zu zulässigen Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb von Streu- und Splittersiedlungen.

### **III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene quantitative Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, da sie zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beitrage.

Andere Stellungnehmende bewerten die vorgesehene Beschränkung als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Festlegung solle einer Abwägung zugänglich sein, da sie auch Entwicklungsabsichten regle, die nur eine geringe Raumbedeutsamkeit hätten.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert den Verzicht auf eine Quantifizierung der Eigenentwicklung oder sogar eine ersatzlose Streichung der vorgesehenen Festlegung. Die Festlegung einer Obergrenze

sei zu starr und würde verhindern, dass wohnungspolitisch auf Entwicklungen reagiert werden könne (z. B. Flucht/Migration, Impulse durch die Eröffnung des BER). Von Stellungnehmenden wird die Auffassung vertreten, die vorgesehene Festlegung würde die Attraktivität des ländlichen Raumes und entstehendes Wachstum behindern. Größere Entwicklungsspielräume seien notwendig, um der Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegenwirken zu können.

Es wird gefordert, die Ausnahmeregelung für Gemeinden mit spezifischen Funktionen aus dem 1. Entwurf des LEP HR wieder aufzunehmen. Ohne eine solche Ausnahmeregelung würden Zielabweichungsverfahren notwendig werden, was als unangemessen bewertet wird.

Dem Lausitzer Seenland solle als neu zu strukturierende Region ein besonderer Status zukommen, der größere Entwicklungsmöglichkeiten vorsehe, da auch planerisch kein Erhalt des Zustandes, sondern eine Entwicklung gewollt sei. Es seien daher Ausnahmen von der Eigenentwicklungsoption erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkung auf die Eigenentwicklung auch finanzielle Folgen habe, da die Bevölkerungsentwicklung häufig als Kriterium für die Leistungsfähigkeit von Gemeinden herangezogen würde.

Stellungnehmende widersprechen der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf. Es könne nicht verhindert werden, dass ortsfremde Interessenten Flächen in Anspruch nehmen würden. Die Flächen würden dann für den Eigenbedarf nicht mehr zur Verfügung stehen. Wanderungsgewinne von Gemeinden könnten nicht ausgeschlossen werden, weil sie nicht abgrenzbar seien (z. B. Rückzüge junger Familien). Es wird daher gefordert, mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, damit Raum für solche Wanderungsgewinne sei.

Die Bezugnahme der Festlegung auf Gemeindeteile wird im Hinblick auf eine mögliche Gemeindegebietsreform kritisiert. Andere Stellungnehmende begrüßen die Formulierung und fordern, für Gemeindeteile von Zentralen Orten, die durch die Gemeindegebietsreform eingemeindet worden seien, sollten dieselben Restriktionen wie für angrenzende nicht prädikatisierte Gemeinden gelten.

Es wird angeregt, eine Verschiebung der Eigenentwicklung zwischen Ortsteilen innerhalb einer Gemeinde bzw. für Gemeinden innerhalb eines Amtes zu ermöglichen.

Die vorgesehene Eigenentwicklung solle in einer Abwägung gegenüber dem Freiraumverbund höher gewichtet werden, damit die vorgesehene Wohnsiedlungsentwicklung überhaupt umgesetzt werden könne.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der Gemeinden zusammen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen.

Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die Frage der Raumbedeutsamkeit kommunaler Planungen ist hier nicht zu betrachten. Ein Eingriff in die Planungs-

hoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden oder die ersatzlose Streichung der Festlegung würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Eine Einschränkung der Attraktivität ländlicher Räume durch die Festlegung ist nicht erkennbar.

Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, durch Verzicht auf eine Quantifizierung oder den Verzicht auf die Festlegung von über den örtlichen Bedarf hinausgehenden Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten.

Der Örtliche Bedarf der Gemeinden setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der Gemeinden zusammen. Die Eigenentwicklung basiert auf einer rechnerischen Größe, die über diesen Bedarf hinaus nicht von wesentlichen Wanderungsgewinnen ausgeht. Eine Zuweisung oder ein Vorrang bestimmter Flächeninteressenten kann kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes sein, sie würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.

Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve (Z 5.7) nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch intendierten Konzentration auf die räumlichen Schwerpunkte entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.

Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamttraum und damit Ausnahmen von der Eigenentwicklungsoption begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem neue Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren sind und in den nicht prädikatisierten Gemeinden die Eigenentwicklung ermöglicht wird. Umsiedlungen aus Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion infolge bergbaulicher Tätigkeit erfolgten bisher in Zentrale Orte. Andere Fälle sind auch perspektivisch nicht bekannt, sodass auch für solche Ausnahmen kein Regelungsbedarf besteht.

Finanzielle Zuweisungen im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs auch auf Grundlage von Bevölkerungszahlen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen.

Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich nur auf die Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Der LEP HR privilegiert hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte auf der Gemeindeebene, eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile ist daher nicht möglich. Die Ausgestaltung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung obliegt der kommunalen Planungshoheit. Dabei sind von den Gemeinden auch die weiteren Festlegungen des LEP HR zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, lediglich in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf die außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegenden Gemeindeteile. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil (z.B. Hauptortsteil) möglich ist. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht im Ergebnis der Evaluierung der Vorgängerplanung kein Regelungsbedarf.

Der vorgesehene Freiraumverbund kann teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, führen. Dies ist Regelungszweck der Festlegung Z 6.2 und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit wird durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 und dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat, und somit nicht von einer Beeinträchtigung einer vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Es erfolgen Klarstellungen zur Planungsintention der Festlegung sowie zur Definition der Begriffe örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, Eigenentwicklungsoption und Innenentwicklung im Plansatz bzw. in der Begründung. Ergänzt werden Klarstellungen zur Adressierung der Festlegung.

### **III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf**

#### **Anregungen und Bedenken**

Begrüßt wird von einem Teil der Stellungnehmenden die vorgesehene Festlegung einer Flächenobergrenze für die Eigenentwicklungsoption anstelle der Orientierung an Wohneinheiten. Andere Stellung-

nehmende stellen in Frage, weshalb die Festlegung zulässiger Wohneinheiten zur Festlegung einer Flächenobergrenze modifiziert worden sei. Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die gegenüber der Vorgängerplanung vorgesehenen erhöhten Quanten.

Angeregt wird auch eine Rückkehr zur restriktiveren Festlegung der Vorgängerplanung LEP B-B, damit die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht durch Entwicklungen außerhalb geschwächt würden.

Weitere Stellungnehmende halten den vorgesehenen Umfang für die Eigenentwicklung dagegen für zu gering oder stellen die Erforderlichkeit der Beschränkung generell in Frage. Nur ein geringer Anteil der Kommunen habe die gemäß Vorgängerplanung zulässige Entwicklungsoption in Anspruch genommen, die Festlegung sei demnach nicht erforderlich. Eingefordert wird auch eine Erhöhung des Umfangs für den örtlichen Bedarf, der mit einem hohen Bedarf sowie mittels eigener Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung und zu ortsüblichen Grundstückgrößen begründet wird. Angeregt wird, bei nachgewiesenem Siedlungsdruck Ausnahmen vom Umfang für den örtlichen Bedarf zu ermöglichen.

Stellungnehmende erachten eine Differenzierung der Eigenentwicklungsoption für notwendig, um den unterschiedlichen Wachstumstendenzen außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu begegnen. Es werden Bedenken geäußert, dass die Gemeinden unabhängig von ihrer Größe, ihrer Einwohnerentwicklung, ihrer Arbeitsplatzdichte oder ihrer Schienenanbindung gleichermaßen eingeschränkt würden. Auch sei eine Differenzierung auf der Grundlage von Entwicklungsdaten oder städtebaulichen Konzepten vorzunehmen.

Stellungnehmende stellen die dem LEP HR-Entwurf zugrunde gelegten Bevölkerungsprognosen und ihre Aktualität in Frage. Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung seien veraltet, viele Gemeinden hätten eine positivere Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Stellungnehmende sehen in der Festlegung daher keine Strategie gegen, sondern die Ursache für eine negative Bevölkerungsentwicklung.

Die Festlegung sei auch nicht nachvollziehbar, da weder der Umfang für den örtlichen Bedarf nachvollziehbar hergeleitet noch der Zeitraum von 10 Jahren hinreichend begründet seien. Es müsse klargestellt werden, ob der örtliche Bedarf anteilig zur konkreten Bevölkerungszahl der Gemeinde oder nach 1000 Einwohnerinnen- und Einwohner-Schritten berechnet würde. Dies sei insbesondere für kleine Gemeinden mit weniger als 1000 EW von Bedeutung.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird gefordert, den Zeitraum auf weniger als 10 Jahre zu verkürzen, da die Festlegung in ihrer vorgesehenen Form zu starr sei und ein Reagieren auf neue Entwicklungen erschwere. Angeregt wird daher eine Evaluation nach einer kürzeren Laufzeit, um eine Anpassung der Festlegung zu ermöglichen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür eine Entwicklung von 1 ha / 1000 EW für einen Zeitraum von zehn Jahren. In allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so zu bemessen, dass sie diesen Bedarf befriedigen kann. Sie bezieht sich allein auf den örtlichen Bedarf; Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden, um die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten nicht zu konterkarieren.

Der im 1. Entwurf des LEP HR vorgesehene Wohneinheiten(WE)-Ansatz erfasste hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen.

Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen.

Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die genannten planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung, das bereits in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen wurde, zu bevorzugen.

Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie diesen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne sind für den örtlichen Bedarf nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden durch die Raumordnungsplanung kein Wachstum gelenkt werden soll.

Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die privilegierten Schwerpunkte zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Gleichwohl sollen den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), die ein ausreichendes Versorgungsspektrum abdecken, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion haben sollen, mit der Wachstumsreserve zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugeordnet werden.

Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll der LEP HR einen Steuerungsansatz etablieren, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert.

Die Aufnahme von Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes nicht vorzusehen. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Entwicklungsdaten oder städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen.

Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt.

Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Die hierbei zugrunde gelegte Baudichte ist auch vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Die Eigenentwicklungsoption wird den Gemeinden anteilig zur konkreten Bevölkerungszahl (Stand vom 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) zugeordnet. Die Eigenentwicklungsoption umfasst damit z.B. für eine Gemeinde mit 500 EW 0,5 ha in 10 Jahren.

Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist Änderungsbedarf erkennbar.

## Änderungen

In der Begründung werden weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption vorgenommen.

### III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden lehnt die vorgesehene Festlegung, noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen alter Bestandsplanungen auf den örtlichen Bedarf anzurechnen, ab. Andere Stellungnehmende erachten die Festlegung für sinnvoll, äußern jedoch Bedenken hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit. Die Kommunen würden in einen Konflikt zwischen der erforderlichen Anpassung der Flächennutzungspläne (FNP) an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und den Ansprüchen von Grundstückseigentümern gebracht. Auf die bauliche Inanspruchnahme betroffener Flächen hätten die Gemeinden zudem häufig keinen Einfluss.

Stellungnehmende geben zu Bedenken, dass die Wohnsiedlungsflächen aus alten Bestandsplänen der Gemeinden den Umfang des örtlichen Bedarfes teilweise überschreiten würden. Die Festlegung führe dazu, dass rechtskräftige Bebauungspläne aufgehoben und Flächennutzungspläne geändert werden müssten, wodurch Kosten entstünden. Zudem werden Ersatzansprüche von betroffenen Eigentümern befürchtet, deren Planungen Vertrauensschutz genossen. Es werden Regelungen zu Entschädigungen und finanzielle Mittel von der Landesregierung Brandenburg gefordert.

Ein Teil der Stellungnehmenden weist darauf hin, vielfach seien bereits Erschließungsanlagen hergestellt oder -gebühren erhoben und deren Kosten auf die Eigentümer umgelegt worden. Dies träfe auch schon zu, wenn Bebauungen noch nicht realisiert worden seien. Auf die Gemeinde kämen daher Ersatzansprüche zur Rückerstattung finanzieller Aufwendungen für die Erschließung zu.

Stellungnehmende regen an, Bebauungspläne, die als Bebauungspläne der Innenentwicklung durchführbar gewesen und vor Inkrafttreten des LEP B-B festgesetzt worden seien, von der vorgesehenen Festlegung auszunehmen. Stellungnehmende begrüßen auch, dass Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und Flächen im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nicht anzurechnen seien. Andere Stellungnehmende kritisieren dies und befürchten, dass über dieses Instrument verstärkt Außenbereichsflächen als Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden könnten.

Angeregt werden zudem eine Übergangsregelung für Planänderungen, die noch vor Inkrafttreten des LEP HR angestoßen würden, sowie eine Ausnahmeregelung für Härtefälle.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür eine Entwicklung von 1 ha / 1.000 EW für einen Zeitraum von zehn Jahren. Um für die Wohnsiedlungsentwicklung vorrangig vorhandene Potenziale zu nutzen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden, sieht die Festlegung vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem

15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf anzurechnen.

Zur Gewährleistung der Eigenentwicklung der Gemeinden geht der Eigenentwicklungsansatz davon aus, dass der örtliche Bedarf über Innenentwicklungspotenziale und vor allem auch über noch vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der LEP HR-Entwurf sieht dabei eine Anrechnung von Planungsreserven für Wohnsiedlungsflächen in bestehenden FNP und B-Plänen vor, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden. Ansonsten wären die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden vor allem auch davon abhängig, in welchem Umfang sie in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Von einer Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, kann abgesehen werden, da sie bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.

Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Die Festlegung führt jedoch nicht dazu, dass rechtskräftige Bebauungspläne, deren Wohnsiedlungsflächen die Eigenentwicklungsoption überschreiten, aufzuheben sind.

Hinsichtlich der Kosten zu Entschädigungen oder Ersatzansprüche ergibt sich kein Regelungsbedarf für die Raumordnungsplanung. Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB.

Die Festlegung sieht vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Wohnsiedlungsflächen gelten auch als erschlossen, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.

Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Dies gilt im Hinblick auf die Anrechnung auch für Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15. Mai 2009 festgesetzt wurden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.

Von einer Übergangsregelung für Bauleitpläne, die noch vor Inkrafttreten des LEP HR angestoßen werden, wird abgesehen, da die Steuerungswirkung des LEP HR vor dem Hintergrund der gesamträumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion zügig und unmittelbar zum Tragen kommen soll. Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden sind so bemessen, dass das Erfordernis einer Ausnahmeregelung für Härtefälle nicht erkennbar ist.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Ergänzt werden Klarstellungen zu den Anrechnungsmodalitäten von Wohnsiedlungsflächen auf die Eigenentwicklungsoption, zur Erschließung sowie zur Stichtagsregelung.

### III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland

#### Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende betonen die Notwendigkeit, die Gemeinden in den Achsenzwischenräumen des Berliner Umlandes auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Die vorgesehene Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um zwei neue Achsen und einer Achsenverlängerung gegenüber der Vorgängerplanung wird von einem Teil der Stellungnehmenden befürwortet und hinsichtlich des Bevölkerungswachstums auch als angemessen angesehen.

Andere Stellungnehmende betrachten die Entwicklungsmöglichkeiten, die für Berlin und das Berliner Umland vorgesehen sind, als zu groß und kritisieren, dass demgegenüber der Weitere Metropolenraum unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Durch die Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung werde die Landflucht befördert.

Es werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten für solche Gemeinden im Berliner Umland gefordert, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben, da auch diese eine erhöhte Flächennachfrage zu verzeichnen hätten.

Es wird darauf hingewiesen, dass fachrechtlich geschützte Flächen im Gestaltungsraum Siedlung liegen. Dadurch sei die landesplanerisch mögliche Siedlungsentwicklung aufgrund fachplanerischer Restriktionen eingeschränkt.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, die Festlegungen Z 5.2 zu Siedlungsanschluss, Z 5.3 zu Umwandlung von Wochenendhäusern und Z 5.4 zu Streu- und Splittersiedlungen auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung anzuwenden. In Gebieten mit erhöhtem Siedlungsdruck sei eine solche raumordnerische Steuerung besonders notwendig. Andernfalls sei eine geordnete städtebauliche Entwicklung gefährdet. Andere Stellungnehmende regen an, diese Festlegungen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung zumindest als Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die durch das Bevölkerungswachstum erforderliche Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren.

Der Gestaltungsraum Siedlung orientiert sich am Prinzip, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und den Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten.

Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Damit wird auch dem Grundsatz der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes entsprochen, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten.

Vor dem Hintergrund der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland wurde der Gestaltungsraum Siedlung im Planentwurf um zwei neue Achsen und einer Achsenverlängerung erweitert. Damit wurde dem starken Bevölkerungsanstieg und der daraus resultierenden Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland Rechnung getragen. Durch die vorgesehene Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung können auch dort zusätzliche Flächenpotenziale entwickelt werden.

Der LEP HR Entwurf verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolenraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Eine einseitige Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland zu Lasten des Weiteren Metropolenraumes ist durch diese differenzierte Ansprache nicht erkennbar. Der LEP HR Entwurf gewährleistet auch im Weiteren Metropolenraum umfangreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.

So werden im Weiteren Metropolenraum Zentrale Orte festgelegt, denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht. Dabei ist hervorzuheben, dass auch im Weiteren Metropolenraum die Entwicklungsmöglichkeiten deutlich erhöht wurden. Die Eigenentwicklungsoption wurde gegenüber der Vorgängerplanung verdoppelt und im Weiteren Metropolenraum wurden zwei zusätzliche Mittelzentren festgelegt.

Die Achsenzwischenräume übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Die Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder Ortsteilen in den Achsenzwischenräumen würde dem Ansatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne kompakter Siedlungsstrukturen entgegenstehen.

Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächenpotenziale, die keinen fachrechtlichen Restriktionen unterliegen, in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.

Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## Änderungen

Begrifflichkeiten zur Eigenentwicklung werden entsprechend der Änderungen zu Z 5.5 angepasst.

### III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise

#### Anregungen und Bedenken

Das Planungskonzept des Gestaltungsraumes Siedlung, das sich am historisch vorgeprägten Siedlungsstern und den leistungsfähigen SPNV-Radialen orientiert, wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt und planerisch für sinnvoll erachtet.

Andere Stellungnehmende äußern unterschiedliche Bedenken gegen die zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung herangezogenen Kriterien. So wird gefordert, die 3 km-Einzugsbereiche um die SPNV-Haltepunkte nicht nur auf die Gemeinde des Bahnstandsstandortes zu beziehen, sondern über Verwaltungsgrenzen hinweg auch auf Bereiche in angrenzende Gemeinden. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird in Frage gestellt und angeregt, neben dem SPNV weitere Verkehrsträger als Eignungskriterien in die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung einzubeziehen. Eine Erschließung durch die Straßenbahn sei als Eignungskriterium neu aufzunehmen. Straßenbahnen seien gleichrangig wie eine leistungsstarke SPNV-Verbindung zu bewerten. Angeregt wird auch, auf Entfernungskriterien zu verzichten und stattdessen Fahrzeiten als Eignungserfordernis heranzuziehen. Ein Teil der Stellungnehmenden fordert eine Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung entlang von Autobahnen und Bundesstraßen.

Stellungnehmende kritisieren, dass die Methodik zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung zwar erläutert werde, die Ergebnisse aber nicht nachvollziehbar seien. Die Wahl der Abschneidegrenzen werde nicht begründet und wirke willkürlich. Geäußert werden Bedenken zur Aktualität der verwendeten Daten bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung. Außerdem weisen Stellungnehmende darauf hin, ohne Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung seien keine Steuerungsansätze ableitbar.

Es werden Forderungen zur Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile in den Gestaltungsraum Siedlung vorgetragen. Ein Teil dieser Forderungen bezieht sich auf die Aufnahme zusätzlicher Achsengemeinden durch die Verlängerung bereits bestehender Achsen auch über den Bereich des Berliner Umlandes hinaus. Dabei seien vorgesehene Reaktivierungen von Schienenverbindungen zu berücksichtigen. Andere Stellungnehmende fordern die Einbeziehung von Gemeinden bzw. Siedlungsbereichen aus den Achsenzwischenräumen in die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Zudem wird auch angeregt, Siedlungsbereiche um Bahnhöfe, die auf tangentialen SPNV-Verbindungen liegen, in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen bzw. auch als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festzulegen.

Neben der Anregung zur Aufnahme von zusätzlichen Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung werden auch ortskonkrete Erweiterungswünsche zum vorgesehenen Gestaltungsraum Siedlung vorgetragen. Die Abgrenzungskriterien würden auf die jeweils angeregte Erweiterung zutreffen, die im Planentwurf vorgenommene Bewertung zur Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung sei fehlerhaft. Es wird auch angeregt, nicht nur einzelne Gemeindeteile einer Gemeinde in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen, sondern alle Ortsteile einer Gemeinde vollständig aufzunehmen.

Angeregt wird, innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegende Flächen der Berliner Stadtgüter dahingehend zu überprüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte für eine bauliche Nutzung zugänglich seien.

Ein Teil der Stellungnehmenden äußert Bedenken, dass Flächen im Gestaltungsraum Siedlung aufgrund fachrechtlicher Restriktionen nicht für eine Wohnsiedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Es wird die Herausnahme bestimmter schutzwürdiger Freiflächen aus dem Gestaltungsraum Siedlung gefordert. Als Kompensation für die Herausnahme sollen andere Flächen kompensatorisch als Gestaltungsraum Siedlung festgelegt werden.

Stellungnehmende kritisieren, dass im 2. Entwurf des LEP HR Flächen des Freiraumverbundes in den Achsenzwischenräumen gegenüber dem 1. Entwurf zugunsten des Gestaltungsraumes Siedlung verkleinert worden seien und Belange des Freiraumschutzes bei der Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung nicht nachvollziehbar abgewogen worden seien.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, künftige Lärmzonen des Flughafens BER bei der Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung zu berücksichtigen. Räumliche Konflikte sollen so vermieden und die Wohnqualität gesichert werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden.

Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen wären die Folgen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile.

Die Orientierung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung an den SPNV-Achsen bzw. -Haltepunkten ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen an den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen

Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs.

Eine Modifikation der Abgrenzungskriterien von Entfernungen auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit ab, die wiederum in Abhängigkeit vom Nahverkehrsmittel, der Streckenqualität, den Umstiegen bzw. Umstiegszeiten variiert. Eine Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in dieser Weise würde dazu führen, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden, die über keine siedlungsstrukturellen sowie funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen.

Die Aufnahme eines Kriteriums „Autobahnanbindung“ würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen, da damit zusätzlicher Individualverkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Die Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bilden die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen mit den Kernstädten Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund einer Gemeinde ab. Dabei wurden amtliche Daten, auch zum Bevölkerungsstand, verwendet. Deren einheitliche und konsequente Anwendung ist in der Begründung zusammenfassend dargestellt und in der zweckdienlichen Unterlage in Einzelschritten beschrieben. Dort sind auch die Berechnungsergebnisse und die Datenquellen dokumentiert. Ein Qualitätsmangel hinsichtlich der verwendeten Daten ist nicht erkennbar.

Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung der Eignung von Standorten wie dem Gestaltungsraum Siedlung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Da die gemeindlichen Melderegisterdaten jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen für den Träger der Landesplanung ohnehin nicht verfügbar sind, wurde auf dieses Kriterium bei der Überarbeitung des LEP HR Entwurfs verzichtet.

Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen oder die Einbeziehung von Gemeinden in den Achsenzwischenräumen würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes Siedlung nicht entsprechen und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folgen. Eine Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet dagegen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für

Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Belastungen beizutragen.

Das der Abgrenzung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten.

Eine Einbeziehung der SPNV-Haltepunkte auf den Tangentialen in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht nicht den genannten Zielen und Anforderungen. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale um diese SPNV-Haltepunkte ist im Rahmen der Eigenentwicklung möglich, darüber hinaus auch im Rahmen der Wachstumsreserve in den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte.

Auch für die Bewertung ortskonkreter Erweiterungswünsche gelten die einheitlichen Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Die angeregten Erweiterungen sind nicht möglich, da diese Kriterien in den vorgetragenen Einzelfällen nicht erfüllt sind. Eine fehlerhafte Bewertung ist nicht erkennbar. Eine Einbeziehung aller Ortsteile von Achsengemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem Entwicklungsziel entgegenstehen. Insbesondere wären eine kompakte Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen, eine zeitlich angemessene Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte und damit die Möglichkeit der Nutzung dieses Verkehrsmittels nicht gegeben, was in Folge zusätzlichen Individualverkehr zur Erschließung entfernter gelegener Ortsteile nach sich ziehen würde.

Eine Nutzung von Flächen der Berliner Stadtgüter, die innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, ist landesplanerisch möglich. Inwieweit solche Flächen unter Berücksichtigung des Entwicklungsauftrages der Berliner Stadtgüter für Siedlungszwecke verfügbar sind, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.

Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist daher auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit bzw. von der Fachplanung vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächenpotenziale, die keinen fachrechtlichen Restriktionen unterliegen, in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen an anderer Stelle im Sinne einer Kompensation wäre nur möglich, wenn solche Flächen ebenfalls den Abgrenzungskriterien folgen.

Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, d.h. der Achsenzwischenräume, auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach, soweit dies auf Ebene der Landespla-

nung angemessen ist. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene (z.B. Grünzäsuren), informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.

Auf Ebene der Raumordnungsplanung wurde mit dem LEP FS der Ausbau des Flughafens Schönefeld landesplanerisch abgesichert. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der o.g. Abgrenzungskriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es wird eine ergänzende Klarstellung zum Verhältnis Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumsicherung in Berlin und im Berliner Umland in die Begründung aufgenommen.

## **III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene Festlegung. Andere Stellungnehmende kritisieren, dass u.a. durch die hohe Anzahl ausgewiesener Mittelzentren bzw. die fehlende Beschränkung für Zentrale Orte ein zu großer Entwicklungsspielraum bestünde und die Siedlungsentwicklung ungenügend gesteuert würde.

Stellungnehmende äußern Bedenken, dass sich auf Grundlage der vorgesehenen Festlegung auch kleine oder entlegene Ortsteile innerhalb von Ober- und Mittelzentren, die mit Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vergleichbar seien, uneingeschränkt entwickeln könnten. Eine solche Entwicklung würde dem raumordnerischen Ansatz der Konzentration auf Zentralen Orte widersprechen. Es wird gefordert, auch für Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum Gestaltungsräume Siedlung festzulegen, um eine innergemeindliche Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

Es wird angeregt, die quantitativ uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf die vorgesehenen Grundfunktionalen Schwerpunkte zu erweitern. Vorgetragen wird auch, die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten auf Knotenpunkte mit guter SPNV-Anbindung entlang der Entwicklungsachsen auszuweiten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammen-

hang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen.

Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage vorgesehen. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten oder die vollständige Einbeziehung aller Knotenpunkte mit gutem SPNV-Anschluss ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Schwerpunkten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegung wird begrüßt, wobei ein Teil der Stellungnehmenden sie als eine Ungleichbehandlung aller Nicht-Zentralen Orte ansieht. Andere Stellungnehmende bemängeln, der Weitere Metropolenraum würde durch die Festlegung vernachlässigt werden.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird in Frage gestellt, allen Mittelzentren als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung eine uneingeschränkte Entwicklung zu ermöglichen. Gefordert wird, die Festlegung auf die Oberzentren und jene Mittelzentren zu beschränken, die über eine gute SPNV-Verbindung an Berlin verfügen.

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass die Formulierung „quantitativ uneingeschränkte Entwicklung“ unhaltbar sei, da sie die Einflussmöglichkeiten der Genehmigungsbehörden im Bereich des Bau- und Naturschutzrechts schmälere.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) die geeignete Kulisse, im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren. Der Steuerungsansatz berücksichtigt den im Raumordnungsgesetz des Bundes enthaltenen Grund-

satz, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.

Die landesplanerische Festlegung einer quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen an den geeigneten räumlichen Schwerpunkten verfolgt den Ansatz, dass eine Wohnsiedlungsentwicklung an Standorten, die sich durch eine besondere Lagegunst auszeichnen, raumverträglich ist. Das Anliegen unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb dieser Schwerpunkte muss vor dem gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten.

Aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolenraum verfolgt der LEP HR differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte räumliche Schwerpunkte privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Mit der Festlegung der Zentralen Orte, denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden, sind auch für den Weiteren Metropolenraum umfangreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vorgesehen.

Den peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle SPNV-Anbindung an Berlin wird ebenfalls eine quantitativ nicht begrenzte Entwicklungsmöglichkeit ermöglicht, da ihnen durch den LEP HR Entwurf dieselben gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge zugewiesen werden wie allen Mittelzentren. Zudem werden damit auch die Verflechtungen zu benachbarten Metropolregionen (Dresden - Leipzig, Hamburg, Stettin) und die sich daraus ggf. ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die bedarfsgerechte Planung von Wohnsiedlungsflächen in den räumlichen Schwerpunkten obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben bei ihren Planungen auch die weiteren vorgesehenen Festlegungen des LEP HR zu beachten bzw. zu berücksichtigen (z.B. Anbindegebot, Vorrang der Innenentwicklung), wodurch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gesichert werden kann.

Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der räumlichen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte gelten die planungs- und fachrechtlichen Regelungen des Bauplanungs- und Naturschutzrechts.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte ausdrücklich, da sie die Grundfunktionalen Schwerpunkte als zusätzliche Anker im Raum stärke, und hält den Umfang für angemessen. Von anderen Stellungnehmenden wird die Wachstumsreserve als zu gering bzw. der Zeitraum von 10 Jahren als zu lang angesehen. Den Grundfunktionalen Schwerpunkten sei dieselbe uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit wie den Zentralen Orten einzuräumen. Weitere Stellungnehmende betrachten die Entwicklungsmöglichkeiten als zu groß und sehen die Steuerungswirkung anderer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung untergraben.

Es müsse geklärt werden, dass die Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha in jedem Fall und ohne zusätzlichen Bedarfsnachweis genutzt werden könne. Der Begriff Wachstumsreserve sei diesbezüglich irreführend und solle bspw. in Wachstumszuschlag umbenannt werden. Klarzustellen sei, dass die Entwicklungsoption das Wachstum über den Eigenbedarf hinaus ermögliche und dass alte Bestandspläne nicht anzurechnen seien. Andere Stellungnehmende fordern, eine zusätzliche Option nur bei nachgewiesenem Bedarf zu gewähren.

Kritisiert wird, dass die Festlegung erst mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) durch die Regionalplanung Wirkung entfalte, was zeitlich unbestimmt sei. Gefordert werden ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung mit einer konkreten Fristsetzung und eine Übergangsregelung im LEP HR.

Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, die Wachstumsreserve zwischen dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum zu differenzieren, da der Bedarf im Berliner Umland größer sei.

Angeregt wird ein Entwicklungsbonus für Ortsteile, die Fahrradinfrastruktur fördern und in der Nähe von Schienenhaltepunkten liegen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge gesichert werden sollen, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden.

Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist jedoch so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsräume Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Eine quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der GSP würde der Planungsintention einer Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung in den privilegierten Schwerpunkten entgegenstehen.

Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.

Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der im LEP HR Entwurf vorgesehenen Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt den Gemeinden ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Da die Wachstumsreserve den GSP zusätzlich zur Eigenentwick-

lung der Gemeinden zur Verfügung steht, ist eine Anrechnung auf „alte“ Bestandspläne im Sinne des Plansatzes Z 5.5 Absatz 2 nicht vorgesehen.

Eine Übergangsregelung zu GSP ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.

Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamttraums. Durch den differenzierten Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland bzw. im Weiteren Metropolenraum berücksichtigt sie gegenläufige Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums. Die Entwicklungsoption für die Eigenentwicklung und die zusätzliche Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine zwischen den Strukturräumen differenzierte Festlegung würde partikuläre Interessen einem gesamtträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen.

Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge in den GSP geht einher mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Eine ausschließliche Ausrichtung am Kriterium SPNV-Anbindung und Fahrradinfrastruktur würde dem Steuerungsansatz und den Kriterien zur Festlegung von GSP als funktionsstärkste Ortsteile der Gemeinden (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) nicht gerecht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung werden Klarstellungen ergänzt, dass für die Wachstumsreserve kein spezieller Bedarf nachzuweisen ist und dass Planungsreserven aus Bestandsplänen nicht auf die Wachstumsreserve anzurechnen sind. Die Begrifflichkeiten zur Eigenentwicklung werden entsprechend der Änderungen zur Begründung von Z 5.5 angepasst.

### **III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird von einem Teil der Stellungnehmenden ausdrücklich begrüßt. Es wird auch angeregt, die betroffenen Städte explizit zu benennen und auch zeichnerisch festzulegen.

Andere Stellungnehmende lehnen die Festlegung ab, da sie in ihrer Auswirkung zu unbestimmt sei. Die vorgesehene Bezeichnung als „Städte der zweiten Reihe“ wird wegen ihrer Berlinzentrierung kritisiert. Alternative Bezeichnungen werden angeregt. Von Stellungnehmenden wird zudem befürchtet, dass Städte, die nicht „in der zweiten Reihe“ liegen, aufgrund der Festlegung benachteiligt werden könnten. Es seien auch Städte der zweiten Reihe benachbarter Metropolen in die Festlegung einzubeziehen.

Ein Teil der Stellungnehmenden äußert Bedenken über die Adressierung der Festlegung ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren. Angeregt wird eine Erweiterung der Begriffssetzung auf Grundfunktionale Schwerpunkte. Weitere Orte an Schienenhaltepunkten in Verlängerung der Siedlungsachsen seien einzubeziehen, auch wenn diese nicht als zentrale Orte vorgesehen sind. Andere Stellungnehmende begrüßen die vorgesehene Beschränkung auf Ober- und Mittelzentren. Die Funktion der „Städte der zweiten Reihe“ solle nicht nur auf ihre Entlastungsfunktion für die Metropole, sondern auch auf die Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion für ihre Verflechtungsbereiche ausgerichtet werden.

Die der Festlegung zugrunde gelegte Fahrzeit von 60 Minuten wird von Stellungnehmenden in Frage gestellt. Für den Wert fehle eine Begründung und der räumliche Bezug der Bemessung sei unklar. Es wird zudem gefordert, die Bewertung auf verkehrsplanerische Ziele statt auf aktuelle Fahrtzeiten zu stützen. Es sei sicherzustellen, dass sich aus der Festlegung zu den Städten der zweiten Reihe keine Einschränkung, sondern eine Förderung der Anbindung an die Metropole (z. B. Park and Ride, Vernetzung der Verkehrsträger) ableiten lassen. So wird auch angeregt, 60 Minuten Fahrzeit als Zielwert festzulegen und damit eine optimierte Anbindung der Ober- und Mittelzentren an Berlin anzustreben.

Andere Stellungnehmende verweisen auf ausgelastete Schienenverbindungen in der Hauptstadtregion. Die alleinige Ausrichtung am Verkehrsträger Schiene sei demnach nicht sinnvoll. Es wird eingefordert, die Hauptverkehrsachsen des motorisierten Individualverkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) in die Festlegung einzubeziehen.

Die Festlegung, Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte zu entwickeln, wird von einem Teil der Stellungnehmenden als zu weitgehender Eingriff in die kommunale Planung abgelehnt. Es seien auch Potenziale an anderen Standorten der Gemeinden einzubeziehen.

Stellungnehmende regen an, die Festlegung nicht allein auf Wohnsiedlungsflächen zu beschränken, sondern auf gewerbliche Flächen auszuweiten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können.

Die Bezeichnung bezieht sich auf die der Festlegung zugrundeliegende Strategie, die sich insbesondere auf die Chancen für diese Städte stützt, die sich aus der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland ergibt. Eine namentliche Nennung der Städte ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.

Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.

Die Festlegung adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit aus der Metropole Berlin erreichbar sind. Einen geeigneten räumlichen Bezug für die Bemessung der Fahrzeit bieten die

Berliner Verteilerbahnhöfe. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar.

Verflechtungen können auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).

Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte bzw. weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Kriterien nicht im erforderlichen Maße. Durch die Anknüpfung der Städte der 2. Reihe an das zentralörtliche System wird ihre Funktion nicht ausschließlich auf die Entlastungsfunktion für die Metropole, sondern auch auf ihre Bündelung- und Entwicklungsfunktion in ihrem Verflechtungsbereich ausgerichtet.

Die Fahrzeit von 60 Minuten berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Fahrzeit von 60 Minuten eine maximal vertretbare Entfernung. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen.

Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Dies wird einerseits durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Regelungen zur Förderung der Anbindung an die Metropole, der Vorgabe eines Zielwerts oder zu Ausbaustandards liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.

Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Hauptverkehrsachsen des MIV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.

Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Dies kann in erster Linie durch Zuwanderung bzw. zusätzliches Bevölkerungswachstum erfolgen. Hierfür sollen die Städte planerische Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen schaffen. Um diese Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Das Wachstum soll auch dazu beitragen, die Entwicklung der Städte insgesamt zu befördern. Die hierfür notwendige Aktivierung und Entwicklung geeigneter gewerblicher Flächen, die durch den LEP HR quantitativ nicht

begrenzt wird, obliegt der kommunalen Planungshoheit. Sie kann bei Bedarf auch im Umfeld von Schienenhaltepunkten erfolgen.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung werden eine räumliche Konkretisierung zur Bemessung der Fahrzeiten sowie eine Ergänzung zu den Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktionen der Städte der 2. Reihe für ihre Verflechtungsbereiche vorgenommen.

### **III.5.9 Wohnsiedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende begrüßen die vorgesehene Aufnahme der Festlegung in den LEP HR, halten diese jedoch nicht für ausreichend. Es wird zusätzliche Unterstützung für die Zusammenarbeit mit angrenzenden Metropolregionen eingefordert.

Außerdem wird es für notwendig erachtet, auch den Nicht-Zentralen-Orten im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen besondere Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Es wird von Stellungnehmenden gefordert, neben Städten entlang der radialen Achsen auch Querverbindungen stärker zu berücksichtigen. Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, die Städte der ersten oder zweiten Reihe bezogen auf benachbarte Metropolen zu benennen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, insbesondere Dresden und Leipzig für den Süden, das polnische Stettin für den Nordosten und die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. Die Frage der finanziellen Unterstützung oder Förderung der Entwicklungsbemühungen der Städte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.

Die Festlegung adressiert alle Zentralen Orte im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf keine weitere Privilegierung. Eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich, zumal hierbei auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.

In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen oder auch auf Querverbindungen erfüllen diese Kriterien nicht.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden stimmt der vorgesehenen Festlegung zur Nachnutzung von Konversionsflächen zu.

Es wird angeregt, schwerpunktmäßig Konversionsflächen mit guter Anbindung an den SPNV zu entwickeln. Dabei seien auch ehemalige Bahnflächen als Konversionsflächen zu benennen.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, im Planentwurf klarzustellen, dass auch gewerbliche Nachnutzungen in die Festlegung eingeschlossen seien. Der Begriff „Siedlungszweck“ sei durch die Formulierung „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen.

Es wird angeregt, versiegelte oder baulich geprägte Konversionsflächen im Außenbereich vorsorglich durch eine Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaik“ zu sichern.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, in die Festlegung weitere Nachnutzungen, wie die Nutzung durch Windenergieanlagen, die Erprobung und Nutzung von Speichertechniken bzw. die Nutzung durch touristisches Gewerbe einzubeziehen. Abzulehnen sei jedoch eine Nachnutzung durch Tierhaltungsanlagen.

Der Altlastenproblematik werde im LEP HR-Entwurf nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Beseitigung von Altlasten sowie der Abriss nicht nutzbarer Anlagen seien mit hohen Kosten verbunden. Es wird gefordert, dass die Länder Berlin und Brandenburg entsprechende Vorhaben fördern.

Die Anforderung, Konversionsflächen zur Entwicklung für Siedlungszwecke müssten im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten stehen, wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dadurch würden für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen ausgeschlossen. So wird gefordert, Konversionsflächen von der Festlegung zum Siedlungsanschluss auszunehmen. Andere Stellungnehmende fordern, dass eine Wohnsiedlungsentwicklung auf Konversionsflächen nicht auf den örtlichen Bedarf anzurechnen sei.

Es wird angeregt, eine Nachnutzung von Konversionsflächen innerhalb des Freiraumverbundes durch Ausnahmeregelungen zu ermöglichen. Andere Stellungnehmende vertreten die Auffassung, Konversionsflächen seien wichtige Lebensräume und als Hotspots biologischer Vielfalt zu schützen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Dabei sollen Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Auf Konversionsflächen, die sich außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete befinden, sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben, die z.B. bestimmte Erfordernisse an den Emissionsschutz stellen, ermöglicht werden. Die Nachnutzung von Konversionsflächen soll dazu beitragen, die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Freiräume zu vermeiden. Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorrägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, sollen Freiraumnutzungen zugeführt werden.

Auch nicht mehr genutzte Bahnflächen stellen Konversionsflächen dar und können im Sinne der vorgesehenen Festlegung nachgenutzt werden, soweit weitere raumordnerische Festlegungen oder fachrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet ebenso Sondernutzungen.

Die Nutzung von Konversionsflächen für Fotovoltaikflächen ist möglich, soweit andere raumordnerische Ziele oder fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene der Landesplanung ist nicht erkennbar. Vorhabensspezifische Festlegungen bleiben nachfolgenden Planungen überlassen.

Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Im Regionalplan kann aber anhand der Flächeneigentümerschaft nicht über Eignung oder Nichteignung einer Fläche abgewogen werden. Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erprobung und Nutzung von Speichertechnologien oder für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben wie z.B. den generellen Ausschluss von Tierhaltungsanlagen auf Konversionsflächen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da sie überörtliche Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der Kommunen.

Auch die Förderung der Altlastenbeseitigung bzw. des Abrisses nicht mehr nutzbarer Anlagen überschreitet den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.

Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss oder zur Anrechnung der Eigenentwicklungsoption würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Eigenentwicklungsoption vor. In diesem Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Entwicklungen über die Innenentwicklung und den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Konzentrationsansatz des LEP HR entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.

Konversionsflächen innerhalb des Freiraumverbundes unterscheiden sich hinsichtlich der Schutz- und Entwicklungsziele nicht von anderen Flächen des Verbundes. Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen, die über die im LEP HR Entwurf vorgesehenen Ausnahmen zur Nutzung von Flächen des Freiraumverbundes hinausgehen, würden daher dem Steuerungsansatz des LEP HR entgegenstehen. Ziel der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund ist es, dessen restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Für Entwicklungsvorhaben auf Konversionsflächen, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sein

sollten, trifft dies nicht regelmäßig zu, so dass der Belang des Freiraumverbundes überwiegt. Dem Schutz von Lebensräumen und Hotspots der biologischen Vielfalt wird in der Festlegung zur Nachnutzung von Konversionsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen Rechnung getragen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Die Beispiele zu Konversionsflächen in der Begründung werden um ehemalige Bahnflächen ergänzt.

## **III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden vertritt die Auffassung, dass das Land Brandenburg eine stärkere Entlastungsfunktion für Berlin übernehmen müsse. Es wird gefordert, den Nachweis zu erbringen, dass der Umfang der Siedlungsentwicklung, der gemäß LEP HR-Entwurf möglich wäre, den prognostizierten Bedarf abdecke.

Andere Stellungnehmende bewerten die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in weiten Teilen der Region (z. B. Gestaltungsraum Siedlung, Mittelzentren) als zu wenig verbindlich. Dem solle durch eine räumliche Konkretisierung durch die Regionalplanung begegnet werden. Gefordert wird, einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von „Vorzugsräumen Siedlung“ zu erteilen.

Es wird angeregt, den Rückbau von Wohngebäuden in Kommunen des Landes Brandenburg mit hohem Leerstand zu thematisieren und dafür von Seiten der Landesregierung Brandenburg ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Angeregt werden raumordnerische Festlegungen zur Entwicklung von sozialem Wohnungsbau sowie zu einem ausreichenden Wohnungsangebot im städtischen und ländlichen Raum. Es sei ein bedarfsgerechtes, altersgerechtes und familienfreundliches Wohnen auch in ländlichen Räumen zu ermöglichen. Für Normal- und Geringverdiener müsse Bauland bereitgestellt werden.

Es wird angeregt, Festlegungen zur Zusammenarbeit der beiden Länder im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie der Entwicklung gemeinsamer Ziele im Kommunalen Nachbarschaftsforum zu Wohnungsbau aufzunehmen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehenen Steuerungsansätze zur Siedlungsentwicklung berücksichtigen, dass Entwicklungsimpulse, die sich auch durch das derzeitige Wachstum in Berlin und im Berliner Umland ergeben, durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion aufgegriffen werden können. Insbesondere bietet der LEP HR Entwurf mit dem Gestaltungsraum Siedlung, den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum (einschl. der Städte der 2. Reihe) sowie im Rahmen der Eigenentwicklung der nicht privilegierten Gemeinden bzw. Gemeindeteile ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten, um die Bedarfe innerhalb der gesamten Hauptstadtregion abzudecken. Die Entwicklungspotenziale wurden im

Rahmen der Erarbeitung des LEP HR-Entwurfes anhand von Modellberechnungen ermittelt und dokumentiert.

Die Regionalplanung kann grundsätzlich aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen.

Die Förderung des Rückbaus leerstehender Wohngebäude liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachpolitiken.

Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen für eine geordnete überörtliche Entwicklung der Siedlungsentwicklung im Gesamtraum. Die vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung lassen eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sowohl im städtischen als auch in ländlichen Räumen zu. Weder die Entwicklung von sozialem Wohnungsbau oder die Schaffung eines ausreichenden Wohnungsangebots im städtischen und ländlichen Raum noch die Schaffung von Wohnraum für ein bedarfsgerechtes, altersgerechtes und familienfreundliches Wohnen auch in ländlichen Räumen oder die Bereitstellung liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung. Sie können nur von den Fachpolitiken, den Gemeinden, Flächeneigentümern und weiteren Akteuren im Bereich des Wohnungsbaus umgesetzt werden.

Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel 9 Festlegungen zur Weiterentwicklung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit vor, u.a. auch zur Zusammenarbeit zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland. Dies kann auch gemeinsame Fragestellungen der Siedlungsentwicklung betreffen. Die Umsetzung obliegt den beteiligten Kommunen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **III.6 Freiraumentwicklung**

### **III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene landesplanerische Steuerung der Freiraumentwicklung wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Von einem anderen Teil der Stellungnehmenden werden die Festlegungen jedoch für nicht erforderlich gehalten, da hierfür bereits fachrechtliche Regelungen bestünden.

Zum Konzept der Multifunktionalität werden gegenläufige Anregungen vorgetragen. Ein Teil der Stellungnehmenden bezweifelt die Vereinbarkeit unterschiedlicher Aspekte der Nachhaltigkeit bzw. Freiraumnutzungen oder fordert zur raumordnerischen Steuerung ausdrücklich monofunktionale Festlegungen. Ein anderer Teil beurteilt die sich im Bestand abzeichnende Monofunktionalität kritisch.

Stellungnehmende halten die im Raum vorhandene Gewichtung von Freiraumnutzungen für ungünstig oder fordern gewichtende Aussagen im Planentwurf – einerseits zugunsten des Trinkwasserschutzes, des Klimaschutzes und zulasten der Land- und Forstwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien bzw. andererseits zugunsten der Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen und der Windenergie.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung G 6.1 Absatz 1 Satz 1 zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum und seine multifunktionale Qualität im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln.

Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.

Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Es trifft zu, dass dabei sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle Raumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten. Diese sind planungssystematisch auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten.

Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Den Anforderungen der verschiedenen benannten Raumnutzungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multi-

funktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf verschiedene Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung wie der Sicherung der Trinkwasserversorgung, des Klimaschutzes und der Nutzung regenerativer Energien ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung. Die räumliche Steuerung der Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen und der Windenergie obliegt der Regionalplanung.

Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene landesplanerische Gewichtungsvorgabe zugunsten der Belange des Freiraumschutzes wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Von einem anderen Teil der Stellungnehmenden wird die Festlegung für nicht erforderlich gehalten, da hierfür bereits fachrechtliche Regelungen bestünden.

Von weiteren Stellungnehmenden werden eine verbindlichere Formulierung der Festlegung oder Gewichtungsaussagen zugunsten einzelner Belange wie Bergbau, Tourismus und Hochwasserschutz gewünscht. Von anderen Stellungnehmenden wird eine Gleichgewichtung der Freiraumentwicklung gegenüber der Siedlungsentwicklung gefordert. Es wird angeregt, den Freiraumschutz in den unterschiedlich geprägten Strukturräumen unterschiedlich zu gewichten. Eine Würdigung des weiteren Metropolraumes wegen seiner Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion wird gewünscht.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 zielt darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem eine Gewichtungsvorgabe zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.

Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungsentwicklung, Bergbau, Tourismus und Hochwasserschutz. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder anderen Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Daher ist die Ausgestaltung als Vorgabe zur Gewichtung angemessen, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann. In diesem Rahmen kann auch die

Gewichtung von Belangen und Vorhaben der genannten Nutzungen gegenüber dem Freiraumschutz entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen, deren Funktionen innerhalb der Hauptstadtregion bzw. nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen**

#### **Anregungen und Bedenken**

Zu verschiedenen Aspekten der vorgesehenen Festlegung werden jeweils gegenläufige Anregungen und Bedenken geäußert.

Die vorgesehene Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung findet bei einem Teil der Stellungnehmenden Zustimmung. Es werden aber auch weitergehende landesplanerische Regelungen zur Flächensicherung für die Landwirtschaft für erforderlich gehalten. Dies sei wegen des anhaltenden Verlustes landwirtschaftlicher Flächen und der Benachteiligung gegenüber rechtlich stärker gesicherten Flächennutzungen (Siedlung, Naturschutz und Forstwirtschaft) sowie angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und als wirtschaftliche Grundlage für den ländlichen Raum erforderlich.

Im Einzelnen werden gefordert: konkrete Regeln für die Abwägung bei Nutzungskonflikten, die Heraufstufung der Festlegung zu einem Ziel der Raumordnung, ein Umwandlungsverbot landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zu naturschutzrechtlichen Zwecken, monofunktionale Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Planentwurf oder ein Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung solcher Gebiete – insbesondere für hochwertige und klimarobuste Böden –, eine Rückumwandlungsgarantie im Falle von temporärer Inanspruchnahme, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den Planentwurf sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Pacht- oder Eigentumsverlusten sowie für eine Wirtschaftlichkeit ansässiger Betriebe.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird gefordert, den Schutz der Landwirtschaft räumlich zu differenzieren und ihm im Berliner Umland ein erhöhtes Gewicht einzuräumen.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert den Verzicht auf die Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Denn diese werde den komplexen Anforderungen an den Freiraum nicht gerecht und sei im Sinne einer ausgewogenen Multifunktionalität im Sinne des Gemeinwohls – insbesondere angesichts der negativen Folgen der Landwirtschaft auf Natur und Umwelt – unangemessen. Sie gehe über die Umwidmungssperre des BauGB hinaus und schränke durch eine der bauleitplanerischen Abwägung vorgeschaltete Vorgabe das Abwägungsermessen und damit die Planungshoheit der Kommunen erheblich ein. Zudem sei ein Ausschluss der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu naturschutzrechtlichen Zwecken aufgrund des BNatSchG unzulässig.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird angeregt, neben der Landwirtschaft auch der forstwirtschaftlichen Nutzung ein besonders Gewicht in der Abwägung beizumessen bzw. dem Natur- und Landschaftsschutz eine Gleichgewichtigkeit zuzuordnen

Auch zur vorgesehenen besonderen Bedeutung einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaftsproduktion werden konträre Auffassungen bzw. Empfehlungen vorgetragen, die Begründung zum LEP HR-

Entwurf in Bezug auf die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Landwirtschaft zu vertiefen. Ein Teil der Stellungnehmenden befürwortet die Festlegung bzw. wünscht weitergehende Ausführungen zur Definition sowie zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft und Begrenzung der weiteren Industrialisierung oder von Sonderkulturen. Ein anderer Teil regt an, die konventionelle Landwirtschaft gleichrangig weiterzuentwickeln und deren Wirtschaftlichkeit durch Zulässigkeit anderer Freiraumnutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu sichern.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 Satz 1 wird beabsichtigt, Vorsorge für eine der im Freiraum konkurrierenden Nutzungen – die landwirtschaftliche Bodennutzung – zu treffen, indem dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Inanspruchnahmen besonderes Gewicht in der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen zugewiesen wird. Mit Satz 2 wird beabsichtigt, nachgeordnete Planungsebenen auf das für eine nachhaltige Freiraumentwicklung hohe Gewicht ökologischer landwirtschaftlicher Bodennutzung hinzuweisen.

Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck. Dazu gehören insbesondere die Forstwirtschaft und der Natur- und Artenschutz, zu deren Gunsten eine Gewichtungsvorgabe daher nicht angemessen wäre. Der Konkurrenzdruck zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung ist regional bzw. örtlich unterschiedlich, jedoch nicht für die Strukturräume der Hauptstadtregion wie das Berliner Umland jeweils einheitlich. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieser Gegebenheiten auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet.

Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Dies gilt auch für entgegenstehende Belange wie z.B. des Naturschutzes, für die ebenfalls keine pauschale Festlegung auf der landesplanerischen Ebene erfolgt. Die vorgesehene Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung scheint eine redaktionelle Anpassung der Begründung geraten. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.

Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zu Grundstücksverkehr, Wirtschaftsförderung oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.

Auf die besondere Bedeutung der Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte für eine nachhaltige Freiraumentwicklung wird durch die Festlegung hingewiesen – ausdrücklich als in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung zu betrachtende Bewirtschaftungsform. Darüber hinausgehende Vorgaben zu Bewirtschaftungsformen oder deren Wirtschaftlichkeit würden den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung überschreiten. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen, d.h. im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

Im Text der Begründung zu G 6.1 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

### **III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von Stellungnehmenden werden gegenläufige Anregungen zur vorgesehenen Festlegung vorgebracht.

Ein Teil der Stellungnehmenden befürwortet die letztabgewogene Festlegung oder hält sie für nicht präzise genug bzw. die Belange des Freiraumschutzes gegenüber anderen Raumnutzungen für nicht ausreichend berücksichtigt. Die Reduzierung des Festlegungszwecks auf die Sicherung des Freiraumverbundes wird kritisiert. Indem die Schutzfunktion auf hochwertige Freiräume begrenzt würde, reiche sie gegenüber anderweitigen Flächeninanspruchnahmen nicht aus. Die Festlegung sei aufgrund der Ausnahmeregelungen wirkungslos.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden hält eine letztabgewogene landesplanerische Steuerung zum Freiraumschutz für nicht erforderlich, da die bestehenden natur- und landschaftsschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausreichen würden. Nicht der Schutz des Raumes gehöre zu den Grundsätzen der Raumordnung gemäß ROG, sondern nur seine Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung.

Ein weiterer Teil der Stellungnehmenden wendet ein, der Freiraumverbund behindere – insbesondere im Weiteren Metropolenraum – andere notwendige Entwicklungen im Raum erheblich. Unverhältnismäßig sei diese Einschränkung wegen des Flächenanteils des Freiraumverbundes, insbesondere aber in Verbindung mit bereits bestehenden fachrechtlichen Restriktionen. Der Freiraumverbund müsse daher mit der bestehenden Schutzgebietskulisse abgewogen werden.

Andere Stellungnehmende zweifeln die Rechtmäßigkeit der Festlegung als Ziel der Raumordnung an; im Analogieschluss zu Anforderungen bei naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen wird die der Raumordnungsplanung eigene generalisierende Darstellung für unzureichend gehalten. Es wird daher die Herabstufung der Festlegung zu einem Grundsatz der Raumordnung gefordert, um sie – in Entsprechung zur gewollten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung – der erforderlichen Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung bzw. im Einzelfall ohne Vorfestlegungen zugänglich zu machen. Soweit eine letztabgewogene Festlegung gewollt sei, solle sie textlich-abstrakt gefasst werden.

Ein Teil der Stellungnehmenden bezweifelt ein Planerfordernis für die Festlegung im Berliner Umland. Andere Stellungnehmende regen dagegen an, sie gerade auf das Berliner Umland zu fokussieren; nur so sei dem Auftrag zur Schaffung ökologisch ausgeglichener Verhältnisse gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 ROG nachzukommen, statt vorhandenes Ungleichgewicht zu verstärken. Wieder andere Stellungnehmende wünschen die Sicherung kleinräumiger Freiraumverbindungen z.B. innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung Z 6.2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte ist beabsichtigt, in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme gesichert werden soll.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion. Innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse ist durch die vorgesehene Festlegung ein Vorrang der Belange des Freiraumschutzes geregelt. Der Festlegungszweck kann sich nur auf solche Sachverhalte beziehen, die Gegenstand der Raumordnungsplanung sind; dies ist die räumliche Sicherung der betroffenen Flächen. Sie bildet zwar gleichzeitig eine Voraussetzung für die qualitative Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes; hierzu erforderliche Planungen und Maßnahmen obliegen jedoch nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.

Die Festlegung leistet bezüglich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen Beitrag zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, ohne hierzu quantitative Vorgaben machen zu können. Außerhalb des Freiraumverbundes unterliegt die räumliche Freiraumsicherung der Abwägung zwischen verschiedenen Belangen im Rahmen nachgeordneter Planungen. Inwieweit damit die allgemein beabsichtigte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme umsetzbar ist, entzieht sich der Steuerungsmöglichkeit durch die Landesplanung.

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund sind aus Gründen der Letztabwägung unter Berücksichtigung entgegenstehender Belange erforderlich. Sie definiert eng begrenzte Ausnahmefälle und -bedingungen, in deren Ergebnis die Festlegung keineswegs wirkungslos wird. Darauf deuten nicht zuletzt die von zahlreichen anderen Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken hin, der Freiraumverbund führe zu unangemessen starken Restriktionen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf vorgesehen sind.

Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in

Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.

Soweit mit der gewünschten Abwägung des Freiraumverbundes mit fachrechtlichen Restriktionen gemeint ist, den Freiraumverbund in solchen Räumen zu reduzieren, in denen außerhalb seiner Gebietskulisse weitere fachrechtliche Restriktionen vorliegen, widerspräche ein solches Vorgehen der notwendigen länderweiten Einheitlichkeit bei der Auswahl hochwertiger Flächen. Diese ist nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass regional unterschiedliche Flächenanteile des auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbundes möglich sind. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen werden dadurch vermieden, dass im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und insbesondere mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen stattgefunden hat. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.

Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Absatz 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Außerhalb des Freiraumverbundes ist der Regionalplanung bei Bedarf auch die Festlegung monofunktionaler Gebiete für einzelne Nutzungen möglich.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG sind in den Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben. Der ökologische Aspekt ist dabei einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtäumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind diese in die Gebietskulisse einbezogen.

Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach, soweit dies auf Ebene der Landesplanung angemessen ist. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als

Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt Modifizierungen in der Methodik zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, die aufgrund von Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR vorgenommen wurden. Andere Stellungnehmende bemängeln, die Änderungen der Methodik und der resultierenden Gebietskulisse gegenüber dem 1. Planentwurf bzw. dem LEP B-B seien nicht nachvollziehbar und regen eine detailliertere Dokumentation der Methodik sowie eine Plausibilitätsprüfung verwendeter Datengrundlagen an.

Es wird gefordert, zusätzliche Kriterien für den Freiraumverbund heranzuziehen, um die Bedeutung des Belanges Freiraumschutz angemessen zu berücksichtigen und die Verbundwirkung des Freiraumverbundes zu stärken. Genannt werden LSG, SPA, Biosphärenreservate, UZVR, faunistische Migrations-schwerpunkte, Naturparke in ihrer Gesamtausdehnung, mehr Waldgebiete und innerstädtische Freiräume Berlins. Die räumlichen Anforderungen des Tourismus und anderer Wirtschaftszweige sollten als Kriterien dienen, um deren Entwicklung nicht unangemessen einzuschränken. Auch regionale und kommunale Planwerke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. informelle Konzepte sollten als Kriterien herangezogen werden, um über den Status quo hinaus den Entwicklungsaspekt des Freiraumverbundes zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung von HQ-100 Flächen in den Freiraumverbund wird hingegen von einem Teil der Stellungnehmenden abgelehnt, da hierdurch fachrechtlich gegebene Spielräume für Befreiungen oder Ausnahmen unterbunden würden.

Es wird angeregt, den Kriterienkatalog nach Strukturräumen zu differenzieren, um beispielsweise den besonderen Schutzbedarf von Freiräumen im Berliner Umland zu berücksichtigen.

Die Regeln zur Kulissenbildung und Abwägung mit anderen Belangen bewertet ein Teil der Stellungnehmenden als mangelhaft, z.B. wegen der maßstäblichen Inhomogenität der Kriterien, nicht berücksichtigter Vorbelastungen, der unvollständigen Einbeziehung von Kernkriterien, des Ausschlusses isolierter Flächen unterhalb eines hoch angesetzten Schwellenwertes sowie einer fehlenden Berücksichtigung kleiner Verbindungselemente.

Es wird gefordert, bebaute Flächen einschließlich Wochenendhausgebiete mit einer zugehörigen Pufferzone aus dem Freiraumverbund auszunehmen oder eine entsprechende Ausnahmeregelung zu treffen. Deren Einbeziehung in den Freiraumverbund sei nicht sachgerecht, da es sich nicht um hochwertige Flächen handele, und verletze (unter Verweis auf bestehende Rechtsprechung) die Interessen der betroffenen Eigentümer. Auch baulich geprägte Flächen aus Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB seien aus dem Freiraumverbund auszunehmen.

Im Verhältnis zu Planungen und Maßnahmen für die Nutzung der Windenergie werden gegenläufige Anregungen vorgetragen. Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert die Berücksichtigung der in Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes.

Andere Stellungnehmende halten die Zusammensetzung und die vorgesehene Rechtswirkung des Freiraumverbundes im Verhältnis zu den Belangen der Windenergienutzung für mangelhaft. Der Anforderung, für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen und dem sogenannten 2%-Ziel des Landes Brandenburg stehe der Freiraumverbund entgegen. Es fehle eine Konkretisierungsoption der Gebietskulisse für die Regionalplanung als zuständige Planungsebene. Die Kriterien, insbesondere die Naturerbeflächen, FFH-Gebiete und die Ergänzungskriterien, sowie die resultierenden Flächen mit Verbund- und Pufferfunktion seien nur lagebedingt, nicht aber funktionsbedingt angewandt und damit hinsichtlich einer Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nicht hinreichend begründet. Ein pauschaler Ausschluss von Windenergienutzung im Freiraumverbund stelle daher einen unzulässigen Vorgriff auf die regionalplanerische und einzelfallbezogene Abwägung dar. Stattdessen wird eine Differenzierung in beachtenspflichtige und der Abwägung zugängliche Kriterien bzw. Teilräume („Funktionsräume“) des Freiraumverbundes gefordert.

Hinsichtlich der Rohstoffgewinnung wird angeregt, die Erteilung bergrechtlicher Genehmigungen bzw. den Braunkohlenabbau im Freiraumverbund auszuschließen. Zur Ergänzung des Freiraumverbundes solle die nachrichtliche Übernahme von Renaturierungsflächen aus Braunkohlenplänen geprüft werden. Die Rechtswirkungen der Festlegung für die landwirtschaftliche Nutzung sollten erläutert werden bzw. dürften die Wirtschaftlichkeit der Nutzung nicht gefährden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Methodische Änderungen sowie Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten und soweit möglich plausibilisierten Datengrundlagen sowie einer methodischen Weiterentwicklung – im Wesentlichen aufgrund aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die im Einzelnen geprüft und abgewogen wurden. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Eine Überprüfung anhand des letzten verfügbaren Standes der Datengrundlagen hatte keine Veränderungen zur Folge. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war.

Die in den Anregungen als zusätzliche Kriterien benannten Gebietstypen und Planwerke wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Die Berücksichtigung des Status quo der betrachteten Freiräume ist dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes – nämlich der Sicherung hochwertiger Freiräume in einem Verbund – immanent. Von einer Berücksichtigung von Entwicklungsabsichten aus Planwerken und Konzepten war auch aus diesem Grund Abstand zu nehmen. Erst recht können Raumansprüche anderer Nutzungen an den Freiraum aus methodischen Gründen nicht zur Herleitung des Freiraumverbundes herangezogen werden; sie stellen vielmehr entgegenstehende Belange dar, mit denen die Gebietskulisse in einem späteren methodischen Schritt abgewogen wurde.

Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilräumlich die Belange des Freiraumschutzes, so dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind.

Der die Landesgrenzen von Berlin und Brandenburg überschreitende Freiraumverbund ist nach einheitlichen Kriterien flächendeckend auszugestalten. Sollte für Teilräume, wie z.B. in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“), ein weiter gehender Flächensicherungsbedarf nach spezifischen Kriterien erkennbar sein, sind hierfür nachfolgende Planungsebenen geeignet.

Für die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes existieren keine konkreten fachlichen Vorgaben, so dass grundsätzliche Kritik an der Methodik nicht nachvollziehbar ist. In Umsetzung raumordnerischer Grundsätze und unter Berücksichtigung der Anregungen zum 1. Planentwurf erfolgen die Kulissenbildung und Abwägung mit anderen Belangen so, dass der Festlegungszweck eines übergeordneten Freiraumverbundes in der Maßstäblichkeit des LEP HR-Entwurfes erfüllt wird und entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Die Regeln für die Kulissenbildung erweisen sich als diesen Anforderungen angemessen und lassen keinen Änderungsbedarf erkennen.

Wie in der Begründung erläutert, wurden bereits bebaute Gebiete unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen; ein ergänzender Hinweis in der Begründung erscheint angeraten. Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, wurden nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes.

Bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels Pufferzonen widerspricht somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Dies stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn die Festlegung schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung in der Begründung des LEP HR-Entwurfes scheint angeraten. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes maßstabsgerecht zu übertragen. Nähere Vorgaben zur Darstellung von Siedlungsflächen im konkreteren Maßstab sind einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Bei Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies ist in der Begründung erläutert. Eine weitere

Klarstellung scheint geboten. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne bzw. Flächen darstellbar. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.

Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Absatz 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische, nicht allein auf Verträglichkeit mit einzelnen Nutzungen gerichtete Abwägung erfolgte. Im Ergebnis wurden FFH-Gebiete, Naturerbeflächen, weitere Kern- und Ergänzungskriterien sowie Flächen zur Verbundbildung in den Freiraumverbund einbezogen.

Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Abschluss- und Restriktionskriterien substantiell Raum gegeben werden kann.

Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor; für eine Differenzierung der Gebietskulisse bzw. für der Abwägung zugängliche Kriterien oder Teilräume („Funktionsräume“) des Freiraumverbundes besteht kein Erfordernis.

Mit der Einführung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht aufgrund der jüngsten Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Eine gesonderte Regelung im Planentwurf erübrigt sich. Zur Ergänzung des Freiraumverbundes wären nachrichtliche Übernahmen nicht geeignet, sondern nur eine Berücksichtigung als Kriterien bei der Kulissenbildung. Dafür weisen die Renaturierungsflächen nicht das erforderliche Merkmal hochwertiger Freiraumfunktionen im Bestand auf.

Die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis ist ausdrücklich im multifunktional konzipierten Freiraumverbund eingeschlossen. Rechtswirkung für landwirtschaftliche Flächen entfaltet der Freiraumverbund lediglich im Falle geplanter raumbedeutsamer Inanspruchnahmen; die Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebe ist raumordnungsplanerisch nicht adressierbar. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen, d.h. im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgen redaktionelle Klarstellungen zu den bereits bebauten Gebieten und städtebaulichen Satzungen.

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zur Regelung hinsichtlich rechtswirksamer Bauleitpläne im Verhältnis zum Freiraumverbund.

### **III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert für die vorgenommenen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B oder dem ersten Entwurf des LEP HR eine detaillierte Begründung.

Stellungnehmende fordern ortskonkrete Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch Erweiterungen, Verkleinerungen oder Herausnahmen bestimmter Flächen. Geforderte Erweiterungen werden unter anderem mit der angeregten Einbeziehung von FFH-, SPA-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Flächen gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg, unzerschnittenen Räumen, Wäldern, Mooren, Gewässern oder Rieselfeldern begründet. Auch zur Stärkung der Verbundfunktion werden Erweiterungen angeregt, teilweise sollen dabei regionalplanerisch festgelegte Windeignungsgebiete überplant werden. Verkleinerungen der Gebietskulisse oder Herausnahmen von Flächen werden angeregt, um kommunale oder private Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Nicht zum Freiraumverbund gehören sollen regelmäßig oder im Einzelfall: einerseits bestehende Siedlungsflächen (Ortslagen – insbesondere sofern sie aus vorliegenden Landschaftsschutzgebieten ausgegliedert wurden –, privilegierte Anlagen im Außenbereich, Gewerbegebiete, Einzelanlagen), Infrastrukturtrassen und Gewässer, andererseits kommunale Bauleitpläne und andere Entwicklungsoptionen.

Es wird angeregt, an den Grenzen zu benachbarten Bundesländern die Passfähigkeit der Gebietskulisse im Sinne eines großräumigen Biotopverbundes zu überprüfen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegen eine einheitliche Methodik, die auf einem durchgängigen Kriterienkatalog mit zugrunde liegenden Fachdaten basiert, sowie eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen zugrunde, die im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 durch eine einzel-

fallbezogene Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten Planungen erfolgt.

Methodische Änderungen sowie Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten und soweit möglich plausibilisierten Datengrundlagen sowie einer methodischen Weiterentwicklung – im Wesentlichen aufgrund aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die im Einzelnen geprüft und abgewogen wurden. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht nicht.

Die ortskonkreten Anregungen zur Gebietskulisse wurden dahingehend geprüft und abgewogen, ob sich im Einzelfall unter den methodischen Rahmenbedingungen zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sowie in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen, insbesondere ggf. konkret vorgebrachter entgegenstehender Planungen und Maßnahmen ein Änderungserfordernis an der Gebietskulisse in der landesplanerisch angemessenen Maßstabsebene ergibt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende wenden ein, die vorgesehene Festlegung des Freiraumverbundes greife unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltung ein. Die zeichnerische Darstellung und die bereitgestellten Unterlagen entsprächen nicht heutigen Planungsanforderungen und -möglichkeiten. Mit der gewählten Signatur (Schraffur) ohne klare Abgrenzung seien Interpretationsspielräume nicht nur im Randbereich und eine fehlende räumliche Eindeutigkeit gegeben. Auch der Maßstab der Festlegungskarte und das Fehlen von Siedlungs- und Verkehrsflächen in der topografischen Grundlage bzw. weiterer beurteilungsrelevanter Unterlagen und Daten ermöglichten den Adressaten der Regelung keine räumlich konkrete Ermittlung ihrer Betroffenheit. Die vorgesehene Freiraumverbundkulisse sei damit nicht hinreichend bestimmt. Den Trägern der Regionalplanung sei keine räumliche Überprüfung der Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen möglich. Für die Kommunen seien die Voraussetzungen für den Umgang mit der Festlegung in der kommunalen Bauleitplanung nicht gegeben. Die vorgesehene Festlegung könne Rechtsunsicherheit verursachen und zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden könne.

Auch die Betroffenheit weiterer Belange, z.B. der Eigentumsrechte von Landeigentümern und Bauwilligen könne nicht konkret gegengeprüft werden.

Ein Teil der Stellungnehmenden trägt unterschiedliche Anregungen zur Überwindung der vermeintlichen Mängel vor. Hierzu zählen ein anderer Kartenmaßstab (bis zu 1 : 25000), eine flurstücksscharfe Abgrenzung der Gebietskulisse in zeichnerischer oder textlicher Form oder die Übergabe digitaler Daten, verbunden mit einer erneuten Stellungnahmemöglichkeit. Bei Beibehaltung der Instrumentierung des

Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung seien ausdrückliche Verweise auf Einzelfallprüfungen von Planungen und Maßnahmen im Randbereich der Gebietskulisse und auf einen Konkretisierungsbedarf in der Regionalplanung erforderlich.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden schließt aus dem Vorgetragenen, die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung sei nicht angemessen, da die vorgesehene Schärfe der Rechtsfolge nicht mit der planerisch erforderlichen Unschärfe der Festlegung kompatibel sei. Auch der in der Begründung benannte Konkretisierungsbedarf der Gebietsabgrenzung durch die Regionalplanung lasse darauf schließen, dass der Freiraumverbund nur als Grundsatz der Raumordnung zu instrumentieren sei.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen.

Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.

Die vorgesehene Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Absatz 2 ROG). Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen.

Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabsanspruch, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Auch ein auf landesplanerischer Ebene abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung ist tendenziell auf eine Konkretisierung angelegt und muss den nachfolgenden Planungsebenen einen zielkonformen Gestaltungsspielraum belassen.

Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungs-

zweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird der vorgesehene Schutz vor Inanspruchnahme befürwortet.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass die Formulierung „... regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen“ fälschlicherweise die Möglichkeit zur Umsetzung raumbedeutsamer Planungen suggeriere, diese aber tatsächlich aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung des Freiraumverbundes nicht gegeben sei. Die Festlegung schließe somit jegliche raumbedeutsame Inanspruchnahme aus. Gemeinden würden in ihrer Entwicklung behindert. Die Regelung gehe über die Anforderungen aus dem ROG hinaus und widerspräche den vorgesehenen Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung. Die Festlegung solle daher entschärft werden, so dass die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben – insbesondere des Tourismus – gewährleistet bleibe.

Andere Stellungnehmende erwarten insbesondere in weniger stark besiedelten Regionen unangemessene Einschränkungen von Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund des Freiraumverbundes. Die Ausschöpfung der im Planentwurf vorgesehenen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen der Gemeinden müsse gewährleistet bleiben. Die Eigenentwicklung kleiner Gemeinden sei regelmäßig nicht als raumbedeutsam einzustufen. Im Vollzug der Festlegung seien Einzelfallprüfungen vorzunehmen und Kriterien zu entwickeln, die sicherstellen, dass Planungen und Maßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinden, insbesondere touristische und landwirtschaftliche Vorhaben, nicht behindert würden.

Sofern bebaute Gebiete weiterhin von der zeichnerischen Darstellung des Freiraumverbundes überlagert würden, solle die textliche Festlegung dahingehend erweitert werden, dass Entwicklungskorridore und –gebiete an vorhandenen Erschließungsstraßen bzw. Vorhaben ohne erhebliche Ausweitungen in die Gebietskulisse regelmäßig zulässig sind.

Gegen die Einstufung des Rohstoffabbaus als beeinträchtigende raumbedeutsame Inanspruchnahme wird eingewendet, Rohstoffabbauvorhaben könnten langfristig wertvolle Beiträge zur Freiraumentwicklung leisten. Auf solche positiven Effekte solle im Planentwurf verstärkt hingewiesen werden.

Gegen die Einstufung der Windenergienutzung als beeinträchtigende raumbedeutsame Inanspruchnahme wird eingewendet, dass der pauschale Ausschluss auf landesplanerischer Ebene nicht begründet sei, da der Freiraumverbund auch solche Flächen umfasse, die nach einschlägigen Kriterien für die Windenergienutzung konfliktarme Flächen darstellten. Damit werde der Regionalplanung unzulässig

vorgegriffen, indem ihre Möglichkeit zur Auswahl konfliktarmer Gebiete für die Windenergienutzung eingeschränkt werde. Die Regelung erschwere die Umsetzung der rechtlich vorgeschriebenen „Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie“; sie sei Bestandteil einer Verhinderungsplanung und begegne somit materiell-rechtlichen Bedenken. Es wird gefordert, die Festlegung von Windeignungsgebieten innerhalb des Freiraumverbundes einer Einzelfallabwägung auf Ebene der Regionalplanung oder kommunaler Ebene zugänglich zu machen.

Andere Stellungnehmende sehen den Freiraumschutz – insbesondere von Landwirtschafts- und Waldflächen - gegenüber Vorhaben zur Energiegewinnung nicht ausreichend gewährleistet. Auch wird eine unzulässige Bevorzugung bestimmter Nutzungen gesehen, die in der Begründung zur vorgesehenen Festlegung als in der Regel mit dem Freiraumverbund vereinbar bewertet werden.

Hinsichtlich der Definition raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie der Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich innerhalb des Freiraumverbundes werden Klarstellungen gefordert.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung des Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 legt ergänzend zu Satz 1 fest, welche Planungen und Maßnahmen im Freiraumverbund ausgeschlossen sind, um die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erreichen.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren Verbund räumlich und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Mit diesem Regelungsziel erfolgt eine Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007. Die beabsichtigte Sicherung hochwertiger Freiräume in Teilen der Kulturlandschaft steht nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung, die als Grundsätze der Raumordnung den erforderlichen Abwägungsspielraum zur Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten gewährleisten.

Zur Erreichung des vorgesehenen Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung – auch in weniger stark besiedelten Regionen – und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet, dass die im Planentwurf vorgesehenen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen der Gemeinden umgesetzt werden können. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit oder Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund erfolgt im Vollzug der Festlegung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen oder die pauschale Ausnahme für bestimmte Nutzungen vorgegriffen werden kann.

Bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im

Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit z.B. mittels Entwicklungskorridoren widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Dies stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden dar. Denn die Festlegung schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus.

Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung in der Begründung des LEP HR-Entwurfes scheint angeraten. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Geplante Neuinanspruchnahmen des Freiraumverbundes erfordern regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; örtliche Gegebenheiten und Vorprägungen z.B. durch vorhandene Erschließungsanlagen sind hierbei zu berücksichtigen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes maßstabsgerecht zu übertragen. Nähere Vorgaben zur Darstellung von Siedlungsflächen im konkreteren Maßstab sind einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Der Freiraumverbund umfasst besonders hochwertige Freiräume im Sinne eines ökologisch wirksamen Verbundsystems. Rohstoffabbauvorhaben würden hier - anders als im übrigen Freiraum - mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen über längere Zeiträume hervorrufen. Im Unterschied zum sonstigen Freiraum ist daher hier die großräumige Abwägung zwischen dem Freiraumschutz und einer Inanspruchnahme für Rohstoffabbau aufgrund der besonderen Wertigkeit zugunsten des Freiraumschutzes vorgenommen worden.

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 effektiv umzusetzen. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbundes, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbundes nicht zusteht. Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen ausgerichtet.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substantiellen Raumangebot für die Windenergienutzung führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen.

Der Umfang der Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, ist nur einer von vielen Faktoren, die der Plangeber dabei zu berücksichtigen hat. Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien substantiell Raum gegeben werden kann.

Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor; für eine Öffnung der Gebietskulisse zur Ausweisung von Windeignungsgebieten besteht kein Erfordernis.

Soweit Vorhaben zur Energiegewinnung den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind sie nach der vorgesehenen Festlegung ausgeschlossen. Damit ist auch für betroffene Landwirtschafts- und Waldflächen ein Schutz vor Inanspruchnahme gegeben. Entscheidungen über einzelne Vorhaben unterliegen der Einzelfallprüfung im Rahmen jeweiliger Genehmigungsverfahren.

Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt im Vollzug der Festlegung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. Dies ist in der Begründung erläutert; eine zusätzliche Klarstellung scheint angeraten. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgen redaktionelle Klarstellungen zu den bereits bebauten Gebieten und städtebaulichen Satzungen.

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich privilegierter Vorhaben im Außenbereich.

### **III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot**

#### **Anregungen und Bedenken**

Von einigen Stellungnehmenden wird die vorgesehene Festlegung von Ausnahmebedingungen zum Inanspruchnahmeverbot begrüßt. Andere Stellungnehmende erwarten eine gestiegene Nachweispflicht der Gemeinden und sehen hierin einen unrechtmäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Die Streichung des Begriffes „nachweislich“ in der Festlegung wird kritisiert, da dadurch eine abgeschwächte Wirkung der Festlegung befürchtet wird.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung – Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 1 und 2 – ist Teil der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund und zielt darauf ab, die in den Anstrichen 3 und 4 benannten Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt.

Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es scheint eine redaktionelle Anpassung der Begründung geraten, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.

Der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen war daher die redaktionelle Anpassung des Plansatzes durch Streichung des Begriffs „nachweislich“ angezeigt. Die Wirksamkeit der Festlegung wird davon nicht berührt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Begründung zu Z 6.2 wird zur Klarstellung bei der Erläuterung der Ausnahmebedingungen der Begriff „zwingend“ durch „abschließend“ ersetzt.

### **III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Inanspruchnahmeverbot und insbesondere deren Erweiterung gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR werden von einem Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Zusätzlich wird deren Ausdehnung auf Einrichtungen für sportliche Zwecke angeregt.

Auch auf andere Ausnahmefälle soll die Regelung einem Teil der Stellungnehmenden zufolge erweitert werden, so insbesondere auf Infrastruktur- und sonstige Vorhaben verschiedenster Nutzungen sowie auf Projekte von zentraler touristischer oder allgemein wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeindeentwicklung oder die Regionen. Die Anregungen reichen bis hin zur Ausnahmeregelung zugunsten ganzer Wirtschaftszweige wie Landwirtschaft und deren Anlagen, Tourismus, Handwerk und Einzelhandel, die gerade im ländlichen Raum überwiegende Belange darstellten, auch wenn noch keine konkreten Vorhaben benannt werden könnten. Anderenfalls würde die gemeindliche Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Alternativ wird die Möglichkeit der Festlegung von Ausnahmeregelungen in der Regionalplanung angeregt.

Es wird gefordert, die Ausnahmeregelung auch auf Vorhaben zur Windenergienutzung zu erstrecken, da diese von überregionaler Bedeutung sei, den Klimaschutzzielen von Bund und Ländern diene und im Gegensatz zu den von der Ausnahmeregelung erfassten Nutzungen weniger intensive Eingriffe in den Freiraumverbund verursache.

Andere Stellungnehmende lehnen die Ausnahmeregelungen ab, da sie die ungenügende Berücksichtigung ökologischer Belange und eine Rechtswirkung auch auf fachrechtliche Schutzgebiete befürchten. Es wird angeregt, im Freiraumverbund Ausnahmen nur im Wege der Einzelfallprüfung oder eines Zielabweichungsverfahrens zuzulassen.

Es werden textliche Ergänzungen der Festlegung oder Klarstellungen dazu angeregt, dass nur raumbedeutsame Vorhaben von der Regelung erfasst sind.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die vorgesehene Festlegung – Z 6.2 Absatz 2 Anstriche 3 und 4 – ist Teil der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund und beschreibt – in Verbindung mit den zusätzlich geltenden Bedingungen der Anstriche 1 und 2 – abschließend die Arten von Planungen und Maßnahmen, für die Ausnahmen von den Bindungswirkungen erfolgen können.

Sport- und Spielanlagen, die Bestandteil von Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind, z.B. der Schulsportplatz einer Schule, werden von der Ausnahmeregelung mit erfasst. Nicht erfasst werden sollen die in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB gesondert aufgeführten „Flächen für Sport- und Spielanlagen“. Dies sind in der Regel selbstständige öffentliche oder private Anlagen, für die die Ausnahmeregelung nicht in Frage kommt, da sie keine Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind.

Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, einschließlich damit verbundener Flächen für soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur.

Darüber hinaus werden bestimmte Gemeinden bezüglich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung privilegiert, nämlich die regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte mittels einer begrenzten Wachstumsreserve und die Zentralen Orte ohne quantitative Begrenzung der Siedlungsentwicklung. Um der damit verbundenen Entwicklungsintention nicht entgegenzustehen, soll die Ausnahmeregelung des Freiraumverbundes auch für diese Privilegierung gelten. Dagegen überwiegt bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen.

Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumver-

bundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.

Ausnahmeregelungen innerhalb von Zielen der Raumordnung dienen dazu, präzise zu beschreiben, in welcher Situation diese für vorhersehbare und raumordnerisch erforderliche Fallkonstellationen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend sichern die vorgesehenen Ausnahmeregelungen die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, die bereits auf landesplanerischer Ebene als überwiegende Belange gegenüber dem Freiraumschutz identifizierbar sind. Das auf den atypischen Einzelfall abzielende Instrument der Zielabweichung ist hierfür nicht geeignet.

Ob künftigen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher werden abstrakte Voraussetzungen festgelegt, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. Schutzgebietsverordnungen werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.

Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt im Vollzug der Festlegung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende bringen vor, die vorgesehene Festlegung des Freiraumverbundes greife aufgrund der Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltung ein. Als Gründe werden der Ausschluss raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Allgemeinen oder die fehlende konkrete Erkennbarkeit der Wirkung des Freiraumverbundes für die gemeindliche Planung genannt.

Andere Stellungnehmende sehen die Rückwirkungen, die sich aus der Anpassungspflicht gemeindlicher Planungen an Ziele der Raumordnung auf die Flächennutzungspläne ergeben, nicht berücksichtigt; unter anderem seien mögliche Schadensersatzansprüche in Fällen einer Überlagerung des Freiraumverbundes mit baulich geprägten Flächen im Bestand bzw. in den Flächennutzungsplänen nicht bedacht. Es solle sichergestellt werden, dass baulich geprägte Flächen aus bestehenden Bauleitplänen nicht vom Freiraumverbund überlagert werden.

Mit der Überlagerung vorhandener Siedlungsflächen durch den Freiraumverbund seien zudem gemeindliche Belange nicht angemessen berücksichtigt. Die Regelung komme einem Bauverbot für die Zukunft gleich, indem Bebauungspläne für Standorterweiterungen unzulässig seien, obwohl sie zur Bestandssicherung vorhandener Nutzungen erforderlich seien. Insbesondere im Verhältnis zu kommunalen Planwerken zur Steuerung der Windenergienutzung werden Verkleinerungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem derzeit geltenden LEP

B-B bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR kritisiert. Die daraus resultierende Ausweitung von Räumen für Windenergienutzung entgegen den kommunalen Planungsabsichten wird kritisch betrachtet. Es wird zudem auf den dadurch entstehenden kommunalen Planungsaufwand aus der Anpassungspflicht hingewiesen und eine Kostenübernahme durch das Land Brandenburg erwartet.

Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass die Festlegung des Freiraumverbundes ohne Endabwägung bzw. Einbeziehung der Kommunen erfolgen solle. Auch sei der Umgang mit Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung zum 1. Entwurf nicht nachvollziehbar.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat. Die gemeindliche Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes gewahrt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt.

Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Träger von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Baulich geprägte Flächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies ist in der Begründung erläutert. Eine weitere Klarstellung scheint geboten. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Bereits bebaute Gebiete wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Solche Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zu Lasten des Freiraums. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Gemeindliche Belange wurden dabei angemessen berücksichtigt, indem die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen insbesondere der Gemeinden abgewogen wurde.

Besonderes Gewicht wurde dabei u.a. kommunalen Bauleitplänen beigemessen. Auch die im Ergebnis verbleibende Überlagerung bebauter Gebiete stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn die Festlegung schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung in der Begründung des LEP HR-Entwurfes scheint angeraten. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes maßstabs-

gerecht zu übertragen. Nähere Vorgaben zur Darstellung von Siedlungsflächen im konkreteren Maßstab sind einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen.

Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgen redaktionelle Klarstellungen zu den bereits bebauten Gebieten und städtebaulichen Satzungen.

In der Begründung zu Z 6.2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung der Regelung hinsichtlich rechtswirksamer Bauleitpläne im Verhältnis zum Freiraumverbund.

## **III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende regen an, die im Planentwurf in der Begründung zu G 6.1 bereits formulierte Option für die Regionalplanung, monofunktionale Festlegungen bei speziellem, regionalem Erfordernis außerhalb des Freiraumverbundes zu treffen, eindeutiger zu formulieren sowie die zu verwendenden raumordnerischen Instrumente vorzugeben. In diesem Zusammenhang wird G 6.1 Absatz 2 mit der Gewichtung landwirtschaftlicher Bodennutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen begrüßt.

Als weitergehende Forderung wird angeregt, in den integrierten Regionalplänen monofunktionale Festlegungen für den gesamten Freiraum (einschließlich Freiraumverbund) insbesondere zur Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorzusehen.

Von Stellungnehmenden wird begrüßt, dass eine Konkretisierung des Freiraumverbundes auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen ist; diese solle möglichst zeitnah erfolgen. Dazu wird angemerkt, dass die Methodik zur Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes der Präzisierung bedürfe.

Auch sollen der Regionalplanung, neben einer maßstabsgerechten Konkretisierung, Änderungen der Abgrenzung der Gebietskulisse ermöglicht werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Möglichkeit der Regionalplanung, außerhalb des Freiraumverbundes aufgrund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf Festlegungen für einzelne Nutzungsarten zu treffen, entspricht der Planintention und ist in der Begründung zu G 6.1 benannt. Dieses Erfordernis kann insbesondere zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben sein. Näheres regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg.

Mit der vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festlegung Z 6.2 ist beabsichtigt, in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 einen länderweiten, monofunktionalen Verbund von hochwertigen Freiräumen – den Freiraumverbund - festzulegen, in dem raumbedeutsame Inanspruchnahmen ausgeschlossen sind und der in seiner Funktionsfähigkeit und Verbundstruktur gesichert werden soll. Der Regionalplanung wird als Teil der Landesplanung in der Begründung zu G 6.2 aufgegeben, die Kulisse des Freiraumverbundes maßstabsgerecht zu konkretisieren. Monofunktionale Festlegungen stehen damit jedoch nicht im Einklang.

Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange zu leisten, wofür die multifunktionale Qualitätszuweisung auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet.

Die Gründe, die für die Erforderlichkeit monofunktionaler Festlegungen im Freiraumverbund insbesondere für die Landwirtschaft vorgetragen werden, sind nicht höher zu gewichten als die mit dem Freiraumverbund beabsichtigte Sicherung. Nur begrenzte Anteile aller bzw. besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen liegen innerhalb des Freiraumverbundes, so dass zur Flächensicherung für die Landwirtschaft vorrangig Festlegungen außerhalb des Freiraumverbundes angemessen sind, die der Planentwurf gemäß G 6.1 Absatz 2 ermöglicht.

Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse ist bereits als Aufgabe der Regionalplanung in der Begründung zu Z 6.2 benannt. Vorgaben zur Methodik der Übertragung und Abgrenzung sind nicht Regelungsgegenstand des Planentwurfs.

Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die zeitnahe maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegen in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Der Freiraumverbund wirkt mit Inkrafttreten des LEP HR als verbindliches Ziel der hochstufigen Landesplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung

#### Anregungen und Bedenken

Von Stellungnehmenden werden zusätzliche Festlegungen im Planentwurf angeregt.

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis in strukturarmen Räumen solle die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus erfolgen. Unter Verweis auf das Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden umfangreiche textliche Festlegungen vorgeschlagen, die auf die Entwicklung entsprechender Infrastruktur hinwirken sollen. Zudem werden Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund zugunsten touristischer Vorhaben gefordert.

Die Festlegung von Gebieten für die Wassergewinnung wird gefordert, um nach Außerkrafttreten des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes (BbgLplG) mit einer diesbezüglichen Darstellung den Anforderungen des ROG weiterhin gerecht zu werden. Des Weiteren werden Festlegungen zur Entwicklung berichtspflichtiger Gewässer in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Sicherung von Kleingärten für erforderlich gehalten.

Zur Freiraumentwicklung im Verhältnis zwischen dem Kern der Hauptstadtregion und dem Weiteren Metropolenraum werden gegenläufige Anregungen vorgetragen. Ein Teil der Stellungnehmenden sieht die Bedeutung der sogenannten Achsenzwischenräume bzw. der Regionalparks als Entlastungsräume für Berlin nicht ausreichend thematisiert. Mittels einer Festlegung im LEP HR solle der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren im Berliner Umland ermöglicht werden. Dazu wird eine (Berliner) gesamtstädtische oder länderübergreifende Lösung zur Bereitstellung von geeigneten Ausgleichs-/Ersatzflächen angeregt.

Ein anderer Teil der Stellungnehmenden kritisiert, dass einzelnen Regionen durch die restriktiven Festlegungen zur Freiraumentwicklung, welche vorwiegend dem Kern der Hauptstadtregion zu Gute kämen (Durchlüftung, Wasserbereitstellung, Naherholung), eine tragfähige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung verwehrt werde.

Zum Ausbau einer grünen Infrastruktur gemäß den Grundsätzen der Raumordnung im ROG werden ergänzende Ausführungen gewünscht.

Es wird personelle und finanzielle Unterstützung seitens des Landes Brandenburg für eine flächendeckende Bodenordnung in ländlichen Räumen angeregt; bestehende Eigentumsverhältnisse behinderten hier eine geordnete Freiraumentwicklung.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen.

Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus

übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Wassergewinnung und Gewässerentwicklung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Es ist dem Plangeber freigestellt, die bundesrechtlichen Grundsätze durch Ziele oder Grundsätze zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Eine Pflicht zur Festlegung von bestimmten Zielen der Raumordnung besteht daher nicht und lässt sich aus anderen Planwerken nicht herleiten. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.

Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene. Diesbezüglich kommt der Planentwurf dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung – wie teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern – ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.

Die Ausgestaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für eine Inanspruchnahme von Freiraum obliegen nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung des Naturschutzes. Gleichwohl weist der Freiraumverbund eine besondere Eignung als Raum für Kompensationsmaßnahmen auf, worauf im Planentwurf ausdrücklich hingewiesen ist.

Mit der als restriktiv wahrgenommenen Festlegung des Freiraumverbundes sollen in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 hochwertige Freiräume in einem übergreifenden Verbund vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden. Es ist nicht Regelungszweck des Freiraumverbundes, das funktionale Verhältnis des Weiteren Metropolenraumes zum Kern der Hauptstadtregion zu steuern. Mit der Festlegung verbundene teilräumliche Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen.

Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.

Die vorgesehene Festlegung zum Freiraumverbund kann – soweit dies mit Instrumenten der Raumordnungsplanung möglich ist –, einen Beitrag zur Flächensicherung für die sogenannte grüne Infrastruktur

leisten; hierauf ist in der Begründung verwiesen. Weitere Regelungen und Maßnahmen zu deren Ausbau obliegen der Fachplanung.

Regelungen zum Grundstücksverkehr oder zur Bodenordnung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren beim Vollzug von Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

#### III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore

##### Anregungen und Bedenken

Von Stellungnehmenden werden die weiter zunehmenden Verkehrsströme auf den Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) und die damit einhergehende Belastung von Infrastruktur und Umwelt kritisch bewertet. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Kapazitätsgrenzen auf den TEN-V weitestgehend erreicht seien und bereits regionale Engpässe bestünden.

Es würden konkrete Zielmargen und Ausbaustandards fehlen, insbesondere für Autobahnen, Schiene und die Wasserstraßen Oder und Elbe sowie deren Häfen.

Die Landesplanung müsse auf die Entwicklung der Hauptstadtregion als Drehscheibe internationaler Verkehre intensiver eingehen. Es wird auf das Flughafenumfeld hingewiesen, für das regelmäßige Verbindungen wichtig seien, um nachhaltige wirtschaftliche Effekte zu generieren. Auch ein Abgleich mit den Planungen in Polen sei Voraussetzung für grenzüberschreitende Verbindungen.

Zudem wird die fehlende Nennung verschiedener Verkehrs- und Entwicklungskorridore mit strategischer Bedeutung kritisiert. Stellungnehmenden zufolge fehlten in der Beikarte "Funktionales Verkehrsnetz" einzelne konkret benannte Netzbestandteile, die gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, um die Vernetzung leistungsfähig zu sichern. Es müsse geklärt werden, welche Verkehrsströme auf den TEN-V-Korridoren verliefen und wie die notwendige Infrastruktur gestaltet werden solle.

Stellungnehmende bewerten die transeuropäischen Verkehrsnetze für die kommunale Ebene als zu abstrakt; sie seien für die kommunale Ebene nachrangig (aufgebaut), da deren Orientierung nur auf Berlin und Europa läge. Sie degradierten die umliegenden Regionen („Umländer“) zu Transiträumen. Sie würden keine Lösungen für den ländlichen Raum anbieten, stattdessen müsse das Basisnetz im Land Brandenburg, auch mit finanzieller Unterstützung des ÖPNV und umweltverträglicher Verkehrsangebote durch die Landesregierung Brandenburg ausgebaut werden.

Stellungnehmende regen aufgrund der Verflechtungen mit Polen eine Einbindung in den Bundesverkehrswegeplan und den Landesnahverkehrsplan an.

Es wird eine Benachteiligung der Anlieger von Verkehrswegen durch die vermehrte Nutzung dieser Verkehrswege durch den Güter- und Transitverkehr gesehen. Die Anforderungen eines zunehmenden Güterverkehrs und die Bedeutung der Schiene werden nach Ansicht von Stellungnehmenden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl dieser das Straßennetz zunehmend belastet und zu steigenden Investitionskosten, Freiraumbeanspruchung, CO<sub>2</sub>- und Feinstaubbelastungen sowie geringerer Lebensqualität führe. Straße-Schiene-Logistikstandorte zum multimodalen Wechsel seien nicht erkennbar.

Es werden konkrete Zielvorgaben im LEP für die Entwicklung von Logistikstandorten und zur Ausgestaltung des Schienengüterverkehrs eingefordert. Bahnverbindungen und deren Taktung sollten ausgebaut und diese in den Nord-Ostsee-Korridor einbezogen werden. Zum Elbeausbau sowie der Ausgestaltung von Binnenschifffahrt und als Umschlagknoten und Schnittpunkt der Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasser fehle eine Positionierung im LEP HR-Entwurf.

Stellungnehmende fordern die Möglichkeit, Gewerbe- und Wohnsiedlungen ohne Beschränkungen entlang transnationaler Verkehrsstrassen zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung zu allgemein formuliert sei, Überschriften mit Begründungstexten nicht übereinstimmen und Begrifflichkeiten nicht richtig getroffen seien.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Damit sollen Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger sollen ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten.

Die Transeuropäischen Verkehrskorridore sind multimodal und hierarchisch ausgerichtet. Das schließt die Auswirkungen auf funktionale und infrastrukturelle Knoten ein.

Die Strategie der Transeuropäischen Netze eröffnet nachgeordneten und sektoralen öffentlichen und privaten Plangebern rahmengebend ihre räumlichen Prioritäten für Maßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu verfolgen.

Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben im Vorgriff auf tatsächliche Bedarfe oder sich entwickelnde Potenziale quantitativ festzulegen. Der Landesentwicklungsplan ersetzt auch nicht die auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze gerichteten Pläne, Konzepte und Strategien der Fachplanungsträger des Bundes und des Landes, der Regionalplanung und der Kommunalen Bauleitplanung. Insofern kann der Empfehlung, in der Beikarte „Funktionales Verkehrsnetz“ oder in Grundsätzen und Zielen einzelne konkret benannte Netzbestandteile als großräumig und überregional zu ergänzen oder Vorschläge zu deren Ausbauparametern festzulegen, nicht gefolgt werden.

Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen räumlich so auszurichten, dass auch die umgebenden Regionen von Zentren oder wichtigen Trassen funktional einbezogen werden können. Um dies zu betonen wird die Begründung entsprechend ergänzt. Sie ist kein Anspruchstitel für Förderwürdigkeit im Einzelnen.

Durch die Landesregierung werden alle instrumentellen Möglichkeiten zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend genutzt, fortentwickelt und deren Anwendung durch die verantwortlichen Plan- und Entwicklungsträger unterstützt. Dies umfasst, wie bereits in der Begründung implizit enthalten, auch den Vorrang des Schienenverkehrs sowohl für Personen- als auch Güterverkehr.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Zur Klarstellung werden in der Begründung Ergänzungen zum Vorrang der Schiene sowohl für den Güter- als auch Personentransport, sowie zum Nutzen der Transeuropäischen Korridore für die Entwicklung der Teilräume, vorgenommen. Im Begründungstext wird die Überschrift zu Z 7.1 redaktionell an die Überschrift zu Plansatz Z 7.1 angepasst.

### III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen

#### Anregungen und Bedenken

Von einem Teil der Stellungnehmenden werden die stärkere Thematisierung des Themas Verflechtungen zu Polen und die ergänzenden zeichnerischen Festlegungen begrüßt. Andere Stellungnehmende fordern, die Festlegungen im LEP HR-Entwurf weiter zu konkretisieren und nennen ortskonkrete Beispiele zur Umsetzung in konkrete Maßnahmen.

Die Entwicklung des deutsch-polnischen Grenzraumes einschließlich seiner Zentren müsse landesplanerisch stärker gesteuert werden.

Es werden der zweigleisige und elektrifizierte Ausbau der Eisenbahnstrecke nach Stettin und der Ostbahn (Landtagsbeschluss 2014), eine höhere Taktung sowie direkte Anbindung an den BER gefordert. Insgesamt wird das Fehlen konkreter infrastruktureller Maßnahmen, insbesondere auch das Thema Oder bemängelt.

Gefordert werden die Darstellung der benachbarten Zentren in Polen und der Hauptstädte der Wojewodschaften.

Die geografische Lage „zwischen“ den Metropolen Stettin und Berlin wird als nachteilig angesehen. Das GZK 2030 Ziele und Schlussfolgerungen sollten im Planentwurf aufgenommen werden.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Dieser ggü. dem ersten Entwurf neu eingeführte Plansatz trägt der besonderen Bedeutung der grenzübergreifenden infrastrukturellen und raumbildenden Verflechtungen mit der Republik Polen Rechnung.

Die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes werden darüber hinaus im Rahmenkapitel zeichnerisch dargestellt. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher Verfahren und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten oder zwischen den Planungs- und Investitionsträgern zu vereinbaren.

Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore in der Plankarte ermöglicht es allen Akteuren, ihre investiven raumwirksamen, auch grenzübergreifenden Handlungen in den Regionen daran auszurichten.

Die Darstellung von planerischen Elementen kann außerhalb des Plangebietes nur als nachrichtliche Übernahme und nur innerhalb des Kartenausschnitts erfolgen. Die angepasste Darstellung der Topografie außerhalb des Plangebietes basiert auf Daten der dort zuständigen Institutionen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten

#### Anregungen und Bedenken

Die Bedeutung der Region als europäischer Verkehrsknoten wird von Stellungnehmenden anerkannt. Es wird darauf hingewiesen, dass daraus ein Erfordernis zur Anpassung der Infrastrukturen resultiere.

Stellungnehmende fordern den weiteren Ausbau der Autobahnen im Plangebiet. Dies wird mit der zunehmenden Nutzung durch Güterverkehr und PKW begründet. Es sollten Verkehrsknotenpunkte bei der weiteren Entwicklung der Infrastruktur berücksichtigt werden.

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass verbindliche Festlegungen zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur (Schiene, Straße, Wasserstraße) fehlten. Stellungnehmende wünschen sich die Aufnahme von Aussagen zum Ausbau der Wasserstraßen, zu deren durchgehender Befahrbarkeit und deren Bedeutung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr.

Stellungnehmende regen an, Randlagen im Plangebiet und deren grenzüberschreitende Verflechtung umfassender zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Infrastruktur für die länderübergreifende Vernetzung mit Metropolen und Oberzentren in benachbarten Bundesländern fehle. Die Vernetzung mit diesen sei zu verbessern und in landesplanerische Festlegungen einzubeziehen. Dazu gehöre die Übernahme von Achsenkonzepten benachbarter Bundesländer. Diese Verbindungs- und Entwicklungsachsen seien zeichnerisch in der Beikarte „Funktionales Verkehrsnetz“ oder im Text festzulegen.

Die verkehrliche Verknüpfung mit dem nordsächsischen Raum sowie die Übernahme der sächsischen Oberzentren werden gefordert.

Es fehlten im Entwurf die Benennung bzw. Darstellung von Kommunikationsnetzen, Aussagen zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonenverkehrs sowie geografisch konkrete benannte Einzelinfrastrukturen.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten.

Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist multimodal, grenzübergreifend und langfristig angelegt. Sie umfasst also alle Verkehrsträger und alle infrastrukturellen Netze. Aussagen zur räumlichen Vorsorge kann im vorliegenden Planentwurf nur für die raumbeanspruchenden Strukturen vorgenommen werden.

Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, wirtschaftliche, bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen festzulegen oder Fachplanungen auf Bundes- oder Länderebene vorwegzunehmen.

Im LEP werden die Verbindungsbedarfe für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte identifiziert und festgelegt. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterver-

kehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Die funktionalen Wirkungen von Metropolen außerhalb des Planungsraumes auf die langfristige räumliche Vorsorge in der Hauptstadtregion wurden im Planentwurf angemessen berücksichtigt. Die landesplanerischen Ziele anderer Bundesländer wurden berücksichtigt, können aber selbst nicht textlicher oder zeichnerischer Gegenstand des Planentwurfes der Hauptstadtregion sein.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende kritisieren, dass der vorgesehene Plansatz keine ausreichende Steuerungswirkung entfalten würde. Es würden konkrete Handlungsansätze und Maßnahmen sowie qualitative Aussagen zum Netz und daraus abzuleitende Festlegungen zu dessen Entwicklung fehlen. „Erreichbarkeitslücken“ sollten identifiziert und mit dem Ziel des Lückenschlusses als Maßnahmen aufgenommen werden. Hierfür seien konkrete Entwicklungsprioritäten zu benennen. Hinsichtlich der Prioritäten werden divergierende Vorschläge vorgebracht.

Die Konzentration auf großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen würde zu einem „Abhängen“ des ländlichen Raumes führen. Festlegungen zu den Verbindungen unterhalb der Ebene der Mittelzentren wären ebenso erforderlich wie die Absicherung der Verbindungen zwischen den Zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen.

Stellungnehmende regen an, zur Festlegung von regionalen Verkehrsverbindungen einen Auftrag an die Regionalplanung zu erteilen.

Der Plansatz solle keine nachfragegerechte, sondern eine angebotsorientierte Entwicklung vorsehen.

Die Festlegung solle um einen Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden, der festschreibe, dass benachbarte Zentrale Orte, die nicht durch einen leistungsfähigen Schienenanschluss verbunden sind, durch leistungsfähigen straßengebundenen ÖPNV verbunden werden sollen. Darüber hinaus solle ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt werden, dieses Anliegen weiter zu konkretisieren.

Von Stellungnehmenden wird das Fehlen von Aussagen zu Wasserstraßen kritisiert.

Es sollten nicht nur zwischen Zentralen Orten, sondern auch zwischen Zentralen Orten und weiteren für die Entwicklung der Metropolregion bedeutsamen Punkten (zum Beispiel Regionale Wachstumskerne, BER) Verbindungen betrachtet und festgelegt werden.

Einige Stellungnehmende fordern eine Ergänzung von Erreichbarkeitsstandards, insbesondere für den ÖPNV. Andere Stellungnehmende regen an die Zielgrößen zu verändern. Wieder andere Stellungnehmende fordern konkrete Lösungsansätze, wie die Erreichbarkeitsstandards auch in jedem Fall umgesetzt werden können.

Es wird angenommen, dass eine Übertragung der Grundversorgung auf die Mittelzentren erfolge, was längere Wege nach sich ziehen würde, weswegen die Infrastruktur entsprechend anzupassen sei.

Es sollten Anforderungen an eine zukunftsfähige Mobilität definiert und Aussagen zur Verkehrsvermeidung sowie Ziele für eine raum- und umweltverträgliche Mobilität getroffen werden.

Der LEP HR sei stärker mit den Fachplanungen abzustimmen. Es solle eine Verknüpfung mit der Verkehrsplanung auf Landesebene stattfinden und die Berücksichtigung fachrechtlicher Planungen (z. B. Bundesverkehrswegeplan 2030) wäre notwendig.

Es wurden konkrete Hinweise zu großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarfen gegeben, die fehlen würden. Daneben wurden Hinweise auf fehlende konkrete Trassen gegeben, die ergänzt werden sollten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln.

Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.

§ 4 ROG regelt die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die Frage der Adressaten und die Steuerungswirkung der jeweiligen Festlegung. Ziele der Raumordnung sind anders als zu berücksichtigende Grundsätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 ROG) zu beachten.

Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Eine auf klassische Angebotsstrukturen beschränkte Planung verliert angesichts sich ständig verändernden Verkehrshandelns zunehmend an Wirksamkeit. Im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel ist daher eine nachfrageorientierte Entwicklung anzustreben.

Neben den Festlegungen im § 7 Absatz 2 LEPro 2007 ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zur Anbindung der Zentralen Orte mit dem ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc., sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 Absatz 8 ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und soll in ländlichen Räumen eine angemessene

ne Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.

Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Für die aufgeführten Beispiele sind die vorgebrachten Anregungen jedoch nicht nachvollziehbar, da die Regionalen Wachstumskerne (RWK) ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet und auch der Flughafen BER in einer als Zentraler Ort prädikatierten Gemeinde belegen ist.

Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.

Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Die Übernahme von Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden im Bereich der Grundversorgung ist in der Kommunalverfassung Brandenburg nicht vorgesehen.

Gemäß §2 Absatz 2 Satz 4 ROG ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.

Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im § 7 Absatz 3 LEPro 2007 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ergänzt wird dies durch entsprechende Festlegungen im LEP HR. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraument-

wicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu nennen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan wurden berücksichtigt, soweit sie für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind.

Die im LEP vorgesehenen Verbindungsbedarfe wurden aufgrund der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren erneut überprüft. Im Ergebnis gibt es aufgrund eines Darstellungsfehlers einen Korrekturbedarf bei den großräumigen Straßenverbindungen.

Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.

Im Ergebnis der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Vignette Funktionales Verkehrsnetz der Festlegungskarte werden Fehler korrigiert. Der nicht dargestellte Verbindungsbedarf zwischen Jüterbog-Luckau wird ergänzt. Es erfolgt eine grafische Anpassung der nachrichtlich übernommenen Verbindungen zu Zentralen Orten in den Nachbarländern, die aufgrund der bisher gewählten Darstellung nicht ausreichend erkennbar waren.

### **III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Anregungen und Bedenken der Stellungnehmenden sind sehr divergierend.

Teilweise werden weitere Festlegungen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Single-Standorts BER gefordert wie die Ausweisung von Vorranggebieten außerhalb der planfestgestellten Fläche (Flächensicherung für notwendige Infrastruktur entsprechend dem zu erwartenden Bedarf an Luftverkehrskapazitäten).

Andere sehen das Konzept des Single-Standorts als von der Realität überholt an, da es die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadtregion behindern würde. Es wird bezweifelt, dass mit dem BER die notwendigen Kapazitäten für den künftigen Luftverkehr in Berlin und Brandenburg geschaffen werden können. Es wird angeregt, eigene Prognosen zu erstellen.

Die Festlegung zum Singlestandort sei zu streichen bzw. entsprechend anzupassen. Grundlage solle ein neu zu entwickelndes Luftverkehrskonzept für die Hauptstadtregion sein. Die Vorstellungen hierzu unterscheiden sich erheblich. Während einige Stellungnehmende die Offenhaltung Tegels fordern – auch mit Hinweis auf den entsprechenden Berliner Volksentscheid – regen andere Stellungnehmende die Entwicklung bzw. Nutzung von ein oder mehreren weiteren Standorten an. Wieder andere fordern lediglich eine Öffnungsklausel für Verkehre, die am BER aus Kapazitätsgründen nicht abgewickelt werden könnten bzw. die Beibehaltung des Singlestandortes ausschließlich für den Passagierflugverkehr.

In diesem Zusammenhang müsse auch der LEP FS entsprechend angepasst werden.

Durch die in §19 Absatz 11 LEPro gewählte Formulierung den Luftverkehrsanschluss „möglichst“ auf einen Standort zu konzentrieren, könne die Schließung bzw. Offenhaltung Tegels einer Abwägung zugänglich gemacht werden.

Das Ergebnis des Volksbegehrens zu § 19 Absatz 11 LEPro würde missachtet. Entsprechende Festlegungen zum Nachtflugverbot und zum nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss für die Hauptstadtregion, der sich nicht alleine auf den Ballungsraum Berlin konzentrieren solle, müssten aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird von Stellungnehmenden auch auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Bezug genommen, dass festlegen würde, dass ein weitgehendes Nachtflugverbot auf der Ebene der Landesplanung als Grundsatz vorgesehen werden könne.

Stellungnehmende fordern die Aufnahme von Festlegungen zur Beschränkung auf die planfestgestellten Flächen und zum Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte 2-Bahnsystem hinaus.

Falls eine 3. Start- und Landebahn nicht ausgeschlossen werden könne, sollten Festlegungen zu potentieller Siedlungsbeschränkungsbereichen getroffen werden

Es sollte eine Begrenzung der Flugbewegungskapazitäten geben. Festlegungen zum Immissionsschutz seien im LEP HR zu verankern. Zur Minimierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte solle es im Flughafenumfeld Festlegungen zu planungsrechtlichen Beschränkungen von Wohngebieten geben.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Fluglärm wäre unzureichend. Der LEP müsse sich mit den Belastungen und Flugrouten auseinander setzen und bei den Festlegungen entsprechend berücksichtigen. Es sollte eine Lärmobergrenzenvereinbarung für den Flughafen BER entwickelt werden, entsprechend des Änderungsverfahrens zum „Landesentwicklungsplans Hessen 2000“.

Stellungnehmende lehnen die Offenhaltung und/oder den Ausbau des Altstandortes Schönefeld ab, während andere die Meinung vertreten, die bestehende Infrastruktur des Flughafens Schönefeld solle auch über die Inbetriebnahme des BER hinaus (für eine bestimmte Zeit) nutzbar sein.

Das „Double Roof Konzept“ bzw. der gesamte Masterplan 2040 und die ihnen zugrundeliegenden Prognosezahlen würden nicht dem Planfeststellungsbeschluss bzw. dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Rahmenbedingungen entsprechen und wären rechtswidrig.

Andere Stellungnehmende fordern vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere der gestiegenen Prognosezahlen eine neue UVP.

Die Festlegungen seien zu unbestimmt. So müsse der Begriff „Kapazitätserweiterung“ abschließender definiert werden, um Klarheit über den zeitlichen Beginn der Festlegung zu schaffen.

Die Hinweise zum Instrumentenflugverfahren in der Begründung wären unerheblich und zudem missverständlich und sollten daher gestrichen werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen an einem Standort zu konzentrieren.

Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.

Aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, ausreichend sein werden. Grundlage für diese Einschätzung ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere. Unter Berücksichtigung dieses prognostizierten Passagieraufkommens hat die FBB für ihre Masterplanung analysiert, wie sich die Terminalinfrastruktur, die Flugbetriebsflächen (einschließlich der Start- und Landebahnen, Vorfelder und Rollwege und die luftseitigen Immobilien die zur Abfertigung des Flugbetriebs notwendig sind, entwickeln müssen. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnpkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten.

Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.

Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend Z1 LEP FS, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrsegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.

Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kennt-

nis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).

Der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Absatz 11 LEPro schließt eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht aus. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich nicht nur auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).

Neben dem aktuellen Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. Dort werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Diese sind von der Fachplanung zu beachten. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar.

Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.

Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Dies wird klarstellend in der Begründung ergänzt. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde Güterverkehrsaufkommen.

Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Absatz 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren zur Änderung von §19 Absatz11 LEPro zum erweiterten Nachtflugverbot ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landtag möge beschließen, die Landesregierungen aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag von 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug, aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.

Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.

Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LEPro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LEPro entfallen.“

Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Absatz 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Absatz 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist.

Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parliamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04) und Frankfurt Main (Urteil vom 4. April 2012, 4 C 8.09) ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.

Die notwendige Infrastruktur muss entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf dimensioniert und ausgestaltet werden. Die geplanten Kapazitäten erfüllen genau diese Anforderung. Bestimmte Entwicklungen z.B. technischer Art sind jedoch nur schwer prognostizierbar. Um sich hier nicht unnötiger Handlungsspielräume zu berauben, ist eine langfristige Beschränkung auf bestimmte Flächen nicht sinnvoll.

Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.

Die Begrenzung von Flugbewegungen sowie weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Die aufgrund der Flugbewegungen entstehenden Lärmemissionen insbesondere aufgrund der gewählten Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge.

Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen.

Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Vorgaben zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms als Grundsatz der Raumordnung vor. Der Flugbetrieb soll unter Einsatz möglicher technischer Minderungspotenziale (u. a. lärmärmere Flugzeuge, An- und Abflugverfahren) aber auch ökonomischer Anreize so erfolgen, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Der Flughafen soll sich weiter entwickeln können, ohne dass zugleich die Lärmbelastung in der Region immer weiter wächst. Die mit der Luftverkehrsseite getroffene freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Lärmobergrenze soll diese Vorgabe erfüllen.

Ähnliche Festlegungen für den BER wären Gegenstand des LEP FS. Ob die bereits bestehende Festlegung in G 9 LEP FS zur Minderung des Fluglärms auch künftig ausreichend sein wird, kann jedoch erst auf hinreichender Tatsachengrundlage nach Inbetriebnahme des BER beurteilt werden.

Da sich der Altstandort Schönefeld auf dem Flughafengelände befindet, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.

Der von der Flughafengesellschaft entwickelte Masterplan betrachtet einen Zeitraum, der über die voraussichtliche Laufzeit des LEP HR hinausgeht. Er setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, mit zusätzlichen Bauten die jährliche Kapazität der abzufertigenden Passagiere auf 55 Millionen Pax/Jahr, im Jahr 2040, zu steigern. Es handelt sich zurzeit um ein unternehmensinternes Strategiepapier der Flughafengesellschaft. Sich hieraus ggf. ergebende Anzeigen und Anträge werden auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Festlegungen in Z 1 LEP FS zur Schließung der innerstädtischen Flugplätze mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld erfüllen die inhaltlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04). Die insoweit gleichlautende Formulierung des LEP HR, ist daher ebenfalls hinreichend bestimmt. Mit Inbetriebnahme des BER, d. h., spätestens nach Ablauf der Übergangszeit für die Schließung Tegels von sechs Monaten, wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf den BER konzentriert.

Der Anregung die Hinweise zum Instrumentenflugverfahren in der Begründung zu streichen wird gefolgt, da sie zur Begründung des Plansatzes nicht erforderlich sind und zu Missverständnissen geführt haben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung wird klarstellend ergänzt, dass kein Anlass besteht, das Konzept des Singlestandortes und damit Z 1 des LEP FS in Frage zu stellen.

In der Begründung wird auf die Hinweise zum Instrumentenflugverfahren verzichtet.

### **III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Festlegung eines weiteren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg wird von Stellungnehmenden begrüßt. Die gezielte Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz sei wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Die Festlegung eines Verkehrslandeplatzes als einzige Ausnahme wäre unzureichend. Der Plansatz solle entsprechend geändert werden, um Luftverkehr auch abseits des Verkehrsflughafens BER abfertigen zu können. Dies sei zur Kompensation der zu erwartenden Defizite des BER (Nachtflugverbote und Kapazitätsengpässe) und für die Wartung von Luftfahrzeugen von Bedeutung

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert, den Sonderlandeplatz Neuhardenberg in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt.

Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.

Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.7.3.3 Fortgelten LEP FS Z 1

#### Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende regen eine Streichung der Festlegung an.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Der klarstellende Hinweis auf Z 1 LEP FS ist nach wie vor zutreffend.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

#### Anregungen und Bedenken

Einige Stellungnehmende regen an, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass durch die Vorhabenträger eine frühzeitige Einbindung/Information erfolgen muss.

Andere Stellungnehmende regen an, dass eine räumliche Bündelung der Leitungs- und Verkehrsstrassen nicht grundsätzlich vorzusehen sei.

Stellungnehmende regen an, der Regionalplanung einen Auftrag zur raumordnerischen Trassensicherung für Leitungsnetze zu erteilen.

Der Begriff „Abfallbehandlungsanlagen“ solle durch den passenderen Begriff „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt werden.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehenen Festlegung soll durch eine geordnete räumliche Entwicklung von Leitungs- und Verkehrsstrassen, durch die Mehrfach- bzw. Nachnutzung von raumverträglichen Standorten bei Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich und durch eine raumordnerische Steuerung von Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit erheblichen Verkehrsaufkommen eine ressourcensparende und nachhaltige Raumentwicklung befördert werden.

Bei Vorhaben, die ein Raumordnungsverfahren erforderlich machen, sind entsprechende Verfahren zur Beteiligung festgelegt. Grundsätzlich liegt es jedoch außerhalb der kompetenziellen Grenzen eines Raumordnungsplanes Festlegungen gegenüber Vorhabenträgern zu treffen wann und in welchem Umfang eine Information/Beteiligung zu geplanten Vorhaben erfolgen muss.

Die Festlegung zur räumlichen Bündelung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass im Falle entgegenstehender Belange diese Festlegung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Aufgrund der Maßstäblichkeit (1:100.000) wird ein Auftrag an die Regionalplanung als nicht zweckdienlich angesehen. Zudem sind Planfeststellungsverfahren deutlich kürzer als der Planungshorizont eines Regionalplans, so dass erheblicher Aktualisierungsaufwand erforderlich wäre, um die Regionalpläne den Ergebnissen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren anzupassen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Begründung wird der Begriff „Abfallbehandlungsanlagen“ ersetzt durch „Abfallentsorgungsanlagen“.

## **III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

### **Anregungen und Bedenken**

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass das Kapitel den Herausforderungen nicht gerecht werde, der Entwurf nicht aussagekräftig sei und keine ausreichende Steuerungswirkung entfalten würde. Den Festlegungen des § 2 Absatz 2 und 3 ROG würde damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine Aufwertung des Themas wäre erforderlich.

Es sollten strategische Entwicklungsoptionen im Verkehrsbereich aufgezeigt und konkrete Maßnahmen benannt werden. Dabei sollten für alle Verkehrsträger Festlegungen vorgenommen werden. Diese sollten auch Trägerschaften und Zuständigkeiten umfassen. Dabei wurden zahlreiche, zum Teil sehr divergierende Anregungen vorgebracht, zu welchen Themen bzw. Inhalten der LEP Aussagen und Festlegungen treffen sollte, wobei der Themenbereich des ÖPNV verstärkt angesprochen wurde.

Die Verkehrsinfrastruktur (Zustand und Kapazität) wäre der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung und ihre Ausgestaltung könne daher nicht alleine der Fachplanung überlassen werden. So müsse die Landesplanung den ÖPNV, und hierbei insbesondere den SPNV, durch entsprechende Festlegungen nachhaltiger fördern. Es solle eine Priorisierung des SPNV erfolgen.

Die Mobilitätsstrategie und der Landesentwicklungsplan müssten stärker zusammenbetrachtet werden.

Hinsichtlich der im Berliner Umland vorgesehenen Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen wurden folgende Bedenken geäußert: Diese seien problematisch, solange keine ausreichenden Transportangebote offeriert würden. Eine solche Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung auf SPNV-Linien bedinge gute und bedarfsgerechte Angebote – der LEP müsse hierzu Festlegungen treffen (u.a. auch zu Taktung, Tarifbereichen, Unterstützung bei Pendlerkonzepten, Förderung P+R).

Aussagen zur Qualifizierung der Anbindung der Städte in der 2. Reihe würden im LEP fehlen (z.B. Festlegung von Bedienzeiten oder Aussagen zu Pendlerparkplätzen). Die Schienenverbindungen wären z.T. schon jetzt überlastet.

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass die Festlegungen zu stark auf die Metropole und das Berliner Umland ausgerichtet wären. Es würden Aussagen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrswegen und zur besseren Anbindung der ländlichen Regionen an den Metropolenraum fehlen. Insbesondere

der ÖPNV müsse im ländlichen Raum durch entsprechende Festlegungen gestärkt werden. Dies müsse auch die hierfür notwendigen Finanzen umfassen.

Aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung müssten Aussagen zum Thema Radverkehr (sowohl Alltagsradverkehr, als auch im Hinblick auf seine touristische Bedeutung) und Festlegungen zu Radwegen ergänzt werden. Die Festlegung von konkreten Verbindungen solle als Auftrag an die Regionalplanung erfolgen.

Stellungnehmenden regen an Aussagen zum Schienengüterverkehr und der Binnenschifffahrt (Ausbau der Wasserstraßen und Schleusen) zu ergänzen.

Angeregt werden auch die Aufnahme von Festlegung weiterer Themenfelder wie Modal Split, Verkehrsverlagerung, Verkehrsvermeidung, Verkehrsoptimierung, Umweltschonende Mobilität, E-Mobilität, Zugang zum Bahnverkehr, Barrierefreiheit, notwendigen Investitionen, Finanzierung, Lärmschutz/Lärminderung, klimarelevante Zielen und Maßnahmen.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Aus den zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird deutlich, dass dem Thema der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung seitens der Stellungnehmenden eine große Bedeutung zugemessen wird. Die zusätzlichen Forderungen machen jedoch deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden.

Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 Absatz 1 ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen von §2 Absatz 2 und 3 ROG zu nachhaltigen Mobilität zielen, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu benennen. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, der Landesnahverkehrspläne und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.

Neben den Festlegungen im §7 Absatz 2 LEPro 2007 ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 Absatz ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des

öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrigen Aufgabenträgern.

Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.

Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 ROG ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2. Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.

Es wird von den Stellungnehmenden nicht dargelegt, durch welche Festlegungen eine zu starke Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland erfolgen und damit der ländliche Raum keine ausreichende Berücksichtigung finden würde. So wird durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die hierzu vorgebrachten Positionen bleiben in ihrer Zielrichtung sehr unkonkret und es ist nicht zu erkennen, was auf raumordnerischer Ebene zusätzlich geregelt werden sollte.

Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.

Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im § 7 Absatz 3 LEPro 2007 die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zum Radverkehr möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.

Das Grundnetz von großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen kann auch durch den Schienengüterverkehr genutzt werden. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf explizit zum Schienengüterverkehr und zur Festlegung von Wasserstraßen ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Es wird nicht dargelegt, welche raumordnerischen Festlegungen nach Auffassung der Stellungnehmenden konkret zu den zahlreichen weiteren Themenfeldern erfolgen sollen. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.8 Klima, Hochwasser und Energie

#### III.8.1 Vermeidung Treibhausgase

##### Anregungen und Bedenken

Der vorgesehene Plansatz sowie die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR werden begrüßt. Ein Teil der Stellungnehmenden regt eine letztabgewogene Festlegung an. Von anderen Stellungnehmenden wird dagegen gefordert, auf die vorgesehene Festlegung zu verzichten, da ein konkreter Flächenbezug fehle.

Stellungnehmende vermissen konkrete Aussagen zum Klimaschutz. Schwerpunkte, Potenziale, Handlungsbedarfe sowie Aussagen zur künftigen Energiepolitik seien zu ergänzen.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird gefordert, den Ausbau erneuerbarer Energien zu stoppen, da dieser weder raumverträglich sei noch eine Versorgungssicherheit gewährleiste. Widerstände gegen die Erzeugung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum sollen thematisiert werden. Der Schutz wertvoller land- und forstwirtschaftlichen Flächen solle bei der Erzeugung erneuerbarer Energie Berücksichtigung finden. Windenergieerzeugung im Wald wird abgelehnt. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu begrenzen. Erneuerbare Energien sollen nur auf versiegelten Flächen, Grenzstandorten und Konversionsflächen stattfinden.

Stellungnehmende sprechen sich gegen die Nutzung der Braunkohle für eine Übergangszeit aus und regen eine entsprechende Streichung in der Begründung an. Es solle ergänzt werden, keine weiteren Gebiete für den Braunkohleabbau zu entwickeln und bestehende Braunkohlegebiete nach Klimazielen zu prüfen oder den Braunkohleabbau vorzeitig zu beenden. Die Hauptstadtregion müsse einen Beitrag zur Reduzierung des Klimawandels leisten. Die landesplanerische Verantwortung zum Klimaschutz und die Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe müssten stärker betont werden.

Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung seien nicht zutreffend. In der Begründung seien lediglich prognostizierte Temperaturanstiege benannt. Eine Ergänzung von Temperaturreduzierungen wird angeregt. Das Pariser Klimaschutzabkommen beinhalte zwei Kernzielzahlen. Diese sollen korrekt zitiert werden.

Die Regionalplanung solle neben Gebieten für die Windenergienutzung weitere Gebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energien festlegen.

Stellungnehmende vermissen konkrete Aussagen und Maßnahmen zu immissionsarmer Mobilität. Die Themen Ausbau der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur, Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Schienenpersonennahverkehrs, Radwegebau sowie Weiterentwicklung von Speichermedien seien zu ergänzen.

Nachvollziehbare Analysen und eine klare Orientierung für den Ausbau und die Stabilität des zukünftigen Netzes seien zu ergänzen. Ein Bezug zur Bundesnetzentwicklung sei in dem Zusammenhang zu ergänzen. Das Missverhältnis von Stromerzeugung und Netzkapazitäten sei zu beheben. Windstromüberschüsse sollen für den Mobilitätssektor genutzt werden. Regeln für die Lösung von Raumnutzungskonflikten sollen formuliert werden. Die Option der Erdverkabelung in sensiblen Räumen als raumverträgliche Form der Stromübertragung sei zu ergänzen. Wenn bestehende Stromübertragungsmasten durch größere Anlagen an gleicher Stelle ersetzt würden, solle für diese Fälle eine Regelung getroffen werden.

Stellungnehmende fordern eine Festlegung zum Netzausbau, der durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen sei. Energiekosten seien zu senken. Menschen und Unternehmen sollen von der vor Ort erzeugten Energie profitieren. Eine finanzielle Unterstützung und Förderung von Forschungsvorhaben sowie Energieeffizienzmaßnahmen werden gewünscht.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden und es soll der raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt werden.

Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu werden im Planentwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“ getroffen. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und bei der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen vermieden werden. Hierzu werden weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ getroffen. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsinken, wie geschützte Waldgebiete und Erholungswälder, sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels (siehe Festlegung 6.2).

Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Im Planentwurf wird dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung konkretisiert. Eine Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.

Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2).

Das Thema Konversionsflächen findet bereits in der Festlegung 5.10 Berücksichtigung. Hiernach ist die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder für die Erforschung von Speichertechnologien grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, zum Beispiel zur Windenergienutzung, oder fachrechtliche Belange, dem nicht entgegenstehen.

Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß des 2. Entwurfes des LEP HR bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag. In der Begründung zitierte Kernzielzahlen sollen korrekt und vollständig zitiert werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Ausweisung erneuerbarer Energien-Anlagen möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Im Planungsmaßstab der Landesentwicklungspläne werden weder Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten für den Netzausbau noch Vorgaben für die Kostentragung festgelegt.

Stromfreileitungen wirken sich auf die Umwelt aus. Sie nehmen Raum in Anspruch, verändern das Landschaftsbild und beeinflussen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Deshalb wird die Raum- und Umweltverträglichkeit von neuen Freileitungen vor einem Zulassungsverfahren geprüft. Für die Höchstspannungsleitungen fällt diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu. Für Hochspannungsleitungen wird ein Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob ein konkretes Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Anforderungen der Natur- und Umweltverträglichkeit übereinstimmt. Die Raumordnungsplanung regelt nicht die Zulassung von erneuerbarer Energieanlagen und überprüft damit auch weder Wirkungsgrad noch klimatische Einflüsse dieser Anlagen.

Um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, können Stromleitungen auch unterirdisch als Erdkabel verlegt werden. Laut dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 43h sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen, den Öffentlichen Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr oder Radwegebau aus-

zubauen, Energiepreise zu senken, Energiespeicherkapazitäten zu erhöhen sowie Finanzierungen von Forschungsvorhaben sowie Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

## **Änderungen**

In der Begründung erfolgt eine Zitierung der Kernzielzahlen des Pariser Klimaschutzabkommens.

### **III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird divergierend bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden die Windenergienutzung komplett ablehnt, werden die Festlegung und die Nennung der Adressaten von einem anderen Teil der Stellungnehmenden begrüßt. Die Festlegung wird auch als Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewertet. In diesem Zusammenhang sei der letztabgewogene Charakter der Festlegung unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 3 BauGB zu prüfen. Stellungnehmende fordern, den Kommunen die Steuerung der Windenergienutzung zu überlassen oder deren Konkretisierungsspielraum zu vergrößern. Zum Beispiel sollten auf kommunaler Ebene weitere Windeignungsgebiete außerhalb der Eignungsgebiete festgelegt werden können, auch im Freiraumverbund. Eine direkte Beteiligung auch kleinerer Kommunen an der Festlegung von Windeignungsgebieten sei sicherzustellen. Zudem sollten den Naturschutzverbänden und den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitspracherechte eingeräumt werden.

Stellungnehmende fordern landesweit einheitliche Kriterien für die Festlegung von Windeignungsgebieten. Ein Mindestabstand zu Wohnsiedlungen von 1.000 m und mehr oder eine Regelung in Abhängigkeit von der Höhe der Windenergieanlagen (z.B. 10-H-Regel) sei vorzugeben. Wind im Wald, NATURA-2000 Gebiete sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete seien für die Nutzung von Windenergie auszuschließen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft und den Tourismus zu berücksichtigen.

Eine zeitlich verpflichtende Vorgabe für das Tätigwerden der Regionalplanung sei zu treffen. Außerdem wird gefordert, der Regionalplanung weitere Aufgaben zu übertragen und eine Regelung für den Erhalt von Regionalplänen zu schaffen.

Es werden konkrete Aussagen zur adäquaten Nutzung der produzierten Strommengen gefordert, um die Anforderungen des Netzausbaus und alternativer Speicherformen zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen solle festgelegt werden. Zudem wären Obergrenzen für die Anzahl, Leistung und Flächen von Windenergieanlagen zu setzen und klare Regelungen für die Zulassung und Überwachung von Windenergieanlagen erforderlich.

Eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergienutzung über das ganze Land sei erforderlich. Die ländlichen Räume trügen die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele Brandenburgs ohne an der Wertschöpfung Teil zu haben. Kommunen, die bereits einen Beitrag geleistet hätten, sollten die Freiheit haben, sich gegen weitere Windenergieanlagen zu entscheiden. Auf die Planung von weiteren Windenergie- und Photovoltaikanlagen sei zu verzichten, da sich die Wohnraumnachfrage

durch Zuzug auch im Weiteren Metropolenraum erhöhen würde. Für den Ausbau der Windenergie sei ein Moratorium nötig.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, geeignete Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Ein Auftrag im LEP HR kann insoweit kein unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden sein, da dieser nicht an die Gemeinden, sondern an die Regionalplanung adressiert ist. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit auch die Kompetenz dazu hat. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden (als Teilmenge der öffentlichen Stellen) bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Das gilt auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit (z. B. der Naturschutzverbände).

Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Der Spielraum für die Bauleitplanung ergibt sich aus bundesrechtlichen (§ 4 ROG und § 1 Absatz 4 BauGB) und landesrechtlichen Vorgaben für die Regionalplanung in Brandenburg. Regelungen zu Organisation und Verfahren der Regionalplanung in Brandenburg, den Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften oder dem Erhalt von Regionalplänen sind nicht Gegenstand des LEP HR.

Landesweit einheitliche Kriterien würden regionale Gegebenheiten (z. B. Bestand an vorhandenen Windenergieanlagen, Geländemorphologie, Siedlungsstruktur) vernachlässigen. Deshalb wird es der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Kulturlandschaft und den Tourismus berücksichtigt.

Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Der Netzausbau wird durch die Fachplanung gesteuert und ist kein Regelungsgegenstand für die Raumordnungsplanung. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entscheidet die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Regelungen für die Überwachung kann die Raumordnung ebenfalls nicht treffen. Zudem besteht weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren die Möglichkeit für eine Deckelung von Windenergieanlagen in Bezug auf Menge und Leistung. In Bezug auf die Flächen muss für die Windenergie im Ergebnis einer planerischen Steuerung substantiell Raum verbleiben, weil es sich nach dem Bundesbaurecht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt.

Über energiepolitische Ziele entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Ländliche Räume eignen sich eher als städtische Räume für die Windenergienutzung. Einen pauschalen Ausbaustopp

lässt das Bundesrecht nicht zu. Ausgleichszahlungen oder ähnliche Transferleistungen für den ländlichen Raum als Energielieferant kann die Raumordnungsplanung nicht steuern.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende bezweifeln die Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Festlegung, da diese zu abstrakt sei und fordern eine Ergänzung von Planungsaufträgen an die Regionalplanung.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert die Streichung des ersten Absatzes in der Begründung. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert, die Folgen des Klimawandels (zum Beispiel Dürreperioden) differenzierter abzuleiten und weitere Anpassungsmaßnahmen zu benennen. Maßnahmen wie zu Wasserrückhalt, Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge, Erhaltung des Bodenumusgehaltes und grüne Baumscheiben seien zu ergänzen. Der Schutz von Verdichtungsräumen vor Hitzefolgen sowie die Bedeutung von Kaltluftentstehungsgebieten, Frischluftbahnen und des Freiraumverbundes sollen hervorgehoben werden.

Um die Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels zu erhöhen, wird angeregt, Bergbaufolgen als Wasserspeicher zu nutzen sowie Niederungs- und Auenbereiche vor Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

Eine zügige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird gefordert. Mit einer flächendeckenden Bodenordnung solle dafür Sorge getragen werden, Klimaprojekte zügig umzusetzen. Stellungnehmende empfehlen die Bildung einer Stabstelle zum Klimaschutz.

Eine finanzielle Unterstützung und eine Förderung von Forschungsvorhaben zum Themenfeld Klimaanpassung werden gewünscht.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzuge-

hen. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die der übergeordneten Ebene der Landesplanung angemessen sind. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu konkreten Anpassungsmaßnahmen ist nicht erkennbar. Dies obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und der Fachplanung.

Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge, Erhaltung des Bodenhumusgehaltes oder Baumscheiben zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.

In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind laut vorgesehener Festlegung 8.5 im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden unter anderem durch die Fachplanung und im Bauplanungsrecht festgelegt.

Für eine zügige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Sorge zu tragen genauso wie die Implementierung einer flächendeckenden Bodenordnung, die zügige Umsetzung von Klimaprojekten sowie die Bildung einer Stabstelle zum Klimaschutz oder die Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende fordern eine letztabgewogene Festlegung. Die verträgliche Abstimmung des Hochwasserschutzes mit dem Naturschutz sei als Ziel aufzunehmen.

Es wird ein zu allgemeiner Duktus der vorgesehenen Festlegung kritisiert. Es müsse klargestellt werden, dass die Fachplanung HQ100-Flächen festlege und die Regionalplanung HQextrem-Flächen. Darüber hinaus müsse präzisiert werden, welche Regelungen für HQ100-Flächen und welche für HQextrem-Flächen gelten würden. Der über die bestehenden fachgesetzlichen Vorschriften hinausgehende Regelungsgehalt solle in der Begründung klarer herausgestellt werden.

Ein Teil der Stellungnehmenden regt an, den Plansatz auf alle Risikogebiete zu beziehen. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden fordert, bestimmte Flächen nicht als Flutungspolder festzulegen. Sollte

eine Festsetzung von Flutungspoldern erfolgen, so müsse dies mit klaren Festlegungen zu Ausgleichszahlungen für Landwirtschaftsbetriebe einhergehen.

Ein Teil der Stellungnehmenden fordert strikte Bauverbote in HQ100-Gebieten. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden mahnt ein sensibles Vorgehen in Siedlungsbereichen an und befürchtet Eingriffe in Eigentumsrechte sowie einen Wertverlust von Immobilien.

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne sollten kritisch geprüft werden. Es wird gefordert, Deiche zu ertüchtigen und Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln. Bei perspektivischen Planungen solle verstärkt auf die Rückleitung des Wassers aus den Retentionsbereichen in die Vorflut geachtet werden. Eine zusätzliche Anordnung von Vorflutern und technische Lösungen, wie beispielsweise Schöpfwerke, Hebeanlagen und Überleitungen werden vorgeschlagen. Für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sei zeitnah eine verbindliche Zeit- und Finanzierungsplanung vorzulegen und umzusetzen.

Durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan bestünde keine Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Eine Klarstellung und eine § 76 WHG entsprechende Verwendung der Begriffe Risikogebiet und Überschwemmungsgebiet wird angeregt.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5).

Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung räumlich konkreter möglich. Eine Abstimmung zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz erfolgt auf Ebene der Fachplanung.

Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1: 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und

berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.

Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen, technischen Anlagen, Bauverböten, Entschädigungsansprüchen zu treffen bzw. eine verbindliche Zeit- und Finanzierungsplanung vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.

Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

In der Festlegung und in der Begründung erfolgt eine Präzisierung der Begrifflichkeiten zum Hochwasserschutz.

## **III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete**

### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt, dass Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Regionalplanung getroffen werden sollen. Es wird angeregt, dafür landesweit einheitliche Methoden und Kriterien auch unter Einbeziehung von Ge- und Verboten vorzugeben. Dabei solle neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die Gefahrenintensität (Wassertiefen) berücksichtigt werden. Die Regionalplanung solle dabei nicht über die fachgesetzlich vorgegebenen Restriktionen zur Siedlungsausdehnung hinausgehen. Auch für das Land Berlin seien verbindliche Regelungen zu treffen.

Andererseits lehnen Stellungnehmende die Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung ab. Die Ausweisung der Gebiete solle durch das Landesamt für Umwelt erfolgen, um sie dann ggf. nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen; eine länderübergreifende Abstimmung sei erforderlich. Auch wird gefordert, auf Festlegungen in der Regionalplanung vollständig zu verzichten, weil das einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeute und bereits ausreichende fachrechtliche Regelungen bestünden.

Festlegungen der HQextrem-Gebiete werden für die Entwicklung in den Kommunen als problematisch angesehen, weil Baubeschränkungen im Siedlungs- und im Freiraum befürchtet werden. Gleichzeitig würde die Neuausweisung von siedlungsnahen Retentionsräumen die gewachsene Kulturlandschaft beeinträchtigen.

Es wird gefordert, auf die Erläuterungskarte (Abb. 7) in der Begründung zu verzichten, bis aktualisierte fachliche Datengrundlagen vorliegen. Die Darstellung der HQ100- und der HQextrem-Gebiete, die auf den Gefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt basiert, sei im Einzelfall nicht korrekt. Die Ausdeh-

nung der Gebiete sei zu großflächig dargestellt und verhindere die Ansiedlung von Wohnen und Gewerbe.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Das sind Flächen, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können.

Die Regionalplanung ist für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Sie übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotenzialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten.

Der Fachplanung obliegt es dagegen, in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten sowie Risikomanagementpläne zu erarbeiten und Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Ebenso erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.

So kann und darf die Regionalplanung grundsätzlich aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und nicht mit Ge- und Verboten über fachrechtliche Regelungen, wie solche zur Siedlungsausdehnung, hinausgehen, oder in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.

Die Ausgestaltung der Regionalplanung in Brandenburg bezüglich einheitlicher Festlegungen, Methoden und Kriterien erfolgt über eine Richtlinie. Im Stadtstaat Berlin ist eine Regionalplanung nicht erforderlich; es können entsprechende Festlegungen im Flächennutzungsplan getroffen werden.

Innerhalb der HQextrem-Kulisse können auch bestehende besiedelte Gebiete mit Raumordnungsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert werden. Für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außen- und Innenbereich gelten die Regelungen aus dem Fachrecht (§ 78b WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten).

Die Erläuterungskarte „Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQextrem sowie Flutungspolder“ (Abb. 7) hat als Teil der Begründung informellen Charakter und basiert auf den jeweils neuesten von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Daten.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Im Text der Begründung werden redaktionelle Präzisierungen zu Gesetzesquellen und Klarstellungen von Begriffen vorgenommen.

### III.8.6 Gewinnung Bodenschätze / Energieträger

#### Anregungen und Bedenken

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die vorgesehene Festlegung befürwortet. Stellungnehmende mit wirtschaftlichen Verbindungen zur Braunkohlenindustrie betonen die wirtschaftliche Bedeutung dieses Energieträgers.

Andere Stellungnehmende lehnen die weitere Nutzung fossiler Energieträger ab und fordern, dass der Ausstieg aus der Braunkohlennutzung auf der Grundlage vorhandener politischer Vereinbarungen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen, Nachhaltigkeitsstrategie, EE-Gesetz) verbindlich im Plan verankert werden müsse. Stellungnehmende fordern, dass keine neuen Aufschlüsse oder Erweiterungen von Tagebauen genehmigt werden sollten und dass der Plan auch die Verkleinerung bestehender Abbaugebiete vorzugeben habe.

Es wird für notwendig erachtet, die Braunkohlenförderung länderübergreifend zu betrachten. Dabei solle das sorbische/wendische Siedlungsgebiet geschützt werden. Bemängelt wird, dass die Belange des Sanierungsbergbaus unzureichend betrachtet würden und dass die Folgen der Braunkohlenförderung (Grundwasserwiederanstieg, Sulfat- und Eisenbelastungen der Gewässer, langfristige Kosten für die Nachsorge) nicht benannt und betrachtet würden. Die Entstehung künstlicher Gewässer (insbesondere Tagebauseen) müsse auf ein Minimum beschränkt werden. Die Kosten für die langfristige Nachsorge der Bergbaufolgelandschaften seien zu berücksichtigen und nach dem Verursacherprinzip umzusetzen.

Stellungnehmende weisen darauf hin, dass alle an der Spree gelegenen Trinkwasserversorgungsunternehmen von steigender Sulfatbelastung betroffen wären und Maßnahmen zu deren Begrenzung erforderlich seien. Die betroffenen Verbände und Kommunen sollen bei der Erstellung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen einbezogen werden.

Von Stellungnehmenden wird angeregt, Windeignungsgebiete in Braunkohleabbaugebiete zu verlagern. Es wird für notwendig erachtet, Flächenkonkurrenzen zwischen Windenergienutzung und Braunkohleförderung nicht zu Lasten der Windenergienutzung zu entscheiden. Die Zeit des Übergangs der Systemtransformation von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern solle benannt werden und das Thema Strukturwandel aufgerufen werden. Ein besonderes Augenmerk solle auf die Anwendung neuer Technologien (Speicherung von Energie) aber auch auf Möglichkeiten der Energieeinsparung gelegt werden.

Stellungnehmende regen an, dass auf die bestehende Erdöl- und Erdgasförderung hingewiesen werden solle. Es sei zudem erforderlich, für die Erdöl- und Erdgaslagerstätten Vorranggebiete für Explorations- und Produktionsvorhaben raumordnerisch zu sichern. Andere Stellungnehmende vermissen eine kritische Auseinandersetzung und Positionierung mit der Fördermethode Fracking und der Verpressung von CO<sub>2</sub> im Untergrund. Im Zusammenhang mit der Förderung von Kohlenwasserstoffen wird eine finanzielle Teilhabe der Gemeinden an den Gewinnen gefordert, da diese die Lasten zu tragen hätten (Verschleiß an Infrastrukturanlagen, Flächenverbrauch und Veränderung des Landschaftsbildes). Im Plan sollten die Förderstellen für Kohlenwasserstoffe dargestellt werden.

Es wird angeregt, den Titel des Plansatzes um den Zusatz „einheimische Bodenschätze“ zu ergänzen. Es wird empfohlen, die Festlegung in das Kapitel 2 "Wirtschaftliche Entwicklung" zu integrieren, da das Thema „Energie“ eine wichtige Basis der wirtschaftlichen Entwicklung sei.

## Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Die Forderung, keinen Neuaufschluss bzw. keine Erweiterung von Braunkohlentagebauen mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.

Gemäß § 12 des Brandenburger Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans u. a. der Abbaubereich und die potenziellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher besteht auf der Ebene des Landesentwicklungsplans kein Regelungsbedarf.

Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung eines konkreten Tagebauvorhabens beim Brandenburger Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Grundlage für das dann folgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz und weitere fachspezifische Grundlagen.

Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplans. Das Thema ist den Energiestrategien und -konzepten der Länder Berlin und Brandenburg zugeordnet. Darin bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens werden die Klimaschutzziele als ein wichtiger Belang berücksichtigt.

Der auch in der Verfassung des Landes Brandenburg verankerte Schutz für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden bedürfen keiner gesonderten raumordnerischen Festlegung. Er gehört zu den maßgeblichen Belangen in einem ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahren.

Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Eisen-, Sulfateinträge in die Gewässer) erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten Braunkohlentagebauen in Brandenburg und Sachsen. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen Problemen. Das Land Berlin ist dabei eingebunden.

Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Bergbaufolgesen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Sie sind in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie sowie dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.

Die Festlegung von Gebieten zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung.

Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die Länder Berlin und Brandenburg haben sich in ihren energiepolitischen Strategien Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Die Themen „Einsparmöglichkeiten und Alternativen“ sind bereits in der Begründung enthalten.

Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Ausgestaltung des Strukturwandels festlegen. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.

Der Planentwurf bekennt sich zur wirtschaftlichen Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Die Festlegung von Förderstellen oder Abbaubereichen sind auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht angezeigt, ebenso nicht die Fragen nach finanzieller Teilhabe. Sie liegen im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.

Zum Themenfeld Energie gehören neben den Erneuerbaren Energien auch fossile Energieträger wie die Braunkohle, Erdöl und Erdgas. Es ist kein Erfordernis erkennbar, die vorgesehenen Festlegungen in ein anders Fachkapitel des Planes zu verschieben.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Es werden eine Präzisierung in der Begründung hinsichtlich der adressierten fossilen Energieträger sowie redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

## **III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima, Energie und Hochwasser**

### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende kritisieren, dass im Kapitel III.8 „Klima, Hochwasser und Energie“ Doppelungen zu anderen Festlegungen vorliegen.

Aussagen zu den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg sowie zum Naturschutz, insbesondere dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Wälder, dem Artenschutz und dem Erhalt der Lebensräume und Landschaften seien zu ergänzen.

Es wird ein Handlungsbedarf zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesehen. Entsprechende Gebiete seien durch die Regionalplanung festzulegen.

Die Liegenschaft MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) solle als letztabgewogenes Raumordnungsgebiet in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die Festlegungen im Kapitel 8 ergänzen die Festlegungen im LEP HR, da Klimaschutz ein Querschnittsthema ist. So sollen bei allen Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen Berücksichtigung finden. Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (unter anderen kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Hierzu werden im Planentwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“ getroffen. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung und Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel vermieden werden. Hierzu weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ getroffen.

Energiepolitische Kernziele aus der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) sind berücksichtigt und werden benannt. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden (siehe Festlegung 6.2). Weitergehende Regelungen zu treffen, ist Aufgabe der Fachplanung.

Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.

Im Landesentwicklungsplan werden aus planungssystematischen Gründen und aufgrund der Maßstablichkeit keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken oder, wie hier gefordert, für das speicherkombinierte Erneuerbare-Energien-Kraftwerk MEKS Sperenberg, festgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.9 Interkommunale und regionale Kooperation**

#### **III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten**

##### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird im Grundsatz begrüßt, zugleich aber als zu indifferent eingeschätzt.

Die Vertiefung der Aussagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im überarbeiteten Entwurf wird einerseits positiv bewertet, andererseits soll der deutsch-polnischen Zusammenarbeit mehr Gewicht beigemessen werden. Stellungnehmende beanstanden, dass wichtige Akteure, Handlungsfelder und Einzelaktionen für die Kooperation mit Polen im Planentwurf nicht benannt würden. Es wird gefordert, die deutsch-polnischen Euroregionen als Akteure und die Handlungsfelder wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus und Katastrophenschutz für die Zusammenarbeit mit Polen im LEP HR zu thematisieren. Ein Teil der Stellungnehmenden vertritt die Auffassung, dass den Grenzstädten bzw. deutsch-polnischen Doppelstädten im LEP HR mehr Beachtung geschenkt werden müsse.

Eine finanzielle Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Metropolregionen (z. B. Hamburg, Stettin) durch die Landesregierung Brandenburg wird eingefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzräume als benachteiligte Räume besondere Beachtung finden sollten. Stellungnehmende betrachten es als Aufgabe der Landesplanung, die lokalen grenzüberschreitenden Kooperationsaktivitäten stärker finanziell zu unterstützen. Die Intensivierung der Verflechtungen seit Herstellung des europäischen Binnenmarktes und der Arbeitnehmerfreizügigkeit müsse im LEP HR Beachtung finden. Die Festlegung von grenzüberschreitenden Kooperationsräumen wird angeregt.

Es wird gefordert, die vorgesehene Festlegung bezogen auf den Strukturwandel in der Lausitz und die damit verbundene länderübergreifende Zusammenarbeit zu konkretisieren.

Die Erhaltung der bestehenden Interreg-Programmräume wird gefordert.

Von den Kommunen wird für die Kooperationen eine stärkere Unterstützung durch Land, Regionale Planungsgemeinschaften und Landkreise (auch mit der Metropolregion Hamburg) erwartet.

##### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs- Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln.

Den Euroregionen misst die Landesregierung als wichtiges Kooperationsinstrument hohe Bedeutung bei. Die grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit hat bereits vielfältige Formen im Rahmen der Euroregionen zwischen benachbarten Gemeinden und Projekten angenommen. Weitere sind zu erwarten.

Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgeschrieben werden, da Zeit-

punkt, Anlass oder Ziele oder künftige Möglichkeiten der Kooperation weder priorisiert noch eingeschränkt werden sollen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperationen zeigen beispielsweise sowohl das „Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ als auch die „Scandria@Allianz“ für den von Skandinavien über Ostdeutschland bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf.

Mit geeigneten Mitteln wird sich die Landesregierung für die Erhaltung der bestehenden Interreg-Programmräume einsetzen. Deren Festlegung liegt jedoch nicht in der Kompetenz der Landesplanung.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und Berliner Umland**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die vorgesehene Festlegung wird von einem Großteil der Stellungnehmenden begrüßt und die Umsetzung in den vorhandenen Gremien unterstützt.

Andere Stellungnehmende bemängeln, dass die Formulierung Kooperationen zwischen Berlin und den Kommunen im Weiteren Metropolenraum ausgrenze.

Einzelne Stellungnehmende vermissen Aussagen zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen, halten die bestehenden Gremien (z. B. Kommunales Nachbarschaftsforum) für unzureichend bzw. beschreiben den intensiven Kooperationsbedarf.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird eine Hochstufung der vorgesehenen Festlegung zu einem Ziel der Raumordnung gefordert.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen.

§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden in der gesamten Hauptstadtregion, so dass diesbezüglich kein weiterer landesplanerischer Regelungsbedarf besteht.

Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Das Berliner Umland wird als räumliche Bezugskulisse im LEP HR abgegrenzt und ist durch vergleichsweise ausgeprägte Verdichtungstendenzen und besonders ausgeprägte Verflechtungen mit Berlin gekennzeichnet, die das besondere Erfordernis der Zusammenarbeit begründen. Kooperationen mit den Kommunen im Weiteren Metropolenraum werden hierdurch keinesfalls diskriminiert.

Die Ausgestaltung rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Kooperationen obliegt den Kooperierenden selbst und ist daher kein Gegenstand des Planentwurfes. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein ebenfalls Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen.

Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies betrifft die Themen der Kooperation ebenso, wie den räumlichen Zuschnitt und die Verbindlichkeit. Die geforderte Zielfestlegung entspricht nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung und würde der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung widersprechen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks**

#### **Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende vertreten die Auffassung, dass es zur Verstetigung der Regionalparks einer ausreichenden technischen und finanziellen Ausstattung bedarf. Für die Länder Berlin und Brandenburg sollte diesbezüglich eine aktive Rolle festgeschrieben werden.

Zudem wird angeregt, dass die Regionalparks wegen ihrer Bedeutung als wichtige Erholungsgebiete mit einem Bezug zu den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und Handlungskonzepten dauerhaft gesichert, kartografisch dargestellt und mit den bereits bestehenden landesweiten touristischen Konzepten verzahnt werden.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die planerische Bedeutung der länderübergreifenden Kooperation für die freiraumbezogene Entwicklung der stadtnahen Kulturlandschaft in Berlin und dem Berliner Umland hervorzuheben und damit die weitere Entwicklung der Regionalparks voranzutreiben. Die von den Stellungnehmenden geforderte finanzielle und technische Ausstattung der Regionalparks sowie die Festschreibung einer aktiven Rolle der Länder Berlin und Brandenburg sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen den regionalen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Kooperation und können somit kein Teil der Festlegung sein.

Die Regionalparks werden als planerisches Instrument für eine freiraumbezogene Entwicklung und den Erhalt der stadtnahen Kulturlandschaft festgelegt, die sich der Entwicklung und Umsetzung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte in Berlin und dem Berliner Umland widmen. Die Sicherung des Wirkraumes der Regionalparks vor Bebauung und Bodenversiegelung ist in Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung geregelt und soll daher in dieser Festlegung nicht erfasst werden.

Der Wirkungsbereich der Regionalparks ergibt sich aus der jeweiligen räumlichen Zuständigkeit der Mitwirkenden. Da die Zuständigkeitsbereiche der Mitwirkenden Veränderungen unterliegen, ist eine kartografische Darstellung für die Gültigkeitsdauer des LEP HR nicht praktikabel. Die Förderung des Tourismus ist im Text der Begründung als ein wesentliches Handlungsfeld der Regionalparks dargestellt. Darüber hinaus hat die Landesplanung keine Regelungskompetenz.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland

#### Anregungen und Bedenken

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die vorgesehene Festlegung zu Stadt-Umland-Kooperationen zu und hält sie für einen geeigneten Rahmen, um künftige Aufgaben zu lösen.

Andere Stellungnehmende sehen die kommunale Planungs- und Kooperationsfreiheit unangemessen beschnitten. Es müsste den Kommunen freistehen, ob sie Aufgaben eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsträgern wahrnehmen würden. Zu bedenken wird gegeben, dass eine interkommunale Zusammenarbeit nur bei ähnlicher Interessenlage sinnvoll sei. Es wird ein Verzicht auf die Festlegung gefordert.

Andere Stellungnehmende kritisieren, die vorgesehene Festlegung würde dem breiten Spektrum möglicher interkommunaler Zusammenarbeit nicht gerecht, da die in der Festlegung vorgesehene Zusammenarbeit sich auf die von Mittelzentren mit ihren Verflechtungsbereichen beschränke.

Stellungnehmende kritisieren, die Festlegung sei aufgrund fehlender räumlicher Bezüge unbestimmt. Die im 1. Entwurf definierten Mittelbereiche als räumliche Bezugsebene der Kooperation seien entfallen und durch die unklar definierten Begriffe Umland und Verflechtungsbereich ersetzt worden. Es wird in Frage gestellt, ob die vorgesehene Festlegung ohne eine Bestimmung von Mittelbereichen zweckmäßig sei.

Für die Umsetzung von Kooperationen würden zusätzliche Kapazitäten und Fördermittel benötigt.

Es wird angeregt, die wichtigsten Kooperationen und Themenfelder zu thematisieren. Als Kooperations-themen werden u. a. kulturlandschaftliche Handlungsräume und Mobilitätsangebote genannt.

#### Stellungnahme und Abwägungsergebnis

Mit der vorgesehene Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt.

Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen und weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann.

Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulis-sen nicht aus.

Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehene Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es wird angeregt, zusätzlich weitere regionale und inhaltliche Kooperationsformen in die Festlegung aufzunehmen.

Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg würde im Planentwurf nicht hinreichend thematisiert.

Stellungnehmende fordern die finanzielle Unterstützung von Kooperationsaktivitäten durch die Landesregierung Brandenburg.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird ein Verzicht auf die vorgesehenen Festlegungen zur Kooperation angeregt, da keine ausreichende Verbindlichkeit erkennbar sei.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Die raumordnerische Ansprache von Kooperationen kann nur eine Anregung an jeweils relevante Akteursgruppen in den konkreten räumlichen Zusammenhängen sein, miteinander die die Entwicklungsmöglichkeiten auszugestalten. Insoweit hat die Kooperation zwischen den Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, die zahlreiche Politikfelder umfasst, einen anderen Charakter und bedarf keiner gesonderten Thematisierung im LEP. Der LEP macht auf zweckmäßige räumlichen Bezugskulissen und sich daraus ergebende Kooperationsbedarfe aufmerksam, kann und soll aber das Tätigwerden vor Ort nicht ersetzen und diese auch nicht durch Finanzierungszusagen aktivieren.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **V Zusammenfassende Erklärung**

### **Anregungen und Bedenken**

Keine Anregungen und Bedenken.

## **VI Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab**

### **Anregungen und Bedenken**

Der Maßstab der Festlegungskarte und die topografische Kartengrundlage werden für die zeichnerischen Festlegungen von letztabgewogenen Raumordnungsgebieten als wenig geeignet bewertet. Die vorgesehenen Darstellungen in der Festlegungskarte seien zu grob, so dass eine eindeutige Zuordnung von ggf. kollidierenden Planungsabsichten nicht möglich sei. Es wird eine Veränderung der Kartendarstellung bezüglich des Maßstabes und der topografischen Grundlage gefordert.

Alle vorhandenen Siedlungsbereiche sowohl in der Kernstadt als auch in allen Ortsteilen sollten in der topografischen Grundlagenkarte dargestellt werden (unter Verzicht auf eine Darstellungsmindestgröße/ha-Schwelle). Gefordert wird auch die Darstellung z.B. von Kleingärten oder Marinas oder die Darstellung von erst geplanten Siedlungsnutzungen als Siedlungsbestand in der topografischen Grundlagenkarte, dies insbesondere verbunden mit dem Anliegen, dass entsprechende Nutzungen von raumordnerischen Beschränkungen ausgenommen bleiben.

In der topografischen Grundlagenkarte solle die Autobahn A14 im inzwischen fortgeschrittenen Ausbauzustand im Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern ergänzt, private Binnenhäfen ebenso dargestellt werden wie öffentliche Binnenhäfen und die Bundes- und Landeswasserstraßen zur besseren Orientierung vollständig abgebildet werden; auf eine Überlagerung der Wasserstraßensignaturen durch Grenzschnitten sei in diesem Zusammenhang zu verzichten. Es wird auch angeregt, innerhalb wie außerhalb der Bergbaufolgelandschaften neu entstehende Wasserflächen in der LEP HR-Topografie als Bestandsnutzungen darzustellen; andere dargestellte topografische Elemente hingegen aus dem Kartenbild zu entfernen.

Einzelne der dargestellten Gemeindegrenzen seien in der im Entwurf dargestellten Form in Einzelfällen nicht (mehr) zutreffend und zu korrigieren.

Die in der Festlegungskarte redundant enthaltenen Signaturen (Quadrate, Kreise) für die Zentralen Orte würden sowohl Darstellungen der Siedlungstopografie als auch solche von Raumordnungsgebieten (Freiraumverbund und Gestaltungsraum Siedlung) überdecken, was für den praktischen Umgang mit diesen Festlegungen in der Bauleitplanung der Kommunen nicht akzeptabel sei. Hier seien Änderungen erforderlich, die das Erforderliche eindeutig erkennbar machten.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000.

Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung be-

stimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung gegenüber dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die Dichte der dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet.

Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im Format DIN A 0 ausgegeben werden kann.

Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe topografische Grundlagenmaterial genutzt würde.

Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung.

Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Entscheidung über die darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und der Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografische Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden. D.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden vor dem Hintergrund dieser Darstellungsgrenze nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabsgerecht dargestellt werden.

Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen auf der Grundlage einheitlich verwendeter ATKIS-Objektarten einschließlich der Darstellung von Verwaltungsgrenzen, die im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes anhand neuer Daten der Vermessungsverwaltungen aktualisiert wurden. Veränderungen der amtlichen Daten aufgrund von Hinweisen Stellungnehmender können nicht erfolgen, da es sich um nachrichtliche Übernahmen handelt.

Die ATKIS-Daten enthalten keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. Bebauungspläne, Planungen für Straßen- oder Bahntrassen oder für künftige Wasserflächen in Flutung befindlicher Tagebaurestlöcher - diese werden deshalb in der Topografie der Festlegungskarte nicht dargestellt.

Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Wegen der expliziten Aufforderung in Art. 8 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages, im LEP die Hoheitsgrenzen kenntlich zu machen, ist hinsichtlich der Frage der Über-/ bzw. Unterlagerung dem Element „Landesgrenze“ ein Vorrang z.B. gegenüber den ggf. darunter liegenden topografischen Information der Wasserstraßen eingeräumt worden. Da es sich dabei um keine raumordnerischen Festlegungen handelt, sondern um topografische Informationen, ist kein Zielkonflikt im Sinne der Normenklarheit erkennbar.

Die Festlegungskarte ist für den 2. Entwurf dahingehend ausgeprägt worden, dass die abstrakt funktionalen Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur und zum funktionalen Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette abgebildet wurden, da die grafische Überlagerung abstrakter Funktionszuweisungen mit topografisch konkreten Objekten bei einem Teil der Stellungnehmenden Verständnis-

schwierigkeiten in der 1. Auslegung ausgelöst hatte. Nachrichtlich enthält die Funktionsvignette auch Zentrale Orte in den Nachbarländern und Wojewodschaften, die den jeweils aktuellen Raumordnungsplänen entnommen wurden.

Die Symbole für die Zentralen Orte wurden redundant in beiden Kartenbausteinen abgebildet, da diesen sowohl für die Siedlungssteuerung als auch für das funktionale Verkehrsnetz eine Bedeutung zukommt.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar.

### **Änderungen**

Auf Grundlage der von den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen aktualisierten topografischen Basisdaten erfolgt eine Aktualisierung der topografischen Grundlagen für die Festlegungskarte. Den benannten Schwierigkeiten hinsichtlich der Lesbarkeit der darunter liegenden Signaturen des Freiraumverbundes, des Gestaltungsraumes Siedlung oder der Siedlungstopografie wird durch eine stärkere Transparenz der Symbole für die Zentralen Orte abgeholfen.

## **VII Allgemeine Positionsbestimmungen zum Entwurf und zum Verfahren**

### **VII.1 Explizite Zustimmung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Dem Planentwurf wird zugestimmt.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt**

#### **Anregungen und Bedenken**

Die Belange werden vom Planentwurf nicht berührt, so dass keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VII.3 Ablehnung ohne nähere Begründung**

#### **Anregungen und Bedenken**

Es werden keine begründungsfreien Ablehnungen des Planentwurfes vorgetragen.

#### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Kenntnisnahme.

### **VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren**

#### **Anregungen und Bedenken**

Ein Teil der Stellungnehmenden begrüßt die Breite und den Umfang der ausgelegten Unterlagen und die ausdifferenzierte Benennung von Datenquellen im Text der Begründung und in der zweckdienlichen Unterlage.

Andere Stellungnehmende sehen in dieser Hinsicht hingegen Weiterentwicklungsbedarf. Auch wird die Ausreichung GIS-fähigen Kartenmaterials zur Erleichterung des Abgleichs mit kommunalen Planungsabsichten gefordert.

Kritisiert wird die weitgehende Umstellung des Verfahrens auf die digitale Kommunikation, da analoge Druckausgaben des Planentwurfes nur noch im Rahmen der Auslegung einsehbar seien. Weitere die

Auslegung begleitende Erörterungstermine vor Ort mit Vertretern der Landesregierung Brandenburg wären hilfreich gewesen.

Bedauert wird, dass sich zwar der 2. Entwurf des LEP HR einschließlich Begründung, Umweltbericht und zweckdienlicher Unterlage in der Auslegung befunden habe, aber keine vergleichende Aufbereitung der Weiterentwicklung gegenüber dem 1. Entwurf mit ausgelegt worden sei. Dies habe es erforderlich gemacht, sich mit dem 2. Entwurf vollständig auseinanderzusetzen, was sehr aufwändig gewesen wäre.

Man hätte auch erwartet, dass vor dem Beginn der Auslegung des 2. Entwurfes eine Aufbereitung der Abwägung der zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken individuell übermittelt worden wäre. Eine Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf sei ohne das Vorliegen entsprechender Unterlagen mühsam gewesen.

Stellungnehmende stellen fest, dass im Zuge der Abwägung und der darauf basierenden Überarbeitung des Planentwurfes nur ein Teil ihrer Anregungen und Bedenken oder wesentliche Kritikpunkte überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Vor diesem Hintergrund würden sie ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR aufrechterhalten und/oder diese nochmals übersenden, ohne diese Stellungnahmen aber auf die neue Gliederung des LEP-Entwurfes neu auszurichten zu wollen, da dies zu aufwändig sei. Andere Stellungnehmende teilen mit, dass sich der Stellungnahme anderer Institutionen oder Personen anschließen würden.

Erbeten wird die Unterrichtung über den weiteren Fortgang des Verfahrens und die individuelle Übersendung der Abwägungsergebnisse.

### **Stellungnahme und Abwägungsergebnis**

Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Umweltbericht ausgelegt.

Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention durch die vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern.

Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen oder gar zur vergleichenden Erörterung von Planungsansätzen in anderen Bundesländern.

Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig.

Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet.

Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre hingegen nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde.

Auch zum Entwurf der Festlegungskarte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.

Außerhalb der Auslegung wurde zudem ebenfalls über das Internet ein 45-seitiges Kompendium in Form einer Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. gegenüber dem 1. Entwurf zusätzlich zum eingestellten Textabgleich erläutert wurden.

Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.

Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert.

Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme – auf die von einzelnen Stellungnehmenden pauschal verwiesen wird - nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen.

Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.

Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor.

Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich.

Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2.

Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.

Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.

Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.

Im Ergebnis der Abwägung der zur Organisation und zum Ablauf der Planerarbeitung, der Auslegung und der Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind keine Defizite erkennbar, die eine Modifikation des Verfahrensablaufes erforderlich machen würden.

### **III.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Hinweise zum Umweltbericht**



## Inhalt

X.1	Grundlagen Umweltbericht .....	1
X.2	Planrelevante Umweltziele/-leitbilder einschließlich Quellen .....	1
X.3	Umweltzustand, Entwicklungstendenzen, Umweltprobleme .....	2
X.4.1	Verträglichkeit mit NATURA 2000-Gebieten .....	3
X.4.2	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen .....	4
X.4	Voraussichtliche Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt .....	3
X.5	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen .....	5
X.6	Überwachungsmaßnahmen .....	5
X.7	Zusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung .....	6
X.8	Literatur- und Quellenverzeichnis Umweltbericht.....	6
X.9	Weitere Anregungen zum Umweltbericht.....	6



## **X.1 Grundlagen Umweltbericht**

### **Hinweise**

Von Stellungnehmenden wird kritisiert, dass keine Strategische Umweltprüfung zum LEP HR durchgeführt würde, keine zusammenfassende Erklärung vorlag oder die Planänderungen nicht im Umweltbericht im Einzelnen nachvollziehbar seien. Im Verhältnis zur gemeindlichen Planung fehle es an Kontroll- oder Vollzugsinstrumenten.

Hinsichtlich der im Umweltbericht dokumentierten und verwendeten Daten bezweifeln Stellungnehmende deren ausreichende Aktualität oder weisen auf zusätzlich verfügbare Daten hin, die im Umweltbericht dokumentiert und verwendet werden müssten (bezüglich Lärmkartierungen, Schutzgebieten, Boden, Bodendenkmalen). Eine Planung ohne fundierte Bevölkerungsprognose sein insgesamt unzulässig, da diese für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes erforderlich sei.

### **Bewertung**

Der LEP HR wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 1 ROG dokumentiert. Dieser war jeweils Gegenstand der Beteiligung zum 1. und zum 2. Planentwurf des LEP HR. In der zusammenfassenden Erklärung ist nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 11 Absatz 3 ROG das Abwägungsergebnis der Beteiligung und ggf. Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Eine Beteiligung zur zusammenfassenden Erklärung kann daher nicht erfolgen, da die Erklärung einen zustande gekommenen Plan voraussetzt. Die Entwicklung von Kontrollinstrumenten für die Bauleitplanung ist nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung.

Für die Umweltprüfung wurden die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung verfügbaren Datengrundlagen ausgewertet bzw. berücksichtigt. Gemäß der allgemeinen Anforderung, für einen Raumordnungsplan die besten verfügbaren Daten zu nutzen, werden die für Festlegungen im LEP HR verwendeten Daten einschließlich eventuell daraus resultierender Anpassungsbedarfe überprüft. Für die Prognose des Umweltzustandes wurden Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg ausgewertet. Auf dieser Grundlage konnte eine fundierte Planung mit ausreichender Genauigkeit erstellt werden.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **X.2 Planrelevante Umweltziele/-leitbilder einschließlich Quellen**

### **Hinweise**

Stellungnehmende regen einzelne Ergänzungen, Streichungen und redaktionelle Änderungen bezüglich der Umweltziele und relevanter Quellen an.

### **Bewertung**

Die vorgetragenen Hinweise sind überwiegend redaktioneller Art, in einigen Fällen kann ihnen inhaltlich gefolgt werden. Sie haben aber keine Auswirkungen auf die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **X.3 Umweltzustand, Entwicklungstendenzen, Umweltprobleme**

#### **Hinweise**

Zu den Beschreibungen von Umweltzustand, Entwicklungstendenzen und Umweltproblemen werden bezogen auf verschiedene Schutzgüter abweichende Bewertungen vorgetragen bzw. Ergänzungen, Detaillierungen oder Korrekturen angeregt. Teilweise werden der summarische Charakter der Beschreibungen bzw. das Fehlen von Lösungsvorschlägen kritisiert.

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die Darstellung von negativen Entwicklungstendenzen und Umweltproblemen aufgrund der Windenergienutzung als überbewertet eingeschätzt. Ein anderer Teil der Stellungnehmenden vertritt die gegenteilige Auffassung und fordert Festlegungen im Planentwurf oder Regelungen außerhalb der Raumordnungsplanung zur Begrenzung der Windenergienutzung.

Zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird die Einschätzung einer Abnahme des Verkehrsaufkommens in der Hauptstadtregion als nicht plausibel angezweifelt.

Zum Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt werden aktuelle Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen gegeben, die Erwähnung des Wolfes und die Festschreibung des Bibermanagementplanes angeregt.

Zum Schutzgut Boden werden verschiedene Detaillierungen insbesondere für Berlin angeregt. Hier gehe es weniger um Flächenneuanspruchnahme denn um zunehmende Versiegelung.

Zum Schutzgut Wasser werden weitergehende Regelungen bezüglich der Risiken für Siedlungsflächen in Überschwemmungsgebieten und zur Wasserreinhaltung gefordert und redaktionelle Hinweise gegeben.

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird neben redaktionellen Hinweisen eingewendet, diese konzentrierten sich auch außerhalb Berlins und der größeren Städte Brandenburgs.

#### **Bewertung**

Der summarische Charakter der im Umweltbericht getroffenen Aussagen und Bewertungen entspricht der übergeordneten Planungsebene des LEP HR. Auch die gewünschte Benennung konkreter Maßnahmen und Lösungen ist weder Gegenstand eines Raumordnungsplanes noch der zugehörigen Umweltprüfung. Die vorgenommenen Bewertungen hinsichtlich des Umweltzustandes, der erkennbaren Entwicklungstendenzen und Umweltprobleme sind fachlich zutreffend, unabhängig von den unterschiedlichen vorgetragenen Sichtweisen verschiedener Stellungnehmenden.

Die Annahme einer durchschnittlichen Abnahme des Verkehrsaufkommens in der gesamten Hauptstadtregion stützt sich auf die Ergebnisse der Gesamtverkehrsprognose für die Länder Berlin und Brandenburg 2025.

Die Hinweise zum Schutzgut Boden in Berlin sind teilweise redaktioneller Art, teilweise gehen sie im Detaillierungsgrad über die Maßstabsebene des LEP HR und der zugehörigen Umweltprüfung hinaus.

Weitergehende fachliche Regelungen, wie zur Festschreibung artenschutzbezogener Managementpläne, zur Wasserreinhaltung oder zum Hochwasserschutz sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung oder der zugehörigen Umweltprüfung.

Redaktionelle oder fachspezifische Hinweise führen nicht zu Änderungen in der Bewertung von Umweltauswirkungen des Planentwurfes.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

#### **X.4 Voraussichtliche Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt**

##### **Hinweise**

Hinsichtlich einiger ausgewählter Themen des Planentwurfs werden abweichende Einschätzungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen des LEP HR vorgetragen.

Ein Teil der Stellungnehmenden widerspricht der Beschreibung positiver Umweltauswirkungen von Festlegungen zur Siedlungsentwicklung.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Festlegung zum Flugverkehr Z 7.3 wird die Bezugnahme auf die UVP im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wegen fehlender Aktualität für unsachgerecht gehalten.

Stellungnehmende fordern eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen der Energieerzeugung durch fossile Energieträger, insbesondere auf das Klima.

Andere Stellungnehmende kritisieren die Einschätzungen zu Umweltauswirkungen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als zu ungenau bzw. positiv.

Aussagen zu Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen auf das Thema Hochwasser werden vermisst.

##### **Bewertung**

Im Umweltbericht wird aufgrund umfassender Prüfung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zutreffend ausgesagt, dass sie zu einer Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung, auf Siedlungsanschluss sowie ausgewiesene Schwerpunkte führen werden und außerhalb dieser Schwerpunkte eine quantitative Begrenzung vorsehen. Hauptsächlich sind aufgrund der Festlegungen daher positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies wird auch durch die Stellungnahme des Umweltbundesamtes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens deutlich, das die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung begrüßt und den bereits bisher geltenden ähnlichen Regelungen des gültigen LEP B-B positive Umweltauswirkungen zumisst.

Der Hinweis auf bereits durchgeführte UVP im Planfeststellungsverfahren ist im Sinne der Abschichtung zutreffend. Im Umweltbericht zum LEP HR sind die grundlegenden Umweltauswirkungen des Flugverkehrs im Planungsraum durch die Festlegung Z 7.3, d.h. die Festlegung des BER als Singlestandort zu bewerten. Von dieser Festlegung geht auch künftig eine Bündelungswirkung und Begrenzung zusätzlicher Belastungen aus.

Im Umweltbericht wird auf die abzusehenden erheblichen Umweltauswirkungen durch Abbau und Verstromung fossiler Brennstoffe hingewiesen. Aufgrund der räumlich nicht konkreten und der abstrakten Formulierung der Festlegung im LEP HR zur Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger sind konkretere Aussagen und auch die Auseinandersetzung mit Alternativen für die Energiegewinnung nicht möglich. Sie obliegen der Braunkohle- bzw. Fachplanung.

Der LEP HR legt lediglich als Grundsatz der Raumordnung den raumverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien fest. Dies wird im Umweltbericht dargestellt und hinsichtlich der Umweltauswirkungen bewertet, soweit dies auf der Abstraktionsebene des LEP möglich ist. Die räumliche Steuerung obliegt nachgeordneten Planungsebenen, wie im Falle der Windenergienutzung der Regionalplanung. Konkretere Bewertungen oder Flächenangaben im Umweltbericht sind daher nicht möglich.

Das Thema Hochwasser wird im Kap. 4.1.8 des Umweltberichtes zusammenfassend mit den Themen Klima und Energie behandelt. Im Ergebnis einer konkretisierten Bewertung ist festzustellen, dass die Festlegungen des LEP HR sich grundsätzlich positiv hinsichtlich Hochwassergefährdungen auswirken. Somit bleibt die im Umweltbericht getroffene Bewertung zutreffend, dass zu den Festlegungen des Kapitels 8 aufgrund der tendenziell positiven Umweltauswirkungen bzw. der eingeschränkten konkreten Raumrelevanz eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich ist. Eine Darstellung im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung erscheint angeraten.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf am Planentwurf erkennbar. In der Zusammenfassenden Erklärung wird auf die konkretisierte Bewertung zum Hochwasser eingegangen.

#### **X.4.1 Verträglichkeit mit NATURA 2000-Gebieten**

##### **Hinweise**

Es wird eine Aussage bzw. Begründung zur Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum LEP HR vermisst.

Zur Beurteilung, ob die Planinhalte NATURA 2000-Gebiete beeinträchtigen können, werden detailliertere Darstellungen gefordert (Kartenmaßstab, Einzelprüfung von NATURA 2000-Gebieten).

##### **Bewertung**

Im Kap. 4.2 wird dargelegt, dass aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des LEP HR keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 im Sinne einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet werden können, und dass somit keine Erforderlichkeit für eine solche Prüfung gegeben ist. Auch konkrete Kartendarstellungen oder Einzelprüfungen sind daher nicht möglich. Eine Schärfung der Formulierung in der Zusammenfassenden Erklärung erscheint geraten.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf am Planentwurf erkennbar. Eine Klarstellung zur NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt in der Zusammenfassenden Erklärung.

#### **X.4.2 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

##### **Hinweise**

Es werden keine Hinweise vorgetragen.

## **Bewertung**

Kenntnisnahme.

### **X.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen**

#### **Hinweise**

Es wird angeregt, eine Alternativenprüfung für die durch den LEP HR geplanten Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen, insbesondere bezüglich der Gewinnung und Nutzung der Energieträger Braunkohle, Erdöl und Erdgas anhand der Umweltziele zum Schutzgut Luft/Klima.

#### **Bewertung**

Durch die Festlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung verfolgt der LEP HR einen integrierten, umweltorientierten Ansatz. Die Festlegungen dienen zum großen Teil der Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Direkte negative Umweltauswirkungen durch den LEP HR sind nicht zu erwarten, da flächenscharfe Festlegungen für Vorhaben mit entsprechenden Folgen nicht Gegenstand des LEP sind. Deshalb wurden keine Konzeptalternativen betrachtet und sind auch nicht erforderlich, konkrete Vorhabenalternativen erübrigen sich.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

### **X.6 Überwachungsmaßnahmen**

#### **Hinweise**

Es wird vorgetragen, dass vor dem Hintergrund von Energiestrategie und Regionalplanung im Land Brandenburg und von geplanten Vorhaben insbesondere zur Windenergienutzung die Einschätzung fehlerhaft sei, dass mit der Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen.

#### **Bewertung**

Die Grundsätze und Ziele für die raumordnerische Entwicklung, die im LEP HR festgelegt werden und demzufolge im vorliegenden Umweltbericht zu bewerten sind, lassen keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen erwarten, sondern wirken diesen entgegen. Festlegungen zu Windenergieanlagen werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg getroffen und können nur in dortigen Umweltprüfungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet werden.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **X.7 Zusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung**

### **Hinweise**

Die Ausführungen zum Ergebnis der Umweltprüfung werden als nur teilweise nachvollziehbar beurteilt und eine deutlichere Benennung von umweltbezogenen Konflikten - z.B. hinsichtlich der Nutzung fossiler Energieträger - und deren Berücksichtigung im Planentwurf angeregt.

### **Bewertung**

Die zusammenfassende Darstellung des Ergebnisses der Umweltprüfung ist im Zusammenhang mit den detaillierten Ausführungen der einzelnen Kapitel des Umweltberichtes zutreffend und nachvollziehbar. Umweltkonflikte werden ausreichend aufgezeigt; die Bewertung von Umweltauswirkungen erfolgt aber nur hinsichtlich der Festlegungen des LEP, so dass Themen ohne räumlich-konkrete Festlegungen - wie die Nutzung fossiler Energieträger - hier nicht konkret bewertet werden und dementsprechend auch keine Berücksichtigung im Planentwurf finden können.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **X.8 Literatur- und Quellenverzeichnis Umweltbericht**

### **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass Zitierungen von Fachgesetzen nicht aktuell seien.

### **Bewertung**

Nach der Überleitungsregelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 ROG vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird das Verfahren zur Aufstellung des LEP HR nach dem bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetz (ROG 2009) fortgesetzt. Dies gilt entsprechend für Fachgesetze.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

## **X.9 Weitere Anregungen zum Umweltbericht**

### **Hinweise**

Es erfolgt ein redaktioneller Hinweis.

### **Bewertung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Bewertung der vorgetragenen Hinweise ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

**III.4 Änderungsdocumentation gegenüber dem 2. Entwurf des LEP HR  
einschließlich zusammenfassender Erklärung**

# Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

~~2. Entwurf vom 19. Dezember 2017~~

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung</b>	<b>3</b>
<b>II Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III Textliche Festlegungen</b>	<b>17</b>
1 Hauptstadtregion	18
2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel	24
3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte	28
4 Kulturlandschaften und ländliche Räume	30
5 Siedlungsentwicklung	32
6 Freiraumentwicklung	35
7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	37
8 Klima, Hochwasser und Energie	39
9 Interkommunale und regionale Kooperation	41
<b>IV Begründungen</b>	<b>42</b>
<b>V Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und <del>benannte Überwachungsmaßnahmen</del></b>	<b>136</b>
<b>VI Festlegungskarte</b>	<b>147</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>148</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>148</b>



## I            **Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und der Landesplanungsvertrag enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne.

Für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion wird die gemeinsame Landesplanung durch die Gesamtheit der hochstufigen Programme und Pläne vollzogen. Neben dem LEP HR haben folgende Planungsdokumente Gültigkeit:

- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) von 2003 sowie
- der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006.

Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.

Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Adressaten des von allen Ressorts der Landesregierungen getragenen Landesentwicklungsplanes sind

- die kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Regionalplanung, die Braunkohlenplanung und die Sanierungsplanung,
- die Fachplanungen,
- die sonstigen öffentlichen Stellen und
- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen inzwischen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind.

Die Regelungen des Planes sind dahingehend differenziert, dass sie

- als beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind,
- oder
- als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Diese landesplanerischen Festlegungen werden mit „Z“ für Ziel der Raumordnung und mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung bezeichnet.

## II Rahmenbedingungen

### Landesentwicklung und Raumordnungsplanung

Entwicklung wird in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft durch individuelle Standortentscheidungen von Menschen und Unternehmen, aber auch durch öffentliche Hände geprägt. Diese bringen unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum mit sich, die oftmals auch in Konkurrenz zueinander stehen.

Einerseits gehört es zu den Kernaufgaben der Raumordnungsplanung, frühzeitig diese unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche miteinander abzugleichen und Raumnutzungskonflikte ordnend zu begrenzen. Andererseits ist es gleichermaßen Ziel, aus großräumlich integrierender Sicht Wachstums- und Entwicklungschancen zu identifizieren und deren Umsetzung strategisch vorzubereiten. Maßstab für die Abwägung zwischen diesen beiden Polen ist das Gemeinwohl.

Die in § 1 Absatz 2 ROG formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des Raumordnungsgesetzes bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan.

Die Landesplanung in Berlin-Brandenburg trägt somit dazu bei, dass die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen mit der notwendigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Übereinstimmung gebracht werden und so eine dauerhaft ~~umweltgerechte~~ und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gewährleistet wird.

Berlin und Brandenburg werden dabei gemeinsam gedacht und es werden gemeinsame strategische „lange Linien“ verbindlich festgelegt.

Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit und unterstützt die Umsetzung erforderlicher Planungen und Maßnahmen der Fachpolitiken.

### Die Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven für Berlin und alle Teile Brandenburgs

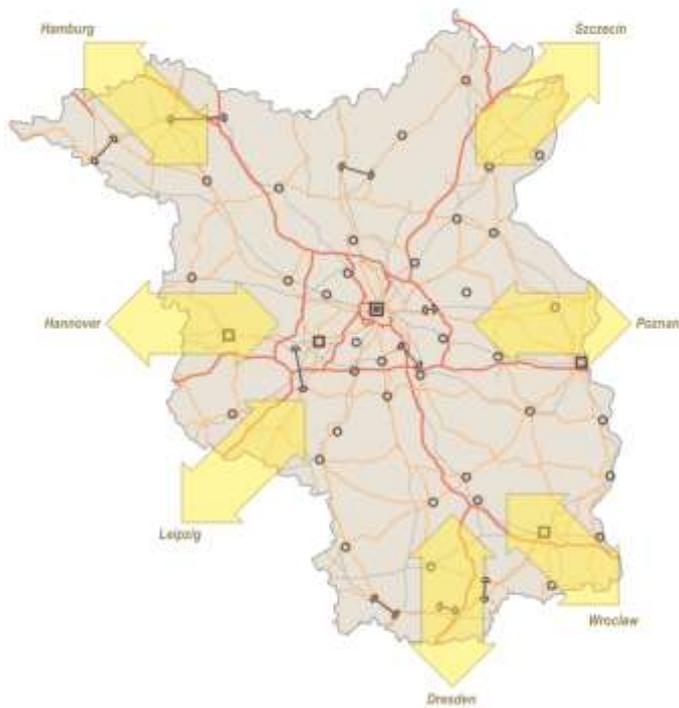
Gemeinsam bilden die Länder Berlin und Brandenburg unter dem Label „Hauptstadtregion“ eine einheitliche Metropolregion. Unter diesem gemeinsamen Dach ergänzen sich die Stärken und Chancen ihrer Teilräume. In diesem Sinne ist es eine wichtige strategische Funktion des LEP HR, die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes und seiner Teilräume nach innen und außen zu verdeutlichen.

In der Diskussion hat sich hierfür eine Reihe von Ansatzpunkten herauskristallisiert, die einerseits an die spezifischen Chancen der Teilräume anknüpfen, andererseits aber auch synergetisch zusammen wirken. In kurzer bildhafter Form lassen sich diese wie folgt benennen:

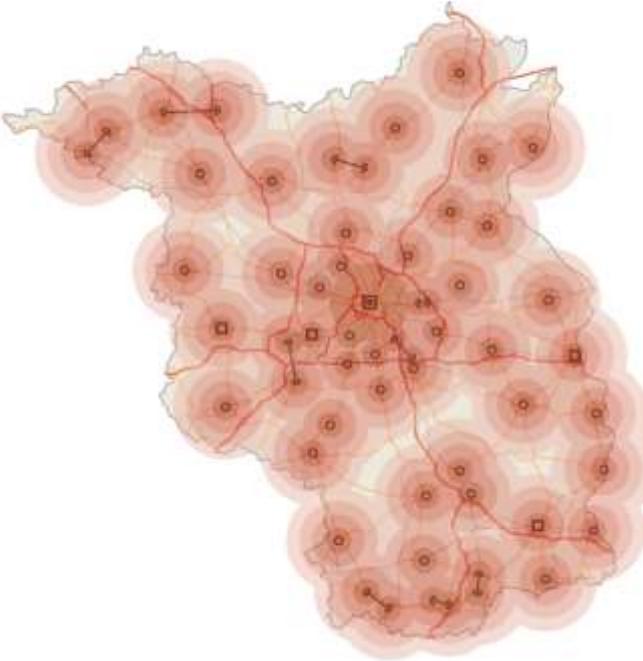
## Europäische Korridore: Hauptstadtregion in Position bringen und vernetzen



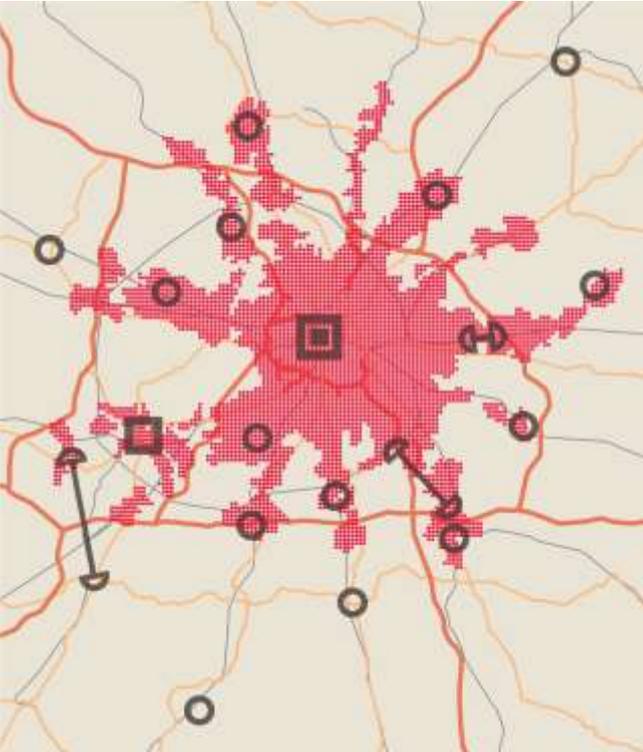
## Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen



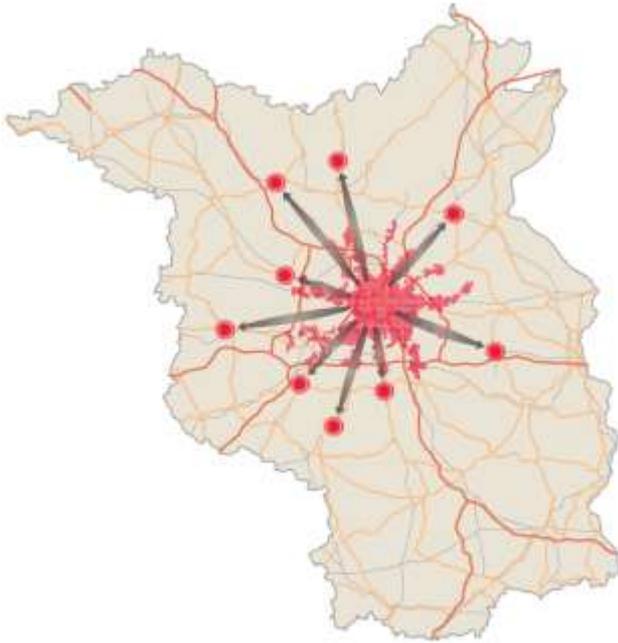
Zentrale Orte: Anker für zukunftsfeste Daseinsvorsorge in allen Landesteilen stärken



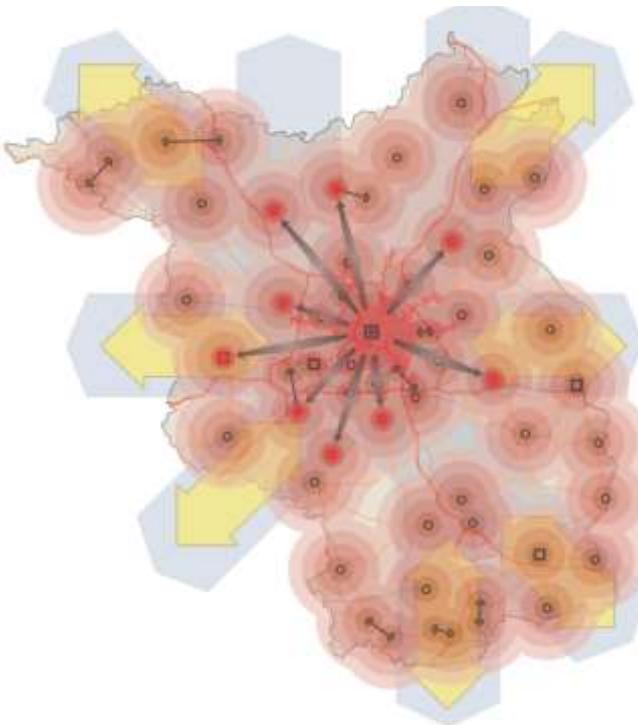
Wachsende Metropole: Siedlungsstern erhalten und weiterentwickeln



## Städte der „2. Reihe“: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen



## Synergien: Entwicklungsperspektiven im Zusammenhang nutzen



Diese Entwicklungsperspektiven sind die „Grundfolie“, auf die der LEP HR mit seinen konkreten Regelungen Bezug nimmt – unabhängig davon, ob diese ordnend, Handlungsspielräume öffnend oder gezielt entwicklungsorientiert sind.

## Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg liegt im Zentrum des zusammenwachsenden Europas. Das bedeutet Chance, aber auch Verantwortung im europäischen Maßstab. Sie befindet sich dabei in Konkurrenz zu anderen Europäischen Metropolregionen.

In Berlin kreuzen sich drei Europäische Verkehrskorridore (TEN-T): der Nordsee-Ostsee-Korridor, der Orient/östliches Mittelmeer- und der Skandinavien-Mittelmeer-Korridor. Durch den sich damit ergebenden Knoten werden die europäischen Wirtschaftszentren in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung zwischen Ost- und Westeuropa verknüpft.

Hieraus ergeben sich herausragende Chancen für Berlin und das Berliner Umland als zentraler Knoten und für die Brandenburger Kommunen, die funktional mit diesem Knoten (Urban Node) verbunden sind. Die geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bietet somit wirtschaftliche Entwicklungspotenziale, die es zu nutzen gilt.

So hat sich die Hauptstadtregion verstärkt zu einer Drehscheibe im europäischen und internationalen Waren- und Personenverkehr entwickelt und sich dabei als Logistikstandort und als Vorreiter für innovative und nachhaltige Verkehrslösungen innerhalb Europas positioniert. Es haben sich neue Wege der regionalen und europäischen Kooperation eröffnet. Hier setzen der moderne Hauptbahnhof in Berlin und künftig auch der Flughafen Berlin-Brandenburg in Schönefeld wichtige Impulse.

Wichtige Entwicklungsimpulse gehen auch von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen aus. Beispielhaft seien hier die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, für den Osten die polnischen Ballungsräume Stettin, Posen und Breslau, für den Westen Hannover und für den Nordwesten die Metropolregion Hamburg genannt.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Hauptstadtregion im Bereich der Wirtschafts- und Innovationspolitik und die hohe Wissenschaftsdichte im Verbund mit leistungsfähigen Unternehmen waren wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Etablierung als Europäische Innovationsregion. Die gemeinsame Vermarktung unter dem Label „Hauptstadtregion“ führt dabei zu einer wesentlich größeren Wahrnehmbarkeit in Europa, als es die Teilräume für sich allein hätten.

Wichtige Anknüpfungspunkte für den Wettbewerb der Regionen sind das historische Erbe beider Länder, die besondere Ausstrahlung und Anziehungskraft, die kulturelle Vielfalt mit den Gegensätzen von Urbanität und ländlich geprägtem Raum, die ausgezeichnete Forschungs- und Wissenslandschaft, eine flexible und innovative Wirtschaft sowie nicht zuletzt die Hauptstadtfunktion als Alleinstellungsmerkmal in Deutschland. Eine intensive Zusammenarbeit auf Länder- wie auf kommunaler Ebene trägt dazu bei, Standortqualitäten gemeinsam zu entwickeln.

Unter dem Leitbild „Stärken stärken“ ist Berlin der Kern der Hauptstadtregion und ein wichtiger Motor für die Entwicklung im Wettbewerb mit anderen Metropolräumen. Die Rolle Berlins als internationale Metropole, ihre internationale Vernetzung, Messen, Kongresse und große Sportereignisse schaffen einen Ort des internationalen Austauschs. Die Attraktivität der Stadt für kreative und für gut qualifizierte Menschen aus allen Teilen der Welt ist ein wichtiger Standortvorteil und eine Chance für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt.

Aufgrund des bedeutenden Gefüges an Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungseinrichtungen an Instituten, Universitäten und Fachhochschulen sind für diesen Teilraum hervorragende Voraussetzungen

gen für die Neu-Etablierung von Headquarter-Funktionen im europäischen Maßstab und damit Lagevorteile vor allem für Unternehmen insbesondere im Bereich der Dienstleistungen gegeben.

Die Hauptstadtregion hat sich als wachstumsstarker Wirtschaftsstandort etabliert. Die Konzentration in der Förderpolitik auf länderübergreifende Cluster und ergänzend für Brandenburg auf landesspezifische Cluster bringt besondere sektorale Stärken zum Ausdruck, die die Attraktivität der Hauptstadtregion für Ansiedlungen, Unternehmenserweiterungen und Neugründungen erhöhen. Eine wichtige Rolle, auch als Motoren der Regionalentwicklung, kommt hierbei den Regionalen Wachstumskernen (RWK) im Land Brandenburg zu. Die differenzierten und attraktiven Lebens- und Wohnangebote in Berlin, im Umland und im ländlichen Raum, die Verflechtungen der wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder und das große gut ausgebildete Arbeitskräftepotenzial sind wichtige Standortfaktoren der Hauptstadtregion.

Berlin und Brandenburg verfügen über sich ergänzende attraktive weiche Standortfaktoren als Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- Kultur-, Erholungs- und Wohnstandort. Die Dichte der Kultur- und Wissenschaftslandschaft bietet hierfür herausragende Anknüpfungspunkte. Die landschaftliche Vielfalt, die reizvollen Gegensätze, die guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten sowie ein breites Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Region sind wichtige Standortfaktoren für die Berliner und Brandenburger Bevölkerung genauso wie für die vielen Millionen Touristinnen und Touristen, die sich jährlich und in zunehmenden Maße besonders von diesen Vorzügen anziehen lassen.

### **Differenzierte Raumstruktur und CO<sub>2</sub>-reduzierende Siedlungsstrukturen**

Die Hauptstadtregion mit der hochverdichteten Metropole Berlin in der Mitte, dem siedlungsstrukturell klar axial gegliederten Umland mit seinen boomenden Städten und dem Netz der daran anschließenden überwiegend kleineren und mittleren Städten ist zwar sehr heterogen, gleichwohl aber klar gegliedert.

Berlin und das Berliner Umland liegen in der Mitte der Hauptstadtregion. Hier haben sich mit der Bundeshauptstadt Berlin, der Brandenburger Landeshauptstadt Potsdam und den Städten und Gemeinden entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen verdichtete Strukturen mit urbaner und suburbaner Prägung ausgebildet („Siedlungssystem“).

Der Weitere Metropolenraum wird geprägt von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder), verdichteten Räumen in der alten Industrie- und Bergbauregion der Lausitz, kleinen und mittleren Städten und ländlichen Gebieten.

Hier finden sich attraktive Standorte für Ansiedlungen gerade auch für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen, die durch ein Netz von Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen den qualifizierten personellen Hintergrund erhalten. Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.

Diese differenzierte Raumstruktur wird durch den LEP HR mit strukturgerechten Instrumenten adressiert. Wesentliches Motiv ist hierbei der Erhalt und Ausbau des Siedlungssystems. Diese Struktur, die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO<sub>2</sub>-reduzierend. Sie wird maßgeblich durch die grünen Freiräume in den Achsenzwischenräumen ergänzt, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasser-

haushalt und für die Naherholung des Ballungsraumes haben.

Ebenfalls verkehrsreduzierend wirkt die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte. Diese in ihrer Funktion und Struktur historisch gewachsenen Städte kleiner und mittlerer Größe sind hervorragend in das großräumige, aber auch lokale Verkehrsnetz eingebunden, weisen eine Konzentration von Einrichtungen der übergemeindlichen Daseinsvorsorge auf und sind traditionell Bevölkerungsschwerpunkte.

Diese „geerbten“ Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Deren Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten.

Ergänzend eröffnet der LEP HR Möglichkeiten für eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“. Die Strategie orientiert darauf, die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, stärker in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion einzubeziehen.

### **Demografische Rahmenbedingungen**

Die Hauptstadtregion hatte bis vor wenigen Jahren in der Summe erhebliche Bevölkerungsverluste zu verzeichnen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren einerseits hohe Sterbeüberschüsse, zum anderen Wanderungsverluste gegenüber den alten Bundesländern. Die Tatsache, dass es sich bei den Abwandernden überwiegend um junge Menschen handelte, hat Konsequenzen. Zum Beispiel stehen vieler Orts weniger junge Menschen für den Arbeitsmarkt bereit und in Folge des sogenannten „demografischen Echos“ wird die Geburtenrate weiter zurückgehen.

Die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung vollzieht sich innerhalb der Hauptstadtregion teileräumlich sehr differenziert. Im Weiteren Metropolenraum hatten die größeren Städte in der Vergangenheit überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu verkraften. Hauptursachen waren das Geburtendefizit, eine Abwanderung aus den Städten in das Umland, bedingt vor allem durch die Nachfrage nach Einfamilienhäusern, die innerhalb der Städte nicht befriedigt werden konnte, sowie unzureichende Arbeitsplatzangebote.

Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion, aber auch von Wachstumsimpulsen ausgehend von Städten benachbarter Bundesländer. Der Bevölkerungszuwachs ist insofern auch als Reaktion auf die steigenden Lebenshaltungskosten in den Kernen der Ballungsräume zu interpretieren.

In anderen kleineren Gemeinden der ländlichen Räume ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Einrichtungen für die Unterbringung von Heimen für Schutzsuchenden bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumsbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.

Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, die Attraktivität und das Wachstum der Hauptstadtregion so zu gestalten, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden. Hier greift

der Stadtumbau. Die von Bevölkerungsverlusten besonders betroffenen Stadtumbaustädte konnten ihre Stadt behutsam zurückbauen, auf die Innenbereiche konzentrieren und so die Attraktivität für Zuzügler erhöhen. Auch in anderen Städten hat die erfolgreiche Städtebauförderung dazu beigetragen, die Städte zu attraktiven Wohn- und Lebensstandorten zu entwickeln, die für Zuzügler wie Investoren wieder interessant geworden sind.

### **Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.

Als öffentliche Daseinsvorsorge werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Als klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge gelten dabei technische Infrastrukturaufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur öffentlichen Daseinsvorsorge im sozialen Bereich gehören Bildungseinrichtungen, Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen) oder auch die Bereitstellung von kulturellen Angeboten.

Die Beantwortung der Frage, welche Güter und Dienstleistungen von öffentlicher Seite bereitgestellt werden müssen, ist durchaus umstritten und unterliegt – wie damit auch die Definition des Begriffes „öffentliche Daseinsvorsorge“ selbst – dem gesellschaftlichen Wandel.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen in vielen Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge.

Für die Herausforderungen des sich verändernden Bedarfs sind innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

### **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum**

Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Ansätze hierfür sind u. a. die Stärkung der wissensbasierten wirtschaftlichen Bereiche und die Erschließung zusätzlicher Potenziale durch großräumige Vernetzungen und Kooperationen.

Die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft setzt sich unverändert weiter fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion ca. 81 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft etwa 18 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist ein Prozent der Beschäftigten tätig.

Berlin ist ein international stark beachteter Standort für Start-ups und für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Als wesentlicher Imagefaktor für Berlin erhöhen sie die Attraktivität der Stadt für Junge und Kreative aus aller Welt und üben zugleich eine starke Strahlkraft für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte aus. Hiervon profitieren auch andere Branchen in Berlin und Brandenburg.

Die industrielle Fertigung, insbesondere im hochinnovativen Bereich, bleibt unverzichtbarer Anker einer technologie- und wissensbasierten wirtschaftlichen Entwicklung. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse sowie die damit einhergehende Internationalisierung und zunehmende Arbeitsteilung insbesondere im geeinten Europa ist eine Chance für die Entwicklung der Hauptstadtregion. Sie lässt neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze entstehen. Die Nutzung dieser Chancen setzt sowohl eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft als auch eine kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung und die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung während des gesamten Erwerbslebens voraus.

Die Hauptstadtregion zählt aufgrund ihrer zentralen Lage in Europa mit der Anbindung an drei Trans-europäische Kernnetzkorridore (TEN-T Korridore), über die nahezu alle europäischen Wachstumsmärkte innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreicht werden können, zu Deutschlands führenden Logistik-Standorten. Zur Koordinierung der Verkehrs- und Warenströme sind die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger wie Schiene und Straße zu nutzen, Logistikfunktionen an geeigneten Standorten zu bündeln und für die sog. „letzte Meile“ innovative Lösungen der Verteilung und Zustellung zu entwickeln.

Unverzichtbar für die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sind der nachhaltige Ausbau der wirtschaftlichen Basis und Maßnahmen zur Ansiedlung von technologieorientiertem Gewerbe und Dienstleistern in funktionaler und räumlicher Verknüpfung mit den Standorten von Wissenschaft und Kultur. Für die Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen wirtschaftlichen Potenzials sollen zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für eine umfassende Verbesserung der Standortvoraussetzungen geschaffen werden. Um das vorhandene Wissenschafts- und Forschungspotenzial für die regionalen Wertschöpfungsprozesse nutzbar zu machen, sind vorhandene teilträumliche Defizite durch Neuan-siedlungen, auch im Verbund mit der Schaffung entsprechender Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im betrieblichen, ~~auf~~überbetrieblichen und im Hochschulsektor, auch durch Angebote im dualen Studium abzubauen. Als weiche Standortfaktoren sollen attraktive Angebote der sozialen Infrastruktur, insbesondere für Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit, Erholung und Tourismus geschaffen und landschaftlich reizvolle Umgebungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Eine besondere Herausforderung liegt in dem Umgang mit dem regionalen Strukturwandel. In der Lausitz wird dieser u. a. durch die bundesweit eingeleitete Energiewende und die damit einhergehende schrittweise Rückführung des Braunkohleabbaus verstärkt.

## **Städtische Entwicklung**

Die Hauptstadt Berlin und Brandenburgs Städte sind Kristallisationspunkte für Entwicklung. Sie werden auch zukünftig die Schwerpunkte von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge sein. Sie sind wichtige Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln und bilden damit auch die Versorgungsschwerpunkte für die umgebenden ländlichen Räume.

Als Identitätsorte für die Bürgerinnen und Bürger und als Anziehungspunkte für den Tourismus sind die

Städte wichtige Anker im Raum. Durch Maßnahmen der Stadterneuerung, den Ausbau der Infrastruktur, die Gestaltung der öffentlichen Räume, die Schaffung neuer Parkanlagen und Grünflächen sowie durch Maßnahmen der Umweltentlastung haben auch innerstädtische Lagen eine hohe Wohnqualität gewonnen. Durch die Stärkung von Möglichkeiten zur Partizipation können die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem unmittelbaren städtischen Lebensumfeld und die Akzeptanz für wichtige Projekte der Stadtentwicklung erhöht werden.

Das Wohnen in den Innenstädten erlebt eine Renaissance. Ein ausreichendes Wohnraumangebot für alle Einkommensgruppen gewinnt dabei immer mehr an Gewicht. Dabei haben kleinteilige Vorhaben in innerstädtischen Lagen Vorrang vor der Entwicklung großflächiger Neubausiedlungen. Dieser Trend soll durch nachfragegerechte Wohnungsangebote unterstützt werden, für Familien, für ältere Menschen, aber auch für kreative Menschen jeden Alters, die ein urbanes Umfeld suchen. Dafür sind familiengerechte, für verschiedene Lebensphasen geeignete, städtisch geprägte Wohnangebote notwendig. Gefragt sind insbesondere kleinteilige Vorhaben der Bestandsentwicklung und des Wohnungsneubaus, die sich in ein kompaktes undutzungsgemischtes, historisch gewachsenes Umfeld einfügen. Durch Nutzung von Baulücken sowie durch Umnutzungs- und Stadtbauflächen in attraktiven Lagen tragen diese zur Stabilisierung ihrer Quartiere bei. Andererseits kann sich die Stadtentwicklung nicht der anhaltenden Nachfrage nach aufgelockerten Wohnformen verschließen.

Das künftige Wohnungsangebot muss die vielfältigen Anforderungen berücksichtigen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben. Bedingt durch eine höhere Lebenserwartung und die anhaltende Zuwanderung wird die Gesellschaft älter und internationaler. Parallel dazu nimmt die Anzahl der Einpersonenhaushalte zu. Zunehmend werden daher kleinere Wohnungen und altersgerechte Wohnkonzepte nachgefragt.

Der Landesentwicklungsplan steuert die räumliche Verknüpfung von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Arbeiten und Verkehr für die künftige Entwicklung in städtischen Räumen.

### **Ländliche Entwicklung**

Ländliche Räume sind eigenständige und heterogene Lebens-, Erwerbs- und Handlungsräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten. Die Politik der ländlichen Entwicklung in beiden Ländern stellt dabei die durch dörfliche Siedlungen geprägten Teile des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt der Entwicklungsaktivitäten. Die regionalen Entwicklungspotenziale sind für die Entwicklung der ländlichen Räume zu mobilisieren, lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung und Nutzung regionaler Ressourcen auszubauen. Die verstärkte Einbindung der zivilgesellschaftlich vernetzten Akteure in Partizipationsprozesse ist bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungsansätze von besonderer Bedeutung.

Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern. Neben der Sicherung von Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft ist auch durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Handwerk, im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich eine Stabilisierung der ländlichen Räume anzustreben. Insbesondere die Mittelzentren im ländlichen Raum haben hierbei eine herausgehobene Bedeutung. Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen, eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung sowie eine ausreichende ärztliche Versorgung für die ländliche Bevölkerung stehen.

Die Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft und die Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur sind zur Unterstützung der Verflechtung mit den Verdichtungsräumen dauerhaft zu sichern. Regionale Gestaltung durch regionale und kommunale Akteurinnen und Akteure fördert die regionale Identität. Damit wird ein Beitrag geleistet für die soziokulturelle Stabilität und Integration vor Ort und zur Stabilisierung der demografischen Situation und Lebensqualität.

Die ländliche Entwicklungspolitik stärkt die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum. Die Bevölkerung in den Städten und Dörfern der ländlichen Räume findet eine wirtschaftliche Existenz und vielfältige Chancen zur persönlichen Entfaltung. Für die ländlichen Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik, die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte und der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen vorangetrieben.

Einer Vielzahl von Lebensmodellen kommt die Vielfalt des ländlichen Raumes entgegen. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor.

Besonders wichtig ist gleichwohl eine gute Erreichbarkeit der Städte des ländlichen Raums über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Arbeitspendlerinnen und -pendlern genutzt wird. Touristische Angebote werden besonders gut angenommen, wenn die Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsmitteln gelingt, zum Beispiel die Fahrradmitnahme in Zügen oder den Bedürfnissen angepasste individuell zugeschnittene Service- und Übernachtungsangebote vorhanden sind.

In diesen Zusammenhängen haben die Mittelzentren mit ihren Schnittstellen zwischen Regionalverkehr und dem übrigen ÖPNV in der Fläche eine herausragende Bedeutung für die Erschließung und Stabilisierung der ländlichen Räume. Durch deren Einbindung in das funktionale Verkehrsnetz werden die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Erschließung aller Teile der Hauptstadtregion geschaffen.

Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.

### **Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren**

Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Dabei ist die Erreichbarkeit von Einkaufsgelegenheiten im Einzelhandel für alle Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen. Attraktive Zentren und eine flächendeckende Nahversorgung durch Einzelhandelsgeschäfte sind daher von großer Bedeutung für die Lebensqualität in der gesamten Hauptstadtregion.

Einzelhandelsgroßprojekte können jedoch Stadtzentren und kleinere, für die Nahversorgung wichtige Läden in Ortsteilen gefährden. Einzelhandelsstandorte „auf der grünen Wiese“ haben zwar die Ange-

botsvielfalt erweitert, bieten aber nur für automobilen Konsumentengruppen vorteilhafte Gelegenheiten. Sie können das Gefüge wohnortnaher, städtebaulicher integrierter und auch fußläufig zu erreichender Versorgungsangebote stören. Damit einhergehen kann die Verödung der städtischen Zentren Berlins und der zentralen Lagen der lebendigen Ober- und Mittelzentren. Diese sind aber insbesondere für mobilitätseingeschränkte Konsumentengruppen von wachsender Bedeutung.

Ganz erhebliche Veränderungen gehen auch von der Verschiebung von Teilen des Einzelhandels aus dem stationären Bereich in den Bereich des Online-Handels aus, dessen Schwerpunkt gerade nicht darin liegt, entstehende Versorgungslücken im Bereich der Nahversorgung zu kompensieren. Insbesondere für kleine Stadtteil-, Orts- und Nebenzentren sowie den Facheinzelhandel werden sich die Herausforderungen verstärken, durch qualifizierte Beratungsangebote vor Ort oder auch durch die Etablierung eigener digitaler Vertriebswege den bereits etablierten Großanbietern offensiv entgegen zu treten.

### **Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde**

Wegen des erwarteten Bevölkerungszuwachses im Kern der Hauptstadtregion wird trotz des summarisch zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs im Weiteren Metropolenraum in der äußeren Hauptstadtregion weiterhin von einem Anstieg der Flächeninanspruchnahme der Bevölkerung, z. B. für Wohnen, Dienstleistungen und Freizeit auszugehen sein. Hinzu kommen Flächenansprüche, die sich aus wirtschaftlicher Betätigung (gewerbliche Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen einschließlich infrastruktureller Investitionen) ergeben. Bundesweit beträgt der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch 66 Hektar pro Tag (2015). In Anspruch genommen werden dadurch vielfach wertvolle Ackerböden, unzerschnittene Landschaftsräume gehen verloren.

Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Diese Entwicklungen stehen in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ daher festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.

In diesem Spannungsfeld soll der Landesentwicklungsplan strukturelle Lösungen für Raumnutzungskonflikte anbieten. Genau hier setzen eine Reihe von Regelungsansätzen des LEP HR im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Dennoch werden in allen Teilräumen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen ermöglicht. Alle Kommunen haben einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung. Während es für die Entwicklung von Gewerbegebieten keinerlei quantitative Begrenzungen gibt, wird die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums auf besonders geeignete Räume gelenkt.

Um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaften entgegen zu wirken, werden neben den Steuerungsansätzen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung besonders hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“ in einem übergreifenden Freiraumverbund gesichert.

### **Raumordnung und Fachpolitiken**

Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Inf-

rastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht.

Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Dem gegenüber hat die Landesplanung kein Mandat, für Teilräume, Landkreise oder Gemeinden Finanzierungs-, Ausstattungs- oder Personalstandards festzulegen.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.

Die Städte und Gemeinden selbst sichern die Grundversorgung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Wirkungskreises und entwickeln die dafür geeigneten Verwaltungsstrukturen kontinuierlich fort.

### **III Textliche Festlegungen**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze der Raumordnung fest, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG).

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 bilden die erste Stufe der landesrechtlichen Konkretisierung. Diese Grundsätze der Raumordnung werden nachrichtlich übernommen und als „N“ den Festlegungen des LEP HR vorangestellt. Sie werden durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Hauptstadtregion) ist eine europäische Metropolregion und umfasst das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.*

*(2) Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.*

*(3) Die Metropole und Bundeshauptstadt Berlin soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Nutzung ihrer Potenziale im Interesse des Gesamtraums und in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung gestärkt werden.*

*(4) Die Hauptstadtregion soll als Wirtschafts-, Wissens- und Kulturstandort gestärkt werden. Die Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion sollen entwickelt und genutzt werden. Die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen sollen verbessert werden.*

**Z 1.1            Strukturräume der Hauptstadtregion**

**Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen:**

- **Berlin (BE)**
- **Das Berliner Umland (BU), bestehend aus der Landeshauptstadt Potsdam und den folgenden Städten und Gemeinden in den Landkreisen:**

**Landkreis Barnim:**

**Gemeinde Ahrensfelde, Stadt Bernau bei Berlin, Gemeinde Panketal, Gemeinde Wandlitz, Stadt Werneuchen**

**Landkreis Dahme-Spreewald:**

**Gemeinde Eichwalde, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Gemeinde Schönefeld, Gemeinde Schulzendorf, Stadt Wildau, Gemeinde Zeuthen**

Landkreis Havelland:

Gemeinde Brieselang, Gemeinde Dallgow-Döberitz, Stadt Falkensee, Gemeinde Schönwalde-Glien, Gemeinde Wustermark

Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Gemeinde Hoppegarten, Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Strausberg

Landkreis Oberhavel:

Gemeinde Birkenwerder, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Stadt Hohen Neuendorf, Gemeinde Leegebruch, Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemeinde Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Stadt Velten

Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gemeinde Gosen-Neu Zittau, Gemeinde Grünheide (Mark), Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Gemeinde Woltersdorf

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Seddiner See, Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow, Stadt Werder (Havel)

Landkreis Teltow-Fläming:

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Gemeinde Großbeeren, Stadt Ludwigfelde, Gemeinde Rangsdorf

- Der Weitere Metropolenraum (WMR), bestehend aus der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Cottbus/Chósebusz, Stadt Frankfurt (Oder) und den folgenden Städten und Gemeinden in den Landkreisen:

Landkreis Barnim:

Gemeinde Althüttendorf, Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin, Gemeinde Britz, Gemeinde Chorin, Stadt Eberswalde, Gemeinde Friedrichswalde, Gemeinde Hohenfinow, Stadt Joachimsthal, Gemeinde Liepe, Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Gemeinde Marienwerder, Gemeinde Melchow, Gemeinde Niederfinow, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee, Gemeinde Rüdnitz, Gemeinde Schorfheide, Gemeinde Sydower Fließ, Gemeinde Ziethen

Landkreis Dahme-Spreewald: Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Gemeinde Bersteland, Gemeinde Bestensee, Gemeinde Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin, Gemeinde Drahnsdorf, Stadt Golßen, Gemeinde Groß Köris, Gemeinde Halbe, Gemeinde Heideblick, Gemeinde Heidensee, Gemeinde Jamlitz, Gemeinde Kasel-Golzig, Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Stadt Lieberose, Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Stadt Luckau, Stadt Märkisch Buchholz, Gemeinde Märkische Heide/Markojska Góla, Gemeinde Münchehofe, Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa, Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, Gemeinde Schlepzig/Słopišća, Gemeinde Schönwald, Gemeinde Schwerin, Gemeinde Schwielochsee, Gemeinde Spreewaldheide/Błosańska Góla, Gemeinde Steinreich, Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota), Stadt Teupitz, Gemeinde Unterspreewald

**Landkreis Elbe-Elster:**

**Stadt Bad Liebenwerda, Gemeinde Crinitz, Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Elsterwerda, Stadt Falkenberg/Elster, Gemeinde Fichtwald, Stadt Finsterwalde, Gemeinde Gorden-Staupitz, Gemeinde Gröden, Gemeinde Großthiemig, Gemeinde Heideland, Stadt Herzberg (Elster), Gemeinde Hirschfeld, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Hohenleipisch, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa, Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Gemeinde Massen-Niederlausitz, Gemeinde Merzdorf, Stadt Mühlberg/Elbe, Gemeinde Plessa, Gemeinde Röderland, Gemeinde Rückersdorf, Gemeinde Sallgast, Gemeinde Schilda, Stadt Schlieben, Gemeinde Schönborn, Stadt Schönewalde, Gemeinde Schraden, Stadt Sonnewalde, Gemeinde Tröbitz, Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

**Landkreis Havelland:**

**Stadt Friesack, Gemeinde Gollenberg, Gemeinde Großderschau, Gemeinde Havelaue, Stadt Ketzin/Havel, Gemeinde Kleßen-Görne, Gemeinde Kotzen, Gemeinde Märkisch Luch, Gemeinde Milower Land, Gemeinde Mühlenberge, Stadt Nauen, Gemeinde Nennhausen, Gemeinde Paulinenaue, Gemeinde Pessin, Stadt Premnitz, Stadt Rathenow, Gemeinde Retzow, Stadt Rhinow, Gemeinde Seeblick, Gemeinde Stechow-Ferchesar, Gemeinde Wiesenaue**

**Landkreis Märkisch-Oderland:**

**Gemeinde Alt Tucheband, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, Gemeinde Bleyen-Genschmar, Gemeinde Bliesdorf, Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Gemeinde Falkenberg, Gemeinde Falkenhagen (Mark), Gemeinde Fichtenhöhe, Gemeinde Garzau-Garzin, Gemeinde Golzow, Gemeinde Gusow-Platkow, Gemeinde Heckelberg-Brunow, Gemeinde Höhenland, Gemeinde Küstriner Vorland, Stadt Lebus, Gemeinde Letschin, Gemeinde Lietzen, Gemeinde Lindendorf, Gemeinde Märkische Höhe, Stadt Müncheberg, Gemeinde Neuhardenberg, Gemeinde Neulewin, Gemeinde Neutrebbin, Gemeinde Oberbarnim, Gemeinde Oderaue, Gemeinde Podelzig, Gemeinde Prötzel, Gemeinde Rehfelde, Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemeinde Reitwein, Stadt Seelow, Gemeinde Treplin, Gemeinde Vierlinden, Gemeinde Waldsiefersdorf, Stadt Wrietzen, Gemeinde Zechin, Gemeinde Zeschdorf**

**Landkreis Oberhavel:**

**Stadt Fürstenberg/Havel, Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Stadt Kremmen, Stadt Liebenwalde, Gemeinde Löwenberger Land, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg, Gemeinde Stechlin, Stadt Zehdenick**

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz:**

**Gemeinde Altdöbern, Gemeinde Bronkow, Stadt Calau/Kalawa, Gemeinde Frauendorf, Gemeinde Großkmehlen, Stadt Großräschen, Gemeinde Grünewald, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Hermsdorf, Gemeinde Hohenbocka, Gemeinde Kroppen, Stadt Lauchhammer, Gemeinde Lindenau, Stadt Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Blota, Gemeinde Luckaitztal, Gemeinde Neupetershain/Nowe Wiki, Gemeinde Neu-Seeland/Nowa Jazorina, Stadt Ortrand, Stadt Ruhland, Gemeinde Schipkau, Gemeinde Schwarzbach, Stadt Schwarzhöhe, Stadt Senftenberg/Zly Komorow, Gemeinde Tettau, Stadt Vetschau/Spreewald/Wětošow/Blota**

Landkreis Oder-Spree:

Gemeinde Bad Saarow, Stadt Beeskow, Gemeinde Berkenbrück, Gemeinde Briesen (Mark), Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, Gemeinde Diensdorf-Radlow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Friedland, Stadt Fürstenwalde/Spree, Gemeinde Groß Lindow, Gemeinde Grunow-Dammendorf, Gemeinde Jacobsdorf, Gemeinde Langewahl, Gemeinde Lawitz, Gemeinde Mixdorf, Stadt Müllrose, Gemeinde Neißemünde, Gemeinde Neuzelle, Gemeinde Ragow-Merz, Gemeinde Rauen, Gemeinde Reichenwalde, Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemeinde Schlaubetal, Gemeinde Siehdichum, Gemeinde Spreenhagen, Gemeinde Steinhöfel, Stadt Storkow (Mark), Gemeinde Tauche, Gemeinde Vogelsang, Gemeinde Wendisch Rietz, Gemeinde Wiesenau, Gemeinde Ziltendorf

Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Gemeinde Breddin, Gemeinde Dabergotz, Gemeinde Dreetz, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Heiligengrabe, Gemeinde Herzberg (Mark), Stadt Kyritz, Stadt Lindow (Mark), Gemeinde Märkisch Linden, Stadt Neuruppin, Stadt Neustadt (Dosse), Stadt Rheinsberg, Gemeinde Rühnick, Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen, Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Gemeinde Stüdenitz-Schönermark, Gemeinde Temnitzquell, Gemeinde Temnitztal, Gemeinde Vielitzsee, Gemeinde Walsleben, Stadt Wittstock/Dosse, Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Gemeinde Zernitz-Lohm

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Bad Belzig, Stadt Beelitz, Gemeinde Beetzsee, Gemeinde Beetzseeheide, Gemeinde Bensdorf, Gemeinde Borkheide, Gemeinde Borkwalde, Stadt Brück, Gemeinde Buckautal, Gemeinde Golzow, Gemeinde Görzke, Gemeinde Gräben, Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Stadt Havelsee, Gemeinde Kloster Lehnin, Gemeinde Linthe, Gemeinde Mühlennfließ, Stadt Niemegk, Gemeinde Päwesin, Gemeinde Planebruch, Gemeinde Planetal, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Rosenau, Gemeinde Roskow, Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Wenzlow, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Gemeinde Wollin, Gemeinde Wusterwitz, Stadt Ziesar

Landkreis Prignitz:

Stadt Bad Wilsnack, Gemeinde Berge, Gemeinde Breese, Gemeinde Cumlosen, Gemeinde Gerdshagen, Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Gemeinde Güllitz-Reetz, Gemeinde Gumtow, Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Gemeinde Karstädt, Gemeinde Kümmernitztal, Gemeinde Lanz, Gemeinde Legde/Quitzebel, Stadt Lenzen (Elbe), Gemeinde Lenzerwische, Gemeinde Marienfließ, Stadt Meyenburg, Stadt Perleberg, Gemeinde Pirow, Gemeinde Plattenburg, Stadt Pritzwalk, Stadt Putlitz, Gemeinde Rühstädt, Gemeinde Triglitz, Gemeinde Weisen, Stadt Wittenberge

Landkreis Spree-Neiße:

Gemeinde Briesen/Brjazyna, Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Stadt Döbern, Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Stadt Drebkau/Drjowk, Gemeinde Drehnow/Drjenow, Gemeinde Felixsee/Felikswy Jazor, Stadt Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Stadt Guben, Gemeinde Guhrow/Góry, Gemeinde Heinersbrück/Móst, Gemeinde Jämlitz-Klein Düben, Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce, Gemeinde Neißemalxetal, Gemeinde Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja, Stadt Peitz/Picnjo, Gemeinde Schenkendöbern/Derbno, Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Stadt

Spremberg/Grodtk, Gemeinde Tauer/Turzej, Gemeinde Teichland/Gatojce, Gemeinde Tschernitz, Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psíluk, Stadt Welzow/Wjelcej, Gemeinde Werben/Wjerbno, Gemeinde Wiesengrund/Lukojce

Landkreis Teltow-Fläming:

Gemeinde Am Mellensee, Stadt Baruth/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemeinde Dahmetal, Gemeinde Ihlow, Stadt Jüterbog, Stadt Luckenwalde, Gemeinde Niederer Fläming, Gemeinde Niedergörsdorf, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Stadt Trebbin, Stadt Zossen

Landkreis Uckermark:

Stadt Angermünde, Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Boitzenburger Land, Stadt Brüssow, Gemeinde Carmzow-Wallmow, Gemeinde Casekow, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Stadt Gartz (Oder), Gemeinde Gerswalde, Gemeinde Göritz, Gemeinde Gramzow, Gemeinde Grünow, Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow, Stadt Lychen, Gemeinde Mark Landin, Gemeinde Mescherin, Gemeinde Milmersdorf, Gemeinde Mittenwalde, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Oberuckersee, Gemeinde Passow, Gemeinde Pinnow, Stadt Prenzlau, Gemeinde Randowtal, Gemeinde Schenkenberg, Gemeinde Schöneberg, Gemeinde Schönfeld, Stadt Schwedt/Oder, Gemeinde Tantow, Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Stadt Templin, Gemeinde Uckerfelde, Gemeinde Uckerland, Gemeinde Zichow

~~— Das Berliner Umland (BU), bestehend aus den folgenden Gemeinden: Ahrensfelde, Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Birkenwerder, Blankenfelde-Mahlow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Erkner, Eichwalde, Falkensee, Fredersdorf-Vogelsdorf, Glienicke/Nordbahn, Gosen-Neu Zittau, Großbeeren, Grünheide (Mark), Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hoppegarten, Kleinmachnow, Königs Wusterhausen, Leegebruch, Ludwigsfelde, Michendorf, Mittenwalde, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Nuthetal, Oberkrämer, Oranienburg, Panketal, Petershagen/Eggersdorf, Potsdam, Rangsdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schönefeld, Schöneiche bei Berlin, Schönwalde-Glien, Schulzendorf, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Strausberg, Teltow, Velten, Wandlitz, Werder (Havel), Werneuchen, Wildau, Woltersdorf, Wustermark, Zeuthen~~

~~— Der Weitere Metropolenraum (WMR), bestehend aus den folgenden Gemeinden: Alt Tucheband, Alt Zauche-Wußwerk, Altdöbern, Althüttendorf, Am Mellensee, Angermünde, Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bad Saarow, Bad Wilsnack, Baruth/Mark, Beelitz, Beeskow, Beetzsee, Beetzseeheide, Beiersdorf-Freudenberg, Bendorf, Berge, Berkenbrück, Berkholz-Meyenburg, Bersteland, Bestensee, Biesenthal, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Boitzenburger Land, Borkheide, Borkwalde, Brandenburg an der Havel, Breddin, Breese, Breydin, Briesen/Brjazyna, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Britz, Bronkow, Brück, Brüssow, Buckautal, Buckow (Märkische Schweiz), Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Byhleguhre-Byhlen/Běta Góra-Bělin, Calau/Kalawa, Carmzow-Wallmow, Casekow, Chorin, Cottbus/Chóšebuz, Crinitz, Cumlosen, Dabergotz, Dahme/Mark, Dahmetal, Diensdorf-Radlow, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Doberlug-Kirchhain, Döbern, Drachhausen/Hochoza, Drahnisdorf, Drebkau/Drjowk, Dreetz, Drehnow/Drjenow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Elsterwerda, Falkenberg, Falkenberg/Elster, Falkenhagen (Mark), Fehrbellin, Felixsee/Feliksowy Jazor, Fichtenhöhe, Fichtwald, Finsterwalde, Flieth-Stegelitz, Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), Frankfurt (Oder), Frauendorf, Friedland, Friedrichswalde, Friesack, Fürstenberg/Havel, Fürstenwalde/Spree, Gartz (Oder), Garzau-Garzin, Gerdshagen, Gerswalde, Gollenberg, Golßen,~~

~~Golzow, Golzow, Gorden-Staupitz, Göritz, Görzke, Gräben, Gramzow, Gransee, Gröden, Groß Köris, Groß Kreuz (Havel), Groß Lindow, Groß Pankow (Prignitz), Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Großderschau, Großkmehlen, Großräschen, Großthiemig, Großweltersdorf, Grünewald, Grünow, Grunow-Dammendorf, Guben, Guhrow/Góry, Gülitz-Reetz, Gumtow, Gusow-Platkow, Guteborn, Halbe, Halenbeck-Rohlsdorf, Havelaue, Havelsee, Heckelberg-Brunow, Heideblick, Heideland, Heidesee, Heiligengrabe, Heinersbrück/Móst, Hermsdorf, Herzberg (Elster), Herzberg (Mark), Hirschfeld, Hohenbocka, Hohenbucko, Hohenfinow, Höhenland, Hohenleipisch, Hohenselchow-Groß Pinnow, Ihlow, Jacobsdorf, Jamlitz, Jämlitz-Klein Düben, Jänschwalde/Janšojce, Joachimsthal, Jüterbog, Karstädt, Kasel-Golzig, Ketzin/Havel, Kleßen-Görne, Kloster Lehnin, Kolkwitz/Gołkojce, Kotzen, Krausnick-Groß Wasserburg, Kremitzau, Kremmen, Kroppen, Kümmernitztal, Küstriner Vorland, Kyritz, Langewahl, Lanz, Lauchhammer, Lawitz, Lebus, Lebusa, Legde/Quitzebel, Lenzen (Elbe), Lenzerwische, Letschin, Lichterfeld-Schacksdorf, Liebenwalde, Lieberose, Liepe, Lietzen, Lindenau, Lindendorf, Lindow (Mark), Linthe, Löwenberger Land, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Błota, Luckaitztal, Luckau, Luckenwalde, Lunow-Stolzenhagen, Lychen, Marienfließ, Marienwerder, Mark Landin, Märkisch Buchholz, Märkisch Linden, Märkisch Luch, Märkische Heide/Markojska Góla, Märkische Höhe, Massen-Niederlausitz, Melchow, Merzdorf, Mescherin, Meyenburg, Milmersdorf, Milower Land, Mittenwalde, Mixdorf, Mühlberg/Elbe, Mühlenberge, Mühlenfließ, Müllrose, Müncheberg, Münchehofe, Nauen, Neiß-Malxetal, Neißemünde, Nennhausen, Neu Zauche/Nowa Niwa, Neuhardenberg, Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja, Neulewin, Neupetershain/Nowe Wiki, Neuruppin, Neu-Seeland/Nowa Jazorina, Neustadt (Dosse), Neutrebbin, Neuzelle, Niederer Fläming, Niederfinow, Niedergörsdorf, Niemege, Nordwestuckermark, Nuthe-Urstromtal, Oberbarnim, Oberuckersee, Oderaue, Oderberg, Ortrand, Parsteinsee, Passow, Paulinenaue, Päwesin, Peitz/Picnjo, Perleberg, Pessin, Pinnow, Pirow, Planebruch, Planetal, Plattenburg, Plessa, Podelzig, Premnitz, Prenzlau, Pritzwalk, Prötzel, Putlitz, Rabenstein/Fläming, Ragow-Merz, Randowtal, Rathenow, Rauen, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Reitwein, Retzow, Rheinsberg, Rhinow, Rietz-Neuendorf, Rietzneuendorf-Staakow, Röderland, Rosenau, Roskow, Rückersdorf, Rüdnitz, Ruhland, Rühstädt, Rühnick, Sallgast, Schenkenberg, Schenkendöbern/Derbno, Schilda, Schipkau, Schlaubetal, Schlepzig/Słopišća, Schlieben, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Schönborn, Schöneberg, Schönermark, Schönewalde, Schönfeld, Schönwald, Schorfheide, Schraden, Schwarzbach, Schwarzheide, Schwedt/Oder, Schwerin, Schwielochsee, Seeblick, Seelow, Senftenberg/Zły Komorow, Siedlichum, Sieversdorf-Hohenofen, Sonnenberg, Sonnewalde, Spreenhagen, Spreewaldheide/Błosańska Góla, Spremberg/Grodk, Stechlin, Stechow-Ferchesar, Steinhöfel, Steinreich, Storbeck-Frankendorf, Storkow (Mark), Straupitz/Tšupc, Stüdenitz-Schönermark, Sydower Fließ, Tantow, Tauche, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Temmen-Ringenwalde, Temnitzquell, Temnitztal, Templin, Tettau, Teupitz, Trebbin, Treplin, Treuenbrietzen, Triglitz, Tröbitz, Tschernitz, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, Uckerfelde, Uckerland, Uebigau-Wahrenbrück, Unterspreewald, Vetschau/Spreewald/Wětošow/Błota, Vielitzsee, Vierlinden, Vogelsang, Waldsiedersdorf, Walsleben, Weisen, Welzow/Wjelcej, Wendisch Rietz, Wenzlow, Werben/Wjerbno, Wiesenau, Wiesenaue, Wiesenburg/Mark, Wiesengrund/Lukojsce, Wittenberge, Wittstock/Dosse, Wollin, Wriezen, Wusterhausen/Dosse, Wusterwitz, Zechin, Zehdenick, Zernitz-Lohm, Zeschdorf, Zichow, Ziesar, Ziethen, Ziltendorf, Zossen~~

**N****LEPro 2007****§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld

(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

**§ 5 Siedlungsentwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsgebiete ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessene Rechnung getragen werden.

(4) Der innerstädtische Einzelhandel soll gestärkt und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen den Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung zugeordnet werden.

**§ 6 Freiraumentwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

**G 2.1 Strukturwandel**

In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.

## G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

## Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.

## G 2.4 Logistikstandorte

Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt und bestehende Standorte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Potenziale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden.

## G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden.

## Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

## Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).

## G 2.8 Angemessene Dimensionierung

Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten sollen der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot).

## Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren

Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 Quadratmetern sind nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig.

## Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Plansätzen Z 2.6, Z 2.7, G 2.8 ~~und~~ oder Z 2.9 stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen. G 2.11 bleibt unberührt.

## G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung

Bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum gebunden werden.

## Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 2.6 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden. Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde mit der o.g. Sortimentsbeschränkung entwickelbar.

(2) In den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.

## Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

(1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2 sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Integrationsgebot).

(2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig.

(3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. G 2.11 bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.

#### Z 2.14 Einzelhandelsagglomerationen

Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche ist entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).

#### Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 3 Zentrale Orte**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.*

*(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.*

**Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung**

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

**G 3.2 Grundversorgung**

Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden.

**Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Grundfunktionale Schwerpunkte werden ~~zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte~~ im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

## **Funktionszuweisungen im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung**

### **Z 3.4 Metropole**

**(1) Metropole ist die Bundeshauptstadt Berlin.**

**(2) In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken.**

### **Z 3.5 Oberzentren**

**(1) Oberzentren sind die Landeshauptstadt Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chóšebuz und Frankfurt (Oder).**

**(2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.**

### **Z 3.6 Mittelzentren**

**(1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind**

**Angermünde, Bad Belzig, Bad Freienwalde (Oder), Beeskow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Finsterwalde, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Fürstenwalde/Spree, Guben, Herzberg (Elster), Jüterbog, Kyritz, Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota), Lübbenau/Spreewald-Lubnjow/Błota, Luckau, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Seelow, Spremberg/Grodtk, Templin, Zossen und in Funktionsteilung Elsterwerda – Bad Liebenwerda, Lauchhammer – Schwarzheide, Perleberg – Wittenberge, Pritzwalk – Wittstock/Dosse, Senftenberg/Zły Komorow – Großräschen, Zehdenick – Gransee sowie Beelitz – Werder (Havel) (im BU).**

**(2) Mittelzentren im Berliner Umland sind**

**Bernau bei Berlin, Erkner, Blankenfelde-Mahlow, Falkensee, Hennigsdorf, Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, Oranienburg, Strausberg, Teltow und in Funktionsteilung Neuenhagen bei Berlin – Hoppegarten, Schönefeld – Wildau sowie Werder (Havel) – Beelitz (im WMR).**

**(3) Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich.**

**(4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.**

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 4 Kulturlandschaft**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.*

*(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.*

*(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.*

**§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

**G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume**

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden.

Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.

**G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen.

### **G 4.3      Ländliche Räume**

**Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.**

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 5 Siedlungsentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. [...]*

*(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.*

*(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren.*

**G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung**

**(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.**

**(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.**

**Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

**(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.**

**(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.**

**Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

**Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.**

#### Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

#### Z 5.5 ~~Örtlicher Bedarf~~/ Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) ~~Der örtliche Bedarf wird~~Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 ha Hektar / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 ~~[bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]~~) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt möglich. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklungsoption angerechnet.

(3) Auf ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 Satz 1 nicht angerechnet werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren.

#### Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

(1) In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.

(2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.

(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklung hinaus möglich.

#### Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird ~~zusätzlich zum örtlichen Bedarf~~ zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha Hektar / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 ~~[bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]~~) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

#### G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe

In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.

#### G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen

Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen.

#### G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen

(1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

(2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 6 Freiraumentwicklung**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

*(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.*

*(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.*

*(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.*

**G 6.1 Freiraumentwicklung**

**(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.**

**(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.**

**Z 6.2 Freiraumverbund**

**(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.**

**(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass**

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und**
- die Inanspruchnahme minimiert wird,**

**in folgenden Fällen möglich:**

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

**N****LEPro 2007****§ 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.*

**§ 7 Verkehrsentwicklung  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.*

*(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.*

*(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrersparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.*

**LEPro 2003****§ 19  
Grundsatz der Raumordnung (G)**

*(11) Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs soll zu Gunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden.*

### Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa

- (1) Die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist über die trans-europäischen Verkehrskorridore zu entwickeln.
- (2) Die Verflechtungen mit der Republik Polen sind zu stärken und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiter zu entwickeln.
- (3) Die Kommunikations- und Verkehrsnetze in der Hauptstadtregion sind so zu entwickeln, dass die Position der Hauptstadtregion als bedeutender europäischer Knoten weiter gefestigt und die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten sowie die Einbindung in die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt wird.

### Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

### Z 7.3 Singlestandort BER

- (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt.
- (3) Das Ziel der Raumordnung Z 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 154) bleibt unberührt.

### G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

- (1) Leitungs- und Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.
- (3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.

**N****LEPro 2007****§ 6 Freiraumentwicklung****Grundsatz der Raumordnung (G)**

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

**G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
  - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- (3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

**Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

**G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

#### **G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) natürlicherweise überschwemmt werden sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringering besonderes Gewicht beizumessen.

#### **Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

#### **G 8.6 Fossile Energieträger**

Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

**N**  
**LEPro 2007**

**§ 8 Interkommunale und regionale Kooperation**  
**Grundsatz der Raumordnung (G)**

*Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.*

**G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa**

Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern sowie den Staaten West-, Nord-, Süd-, Ost- und Südosteuropas, insbesondere mit dem Nachbarstaat Polen hat einen besonderen Stellenwert für die Hauptstadtregion. Hierzu sollen die vielfältig entstandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen weiterentwickelt werden.

**G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland soll wegen der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.

**G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland**

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte erarbeiten. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.

## IV Begründungen

### 1 Hauptstadtregion

#### Zu Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird als Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung formuliert, dass innerhalb des Gesamttraumes den unterschiedlichen Anforderungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Teilräumen Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die Landesplanung.

§ 1 Absatz 1 ROG:

*„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“*

§ 1 Absatz 3 ROG:

*„Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“*

Das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg bildet zusammen die Hauptstadtregion. Sie ist eine im europäischen und globalen Maßstab lebendige und vielfältige Metropolregion und liegt zentral an der Nahtstelle Westeuropas zu den Wachstumsmärkten in Nord-, Mittel- und Osteuropa. Aus dieser zentralen Lage in der Mitte Europas ergeben sich für die gesamte Hauptstadtregion besondere Entwicklungschancen. Ihre Bedeutung als funktionaler Knoten im Schnittpunkt dreier transeuropäischer Verkehrskorridore soll für die wirtschaftliche und regionale Entwicklung genutzt werden.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends (vgl. auch Kapitel II), sogenannte Strukturräume, geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Die Strukturräume werden durch Ziel 1.1 festgelegt.

Berlin mit seinem gesamten Stadtgebiet ist eine Metropole mit ~~circa 3,5~~ knapp 3,6 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: ~~2015~~2016) und bildet den Kern der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Berlin ist mit ~~3.948-4012~~ Einwohnern und Einwohnerinnen (EW) je km<sup>2</sup> (Stand: ~~2015~~2016) die nach München am dichtesten besiedelte deutsche Großstadt, für die in den kommenden Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert wird. Die starke Bevölkerungszunahme für Berlin ist ganz überwiegend wanderungsinduziert. Die Auslandszuwanderung spielt hierbei die Hauptrolle, gefolgt von Wanderungsüberschüssen gegenüber den alten Bundesländern.

Berlin ist eng mit dem Berliner Umland verflochten, das 51 Städte und Gemeinden mit 2 888 km<sup>2</sup>, also circa zehn Prozent der Fläche des Landes Brandenburg, umfasst. Im Umland leben zurzeit ~~circa 954 000-966 000~~ Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: ~~2015~~2016) und damit ~~3839~~ Prozent der Brandenburger Bevölkerung. In den Jahren 2012 bis ~~2015~~2016 stieg die Bevölkerung hier um ~~rund 39~~

~~000 52 000~~ Einwohner und Einwohnerinnen an, ein Plus von circa ~~viersechs~~ Prozent. Diese Wandergewinne speisen sich zumeist aus Berlin und haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. So verbleibt die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Von den zurzeit fast ~~200 000~~ 203 000 brandenburgischen Pendlerinnen und Pendlern nach Berlin stammen ~~etwa fast~~ 80 Prozent aus dem Berliner Umland. Umgekehrt gibt es aber auch einen starken Bezug der Berliner Pendler und Pendlerinnen auf das Brandenburger Umland (~~etwa 86~~ gut 85 Prozent der ~~etwa 82 000~~ gut 84 000 Berliner Auspendlerinnen und Auspendler nach Brandenburg).

Zum Weiteren Metropolenraum gehören ~~362~~ 366 Städte und Gemeinden mit 26 766 km<sup>2</sup> Fläche, also circa 90 Prozent der Fläche des Landes Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum schließt an das Berliner Umland an. Er weist ausgehend von den drei Oberzentren Cottbus/Chósebus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) Verdichtungsansätze auf, ist aber in weiten Teilen ländlich geprägt. In den ländlich geprägten Räumen wirken die Mittelzentren mit ihren multifunktionalen Schwerpunkten als Anker im Raum. Im Weiteren Metropolenraum leben rund 1,53 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: ~~2015~~ 2016) mit sinkender Tendenz. In diesem Raum ist trotz teilräumlicher Differenzierungen, die Entwicklung gegenläufig zu der im Berliner Umland; in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist.

Die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und der Weitere Metropolenraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen Potenzialen und Besonderheiten. Sie weisen vielfältige Verflechtungen miteinander auf und entwickeln sich aufeinander bezogen, wobei die räumlich differenzierte Vielfalt und Identität des Gesamttraumes erhalten bleibt.

Die raumstrukturellen Besonderheiten der drei o.g. Strukturräume werden auch in den nächsten Jahren fortbestehen. So wird beispielsweise das teilräumliche Nebeneinander von Wachstum und Rückgang der Bevölkerung im Land Brandenburg künftig weiterhin bestehen. Die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume erfordern einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Die räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sollen durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungsinstrumente unterstützt werden.

Während es im Weiteren Metropolenraum v.a. darum geht, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind, besteht in Berlin und dem Berliner Umland ein erhöhte ordnender Handlungs- und Steuerungsbedarf (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) definiert bereits seit den sechziger Jahren Strukturräume, die nach einheitlichen Abgrenzungskriterien festgelegt werden. So gibt es sogenannte Ordnungsräume, die aus „Verdichtungsräumen“ als hoch verdichtetem Zentralbereich (von der MKRO zuletzt im Jahr 1993 abgegrenzt) und noch zu definierenden „Verdichtungsrandzonen“ bestehen. Die Abgrenzung basiert dabei jedoch lediglich auf zwei Merkmalen, die zusammen Verdichtung kennzeichnen: Siedlungsdichte (Einwohner/Einwohnerinnen je Quadratkilometer Siedlungsfläche) und Anteil der Sied-

lungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Zu den Verdichtungsräumen gehören Gemeinden, deren Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt wird und die gleichzeitig eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Siedlungsdichte aufweisen.

Da sich der Ordnungsbedarf, wie oben beschrieben, jedoch nicht nur aus einer zunehmenden Verdichtung ergibt, wurden für die Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion die folgenden relevanten Kriterien angewendet:

- Bevölkerungsentwicklung
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent
- Baufertigstellungsquote (WE/1 000 EW)
- Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)
- Pendler (Ein- und Auspendler je 1 000 EW und insgesamt)
- Wanderung (Zu- und Fortzüge je 1 000 EW und insgesamt)
- Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam) und besondere SPNV Anbindungsqualität

Die Bewertung nach diesem Indikatorenset wurde ergänzt durch die folgenden planerisch-normativen Kriterien:

- 1 Zuordnung von Gemeinden bzw. Teilräumen mit hochwertigen Freiraumentwicklungs- und Naherholungsfunktionen in unmittelbarer Nachbarschaft der verdichteten Kerne bzw. axialen Konzentrationszonen des Stadt-Umland-Raumes.
- 2 Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland (insbesondere solche mit zentralörtlichen Funktionen).
- 3 Zuordnung von Gemeinden mit enger räumlicher Vernetzung zu den beiden Kernen Berlin und Potsdam auf den Gebieten der Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung (z. B. Flughafen BER und sein Umfeld, GVZ-Standorte, raumbedeutsame gewerblich-industrielle Standorte).
- 4 Der abgegrenzte Raum für Berlin und das Berliner Umland muss die entwicklungsbestimmenden Achsen aufnehmen.
- 5 In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof Potsdam und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum Berlin und Berliner Umland zu verwirklichen.

Diese Strukturräume, die bereits 2009 auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) für die Raumanalyse eingeführt wurden und den „engeren Verflechtungsraum“ sowie den „äußeren Entwicklungsraum“ abgelöst haben, dienen auch als Referenzkulisse für Fachpla-

nungen und haben als Untersuchungs- und Analyseräume bereits Eingang in die Statistik und Fachberichterstattung gefunden.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist in diesem Rahmen eine Binnendifferenzierung der Strukturräume grundsätzlich möglich, soweit hierfür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht.

## 2            **Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel**

### **Zu G 2.1    Strukturwandel**

In Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Dies würde zum einen nicht nur zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Die Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Ein besonders prägnantes Beispiel für eine Region im Strukturwandel ist die Lausitz, zu deren Unterstützung die Landesregierungen Brandenburgs und Sachsens im Juni 2017 einen gemeinsamen Beschluss („Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“) verabschiedet haben.

Die Zukunft der Lausitz hängt maßgeblich davon ab, dass der Strukturwandel gestaltet wird und frühzeitig Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region geschaffen werden. Deshalb sollen unter Berücksichtigung bereits bestehender Ansätze und Instrumente auf regionaler Ebene entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Der Zusammenarbeit zwischen Land und Region kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

### **Zu G 2.2    Gewerbeflächenentwicklung**

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen. So beziehen sich die Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Z 5.5) ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen.

Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1, Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2 festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele. So sollen möglichst auch bei der gewerblichen Entwicklung vorhandene Nachverdichtungspotenziale genutzt und die verschiedenen Funktionen (Arbeiten und Wohnen etc.) räumlich einander zugeordnet werden. Das Gebot zum Anschluss neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen ist zu beachten. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes dies erfordern (Abstand s-

gebot). Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig bei besonderen Erfordernissen der Verkehrserschließung, wie der Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen oder bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie besondere Anlusserfordernisse des Gewerbes. Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen durch die gewerbliche Entwicklung ist ebenfalls zu vermeiden.

Eine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes ist ausgeschlossen und nur unter den in Z 6.2 Absatz 2 genannten Ausnahmen möglich.

Dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird in der Regel am besten durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete Rechnung getragen.

Die Planung neuer gewerblicher Bauflächen soll bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen. Neben einer verkehrlich guten Anbindung kann eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen niedrige Infrastrukturfolgekosten nach sich ziehen.

### **Zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Durch Festlegungen in den Regionalplänen können in Brandenburg die überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereiche in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Darüber hinaus sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten.

Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Der Vorsorgeaspekt bezieht sich auf eine weitgehende Freihaltung von entgegengesetzten, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird. Hiermit kann im überregionalen Standortwettbewerb Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich-industrielle Vorhaben unterbreitet werden. Da diese Flächen langfristig von kleinteiliger Nutzung freizuhalten sind, soll sich die Festlegung pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren.

Bei der Standortauswahl und -prüfung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,
- räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung
- Mindestgröße 100 ha eine Fläche von 100 ha als Orientierungswert
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile (~~erhebliche Flächengröße~~), ökonomischer Flächenzuschnitt; geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,

- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).

Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale einer Region können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte kann Synergieeffekte für die Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein.

In Berlin erfolgt die Flächenvorsorge für gewerbliche Bauflächen mit dem Flächennutzungsplan in Verbindung mit den qualitativen Zielen und der Flächenkulisse des Stadtentwicklungsplanes Industrie und Gewerbe (einschließlich Entwicklungskonzept für den produktionsgeprägten Bereich).

## **Zu G 2.4 Logistikstandorte**

Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Geeignete Standorte hierfür zeichnen sich insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz aus.

Der Logistikbranche kommt durch den wachsenden weltweiten Warenaustausch, der hierauf basierenden Nachfrage nach logistischen Dienstleistungen und den damit verbundenen Möglichkeiten eigener Wertschöpfung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die gebündelten Infrastrukturvoraussetzungen im Kern der Hauptstadtregion bieten weitreichende Entwicklungschancen für die intensivere Einbindung des Knotens in die transeuropäischen Netze (Urban Node, vgl. auch Kapitel II).

Für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum zeigt das Gemeinsame Zukunftskonzept 2030 Entwicklungspotenziale auf, die sich aus der deutsch-polnischen Zusammenarbeit ergeben.

Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd-Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER kommt hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zu. Insbesondere durch die dadurch entstehende Bündelung von Güter- und Personentransporten kann sich der Standort zu einem bedeutenden Knotenpunkt entwickeln. Der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser Umschlag- und Logistikstandorte kommt ein besonderes Gewicht zu.

Güterverkehrszentren bieten durch Umschlagsanlagen insbesondere für den kombinierten Verkehr und die Verknüpfung logistischer Dienstleistungen günstige Voraussetzungen für die angestrebte stärkere Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Verkehrsmittel.

Neben der Entwicklung konzentrierter Logistikstandorte ist für die umweltfreundliche Abwicklung spezifischer Güterverkehrsbeziehungen die Sicherung, Schaffung und Nutzung geeigneter Gleisanschlüsse

von erheblicher Bedeutung und soll daher bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit gewerblicher Entwicklung und (Um-)Nutzung von Bahnflächen berücksichtigt werden.

## **Zu G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**

Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen ist eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung. Die flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Telekommunikations-Infrastrukturen zur Breitbandversorgung schneller Datenetze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen (z.B. e-Government) und ist somit ein bedeutender Standortfaktor. Der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste darf sich daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen.

Neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag leisten, um regionale Benachteiligungen abzubauen, indem in Zukunft stoffliche Mobilität durch immaterielle Internetkommunikation ersetzt werden, etwa im Zugang zu öffentlichen Diensten. Die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckend bedarfsgerechten Versorgung, auch unter den veränderten Bedingungen liberalisierter Märkte, sind unerlässlich. Informations- und Kommunikationstechnologien können so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels auf die Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.

Die Landesregierungen Berlin und Brandenburg nehmen im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches die Aufgabe wahr, sowohl den Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, wie auch die Digitalisierung zu befördern und (mit)zu gestalten. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Berlin ist eine Breitbandversorgung im Gigabitbereich auf der Grundlage einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur zwingend erforderlich. Um den eigenwirtschaftlichen Ausbau anzuregen und durch gute Rahmenbedingungen abzusichern, hat die Berliner Landesregierung ein Breitbandkompetenzteam mit der Koordinierung des Breitbandausbaus in Berlin beauftragt.

Der Ausbau der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung erfolgt durch privatwirtschaftliche Investitionen von Infrastruktur- und Telekommunikationsanbietern. Er kann durch staatliche Rahmenbedingungen (z.B. DigiNetzG und Förderprogramme) beschleunigt und insbesondere in den Gebieten gefördert werden, in denen kein marktgetriebener Ausbau stattfindet-werden. Die Bundesregierung hat hierzu im Oktober 2015 ein inzwischen milliardenschweres Breitbandförderprogramm aufgelegt. Mit der Novellierung zum Juli 2018 ist das Förderziel einer Breitbandverfügbarkeit von mindestens 50 Mbit/s auf ein Gigabit/s symmetrisch am Haus angehoben worden. Die Brandenburger Landesregierung unterstützt die antragstellenden Gebietskörperschaften durch die Kofinanzierung sowie juristische und technische Breitbandkompetenzen, um damit eine kompetente Beratung der Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Im Land Berlin wird das Breitbandkompetenzteam die Vernetzung zwischen den Netzbetreibern und den am Ausbau beteiligten Akteuren im Rahmen verschiedener Dialog-Formate vorantreiben sowie eine Breitband-Plattform bereitstellen, um bestehende Bedarfe an hochleistungsfähigen Bandbreiten zentral zu erfassen und an die Provider weiterzuleiten. Ziel ist es, den eigenwirtschaftlichen Ausbau anzuregen und mit Hilfe der Plattform einen bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und effizienten Breitbandausbau zu sichern.

## Zu Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird die raumordnerische Steuerung von Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastrukturangeboten benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Nicht großflächiger Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert.

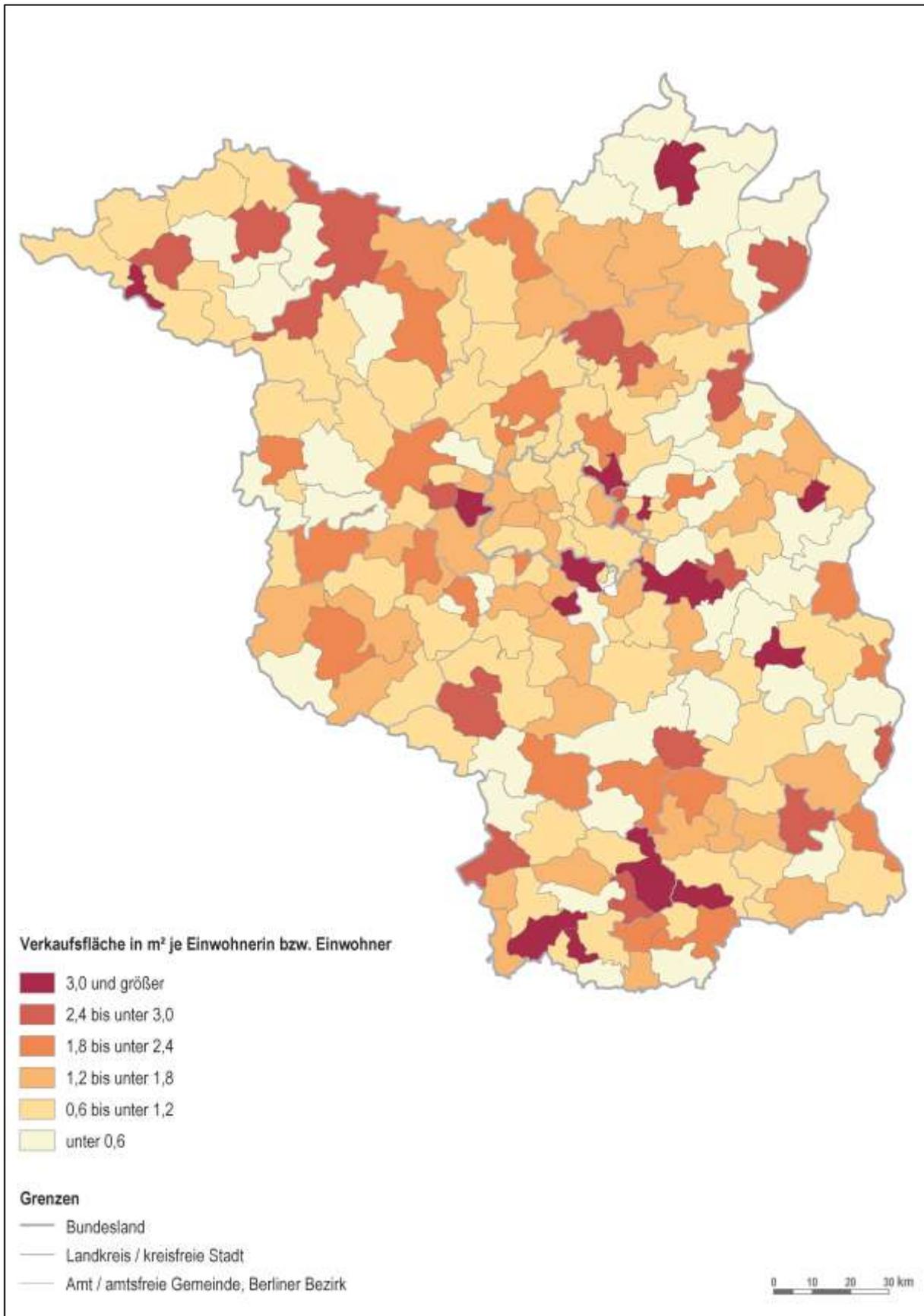
Die raumordnerische Steuerung bezieht sich somit auf Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein sowie der Agglomeration nichtgroßflächiger Einzelhandelsbetriebe und kombinierter großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb eines räumlichen Zusammenhangs. Der Begriff der Einzelhandelseinrichtung umfasst Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO unter Einschluss von Herstellerdirektverkaufszentren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04 = BRS 69 Nummer 71) sind Einzelhandelsbetriebe dann großflächig im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Die Verkaufsfläche ist entsprechend der zu § 11 Absatz 3 BauNVO ergangenen Rechtsprechung zu berechnen.

Entwicklungsprozesse im Einzelhandel sind geprägt durch Konzentration auf großflächige Einrichtungen, die Schließung kleinerer Verkaufsstellen und einen zunehmenden Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche. Seit einigen Jahren gewinnt auch der Online-Handel zunehmend an Bedeutung und entzieht dem stationären Einzelhandel in Stadt und Land immer größer werdende Umsatzanteile. Der wohnortnahe nicht großflächige Einzelhandel steht daher in einem Verdrängungswettbewerb mit sich vergrößernden stationären Angebotsformaten wie auch mit solchen aus dem Internet. Der Online-Handel entzieht sich aufgrund seiner virtuellen Angebots- und Transaktionsformen und der enträumlichten Käufer-Verkäufer-Beziehungen der raumordnerischen Steuerung. Die Raumwirkung dieser Vertriebsstruktur liegt vor allem in dem Entstehen einer Vielzahl neuer Logistikstandorte als Verteilzentren für die virtuell vereinbarten Käufe.

Die quantitative Ausstattung (Versorgungsdichte) mit Einzelhandelsverkaufsflächen je Einwohner/ Einwohnerin<sup>1</sup> liegt in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bei durchschnittlich 1,45 m<sup>2</sup>. Dieser Wert entspricht in etwa dem Mittelwert für Deutschland. Hierbei unterscheidet sich die Ausstattung im Land Berlin und im Land Brandenburg erheblich. Im Land Berlin entfallen auf jede(n) Einwohner/ Einwohnerin 1,24 m<sup>2</sup> Einzelhandelsverkaufsfläche, im Land Brandenburg hingegen 1,75 m<sup>2</sup>. ~~In der regionalen Betrachtung gibt es ausgeprägte Unterschiede.~~

---

<sup>1</sup> Quelle: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Hg., 2017): Einzelhandelsstruktur und Verkaufsflächen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2015/2016. Potsdam.



**Abbildung 1 – Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016**

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientierten sich in der Vergangenheit häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit dem PKW und erzeugen zusätzliches Verkehrsaufkommen. Standorte außerhalb der Zentralen Orte und Grundfunktionaler Schwerpunkte gefährden die angestrebte Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Erscheinungsform zentrums- und identitätsbildende Funktion und bedeutende Wirkungen auf die Erzeugung von Verkehren. Durch eine Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und der damit verbundenen räumlichen Bündelungswirkung wird dem Ziel der Verkehrsreduzierung Rechnung getragen.

Z 2.6 enthält ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung gerichtetes Konzentrationsgebot.

Die Raumordnungsplanung kann die Standortwahl von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und damit die Standortstruktur, die Dimensionierung der Standorte und ihre Standortrahmenbedingungen sowie die Sortimentsstruktur beeinflussen. Ebenso kann sie Einfluss nehmen auf die Integration großflächiger Einzelhandelsbetriebe in die bestehenden Zentren und ihre städtebauliche Einbindung sowie die Vereinbarkeit der Nutzungen an neuen Standorten mit dem Ziel der wohnungsnahen Grundversorgung und der Zentrenverträglichkeit.

Die Raumordnungsplanung kann nicht den Konzentrations- und Filialisierungsprozess oder die Entwicklung neuer großflächiger Betriebsformen im Einzelhandel oder den Onlinehandel verhindern, die Ansiedlung bestimmter Betriebsformen oder bestimmter Betreiberinnen und Betreiber grundsätzlich untersagen, die Betreiberinnen und Betreiber zu einem moderneren Marketing, zu verbessertem betriebswirtschaftlichen Know-how oder zur Modernisierung der Verkaufseinrichtungen zwingen oder gar die Mietentwicklung bestimmen.

### **Zu Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren**

Z 2.7 enthält ein auf den Schutz bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie den Schutz der verbrauchernahen Versorgung innerhalb der jeweiligen Gemeinde gerichtetes raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot. Während sich die gehobenen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte auf den mittelzentralen Verflechtungsbereich beziehen, ist von einer verbrauchernahen Nahversorgung auszugehen, wenn Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung auf die Nahversorgung der jeweiligen Standortgemeinde bezogen sind.

Bei der Planung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist zu beachten, dass die Zuordnung einzelner Vorhaben entsprechend der festgelegten raumordnerischen Funktionszuweisung (Metropole, Ober- bzw. Mittelzentrum) erfolgt. Zudem ist die Funktion des Vorhabens je nach Art (Kernsortiment zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant), nach Lage (Standort innerhalb eines Zentralen Ortes oder außerhalb, in einen Zentralen Versorgungsbereich integriert oder nicht) und nach Umfang (potenzieller Einwohner-Einzugsbereich der Verkaufsfläche sowie die darauf entfallenden Kaufkraftpotenziale) zu beurteilen. Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche können als Orientierungsmaßstab hinsichtlich des Einzugsbereiches eines Vorhabens verwendet werden.

Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung handelswissenschaftlicher Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgung

bereiche in benachbarten Gemeinden erforderlich. Diese Gutachten sind vom Projektträger zu finanzieren und werden ~~von nach Vorgaben~~ der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und gemeinsam von der Belegenheitsgemeinde, den Nachbargemeinden und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung fachlich gesteuert. Das Gutachten kann zugleich auch stadtentwicklungspolitische Fragestellungen behandeln. Hierzu sind in geeigneter Weise verbindliche inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln.

Während es beim kommunalen Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung Zentraler Orte in ihrer Funktion als Handelsstandorte gemessen.

### **Zu G 2.8 Angemessene Dimensionierung**

G 2.8 enthält ein auf den Schutz der zentralörtlich gegliederten Versorgungsstruktur sowie der verbrauchernahen Versorgung dienendes Kongruenzgebot.

In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens

- bei zentrenrelevanten, aber nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten (zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2), der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich,
- bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 2 der entsprechenden Kaufkraft im zentralörtlichen Verflechtungsbereich

entspricht.

Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen großflächige Einzelhandelsvorhaben ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen.

~~Bei Standorten in Oberzentren ist der relevante Verflechtungsbereich unter Beachtung anderer Oberzentren im Einzelfall einzuschätzen.~~

Als Grundlage der Zuordnung der Sortimente zu den genannten Gruppen unter Berücksichtigung jeweils ortstypischer Gegebenheiten dient die Sortimentsliste in der Tabelle 1. Bei den Sortimenten gemäß Tabelle 1 handelt es sich um den verbindlichen Kern an Sortimenten, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist und hinter den die Gemeinden bei der Konkretisierung der Zielvorgabe nicht zurückfallen können. Diese Sortimente geben damit einen landesplanerischen Mindeststandard zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor. Daneben kann zur Konkretisierung der Zentrenrelevanz der Sorti-

mente aber auch auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen werden – und zwar insofern, als neben den für die gesamte Hauptstadtregion geltenden Sortimenten gemäß Tabelle 1 auf die vor Ort als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentslisten) zurückgegriffen wird. Über die in Tabelle 1 genannten Sortimente hinaus, die lediglich den gemeinsamen Kern an zentrenrelevanten Sortimenten bezeichnen, kann es in den Gemeinden weitere Sortimente mit Zentrenrelevanz geben. Um auch insoweit einen angemessenen, auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Schutz zu gewährleisten, können die Gemeinden diese Sortimente in ortstypische Sortimentslisten aufnehmen. Den Trägern der kommunalen Bauleitplanung steht es insoweit frei, die Zuordnung von Gruppen zu den zentrenrelevanten Sortimenten ortsspezifisch zu ergänzen.

**Tabelle 1 Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente**

<b>1.</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>
<b>1.1</b>	<b>Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung</b>
52.11/52.2 <sup>2</sup>	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
<b>1.2</b>	<b>Sonstige zentrenrelevante Sortimente</b>
52.41	Textilien
52.42	Bekleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beleuchtungsartikel
52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
52.44.7	Heimtextilien
52.45	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Büro Zwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchtwaren
<b>2.</b>	<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftwagenteile und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden
50.40.3	Krafträder, Kraftradteile und -zubehör

<sup>2</sup> Gruppen/Klassen gemäß „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, 2003. Für den Umsteigeschlüssel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 siehe Statistisches Bundesamt (Hg., 2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit Erläuterungen. Wiesbaden.

52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
52.46.2	Anstrichmittel
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf
52.48.1	Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)
52.49.1	Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.8	Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Aus der Unterklasse Sonstiger Facheinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe
51.51.3	Mineralölerzeugnisse

### **Zu Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren**

Z 2.9 schränkt die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center oder Designer-Outlet-Center) als Einkaufszentren besonderer Ausprägung auf die Metropole Berlin und auf Oberzentren ein, da entsprechende Verkaufsformen einen weit über den mittelzentralen Einzugsbereich hinausreichenden Kundenkreis anziehen sollen und sich aufgrund der spezifischen Sortimentsformen regelmäßig nicht in das Versorgungsgefüge eines mittelzentralen Versorgungsbereiches einbinden lassen. Mit der Bindung von Hersteller-Direktverkaufszentren, deren Verkaufsfläche 5 000 Quadratmeter überschreitet, an die Metropole und Oberzentren, wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung entsprechender Vertriebsformen Rechnung getragen. Die als Mittelzentren festgelegten Städte und Gemeinden verfügen über Bevölkerungszahlen zwischen 5 000 und 45 000. Das Sortiment und der anzu-sprechende Kundenkreis und die regional verfügbare Kaufkraft erlauben daher keine Einordnung von größeren Hersteller-Direktverkaufszentren in raumverträgliche Handelsstrukturen unterhalb der metropolitanen und der oberzentralen Bezugsebene.

### **Zu Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen**

Z 2.10 regelt die maßgeblichen Voraussetzungen für eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden ~~oder~~ bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten oder adäquat dimensionierten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Für den Fall, dass für diese Standorte bauplanungsrechtlich relevante Änderungsabsichten beantragt werden, soll es im Interesse des Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung zu keiner Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche sowie zu keiner sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausweitung des Angebotes von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten und von nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) kommen.

### **Zu G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung**

Grundlage für Festlegung einer Kaufkraftbindungsquote ist es, die Funktionsfähigkeit der Handelsstrukturen eines Zentralen Ortes wie auch die der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nicht wesentlich zu beein-

trächtigen. Die Kaufkraftbindungsquote ist das Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie das Resultat der bisherigen Erfahrungen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen nicht mehr als 25 Prozent der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft binden, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentspezifische Anbietermonopole zu vermeiden. Vergleichbare Obergrenzen wurden in anderen Bundesländern bereits zugrunde gelegt und haben sich dort bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und zugleich raumverträgliche Größenordnungen von großflächigen Einzelvorhaben möglich. Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftbindung ist der für jeden Zentralen Ort anzunehmende Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes, der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine übergemeindliche Versorgungsfunktion widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt.

### **Zu Z 2.12 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

Zur Sicherung der Nahversorgung enthält Z 2.12 abweichend von Z 2.6 eine Regelung für großflächige Ansiedlungsvorhaben außerhalb Zentraler Orte (Regel-Ausnahme-Beziehung). In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung. Die Nahversorgung lässt sich in vielen Fällen durch Vorhaben absichern, welche sich unterhalb der Großflächigkeit bewegen. Im Falle spezifischer und qualitativ hochwertiger Sortimente kann es durch die Marktstrukturen zu Angebotsdefiziten in quantitativer und qualitativer Hinsicht kommen.

Die Ausstattung mit Verkaufsflächen im Einzelhandel in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist im bundesweiten Vergleich insgesamt gut, teilträumlich sogar überdurchschnittlich. So ist die Ausstattungssituation insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen der Metropole, der Oberzentren und der Mittelzentren meist günstig. Dagegen ist in ländlichen Ortsteilen insbesondere in den nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden im weiteren Metropolenraum häufig kein ausreichendes wohnortnahes Einzelhandelsangebot mehr vorhanden.

Insbesondere in Ortsteilen mit einer geringen Bevölkerungszahl gibt es – durch die mit dem Individualverkehr erreichbaren konkurrierenden Betriebe in größeren Nachbarorten – für marktwirtschaftlich rentable Angebotsformen im Einzelhandel häufig keine ausreichende Tragfähigkeit mehr. Hier bedarf es der Entwicklung alternativer, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter Betreiberkonzepte, die erfahrungsgemäß regelmäßig mit Verkaufsflächendimensionen unterhalb der Großflächigkeit auskommen.

Andererseits kann es u. a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben, die Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels benötigen. Hierfür ist regelmäßig eine vorhabensbezogene Dimension von bis zu 1 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichend. Dabei ist auch berücksichtigt, dass für die Sicherung einer verbrauchernahen Nahversorgung derartige Einrichtungen auf die Nahversorgung der jeweiligen Standortgemeinde zu beziehen sind.

Soweit die Bevölkerungszahl innerhalb einer Gemeinde eine Kaufkraft generiert, welche eine Nachfrage nach größer dimensionierten Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung begründen kann, können die Verkaufsflächen in entsprechenden Vorhaben im Einzelfall auch den Grenzwert von 1 500 m<sup>2</sup> über-

schreiten. Vor dem Hintergrund des insgesamt ausgeprägten Einzelhandelsbesatzes in großen Teilen der Hauptstadtregion sind entsprechende Fallkonstellationen nur in seltenen Fällen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR eine Evaluierung durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit der Regelung zu überprüfen.

Dass ein Vorhaben nach seiner Größe und Sortimentsstruktur noch auf eine verbrauchernahe Versorgung ausgerichtet ist, kann in der Regel als gesichert gelten, wenn 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 umfassen und die zulässige Verkaufsfläche des Einzelvorhabens insgesamt begrenzt bleibt. Zudem sind die sich aus dem Integrationsgebot ergebenden Anforderungen zu einem Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten) zu berücksichtigen.

Das Kriterium von 75 Prozent nahversorgungsrelevanter Sortimente für die Ausrichtung auf eine verbrauchernahe Versorgung ist abgeleitet aus bundesweiten Erfahrungswerten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ und § 11 Absatz 3 BauNVO vom 30. April 2002). Danach liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche für Supermärkte zur Nahversorgung unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Verkaufsflächenermittlung bei etwa 1 500 Quadratmeter (Disco unter circa 1 250 bis 1 400 Quadratmeter, Vollversorger circa 1 600 bis 1 800 Quadratmeter – Stand #/2016). In der Regel werden davon über 1 100 Quadratmeter Verkaufsfläche, d. h. rund drei Viertel der Gesamtverkaufsfläche, von den Lebensmittel-Vollversorgern für die Gewährleistung des Nahversorgungsangebotes in Anspruch genommen.

Dem Schwellenwert von 1 500 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben liegen die oben genannten Erfahrungswerte sowie überschlägige Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerte zugrunde. Dieses ermöglicht auch eine großzügigere Warenpräsentation und verbessert die Barrierefreiheit.

Durch Absatz 2 wird in den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Zulässigkeit nach Absatz 1 hinaus mit einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, ermöglicht. Bis zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten gelten die Festlegungen nach Absatz 1, womit den Gemeinden auch bis zur erfolgten Festlegung angemessene Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gewährt werden.

### **Zu Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und der örtlichen Zentren als wichtige Steuerungsansätze für die räumliche Planung benannt:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“*

Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher sind bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 1 Nummer 1.2) die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche zu erreichen, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches zu nutzen.

Die in Absatz 1 geregelte Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche zielt darauf ab, die Potenziale des Einzelhandels für die Ausprägung lebendiger und vielfältig funktionaler Kerne wie auch als Identifikationspunkte für Städte und Gemeinden zu nutzen. Aufgrund der deutlichen Vergrößerung der Gemarkungsfläche im Zuge von Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüssen bedarf es hinsichtlich der standörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen einer weiteren Präzisierung innerhalb des Gemeindegebietes.

Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat.

Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus.

Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten.

Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.

Den zentralen Versorgungsbereichen kommt bei der räumlichen Konkretisierung von Standorten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Rahmen nachfolgender Planungsebenen ein hohes Gewicht zu. Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvo­rstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungssituation zur Be­stimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung (z. B. in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereiten­den Bauleitplanung) dargelegt werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentre n-relevanten Sortimenten sind in städtebaulich integrierten Standorten wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder Nahversorgungszentren zu errichten, um die verbraucher­nahe Versorgung der Bevöl­kerung zu gewährleisten und vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeitsvorteile, insbesondere auch in der fußläufigen Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, zu nutzen.

In Absatz 2 werden die unterschiedlichen Erfordernisse zur innerörtlichen Einordnung großflächiger Einzelhandelsstandorte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegenüber großflächigen Einzelhandelsei­nrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bewertet. Bei zentrenrelevanten Sortimenten ist der Standort im bestehenden Siedlungszusammenhang zu suchen und damit auch eine hinreichende öf­fentliche Verkehrsanbindung zu ermöglichen.

Bei Möbel-, Bau- und Gartenmärkten führt der dominierende Transport mit dem Pkw zu einem erhebli­chen Verkehrsaufkommen und Parkraumbedarf. Zudem haben sie sortimentsbedingt einen erheblichen Flächenbedarf, so dass eine räumliche Einbindung entsprechender Vorhaben in Zentrale Versorgungsbereiche häufig nicht städtebaulich verträglich möglich wäre.

Allerdings werden neben diesen nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sogenannte Randsortimente, wie z. B. Textilien, Elektroartikel, Geschenkwaren angeboten, die dem zentrenrelevanten Sortiment zuzurechnen sind. Diese oftmals auf erheblicher Verkaufsflächendimension angebotenen Sortimente führen an einem peripheren Standort zu einem nicht unwesentlichen Kaufkraftabzug aus den Zentralen Versorgungsbereichen und damit zu einer funktionalen Schwächung der innerstädtischen Einzelhan­delsstruktur. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Summe aller zentrenrelevanten Randsorti­mente gemäß Tabelle 1 Nummer 1 auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche geboten.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche lässt sich aus der Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“ selbst ableiten. Danach haben Randsortimente lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Um­fang und Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des je weiligen Betriebes. Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes dar.

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit Randsortimentsangeboten auf zehn Prozent der Gesamtver­kaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 Prozent am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden. Bei höheren Randsortimentsanteilen wären die durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente nicht mehr erfüllt. Viele (Fach-)Märkte weisen neben zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Son­dergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche.

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist als ökonomisch tragfähig anzusehen. Auch wenn die maximale Grenze von zehn Prozent der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente

unterschritten wird, kann insbesondere in kleineren Mittelzentren das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde überschreiten.

Außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung (vgl. Tab 1 Nr. 1.1) zulässig, da in Zentralen Orten mehrere Bereiche für die Nahversorgung in Betracht kommen. Demgegenüber sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion großflächige Nahversorgungseinrichtungen nur im Zentralen Versorgungsbereich zulässig.

Als Sonderfall ist der Terminalbereich sowie der Bereich der Terminalzufahrt am Flughafen BER zu betrachten: Luftseitige großflächige Einzelhandelsflächen sind aufgrund ihrer spezifischen Zugangssituation kein Gegenstand der raumordnerischen Steuerung durch diesen Plan. Landseitige großflächige Einzelhandelsverkaufsflächen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung sind zur Versorgung der Beschäftigten und Flugpassagiere zulässig.

In Absatz 3 erfolgt eine raumordnerische Bewertung von Vorhaben an bereits bestehenden ~~bzw.~~ bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch an nicht raumverträglichen Standorten angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche.

#### **Zu Z 2.14 Einzelhandelsagglomerationen**

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kundinnen und Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Z 2.14 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO führen können. So gibt es Fälle, in denen mit der Zeit z. B. in Gewerbegebieten eher planerisch ungewollt eine solche Agglomeration heranwächst.

Die Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen.

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt. Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO erfüllen, ist sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. ~~In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der Zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.~~

Auch den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Absatz 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO,

- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO (Fachmarktstandort) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-)Verkaufsflächen.

### **Zu Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung**

Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer.

Entsprechende Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung geeigneter Raumordnungsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten insbesondere die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

### 3            **Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte**

#### **Zu Z 3.1    Zentralörtliche Gliederung**

Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 ROG:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“*

Das Zentrale-Orte-System geht auf die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zurück. In Christallers Modell entwickelt sich in idealtypischen, homogenen Räumen eine Struktur Zentraler Orte auf unterschiedlichen Hierarchiestufen. Christaller leitete optimale Standorte für auf den Endverbraucher abzielende Waren- und Dienstleistungsangebote unter restriktiven Bedingungen (z. B. einer gleichmäßigen Bevölkerungsverteilung) ab, um „Gesetzmäßigkeiten“ der Größe, Anzahl und räumlichen Verteilung von „städtischen“ Funktionen in einem ländlichen Umland herzuleiten. Der Zentrale Ort ist nach Christaller eine räumliche Konzentration von Einrichtungen gleicher Hierarchiestufe, die man auch als Infrastruktur- bzw. Standortcluster bezeichnen kann.

Mit dem Zentralen Ort als räumlich-funktionaler Cluster lassen sich Zentralitätsausprägungen beschreiben. Die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe weisen dabei Ausstattungsmerkmale auf, die den Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe fehlen. Ein Zentraler Ort weist einen Bedeutungsüberschuss für das ihn umgebende Ergänzungsgebiet auf. Christaller bestimmte die Zentralität oder den Bedeutungsüberschuss eines Ortes als das Verhältnis zwischen den Diensten, die insgesamt bereitgestellt werden (für den Ort und sein Ergänzungsgebiet) und den Diensten, die nur für die Bewohner und Bewohnerinnen des Zentralen Ortes selbst benötigt werden. Die Differenz der beiden Werte wird als Bedeutungsüberschuss bezeichnet. Je höher die Zentralität eines Ortes, desto größer ist die Anzahl von Dienstleistungen je Bewohner/Bewohnerin. Das Theorie-Modell verfolgt eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte, woraus eine win-win-Situation für Anbietende und Nachfragende entsteht. Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmerinnen und Unternehmern der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher und Verbraucherinnen eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert. Kritische Stimmen bemängeln den der Theorie inne wohnenden Glauben am marktrationalen Verhalten von Konsumierenden und Anbietenden wie auch die zum Zeitpunkt des Entstehens der Theorie andere Bedeutung von Transport- und Transaktionskosten.

In der raumordnerischen Praxis wird unter einem Zentralen Ort der Normadressat der zentralörtlichen Funktionszuweisung verstanden, wobei der Zentrale Ort regelmäßig mit der politischen Gemeinde gleichgesetzt wird. Daher ist zwischen der empirisch-analytisch (bestimmbaren) Ist-Zentralität von Zentralen Orten im Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) und der normativ-planerisch festgelegten Soll-Zentralität im Zentrale-Orte-System (ZOS) zu unterscheiden. Der normativ festzulegende zentralörtliche Verflechtungsbereich ist ebenso vom empirisch ermittelten (multifunktionalen) partiell auch differierenden Verflechtungsbereichen (z. B. für die Bereiche Arbeit, Bildung, Einkaufen oder Kultur) zu trennen. Insoweit

kann das raumordnerisch festgelegte Zentrale-Orte-System kein 1:1-Abbild der vielschichtigen Lebensrealitäten sein, sondern ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen im Raum.

Das Konzept der Zentralen Orte prägt seit den 1960er Jahren die raumordnerische Ideenwelt zur Entwicklung der Versorgungs- und Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und hat nach 1990 auch die neuen Bundesländer erreicht. Die zentralörtliche Gliederung ist wichtiges Instrument der Landes- und Regionalplanung und wird in den Raumordnungsplänen festgelegt. Zentrale Orte sollen neben der Versorgung ihrer Einwohner und Einwohnerinnen auch Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Das zentralörtliche System ist hierarchisch gegliedert und regelmäßig in den Stufen Grundzentrum, Mittelzentrum und Oberzentrum ausgeprägt, welche auf verschiedenen Ebenebenen in den Bundesländern festgelegt werden. In einigen Bundesländern gibt es Zwischenstufen in der Hierarchie, neu hinzugefügt ist auch in der Entschlie-  
ßung der Ministerkonferenz für Raumordnung aus im dem Jahr 2016 die Stufe der Metropole oberhalb  
der Oberzentren.

~~Die Verflechtungsbereiche werden entsprechend ihrer Zuordnung zu einem Zentralen Ort üblicherweise Nah-, Mittel- oder Oberbereich genannt. Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich. Diese werden regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt und haben die Aufgabe, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur räumlich zu bündeln. Mittelzentren sind Zentrale Orte zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfes der Bevölkerung im Mittelbereich und werden durch die Landesplanung festgelegt. Oberzentren und Metropolen werden ebenfalls durch die Landesplanung festgelegt.~~

Das Konzept der Zentralen Orte bildet auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur und ist ein wichtiges Ordnungs- und Steuerungsinstrument auch für die künftige räumlich-strukturelle Entwicklung in der Hauptstadtregion. Ein Zentraler Ort ist definiert als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt.

In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich räumlich Versorgungsfunktionen sowohl für die gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes. Die Zentralen Orte haben eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Sie sollen in ihren Funktionen gestärkt und gesichert werden, um auf Dauer eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand zum Wohnort gewährleisten zu können. Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamt-räumlichen planerischen Konzepts.

Basierend auf einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit Metropole, Oberzentren und Mittelzentren leitet sich das raumordnerische Prinzip der dezentralen Konzentration ab. Es steht als Synonym für eine kontrollierte polyzentrische Raumentwicklung. Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die

durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind und in denen grundlegende Anpassungen von sozialen Infrastruktureinrichtungen erforderlich werden, besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern. Ausgerichtet auf das System der Zentralen Orte mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen bei.

Die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen enthalten methodische Planungshilfen für die integrierte Verkehrsnetzplanung. Die RIN greifen die Frage der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auf und leiten die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze aus der zentralörtlichen Gliederung ab. Die RIN ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung in den verschiedenen Ebenen der Landes-, Regional- und Stadtplanung. Zentrale Orte der mittelzentralen Stufe sollen aus ihrem Verflechtungsbereich danach regelmäßig mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße erreichbar sein.

Das Zentrale-Orte-System wurde in den deutschen Bundesländern in den vergangenen Jahrzehnten, meist in der Folge von Gebiets- und Verwaltungsreformen in seiner jeweiligen regionalen Ausprägung vielfältig weiter entwickelt, um damit den jeweiligen strukturellen und administrativen Gegebenheiten adäquat Rechnung tragen zu können.

Die Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum eignen sich grundsätzlich für spezifische zentralörtliche Funktionszuweisungen im Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion. Die Metropole übernimmt zugleich die ober- und mittelzentralen Versorgungsfunktionen innerhalb Berlins.

Die Oberzentren übernehmen zugleich die mittelzentralen Versorgungsfunktionen für den entsprechenden Verflechtungsbereich. Die Grundversorgung wird in den Gemeinden abgesichert, während die unmittelbare Nahversorgung in allen Ortsteilen organisiert wird.

### **Zu G 3.2 Grundversorgung**

Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt unter anderem für die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 2 Absatz 2 wie folgt definiert:

*„Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sor-*

*ben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“*

Die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung. Die Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Brandenburger Landtages geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes.

Die kommunalen Aufgaben der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung für das Land Brandenburg sind mit der gemeindlichen Allzuständigkeit im Sinne des Kommunalverfassungsrechts im Land Brandenburg gleichzusetzen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung subsumiert unter dem Begriff der Grundversorgung auch solche Aufgabenfelder und Funktionen, die nicht von den öffentlichen Händen als Teil der Daseinsvorsorge erbracht werden, sondern von Privaten (z.B. Apotheken, Arztpraxen, Hotel, Gaststätten, Nahversorger im Einzelhandel). Da diese hinsichtlich der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungsangeboten einer positiven Bindungswirkung durch die Raumordnungsplanung nicht unterliegen, sondern allenfalls mittelbar den öffentlichen Standortentscheidungen folgen, wird hinsichtlich der intendierten Bindung der Gemeinden auf den Aufgabenkanon der Brandenburger Kommunalverfassung verwiesen.

### **Zu Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Dafür bietet der Landesentwicklungsplan den Grundfunktionalen Schwerpunkten erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen nach Z 5.7 und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung Z 2.12 (2). Ein Handlungsauftrag an die Gemeinden zur aktiven Konzentration weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden.

Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann in der Regel auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren.

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen. Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.

Mit diesen Kriterien soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten

in den Regionen angestrebt werden. Dabei sind die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher kann es einerseits in begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn die Regionalplanung in einzelnen Punkten von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abweicht. Andererseits kann die Regionalplanung darüber hinausgehen, indem sie zusätzliche erforderliche Ausstattungskriterien oder -merkmale festlegt. Um die Berücksichtigung von siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu ermöglichen, kann die jeweilige Region von dem Kriterienkatalog dahingehend abweichen, dass im Ausnahmefall einzelne Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht im GSP räumlich verortet sind. Können mit dem Kriterienkatalog die Ortsteile einer Region nicht ausreichend differenziert werden, können im Planungskonzept der jeweiligen Region zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden. Das trägt dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten zu bündeln.

~~Die Festlegung von innergemeindlichen räumlichen Schwerpunkten ist geeignet, um die Daseinsvorsorge zu sichern, da öffentliche Planungsträger an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine innergemeindlich differenzierte Funktionszuweisung ist verhältnismäßig, da die Sicherung der Daseinsvorsorge ein überörtliches Interesse von höherem Gewicht darstellen kann. Ein raumordnerischer Durchgriff ist zulässig, soweit die gemeindlichen Verfahrensrechte im Rahmen des Gegenstromverfahrens gewahrt werden. Die durch die Raumordnungsplanung verfolgten Gemeinwohlbelange können insoweit Vorrang vor der kommunalen Planungshoheit genießen, zumal im Übrigen noch substantieller Raum für eine konkretisierende Bauleitplanung bei der Standortwahl für die einzelnen Einrichtungen verbleibt.~~

Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels.

### **Zu Z 3.4 Metropole**

Metropolen erfüllen höchstwertige Funktionen, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des höchstspezialisierten Bedarfes ausdrücken, wie z. B. Entscheidungs- und Kontrollfunktionen von Regierung und Parlament, Unternehmen, Bildungs-, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, universitärer und außeruniversitärer Forschung und Entwicklung, herausragender Messe-, Kultur- und Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Bedeutung, differenzierter Einzelhandelsangebote sowie großräumiger und internationaler Verkehrsverknüpfungen. Metropolen übernehmen dadurch höchstwertige Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen, so dass deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat.

Metropolen sind durch die nachstehenden, auch international ausstrahlenden Funktionen gekennzeichnet:

- Entscheidungs- und Kontrollfunktion: Es konzentrieren sich politische und ökonomische Machtzentren, in denen internationale Finanz- und Informationsströme initiiert und kontrolliert werden.

- Innovations- und Wettbewerbsfunktion: Produkte, Wissen, Einstellungen, Werte, Kunstwerke und kreative Dienstleistungen werden im Wettbewerb nach innen und außen erzeugt und verbreitet. Kennzeichen hierfür sind eine hohe Dichte an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, wissensintensiven Dienstleistern, kulturellen und sozialen Kommunikationsplattformen und das Vorhandensein kreativer Milieus.
- Zugänglichkeit: Für die Bildung und den Austausch von Wissen, von Finanz-, Waren- und Informationsströmen, Werten und Milieus ist die internationale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Menschen, Wissen und Märkten von entscheidender Bedeutung. Eine hohe und international wirksame Qualität von insbesondere Verkehrs- und Kommunikationsknoten, Medienanbietern, internationalen Begegnungsstätten und Kontaktmöglichkeiten sind dafür erforderlich.
- Symbolfunktion: In der Verknüpfung und gemeinsamen Ausstrahlung von Metropole und Region gewinnen immaterielle Faktoren zunehmend an Bedeutung. Faktoren wie Geschichte, Stadt- und Landschaftsgestalt, Image, Kultur, aber auch Toleranz, Milieus, Offenheit, Identifikation und gesellschaftliches Zusammenleben prägen die äußere und innere Wahrnehmung einer Metropolregion.

Die europäische Metropole Berlin ist der Motor der Entwicklung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. In der Metropole konzentrieren sich wichtige Funktionen der Regierung und des Parlamentes des Bundes, Unternehmensverwaltungen und Institutionen im Finanzwesen, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, nationale und internationale Institutionen und Verbände sowie Angebote im Sport-, Kultur- und Mediensektor. Berlin ist der wichtigste internationale, nationale und regionale Verkehrsknoten in der Hauptstadtregion. Mit der zentralörtlichen Einordnung Berlins als Metropole wird der Größe, der internationalen und nationalen Bedeutung der Bundeshauptstadt Berlin auch im Vergleich zu den Oberzentren der Hauptstadtregion Rechnung getragen. Zwischen der Metropole Berlin, dem umgebenden Land Brandenburg und weiteren Teilen Nordostdeutschlands bestehen ausgeprägte ökonomische, kulturelle und funktionale Verflechtungen, so dass die Metropole Berlin den bedeutendsten Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt darstellt.

### **Zu Z 3.5 Oberzentren**

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen mit überregionaler Bedeutung, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfes wie z. B. Hochschulen, spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäusern mit festem Ensemble, Sportstadien und einem vielfältigen Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften ausprägen. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler Bedeutung. Bei den Oberzentren in der Hauptstadtregion handelt es sich um die vier größten Städte im Land Brandenburg. Sie sind hinsichtlich ihres Stellenwertes unter den Kommunen, ihrer Funktionalität und hinsichtlich ihrer Lage im Raum geeignet, die hochwertigen Raumfunktionen auszufüllen.

Oberzentren versorgen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfes. Die Entwicklungsaufgaben der Oberzentren zielen ab auf die Sicherung bzw. Stärkung der Arbeitsplatzfunktionen, auf die Bereitstellung von spezialisierten und höheren Verwaltungs- und Dienstleistungsangeboten, auf die Zusammenarbeit in Netzwerken und auf die Außendarstellung bzw. das Image eines Zentrums einschließlich seines Umlandes. Oberzentren werden durch besondere Wissenscluster, private und öffentliche Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit teilweise weitreichenden Verflechtungen, differenzierte Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie Verkehrsinfrastrukturen mit großräumi-

ger Anbindung charakterisiert. Oberzentren übernehmen damit hochwertige Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Die Oberzentren sind neben der Metropole die wichtigsten Wirtschaftsstandorte im gemeinsamen Planungsraum. Durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote sollen diese in ihren Funktionen gestärkt werden. Planungen und Maßnahmen der Träger der Fachplanungen sollen die Entwicklung der Oberzentren im Raum unterstützen.

Eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) ist aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebus und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig.

### **Zu Z 3.6 Mittelzentren**

Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen.

Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist regelmäßig auch auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten angelegt.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, von diesem räumlichen Konzentrationsgebot dahingehend abzuweichen, dass die zentralörtlichen Funktionen von zwei Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktionstragenden Gemeinden erreicht werden.

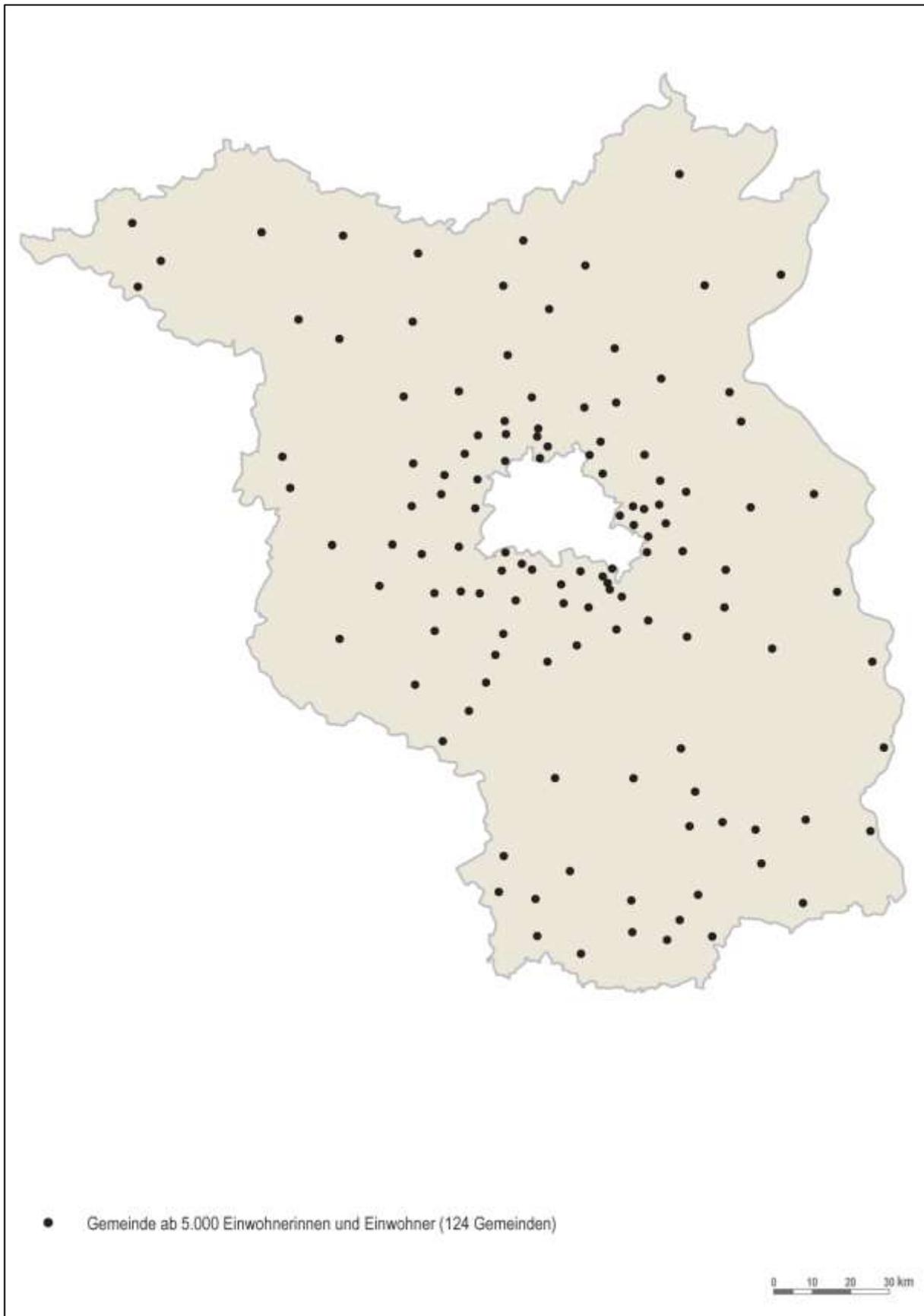
Dies kann z. B. darin begründet sein, dass sich die verschiedenen Versorgungsfunktionen aufgrund spezifischer historischer Entwicklungen auf zwei Kommunen verteilen (z. B. Arbeitsmarktschwerpunkt und Versorgungsschwerpunkt), dass sich unterschiedliche Schwerpunkte bei der Versorgung entwickelt haben (z. B. Bildungsschwerpunkt und Gesundheitsschwerpunkt) oder dass sich die Versorgung innerhalb der zumutbaren Erreichbarkeitszeiten aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Verflechtungsbereiches nur in einer Gemeinde nicht sicherstellen lässt.

Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung. Im Mittelzentrum selbst ist erst mit einer Bevölkerungszahl ab 5 000 Personen eine ausreichende Nachfrage für die dort vorzuhaltenden Funktionen sicherzustellen. Diese Schwellenwerte können auch in dünn besiedelten Räumen nicht weiter unterschritten werden, da anderenfalls mittelzentrale Funktionsangebote nur noch mit nicht mehr vertretbarem Aufwand vorgehalten werden könnten.

Der Abgleich zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit und der Erreichbarkeit führt im Ergebnis zu einer spezifischen Dichte des Netzes an Zentralen Orten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die festgelegten Mittelzentren sind im Berliner Umland regelmäßig in 20 Minuten, im Weiteren Metropolitanraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen – bei besonders geringen Siedlungsdichten – in 45 Minuten über die Straße aus ihrem Verflechtungsbereich zu erreichen. Die Netzdichte der Mittelzentren ist insoweit das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit, der Erreichbarkeit und der funktionalen Ausstattung. Diese Abwägung ermöglicht die Standortbündelung übergemeindlich wirkender Angebote der Daseinsvorsorge mit einer zumutbaren Erreichbarkeit unter Inkaufnahme der Begrenzung des Funktionsprofils einzelner Mittelzentren in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte.

Auf Grundlage der Erreichbarkeitsanforderungen wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum am besten geeigneten Gemeinde (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro) anhand eines durch themenübergreifende Indikatoren gestützten Analyseansatzes betrieben, der die Gemeinden in einem landesweiten Ranking vergleicht und insoweit den in der Vorgängerplanung LEP B-B praktizierten regionalisierten Vergleich von Gemeinden verlässt.

In dem Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5 000 Personen als unterster Tragfähigkeitsschwelle für einen potenziellen Zentralen Ort selbst einbezogen.



**Abbildung 2 – Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner**

Zur analytischen Herleitung des zentralörtlichen Systems wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst erfolgte eine vergleichende regionalstatistische und Lage- und Erreichbarkeitsanalyse der Städte und Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Land Brandenburg. Dazu wurden zwei Themenkomplexe mit jeweils drei Themenfeldern identifiziert, die raumrelevante Anforderungen des zentralörtlichen Systems greifbar machen. Die Indikatoren hatten dabei stets die administrative Einheit der Gemeinde als räumlichen Bezug. Es wurden die letztverfügbaren Daten verwendet.

#### Themenkomplex I - Raumabdeckung/Lage/Anbindung

darin Themenfeld Erreichbarkeit:

- Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten - Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, die über die Straße in maximal 30 Minuten die jeweilige Gemeinde erreichen können
- Kernversorgung Einwohnerinnen und Einwohner in 15 Minuten - Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen, die über die Straße ausschließlich die jeweilige Gemeinde und keinen anderen potenziellen Zentralen Ort in maximal 15 Minuten erreichen können

darin Themenfeld Lage-Distanz-Parameter:

- Mindestdistanz - Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zu nächstgelegenen anderen potenziellen Zentralen Orten unterschiedlicher Einwohnergrößenstufen (< 10, 10-20 , > 20 Tsd. EW) sowie Distanz zu einwohnerstärkerem Ort ( Luftlinienentfernung des Gemeindemittelpunkts zum nächstgelegenen einwohnerstärkeren Ort, gewichtet anhand Einwohnerzahl der Untersuchungs-gemeinde)

darin Themenfeld Netzknotenqualität:

- Netzknoten Straße - Anbindungsqualität der Gemeinde über die Straße, d. h. Prüfung, ob Ortsmittelpunkt in maximal 5 Kilometer-Distanz zu Leistungsnetz bzw. Bundesstraßen ist; in Abstufung nach BAB/B-Straße des Blauen Netzes, B-Straßenkreuz/B-Einmündung, B-Straße
- Netzknoten Bahn - Anbindungsqualität der Gemeinde im Personenverkehr in Abstufung nach Bahnkreuz/Anschlussknoten, Zugangsstelle RE, Zugangsstelle RB/S-Bahn

#### Themenkomplex II – Raumgewicht/Zentralität

darin Themenfeld Bevölkerung:

- Einwohnerstand

darin Themenfeld Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Beschäftigtendichte - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Pendlersaldo - Saldo aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die über Gemeindegrenzen ein- bzw. auspendeln

darin Themenfeld Versorgungszentralität:

- Bildung - Anzahl Schülerinnen und Schüler in zur Hochschulreife führenden Schulen und in beruflichen Schulen je 100 Kinder und Jugendliche
- Gesundheit - Bettendichte in Krankenhäusern je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Facharzdichte je 10 000 Einwohner und Einwohnerinnen
- Einzelhandel - Verkaufsfläche für sonstige zentrenrelevante Sortimente je Einwohnerin und Einwohner sowie Einzelhandelszentralität, d. h. Verhältnis von Umsatz im örtlichen Einzelhandel zu örtlicher Einzelhandelskaufkraft
- Öffentliche Einrichtungen - Erfassung von sechs Ausstattungskriterien: Sitz der Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsagentur/JobCenter, Amtsgericht, Polizeirevier, Berufsfeuerwehr/Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften

In jedem Themenfeld konnten bis zu 6 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis des Brandenburg weiten Rankings konnten also rechnerisch maximal 36 Punkte (6x6) erzielt werden. Es entstand somit eine punktemäßige Bewertung und somit auch eine Rangfolge der 124 untersuchten Gemeinden (Tabelle 2).

**Tabelle 2** — Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden

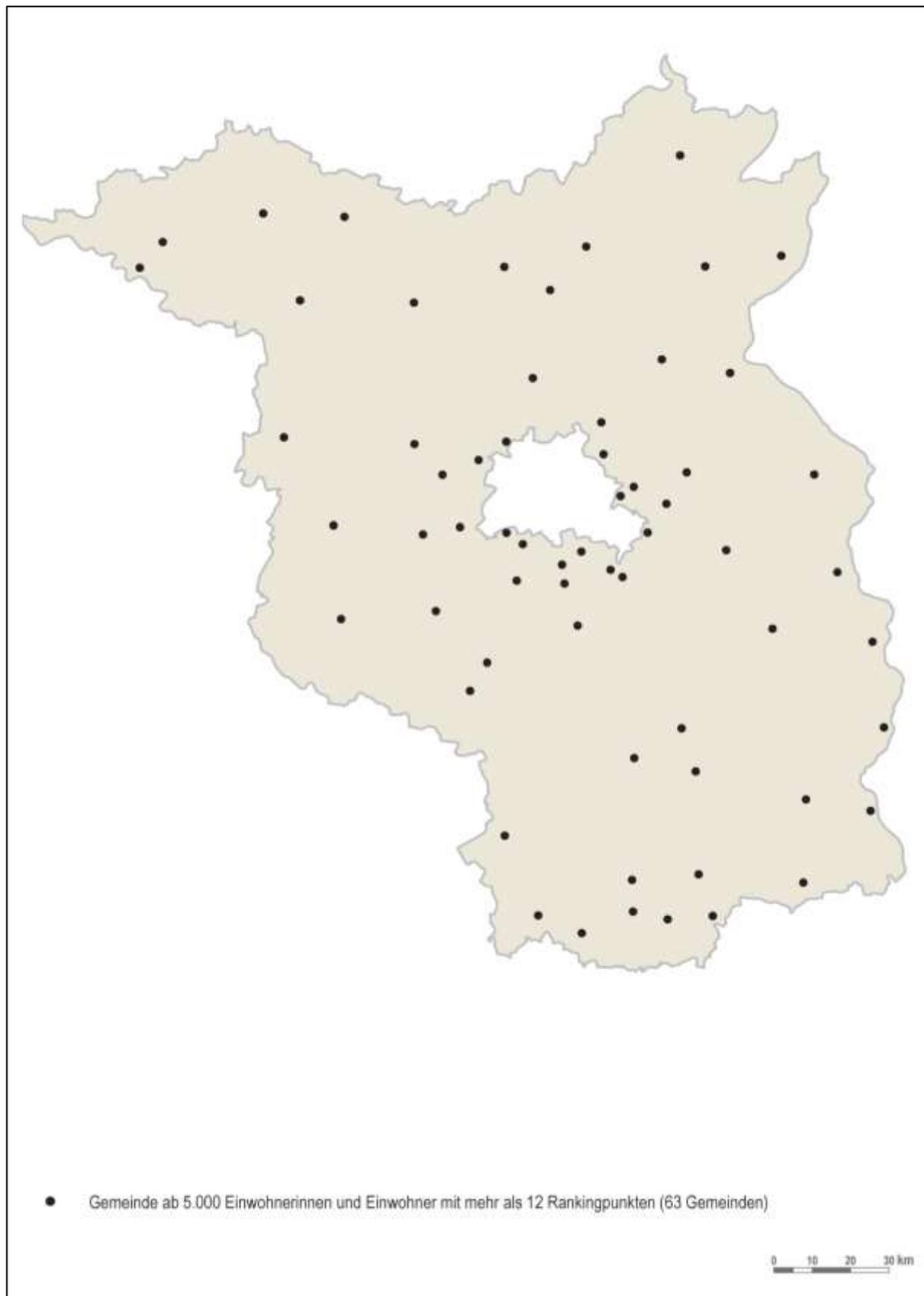
Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität-Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung/Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungszentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage/Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
-	-	-	-	-	-	-	-	mögliche Punkte 36
1	Cottbus/Chóšebuz	5	6	6	6	5,5	5,33	33,8
2	Frankfurt (Oder)	5	6	6	6	5,5	5,17	33,7
3	Potsdam	6	6	5	6	5,5	4,67	33,2
4	Brandenburg an der Havel	5	6	5	6	4,5	4,83	31,3
5	Eberswalde	5	6	6	5	4,5	4,67	31,2
6	Fürstenwalde/Spree	5	6	6	5	4,5	4,50	31,0
7	Neuruppin	4	6	5	5	5	4,92	29,9
8	Schwedt/Oder	4	6	5	5	4,5	3,67	28,2
9	Eisenhüttenstadt	3,5	6	5	5	5	2,50	27,0
10	Prenzlau	3,5	6	4	3	5	4,50	26,0
11	Senftenberg/Zły Komorow	1,5	5	6	4	5	3,58	25,1
12	Wittenberge	3,5	5	6	3	3	3,92	24,4
13	Spremberg/Grodtk	4,5	4	4	4	5,5	1,67	23,7
14	Oranienburg	2,5	4	6	5	3	2,92	23,4
15	Königs-Wusterhausen	2,5	3	6	5	2,5	4,00	23,0
16	Luckenwalde	1	3	5	4	4	5,17	22,2
17	Ludwigsfelde	3	2	6	4	5	1,75	21,8
18	Forst (Lausitz)/Baršé (Lužyca)	5	4	4	3	1,5	4,08	21,6
19	Bernau bei Berlin	3	2	5	5	2,5	3,92	21,4

Rangplatz	Gemeinde (>5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität-Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität (0-6)	Punkte Versorgungszentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
20	Rathenow	1,5	5	4	4	3,5	3,42	21,4
21	Pritzwalk	3,5	4	5	2	3	3,42	20,9
22	Strausberg	5	3	4	4	3	4,33	20,3
23	Elsterwerda	4	2	6	1	2,5	4,75	20,3
24	Guben	3	4	5	3	2	3,25	20,3
25	Hennigsdorf	2	4	6	4	4	3,25	20,3
26	Herzberg (Elster)	2,5	4	5	1	4	3,42	19,9
27	Lübbenau/Spreewald/ Lubnjow/Blota	2	3	6	3	3	2,83	19,8
28	Wittstock/Dosse	3,5	5	5	2	1,5	2,42	19,4
29	Bad Belzig	3,5	4	4	2	2	3,58	19,1
30	Beeskow	2,5	3	4	1	4	4,50	19,0
31	Perleberg	2	3	5	2	3,5	3,33	18,8
32	Angermünde	5	3	5	2	1	2,75	18,8
33	Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota)	2,5	2	5	2	3,5	3,50	18,5
34	Finsterwalde	3	3	3	3	2,5	3,92	18,4
35	Seelow	2,5	2	6	0	3,5	4,33	18,3
36	Schönefeld	2,5	1	5	2	6	1,75	18,3
37	Nauen	2	2	4	3	3	4,17	18,2
38	Teltow	2,5	1	3	4	4	3,33	17,8
39	Templin	3,5	5	2	3	2	1,92	17,4
40	Blankenfelde-Mahlow	2,5	2	5	4	3	0,50	17,0
41	Werder (Havel)	2,5	1	5	4	2	2,42	16,9
42	Falkensee	2	3	3	5	1,5	1,50	16,0
43	Luckau	3,5	3	4	1	1,5	2,75	15,8
44	Wustermark	2,5	1	6	1	3	1,50	15,0
45	Hoppegarten	2	2	4	3	3	0,75	14,8
46	Erkner	2,5	1	5	2	1	2,92	14,4
47	Lauchhammer	2	2	4	3	1,5	1,75	14,3
48	Beelitz	2,5	1	5	2	1,5	1,75	13,8
49	Wildau	2,5	0	4	1	4	2,25	13,8
50	Zossen	2	2	4	3	1,5	1,17	13,7
51	Rüdersdorf bei Berlin	2,5	1	3	3	2	2,00	13,5
52	Großräschen	4	1	4	1	1,5	1,67	13,2
53	Bad Liebenwerda	1	3	5	1	1	2,08	13,1
54	Ahrensfelde	2,5	1	4	2	2	1,50	13,0
55	Kyritz	0,5	3	3	1	2	3,42	12,9

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität-Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung/Arbeitsmarkt-zentralität (0-6)	Punkte Versorgungs-zentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage/ Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
56	Jüterbog	4	4	6	2	4	1,92	12,0
57	Rangsdorf	2,5	0	5	2	4	2,42	12,0
58	Kleinmachnow	2,5	0	3	4	1,5	1,75	12,8
59	Gransee	0,5	2	5	0	4	4,00	12,5
60	Schwarzheide	1,5	0	4	0	4	2,92	12,4
64	Bad Freienwalde (Oder)	1,5	2	4	2	4	1,83	12,3
62	Neuenhagen bei Berlin	2	4	4	3	4	1,25	12,3
63	Zehdenick	2,5	3	2	2	4	1,75	12,3
64	Großbeeren	3	0	3	4	5	0,00	12,0
65	Hohen Neuendorf	2,5	4	4	4	0,5	0,00	12,0
66	Grünheide (Mark)	2,5	4	5	4	1,5	0,75	11,8
67	Birkenwerder	2,5	0	4	4	4	3,00	11,5
68	Miehendorf	3	4	5	2	0,5	0,00	11,5
69	Vetschau/Spreewald/ Wótošow/Blota	2	4	5	4	1,5	1,00	11,5
70	Wandlitz	3	2	2	4	0,5	0,00	11,5
74	Velten	2	0	5	2	2	0,33	11,3
72	Löwenberger Land	1,5	2	6	4	0,5	0,00	11,0
73	Panketal	2,5	0	4	4	0,5	0,00	11,0
74	Schorfheide	2,5	2	4	4	4	0,33	10,8
75	Trebbin	2	4	5	4	4	0,75	10,8
76	Brieselang	2	4	4	2	1,5	0,00	10,5
77	Calau/Kalawa	2	2	3	4	1,5	1,00	10,5
78	Fredersdorf-Vogelsdorf	2,5	0	4	2	4	1,00	10,5
79	Stahnsdorf	2,5	0	3	3	2	0,00	10,5
80	Doberlug-Kirchhain	3	2	3	4	4	0,00	10,0
84	Groß Kreuz (Havel)	2,5	4	5	4	0,5	0,00	10,0
82	Mittenwalde	2	4	3	4	3	0,00	10,0
83	Mühlenbecker Land	2,5	4	4	2	0,5	0,00	10,0
84	Treuenbrietzen	2	2	3	0	1,5	1,50	10,0
85	Oberkrämer	2,5	0	4	2	4	0,17	9,7
86	Storkow (Mark)	3	2	2	4	4	0,50	9,5
87	Fürstenberg/Havel	4	3	5	0	0	0,50	9,5
88	Kloster Lehnin	2,5	4	3	2	4	0,00	9,5
89	Fehrbellin	3	4	3	4	4	0,00	9,0
90	Kolkwitz	2	0	5	4	4	0,00	9,0
94	Nuthetal	2,5	0	5	4	0,5	0,00	9,0
92	Schöneiche bei Berlin	2,5	4	3	2	0	0,50	9,0

Rangplatz	Gemeinde (> 5000 EW)	Punkte Erreichbarkeit (0-6)	Punkte Lage-Distanz-Parameter (0-6)	Punkte Netz-knoten-qualität-Summe Klassifizierung Straße/Bahn (0-6)	Punkte Bevölkerung (0-6)	Punkte Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität (0-6)	Punkte Versorgungszentralität (0-6)	Summe alle Bereiche (1. Raumabdeckung / Lage / Anbindung, 2. Raumgewicht / Zentralität)
93	Dallgow-Döberitz	2	0	3	4	0,5	2,00	8,5
94	Müncheberg	3	2	3	0	0,5	0,00	8,5
95	Werneuchen	3,5	4	2	4	4	0,00	8,5
96	Falkenberg/Elster	4,5	3	3	0	0,5	0,25	8,3
97	Bad-Saarow	4,5	4	4	0	3	1,50	8,0
98	Drebkau/Drijowk	2	4	5	0	0	0,00	8,0
99	Karstädt	0,5	2	5	0	0,5	0,00	8,0
100	Petershagen/Eggersdorf	2	0	4	2	0	0,00	8,0
101	Rheinsberg	4	2	2	4	4	0,58	7,6
102	Alltandsberg	2,5	0	3	4	4	0,00	7,5
103	Biesenthal	2	4	4	0	0,5	0,00	7,5
104	Eichwalde	2	0	4	0	0	1,50	7,5
105	Heidesee	2,5	4	4	0	0	0,00	7,5
106	Premnitz	2	4	2	4	4	0,50	7,5
107	Schwielowsee	2,5	0	3	2	0	0,00	7,5
108	Wriezen	0,5	4	4	0	0	1,83	7,3
109	Waltersdorf	2,5	0	3	4	0	0,75	7,3
110	Schulzendorf	2	0	4	4	0	0,00	7,0
111	Dahme/Mark	4,5	3	4	0	4	0,00	6,5
112	Nuthe-Urstromtal	4,5	0	5	0	0	0,00	6,5
113	Zeuthen	2	0	4	2	0	1,50	6,5
114	Bestensee	2	0	4	0	0	0,00	6,0
115	Kremmen	2	4	2	0	4	0,00	6,0
116	Wusterhausen/Dosse	0,5	2	3	0	0,5	0,00	6,0
117	Uebigau-Wahrenbrück	4	2	2	0	0,5	0,00	5,5
118	Schipkau	2	0	3	0	0	0,25	5,3
119	Gliencke/Nordbahn	2	0	4	2	0	0,00	5,0
120	Leegebruch	2	0	3	0	0	0,00	5,0
121	Niedergörsdorf	0,5	4	3	0	0	0,00	4,5
122	Ketzin/Havel	2,5	4	0	0	0,5	0,00	4,0
123	Schönwalde-Glien	2	0	0	4	0	0,00	3,0
124	Am Mellensee	4	4	0	0	0	0,00	2,0

Das Erreichen einer mittelzentralen Versorgungsabdeckung im Land Brandenburg in der angestrebten Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland grenzt die Auswahl auf solche Gemeinden ein, die einen Punktwert von mehr als 12, d.h. mehr als ein Drittel der maximal erreichbaren Punkte, erreichen. Dies führte in einem ersten Auswahlsschritt zu einer Eingrenzung der zu betrachtenden Gemeinden auf 63.



**Abbildung 3** – *Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen*

Unter Berücksichtigung der bereits seit dem Jahr 2009 etablierten Funktionsteilungen, d.h. der gemeinsamen Wahrnehmung mittelzentraler Funktionen durch zwei Kommunen, die fortgeführt werden sollen und der Absicht der Etablierung einer neuen Funktionsteilung zwischen den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten war es in fünf Landkreisen erforderlich, eine Auswahlentscheidung zwischen zwei Gemeinden zu treffen, die einen Wert oberhalb von 12 Punkten erzielten. In diesen Fällen wurde die Gemeinde mit der jeweils höheren Punktzahl als geeigneter zur Festlegung als Mittelzentrum bewertet. Im Falle des funktionsteiligen Mittelzentrums war im Vergleich die Punktzahl der höher bewerteten Gemeinde maßgeblich.



**Abbildung 4** – Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin-nahen Bereiche der Landkreise

Die in der Vorgängerplanung LEP B-B zu den Mittelzentren vorgesehenen Gemeindezuordnungen im Verflechtungsbereich haben sich in der Regel bewährt. Nur in Einzelfällen haben Gemeinden den Wunsch geäußert, anderen Mittelbereichen zugeordnet zu werden. Die angelaufene Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg erlaubt zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungskongruente Zuordnung, da die erforderliche Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Freiwilligkeit auch über Grenzen der bisherigen Mittelbereiche hinweg erfolgen wird. Insoweit sind die Verflechtungsbereiche künftig bedarfsadäquat festzustellen. Die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus benachbarten Gemeinden innerhalb von 30 Minuten im Weiteren Metropolenraum und innerhalb von 20 Minuten im Berliner Umland bietet einen ersten Anhaltspunkt für eine Zuordnung.

## 4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

### Zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den Kulturlandschaften eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

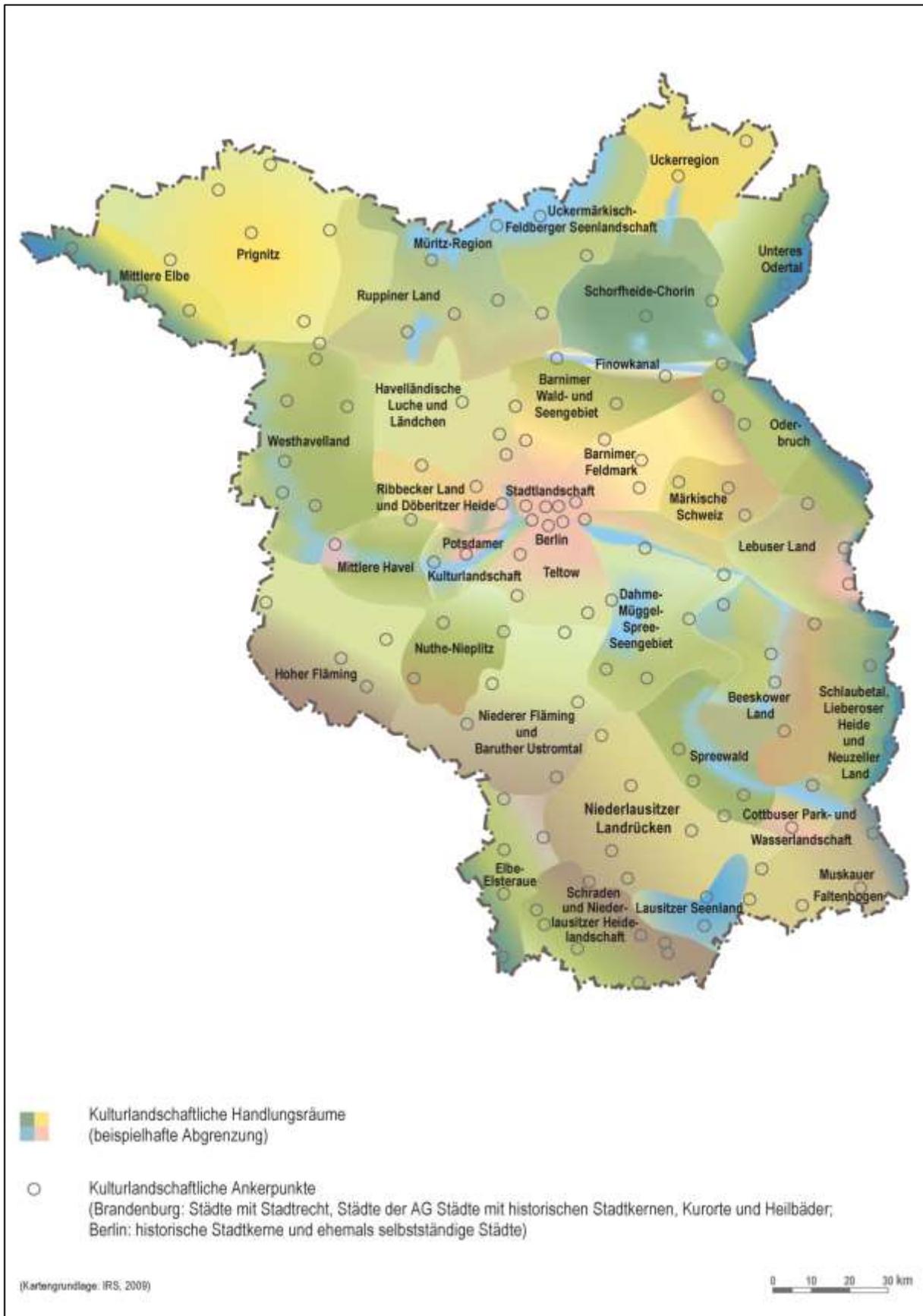
§ 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG:

*„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“*

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2016).

Im Landesentwicklungsprogramm von 2007 wird darüber hinaus eine Ergänzung der traditionellen Raumentwicklungspolitik um eine aktive Gestaltung von Kulturlandschaften angestrebt, die auch zur Minderung von regionalen Strukturproblemen beitragen kann.

Die kontrastreiche Kulturlandschaft der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beruht gleichermaßen auf naturräumlichen Voraussetzungen und jahrhundertelanger menschlicher Nutzung. Sie reicht von der polyzentralen Stadtlandschaft Berlins bis zur Vielzahl kulturlandschaftlicher Räume in Brandenburg, die insbesondere auch durch die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte als Ankerpunkte der Kulturlandschaft und durch regionale Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer geprägt sind. Das Mosaik dieser kulturlandschaftlichen Räume ist Ausdruck der gesellschaftlichen und räumlichen Vielfalt. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume orientieren sich daher stark an den Aktionsräumen der vielfältigen regionalen Initiativen und Netzwerke und sollen eine Grundlage für eine kooperative Weiterentwicklung der regionalen Potenziale bieten. Mögliche kulturlandschaftliche Handlungsräume sind in der Abbildung 15 als Anregungen für deren Identifizierung, Differenzierung und Abgrenzung auf der regionalen Ebene dargestellt.



**Abbildung 15** Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg

In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf. Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften:

In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen und militärgeschichtlichen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmäler, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.

- Von starkem Nutzungswandel betroffene suburbane oder ländliche Kulturlandschaften:

Dies betrifft Kulturlandschaften mit deutlichen Zersiedlungstendenzen, starkem Bevölkerungszuwachs oder -rückgang, starkem Strukturwandel der Landwirtschaft, flächenintensiver Erzeugung regenerativer Energien oder forcierter touristischer Entwicklung. Entsprechende informelle Raumkategorien, die die formalen Steuerungsinstrumente zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung ergänzen, können auch in kulturlandschaftlichen Handlungsräumen Impulse für identitätsstiftende und integrierende Ansätze der Kulturlandschaftsentwicklung geben. Dazu gehören auch Kulturlandschaftsräume in der Metropole und dem Berliner Umland, die durch hohen Entwicklungs-, Siedlungs- und Nutzungsdruck in besonderem Maße beeinflusst werden. Zu deren integrierter Entwicklung kann insbesondere das Instrument der Regionalparks dienen.

- Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen:

Hierzu zählen militärische Konversionsflächen (z.B. die Lieberoser Heide, die ehemalige Militärstadt Wünsdorf, die Heeresversuchsanstalt Kummersdorf), altindustrialisierte Stadtlandschaften (z. B. in Forst, Guben und Eberswalde) sowie insbesondere die Lausitzer bzw. Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft. Bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte können Grundlagen für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. zur Kampfmittelberäumung oder in Gebieten des untertägigen Altbergbaus) bieten. Insbesondere die Braunkohlen- und Sanierungspläne stellen ein wichtiges Instrument auch zur kulturlandschaftlichen Entwicklung dar. Aus der Bergbaufolgelandschaft Südbrandenburgs sowie Nordsachsens entsteht durch die Rekulтивierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Aufbauend auf bereits touristisch erschlossene Bergbaufolgeseen (z. B. dem Senftenberger See) soll insbesondere der Wassertourismus in Verbindung mit dem Radtourismus unter Einbeziehung der Industrie- und Energiekultur entwickelt werden. Zudem sind auch Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Berg-

baufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist zentrales Anliegen.

- Grenzübergreifende Kulturlandschaften:

Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg, werden aber je nach länder- oder regionsspezifischer Planungssystematik instrumentell und konzeptionell unterschiedlich adressiert. Umso mehr erfordern solche grenzübergreifenden Kulturlandschaften, insbesondere wenn Landes- oder Bundesgrenzen überschritten werden, eine enge Kooperation der betroffenen Gebietskörperschaften. Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften innerhalb der Hauptstadtregion sind die Berlin-Brandenburger Regionalparks. Grenzübergreifende Bezüge in Nachbarländer weisen zum Beispiel der Hohe Fläming (nach Sachsen-Anhalt), das Lausitzer Seenland (nach Sachsen), das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (nach Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) sowie das Lebusener Land und der Drei-Länder-Geopark Muskauer Faltenbogen (nach Sachsen und Polen) auf.

#### **Zu G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte**

Für die Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume sind die Initiativen von lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren und Netzwerke von zentraler Bedeutung. Bei der Formulierung von Leitbildern und Handlungskonzepten im Rahmen freiwilliger Kooperationsprozesse sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- aktive Einbeziehung der Interessen sowie des bürgerschaftlichen und ökonomischen Engagements der örtlichen Bevölkerung,
- Berücksichtigung von Aspekten des Schutzes, der Nutzung und der Gestaltung von Kulturlandschaften und die damit zusammenhängende Bündelung unterschiedlicher fachplanerischer Belange,
- Kooperation über administrative Grenzen hinweg, die sich häufig nicht an den identitäts-, kultur- oder naturräumlichen Abgrenzungen von Kulturlandschaften orientieren,
- Einbeziehung bestehender Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien.

Dabei sind bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen (z. B. der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Tourismusentwicklung einschließlich des Wassertourismus, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Großschutzgebietsentwicklung sowie der Denkmalpflege) als wesentliche Anknüpfungspunkte zu nutzen und weiterzuentwickeln, insbesondere wenn sie bereits Beiträge zur Etablierung regionaler Handlungsräume auf der Ebene von Kulturlandschaften im Planungsraum geleistet haben. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch künftig den Lokalen Aktionsgruppen (LAG im Rahmen des LEADER-Ansatzes) und deren regionalen Entwicklungsstrategien mit ihrer regionalen Verankerung und fast flächendeckenden Präsenz zu (vgl. Abbildung 6). Auf regionaler Ebene können raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Die Verknüpfung von formellen und informellen Instrumenten kann in diesen Handlungsräumen zu einer forcierten Bewältigung von Raumnutzungskonflikten beitragen. An den Schnittstellen können die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen.



Abbildung 6 LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020

### **Zu G 4.3 Ländliche Räume**

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG:

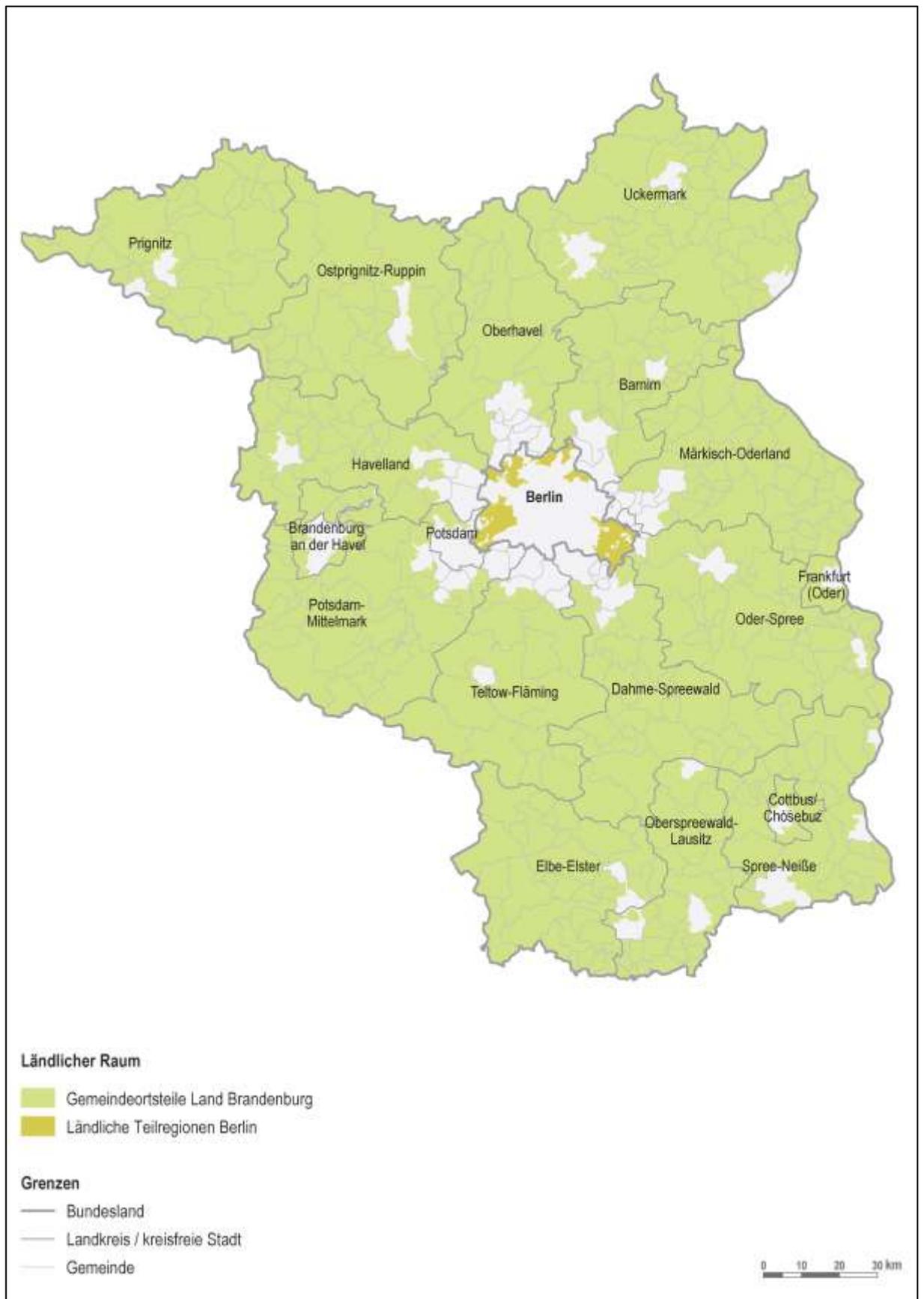
*„Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“*

Die ländlichen Räume umfassen erhebliche Teile der Hauptstadtregion und reichen aus dem Weiteren Metropolenraum über das Berliner Umland teilweise bis nach Berlin hinein. Sie prägen maßgeblich das Erscheinungsbild der Hauptstadtregion und sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere in Brandenburg.

Die ländlichen Räume bilden keine homogene Einheit, sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt – überwiegend kleine Dörfer, aber auch größere Siedlungen und Städte, eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. In viele kulturlandschaftliche Handlungsräume bringen die ländlichen Räume wesentliche Qualitäten und damit auch Ansatzpunkte und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft mit ein.

Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, so dass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, die endogenen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu stärken. Dazu sind lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Handwerk, etc.) ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Handlungsoptionen erforderlich. Dabei kommt dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der ländlichen Räume.

Dazu ist eine integrierte ländliche Entwicklung erforderlich, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt (vgl. die Bundesinitiative Ländliche Entwicklung des BMEL). In diesem Sinne werden in Brandenburg nach modernen Methoden im Zusammenhang mit der LEADER-Förderung in der Förderperiode 2014-2020 Entwicklungsimpulse in 14 Regionen (vgl. Abbildung 7) gesetzt. Deren Ziel ist es, die Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen zu verbessern bzw. zu sichern, die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen, und so eine regionale nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine integrierte ländliche Entwicklung dazu, die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Hauptstadtregion zu leisten.



**Abbildung 7 – Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020**

## 5 Siedlungsentwicklung

### Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren:

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG:

*„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“*

Die Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion ist häufig selbst in Räumen mit stagnierender und abnehmender Bevölkerung von weiterem Flächenwachstum gekennzeichnet. Nach wie vor sind nachfrageorientierte Gründe, wie steigende Pro-Kopf-Wohnflächen, eine Ursache für die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke. Gründe können vergleichsweise niedrige Bodenpreise vor allem in ländlichen Gebieten, verbunden mit im regionalen Vergleich geringeren Siedlungsdichten, sowie verbesserte Erreichbarkeiten sein, die ein Pendeln auch über weitere Pendlerdistanzen ermöglichen. Ein weiterer Grund kann in den häufig komplexen Verfahren zur Nutzung von Innenentwicklungsräumen liegen. Neue Baugebiete auszuweisen erscheint oft weniger aufwendig und konfliktärmer als den städtebaulichen Bestand zu erneuern.

Bundesweit beträgt der durchschnittliche Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen immer noch gut 60 Hektar pro Tag (2015) (4-Jahres-Mittelwert 2013 bis 2016). Während sich Flächenentwicklungen in Berlin fast ausschließlich innerhalb des Siedlungs- und Verkehrsflächenbestandes vollziehen, lag die Flächeninanspruchnahme im Land Brandenburg in den Jahren 2014 und 2015 bis 2017 noch bei durchschnittlich ca. 2,5 ha gut zwei Hektar pro Tag. Der Flächenverbrauch steht in einem Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und den Notwendigkeiten der Klimaanpassung. Zu den direkten Umweltfolgen können der Verlust unzerschnittener, noch nicht zersiedelter Flächen mit ihrer biologischen Vielfalt, der Verlust natürlicher Bodenfunktionen (insbesondere bei Versiegelung) und auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zählen. Dazu sinkt mit zunehmender Zersiedelung die Auslastung der bestehenden Siedlungsstrukturen, insbesondere bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen. Die Bundesregierung hat in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlung und Verkehr soll daher im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips möglichst vermieden werden.

Bei der Siedlungsentwicklung soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung getragen werden. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum, häufig landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken, möglich sind.

Dies entspricht auch den Regelungen des Baugesetzbuches, nach dem die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen wird innerhalb der Bauleitplanung eine regelmäßige Abwägung gefordert, in der die Notwendigkeit einer Umwandlung im Gegensatz zur Möglichkeit der Innenentwicklung begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung

lung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Auch angesichts der Folgekosten für neue technische und soziale Infrastrukturen ist es erforderlich, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen zu betreiben. Besonders geeignet sind Standorte, die verkehrlich (ÖV) bereits gut angebunden und für zusätzliche Verkehre noch aufnahmefähig sind und die eine Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (ÖV, Rad) ermöglichen. Siedlungsflächen sind in der Regel von einem bereits vorhandenen Ortskern aus zu entwickeln, der die wichtigsten Versorgungsfunktionen mit übernimmt und die Bevölkerung in das Gemeindeleben einbindet.

Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung in vielen Fällen noch groß. Geringe Siedlungsdichten bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen, Wiedernutzungspotenziale). So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro ha Wohn-/ Mischgebietsfläche, häufig mit GRZ-Werten von  $< 0,2$ . Häufig stehen jedoch vorhandenen Flächenreserven nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 EW/ha, bei stärker verdichteter Reihenhausbauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 EW/ha möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar.

Die Siedlungsdichte hat großen Einfluss sowohl auf die Höhe von Finanzierungskosten als auch auf die Infrastrukturfolgekosten. Geringere Siedlungsdichten können sich kostensteigernd auf Bau, Unterhalt und Betrieb besonders auch von verkehrlicher Infrastruktur auswirken. Grundsätzlich steigen die Infrastrukturfolgekosten durch Siedlungswachstum und damit verbundenen Flächenverbrauch. Je niedriger die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro EW ist, desto höher ist die Flächeneffizienz und desto niedriger der Infrastrukturaufwand. Die Kosten verteilen sich auf mehr Köpfe. Problematisch ist nicht nur die Verteilung hoher Kostenlasten auf wenige Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch eine Ausdünnung von Nutzungen oder das Auftreten von Leerständen im Siedlungsbestand. Vor allem in stagnierenden oder schrumpfenden Regionen erhöht sich in der Gesamtsicht mit Flächenausweisungen und neuen Infrastrukturen die Kostenbelastung pro Kopf. Die Infrastrukturfolgekosten werden zudem durch die konkrete räumliche Lage neuer Siedlungsgebiete beeinflusst. Neue Siedlungsflächen ohne Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere SPNV, können mit einer gesteigerten PKW-Nutzung einhergehen. Deshalb sind für eine integrierte und effiziente Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung die Abschätzung von Folgekosten und eine hohe Kostentransparenz von großer Bedeutung.

Ein verdichtetes Bauen und damit ein Beitrag zum Flächensparen zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollten bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) erreicht werden, wenn - bezogen auf das Bruttowohnbauland - eine Ausrichtung an folgenden durchschnittlichen Orientierungswerten für Baudichten angestrebt werden erfolgt, die häufig auch über den vorhandenen Bestandsdichten liegen können. Besonders in innerstädtischen Lagen (z.B. in Berlin) werden teilweise noch weitaus höhere Baudichten geplant.

**Tabelle 23 Orientierungswerte Empfehlungen für flächensparende Baudichten**

Strukturraum	Lage/Gemeindefunktion	Orientierungs <u>Empfohlene Baudichte (WE/ha)</u>
Berlin	Gestaltungsraum Siedlung	50
	Achsenzwischenraum	35
Berliner Umland	Gestaltungsraum Siedlung	40
	Achsenzwischenraum	30
Weiterer Metropolenraum	Zentrale Orte	30
	Nicht-Zentrale Orte (in Grundfunktionalen Schwerpunkten)	20 (25)

Abweichungen von diesen Orientierungsdichten, d.h. auch geringere Dichten können sich insbesondere ergeben durch Baudichten im Rahmen kommunaler Planungen sind von folgenden Bedingungen abhängig:

- die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Prägung der Umgebung,
- die städtebauliche und architektonische Charakteristik der geplanten Bebauung,
- ökologische, topografische bzw. klimatologische Bedingungen.
- spezifische Bedarfe oder Nutzungsanforderungen

Die Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums erfordert eine maßvolle/zielgerichtete Ausnutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Dafür sind Kenntnisse dieser Potenziale bei den Kommunen hilfreich. In einigen Gemeinden liegen dazu bereits Daten zu Innenentwicklungspotenzialen und Informationen zu Brachflächen- und Baulücken vor. Auch die Kenntnis über nicht mehr benötigte leerstehende Nichtwohngebäude in städtebaulich geeigneten Lagen, die in Wohnraum umgewandelt werden könnten, kann zur Nutzung der Innenentwicklungspotenziale beitragen. Für die Darstellung und Beurteilung vorhandener Flächenpotenziale ist die Erfassung verfügbarer Flächenreserven in kommunalen Flächenkatastern von großer Bedeutung. Ein (inter)kommunales Flächenmanagement kann den nachhaltigen Umgang mit vorhandenen innerörtlichen Ressourcen unterstützen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Bewusstseinsbildung und der Stärkung der Innenentwicklung durch die Kommunen. Der Bestand wird besser ausgelastet, Infrastrukturkosten werden reduziert und es entsteht insgesamt ein Mehrwert für die Kommune. Strategien zum Flächenmanagement beinhalten Handlungsfelder wie Baulückenaktivierung, Sanierung/ Umnutzung/ Nachverdichtung, Flächenrecycling oder flächensparendes Bauen.

Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung soll zu energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen führen, die auch den Anforderungen des Ressourcen- und Klimaschutzes Rechnung tragen. Zu verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen können Maßnahmen der Innenentwicklung und Funktionsmischung („Stadt der kurzen Wege“) beitragen. Vor dem Hintergrund steigender Durchschnittstemperaturen und der Zunahme länger anhaltender Hitzewellen, die insbesondere in Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Belastungen führen, soll bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen und Nachverdichtungen eine angepasste Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden.

Das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und der Nutzungsmischung, d. h. die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sonstigen Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen öffnet die Möglichkeit kurzer Wege und führt weg von vielfältigen Fahrerfordernissen, die insbesondere für den wachsenden Anteil weniger mobiler Bevölkerungsgruppen problematisch werden. Die „Stadt der kurzen Wege“ trägt somit auch zu einer Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen bei und ist durch eine mittelbare Reduktion des Endenergieverbrauchs einer der wesentlichen städtebaulichen Beiträge zum Klimaschutz.

### **Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen**

Durch den Anschluss neuer Siedlungsflächen in kompakter Form an bereits vorhandene Siedlungsgebiete sollen eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen vermieden werden und möglichst wenig Freiraum beansprucht werden. Weiter sollen nur behutsame Erweiterungen der technischen und sozialen Infrastruktur erforderlich und auch die Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Erschließungswege möglichst gering gehalten werden.

Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum nicht nur vorübergehenden Wohnen oder zum Arbeiten genutzt werden. Siedlungsgebiete weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf, d.h. sie sind durch eine entsprechende Erschließung und Versorgungssituation gekennzeichnet.

Siedlungsflächen sind hochbaulich geprägte Flächen, unabhängig von der derzeitigen Nutzung. Nach- oder Umnutzungen einschließlich Abriss und Neubebauung solcher Flächen stellen keine Entwicklung neuer Siedlungsflächen dar.

Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.

Nach Absatz 2 können in einzelnen Fällen aus besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes (~~Abstandsgebot~~) oder der Verkehrserschließung und -anbindung, beispielsweise zur Vermeidung von großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen, Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt auch bei besonderen verkehrlichen Standortanforderungen, wie zum Beispiel besondere Anschlussanforderungen für Unternehmen des Logistikgewerbes.

### **Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

Wochenendhausgebiete in der Hauptstadtregion bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource. Der große Bestand erklärt sich zum Teil aus der besonderen historischen Situation Berlins und Brandenburgs.

Vor dem Hintergrund steigender Raumansprüche unterschiedlicher Nutzungsarten insbesondere im Kern der wachsenden Hauptstadtregion wird der Bedarf zur Umnutzung weiterer Teile dieser Gebiete aufgrund der teilweise günstigen stadträumlichen Einordnung auch in den kommenden Jahren weiter bestehen.

Im Grundsatz gilt, dass Wochenendhausgebiete ebenso wie Ferienhausgebiete ausschließlich der Erholungsnutzung dienen. Eine Umnutzung zum Dauerwohnen war bei ihrer Anlage regelmäßig nicht beabsichtigt.

Zur Unterscheidung der Wohnnutzung von der Wochenend- bzw. Feriennutzung ist wesentlich, dass der Begriff des Wohnens eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit erfasst. Die Wochenend- oder auch Feriennutzung ist nicht auf Dauer angelegt. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist demnach die Dauer der Nutzung und damit auch die Nutzungsintensität im Baugebiet. In Wochenend- und Ferienhäusern ist immer nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt zulässig. Nur dieser rechtfertigt die häufig naturnahe Lage und die geringeren Erschließungserfordernisse. Wohnsiedlungsgebiete sind hingegen Gebiete mit Ortsteilcharakter, die bereits überwiegend durch zulässige Wohnnutzung geprägt sind.

In Einzelfällen kann eine Umwandlung von an bestehende Siedlungsgebiete angrenzenden Wochenend- bzw. Ferienhausgebieten zweckmäßiger sein als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen. Bei vorhandenem Siedlungsanschluss kann daher im Einzelfall eine Umwandlung von Wochenend- oder Feriennutzungen in Wohnnutzungen erfolgen. Umnutzungen im Bestand wie auch Umwidmungen mit dem Ziel des Wohnungsneubaus sind bei vorhandenem Siedlungsanschluss unter Beachtung der für das Dauerwohnen erforderlichen baulichen und energetischen Standards sowie der Sicherheits- und Erschließungsstandards möglich. Auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsgebieten durch Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten soll auf die Siedlungsbereiche einer Gemeinde mit guter Erschließungs- und Versorgungssituation konzentriert werden. Dadurch sollen auch weitere Zersiedlungen, das Entstehen zusätzlichen Verkehrs und unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinden vermieden werden.

Entscheidend für die Frage der Zulässigkeit einer Umwandlung ist daher in erster Linie die Lage der Gebiete. In der Regel handelt es sich um Nutzungen des Außenbereiches, häufig ohne ausreichende Erschließung und notwendige Versorgungseinrichtungen, sodass für diese Gebiete eine Umnutzung als Dauerwohngebiet nicht in Frage kommt.

Eine Umwandlung sonstiger hochbaulich geprägter Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich (z. B. Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen, landwirtschaftliche Betriebsflächen, gewerbliche Nutzungen) in Wohnsiedlungsflächen durch Nach- oder Umnutzung (einschließlich Abriss und Neubebauung) der vorhandenen Gebäude führt unabhängig von der derzeitigen Nutzung zu einer unerwünschten Entwicklung, die zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich zieht und daher zu vermeiden ist. Eine Umwandlung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen.

Die aus der jeweiligen Umwandlung der Gebiete resultierende Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird auf die Eigenentwicklung soption gemäß Z 5.5 angerechnet, soweit es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

#### **Zu Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete (vgl. Begründung zu Z 5.2). Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen führt zu unerwünschtem Flächenverbrauch sowie klimaschädigenden Emissionen infolge erhöhten Verkehrsaufkommens und zieht meist zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich. Eine Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen ist raumordnerisch nicht verträglich und daher zu

vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum. Nachverdichtungen oder das Schließen von Baulücken im Rahmen einer Innenentwicklung stellen keine Erweiterung dar und sind daher möglich.

### **Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf**

Die Festlegung Z 5.5 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu fassen. Unter Neubedarf versteht man den zusätzlichen Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Privathaushalte einer Gemeinde wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, u. a. die Bevölkerungsentwicklung, die Altersstruktur, die Haushaltsgrößenstruktur, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person, das Verhalten zur Haushaltsneugründung. Der Ersatzbedarf ergibt sich aus Wohnungsabgängen aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung, der Nachholbedarf aus der Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person. Wegen der im langfristigen Trend sinkenden Haushaltsgrößen und der steigenden Wohnflächennachfrage pro Person verläuft die Haushaltentwicklung in Brandenburger Gemeinden grundsätzlich positiver als die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem positiven Saldo der Haushaltentwicklung kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. In der Hauptstadtregion ist auch weiterhin von teilträumlich gegenläufigen Entwicklungen bei der Wohnungsnachfrage auszugehen. Während in Berlin, das von Bevölkerungswachstum geprägt ist, und abgeschwächt auch im Berliner Umland von einer quantitativ steigenden Nachfrage auszugehen ist, wird sich im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher eine rückläufige, jedoch qualitativ veränderte Nachfrage ergeben (u. a. barrierefreies Wohnen). Selbst bei Einwohnerrückgängen steigt die Zahl der Haushalte teilweise auch in den nächsten Jahren weiter an. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Alterung der Bevölkerung und dem anhaltenden Trend zu mehr Singlehaushalten.

Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände (Instandsetzung, Umbau, Aufwertung) als auch der Neubau von Wohnungen beitragen, um den Ersatz- und Neubedarf zu decken.

Die Gemeinden oder die Gemeindeteile von Gemeinden im Berliner Umland, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum, Gestaltungsraum Siedlung) sind, können sich im Rahmen der ~~gemeindlichen~~ Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur

ergeben kann.

Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf örtlichen Bedarf einer Gemeinde hinaus würden dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. Außerdem würden sie oftmals einen zusätzlichen Bedarf an daseinsvorsorgebezogenen Einrichtungen und eine erweiterte Bereitstellung von technischer und sozialer Infrastruktur nach sich ziehen.

~~Um~~ Vor allem auch in zahlreichen Städten und Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum, ~~ist in Folge des demografischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren~~ die einen Rückgang der Einwohnerzahlen zu ~~rechnen~~ verzeichnen haben. Um dennoch leistungsfähige Strukturen insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge zu halten, muss eine räumliche Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits angestrebt werden. Diesem Ziel dient die mit Z 5.6 verfolgte raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum, wo eine quantitativ unbeschränkte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen möglich ist. In den Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum, die nicht als Ober- oder Mittelzentren festgelegt und damit keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 sind, ist die Entwicklung im Rahmen ~~des örtlichen Bedarfes~~ der Eigenentwicklung gemäß Absatz 2 möglich.

Berlin und das Berliner Umland sind von einer besonderen Entwicklungsdynamik geprägt, die schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung gelenkt werden soll. Die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen sind teils historisch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte, sie erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung aber insbesondere auch eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion. Auch in der hohen Schutznotwendigkeit dieser Freiräume findet hier die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung ihre fachliche Begründung.

~~Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu fassen. Unter Neubedarf versteht man den zusätzlichen Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltsentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Privathaushalte einer Gemeinde wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, u. a. die Bevölkerungsentwicklung, die Altersstruktur, die Haushaltsgrößenstruktur, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person, das Verhalten zur Haushaltsneugründung. Der Ersatzbedarf ergibt sich aus Wohnungsabgängen aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung, der Nachholbedarf aus der Entwicklung der Wohnflächennachfrage pro Person. Wegen der im langfristigen Trend sinkenden Haushaltsgrößen und der steigenden Wohnflächennachfrage pro Person verläuft die Haushaltsentwicklung in Brandenburger Gemeinden grundsätzlich positiver als die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem positiven Saldo der Haushaltsentwicklung kann sich im Rahmen des örtlichen Bedarfes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.~~

Z 5.5 Absatz 2 legt für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Zuwachs Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (amtlicher Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2018, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg laut amtlicher Statistik) als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) fest, der den Gemeinden neben der Innenentwicklung zur Verfügung steht.

Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich einem rechnerischen Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass können für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Hieraus im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Bei Planung höherer Siedlungsdichten können in diesem Rahmen noch mehr Wohneinheiten realisiert werden. Grundsätzlich kann auch von der Möglichkeit einer bedarfsgerechten Flächenbereitstellung für die Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung ausgegangen werden, die durch die Landesplanung quantitativ nicht begrenzt wird.

In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009) wurde neben weitreichenden Entwicklungsspielräumen im Rahmen der quantitativ nicht begrenzten Innenentwicklung eine zusätzliche Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen wurde im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B ausgewertet (Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages). Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Gemeinden ihre Entwicklungen zum allergrößten Teil im Rahmen der Innenentwicklung durchführen konnten. Von den von der Festlegung betroffenen Gemeinden im Land Brandenburg hat der Großteil die zusätzliche Entwicklungsoption bisher nicht in Anspruch genommen. Nur ein sehr geringer Teil dieser Gemeinden hat die Option vollständig beansprucht.

Die Ergebnisse der Evaluierung verdeutlichen, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt haben. Im LEP HR wird daher für die Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs mittels eines Flächenansatzes in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Der im Vergleich zur Vorgängerplanung höhere Wert berücksichtigt, dass der LEP HR zwar ebenfalls große Entwicklungsspielräume im Rahmen der unbegrenzt zulässigen Innenentwicklung ermöglicht, die jedoch aufgrund der Anrechnung der kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklung geringer sind (siehe unten). Der Wert berücksichtigt auch, dass die Gemeinden ihre Planungen in der Vergangenheit häufig im Rahmen der Innenentwicklung betrieben haben, sodass weitere Innenentwicklungspotenziale nicht in jedem Fall in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Vergleicht man den dargelegten örtlichen Bedarf der Gemeinden mit dem mit der Eigenentwicklungsansatzoption und berücksichtigt zusätzlich die nicht begrenzten Möglichkeiten der Innenentwicklung, sind damit keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden.

Die Eigenentwicklungsoption in Höhe von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner steht den Gemeinden für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen, die nach dem Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR in Flächennutzungsplänen dargestellt und / oder in Bebauungsplänen festgesetzt werden sollen, zusätzlich zur Innenentwicklung zur Verfügung. Dazu zählen sowohl Auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind somit

- die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf bisher unbebauten, nicht hochbaulich geprägten Flächen ~~als auch~~
- die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Umnutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen dienen.

Die Eigenentwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, in Gemeinden des Berliner Umlandes mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf die Gemeindeteile, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Die Gemeinden können daher im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Bündelung der gesamten Eigenentwicklungsoption einer Gemeinde in einem Ortsteil, z.B. dem Hauptortsteil möglich ist. Da sich die Festlegung an die Gemeindeebene richtet, ist eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden oder eine Zusammenfassung in einer Gemeinde, z.B. der amtsangehörigen Gemeinde eines Amtes nicht möglich.

Der Eigenentwicklungsansatz geht davon aus, dass der örtliche Bedarf neben der Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen vorrangig über noch vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes, der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf die Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 angerechnet. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Von einer Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, wird abgesehen, da sie bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Indiz für eine Erschließung können bereits von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger zur Erschließung getätigte finanzielle Aufwendungen sein.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen. Diese Verpflichtung stellt für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen dar, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Ohne eine solche Datengrundlage ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung ansonsten im Grundsatz kaum zu gewährleisten.

Nicht auf die Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 angerechnet werden

- Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind,
- ~~bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben~~ Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete, insbesondere im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB (Innenentwicklung).

Wohnsiedlungsflächen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet, da es sich hierbei im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.

Gemäß Z 5.5 Absatz 3 sollen aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässige Wohnsiedlungsflächen ebenfalls nicht auf ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklungsoption angerechnet werden. Es handelt sich um Planungen, die nach den Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.5) ebenso zu beurteilen wären wie nach den Festlegungen des LEP B-B

zur zusätzlichen Entwicklungsoption für den Eigenbedarf (4.5 (Z) Absatz 2). Die Grundzüge des Planungskonzepts des LEP HR werden nicht berührt, auch wenn Wohnsiedlungsflächen, die nach bereits ergangener Zielabweichungsentscheidung möglich sind, im Einzelfall nicht auf ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklungsoption angerechnet werden. Dadurch können erneute Zielabweichungsverfahren mit absehbar gleichem Ergebnis vermieden und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden.

### **Zu Z 5.6    Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG:

*Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.*

Die Festlegung Z 5.6 bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Darunter sind alle Flächen zu verstehen, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind, also insbesondere reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (vgl. G 2.2).

Der raumordnerische Steuerungsansatz zur Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sieht vor, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung aller Gemeinden hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland (vgl. Abbildung 28) bildet der Gestaltungsraum Siedlung den geeigneten Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren.

Der Gestaltungsraum Siedlung soll vorzugsweise dazu dienen, das über ~~den örtlichen Bedarf~~ die Eigenentwicklung hinausgehende, vor allem durch Zuwanderung bedingte Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland aufzunehmen. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum schlägt sich u. a. in einem Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen nieder. Diese räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends sind durch eine raumordnerische Steuerung an geeigneten Stellen zu unterstützen. Die Siedlungsflächenkonzentration soll zugleich den Flächenverbrauch reduzieren, den Verkehrsaufwand minimieren und zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Klimaschutz und zum Erhalt des Freiraumes und der Vielfalt der Kulturlandschaften beitragen.

Berlin und das Berliner Umland sind kein homogener Raum, sondern sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Entwicklungstendenzen differenziert zu bewerten. Die raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung muss dieser Differenziertheit Rechnung tragen.



Abbildung 28 Strukturräume Berlin und Berliner Umland

Das prägende Grundprinzip für die räumliche Ausrichtung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland orientiert sich dabei an der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur, dem sogenannten „Siedlungsstern“. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen liegen. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist zulässig. Er wird notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befinden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Den Gemeinden verbleibt ein umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfs der Eigenentwicklung in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.

Zur Umsetzung dieses Grundkonzepts wurde der Gestaltungsraum Siedlung zunächst im Kernraum abgegrenzt. Ausgangspunkt war dabei der von der Mitte Berlins und Potsdams ausgehende durchweg zusammenhängende Siedlungsflächenbestand. Dieser Kernraum reicht auch bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein (z. B. Glienicke/Nordbahn, Ahrensfelde, Hoppegarten, Schönfeld, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow, Nuthetal). Von diesem Kernraum ausgehend wurden dann die leistungsfähigen Radialen (Achsen) und die auf diesen Radialen liegenden Gemeinden bestimmt, innerhalb derer in einem weiteren Schritt der Gestaltungsraum Siedlung zu definieren war.

Der enge räumlich-funktionale Verbund zwischen den Umlandgemeinden und den Kernstädten Berlin und Potsdam drückt sich in der Qualität der Verbindung mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aus. Dieser Aspekt war für die Auswahl der Achsen entscheidend. Hierzu wurde die Qualität der Anbindung einer Bewertung unterzogen (Halt einer Regionalbahn – RB/RE, Halt einer S-Bahn, Kapazität, Entfernung vom S-Bahn-Ring Berlin, Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof). Zusätzlich wurde analysiert, welche Gemeinden auf diesen radialen Achsen liegen und für die Aufnahme von weiteren Zuwächsen der Wohnsiedlungsentwicklung geeignet sind. Dabei wurden zusätzliche Kriterienbereiche wie Bevölkerungskonzentration (Bevölkerungszahl, Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Wohnsiedlungsfläche) und Arbeitsplatzkonzentration (Anzahl der Arbeitsplätze, Anteil der Gewerbeflächen an den Siedlungsflächen) herangezogen (s. Tabelle 34).

**Tabelle 34 Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung**

Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	Anzahl erreichbarer Punkte
<b>1. Untersuchung der Bahnhöfe</b>	
Halt einer Regionalbahn (RB / RE)	1
Halt einer S-Bahn	1
Kapazität (Mehrgleisigkeit)	1
Entfernung vom Berliner S-Bahn-Ring (bis 22 km = 2 Punkte, bis 25 km = 1 Punkt)	2
Entfernung vom Potsdamer Hauptbahnhof (bis 15 km = 1 Punkt)	1
<b>Summe</b>	<b>6</b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b>3</b>

Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung	Anzahl erreichbarer Punkte
<b>2. Bestimmung der Gemeinden</b>	
aktuelle Einwohnerzahl größer 10.000	1
Anzahl Arbeitsplätze größer 2.000	1
Lage auf radialer SPNV-Achse	2
geeigneter SPNV-Anschluss ( <b>Ergebnis aus Schritt 1</b> )	2
räumlich-funktionaler Verbund	1
Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Wohnsiedlungsfläche (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)	1
Anteil der Gewerbe- an den Siedlungsflächen (über dem Mittelwert des Berliner Umlandes)	1
<b>Summe</b>	<b>9</b>
<b>Abschneidegrenze</b>	<b>5</b>

Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert:

- Achse A Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Oranienburg
- Achse B Wandlitz
- Achse C Panketal, Bernau bei Berlin
- Achse D Ahrensfelde, Werneuchen
- Achse E Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg
- Achse F Erkner
- Achse G Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen
- Achse H Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf
- Achse I Teltow, Großbeeren, Ludwigsfelde
- Achse J Nuthetal, Michendorf
- Achse K Werder (Havel)
- Achse L1 Dallgow-Döberitz, Wustermark
- Achse L2 Falkensee, Brieselang
- Achse M Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer

Hiervon ausgehend wurde bei der konkreten Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung innerhalb dieser Achsengemeinden wie folgt verfahren:

- Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch den Einzugsbereich der SPNV-Haltepunkte begrenzt. Für die Einzugsbereiche wurde ein 3-Kilometer-Radius definiert.
- Die Binnenerschließung des Gestaltungsraumes Siedlung ist ausreichend (leistungsfähiges Straßennetz und ausreichende technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur).
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen die jeweiligen Hauptortsteile der Gemeinden. Zusammenhängende Wohnsiedlungsflächen einschließlich zugehöriger Standorte der sozialen Infrastruktur und der Wirtschaft werden dadurch umfasst.
- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegende Gebiete weisen enge bauliche und räumlich-funktionale Verflechtungen auf.
- Kommunale Planungen, im Speziellen die genehmigten Flächen der Bauleitplanung wurden berücksichtigt.
- Der Freiraumverbund sowie Elemente der Freiraumstruktur wurden berücksichtigt.

Die Kommunen haben zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung große Spielräume. Innerhalb des Gestaltungsraumes ist gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen. Insoweit umfasst der Gestaltungsraum Siedlung Räume, die insbesondere aufgrund ihrer Lagegunst auf der Ebene der Landesplanung für eine Wohnsiedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist.

Mit der Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Gestaltungsraum Siedlung und der Begrenzung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf die Eigenentwicklung wird auch dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland nachgekommen, soweit dies auf Ebene der Landesplanung angemessen ist. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung den gesamträumlich einheitlichen Kriterien des Freiraumverbundes entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einbezogen.

In den Bereichen des Gestaltungsraumes Siedlung, die durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 überlagert werden, ist die Siedlungsentwicklung nur nach Maßgabe der Festlegungen in Z 5 des LEP FS möglich.

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Sie bieten ausreichende Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Durch die Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung und die Bündelung von Versorgungsfunktionen auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum kann so auch die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden.

#### **Zu Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

In den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine über ~~den örtlichen Bedarf~~ (die Eigenentwicklung) hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Die Wachstumsreserve kann erst nach Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung in Anspruch genommen werden. Ein spezieller Bedarfsnachweis ist von den betroffenen Gemeinden hierfür nicht zu erbringen, ebenso sind Planungsreserven von Wohnsiedlungsflächen in bestehenden Bauleitplänen nicht auf die Wachstumsreserve anzurechnen. Die Gemeinden sind aber im Rahmen ihrer Planungshoheit in eigener Verantwortung gehalten, neue Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht zu planen. Der Ansatz für die Wachstumsreserve bezieht sich auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem in der Festlegung angegebenen Stichtag. Er berücksichtigt, dass der Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen aufgrund eines Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung sowie der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über ~~den örtlichen Bedarf~~ der Eigenentwicklung liegen kann. Da die Grundfunktionalen Schwerpunkte von Achsengemeinden im Berliner Umland innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind (vgl. Z 3.3), wird die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in diesen Fällen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten ohnehin quantitativ nicht

begrenzt (vgl. Z 5.6).

Die außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Gestaltungsraum Siedlung sowie Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) anzustrebende Ausrichtung der künftigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte dient dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine geeignete Gebietskulisse zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen, dar und tragen dem Anliegen der Bündelung der Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge Rechnung (Funktionsmischung). Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird so die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet. Als zusätzliche Anker im Raum tragen sie außerdem zur Stärkung der ländlichen Räume bei.

### **Zu G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe**

Durch das Bevölkerungswachstum vor allem in Berlin, aber auch im Berliner Umland wird der Bedarf an Wohnraum weiter steigen. Ergänzend zu den sich hier bietenden Entwicklungspotenzialen für die Wohnraumversorgung eröffnen sich durch eine Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Strategie kann die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung der „Städte der zweiten Reihe“ beitragen. In Anknüpfung an die Stadtentwicklungs- und die Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg bedeutet dies, die Städte bei ihrer Stadtentwicklungs- und lokalen Mobilitätspolitik (integrierte Stadtentwicklungskonzepte / wohnungspolitische Strategien) zu unterstützen.

Die Strategie orientiert darauf, insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen, aber auch anderen Funktionen in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, in eine gute Entwicklung umzusetzen. Als Anhaltspunkt können hierzu die Fahrzeiten des SPNV zwischen den Berliner Verteilerbahnhöfen Ostkreuz, Südkreuz, Charlottenburg, Gesundbrunnen, Jungfernheide und den betreffenden Städten dienen. Die Städte können diese Chance nutzen, indem sie Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten. Geeignet sind vor allem Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Solche Potenziale für die Wohnungsversorgung können sich neben den von Berlin aus schnell erreichbaren Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland besonders in den Ober- bzw. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum finden, die über eine entsprechende SPNV-Anbindung erreichbar sind.

Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Ober- und Mittelzentren für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen neben ihrer Funktion als Schwerpunkte für Wohnen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Die Städte der zweiten Reihe können damit gleichzeitig in ihren Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich gestärkt werden.

### **Zu G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen**

Wichtige Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolitanraum können auch von benachbarten Metropolen, deren Einwirkungsbereiche Teile der Hauptstadtregion überlagern, ausgehen. Insbesondere können die Metropolen Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion, das polnische Stettin für den Nordosten und für den Nordwesten die Metropole Hamburg genannt werden. Die Entwicklungsimpulse dieser Metropolen können bis in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraumes wirken und zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung dieser Städte beitragen.

Dies eröffnet auch für die Wohnsiedlungsentwicklung Chancen. Die Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen können diese Chance nutzen, indem sie die Entwicklungsimpulse in ihre Planungen einbeziehen. Ober- und Mittelzentren sind für diese Entwicklung besonders geeignet, da sie neben ihrer Funktion als Wohnstandorte die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten und als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung bedeutend sind.

### **Zu G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen**

Für ehemals militärisch genutzte Flächen wie ehemalige Kasernengelände, für brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen sowie für ehemalige Bahnflächen oder nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind auch im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächenressourcen Konzepte für eine Nachnutzung erforderlich.

Mit der Differenzierung solcher Konversionsflächen nach Lage- und Qualitätsmerkmalen soll gewährleistet werden, dass eine Nachnutzung landesplanerisch und städtebaulich geordnet verläuft und keine „Zersiedelung durch Konversion“ betrieben wird.

Nach Absatz 1 sollen militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten den Gemeinden für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen. So können beispielsweise nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigte Flächen für eine Siedlungsentwicklung gut geeignet sein, insbesondere bei innerstädtischer Lage und raumverträglicher Verkehrsanbindung. Bei Bedarf sollen die Gemeinden die Entwicklung dieser Konversionsflächen anstreben und planerisch vorbereiten, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen. Die sonstigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kennzeichnend für viele ehemals militärisch genutzte Standorte ist wegen der ursprünglichen Nutzung die bewusste Platzierung außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Auch aufgelassene großflächige Stallungen und Wirtschaftsgebäude liegen häufig außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete. Absatz 2 regelt daher, dass auf versiegelten Bereichen oder baulich geprägten Anlagen solcher Konversionsflächen eine Ansiedlung städtebaulich nicht integrierbarer Vorhaben ermöglicht werden soll. Es handelt sich insbesondere um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können. Ein ausreichender verkehrlicher Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ist jeweils sicherzustellen. Durch die Lenkung solcher Vorhaben auf Konversionsflächen soll die Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen vermieden werden. Die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, insbesondere Z 5.2 und Z 6.2 sind dabei zu beachten.

Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Fotovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, für Freiraumnutzungen entwickelt werden. Sofern die Flächen aufgrund ihrer Lage und Verkehrsanbindung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nicht geeignet sind, sollen vorhandene Anlagen zurückgebaut und versiegelte Flächen renaturiert werden.

## 6 Freiraumentwicklung

### Zu G 6.1 Freiraumentwicklung

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) erfahren der Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung eine vielfältige Würdigung.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG:

*„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. [...]. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; [...]. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 6 ROG:

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 4 ROG:

*Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG:

*„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. ...“*

Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z. B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relativen Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.

Die Hauptstadtregion zeichnet sich vor allem in den peripheren Teilräumen durch störungsarme, großräumig unzerschnittene Freiräume aus, die größer als 100 Quadratkilometer sind. Derartige Räume werden nicht nur im Planungsraum, sondern auch bundesweit immer seltener. Sie sind in ihrer besonderen Bedeutung für die Freiraumsicherung und eine nachhaltige Raumentwicklung kaum wiederherstellbar und deshalb auch für künftige Generationen zu bewahren.

Die gemäß G 6.1 Absatz 1 multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten. Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst:

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden),
- eine langfristige Sicherung der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung, u. a. durch den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer und durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes,
- die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - Neuauflage 2016 – hat bis 2030 eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf unter 30 ha/Tag zum Ziel),
- die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen,
- die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat bis 2020 die Sicherung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands für eine natürliche und ungestörte Entwicklung der Natur – sogenannte Wildnisgebiete – zum Ziel; darüber hinaus verschiedene Maßnahmen für Biotopverbund, Hochwasservorsorge und Siedlungsbegrenzung),
- den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen und
- die Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente.

Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraumes für Maßnahmen zur Rehabilitation und Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushaltes und dem Klimaschutz Rechnung getragen.

Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind soweit möglich zu vermeiden. Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume, durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten.

Die Regionalplanung kann außerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen treffen. In diesen begründeten Einzelfällen stehen monofunktionale Festlegungen im Einklang mit der querschnittsorientierten, integrativen Freiraumentwicklung nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Nach G 6.1 Absatz 2 ist insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Brandenburg und Berlin verfügen insgesamt über circa 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (davon circa 3800 Hektar in Berlin), die sich zu drei Viertel aus Ackerland und ein Viertel aus Wiesen und Weiden zusammensetzen.

Die Landwirtschaft ist in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und erbringt in allen Teilräumen unverzichtbare Leistungen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes. Mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist sie ein wichtiger Wirtschaftssektor und einer der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen. Sie trägt dort wesentlich zur Wertschöpfung bei.

Die Landwirtschaft erfüllt vielfältige Aufgaben im Rahmen einer multifunktionalen Freiraumentwicklung. Daneben erbringt sie als Hauptakteurin im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Gesellschaft.

Eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke findet häufig zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen statt. Für landwirtschaftliche Betriebe stellt dies ein großes Problem dar. In den letzten 20 Jahren ist in Brandenburg die Landwirtschaftsfläche um knapp 28.000 Hektar zurückgegangen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. Dies entspricht der Regelung des § 1a Absatz 2 BauG, nach der eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sowie der Regelung des § 15 Absatz 3 BNatSchG, nach der ein besonderes Rücksichtnahmegebot bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.

## **Zu Z 6.2 Freiraumverbund**

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und den daraus abgeleiteten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland der MKRO sollen großräumige Freiraumverbünde zur Sicherung hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität und Wirksamkeit für den Naturhaushalt und den ökologischen Verbund entwickelt und landes- und regionalplanerisch gesichert werden.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6 ROG:

*„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

Auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zudem die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ als strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen unterschiedlicher Umweltmerkmale mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (vgl. das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur).

Hierzu dient die Festlegung des gesamträumlichen Freiraumverbundes nach Z 6.2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Er dient der großräumigen Ordnung der Raum-

nutzungen auf Ebene der Landesplanung und der Lösung auf dieser Ebene relevanter Nutzungskonflikte zwischen Freiraumentwicklung einerseits und Freiraum beanspruchenden Nutzungen andererseits. Im Rahmen des Nachhaltigkeitsprinzips weist der Freiraumverbund eine ökologische Schwerpunktsetzung auf, innerhalb derer seine multifunktionale Qualität eine Voraussetzung für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraums auf den dafür angemessenen nachgeordneten Planungsebenen bildet. Die raumordnerisch einheitliche Festlegung als Verbundsystem gewährleistet die raumordnerische Strukturierungswirkung des Freiraumverbundes sowie die für seine Multifunktionalität erforderliche fachübergreifende und großräumige Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen und die Voraussetzung für den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit geschaffen. Diese beruht auf folgenden Sachverhalten. Der Freiraumverbund entfaltet entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z. B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigung. Von besonderer Bedeutung für die nachhaltige ökologische Wirksamkeit des Freiraumverbundes ist seine Multifunktionalität, die die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und –qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels sowie Erfordernisse des Naturhaushaltes und des Erhalts der Biodiversität gewährleistet. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Aufgrund seiner multifunktionalen Zusammensetzung und ökologischen Wirksamkeit ist der Freiraumverbund grundsätzlich geeignet, Funktionen im Sinne eines Kompensationsraumes für Eingriffe in Natur und Landschaft zu übernehmen.

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nahezu 30 Prozent der Gesamtfläche der Hauptstadtregion. Damit wird dem im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Bestandsflächenanteil an hochwertigen Freiräumen in der Hauptstadtregion quantitativ angemessen Rechnung getragen. Soweit es die naturräumliche Ausstattung ermöglicht, wird bei der Ausgestaltung ein räumlich ausgewogenes System angestrebt, so dass die Entwicklungspotenziale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der Zusammensetzung und Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt folgende Methodik zugrunde:

Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus raumordnerisch begründeten Kern- und Ergänzungskriterien zusammensetzt (vgl. Tabelle 45). Kernkriterien repräsentieren die jeweils höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund, die geeignet sind, die Funktionen, Nutzungen und Schutzgüter zu sichern bzw. zu erhalten, oder ein besonderes Potenzial für deren Entwicklung bilden. Als Kernkriterien wurden definiert: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete und UNESCO – Welterbestätten. Ergänzungskriterien stellen hochwertige Flächen dar, die eine Bedeutung für den raumordnerischen Verbund und für die – vor allem waldgebundene – Erholung haben. Als Ergänzungskriterien wurden definiert: Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke sowie Weitere Wald-/ Erholungsgebiete. Nicht als Kriterien berücksichtigt wurden Gebiets-

und Flächenkategorien, die aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung oder ihrer fachinhaltlichen Spezifik nicht für die flächenhafte raumordnerische Festlegung als Freiraumverbund geeignet sind.

Mit der Kriterienauswahl wird den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 Rechnung getragen – wie nachfolgend beschrieben –, wobei die einzelnen Kriterien jeweils mehrere dieser Grundsätze berücksichtigen und verschiedene Funktionen für die Freiraumentwicklung erfüllen.

Als Verbundsystem trägt der Freiraumverbund den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung, schützt ihn vor Zerschneidung und stellt eine entscheidende Grundlage zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt dar. Die Sicherung eines überregionalen und länderübergreifenden, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume hilft Lebensräume von Arten in entsprechender Größe zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Eine Minimierung von weiteren Landschaftszerschneidungen verhindert die Isolation von Biotopen bzw. von ganzen Ökosystemen, so dass auch zukünftig Wanderungsbewegungen und Austauschprozesse zwischen den Populationen stattfinden können. Damit wird ein langfristiger genetischer Austausch ermöglicht und der Artenverarmung entgegengewirkt. Durch die Einbeziehung der FFH-Gebiete in den Freiraumverbund wird die Kohärenz des europäischen Schutznetzes insgesamt verbessert. Auf diese Weise trägt der Freiraumverbund als Verbundsystem entscheidend zum Erhalt von FFH-Lebensräumen und gleichzeitig der biologischen Vielfalt bei.

Die räumliche Festlegung eines Freiraumverbundes stellt auch eine Grundlage zur Entwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Böden und des Wasserhaushalts, einschließlich deren Wechselwirkungen zu einander, dar. Insgesamt sichert der Verbund die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der in einem komplexen Wirkungsgefüge befindlichen Naturgüter (Boden, Wasser, Luft) und ermöglicht damit den Schutz und die Entwicklung des Naturhaushalts. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts beitragen wie Wälder, Auen, Moore und Fließgewässer, hat das Verbundsystem gleichzeitig positive Auswirkungen hinsichtlich des Wasserrückhaltes und dient folglich dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Für den Klimaschutz kommt der raumordnerischen Sicherung von Gebieten mit hohem Kohlenstoff-Bindungspotenzial wie insbesondere in großräumigen Mooregebieten, aber auch in Wäldern und Feuchtgebieten große Bedeutung zu. Darüber hinaus kann auch die besondere Puffer- und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver aufrechterhalten werden. Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig. Damit sind sie besonders auf Verbundsysteme angewiesen. Gleichzeitig ergibt sich ein wichtiger Beitrag, um klimabedingte Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen abzumildern und sich damit an den Klimawandel anzupassen.

Vor dem Hintergrund der reichen Naturlandschaft der Hauptstadtregion kommt der Landschaftspflege eine zentrale Bedeutung zu. Der Freiraumverbund trägt durch Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch zu den räumlichen Voraussetzungen dafür bei, dass diese Nutzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege von Naturhaushalt und Landschaft leisten können.

Zusätzlich entfaltet der Freiraumverbund siedlungsstrukturierende Wirkung und sichert nachhaltig Flächenpotenziale für die Erholung und für die Entwicklung ländlicher Räume mit ihrer Bedeutung u.a. für die Umwelt- und Erholungsfunktion sowie von Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.

**Tabelle 45 Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes**

Kriterien	in Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007 X mit besonderer Bedeutung für								Grundlagen	
Kernkriterium (K) Ergänzungskriterium (E)	Funktionsefähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt	Erfordernisse des Biotopverbundes	Funktionsefähigkeit von Böden und Wasserhaushalt	Räumliche Erfordernisse des Klimaschutzes	Vorbeugender Hochwasserschutz	Schutz von Waldflächen vor Zerschneidung	Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern	Sicherung der Erholungsfunktion ländlicher Räume und siedlungsbezogener Freiräume	Räumliche Voraussetzungen für Land- und Forstwirtschaft / Landschaftspflegefunktion	in Brandenburg (BB)  in Berlin (BE)
Gebiete des Natur-, Arten- und Biotop-schutzes (K)	X	X	X			X			X	- FFH-Gebiete (BB, BE) - Nationalpark (BB) - NSG (BB, BE) - Geschützte Biotope (BB, BE) - Nationales Naturerbe (>3 ha außerhalb Schutzgebieten, BB)
Weitere Kernflächen für den Biotopverbund (K)	X	X			X				X	- Kerngebiet Großtrappenschutz (BB) - Feuchtgrünland (BB) - Trockenstandorte (BB) - Sonstige Flächen für Biotopverbund und biologische Vielfalt (BE)
Moore (K)	X		X	X	X				X	- hochwertige Moore (BB, BE)
Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke (E)	X	X				X		X	X	- Grünland (nahe Kernflächen, BB) - Lebensraumnetzwerk Trockenlebensräume (Funktionsräume, BB) - Lebensraumnetzwerk Wald (Funktionsräume, BB) - Grünbrücken (BB)
Verbundsystem der Oberflächengewässer (K)	X	X	X		X			X		- Vorranggewässer / Fließgewässerschutzsystem (BB) - Prioritäre Kulisse für hydromorphologische Maßnahmen, Gewässerentwicklungskorridore (BB) - Flächen für die biologische Vielfalt bedeutsamer Vernetzungen (BE)
Hochwertige Waldgebiete (K)	X	X	X	X		X		X	X	- Geschützte Waldgebiete (BB) - Schutz- und Erholungswald (BE) - Lebensraumnetzwerk Wald (Ausgangsflächen, BB)
Weitere Wald-/ Erholungsgebiete (E)		X	X	X		X		X	X	- Naherholungsgebiete (BE) - Wald mit Standorteignung für Erholungsnutzung in Naturparks und im Umfeld von Städten (BB)
UNESCO – Welterbestätten (K)	X					X	X	X		- UNESCO-Weltkulturerbe „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ (freiraumrelevante Teile, BB und BE) - UNESCO-Weltnaturerbe Grünsin

Die Kriterien beruhen auf fachlichen Grundlagen, u.a. auf prioritären Gebieten und Planungszielen aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“, Entwurf 2017; Landschaftsprogramm/ Artenschutzprogramm Berlin, 2016) sowie weiteren Gebieten mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher raumordnerischer oder fachübergreifender Wertigkeit (vgl. im Einzelnen Tabelle 45). Dabei wurde auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell und fachlich belastbar, zurückgegriffen.

Zur Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur wurde zunächst eine nach spezifischen, den raumordnerischen Zielsetzungen entsprechenden Regeln definierte geografische Arrondierung durchgeführt. Das hierfür verwendete Rechenmodell stellt mit nacheinander geschalteten Arbeitsschritten ein objektiv nachvollziehbares und reproduzierbares Ergebnis sicher. Dessen Basis ist eine gleichwertige vollständige Überlagerung der zugrundeliegenden, für die Maßstabebene des LEP HR angepassten Kriterien ohne vorgeschaltete qualitative Einschränkungen. Anhand eines flächendeckenden Rasters erfolgte eine Analyse der Kriterienabdeckung von Rasterzellen und von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Rasterzellen. Zur Identifizierung von räumlichen Verbindungen wurden insbesondere die Ergänzungskriterien herangezogen, soweit absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Für diese planerische Einschätzung wurden u. a. Evaluierungsergebnisse zum LEP B-B und dessen Gebietskulisse des Freiraumverbundes sowie Erfahrungen aus Planungshistorie und Vollzug relevanter Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung herangezogen.

Die resultierende, dem Freiraumverbund zugrunde liegende Flächenkulisse integriert somit Freiräume unterschiedlicher, sich überlagernder Teilfunktionen und Wertigkeiten zu einer in höchstmöglichem Maße in sich einheitlichen bzw. gleichwertigen Verbundstruktur.

Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. In der erforderlichen abschließenden Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere Flächen nicht in die Gebietskulisse übernommen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und absehbare Konfliktvermeidung herangezogen. Diese Flächen können hinsichtlich einzelner Schutzgüter dennoch im funktionalen Zusammenhang mit dem Freiraumverbund stehen.

Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Abs. 6 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit anderen Erfordernissen der Raumordnung und raumbedeutsamen Planungen wurde im Sinne des Gegenstromprinzips wie folgt vorgenommen:

- Festlegungen zur Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus rechtswirksamen und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen und Braunkohlenplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.

- Bei Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte dargestellte Bauflächen (insbesondere Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für Erholung, Einzelhandel und Windkraftanlagen, sonstige Sondergebiete) aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Flächennutzungsplänen bleibt unberührt. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.
- Der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, wurde als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt.
- Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt.
- Zur Sicherung der grenzübergreifenden Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes wurden Festlegungen in Landesentwicklungsplänen angrenzender Länder einzelfallbezogen berücksichtigt, auch unter Einbeziehung von im Planungsraum isoliert liegenden Flächen.

Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.

Die Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene erfolgt durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen sind innerhalb des Freiraumverbundes ausgeschlossen. Die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund wegen der ökologischen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität von besonderem Gewicht. Der dafür erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit der Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann wegen dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen erfolgen, sondern muss auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange geleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der Multifunktionalität auf landes- und regionalplanerischer Ebene.

Mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes sind Planungen und Maßnahmen, die seine Funktionen oder seine Verbundstruktur nicht beeinträchtigen, vereinbar. Bei

- Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und
- für folgende wirtschaftliche Nutzungen:
  - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende Landwirtschaft insbesondere gemäß § 17 Absatz 2 BBodSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BNatSchG,
  - die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 LWaldG Brandenburg bzw. §§ 11 und 12 LWaldG Berlin in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BNatSchG sowie

- die Fischereiwirtschaft nach den Anforderungen des § 5 Absatz 4 BNatSchG—
- sowie bei den baurechtlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich (gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB)

kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie die räumliche Entwicklung, Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigen und daher mit der integrierten Freiraumentwicklung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes vereinbar sind.

Gemäß Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 sind andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ausgeschlossen, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Z 6.2 Absatz 2 vorliegt. Denn sie greifen aufgrund der multifunktionalen Zusammensetzung der Gebietskulisse in der Regel in mehrere, mindestens aber in eine der in Tabelle 45 genannten Gebietskategorien, in deren vielfältige Funktionen oder in die Verbundfunktion insgesamt ein. Damit beeinträchtigen sie die jeweiligen Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur und laufen dem Regelungszweck zuwider.

Raubedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen).

Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist. Zwar sind durch den Freiraumverbund auf höchstens 30 Prozent des gesamten Planungsraumes Windenergieplanungen und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen; die Planungen für Windeignungsgebiete in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben aber gezeigt, dass der Windenergie trotz weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien) substantiell Raum gegeben werden kann. In rechtswirksamen und genehmigten bzw. im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen festgelegte Gebiete für Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit wurden prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.

Ausnahmsweise sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen unter den in Z 6.2 Absatz 2 abschließend genannten zwingenden Ausnahmebedingungen und definierten Ausnahmetatbeständen möglich. Die Bedingungen für solche Ausnahmen sind, dass sie nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich sind und dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert wird, damit der räumliche Zusammenhang des Verbundes weitest möglich erhalten bleibt.

Mögliche Ausnahmetatbestände sind einerseits überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht. Von überregionaler Bedeutung können Planungen oder Maßnahmen z. B. aufgrund ihrer Größe, aufgrund eines besonderen Konzepts, das übergreifenden Zielen der Landesentwicklung dient, oder aufgrund besonderer Anforderungen an den Standort sein. Beispiele für linienhafte Infrastrukturplanungen von überregionaler Bedeutung sind u.a. die Maßnahmen der Bedarfspläne für Bundes- und Landesstraßen, Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen. Ein öffentliches Interesse besteht darüber hinaus z. B. auch an Anlagen zur Landesverteidigung und zur Flugsicherung.

cherung.

Einen weiteren Ausnahmetatbestand stellt die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden dar. Dies dient der Wahrung des entsprechenden verfassungsmäßig verankerten Rechts und der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Die Ausnahme gilt für die nach den Festlegungen des Kapitels III.5 – insbesondere nach den Plansätzen Z 5.5, Z 5.6 und Z 5.7 – zulässige Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ist als Voraussetzung für die Realisierung einer solchen Entwicklung auch die Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsflächen unmittelbar und im räumlichen Zusammenhang erforderlich, so gilt der Ausnahmetatbestand auch hierfür. Im Einzelnen umfasst dies der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB.

Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die mit dem Freiraumverbund vereinbar sind oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen, können jedoch aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher Vorschriften unzulässig sein. Da wie oben ausgeführt der Freiraumverbund zu erheblichen Flächenanteilen aus fachgesetzlich besonders geschützten Gebieten besteht, können sich daraus im Einzelnen besondere Anforderungen, bestandsschützende Regelungen und Restriktionen ergeben, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen. Teilgebiete des Freiraumverbundes, die aufgrund ihrer reichen Naturausstattung, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind ggf. auch mit den Instrumenten der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden „Werte“ in das übergreifende Gesamtsystem des Freiraumverbundes eingebunden.

## 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

### Zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat sich zu einem bedeutenden europäischen Verkehrsknoten entwickelt. Sie liegt im Schnittpunkt von drei Korridoren des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V):

Orient-östliches Mittelmeer,  
Nord-Ostsee und  
Skandinavien-Mittelmeer

Die Entwicklung dieser Verkehrsverbindungen dient in besonderem Maße der Vernetzung der Hauptstadtregion mit den europäischen Regionen. Ziel ist es, die Verbindungen zwischen den Metropolregionen als Wachstumsmotoren und den dynamischen Wachstumsmärkten zu verbessern und damit die Hauptstadtregion besser im Zentrum Europas zu positionieren, und wirtschaftliche Impulse zu generieren und diese auch in ihre Teilräume zu lenken.

Die Verordnung (EU) Nummer 1315/2013 über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) definiert allgemeine Ziele und Prioritäten sowie spezielle technische Anforderungen für das TEN-Verkehrsnetz, zu dem somit nur ein ausgewählter Teil der bestehenden Verkehrsnetze gehört. Es ist zweilagig aufgebaut und besteht aus einem Gesamt- und einem Kernnetz. Das Kernnetz verbindet die wichtigsten städtischen Knoten, Häfen, Flughäfen sowie Grenzübergangsstellen der Europäischen Union. Im Kernnetz wurden neun Korridore definiert, die innerhalb des Kernnetzes die wichtigsten Langstreckenverkehre bzw. -routen abbilden. Sie sind multimodal angelegt und sollen vor allem grenzüberschreitende Verbindungen innerhalb der Union verbessern.

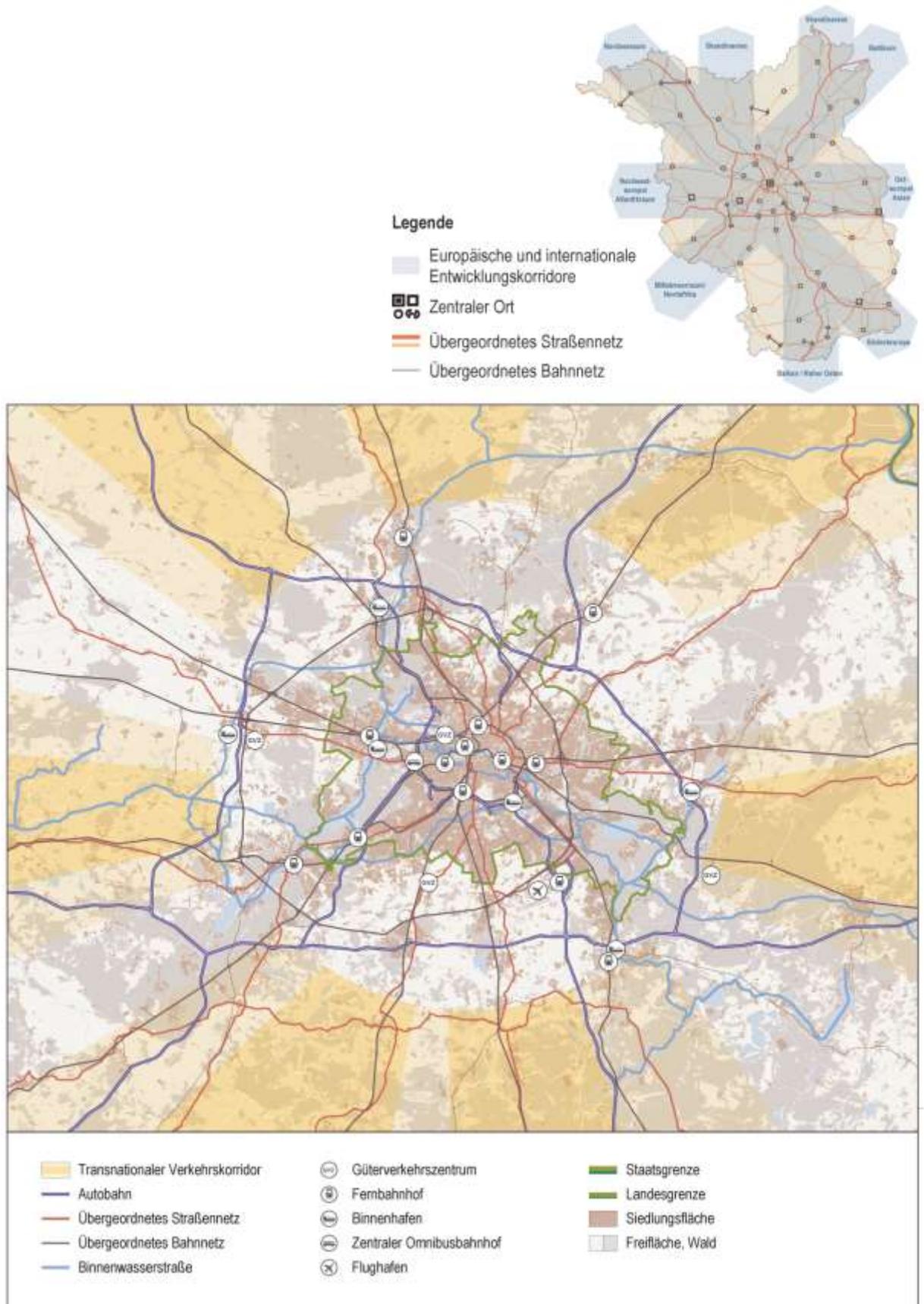
Die Transeuropäischen Netze stellen die räumlichen Prioritäten der europäischen Ebene zur Ausrichtung von Maßnahmen der Planungs- und Entwicklungsträger dar. Die instrumentellen Möglichkeiten der Planungs- und Entwicklungsträger sind fach-, ebenen und grenzübergreifend zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Die Transeuropäischen Korridore sind das infrastrukturelle Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotenziale, die in die angebundenen Regionen hinein wirken sollen.

Eine besondere Bedeutung haben für die Hauptstadtregion die großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridore in Ost-West-Richtung (von Nordwesteuropa / Atlantikraum über Berlin-Brandenburg ins Baltikum und nach Osteuropa /Asien) und Nord-Süd-Richtung (von Skandinavien über Berlin-Brandenburg in den Mittelmeerraum / Nordafrika und zum Balkan /in den Nahen Osten), in deren Schnittpunkt die Hauptstadtregion liegt. Investitionen und Maßnahmen, die auf diese Vernetzung ausgerichtet sind, sollen deshalb prioritär umgesetzt werden. Für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion soll insbesondere die Erreichbarkeit in Richtung Skandinavien (über Rostock, Stettin, Fehmarnbelt Verbindung) sowie nach Osteuropa bzw. ins Baltikum und Finnland über Frankfurt (Oder) verbessert werden. Wichtig sind auch die Verbindungen über Cottbus / Chóse buz in Richtung Südosteuropa. Vorrang hat dabei der Schienenverkehr sowohl für den Transport von Personen als auch von Gütern.

Die Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen soll auch dazu dienen, die raumwirtschaftlichen Disparitäten zwischen Brandenburg und den westpolnischen Wojewodschaften zu mindern. Damit soll auch der gemeinsame deutsch-polnische Wirtschaftsraum als wichtiger Faktor in Europa im Sinne des „Gemeinsamen Zukunftskonzepts für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ gestärkt werden. Gleichzeitig wird dem Auftrag aus der Brandenburger Verfassung zur Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn Rechnung getragen.

Für die Einbindung der Hauptstadtregion in das nationale und grenzüberschreitende Verkehrswegenetz ist die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung.



**Abbildung 39** Vernetzung der Hauptstadtregion - Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg

## Zu Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Durch die Verkehrsverbindungen sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen befriedigt und der Leistungsaustausch zu anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen realisiert werden.

Die strategische Entwicklung der Verkehrsnetze ist daher wichtiger Bestandteil der Raumordnungsplanung. Die fachplanerischen Zielsetzungen orientieren sich an diesen Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planung. Sie sind insbesondere über das System der Zentralen Orte miteinander verzahnt. Durch die Verkehrsnetze wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktionen wahrnehmen können. Zudem ermöglichen die Verkehrswege den Leistungsaustausch zwischen Zentralen Orten im Sinne einer Austauschfunktion.

Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Über die auf die Zentralen Orte orientierten Verkehrsverbindungen können auch die übergeordneten Verkehrsbedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne und Branchenschwerpunktorte befriedigt werden.

Das Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen beschreibt das Basisnetz, in dem die Sicherung bzw. Entwicklung (Verbesserung der Verbindungsqualität z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) Priorität hat. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Erschließung des Gesamttraumes, eines sparsamen Flächenverbrauchs, begrenzter öffentlicher Mittel und zunehmenden Finanzbedarfes zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im übergeordneten Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden. Die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsverbindungen soll nachhaltig und möglichst konfliktarm (u.a. lärmverträglich, umweltschonend) erfolgen.

Die Sicherung dieser Verbindungsqualitäten verbunden mit den Erreichbarkeitserfordernissen sind insbesondere Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV bzw. die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsangebote im Planungsraum.

Die großräumigen Verkehrsverbindungen sichern planerisch die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs für eine leistungsfähige Vernetzung der Metropole Berlin mit den Oberzentren sowie mit angrenzenden Metropolenräumen.

Der LEP HR trifft für die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren.

In den RIN werden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus (Tabelle 56) sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander (Tabelle 67) abgeleitet.

**Tabelle 56 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)**

Zentraler Ort	Reisezeit in Minuten mit dem PKW	im ÖPNV
Mittelzentrum	≤30	≤45
Oberzentrum	≤60	≤90

**Tabelle 67 Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug)**

Zentraler Ort	Reisezeit in Minuten mit dem PKW	im ÖPNV
Mittelzentrum	≤45	≤65
Oberzentrum	≤120	≤150

Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsplanung  
Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008

Die Zielgrößen enthalten Zu- und Abgangszeiten und gelten für Zeiten geringer Verkehrsnachfrage. Innerhalb dieser Zielgrößen soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Versorgungsangeboten sichergestellt werden. Die Zielgrößen für die Erreichbarkeit geben Hinweise auf Optimierungsbedarfe der Verkehrsverbindungen. Hinsichtlich der Zielgrößen aus der RIN zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass eine Realisierbarkeit in Teilen des Bundesgebietes, insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.

Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.

Die relevanten Straßenverkehrsverbindungen werden insbesondere durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen, im Einzelfall aber auch durch Landesstraßen bestimmt.

Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg sind berücksichtigt worden, soweit sie für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind. Die vorgenommene generalisierte Plandarstellung der Verbindungsfunktion ersetzt im Einzelfall kein Raumordnungsverfahren oder ein nachfolgendes Planverfahren. Durch die Ausweisung der Verbindungsfunktion wird keine Entscheidung über die raumkonkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen (Trassenfestlegung) getroffen. Bei der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufes in nachfolgenden Planverfahren soll eine sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Trassenbündelung und geringe Neutrassierungen minimieren die Freiflächeninanspruchnahme und eine Neuzerschneidung des Freiraumes.

Innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen soll durch Haltepunkte im Fernverkehr und im hochwertigen Regionalverkehr insbesondere in Berlin, am künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) und in den Oberzentren die Erschließung der Zentralen Orte im öffentlichen Verkehr und deren Anbindung an übergeordnete Verkehrsverbindungen gewährleistet und unterstützt werden.

Außerdem soll mit der am Bestandsnetz orientierten Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen die Erschließung der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden. Für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr ist die Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Erschließungsgunst bzw. Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter.

Das Bedienungsangebot im SPNV erfolgt auf der Grundlage der Landesnahverkehrspläne beider Länder und kann bei entsprechender Nachfrage und gesicherter Finanzierung weitere Schienenverbindungen umfassen. Festlegungen zur Angebotsstruktur werden landesplanerisch nicht getroffen. Zur Vernetzung der Metropole Berlin mit den Ober- und Mittelzentren sowie dieser Zentren untereinander sind bei der fachplanerischen Umsetzung direkte/umsteigefreie Verbindungen anzustreben. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen.

Die schematische Darstellung, losgelöst von einer topographischen Grundlagenkarte, verdeutlicht auch graphisch, dass mit der Festlegung keine konkreten Trassenverläufe, sondern raumordnerische Verbindungsbedarfe festgelegt werden.

### **Zu Z 7.3 Singlestandort BER**

§ 19 Absatz 11 LEPro sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch rechtzeitige Bereitstellung dieser Kapazitäten gedeckt werden soll. Dies soll vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems und insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommenschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben. Für die Allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen.

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) bestimmt, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist. Dort ist festgelegt, dass mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Inzwischen ist der Flughafen Berlin-Tempelhof bereits geschlossen.

Mit der Neuordnung des Luftverkehrs (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof) wird dem steigenden Luftverkehrsverbindungsbedarf des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg nachhaltig Rechnung getragen. Der dadurch entstehende Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) soll nach seiner Inbetriebnahme den Linien- und Pauschallflugreiseverkehr für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg abwickeln. Dies gilt auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004, des Bescheides über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel vom 29. Juli 2004 und des Bescheides über die Entlassung der Anlagen und Flächen des

Flughafens Berlin-Tegel aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Aufhebung der Planfeststellung) vom 2. Februar 2006 mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn, heutige Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld) auf 3 600 Meter Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der von Absatz 1 des Plansatzes betroffene Verkehr auf das Berliner Flughafensystem in seiner jeweiligen Form (Artikel 2 Buchstabe m in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92) konzentriert werden. Dies sind die Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld.

Linienflugverkehr im Sinne des Plansatzes wird durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plansatzes geltende Fassung der Definition des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Fluglinienverkehr) gekennzeichnet. Diesen übt jedes Luftfahrtunternehmen aus, welches Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördert. Dies bedeutet, dass die Beförderung nach einem veröffentlichten Flugplan oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen durchgeführt wird, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt. Hinzu kommt, dass die Beförderung öffentlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beförderung jedermann für jeden Beförderungszweck zu den gleichen Beförderungsbedingungen zur Verfügung steht; es sei denn, dass für alle gleichmäßig geltende Ausschlussgründe oder Hindernismomente vorliegen. Es wird daher hinsichtlich des Kriteriums der Öffentlichkeit nicht auf die Definition des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92 Bezug genommen.

Unabhängig davon, ob der Pauschalflugreiseverkehr unter den Begriff des Linienflugverkehrs zu subsumieren ist, soll mit der Aufnahme dieses Verkehrs in den Plansatz sichergestellt werden, dass auch dieser von der Bündelungswirkung erfasst wird. Pauschalflugreiseverkehr ist die Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. Die Art des Vertriebs ist nicht ausschlaggebend. Die Definition einer Pauschalreise ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59). Danach handelt es sich um die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: a) Beförderung, b) Unterbringung, c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen. Die aufkommensnahe Lage eines Flughafens gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und damit eine Verminderung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG). Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotential und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen. Es ist daher angezeigt, dieses Verkehrssegment auf den Verkehrsflughafen BER zu bündeln.

Die Entwicklung von peripheren Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die vermieden werden können. Die Entwicklung peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs könnte außerdem Anforderungen an die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur auslösen, die vermieden werden sollen. Aus ressourcenökonomischen Gründen, aber auch, um den Luftverkehrsbedarf weiterhin in möglichst enger räumlicher Anbindung an dem Schwerpunkt seines Aufkommens befriedigen zu können, soll der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird.

Die Zulassung von Verkehr mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14 000 Kilogramm außerhalb des Berliner Flughafensystems bzw. des Verkehrsflughafens BER würde in dem betroffenen Verkehrsegment dem Konzentrationsgebot zuwiderlaufen. Dies gilt zunächst für eine Höchstabflugmasse von 50 000 Kilogramm und mehr. Mit derartigen Flugzeugen können mehr als 100 Passagiere und Passagierinnen pro Flug befördert werden. Eine Zulassung von Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit solchen Flugzeugtypen ist mit dem Konzentrationsgebot nicht vereinbar. Das Gleiche gilt für eine Beschränkung der Abflugmasse auf 30 000 bis 50 000 Kilogramm. Mit diesen Flugzeugen können in der Regel zwischen 70 bis 100 Passagierinnen und Passagiere befördert werden. Selbst Flugzeugtypen mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von 14 000 bis 30 000 Kilogramm erlauben in der Regel den Transport von circa 50 Passagierinnen und Passagieren. Bei regelmäßigen Flügen ist auch dies ein Passagierverkehr in nicht unerheblichem Ausmaß. Das Ziel besteht darin, diesen Verkehr auf den Verkehrsflughafen BER zu konzentrieren.

Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung bildet den aktuellen Stand der Erkenntnis ab.

Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen“ wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden.

Durch die Zulassung einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Linienverkehre mit kleinen Flugzeugen gibt, die der Bündelungsfunktion des Verkehrsflughafens BER nicht entgegenstehen. Die Begrenzung der zulässigen Höchstabflugmasse auf 14 000 Kilogramm greift die rechtliche Kategorie des § 24 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf. Danach dürfen Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in der Regel nur starten oder landen, wenn für die An- und Abflüge Instrumentenflugverfahren festgelegt sind und eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist. ~~Die Erfüllung dieser Anforderungen löst nicht unerhebliche Kosten aus. Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Flugplanes und einen wetterunabhängigen Flugverkehr angewiesen. Ohne Instrumentenflugverfahren für Präzisionsanflüge und eine Flugverkehrskontrolle kann dies regelmäßig nicht gewährleistet werden. Der Linienflugverkehr ist durch § 21 Absatz 1 Satz 1 LuftVG definiert. Dabei sind u. a. Eigenschaften wie gewerbsmäßig, öffentlich zugänglich, regelmäßig und systematisch für die Art der Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge kennzeichnend. Für diese Verkehre unter 14.000 kg Linienflugverkehr mit Flugzeugen unter 14 000 Kilogramm zulässiger Höchstabflugmasse bedient spezielle Beförderungsbedürfnisse, z. B. der Geschäftsreisenden. Für diese ist eine Konzentration auf das Berliner Flughafensystem bzw. den Verkehrsflughafen BER nicht erforderlich.~~

Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm beschränkt. Soweit die Genehmigung für den Verkehrsplan-

deplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, bleibt dies unberührt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 klargestellt. Keiner der bisher im Land Brandenburg bestehenden Flugplätze wird daher durch den Plansatz in einer Weise beschränkt, die hinter die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zurückfällt.

Die Verkehrslandeplätze werden jedoch in einer bisher landesplanerisch eingeräumten Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorhaltung von Regionalflughäfen verkehrlich nicht erforderlich und ressourcenökonomisch unerwünscht ist. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass Flugplätze in Nachbarregionen des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg keinen landesplanerischen Beschränkungen der zulässigen Verkehre unterliegen, rechtfertigt die Umsetzung der mit dem „Single-Airport“-Konzept verbundenen Vorteile die Konzentration der in Absatz 1 beschriebenen Verkehre. Verbleibende Geschäftsfelder sind der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem zulässigen Höchstabfluggewicht bis zu 14 000 Kilogramm, der Frachtflugverkehr, soweit es sich nicht um Linienflüge handelt, Schulungs- und Trainingsflüge, Werkverkehre der angesiedelten Unternehmen, der Sport- und Privatflugverkehr sowie gewerbliche Verkehre der sonstigen Allgemeinen Luftfahrt. Alle Verkehrsarten, die nicht Linienflugverkehr oder Pauschalflugreiseverkehr sind, können aus landesplanerischer Sicht ohne Beschränkung der Abflugmasse auf Flugplätzen außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems starten und landen. Die raumordnerischen Belange der Flugplätze können im Übrigen einschließlich der erforderlichen Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen (§ 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)) geregelt werden.

#### **Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, z. B. der Wind-, Solar- und Bioenergie.

Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen berücksichtigen.

Bei der Beurteilung und Abwägung entsprechender Vorhaben sind sowohl die Möglichkeiten einer Nach- bzw. Mitnutzung vorhandener Standorte (z. B. Betriebshöfe, Abfallbehandlungs-Abfallentsorgungsanlagen, Kraftwerksstandorte, usw.) zu berücksichtigen als auch bei verkehrsintensiven Standorten beispielsweise der Abfall- und Energiewirtschaft eine Zuordnung zu bereits vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsverbindungen.

Soweit Sicherheitsrisiken z. B. durch Bündelung von Gasleitungen und Verkehrsanlagen bestehen, haben Sicherheitsbelange Vorrang gegenüber einer Bündelung. Dies gilt insbesondere auch bei Kritischen Infrastrukturen, d. h. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe,

erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Hier sind mögliche Sicherheitsrisiken insbesondere durch Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen entsprechend abzuwägen.

Bei anderen Vorhaben mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen nicht in städtebaulich integrierten Standorten lokalisiert werden (z. B. Freizeitgroßvorhaben, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gewerbebetriebe, große Bioenergieanlagen), ist

- eine Zuordnung zu leistungsfähigen Schienen- oder Straßenverkehrsverbindungen,
- bei entsprechendem Güterverkehr eine Zuordnung zu Zugangsstellen zum Schienen- bzw. Wasserstraßennetz,
- bei entsprechendem Personenverkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

von ausschlaggebender Bedeutung, um das Verkehrsaufkommen unter Kosten- und Umweltaspekten effektiv bewältigen zu können.

### Zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung sowie auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG:

*„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5, 7 und 8 ROG:

*„Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. [...]. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“*

Der Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen und der Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des fortschreitenden Klimawandels, die sich auch in der Hauptstadtregion auswirken, sind eine globale Herausforderung. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst 1,5 Grad Celsius sowie einer weitgehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Auch die Fachpolitiken in Berlin und Brandenburg planen entsprechende Aktivitäten.

Die Szenarien zur zukünftigen Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene sind zwar noch mit Unsicherheiten behaftet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der bis 2050 erwartete Temperaturanstieg von +plus zwei Grad Celsius voraussichtlich mit längeren Wärmeperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen, mehr Hitzetagen und tropischen Nächten einhergehen wird. Die Niederschlagsverteilung wird sich jahreszeitlich verschieben. Das Niederschlagsaufkommen wird sich in zukünftigen Wintermonaten voraussichtlich erhöhen. In den Sommermonaten muss hingegen mit einem Rückgang der Niederschläge gerechnet werden, wobei es im Verlauf des Jahrhunderts zunehmend auch zu Dürreperioden kommen kann.

Berlin und Brandenburg sind vom Klimawandel ähnlich betroffen, allerdings wirkt sich dieser aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Verdichtungsraum Berlin anders aus als in dünner besiedelten ländlichen Räumen in Brandenburg. Von den Auswirkungen des Klimawandels sind können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein. Veränderungen des Bioklimas infolge des Temperaturanstiegs, lange Hitzeperioden und kaum absinkende Nachttemperaturen können zunehmend zu einer Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu

betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen.

Nach wie vor verursacht die Nutzung fossiler Energieträger für Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.

In Berlin stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung. Auch die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie, die nur vergleichsweise geringe Flächenbedarfe erfordert, sind noch nicht ausgeschöpft.

Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (u. a. kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Die gewünschte räumliche Konzentration von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen kann allerdings den teilräumlichen Klimasensitivitäten und Anfälligkeiten (z. B. gegenüber Hitze/Trockenheit, Starkregenereignisse/Hochwasser) entgegenstehen, so dass häufig auch zwischen Maßnahmen des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abzuwägen ist.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung. Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Zur Senkung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase tragen insbesondere solche erneuerbare Energieträger bei, die auch keine kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen (z. B. NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub>, SO<sub>x</sub> oder Ruß) verursachen. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ.

Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in die räumliche Planung unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den erforderlichen Netzausbau zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der

Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, u. a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann vorübergehende Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern.

Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Der Ausbaustandard der Netze soll der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu verteilen und zu übertragen, Rechnung tragen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es raumverträglich um- und ausgebaut werden. Energietrassen legt die Landesplanung jedoch nicht fest. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird auch dadurch bestimmt, in welchem Zeitraum innovative Energiespeicher und intelligente Netzintegrationskonzepte entwickelt werden und zum Einsatz kommen. Energiespeicherkapazitäten sollen daher raumverträglich ausgebaut werden.

### **Zu Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Aufgrund der gegebenen Windhöufigkeit und relativ geringer Einwohnerdichten hat sich das Land zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Bundesrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die baurechtlich privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich und die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entscheidende Gründe für den zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung.

Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren. Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel ist die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche. Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Belange (u. a. Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.) in den Regionalplänen. Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden.

### **Zu G 8.3 Anpassung an den Klimawandel**

Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.

In Folge des Klimawandels können zukünftig häufiger länger anhaltende Hitzewellen auftreten, die mit teilräumlich unterschiedlich starken Belastungen, insbesondere in bioklimatischen Belastungsgebieten, verbunden sein werden. Neben den heißen Tagen mit Temperaturen über 30 Grad Celsius nehmen

auch die extrem heißen Tage mit Temperaturen über 38 Grad Celsius sowie die Anzahl der Tropennächte, bei denen die Temperaturen nicht unter 20 Grad Celsius sinken, zu. Zusätzlich können die Temperaturunterschiede zwischen Zentrum und Peripherie größerer Städte bis sechs Grad Celsius betragen. Siedlungsstrukturen mit zu geringen Grün- und Freiflächenanteilen können dort die Hitzebelastung verstärken. Hitzeempfindlich sind besonders ältere Menschen, chronisch Kranke, Schwangere und kleine Kinder. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z. B. auch kleinteilige Grünflächen oder Parks als stadtklimatisch relevante Freiräume), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen.

In der Hauptstadtregion ist infolge einer veränderten Niederschlagsverteilung mit einer zunehmenden Sommertrockenheit (bis hin zu Dürreereignissen) und mit eher abnehmenden Jahresniederschlägen zu rechnen. Damit verbunden ist eine verringerte Grundwasserneubildung. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft können dazu beitragen, Wasserressourcen zu sichern und den Landschaftswasserhaushalt langfristig zu verbessern.

Eine Folge des Klimawandels ist die Zunahme von Starkregenereignissen und das damit verbundene erhöhte Risiko von Überflutungen und Überschwemmungen. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft lassen sich Maßnahmen wie die Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung der Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten umsetzen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist außerdem eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die hochwassergefährdeten Flächen erforderlich, um Nutzungen mit hohen Schadensrisiken zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen.

#### **Zu G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete**

Hochwasser sind natürliche Phänomene, die sich nicht verhindern lassen. Die Zunahme der Vermögenswerte und nicht hochwasserangepasster Nutzungen in Gebieten mit Hochwassergefahr~~risiko~~, die verringerte Retentionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Vorländer sowie der verringerte Wasserrückhalt in der Fläche tragen dazu bei, dass die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen verstärkt werden.

Im Mittelpunkt der fachplanerischen Hochwasservorsorge stehen neben der wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Sicherung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Flusseinzugsgebiete, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen sowie die Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen. In Flusseinzugsgebieten ist daher eine auf Grundlage nationaler und internationaler Hochwasserschutzprogramme partnerschaftliche, auch grenzüberschreitende Abstimmung zwischen Ober- und Unterliegern unverzichtbar.

Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt der Raumordnung eine wichtige Aufgabe bei der Hochwasservorsorge zu. Dies ist bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) und von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) festgelegt worden.

Überschwemmungsgebiete sind nach § 76 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) alle Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwas-

ser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Innerhalb der Risikogebiete ~~Ein Teil dieser Gebiete ist~~ werden gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ<sub>100</sub>), als Überschwemmungsgebiet förmlich festzusetzen. Eine raumordnerische Vorsorge soll in bei HQ<sub>100</sub> überschwemmten Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren überschwemmt werden (HQ<sub>100</sub>), sowie in Flutungspoldern getroffen werden. Die bei HQ<sub>100</sub> überschwemmten Gebiete sind in ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dargestellt. Die HQ<sub>100</sub>-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (siehe Z 8.5).

Die Berücksichtigung der ÜberschwemmungsgHQ<sub>100</sub>-Gebietskulisse ist insbesondere bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zur Vermeidung neuer Bebauung und zur Minimierung von Schadenspotenzialen von elementarer Bedeutung. Vor allem in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge sollen schädliche Auswirkungen durch Hochwasser vermieden oder verringert sowie auf Gefahren hingewiesen werden. Die Festlegungsetzung richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung. Der vorbeugende Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen.

Für Überschwemmungsgebiete, die bereits gemäß BbgWG vorläufig gesichert oder wasserrechtlich festgesetzt sind, gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Ge- und Verbote. ~~Diese Gebiete sind daher grundsätzlich aufgrund des Wasserrechts für den Hochwasserrückhalt und zur Vermeidung einer Erhöhung der Schadenspotenziale von Bebauung freizuhalten. Auch für die nicht förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sieht das WHG bereits Ge- und Verbote vor, die insbesondere im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§§ 77, 78b, 78c WHG).~~

### **Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung**

Eine raumordnerische Vorsorge ist nicht nur in bei HQ<sub>100</sub> überschwemmten Gebieten, sondern auch in den darüber hinausreichenden RisikogHQextrem-Gebieten notwendig. Diese RisikogHQextrem-Gebiete umfassen solche Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutz einrichtungenanlagen überflutet werden. Die HQ<sub>100</sub>-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete und Sie sind deshalb bei der raumordnerischen Sicherung ebenfalls zu beachten. In den RisikogHQextrem-Gebieten ist eine raumordnerische Vorsorge für Hochwasserschutzmaßnahmen, wie sie sich aus den Hochwasserrisikomanagementplänen ergeben, zu treffen. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes wie Deichrückverlegungen, Flutungspolder, Talsperren oder Hochwasserrückhaltebecken sowie Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche).

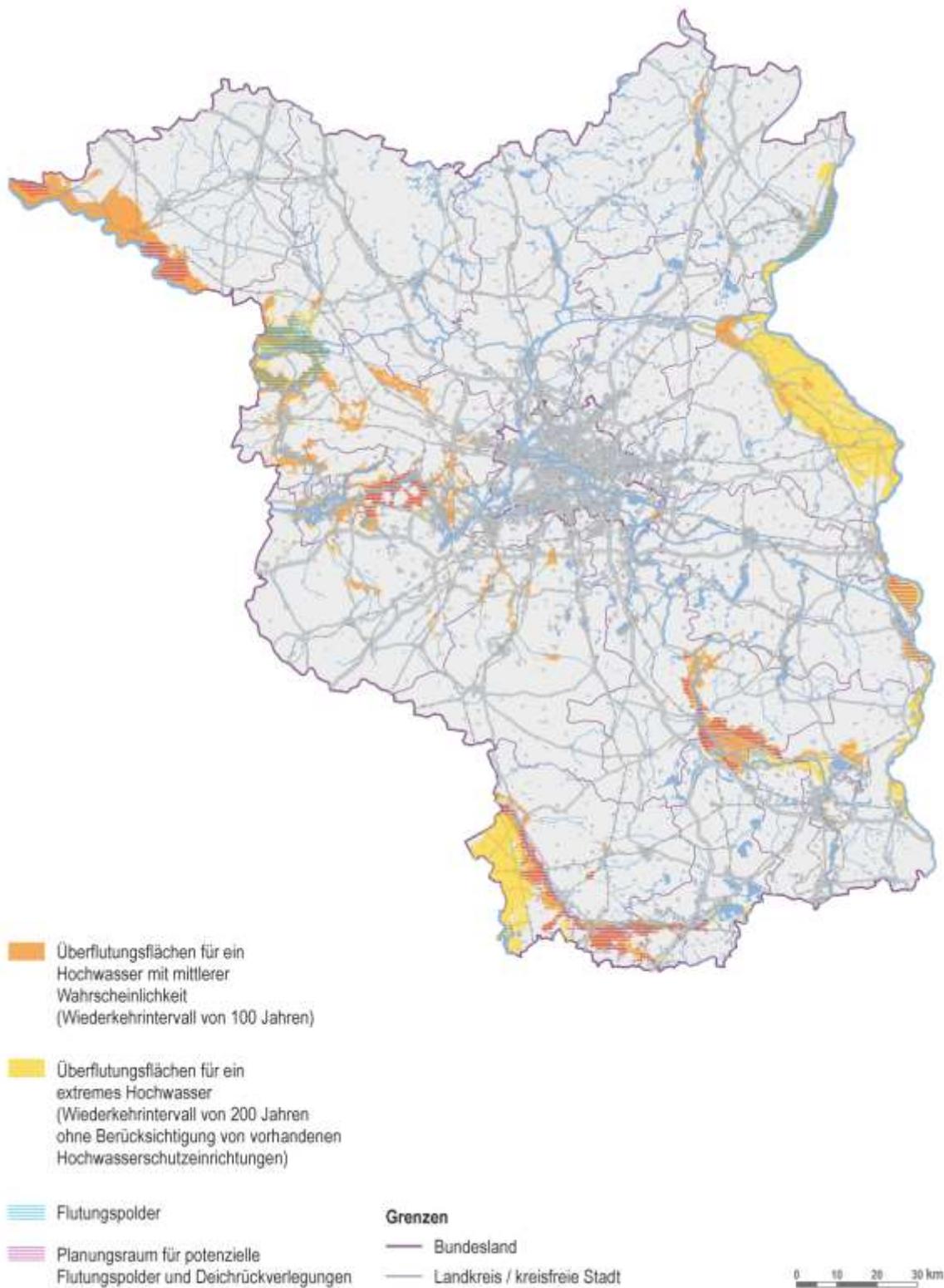
Insbesondere bei der Wirtschafts-, Siedlungs- sowie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist die Berücksichtigung der RisikogHQextrem-Gebiete zur Minderung von Schadenspotenzialen von großer Bedeutung. In den RisikogHQextrem-Gebieten sollen die Überschwemmungsgefahren und Schadenspotenziale, u. a. durch Instrumente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie der Flächenvorsorge sowie dem hochwasserangepassten Planen und Bauen, verringert werden. Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, sollen vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung von Heizöltanks, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender – baulicher Anlagen und Infra-

Strukturanlagen bei Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden. Straßenneubauten sollen so geplant werden, dass sie im Hochwasserfall als sichere Flucht- und Rettungswege geeignet sind. Außerdem soll durch Risiko- und Informationsvorsorge das Bewusstsein für die Hochwassergefahr geschärft werden.

Potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen für extreme Hochwasserereignisse müssen in diesen Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Dazu sind in den gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum 22.12.2015 veröffentlichten R-Hochwasserrisikomanagementplänen für den deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder (gemäß § 75 WHG) und der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung konkrete Handlungsziele und Maßnahmen enthalten, die relevante Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes abdecken. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind behördenverbindlich (§ 99 Absatz 2 BbgWG).

In den Regionalplänen im Land Brandenburg erfolgt die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse der Risikogebiete (HQ<sub>extrem</sub>). Die Festlegung erfolgt dabei für HQ<sub>extrem</sub>-Gebiete unter Einbeziehung der Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>)-Gebiete und Flutungspolder. Die Überschwemmungsgebiete sind Bestandteil der Gebietskulisse der Risikogebiete, sie HQ<sub>100</sub>-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind.

Die in Abbildung 440 dargestellten Gebietskulissen der Überschwemmungs-HQ<sub>100</sub> und Risikogebiete HQ<sub>extrem</sub> entsprechen den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie WRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen.



**Abbildung 440** Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ100 und HQextrem für ein Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und für extremes Hochwasser sowie Flutungspolder

## Zu G 8.6 Fossile Energieträger

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) umfasst in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung der Energieversorgung abzielen.

*„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“*

Die Bezeichnung „fossile Energieträger“ umfasst Braunkohle, Erdöl, Erdgas.

Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle.

Dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion infolge des Braunkohleabbaus wirken die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemeinsam entgegen. Darüber hinaus werden gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Eisen- und Sulfatbelastung der Spree verfolgt.

Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Dies gilt auch für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren Gewinnung durchgeführt. Eine ~~spätere~~ weitere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen.

## 9 Interkommunale und regionale Kooperation

### Zu G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird der internationalen und grenzüberschreitenden Kooperation in einem Grundsatz der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.“*

Die Festlegung G 9.1 konkretisiert das ROG hinsichtlich konkreter transnationaler Einbindungen der Hauptstadtregion in Europa.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat im März 2016 die neuen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ als Richtschnur für das gemeinsame Handeln der Raumordnung von Bund und Ländern verabschiedet. Diese bilden eine Ebene der Verständigung zwischen den Ländern, mit welchen Schwerpunktthemen die Raumordnungsplanung künftig umzugehen hat. Insbesondere mit den benachbarten Bundesländern sind neue Formen zur Weiterentwicklung grenzüberschreitender Planungsprozesse zu erarbeiten.

Ebenso wird in anderen Staaten der Europäischen Union die künftige räumliche Entwicklung durch zusammenfassende überörtliche und überfachliche Planungen vorgezeichnet, unabhängig davon, dass sich die Vorgaben und instrumentelle Ausgestaltung der formellen Pläne von den Raumordnungsplänen in Deutschland unterscheiden. Aus der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Beteiligung von Raumordnungsplänen können sich Anknüpfungspunkte für weitere informelle Formen der Zusammenarbeit ergeben.

Dazu werden alle förmlichen und informellen Möglichkeiten fach- und Ebenen übergreifend genutzt. Beide Landesregierungen werden alle Grenzen und Ebenen übergreifenden nationalen und transnationalen Kooperationsformen vertiefen und fortsetzen, geeignete europäische Förderprogramme und Netzwerke nutzen und damit alle Regionen der Hauptstadtregion bei der Umsetzung ihrer Chancen und Potenziale unterstützen. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen Regionen und benachbarten Metropolen, wie z. B. mit der Metropole Stettin.

Der transnationale Entwicklungskorridor Scandria® von der Ostsee bis zur Adria ist die kürzeste geografische Verbindung zwischen der wachstumsstarken Ostseeregion und den süd- bzw. südosteuropäischen Wirtschaftsräumen am Mittelmeer. Der Korridor verbindet sowohl mehrere grenzüberschreitende Metropolregionen und Wirtschaftsräume als auch Regionen mit Entwicklungsbedarf. Dieser Korridor soll zu einem effizienten, modernen, leistungsfähigen und „grünen“ Verkehrskorridor von Skandinavien über Rostock und Berlin an die Adria entwickelt werden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen dabei die Stärkung der Regionalentwicklung der Länder, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Anregung von Wirtschaftsimpulsen, gemeinsame Projekte, das abgestimmte Vertreten von Positionen und das Marketing.

Die Oder-Partnerschaft dient der Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen mit dem Nachbarland Polen. Im Rahmen dieses informellen Netzwerkes arbeiten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie die Wojewodschaften Dolnośląskie (Niederschlesien), Lubuskie (Lebuser Land), Wielkopolskie (Großpolen) und Zachodniopomorskie (Westpommern) zusammen. Mit dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 wird eine raumplanerische Vision für den Raum auf beiden Seiten der Oder und der Lausitzer Neiße dargelegt, die Potenziale und die Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Einen Schwerpunkt bilden die Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion, die in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere der Doppelstädte/-zentren beiderseitigen Nutzen entfalten. Das Konzept ist als abgestimmte, raumordnerische Handlungsempfehlung für Behörden, Einrichtungen sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu verstehen. Es soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum zu vertiefen und die Aufmerksamkeit für ihn auf europäischer und nationaler Ebene zu erhöhen. Mit seiner grenzübergreifenden Perspektive leistet es einen Beitrag für zukünftige Schwerpunkte der europäischen Kohäsionspolitik.

### **Zu G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland**

Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus.

In Teilbereichen des Berliner Umlandes ergeben sich durch Wachstum und Ausstrahlung Berlins aber besondere intensive funktionale Verflechtungen zu vielen Zentralen Orten und den anderen Gemeinden im Berliner Umland. Dies führt zur funktionsräumlichen Überlagerung ihrer Verflechtungsbereiche durch die Verflechtungsbeziehungen zu Berlin und damit zu einer teilweise eingeschränkten Funktion der Zentralen Orte im Berliner Umland.

Aufgrund dieser zunehmenden Verflechtungen und dem teilweise verstärkten Abstimmungsbedarf zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland kommt der Verstärkung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Bewährt hat sich die kontinuierliche nachbarschaftliche Abstimmung im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsgremien, wie z. B. das Kommunale Nachbarschaftsforum oder das Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg. Bei geeigneten Fragestellungen bietet es sich an, teilräumliche oder fachliche Untersuchungen oder gemeinsame Entwicklungskonzepte zwischen dem Senat von Berlin, den Bezirken von Berlin und betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen im Berliner Umland zu erarbeiten.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland liegen z. B. in den Bereichen Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Erschließung sowie der Freiraumentwicklung.

Als Instrument für eine freiraumbezogene Entwicklung und den Erhalt der stadtnahen Kulturlandschaft im peripheren Bereich von Berlin und des Berliner Umlands wurden Ende der 1990iger Jahre die Regionalparks von Berlin und Brandenburg in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Sie sind kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit, unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure durch gemeinde- und länderübergreifende gemeinsame Entwicklungskonzepte und Projekte regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Wesentliche Handlungsfelder sind Erschließung, Förderung von Tourismus, Freizeit- und Erholungsangeboten für die regionale Bevölkerung und Regionalmarketing sowie insbesondere die Weiterentwicklung der kulturlandschaftlichen Charakteristik (vgl. Kapitel III.4), die zugleich der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität

dienen kann.

Inzwischen haben sich die Regionalparks sehr differenziert entwickelt, so dass es in diesen Räumen gute Beispiele für kommunale Zusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement gibt. Die Erfolge sind insbesondere im Bereich der touristischen Angebote (Radverkehr) und bei der Aufwertung der Kulturlandschaft zu verzeichnen. Die Radroute „Rund um Berlin“ verknüpft alle Regionalparks und ist eine nachgefragte Ergänzung zum bestehenden Radwegesystem aus Fernradwegen und regionalen Radwegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten erheblichen Bevölkerungsgewinne in Berlin und dem Berliner Umland sind die Verstetigung und der Ausbau dieser Kooperationsstrukturen von besonderer Bedeutung.

### **Zu G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland**

Der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches kommt eine besondere Bedeutung zu, die über die bauplanungsrechtlich ohnehin gebotene Abstimmung hinausgehen sollte.

Gemeinsam erarbeitete Entwicklungskonzepte der Gemeinden können die interkommunale Kooperation verstetigen. Die Verflechtungsbeziehungen zwischen dem funktionstragenden Zentralen Ort und den funktionsnachfragenden Gemeinden können dadurch aktiv ausgestaltet werden. Die mit dem Zentrale-Orte-System einhergehende Konzentration der wesentlichen Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse auf den Zentralen Ort zielt auf die Sicherung des Funktionsprofils für den gesamten Verflechtungsbereich ab.

Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation, ggf. in Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachplanungsträgern, können z. B. in folgenden Themenfeldern liegen:

- Entwicklung technischer und sozialer Infrastrukturen,
- Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- Entwicklung von medizinischen Versorgungsmöglichkeiten,
- Versorgungsstrukturen im Einzelhandel (z. B. Einzelhandelskonzepte),
- wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen,
- Entwicklung alternativer Verkehrsangebote (z. B. Bürgerbus),
- Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Flächen für Ansiedlungen oder Umstrukturierungen von Industrie- und Gewerbenutzungen,
- Vorteil-Nachteils-Ausgleichs zwischen dem Mittelzentrum und Gemeinden des Verflechtungsbereiches.

## V Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen

[wird nach dem Beteiligungsverfahren erstellt]

[Im Folgenden ist der Entwurf für die nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichende zusammenfassende Erklärung eingefügt, die das Ergebnis der Umweltprüfung darstellt. Aus Gründen der Lesbarkeit ist das gesamte Kapitel nicht mit Änderungskennung versehen.]

### 1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Länder Berlin und Brandenburg haben den Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) aufgestellt. Dieser Plan war gemäß § 9 - 11 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>3</sup> in Verbindung mit Artikel 8a des Landesplanungsvertrages Berlin-Brandenburg (LPIV)<sup>4</sup> in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie)<sup>5</sup> einer Umweltprüfung zu unterziehen, deren Durchführung und Ergebnisse in einem Umweltbericht (Stand 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017) gemäß § 9 Abs. 1 ROG dokumentiert wurden. Gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Artikel 8a Absatz 3 ist dem Landesentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der darzulegen ist:

- in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### 2 Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß §§ 9 bis 11 des ROG 2009 i.V.m. Artikel 8a des Landesplanungsvertrages in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Verfahrensbegleitend zur Aufstellung des LEP HR wurde daher von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine Umweltprüfung durchgeführt. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping einschließlich Scoping-Termin im Februar und März 2016) wurden die obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

---

<sup>3</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474), das nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, auf das vorliegende Verfahren anwendbar ist

<sup>4</sup> Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Berlin: GVBl. 2012 S.2) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (Brandenburg: GVBl. I Nr. 14)

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs des LEP HR und des Umweltberichts vom 19. Juli 2016 und der zweckdienlichen Unterlagen erfolgte von September bis November 2016. Den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurde eine Frist von drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht eingeräumt. Den obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde gesondert Gelegenheit gegeben, zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Zum 1. Entwurf gingen insgesamt etwas mehr als 1.000 Stellungnahmen ein. Davon enthielten 31 Stellungnahmen insgesamt 103 Einzelhinweise zum Umweltbericht.

Eine Beteiligung der Republik Polen an der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i.V.m. der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen“ ebenfalls erfolgt. Die zuständige Generaldirektion Umwelt in Warschau erklärte nach Prüfung der übermittelten Unterlagen zum Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016, dass die Republik Polen kein Erfordernis für eine Teilnahme an einem Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sah.

Das Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR von 2016 bzw. der Bewertung der Hinweise zum Umweltbericht machte die Erarbeitung eines 2. Planentwurfs und die Überarbeitung des Umweltberichts erforderlich. Der 2. Planentwurf sieht gegenüber dem 1. Planentwurf Änderungen von etwa 60 % des Textes vor. Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage des 2. Entwurfs des LEP HR ebenfalls überarbeitet.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des LEP HR und des Umweltberichts vom 19. Dezember 2017 und einer zweckdienlichen Unterlage erfolgte von Februar bis April 2018. Den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR und Umweltbericht mit einer Frist von drei Monaten gegeben. Den obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg als öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde gesondert Gelegenheit gegeben, zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Zum 2. Entwurf gingen insgesamt 771 Stellungnahmen ein. Davon enthielten 27 Stellungnahmen insgesamt 85 Einzelhinweise zum Umweltbericht.

Die Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR und zum Umweltbericht eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung führte im Ergebnis zu einer redaktionellen Überarbeitung des Planentwurfs. Die Ergänzungen und Änderungen haben v.a. redaktionell-klarstellenden Charakter. Eine Überarbeitung des Umweltberichtes wurde nicht erforderlich. Soweit im Ergebnis der Bewertung einzelner Hinweise zum Umweltbericht Klarstellungen erforderlich wurden, erfolgen sie in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung im Kap. 1.4. Aus den übrigen Hinweisen ergab sich kein Überarbeitungsbedarf am Umweltbericht. Die Einzelbewertung aller Hinweise wurde dokumentiert und nach Abschluss des Verfahrens öffentlich zugänglich gemacht. Das Beteiligungsverfahren zum LEP HR konnte somit ohne erneute Auslegung nach Artikel 8 Absatz 3 Landesplanungsvertrag abgeschlossen werden.

### **3 Methodik der Umweltprüfung**

Der Untersuchungsraum für den Umweltbericht ist die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit einer Flächengröße von ca. 30.500 km<sup>2</sup>. Sie besteht aus der Hauptstadt Berlin sowie dem Bundesland Brandenburg, wobei die Landesgrenzen Brandenburgs die äußeren Plangebietsgrenzen definieren.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung waren die Festlegungen des Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, soweit von ihnen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkungen wurden anhand der Betrachtung der einzelnen Planfestlegungen mit Umweltrelevanz ermittelt, wobei sowohl negative als auch positive Wirkungen betrachtet wurden. Für Festlegungen ohne Umweltrelevanz erübrigte sich eine Prüfung. Die Prüfung erfolgte bezüglich der gemäß § 9 Absatz 1 ROG relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht dokumentiert.

Untersuchungsrahmen und -tiefe der Umweltprüfung richteten sich nach dem Ergebnis des durchgeführten Scopings (s. Kap. 1.2) und entsprechen dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der Ebene der Landesplanung (Maßstab 1:300.000) erkennbar und von Bedeutung ist. Vertiefende Prüfungen erfolgten nur für Bereiche, für die der Plan detailliertere Festlegungen vorsieht.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beruht auf der Darstellung und Analyse des derzeitigen Umweltzustandes des Untersuchungsraumes sowie auf den für den Plan relevanten, in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die durch die Wirkfaktoren des Plans positiv oder negativ beeinflusst werden können. Der Zielkatalog wurde im Vorfeld mit den obersten Fachbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt. Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene statistische und flächenbezogene Daten für das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer.

Für die Darstellung und Bewertung des Umweltzustands wurden prüfrelevante Umweltaspekte ausgewählt, die als Indikatoren für den Erhalt der relevanten Schutzgüter und die festgelegten Ziele des Umweltschutzes dienen und für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung von Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der für den LEP HR relevanten Umweltziele sowie der Umweltsituation im Gebiet der Hauptstadtregion wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt beschrieben, wobei zunächst eine Bewertung der einzelnen Festlegungen des LEP HR vorgenommen wurde. Die Bewertung erfolgte in Form verbal-argumentativer qualitativer Beschreibungen der allgemeinen Umweltrelevanz, der Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung und der Chancen und Risiken hinsichtlich der Umweltziele für den Untersuchungsraum.

Gemäß § 7 Absatz 6 ROG wurde eine Einschätzung vorgenommen, ob von den Festlegungen des Planes bzw. ihrer rahmensetzenden Wirkung für künftige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten ausgehen können und demzufolge eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorzunehmen war. Diese Prüfung und ihr Ergebnis wurden in einem separaten Kapitel des Umweltberichts dokumentiert.

Im Anschluss wurden mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen geprüft. Die Auswirkungen der Umsetzung des Gesamtplanes einschließlich geprüfter Alternativen, eventueller Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen wurden dargestellt.

#### **4 Berücksichtigung der Umweltbelange im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Folge der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Grundsätzlich sind mögliche Gefährdungen der festgelegten Ziele des Umweltschutzes durch die rahmensetzenden Festlegungen des LEP HR zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Die Neuaufstellung des LEP HR erfolgte daher unter dem strategischen Ansatz, die Ziele des Umweltschutzes als Grundlage einer vorsorgeorientierten und nachhaltigen Entwicklung in den Planungsprozess zu integrieren. Durch seine Festlegungen bezüglich der räumlichen Entwicklung verfolgt der LEP HR einen integrierten, umweltorientierten Ansatz. Die Festlegungen dienen fast ausschließlich der Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Dies ist im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt; daher erforderte das Ergebnis der Umweltprüfung keine Veränderungen der Festlegungen des LEP HR.

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweise zur Umweltprüfung wurden ausgewertet und dahingehend geprüft, ob sich aus ihnen veränderte Einschätzungen der Umweltauswirkungen ergeben. Dies ist generell nicht der Fall, so dass auch hieraus keine Änderungserfordernisse an den Festlegungen des LEP HR erwachsen. Zum Teil konnte den Hinweisen gefolgt werden, indem der Umweltbericht entsprechend überarbeitet wurde. Andere Hinweise wurden fach- und sachlich begründet nicht berücksichtigt. Zusammenfassend sind die Hinweise und der planerische Umgang mit diesen in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben; in einer Abwägungsdokumentation wurden sie darüber hinaus im Einzelnen dargestellt.

##### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gelten insbesondere:

- Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,
- Vermeidung und Reduzierung belastender Klimasituationen durch Freihaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie -abflussbahnen und Gewährleistung der Frischluftzufuhr über unverbaute Frischluftkorridore und Vermeidung einer weiteren Versiegelung von
- Freiflächen im städtischen Raum,
- Schutz des Menschen vor Belastungen aufgrund von optischen Wirkungen, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen,
- Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- Schutz des Menschen vor möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

Die für das Schutzgut Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume. Hinzu kommt der Aspekt des Schutzes und der Anpassung der Wohn- und Wohnumfeldbereiche vor bzw. an Hochwassergefahren. Auf die Thematik der Schadstoff-

femissionen und -immissionen wurde im Kapitel Luft/Klima näher eingegangen. Erholungsräume wurden im Kapitel Landschaft beschrieben und der Schutz vor Hochwasserereignissen wurde im Kapitel Wasser erörtert.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sind wenige Einwendungen eingegangen, die das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ explizit behandelt haben.

Die Abhandlung von Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unter dem Punkt „Umweltprobleme“ wurde kritisiert. Dem ist klarstellend entgegenzuhalten, dass einerseits die Risiken für das Schutzgut Wasser durch bestehende Siedlungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten von Bedeutung (z.B. Wasserverschmutzungen) sind, gleichzeitig daraus aber auch für bestehende Siedlungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten Risiken für das Schutzgut menschliche Gesundheit resultieren.

Eine Einwendung, die Umweltauswirkungen der Planung des Flughafen BER seien nicht berücksichtigt, schlägt aus zwei Gründen nicht durch. Einerseits sind im Umweltbericht zum LEP HR nur die grundlegenden Umweltauswirkungen zu betrachten, die von der hier getroffenen Festlegung in Z 7.3 ausgehen. Hiervon wird auf der relevanten raumordnerischen Betrachtungsebene auch künftig eine Bündelungswirkung von Belastungen und deren Minderung bzw. Vermeidung in Berlin bzw. anderen Teilen der Hauptstadtregion ausgehen. Umweltverträglichkeitsstudien zur Flughafenplanung oder Eignungsprüfungen zum Flughafenstandort BER obliegen anderen Planungsebenen.

### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gelten:

- der Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- der Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barrierewirkungen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.

Bezüglich des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ gingen beim Beteiligungsverfahren Hinweise auf das Biber-Management-Programm in Brandenburg und auf zurzeit laufende Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten ein. Im Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR wurde den Hinweisen durch entsprechende Ergänzungen gefolgt. Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung ergeben sich dadurch nicht.

### **Landschaft**

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Landschaft gelten:

- Vermeidung von unangemessener Überbauung und Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,
- Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen eingereicht, die das Thema Landschaftsschutzgebiete sowie die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Entstehung von Windparks und den Braunkohleabbau thematisierten. Die Beschreibung des Umweltzustands und dessen Entwicklungstendenzen wurden vor diesem Hintergrund bereits im Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR überarbeitet. Zum 2. Entwurf erging der Hinweis, es solle in den Umweltbericht aufgenommen werden, dass keine neuen Landschaftsschutzgebiete in Planung sind. Bei der Bewertung wurde festgestellt, dass sich die aktuellen Informationen zu den Landschaftsschutzgebieten nicht auf die Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des LEP HR auswirken.

## **Boden**

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Boden beziehen, zielen auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Neben dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen geht es um die Reduzierung der Inanspruchnahme durch Versiegelung und die Sanierung vorhandener Altlasten:

- durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),
- durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,
- durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Moorböden
- durch Sanierung von Altlasten, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich vorwiegend auf die Umweltziele und Datengrundlagen und deren Ergänzung. Weitere Hinweise bzw. Detaillierungswünsche sind zu den Themen schutzwürdige Böden, Entsiegelungspotenzial und Neuversiegelung durch Windenergieanlagen eingegangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen wurden die Umweltziele im Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR ergänzt. Die zusätzlichen Informationen aus den nun bekannten Datenbanken, zu den schutzwürdigen Böden sowie die Hinweise zu Entsiegelungspotenzialen und Flächenversiegelungen durch Windenergieanlagen wurden zur Kenntnis genommen. Insgesamt wurde festgestellt, dass sich diese Informationen nicht auf die Bewertung im Umweltbericht auswirken und eine weitere Detaillierung auf der Maßstabsebene des LEP HR nicht erforderlich ist.

## **Wasser**

Neben dem Schutz und der Verbesserung des Gewässerzustandes mit der ökologischen und chemischen Zielsetzung des „guten Zustandes“, des Schutzes der aquatischen Ökosysteme und des Grundwasserdargebots ist der vorbeugende Schutz vor Hochwasserschäden Bestandteil des Zielkatalogs bezüglich des Schutzgutes Wasser:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch

- Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit,
- Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit

- Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot).
- Schutz der Oberflächengewässer durch
- Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,
- Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde eingewendet, es fehle eine Beschreibung der Auswirkungen des Braunkohletageabbaus auf Oberflächengewässer im Kapitel 3.5 des Umweltberichts (Verockerung und Sulfatbelastung). Weitere Hinweise kamen zur Anpassung der Anzahl von Wasserkörpern und des jeweiligen chemischen Zustandes. Neue Datengrundlagen hierfür wurden benannt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Thema Hochwasserschutz in der Auswirkungsprognose in dem Kapitel 4.1.8 des Umweltberichtes nicht ausreichend behandelt wurde. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass Punkt „Siedlungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen“ nicht in einem eigenständigen Schwerpunkt betrachtet werden.

Die Auswirkungen des Braunkohlebergbaus auf die Oberflächengewässer wurden im Kapitel 3.5 des Umweltberichts im Abschnitt Entwicklungstendenzen für die Bewertung der Umweltauswirkungen ausreichend differenziert behandelt, nachdem im Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR die Thematik bereits ergänzt worden war. Es ergaben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des LEP HR.

Die ergänzenden Informationen zur Anzahl von Wasserkörpern sowie deren Beeinflussungen und chemische Zustände wurden im Umweltbericht zum 2. Entwurf des LEP HR berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass daraus keine Auswirkungen auf die Bewertung der Umweltauswirkungen resultieren.

Hinsichtlich der Hinweise zum Hochwasserschutz wurde im Ergebnis einer erneuten Bewertung festgestellt, dass die Festlegungen des LEP HR rahmensetzend sind für Maßnahmen, durch die Hochwassergefährdungen gemindert werden, da im Grundsatz G 8.4 (Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete) sowie im Ziel Z 8.5 (Vorbeugender Hochwasserschutz - Festlegung durch die Regionalplanung) ein vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt wird. Somit bleibt die im Umweltbericht getroffene Bewertung zutreffend, dass zu den Festlegungen des Kapitels 8 aufgrund der tendenziell positiven Umweltauswirkungen bzw. der eingeschränkten konkreten Raumrelevanz eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich ist. Der Hinweis, ein eigenes Kapitel zum Umgang mit den Siedlungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu ergänzen, wurde abgelehnt, da die Thematik - der Regelungstiefe des LEP HR angemessen - ausreichend abgehandelt wurde.

## **Luft / Klima**

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das Schutzgut Luft/Klima gelten:

- Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,
- Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauchs (Energieeinsparung),
- Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffmissionen.

Bezüglich des Schutzgutes „Luft / Klima“ eingegangene Hinweise wurden bewertet, bezogen sich überwiegend aber auf Inhalte, die nicht Regelungsgegenstand des LEP HR sind – wie insbesondere die Planung von Windeignungsgebieten – und führten im Ergebnis daher nicht zu Änderungsbedarfen im Umweltbericht.

### **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter gelten:

- Die Vermeidung der Beeinträchtigung des kulturellen Erbes durch den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmälern vor Überbauung, Schadstoffmissionen, Erschütterungen, optischen Beeinträchtigungen (Sichtbeziehungen, Umgebungsschutz) und nachteiligen Hochwasserfolgen und
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall/Lärm-, Licht- und Schadstoffmissionen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Fehlen vollständiger Darstellungen kulturhistorischer Landschaftselemente beklagt. Den Hinweisen konnte nicht gefolgt werden, denn landesweite fachspezifische Kartierungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung bzw. Umweltprüfung auf dieser Planungsebene.

Ergänzende Hinweise gingen zu einer hinzugekommenen UNESCO-Welterbestätte sowie zu Begriffsklärungen bzw. –erweiterungen („Denkmalensemble“/„Denkmalbereiche“; sonstige – nicht nur optische – Beeinträchtigungen von Denkmälern) ein. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäle im Geoportal des Landes Brandenburg abrufbar sind und sich die Schwerpunkte von Kultur- und Sachgütern nicht nur auf Berlin und die größeren Städte Brandenburgs konzentrieren.

Die Informationen zum UNESCO Welterbe sowie die redaktionellen Anmerkungen und der Hinweis zu den Informationen aus dem Geoportal des Landesamtes wurden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu Änderungen im Ergebnis der Umweltprüfung. Ebenso wenig ergibt sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Darstellung zur Verbreitung von Kultur- und Sachgütern, da bereits im Umweltbericht darauf hingewiesen wurde, dass diese Schutzgüter im gesamten Planungsraum verbreitet sind und detailliertere räumliche Zuordnungen aufgrund der überordneten Maßstabs des LEP HR nicht erforderlich sind.

### **Wechselwirkungen**

Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde z. T. zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Im Rahmen des Umweltberichts sind Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen. In der Umweltprüfung wurden letztlich nicht strikt

voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z. B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und z. T. das Erholungspotenzial und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar. Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar, ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

## **5 Einschätzung der Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten**

Ergänzend zur Umweltprüfung fand auch eine Einschätzung der Verträglichkeit des LEP HR mit den Erhaltungszielen von FFH- und SPA-Gebieten statt und wurde im Umweltbericht dokumentiert. Der LEP HR enthält wenige Festlegungen, die räumlich soweit konkretisiert sind, dass auf dieser Planungsebene unmittelbare erhebliche Auswirkungen prognostizierbar sind. Dies sind im Wesentlichen die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1 und des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2. Beide sind mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden – einerseits durch räumliche Bündelung von raumbeanspruchenden Siedlungsentwicklungen, andererseits durch Sicherung von Freiräumen. So ist ein erheblicher Teil der NATURA 2000-Gebiete Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und somit vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt. Das Ziel der Schaffung eines kohärenten Netzes an NATURA 2000-Gebieten wird hierdurch unterstützt. Potenzielle Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten gehen von ihnen daher nicht aus.

Im Ergebnis ist daher einzuschätzen, dass auf der Ebene des LEP HR keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Soweit übrige Festlegungen des LEP HR tendenziell zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen können, sind aufgrund des Abstraktionsgrades des Planes potenzielle Wirkräume von Vorhaben und entsprechende Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten nicht prognostizierbar. Zudem bietet der LEP HR ausreichend Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen, im Rahmen konkreter Planungen die Verträglichkeit mit NATURA 2000-Gebieten zu gewährleisten. Allerdings konnte im Umweltbericht – als Hinweis für nachfolgende Planungen – eingeschätzt werden, in welchen Bereichen ein potenziell erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko für NATURA 2000-Gebiete entstehen könnte. Dies ist in den festgelegten Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung, insbesondere in denjenigen Zentralen Orten der Fall, deren Gemeindegebietsfläche zu großen Teilen mit NATURA-2000 Gebieten überlagert ist. Die fachrechtlichen Regelungen bezüglich der NATURA 2000-Gebiete bleiben von den Festlegungen des LEP HR jedoch unberührt und sind bei jedem konkreten Vorhaben im Einzelnen zu prüfen.

Die im Rahmen der Beteiligung angeregte Klarstellung zum Ergebnis der Einschätzung bezüglich der NATURA 2000-Verträglichkeit ist hiermit erfolgt.

## **6 Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Im Ergebnis der Umweltprüfung konnte eingeschätzt werden, dass die Festlegungen des LEP HR voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und die menschliche Gesundheit, Landschaft, Boden, Wasser, Luft/Klima, und Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern verbunden sind bzw. sind ausreichende Spielräume vorhanden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Hinsichtlich der NATURA 2000-Verträglichkeit wurde im Ergebnis eingeschätzt, dass auf der Ebene des LEP HR aufgrund seines Abstraktionsgrades und nur weniger räumlich konkretisierter Festlegungen, die zudem mit positiven Wirkungen verbunden sind, keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Prüfung anderweitiger in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten wurde hinsichtlich der einzelnen Festlegungen bzw. Schutzgüter durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planungsvariante die jeweils günstigste ist und sich keine Alternativen aufgedrängt haben, die günstigere bzw. geringere negative Umweltauswirkungen erwarten lassen. Dies beruht darauf, dass bereits in der Konzeption des Planes in Umsetzung des Landesentwicklungsprogrammes 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg einer nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen wird. Die Festlegungen des LEP HR dienen somit fast ausschließlich zur Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Die schutzgutbezogene Alternativenprüfung ergab entweder nur ungünstigere Lösungsansätze (wie z.B. bei der Nichtberücksichtigung des Kulturlandschaftsaspekts oder des Klimaschutzes) oder keine in Betracht kommenden Alternativen (z.B. umweltorientierter Ansatz bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung). Der vorliegende LEP HR wurde somit als beste in Betracht kommende Planungsmöglichkeit ermittelt.

## **7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 9 Absatz 4 ROG in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 4 LPIV sind erhebliche Auswirkungen des LEP HR auf die Umwelt auf Grundlage von in der zusammenfassenden Erklärung genannten Überwachungsmaßnahmen durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung kann sich somit konzentrieren auf gegebenenfalls im Umweltbericht benannte erhebliche negative Auswirkungen des Planes.

Aufgrund des konzeptionell nachhaltigen Ansatzes des LEP HR und seines planungshierarchisch bedingten Abstraktionsgrades sowie wegen der weiten Spielräume, die durch die Festlegungen für die planerische Ausgestaltung auf den folgenden Planungsebenen gelassen werden, ergibt die Umweltprüfung, dass mit Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist keine Benennung von Überwachungsmaßnahmen oder konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf Ebene des LEP HR erforderlich.

Gleichwohl liegen im Ergebnis der Umweltprüfung Einschätzungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum sowie zu allgemeinen Auswirkungstendenzen des Planes auf die Umwelt vor. Zu deren künftiger Überprüfung können bereits vorhandene Instrumente genutzt werden. Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg bestimmt, dass für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Mittel der Raumbearbeitung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters verwendet werden sollen. Für das Gebiet der Stadt Berlin bildet der regelmäßig nachgeführte digitale Umweltatlas ein Instrument, das die

Entwicklung des Umweltzustandes umfassend dokumentiert. In Brandenburg bilden die regelmäßig nachgeführten Umweltdaten (Jahresberichte) eine geeignete Grundlage für die Überwachung.

## VI Festlegungskarte

Mit dem Ziel, eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Festlegungen des Plans im Rahmen seiner raumordnerischen Maßstäblichkeit zu gewährleisten, wurde eine eigene topografische Kartengrundlage im Maßstab 1: 300 000 erstellt. Heranzuziehen waren dafür die Basisdaten der amtlichen Landesvermessung als allgemeingültige, bundesweit nach einheitlichen Standards strukturierten und allgemein zugänglichen Geobasisdaten. Allerdings hat die topografische Darstellung von Siedlungsbestandsflächen im LEP HR zusätzlich zur allgemeinen Funktion einer topografischen Kartengrundlage Bedeutung für die Festlegung der Gebietskulisse für den Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2. Dies erforderte die Erstellung einer eigenen, differenzierten „Siedlungstopografie“ innerhalb der topografischen Kartengrundlage, zumal mit Einführung des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystems eine zweckentsprechende Aufbereitung der digitalen Basisdaten anstelle der Übernahme fertiger Karten erfolgen muss. Denn für die allgemeine topografische Kartengrundlage des LEP HR ist das DLM250 zwar als hinreichend genaue Datengrundlage anzusehen – zumal es dem Zielmaßstab der Festlegungskarte nahezu entspricht. Dagegen ist dies für die Siedlungstopografie aufgrund des angestrebten Darstellungsgrenzwertes von 20 ha und der gewollten möglichst realitätsgenauen Darstellung der Bestandssituation im Planungsgebiet nicht ausreichend. Die Siedlungstopografie des LEP HR wurde daher als Ergebnis der nachfolgend erläuterten regelbasierten Extraktion und geometrischen Zusammenführung von kompakten Siedlungskörpern zweier Maßstabsbereiche erstellt.

Die Basis der Topografie bilden die amtlichen Geobasisdaten des Digitalen Landschaftsmodells im Maßstab 1 : 250 000 (DLM250) des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie (BKG), Stand: 1/2016<sup>7</sup>. Dieser Datensatz beinhaltet ausschließlich Flächen ab einer Größenordnung von 40 ha. Zusätzlich wurden aus dem Digitalen Landschaftsmodell im Maßstab 1: 25 000 (DLM25) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 1/2016<sup>7</sup>, Elemente der Siedlungskulisse ergänzt, die für die Verortung der landesplanerischen Festlegungen von Bedeutung sind. Aufgenommen wurden einzelne oder zusammenhängende Flächen ab einer Größe von 20 ha. Noch kleinere Elemente sind maßstabsbedingt nicht darstellbar. Grundlage für die Bearbeitung der Daten bildeten die ATKIS Objektarten-Definitionen. Zunächst erfolgte die Auswahl und Filterung einzelner Objektarten. Dies war erforderlich, da aggregierte Objektklassen und –gruppen nicht uneingeschränkt für den Zweck der Siedlungstopografie in Bezug zum Freiraumverbund geeignet sind, z.B. aufgrund der Zusammenfassung von überwiegend siedlungsgeprägten mit freiflächenbezogenen Objektarten. In mehreren Schritten erfolgten anschließend die Zusammenführung der Geometrien, die Definition von Ausschlussflächen unter einzelfallbezogener Prüfung großflächiger Objekte und die Bildung der Siedlungstopografien bei den Maßstäben sowie deren Verschmelzung. Aufgrund der aktualisierten Daten im Vergleich zum 1. Planentwurf erforderliche Anpassungen wurden eingearbeitet. Das Landschaftsbild prägende, im Zusammenhang mit dem Sanierungsbergbau entstandene Seen, die in den topografischen Daten noch nicht enthalten waren, fanden mit Stand 27/2017<sup>8</sup> zusätzlich Berücksichtigung.

Flächenhafte Festlegungen werden mittels eines Punkterasters (Raumordnungsgebiet „Gestaltungsräum Siedlung“ gemäß Plansatz Z 5.6 Absatz 1) oder mittels einer Schraffur (Raumordnungsgebiet Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 1 Satz 1) zeichnerisch maßstabsgerecht gebiets-scharf abgrenzt. Im Rahmen des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen Festlegung ist ihre räumliche Bestimmtheit vollständig gegeben. Die mit dem Fehlen einer äußeren Abgrenzung der Signaturen verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Raumordnungsgebietes ist der landesplanerischen Maßstabsebene angemessen. Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst.

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1 <del>Versorgungsdichte im Einzelhandel 2015/2016</del>	<del>52</del>
Abbildung 2 <del>Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner</del>	<del>72</del>
Abbildung 3 <del>Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr als ein Drittel der maximal möglichen Rankingpunkte erzielen</del>	<del>78</del>
Abbildung 4 <del>Vergleich potenzieller Zentraler Orte für die Berlin nahen Bereiche der Landkreise</del>	<del>79</del>
Abbildung 15 <del>Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg</del>	<del>82</del>
Abbildung 6 <del>LEADER – Gebietskulisse 2014 bis 2020</del>	<del>85</del>
Abbildung 7 <del>Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020</del>	<del>87</del>
Abbildung 28 <del>Strukturräume Berlin und Berliner Umland</del>	<del>98</del>
Abbildung 39 <del>Vernetzung der Hauptstadtregion - Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg</del>	<del>117</del>
Abbildung 410 <del>Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen für ein Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit und für extremes Hochwasser nach Szenario HQ100 und HQextrem sowie Flutungspolder</del>	<del>131</del>

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 <del>Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente</del>	<del>56</del>
Tabelle 2 <del>Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden</del>	<del>74</del>
Tabelle 23 <del>Empfehlungen Orientierungswerte für flächensparende Baudichten</del>	<del>90</del>
Tabelle 34 <del>Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung</del>	<del>99</del>
Tabelle 45 <del>Kriterien, Funktionen und Grundlagen des Freiraumverbundes</del>	<del>110</del>
Tabelle 56 <del>Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten (RIN 2008, Auszug)</del>	<del>119</del>
Tabelle 67 <del>Zielgröße für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von benachbarten Zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe (RIN 2008, Auszug)</del>	<del>119</del>



#### Teil IV

Fazit im Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken aus den Auslegungen zu den beiden Entwürfen des LEP HR (Gesamtabwägung)

Die Erarbeitung des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

Dieses Verfahren umfasste

- die Beauftragung der Erarbeitung eines Planentwurfes durch die gemeinsame Landesplanungskonferenz (PLAKO),
- die Erarbeitung eines 1. Entwurfes, der gemeinsam von den Ressorts in den beiden Landesregierungen entwickelt und von den Landesregierungen bestätigt wurde,
- die öffentliche Auslegung und Beteiligung hierzu,
- die Abwägung der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken,
- die Erarbeitung eines 2. Entwurfes, der gemeinsam von den Ressorts in den beiden Landesregierungen weiterentwickelt und von den Landesregierungen bestätigt wurde,
- die öffentliche Auslegung und Beteiligung hierzu,
- die Abwägung der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken,
- die Erarbeitung und Abstimmung eines überarbeiteten Planentwurfes, der gemeinsam von den Ressorts in den beiden Landesregierungen weiterentwickelt und von den Landesregierungen bestätigt wurde sowie
- die Erstellung eines Berichtes über das Erarbeitungsverfahren.

Im Verlauf dieses Prozesses, der von den (die Landesregierungen kontrollierenden) Landesparlamenten, von den Kommunen im Land Brandenburg und auch presseöffentlich intensiv begleitet wurde, sind die planungspolitische und auch die planungsrechtliche Einordnung des vorgesehenen Landesentwicklungsplanes wie auch die vorgesehenen Festlegungen zu den einzelnen Themenfeldern kritisch reflektiert und weiterentwickelt worden.

Die hier vorgelegte abschließende Zusammenschau wurde auf Grundlage der beiden gesondert dokumentierten Beteiligungsschritte und der in diesem Rahmen vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie der darauf basierenden Abwägungen im Sinne einer Gesamtabwägung erarbeitet. Sie dient dem Abschluss der Arbeiten der Landesregierungen im Vorfeld der Zuleitung des überarbeiteten Entwurfes LEP HR und des Berichtes über das Erarbeitungsverfahren an die zuständigen Fachausschüsse der beiden Landesparlamente.

Die Gliederung orientiert sich an der Gliederung des überarbeiteten Entwurfes des LEP HR.

## **I. Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR thematisiert wurden die rechtliche und planungspolitische Konstellation einer gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, der Titel des vorgesehenen Landesentwicklungsplanes, das Verhältnis des Planes zu anderen Raumordnungsplänen in Berlin-Brandenburg, die Beziehung des LEP HR zu den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und das Verhältnis des Planentwurfes zu den Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Darüber hinaus thematisiert wurden im Beteiligungsverfahren auch zahlreiche Fragestellungen, die sich nicht am LEP HR selbst festmachten, sondern Fragestellungen aus dem Gesamtkontext der branden-

burgische Landespolitik, wie z.B. der Rolle des Brandenburger Parlaments bei der Entstehung von Landesentwicklungsplänen, der Rolle kleinerer Gemeinden in der brandenburgischen Regionalplanung oder die Frage des kommunalen Finanzausgleichs innerhalb des Landes Brandenburg.

In der Zusammenschau der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist die Darstellung der Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung zweckmäßig und erforderlich, um das Planungsdokument in die maßgeblichen systematischen Zusammenhänge einordnen zu können.

Ein Bedarf an Veränderungen hinsichtlich der planungsrechtlichen und planungssystematischen Einordnung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes, der über redaktionelle Klarstellungen hinausging, ist nicht erkennbar geworden und wäre zudem als Fragestellung zu den planungsrechtlichen Grundlagen nicht innerhalb des Erarbeitungsprozesses eines auf bestehendem Planungsrecht basierenden Landesentwicklungsplanes zu bewegen.

Eine Fortentwicklung des landesplanungsrechtlichen Grundlagen in der Ländern Berlin und Brandenburg oder der regionalplanungsrechtlichen Grundlagen im Land Brandenburg obliegen, auch hinsichtlich einzelner Verfahrensschritte, den Landesgesetzgebern in beiden Ländern. Hierzu können innerhalb des Verfahrens zum LEP – einer Rechtsverordnung der Landesregierungen auf Basis des bestehenden Planungsrechts keine Modifikationen vorgenommen werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR thematisiert wurden die vom 1. zum 2. Entwurf in Struktur und Inhalt deutlich weiterentwickelten Aspekte, die dem Festlegungsteil im Kapitel Rahmenbedingungen vorangestellt worden sind.

Ziel des Rahmenkapitels ist es, die raumordnerischen Festlegungen (im Kapitel III) in den raumstrukturellen, ökonomischen, finanziellen und politischen Kontext einzuordnen zu können.

Zu den Rahmenkapiteln in beiden Entwürfen wurde ein breites Spektrum an Meinungsäußerungen vorgetragen, welches insbesondere das Abbild divergierender Auffassungen zur Aufgabenverteilung innerhalb des föderativen Staatsaufbaus, aber auch im Verhältnis zwischen den Zuständigkeiten und Kompetenzen des Staates gegenüber den Entscheidungen privater Akteure verdeutlicht.

Die Einschätzung künftiger demografischer Entwicklungen blieb dabei umstritten. Diese ist aber für die Herleitung des Planungsbedarfes nur von nachrangiger Bedeutung.

### Fazit

Im Lichte der vielfältigen vorgetragenen Auffassungen ist die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit für ein solches Rahmenkapitel belegt.

### **III. Textliche Festlegungen**

#### **Kapitel 1 - Hauptstadtregion**

Gegenstand des Kapitels 1 ist die raumordnerische Differenzierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in die drei Struktur- und Analyseräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum.

##### Name Hauptstadtregion

Seit dem in den Ländern Berlin und Brandenburg breit diskutierten gemeinsamen Leitbildprozess, an dessen Ende das 2006 von den Landesregierungen beschlossene Leitbild stand, nennt sich die Region offiziell „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Sie ist auch unter diesem Namen in die raumordnerischen Leitbilder des Bundes und der Länder aufgenommen worden. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm, welches öffentlich ausgelegt und beteiligt wurde, ist seit dem Jahr 2007 der Name auch mit gesetzlicher Wirkung festgelegt.

Dieser Name erzeugte im gesamten Beteiligungsverfahren trotz der vor mehr als 10 Jahren von den beiden Landesparlamenten bestätigten Rechtssetzung eine Debatte hinsichtlich seiner Eignung für den Landesentwicklungsplan.

Da sich die Länder Berlin und Brandenburg unter diesem Markennamen innerhalb der Gruppe der deutschen Metropolregionen national und international etabliert haben, war kein Erfordernis erkennbar, die Begriffsbildung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wie auch für den LEP im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR in Frage zu stellen.

##### Strukturräume

Mit der Festlegung der Strukturräume sollen Räume hinsichtlich ihres raumordnerischen Steuerungsbedarfes abgegrenzt werden. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die innerhalb der Hauptstadtregion befindlichen Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum finden bereits seit dem Inkrafttreten der Vorgängerplanung LEP B-B im Jahr 2009 ihre praktische Anwendung und sind seit dem Jahr 2010 auch in der amtlichen Statistik von Berlin und Brandenburg als Gebietskulissen für die Raumanalyse fest verankert.

Sie werden auch in der Fachplanung im Land Brandenburg als Bezugskulissen für Planungen und Maßnahmen oder auch für politische Diskurse genutzt, wie nicht zuletzt die Arbeit der Enquetekommission 6/1 des Brandenburger Landtags in der laufenden Legislaturperiode zeigt.

Neben einer Diskussion um die Einschlägigkeit der Begriffe war bei einzelnen Gemeinden das deutliche Anliegen erkennbar, dem Berliner Umland zugehörig zu sein, obwohl die differenziert dargelegten und im Zuge der 2. Auslegung nochmals aktualisierten Daten für eine Veränderung der Zuordnung keinen Anlass boten.

Es wurde seitens einzelner Gemeinden auch der Versuch unternommen, dem im LEP HR Entwurf landesweit einheitlich angewendeten und transparent dargelegten Analyseansatz eigene Konzepte zur Strukturraumzuordnung, andere Indikatoren oder alternative Daten entgegen zu setzen.

Die Zuordnung von Gemeinden zu den Strukturräumen ergibt sich aus einer strikt empirisch angelegten Analyse der Gemeinden im Gesamttraum, folgt aber auf dieser Grundlage zwangsläufig einer Setzung anhand einer normativen Abschneidegrenze.

Im Ergebnis der Überprüfung des nochmals aktualisierten Datenmaterials kam es im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf zum Wechsel einer Gemeinde aus dem Weiteren Metropolenraum in das Berliner Umland.

Die Strukturraumzuordnungen im LEP HR schließen nicht aus, dass es aus anderen Betrachtungshorizonten, z.B. im europäischen oder im bundesweiten Vergleich oder innerhalb der unterschiedlichen Fachpolitiken den Bedarf geben kann, andere oder differenzierende räumliche Aggregationsmuster zu entwickeln. Diese stehen nicht im Widerspruch zum LEP HR, sondern bedienen andere Analyse- oder Gestaltungsbedarfe. Insoweit sind auf anderen Planungsebenen auch andere Zuordnungen möglich.

### Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist auch in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Strukturraumzuordnungen innerhalb der Hauptstadtregion und darauf basierend, die Erforderlichkeit unterschiedlicher Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung, belegt worden

## **Kapitel 2 - Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel**

Gegenstand des Kapitels 2 ist die Identifizierung eventueller Raumnutzungskonflikte und die Festlegung von raumordnerischen Regeln, die für die raumverträgliche Einordnung von Gewerbeflächenentwicklungen oder großflächigen Einzelhandelsvorhaben erforderlich sind.

Zudem werden Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung des Strukturwandels, zu Logistikstandorten, zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe getroffen.

### Gewerbeentwicklung

Hinsichtlich der Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist deutlich geworden, dass der Bedarf für raumordnerische Vorgaben als eher gering bewertet wurde. Mit der gewerblichen Entwicklung gehen in der Hauptstadtregion regelmäßig kaum Raumnutzungskonflikte einher, die eine weitergehende überfachliche und überörtliche raumordnerische Steuerung erforderlich machen würden.

Für eine Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird auch weiterhin ein Bedarf gesehen, wobei die Regionalplanung wegen des Maßstabs und der erforderlichen Abstimmung mit den Belegenheitskommunen hier als geeignete Planungsebene identifiziert wurde.

Hinsichtlich der Entwicklung von Logistikstandorten, zu denen der Planentwurf vorrangig auf die Bündelungsfunktion und die Weiterentwicklung des Bestandes orientiert, wurden vereinzelt Wünsche hinsichtlich der Entwicklung von zusätzlichen Standorten vorgetragen, für die der Raumordnungsplan aber nicht der geeignete Ort der Bedarfsprüfung ist. Insoweit blieb der Charakter der Festlegung unverändert.

## Breitband

Der 2. Entwurf sieht im Ergebnis der Überarbeitung gegenüber dem 1. Entwurf eine Festlegung zur flächendeckenden Nutzung moderner und leistungsfähiger Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen vor. Stellungnehmende aus dem Land Brandenburg erhofften sich bereits im LEP operative Maßnahmenplanungen, die aber jenseits des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Träger der Ausbaumaßnahmen sind die Telekommunikationsunternehmen. Die Landesregierungen nehmen jedoch im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches die Aufgabe wahr, sowohl den Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, wie auch die Digitalisierung zu befördern und (mit) zu gestalten.

## Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung, zu den Gewerblich-industriellen Vorhabenstandorten, zu Logistikstandorten sowie zum Ausbau von Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bestätigt worden

## Großflächiger Einzelhandel

Hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels war ein breites Spektrum an Auffassungen erkennbar.

Dazu gehörten auch kritische Reflexionen hinsichtlich der Entwicklungen von großflächigen Einzelhandelsstandorten seit 1990, dem damit offenbar ursächlich verknüpften Niedergangs kleinerer Verkaufseinrichtungen sowie den Entwicklungen vom stationären Einzelhandel hin zum Online-Handel.

## Bindung an Zentrale Orte , Nahversorgung und Kongruenz

Generell wurde die Idee einer flächendeckenden Sicherung der Nahversorgung, wie sie im LEP HR angelegt ist, begrüßt. Andere Stimmen hielten diese Vorstellung für überkommen und sahen das Interesse der Verbrauchenden in einer hochqualitativen Versorgung über große Einheiten, für deren Aufsuchung dann umfangreichere Anfahrten in Kauf genommen werden müssten.

Die vorgesehene Bindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte und die Ausnahmeregelungen für eine quantitativ begrenzte Nahversorgung auch über großflächige Vorhaben wurde in der Regel nachvollzogen, dabei aber aus der jeweiligen Perspektive unterschiedlich bewertet.

Während die als Zentralen Orte vorgesehenen Städte und Gemeinden die vorgesehene Standortbindung begrüßten und auch die Konditionierungen wie das Kongruenzgebot und das Gebot des wechselseitigen Zentrumschutzes für sinnvoll erachteten, wurden die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten für großflächigen Einzelhandel außerhalb Zentraler Orte ambivalent bewertet.

In der Abwägung der zum 1. Entwurf eingegangenen Anregungen Bedenken wurde für die außerhalb Zentraler Orte zulässigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben die Grenze der verträglichen Verkaufsfläche auf 1.500 m<sup>2</sup> (bei mind. 75% Nahversorgungsortiment) neu skaliert und bietet damit - auch im Vergleich mit anderen Bundesländern – eine großzügige wie auch angemessene Möglichkeit, die Nahversorgung auch mit großflächigen Formaten abzusichern.

Die nach der Abwägung zum 1. Entwurf vorgesehene Option, bei besonders einwohner- und kaufkraftstarken nicht prädikatisierten Gemeinden im Einzelfall auch größere Verkaufsflächen zu entwickeln, muss offenbar erst noch in der Planungspraxis mit Leben gefüllt werden.

Die zusätzliche Möglichkeit, in den regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten weitere 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben vorzusehen, wurde vor dem Hintergrund, dass diese neben den Zentralen Orten und dem Gestaltungsraum Siedlung als weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung vorgesehen sind, für zweckmäßig erachtet.

Gleichwohl wurden auch Positionen vorgetragen, die allen Orten deutlich größere Verkaufsflächen für zeitgemäß bewerten oder gar einfordern oder auch auf jegliche Form der raumordnerischen Steuerung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels generell verzichten zu wollen.

Auch für Großvorhaben aus den 1990er Jahren, die außerhalb Zentrale Orte belegen sind, solle es Erweiterungsmöglichkeiten geben, die über die reine Besitzstandswahrung hinausgehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Bindung von sog. „Hersteller-Direktverkaufszentren“ (Factory-Outlets) votierten Stellungnehmende (insbesondere aus dem Norden des Landes Brandenburg) dafür, entsprechende Ansiedlungen auch außerhalb von Oberzentren zu zulassen. Argumentiert wurde hier insbesondere damit, dass dies im Nachbarbundesland möglich sei.

#### Städtebauliche Einordnung von großflächigen Vorhaben und Agglomeration

Die Frage der städtebaulichen Einordnung von großflächigen Vorhaben wurde nachvollzogen, dabei aber die Anbindung an die Zentralen Versorgungsbereiche unterschiedlich bewertet. Während ein Teil der Stellungnehmenden die vorgesehene Anbindung der städtebaulichen Einordnung an eine Kategorie des Bauplanungsrechts, also einer kommunalen Ausgestaltung, begrüßte, sahen andere Stimmen in der Zukunft diesbezügliche Interpretationsprobleme, die aber nicht belegt wurden.

Ambivalent war auch die Einschätzung, inwieweit es gelingen kann, den Versuch des Unterlaufens der intendierten raumordnerischen Steuerung durch die Aneinanderreihung mehrerer nicht großflächiger Vorhaben durch entsprechende Regelungen zu beschränken. Eine dazu vorgesehene Planungspflicht gegenüber den Kommunen wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf zurückgenommen.

#### Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung der großflächigen Einzelhandelsentwicklung belegt. Ein Erfordernis, auf die raumordnerische Steuerung der großflächigen Einzelhandelsentwicklung zu verzichten oder erweiterte als die vorgesehen Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung in den Gemeinden außerhalb der Zentralen Orte durch großflächigen Einzelhandel vorzusehen, ist vor dem Hintergrund der vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht erkennbar.

### **Kapitel 3 - Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte**

Gegenstand des Kapitels 3 ist die Identifizierung und Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte, mit dem Ziel, diese als besonders geeignete Standorte für die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge zu qualifizieren und auch den großflächigen Einzelhandel dort räumlich zu bündeln. Zudem werden Funktionsbestimmungen und Wirkungsbeziehungen der Zentralen Orte und benachbarter Gemeinden im Umfeld festgelegt.

#### Zentrale Orte System

Unverändert führt die Tatsache, dass es sich bei den Ländern Berlin und Brandenburg um zwei voneinander unabhängige Gebietskörperschaften handelt, die ihren Verwaltungsaufbau, das Finanzwesen wie auch die Organisation der Daseinsvorsorge eigenständig voneinander betreiben, zu der Konsequenz, dass die systemischen Ansätze zum Zentrale Orte System zwischen beiden Ländern nicht verklammert werden.

Berlin wird als Zentraler Ort mit der bundesweit neu etablierten Stufe Metropole prädikatisiert, eine verflechtungsräumliche Verknüpfung mit den Gemeinden im Berliner Umland erfolgt aber nicht.

Die vier kreisfreien Städte im Land Brandenburg werden im LEP HR als Oberzentren festgelegt, ein Bedarf für die vereinzelt angeregte Heraufstufung einwohnerstärkerer Mittelzentren zu Oberzentren ist weder im Norden, noch im Süden des Landes, noch im Berliner Umland erkennbar.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens war das Erfordernis deutlich geworden, die Bedeutung der als Zentrale Orte zu prädikatisierenden Gemeinden über eine breit angelegte Vergleichsuntersuchung mit Bezug auf das gesamte Land Brandenburg empirisch herauszuarbeiten und hierzu aktualisiertes Datenmaterial heranzuziehen.

#### Ranking

Durch die Entscheidung der Landesregierung Brandenburg auf die vorgesehene Kreisgebietsreform zu verzichten, aber eine freiwillige Neugliederung auf der gemeindlichen Ebene voranzutreiben, war es erforderlich, auf die etablierte verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche Zentraler Orte zu verzichten. Die o.g. Vergleichsuntersuchung von Gemeinden vom kleinräumigen Bezugsraum der zuvor vorgesehenen Mittelbereiche musste daher auf das ganze Land Brandenburg ausgeweitet werden.

Im Ergebnis dessen erreichten vier weitere Gemeinden den für eine Prädikatisierung erforderlichen Schwellenwert als Mittelzentrum, so dass sich das im bundesweiten Vergleich ohnehin dichte Netz von Mittelzentren im Land Brandenburg mit der Folge des nochmaligen Abfallens der rechnerisch zuzuordnenden Mantelbevölkerung nochmals verdichtet. Hierzu waren aber auch kritische Stimmen zu hören, da das Risiko einer „Kannibalisierung“ der Mittelzentren und ihrer Verflechtungsbereiche untereinander befürchtet wird.

Der Verzicht auf Mittelbereiche und Mindesttragfähigkeitserfordernisse im 2. Entwurf hat dazu geführt, dass mehrere bisher erfolgreich kooperierende mittelzentrale Funktionsgemeinschaften den Wunsch geäußert haben, von ihrem bisherigen Partner getrennt zu werden, vorrangig mit dem Hinweis auf dann erhoffte höherer Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Auch die 2. Auslegung hat das Ansinnen weiterer Gemeinden erkennen lassen, zusätzlich als Mittelzentrum oder als Mittelzentrum in Funktionsteilung festgelegt zu werden. In den Argumentationen dominierend war in diesem Zusammenhang wie zuvor die Hoffnung, über eine solche Prädikatisierung einen pauschalen Mehrausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Brandenburg, d.h. zu Lasten anderer Gemeinden, sowie quantitativ nicht begrenzte Ansiedlungsmöglichkeiten für zusätzlichen Wohnungsbau oder den großflächigen Einzelhandel zu erhalten.

Da die Entscheidung über Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes Brandenburg kein Gegenstand des Raumordnungsplanes ist, konnte dem Anliegen wegen der sachfremden Erwägungen nicht nachgekommen werden, zumal keine dem Planentwurf entgegenstehenden Belange mit Bezug zu zentralörtlichen Funktionszuweisungen vorgetragen wurden.

Das Erfordernis übergemeindlich wirkender Verflechtungsbereiche Zentraler Orte, welches innerhalb des bundesweit etablierten Zentrale Orte Konzeptes angelegt ist und in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 als Voraussetzung zur Festlegung eines Zentralen Ortes vorgezeichnet ist, wurde dabei regelmäßig nicht reflektiert.

#### Nahbereichsstufe

Daneben wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Wunsch vorgetragen, unterhalb der zentralörtliche Stufe der Mittelzentren eine weitere Stufe Zentraler Orte zu etablieren, ebenfalls ohne auf die gesetzliche Vorgabe gemeindeübergreifende Verflechtungsbereiche ausprägen zu müssen, einzugehen. Für welche anderen Gemeinden Aufgaben mit übernommen würden und weshalb daraus ein zentralörtlicher Funktionsüberhang entstehen würde, wurde regelmäßig nicht erläutert.

Im Zuge der 2. Auslegung wurde auch angeregt, das Zentrale Orte System in der Hauptstadtregion von der Gemeindeebene zu lösen und an die Ortsteilebene anzubinden, so dass die hierarchisierte Zuordnung von Verflechtungsbereichen Zentraler Orte nicht mehr auf übergemeindliche, sondern nur noch auf überörtliche Zusammenhänge abheben solle. Konkrete Vorstellungen zur räumlichen Ausprägung eines solchen Ansatzes im Gesamttraum wurden aber nicht aufgezeigt.

Andere Stimmen verneinten hingegen generell eine Adressierung von Ortsteilen anstelle von Gemeinden in der Raumordnungsplanung.

#### Grundversorgung

Darüber hinaus werden im Kapitel 3 die Rolle aller Gemeinden bei der Ausgestaltung der Grundversorgung und die Bedeutung ausgewählter Ortsteile als räumliche Bündelungsstandorte für Funktionen der Daseinsvorsorge der Grundversorgung festgelegt. Hinsichtlich der Absicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge wurde im Ergebnis der Abwägung zur 1. Auslegung mit dem 2. Entwurf des LEP HR auf jedwede Adressierung der Ämter als organisatorische Klammer für die amtsangehörigen Gemeinden bei der Absicherung der Grundversorgung verzichtet und somit die verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit von Gemeinden innerhalb unterschiedlicher Verwaltungsmodelle verdeutlicht.

Insoweit obliegt im 2. Entwurf allen Gemeinden die Absicherung der Daseinsvorsorge in der Grundversorgung – unabhängig von Unterschieden in der Verwaltungsstruktur. Der gemeindliche Aufgabenkanon ist in der Kommunalverfassung Brandenburg vorgezeichnet und bildet insoweit auch die Richtschnur für den LEP HR.

Die Tatsache, dass auch privatwirtschaftliche Akteure Aufgaben der Grundversorgung (insbesondere im Bereich des Einzelhandels oder bei der ambulanten medizinischen Versorgung) übernehmen, wurde daneben klärend herausgestellt.

Den amtsangehörigen Gemeinden bleibt es unbenommen, multilaterale Vereinbarungen zur verwaltungsorganisatorischen Bewältigung ihrer Aufgaben im Bereich der Grundversorgung zu schließen; sie bleiben aber originär für ihre Aufgaben verantwortlich.

Eine landesseitige Intervention kann, darf und soll in dieser Hinsicht nicht erfolgen, insbesondere nicht durch den Landesentwicklungsplan.

Insofern bleibt auch die vorgetragene These des „Rückzugs des Landes aus der Grundversorgung“ gegenstandslos, da die Absicherung der Grundversorgung auch in der Vergangenheit den Gemeinden und nicht dem Land oblag.

Auch hinsichtlich der Frage der Prädikatisierung von Gemeinden als Grundzentren dominierte innerhalb des Beteiligungsverfahrens die Vorstellung, dass sich aus dem Status als Grundzentrum zwingend Ansprüche auf die Zuweisung eines Mehrbelastungsausgleiches oder eines erhöhten Bedarfsansatzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Brandenburg ergeben würden. Dass dies finanzverfassungsrechtlich so nicht ableitbar ist und zudem nicht im Rahmen des LEP HR zu klären wäre, wurde im Zuge der Abwägung nochmals umfänglich dargelegt.

#### Grundfunktionale Schwerpunkte

Das neu zu etablierende Planelement des „Grundfunktionalen Schwerpunktes“ tritt schon hinsichtlich seiner Adressierung aus dem Themenfeld gemeindlicher und übergemeindlicher Versorgungsbeziehungen heraus und ist damit kein Aspekt des Zentrale Orte Systems.

Der LEP HR überträgt im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf der Brandenburger Regionalplanung die Aufgabe, funktional besonders gut ausgestattete Ortsteile zu identifizieren und im Regionalplan als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. In diesen Ortsteilen sollen dann -als weitere Siedlungsschwerpunkte- über den Eigenbedarf hinausgehende Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung und erweiterte Möglichkeiten zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels gegeben sein.

Kritik wurde daran geübt, dass die Aufgabe der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte der Brandenburger Regionalplanung obliege, da es damit erforderlich sei, einen Planungsprozess zu durchlaufen und die betroffenen Ortsteile erst später von den Ansiedlungsprivilegien Gebrauch machen könnten. Mit Hinweis auf die Aufgabenabschichtung zwischen Landes- und Regionalplanung konnte gezeigt werden, dass die innergemeindliche Ansprache von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte einen differenzierten Analyseprozess und kleinräumige Rückkoppelungsprozess voraussetze, welcher der Maßstabebene und dem Kompetenztitel der Regionalplanung angemessen sind.

Die Antwort auf die im Rahmen der Beteiligung aufgeworfene Frage nach einer Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Brandenburg ist außerhalb des Verfahrens zum LEP HR zu klären.

## Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Städten und Gemeinden als Metropole, Oberzentren und Mittelzentren als Zentrale Orte mit übergemeindlichen Versorgungsfunktionen belegt worden. Unterhalb der Mittelzentren im Land Brandenburg bleibt kein Raum für die Festlegung eines landesweit schlüssig identifizierbaren Netzes von Nahbereichszentren mit einem übergemeindlichen Funktionsüberhang und Versorgungsbereich.

Die Gemeinden im Land Brandenburg sichern die Grundversorgung ab und entwickeln dazu ggf. in eigener Verantwortung geeignete verwaltungsorganisatorische Strukturen weiter. Grundfunktionale Schwerpunkte können nach ihrer Festlegung durch die Regionalplanung geeignete Anknüpfungspunkte für über den örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklungen bieten.

Das Erfordernis, auf die raumordnerische Steuerung der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge mittels des Instrumentes Zentraler Orte zu verzichten oder das Erfordernis, Zentrale Orte der Nahbereichsstufe zu etablieren, sind vor dem Hintergrund der vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht erkennbar geworden. Die neu zu etablierenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erscheinen geeignet, neue Impulse für eine räumlich begrenzte strukturverträgliche Siedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte im Weiteren Metropolenraumbieten zu können und ermöglichen damit die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zu Zentralen Orten, zur Grundversorgung und zu Grundfunktionalen Schwerpunkten belegt worden.

## **Kapitel 4 - Kulturlandschaften und ländliche Räume**

Gegenstand des Kapitels 4 ist es, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein.

Im Ergebnis der Auswertungen beider Auslegungen ist erkennbar, dass vereinzelt der landesplanerische Steuerungsbedarf entweder hinterfragt oder als zu wenig steuernd eingeschätzt wurde.

Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordination ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Die Steuerung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, die aufgrund der Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung solcher Räume angemessen nur auf der regionalen Ebene zu entwickeln und insoweit kein Gegenstand landesweiter Planungen sind.

## Kulturlandschaftsbegriff

Kritische Reflexionen hinsichtlich des Kulturlandschaftsbegriffs, der dem Plan zugrunde liegt, wurden insbesondere zum 1. Entwurf des LEP HR geäußert. Es zeigten sich unterschiedliche Sichtweisen auf die Kulturlandschaft, die auf Nutzungsinteressen oder regionalen Besonderheiten beruhen können. Sie ließen aber eine Beibehaltung des vorgesehenen umfassenden und für Entwicklungen offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen erscheinen; zur Klarstellung wurden beispielhafte Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.

## Adressaten

Die Bezugnahme auf den LEADER-Ansatz und die lokalen Aktionsgruppen, die aufgrund von Anregungen im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf ergänzt wurde, wird im Rahmen der 2. Auslegung grundsätzlich begrüßt. Zur Umsetzung wird aber die Unterstützung der regionalen Akteure und Akteurinnen seitens der Landesregierung Brandenburg in personeller, finanzieller und organisatorischer Form eingefordert.

Andere Stimmen halten die Adressierung einer solchen raumordnerischen Festlegung an regionale und lokale Akteurinnen und Akteure, insbesondere an die lokalen Aktionsgruppen angesichts ihres spezifischen Rechtsstatus und Aufgabenfeldes, für unzureichend. Zur Klarstellung, dass mit den Festlegungen keine raumordnerische Gebietsfestlegung und kein Eingriff in das Aufgabenfeld der LAG verbunden ist, wurde auf die im 2. Entwurf ergänzte illustrierende Abbildung wieder verzichtet.

Zu beiden Entwürfen wurde die Konkretisierung der Festlegung bis hin zu einem formellen Handlungsauftrag an die Regionalplanung gefordert. Der Plan zielt jedoch darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf den überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Für konkrete Handlungsaufträge oder Umsetzungsinstrumente in finanzieller oder organisatorischer Form bestehen in der Landesplanung kein Erfordernis bzw. keine Regelungskompetenz.

## Kulturlandschaftskarte

Kritik wurde an der kartografischen Darstellung von Kulturlandschaften geübt. Vereinzelt wurde auch das Anliegen vorgebracht die Abgrenzung von Kulturlandschaften nicht länderübergreifend abzubilden.

Entsprechend der Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung hat die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Planentwurf nicht den Charakter einer zeichnerischen Festlegung, sondern einer inhaltlichen Anregung für die Identifizierung und Abgrenzung dieser Räume auf regionaler Ebene.

Die abstrakte Abgrenzung beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare Kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg.

## Fazit

In der Gesamtschau der vorgetragenen Anregungen ist kein Erfordernis erkennbar auf die raumordnerische Steuerung der Kulturlandschaftsentwicklung ganz zu verzichten oder sie zu erweitern.

Angesichts unterschiedlicher Definitionsrahmen und Implementationsinstrumente in den Bundesländern wurden im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf auf eine grenzüberschreitende Darstellung der kulturlandschaftlichen Handlungsräume verzichtet und weitere potenzielle Ankerpunkte ergänzt.

## Ländliche Räume

Stellungnehmende aus dem Land Brandenburg kritisierten am 1. Entwurf die ihrer Meinung nach fehlende Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Ländlichen Räume für das Land Brandenburg. Im Ergebnis der Überarbeitung sieht der 2. Entwurf eine neue Festlegung und Abbildung zu den ländlichen Räumen vor, was als Ansatz zur Stärkung ländlicher Räume als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum grundsätzlich begrüßt wird. Teilweise wird aber die Zuordnung zum Kapitel Kulturlandschaften für irreführend gehalten und vorschlagen, die Festlegungen zu beiden Themen zu trennen. Vermisst wird auch das Fehlen einer Gebietskulisse, von konkreten Entwicklungszielen, Steuerungsansätzen und landespolitischen Maßnahmen zu dessen Umsetzung.

Für eine Festlegung einer eigenen raumordnerischen Gebietskulisse liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Zur Klarstellung wurde auf die im 2. Entwurf ergänzte illustrierende Abbildung wieder verzichtet.

## Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung zu den ländlichen Räumen belegt worden.

## **Kapitel 5 - Siedlungsentwicklung**

Gegenstand des Kapitels 5 ist die Identifizierung des raumordnerischen Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in den unterschiedlich geprägten Teilen der Hauptstadtregion und die Festlegung der hierzu erforderlichen raumordnerischen Regelungen. Einen Schwerpunkt nehmen dabei Regelungen zur Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen ein. Die vorgesehenen Festlegungen adressieren die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und sind von diesen im Rahmen ihrer gesetzlichen Anpassungspflichten zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Daher nahmen die vorgesehenen Festlegungen dieses Kapitels im Rahmen des gesamten Beteiligungsverfahrens zu beiden Entwürfen einen großen Raum ein, wobei es ein breites Spektrum von Meinungen gab. Es wurde deutlich, wie unterschiedlich die ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte der Siedlungsentwicklung aus den verschiedenen Perspektiven bewertet werden.

## Siedlungsschwerpunkte

Die Grundidee flächen- und verkehrssparender Siedlungsstrukturen, der Konzentration neuer Siedlungsflächen auf lagegünstige Siedlungsschwerpunkte wie dem Gestaltungsraum Siedlung („Siedlungsstern“) oder den Ober- und Mittelzentren, der engen Anbindung neuer Siedlungen an den Schienenpersonennahverkehr und der räumlichen Verbindung von Wohn-, Arbeits- und Versorgungsstandorten fand grundsätzlich Zustimmung.

Andere Stimmen forderten aber auch deutlich weitergehende Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Flächeninanspruchnahme und des damit verbundenen Verlusts von Freiraum im Allgemeinen und landwirtschaftlichen Nutzungen im Besonderen.

So sei den Menschen insbesondere im ländlichen Raum überall, d.h. unter Verzicht auf räumliche Schwerpunktsetzungen, neues Bauland in großzügigem Umfang anzubieten und die vorgesehene Orientierung auf die vorrangige Innenentwicklung und auf kompakte und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen abzulehnen. Die Entwicklungschancen oder der Zuzug junger Familien seien nicht von vornherein durch landesplanerische Restriktionen zu behindern.

Im Ergebnis der zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen wurden die vorgesehenen räumlichen Schwerpunkte für künftige Wohnsiedlungsentwicklungen im Land Brandenburg (Zentrale Orte und Grundfunktionale Schwerpunkte im Weiteren Metropolenraum; Gestaltungsraum Siedlung und Grundfunktionale Schwerpunkte im Berliner Umland) um zwei zusätzliche Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sowie um zwei neue Achsen und eine Achsenverlängerung im Berliner Umland erweitert.

Die hiermit verbundenen erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten der Wohnsiedlungsentwicklung wurden vor allem hinsichtlich der Wachstumsdynamik im Berliner Umland in der Auswertung der Auslegung zum 2. Entwurf als richtiger Schritt begrüßt.

## Eigenentwicklung und Kontingentierung

Dominierend war in beiden Auslegungen das Ansinnen von Gemeinden, auch außerhalb der vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte erweiterte bis hin zu unbegrenzten Wachstumsmöglichkeiten zu erhalten oder sogar ganz auf die raumordnerische Steuerung zu verzichten.

Der LEP HR müsse durch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten absichern, dass auch künftig die Nachfrage nach großen Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser, ggf. verbunden mit der Möglichkeit zur Tierhaltung, als Ideal für die Siedlungsentwicklung im Land Brandenburg bedient werden könne. Eine Aktivierung von Baulücken sei hingegen wegen der Eigentumsverhältnisse schwierig und eine Nachnutzung vorhandener innerörtlicher Baulichkeiten werde am Markt regelmäßig nicht nachgefragt, denn die vorhandenen Baulichkeiten entsprächen nicht den heutigen Bedürfnissen.

Angepasst wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf die Bemessungsmethodik der zulässigen Möglichkeiten für die Eigenentwicklung der Gemeinden (statt der Kontingentierung über Wohneinheiten wurden Flächenkontingente festgelegt). Der im 2. Entwurf gewählte Flächenansatz wurde begrüßt, da er weitaus handhabbarer als der Wohneinheitenansatz des 1. Entwurfs sei.

Im 2. Entwurf wurde die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden im Vergleich zur Vorgängerplanung LEP B-B verdoppelt. Teilweise wurde sie als angemessen bestätigt.

Im 2. Entwurf wurde die Wachstumsreserve für die Grundfunktionalen Schwerpunkte erhöht, um einerseits auch außerhalb der Zentralen Orte eine räumliche Bündelungswirkung zu erzielen und angemessene Potenziale für Wachstum zu bieten, aber andererseits nicht ganz auf eine Begrenzung zu verzichten.

### Siedlungsanschluss

Mit dem Gebot zum Siedlungsanschluss werden kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen vermieden und möglichst wenig Freiraum neu beansprucht.

Es gab ein breites Spektrum von Forderungen, die in ihrer Ausrichtung ambivalent waren. Während die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhausgebieten in dauerhaftes Wohnen, zur Erweiterung von Streusiedlungen als zielführend im Sinne der gewollten Steuerung bestätigt wurden, fordern andere möglichst viele Ausnahmen bis hin zu dem Ansinnen gänzlich auf das Gebot zum Siedlungsanschluss zu verzichten.

So solle durch die Raumordnungsplanung die Siedlungsentwicklung nicht beschränkt, sondern insbesondere auch als Beitrag für die Entwicklung ländlicher Gemeinden aufgezeigt und befördert werden.

Im Rahmen beider Auslegungen des Planentwurfs wurde betont, dass dies vor allem für die touristische Entwicklung, zum Siedeln im Außenbereich an landschaftlich attraktiven Standorten, z.B. an Seeufern oder für neue Erholungseinrichtungen und Betriebserweiterungen als typische Erwerbsgrundlagen im ländlichen Raum von großer Bedeutung sei.

Die Landesregierungen sollten sich auf die Bereitstellung der erforderlichen Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen beschränken und solche Entwicklungsabsichten den Gemeinden überlassen.

### Städte der 2. Reihe

Erkennen einige Städte die Chancen, die ihnen aus der Strategie der Städte der 2. Reihe erwachsen, so befürchten andere, dass ihnen durch ihre Lage in der Peripherie Nachteile entstehen und sie noch weiter an den Rand gedrängt würden. Die Strategie sei zu Berlinzentriert und sie würden sich ohnehin stärker an Nachbarmetropolen orientieren.

Im Ergebnis der 1. Auslegung wurden ergänzend zur Strategie der 2. Reihe auch die Potenziale hervorgehoben, die sich durch Verflechtungen über die Außengrenzen des Planungsraums hinweg zu benachbarten Metropolen ergeben können.

### Fazit

Im Ergebnis beider Auslegungen des LEP HR Entwurfs ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung belegt.

Die zu beiden Entwürfen vorgetragene Forderung, auf die raumordnerische Steuerung der Siedlungsentwicklung ganz zu verzichten oder noch höhere Kontingente für die Eigenentwicklung der Gemeinden vorzusehen, muss im Ergebnis der Gesamtabwägung aller vorgetragenen Anregungen und Bedenken

vor dem gesamtträumlichen Interesse, die Entwicklung auf geeignete Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, zurücktreten.

Die Erfordernisse für eine qualitative Steuerung und die Ansprüche hinsichtlich der innerörtlichen Einordnung und Anbindung neuer Siedlungsflächen wurden im Sinne einer vorrangigen Innenentwicklung und Vermeidung weiterer Zersiedelung bestätigt.

Der LEP HR bietet ein angemessenes und zugleich standörtlich ausgewogenes Steuerungssystem für die Siedlungsentwicklung, insbesondere auch für eine Weiterentwicklung der qualitativen und quantitativen Ansprüche an Flächen für den Wohnungsbau in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

## **Kapitel 6 - Freiraumentwicklung**

Gegenstand des Kapitels 6 sind die Identifizierung des raumordnerischen Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Freiraumentwicklung und die hierzu erforderlichen Festlegungen. Die Landesplanung ist gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Im Falle von Raumnutzungskonflikten ist ein Ausgleich anzustreben.

### Multifunktionale Freiraumentwicklung

Mit der Festlegung zur multifunktionalen Freiraumentwicklung und zum Freiraumerhalt werden nachgeordnete Planungsebenen adressiert wie insbesondere die Kommunen und ihre Bauleitplanung. Dem Freiraumschutz und insbesondere dem Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in der Abwägung grundsätzlich ein hohes Gewicht beizumessen.

In der Zusammenschau der vorgetragenen Anregungen wurden teilweise stärkere Schwerpunktsetzungen gewünscht. So wurden monofunktionale Freiraumfestlegungen für einzelne Nutzungen oder pauschale Ausnahmeregelungen vom Freiraumschutz z.B. zugunsten von touristischen Vorhaben angeregt. Auch entgegengesetzte Positionen wurden vorgetragen, wonach der Freiraumschutz mehr Gewicht erhalten solle.

Die multifunktional ausgerichtete Festlegung zur Freiraumentwicklung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass das Ziel, Freiraum zu schützen, in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen steht, wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen.

Auf landesplanerischer Ebene ist es aus Gründen einer nachhaltigen Entwicklung daher erforderlich und angemessen, eine Gewichtungsvorgabe zugunsten des Freiraumerhaltes zu formulieren. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung wird nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht unzulässig vorgegriffen. Weder ein allgemeiner Abwägungsvorrang zugunsten des Freiraumerhaltes noch Regelungen, die den Freiraumschutz für bestimmte Teilräume oder Nutzungen pauschal nachrangig definieren, würden diesem Erfordernis gerecht.

Auch ist es nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, regionalplanerischen oder fachplanerischen Erfordernissen durch monofunktionale Festlegungen vorzugreifen. Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums sind regelmäßig erst auf der örtlichen Ebene angemessen zu beurteilen, da für eine Gewichtung

unterschiedliche standortbezogene Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen. Die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene bildet dafür eine Voraussetzung und wurde daher beibehalten. Auf die Möglichkeit, in der Regionalplanung solche Festlegungen zu treffen, wurde aber in der Begründung zum 2. Entwurf deutlicher hingewiesen.

### Sicherung landwirtschaftlicher Flächen

Dominierend war im Beteiligungsverfahren die Forderung nach Sicherung landwirtschaftlicher Flächen mit der Begründung, deren Erhalt sei aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten und unterliege gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck.

Mit der Festlegung zum besonderen Gewicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen war bereits im 1. Entwurf eine angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Landesplanung keine gesamt-räumlich einheitlichen und damit pauschalen Vorgaben machen kann.

### Freiraumverbund

Mit einer weiteren Festlegung im Kapitel 6 wird zur Sicherung besonders hochwertiger Freiräume und deren übergeordneter Verbundstruktur zusätzlich ein länderweiter Freiraumverbund zielförmig festgelegt, in dem raumbedeutsame Inanspruchnahmen weitgehend vermieden werden sollen. Er führt teileräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde hinterfragt, ob diese Festlegung die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung erfüllt.

Dies ist mit der verbindlichen textlichen und zeichnerischen Vorgabe der Fall und wird auch nicht durch die Darstellung mittels einer Gebietsstruktur in Frage gestellt. Denn diese folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Zudem sind mit dieser Darstellung maßstabsbedingte Unschärfen bei der Abgrenzung verbunden, die der kommunalen Planungshoheit einen Ermessungsspielraum wahren und jeweils Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten von Vorhaben erfordern.

Des Weiteren wurde zu beiden Entwürfen eingewendet, die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes insbesondere für die kommunale Entwicklung sei unangemessen hoch oder angesichts schon bestehender fachrechtlicher Schutzvorschriften nicht erforderlich.

Der Freiraumverbund dient einer Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Grundsätze und erfordert zur Erreichung des vorgesehenen Regelungsziels, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies betrifft regelmäßig raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teileräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen.

Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen gemeindlicher oder sonstiger Entwicklungsmöglichkeiten werden dadurch vermieden, dass im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch Ausnahmeregeln sowie bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen stattgefunden hat. Insbesondere wurden alle zum 1. Entwurf vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt.

Aber nicht allen Planungsvorhaben, die aus örtlicher Sicht von Interesse sind, kommt regelmäßig höheres Gewicht zu als dem übergeordneten Freiraumschutz. Zudem können auch örtliche Planungsentscheidungen nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.

#### Ausnahmen zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes

Bestandteil dieser Festlegung sind Ausnahmeregeln (Regel-Ausnahme-Ziel), für die im Beteiligungsverfahren eine Ausweitung auf verschiedene zusätzliche Ausnahmetatbestände gewünscht wurde. Die Vorschläge wurden daraufhin überprüft, ob für die gewünschten Raumnutzungen regelmäßig ein Erfordernis aus übergeordneten Gründen oder ein höheres Gewicht anzunehmen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes.

Im Ergebnis wurde im 2. Entwurf die Ausnahmeregelung zum verfassungsmäßig verankerten Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung erweitert, und zwar um Flächen für soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur. In der Beteiligung zum 2. Entwurf wurde dies begrüßt.

#### Fazit

Die Festlegungen zum Freiraum entsprechen den raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit der Kommunen wird vermieden, indem der Freiraumschutz im Allgemeinen abwägungszugänglich gestaltet ist und bei der Abgrenzung des zielförmig festgelegten Freiraumverbundes eine Abwägung mit gemeindlichen und sonstigen örtlichen Planungen stattgefunden hat. Die kommunale Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes und den damit verbundenen maßstabsbedingten Ermessungsspielraum gewahrt.

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zur Freiraumentwicklung belegt worden.

## **Kapitel 7 - Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

Mit den vorgesehen Festlegungen zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung im Kapitel 7 ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze raumordnerisch vorzubereiten und den Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in die europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten.

Um die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, werden die Verbindungsbedarfe für die Zentralen Orte identifiziert und festgelegt. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Für die Verkehrsnetzgestaltung werden Festlegungen getroffen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren.

### Funktionales Verkehrsnetz

In beiden Verfahren zum 1. und zum 2. Entwurf zeigte sich, dass die Darstellung der Transeuropäischen Korridoren und der Straßen- und Schienenverbindungen zwischen Zentralen Orten zu Fehlinterpretationen führte.

Erwartet wurden u.a. operative Maßnahmenplanungen zu Ausbaustandards, für Lückenschlüsse, konkrete Trassenfestlegungen und von Taktzeiten einzelner Linien im Regionalverkehr, die aber jenseits des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten sind Aufgabe der Fachplanung.

Die Darstellungen der Korridore und Verbindungslinien in der Festlegungskarte im 1. Entwurf führten zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen, weil die topografische Grundlage eine ortskonkrete Trassenfestlegung suggerierte. Deshalb wurden das funktionale Verkehrsnetz und das transeuropäische Verkehrsnetz im 2. Entwurf in einer topografieunabhängigen Vignette dargestellt.

### Singlestandort BER

Mit dieser Festlegung ist beabsichtigt, den Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen am Standort BER zu konzentrieren.

Im Zuge beider Auslegungen wurde sich intensiv und kontrovers mit der vorgesehenen Festlegung zum Singlestandort Flughafen BER auseinandergesetzt.

Bezweifelt wurde die ausreichende Kapazität des künftigen Flughafens bei ansteigenden Fluggastzahlen. Um einem vermeintlichen Engpass entgegen zu wirken wurden unterschiedliche Strategien zum Ansatz gebracht. Als geeignete Maßnahmen wurden die Offenhaltung des Flughafens Tegel und die Aufhebung der Begrenzung der Abflugmasse auf ergänzenden regionalen Flughäfen im Land Brandenburg angesehen.

Demgegenüber wurde aber auch auf die Begrenzung von Flugbewegungskapazitäten bestanden, auf den Ausschluss einer 3. Start- und Landebahn, auf Zielfestlegungen zum Nachtflugverbot und die Berücksichtigung von Flugrouten, um die Auseinandersetzung mit dem Thema Fluglärm im LEP führen zu können.

Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.

Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.

Der Ausschluss einer 3. Start- und Landebahn im LEP käme einer Verhinderungsplanung gleich und wäre damit von vornherein rechtswidrig. Nach geltender Rechtslage ist die Landesplanung auch nicht befugt flugbetriebliche Regelungen oder Einschränkungen des Flugbetriebs wie das Nachtflugverbot zu treffen. Flugrouten unterliegen aus einer Vielzahl von Gründen Schwankungen und sind kein Regelungsgegenstand von Raumordnungsplänen. Zum Thema Lärmbetroffenheit wurden alle raumordnerisch zu treffenden Regelungen wie die Konzentration auf einen Singlestandort und die Festlegung von Siedlungsbeschränkungszonen im LEP FS vorgenommen.

### Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung belegt. Ein Erfordernis, auf diese Festlegungen zu verzichten oder andere raumordnerische Festlegungen vorzusehen, ist vor dem Hintergrund der vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht erkennbar.

Der LEP HR bietet ein angemessenes und zugleich standörtlich ausgewogenes Steuerungssystem für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, insbesondere auch für eine Weiterentwicklung der qualitativen und quantitativen Ansprüche an Verkehrsleistungen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

## **Kapitel 8 - Klima, Hochwasser und Energie**

Gegenstand des Kapitels 8 ist die Festlegung des raumordnerischen Steuerungsbedarfs zum Klimaschutz, zur räumlichen Vorsorge für eine raumverträgliche Energieversorgung sowie zur Anpassung der Raumnutzung an den Klimawandel.

### Klimaschutz

Mit den vorgesehenen Festlegungen ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung den Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase zu verringern. Es soll der Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt und bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden.

In der Auswertung beider Auslegungen wurde deutlich, dass seitens der Stellungnehmenden die Grenzen dessen, was Raumordnung und Landesplanung vermag, nicht eindeutig erkannt wurden. Beispielförmig gehörten dazu der Wunsch nach Festlegung von operativen Maßnahmen wie die Anlage von

Baumscheiben oder Gewässerrandstreifen, die Senkung von Energiekosten oder die Förderung der Elektromobilität.

Während auf der einen Seite gar kein raumordnerischer Steuerungsbedarf zum Klimaschutz gesehen wird, wurden von anderen letztabgewogene Festlegungen angeregt.

Gab es einerseits Stimmen gegen einen weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, so wurden zum Teil konkrete Ausbauziele erneuerbarer Energien gefordert, die jedoch nicht von der Raumordnungsplanung, sondern von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt werden.

### Aufträge an die Regionalplanung

Die Regionalplanung im Land Brandenburg wird beauftragt, geeignete Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern.

Stellungnehmende erhofften sich in beiden Auslegungen landesweit einheitlichen Kriterien zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung. Wegen des Maßstabs und der erforderlichen Abstimmung mit den Belegenheitskommunen sowie der Möglichkeit, regionale Gegebenheiten in einem regionsweiten Planungskonzept zu berücksichtigen, wurde die Regionalplanung als geeignete Planungsebene identifiziert.

Die Regionalplanung wird ebenso beauftragt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Sie übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotenzialen hinwirkt.

Die Berücksichtigung von Belangen beim vorbeugenden Hochwasserschutz stieß in beiden Auslegungen auf gegensätzliche Forderungen. Nicht erkannt wurde das Verhältnis zwischen den Planungsebenen und der Fachplanung. Befürchtet oder von anderen gefordert, wurden Nutzungseinschränkungen bis hin zu Bauverboten in Überschwemmungsflächen.

### Fossile Energieträger

Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg nahm im gesamten Planungsprozess großen Raum ein, obwohl diese Frage nicht der raumordnerischen Steuerung obliegt.

Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Auch die Forderung, keine Braunkohlentagebaue mehr zu genehmigen, kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen, da sie einer Verhinderungsplanung gleich käme. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z. B. Eisen-, Sulfateinträge in die Gewässer) erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

## Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegungen zu Klima, Hochwasser und Energie belegt.

Ein Erfordernis, auf die raumordnerische Steuerung von Klima, Hochwasser und Energie zu verzichten oder andere raumordnerische Festlegungen vorzusehen, ist vor dem Hintergrund der vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht erkennbar.

## **Kapitel 9 - Interkommunale und regionale Kooperation**

Gegenstand des Kapitels 9 ist die Identifizierung von raumstrukturell differenzierten Kooperationserfordernissen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene sowie die Benennung zweckmäßiger Handlungsansätze und involvierter Akteure.

Der Themenkreis wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens intensiv aufgegriffen, was die Bedeutung von Kooperationen als Format für die Raumentwicklung verdeutlicht.

Deutlich ist dabei das Erfordernis geworden, die Rolle der jeweils agierenden Institutionen als Träger von Entscheidung und Verantwortung herauszustellen, so dass der LEP HR Entwurf hier in der Form von Grundsätzen der Raumordnung Anregungen zum Handeln und Tätigwerden geben kann.

Insofern ist hier weder eine Leistungsschau bereits aktiver Kooperationen angezeigt, noch die Auflistung aller beteiligten Akteure. Beide Länder adressieren sich über den LEP HR nicht selbst, können und wollen im Umkehrschluss auch keine Kooperationen der Akteure verpflichtend etablieren.

## Fazit

Im Ergebnis der Auslegungen zu beiden Entwürfen des LEP HR ist auch in der Abwägung der vorgetragenen Auffassungen die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung erkennbar.

## **Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen**

Verfahrensbegleitend zur Aufstellung des LEP HR wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung gemäß §§ 9 bis 11 des ROG 2009 i.V.m. Artikel 8a des Landesplanungsvertrages (LPV) eine Umweltprüfung einschließlich einer Einschätzung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete durchgeführt. Die obersten Umweltbehörden der Landesregierungen Berlin und Brandenburg wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht dokumentiert. Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen einschließlich der obersten Umweltbehörden wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung Gelegenheit gegeben,

zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Alle hierzu eingegangenen Hinweise wurden bewertet und ggf. bei der Überarbeitung von Planentwurf und Umweltbericht berücksichtigt.

Ebenfalls erfolgte eine Beteiligung der Republik Polen an der Umweltprüfung gemäß § 10 ROG Absatz 2 Satz 2 i.V.m. der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen“. Die zuständige Generaldirektion Umwelt in Warschau erklärte nach Prüfung der übermittelten Unterlagen zum Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016, dass die Republik Polen kein Erfordernis für eine Teilnahme an einem Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sah.

Abschließend wurde gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Artikel 8a Absatz 3 LPIV eine zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung erstellt. Darin sind die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren, die Gründe für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 ROG durchzuführenden Maßnahmen dargelegt.

### Fazit

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass mit Durchführung des LEP HR voraussichtlich keine erheblichen und negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Denn der LEP HR verfolgt einen konzeptionell nachhaltigen Ansatz und bietet aufgrund seines planungshierarchisch bedingten Abstraktionsgrades und seiner Festlegungen weite Spielräume für die planerische Ausgestaltung auf nachfolgenden Planungsebenen. Eine Benennung von Überwachungsmaßnahmen oder konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf Ebene des LEP HR ist daher nicht erforderlich.

### **Festlegungskarte**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR wurden unterschiedlichste Aspekte hinsichtlich der vorgesehenen zeichnerischen Darstellung (Festlegungskarte) thematisiert.

Der Ansatz, funktionale Verbindungen und ortskonkrete Raumordnungsgebiete in einem gemeinsamen Kartenbild zu vereinen, wurde im Ergebnis der 1. Auslegung verworfen und insoweit eine Aufteilung beider Aspekte in der Karte - analog zur Vorgängerplanung - vollzogen. Diese Entscheidung wurde in der 2. Auslegung als sinnvoll bestätigt.

Die Vignette, welche mit dem 2. Entwurf das funktionale Verkehrsnetz und die Zentrale Orte darstellt, fand daher regelmäßig Zustimmung, auch wenn einzelne Stellungnehmende weiterhin die Abstraktionsebene des Raumordnungsplanes nicht nachvollziehen können und stattdessen vom Landesentwicklungsplan ortskonkrete Trassenplanungen, Radwegeplanungen oder auch die Festlegung regionaler Verbindungen erwarten.

Hinsichtlich des Teils der Festlegungskarte, welcher die konkreten Raumordnungsgebiete festlegt, wurden kritische Anmerkungen zu den aus dem amtlichen Kartenwerk nachrichtlich übernommenen topo-

grafischen Elementen und zu den maßstabbezogenen Darstellungsmöglichkeiten vorgebracht, denen nur zum Teil abgeholfen werden konnte.

Der grundsätzlich nicht auflösbare Zielkonflikt der Abstraktionsnotwendigkeit eines länderweiten Planes und dem Bedürfnis, möglichst alle Details des eigenen Lebensumfeldes abzubilden, wurde soweit als möglich gelöst.

Hierzu wurden aus dem amtlichen Kartenwerk maßstäblich noch vertretbare Bestandsnutzungen einschlägiger Objektarten in die topografische Grundlagenkarte eingepflegt und nicht vermeidbare Überlagerungen von topografischen Informationen in Planinhalten durch Transparenzen in der Darstellung weiterentwickelt.

Die Festlegungskarte zeigt sich nun in einer dem Zweck angepassten und im Maßstab von 1:300.000 angemessenen und handhabbaren Darstellungsform, welche die intendierte Entwicklungsphilosophie des LEP HR in adäquater Weise transportiert. Die Abgrenzung zur Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 bleibt gewährleistet, zeigt aber auch, dass eine Abschichtung erforderlich ist, um in beiden Ebenen der Raumordnungsplanung die jeweils darstellbaren Festlegungen zu treffen.